

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 29.03.2022, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Gemäß der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit der in § 4 Absatz 1 Nummer 9 CoronaSchVO formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung. Das Vorliegen der persönlichen Teilnahmevoraussetzung wird bei Zutritt zum Sitzungsraum überprüft. Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation wird die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Maske (medizinische Maske oder FFP 2-Maske) auf die gesamte Dauer der Sitzung - also auch am Sitzplatz - erweitert.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 30.11.2021
- 3. Beteiligungsbericht des Jahres 2020 (17/351 DS)
- 4. Erhaltene Sponsoringleistungen 2021 (17/344 DS)
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2021 (17/337 DS)
- 6. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 (17/321 DS)
- 7. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2022 / 2023 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 (17/330 DS)
- 8. Interkommunale Kooperation im Bereich Gebäudemanagement (17/373 DS)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021
- 9. Bereitstellung von Unterkünften sowie sonstiger Transferleistungen für Flüchtlinge des Ukraine-Krieges (17/376 DS)
hier: Antrag der CDU-Fraktion zur „Konkretisierung der Planungen zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine“
- 10. Jugendhilfeplanung im Bereich der „Kindertagesbetreuung“ in der Stadt Voerde (17/320 DS)
hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2022/23 ff.
- 11. Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement zur weiteren Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein) (17/340 DS)

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| 12. | 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 „Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder Neubau“. | (17/369 DS) |
| | 2. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2022 „Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags im Zusammenhang mit der Aussegnungshalle am Waldfriedhof im Bau- und Betriebsausschuss.“ | |
| 13. | Ausstattung der weiterführenden Schulen mit iPad-Leihgeräten | (17/342 DS) |
| 14. | Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung | (17/363 DS) |
| 14.a | Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung | (17/363 DS
1. Ergänzung) |
| 15. | Festlegung der Zügigkeiten im Primarbereich der Stadt Voerde | (17/339 DS) |
| 16. | Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 | (17/375 DS) |
| 17. | Personalentwicklungskonzept 2022-2025 | (17/374 DS) |
| 18. | Inanspruchnahme einer Beratungsförderung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes im Haushaltsjahr 2022 und Aufgabenübertragung auf den Kreis Wesel | (17/334 DS) |
| 19. | Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (2. Beteiligung) | (17/362 DS) |
| 20. | 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen", Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen; hier: Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss | (17/314 DS) |
| 21. | 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskenstraße", hier: Satzungsbeschluss | (17/318 DS) |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" hier: Satzungsbeschluss | (17/357 DS) |
| 23. | Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" hier: Satzungsbeschluss | (17/358 DS) |
| 24. | Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt"; hier: Beschluss zur Offenlage | (17/331 DS) |
| 25. | 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ sowie Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“
Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | (17/294 DS
1. Ergänzung) |
| 26. | Fortschreibung 2022 des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW | (17/355 DS) |
| 27. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 28. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 30.11.2021 | |
| 2. | Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 17 Abs. 7 der Hauptsatzung | (17/372 DS) |
| 3. | Versetzung eines Beamten in den Ruhestand | (17/371 DS) |
| 4. | Vermarktung einer Grundstücksfläche Grenzstraße / Hammweg | (17/319 DS) |
| 5. | Vermarktung eines Gewerbegrundstückes "Am Industriepark" | (17/338 DS) |

6. Vermarktung eines Gewerbegrundstücks Gewerbestraße (17/336 DS)
7. Leitungsänderungsvereinbarung Bahnübergang Schwanenstraße (17/361 DS)
8. Verkauf von Anteilen an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH (17/350 DS)
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (17/370 DS)
hier: Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zur Vereinbarung über
Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung im Rahmen der
Sparkassenvereinbarung vom 17.12.2015 in der Fassung der
Änderungsvereinbarung vom 23.03.2018
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 22.03.2022

Bürgermeister
Dirk Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 29.03.2022, 17:00 Uhr bis 19:35 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Kolbe, Tanja	vertritt Goemann, Uwe (SPD)
Lemm, Bastian	
Neßbach, Ulrich Philipp	
Reselski, Christian	vertritt Schwarz, Ulrike (SPD)
Schmitz, Stefan	
Weltgen, Stefan	17:05 - 19:47 Uhr

CDU-Fraktion

Hülser, Ingo	
Kotzke, Nicolas	
Schneider, Georg Heinrich	
Steenmanns, Frank	vertritt Mölleken, Bert (CDU)

Die Unabhängigen Voerde

Meiners, Stefan

FDP-Fraktion

Berger, Jürgen	vertritt Benninghoff, Bernd (FDP)
----------------	-----------------------------------

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Die PARTEI

Zielinski, Daniel

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Fink, Jürgen	vertritt Garden, Christian (WGV)
--------------	----------------------------------

Entschuldigt fehlen:

Mölleken, Bert (CDU)
Schwarz, Ulrike (SPD)
Benninghoff, Bernd (FDP)
Garden, Christian (WGV)
Goemann, Uwe (SPD)

Von der Verwaltung anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann
Beigeordneter Herr Rütten
Kämmerer Herr Hülser
Frau Gruschka (PrÖ)
Herr Wellmann (ÖRP)
Herr Paradowski (StWuL)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Frau Rohm (FD 1.1)
Herr Heller (FB 2)
Herr Hauser (FB 3)
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Marhofen (FB 8)

Presse:

1 Dame

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 30.11.2021
- 3. Beteiligungsbericht des Jahres 2020 (17/351 DS)
- 4. Erhaltene Sponsoringleistungen 2021 (17/344 DS)
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2021 (17/337 DS)
- 6. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 (17/321 DS)
- 7. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2022 / 2023 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 (17/330 DS)
- 8. Interkommunale Kooperation im Bereich Gebäudemanagement (17/373 DS)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021
- 9. Bereitstellung von Unterkünften sowie sonstiger Transferleistungen für Flüchtlinge des Ukraine-Krieges (17/376 DS)
hier: Antrag der CDU-Fraktion zur „Konkretisierung der Planungen zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine“

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| 10. | Jugendhilfeplanung im Bereich der „Kindertagesbetreuung“ in der Stadt Voerde
hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2022/23 ff. | (17/320 DS) |
| 11. | Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement zur weiteren Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein) | (17/340 DS) |
| 12. | 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 „Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder Neubau“.
2. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2022 „Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags im Zusammenhang mit der Aussegnungshalle am Waldfriedhof im Bau- und Betriebsausschuss. | (17/369 DS) |
| 13. | Ausstattung der weiterführenden Schulen mit iPad-Leihgeräten | (17/342 DS) |
| 14. | Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung | (17/363 DS) |
| 14.a | Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung | (17/363 DS
1. Ergänzung) |
| 15. | Festlegung der Zügigkeiten im Primarbereich der Stadt Voerde | (17/339 DS) |
| 16. | Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 | (17/375 DS) |
| 17. | Personalentwicklungskonzept 2022-2025 | (17/374 DS) |
| 18. | Inanspruchnahme einer Beratungsförderung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes im Haushaltsjahr 2022 und Aufgabenübertragung auf den Kreis Wesel | (17/334 DS) |
| 19. | Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (2. Beteiligung) | (17/362 DS) |
| 20. | 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen", Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen;
hier: Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss | (17/314 DS) |
| 21. | 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskenstrasse",
hier: Satzungsbeschluss | (17/318 DS) |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"
hier: Satzungsbeschluss | (17/357 DS) |
| 23. | Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße"
hier: Satzungsbeschluss | (17/358 DS) |
| 24. | Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt";
hier: Beschluss zur Offenlage | (17/331 DS) |
| 25. | 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ sowie Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“
Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | (17/294 DS
1. Ergänzung) |
| 26. | Fortschreibung 2022 des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW | (17/355 DS) |
| 27. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 28. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Vertreterin der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann weist auf die nachgereichten Beratungsvorlagen 1. Erg. Drucksache 17/363 „Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung“ sowie Drucksache 17/375 „Haushaltssatzung der Stadt Voerde und Stellenplan für die Jahre 2022 und 2023“ hin.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgenden Punkten wird das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 31 i. V. m. § 43 Abs. 2 und § 50 Abs. 6 GO NRW angezeigt:

öffentlicher Teil – Punkt 25 – Drucksache 17/294 1. Ergänzung – Ingo Hülser

nichtöffentlicher Teil – Punkt 9 – Drucksache 17/370 – Frank Steenmanns

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 30.11.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2021 zur Kenntnis.

3. Beteiligungsbericht des Jahres 2020

17/351 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW den der Drucksache 17/351 als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Voerde (Niederrhein).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Erhaltene Sponsoringleistungen 2021 17/344 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die erhaltenen Sponsoringleistungen zur Kenntnis.

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2021 17/337 DS

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/337 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.10. – 31.12.2021 werden zur Kenntnis genommen.

6. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 17/321 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 17/321 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2022 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

7. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2022 / 2023 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 17/330 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt für die Produktbereiche 11 – „Innere Verwaltung“ (ausgenommen die Produkte „Grundstücksmanagement“, „Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen“ und „Projekt Babcock“), 12 „Sicherheit und Ordnung“, 57 „Wirtschaft und Tourismus“ (anteilig) und 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

- a) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 vorgelegten Teilergebnisplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.
- b) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 vorgelegten Teilfinanzplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. Interkommunale Kooperation im Bereich Gebäudemanagement hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021 17/373 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beabsichtigten Umstrukturierungen im Fachbereich 7 „Bauen und Technische Infrastruktur“ zur Kenntnis. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021 ist damit abgearbeitet.

9. Bereitstellung von Unterkünften sowie sonstiger Transferleistungen 17/376 DS für Flüchtlinge des Ukraine-Krieges
hier: **Antrag der CDU-Fraktion zur „Konkretisierung der Planungen zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine“**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde stimmt der zusätzlichen Bereitstellung von Unterkünften zur bedarfsgerechten Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine entsprechend der Ausführungen in der Sachdarstellung zu.
2. Die benötigten Finanzmittel für Unterkunft sowie die voraussichtlich zu erbringenden Transferleistungen sind im Doppelhaushalt 2022 / 2023 zunächst für die Haushaltsplanjahre haushaltsneutral, d.h. unter Berücksichtigung einer vollumfänglichen Kostenerstattung durch Bund und Land, einzustellen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Inanspruchnahme gem. dem beschriebenen Unterbringungskonzept vorzunehmen.
4. Dem Sozialausschuss ist regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

10. Jugendhilfeplanung im Bereich der „Kindertagesbetreuung“ in der Stadt Voerde 17/320 DS
hier: **Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2022/23 ff.**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der in der Drucksache 17/320 dargestellten Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für die Kindergartenjahre 2022/23 ff. wird zugestimmt.
2. Der als Anlage zur Drucksache 17/320 beigefügten Gruppenplanung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2022/23 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, geringfügige Änderungen, die sich bis zum Stichtag der Meldung am 15. März 2022 ergeben, vorzunehmen und im nächsten Sitzungszug darüber zu informieren.
3. Der Vergabe eines zweiten Zuschusses an das Familienzentrum Voerde-Mitte und damit der Verwendung des siebten Kontingentes für den Ausbau der Familienzentren wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierbarkeit der Erweiterung der Kita Christian Morgenstern zu prüfen und zu planen und über die Ergebnisse zeitnah zu berichten. Über die Umsetzung ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der ortsnahen Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, einen geeigneten Standort für die Errichtung einer weiteren, viergruppigen Kindertageseinrichtung im Endausbau zu sondieren und die erforderlichen Maßnahmen zu planen.
6. Zur zwischenzeitlichen Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird die Verwaltung beauftragt, zum Kindergartenjahr 2022/23 eine viergruppige Interimskita auf dem Tennenplatz am Schulzentrum Süd zu errichten. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung durch Träger, die be-

reits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen, durchzuführen. Der ausgewählte Träger soll bis zur Fertigstellung des dauerhaften Standortes (s. Punkt 5) die unter Punkt 6 beschlossene Interimskita betreiben. Sollte ein Interessenbekundungsfahren nicht erfolgreich betrieben werden können, wird die Verwaltung beauftragt, die Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft zu betreiben.

8. Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der U3-Kinder wird der Beschluss vom 02.04.2019 nunmehr umgesetzt, zwei weitere Großtagespflegestellen zum Kindergartenjahr 2022/23 auszuschreiben und zu errichten. Entgegen dem ursprünglichen Beschluss sollen auch Bewerbungen privatgewerblicher Tagespflegen berücksichtigt werden. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.
9. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen Fördermöglichkeiten ergeben, sollen entsprechende Mittel beantragt werden.
10. Die Jugendhilfeplanung, die Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen sowie die Fachberatung für die Kindertagespflege werden beauftragt, eine umfassende Revision der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung mit einem Fokus auf den inklusiven Ausbau sowie des verstärkten Ausbaus der U3 Versorgung in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 2 Enthaltungen

11. Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement zur weiteren Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein) 17/340 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde sowie das Klimaschutz-Controlling fortzuführen. Hierzu soll die Förderung für ein zweijähriges „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ beim zuständigen Projektträger beantragt werden.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt zu, die Antragstellung zur Förderung „Ausgewählter Maßnahmen“ des Integrierten Klimaschutzkonzeptes vorzubereiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderfähigkeit der im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde empfohlenen Maßnahmen zu prüfen und den dargestellten Haushaltsansatz in 2023 einzuplanen. Die konkreten Maßnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**12. 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 „Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder Neubau“ 17/369 DS
2. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2022 „Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags im Zusammenhang mit der Aussegnungshalle am Waldfriedhof im Bau- und Betriebsausschuss.“**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Für den Neubau sind zusätzliche investive Mittel i. H. von 200 T € für Planung in 2022 und zusätzlich 2,0 Mio € für Planung und Bau in 2023 im investiven Haushalt anzumelden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

13. Ausstattung der weiterführenden Schulen mit iPad-Leihgeräten 17/342 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Stadt Voerde als Schulträger beschafft mit Beginn der Erprobungsstufe im Schuljahr 2022/23 für jede Schülerin und jeden Schüler der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums Voerde ein iPad mitsamt Zubehör und stellt dieses für die Dauer des Besuchs der Oberstufe am Gymnasium Voerde kostenlos auf Leihbasis zur Verfügung.

Die Ausstattung der übrigen Jahrgangsstufen ist unter Berücksichtigung der finanziellen Handlungsspielräume und in Abstimmung mit den Schulleitungen zu diskutieren und separat zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung 17/363 DS

Siehe 1. Ergänzung.

**14.a Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung 17/363 DS
1. Ergänzung**

Nach intensiver Diskussion über die Schülerzahlenprognosen sowie die darauf fußenden Zügigkeiten der Schulen, insbesondere der Gemeinschaftsgrundschule Friedrichsfeld, regt Fraktionsvorsitzender Hülser eine Erweiterung des Beschlussvorschlags an. Bürgermeister Haarmann formuliert die Erweiterung des Beschlussvorschlags um folgenden Absatz wie folgt:

„Bezogen auf die GGS Friedrichsfeld wird die Entwicklung der Schülerzahlen engmaschig beobachtet. Sollte sich hier der Bedarf einer Vierzügigkeit abzeichnen, wird die Verwaltung dies im Zusammenhang mit dem integrierten OGS-Ausbau berücksichtigen.“

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat daraufhin die Annahme des folgenden erweiterten

Beschlussvorschlags:

Der Rat beauftragt die Verwaltung – im Hinblick auf die bereits im Schulausschuss vorgestellten Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung und der Schulraumentwicklungsplanung - mit der Realisierung der notwendigen Maßnahmen, die die Zügigkeiten der einzelnen Schulen, Mehrbedarfe aus dem Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, die Verpflegungssituation sowie weitere bauliche Bedarfe umfassen. Die Umsetzung erfolgt gemäß der in der Sachdarstellung (Ausgangsdrucksache 17/363) genannten Priorisierung.

Die Planungen für die Maßnahmen im Rahmen des Ganztagsausbaus sind unmittelbar nach Rechtskraft der Förderkulisse und dann auch parallel zu den schulorganisatorischen Baumaßnahmen aufzunehmen. Von der Reihenfolge her sind hier die Grundschule Friedrichsfeld, die Erich-Kästner-Schule und die Regenbogenschule zu nennen.

Alle zuvor genannten Planungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Schulleitungen.

Die dazu erforderlichen Einzelbeschlüsse sind dem Rat über den Schulausschuss und ggf. Bau- und Betriebsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Bezogen auf die GGS Friedrichsfeld wird die Entwicklung der Schülerzahlen engmaschig beobachtet. Sollte sich hier der Bedarf einer Vierzügigkeit abzeichnen, wird die Verwaltung dies im Zusammenhang mit dem integrierten OGS-Ausbau berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

15. Festlegung der Zügigkeiten im Primarbereich der Stadt Voerde 17/339 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der neue Standort der Otto-Willmann-Schule am Schulzentrum Süd ist baulich so zu errichten, dass eine dauerhafte Aufnahmekapazität von vier Klassenzügen gewährleistet ist.
2. Zur Sicherstellung der schulischen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler in Spellen wird der Standort der Astrid-Lindgren-Schule baulich so erweitert, dass eine dauerhafte Aufnahmekapazität von drei Klassenzügen gewährleistet ist. Ergänzend zu der Objektplanung für den neuen Standort der Otto-Willmann-Schule am Schulzentrum Süd (vgl. DS 17/241) wird die Verwaltung mit der Erstellung einer Objektplanung (Leistungsphasen 1 – 2 Grundlagenermittlung und Vorplanung nach der HOAI) nebst Erstellung einer Kostenschätzung für die bauliche Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 17/375 DS

Kämmerer Hülser stellt die wesentlichen Veränderungen dar und beantwortet gemeinsam mit dem Bürgermeister die noch offenen Fragen der CDU-Fraktion.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

- a. Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 17/375) beschlossen.
- b. Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 3 zu DS 17/375) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 5 Enthaltungen

17. Personalentwicklungskonzept 2022-2025 17/374 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das als Anlage zur Drucksache 17/374 beigefügte Personalentwicklungskonzept für die Jahre 2022-2025 zur Kenntnis.

18. Inanspruchnahme einer Beratungsförderung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes im Haushaltsjahr 2022 und Aufgabenübertragung auf den Kreis Wesel 17/334 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt

1. den Kreis Wesel zu beauftragen, eine Beratungsförderung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes für die Stadt Voerde zu beantragen, in deren Zuge
 - a. die Grundlage für eine Entscheidung der Stadt Voerde hinsichtlich der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für den Ausbau der sogenannten grauen Flecken im Stadtgebiet geschaffen,
 - b. die Inhalte einer sich anschließenden Ausschreibung durch das beauftragte Unternehmen in enger Abstimmung mit dem Kreis Wesel als Auftraggeber und den beteiligten Kommunen ausgearbeitet,
 - c. die Antragstellung bei Bund und Land (vorläufig und final) vorbereitet,
 - d. das Ausschreibungsverfahren nebst Auswertung flankiert sowie
 - e. eine fachanwaltliche Beratung sichergestellt wird und
2. ermächtigt die Verwaltung, hierzu eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Wesel als Legitimationsnachweis des Kreises im Rahmen der Antragstellung beim Bund abzuschließen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (2. Beteiligung) 17/362 DS

Im Zuge der Beratungen wird auch der derzeit beim Kreis Wesel anhängige Fraktionsantrag zum Austritt aus dem RVR angesprochen. Es stellt sich die Frage zu den Vor- bzw. Nachteilen eines Austritts sowie zu den finanziellen Folgen für die Stadt Voerde. Bürgermeister Haarmann sichert zu, die Anfrage über den Landrat zu platzieren.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache 17/362 beigefügte Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltungen

20. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen", Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen; hier: Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss 17/314 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/314 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.

2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Der als Anlage 3 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 7 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/314 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

21. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskensstraße", hier: Satzungsbeschluss 17/318 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/318 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Weseler Straße, Böskensstraße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 17/318 DS beigefügten Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Weseler Straße, Böskensstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 4 der Drucksache 17/318 DS beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" hier: Satzungsbeschluss 17/357 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache 17/357 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache 17/357 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache 17/357 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 5 dieser Drucksache 17/357 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache 17/357 dargestellten Änderungen zugestimmt.

3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen der Anlage 6 dieser Drucksache 17/357 zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" 17/358 DS
hier: Satzungsbeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache 17/358 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache 17/358 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache 17/358 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 5 dieser Drucksache 17/358 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache 17/358 dargestellten Änderungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**24. Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt"; 17/331 DS
hier: Beschluss zur Offenlage**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/331 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ einschließlich Begründungsentwurf und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

25. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ sowie Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ 17/294 DS 1. Ergänzung
Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Fraktionsvorsitzender Ingo Hülser nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung nimmt das vorgestellte Vorhaben „Logistikpark Hafen Emmelsum“ zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt die Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/294 DS dargestellten Bereich.
3. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/294 DS dargestellten Bereich.
4. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
5. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/ 294 DS zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 2 Stimmenthaltungen

26. Fortschreibung 2022 des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW 17/355 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/355 als Anlagen 1 und 2 beigefügte Fortschreibung des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW für die Jahre 2022-26.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

27. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen vor.

28. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:35 Uhr.

Bürgermeister
Dirk Haarmann

stellv. Schriftführerin
Birga Feldkamp



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.03.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Beteiligungsbericht des Jahres 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW den der Drucksache 17/351 als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Voerde (Niederrhein).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Seit dem 01.01.2019 ist gemäß § 117 GO NRW in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen, in welchem die Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses unter den Voraussetzungen des § 116 a GO NRW befreit ist.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Am 05.10.2021 (Drucksache 17/217 vom 03.09.2021) hat der Rat der Stadt Voerde entsprechend der Regelungen des § 116 a Absatz 1 GO NRW die „Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020“ einstimmig festgestellt. Durch diese Feststellung ist die Stadt Voerde nach § 117 GO NRW verpflichtet, einen Beteiligungsbericht für das genannte Jahr zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Voerde wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 133 Absatz 3 Ziffer 6 GO NRW i. V. m. Ziffer 1.7.6 (Anlage 32 als Muster für den Beteiligungsbericht) des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“ nach dem Stand der Änderung vom 06.04.2021 erstellt.

Er ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Beteiligungsbericht 2020



Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Voerde

Herausgeber:

Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister

Fachdienst 3.3 – Stabsstelle Zentrales Controlling

Rathausplatz 20

46562 Voerde

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	4
2	Beteiligungsbericht 2020	6
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	6
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	7
3	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Voerde	8
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	10
3.2	Beteiligungsstruktur	12
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	13
3.4	Einzeldarstellung	14
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen	14
3.4.1.1	Stadtwerke Voerde GmbH	15
3.4.1.2	Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	25
3.4.1.3	Delta Port GmbH & Co. KG	31
3.4.1.4	Delta Port VerwaltungsgmbH	43
3.4.1.5	Wohnbau Dinslaken GmbH	44
3.4.1.6	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	51
3.4.1.7	Sparkassenzweckverband Wesel - Dinslaken	58
3.4.1.8	Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe	66
3.4.1.9	Volksbank Rhein-Lippe eG	69

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck

nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2020

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Voerde hat am 05.10.2021 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Voerde gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Voerde hat am 05.04.2022 den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Voerde. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Voerde, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Voerde durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Voerde durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Voerde insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

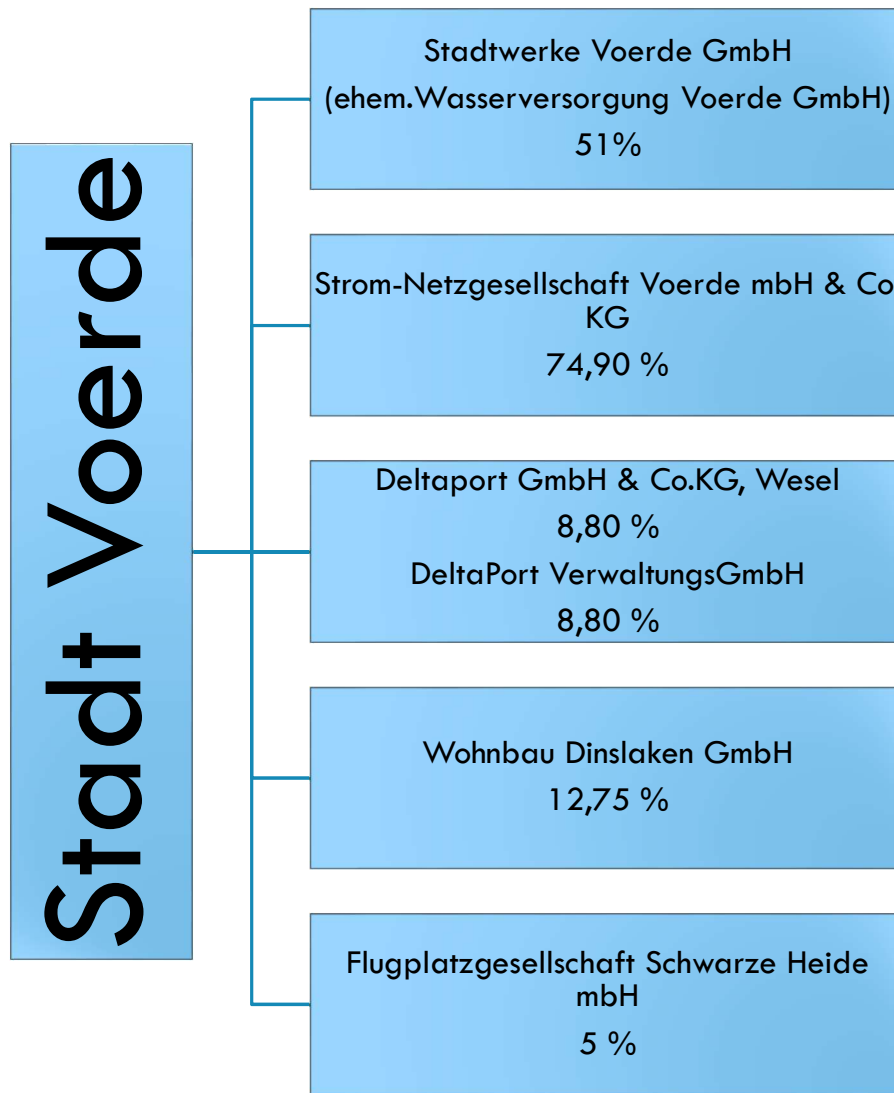
Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Voerde. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Voerde die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

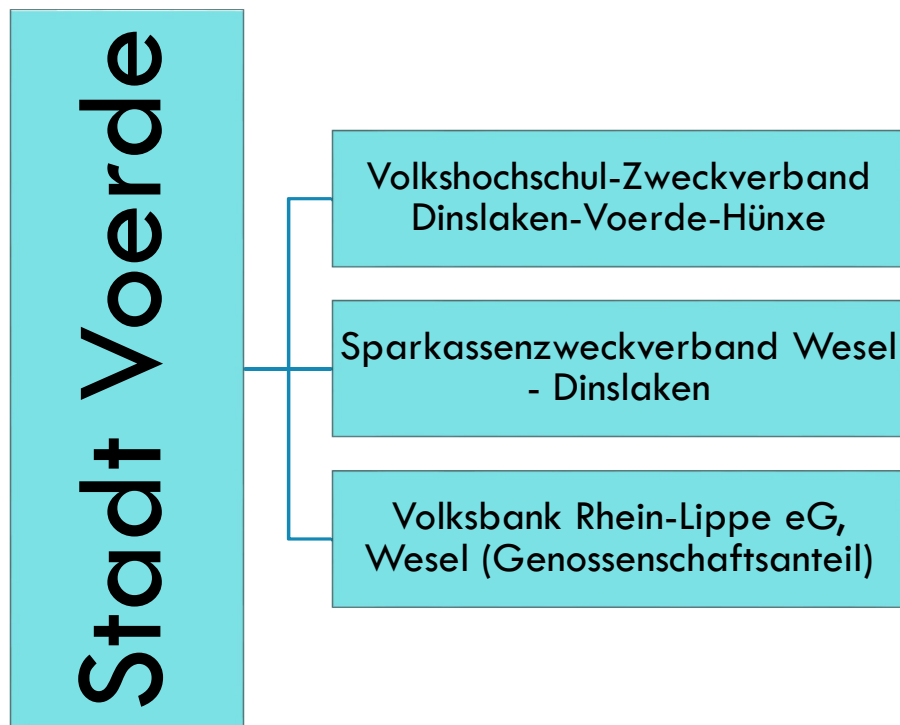
Hierzu kann die Stadt Voerde unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2021 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2020 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Voerde

Beteiligungen	Städt. Anteile in %	Städt. Anteile in €
Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) <small>(ehem. Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV))</small>	51,00	1.326.000,00
Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	74,90	749.000,00
DeltaPort GmbH & Co. KG	8,80	88.000,00
DeltaPort VerwaltungsGmbH	8,80	2.200,00
Wohnbau Dinslaken GmbH	12,75	767.000,00
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	5,00	1.278,23





3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2020 hat es eine Änderung bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Voerde gegeben.

Zugänge

Im Jahr 2020 wurde die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG neu gegründet. Die Stadt Voerde ist zu 74,9 % beteiligt. Die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG wird daher neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Die Beteiligungsquote an der Stadtwerke Voerde GmbH wurde um 1% erhöht, sodass die Stadt Voerde nunmehr 51% der Anteile an der Stadtwerke Voerde GmbH hält.

Abgänge

keine

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Voerde mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Voerde am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Stadtwerke Voerde GmbH	2.600	1.326	51,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	+ 559			
2	Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	1.000	749	74,9	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	+ 344			
3	Delta Port GmbH & Co. KG	1.000	88	8,8	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	- 228			
4	Delta Port VerwaltungsGmbH	25	2,2	8,8	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020				
5	Wohnbau Dinslaken GmbH	6.016,40	767	12,75	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	8.496			
6	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	25,5	1,278	5,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-244			
7	Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken	-			Zweckverband
	Jahresergebnis 2020				
8	Volkshochschulzweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe	-			Zweckverband
	Jahresergebnis 2020				
9	Volksbank Rhein-Lippe	-			Genossenschaftsanteil
	Jahresergebnis 2020				

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

In TEUR	gegenüber	Stadt Voerde	Stadtwerke Voerde GmbH	Wohnbau Dinslaken GmbH	DeltaPort GmbH & Co. KG	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
Stadt Voerde	Forderungen				492	
	Verbindlichkeiten					
	Erträge		110	717	8,3	
	Aufwendungen					9
Stadtwerke Voerde GmbH	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen	110				
Wohnbau Dinslaken GmbH	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen	717				
DeltaPort GmbH & Co. KG	Forderungen					
	Verbindlichkeiten	492				
	Erträge					
	Aufwendungen	8,3				
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	Forderungen					
	Verbindlichkeiten					
	Erträge	9				
	Aufwendungen					

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2020

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Voerde einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Voerde mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Voerde geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Voerde zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Voerde gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Voerde dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Stadtwerke Voerde GmbH

Basisdaten

Anschrift	Rathausplatz 20, 46562 Voerde
Gründungsjahr	2018
Internetauftritt:	www.stadtwerke-voerde.de
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Duisburg unter der Nummer HRB 9960

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens sind die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie im Stadtgebiet Voerde sowie der Bau und die Unterhaltung des hierzu erforderlichen Rohrnetzes und der Erwerb, Bau und Betrieb von Energieversorgungsanlagen.

Der Gesellschaftszweck ist auf öffentliche Zwecke ausgerichtet. Im Zusammenhang des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft

1. andere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen,
2. Handelsgeschäfte und Dienstleistungen jeglicher Art ausführen,
3. Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Aufgabe der Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) ist die Versorgung der Stadt Voerde mit Trinkwasser sowie der Erhalt und der Ausbau der dazu notwendigen Versorgungsanlagen. Basis für die Wasserversorgung in der Stadt Voerde ist der langfristig vereinbarte Konzessionsvertrag. Des Weiteren versorgt die SWV Kunden mit Strom und Gas.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 51 % der Anteile an der SWV. 49 % der Anteile werden von der GELSENWASSER AG gehalten.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gesellschaft hat im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 559.000,00 € erwirtschaftet. Es werden wie in den Vorjahren 300.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet, somit aufgrund der Geschäftsanteile 153.000,00 € an die Stadt Voerde. Die weiteren 259.000 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt. Die Nettodividende nach Abzug aller Steuern beträgt 112.646,25 € (s. nachfolgende Tabelle).

Dividende für das Geschäftsjahr 2020	
Stand der Geschäftsanteile der Stadt Voerde am 01.01.2020	1.326.000,00 €
Dividende für das Geschäftsjahr 2020	153.000,00 €
./. Kapitalertragsteuer	38.250,00 €
./. Solidarzuschlag zur Kapitalertragsteuer	2.103,75 €
Nettodividende für das Geschäftsjahr 2020	112.646,25 €
Zu erwartende Erstattung von Kapitalertragsteuer und Solidarbeitrag	40.353,75 €

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	13.311	12.671	+ 635	Eigenkapital	5.229	4.970	+ 259
Umlaufvermögen	570	739	- 170	Sonderposten	1380	1344	+ 36
				Rückstellungen	297	278	+ 20
				Verbindlichkeiten	6.983	6.836	+ 146
Aktive Rechnungsabgrenzung	9	13	- 4	Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	13.889	13.427	+ 462	Bilanzsumme	13.889	13.427	+ 462

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	6.923	5.855	+ 1.068
2. sonstige betriebliche Erträge	3	1	+ 2
3. Materialaufwand	4.074	3.379	+ 696
4. Personalaufwand	11	8	+ 3
5. Abschreibungen	708	667	+ 41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.237	1.128	+ 109
7. Finanzergebnis	-66	-67	- 1
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	830	608	+ 222
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+ 559	+ 415	+ 144

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	37,64	37,01	+0,63
Eigenkapitalrentabilität	10,69	8,35	+2,34
Anlagendeckungsgrad 2	76,47	79,44	-2,97
Verschuldungsgrad	139,24	143,15	-3,91
Umsatzrentabilität	7,81	6,92	+0,89

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 war 1 Mitarbeiter/in (Vorjahr: 1) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Aufgabe der Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie, der Bau, Erwerb und Betrieb kommunaler Netzinfrastruktur im Stadtgebiet Voerde, sonstige energiewirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107a GO NRW sowie die Erbringung kommunalnaher Dienstleistungen. Basis für die Wasserversorgung in der Stadt Voerde ist der langfristig vereinbarte Konzessionsvertrag. Des Weiteren versorgt die SWV Kunden mit Strom und Gas.

Wasserversorgung

Die SWV versorgt 8.820 Kunden mit Trinkwasser, wobei die Wasserverteilung über ein 213 km langes Versorgungsnetz erfolgt.

Die Belieferung der SWV mit Trinkwasser erfolgt ausschließlich durch die GELSENWASSER AG. Im Berichtsjahr belief sich die Trinkwasserabgabe auf 1,76 Mio. m³ (Vorjahr: 1,66 Mio. m³). Davon entfielen auf Tarifikunden 1,71 Mio. m³ (Vorjahr: 1,61 Mio. m³) und auf Großkunden 0,05 Mio. m³ (Vorjahr: 0,06 Mio. m³). Im Jahresverlauf 2020 ergab sich eine rechnerische Differenz zwischen gemessener Wasserbezugsmenge und abgabeseitig fakturierter Menge in Höhe von 0,22 Mio. m³ (11,3 %). Zur Ermittlung der Wasserverluste ist diese Differenz um die Mengen für Rohrnetzspülung, Löschwasserentnahmen und sonstigen Eigenverbrauch zu korrigieren. Die sich daraus ergebende spezifische Verlustrate (qVR) im Abrechnungszeitraum Oktober 2019 bis September 2020 beträgt gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 392 0,186 m³/(h*km). Seit 1. Januar 2014 erfolgten keine Preisanpassungen.

Die Preise für Individualkunden wurden entsprechend den jeweiligen Preisvereinbarungen angeglichen. Für das Jahr 2020 ergaben sich Umsatzerlöse mit Tarifkunden in Höhe von 4.570 T€ und mit Sonderkunden in Höhe von 131 T€. Insgesamt betragen die Haupterlöse 4.692 T€ (Vorjahr: 4.515 T€).

Energievertrieb

Die Stadtwerke Voerde GmbH belieferten zum Jahresende 2020 1.451 Kunden mit Strom und 458 Kunden mit Gas. Für das Jahr 2020 ergaben sich Umsatzerlöse im Stromvertrieb in Höhe von 1.538 T€ und im Gasvertrieb in Höhe von 806 T€. Insgesamt betragen die Erlöse im Energievertrieb somit (nach Abzug der Energiesteuer in Höhe von 235 T€) 2.109 T€.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurde das Rohrnetz um 647 m erweitert; 3.592 m des Leitungsnetzes wurden erneuert. Zudem wurden 32 neue Hausanschlüsse hergestellt (Vorjahr: 39). Die Investitionen in Höhe von 1.348 T€ (Vorjahr: 1.289 T€) für das Jahr 2020 wurden aus der Innenfinanzierung gedeckt. Gemessen an der Anlagenintensität sind 95,8 % (Vorjahr: 94,4 %) des Gesamtvermögens langfristig gebunden.

Finanzlage

Neben den eigenen finanziellen Mitteln sichert die Einbindung von der SWV in den Cash- Pool des GELSENWASSER-Konzerns die Liquidität des Unternehmens.

Der Deckungsgrad zur Darstellung der fristenkongruenten Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens beträgt 89,1 % (Vorjahr: 92,5 %).

Ertragslage

Das betriebliche Ergebnis liegt mit 896 T€ um 221 T€ über dem Vorjahresergebnis. Nach Abzug von Zinsergebnis und Steuern liegt der Jahresüberschuss mit 559 T€ um 144 T€ über dem Vorjahreswert. Aus dem erwirtschafteten Ergebnis zuzüglich Zinsen lässt sich eine Gesamtkapitalrentabilität nach Steuern von 4,4 % (Vorjahr: 3,5 %) ableiten.

Risikobericht und Prognose

Risikomanagement

Neben den organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und -instrumenten, den internen Kontrollmechanismen und Prüfungen sowie dem Controlling ist beim Betriebsführer GWN über die GELSENWASSER AG ein Risikomanagementsystem installiert. In diesem Zusammenhang wurde eine Aufnahme und Bewertung von Risiken sowie der Sicherungs- und Gegenmaßnahmen für die SWV durchgeführt. Über den Betriebsführer werden regelmäßig latente Risiken identifiziert und analysiert sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Schadenshöhe bestimmt. Dabei hat

die Einrichtung von Sicherungssystemen zur Vermeidung von Risiken erste Priorität. Risiken ergeben sich aus den allgemeinen Umfeld- und Betriebsbedingungen. Der sich weltweit ausbreitende Corona-Virus (2019-nCoV) kann durch unterbrochene Lieferketten oder verändertes Konsumverhalten erhebliche negative Auswirkungen auf den Welthandel und die deutsche Industrieproduktion haben. Gegenwärtig lassen sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise, insbesondere die konjunkturellen Auswirkungen auf die Kunden der SWV für das Geschäftsjahr 2021 noch nicht abschließend einschätzen. Vorstellbar ist u. a., dass die Wasser-, Gas- und Stromabgaben an Industrie- und Gewerbekunden geringer ausfallen als in der Planung unterstellt oder dass es zu einem Anstieg von Zahlungsausfällen in allen Kundensegmenten kommen kann. Die Sicherstellung der Liquidität wird durch die Einbindung in den Cash-Pool des GELSENWASSER-Konzerns und ein aktives Forderungsmanagement gewährleistet. Aus heutiger Sicht sind für die SWV keine bestandsgefährdenden und sonstigen Risiken erkennbar, deren wirtschaftliche Auswirkungen im Eintrittsfall zu Illiquidität oder Überschuldung führen können.

Ausblick

Hauptaufgabe für die Zukunft bleiben weiterhin die Sicherung, der Ausbau und der Erhalt einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgung. Seit dem Geschäftsjahr 2018 nimmt die Gesellschaft zudem die Versorgung von Endkunden mit Strom und Gas wahr. Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von 950 T€ vorgesehen, die im Wesentlichen für die Erneuerung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen verwendet werden sollen. Weitere Investitionen sind im Zusammenhang mit dem Erwerb von Finanzbeteiligungen im Zusammenhang mit dem beschriebenen Abschluss eines Konsortialvertrages sowie der Gründung einer Windgesellschaft geplant. Die Fortsetzung der notwendigen Rehabilitation von Wasserleitungen und Hausanschlüssen soll neben einer Verbesserung der Versorgungsverhältnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Qualität auch eine Erhöhung der Nutzungsdauer der Leitungen bewirken. Zudem sollen diese Maßnahmen zur Senkung der Wasserverlustquote beitragen und diese auf niedrigem Niveau stabilisieren. Im Geschäftsjahr 2021 sollen weitere Kunden für die Belieferung mit Strom und Gas gewonnen werden. Die angestrebte Ausweitung der Geschäftsaktivitäten der SWV auf die Gas- und Stromnetze in Voerde soll im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden. Die Verantwortung für den operativen Netzbetrieb (Netzbetreiberrolle) soll bei den bisherigen Netzbetreibern verbleiben. Ein entsprechender Konsortialvertrag wurde mit weiteren im Zusammenhang mit der Geschäftsfelderweiterung stehenden Verträgen zur Anlage geschlossen: Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Voerde GmbH (neue Fassung), Sach- und Bareinlagevereinbarung zwischen der Stadt Voerde, der GELSENWASSER AG und der Stadtwerke Voerde GmbH (noch nicht wirksam), Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (1 % der Stadtwerke Voerde GmbH) zwischen der GELSENWASSER AG und der Stadt Voerde; Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG; Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH; Einbringungsvertrag zwischen GWN und Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG (Einbringung Komplementär-GmbH); Einbringungsvertrag zwischen GWN und der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG (Einbringung des Gasnetzes); Pachtvertrag zwischen Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH &

Co. KG und GWN; Kfm. Dienstleistungsvertrag zwischen Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG, Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH und GWN; Vereinbarung der Übernahme des Konzessionsvertrages Erdgasversorgung zwischen der GELSENWASSER Energienetze GmbH und der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG (und Zustimmungserklärung der Stadt Voerde); Vertrag über den Verkauf und die Übertragung eines Kommanditanteils an der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG zwischen der GELSENWASSER Energienetze GmbH und der Stadtwerke Voerde GmbH (noch zu unterzeichnen). Die Stadtwerke Voerde GmbH hat mit der RAG Montan Immobilien GmbH eine Gesellschaftervereinbarung zu der Gründung einer Gesellschaft für die Projektierung und Errichtung einer Windenergieanlage geschlossen. Der Baubeginn der Anlage wird im Jahr 2021 erwartet. Die Unternehmensplanung zeigt ab dem Geschäftsjahr 2021 eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Geschäftsjahr 2020, welche durch die weiterhin positive Entwicklung im Energievertrieb begründet ist sowie durch die neuen Beteiligungen an den Strom- und Gasnetzeigentumsgesellschaften. Somit zeigt sich insgesamt eine positive Ergebnisentwicklung und eine weiterhin stabile wirtschaftliche Lage. Für das Jahr 2021 wird ein Jahresüberschuss i. H. v. rd. 945 T€ erwartet. Die Unternehmensplanung wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der absehbaren Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erstellt. Etwaige Auswirkungen der Pandemie auf das Geschäftsergebnis der Stadtwerke Voerde GmbH sind hier berücksichtigt, sofern sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar sind. Gleichwohl können spätere negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis nicht ausgeschlossen werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Aufsichtsrats

Eva Lucia Kröger
Alpen
Bereichsleiterin Steuerung Betrieb der GELSENWASSER AG
Vorsitzende seit 1. Januar 2021
stellvertretende Vorsitzende bis 31. Dezember 2020

Bastian Lemm
Voerde
Beamter
stellvertretender Vorsitzender seit 1. Januar 2021
Vorsitzender bis 31. Dezember 2020
seit 17. November 2020

Ulrike Schwarz
Voerde
Schulamtsdirektorin a.D.
Vorsitzende bis 17. November 2020

Markus Barczik
Dorsten
Leiter Rechnungswesen der GELSENWASSER AG
bis 31. Dezember 2020

Eckart Capitain
Mülheim an der Ruhr
Mitarbeiter Vertrieb Wasser der GELSENWASSER AG

Christian Creutzburg
Haltern am See
Geschäftsführer der GELSENWASSER Energienetze GmbH
seit 1. Januar 2021

Jens Sielemann
Recklinghausen
Gruppenleiter Beteiligungsmanagement (Gruppe Wasserwirtschaft) der GELSENWASSER AG

Bernd Altmeppen
Voerde
Büroleiter
seit 17. November 2020

Dieter Grootens
Wesel
Fachbereichsleiter und Fachdienstleiter der Stadt Voerde

Reinhold Holl
Voerde
Geschäftsführer des Gesundheitszentrums Friedrichsfeld
bis 17. November 2020

Stefan Meiners
Voerde
Beamter

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 2020 insgesamt 10.700 €. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder:

Ulrike Schwarz	1.207,10 €
Eva Lucia Kröger	1.300,00 €
Markus Barczik	1.300,00 €
Eckart Capitain	1.300,00 €
Bernd Altmeyen	242,90 €
Dieter Grootens	1.300,00 €
Reinhold Holl	1.057,10 €
Bastian Lemm	392,90 €
Stefan Meiners	1.300,00 €
Jens Sielemann	1.300,00 €

Die Geschäftsführer üben bzw. übten ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Herr Haarmann ist hauptberuflich Bürgermeister der Stadt Voerde. Herr Hagedorn ist hauptberuflich Leiter der Betriebsdirektion Niederrhein der GELSENWASSER Energienetze GmbH und Herr Creutzburg ist hauptberuflich Geschäftsführer der GELSENWASSER Energienetze GmbH. Herr Haarmann erhielt für seine Tätigkeit als Geschäftsführer 5.590,20 €. Herr Creutzburg und Herr Hagedorn erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung von der SWV.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 18,19 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür

Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.2 Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG

Basisdaten

Anschrift	Rathausplatz 20, 46562 Voerde
Gründungsjahr	2020
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Duisburg unter der Nummer HRA 12718

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG (SNG Voerde KG) ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde. Die Geschäftsführung erklärt gemäß § 11 Nr. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages, dass die öffentliche Zwecksetzung und Zweckerreichung der SNG Voerde KG eingehalten wird.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 74,9 % der Anteile an der Stromnetzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG. 25,1 % der Anteile werden von der Westnetz GmbH gehalten.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gesellschaft hat im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 343.857,44 € erwirtschaftet. Diese Summe wird in voller Höhe in das Rücklagenkonto eingestellt. Die Strom-Netzgesellschaft wird im Zeitraum bis zum Ende des laufenden Strom-Konzessionsvertrages mit Ablauf des Jahres 2034 auf Basis der gesetzlichen Regularien einen durchschnittlichen jährlichen

Überschuss von rd. 366 TEUR erzielen, von denen rd. 284 TEUR auf die Anteile der Stadt Voerde entfallen. Abzüglich der ggf. noch anfallenden Steuern und Zinsaufwendungen für das Investitionsdarlehen verbleibt netto ein Ergebnis von rd. 164 TEUR pro Jahr, das zukünftig dem Haushaltsergebnis der Stadt Voerde zugutekommen soll.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	5.191	0	+ 5191	Eigenkapital	3.245	2.901	+ 344
Umlaufvermögen	471	2.903	- 2.432	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	69	2	+ 67
				Verbindlichkeiten	1.508	0,02	+ 1.508
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	839	0	+ 839
Bilanzsumme	5.662	2.903	+ 2.759	Bilanzsumme	5.662	2903	+ 2.759

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.851	0	+ 1.851
2. sonstige betriebliche Erträge	540	0	+ 540
3. Aufwendungen für Leistungen	1.159	0	+ 1.159
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	284	0	+ 284
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	54	2	+ 52
7. Finanzergebnis	- 2	- 0	-2
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	892	- 2	+ 894
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+ 344	- 2	+ 346

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	57,32	0	+ 57,32
Eigenkapitalrentabilität	10,60	0	+ 10,60
Anlagendeckungsgrad 2	62,52	0	+ 62,52
Verschuldungsgrad	48,61	0	+ 48,61
Umsatzrentabilität	18,58	0	+ 18,58

Personalbestand

Die Gesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft verpachtet das Stromnetz einschließlich Messeinrichtungen gemäß Pachtvertrag vom 19. Dezember 2019 an die Westenergie AG; wodurch die SNG Voerde KG mit Pachtbeginn zum 1. Januar 2020 ihre operative Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Die Gesellschaft hat am 05./08. Mai 2020 einen Darlehensvertrag mit der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe abgeschlossen. Der Vertrag sieht einen Darlehensbetrag von 2.300.000,00 € vor, von dem am Stichtag 31. Dezember 2020 ein Betrag von 1.220.000,00 € abgerufen worden ist. Der Zinssatz beträgt 0,35 % p.a.; das Darlehen ist in voller Höhe am 30. Dezember 2025 zurückzuzahlen. Im Darlehensvertrag wurden keine Sicherheiten vereinbart.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Während im Jahr 2019 noch ein moderates Wirtschaftswachstum zu beobachten war, brach die globale Wirtschaft im Jahre 2020 entgegen den ursprünglich 2019 prognostizierten Wachstumserwartungen signifikant ein. Hierfür war in erster Linie die weltweite Covid-19- Pandemie verantwortlich, welche durch die Vielzahl möglicher Verlaufsszenarien auch eine Prognose der globalen wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2021 erschwert. Neben der weltweiten Rezession steigt die Arbeitslosenquote in den OECD-Ländern stark an. Nationale Grenzschließungen, die eingeführt wurden, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, schränkten die Bewegungsfreiheit ein, mit negativen Folgen für die globale wirtschaftliche Entwicklung. Industrie, Handel und Gewerbe mussten 2020 weltweit ihre Produktion einschränken – je nach

Verlauf der Pandemie und den national und regional unterschiedlichen Restriktionen für Beschäftigte und Verbraucher. Infolge dessen ging der Energieverbrauch weltweit zurück. So sank beispielsweise die gesamte Stromnachfrage in Deutschland im Vergleich zu 2019 um 4,6 Prozent, der Gasverbrauch sank um 3,4 Prozent. Um die wirtschaftlichen Einbrüche in Folge der Covid-19-Pandemie abzumildern, hat die Bundesregierung im Laufe des Jahres eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. So beschloss der Bundestag u.a. im März eine gesetzliche Regelung, die sich auf Dauerschuldverhältnisse wie Strom- oder Gaslieferverträge bezog. Private Verbraucher und kleine Gewerbebetriebe durften demnach Zahlungen für Strom und Gas für drei Monate aussetzen, wenn sie nachweisen konnten, dass sie aufgrund der Covid-19-Pandemie in eine wirtschaftliche Schieflage geraten waren. Anfang Juni 2020 hat die Bundesregierung ein 130 Mrd. € schweres Konjunkturpaket für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen, das unter anderem Mehrwertsteuerabsenkungen für das zweite Halbjahr 2020 vorsah. Weitere Mittel sollen in die Bereiche Energie, Klimaschutz und grüne Mobilität fließen. Allein 11 Mrd. € sind ab dem Jahr 2021 zur Stabilisierung der EEG-Umlage vorgesehen. Die Prämien des Bundes für den Kauf von Elektrofahrzeugen wurden verdoppelt und 2,5 Mrd. € sollen zusätzlich in den Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur fließen. Weitere Hilfsmaßnahmen für Gewerbe und Industrie wurden im Zuge der im November sowie Dezember 2020 verkündeten Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Da ein zeitnahes Ende der Pandemie, trotz etwaiger Impfstoff-Entwicklungen, nicht absehbar scheint, ist davon auszugehen, dass die bestehende konjunkturelle Schwächephase vorerst weiter anhält. Dies gilt auch für die Energiewirtschaft, die im Jahresverlauf beispielsweise von Einbrüchen des Stromverbrauchs betroffen war. Allerdings sind die ökonomischen Einbrüche in der Energiebranche im Vergleich zu anderen Industriezweigen eher marginal. Hierbei entpuppte sich vor allem das Geschäft mit Energienetzen und Kundenlösungen als sehr krisenfest und resilient. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet in seinem im Dezember 2020 veröffentlichten Jahresgutachten in den ersten Monaten 2021 zunächst ein eher schwaches Wirtschaftswachstum Deutschlands. Im weiteren Jahresverlauf sei in Deutschland mit einem Wirtschaftswachstum von insgesamt 3,7% zu rechnen. Damit wäre die Wirtschaftsleistung am Ende des Jahres 2021 wieder knapp unter dem Vorkrisenniveau von 2019 anzusiedeln.

Energiepolitische Rahmenbedingungen

Verschiedene Netzstudien der Deutsche Energie-Agentur (dena) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zusammen mit weiteren Partnern verdeutlichen, dass die Energiewende einen erheblichen Netzausbau insbesondere im Stromsektor erfordert. Darüber hinaus wird über eine zukünftige Kopplung des Strom- und Gassektors zu Übertragungs- und Speicherzwecken diskutiert.

Umsatzerlöse

Für das Geschäftsjahr 2020 betragen die Umsatzerlöse der SNG Voerde KG 1.850.852,10 € (Vorjahr 0,00 €).

Tätigkeitsabschluss gem. § 6b EnWG

Die SNG Voerde KG übt die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und – als Verpächter von modernen und intelligenten Messeinrichtungen – andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors aus. In der Elektrizitätsverteilung werden 1.433.489,19 € investiert. Das Ergebnis nach Steuern belief sich auf 368.396,93 €. In der Tätigkeit moderner und intelligenter Messstellenbetrieb wurden Investitionen von 233.677,24 € durchgeführt. Das Ergebnis nach Steuern belief sich auf -24.539,49 €.

Ergebnisentwicklung und Ertragslage

Als finanzielle Leistungsindikatoren dienen die Pächterträge und das Jahresergebnis. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1.850.852,10 € (Vorjahr 0,00 €) Umsatzerlöse, im Wesentlichen aus Weiterverrechnung der Konzessionsabgabe sowie aus Verpachtung von Netz und Zählern an die Westenergie AG. Die unter den Materialaufwendungen aufgeführten Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten unter anderem die Konzessionsabgabe sowie die Dienstleistungsentgelte an die Westenergie AG für die kaufmännische Dienstleistung. Die planmäßige Abschreibung beläuft sich auf 283.741,91 € (Vorjahr 0,00 €). Der sonstige betriebliche Aufwand ist durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung 2020, der Steuerberatung, Notariats-, Anwalts- und Gerichtskosten und weiteren betrieblichen Aufwendungen geprägt, die im Wesentlichen auf die Verluste aus Abgängen des Sachanlagevermögens entfallen. Das Ergebnis nach Steuern beläuft sich auf 343.857,44 € (Vorjahr -1.545,21 €) und entspricht dem Jahresüberschuss.

Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr wurde eine Bilanzsumme von 5.661.694,63 € (Vorjahr 2.902.769,43 €) ausgewiesen. Die Aktivseite ist vor allem durch das Sachanlagevermögen geprägt. Die Passiva bestehen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital, dem Darlehen bei der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe sowie aus den passivisch abgegrenzten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen. Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen 60.071,60 € (Vorjahr Verbindlichkeit 20,81 €).

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Chancen- und Risikobericht

Betriebsrisiken bestehen im Wesentlichen durch Planungsfehler sowie mögliche Systemausfälle. Diese Risiken sind durch Verträge mit dem Pächter Westenergie AG und dem Betreiber Westnetz GmbH abgesichert. Die Qualität der Netze sowie die für unsere Kunden notwendige Versorgungssicherheit wird durch kontinuierliche Verbesserung der Anlagen, Prozesse und permanente Qualitätssicherung gewährleistet. Die Geschäftsführung sieht keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Prognosebericht

Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde. Seit Aufnahme der operativen Tätigkeit per 01.01.2020, ist die Unternehmung vor allem auf die physikalische Stromverteilung fokussiert. Die Geschäftsführung wird zukünftig die Prozesse als Netzeigentümer weiter optimieren. Die Gesellschaft wird sich weiterhin in den Schwerpunkten Netzerhalt und dem Ausbau der Netzinfrastruktur betätigen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem kommunalen Gesellschafter und dem Netzbetreiber. Im Rahmen der laufenden Regulierungsperiode (Strom bis 31.12.2023) ist von stabilen Pachterlösen auszugehen. Die Geschäftsführung geht für 2021 und die folgenden Jahre von einem positiven Ergebnis vor Steuern auf Vorjahresniveau aus. Die Coronakrise kann die Umsetzung des Investitionsplans der Gesellschaft verzögern. Aufgrund der mit der Westenergie AG vereinbarten regulatorischen Pachtformel, welche Investitionen grundsätzlich honoriert, führen geringere Investitionen zu Abschlägen in den Pachtentgelten ab dem Jahr 2022. Der Netzbetreiber Westnetz GmbH hat Maßnahmen getroffen um den sicheren Betrieb der Stromnetze in der Coronakrise zu gewährleisten.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Geschäftsführung obliegt der Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dietmar Schindowski (Projektleiter Konzessionen und Kooperationen, Westenergie AG, Essen) und Alexander Hauser (Leiter Fachdienst 3.1 Haushalt und Steuern, Stadt Voerde (Ndrhh.)).

Die Geschäftsführung erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

3.4.1.3 Delta Port GmbH & Co. KG

Basisdaten

Anschrift	Moltkestr. 8, 46483 Wesel
Gründungsjahr	2012
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Duisburg unter der Nummer HRA 11257

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des interkommunalen Unternehmens ist

- die marktgerechte Bereitstellung und Entwicklung von Flächen und Infrastruktur im Bereich der Häfen und des Bahnbetriebs. Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen.
- Gegenstand des Unternehmens ist auch die Umsetzung der Flächenentwicklung im Bereich der vorhandenen Betriebsstätten, deren Arrondierung und Optimierung in Vorbereitung auf die Ansiedlung attraktiver Gewerbebetriebe sowie die Entwicklung und Vermarktung der Flächen der Gesellschaft an hafenauffine Nutzer.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Mit der Einbringung der Häfen Emmelsum und Stadthafen Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel an der Betriebsstätte Rhein-Lippe-Hafen im August 2013, rückwirkend zum 01.01.2013, ist die DeltaPort GmbH & Co. KG für die Verwaltung und den Ausbau der Betriebsstätten Hafen Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen Wesel und Stadthafen Wesel zuständig. Die DeltaPort GmbH & Co. KG ist eine rein kommunal beherrschte Gesellschaft. Gesellschafter sind der Kreis Wesel, die Stadt Wesel sowie die Stadt Voerde. Komplementärin ist die DeltaPort Verwaltungs GmbH. Im Dezember 2020 haben die Gesellschafter beschlossen, mit der Fa. Hülskens einen weiteren Gesellschafter aufzunehmen. Hülskens wird einen Unternehmensanteil von 1,9 % erhalten. Als Gegenwert wird die Fa. Hülskens Grundstücke in die Gesellschaft einbringen, die für das Projekt Westerweiterung benötigt werden. Nach Einmessung der einzubringenden Grundstücke wird der Beitritt für das I. Quartal 2021 erwartet.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 8,8 % der Anteile an der Delta Port GmbH & Co. KG. 63,6 % der Anteile werden vom Kreis Wesel gehalten. Die restlichen 27,6 % hält die Stadt Wesel.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Am 26.04.2017 wurde ein Gesellschafterdarlehen über insgesamt 2,2 Mio. € an die DeltaPort GmbH & Co. KG ausbezahlt. Die Stadt Voerde hat gemäß ihrem Anteil einen Teilbetrag in Höhe von 193.000 € geleistet. Das Darlehen wird halbjährlich zum 30.06./31.12. von der DeltaPort GmbH & Co. KG getilgt. Das Darlehen wird mit 2% verzinst, sodass im Jahr 2020 3.658,38 € Zinsen für dieses Gesellschafterdarlehen ertragswirksam vereinnahmt wurden.

2019 wurde ein weiteres Gesellschafterdarlehen genehmigt, welches sich auf insgesamt 17 Mio. € beläuft. Der Anteil der Stadt Voerde beträgt hier 1.496.000 €. Dieses Darlehen ist endfällig und wird mit 1,47% verzinst. In diesem Fall ist vereinbart worden, dass der Abruf in mehreren Tranchen erfolgen kann. Bis zum 31.12.2020 wurden 316.800 € von der DeltaPort GmbH & Co. KG abgerufen, sodass Zinserträge in Höhe von 4.656,96 € für das Jahr 2020 im städtischen Haushalt generiert werden konnten.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	36.067	35.133	+ 934	Eigenkapital	18.795	19.024	- 229
Umlaufvermögen	3.093	3.175	- 82	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	859	772	+ 87
				Verbindlichkeiten	19.695	18.524	+ 1.170
Aktive Rechnungsabgrenzung	189	214	- 26	Passive Rechnungsabgrenzung	0	202	- 202
Bilanzsumme	39.348	38.522	+ 826	Bilanzsumme	39.348	38.522	+ 826

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.873	2.852	+ 21
2. andere aktivierte Eigenleistungen	26	36	- 10
3. sonstige betriebliche Erträge	270	201	+ 69
4. Personalaufwand	1.065	1.096	- 31
5. Abschreibungen	412	376	+ 36
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.165	1.127	+ 38
7. Finanzergebnis	-391	-423	+ 32
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	137	+68	+ 894
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-229	+8	- 237

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	47,76	49,38	- 1,62
Eigenkapitalrentabilität	-1,22	0,04	- 1,26
Anlagendeckungsgrad 2	78,78	81,68	- 2,9
Verschuldungsgrad	109,36	101,43	+ 7,93
Umsatzrentabilität	-7,95	0,29	- 8,24

Personalbestand

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich 12 Arbeitnehmer (Vorjahr: 13) bei der DeltaPort GmbH & Co. KG beschäftigt. Diese teilen sich wie folgt in Gruppen auf: In der Verwaltung sowie Technikabteilung waren sieben dieser Arbeitnehmer beschäftigt. Zudem waren fünf Hafenmeister beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Öffentlicher Zweck der Hafengesellschaft ist aus dem Unternehmensgegenstand heraus die Entwicklung und der Ausbau der Hafenstandorte Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen Wesel sowie des

Stadthafens Wesel. Dabei steht zum einen die Bestandssicherung der angesiedelten Unternehmen im Mittelpunkt. Zum anderen ist es Hauptaufgabe, die enormen Entwicklungspotentiale der Häfen zu heben und zu nutzen. Ziel ist es, Unternehmen anzusiedeln, die Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung für die Region generieren. Um diese Ziele zu erreichen, wird es auch im Geschäftsjahr 2021 eine der zentralen Aufgaben der Hafengesellschaft sein, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Masterplan „Häfenkooperation NiederRhein“ fortzuführen. Als eine der wichtigsten Maßnahmen aus dem Masterplan wurde in einem ersten Schritt durch Umwandlung der Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH und Einbringung der Häfen Emmelsum und Stadthafen Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel am Rhein-Lippe-Hafen Wesel die Gründung einer gemeinsamen leistungsfähigen Hafengesellschaft umgesetzt. Der Gründungsprozess ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Nach der Gründung der gemeinsamen Hafengesellschaft ist es im Geschäftsjahr 2021 weiterhin eine Aufgabe, die Hafengesellschaft am Markt zu platzieren und in der Logistikbranche bekannt zu machen. In diesem Zusammenhang finden grundsätzlich weitreichende und wirkungsvolle Marketingmaßnahmen statt. Aufgrund der Corona-Pandemie sind Präsenzveranstaltungen kaum zu realisieren, so dass hier digitale Angebote genutzt werden. Anfang 2018 erfolgte die Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft, der Delta- Port Niederrheinhäfen GmbH (Orsoy - Voerde - Wesel - Emmerich). Mitgesellschafter sind die Häfen Emmerich und der NIAG-Hafen Rheinberg-Orsoy. Ziel dieser Gesellschaft ist die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Werbung sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Hafenstandorte der an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen unter dem Label DeltaPort. Weitere Möglichkeiten, Kooperationen mit Beteiligten der Logistikbranche sowie Häfen einzugehen, werden geprüft. Eine generell engere Zusammenarbeit mit den Häfen in NRW wird ebenfalls angestrebt und befindet sich weiter in der Entwicklung. Insbesondere über Fachausschüsse des Bundesverbandes öffentlicher Binnenhäfen, deren Mitglied DeltaPort ist, findet eine Vernetzung statt. Im Projekt DeltaPort 4.0 hat die Hafengesellschaft Zukunftstrends in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen analysiert, um die Entwicklung der Häfen auf diese auszurichten. Ziel ist eine nachhaltige Entwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen (z. B. Klimaerwärmung, Globalisierung uvm.). Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zeigte sich bereits in den Auswirkungen des trockenen Sommers und Herbstes 2018. Die hierdurch ausgelöste langanhaltende Niedrigwasserphase des Rheins hatte entsprechende Auswirkungen auf die Umschlagmengen der Delta- Port GmbH & Co. KG. Eine Optimierung der Bahnanbindung, um bei Niedrigwasser Gütertransporte sicherzustellen und Substitute zum Verkehrsträger Wasserstraße zu schaffen, wird angestrebt. Dies auch, um eine Verlagerung auf den LKW zu vermeiden. Die Veränderung in der Güterstruktur ist ebenfalls zu beachten. Durch den generellen Rückgang der Massenguttransporte sind entsprechende Alternativen zu schaffen und neue Marktbereiche zu erschließen. Ein wesentlicher Kernpunkt der Hafenentwicklung ist auch der Themenbereich Nachhaltigkeit. DeltaPort hat sich dem EcoPort-Netzwerk der ESPO (European Sea Ports Organisation) angeschlossen und verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit ergriffen, wie z. B. der Austausch von Hafenbeleuchtung gegen sparsame LED-Technik oder die Nutzung von E-Fahrzeugen. Daneben betreibt DeltaPort das Projekt EcoPort813. Mit den Projektpartnern Nordfrost, Hafen Rotterdam,

Trimet und E.ON wird angestrebt, die Abwärme des Aluminiumwerkes im Hafen Emmelsum zur Energiegewinnung zu nutzen, um beispielsweise das in Planung befindliche Kühlhaus der Fa. Nordfrost für temperaturgeführte Logistik mit Energie zu versorgen. In diesem Projektrahmen wird des Weiteren an einer Optimierung der Kühllogistik zwischen dem Port of Rotterdam und DeltaPort gearbeitet. Die meisten Kühlcontainer werden nach wie vor im Seehafen entladen und mit dem LKW in das Hinterland transportiert. In Zukunft sollen mehr Kühlcontainer mit dem umweltfreundlichen Binnenschiff ins Hinterland befördert werden. Um diesen Binnenschifftransport noch effizienter und umweltschonender zu gestalten, wird seitens DeltaPort, E.ON, Nordfrost sowie dem Port of Rotterdam an einem „CoolCorridor“ gearbeitet. Geforscht wird in diesem Rahmen an alternativen Antrieben für Binnenschiffe (Strom, Wasserstoff) und einer entsprechenden Infrastruktur sowie an weiterer Digitalisierung der sensiblen Kühllogistikketten. DeltaPort misst dem Thema „Wasserstoff“ zukünftig eine hohe Bedeutung bei. Insbesondere sollen eine Wasserstoffproduktion sowie -infrastruktur an den Hafenstandorten in Wesel und Voerde in Betracht gezogen werden, um wasserstoffbetriebene Fahrzeuge (Schiff, Bahn, LKW, Flurförderzeuge) mit dem alternativen Kraftstoff zu versorgen. DeltaPort ist in diesem Rahmen an diversen Forschungsprojekten beteiligt und hat eine eigene Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „EcoPort 813 – H2UB DeltaPort“ initiiert, die sich intensiv mit Fragen zum Thema Wasserstoff beschäftigt. Beim Projekt „Häfen NRW 4.0“ mit den Projektpartnern DeltaPort GmbH & Co. KG, CPL Competence in Ports and Logistics, INPLAN, Mindener Hafen, RheinCargo, Hafen Krefeld, Stadthafen Lünen und Universität Duisburg-Essen sowie dem Projektträger TÜV Rheinland Consulting GmbH, welches Anfang 2019 mit einer dreijährigen Laufzeit begann, geht es insbesondere um Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung zu Gunsten des Binnenschiffs, um das hohe Verkehrsaufkommen auf den Straßen zu reduzieren. Durch die Schaffung einer cloudbasierten IT-Plattform sollen die Hafenstandorte in NRW zukünftig besser vernetzt werden. Das Projekt wird vom Bund mit insgesamt 1,3 Millionen Euro gefördert. Der Zuwendungsanteil der DeltaPort GmbH & Co. KG beläuft sich über den Projektzeitraum auf eine maximale Höhe von 149.265,18 €. Das Projekt Log4NRW setzt darauf auf, in der verkehrlichen Vernetzung der Hafen- bzw. Terminalstandorte Wesel, Köln, Siegen und Dortmund ein „logistisches Quadrat“ um das Kerngebiet unseres Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu spannen. Die aus diesem umspannten Gebiet stammenden Quell-, beziehungsweise für dieses Quadrat bestimmten Zielverkehre können an den Eckpunkten vom Verkehrsträger LKW auf die Verkehrsträger Binnenschiff und/oder Bahn umgelagert werden. Hierbei soll die Stausituation auf Fernstraßen in Nordrhein-Westfalen entschlackt und bestehende Möglichkeiten der Wasserstraße und der Schiene als Verkehrsalternative genutzt werden. Das Straßenfahrzeug soll nur noch auf der „letzten Meile“ eingesetzt oder durch Alternativen wie z. B. Lastenfahrräder gänzlich ersetzt werden. Es finden ferner regelmäßig Gespräche mit potentiellen Ansiedlern und Investoren sowie ein reger Austausch mit bereits angesiedelten Unternehmen statt. Darüber hinaus ist die Hafengesellschaft bestrebt, die Standortfaktoren an den Betriebsstätten zu verbessern. Hierzu werden entsprechende Themen aufgegriffen und bearbeitet (z. B. Breitbandversorgung, E-Mobilität, Angebot Schiffsausrüster, Landstrom uvm.). In der Betriebsstätte Hafen Emmelsum wird es in 2021 eine Hauptaufgabe sein, das Projekt Erweiterung Hafen Emmelsum weiter voranzubringen, um zusätzliche Ansiedlungsflächen zu schaffen.

Das Regionalplanänderungsverfahren konnte in 2017 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde im IV. Quartal 2019 erteilt und ist inzwischen rechtskräftig. Im Zuge dessen ist die Erstellung des Fördermittelantrages in Arbeit, um eine zeitnahe Durchführung des Bewilligungsverfahrens zu gewährleisten. Hierzu gab es in 2020 bereits umfangreiche Abstimmungen mit der Förderbehörde sowie die Durchführung der baufachlichen Prüfung, deren Ergebnisse in den endgültigen Antrag eingearbeitet werden sollen. Daneben werden Maßnahmen zur Projektrealisierung wie z. B. Vermessung, Rodungen und Umpflanzungen vorbereitet und - soweit förderunschädlich möglich - umgesetzt. Die übrigen Genehmigungsverfahren werden auch im folgenden Geschäftsjahr intensiv bearbeitet bzw. begleitet. Über die Fläche „Wardweide“ fanden verschiedene Gespräche mit potentiellen Ansiedlern statt. Derzeit gibt es konkretere Gespräche mit einem Interessenten, die im kommenden Geschäftsjahr fortgeführt werden sollen. Im Rhein-Lippe-Hafen Wesel soll der Bau einer Kaianlage am nördlichen Ufer im I. Quartal 2021 abgeschlossen werden. Die Arbeiten zur Errichtung der Kaimauer wurden Mitte 2018 abgeschlossen. Seit dem dritten Quartal laufen die Arbeiten des 2. Bauabschnittes zur Herstellung der Kaifläche. Ferner wird die Baureifmachung der übrigen nördlichen Gewerbe- und Industrieflächen weiter vorbereitet. Hierzu erfolgte der Beschluss zur hochwassersicheren Auffüllung der nordwestlichen Fläche D. Die Realisierung der Maßnahme wurde in 2020 begonnen. Der Bebauungsplan ist im Jahr 2019 rechtskräftig geworden. In 2020 wurden Ausschreibungsverfahren zur Vermarktung der nördlichen freien Flächen durchgeführt. Mit dem Ansiedler Nordfrost konnte ein Erbbaurechtsvertrag über die Erweiterung der Bestandfläche abgeschlossen werden. Es ist Ziel, im kommenden Geschäftsjahr die begonnenen Verhandlungen mit Bewerbern für die restliche nördliche Fläche zu finalisieren. Die Betriebsanlagen der Firma GS Recycling befinden sich weiterhin im Bau. Seit Abschluss des ersten Bauabschnitts im Jahr 2015 läuft die errichtete Kläranlage in der Erprobung. Im Geschäftsjahr 2021 wird neben der Errichtung der Betriebsanlagen auch der Bau der Steigeranlage vorangetrieben. Hierzu führt das Unternehmen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch. Im Stadthafen Wesel ist die Sanierung der Kaimauer und der Bahnanlagen durch die Stadtwerke Wesel GmbH abgeschlossen. Die Übergabe erfolgte zum 01.07.2016. Durch die Fertigstellung der neuen Kai- und Gleisanlagen sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Umschlagaktivitäten der angesiedelten Firmen geschaffen worden. Die von der Firma Hülskens Anfang 2015 in Betrieb genommene moderne Salzverladeanlage wird weiter stark frequentiert. Diese Entwicklung soll sich auch in 2021 fortsetzen. Der Kiesumschlag der Firma Hülskens ist ggü. 2019 deutlich zurückgegangen. Angesichts der weiterhin offenen Frage, ob neue Auskiesungsmöglichkeiten geschaffen werden können, wird sich der Umschlag in diesem Bereich vermutlich dauerhaft auf niedrigem Niveau bewegen. Durch die Übernahme eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages hat die Firma HOMA ihre Geschäftstätigkeit im Stadthafen ausgedehnt und umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen eingeleitet. In 2017 wurden der Abriss der veralteten Betriebsanlagen und der Neubau von modernen Umschlaganlagen abgeschlossen. In 2019 erfolgte eine geringfügige Vergrößerung der Erbbaurechtsfläche. Dadurch wurde HOMA in die Lage versetzt, die Optimierung der Betriebsstruktur weiter voran zu treiben. Nach vorzeitiger Beendigung des Erbbaurechtsvertrages

und dem Rückbau der Betriebsanlagen durch RWZ konnte das freiwerdende Areal an ein Agrarunternehmen verpachtet werden, welches, bedingt durch die eigene negative Geschäftsentwicklung, vom Vertrag zurücktrat. In 2020 konnte die Hafengesellschaft die Flächen an ein regionales mittelständisches Logistikunternehmen, die Fa. Imgrund, verpachten. Imgrund ist zudem in sämtliche Verträge eingetreten, die die Hafengesellschaft mit der Fa. Rhenus Port Logistics abgeschlossen hatte. Neben den vorgenannten Hauptaufgaben sind in 2020 auch die üblichen, im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Hafengesellschaft anfallenden vielfältigen Aufgaben zu bewerkstelligen.

Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2020 belaufen sich auf TEUR 2.873 (Vorjahr: TEUR 2.852). Davon entfallen TEUR 508 (Vorjahr: TEUR 446) auf Erbbauzinsen, TEUR 467 (Vorjahr: TEUR 441) auf Nutzungsentschädigungen, TEUR 102 (Vorjahr: TEUR 73) auf Erlöse Hafenbahn und TEUR 1.577 (Vorjahr: TEUR 1.707) auf Hafententgelte.

Investitionen

Die Anlageninvestitionen belaufen sich auf TEUR 1.347 (Vorjahr: TEUR 2.080). Es handelt sich im Wesentlichen um Zugänge im Zusammenhang mit der Erweiterung des Hafen Emmelsum sowie mit dem Bau einer Kaianlage im Rhein-Lippe-Hafen Wesel.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Stolte, Andreas
Dipl. Wirtsch.-Ing.
Bezüge Euro 128.000,00
Sonstige Bezüge Euro 18.000,00
Tantieme Euro 37.000,00
Gesamtsumme Euro 183.000,00

Aufsichtsrat

Borkes, Karl
Kreiskämmerer
Kreis Wesel
Euro 840,00

Reuther, Bernd
Leitender Angestellter, MdB
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 240,00
ab dem 12.11.2020

Abram, Marcus
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Dipl.-Bauingenieur
Euro 240,00
ab dem 12.11.2020

Franken, Heinz-Gerd
Bergmann im Vorruhestand
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 840,00

Nabbefeld, Michael
Krankenkassenbetriebswirt
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 840,00

Dr. Paic, Peter
Leiter Kundenmanagement IT
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 240,00
ab dem 12.11.2020
Aufsichtsratsvorsitzender (bis 12.11.2020)
Kiehlmann, Peter
Verwaltungsangestellter
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 800,00

Aufsichtsratsvorsitzender (ab 11.12.2020)
Kück, Hubert
Lehrer
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 1.360,00

Trippe, Wilhelm
Rentner
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 600,00
bis zum 12.11.2020

Schmitz, Monika
Hausfrau
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 400,00
bis zum 12.11.2020

Drüten, Gerd
Hauptamtl. VHS Leiter
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 840,00

Wagner, Sascha Heribert
Landesgeschäftsführer DIE LINKE.NRW
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 400,00
bis zum 12.11.2022

Devers, Josef
Sparkassenbetriebswirt
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 600,00
bis zum 12.11.2020

Lordick, Ulrich
Angestellter
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 600,00
bis zum 12.11.2020

Paulik, Axel
prakt. Betriebswirt (KA)
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 240,00
ab dem 12.11.2020

Schütz, Klaus
1. Beigeordneter
Stadt Wesel
Euro 840,00

Radtke, Jutta
Naturtrainerin
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 240,00
ab dem 03.11.2020

Appels, Birgit
Vorstandssprecherin
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 240,00
ab dem 03.11.2020

Giesen, Dirk
Rechtsanwalt
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 240,00
ab dem 03.11.2020

Moll, Thomas
Dipl. Ingenieur
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 400,00
bis zum 03.11.2020

Johann, Nicole
1. Beigeordnete
Stadt Voerde
Euro 840,00

Neßbach, Ulrich
Diplom-Gartenbauingenieur
Ratsmitglied Stadt Voerde
Euro 840,00

Garden, Christian
Dozent
Ratsmitglied Stadt Voerde
Euro 400,00
bis zum 03.11.2020

Mölleken, Bert
Rechtsanwalt
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 980,40

Kuster, Martin
Berufsschullehrer
Kreistagsmitglied Kreis Wesel
Euro 600,00
bis zum 12.11.2020

Hovest, Ludger
Rentner
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 1.470,60

Paulik, Axel
prakt. Betriebswirt (KA)
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 600,00
bis zum 03.11.2020

Brands, Reinhold
freiberuflicher Publizist
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 600,00
bis zum 03.11.2020

Holzwarth, Waltraut
Sozialversicherungsfachangestellte
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 600,00
bis zum 03.11.2020

Schulten, Frank
selbstständiger Fahrlehrer
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 400,00
bis zum 03.11.2020

Trittmacher, Helmut
Städtischer Oberverwaltungsrat
Ratsmitglied Stadt Wesel
Euro 640,00

Langenfurth, Jan
Bauingenieur
Ratsmitglied Stadt Voerde
Euro 1.260,00

Meiners, Stefan
Beamter
Ratsmitglied Stadt Voerde
Euro 240,00
ab dem 03.11.2020

Strunk, Christian
Mitglied der Geschäftsführung der
Hülskens Holding GmbH & Co. KG
Euro 800,00

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 23 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 13,05 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.4 Delta Port VerwaltungsGmbH

Basisdaten

Anschrift	Moltkestr. 8, 46483 Wesel
Gründungsjahr	2012
Handelsregistereintragung:	HRB Nr. 24773 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich auf die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin und Geschäftsführung bei der DeltaPort GmbH & Co. KG ausgerichtet. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die GmbH nicht aus

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 8,8 % der Anteile an der Delta Port VerwaltungsGmbH. 63,6 % der Anteile werden vom Kreis Wesel gehalten. Die restlichen 27,6 % hält die Stadt Wesel.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Geschäftsentwicklung

Die Entwicklung der Gesellschaft ist ausschließlich abhängig vom Geschäftsverlauf der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel. Insoweit wird auf den Lagebericht der Kommanditgesellschaft verwiesen.

3.4.1.5 Wohnbau Dinslaken GmbH

Basisdaten

Anschrift	Moltkestr. 4, 46535 Dinslaken
Gründungsjahr	1920
Handelsregistereintragung:	B 9632 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Die Wohnbau Dinslaken GmbH wurde im Jahre 1920 als „Siedlungsgesellschaft für den (damaligen) Kreis Dinslaken GmbH“ gegründet. Bis zur Abschaffung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Jahre 1989 war die Gesellschaft als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Aber auch für die Zeit danach wurden wohnungspolitische und gemeinnützige Aufgaben im Bereich der Bau- und Wohnungswirtschaft im Unternehmensleitbild festgeschrieben. Dabei steht die Versorgung von breiten Schichten der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensräumen, vom Wohnraum bis zum Quartier, im Fokus der Gesellschaft.

Sie errichtet, bewirtschaftet, verwaltet und betreut Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen und versteht sich zudem als Partner der beteiligten Kommunen im Bereich des Städtebaus, der Quartiersentwicklung und der Infrastruktur.

Der gesamte Bestand der Gesellschaft liegt in den Kommunalgrenzen von Dinslaken, Voerde, Hünxe und Duisburg-Walsum. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Dinslaken. Ihr ist es also möglich, den Bestand kundenfreundlich und schnell zu bewirtschaften, da sich dieser in einem Umkreis von maximal 10 km von der Hauptverwaltung befindet.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Siehe Punkt „Zweck der Beteiligung“

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 12,75 % der Anteile an der Wohnbau Dinslaken GmbH. Die restlichen Anteile verteilen sich auf die Stadt Dinslaken (17,85%), den Kreis Wesel (15,73%), die Gemeinde Hünxe (0,76%), die Vivawest Wohnen GmbH (46,45%), die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe (3,91%) und der Provinzial Rheinland Versicherung AG (2,55%).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Bilanzgewinn von 8.496.131,73 € ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, eine Dividende von 149 % auf das Stammkapital von 6.016.400,00 € auszuschütten.

10.136,58 € werden als Gewinnvortrag eingestellt. Im Haushalt der Stadt Voerde wird eine Netto-Dividende von 841.408,58 € vereinnahmt.

Dividende für das Geschäftsjahr 2020	
Stand der Geschäftsanteile der Stadt Voerde am 01.01.2020	767.000,00 €
Dividende für das Geschäftsjahr 2020	1.142.830,00 €
./. Kapitalertragsteuer	285.707,50 €
./. Solidarzuschlag zur Kapitalertragsteuer	15.713,92 €
Nett dividende für das Geschäftsjahr 2020	841.408,58 €

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	120.173	120.859	- 686	Eigenkapital	46.213	45.358	+ 855
Umlaufvermögen	19.721	19.916	- 195	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	610	738	- 128
				Verbindlichkeiten	92.203	93.754	- 1.551
Aktive Rechnungsabgrenzung	9	1	+ 8	Passive Rechnungsabgrenzung	876	926	- 50
Bilanzsumme	139.902	140.775	- 873	Bilanzsumme	139.902	140.775	- 873

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	40.295	39.530	+ 766
2. andere aktivierte Eigenleistungen	72	127	- 55
3. sonstige betriebliche Erträge	969	1129	- 160
4. Personalaufwand	3.060	2.936	+ 123
5. Abschreibungen	4.775	4.929	- 153
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	983	915	+ 68
7. Finanzergebnis	- 2.035	- 2.080	- 45
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	9.803	9.409	- 395
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+ 8.496	+ 8.119	- 237

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	33,03	32,22	+ 0,81
Eigenkapitalrentabilität	18,38	17,90	+ 0,48
Anlagendeckungsgrad 2	87,04	86,35	+ 0,69
Verschuldungsgrad	200,84	208,32	- 7,49
Umsatzrentabilität	21,08	20,54	+ 0,54

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte die Gesellschaft zusammen mit der Geschäftsführung 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusätzlich wurden zu diesem Zeitpunkt fünf junge Menschen zur Immobilienkauffrau bzw. zum Immobilienkaufmann ausgebildet und eine Person geringfügig beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Für den Kreis Wesel prognostiziert das statistische Landesamt von NRW (IT.NRW) einen Rückgang von 459.311 Einwohnern im Jahr 2020 auf 435.894 Einwohner im Jahr 2040. Dies entspricht einer Verringerung von 5,10 %. Trotz dieses Rückgangs bleibt die Nachfrage nach Wohnraum stabil. Grund dafür ist der demografische Wandel, durch welchen zunehmend altengerechter Wohnraum für ein bis zwei Personen notwendig wird.

Die positive Geschäftsentwicklung der Wohnbau Dinslaken GmbH hat sich im Berichtsjahr 2020 fortgesetzt. Zum 31. Dezember 2020 verbesserte sich der Jahresüberschuss um 0,4 Mio. € auf 8,5 Mio. €.

Am 31. Dezember 2020 bewirtschaftete die Gesellschaft 5.987 Wohnungen, 370 Seniorenheimplätze, 49 Gewerbeeinheiten und 1.968 Garagen/Carports im eigenen Bestand. Dieser verteilt sich in etwa gleichmäßig auf die Städte Dinslaken, Voerde sowie Duisburg-Walsum und in geringem Maße auf die Gemeinde Hünxe. Hiermit verbunden ist eine Wohn-/Nutzfläche von insgesamt 431.987 qm. Der bebaute sowie unbebaute Grundbesitz beträgt zusammen 944.144 qm. Dabei sind Erbbaurechtsflächen in einer Größe von 33.033 qm enthalten.

Die Nachfrage nach Mietwohnungen ist im Bestandsbereich der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 auf hohem Niveau geblieben. Weiterhin ist ein Nachfrageüberhang nach betreuten Wohnformen für ältere Menschen, dem das Unternehmen seit Jahren durch geeignete Neubauprojekte im Bestand auch künftig begegnen wird. Mittlerweile liegt der Anteil an barrierefreien Wohnungen bei 15,5% des Bestandes der Gesellschaft.

Im Berichtsjahr fanden 492 Mieterwechsel statt. Bezogen auf die Anzahl der Bestandswohnungen resultiert hieraus eine Fluktuationsquote von 8,2% (Vorjahr 7,7%). Die durchschnittliche monatliche Sollmiete erhöhte sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 von 5,17 €/qm Wohn-/Nutzfläche auf 5,28 €/qm Wohn-/Nutzfläche.

Die Erlösschmälerungsquote liegt wie im Vorjahr bei 0,6% der Netto-Sollmieten. Die Leerstandsquote zum 31. Dezember 2020 sinkt gegenüber dem Vorjahr von 0,9% auf 0,8%. Hierbei beinhalten beide Kennzahlen auch die maßnahmebedingten Erlösschmälerungen infolge umfangreicher Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Die nachfragebedingte Leerstandsquote ohne den maßnahmebedingten Anteil sinkt auf 0,5% (Vorjahr 0,7%). Für die laufende Instandhaltung und Modernisierung des Gebäudebestandes wurden im Geschäftsjahr 2020 8,6 Mio. € an Fremdleistungen aufgewandt.

In der Berichtsperiode 2020 konnten für die ausgeübten Betreuungstätigkeiten Umsatzerlöse in Höhe von 57 T€ erzielt werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Der Alleingeschäftsführer Wilhelm Krechter hat im Geschäftsjahr 2020 Bezüge in Höhe von 142.500,00 € als erfolgsunabhängiges Jahresgrundgehalt erhalten. Für das Geschäftsjahr 2019 erhielt er aufgrund seiner Tätigkeit erfolgsabhängig 53.000,00 €. Dieser Betrag wurde von der vom Aufsichtsrat eingesetzten Personalkommission auf Grundlage einer unternehmensbezogenen Bemessungsgrundlage, welche sich an einer definierten Cashflow-Kennzahl orientiert, festgelegt. Der Betrag wurde mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 fällig.

Aufsichtsrat

Dirk Haarmann (Vorsitzender seit 11.11.2020), Bürgermeister der Stadt Voerde, 3.000 €

Karl Borkes, Kämmerer des Kreises Wesel, 2.300 €

Dirk Buschmann, Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, 1.700 €

Thomas Cirener (seit 25.06.2020), Mitglied des Kreistages des Kreises Wesel, 1.150 €

Michaela Eislöffel (seit 24.11.2020), Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken,

Karl-Heinz Geimer, Ratsherr der Stadt Dinslaken

Claudia Goldenbeld (stv. Vorsitzende/Mitglied bis 31.12.2020), Sprecherin Geschäftsführung der Vivawest GmbH, 3.000 €

Michael Groll, Bereichsleiter der Vivawest Wohnen GmbH, 3.200 €

Friedrich Wilhelm Häfemeier, Sparkassendirektor der Niederrheinischen Sparkassen Rhein-Lippe, 1.900 €

Dr. Michael Heiding (Vorsitzender/Mitglied bis 19.10.2020), Bürgermeister der Stadt Dinslaken, 2.634 €

Dr. Dieter Körner, Bereichsleiter der Vivawest Wohnen GmbH, 3.000 €

Rico Koske (seit 24.11.2020), Ratsmitglied der Stadt Dinslaken

Monika Piechula (bis 25.06.2020), Mitglied des Kreistages des Kreises Wesel, 750 €

Mark Sarres, Ratsherr der Stadt Voerde, 1.900 €

Fabian Schneider (seit 25.06.2020), Ratsmitglied der Stadt Dinslaken, 1.150 €

Georg Schneider, Ratsherr der Stadt Voerde, 2.100 €

Haluk Serhat, Geschäftsführer der Vivawest GmbH, 1.700 €

Michele La Torre (bis 24.11.2020), Ratsherr der Stadt Dinslaken, 1.900 €

Heinrich Vahnenbruck, Mitglied des Kreistages des Kreises Wesel, 1.700 €

Heinrich Wansing (bis 25.06.2020), Ratsherr der Stadt Dinslaken, 950 €

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 16 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 12,50 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan

der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.6 Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH

Basisdaten

Anschrift	Schwarze Heide 35, 46569 Hünxe
Gründungsjahr	1977
Handelsregistereintragung:	HR B 10569 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Gewährleistung des Flugsports und der zivilen Luftfahrt durch den Betrieb und die Entwicklung des Flug- und Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide als Verkehrslandeplatz und Segelfluggelände einschließlich der umliegenden Flächen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH ist Betreiberin eines Verkehrslandeplatzes für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr. Kernaufgabe des Unternehmens ist die Bereitstellung der öffentlichen Luftverkehrsinfrastruktur mit der Landebahn, den Rollwegen und den sonstigen Flugbetriebs- und Abstellflächen. Gemäß der Satzung sind die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen des Verkehrslandeplatzes dem Geschäftsreiseflugverkehr und dem Flugsport zur Verfügung zu stellen. Weiterer wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells ist die Errichtung und Vermietung von Flugzeughallen zur sicheren Unterbringung von Luftfahrzeugen und der Betrieb einer Tankanlage für Flugbetriebskraftstoffe als BP-Agenturbetrieb und einer freien Tankanlage für Super Plus Treibstoff. Neben den Verkehrsflächen und den Tankanlagen werden Gewerbe- und Büroflächen für die ansässigen Unternehmen und Wohnungen bewirtschaftet. Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH ist auf den Grundlagen des Luftverkehrsgesetzes, des Planfeststellungsbeschlusses zum Landebahnausbau und der gültigen Betriebsgenehmigung, für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit auf den Verkehrsflächen und dem sonstigen Flugplatzgelände zuständig. Die Flugplatzgesellschaft gewährleistet, dass die an- und abfliegenden Piloten bei der Durchführung Ihres Flugvorhabens durch die Bereitstellung eines Flugfunk - Informationsdienstes unterstützt werden. Eine weitere Kernaufgabe der Flugplatzgesellschaft ist die Sicherstellung des Feuerwehr- und Rettungsdienstes während der Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes. Darüber hinaus sind Wartungsarbeiten und die ständige Unterhaltung der

technischen Einrichtungen und der Immobilien, sowie die Schaffung von neuen Flächen zur Unterstellung von Luftfahrzeugen und die Durchführung notwendiger Investitionen, wichtige Aufgaben des Unternehmens. Dementsprechend hat die Flugplatzgesellschaft ihre satzungsgemäße öffentliche Zwecksetzung zu erfüllen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 5,00 % der Anteile an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH. Die restlichen Anteile verteilen sich auf die Stadt Bottrop (34,00 %), die Stadt Dinslaken (21,00%), den Kreis Wesel (20,00%), die Gemeinde Hünxe (5,00%), Herrn Dr. Lesker (5,00%), Herrn Andreas Bromkamp (5,00%) und die Stremmer Sand & Kies GmbH (5,00%).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Flugplatzgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 9.456,00 € von der Stadt Voerde erhalten.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.464	3.422	+42	Eigenkapital	68	122	- 54
Umlaufvermögen	572	726	-154	Sonderposten	1.487	1.415	+ 71
				Rückstellungen	470	405	+ 65
				Verbindlichkeiten	2.012	2.205	- 193
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	4.036	4.148	-112	Bilanzsumme	4.036	4.148	- 112

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	628	648	- 20
2. sonstige betriebliche Erträge	150	189	- 39
3. Materialaufwand	55	65	- 10
4. Personalaufwand	429	432	- 3
5. Abschreibungen	283	283	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	174	192	- 18
7. Finanzergebnis	- 64	- 49	- 15
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	- 227	- 184	- 43
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 179	- 179	0

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	1,68	2,95	- 1,27
Eigenkapitalrentabilität	- 263,80	- 146,51	- 117,29
Anlagendeckungsgrad 2	32,86	40,13	- 7,27
Verschuldungsgrad	3.648	2.131	+ 1.516
Umsatzrentabilität	- 28,56	- 27,65	+ 0,91

Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 6 Arbeitnehmer (Vorjahr: 6) (ohne Aushilfen) beschäftigt. Durchschnittlich wurden 12 Aushilfen beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Die allgemeine konjunkturelle Entwicklung, Sicherheitsauflagen in der Luftfahrt, allgemeine technische Einflussgrößen aber auch großräumige Wetterlagen haben direkten Einfluss auf

das individuelle Verkehrsaufkommen in der Allgemeinen Luftfahrt. In den vier Quartalen des Wirtschaftsjahres 2020 wurden 50.664 Flugbewegungen (Vorjahr 50.952) erfasst. Damit wurde annähernd das gleiche Niveau an Flugbewegungen erreicht wie im sehr guten Jahr 2019, in dem eine deutliche Steigerung von 4.000 Flugbewegungen im Vergleich zum Vorjahr 2018 dokumentiert werden konnte. Wesentlichen Anteil an dem stabilen hohen Niveau haben die Ausbildungsflüge im Bereich der Luftfahrzeuge der Klassen E (bis 2 Tonnen Abfluggewicht). Der Geschäftsbereich Flugzeugunterstellungen zeigt weiterhin einen positiven Verlauf und alle Stellplätze konnten vermietet werden. Der Beschluss zum Bau einer weiteren Flugzeughalle wurde gefasst und soll bereits im Jahr 2021 umgesetzt werden. Die neue SuperPlus Tankstelle wird weiterhin gut angenommen und es wurde auch im zweiten Betriebsjahr trotz der Corona Effekte mehr als 50 Tausend Liter SuperPlus Treibstoff verkauft.

Die Gesellschaft beendet das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 244 (i. V. TEUR 199), was gegenüber dem Vorjahr einer Verschlechterung von TEUR 45 entspricht. Diese Entwicklung liegt u.a. an zwei nicht aktiv beeinflussbaren Faktoren. Zum einen sind die Erlöse (-25 TEUR) im Bereich Veranstaltungen vollständig ausgefallen, da Großveranstaltungen aufgrund der Corona Schutzverordnung nicht durchführbar waren. Zum anderen führt die anhaltende Niedrigzinsphase der EZB zu weiteren Senkungen der Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank, so dass eine deutlich höhere Rückstellung (- 23 TEUR) für den Rückbau von eigenen Gebäuden auf Fremdgrundstücken notwendig wurde. Weitere Corona bedingte Verluste waren bei den Landegebühren von gewerblichen Flugbewegungen und bei den korrespondierenden Treibstoffprovisionen zu verzeichnen. Die Erlöse bei den Unterstellungen von Luftfahrzeugen haben sich dagegen positiv entwickelt. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden von der RAG keine Bergbauentschädigungen (für Reparaturarbeiten an der Landebahn) gezahlt; dadurch sind die übrigen Erträge und die Aufwendungen für Reparaturen niedriger als im Vorjahr. Im Wirtschaftsjahr 2020 lagen die Umsatzerlöse aus Ab- und Unterstellungen von Luftfahrzeugen über dem Vorjahresniveau. Die Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen bleiben annähernd konstant und lagen bei 50.664 Bewegungen. Die Flugbewegungen von Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht über 2 t (Klassen C, I, F) gingen auf 462 Flugbewegungen (i.V. 540 Flugbewegungen) zurück. Die Erlöse aus den Landegebühren fielen um 4 TEUR und die Provisionseinnahmen für den Verkauf von Flugbetriebskraftstoffen als BP Agentur fielen um 4 TEUR unter das Vorjahresniveau. Aufgrund der wenigen Langstreckenflüge fiel der Verbrauch von AVGAS um 23.000 Liter und der Verbrauch von JET A1 um 12.800 Liter. Auf Grundlage der allgemeinen Zinsentwicklung mussten in diesem Geschäftsjahr hohe Zuführungen zu den Rückstellungen für den Rückbau in Höhe von TEUR 71 (Vorjahr TEUR 48) passiviert werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer André Hümpel hat für das Geschäftsjahr 90.000,00 € erhalten. Dies beinhaltet 84.000,00 € feste Bezüge und erfolgsbezogene Komponenten in Höhe von 6.000,00 €.

Aufsichtsrat

Klaus Müller (Vorsitzender), Technischer Beigeordneter der Stadt Bottrop

Hans Nover (Stv. Vorsitzender, bis 10/2020), Ratsmitglied Gemeinde Hünxe

Dr. Michael Wefelnberg (Stv. Vorsitzender, ab 11/2020), Ratsmitglied Gemeinde Hünxe

Arnd Capell-Höpken (bis 10/2020), Kreistagsmitglied Kreis Wesel

Rainer Gardemann (ab 11/2020), Kreistagsmitglied Kreis Wesel

Dr. Michael Heidinger (bis 10/2020), Bürgermeister Stadt Dinslaken

Sezgin Oezin (ab 11/2020), Ratsmitglied Stadt Dinslaken

Jan Langenfurth; Ratsmitglied Stadt Voerde

Dr. Klaus Lesker

Andreas Bromkamp

Lars Fiele

Gesellschafterversammlung

Martin Meyer (Vorsitzender, bis 10/2020), Ratsmitglied Gemeinde Hünxe

Horst Meyer (Vorsitzender, ab 10/2020), Ratsmitglied Gemeinde Hünxe

Ludger Schneider (Stv. Vorsitzender), Ratsmitglied Stadt Bottrop

Michele La Torre (bis 10/2020), Ratsmitglied Stadt Dinslaken

Reinhard Wolf (ab 11/2020), Ratsmitglied Stadt Dinslaken

Reinhold Butzkies, (bis 10/2020), Kreistagsmitglied Kreis Wesel

Ralf Lange (ab 11/2020), Kreistagsmitglied Kreis Wesel

Stefan Weltgen (bis 10/2020), Ratsmitglied Stadt Voerde

Stefan Schmitz (ab 11/2020), Ratsmitglied Stadt Voerde

Dr. Klaus Lesker

Andreas Bromkamp

Lars Fiele

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 0 Frauen an (Frauenanteil: 0,00 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan

der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.7 Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken

Basisdaten

Anschrift	Bismarckstraße 1. 46483 Wesel
Gründungsjahr	2016
Handelsregistereintragung:	HR A 7564 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Aufgabe der Sparkasse ist es gemäß § 2 des Sparkassengesetzes NRW, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers, zu dienen. Sie stärkt den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie versorgt im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Sie betreibt im Rahmen des Sparkassengesetzes NRW und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ist gemäß § 1 des Sparkassengesetzes NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf, und über diesen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV), Berlin, angeschlossen. Sie ist beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer A 7564 im Handelsregister eingetragen. Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken, der von den Städten Wesel, Dinslaken, Hamminkeln und Voerde sowie den Gemeinden Schermbeck und Hünxe gebildet wird. Der Sparkassenzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wesel. Satzungsgebiet der Sparkasse sind das Gebiet des Trägers und die an die Städte Wesel und Hamminkeln sowie der Gemeinde Schermbeck angrenzenden Städte und Gemeinden sowie der Stadtteil Duisburg-Walsum und der Amtsgerichtsbezirk Wesel. Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 11,83 % der Anteile am Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken. Die restlichen Anteile verteilen sich auf die Stadt Wesel (40,18 %), die Stadt Dinslaken (23,36%), die Stadt Hamminkeln (13,56%), die Gemeinde Schermbeck (6,26%) und die Gemeinde Hünxe (4,81%)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.365.025	3.063.410	+ 301.616	Eigenkapital	161.572	158.475	+ 3.097
Umlaufvermögen	4.929	1.400	+ 3.529	Sonderposten			
				Rückstellungen	20.110	18.324	+ 1.786
				Verbindlichkeiten	3.018.870	2.719.106	+ 299.764
Aktive Rechnungsabgrenzung	22	88	-66	Passive Rechnungsabgrenzung	639	581	+ 58
Bilanzsumme	3.369.977	3.064.898	+ 305.079	Bilanzsumme	3.369.977	3.064.898	+ 305.079

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
Zinsüberschuss	55.000	57.470	- 2.470
Provisionsüberschuss	25.420	25.280	+ 140
Sonstige betriebliche Erträge	2.560	3.150	- 590
Personalaufwand	38.090	37.900	+ 190
Andere Verwaltungsaufwendungen	15.720	17.690	- 1.960
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.070	9.720	- 2.650
Ergebnis vor Bewertung und Risikovor- sorge	22.090	320.600	+ 1.490
Aufwand aus Bewertung und Risikovor- sorge	- 4.850	- 1.740	- 3.110
Zuführungen Fonds für allg. Bankrisiken	7.900	5.600	+ 2.300
Ergebnis vor Steuern	9.340	13.260	- 3.920
Steueraufwand	6.280	10.170	- 3.890
Jahresüberschuss	3.060	3.090	- 30

Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 624 Arbeitnehmer (Vorjahr: 636) beschäftigt. Diese unterteilen sich in 357 Vollzeitkräfte, 236 Teilzeitkräfte und 31 Auszubildende.

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2020 war maßgeblich geprägt von den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf unsere Geschäftstätigkeit und die unserer Kunden. Hervorzuheben sind dabei folgende Aspekte, auf die wir im weiteren Verlauf u. a. näher eingehen:

- Kreditwachstum Förderkredite
- Zuwachs Sichteinlagen
- Bewertungsergebnis Wertpapiereigenanlagen

Bilanzsumme und Geschäftsvolumen

Wesentlich für den Anstieg des Geschäftsvolumens sind die Erhöhung der Barreserve, die Steigerungen bei den Forderungen an Kunden und der Anstieg bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Entgegen dem im Vorjahr erwarteten moderaten Anstieg ist das sehr starke Wachstum des Geschäftsvolumens insbesondere auf den Anstieg bei den täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zurückzuführen. In diesem Geschäftsfeld liegen die Wachstumsraten sehr deutlich über den ursprünglichen Planannahmen. Auch das Neugeschäft bei den Forderungen gegenüber Kunden hat sich stärker entwickelt als geplant.

Aktivgeschäft

Barreserve

Der deutliche Anstieg der Barreserve ist neben der Ausweitung des Kassenbestandes insbesondere zurückzuführen auf die Erhöhung des Guthabens bei der Deutschen Bundesbank als Ergebnis eines sich im Jahr 2020 deutlich ausgebauten Liquiditätsüberhangs durch den bemerkenswert starken Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.

Forderungen an Kreditinstitute

Der Anstieg der Forderungen an Kreditinstitute ist ausschließlich auf den erhöhten Bestand bei den täglich fälligen Forderungen bei der eigenen Girozentrale zurückzuführen. Der Bestand zum 31.12.2020 setzt sich fast ausschließlich aus der bei der eigenen Girozentrale unterhaltenen Liquiditätsreserve zusammen.

Kundenkreditvolumen

Das Wachstum der Forderungen an Kunden vollzog sich weitestgehend im langfristigen Bereich. Insbesondere unsere Privatkunden nutzten die im langfristigen Vergleich nach wie vor günstigen Konditionen und bevorzugten weit überwiegend langfristige Kreditlaufzeiten für Baufinanzierungen. Auch bei den gewerblichen Kreditkunden waren vor allem im langfristigen Bereich aufgrund der günstigen Konditionen die höchsten Zuwächse zu beobachten. Darüber hinaus wurde das Wachstum auch durch Ausleihungen von Förderkrediten im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie verstärkt. Auf die Forderungen an Kunden (Aktiva 4 und Aktiva 9) entfallen 27,07 Mio. EUR auf Förderkredite aus Unterstützungsprogrammen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie. Von der Möglichkeit bzw. dem Angebot gesetzlicher und privater Zins- und Tilgungsmoratorien haben unsere Kunden in 2020 für ein Kreditvolumen von 57,62 Mio. EUR Gebrauch gemacht. Zum Stichtag 31.12.2020 bestehen noch private Zins- und Tilgungsmoratorien für ein Kreditvolumen von 2,18 Mio. EUR.

Die Forderungen an Kunden stellen auf der Aktivseite in der Bilanz der Niederrheinischen Sparkasse Rheinlippe den bedeutendsten Posten dar. Die Darlehenszusagen belaufen sich im Jahr 2020 auf 492,23 Mio. EUR und überschritten damit den Wert des Vorjahres (424,73 Mio. EUR) deutlich. Die Darlehenszusagen zur Finanzierung des Wohnungsbaus erhöhten sich im Gesamtjahr um 6,64 % auf 285,82 Mio. EUR. Entgegen dem im Vorjahr prognostizierten leichten Wachstum der Kundenforderungen in einer Bandbreite von 0,50 % - 1,50 % ist das Kundenkreditgeschäft

mit 4,11 % deutlich stärker gewachsen als geplant. Die Entwicklung war insbesondere begründet in der hohen Nachfrage für Wohnungsbaufinanzierungen vor dem Hintergrund des sehr niedrigen Zinsniveaus.

Wertpapieranlagen

Der Bestand unserer Wertpapiereigenanlagen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die mit Blick auf die Coronakrise im Jahresabschluss 2019 gebildete Vorsorge für diesen Geschäftszweig haben wir im Jahresabschlusses 2020 den Forderungen an Kunden zugeordnet.

Passivgeschäft

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich leicht erhöht. Es handelt sich dabei überwiegend um Mittel, die der Finanzierung des langfristigen Kreditgeschäfts dienen. Die Position der begebenen Hypotheken-Namenspfandbriefe hat sich aufgrund einer Verschiebung korrespondierend mit einer Reduzierung bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden erhöht.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Zunahme des Mittelaufkommens von Kunden resultiert weitgehend aus der Entwicklung der täglich fälligen Verbindlichkeiten. Gegenüber dem Vorjahr sind die täglich fälligen Verbindlichkeiten um 22,14 % angestiegen. Vor dem Hintergrund der unklaren wirtschaftlichen Entwicklung und der fehlenden Möglichkeiten zum privaten Konsum aufgrund der Lockdown-Maßnahmen ist dieses bemerkenswert starke Wachstum bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zu erklären. Die Niedrigzinsphase sehen wir als Grund dafür, dass die zusätzliche Liquidität ausschließlich im Bereich der täglich fälligen Verbindlichkeiten fließt. Auch entgegen dem prognostizierten moderaten Anstieg für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sehr viel stärker gestiegen. Der absolute Zuwachs der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden wurde überwiegend von der privaten Kundschaft bewirkt. Die Privatkunden erhöhten ihre bilanziellen Einlagenbestände um 184,99 Mio. EUR und die Unternehmen um 83,88 Mio. EUR.

Dienstleistungsgeschäft

Im Dienstleistungsgeschäft haben sich im Jahr 2020 folgende Schwerpunkte ergeben. Zahlungsverkehr Der Bestand an Konten konnte im Vergleich zum Vorjahr gehalten werden. Es ergab sich eine leichte Erhöhung von insgesamt 606 Stück als Ergebnis einer entsprechenden Vertriebsaktion, um insbesondere junge Neukunden zu gewinnen.

Vermittlung von Wertpapieren

Das Geschäftsjahr 2020 war im Bereich der Dienstleistungen geprägt durch das Wertpapiergeschäft. Der Schwerpunkt lag dabei in Anteilen in Investmentvermögen. Insgesamt wurden die

Wertpapierumsätze gestärkt durch das weiterhin niedrige Renditeniveau. Die Wertpapierumsätze weisen in 2020 einen entsprechenden Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 25,70 % auf und erreichten einen Wert von 227,68 Mio. EUR.

Immobilienvermittlung

Die Nachfrage von Immobilien konzentrierte sich auf Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser. Es wurden 179 Objekte vermittelt, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 7,73% darstellt.

Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungen

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 466 Bausparverträge mit einer durchschnittlichen Bausparsumme von 64,34 Tsd. EUR und einem Volumen von insgesamt 29,98 Mio. EUR abgeschlossen, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 27,88 % bedeutet. An Lebens- und Rentenversicherungen konnten 1.599 Verträge mit einer Wertungssumme von 31,92 Mio. EUR vermittelt werden, was einem Anstieg von 8,49 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Für den Bereich der Sachversicherungen zeigt sich ein Rückgang von 12,42 % des Wertungsbeitrags auf 440,24 Tsd. EUR bei einer gesunkenen Anzahl von Verträgen (1.993 in 2020, 2.074 in 2019).

Derivate

Die derivativen Finanzinstrumente dienten ausschließlich der Sicherung der eigenen Positionen und nicht spekulativen Zwecken.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Vorstandes ist Herr Friedrich-Wilhelm Häfemeier. Er hat im Geschäftsjahr 2020 ein Grundgehalt in Höhe von 411,1 TEUR erhalten sowie sonstige Vergütungen in Höhe von 9,2 TEUR. Herr Sascha Hübner als Mitglied des Vorstandes erhielt Grundbezüge in Höhe von 364,2 TEUR und sonstige Vergütungen in Höhe von 83,3 TEUR.

Verwaltungsrat

Beerwerth, Thomas (V.) 350,00	Kleinelsen, Bernfried 6.100,00
Blommen, Rolf 3.650,00	Kobelt, Volker 5.750,00
Bothen, Franz 3.650,00	Lehmkuhl, Frank 4.350,00
Buchmann, Jürgen 5.593,00	Linz, Jürgen 7.675,00
Dasdan, Erdal 1.650,00	Meiners, Stefan 3.650,00
Drees, Andrea 3.650,00	Messner, Thomas 5.050,00
Fastring, Michael (V.) 350,00	Miltenberger, Horst 3.650,00
Franzke, Stefan 2.250,00	Oostendorp, Ralf 1.300,00
Freßmann, Ruth 6.100,00	Reuther, Bernd 3.650,00
Goemann, Uwe Jan 11.632,25	Schmalfuß, Ralf 3.300,00
Gördü, Hasan 3.650,00	Schroer, Thorsten 3.650,00
Goßen, Frank 3.650,00	Tekaart, Herbert 4.350,00
Groß, Thomas 8.550,00	Terörde, Phillip (V.) 700,00
Hanke, Maik 4.000,00	Wallerich, Lieselotte 3.650,00
Hense, Sebastian (V.) 350,00	Wente, Martin (V.) 350,00
Hillefeld, Marie-Luise 3.650,00	Wigger, Dr. Dieter 5.750,00
Hövel, Melanie 4.350,00	Yildiz, Eyüp 3.650,00
Hovest, Ludgerus 10.799,25	Zimmermann, Bernhard 3.650,00
Karla, Uwe 6.450,00	
Kisters, Uwe 3.650,00	
Kempkes, Birgitta 3.650,00	
insgesamt 161.849,50	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 33 Mitgliedern 6 Frauen an (Frauenanteil: 18,19 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.8 Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe

Basisdaten

Anschrift	Friedrich-Ebert-Straße 84, 46535 Dinslaken
Gründungsjahr	1919
Handelsregistereintragung:	HR B 10569 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Gemäß der Zweckverbandssatzung übernimmt der Zweckverband als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des Weiterbildungsgesetzes. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge und Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Mitglieder des Zweckverbandes, die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe, können dem Zweckverband neben dem Betrieb einer Volkshochschule die Wahrnehmung weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Weiterbildung, des öffentlichen Kulturangebotes und des Bibliothekenwesens übertragen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsversammlung verfügt über 24 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Stadt Dinslaken:	12 Stimmen
Stadt Voerde:	8 Stimmen
Gemeinde Hünxe:	4 Stimmen

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Verbandsumlage

Nach der Satzung des VHS-Zweckverbandes ist die von den drei Verbandsmitgliedern gezahlte Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen der Mitglieder zu erheben.

Nicht im Verbandsgebiet ansässige Teilnehmende werden nicht berücksichtigt. Ohne diese ergibt sich für die Verbandsumlage von insgesamt 551.500,00 EUR eine maßgebliche Teilnehmerzahl von 5.215 mit nachstehenden Anteilen der einzelnen Verbandsmitglieder:

Dinslaken 3.612 = 69,26 %

Voerde 1.113 = 21,34 % (=117.579,80 €)

Hünxe 490 = 9,40 %

Personalbestand

Organisiert wurde dieser Veranstaltungsumfang von fünf Programmbereichsleitenden (HPM), neun Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie 221 nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden (KursleiterInnen und ReferentInnen).

Geschäftsentwicklung

Für die 116.903 (2019: 116.997) Einwohner des Verbandsgebietes führte die Volkshochschule im Jahr 2020 insgesamt 711 (2019: 896) Lehrveranstaltungen durch, die 17.622 (2019: 27.756) Unterrichtsstunden umfassten und von 7.635 (2019: 12.102) Teilnehmern besucht wurden. In diesen Gesamtzahlen sind 84 (2019: 104) Einzelveranstaltungen mit 205 (2019: 360) Unterrichtsstunden und 919 (2019: 2.324) Teilnehmern, 2 Fahrten mit 12 Unterrichtsstunden und 69 Teilnehmern (2019: 17 F, 147 UStden, 557 TN) enthalten. Im Jahr 2020 wurde keine Studienreise durchgeführt. Die Zahl der geplanten Lehrveranstaltungen (ohne Einzelveranstaltungen, Reisen, Fahrten) erreichte 903 Kurse (2019: 930) mit 21.642 Unterrichtsstunden (2019: 29.423). Die für die Auswertung maßgeblich durchgeführten Kurse und Seminare (d.h. Lehrveranstaltungen mit mind. 4 Unterrichtsstunden) erreichten folgenden Umfang:

Lehrveranstaltungen: 625

Unterrichtsstunden: 17.405

Teilnehmer: 6.647

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Dinslaken und Voerde sowie die Gemeinde Hünxe.

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

3.4.1.9 Volksbank Rhein-Lippe eG

Basisdaten

Anschrift	Großer Markt 1, 46483 Wesel
Gründungsjahr	
Handelsregistereintragung:	234 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde ist an der Volksbank Rhein-Lippe eG mit einem Anteil in Höhe von 260 € beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Stadt Voerde wird in Form einer jährlichen Dividende (Größenordnung zuletzt <10,- EUR) auf die Genossenschaftsanteile am genossenschaftlichen Ertrag beteiligt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Beteiligung wird auf die Abbildung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen verzichtet.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.02.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	zur Kenntnis
Stadtrat	05.04.2022	zur Kenntnis

Erhaltene Sponsoringleistungen 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die erhaltenen Sponsoringleistungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 über die Einführung einer Sponsoringrichtlinie beraten und diese beschlossen.

Die Sponsoringrichtlinie ist am 01.08.2016 in Kraft getreten.

Gemäß Ziffer 8. der Sponsoringrichtlinie sind die Sponsoringleistungen bekannt zu geben und zu veröffentlichen.

Die im Jahre 2021 erbrachten Sponsoringleistungen sind der Anlage zur Drucksache zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Übersicht erhaltene Sponsoringleistungen

Im Jahre 2021 erhaltene Sponsoringleistungen

Name der Sponsorin / des Sponsors	Geldleistung / Bezeichnung der Sach- oder Dienstleistung	Wert €	Hinweis zur Verwendung
Westenergie AG, Essen	Geldleistung zur Finanzierung	750,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH	Geldleistung zur Finanzierung	125,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Stadtwerke Voerde	Geldleistung zur Finanzierung und Sachleistung	150,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Stadtwerke Dinslaken	Geldleistung zur Finanzierung	125,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Volksbank Rhein-Lippe	Sachleistung	150,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Active Nutrition International GmbH	Sachleistung - Energie-Riegel	250,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe	Sachleistungen und Wertgutscheine	300,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Vivawest Stiftung GmbH	Geldleistung zur Finanzierung	300,00	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2021
Westenergie AG. Essen	Geldleistung zur Finanzierung - Kauf von regionalen Obstbäumen	1.000 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim der Durchführung der Veranstaltung „Einheitsbuddeln“



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 31.01.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	zur Kenntnis
Stadtrat	05.04.2022	zur Kenntnis

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2021

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/337 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.10. – 31.12.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Kämmerer genehmigten nachzuweisenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2021 führen zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres 2021 in Höhe von 27.800 EUR. Betroffene Produktbereiche, Projekte, sowie die entsprechenden Deckungen sind der Nachweisung (s. Anlage) zu entnehmen.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage zur Drucksache beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im IV. Quartal 2021 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR – aufgeführt und begründet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) ÜPL / APL IV. Quartal 2021

Nachweisung der vom Kämmerer genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2021

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz inkl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

Finanzrechnung				
11 7.100591.700.200	Innere Verwaltung Neubau/ Sanierung Waldfriedhof	0	8.800	Auf Antrag der CDU-Fraktion erfolgte eine Untersuchung der Gebäude am Waldfriedhof, die einen erheblichen Sanierungsbedarf ergab. Zur bautechnischen Überprüfung und Konzepterstellung im Vorfeld der Sanierungsplanung muss ein Architekturbüro beauftragt werden. Zur Deckung werden aktuell nicht benötigte Mittel aus dem Projekt 7.100.416.700.200 (TH Steinstraße: Sanierung) herangezogen.
52 7.100255.710	Bauen und Wohnen Inventar FD 6.2 Bauordnung	0	7.800	Ersatzbeschaffung Plotter für den FD 6.1 und 6.2. Der alte Plotter ist defekt, eine Reparatur nicht mehr möglich. Der Plotter wird zur Erstellung von Bauleitplänen sowie anderen Aufgaben benötigt. Die Deckung erfolgt aus Mitteleinsparungen im Projekt 7.100.049.710 (Hard- u. Softwarebeschaffungen TUIV).
54 7.100056.700.004	Verkehrsflächen und – anlagen, ÖPNV Straßenlanderwerb	32.500	11.200	Straßenlanderwerb sowie zugehörige Vermessungskosten für den Ausbau des Radweges Mehrstraße. Die Deckung erfolgte aus Minderbedarfen im Budget für „Wegeverbindung zum Rhein“ (7.100.478.700.003).



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.01.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	zur Kenntnis
Stadtrat	05.04.2022	zur Kenntnis

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 17/321 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2022 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2021 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2022 wie folgt:

Ergebnisplan:

Konsumtive Aufwendungen des Schulbudgets	98.523,37 €
Konsumtive Aufwendungen Ersatzbeschaffung Festwerte	3.450,00 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2022	101.973,37 €

Finanzplan:

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	98.523,37 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.952.403,52 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Finanzplan 2022	9.050.926,89 €

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) neue Fassung:

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

- (2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst auch das Rechnungsergebnis des neuen Jahres.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage DS Ermächtigungsübertragungen 2021

Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Investive Ermächtigungsübertragungen			
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung			
7.100.420	Bauliche Maßnahmen Gesamtschule	5.436.003,03	Fortsetzungsmaßnahme zur Sanierung, Fertigstellung 2022
7.100.429	Inventar Gebäudemanagement	3.068,63	Ersatzbeschaffung Scanner Verwaltung Gebäudemanagement, Auftragsvergabe aus 2021, Lieferung 2022
7.100.435	Fahrzeuge	259.900,00	Auftragsvergabe LKW 2020, Lieferung 2022; Auftragsvergabe von zwei Pritschenwagen in 2021, Lieferung 2022.
7.100.472	Baul. Maßnahmen Bauhof	86.791,87	Laufenden Baumaßnahme. Fertigstellung 2022
7.100.473	Inventar Winterdienst	40.000,00	Auftragsvergabe Salzstreuer LKW 2020, Lieferung 2022
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung			
7.100.012	Festwert Dienstkleidung Feuerwehr	600,00	Ersatzbeschaffung Feuerwehrdienstbekleidung. Auftragsvergabe 2020, Lieferung 2021
7.100.090	Festwert PC-Ausstattung Standesamt	2.850,00	Ersatzbeschaffung von Druckern, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.042	Fahrzeuge Feuerwehr	430.000,00	Beschaffung Fahrzeug TLF 4000, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.313	Inventar Fachbereich 5 Ordnung	45.700,00	Ersatzbeschaffung Fahrzeug für den Außendienst, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben			
7.100.237	Inventar Gymnasium Voerde	328.577,72	Fortführung der in Vorjahren begonnenen Maßnahmen im Rahmen der Förderprogramme Digitalpakt Schulen und Gute Schule 2020 sowie die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten und Defibrillatoren
7.100.251	Inventar Otto-Willman-Schule	3.068,48	Anschaffung Defibrillatoren, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.263	Inventar Erich Kästner-Schule	3.068,48	Anschaffung Defibrillatoren, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.265	Inventar Regenbogenschule	4.602,72	Anschaffung Defibrillatoren, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.270	Inventar Grundschule Friedrichsfeld	4.602,72	Anschaffung Defibrillatoren, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.283	Inventar Astrid-Lindgren-Schule	12.068,48	Anschaffung Luftreinigungsgeräte und Defibrillatoren, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.288	Inventar Comenius Gesamtschule	144.102,72	Anschaffung Luftreinigungsgeräte und Defibrillatoren, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
Produktbereich 25 - Kultur und Wissenschaft			
7.100.109	Inventar Bücherei	3.778,95	Anschaffung Möbel und Defibrillator, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
Produktbereich 36 - Kinder; Jugend- und Familienhilfe			
7.100.559	Anbau ev. Kita Spellen Elisabethstraße	280.473,59	Zuwendungen zum Anbau und Sanierung der Kindertageseinrichtung, Bewilligungsbescheide 2020 und 2021, Mittelabruf 2022
7.100.578	Inventar Neubau Kita Spellen	110.000,00	Zuwendung zur Ausstattung der Kindertageseinrichtung, Bewilligungsbescheid 2021, Mittelabruf 2022

Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Produktbereich 42 - Sportförderung			
7.100.027	Inventar Sportplätze	1.534,24	Anschaffung Defibrillator, Auftragsvergabe 2021, Lieferung 2022
7.100.110	Zuwendungen an Sportvereine	31.794,22	Zuschüsse für investive Vereinsmaßnahmen (1.318 € Reiterverein Voerde u.a.)
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung			
7.100.398	Ausbau RWK Bahnhofstraße	5.000,00	Fortführung der in 2019 bis 2021 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau erfolgt in 2022
7.100.403	Ausbau RWK Föhrenweg	213.684,62	Laufende Maßnahme. Beauftrage Ingenieurleistungen aus dem Jahr 2021
7.100.404	Ausbau RWK Grenzweg	8.623,00	Fortführung der in 2021 beauftragten Ingenieurleistungen
7.100.405	Ausbau RWK Birkenweg	7.817,66	Fortführung der in 2021 beauftragten Ingenieurleistungen
7.100.408	Kanalsanierungen investiv	85.000,00	Ausbau des Anschlusskanals an die SW-Pumpwerke Im Hundsbusch und Schafstege, Auftrag aus 2021
7.100.449	Ergänzung der Pumpwerke	65.000,00	Lieferung und Einbau der 2021 bestellten SW-Pumpwerke Im Hundsbusch und Schafstege
7.100.458	Ausbau RWK Alte Hünxer Straße	23.889,50	Fortführung der in 2019 bis 2021 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2022
7.100.465	Verlegung Druckrohrleitung und Pumpwerk Alter Hammweg	28.533,20	Fortführung der in 2020 bis 2021 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten , Ausbau geplant für 2022 (Betuwe)
7.100.466	AusbauRW-Kanal Steinstraße	68.264,38	Auftrag Kampfmittelsondierung erteilt in 2021, Leistung in 2022
7.100.509	Ausbau SWK Hugo-Mueller-Str.	48.739,35	Fortführung der in 2019 bis 2021 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2022
7.100.513	Ausbau RW-Kanal Schwanenstraße	23.500,00	Fortführung der in 2020 bis 2021 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau geplant für 2022 (Betuwe)
7.100.514	Ausbau RW-Kanal An der Schule	23.000,00	Fortführung der in 2021 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten, Ausbau geplant für 2022
7.100.535	Ausbau RW-Kanal Auf dem Hövel	2.300,00	Vorplanung für den in 2023 vorgesehenen Ausbau, Ausschreibung der Vorplanung erfolgte in 2021
7.100.537	Ausbau RW-Kanal Vorderbruchweg	3.000,00	Vorplanung für den späteren Ausbau, Ausschreibung der Vorplanung erfolgte in 2021
7.100.539	Ausbau Regenklärbecken Zunftweg	175.000,00	Planung wurde in 2021 beauftragt, Ausbau erfolgt in 2022
7.100.581	Ausbau RWK Wesecker Straße	17.340,63	Planung wurde in 2021 beauftragt, Ausbau erfolgt in 2022
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV			
7.100.029	Ausbau Straße Bahnhofstraße, 1. BA	36.332,50	Fortführung der in 2019-2021 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten, Ausbau erfolgt in 2022/23
7.100.056	Straßenlanderwerb	7.854,73	Grunderwerb für den geplanten Radweg Mehrstraße, Kaufpreise und dazugehörige Nebenkosten werden zum Teil erst in 2022 fällig
7.100.181	Lebendige Innenstadt, Rathausplatz Ost	24.759,86	Fortführung der in 2021 beauftragten Ingenieurleistungen (Fördermaßnahme)
7.100.209	Umgestaltung von Bushaltestellen	90.970,75	Fortführung der in 2021 beauftragten Ingenieurleistungen (Fördermaßnahme)
7.100.302	Straßenausbau Alte Hünxer Str.	84.987,49	Fortführung der in 2019-2021 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten, Ausbau erfolgt in 2022/23 (Fördermaßnahme)
7.100.481	Städtebaul. Anpassungsmaßn. G'Hamm	51.118,17	Beauftragung Ingenieurleistungen und Gutachten durch Deichverband, Abrechnung des städt. Kostenanteils; fortlaufende Maßnahme (Fördermaßnahme)

Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
7.100.515	Straße Stichweg Handwerkerstraße	10.520,69	Laufende Baumaßnahme
7.100.533	Ausbau Straße Am Steg	13.800,00	Vorplanung für den in 2023 vorgesehenen Ausbau, Ausschreibung der Vorplanung erfolgte in 2021
7.100.534	Ausbau Straße Auf dem Hövel	7.600,00	Vorplanung für den in 2023 vorgesehenen Ausbau, Ausschreibung der Vorplanung erfolgte in 2021
7.100.536	Ausbau Straße Vorderbruchweg	14.000,00	Vorplanung für den späteren Ausbau, Ausschreibung der Vorplanung erfolgte in 2021
7.100.563	Straße Stichstraße Gewerbestraße	4.281,98	Laufende Baumaßnahme
7.100.571	Umgestaltung Kreisverkehr Alexanderstraße/Bahnhofstraße	70.000,00	Planung für den in 2023 vorgesehenen Ausbau, Ausschreibung der Planung erfolgte in 2021
7.100.572	Ausbau Radweg Mehrstraße	25.000,00	Ausschreibung der Vorplanung erfolgte 2021; die Vorplanung wird für die Beantragung der Fördermittel benötigt
7.100.575	Passive Infrastruktur - Breitband	20.000,00	Leerrohrverlegung Breitbandversorgung Föhrenweg
7.100.582	Straßenausbau Föhrenweg	414.343,01	Fortführung der in 2021 beauftragten Ingenieurleistungen; die Ausbaumaßnahme wurde ebenfalls in 2021 ausgeschrieben, die Submission hat inzwischen stattgefunden, Ausbau erfolgt in 2022
7.100.583	Straßenausbau Grenzweg	517,07	Auftragsvergabe Ingenieurleistungen in 2021. Rechnungsstellung 2022.
7.100.584	Straßenausbau Birkenweg	456,43	Auftragsvergabe Ingenieurleistungen in 2021. Rechnungsstellung 2022.
Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege			
7.100.436	Inventar Friedhöfe	4.582,65	Auftragsvergabe Rasenmäher Friedhof 2021, Lieferung in 2022
7.100.568	Parkanlage um Haus- Voerde -Spiel-u. Lernfläche	40.000,00	abschließende Bepflanzung der Fläche Anfang 2022, die Herrichtung der Fläche und die Aufstellung der Spielgeräte erfolgte bereits im 2. Quartal 2021
Summe investive Ermächtigungsübertragung		8.952.403,52	

Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Konsumtive Ermächtigungsübertragungen			
	Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben		
1.100.21.10.10.15	Schulbudget Grundschule Friedrichsfeld	10.642,52	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21.10.10.25	Schulbudget Erich-Kästner-Schule	11.716,23	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21.10.10.35	Schulbudget Regenbogenschule	8.345,62	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21.10.10.45	Schulbudget Otto-Willmann-Schule	9.594,29	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21.10.10.75	Schulbudget Astrid-Lindgren-Schule	10.493,17	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21.10.45	Schulbudget Gymnasium	21.144,08	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21.10.55	Schulbudget Comenius Gesamtschule	25.387,99	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget einschl. Lehrerfortbildung und "Aufholen nach Corona"
1.100.21	Schulträgeraufgaben	1.199,47	Übertragung unverbraucher Mittel Spenden Bildungsfonds
Summe konsumtive Ermächtigungsübertragung		98.523,37	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.01.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend

Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2022 / 2023 für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt für die Produktbereiche 11 – „Innere Verwaltung“ (ausgenommen die Produkte „Grundstücksmanagement“, „Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen“ und „Projekt Babcock“), 12 „Sicherheit und Ordnung“, 57 „Wirtschaft und Tourismus“ (anteilig) und 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

- a) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 vorgelegten Teilergebnisplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.
- b) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 vorgelegten Teilfinanzplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplanentwurf

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 mit den Anlagen wurde am 07.12.2021 im Rat der Stadt Voerde eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans 2022 / 2023 wies Erträge in 2022 von 102.313.167 € und in 2023 von 102.799.420 € aus. Für Aufwendungen des Ergebnisplans 2022 / 2023 wurden in 2022 101.840.964 € und in 2023 102.158.197 € ausgewiesen. Somit ergeben sich für den Entwurf des Doppelhaushaltes Überschüsse in 2022 in Höhe von 472.203 € und in 2023 in Höhe von 641.222 €.

Durch den Ausschuss sind zu beraten:

- Produktbereich 11 – „Innere Verwaltung“ (siehe Seiten 102 - 136, 141 – 144, 337 – 352, 355 - 356, 358 - 376)
- Produktbereich 12 – „Sicherheit und Ordnung“ (siehe Seiten 147 – 164, 377 – 388)
- Produktbereich 57 – „Wirtschaft und Tourismus“ (siehe Seiten 320 – 322, 325 – 326, 520, 522 – 524)
- Produktbereich 61 – „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (siehe Seiten 327 – 333, 525 - 529)

Veränderungen in den Teilplänen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans (Veränderungsdienst) werden gegebenenfalls in der Sitzung als Tischvorlage über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Veränderungsdienst Doppelhaushalt 2022 / 2023 HFA

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 29.03.2022

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
11 Innere Verwaltung														
1.100.11.10.10 Rat und Ausschüsse	Sonstige ordentliche Aufwendungen	374.446	418.446	0	-47.000	0	-44.232	0	-39.000	0	-39.000	0	-39.000	Anpassung an EntschädigungsVO: Sitzungsgelder f. Rats- und Gremientätigkeit, Anpassung Fraktionsaufwendungen
1.100.11.20.20 Technikunterst Informationsverarb (TUIV)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	725.300	750.360	0	-25.060	0	-28.592	0	-11.592	0	-11.592	0	-11.592	VPN Zugänge Gesamtverwaltung (Homeoffice und mobile Arbeitsplätze ASD), Modul Connections
1.100.11.10.70 Steuerungsunterstützung Finanzen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für Einrichtung mobiles Arbeiten FB3
57 Wirtschaft und Tourismus														
1.100.57.20.10 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	Finanzerträge	1.449.600	1.602.200	152.600	0	144.400	0	136.100	0	136.100	0	136.100	0	Anpassung der Erträge an die aktuellen Ergebnisse
1.100.57.20.20 KG-Beteiligung	Finanzerträge	25.400	45.134	19.734	0	26.312	0	26.312	0	26.312	0	26.312	0	Zinsen für die Gewährung Delta-Port Darlehen
61 Allgemeine Finanzwirtschaft														
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	12.600.000	12.000.000	-600.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge aus der Veranlagung zur Gewerbesteuer aufgrund aktueller Entwicklungen mit konjunktureller Relevanz (Ukraine)

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 29.03.2022

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	17.248.100	17.831.600	583.500	0	546.500	0	468.200	0	414.800	0	414.800	0	Anpassung der Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer aufgrund der November-Steuerschätzung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	2.164.000	2.193.800	29.800	0	39.300	0	42.400	0	45.400	0	45.400	0	Anpassung der Erträge aus dem Anteil an der Umsatzsteuer aufgrund der November-Steuerschätzung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	90.400	90.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der allgemeinen Deckungsmittel des Landes zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.602.700	24.604.800	2.100	0	2.100	0	2.200	0	2.300	0	2.300	0	Anpassung der Schlüsselzuweisungen des Landes an den aktuellen Festsetzungsbescheid
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	960.600	893.600	0	67.000	0	11.100	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Gewerbesteuerumlage an die Gewerbesteuerveranschlagung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	0	408.000	0	-408.000	0	-434.500	0	-434.500	0	-434.500	0	-434.500	ÖPNV-Umlage des Kreises
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	20.963.100	20.964.300	0	-1.200	0	-1.300	0	-1.400	0	-1.500	0	-1.500	Anpassung der Kreisumlage an die aktuellen Umlagegrundlagen

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 29.03.2022

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
11 Innere Verwaltung														
7.100.049 Hard- u. Softwarebeschaffungen TUIV														
7.100049.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	47.000	67.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anschaffung Server für Datensicherung
710.086 Festwert PC-Ausstattung FD 3.1														
7.100086.785	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Laptops für Homeoffice
12 Sicherheit und Ordnung														
7.100.249 Inventar Feuerwehr														
7.100.249.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	31.500	40.000	0	-8.500	0	0	0	0	0	0	0	0	Anschaffung von Laptops für die Löschzüge für die Inventarisierung und Unterhaltung der Gerätschaften
57 Wirtschaft und Tourismus														
7.100.324.730	sonstige Investitionsauszahlungen	0	1.144.000	0	-1.144.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Gesellschafterdarlehen Delta-Port



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.03.2022

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	zur Kenntnis
Stadtrat	05.04.2022	zur Kenntnis

Interkommunale Kooperation im Bereich Gebäudemanagement hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die beabsichtigten Umstrukturierungen im Fachbereich 7 „Bauen und Technische Infrastruktur“ zur Kenntnis. Der o.g. Antrag der SPD-Fraktion ist damit abgearbeitet.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Eine zusätzliche Stelle für die kaufmännische Leitung wird über den Stellenplan 2022/2023 abgebildet. Die entstehenden Personalkosten sind im Personalkostenansatz geplant.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 30.08.2021 hat die SPD Fraktion um Prüfung gebeten, inwieweit im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Möglichkeit besteht, mit vergleichbaren Kommunen eine Gesellschaft für Gebäudemanagement zu gründen.

Der Bürgermeister hat hierzu unterschiedlichste Gespräche mit umliegenden Kommunen geführt. Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, dass keine Bereitschaft bestand in diesem Themenfeld zusammen zu arbeiten. Insbesondere folgende die Fragestellung haben zu dieser Haltung beigetragen.

- Aufgaben-/Projektüberhänge in allen Kommunen bei zu knappen Personalressourcen
- Verteilung der zu geringen Personalressourcen auf die verschiedenen Bau- und Sanierungsprojekte
- Zuständigkeiten bei der Vergaberechtsprüfung
- Überführung bestehenden Personals in eine andere Rechtsform
- Bildung zusätzlicher Gremien

Gleichwohl wurde der Grundgedanke von der Verwaltung aufgenommen, dass eine Fokussierung im technischen Bereich auf die unterschiedlichsten Bau- und Sanierungsprojekte dringend geboten ist.

In der derzeitigen organisatorischen und personellen Ausgestaltung des zuständigen Fachdienstes 7.3 „Gebäudemanagement“ zeigt sich, dass der Anteil der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitar-

beiter gegenüber dem technischen Personal überwiegt. Damit verbunden ist die Notwendigkeit der Personalführung und -koordinierung auch für diesen Bereich. Somit ist eine ausschließliche Konzentration auf Sanierungs- und Neubauprojekte nicht oder nur schwer umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wurde allerdings nicht ausschließlich das Gebäudemanagement beleuchtet, sondern der gesamte Fachbereich 7 „Bauen und Technische Infrastruktur“ betrachtet.

In den Bereichen Hoch- und Tiefbau zeigen sich hierbei vergleichbare und stetige Aufgabenstellungen, wie:

- Haushaltscontrolling
- Investitionscontrolling
- Fördermittelakquise
- Vergaben
- Vertragsmanagement

Diese Aufgabenstellungen beinhalten i.d.R. einen hohen Verwaltungsanteil, so dass bei einer Kompetenzbündelung eine deutliche Entlastung im technischen Bereich entsteht und somit Freiräume für Projektplanung und -umsetzung generiert werden können. Zur Hebung dieser Synergien ist es daher folgerichtig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem jeweiligen Verwaltungsbereich der Fachdienste in eine neue Organisationsstruktur zu überführen.

In der strukturellen Abbildung entstünde ein kaufmännischer Bereich, wie man ihn bereits in vielen kommunalen Organisationsformen des Hoch- und Tiefbaus wiederfindet und wie er letztlich auch bei organisatorisch ausgelagerten technischen Gebäudemanagement existiert.

Aus Sicht der Verwaltung würde durch diese Organisationsänderung dem Grundgedanken des Antrages der SPD-Fraktion Rechnung getragen, ohne die bisherige Rechtsform verlassen zu müssen.

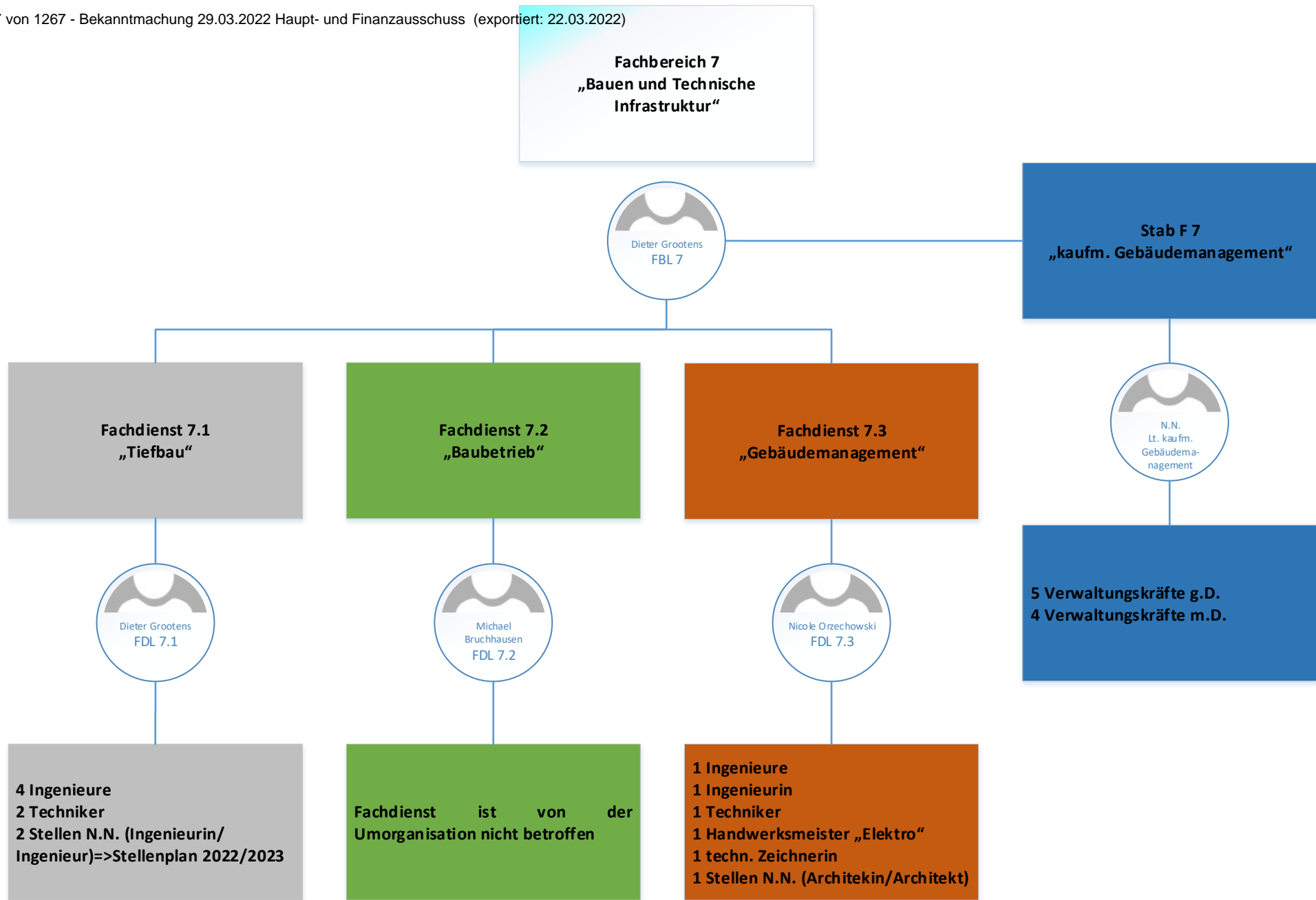
Die Abbildung der neuen Organisation ist der Anlage zu dieser Drucksache zu entnehmen.

Für den Bereich des Fachdienstes 7.2 „Baubetrieb“ konnte im Rahmen der Analyse nicht festgestellt werden, dass eine Verlagerung der Verwaltungskräfte sinnvoll wäre.

Haarmann

Anlage:

(1) Organisationsaufbau FB 7_DS 17_373





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.03.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Bereitstellung von Unterkünften sowie sonstiger Transferleistungen für Flüchtlinge des Ukraine-Krieges
hier: Antrag der CDU-Fraktion zur „Konkretisierung der Planungen zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine“

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde stimmt der zusätzlichen Bereitstellung von Unterkünften zur bedarfsgerechten Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine entsprechend der Ausführungen in der Sachdarstellung zu.
2. Die benötigten Finanzmittel für Unterkunft sowie die voraussichtlich zu erbringenden Transferleistungen sind im Doppelhaushalt 2022 / 2023 zunächst für die Haushaltsplanjahre haushaltsneutral, d.h. unter Berücksichtigung einer vollumfänglichen Kostenerstattung durch Bund und Land, einzustellen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Inanspruchnahme gem. dem beschriebenen Unterbringungskonzept vorzunehmen.
4. Dem Sozialausschuss ist regelmäßig zu berichten.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	4.092.750 €	5.535.200 €	
Aufwendungen	4.092.750 €	5.535.200 €	
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	---	----------------------------

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja* <input checked="" type="radio"/> nein* * Erläuterung siehe Begründung
Begründung:	Die Unterbringung der Flüchtlinge ist zwangsläufig mit einem erhöhten Ressourcenverbrauch im Stadtgebiet verbunden.

Sachdarstellung:

Der durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Flüchtlingsstrom aus der Ukraine hat Deutschland erreicht. Die große Anzahl der Flüchtlinge, die innerhalb kürzester Zeit eintreffen bzw. bereits eingetroffen sind, stellt eine enorme Herausforderung hinsichtlich der Bereitstellung von Unterkünften dar. Bislang ist ein großer Teil der geflüchteten Personen privat bei bereits in Deutschland lebenden Bekannten und Verwandten untergekommen, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl derjenigen, die kurzfristig durch die Stadt Voerde unterzubringen sind, schnell deutlich ansteigt. Dies vor allem, wenn die kriegerischen Auseinandersetzungen noch länger andauern und die teilweise nur notdürftigen Unterbringungen im familiären Umfeld durch längerfristig funktionierende Lösungen ersetzt werden müssen.

Die zu erwartende, absolute Zahl an notwendigen Unterbringungsplätzen ist derzeit nur schwer abzuschätzen. Aus den aktuellen Annahmen zur Flüchtlingszahl insgesamt lässt sich bei Anwendung des bereits bekannten „Königssteiner Schlüssels“ für Voerde eine Größenordnung von rd. 450 zu erwartenden Personen herleiten, wobei die Genauigkeit der Schätzung von der bislang sehr hohen Dunkelziffer von Personen, die selbstständig eingereist und ohne Registrierung privat untergekommen sind, beeinträchtigt wird.

Es zeichnet sich ab, dass in dieser Größenordnung eine Darstellung der Unterbringungskapazität auf „herkömmlichen“ Wege (d.h. durch Nutzung der städtischen Liegenschaften sowie Anmietung von Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt) nicht umsetzbar sein wird. Vor diesem Hintergrund appelliert das Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW mit Schreiben vom 17.03.2022 an die Kommunen, sämtliche bereits vorhandenen Aufnahmekapazitäten vor Ort zu ertüchtigen und kurzfristig, also innerhalb von wenigen Tagen, neue Aufnahmekapazitäten -auch in Turnhallen- zu schaffen.

Die Verwaltung versucht aktuell ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine, wie auch im Sozialausschuss am 15.03.2022 dargestellt, vorrangig in Bestandsunterkünften und privaten Wohnraum unterzubringen. Zur Ergänzung der bereits vorliegenden Angebote sowohl privater als auch gewerblicher Vermieter werden daher Möglichkeiten und Konzepte geprüft, die insbesondere für Übergangswise Unterbringungen die Aufstellung von Containern, Zelten oder auch die Umrüstung von Turnhallen vorsehen. Aufgrund der noch sehr ergebnisoffenen Sachlage wurden die möglichen Haushaltsauswirkungen zunächst maßnahmenunabhängig auf der Basis historischer Pro-Kopf-Aufwendungen ermittelt.

Die aktuelle Aufnahmeverpflichtung für Voerde beläuft sich neben der weiterhin geltenden Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen Herkunftsgebieten (z.B. afghanische Ortskräfte) bis zum 28.03.2022 auf 114 Personen. Hiervon sind bereits 62 Personen angekommen und weitere 52 Menschen werden bis dahin erwartet. Ergänzend hierzu sind die Personen zu nennen, die privat nach Voerde gereist sind und deren Zahl der Verwaltung nicht bekannt ist.

Auf dem freien Wohnungsmarkt sind aktuell 8 Wohnungen von Wohnungsgesellschaften mit 37 Plätzen belegbar. Private Unterkünfte mit 139 belegbaren Plätzen werden z.Zt. noch in Zusammenarbeit mit der Diakonie Dinslaken auf ihre Belegungsmöglichkeit hin geprüft.

Neben der reinen Unterbringung wird die Stadt Voerde nach bisherigem Stand auch zur Auszahlung von Transferleistungen sowie zur Krankenversorgung verpflichtet sein. Auch für diese Aufwendungen wurden auf Basis historischer Werte Haushaltsmittel vorgesehen. Allerdings gibt es aktuell bundesseits Überlegungen, diese Transferleistungen aus dem Sozialgesetzbuch II – anstatt aus dem Asylbewerberleistungsgesetz – heraus zu finanzieren. Dies hätte zur Folge, dass sich die kommunalen Aufwendungen spürbar reduzieren würden. Die veranschlagten Haushaltsmittel würden dann mit einem Sperrvermerk versehen.

Diese enorme finanzielle Belastung ist auf Ebene des kommunalen Haushalts nicht zu kompensieren. Eine vollumfängliche Kostendeckung durch Bund und Land ist somit Planungsprämisse und muss in der Folge weiter stringent eingefordert werden.

Unterbringungskonzept

Wie oben dargestellt ist das zu erwartende Aufkommen an Flüchtlingen aus der Ukraine bei Weitem nicht mit den vorhandenen städtischen Unterbringungskapazitäten zu bewältigen. Auch wenn die Voerder Bürgerinnen und Bürger in nennenswerter Zahl freie Wohnungen bzw. Zimmer anbieten, wird die kurzfristige Bereitstellung von Plätzen in hoher Zahl zwingend notwendig sein.

Im Zuge der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.06.2021 zeichnet sich bereits ab, dass sich neben der anstehenden Sanierung der Bestandsunterkünfte kaum Möglichkeiten ergeben, den Wohnungsbestand der Schwanenstraße vorzeitig durch langfristig nutzbare Alternativen zu ersetzen. Dies ist in erster Linie darin begründet, dass die Stadt nicht auf geeignete und kurzfristig verfügbare freie Grundstücksflächen mit bestehendem Baurecht zurückgreifen kann. Auch über die beauftragte Anfrage bei Wohnungsgesellschaften konnten keine nennenswerten Kapazitäten gewonnen werden. Somit verbleiben momentan nur die beiden bereits für die Aufstellung von Wohncontainern konkretisierten Flächen an der Scheltheide und Weseler Straße in Spellen - allerdings ebenfalls nur für eine temporäre Nutzung.

Damit ist determiniert, dass die nun zusätzlich erforderlichen Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge aus der Ukraine nur durch die Schaffung neuer Sammelunterkünfte geschaffen werden können. Hierfür ist eine Priorisierung der Inanspruchnahme zwingend erforderlich, damit im Bedarfsfall kurzfristig Kontingente geschaffen werden können, ohne neue Ratsbeschlüsse einholen zu müssen.

Insgesamt ergibt sich daraus folgende Priorisierung:

1. Vollständige Belegung der eigenen Unterbringungskapazitäten
2. Wohnungsangebote von Wohnungsbaugesellschaften und Privaten Wohnungseigentümern
3. Sonstige private Angebote in den eigenen Wohnungen (nach Einzelprüfung)

4. Sonstige geeignete Objekte (z.B. Gewerbeimmobilien, leerstehende Wohnhäuser, Angebote der Kirchengemeinden)
5. Belegung von Turnhallen
 - a. Blumenanger (ehem. Parkschule)
 - b. Erich-Kästner-Schule
 - c. Regenbogenschule
 - d. Astrid-Lindgren-Schule
 - e. GGS Friedrichsfeld
 - f. Otto-Willmann-Schule
6. Eigene Bestandsgebäude nach Leerzug und Aufbereitung (Polizeiwache Frankfurter Str., Realschulgebäude)
7. Aufstellen von Wohncontainern (und ggf. Sanitärcontainern) auf Freiflächen
 - a. Parkschulgelände sowie Freiflächen neben der Turnhalle
 - b. Schwanenstraße (Verlängerung der Nutzung und Erweiterung)
 - c. Scheltheide / Weseler Straße
 - d. Bolzplatz Spellen
 - e. Freifläche Glückauf Möllen
 - f. Nordöstl. Freifläche TV Voerde

Die Inanspruchnahme der einzelnen Objekte bzw. Flächen wird in diesem Rahmen anlassbezogen und bedarfsgerecht erfolgen. Hierbei ist selbstverständlich die Unterbringung in Wohncontainern gem. Ziff. 7 der Inanspruchnahme von Turnhallen gem. Ziff. 5 vorzuziehen. Solange jedoch die Container am Markt nicht verfügbar sind bzw. andere Alternativen gefunden werden, wird die Belegung von Turnhallen zumindest vorübergehend unvermeidbar sein.

In einem ersten Schritt wird daher die Turnhalle Blumenanger ab dem 28.03.2022 für eine Flüchtlingsunterbringung hergerichtet. Die betroffenen Nutzer wurden bereits informiert. Die weiteren Turnhallennutzungen werden z.Zt. priorisiert.

Die Verwaltung wird im Sozialausschuss regelmäßig über die weitere Entwicklung informieren.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Antrag der CDU-Fraktion vom 07.03.2022

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Voerde, den 7. März 2022

Antrag: Konkretisierung der Planungen zur Aufnahme von Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Seit mehr als einer Woche herrscht Krieg in Europa. Putins grausamer Angriff auf die Ukraine macht uns alle fassungslos. Hundertausende Ukrainerinnen und Ukrainer sind auf der Flucht, Familien verlassen ihre Heimat und kommen mit nur wenigen Habseligkeiten in der Europäischen Union an.

Diese Menschen werden auch in Voerde ankommen.

Im NRZ Artikel vom 1. März 2022 wird dargestellt, dass Voerde „solidarisch mit allen von Krieg, Flucht und Vertreibung betroffenen Menschen, Familien und Kindern“ ist.

Dies unterstützt die CDU ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund ist für die CDU jedoch bisher nicht ausreichend dargestellt worden, wie die Unterbringung der weiteren Personen erfolgen soll.

Die vagen und wenig konkreten Aussagen aus dem o.g. NRZ Artikel stellen für die CDU Voerde keine hinreichende Vorbereitung auf die nahende Herausforderung dar.

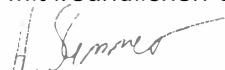
Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde beantragt, dass die Verwaltung ein Konzept erarbeitet, wie die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Voerde untergebracht werden könnten und bittet um Vorstellung des Konzepts im nächsten Haupt- und Finanzausschuss oder alternativ in der nächsten Ratssitzung.

Dazu ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich die tatsächlichen Kapazitäten der bestehenden Unterkünfte zu eruieren und ggfs. bereits jetzt weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterbringung sicherstellen zu können.

Weiterhin sind Planungen vorzustellen, die die ggfs. entstehenden Kosten (z.B. Anmietung weiterer Unterkünfte, kurzfristige Sanierung von bestehenden Unterkünften, etc.) und die Zeitschiene, unter Berücksichtigung der Priorität, der tatsächlichen Umsetzung der Sanierung aufzeigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsgeschäftsführer



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.01.2022

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	10.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Jugendhilfeplanung im Bereich der „Kindertagesbetreuung“ in der Stadt Voerde hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Kindergartenjahre 2022/23 ff.

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Drucksache 17/320 dargestellten Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für die Kindergartenjahre 2022/23 ff. wird zugestimmt.
2. Der als Anlage zur Drucksache 17/320 beigefügten Gruppenplanung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2022/23 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, geringfügige Änderungen, die sich bis zum Stichtag der Meldung am 15. März 2022 ergeben, vorzunehmen und im nächsten Sitzungszug darüber zu informieren.
3. Der Vergabe eines zweiten Zuschusses an das Familienzentrum Voerde-Mitte und damit der Verwendung des siebten Kontingentes für den Ausbau der Familienzentren wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierbarkeit der Erweiterung der Kita Christian Morgenstern zu prüfen und zu planen und über die Ergebnisse zeitnah zu berichten. Über die Umsetzung ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der ortsnahen Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, einen geeigneten Standort für die Errichtung einer weiteren, viergruppigen Kindertageseinrichtung im Endausbau zu sondieren und die erforderlichen Maßnahmen zu planen.
6. Zur zwischenzeitlichen Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird die Verwaltung beauftragt, zum Kindergartenjahr 2022/23 eine viergruppige Interimskita auf dem Tennenplatz am Schulzentrum Süd zu errichten. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung durch Träger, die bereits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen, durchzuführen. Der ausgewählte Träger soll bis zur Fertigstellung des dauerhaften Standortes (s. Punkt 5) die unter Punkt 6 beschlossene Interimskita betreiben. Sollte ein Interessenbekundungsverfahren nicht erfolgreich betrieben werden können, wird die Verwaltung beauftragt, die Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft zu betreiben.
8. Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der U3-Kinder wird der Beschluss vom 02.04.2019 nunmehr umgesetzt, zwei weitere Großtagespflegestellen zum Kindergartenjahr 2022/23 auszuschreiben und zu errichten. Entgegen dem ursprünglichen Beschluss sollen auch Bewerbungen privatgewerblicher Tagespflegen berücksichtigt werden. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

9. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen Fördermöglichkeiten ergeben, sollen entsprechende Mittel beantragt werden.
10. Die Jugendhilfeplanung, die Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen sowie die Fachberatung für die Kindertagespflege werden beauftragt, eine umfassende Revision der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung mit einen Fokus auf den inklusiven Ausbau sowie des verstärkten Ausbaus der U3 Versorgung in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	16.366 €	39.217 €	Großtagespflegestellen: Erträge = Elternbeiträge + Landeszuschuss; Aufwendungen = Betriebskosten/Stundenvergütung + Mietkosten
Aufwendungen	69.660 €	230.390 €	
Haushaltsbelastung	53.294 €	191.174 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	148.000 €	355.000 €	Interimskita: Erträge = Elterbeiträge + Landeszuschuss; Aufwendungen = Betriebskosten + Mietkosten + Herrichtung
Aufwendungen	595.000 €	955.000 €	
Haushaltsbelastung	447.000 €	600.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe						
Maßnahme:	Einrichtung neuer Großtagespflegestellen						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	20	20	20	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €		0 €				
Auszahlungen	214.500 €		214.500 €				
städt. Eigenanteil	214.500 €	0 €	214.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €		0 €				
Auszahlungen	0 €		0 €				
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	214.500 €	0 €	-214.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-214.500 €	0 €	-214.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge	0 €	0 €					
Folgeaufwendungen	0 €	0 €					
Zinsaufwand	0 €	0 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	42.900 €	42.900 €					
Summe Folgeaufwand	42.900 €	42.900 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input checked="" type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>		nein <input checked="" type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe						
Maßnahme:	Interimskita Voerde-Ost						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	20	20	20	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	135.000 €		135.000 €				
Auszahlungen	150.000 €		150.000 €				
städt. Eigenanteil	15.000 €	0 €	15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	
Auszahlungen	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	135.000 €	0 €	135.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	150.000 €	0 €	-150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-15.000 €	0 €	-15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge	0 €	0 €					
Folgeaufwendungen	0 €	0 €					
Zinsaufwand	0 €	0 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	3.000 €	3.000 €					
Summe Folgeaufwand	3.000 €	3.000 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input checked="" type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>		nein <input checked="" type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Begründung:	Die Auswirkungen der einzelnen endgültigen Maßnahmen auf den Klimaschutz sind zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Belangen (z. B. energieeffiziente Bauweise, Energieversorgung, Gestaltung der Außenanlage, päd. Konzept, Verpflegung) noch nicht näher zu beziffern. Die Klimarelevanz wird für die einzelnen Vorhaben individuell geprüft und seitens der Verwaltung dargestellt.		

Sachdarstellung:

Rechtslage

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren kann der Anspruch über Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflege gedeckt werden. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Zur Erfüllung der Betreuungsansprüche ist nach § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung ein mehrjähriger Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erforderlich, der jährlich fortgeschrieben wird.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß § 33 KiBiz auf der Grundlage der o.a. Jugendhilfeplanung. Diese entscheidet darüber, welche Gruppenformen und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Für die Zuordnung zu den Gruppenformen ist das Alter der Kinder zum 01. November des jeweiligen Kita-Jahres zu Grunde zu legen. Soweit es erforderlich ist, sind Gruppenformen auch kombinierbar. Ausgehend von diesen Planungsvorgaben ergeben sich bis zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen im Rahmen der Beantragung der Betriebskosten für die jeweiligen Kitas.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgt gemäß § 24 KiBiz ebenfalls auf der Grundlage der o.a. Jugendhilfeplanung. Auf Basis dieser Planungsvorgaben ergeben sich zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindertagespflegepauschalen.

Die finanzielle Förderung der Fachberatung erfolgt gemäß § 47 KiBiz auf Basis einer zum 15. März vorzulegenden verbindlichen Mitteilung über die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden.

Bedarfsplanung

Die Planung für die Kita-Jahre 2022/23 ff. basiert auf den von den Eltern im Anmeldeverfahren angezeigten Bedarfen sowie der auf Grundlage dieser Ergebnisse prognostizierten weiteren Entwicklung. Die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte Festsetzung der Plätze für das Kita-Jahr 2022/23 sowie die Planung für die Folgejahre wurden in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Freien Träger erarbeitet und in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein dynamisches Verfahren handelt, in dem sowohl vor als auch nach dem 01.08.2022 weitere Anmeldungen für Kitas wie auch für die Tagespflege erfolgen können, denen aufgrund des Rechtsanspruches der Kinder zu entsprechen ist. Gerade im Bereich der Kindertagespflege ist dies erfahrungsgemäß häufig der Fall.

Wie in der Drucksache Nr. 16/1105 Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde für die Jahre 2020/21ff dargestellt wurde, haben einige Einrichtungen im Stadtgebiet einen erhöhten Anteil an Kindern mit einer anderen Familiensprache als Deutsch und an Kindern aus armutsgefährdeten Familien. Die fünf Einrichtungen mit den höchsten Anteilen wurden daher für die Kita-Jahre von 2020/21 bis 2024/25 als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und werden zusätzlich gefördert. Dabei erhält die Kita Auf dem Bündler innerhalb dieser Auswahl den höchsten Zuschuss, da diese noch einmal deutlich erhöhte Belastungsfaktoren im Vergleich zu den anderen Einrichtungen aufweist. Die folgenden Einrichtungen sind als plusKITAs in der Jugendhilfeplanung aufgenommen:

- Auf dem Bündler
- Christian Morgenstern
- Waymannskath
- Am Park
- St. Elisabeth

Auch Familienzentren leisten über die alltägliche Kita-Arbeit hinaus einen zusätzlichen Beitrag zur Unterstützung der Kinder und Familien. Im Stadtgebiet Voerde sind sechs Familienzentren in die Jugendhilfeplanung aufgenommen, davon wird das Familienzentrum Voerde-Mitte, da es das größte ist, mit einem höheren Zuschuss gefördert als die übrigen. Hierbei handelt es sich um ein vorübergehendes Verfahren, was sicherstellen soll, dass ein siebtes, der Stadt Voerde zur Verfügung stehendes Kontingent für ein Familienzentrum der Stadt erhalten bleibt. Im Rahmen der nach Etablierung der neuen Kindertageseinrichtungen im Dialog mit den Trägern anzustrebenden Neuausrichtung der Familienzentren bestünde dann die Möglichkeit, ein siebtes Familienzentrum einzurichten und zertifizieren zu lassen.

Bei vier Familienzentren handelt es sich um Verbundfamilienzentren, in denen mehrere Einrichtungen zusammenarbeiten, 2 Kitas sind jeweils alleine als Familienzentrum zertifiziert. Die folgenden sechs Familienzentren halten derzeit über ihre Arbeit als Kindertageseinrichtung hinaus Angebote für Familien vor:

- Ökumenisches Familienzentrum Spellen: Kitas St. Peter, Elisabethstraße
- Familienzentrum Friedrichsfeld: Kitas Am Park, An der Schule, Am Gymnasium
- Familienzentrum Voerde-Mitte: Kitas Waymannskath, Christian Morgenstern, Steinstraße, Brunnenweg
- Evangelisches Familienzentrum Rönkenhof: Kita Rönkenhof
- Evangelisches Familienzentrum Möllen: Kita Auf dem Bündler
- Katholisches Familienzentrum Voerde: Kitas St. Paulus, St. Marien

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung über die „alte“ Angebotsstruktur hinaus gesetzlich vorgesehen. Das Konzept der Stadt Voerde für die Verteilung der dafür vorgesehenen zusätzlichen Förderung wurde in der Drucksache Nr. 16/1105 2. Ergänzung *Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kinder-*

tagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Umsetzung und Mittelverteilung im Rahmen der Flexibilisierung gem. § 48 KiBiz beschlossen.

Die folgenden Angebote werden aktuell im Stadtgebiet Voerde im Rahmen der Flexibilisierung vorgehalten und entsprechend gefördert:

- Kita Christian Morgenstern: Öffnungszeiten von mehr als 47 Stunden (Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr)

Darüber hinaus ist als Planungsgröße zu beachten, dass die aktuell noch in der Zweckbindungsfrist befindlichen 129 investiv geförderten U3-Plätze aus dem U3-Ausbau der Kita-Jahre 2008/09 bis 2013/14 grundsätzlich vorrangig mit U3-Kindern zu belegen sind.

Planung für das Kita-Jahr 2022/23

Auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Eltern können zum Kita-Jahr 2022/23 insgesamt 1.229 Plätze in den 17 Kitas in Voerde bereitgestellt werden. Darunter sind 213 Plätze für U3-Kinder (191 Plätze für 2- Jährige, 22 Plätze für 1- Jährige und 0 Plätze für unter 1- Jährige) und 1.016 Plätze für Ü3-Kinder. In dieser Planung sind im Ü3-Bereich die Weiterführung der Notgruppe „Am Gymnasium“ sowie der halben Notgruppe „Am Park“ und darüber hinaus 9 Überbelegungen vorgesehen. Hinzu kommt jeweils eine Gruppenumwandlung von Typ I zu Typ III (Verringerung der U3-Plätze zugunsten einer Erhöhung der Zahl der Ü3-Plätze) in den Kitas „An der Schule“ und „Auf dem Bänder“.

Zum Kita-Jahr 2022/23 werden in Voerde außerdem 28 integrative Plätze in 6 I-Gruppen sowie 20 weitere Einzelintegrationen in Regelgruppen – verbunden mit 7 Platzreduzierungen – in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die katholische Kirchengemeinde hat für das Kita-Jahr 2022/23 das Modell Zusatzkraft gewählt. Bisher haben diese Kitas das Modell der Platzreduzierungen genutzt, was auch für die Zukunft wieder vorgesehen ist. Damit verringert sich für ein Jahr die Zahl der Platzreduzierungen, um mehr Ü3-Kinder in den bestehenden Kitas versorgen zu können.

Die oben genannten investiv geförderten U3-Plätze können im Kita-Jahr 2022/23 aufgrund der Altersstrukturen der einzelnen Gruppen (z. B. Schulrückstellungen) oder sozialen Kriterien nicht vollständig mit U3-Kindern belegt werden. 15 Plätze werden in diesem Kita-Jahr mit Ü3-Kindern belegt.

In der Tagespflege können zum Kita-Jahr 2022/23 in den bereits bestehenden 12 Großtagespflegestellen 108 Plätze für U3-Kinder zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen 33 weitere U3-Plätze bei privaten Kindertagespflegepersonen und 9 weitere U3-Plätze in der bereits ausgeschriebenen 13. Großtagespflegestelle. Für Ü3-Kinder werden von privaten Kindertagespflegepersonen zudem etwa 7 Plätze vorgehalten. Damit stehen in der Kindertagespflege im Kita-Jahr 2022/23 insgesamt 150 U3- und 7 Ü3-Plätze zur Verfügung. Diese 157 Plätze werden von insgesamt 55 Kindertagespflegepersonen über das ganze Stadtgebiet verteilt angeboten.

Von den U3-Kindern, die keinen Kita-Platz bekommen haben, können nach der Planung 33 Kinder über die freien Plätze in der Tagespflege versorgt werden. Nach Abzug dieses Platzangebotes wären 59 U3-Kinder weiterhin unversorgt.

Hinzu kommen Betreuungsplätze für Kinder mit Rechtsanspruch, deren Bedarf in den nächsten Monaten noch angemeldet wird, sowie unterjährige Anmeldungen von Kindern mit Rechtsanspruch im laufenden Kita-Jahr 2022/23.

Selbst unter Berücksichtigung, dass der zuletzt genannte zusätzliche Platzbedarf zu einem gewissen Teil durch Abmeldungen (bspw. durch Wegzüge) kompensiert wird, ist insgesamt über das Jahr mit einem Nettomehrbedarf zu rechnen. Dies zeigen auch die Erfahrungen der letzten Jahre in Voerde.

Vor dem Hintergrund stellen die oben benannte 59 U3-Plätze einen Mindestwert dar, die entsprechend bereitzustellen sind.

Vergleich Anmeldungen und Platzangebot im Kita-Jahr 2022/23 ohne zu beschließende Maßnahmen (Stand: 18.02.2022)**Kindertageseinrichtungen**

Kindergartenbe- zirk	Be- darf ü3	Platzange- bot ü3	Diffe- renz	Bedarf 2- Jährige	Platzange- bot 2- Jährige	Diffe- renz	Bedarf 1- Jährige	Platzange- bot 1- Jährige	Diffe- renz	Bedarf 0- Jährige	Platzange- bot 0- Jährige	Diffe- renz	Bedarf U3 ge- samt	Platzange- bot U3 gesamt
Friedrichsfeld	301	302	1	70	56	-14	16	7	-9	1	0	-1	87	63
Spellen	170	175	5	49	35	-14	4	0	-4	0	0	0	53	35
Voerde-West	288	275	-13	69	52	-17	8	3	-5	3	0	-3	80	55
Voerde-Ost	197	174	-23	58	36	-22	9	6	-3	0	0	0	67	42
Möllen	94	90	-4	12	12	0	6	6	0	1	0	-1	19	18
Voerde gesamt	1.050	1.016	-34	258	191	-67	43	22	-21	5	0	-5	306	213

Anzahl Kindertageseinrichtungen: 17

Davon in kirchlicher Trägerschaft: 9

Davon in freier Trägerschaft: 6

Davon in städtischer Trägerschaft: 2

Kindertagespflege

Bedarf Ü3: 7

Bedarf 2-Jährige: 18

Bedarf 1-Jährige: 67

Bedarf 0-Jährige: 4

Bedarf U3 gesamt: 89

Platzangebot U3 Großtagespflege: 117

Platzangebot U3 private Tagespflege: 33

Platzangebot Ü3: 7

Durch das Jugendamt zu vermittelnde Plätze: 33

Anzahl Tagespflegepersonen: 55

Die Erkenntnisse aus dem aktuellen Anmeldeverfahren haben weiter gezeigt, dass im Ü3-Bereich die 45 Stunden-Betreuung inzwischen die 35 Stunden-Betreuung als häufigste Buchungszeit abgelöst hat. Dagegen ist im U3-Bereich die 35 Stunden-Betreuung weiterhin eindeutig die beliebteste Buchungszeit. Die 25 Stunden-Betreuung wird für U3-Kinder häufiger gewählt als für Ü3-Kinder.

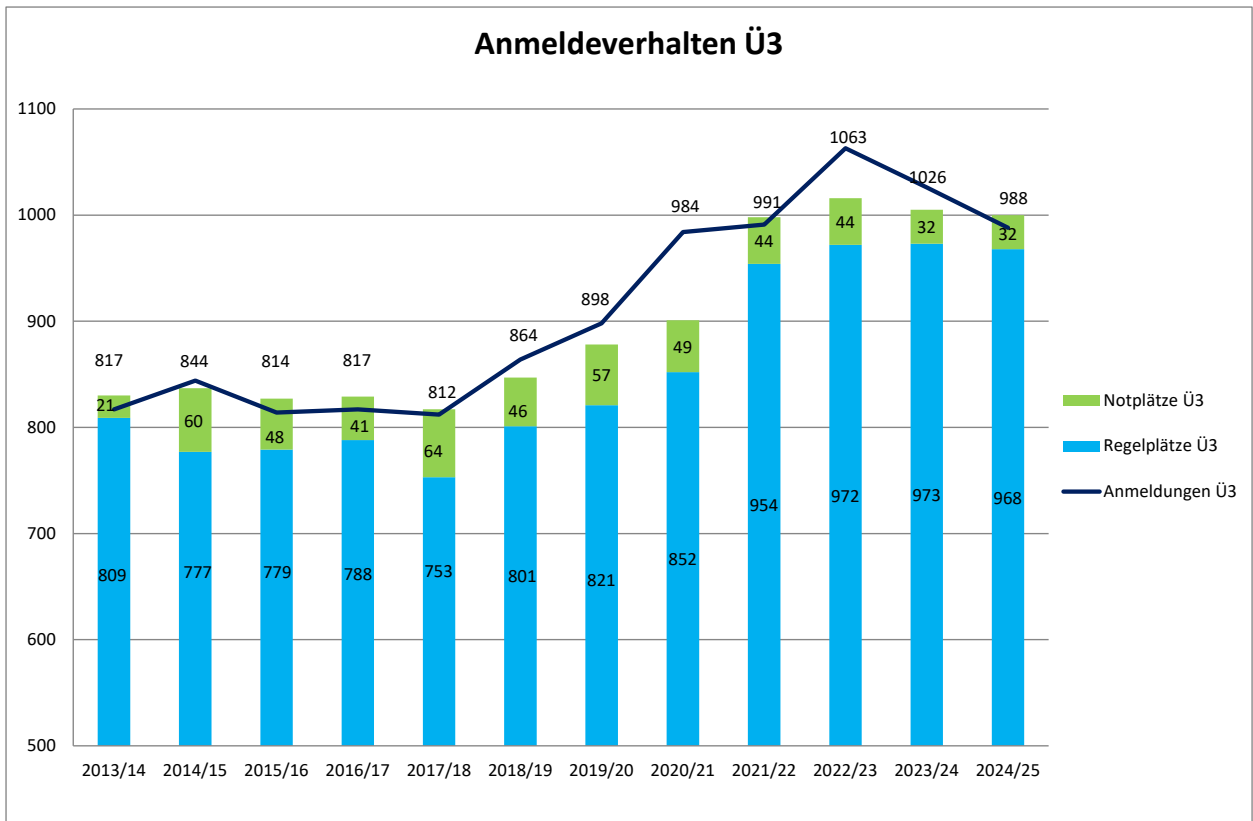
Die genaue Verteilung der Betreuungszeiten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Bezüglich der 45 Stunden-Betreuung für Ü3-Kinder ist hierzu anzumerken, dass eine Steigerung des Platzkontingentes im Vergleich zum Vorjahr rechtlich auf 4 Prozentpunkte gedeckelt ist.

	Bedarfsmeldungen	Gruppenplanung	Bedarfsmeldungen	Gruppenplanung
	KJ 2021/22		KJ 2022/23	
Ü3-Kinder				
25 Std./Wo.	6,2 %	5,1 %	6,4 %	5,12 %
35 Std./Wo.	43,0 %	43,5 %	42,6 %	42,42 %
45 Std./Wo.	50,8 %	51,4 %	51,0 %	52,46 %
	KJ 2021/22		KJ 2022/23	
U3-Kinder				
25 Std./Wo.	15,7 %	10,3 %	12,6 %	2,35 %
35 Std./Wo.	52,5 %	56,3 %	57,7 %	62,91 %
45 Std./Wo.	31,8 %	33,3 %	29,7 %	34,74 %

Ausblick auf die Kita-Jahre 2023/24 bis 2025/26

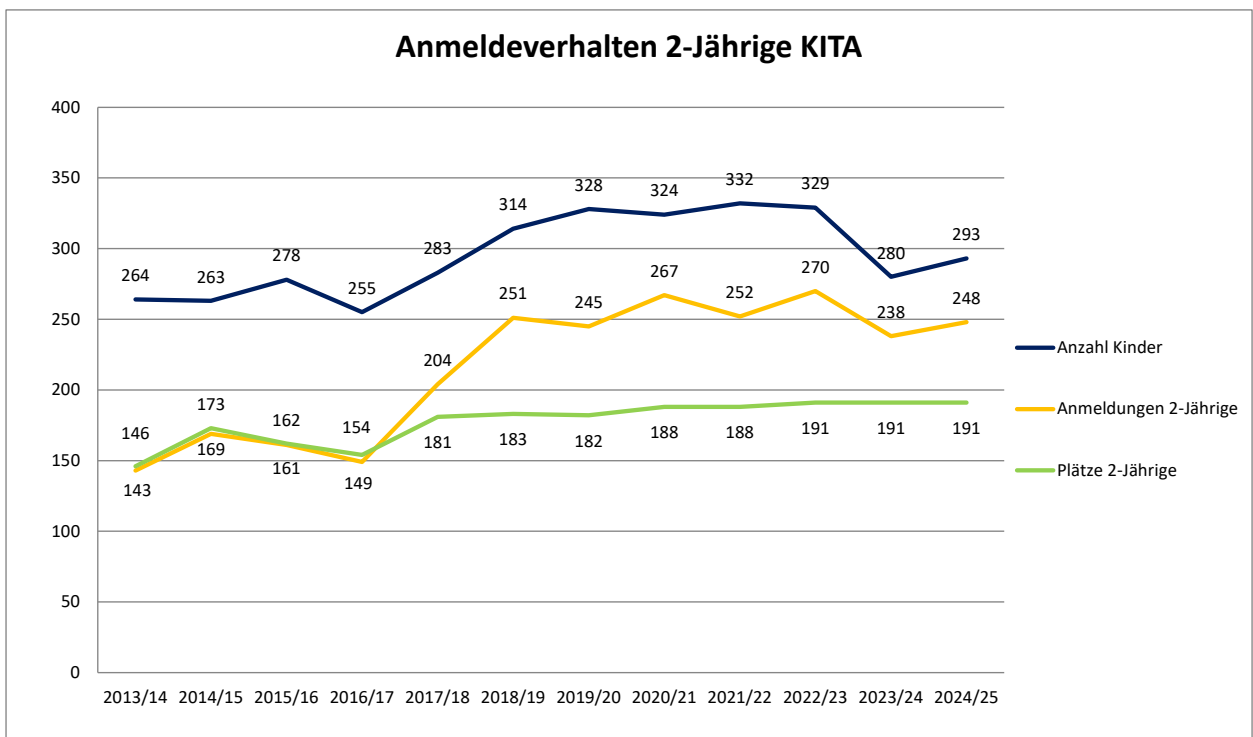
In den folgenden Grafiken sind die Entwicklungen von Bedarf und Platzangebot in den nächsten Jahren inkl. eines Rückblicks auf die vergangenen Jahre dargestellt. Die Datenbasis für die Platzzahlen beinhaltet alle bereits beschlossenen Maßnahmen ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umsetzung sowie die Weiterführung der halben Notgruppe in der Kita „Am Park“ bis zum Ende des Kita-Jahres 2022/23. Tagespflegeplätze sind in diesen Darstellungen nicht enthalten. Das Platzdefizit für U3-Kinder in den Kitas kann dadurch ab dem Kita-Jahr 2023/24 weitestgehend gedeckt werden.

Die erwartete Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen basiert auf der Geburtenprognose zum Stichtag 31.10.2021. Je weiter der betrachtete Planungszeitraum in der Zukunft liegt, desto unsicherer werden die Prognosen. Für das Anmeldeverhalten wurden folgende Quoten zugrunde gelegt (bei den Ü3-Kindern nur für Kitas, bei den U3-Kindern für Kita und Tagespflege zusammen): 100 % der Ü3-Kinder, 85 % der 2-Jährigen, 25 % der 1-Jährigen und 2 % der 0-Jährigen. Letztere werden im Folgenden nicht dargestellt, da der Bedarf mit maximal ca. 6 Plätzen sehr gering ist und ein Anspruch nur bei begründetem Bedarf besteht.



Fazit zur Bedarfsplanung für Ü3-Kinder:

Im Kita-Jahr 2022/23 fehlen unter Einbezug von 44 Notplätzen 34 Plätze. Das bedeutet eine Versorgungsquote von 95,6 %. Auch für das Jahr 2023/24 zeigt sich ein Platzdefizit, bevor ab dem Jahr 2024/25 wieder Plätze für unterjährige Anmeldungen bereitgestellt werden können.

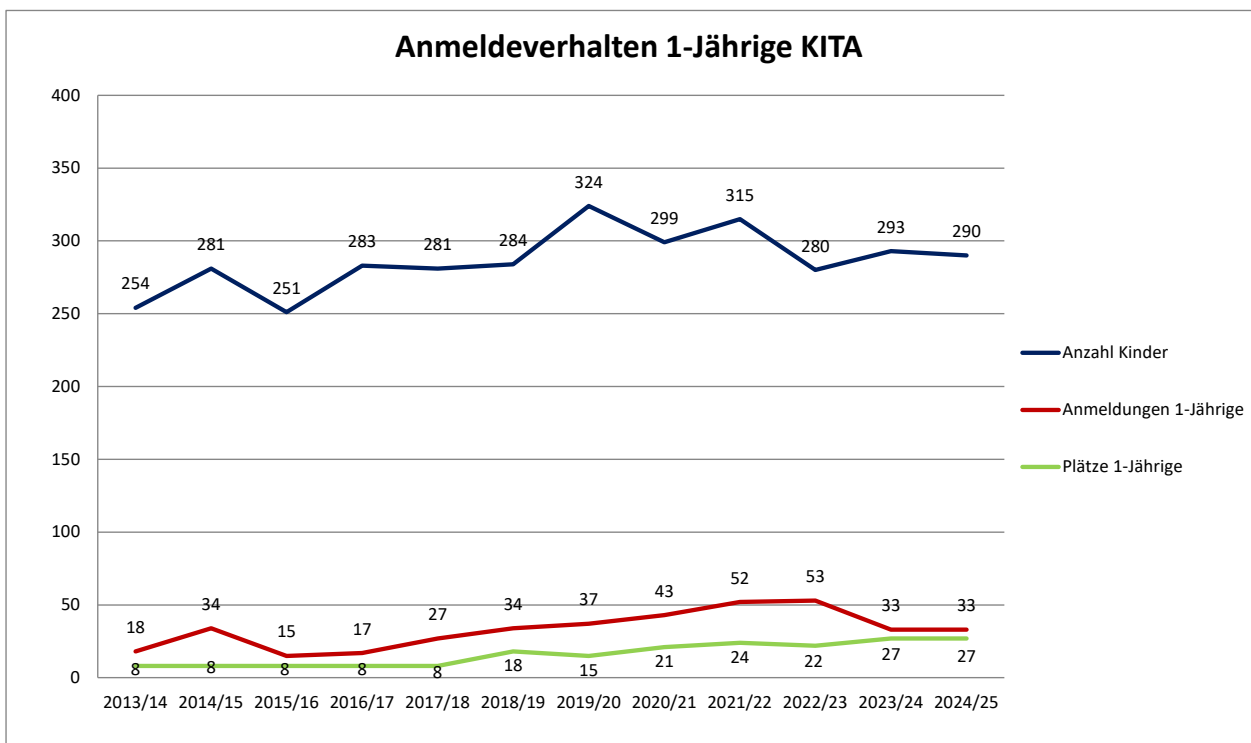


Bis einschließlich 2022/23 sind die realen Anmeldezahlen für Kita-Plätze dargestellt, in der Prognose für die Folgejahre ist der Gesamtbetreuungsbedarf in Kita und Tagespflege dargestellt.

Fazit zur Bedarfsplanung für 2-Jährige:

Seit dem Kita-Jahr 2017/18 steigt nicht nur die Anzahl sondern auch der Anteil der 2-Jährigen, die für einen Betreuungsplatz angemeldet werden, kontinuierlich an. Einer Anmeldequote von 54 % aus dem Jahr 2013 steht eine Anmeldequote von rund 82 % für das Kindergartenjahr 2022/23 gegenüber. Gleichzeitig ist die Kinderzahl um 11 % gestiegen. Der Anmeldequote von 82 % für das Kita-Jahr 2022/23 steht eine Versorgungsquote von 58 % in den Kindertageseinrichtungen gegenüber.

Nur ein geringer Teil der Anmeldungen wird allerdings für die Tagespflege getätigt, der Wunsch der Eltern bezieht sich in der Regel auf eine Betreuung in einer Kita. Im Kita-Jahr 2022/23 fehlen gegenüber den getätigten Anmeldungen 67 Plätze in Kitas. Auf Basis des aktuellen Platzangebotes kann der Bedarf in den Folgejahren nur mithilfe der Tagespflege weitestgehend gedeckt werden.



Bis einschließlich 2022/23 sind die realen Anmeldezahlen für Kita-Plätze dargestellt, in der Prognose für die Folgejahre ist der Gesamtbetreuungsbedarf in Kita und Tagespflege dargestellt. Die Berechnungsgrundlage für die Prognose bildet eine veraltete Anmeldequote, die im Rahmen der Revision der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung überarbeitet wird.

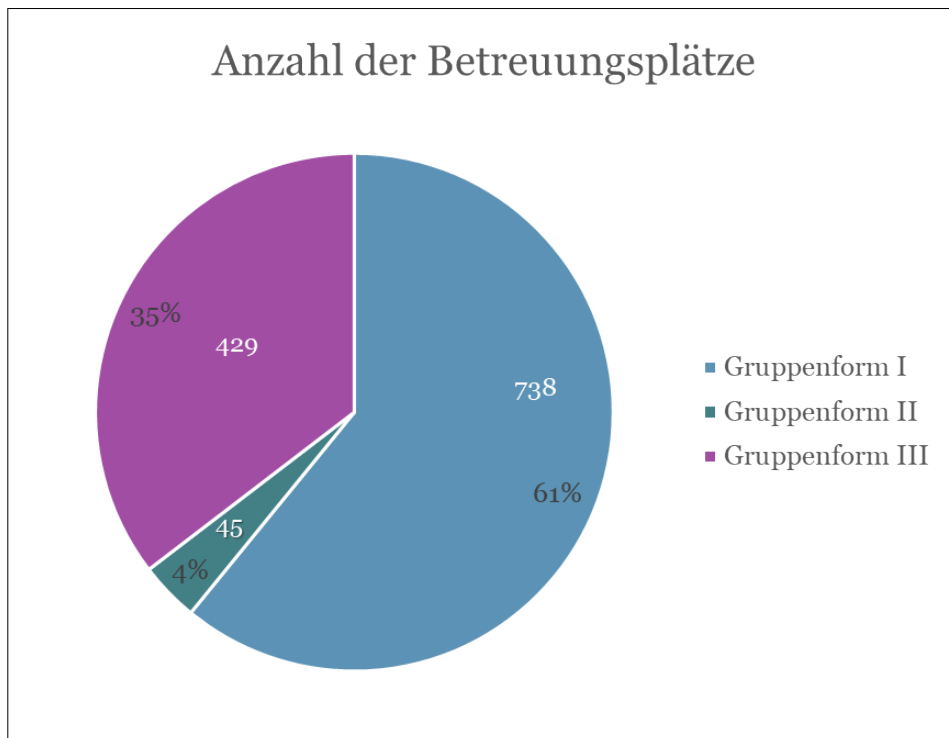
Fazit zur Bedarfsplanung für 1-Jährige:

Auch bei den 1-Jährigen ist der Betreuungsbedarf in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Einer Anmeldequote von 11 % aus dem Jahr 2013 steht eine Anmeldequote von rund 43 % für das Kindergartenjahr 2022/23 gegenüber. Gleichzeitig ist die Kinderzahl um 14 % gestiegen. Der Anmeldequote von 43 % zum Kita-Jahr 2022/23 steht eine Versorgungsquote von 8 % in Kindertageseinrichtungen gegenüber.

Bei den 1-Jährigen sind die Anmeldezahlen für die Tagespflege etwas höher als für die Kitas, der Unterschied ist allerdings gering. Im Kita-Jahr 2022/23 fehlen gegenüber den Anmeldungen 21 Plätze in Kitas. Wenn sich die Anmeldezahlen auf diesem Niveau verfestigen, kann der Bedarf in den Folgejahren weitestgehend über die Tagespflege gedeckt werden.

Insgesamt hat die Stadt Voerde sowohl im Ü3- als auch im U3-Bereich im Vergleich zu anderen Städten hohe Inanspruchnahmequoten von Betreuungsangeboten. Aufgrund der oben dargestellten Entwicklung bei den 1- und 2-Jährigen, die in den vergangenen Jahren immer wieder kurzfristiges Handeln nötig machte, wurde hier das Platzangebot in der Kindertagespflege – insbesondere in Großtagespflegestellen – im Verhältnis zum Angebot der Kitas verstärkt ausgebaut. Rückschließend aus dem Anmeldeverhalten der Eltern ist abzuleiten, dass dies erst

mal nicht den Wünschen der Eltern entspricht und in diesem Sinne der gesetzliche Auftrag an ein bedarfsgerechtes Angebot in Frage steht. Wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, ist darüber hinaus die Verteilung der Gruppentypen in den Voerder Kitas unausgeglichen. So ist der Gruppentyp II (der einzige Gruppentyp, in dem U2-Kinder betreut werden können), kaum vorhanden.



Erläuterungen zu den Gruppentypen:

Gruppenform I: 20 Kinder, darunter 4-6 2-Jährige und 14-16 Ü3-Kinder

Gruppenform II: 10 U3-Kinder

Gruppenform III: 20-25 Ü3-Kinder

Diese Verteilung der Gruppentypen bringt nicht nur strukturelle Schwierigkeiten im Hinblick auf die Gruppenplanungen über die Jahre, sondern auch pädagogische Schwierigkeiten, den Bedürfnislagen der unterschiedlichen Altersgruppen angemessen gerecht werden zu können, mit sich. Vor diesem Hintergrund stellt die derzeitige Gruppenverteilung eine äußerst herausfordernde Ausgangssituation für die tätigen Einrichtungen dar. Es ist dringend geboten, die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung vollumfänglich zu überarbeiten und strategische Ziele zu entwickeln, auf deren Erreichung die Jugendhilfeplanung dann in den kommenden Jahren ausgerichtet sein wird. Bereits heute kann aber gesagt werden, dass es Zielstellung sein muss, die U3 Versorgung über die Schaffung eines höheren Anteils von U3 Plätzen in Typ-II-Gruppen zu verwirklichen und um dem inklusiven Gedanken mehr Vorschub geben zu können, es gewisser Platzreserven bedarf und Überbelegungen weitestgehend abzubauen sind. Dies macht bereits heute bei den damit verbundenen Platzzahlreduzierungen weitergehende Gruppenbedarfe vorhersehbar. Es gilt im Rahmen der oben benannten Revision der Bedarfsplanung der Kindertagebetreuung den Kitausbau entsprechend der Anforderungen der Zeit aufzustellen.

Maßnahmenplanung

Maßnahmen im Kita-Bereich

In der oben dargestellten Entwicklung der Platzzahlen sind die am 08.10.2019 beschlossenen Maßnahmen der 1. und 2. Ergänzung zur DS 16/943 enthalten. Die neu zu errichtende Kita an der Grünstraße ist für die Kita-Jahre 2022/23 und 2023/24 viergruppig am Interimsstandort am Gymnasium in Friedrichsfeld und zum Kita-Jahr 2024/25 viergruppig an ihrem endgültigen Standort in Voerde-Mitte eingeplant.

Für das Kita-Jahr 2022/23 ist die in der DS 16/943 angekündigte neue Kindertageseinrichtung in Spellen an ihrem Interimsstandort am Gymnasium in Friedrichsfeld dreigruppig mit Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr eingeplant. Zum Kita-Jahr 2023/24 ist diese Einrichtung an ihrem endgültigen Standort in Spellen viergruppig vorgesehen. Dann werden auch hier Betreuungsplätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung angeboten.

In den Kitas „An der Schule“ und „Auf dem Bündler“ wird jeweils eine Typ-I-Gruppe in eine Typ-III-Gruppe umgewandelt, um somit zugleich strukturellen Schwierigkeiten innerhalb der bisherigen Gruppenstrukturen entgegenzuwirken und gleichzeitig die Zahl der Ü3-Plätze zu erhöhen. Durch diese Umwandlungen reduziert sich selbstverständlich das Platzangebot für U3-Kinder in diesen Kitas.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass zur kurzfristigen Bedarfsdeckung im Ü3-Bereich die halbe Notgruppe in der Kita Am Park entgegen der letztjährigen Vereinbarung mit dem Träger bis Ende des Kita-Jahres 2022/23 mit 12 Plätzen weitergeführt wird.

Des Weiteren wird die Realisierbarkeit der Erweiterung der Kindertageseinrichtung Christian Morgenstern geprüft. Neben den aktuellen Bedarfen rechtfertigen auch die künftigen Platzbedarfe im Bereich der Innenstadt den Ausbau der Einrichtung. Die Überlegung ist von daher nicht als kurzfristige, vorübergehende Lösung, sondern als dauerhaftes Angebot mit entsprechender konzeptioneller Verankerung zu planen.

Trotz dieser Maßnahmen kann das oben dargestellte Platzdefizit im Ü3-Bereich nur minimiert werden. Es bleiben aber dennoch 22 Ü3-Kinder und 59 U3-Kinder unversorgt. Vor diesem Hintergrund und im Interesse einer zeitnahen Lösung sollte daher eine weitere, 4-gruppige Interimskita mit 2 Typ-II-Gruppen sowie 2 Typ-III-Gruppen errichtet werden. Damit würden 20 U3- und 46 Ü3-Plätze geschaffen werden. Aufgrund der tatsächlichen Bedarfswerte kann jetzt schon festgehalten werden, dass die Interimskita in eine Bestandskita münden wird. Bis zur Fertigstellung dieser zusätzlichen Kita müsste der Interimsstandort weiter betrieben werden. Nach Prüfung möglicher Flächen wird als Standort für die Interimskita Voerde-Ost der Tennenplatz am Schulzentrum Süd vorgesehen. Hierzu ist bereits eine Abstimmung mit der Schule erfolgt, die hierfür ihre Zustimmung gegeben hat. Die Verwaltung ist zurzeit intensiv mit der Standortsuche für die endgültige Kita befasst.

Die Veränderung der Versorgungssituation bei Realisierung aller dargestellten Maßnahmen ist auf der folgenden Seite dargestellt. Wie der Darstellung zu entnehmen ist, ist aber auch nach diesen Schritten der Bedarf an U3-Plätzen noch nicht gedeckt.

Vergleich Anmeldungen und Platzangebot im Kita-Jahr 2022/23 inkl. 4-gruppige Interimskita Voerde-Ost (Stand: 18.02.2022)**Kindertageseinrichtungen**

Kindergartenbe- zirk	Be- darf ü3	Platzange- bot ü3	Diffe- renz	Bedarf 2- Jährige	Platzange- bot 2- Jährige	Diffe- renz	Bedarf 1- Jährige	Platzange- bot 1- Jährige	Diffe- renz	Bedarf 0- Jährige	Platzange- bot 0- Jährige	Diffe- renz	Bedarf U3 gesamt	Platzange- bot U3 gesamt
Friedrichsfeld	301	302	1	70	56	-14	16	7	-9	1	0	-1	87	63
Spellen	170	175	5	49	35	-14	4	0	-4	0	0	0	53	35
Voerde-West	288	275	-13	69	52	-17	8	3	-5	3	0	-3	80	55
Voerde-Ost	197	220	23	58	46	-12	9	16	7	0	0	0	67	62
Möllen	94	90	-4	12	12	0	6	6	0	1	0	-1	19	18
Voerde gesamt	1.050	1.062	12	258	201	-57	43	32	-11	5	0	-5	306	233

Anzahl Kindertageseinrichtungen: 18

Davon in kirchlicher Trägerschaft: 9

Davon in freier Trägerschaft: 6

Davon in städtischer Trägerschaft: 2

Davon Trägerschaft noch ungeklärt: 1

Maßnahmen im Tagespflege-Bereich

Wie bereits oben erwähnt, werden im Kita-Jahr 2021/22 12 Großtagespflegestellen im Stadtgebiet Voerde betrieben, die 108 Betreuungsplätze für (vornehmlich) U3-Kinder bereithalten. Für die neun Großtagespflegestellen in Trägerschaft Freier Träger war bei der Inbetriebnahme in der Regel eine Laufzeit von 2 – 3 Jahren vorgesehen. Für die drei privatgewerblichen Großtagespflegestellen war demgegenüber eine jährliche Fortschreibung angedacht. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Betreuungsangebote in Gänze längerfristig bestehen bleiben müssen. Die ursprünglichen Perspektiven des möglichen Rückbaus des Angebotes der Großtagespflege müssen hier einer entsprechenden Anpassung unterzogen werden.

Die Einrichtung einer 13. Großtagespflegestelle, die im letzten Jahr bereits angekündigt wurde, befindet sich in der Ausschreibung.

Das bestehende Platzangebot in der Kindertagespflege und die im letzten Jahr angekündigte Errichtung einer weiteren Großtagespflegestelle mit neun Betreuungsplätzen, sowie die oben dargestellten Maßnahmen im Kita-Bereich reichen in Summe nicht zur Bedarfsdeckung der erforderlichen U3-Plätze aus. Es bleibt ein Defizit in Höhe von 39 Plätzen gegenüber den Anmeldungen bestehen. Aus diesem Grunde ist auch der Beschluss aus dem Jahr 2019 über die Errichtung bis zu zweier weiterer Großtagespflegestellen weiterzuführen und nunmehr umzusetzen. Die damals angedachte Laufzeitbeschränkung auf zunächst 2 Jahre kann hierbei außer Betracht bleiben und unterliegt der Evaluation im Rahmen der jährlich zu erfolgenden Jugendhilfeplanung in der Kindertagesbetreuung.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ergibt sich die folgende Versorgungssituation in der Kindertagespflege:

Kindertagespflege

Bedarf Ü3: 7

Bedarf 2-Jährige: 18

Bedarf 1-Jährige: 67

Bedarf 0-Jährige: 4

Bedarf U3 gesamt: 89

Platzangebot U3 Großtagespflege: 126 - 135

Platzangebot U3 private Tagespflege: 33

Platzangebot Ü3: 7

Durch das Jugendamt zu vermittelnde Plätze: 42 - 51

Anzahl Tagespflegepersonen: 57 - 60

Fazit

Auch im Kita-Jahr 2022/23 fehlen – wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt wurde – weiterhin Plätze in den bestehenden Kindertageseinrichtungen. Diese Perspektive hat sich spätestens mit der Entscheidung über die veränderten Bauweisen und daraus resultierenden Bauzeitplanungen der zu erstellenden Kitas an der Grünstraße und in Spellen erweitert und findet eine Zuspitzung über die hohen Anmeldequoten.

Der angemeldete Bedarf kann über die in der Drucksache dargestellten Maßnahmen des weiteren Ausbaus sowohl im Bereich der Kitas als auch im Bereich der Kindertagespflege gedeckt werden. Mit diesen Maßnahmen könnte der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz erfüllt werden.

Auch für die Folgejahre sind – insbesondere vor dem Hintergrund der sich verstetigenden hohen Nachfrage bei den 1- und 2-Jährigen sowie der steigenden Zahl der Kinder mit Förderbedarfen und den stetig hohen zu versorgenden Gesamtkinderzahlen - weitere Anstrengungen nötig, um ein bedarfsgerechtes und qualitativ verbessertes Angebot vorzuhalten.

Im Falle sinkender Nachfrage besteht eine flexible Möglichkeit der Anpassung der angebotenen Plätze über eine entsprechende Reduzierung von Großtagespflegestellen sowie Änderungen in der Gruppenstruktur zugunsten einer höheren U3-Versorgungsquote in den Kindertageseinrichtungen.

Um vor dem Hintergrund der in der Drucksache festgestellten Prämissen den weiteren Um- und Ausbau der Betreuungsangebote gezielt vorantreiben zu können, ist eine umfassende Überarbeitung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung notwendig.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage JHP

Planung der Kindergartenbezirke

Friedrichsfeld

Bülowstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon U3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	0	3	3
	b 35h	9	0	13	0	22	b 35h	0	0	0	b 35h	10	0	10	9	23	32
	c 45h	3	0	15	0	18	c 45h	0	0	0	c 45h	10	0	10	3	25	28
															12	51	63
Am Park (2 I-Gr. mit je 17 Kd.) incl. 12 Notpl. Typ III 1 zus. Platzreduzierung	I a 25h	0	0	2	0	2	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	2	2
	b 35h	4	1	18	0	23	b 35h	1	0	1	b 35h	18	5	23	6	41	47
	c 45h	7	0	17	0	24	c 45h	4	0	4	c 45h	20	3	23	11	40	51
															17	83	100
An der Schule	I a 25h	0	0	2	0	2	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	0	3	3
	b 35h	8	0	9	2	19	b 35h	0	0	0	b 35h	11	1	12	8	23	31
	c 45h	0	0	19	0	19	c 45h	0	0	0	c 45h	9	1	10	0	29	29
															8	55	63
Am Gymnasium	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	4	0	4	0	4	4
	b 35h	4	0	14	0	18	b 35h	0	0	0	b 35h	11	0	11	4	25	29
	c 45h	7	0	14	1	22	c 45h	0	0	0	c 45h	8	0	8	7	23	30
															11	52	63
Kastanienallee	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	5	0	3	0	8	b 35h	9	0	9	b 35h	20	0	20	14	23	37
	c 45h	0	0	12	0	12	c 45h	1	0	1	c 45h	26	0	26	1	38	39
															15	61	76
Kita-Bezirk gesamt															63	302	365

Spellen

Elisabethstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon U3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
4 Gruppen	I a 25h	0	0	3	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	0	6	6
	b 35h	12	0	23	0	35	b 35h	0	0	0	b 35h	10	0	10	12	33	45
	c 45h	5	0	17	0	22	c 45h	0	0	0	c 45h	10	0	10	5	27	32
															17	66	83
Mehrumer Str.	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	6	0	18	3	27	b 35h	0	0	0	b 35h	17	0	17	6	38	44
	c 45h	2	0	11	0	13	c 45h	0	0	0	c 45h	8	0	8	2	19	21
															8	57	65
CJD (Interimskita)	I a 25h	2	0	1	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	2	3	5
	b 35h	4	0	12	0	16	b 35h	0	0	0	b 35h	9	0	9	4	21	25
	c 45h	4	0	17	0	21	c 45h	0	0	0	c 45h	11	0	11	4	28	32
															10	52	62
Kita-Bezirk gesamt															35	175	210

Voerde West

Steinstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon U3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
(2 I-Gr. mit je 15 Kd.) 2 weitere Platzreduzierungen	I a 25h	1	0	2	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	1	4	5
	b 35h	8	0	16	0	24	b 35h	0	0	0	b 35h	9	2	11	8	27	35
	c 45h	4	0	25	2	31	c 45h	0	0	0	c 45h	9	8	17	4	44	48
															13	75	88
Bahacker	I a 25h	1	0	4	0	5	II a 25h	0	0	0	III a 25h	4	0	4	1	8	9
	b 35h	6	0	20	1	27	b 35h	0	0	0	b 35h	6	0	6	6	27	33
	c 45h	6	0	22	1	29	c 45h	0	0	0	c 45h	12	0	12	6	35	41
															13	70	83
Waymannskath	I a 25h	0	0	4	0	4	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	0	7	7
	b 35h	9	0	14	0	23	b 35h	0	0	0	b 35h	12	0	12	9	26	35
	c 45h	5	0	28	0	33	c 45h	0	0	0	c 45h	9	0	9	5	37	42
															14	70	84
Grünstr. (Interimskita)	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	0	2	2
	b 35h	1	0	4	0	5	b 35h	8	0	8	b 35h	20	0	20	9	24	33
	c 45h	4	0	11	0	15	c 45h	2	0	2	c 45h	23	0	23	6	34	40
															15	60	75
Kita-Bezirk gesamt															55	275	330

Voerde Ost

Akazienweg	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon U3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
keine Platzreduzierungen 2 Überbelegungen	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	7	0	7	1	15	b 35h	8	0	8	b 35h	18	0	18	15	26	41
	c 45h	3	0	21	1	25	c 45h	2	0	2	c 45h	7	0	7	5	29	34
															20	55	75
Rönkenstr.	I a 25h	0	0	2	0	2	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	0	3	3
	b 35h	11	0	17	0	28	b 35h	0	0	0	b 35h	10	0	10	11	27	38
	c 45h	3	0	26	1	30	c 45h	0	0	0	c 45h	11	0	11	3	38	41
															14	68	82

Brunnenweg	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
3 Gruppen																	
4 Platzreduzierungen	I a 25h	0	0	1	0	1	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	0	2	2
	b 35h	5	0	10	2	17	b 35h	0	0	0	b 35h	12	0	12	5	24	29
	c 45h	3	0	13	2	18	c 45h	0	0	0	c 45h	10	0	10	3	25	28
														8	51	59	
Interimskita Voerde-Ost																	
4 Gruppen																	
	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	0	0	0	0	0	b 35h	10	0	10	b 35h	24	0	24	10	24	34
	c 45h	0	0	0	0	0	c 45h	10	0	10	c 45h	22	0	22	10	22	32
														20	46	66	
Kita-Bezirk gesamt														62	220	282	

Möllen

Auf dem Bänder	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
3 Gruppen																	
(2 I-Gruppen mit je Kd.)	I a 25h	1	0	2	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	1	4	5
	b 35h	1	0	2	0	3	b 35h	0	0	0	b 35h	4	1	5	1	7	8
	c 45h	2	0	12	0	14	c 45h	0	0	0	c 45h	18	9	27	2	39	41
														4	50	54	
Memellandstr.																	
3 Gruppen																	
keine Platzreduzierungen	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	0	1	1
2 Überbelegungen	b 35h	0	0	6	0	6	b 35h	7	0	7	b 35h	10	0	10	7	16	23
	c 45h	4	0	10	0	14	c 45h	3	0	3	c 45h	13	0	13	7	23	30
														14	40	54	
Kita-Bezirk gesamt														18	90	108	

Stadt Voerde gesamt

65 Gruppen	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	davon U3 Plätze	davon Ü3 Plätze	Gesamtzahl der Kinder
		ohne Beh.	mit Beh.	ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.			ohne Beh.	mit Beh.				
7 Platzreduzierungen	I a 25h	5	0	23	0	28	II a 25h	0	0	0	III a 25h	29	0	29	5	52	57
9 Überbelegungen	b 35h	100	1	206	9	316	b 35h	43	0	43	b 35h	231	9	240	144	455	599
	c 45h	62	0	290	8	360	c 45h	22	0	22	c 45h	236	21	257	84	555	639
Gesamtzahl Plätze														233	1062	1295	

Kitas	18
Gruppen	66
I-Gruppen	6
Einzelintegrationen in I-Gruppen	28
Einzelintegrationen in Regelgr.	20
Platzred.	7
Ü3 Überbeleg.	9
1/2 Notgruppe	12
Tagespflegeplätze für U3-Kinder	159
Tagespflegeplätze für Ü3-Kinder	7

	Anteile Stundenbuchungen		
	U3	Ü3	gesamt
25 h	2,15%	4,90%	0,39%
35 h	61,80%	42,84%	11,12%
45 h	36,05%	52,26%	6,49%

Anteil 45 h Ü3 Vorjahr: 51,50%
zulässiges Maximum (+4 %-Punkte) 55,50%



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	16.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement zur weiteren Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde sowie das Klimaschutz-Controlling fortzuführen. Hierzu soll die Förderung für ein zweijähriges „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ beim zuständigen Projektträger beantragt werden.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt zu, die Antragstellung zur Förderung „Ausgewählter Maßnahmen“ des Integrierten Klimaschutzkonzeptes vorzubereiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderfähigkeit der im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde empfohlenen Maßnahmen zu prüfen und den dargestellten Haushaltsansatz in 2023 einzuplanen. Die konkreten Maßnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Zum Förderschwerpunkt „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“: Die förderfähigen Gesamtausgaben liegen nach aktuellen Berechnungen bei ca. 200.000 Euro. Im Anschlussvorhaben würde eine nicht rückzahlbare Zuschussförderung in Höhe von voraussichtlich 80.000 Euro (Förderquote: 40 %) generiert. Für die Stadt Voerde verbleibt in den Haushaltsjahren 2023-2025 ein Eigenanteil in Höhe von insgesamt ca. 120.000 Euro (konsumtiv).

Zum Förderschwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen“: Die Förderquote liegt in der Regel bei 50 %. Es wird eine nicht zurückzahlbare Zuschussförderung von maximal 200.000 Euro in Aussicht gestellt. Um eine Maßnahme schon im Haushaltsjahr 2023 zu beginnen bzw. umzusetzen, empfiehlt die Verwaltung, für 2023 pauschal vorsorglich 100.000 Euro (investiv) über den Veränderungsdienst vorzuhalten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Regelförderquote würde dann ein kommunaler Eigenanteil von voraussichtlich 50.000 Euro verbleiben.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv* <input type="radio"/> ja, negativ* <input type="radio"/> nein
Begründung:	Sowohl ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement als auch die geförderte Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes unterstützen die Erreichung der vom Stadtrat im Jahr 2016 für das Stadtgebiet beschlossenen Klimaschutzziele. Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat im Jahr 2015 ein Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) für das Stadtgebiet erarbeitet. Dieses Konzept wurde vom Stadtrat am 03.06.2016 mit dem Leitziel beschlossen, die örtlichen CO₂-Emissionen im Stadtgebiet Voerde bis 2025 um 20 % und bis 2035 um 30 % gegenüber 2012 zu senken (siehe Seite 8 des IKSK – Teil 2: Endbericht). Hierfür dient das Klimaschutzkonzept als strategisches Handlungskonzept, welches wiederum die Basis darstellt, auf der die Stadt die Einrichtung einer Stelle für Klimaschutzmanagement erfolgreich beantragen konnte (siehe Drucksache Nr. 416 aus Jun./Jul. 2016).

Seit 2019 beschäftigt die Stadt Voerde nunmehr einen Klimaschutzmanager. Er begleitet während seiner Tätigkeit (3 Jahre bzw. aufgrund von Elternzeit ca. 3,5 Jahre befristet) die kontinuierliche Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches unter anderem einen Maßnahmenkatalog zu über zehn Schwerpunktthemen mit insgesamt 79 empfohlenen Einzelmaßnahmen enthält, von denen die Bearbeitung von 37 Maßnahmen bereits für das laufende (Erst-)Vorhaben beantragt wurde. Unter Einbezug einer kostenneutralen Laufzeitverlängerung aufgrund von Elternzeit des Klimaschutzmanagers endet das aktuell laufende Erstvorhaben mit dem Projektitel „Einführung eines Klimaschutzmanagements in der Stadt Voerde (Niederrhein)“ Mitte April 2023 (ursprüngliches Laufzeitende: 30.09.2022; Laufzeitverlängerung bzw. Änderung des Bewilligungsbescheids wird derzeit noch mit dem Fördergeber abgestimmt).

Zum Förderschwerpunkt „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“

Die befristet eingerichtete Fachstelle für Klimaschutzmanagement ist in der Voerder Stadtverwaltung im Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz angesiedelt. Das Klimaschutzmanagement wird aktuell aus Mitteln der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der sogenannten Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert. Mit der NKI initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten und zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort beitragen.

Mit einem Anschlussvorhaben kann eine Vollzeit-Stelle für zwei weitere Jahre beantragt werden. Kommunen, die bereits einen Klimaschutzmanager im Erstvorhaben beschäftigen, können hierzu eine entsprechende Förderung anstreben. Die sich immer weiter etablierende Arbeit zu den vielfältigen Handlungsfeldern des Klimaschutzes sowie die aufgebauten Netzwerkaktivitäten könnten so fortgeführt werden.

Das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement dient unter anderem der Umsetzung weiterer Maßnahmen(schritte) aus dem Klimaschutzkonzept sowie während des Erstvorhabens neu entwickelter Maßnahmen. Projektinhalte dürfen keine Maßnahmen(schritte) sein, die im Erstvorhaben geplant, aber nicht umgesetzt worden sind. Maßnahmen, die hingegen im Erstvorhaben bereits etabliert und weitergeführt werden sollen, dürfen beantragt werden.

Dabei werden seitens der Kommunalrichtlinie bzw. des Fördergebers zusätzlich unter anderem folgende Anforderungen formuliert:

- Umsetzung der im Integrierten Klimaschutzkonzept erarbeiteten Verstetigungsstrategie für das Klimaschutzmanagement
- Erarbeitung einer Umsetzungsplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre
- Initiierung und/ oder Teilnahme an Vernetzungstreffen von Klimaschutzmanagerinnen und -managern in der Region
- Wahrnehmung von Mentoringaufgaben durch den geförderten Klimaschutzmanager

Zuwendungsfähig sind dabei, ähnlich wie es im Rahmen des Erstvorhabens bereits der Fall ist, Personalausgaben für den Klimaschutzmanager, Beauftragung(en) von externen Dienstleistern (Professionelle Prozessunterstützung und Unterstützung im Rahmen der Akteursbeteiligung), Sachausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Organisation bzw. Durchführung von Akteursbeteiligung sowie Dienstreisen.

Beim Erstvorhaben galt auf Grundlage der damals geltenden Kommunalrichtlinie eine Förderquote von 90 %, weil sich Voerde zu dieser Zeit in der Haushaltssicherung befand. Für Voerde wird in der seit 01.01.2022 geltenden Kommunalrichtlinie die Regelförderquote in Höhe von 40 % für das

angestrebte Anschlussvorhaben in Aussicht gestellt, da die Stadt Voerde nicht mehr zu den „finanzschwachen Kommunen“ zählt. Finanzschwache Kommunen würden für ebendieses Vorhaben eine 60-prozentige Förderung erhalten.

Weil das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement direkt an das laufende Vorhaben anschließt, ist der entsprechende Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erstvorhabens einzureichen. Hierfür ist ein entsprechender Umsetzungsbeschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Der ursprüngliche Beschluss aus 2016 deckte zunächst nur das Erstvorhaben ab (siehe Drucksache Nr. 416 aus Jun./Jul. 2016). Die für das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement angestrebten Maßnahmen werden im zweiten Sitzungslauf 2022 vorgestellt.

Zum Förderschwerpunkt „Ausgewählte Maßnahme/n“

Vorbehaltlich einer Fortsetzung des geförderten Klimaschutzmanagementvorhabens ist es zudem möglich, sich parallel zum Anschlussvorhaben die Umsetzung von bis zu drei vorbildhaften Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept fördern zu lassen. Die ausgewählte/n Maßnahme/n soll/en vom Klimaschutzmanagement beantragt, initiiert und während des Anschlussvorhabens umgesetzt werden. Zudem ist auch eine Fortführung der Förderung für die „Ausgewählte/n Maßnahme/n“ nach Abschluss des Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement möglich. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.

Es sind sowohl investive als auch strategische Maßnahmen über diesen Förderschwerpunkt der Kommunalrichtlinie abbildbar – aber nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die direkt der CO₂-Minderung dienen. Eine über die aktuell geltende Kommunalrichtlinie geförderte, ausgewählte Maßnahme muss einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten und kann bei Bedarf mit Unterstützung fachkundiger externer Dienstleister umgesetzt werden. Strategische Maßnahmen müssen dabei umsetzungsorientiert sein, also die Umsetzung investiver Maßnahmen vorbereiten.

Die Förderquote für ein bzw. bis zu drei „Ausgewählte Maßnahmen“-Projekt/e liegt in der Regel bei 50 %. Es wird eine nicht zurückzahlbare Zuschussförderung von insgesamt maximal 200.000 Euro in Aussicht gestellt. Schon während der Antragstellung zur Fortsetzung des Klimaschutzmanagements könnte die Verwaltung mit dem Projektträger abstimmen, welche Maßnahme/n des noch final zu erarbeitenden Maßnahmenplans förderfähig wäre/n.

Um zu Beginn des Anschlussvorhabens handlungsfähig zu sein und schon im Haushaltsjahr 2023 eine Maßnahme beginnen oder umsetzen zu können, empfiehlt die Verwaltung, für 2023 einen entsprechenden Haushaltsansatz vorzuhalten – beispielsweise, um eine umfassende energetische Sanierung eines städtischen Gebäudes oder ähnliche Projekte anzugehen, sofern diese Maßnahme Teil des noch zu beschließenden Maßnahmenplans eines Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement ist und zugleich vom Projektträger als förderfähig bewertet wird. In diesem Zusammenhang ist zur gegebenen Zeit auch ein Ansatz zur weiteren Umsetzung bzw. Förderung „Ausgewählter Maßnahmen“ in der Haushaltsplanung 2024 ff. aufzunehmen.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.03.2022

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	24.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

- 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 „Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder Neubau“.**
- 2. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2022 „Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags im Zusammenhang mit der Aussegnungshalle am Waldfriedhof im Bau- und Betriebsausschuss.“**

Beschlussvorschlag:

Für den Bau- und Betriebsausschuss:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zum Neubau der Aussegnungshalle und der Betriebsgebäude auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld. Die Entwurfsplanung des Neubaus ist dem Bau- und Betriebsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für die Übergangszeit ist eine geeignete Unterstellmöglichkeit bereitzustellen.

Für den Stadtrat:

Für den Neubau sind zusätzliche investive Mittel i.H. von 200 T € für Planung in 2022 und zusätzlich 2,0 Mio € für Planung und Bau in 2023 im investiven Haushalt anzumelden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung						
Maßnahme:	7.100591 Bauliche Maßnahmen Waldfriedhof						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	2023	2024	2025	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	2.800.000 €	0 €	300.000 €	2.500.000 €			
städt. Eigenanteil	2.800.000 €	0 €	300.000 €	2.500.000 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	600.000 €		100.000 €	500.000 €			
städt. Eigenanteil	600.000 €	0 €	100.000 €	500.000 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	2.200.000 €	0 €	-200.000 €	-2.000.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	#####	0 €	-200.000 €	#####	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge		119.000 €	Deckung durch Friedhofsgebühren				
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		84.000 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		35.000 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input checked="" type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv* <input type="radio"/> ja, negativ* <input type="radio"/> nein
Begründung:	Energetische Bausubstanz gegenüber Bestand wird verbessert.

Sachdarstellung:

1. Die CDU-Fraktion hatte mit Antrag vom 10.11.2020 auf unzumutbare Mängel in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof aufmerksam gemacht. Sie bat um Prüfung und Abhilfe in Form einer Renovierung oder eines Neubaus. Der Antrag war vom Stadtrat am 15.12.2020 an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen worden (DS 17/74).

2. Nachdem die Schließung der Aussegnungshalle im Februar 2022 notwendig wurde, hat die CDU-Fraktion mit Antrag vom 28.02.2022 um Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags im Zusammenhang mit der Aussegnungshalle am Waldfriedhof im Bau- und Betriebsausschuss gebeten. Es müsse für die Übergangszeit der Schließung eine Lösung gefunden werden (z.B. in Leichtbauweise). Die Verwaltung wird aufgefordert, entsprechende Optionen zu prüfen und zeitnah Ergebnisse vorzulegen.

Zu Antrag 1:

In dem Fraktionsantrag v. 10.11.2020 bemängelt die CDU-Fraktion, dass die Nutzung der Räume der Aussegnungshalle aufgrund des Alters und der deutlich sichtbaren Feuchtigkeitsschäden stark beeinträchtigt ist. Eine unzureichende Beheizung sowie die Feuchtigkeitsschäden an den Wänden und Decken zeigen Missstände auf, die eine dringende Abhilfe notwendig machen.

Die Verwaltung sollte ergebnisoffen prüfen, ob für die Aussegnungshalle eine Renovierung in Betracht kommt oder ein Neubau günstiger ist.

Die Verwaltung hat daraufhin zu Beginn des Jahres 2021 eine Bestandsaufnahme des Gebäudes und der Aussegnungshalle vorgenommen. Die Erkenntnisse aus der ersten Aufnahme des baulichen Zustandes sind dem Bau- und Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 11.03.2021 in Form einer Präsentation mit Fotodokumentation mündlich bekannt gegeben worden.

Bei der Aussegnungshalle einschließlich der Betriebsräume zeigten sich nachfolgende wesentliche Defizite und Mängel:

- eine unzureichende Dachentwässerung
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden an den Decken, Dachbalken, Wänden, Fußböden
- Putzschäden
- im Außenbereich ist die Niederschlagsentwässerung erneuerungsbedürftig.
- In der energetischen Betrachtung wird eine Erneuerung notwendig. Elektrische Heizung, Nachtspeicheröfen sind verbrauchsintensiv und nicht mehr zeitgemäß.
- Die Warmwasserversorgung ist zu erneuern.
- Raumnutzung bzw. Raumgestaltung sind nicht mehr zeitgemäß.

Für Material und Fahrzeuge ergeben sich Platz- und Lagerprobleme:

- Lagerung von Schüttgut im Eingangsbereich
- keine Trennung Fuhrpark/Material/Gerätschaften
- zu wenig Lagerraum für Material/Fahrzeuge.

Als erste Sanierungsmaßnahme ist im Frühjahr 2021 die Niederschlagsentwässerung in Eigenleistung ertüchtigt worden. Dachrinnen und Fallrohre sind gereinigt worden. Eine Sickermulde wurde angelegt.

Während von Beginn an allen Beteiligten bewusst war, dass für die Betriebsgebäude nur eine grundlegende Erneuerung in Betracht kommen würde, ergab sich für die Aussegnungshalle zunächst im Hinblick auf eine Sanierungsmöglichkeit die Notwendigkeit einer Zustandsüberprüfung.

Sodann haben Gespräche und Vorbereitungen für eine energetische und technische Bewertung mit externen Gutachtern zur geplanten Sanierung bzw. zum geplanten Neubau der Friedhofskapelle und der Betriebsgebäude Waldfriedhof stattgefunden. Gemäß der Vergabeordnung waren mehrere Angebote von Fachplanern einzuholen. Das Vergabeverfahren konnte daher erst im Herbst 2022 mit der Auftragserteilung an einen externen Fachgutachter für den Friedhofsbereich abgeschlossen werden.

Der Gutachter hatte für seine Bewertung umgehend statische Untersuchungen veranlasst.

Aus dieser Begutachtung zeigten sich erhebliche Mängel in der Tragkonstruktion:

- Feuchtigkeitsschäden im Auflagerbereich des Dachbinders und im Deckenaufbau
- Marode Unterkonstruktion
- Fehlende Unterspannbahn
- Deutlich sichtbare Durchbiegung der Binder.

Aufgrund der festgestellten Mängel besteht die Gefahr der unzureichenden Tragfähigkeit der Dachkonstruktion. Die Aussegnungshalle wurde daher aus Sicherheitsgründen unmittelbar nach Bekanntwerden der Mängel geschlossen.

Bei einer Sanierung der Gebäude müssten alle maroden und defizitären Gebäudebestandteile bis auf die tragenden Außenwände entfernt werden. Bei den Wänden wären Dämmung und Feuchtigkeitssperren zu ergänzen. Diese zu erhaltende, mitzuverarbeitende Bausubstanz ist zu klein, als dass einer Sanierung als wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Neubauvariante der Vorzug gegeben werden müsste.

Um auch die nutzungsorientierten, heutigen Bedürfnisse hinsichtlich des Flächen- und Raumbedarfs bei den Friedhofsgebäuden und Anlagen berücksichtigen zu können, kristallisiert sich die Neuplanung der Gebäude und Anlagen als einzig vertretbare, geeignete Variante für die zukünftige Nutzung der Friedhofsgebäude heraus. Unter Umständen könnte noch das neuwertigere Vordach in eine Neuplanung integriert werden.

Vom beauftragten Fachplaner ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Baubetrieb auf Grundlage eines Neubaus eine Kostenschätzung erstellt worden. Diese berücksichtigt die zukünftigen, nutzungsspezifischen Anforderungen. Zu diesem Vorentwurf sind Baukosten von ca. 2,0 Mio € netto geschätzt worden.

Es wird vorgeschlagen, die Planungsleistungen mit einem Stufenverfahren europaweit auszuschreiben. In der ersten Stufe ist ein Konzeptentwurf mit der zugehörigen Kostenberechnung (Leistungsphase 3) aufzustellen. Die Planung ist dem Bau- und Betriebsausschuss schnellstmöglich vorzulegen.

Für Planung und Bau sind Mittel im Investitionsplan der Stadt i.H. von zusätzlich 200 T € für 2022 und 2,0 Mio € für 2023 im Veränderungsdienst anzumelden. Sämtliche Ausgaben werden über den Gebührenhaushalt im Friedhofsbereich gedeckt.

Zu Antrag 2:

Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags im Zusammenhang mit der Aussegnungshalle

Mit Fraktionsantrag vom 28.02.2022 möchte die CDU-Fraktion nähere Auskünfte über den zeitlichen Ablauf der Untersuchungen und die Hintergründe für die plötzliche Schließung in Erfahrung bringen. Für die Übergangszeit der Schließung soll dringend eine Lösung gefunden werden. In diesem Zusammenhang sind Mittel für eine Renovierung oder für einen Neubau in den Haushalt einzustellen.

Die Verwaltung wird daher einer Zwischenlösung, z.B. in Form einer Unterstellmöglichkeit auf dem Waldfriedhof nachgehen. Für die Aufstellung stehen investive Mittel i.H. von 100 T € im Produktbereich 11 zur Verfügung. Die Unterstellmöglichkeit könnte sowohl als Zwischenlösung als auch als zusätzlich verbleibende Unterstellmöglichkeit für Besucherinnen und Besucher dienen.

Sobald der genaue Finanzbedarf aus dem Neuplanungsentwurf für die Friedhofsgebäude und Anlagen ermittelt ist und vom Bau- und Betriebsausschuss beschlossen wird, sind die exakten investiven Mittel im Haushaltsplan der Stadt abzubilden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) CDU-Antrag Aussegnungshalle Waldfriedhof 10.11.2020
- (2) CDU-Antrag Aussegnungshalle BuBA 28.02.2022



DS 17-369 Anlage 1

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

An den Bürgermeister der Stadt Voerde
Herrn Dirk Haarmann
Rathausplatz
46562 Voerde

Bernd Altmeyen
Fraktionsgeschäftsführer

Kronprinzenstraße 75
46562 Voerde

Mobil +49 171 41 65 761
E-Mail altmeyen@cdu-voerde.de

Voerde, den 10.11.2020

Antrag: Aussegnungshalle auf Waldfriedhof – Renovierung oder Neubau

Sehr geehrter Herr Haarmann,

bei einer Begehung der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof an der Friedrichsfelder Hindenburgstraße sind uns höchst unschöne Mängel aufgefallen. Mängel, die wir für unzumutbar halten für Trauergäste, Geistliche, städtische Mitarbeiter und Bestatter. Es ist aus unserer Sicht pietätlos, wenn in den feuchten Räumlichkeiten Schimmel an der Wand wächst und der Putz abblättert, wenn winterliche Trauerfeiern in einer kaum beheizten Aussegnungshalle stattfinden und sich Pastöre in Räumen umkleiden müssen, die vor Jahrzehnten letztmals renoviert wurden. Diese Missstände sind offenbar schon mehrfach angeprangert worden, ohne dass Abhilfe geschaffen wurde. Deshalb beantragen wir, die Verwaltung möge ergebnisoffen prüfen, ob für die Aussegnungshalle eine Renovierung in Betracht kommt oder ein Neubau günstiger ist. Je nachdem wie das Ergebnis dieser Prüfung ausfällt, sollte dann gehandelt werden. Der Ist-Zustand auf dem Waldfriedhof kann so nicht bleiben.

Ferner erbitten wir Auskunft über die städtischen Einnahmen durch die zweckgebundenen Friedhofsgebühren und über den Personaleinsatz auf dem Friedhof. Für uns steht die Frage im Raum, ob die finanziellen Mittel beim Friedhof ankommen und ob das zuständige Personal auf dem Friedhof zum Einsatz kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Fraktionsvorsitzenden



DS 17-369 Anlage 2

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Voerde, den 28. Februar 2022

Antrag: Bericht und Vorstellung eines konkreten Vorschlags i.Z.m. der Aussegnungshalle am Waldfriedhof im Bau- und Betriebsausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Bedauern hat die CDU-Fraktion die überraschende Schließung der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof zur Kenntnis genommen.

Bereits im November 2020, also vor mehr als 15 Monaten, hat die CDU-Fraktion auf den maroden Zustand der Aussegnungshalle und auf unzumutbare sowie pietätlose Verhältnisse für Trauergäste, Geistliche, städtische Mitarbeiter und Bestatter detailliert hingewiesen. In diesem Zusammenhang haben wir bereits damals die Verwaltung darum gebeten, ergebnisoffen zu prüfen, ob für die Aussegnungshalle eine Renovierung in Betracht kommt oder ein Neubau günstiger ist.

Im März 2021 hat die Verwaltung im Bau- und Betriebsausschuss über den Zustand der Halle berichtet. Die zu dem Zeitpunkt beschriebenen Mängel deuteten nach Darstellung der Verwaltung jedoch nicht auf die Notwendigkeit einer Schließung hin. Deshalb kommt die jetzige Schließung, auch wenn wir die Entscheidung aufgrund der gravierenden Mängel am Tragwerk nachvollziehen können, mehr als überraschend.

Gerade deshalb stellt sich nun jedoch die Frage, warum zum damaligen Zeitpunkt keine weitergehenden Untersuchungen stattgefunden haben. Auch auf diese Frage erwarten wir eine Antwort der Verwaltung.

Wir sind der Meinung, dass für die Übergangszeit dringend eine Lösung gefunden werden muss. Diese könnte in Leichtbauweise auf dem Waldfriedhof aufgestellt werden. Die Verwaltung wird aufgefordert entsprechende Optionen zu prüfen und zeitnah Ergebnisse vorzulegen.

Die aktuell eingeplante Summe im Haushalt als Verpflichtungsermächtigung reicht aus unserer Sicht für einen Neubau oder eine Renovierung nicht aus. Wir beantragen daher, dass die Stadtverwaltung Voerde im nächsten Bau- und Betriebsausschuss, im Rahmen einer Drucksache mit Beschlussvorschlag, eine Kostenschätzung - entweder für eine Renovierung oder für einen Neubau- vorstellt, um dann Mittel in den Haushalt einzuplanen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsgeschäftsführer



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.02.2022

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	17.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Ausstattung der weiterführenden Schulen mit iPad-Leihgeräten

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Voerde als Schulträger beschafft mit Beginn der Erprobungsstufe im Schuljahr 2022/23 für jede Schülerin und jeden Schüler der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums Voerde ein iPad mitsamt Zubehör und stellt dieses für die Dauer des Besuchs der Oberstufe am Gymnasium Voerde kostenlos auf Leihbasis zur Verfügung.

Die Ausstattung der übrigen Jahrgangsstufen ist unter Berücksichtigung der finanziellen Handlungsspielräume und in Abstimmung mit den Schulleitungen zu diskutieren und separat zu beschließen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen	40.000 €	160.000 €	
Haushaltsbelastung	40.000 €	160.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input checked="" type="radio"/> ja*	<input type="radio"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Es ist davon auszugehen, dass die Anschaffung von digitalen Elektronikgeräten mit einer vergleichsweise kurzen Nutzungsdauer in großem Umfang negative Auswirkungen auf den Klimaschutz hat. Um diese möglichst gering zu halten, wird im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes nach Lösungen für einen möglichst nachhaltigen Umgang mit dieser Problematik gesucht. Auf der anderen Seite wird versucht, digitale Lizenzen für Schulbücher statt der Printfassung zu beschaffen, um so den Papierverbrauch zu reduzieren. Ferner ist mit einem neuwertigen Rückgang des Bedarfs an Papier für Kopien, Arbeitsblätter und Notizen zu rechnen.
-------------	--

Sachdarstellung:

Nachdem mit dem Schuljahr 2021/2022 die Schülerinnen und Schüler des ersten Abiturjahrganges an der Comenius-Gesamtschule der Stadt Voerde auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29.06.2021 (DS 17/183) mit jeweils einem iPad mitsamt Zubehör kostenlos auf Leihbasis ausgestattet worden ist, um eine digitale Oberstufe zu ermöglichen, hat auch das Gymnasium Voerde gegenüber der Stadt Voerde als Schulträger den Bedarf an zusätzlicher digitaler Ausstattung angemeldet. Im Rahmen des Arbeitskreises Schule am 22.02.2022 wurde durch Vertreter des Gymnasiums Voerde dargestellt, welche Möglichkeiten zur Digitalisierung des Unterrichts bestehen und wie diese im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Schule umgesetzt werden soll. Es wurden die Vorteile dargestellt, wenn jede Schülerin und jeder Schüler im Unterricht und von zu Hause an einem digitalen Endgerät arbeiten kann.

Da in der bereits vorhandenen Struktur sowie an der Comenius-Gesamtschule Voerde im Bereich der Endgeräte bislang ausschließlich auf Apple iPads zurückgegriffen wurde, soll dies auch im Sinne eines einheitlichen Endgerätestandards fortgeführt werden. Durch den Einsatz von iServ in Verbindung mit dem Apple School Manager befinden sich die genutzten Geräte innerhalb eines geschlossenen Systems, welches von den Administratoren verwaltet werden kann. Hierüber können die Nutzungsmöglichkeiten der Endgeräte festgelegt bzw. beschränkt werden (MDM).

Um jeder Schülerin und jedem Schüler der Oberstufe ein digitales Endgerät in Form eines iPads zur Verfügung zu stellen, schlägt die Verwaltung vor, die Geräte für den ersten Abiturjahrgang aus Mitteln des Digitalpaktes per Leihvertrag für die gesamte Oberstufenzeit zur Verfügung zu stellen. In den Folgejahren wären die Geräte voraussichtlich aus Haushaltsmitteln zu beschaffen. Die Kosten pro Gerät inklusive Schutzhülle mit integrierter Tastatur und Pencil belaufen sich derzeit auf ca. 500 €. Im kommenden Schuljahr werden insgesamt ca. 80 Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase der Oberstufe wechseln, was Gesamtkosten in Höhe von ca. 40.000 € bedeutet. Geht man von einer 100%-igen Übergangsquote der Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe aus, so bedeutet dies Folgekosten für das Schuljahr 2023/2024 in Höhe von ca. 48.000 €, für das Schuljahr 2024/2025 in Höhe von ca. 52.000 € sowie für das Schuljahr 2025/2026 in Höhe von ca. 53.000 €. Im Falle einer Übernahme der Endgeräte der Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase 2022/23 durch die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase 2024/25 ist mit geringeren Kosten zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass allenfalls die Hüllen und Stifte ersetzt werden müssen, wohingegen für die iPads eine Nutzungsdauer von eher fünf Jahren unterstellt werden kann, wobei tatsächlich Erfahrungswerte über die Nutzungsdauer von Endgeräten, die dauerhaft den Schülerinnen und Schülern überlassen werden, derzeit noch nicht vorliegen.

Um die mittel- bis langfristigen nachteiligen Auswirkungen auf den Klimaschutz und den Haushalt möglichst gering zu halten, werden weiterhin Lösungen für einen möglichst nachhaltigen Umgang mit der Problematik der Wieder- bzw. Weiterverwendungen sowie Neubeschaffungen der Geräte gesucht. Im Fokus steht dabei derzeit eine Leasing- bzw. Mietkauflösung. Laut einem vorliegenden Angebot, besteht die Möglichkeit, ein entsprechendes Endgerät statt zum Einzelpreis von 326,06 € (brutto zzgl. Zubehör) bei einer Nutzungsdauer von 36 Monaten für monatlich 7,38 €, also 88,57 € p.a. geleast werden. Über die Nutzungsdauer von 36 Monaten ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 265,74 € (brutto zzgl. Zubehör). Die Haushaltsbelastung stellt sich im Vergleich (am Beispiel

der für die beiden Oberstufen (150 unterstellte SuS) erforderlichen Anschaffungen im Jahr 2023 wie folgt dar:

Variante	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Kauf (3 Jahre)	48.909 €*			48.909 €*		
Kauf (5 Jahre)	48.909 €*	-	-	-	-	48.909 €*
Leasing	13.287 €*	13.287 €	13.287 €	13.287 €*	13.287 €	13.287 €

*Neugeräte

Im Falle einer 1:1-Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler an allen Schulen gemäß Empfehlung des Medienentwicklungsplaner würden sich die dauerhaften Kosten zzgl. Zubehör (ausgehend von aktuell 2.732 SuS) im Vergleich zwischen Kauf und Leasing wie folgt darstellen:

Variante	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Kauf (3 Jahre)	890.796 €*			890.796 €*		
Kauf (5 Jahre)	890.796 €*	-	-	-	-	890.796 €*
Leasing	242.000 €*	242.000 €	242.000 €	242.000 €*	242.000 €	242.000 €*

*Neugeräte

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.03.2022

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	17.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung – im Hinblick auf die bereits im Schulausschuss vorgestellten Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung und der Schulraumentwicklungsplanung - mit der Realisierung der notwendigen Maßnahmen, die die Zügigkeiten der einzelnen Schulen, Mehrbedarfe aus dem Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, die Verpflegungssituation sowie weitere bauliche Bedarfe umfassen. Die Umsetzung erfolgt gemäß der in der Sachdarstellung genannten Priorisierung.

Die dazu erforderlichen Einzelbeschlüsse sind dem Rat über den Schulausschuss und ggf. Bau- und Betriebsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	21 Schulträgeraufgaben						
Maßnahme:	Umsetzung der Maßnahmen der Schulraumentwicklungsplanung						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	2023	2024	20	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	5.660.000 €		600.000 €	2.530.000 €	2.530.000 €		
städt. Eigenanteil	5.660.000 €	0 €	600.000 €	2.530.000 €	2.530.000 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	5.660.000 €	0 €	-600.000 €	-2.530.000 €	-2.530.000 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	#####	0 €	-600.000 €	#####	#####	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge			Der Zinsaufwand ist bei einer Investitionssumme von 5.660.000 € unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 0,43 % pro Jahr (aktuelles Beispieldarlehen: nrw.Bank "Moderne Schule", Laufzeit 20 Jahre) ermittelt worden. Für die Abschreibungsberechnung wurde eine Nutzungsdauer von 65 Jahren angenommen.				
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	24.338 €	24.338 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	87.100 €	87.100 €					
Summe Folgeaufwand	111.438 €	111.438 €					
			einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Entsprechend der Priorisierungsliste wurde neben der bereits im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Maßnahme zum Neubau der Otto-Willmann-Schule zunächst auch die Maßnahme „Ausbau der Astrid Lindgren-Schule“ mit dem im biregio-Gutachten geschätzten Wert von insgesamt 5,66 Mio. € über den Veränderungsdienst im Investitions- sowie dem Ergebnisplan des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 berücksichtigt (s. tabellarische Darstellung). Die Umsetzung weiterer Maßnahmen des Maßnahmenkataloges ist erst nach Konkretisierung von Förderumfeld und Maßnahmenausgestaltung finanziell zu bewerten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 04.03.2021 die Verwaltung mit der Erstellung eines Schulraumentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung der einerseits im Schulausschuss vorgestellten Schulentwicklungsplanung aus 03.2021 und andererseits der sukzessiven Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Offenen Ganztagsplatz ab dem Schuljahr 2026/27 beauftragt. Der Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.03.2021 angenommen und an den Schulausschuss verwiesen.

Mit der Erarbeitung des Gutachtens wurde die Projektgruppe Bildung und Region (biregio) beauftragt, die ihre Ergebnisse im Arbeitskreis Schule am 27.01.2022 und im Schulausschuss am 09.03.2022 vorgestellt haben.

Die Schulleitungen wurden über die Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung in einer Videokonferenz am 02.03.2022 informiert.

Ergänzend sind auch die Erkenntnisse aus der Schulentwicklungsplanung – vorgestellt im Schulausschuss am 04.03.2021 - zu beachten.

Ebenfalls soll das bisher bekannte Wahlverhalten von Eltern bei den weitergehenden Planungen berücksichtigt werden.

Die eingangs genannten Konzepte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeigen zwei grundsätzliche Handlungsfelder auf:

- a) Schulorganisatorische Maßnahmen aufgrund steigender Schülerzahlen
und
- b) Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen offenen Ganztagsplatz ab dem Schuljahr 2026/27

Schulorganisatorische Maßnahmen aufgrund steigender Schülerzahlen sind an der Astrid-Lindgren-Schule und an der Otto-Willmann-Schule festzustellen. Beide Schulstandorte weisen Schülerzahlen für einen weiteren Klassenzug auf und sind somit in der Festlegung Ihrer Zügigkeit zu verändern. Näheres hierzu ist der Drucksache 17/339 - Festlegung der Zügigkeiten im Primarbereich der Stadt Voerde - zu entnehmen, die ebenfalls am 17.03.2022 beraten wird. Im letzten Schulausschuss wurde seitens der CDU-Fraktion der Wunsch geäußert, eine Darstellung der Anmeldezahlen in Bezug einer wohnortnahen Beschulung zu erhalten. Die Übersicht ist als Anlage 2 der Drucksache beigefügt.

Der notwendige Ausbau der Otto-Willmann-Schule erfolgt im Rahmen der Schulstandortverlagerung zum Schulzentrum Süd und wurde bereits in der Ratssitzung am 07.12.2021 beraten.

Die Ausbaumaßnahme an der Astrid-Lindgren-Schule wurde in einer ersten Kostenschätzung durch biregio mit 5,66 Millionen € beziffert und ist nach erfolgtem politischem Beschluss konkreter zu beplanen.

Bereits heute ist allerdings erkennbar, dass ab dem Schuljahr 2023/24 voraussichtlich Übergangslösungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an den Voerder Grundschulen erforderlich werden. Diese sind zwischen Verwaltung und allen Grundschulleitungen vor der kommenden Anmeldephase zu thematisieren und die Ergebnisse dem Schulausschuss vorzustellen.

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland schrittweise eingeführt und soll zum Schuljahr 2029/30 abgeschlossen sein. Vor diesem Hintergrund sind die aufgezeigten Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen an der Grundschule Friedrichsfeld, an der Erich-Kästner-Schule und Regenbogen-Schule zu sehen. Vor Aufnahme

weiterer Planungsüberlegungen bleiben die Vorgaben einer Förderkulissee des Bundes bzw. des Landes abzuwarten.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es sich bei allen bisher vorgestellten Planungsskizzen um erste Ideen handelt, die im weiteren Verlauf noch zu konkretisieren sind. Diese Konkretisierungen finden in enger Absprache zwischen Schule und Verwaltung statt.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der gegebenen Dringlichkeiten, finanzieller und personeller Ressourcen und den noch nicht bekannten Ganztags-Förderrichtlinien folgende Priorisierung der Umsetzungsmaßnahmen vor:

1. Otto-Willmann-Schule
2. Astrid-Lindgren-Schule
3. Grundschule Friedrichsfeld
4. Erich-Kästner-Schule
5. Regenbogen-Schule

Der Schulausschuss ist in regelmäßigen Abständen, insbesondere im Hinblick eines Rechtsanspruchs auf einen offenen Ganztagsplatz, über den Fortschritt der Maßnahmen zu informieren.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17-363, SPD Antrag Schulraumentwicklungskonzept
- (2) Anlage 2 zur DS 17-363, Anmeldeübersicht Grundschulstandorte 2019-20 bis 2022-23



SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 04.03.2021
Fraktionsvorsitzender:
Uwe Goemann
Holthausener Str. 24
46562 Voerde
Tel.: 02855/961796
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Antrag der SPD-Fraktion: Erarbeitung eines Schulraum- entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des offenen Ganztages

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

in diesen Tagen beschäftigen wir uns mit den Schulentwicklungszahlen. Es zeichnet sich ab, dass diese Zahlen uns Hinweise auf die Zügigkeit der Schulen geben werden. Daher erscheint es zwingend notwendig, für die anstehenden Entscheidungen ein Schulraumentwicklungskonzept zu erarbeiten.

Dies betrifft in 1. Linie die Grundschulen, besonders auch die Otto-Willmann-Schule, deren Verlagerung auf das Gelände der Realschule lange geplant ist. Davon betroffen sind auch die Angebote der offenen Ganztagschule an mehreren Standorten, die nach Initiative des Bundes ab 2025 verpflichtend für alle Schulkinder Plätze vorhalten sollen, sofern die Eltern dies wünschen.

Bislang haben wir jährlich weitere Gruppen im offenen Ganztage eingerichtet mit der Folge, dass bereits an mehreren Grundschulstandorten räumliche Engpässe entstanden sind. Seitens des Bundes und des Landes sind besonders auch für bauliche Maßnahmen Fördergelder in Aussicht gestellt. Mit Hilfe eines Schulraumentwicklungsplanes sollten wir auf die Nutzung der Fördermittel gut vorbereitet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann
Fraktionsvorsitzender

Anmeldeverhalten Grundschulen Schuljahr 2019/20 bis 2022/23

Schuljahr 2019/2020

Schule	Anmeldezahl gesamt	von anderen Schulen	Aufteilung	
Astrid Lindgren-Schule	55	15	GSF EKS OWS	12 2 1
Erich Kästner-Schule	63	21	GSF RBS ALS OWS	2 1 1 17
Otto-Willmann-Schule	69	25	RBS EKS ALS auswärtig	1 20 3 1
Regenbogenschule	25	8	EKS OWS auswärtig	2 5 1
Grundschule Friedrichsfeld	59	2	EKS auswärtig	1 1

Schuljahr 2020/2021

Schule	Anmeldezahl gesamt	von anderen Schulen	Aufteilung	
Astrid Lindgren-Schule	55	13	GSF auswärtig	11 2
Erich Kästner-Schule	66	21	GSF ALS OWS auswärtig	3 1 14 3
Otto-Willmann-Schule	59	28	GSF RBS ALS EKS	1 4 2 21
Regenbogenschule	32	12	OWS EKS	7 5
Grundschule Friedrichsfeld	79	4	ALS EKS auswärtig	1 1 2

Schuljahr 2021/2022

Schule	Anmeldezahl gesamt	von anderen Schulen	Aufteilung	
Astrid Lindgren-Schule	68	17	GSF EKS	14 3
Erich Kästner-Schule	82	34	OWS RBS auswärtig GSF ALS	23 4 1 5 1
Otto-Willmann-Schule	66	21	EKS RBS auswärtig GSF ALS	15 2 1 1 2
Regenbogenschule	21	4	ALS EKS OWS	1 1 2
Grundschule Friedrichsfeld	69	1	auswärtig	1

Schuljahr 2022/2023

Schule	Anmeldezahl gesamt	von anderen Schulen	Aufteilung	
Astrid Lindgren-Schule	73	13	GSF RBS auswärtig	11 1 1
Erich Kästner-Schule	71	23	OWS RBS GSF auswärtig	16 4 2 1
Otto-Willmann-Schule	80	19	EKS RBS GSF auswärtig	15 2 1 1
Regenbogenschule	30	15	OWS EKS ALS auswärtig	8 2 2 3
Grundschule Friedrichsfeld	81	3	ALS EKS	2 1



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.03.2022

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung – im Hinblick auf die bereits im Schulausschuss vorgestellten Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung und der Schulraumentwicklungsplanung - mit der Realisierung der notwendigen Maßnahmen, die die Zügigkeiten der einzelnen Schulen, Mehrbedarfe aus dem Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, die Verpflegungssituation sowie weitere bauliche Bedarfe umfassen. Die Umsetzung erfolgt gemäß der in der Sachdarstellung (Ausgangsdrucksache 17/363) genannten Priorisierung.

Die Planungen für die Maßnahmen im Rahmen des Ganztagsausbaus sind unmittelbar nach Rechtskraft der Förderkulisse und dann auch parallel zu den schulorganisatorischen Baumaßnahmen aufzunehmen. Von der Reihenfolge her sind hier die Grundschule Friedrichsfeld, die Erich-Kästner-Schule und die Regenbogenschule zu nennen.

Alle zuvor genannten Planungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Schulleitungen.

Die dazu erforderlichen Einzelbeschlüsse sind dem Rat über den Schulausschuss und ggf. Bau- und Betriebsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	21 Schulträgeraufgaben						
Maßnahme:	Umsetzung der Maßnahmen der Schulaumentwicklungsplanung						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	2023	2024	2025	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	5.660.000 €		600.000 €	2.530.000 €	2.530.000 €		
städt. Eigenanteil	5.660.000 €	0 €	600.000 €	2.530.000 €	2.530.000 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	5.660.000 €	0 €	-600.000 €	-2.530.000 €	-2.530.000 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	#####	0 €	-600.000 €	#####	#####	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	24.338 €	24.338 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	87.100 €	87.100 €					
Summe Folgeaufwand	111.438 €	111.438 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Entsprechend der Priorisierungsliste wurde neben der bereits im Haushaltsplamentwurf vorgesehenen Maßnahme zum Neubau der Otto-Willmann-Schule zunächst auch die Maßnahme „Ausbau der Astrid Lindgren-Schule“ mit dem im biregio-Gutachten geschätzten Wert von insgesamt 5,66 Mio. € über den Veränderungsdienst im Investitions- sowie dem Ergebnisplan des Doppelhaushaltes 2022 / 2023 berücksichtigt (s. tabellarische Darstellung). Die Umsetzung weiterer Maßnahmen des Maßnahmenkataloges ist erst nach Konkretisierung von Förderumfeld und Maßnahmenausgestaltung finanziell zu bewerten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die vorausgehende DS 17/363 wurde im Schulausschuss am 17.03.2022 aufgrund eines angemeldeten Beratungsbedarfes der CDU-Fraktion nicht abschließend beraten und liegt jetzt in einer ersten Ergänzung vor.

Im Rahmen der Diskussion hat man sich darauf verständigt, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz bezüglich der Priorisierung nochmal zu konkretisieren und weitere Beratungsunterlagen der Ergänzungsdrucksache beizufügen. Vor diesem Hintergrund liegt der Abschlussbericht von biregio, der die Verwaltung am 18.03.2022 erreicht hat, dieser Drucksache bei.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden neuen Wohneinheiten ist anzumerken, dass dem Planungsbüro im Juli 2021 die zu diesem Zeitpunkt geplanten Wohngebiete sowie daraus resultierende Wohneinheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Im Betrachtungszeitraum 2021 – 2026 wurden durch das Büro daraus insgesamt 631 neue Wohneinheiten ermittelt, die sich wie folgt den einzelnen Schulstandorten zuordnen lassen (vgl. Seite 77 des Berichtes):

Zahl der Wohneinheiten (WE) nach aktuellem Stand:					Stadt Voerde (Niederrhein)			
Stadtteil	WE	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027ff.
GrS Astrid Lindgren	130	15	23	17	18	18	8	32
GrS Erich-Kästner-Schule	170	4	4	4	37	37	37	48
GrS Friedrichsfeld	208	17	17	28	12	12	2	121
GrS Otto-Willmann-Schule	404	40	40	40	18	18	55	194
GrS Regenbogenschule	310	2	2	2	2	2	2	298
Lückenbebauung/Generationenwechsel	505	15	16	17	17	18	19	403
Stadt Voerde (Niederrhein)	1.726	92	101	107	104	105	123	1.095
inklusive Lückenbebauungen und generative Wechsel			Rundungseffekte berücksichtigen!				<i>biregio, Bonn</i>	

Dabei sind im Betrachtungszeitraum neben der Lückenbebauung und dem Generationenwechsel die nachfolgenden Neubaugebiete berücksichtigt worden:

- ehemalige Pestalozzischule
- Handwerkerstraße
- Raiffeisenstraße/Poststraße
- Kempenskath
- Sportanlage Heidestraße
- Nuykenbusch
- Hufstraße (mittlerweile im Zuge der Regionalplanung ausgeschlossen → -14 WE)
- Götterswickerhamm
- Friedhof/Rönskenstraße
- ehemals Rönskenhof/Friedhofstraße
- B-Plan 110 Frankfurter Straße/Bundesbahnlinie

In jedem Fall ist zu betonen, dass bereits das Institut für Sozialplanung Jugend- und Altenhilfe Gesundheitsforschung und Statistik im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2023/2024 für die Astrid-Lindgren-Schule 87 Anmeldungen (4 Eingangsklassen) prognostiziert hat (vgl. Niederschrift zum Schulausschuss am 04.03.2021). Durch biregio werden 80 Anmeldungen (3 Eingangsklassen) prognostiziert. Für die Grundschule Friedrichsfeld werden dagegen vom Institut für Sozialplanung Jugend- und Altenhilfe Gesundheitsforschung und Statistik 65 Anmeldungen prognostiziert (3 Eingangsklassen). Von biregio werden hier 72 Anmeldungen (3 Eingangsklassen) prognostiziert. Für die Folgejahre ergibt sich ein vergleichbares Bild.

Im Hinblick auf die zurückliegenden Anmeldeverfahren bleibt festzustellen, dass im nachfolgenden Umfang Schülerinnen und Schüler, für die die Grundschule Friedrichsfeld die nächstgelegene Schule gewesen wäre, an der Astrid-Lindgren-Schule angemeldet worden sind:

Schuljahr 2022/23	11 von 72 Schülerinnen und Schülern
Schuljahr 2021/22	14 von 68 Schülerinnen und Schülern

Schuljahr 2020/21	11 von 55 Schülerinnen und Schülern
Schuljahr 2019/20	12 von 55 Schülerinnen und Schülern

Die Ursachen für diese Wanderungsbewegungen (Schulkonzept, familiäre/berufliche Beziehungen, schulisches Umfeld o.ä.) sind nicht bekannt. Jedoch weicht der Anteil von angemeldeten Schülerinnen und Schülern, für die die Astrid-Lindgren-Schule die nächstgelegene Schule ist, nicht nennenswert von den Quoten an den anderen Schulen in Voerde ab. Für zahlreiche Kinder aus Friedrichsfeld-West (westl. der Frankfurter Straße) ist die Astrid-Lindgren-Schule die nächstgelegene Schule.

Anteil angemeldeter Schülerinnen und Schüler, für die die jeweilige Schule die nächstgelegene ist:

	2022/23	2021/22	2020/21	2019/20
Astrid Lindgren-Schule	85%	75%	76%	67%
Erich Kästner-Schule	68%	57%	68%	67%
Otto-Willman-Schule	76%	65%	53%	64%
Regenbogenschule	50%	81%	63%	68%
GGs Friedrichsfeld	96%	100%	94%	97%

Mit der vorliegenden Drucksache kommt die Verwaltung dem vorgebrachten Ergänzungs-/Änderungswunsch nach. Ansonsten gilt weiterhin die Sachdarstellung aus der ursprünglichen Drucksache.

Selbst wenn man in Friedrichsfeld weitere potenzielle Baugebiete (z.B. Kastanienallee in die Betrachtung mit einbezieht, ändert dies den Bedarf am dreizügigen Ausbau der Astrid-Lindgren-Schule nicht.

Ergänzend der Hinweis, dass diese Drucksache und die nachfolgende Drucksache 17/339 -Festlegung der Zügigkeiten im Primarbereich der Stadt Voerde- miteinander korrespondieren.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Schulentwicklungsplan
- (2) Schulraumentwicklungsplan - Begehungen und Optimierungen
- (3) Schulraumentwicklungsplan - Kostenüberschläge
- (4) Anmeldung ALS aus Friedrichsfeld 2019-2022 -nur Straßen-



biregio

Projektgruppe - Bildung und Region

Dürenstraße 40 · 53173 Bonn

Telefon: 0 228 - 35 55 12

0 228 - 36 30 04

Telefax: 0 228 - 36 30 01

E-Mail: info@biregio.de

Internet: www.biregio.de

Schulentwicklungsplanung

Stadt Voerde

Fortschreibung für die Schuljahre
2021/212 bis 2026/27

mit einem Ausblick auf die Entwicklung der Schüler-
zahlen bis über das Jahr 2030 hinaus

Begleitende Aufgaben der komplexen Planung für
die Schulneu- und Umbauten inklusive einer Raum-
optimierung der Schulen, inklusive entwicklungs- und
raumbezogene Einschätzungen als Basis baulicher
Entscheidungen und Alternativen der Entwicklungen

März 2022

Wolf Krämer-Mandau
Heike Schrade

Autor
Autorin

kraemer-mandau@biregio.de
info@biregio.de



InhaltsverzeichnisInhaltsver-
zeichnis

Legende	4
1. Vorbemerkungen	7
2. Das Schulangebot und die Spezifika dieses Angebotes in der Stadt Voerde (Niederrhein)	31
3. Das Schulangebot und die Schulstruktur in der Stadt Voerde (Niederrhein) und in Ihrer Umgebung	48
4. Der Bevölkerungsstand und die Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen	53
5. Zur bisherigen Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Stadt Voerde (Niederrhein)	56
6. Prognose der künftigen demografischen Entwicklung und der schulrelevanten Altersjahrgänge in der Stadt Voerde (Niederrhein)	59
7. Die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe	81
8. Die Veränderung der Schülerzahlen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe	97
9. Die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen in den Sekundarstufen	99
10. Die Raumprogramme von biregio für Neubauten von Schulen und die Kostenaspekte	112
11. Die Raumsituation in den Schulen - Stadt Voerde	125
12. Kernergebnisse und Handlungsoptionen folgen	

Anlage 1:

Begehung und Optimierung der Schulen in der Stadt Voerde (Niederrhein)

I. Grundschule Astrid Lindgren, Spellen	4
II. Grundschule Erich-Kästner-Schule	6
III. Grundschule Friedrichsfeld	8
IV. Grundschule Otto-Willmann-Schule	10
V. Grundschule Regenbogenschule, Möllen	13

Anlage 2:

Erste Kostenüberschläge für die baulichen Maßnahmen an Schulen der Stadt Voerde



Legende

Legende

AHR	Allgemeine Hochschulreife
AM	Altersgemischte Gruppe
AS	Außenstelle
AuA	Absolventinnen und Absolventen
AV	Ausbildungsvorbereitung
BB	Brandenburg
BBS	Berufsbildende Schule
BE	Berlin
BES	Berufseinstiegsschule
BF/BFS	Berufsfachschule
BG	Bundesgebiet
BGF	Bruttogeschossfläche
BGY	Berufliches Gymnasium
BK	Berufskolleg
BOS	Berufsoberschule
BS	Berufsschule
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
D	Deutschland
dBK	duales Berufskolleg
Dep.	Dependance
DOS	Duale Oberschule
EK	Eingangsklassen
EOS	Erweiterte Oberstufe
EQ	Einstiegsqualifizierung
eRS	Erweiterte Realschule
ESE	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
FHR	Fachhochschulreife
FOR	Fachoberschulreife
FOS	Fachoberschule
FöS	Förderschule
FöSt	Förderstufe
FöZ	Förderzentrum
FR	Fachraum/-räume
Freq.	Frequenz
FrS	Freie Schule
FS	Fachschule
FSP	Förderschwerpunkt
FWS	Freie Waldorfschule
GE	Gesamtschule
GE	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
GemS	Gemeinschaftsschule (Schleswig-Holstein)
Gew	Gewerblich-technisch
GGrS	Gemeinschaftsgrundschule



GHS	Grund- und Hauptschule
GL	Gemeinsames Lernen (NRW)
GMS	Gemeinschaftsschule
GrS	Grundschule
GT	Ganztag
GU	Gemeinsamer Unterricht
Gut.	Gutachten
GY	Gymnasium
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HK	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
HNF	Hauptnutzfläche
HS	Hauptschule
IgS	Integrierte Sekundarschule
IGS	Integrierte Gesamtschule
Jg.	Jahrgang
JHP	Jugendhilfeplanung
Kauf	Kaufmännisch
KfS	Kreisfreie Stadt
KGrS	Katholische Grundschule
KGS	Kooperative Gesamtschule
KHS	Katholische Hauptschule
KiGa	Kindergarten
KiTa	Kindertageseinrichtung
KM	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
KMK	Kultusministerkonferenz
KR/Kl.	Klassenraum/-räume
kW	kumulierter Wert
LE	Förderschwerpunkt Lernen
LK	Landkreis
LuL	Lehrerinnen und Lehrer
MiS	Mittelschule
Misch	Mischform
MSS	Mittelstufenschule
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NNF	Nebennutzfläche
nRS	neue Realschule (mit Hauptschulteil)
NW	Nordrhein-Westfalen
NRF	Nettoraumfläche
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUF	Nutzungsfläche
ObS	Oberschule
OrS	Orientierungsstufe



ReS	Regelschule
RgS	Regionale Schule
RHS	Realschule mit Hauptschulteil
RP	Rheinland-Pfalz
RS	Realschule
RH-S	Realschule mit Hauptschulteil
SB	Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (vgl. SQ)
SBS	Schulberufssystem
Sch.m.m.BG	Schulformen mit mehreren Bildungsgängen
SE	Förderschwerpunkt Sehen
SeK	Sekundarschule (Schulform NRW)
Sek. I	Sekundarstufe I
Sek. II	Sekundarstufe II
SEP	Schulentwicklungsplan
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SQ	Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (vgl. SB)
ST	Sachsen-Anhalt
StS	Stadtteilschule
SuS	Schülerinnen und Schüler
TH	Thüringen
TP	Tagespflege
TS	Teilstandort
TZ	Teilzeit
VbS	Verbundschule (Schule mit Dependance)
VQ	Versorgungsquote
VZ	Vollzeit
ÜS	Übergangssystem
WS	Werkschule
WiS	Wirtschaftsschule
WRS	Werkrealschule
Z	Zug/Züge



1. Vorbemerkungen

Aufgabenstellung

Der Elternwille, die Tragfähigkeit der Schulangebote sowie die kommunalen sowie die interkommunalen Interessenslagen müssen in der Balance gehalten werden. Dies verlangt eine intensive planerische Vorsorge. Hierbei geht es vorrangig darum, sich anhand der zukünftig zu erwartenden Schülerinnen und Schülerzahlen die absehbaren Entwicklungen zu vergegenwärtigen und die nötigen Schulstandorte, die wirklich tragfähigen Schulangebote sowie die dafür erforderlichen Gebäude in der notwendigen Größenordnung zu sichern. Dies kann auch bedeuten, den Status quo zu verlassen und einschneidende Veränderungen in den Blick zu nehmen.

Nachgedacht werden sollte neben der reinen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler bzw. der jungen Erwachsenen im Zuge einer Schulentwicklungsplanung über die Setzung von Bildungs-, Förder- und Abschlusszielen sowie über die Wahrnehmung vor allem von Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Handicaps in der Stadt Voerde (Niederrhein). Hierbei ist auch der Bereich der vielen Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund von Bedeutung.

Für die Schulträger ist festzuhalten, dass mit den Zukunftsaufgaben jährlich Millionenbeträge u.a. für die Gebäudeunterhaltung aufzubringen sind. Dramatisch erhöhen sich die Summen, wenn Schulen angesichts steigender Jahrgangsbreiten erweitert werden müssen oder aber in Relation zu den versorgten Klassen, Räume teilweise leer stehen oder über den Bedarf hinaus vorgehalten werden. Es sollte den Schulträgern gelingen, die vorhandenen Schulräume optimal, gleichmäßig und entsprechend den Nutzungsvorgaben aus den Curricula auszulasten.

Aus Sicht des Schulentwicklungsplaners kann ein detaillierter und in seiner Datenlage exakt abgestimmter Schulentwicklungsplan entscheidend dazu beitragen, die richtigen, langfristig tragfähigen und zugleich kostengünstigen und finanzierbaren Entscheidungen für die zukünftige Schullandschaft der Förderschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) und über die Pendler zugleich für ihre Umgebung zu fällen.

Dabei müssen sich bildungspolitische und ökonomische Überlegungen und solche der Tragfähigkeit von Angeboten (auch notwendige Mindestzahlen bzw. -zügigkeiten zur Aufrechterhaltung reichhaltiger, differenzierter und leistungsfähiger Angebote für die Schüler) zwingend ergänzen, damit die Schulträger angesichts der absehbaren finanziellen Entwicklungen künftig in der Lage sind, die Mittel auskömmlich einsetzen zu können.

Die Ausstattung von Kommunen mit schulischen Angeboten - auch denen der Förderschulen (!): als eigene Schulen auf der einen und auf der anderen Seite als ein Angebot für die Kinder und Ihre Eltern in der Inklusion - ist ebenso ein Standortfaktor wie deren Ausstattung mit kulturellen Angeboten und sozialen Einrichtungen.

Die Frage, welche und wie viele Angebote eine Stadt vorhalten muss (für wie viele zu bildende Klassen), hängt von verschiedenen Einflussgrößen ab: der aktuellen und künftigen demografischen Entwicklung, den Einschätzungen der Förderbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie der Arbeit der Schulen in der Inklusion, von sozio-demografischen Besonderheiten der Bevölkerung vor Ort, von Flüchtlingsbewegungen usw.



Mit Blick auf die nötige Vorhaltung von Schulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) werden Vergleiche der Systeme zusammengestellt. Die von den 16 Ländern weit ausgelegte Länderhoheit schließt bei der Wahl eines Landes bzw. Wohnorts zwangsweise die Wahl eines Schulsystems ein. Die für die Eltern mit ihren Kindern bei Wohnortwechsel nötige Kompatibilität der Systeme ist durch die bildungspolitische 'Kleinstaaterei' immer weniger gegeben. Die Anteile der Kinder und Jugendlichen in Förderschulen sowie in den inklusiven Prozessen der Grund- und weiterführenden Schulen differieren ebenfalls stark.

Eltern müssen sich je nach Bundesland neue Begriffe und dahinterstehende Spezifika sowie Abschlusswege und Anknüpfungsbahnen aneignen: Haupt-, Regel-, Regional-, Werkreal-, Verbund-, Mittelstufen-, Mittel-, Sekundar-, Gemeinschafts- und Integrierte Sekundar-, Gesamtschule, RealschulePlus, RealschulePlus mit Fachoberschule, G8-/G9-Gymnasium oder im Sonderweg von Rheinland-Pfalz mit 8,5 Jahren. Der 'Unterbau' der Berufsbildenden Schulen ist damit von Land zu Land höchst unterschiedlich.

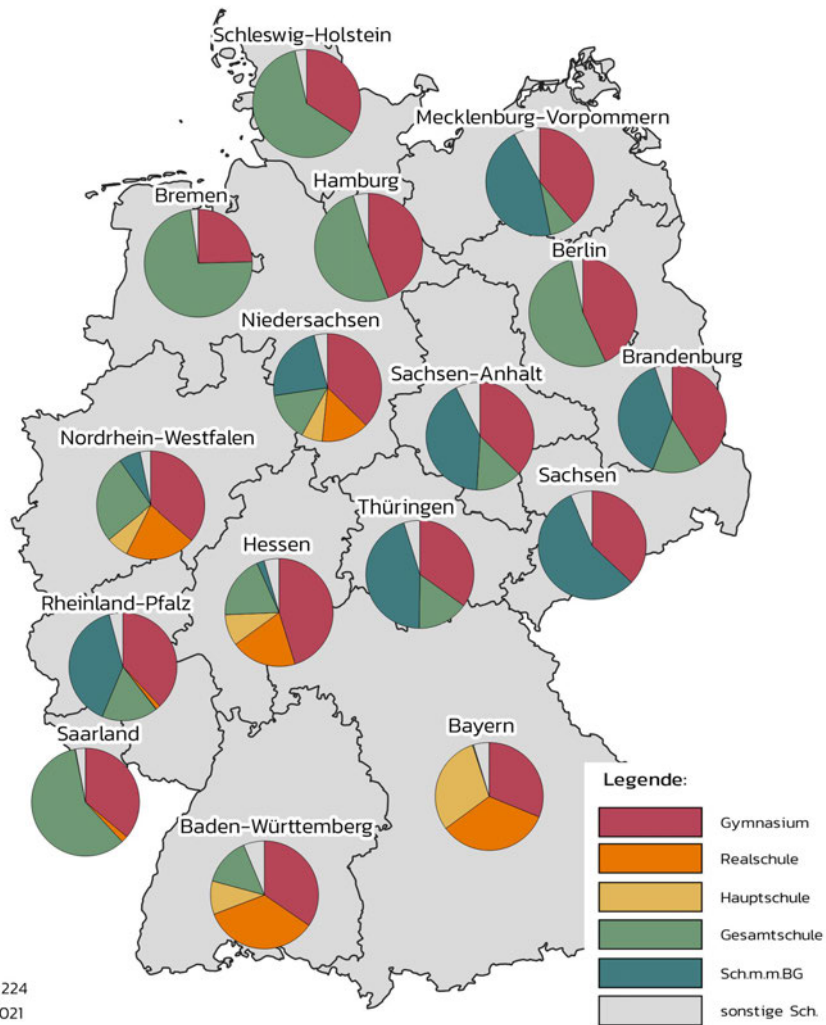
Die Schulsysteme im Vergleich

Eine Grafik und eine Übersicht zeigen an, welche Vielfalt an Schulsystemen derzeit die Länder prägt. Die Vielfalt erschwert Vergleiche zwischen ihnen:



Vorbemerkungen

Anteile der Schülerinnen und Schüler in den Schulformen - 2018



Vorbemerkungen

Schulsysteme in den Ländern																
	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Dauer der Grundschule	4	4	6 (4)	6	6	4	4	4(6)	4	4	4	4	4	4	4	4
Entscheidung Übergang nach Grundschule	Ei-tern	Not e/ Test	Elite rn	Not e/ Gut	Ei-tern	Ei-tern	Ei-tern	Ei-tern	Ei-tern	Ei-tern	Ei-tern	Ei-tern	Not e/ Test	Not e/ Test	Ei-tern	Not e/ Test
Schulstruktur	HS WRS RS nRS GMS GY	HS MiS RS IgS GY		ObS IGS GY	ObS GY	StS GY	MSS GY	RgS GY	ObS GY	SeK RS GE KGS GY	RS+ RS IGS KGS GY	GmS GY	MiS GY	SeK GY	GemS GY	ReS GY
Abitur nach ...	GY 8/9 GM S 9	GY9 GY8 GY8 IgS9	GY8 GY8 IGS 9	GY8 GY8 ObS 8/9	GY8 GY8 StS9	GY8 GY8 IGS/ KGS 9	GY GY IGS KGS 8	GY9 GY9 ObS IGS KGS 9	GE9 GY9 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GE9 GY9 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GY8 GY8 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GY8 GY8 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GY8 GY8 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GY8 GY8 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GY8 GY8 8/9 GY8 IGS/ KGS 9	GY+ Gm S 8 IGS 9
eRS = Erweiterte Realschule	HS = Hauptschule		MSS = Mittelstufenschule				RS = Realschule									
GE = Gesamtschule	IgS = Integrierte Sekundarschule				ObS = Oberschule				SeK = Sekundarschule							
GMS = Gemeinschaftsschule	IGS = Integrierte Gesamtschule				OrS = Orientierungsstufe				StS = Stadtteilschule							
GrS = Grundschule	KGS = Kooperative Gesamtschule				ReS = Regelschule				WRS = Werkrealschule							
GY = Gymnasium	MiS = Mittelschule				RgS = Regionale Schule				nRS = Real- mit Hauptschule							

biregio, Bonn

Anmerkungen:

1. Baden-Württemberg - GMS-Gründungswelle; künftig auch die 'neue' Realschule: RS mit HS als eine Schule, integrativ (Differenzierung nur in einigen Kernfächern)
2. Bayern - fast alle HS werden zu MiS; G9 wieder ab 2018 (G8 als Teil eines GY möglich)
3. Berlin - die GmS ist ein Pilotprojekt
4. Brandenburg - keine weiteren Besonderheiten
5. Bremen - keine weiteren Besonderheiten
6. Hamburg - keine weiteren Besonderheiten
7. Hessen - keine weiteren Besonderheiten
8. Mecklenburg-Vorpommern - nach der GrS gibt es eine zweijährige OrS
9. Niedersachsen - G9 ist wieder flächendeckend eingeführt
10. Nordrhein-Westfalen - nun wieder G9; G8 in Schulen prinzipiell noch möglich
11. Rheinland-Pfalz - an einer Reihe RS+ ist eine FOS mit drei Profilen möglich
12. Saarland - GE und eRS (zuvor HS und RS) sind zu GmS geworden
13. Sachsen - Weiterentwicklung MiS zu ObS in Umsetzung
14. Sachsen-Anhalt - GmS entstehen neben den SeK und GY. Einige IGS und KGS werden vorgehalten
15. Schleswig-Holstein - nur noch GemS, die eine Sek. II haben können, und GY
16. Thüringen - neu sind GmS möglich, Jahrgang 1-10, 5-12 oder 1-12

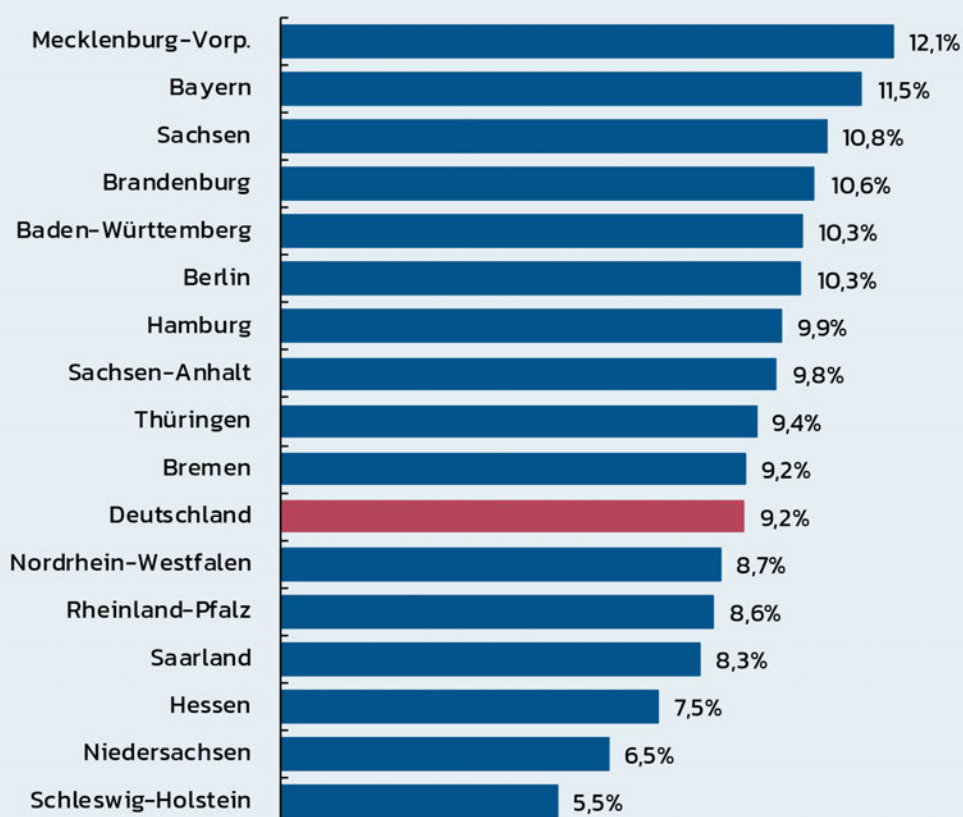


Öffentliche und private Schulen

Die Diskussion über private Schulen wird in der Regel so geführt, als könne man über 'die' privaten Schulen als ein klares Angebot sprechen. Dabei ist der Anteil der gesamten Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden privaten Schulen mit rund 7% 2006 nur auf rund 9% 2016 gestiegen, während er sich in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie Sachsen jedoch nahezu verdoppelt hat (und dies in nur 10 Jahren!). Im Land Schleswig-Holstein besuchen 2016 mit unter 5% die wenigsten Schülerinnen und Schüler eine private Schule. Eine offene Analyse der Gründe wäre wohl eine - überfällige - Herausforderung. Auch in NRW arbeiten viele private FöS als Konkurrenten der öffentlichen Schulen.

Dass in Bayern (als das Land mit den höchsten Anteilen), in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin jeweils mehr als 10% der dortigen Eltern für ihr Kind eine private Schule einer öffentlichen vorziehen (und dies in steigendem Ausmaß), sollte den öffentlichen Schulen, den Schulträgern sowie den Ländern zu denken geben. Länder wie Baden-Württemberg, Bayern sowie Mecklenburg-Vorpommern decken auch im Bereich der Förderschulen großflächig mit privaten Angeboten Nachfragen zum großen Teil ab. "Der Staat" hat sich damit zu erheblichen Teilen aus den Schulen zurückgezogen.

Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden privaten Schulen - im Jahr 2019



Quelle: KMK-Dok. Private-Schulen, 2020
© biregio, Bonn 2021

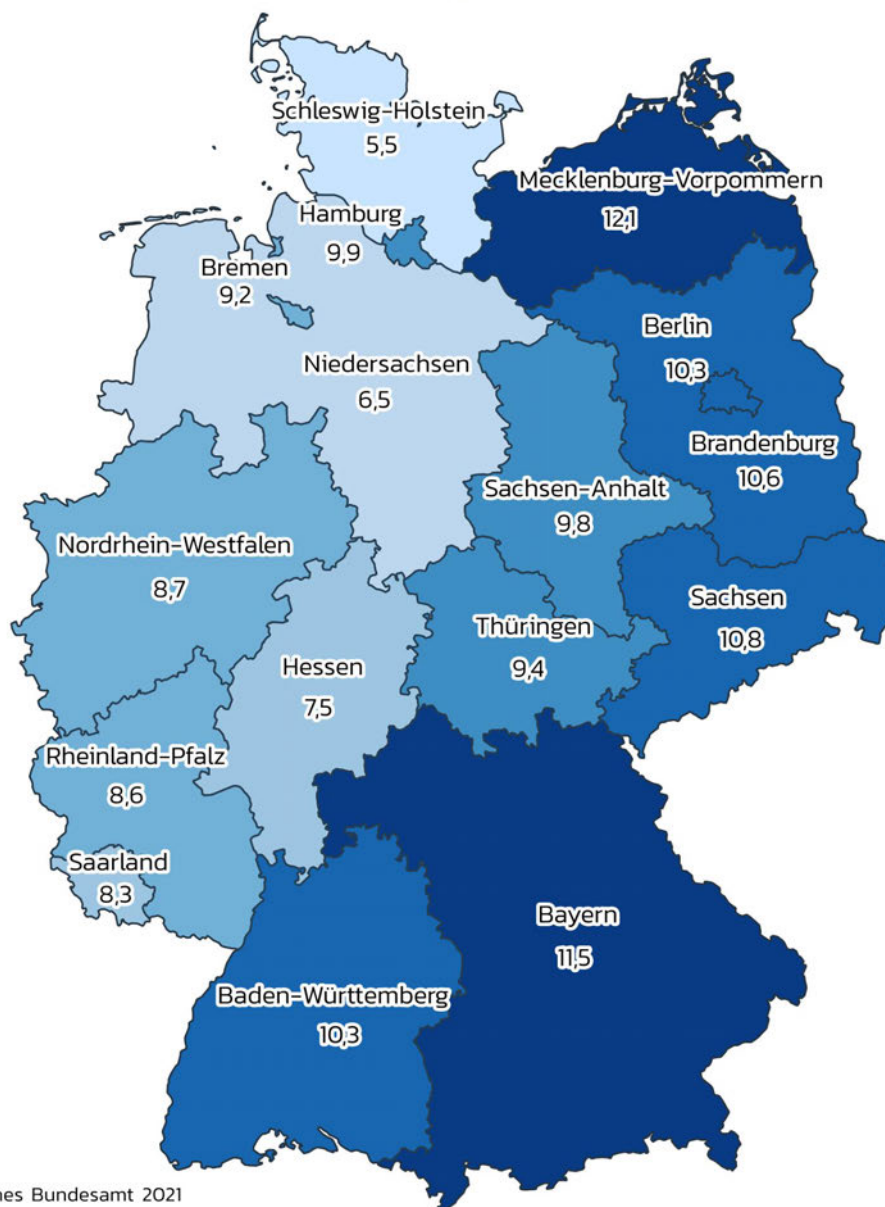


Vorbemerkungen

Mehr als jedes 10. Kind in Bayern besucht eine private Schule - in einem Land mit einem Schulsystem, das bundesweit als vorbildlich und als leistungsstark gilt. Die sich in der Entwicklung von nur 10 Jahren in einigen Ländern deutlich abzeichnenden Trends bringen die Tektonik des öffentlichen Schulsystems und der Systeme in den Ländern in Bewegung. Die Asynchronität der Trends in den Ländern wäre ein Ansatzpunkt für eine fundierte Untersuchung, mit der nicht gewartet werden sollte. Die Privatschulen brauchen ggf. nicht einmal fünf Jahre, um die Schwelle von 10% in ganz Deutschland zu überschreiten.

Es scheint zuweilen als grenzten die Länder die Diskussion über die Trends und die möglichen Versäumnisse bei dem Vertrauensverlust ihrer Systeme bei den Eltern aus. In den Ländern scheinen sogar private Schulen bei den Genehmigungen oft noch den öffentlichen vorgezogen zu werden (mit dem Blick auf die Bedingungen, Untergrenzen, Formalia usw.).

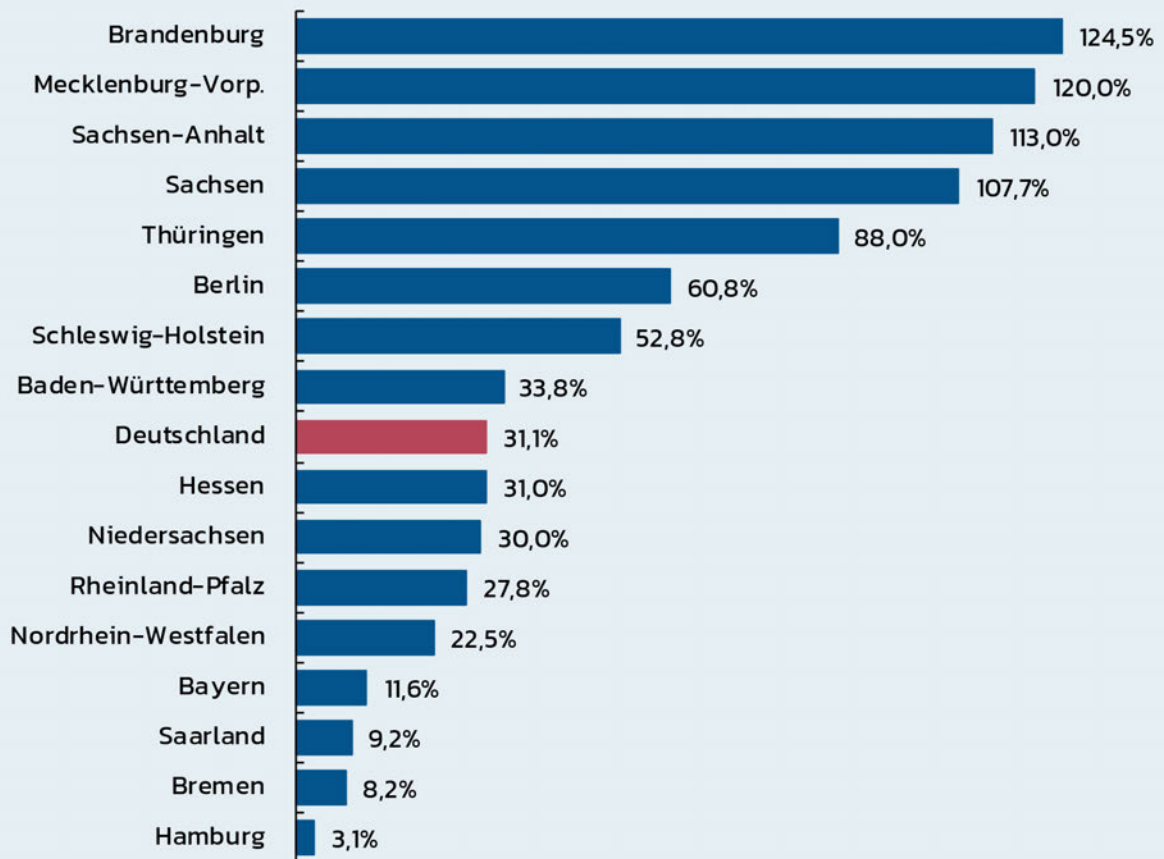
Anteile der Schülerinnen und Schüler privater Schulen in Prozent - 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt 2021
 © biregio, Bonn 2021



Wachstumsrate* des Anteils der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden privaten Schulen von 2006 - 2019



Quelle: KMK-Dok. Private-Schulen, 2020
© biregio, Bonn 2021

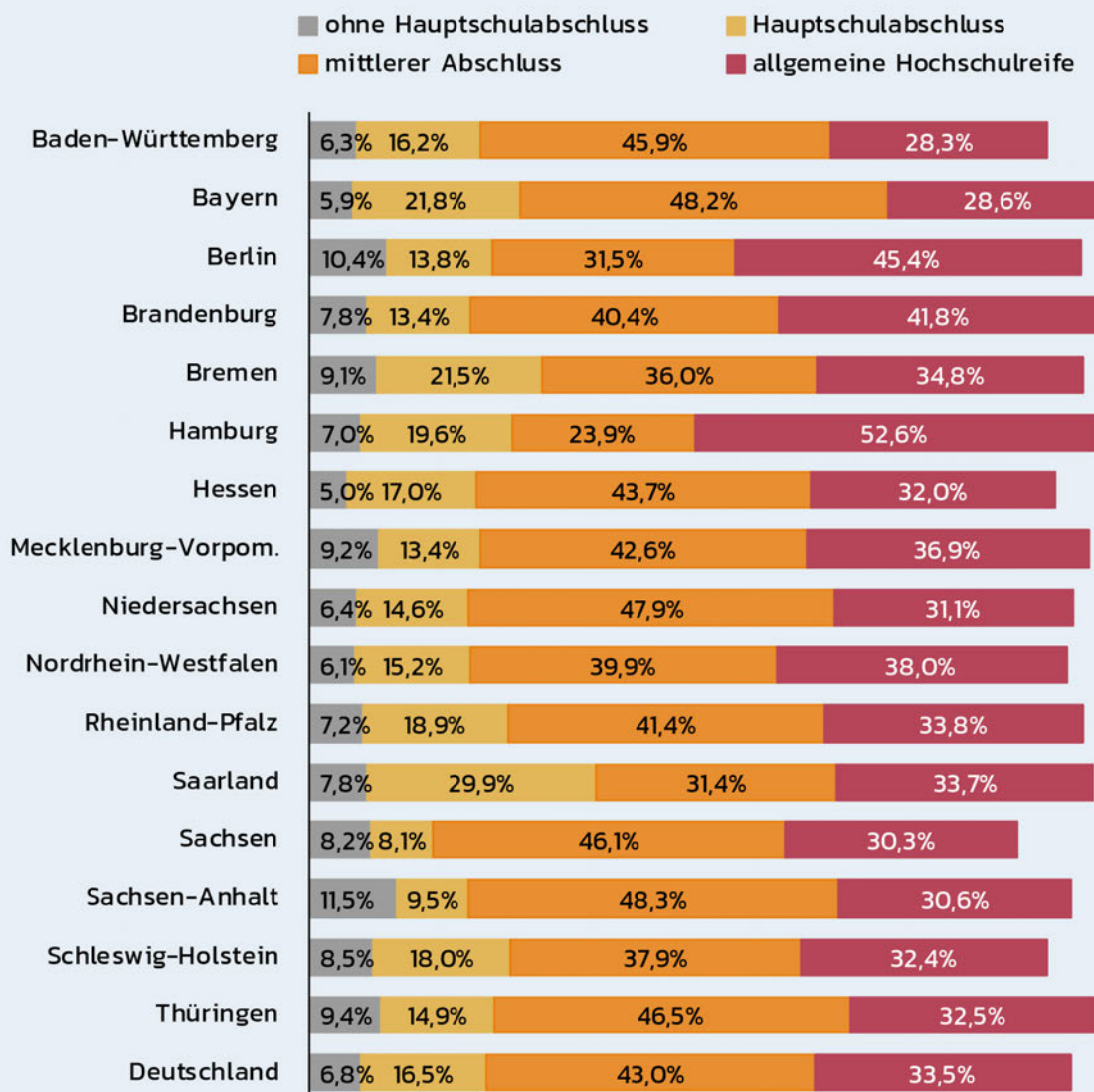
* 100% Wachstum entspricht der Verdopplung der Schülerzahl an allgemeinbildenden privaten Schulen

Erworbene Abschlüsse im Ländervergleich

Die Abschlüsse der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen in den 16 Ländern divergieren seit vielen Jahren extrem: Erreichen in Hamburg 53% aller ihre Schulen verlassenden Jugendlichen die allgemeine Hochschulreife sind es in Bayern und Baden-Württemberg (mit ihrem breit angelegten System der Hochschulreife in den berufsbildenden Schulen) nur 28%, gefolgt von Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt mit jeweils nur knapp 29 bzw. rund 30%. (die jeweils fehlenden Prozentanteile resultieren aus der Erfassung und Katalogisierung der KMK):



Absolventen allgemeinbildender Schulen nach dort erworbenen Abschlüssen im Ländervergleich 2018



Quelle: KMK-Dok. 224, C.I.1.
© biregio, Bonn 2021

Anzahl der Hauptschulen in Deutschland

Auf eine Entwicklung sei hingewiesen: Die Schullandschaft in Deutschland verändert sich in einem atemberaubenden Tempo. Die Schulform, die klar den Anspruch in ihrem Namen trägt, die 'Hauptsache' zu sein, schwindet aus dem Bild, obschon potenzielle Übergänge aus den Grundschulen in gleichem Maße wie zuvor möglich wären. Das Elternwahlverhalten hat zu einer dramatischen Reduktion der Zahl der Hauptschulen in Deutschland geführt. Die Schulzahl hat sich in gut zehn Jahren mehr als halbiert.

Die Kinder, die ehemals den Übergang von der Grundschule zur Hauptschule vollzogen, befinden sich mittlerweile sowohl in den 'neuen' Schulformen (mit mehreren Bildungsgängen) als auch in den klassischen Schulformen, wie der

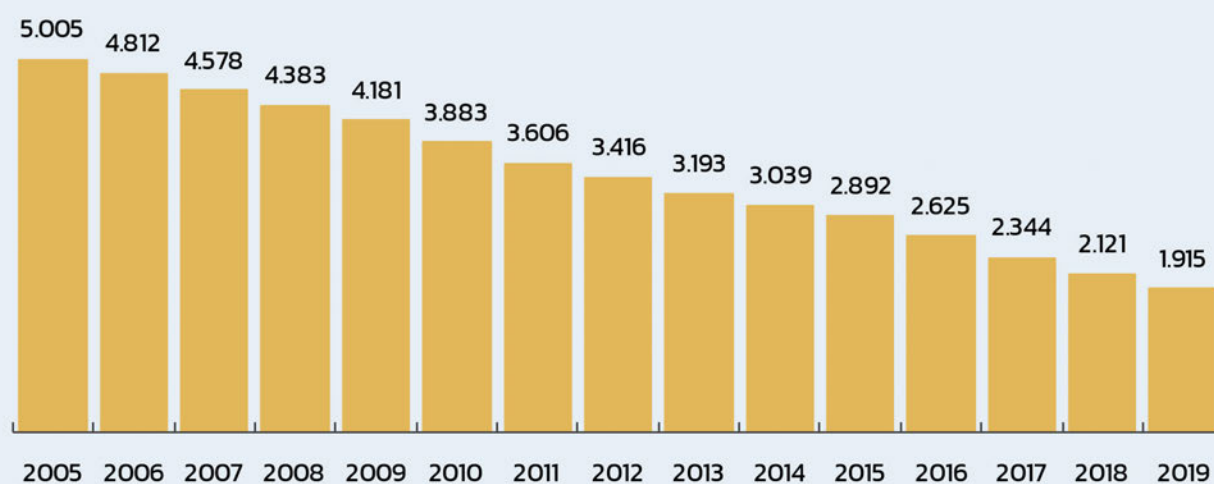


Realschule. In diesen Schulformen, wie in den verbleibenden Hauptschulen, muss mittlerweile eine anspruchsvolle pädagogische Arbeit geleistet werden, damit kein Kind zurückbleibt.

Dies wird anscheinend zunehmend schwieriger, wie die wieder ansteigende Zahl der Abgängerinnen und Abgänger ohne Schulabschluss aus dem allgemeinbildenden Schulsystem zeigt (im Detail vgl. dazu unten). Und mit der Hauptschule fällt ein wesentlicher Motor der Inklusion bei den Regelschulen mit vielen gesammelten Erfahrungen aus und weg!

Vorbemerkungen

Anzahl der Hauptschulen in Deutschland von 2005 bis 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt

© biregio, Bonn 2021

Abgängerinnen und Abgänger aus den weiterführenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss

Es ist sicherlich auch notwendig, den Blick auf die Ergebnisse der schulischen Impulse und die Effekte der besonderen, vielfältigen, erhebliche Ressourcen bindenden Förderprogramme zu richten, die die Abschluss sicherheiten für mehr Schüler eines Altersjahrgangs erhöhen sollen. Die Zahl der Abgängerinnen und Abgänger aus den allgemeinbildenden Schulen nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht (Primar- und Sekundarstufe I) ohne einen Hauptschulabschluss hat sich seit 2002 halbiert (so der erste Blick allein auf die Zahlen). Es verlassen aber immer noch jedes Jahr zu viele junge Menschen unser allgemeinbildendes Schulsystem ohne jeden Abschluss.

Die Anteile der Schülerinnen und Schüler, die eine Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, ist trotz aller Anstrengungen und trotz der dagegen verwendeten finanziellen Ressourcen in den meisten Ländern in den letzten 10 Jahren (von 2002 bis 2013) zwar gesunken, doch erscheinen die Erfolge nun nicht mehr steigerbar zu sein - und dies bei Werten von weit über 6% eines Altersjahrgangs und damit bei mehr als jedem 20. Schüler.

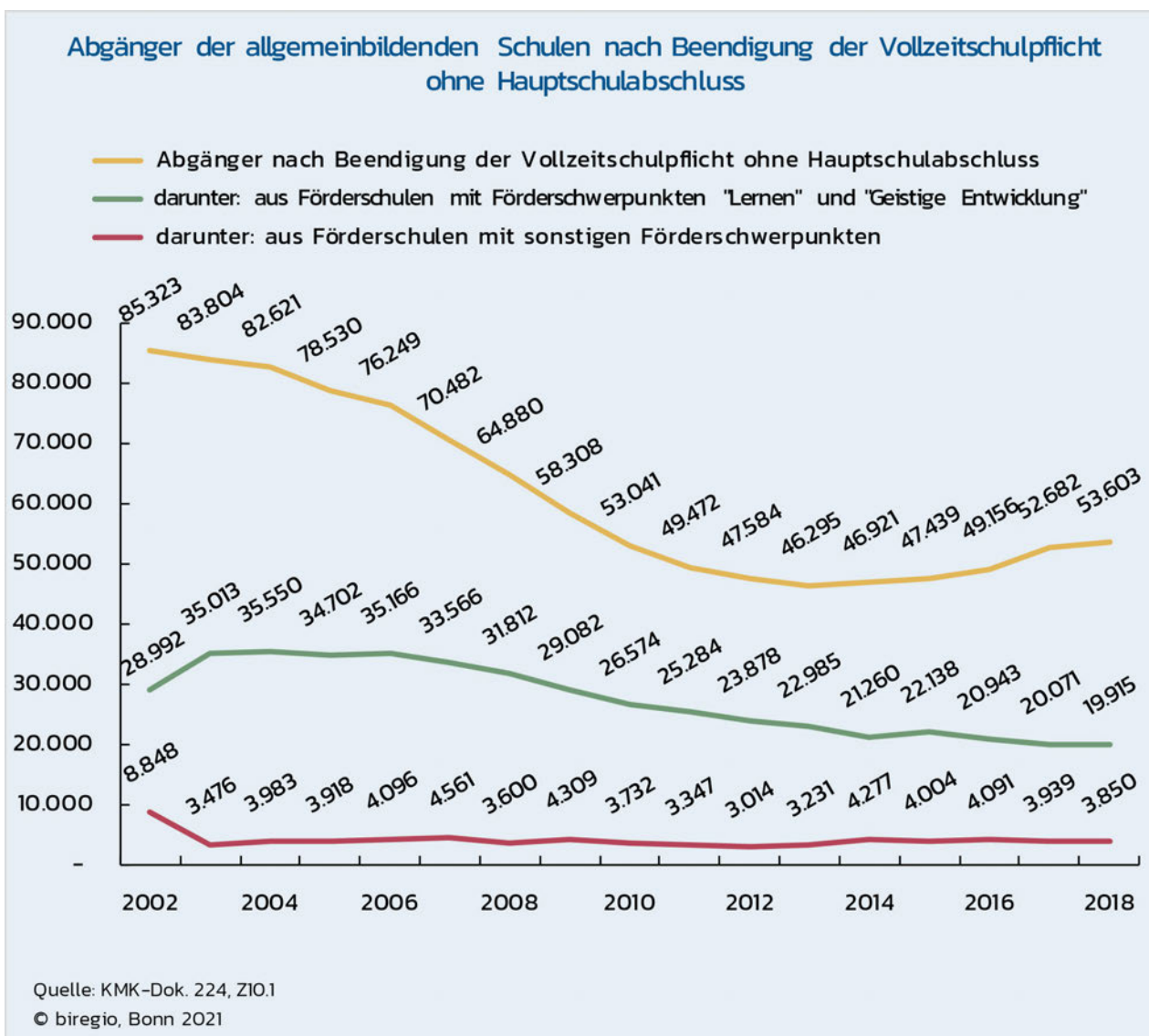
Vielmehr kehren sich die skizzierten Trends in einigen Ländern gerade um: Ohne die Auswirkungen der die negative Entwicklung nicht beeinflussenden



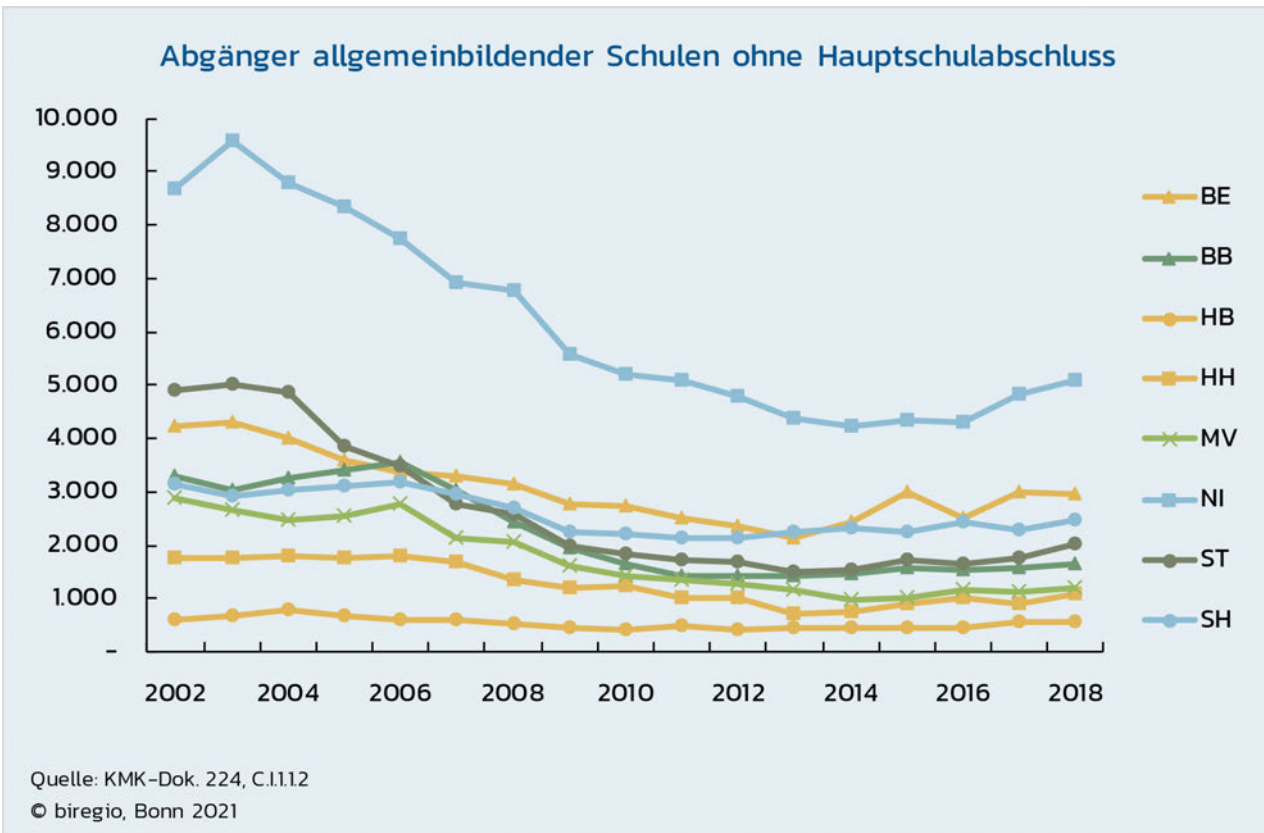
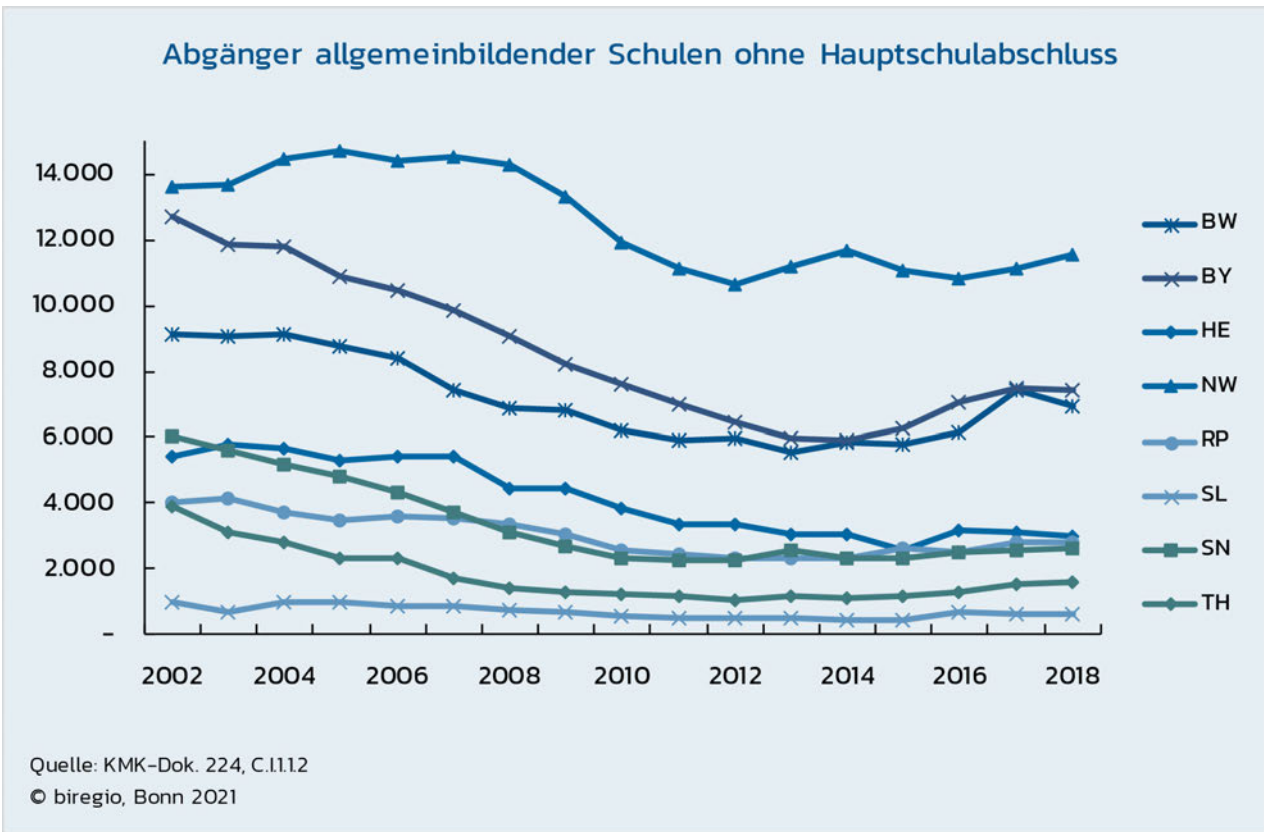
Flüchtlingsbewegungen usw. (und damit ohne sachliche 'Entschuldigung') liegt der Anteil der Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen 2019 ohne den Hauptschulabschluss in Berlin sowie in Sachsen-Anhalt wieder bei weit 7%.

Vorbemerkungen

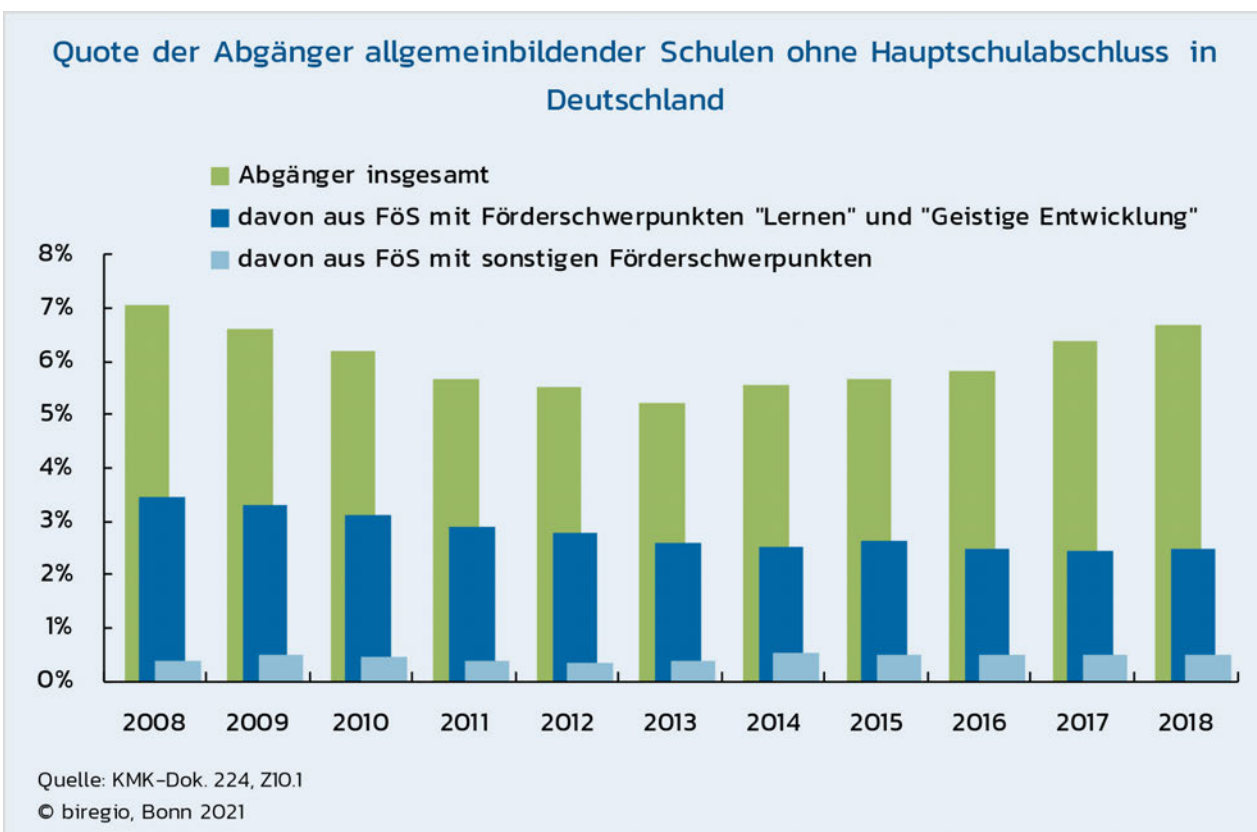
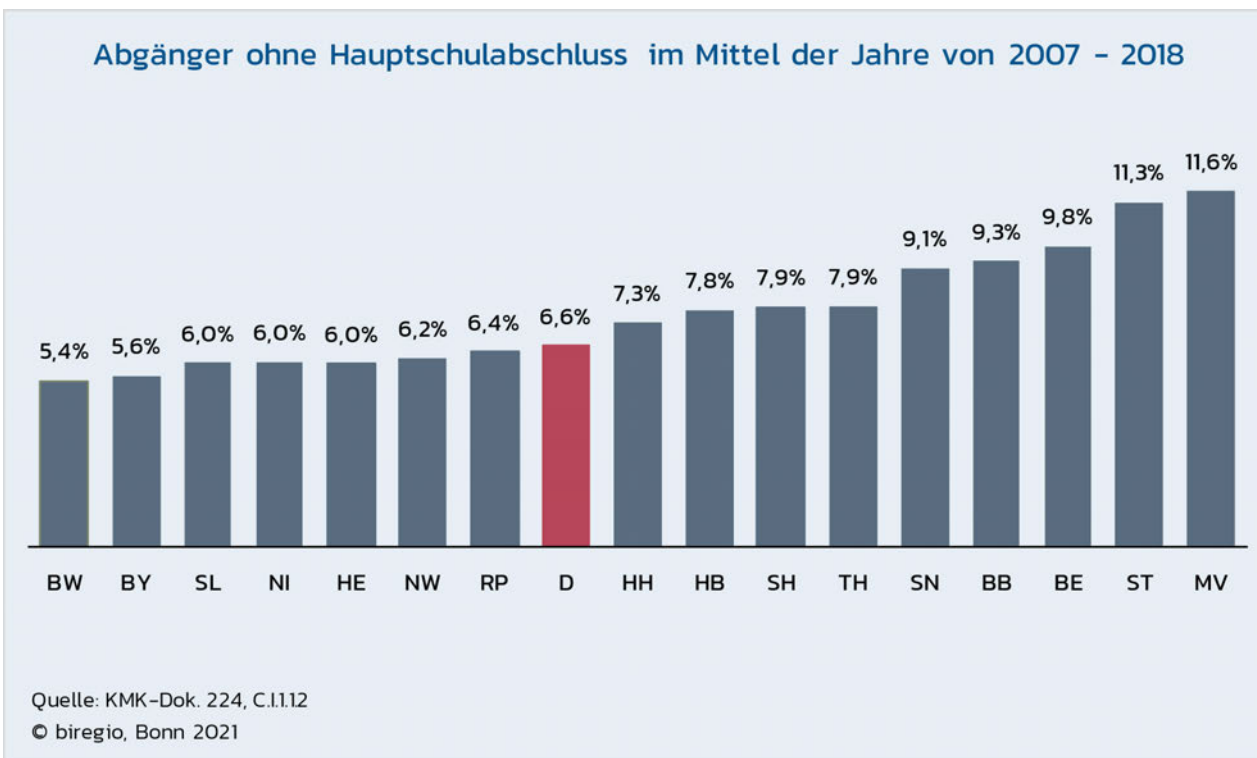
In diesem Schulentwicklungsplan werden die in den Förderschulen der Stadt Voerde (Niederrhein) erworbenen Abschlüsse aus den oben angegebenen Gründen selbstverständlich thematisiert:



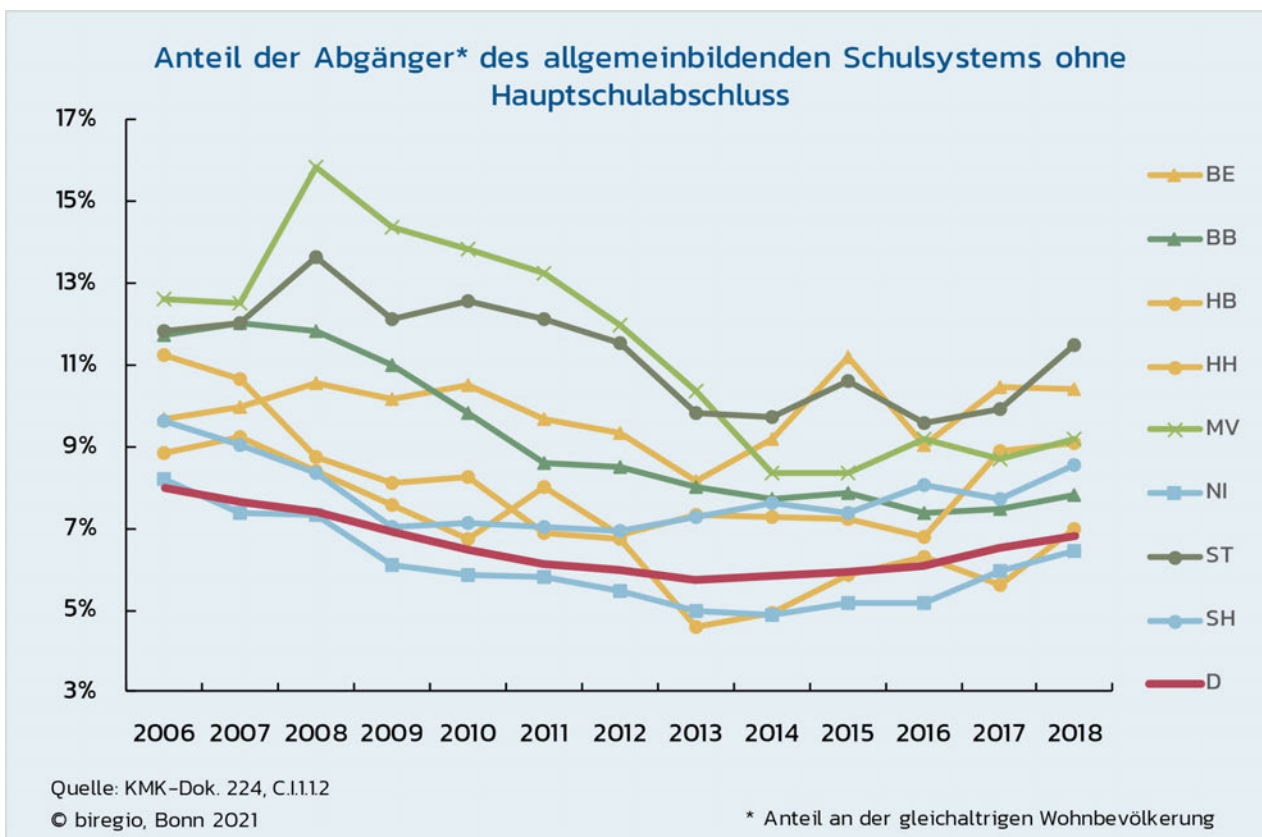
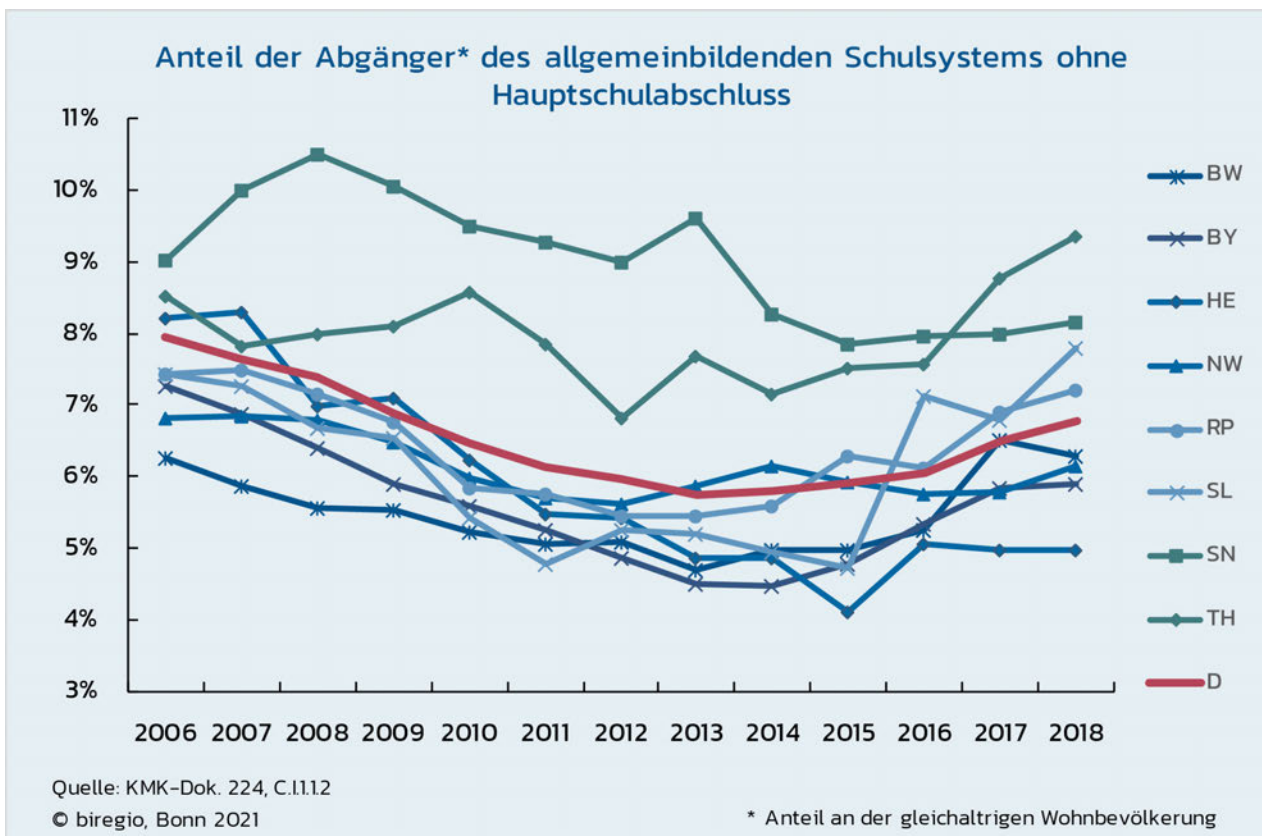
Vorbemerkungen



Vorbemerkungen



Vorbemerkungen

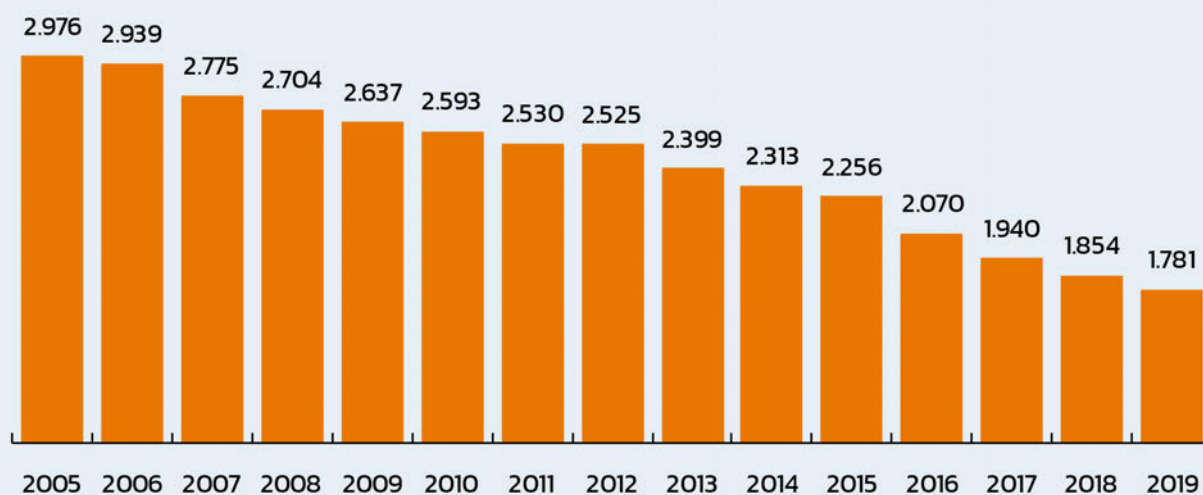


Anzahl der Realschulen in Deutschland

Mit dem 'Schwinden' der Schulform Hauptschule und dem 'Aufstieg' bzw. der immer stärker werdenden Bewegung hin zu den Schulformen mit mehreren Bildungsgängen verbunden, ist ein Trend bei den Realschulen. Das oft bruchhaft geänderte Angebot an Schulformen in den Ländern und parallel das Elternwahlverhalten dort, wo noch eine Wahloption vorhanden ist, haben zu einer immensen Reduktion der Zahl der Realschulen in Deutschland geführt (vgl. die Ausführung zur Zahl der Hauptschulen).

Die Zahl der Realschulen in Deutschland hat sich in knapp fünfzehn Jahren um ein gutes Drittel reduziert.

Anzahl der Realschulen in Deutschland von 2005 bis 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt

© biregio, Bonn 2021

Die Inklusion als Kernthema der schulischen Veränderungen

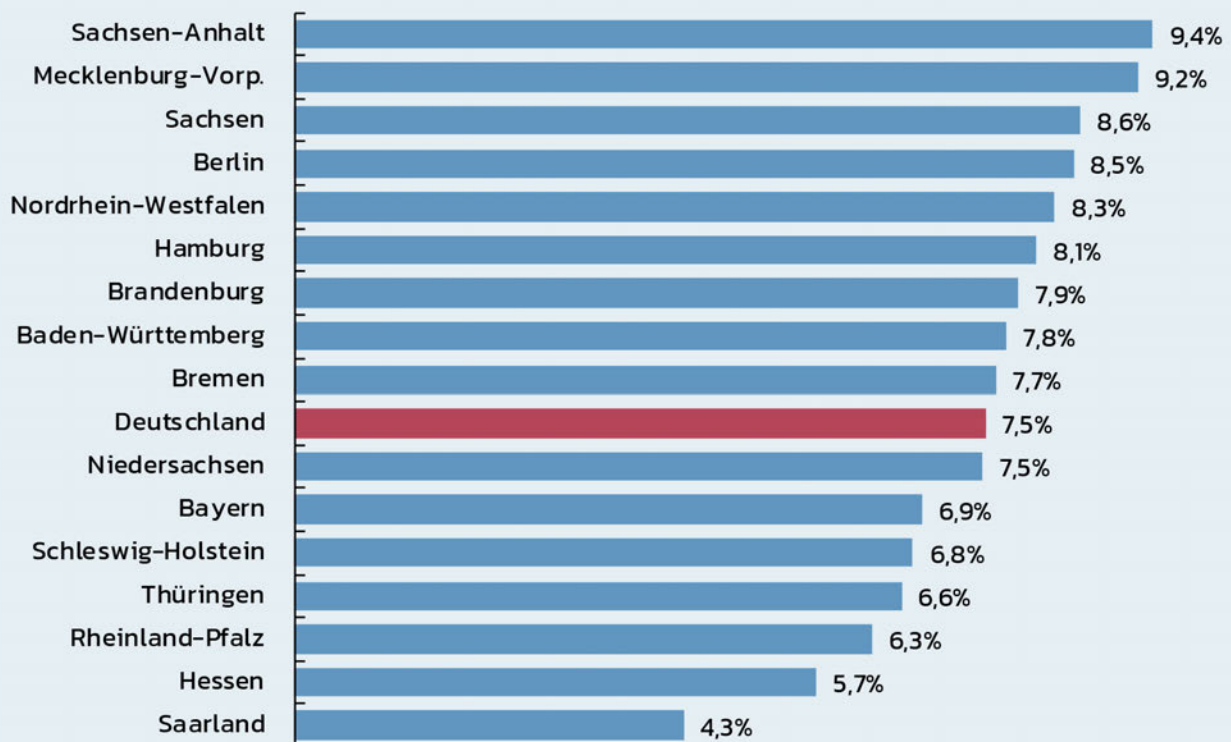
Ein weiteres wichtiges Thema stellt sich den Schulen (inhaltlich und raumplanerisch) und parallel den Trägern (durch die Veränderung der Standorte, Umsetzung der Behindertengerechtigkeit der Standorte, Bereitstellung von Differenzierungsflächen, auf der einen Seite Investitionen in Schulen sowie auf der anderen zuweilen freie Förderschulgebäude usw.) mit der Inklusion.

Die konkrete Einschätzung der Förderbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler und deren Anteil in den Schulen unterscheidet sich in einem schwer verständlichen Maße zwischen den einzelnen Ländern in Deutschland.

Verfügen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern über 9% aller Schülerinnen und Schüler in den ersten bis zehnten Klassen über einen sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. ist ihnen ein solcher attestiert worden, sind es in den beiden Ländern Hessen und dem Saarland jeweils unter 6% und nur gut 4%:



Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schülern der Klassen 1 - 10, 2018



Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018

© biregio, Bonn 2021

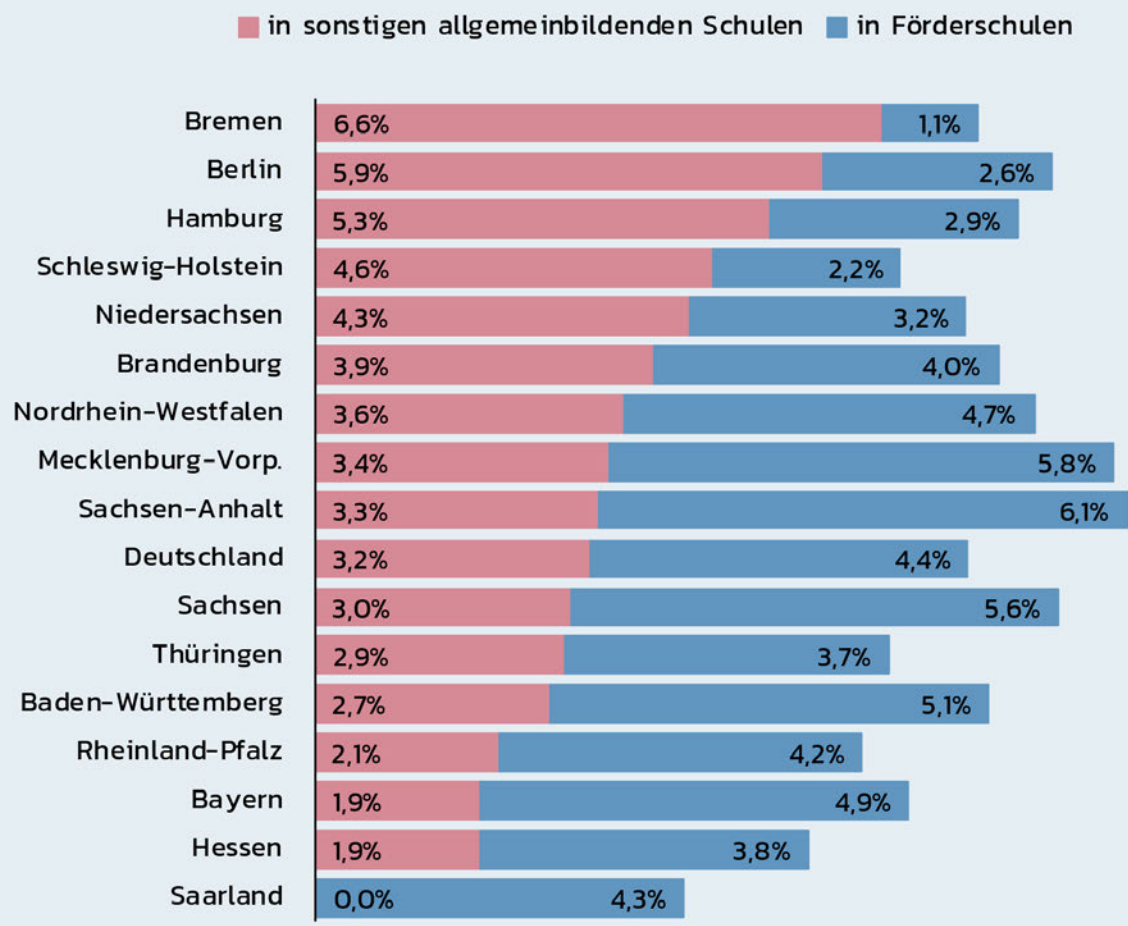
Befinden sich in Bremen 6,6% aller Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf in Regelschulen und lediglich 1,1% in den Förderschulen, sind es in Sachsen-Anhalt 3,3% in Regelschulen und 6,1% in Förderschulen. In Hessen und in Bayern sind unter 2% der Schülerinnen und Schüler mit einem anerkanntem Förderbedarf in den Regelschulen (die tiefsten Quoten) und 3,8% bzw. 4,9% in den Förderschulen. (Baden-Württemberg gewährt nun bei den Berufsbildenden Schulen einen Raumzuschlag für die Inklusion!)

Die immensen Unterschiede der Attestierung sowie der Einschätzungen zwischen den Ländern sowie die Effekte bei den Lernleistungen und Abschlüssen sollten tiefgreifend analysiert werden. Verständlich erscheinen sie nicht.

Vorbemerkungen



Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in sonstigen allgemeinbildenden Schulen, inklusive Förderschulen – 2018



* Saarland: Die Anerkennung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen ist nur noch bei Umschulung an eine Förderschule erforderlich. Dementsprechend ist eine quantitative Erfassung der in Frage kommenden SchülerInnen an den Regelschulen nicht möglich.

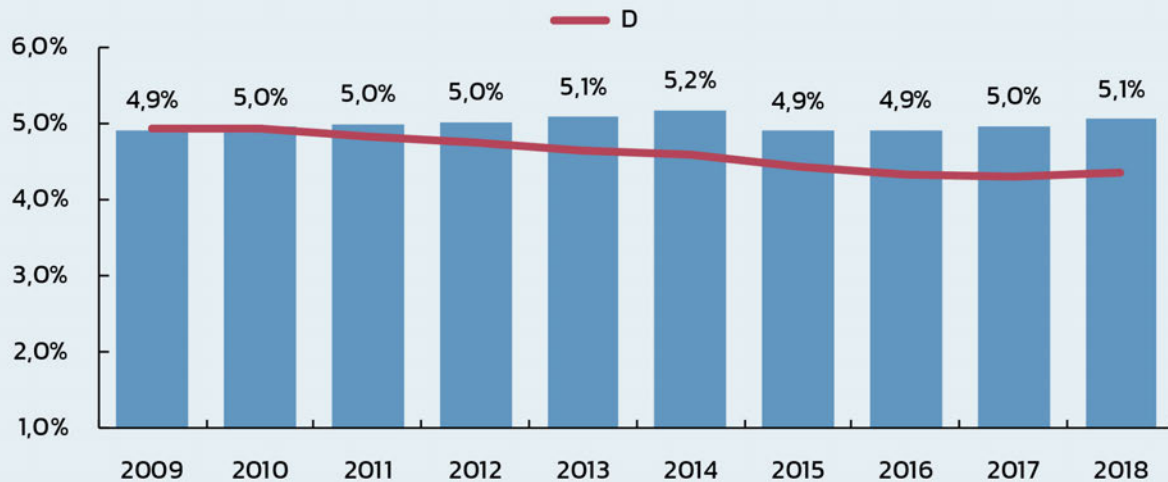
Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018,
© biregio, Bonn 2021

Die konkrete Förderbedürftigkeit scheint nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch in diesen sehr unterschiedlichen Verläufen ausgesetzt zu sein. Hier werden einige Beispiele nebeneinander gesetzt:



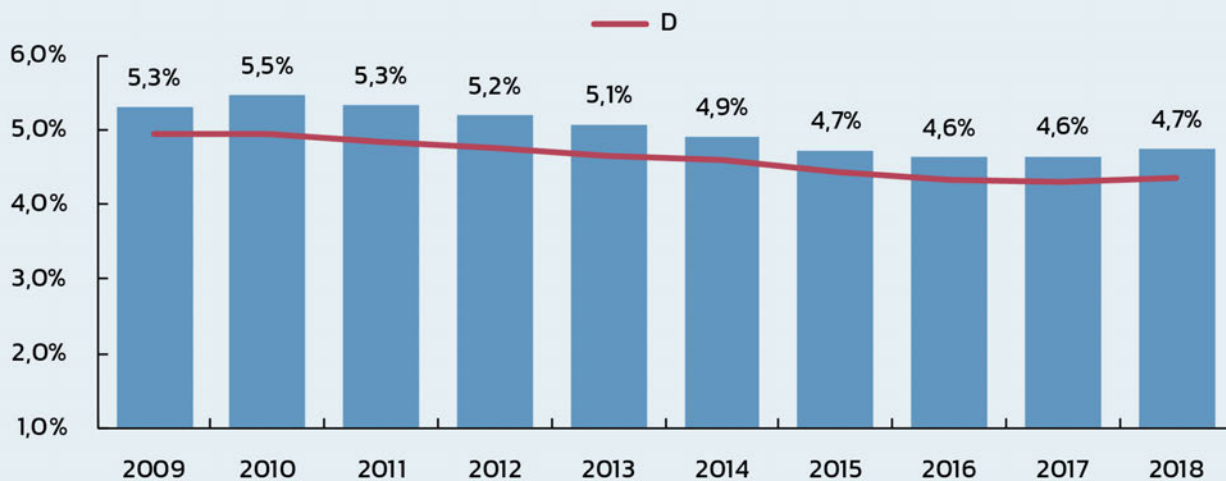
Vorbemerkungen

Entwicklung der Förderschulbesuchsquote in allgemeinbildenden Schulen von Klasse 1 - 10 in Baden-Württemberg



Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018,
© biregio, Bonn 2021

Entwicklung der Förderschulbesuchsquote in allgemeinbildenden Schulen von Klasse 1 - 10 in Nordrhein-Westfalen

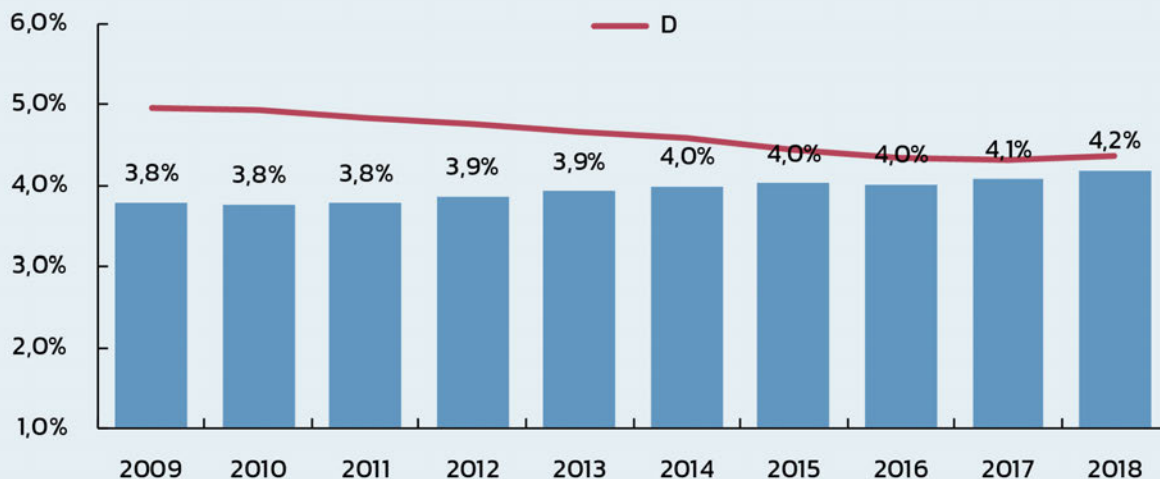


Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018,
© biregio, Bonn 2021



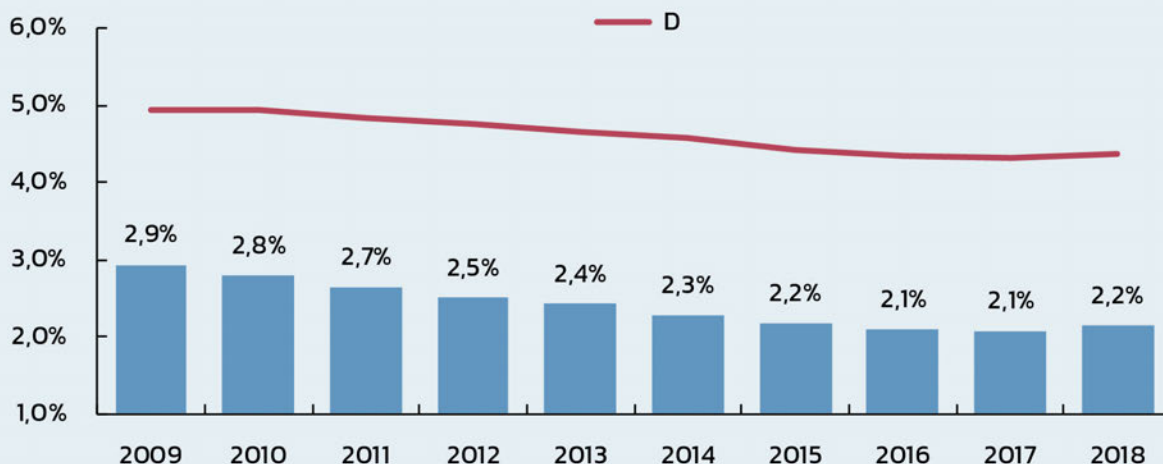
Vorbemerkungen

Entwicklung der Förderschulbesuchsquote in allgemeinbildenden Schulen von Klasse 1 - 10 in Rheinland-Pfalz



Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018,
© biregio, Bonn 2021

Entwicklung der Förderschulbesuchsquote in allgemeinbildenden Schulen von Klasse 1 - 10 in Schleswig-Holstein



Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018,
© biregio, Bonn 2021

Wurden vor rund 20 Jahren nur 12% der gesamten Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen unterrichtet (integriert), waren es vor rund 10 Jahren über 20% integrierte bzw. inkludierte Schülerinnen und Schüler. Die Länder haben sich schon vor 10 Jahren laut der Erhebung des Statistischen Bundesamts immens voneinander unterschieden. Am weitesten hatten sich seinerzeit die Länder bzw. Stadtstaaten Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Brandenburg in die



inklusive Richtung bewegt, wobei Berlin und Bremen auch schon vor 20 Jahren eine führende Stellung eingenommen hatten:

Vorbemerkungen



Der Anteil der Kinder mit einem anerkannten Förderbedarf in der Inklusion (also in der Regelschule) bewegt sich im Jahr 2018 zwischen 28% (Bayern) und 86% (Bremen) aller Schülerinnen und Schüler.

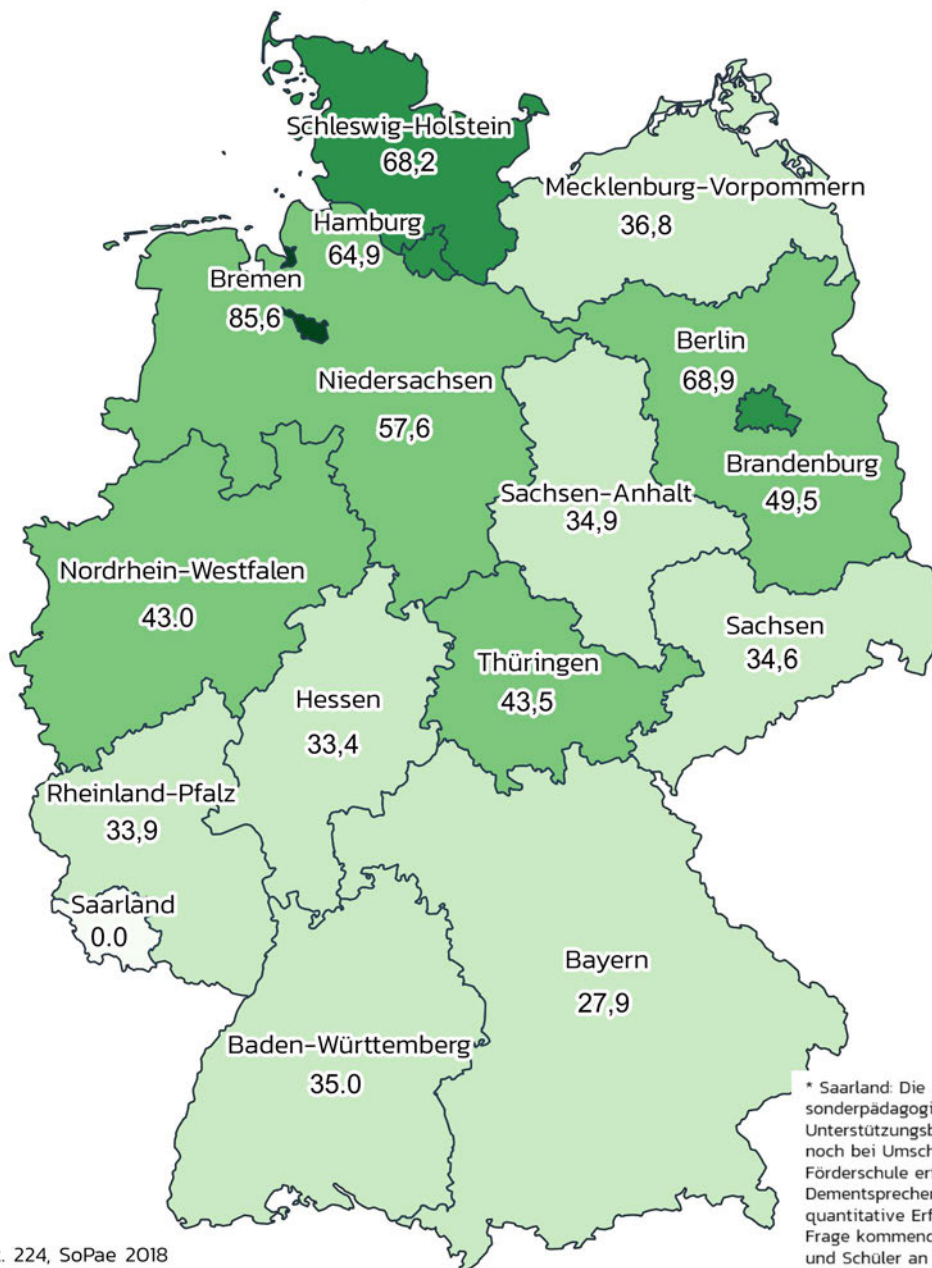
Diese erheblichen Spreizungen geben zu erkennen, dass die Inklusion und deren konkretes Angebot bzw. die Nachfrage nach ihr in den Ländern sehr unterschiedliche Stände aufweist (Der Anerkennungs-Sonderweg im Saarland ist bedauerlich und macht Vergleiche zwischen allen 16 Ländern unmöglich). Generell gilt: Die Inklusion scheint bevorzugt in den nördlichen Ländern Deutschlands Fuß gefasst zu haben.

Es kann damit nicht von 'der' Inklusion gesprochen werden, weil diese je nach Land (und analog zu den Erfahrungen von biregio auch nach Regionen in einem Land) sehr unterschiedlich aufgestellt erscheint. Im Bund insgesamt besuchen (so im Jahr 2018) 42% der Kinder mit einem anerkannten Förderbedarf eine Regelschule:



Vorbemerkungen

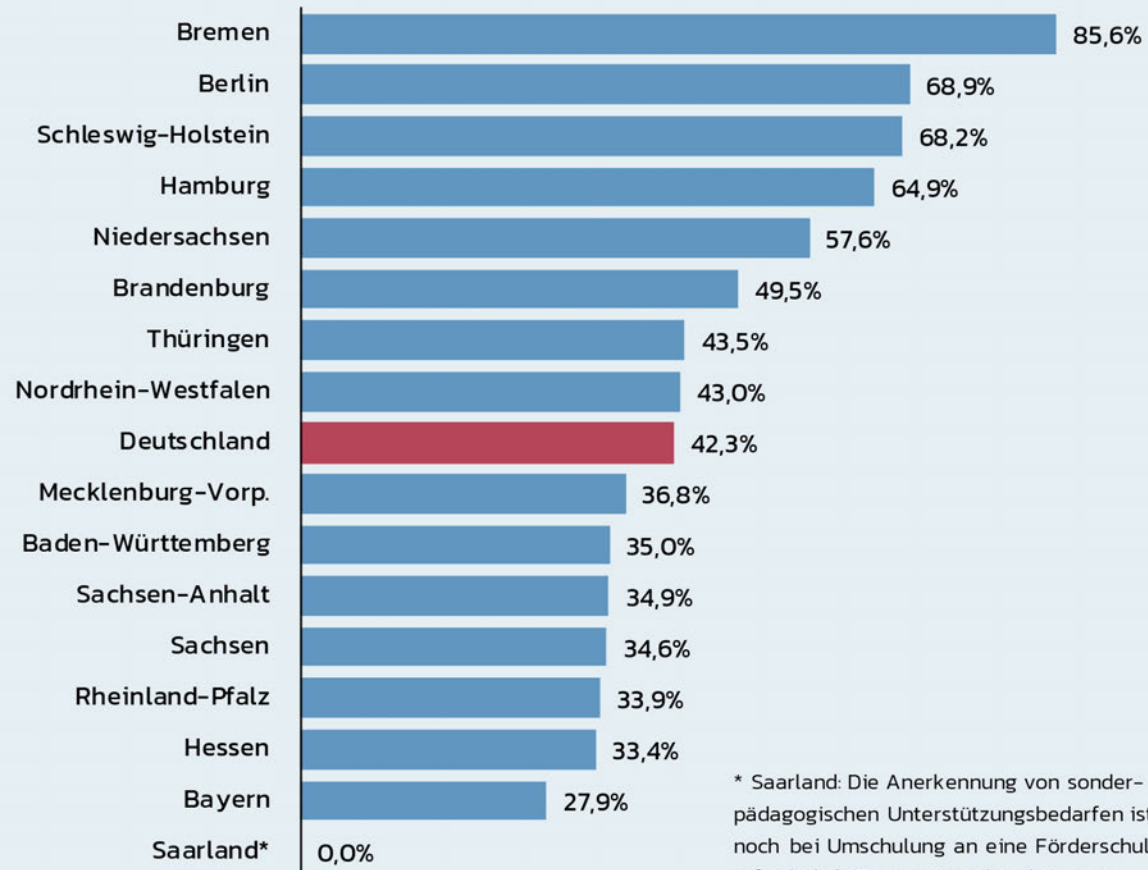
Quote der Förderschüler in Regelschulen* von allen Förderschülern - 2018



Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae 2018
 © biregio, Bonn 2021



Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Grund- und weiterführenden Schulen – 2018



Quelle: KMK-Dok. 224, SoPae2018,
© biregio, Bonn 2021

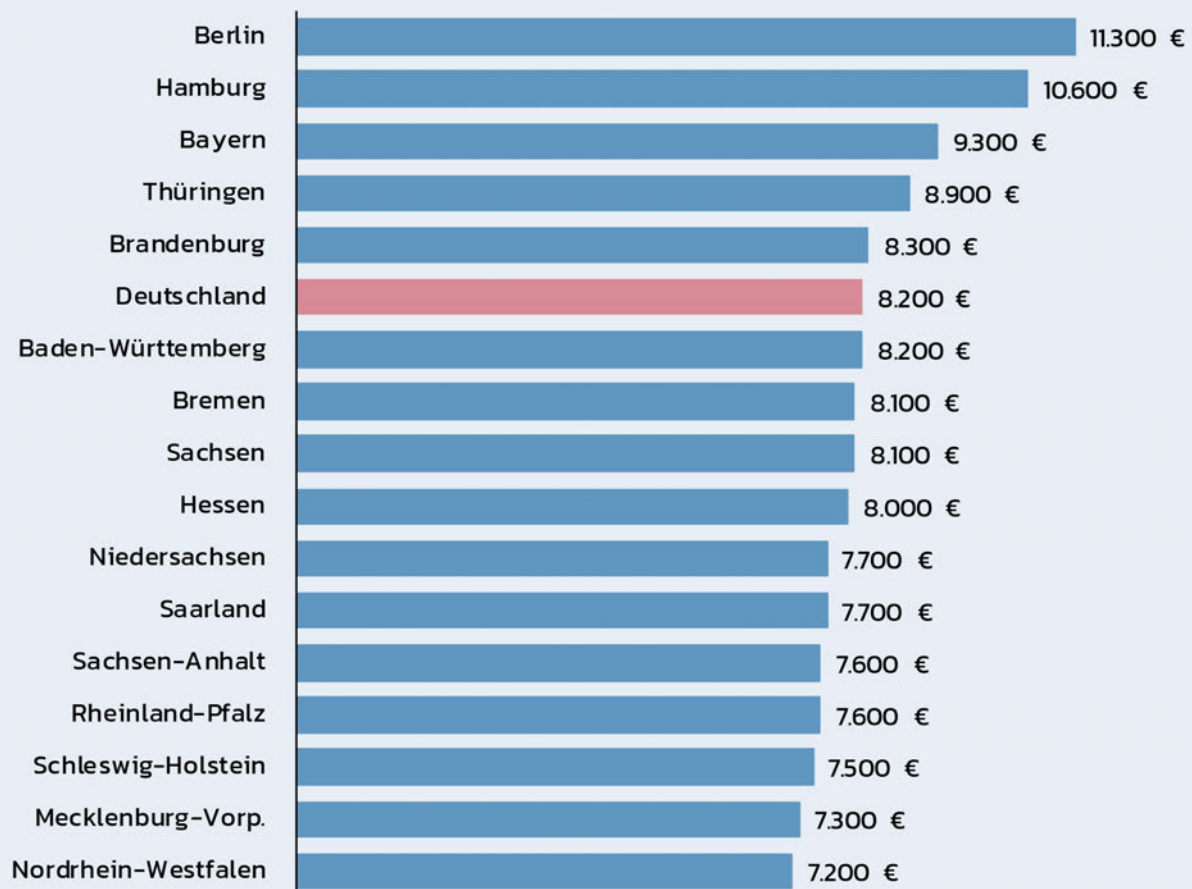
* Saarland: Die Anerkennung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen ist nur noch bei Umschulung an eine Förderschule erforderlich. Dementsprechend ist eine quantitative Erfassung der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen nicht möglich.

Ausgaben für die Bildung in den Schulen

Oft werden Kommunen dazu gedrängt mehr 'Geld für die Bildung' bereitzustellen. Dies ist vor Ort wohl nicht anders. Hier wird der vergleichende Blick auf die Ausgaben der Länder gelenkt. Die Differenz zwischen 11.000 € und 7.000 € erscheint erklärungsbedürftig:



Ausgaben* je Schülerin und Schüler in öffentlichen Schulen - 2019



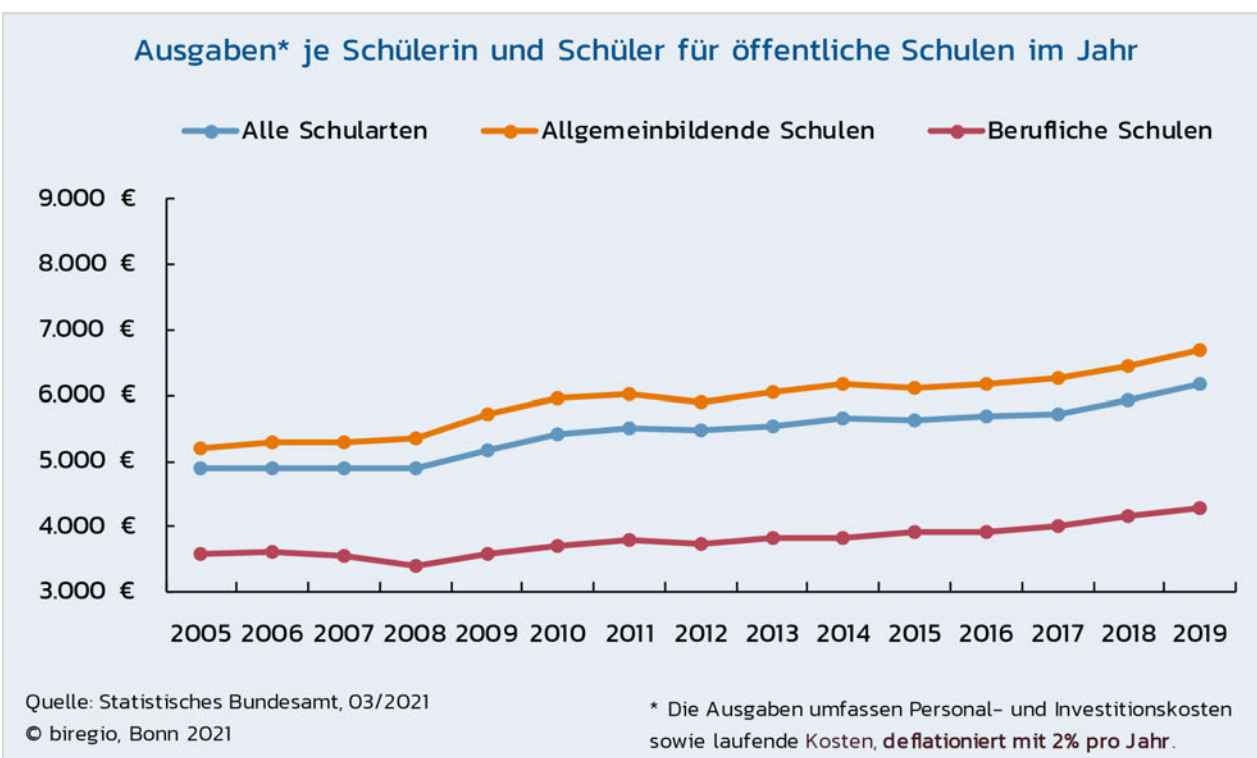
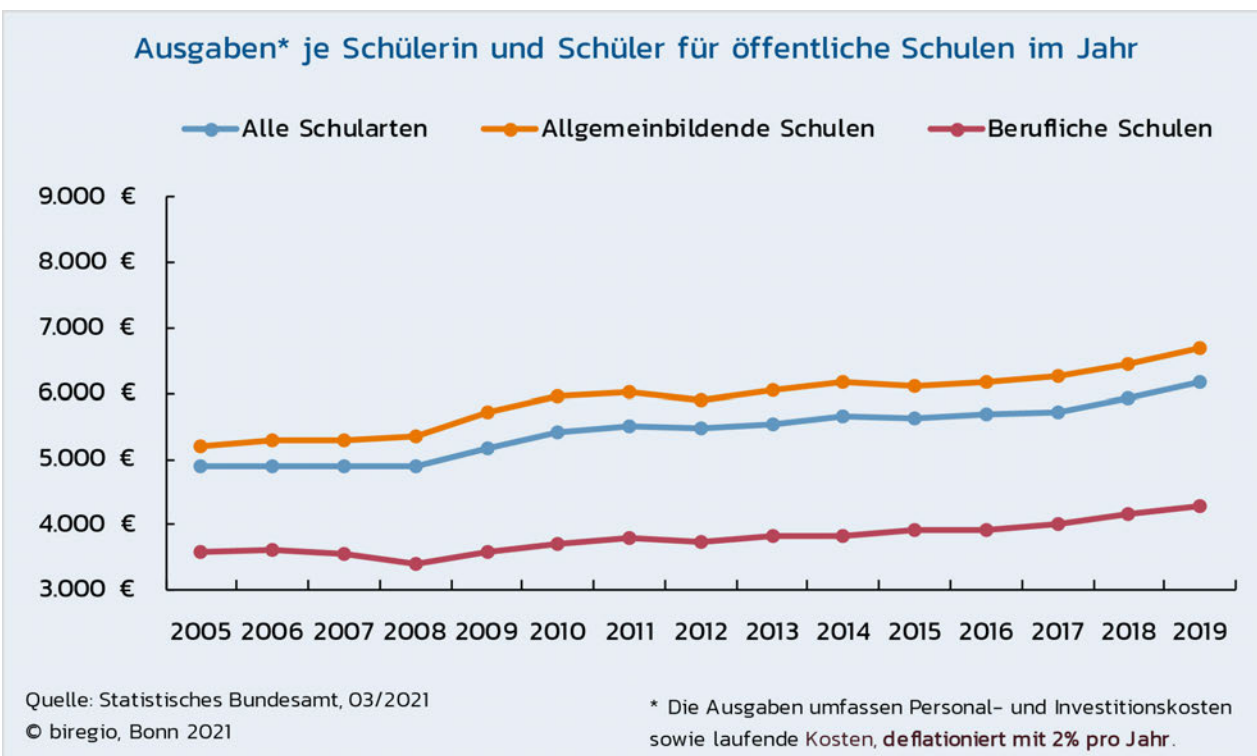
Quelle: Statistisches Bundesamt, 03/2021
 © biregio, Bonn 2021

* Die Ausgaben umfassen Personal- und Investitionskosten sowie laufende Kosten.

Angesichts der Kosten der Schulträger pro Schülerplatz und der aufgezeigten Defizite erschiene eine Erhöhung der Investitionen der Länder angezeigt. Es folgen in diesem Gutachten daher zudem zwei Grafiken zur Entwicklung der Ausgaben je Schülerin und Schüler seit dem Jahr 2005 in den absoluten Werten und in einer inflationsbereinigten Fassung. Daraus geht hervor, dass die Ausgaben der Länder bundesweit eigentlich wieder leicht sinken.



Vorbemerkungen



Aufgabenstellungen dieses Gutachtens

Der Stadt Voerde (Niederrhein) hat biregio mit Blick auf die systemische Aufstellung und auf die numerische Entwicklung sowie die dafür notwendigen Räumlichkeiten und Raumarten (bei der versuchten Aufgabe von Dependancen durch Investitionen) in den Schulen beauftragt: Welche Bedarfe sind gegeben, wie viel Plätze sind nötig, für welche Zahlen an Schülerinnen und Schülern bzw. welche Zügigkeiten sind Perspektiven auszuloten, wann kön-



nen welche Angebote wo vorgehalten werden, wie kann der Träger die Herausforderungen am besten aufnehmen?

Das Gutachten beschäftigt sich mit der bisherigen Bevölkerungsentwicklung im Land und vor Ort und den besonderen Trends, beleuchtet die Demografie vor Ort wie die in der Region und im Land vergleichend - auch um hier einen längerfristigen Blick wagen zu können, untersucht die Bedingungen von der Inklusion in den Schulen der Stadt Voerde (Niederrhein) und wendet sich in der Folge der eigentlichen quantitativen Schulentwicklungsplanung für die Grund- und die weiterführenden Schulen zu (ohne qualitative Elemente auszuklammern) und schließt mit der Dokumentation der augenblicklichen Raumsituation ab, von Räumen und Flächen, die in Bezug zu einem Soll gesetzt werden.

Durch die aufzuzeigenden möglichen Blickwinkel und die zu benennenden Alternativen soll es der Politik in der Stadt Voerde (Niederrhein) möglich sein, einmütige Entscheidungen zu fällen, um eine sichere, stabile, ausreichende und auch eine wirtschaftliche Versorgung der jungen Menschen mit zukunftsfähigen Betreuungs- und Bildungsangeboten im Bereich der Schulen zu erreichen.

Dieses Gutachten ist ein Schulentwicklungsplan; und es ist zugleich als eine Diskussionsbasis gedacht. Der Beteiligungsprozess an dem Schulgutachten sollte Entscheidungen mit den Schulen und der schulischen Öffentlichkeit breit und umfassend gestaltet werden.

Die mit der Studie verbundenen möglichen schulischen Festlegungen und parallel auch räumlichen Ausrichtungen könnten und sollten wo immer möglich von einer größeren zeitlichen Tragfähigkeit sein und den pädagogischen Anforderungen auch in 10 Jahren noch standhalten können.

Projektgruppe BILDUNG und REGION, biregio,
Bonn-Bad Godesberg



2. Das Schulangebot und die Spezifika dieses Angebotes in der Stadt Voerde (Niederrhein)

Zunächst werden im Überblick Daten zusammengetragen: Schülerzahlen, die Zahl gebildeter Klassen, die Klassenfrequenzen, die Anteile der Jungen und Mädchen, Angaben zum Ganztags sowie der Inklusion usw. Die Aufarbeitung der Parameter der Schulentwicklung für das Schuljahr 2020/21 ermöglicht Vergleiche.

Nur folgende drei Schulformen werden in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom Träger vorgehalten: Grundschule (GrS), Gymnasium (GY), Gesamtschule (GE).

Schülerzahlen und Klassenzahlen in der Stadt Voerde (Niederrhein)

In den Grundschulen der Stadt Voerde (Niederrhein) werden im Schuljahr 2020/21 1.138 Schüler unterrichtet (in dieser Tabelle nur Regelklassen!). Das Gymnasium bindet 502 Kinder und die Gesamtschule 823. In der Sekundarstufe II unterrichtet das Gymnasium 266 Schüler.

Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Schülerzahlen im Vergleich*					2020/21	
Stadt Voerde (Niederrhein)						
	Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Strukturquote**	Anteile an Σ	
Grundschulen Σ	1.138	50	22,8		41,7%	
Gymnasien (S I) Σ	502	18	27,9	37,9%	18,4%	
Gesamtschulen (S I) Σ	823	30	27,4	62,1%	30,2%	
Sekundarstufe I Σ	1.325	48	27,6	100,0%	48,6%	
Gymnasien (S II) Σ	266			100,0%	9,7%	
Gesamtschulen (S II) Σ	0			0,0%	0,0%	
Sekundarstufe II Σ	266			100,0%	9,7%	
allgemeinbildende Schulen Σ	2.729				100,0%	

* Grund- und weiterführende Schulen hier ohne Sonderklassen o.ä.
 ** Strukturquoten (Anteil der Schüler in der Sekundarstufe I bzw. II)

biregio, Bonn

Primarstufe

Die folgende Tabelle ermöglicht einen detaillierten Überblick über die einzelnen Grundschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein). Im Schuljahr 2020/21 konnten insgesamt 50 Klassen mit einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 22,8 gebildet werden. Dabei ist anzumerken, dass die Klassenfrequenz zwischen den einzelnen Standorten stark voneinander abweichen (so z.B. bei der GrS Regenbogenschule bei 18,7 liegt, während die GrS Astrid Lindgren im Mittel 26,6 Schüler pro Klasse führt).



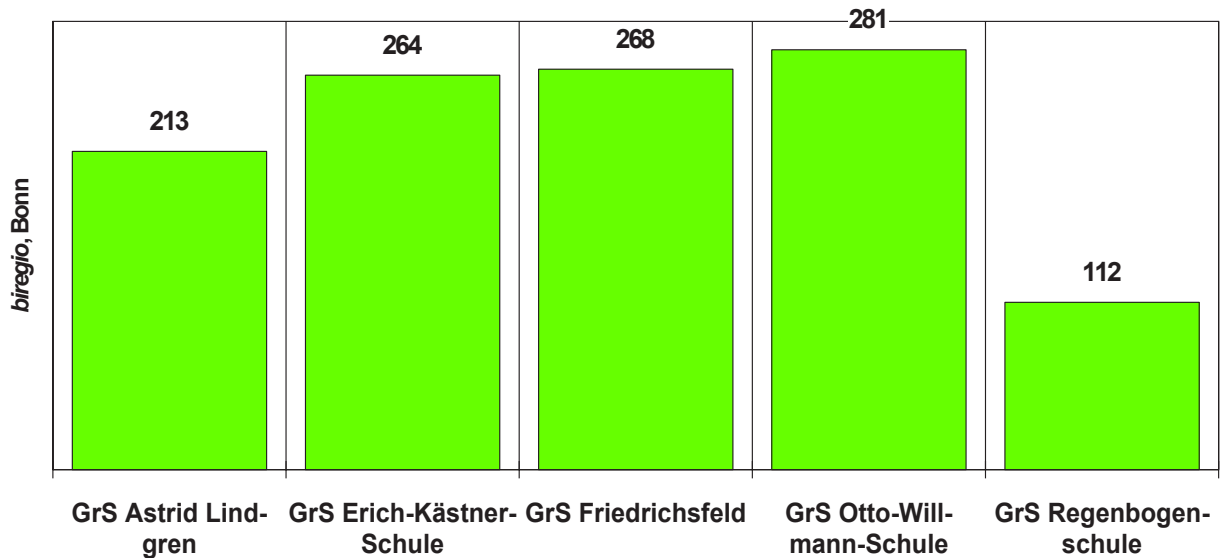
Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

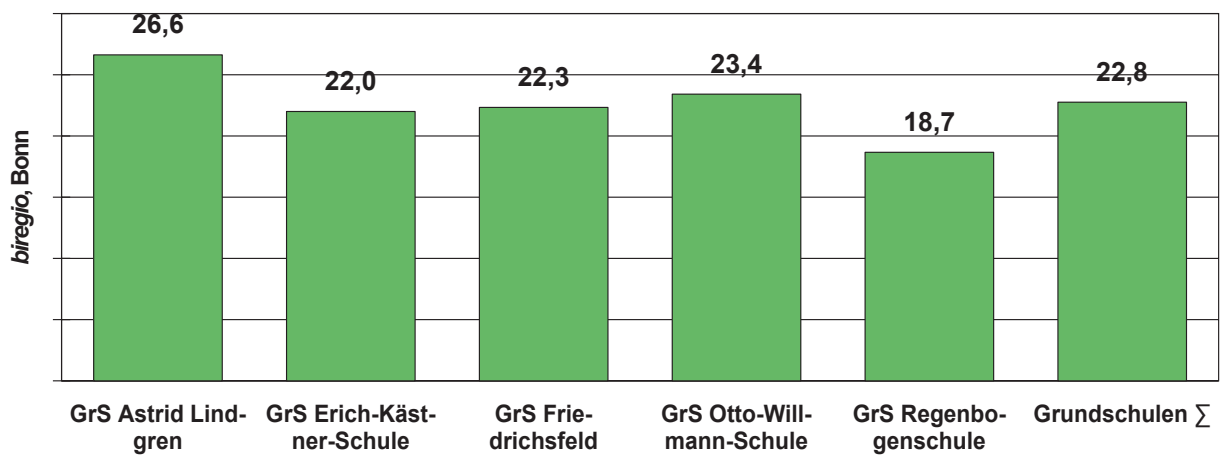
Spezifika	Schüler	Klassen	Frequenz	Anteil an Σ
GrS Astrid Lindgren	213	8	26,6	18,7%
GrS Erich-Kästner-Schule	264	12	22,0	23,2%
GrS Friedrichsfeld	268	12	22,3	23,6%
GrS Otto-Willmann-Schule	281	12	23,4	24,7%
GrS Regenbogenschule	112	6	18,7	9,8%
Grundschulen Σ	1.138	50	22,8	100,0%

biregio, Bonn

Schülerzahlen in den Grundschulen - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



Klassenfrequenzen im Vergleich, Grundschulen - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



Unterteilt man die Primarschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) in Regionen ergibt sich folgendes Bild: Im Zentrum besuchen fast 50% der Schüler die beiden Schulen. Zur detaillierten demografischen Analyse der Regionen vgl. das Kapitel 6 *Prognose der zukünftigen demografischen Entwicklung*, in dem für Grundschulstandorte/-regionen die Bevölkerungszusammensetzung dokumentiert wird.

Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Schülerzahlen im Vergleich Stadt Voerde (Niederrhein)				2020/21	
	Schüler	Klassen	Frequenz	Anteil an Σ	
Grundschulregionen Σ	1.138	50	22,8	100,0%	
Voerde Σ	545	24	22,7	47,9%	
Friedrichsfeld Σ	268	12	22,3	23,6%	
Möllen Σ	112	6	18,7	9,8%	
Spellen Σ	213	8	26,6	18,7%	
				<i>biregio, Bonn</i>	

Die Unterteilung der Grundschulen nach Regionen erfolgt seitens *biregio* und ist rein aus planerischer Perspektive zu betrachten. Die Bündelung von Grundschulen in sogenannten "Regionen" soll das Verständnis der Schülerströme vor Ort erhöhen.

Sekundarstufe

Die folgende Tabelle ermöglicht einen detaillierten Überblick über die einzelnen weiterführenden Schulen in der Stadt Voerde (Niederrhein). Im Schuljahr 2020/21 besuchen 1.325 Schüler die Sekundarstufe I in 48 Regelklassen. Dem gegenüber stehen 266 Schüler in der Sekundarstufe II (in der Stadt Voerde (Niederrhein) zusammengesetzt aus den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule). Insgesamt werden in der Stadt Voerde (Niederrhein) 1.591 Schüler in den weiterführenden Schulen beschult.

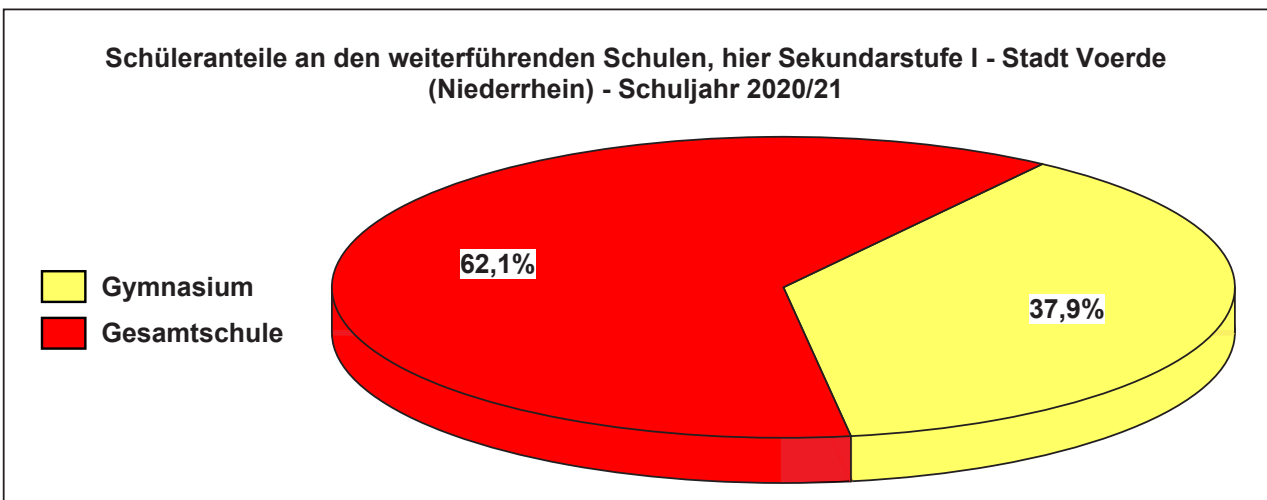
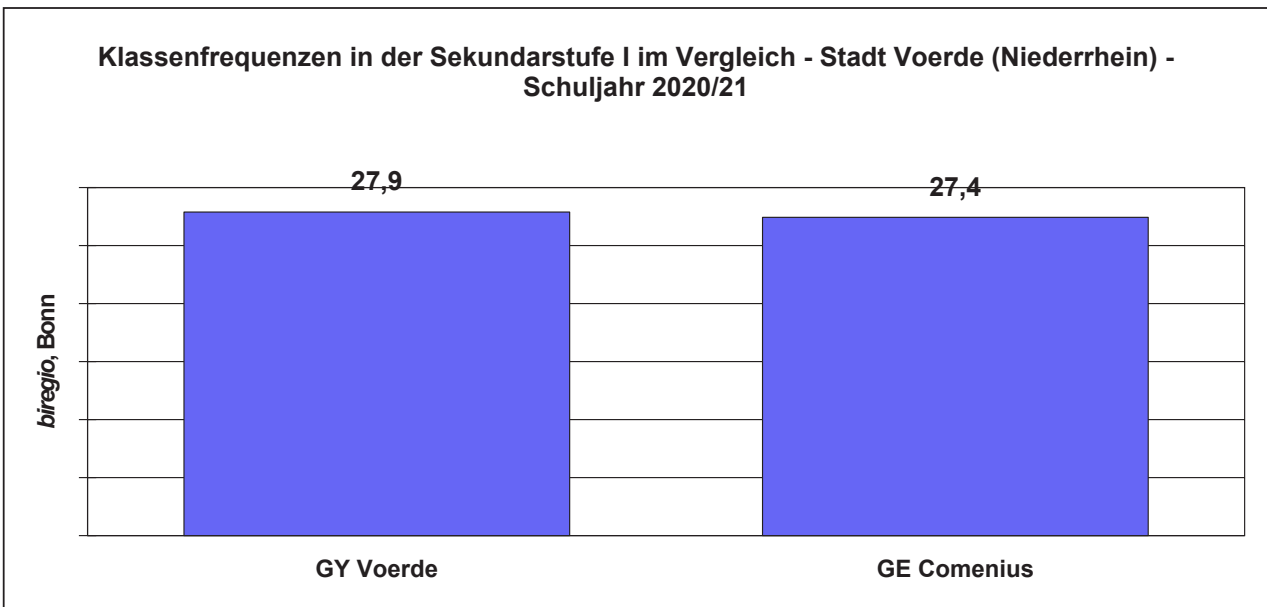
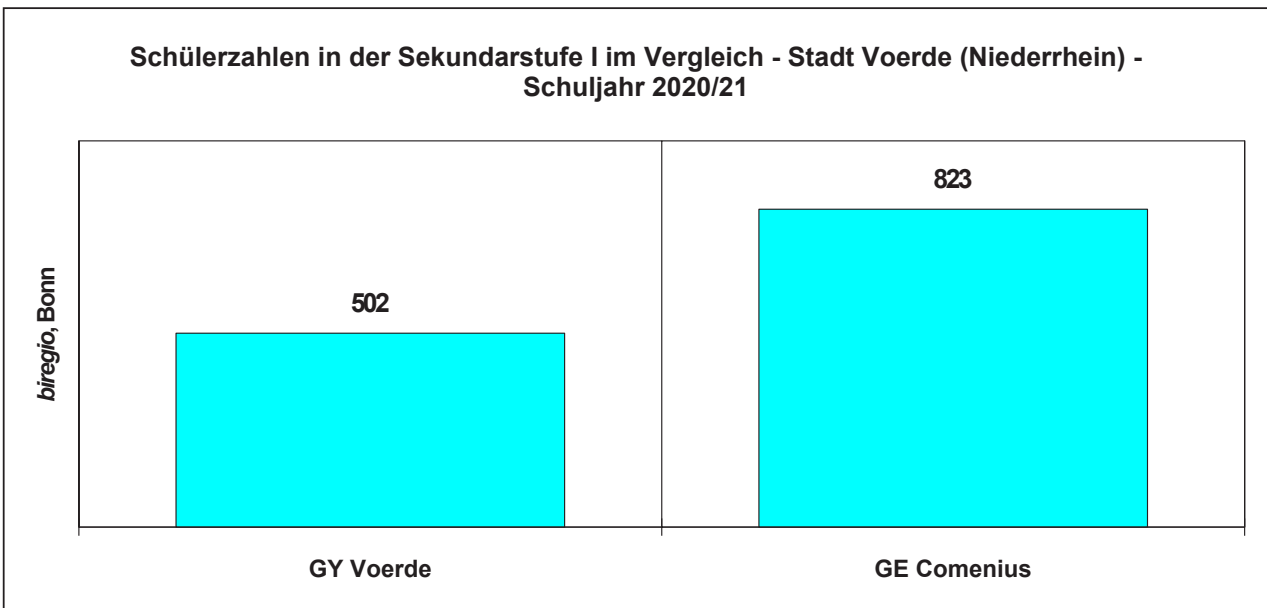
Eine ausführlichere Dokumentation, Analyse sowie prognostizierte Weiterentwicklung der Sekundarstufenschülerzahlen findet sich im Kapitel 9 *Die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen in den Sekundarstufen*.

Schülerzahlen im Vergleich: weiterführende Schulen Stadt Voerde (Niederrhein)						2020/21			
Spezifika	Schüler S I	Klassen	Frequenz	Anteil	Schüler S II	Anteil	Schüler Σ	Anteil an Σ	
Sekundarstufe I					Sekundarstufe II				
GY Voerde	502	18	27,9	37,9%	266	100,0%	768	48,3%	
GE Comenius	823	30	27,4	62,1%		0,0%	823	51,7%	
Weiterführende Schulen Σ	1.325	48	27,6	100,0%	266	100,0%	1.591	100,0%	
								<i>biregio, Bonn</i>	



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen



Klassenfrequenzen

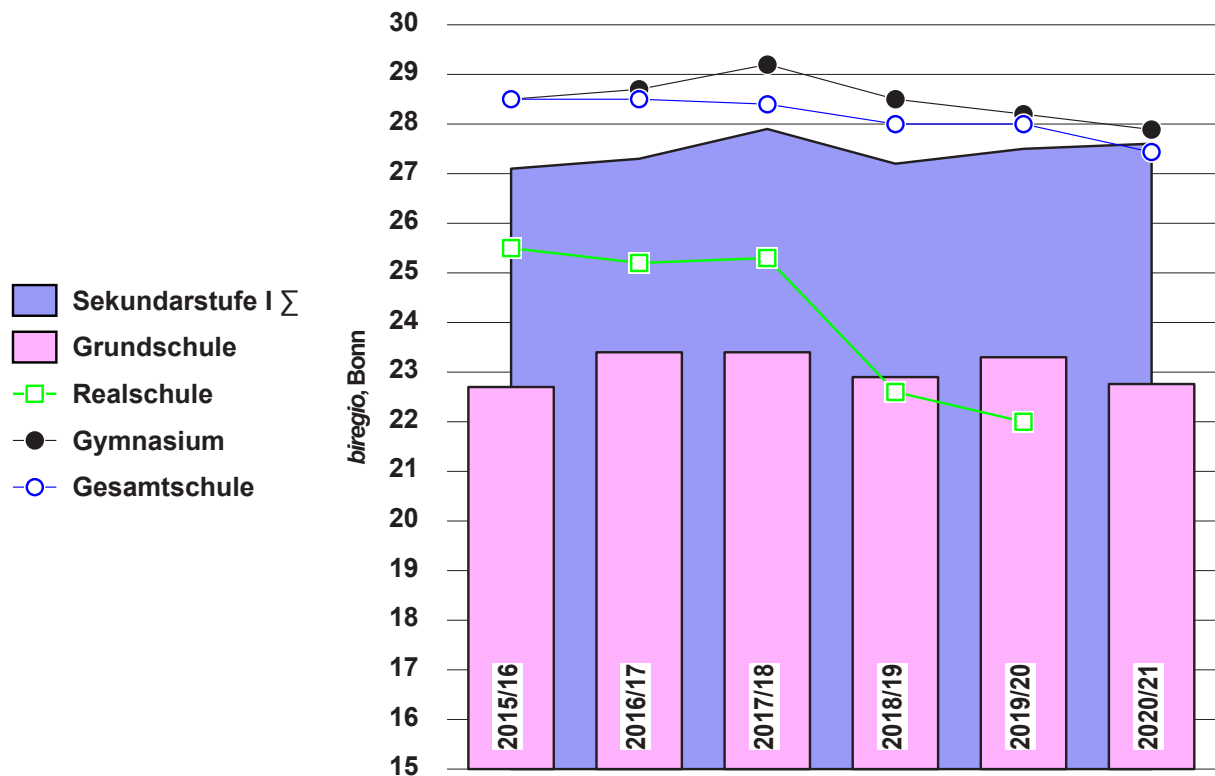
Die Klassenfrequenzen in den Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Voerde (Niederrhein) haben sich in den letzten Schuljahren verändert: In den Grundschulen wird derzeit im statistischen Schnitt der Schulen eine mittlere Klassenfrequenz von 22,8 erreicht. Die Realschule wurde 2020 geschlossen Sie arbeitete 2019/20 mit einer Frequenz von 22,0 Schülern im Schnitt. Das Gymnasium bindet in diesem Schuljahr im Schnitt 27,9 Schüler pro Klasse und die Gemeinschaftsschule eine von 27,4; die weiterführenden Schulen insgesamt binden 27,6 Schüler pro Klasse im laufenden Schuljahr; 27,5 im trendgewichteten Mittel der letzten 6 Jahre:

Schulangebot vor Ort
vergleichende Betrachtungen

Klassenfrequenzen in den letzten Schuljahren							
Stadt Voerde (Niederrhein)							
Klassen 1-4 bzw. 5-10							
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Mittel*
Grundschule	22,7	23,4	23,4	22,9	23,3	22,8	23,0
Realschule	25,5	25,2	25,3	22,6	22,0		13,9
Gymnasium	28,5	28,7	29,2	28,5	28,2	27,9	28,3
Gesamtschule	28,5	28,5	28,4	28,0	28,0	27,4	27,8
Sekundarstufe I Σ	27,1	27,3	27,9	27,2	27,5	27,6	27,5

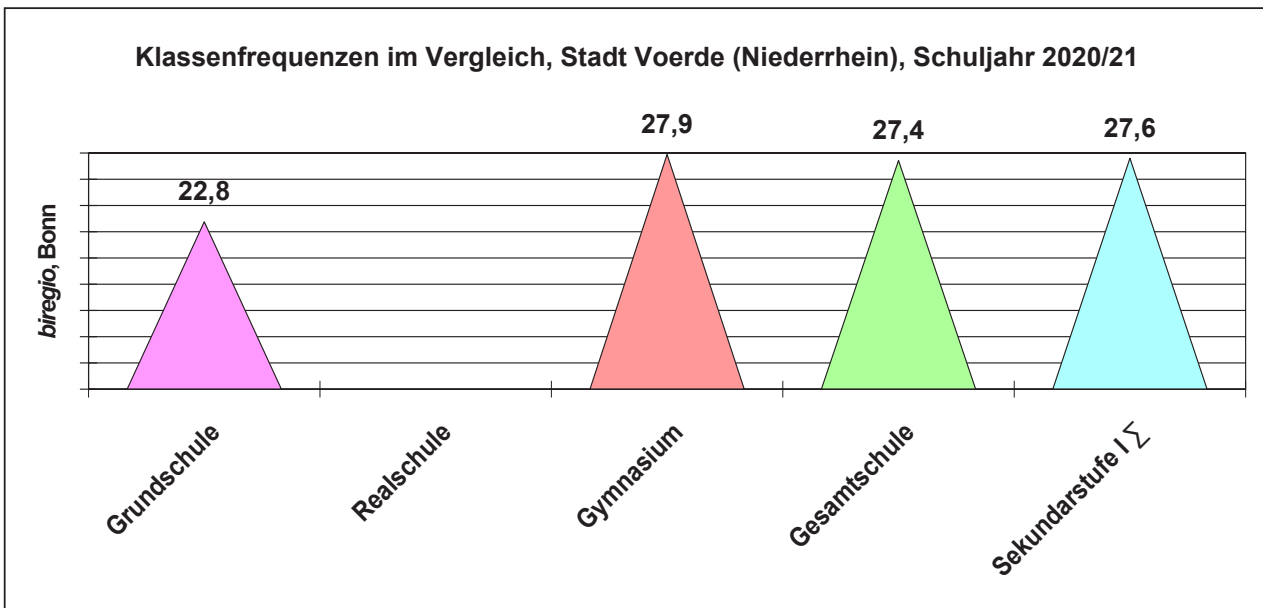
*trendgewichtet biregio, Bonn

Bisherige Klassenfrequenzen; Grundschulen u. weiterführende Schulen (Sekundarstufe I) - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen



Anteile der Schüler nach Geschlecht und Herkunft

Mit Blick auf die besonderen Schulstrukturen und die Schülerverteilungen werden die Anteile der Mädchen und Jungen sowie der Schüler nach ihrer Herkunft (Deutsche/Ausländer bzw. mit Migrationshintergrund) aufgezeigt.

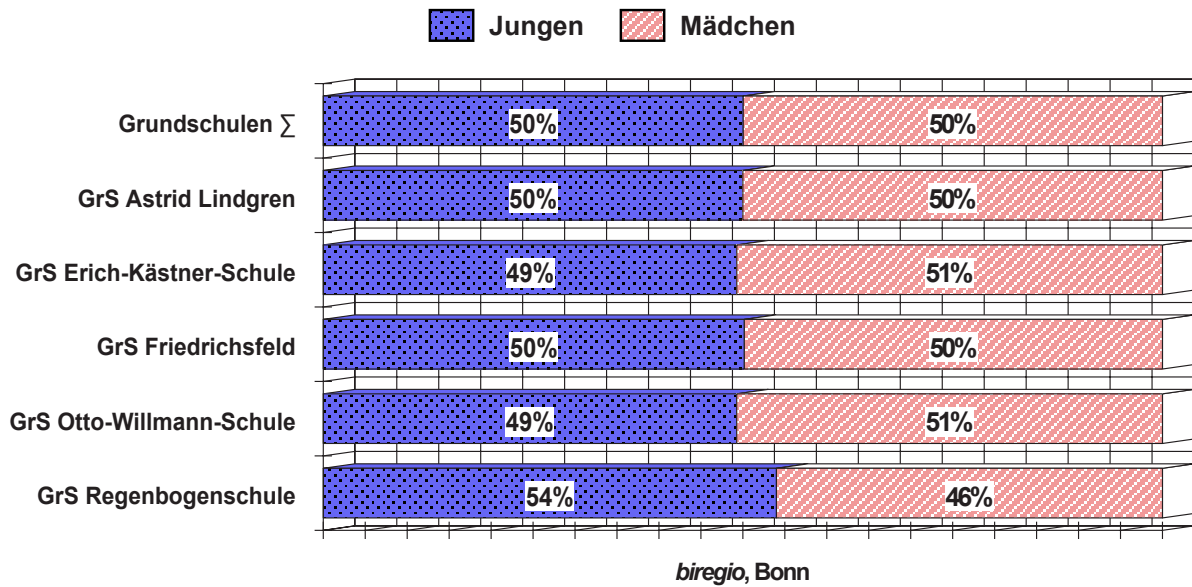
In den gesamten Grundschulen vor Ort liegt der Mädchenanteil bei 50,0%, in den weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I und II insgesamt) bei 51,1% und in den Grund- und weiterführenden Schulen insgesamt bei 50,6%.

Die Grundschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) unterrichten zu 8,6% Kinder mit nicht-deutschen Pässen und zu 17,7% Kinder mit Migrationshintergrund. In der Stadt Voerde (Niederrhein) versorgen die Schulen insgesamt (Primar- und Sekundarstufe) im Schuljahr 2020/21 einen Anteil von 70,2% deutschen Schülern ohne Migrationshintergrund; der Anteil ausländischer Schüler beträgt 7,4%; Bei 14,9% der Schüler handelt es sich um Deutsche mit Migrationshintergrund.

Jungen- und Mädchenanteile in den Schulen: Grundschulen											
Anteile von Deutschen, Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund											
Stadt Voerde (Niederrhein) 2020/21											
	Jungen		Mädchen		Deutsche*		Migrationshintergrund**		Ausländer		insg.
Grundschulen Σ	585	50,0%	584	50,0%	861	73,7%	207	17,7%	101	8,6%	1.169 100%
GrS Astrid Lindgren	117	50,0%	117	50,0%	170	72,6%	62	26,5%	2	0,9%	234 20,0%
GrS Erich-Kästner-Schule	136	49,3%	140	50,7%	182	65,9%	75	27,2%	19	6,9%	276 23,6%
GrS Friedrichsfeld	144	50,2%	143	49,8%	223	77,7%	45	15,7%	19	6,6%	287 24,6%
GrS Otto-Willmann-Schule	134	49,3%	138	50,7%	216	79,4%			56	20,6%	272 23,3%
GrS Regenbogenschule	54	54,0%	46	46,0%	70	70,0%	25	25,0%	5	5,0%	100 8,6%
<i>Die Gesamtzahlen haben sich mit den neu gelieferten Zahlen verändert! 17.09.21</i>											
*Deutsche ohne Migrationshintergrund **Deutsche mit Migrationshintergrund											
biregio, Bonn											



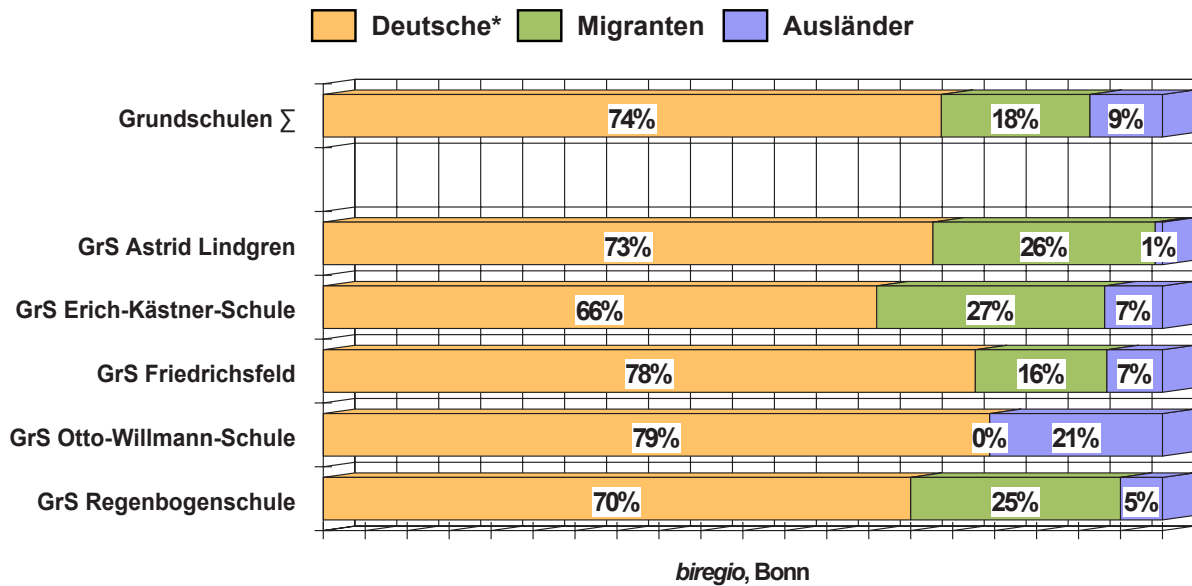
Jungen- und Mädchenanteile in den Grundschulen - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Anteile der Deutschen, Ausländer und Deutschen mit Migrationshintergrund in den Grundschulen - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



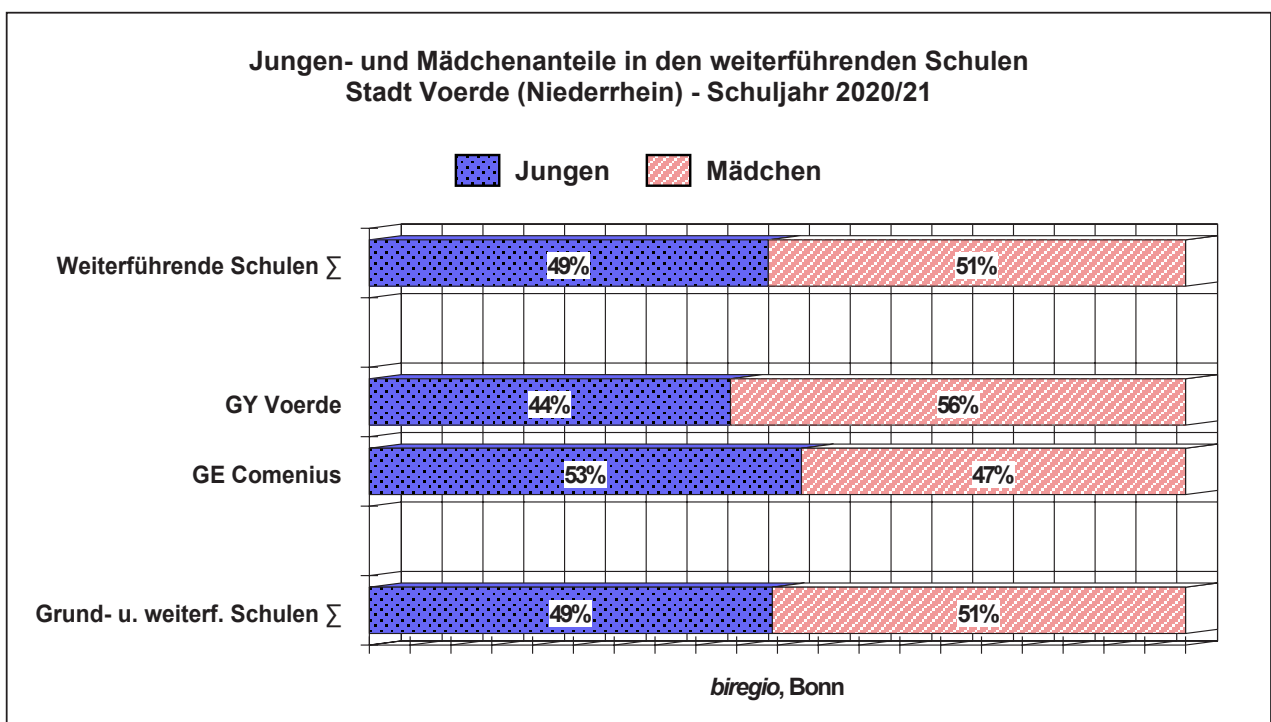
Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Jungen- und Mädchenanteile in den Schulen: weiterführende Schulen											
Anteile von Deutschen, Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund											2020/21
Stadt Voerde (Niederrhein)											
	Jungen		Mädchen		Deutsche*		Migrationshintergrund**		Ausländer		insg.
Weiterführende Schulen ∑	764	48,9%	799	51,1%	1.056	67,6%	406	26,0%	101	6,5%	1.563 100%
GY Voerde	323	44,2%	407	55,8%	543	74,4%	166	22,7%	21	2,9%	730 46,7%
GE Comenius	441	52,9%	392	47,1%	513	61,6%	240	28,8%	80	9,6%	833 53,3%
Grund- u. weiterf. Schulen ∑	1.349	49,4%	1.383	50,6%	1.917	70,2%	406	14,9%	202	7,4%	2.732

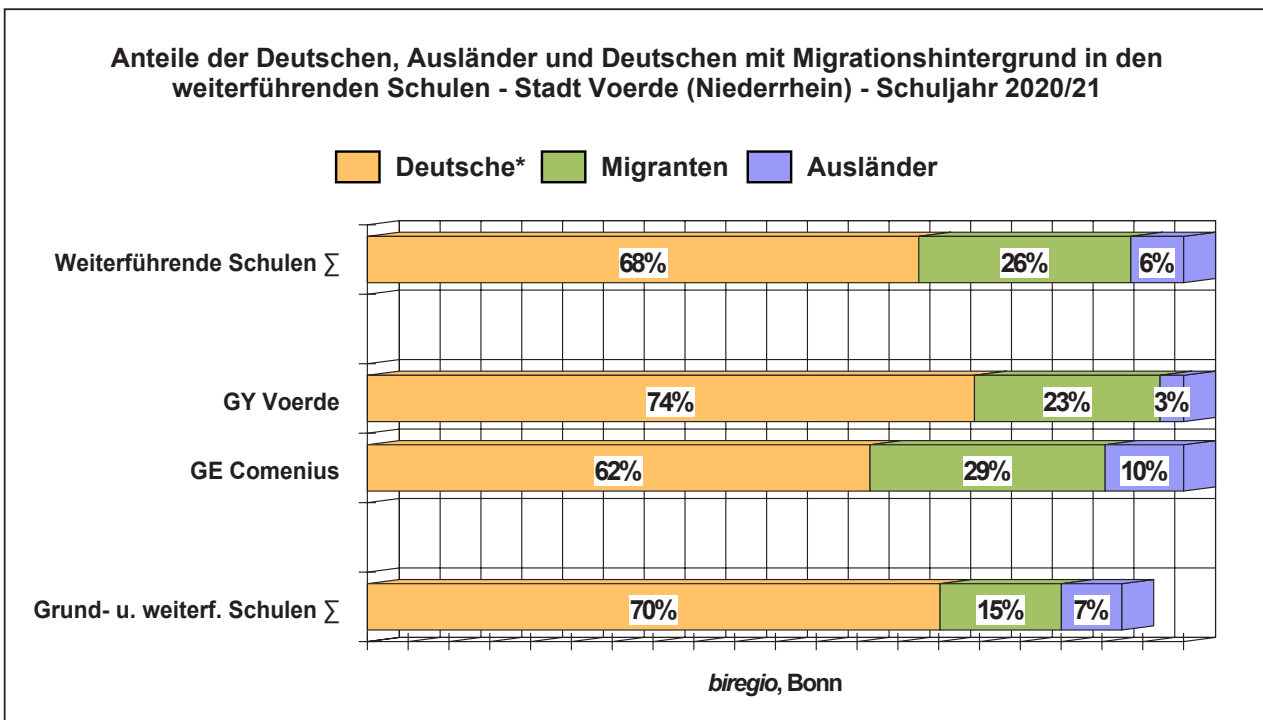
Die Gesamtzahlen haben sich mit den neu gelieferten Zahlen verändert! 17.09.21
 *Deutsche ohne Migrationshintergrund **Deutsche mit Migrationshintergrund

biregio, Bonn



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen



Flüchtlingssituation in der Stadt Voerde (Niederrhein)

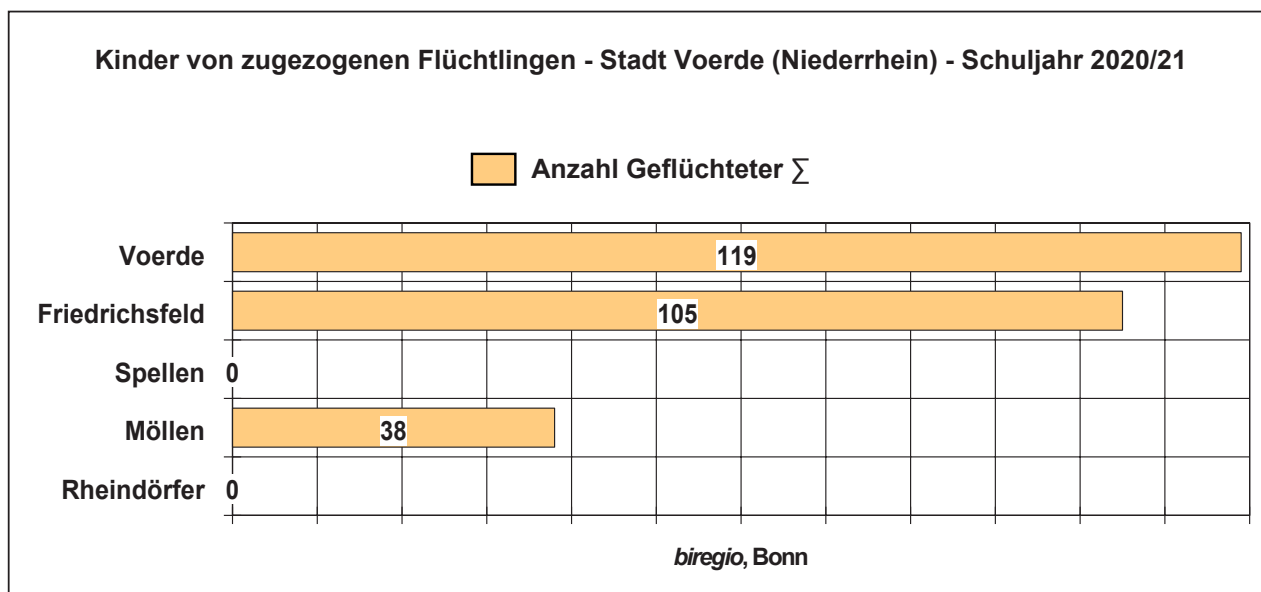
Die nachfolgende Tabelle sagt nicht aus, wie viele Geflüchtete jeweils in den Stadtteilen leben, sondern nur wie viele Geflüchtete in den Stadtteilen leben, die von der Stadt Voerde in städtischen Einrichtungen / städtisch angemieteten Wohnungen untergebracht werden. D.h. folgende Personengruppen sind nicht mitinbegriffen:

1. Personen im Asylverfahren, die eigenes Einkommen haben und hierdurch eigenen Wohnraum angemietet haben,
2. anerkannte Geflüchtete (mit Aufenthaltsstatus/Titel) in eigens angemietetem Wohnraum, die Leistungen vom Jobcenter erhalten/arbeiten gehen.

Zu der 2. Personengruppe, den Anerkannten, erhält die Stadt allerdings halbjährlich von der Kreisaußenländerbehörde Wesel eine Meldung darüber, wie viele Personen ihren Wohnsitz in Voerde nehmen. Zum 01.07.2021 lag die Zahl bei 258 Personen. Diese Meldung erfolgt jedoch ohne die Angabe der genauen Wohnhaft sowie ohne Angabe der Geburtsdaten. Und auch hier gilt zu beachten: es werden nur alle Personen geführt, dessen Aufenthaltstitel vor weniger als 3 Jahre erteilt wurde. Personen, die bereits über 3 Jahre einen Titel haben, sind auch in dieser Zahl nicht mitinbegriffen.

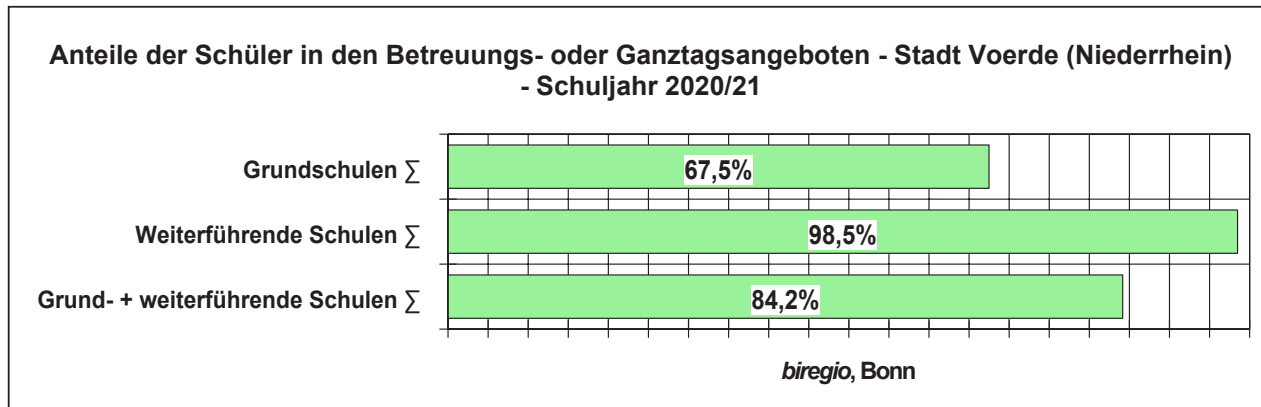
Zahl der Geflüchteten nach Altersgruppen								
Kommunen / Ortsteil / Bezirk	Summe	0<3	3<7	7<10	10<16	16<20	20<40	40+
Voerde	119	14	17	10	14	5	45	14
Friedrichsfeld	105	10	3	3	9	16	37	27
Spellen								
Möllen	38	6	4			1	17	10
Rheindörfer								
Stand: 01.07.2021								biregio, Bonn





Anteile der Schüler in der Betreuung und in den Betreuungsformen

Die folgenden Grafiken und Tabellen geben zu erkennen, welche Schulen im Schuljahr 2020/21 Angebote im Rahmen der Betreuung und des Ganztags unterbreiten. In den Grundschulen werden 67,5% aller Schüler analog betreut und in den weiterführenden Schulen 98,5%. In den Grund- und weiterführenden Schulen insgesamt sind es 84,2%:



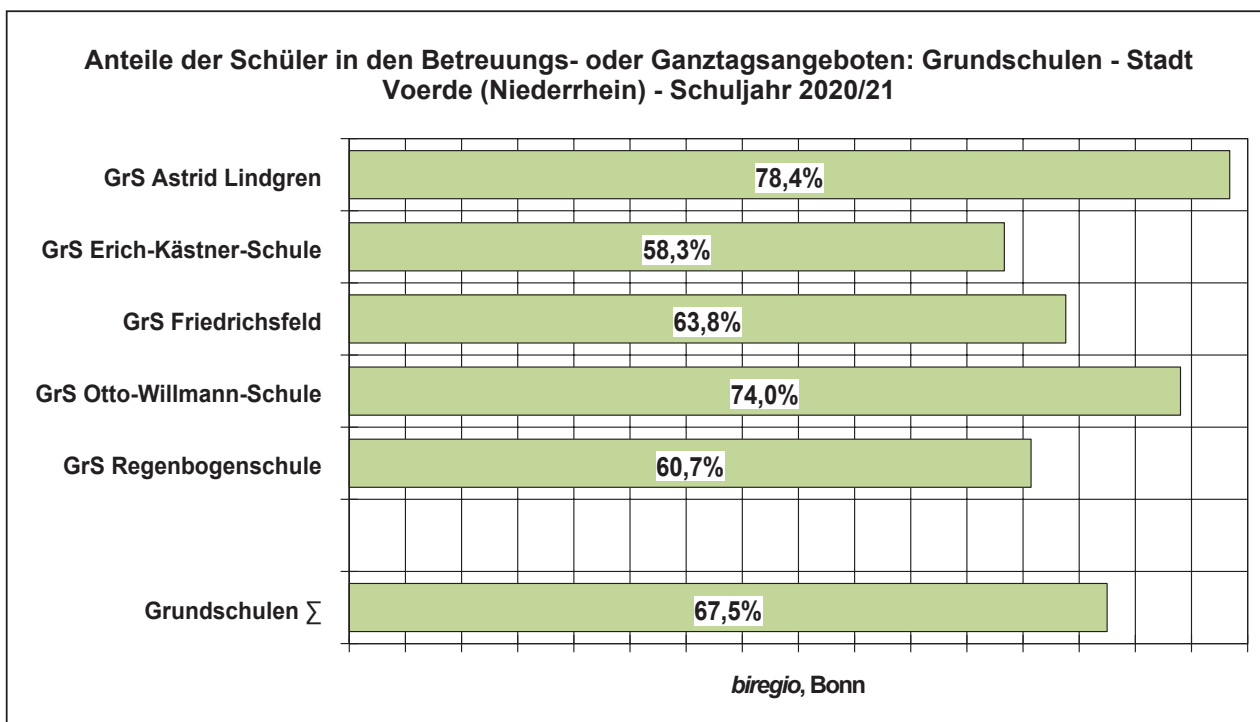
Schulen mit Betreuungs-/Ganztagsangeboten: Grundschulen							2020/21	
Schülerzahl und Anteile							Stadt Voerde (Niederrhein)	
	Schüler insg.	gebundener Ganztag	offener Ganztag	Betreuungs- angebote	sonstige Betreuung	Betreuung & GT insg.	Anteil an Schülern Σ	
GrS Astrid Lindgren	213		167			167	78,4%	
GrS Erich-Kästner-Schule	264		154			154	58,3%	
GrS Friedrichsfeld	268		171			171	63,8%	
GrS Otto-Willmann-Schule	281		208			208	74,0%	
GrS Regenbogenschule	112		68			68	60,7%	
Grundschulen Σ	1.138		768			768	67,5%	

biregio, Bonn



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen



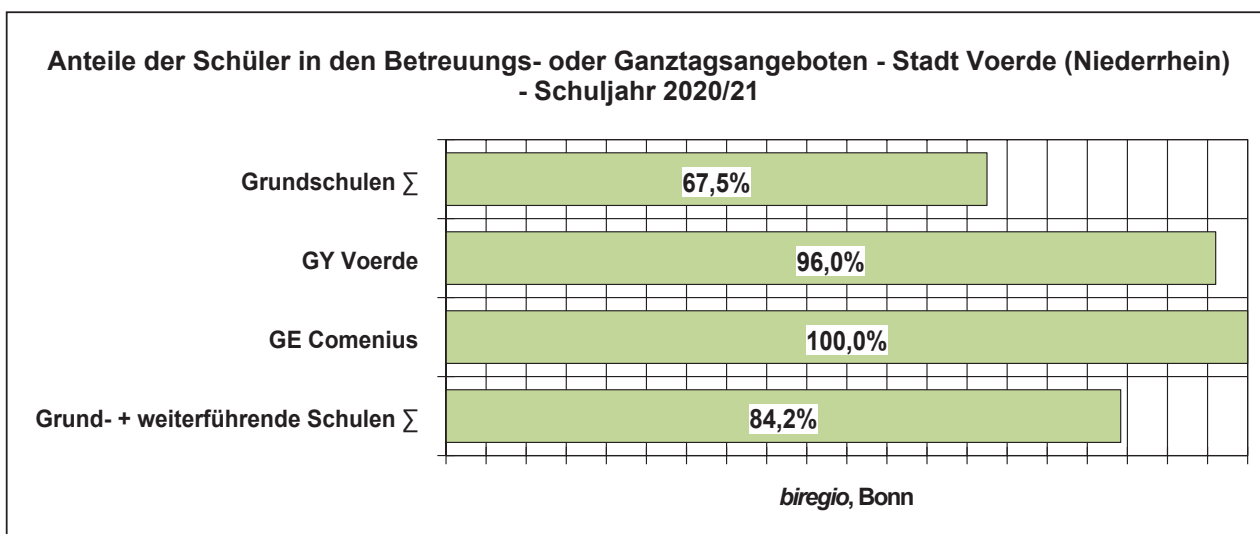
Schulen mit Betreuungs-/Ganztagsangeboten: weiterführende Schulen 2020/21

Schülerzahl und Anteile (Sekundarstufe I)

Stadt Voerde (Niederrhein)

	Schüler insg.	gebundener Ganztag	offener Ganztag	Betreuungsangebote	sonstige Betreuung	Betreuung & GT insg.	Anteil an Schülern Σ
GY Voerde	502			482		482	96,0%
GE Comenius	823	823				823	100,0%
Weiterführende Schulen Σ	1.325	823		482		1.305	98,5%
Grund- + weiterführende Schulen Σ	2.463	823	768	482		2.073	84,2%

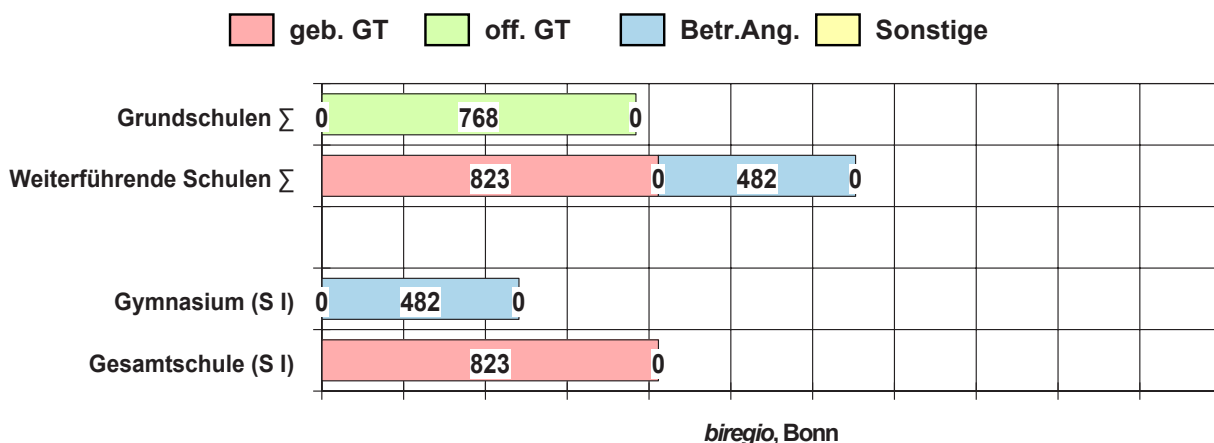
biregio, Bonn



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Schüler in den Betreuungs- oder Ganztagsangeboten - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



Anteile der Schüler mit anerkanntem Förderbedarf in den Regelschulen

Die Analyse der Schülerzahl mit Förderbedarf der verschiedensten Art in den Regelschulen zeigt: 2,1% der Schüler in Grundschulen haben im Schuljahr 2020/21 einen anerkannten Förderbedarf und werden mit diesem Hilfebedarf inklusiv unterrichtet. Im Bereich weiterführender Schulen sind es 4,6% sowie in den Grund- und weiterführenden Schulen insgesamt 3,6%.

45,8% der Schüler in den Grundschulen mit einem Förderbedarf haben ihren Förderschwerpunkt im Bereich Lernen, 12,5% im Bereich Sprache, 20,8% im Bereich emotional-soziale und 8,3% im Bereich geistige sowie 4,2% im Bereich körperliche Entwicklung und 0,0% weitere im Bereich Sehen bzw. 8,3% im Bereich Hören und Kommunikation.

64,4% der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den weiterführenden Schulen haben den Schwerpunkt im Bereich Lernen, 8,2% in der Sprache, 16,4% in der emotional-sozialen Entwicklung, 0,0% in der geistigen Entwicklung, 2,7% in der körperlichen Entwicklung, 2,7% im Sehen, 5,5% im Hören und der Kommunikation.

In allen Grund- und weiterführenden Schulen der Stadt Voerde (Niederrhein) werden 97 Kinder mit einem anerkannten Förderbedarf inklusiv unterrichtet. Davon werden 58 (59,8%) mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet, 9 (9,3%) mit dem der Sprache, 17 (17,5%) mit dem der emotional-sozialen Entwicklung, 2 (2,1%) mit dem der geistigen Entwicklung, 3 (3,1%) mit dem der körperlichen Entwicklung, 2 (2,1%) mit dem des Sehens und 6 (6,2%) mit dem des Hörens und der Kommunikation.

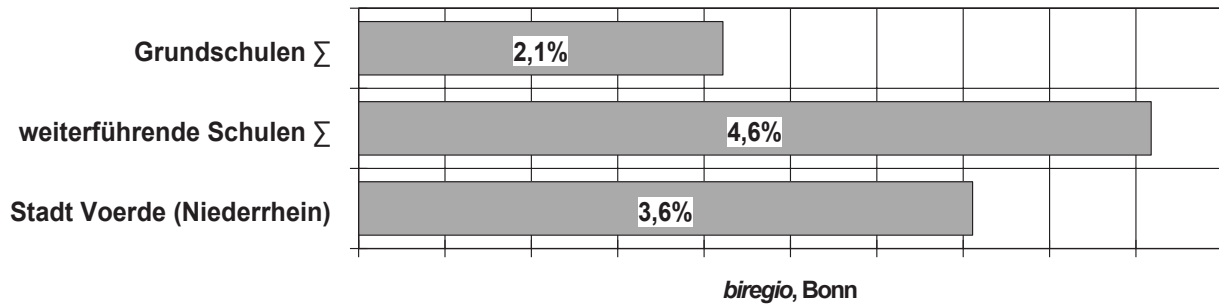


Schulangebot vor Ort

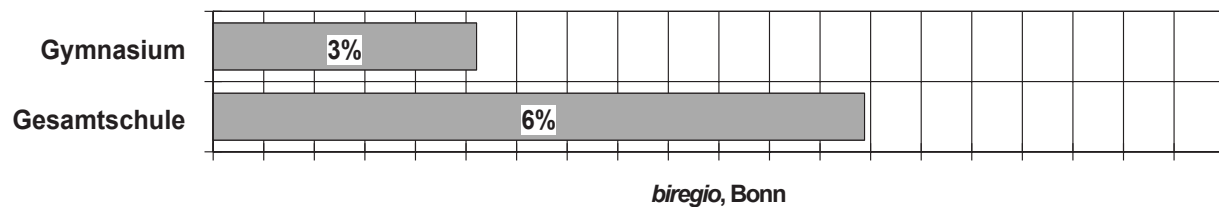
vergleichende Betrachtungen

Inklusiv beschulte Schüler in den Regelschulen Stadt Voerde (Niederrhein)											2020/21
	Schüler Σ	Förderbedarf Σ	Lernen (LE)	Sprache (SQ)	Emotional- Soziale Entwicklung (ESE)	Geistige Entwicklung (GE)	Körperliche Entwicklung (KM)	Sehen (SE)	Hören und Kommunikation (HK)	Sonstige	Anteil Σ
Grundschulen Σ	1.138	24	11	3	5	2	1	0	2	0	2,1%
Anteile an Inklusion Σ			45,8%	12,5%	20,8%	8,3%	4,2%	0,0%	8,3%	0,0%	
weiterführende Schulen Σ	1.591	73	47	6	12		2	2	4		4,6%
Anteile an Inklusion Σ			64,4%	8,2%	16,4%		2,7%	2,7%	5,5%		
Grund- u. weiterf. Schulen Σ	2.729	97	58	9	17	2	3	2	6		3,6%
Anteile an Inklusion Σ			59,8%	9,3%	17,5%	2,1%	3,1%	2,1%	6,2%		
											<i>biregio, Bonn</i>

Anteile der in den Regelschulen inklusiv beschulten Kinder -
Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



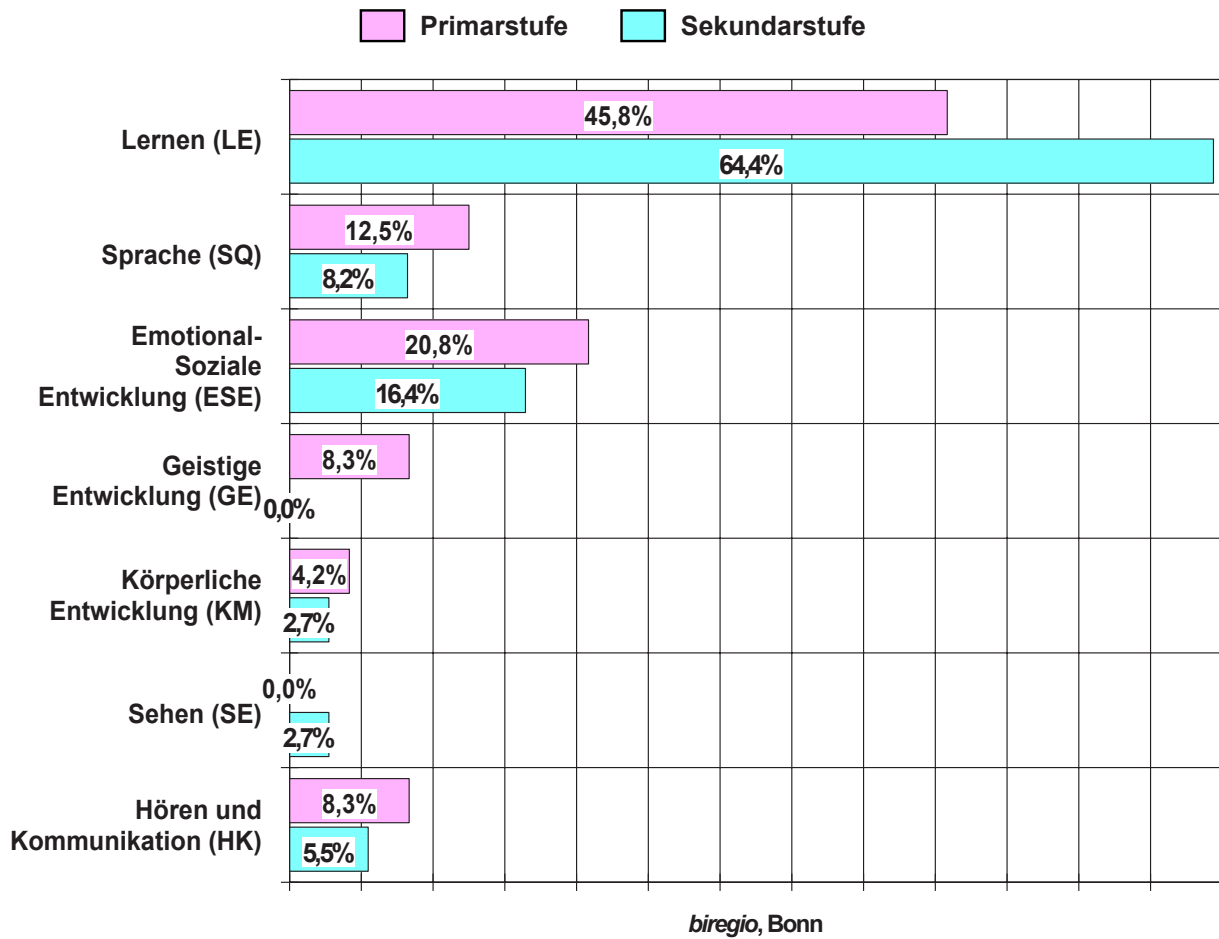
Anteile der in den Regelschulen inklusiv beschulten Kinder -
Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



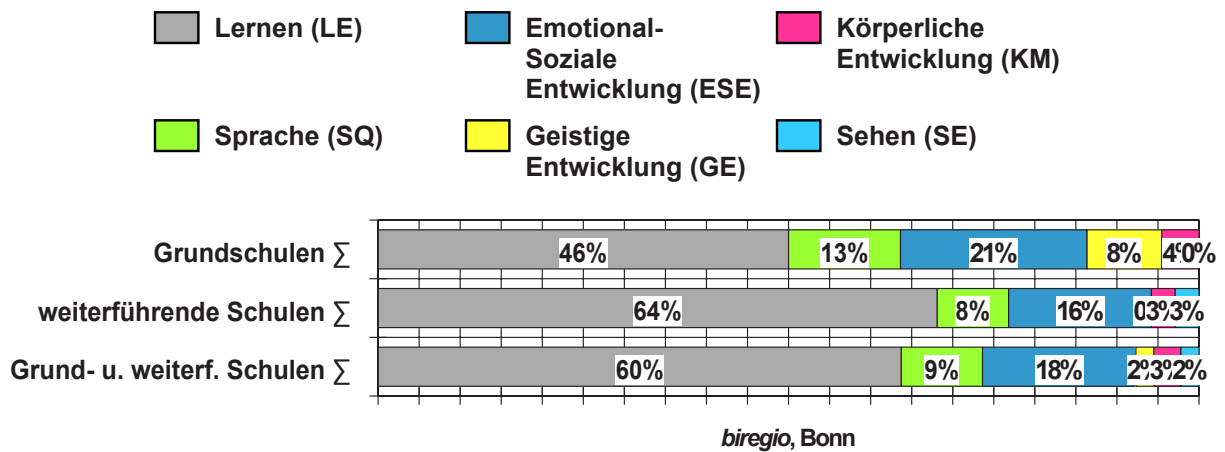
Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Verteilung der Förderschwerpunkte der inklusiv beschulten Kinder - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21

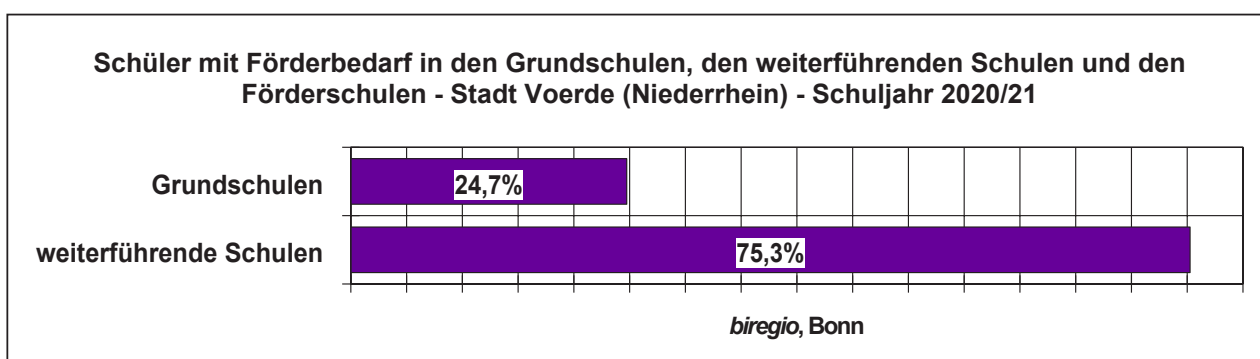
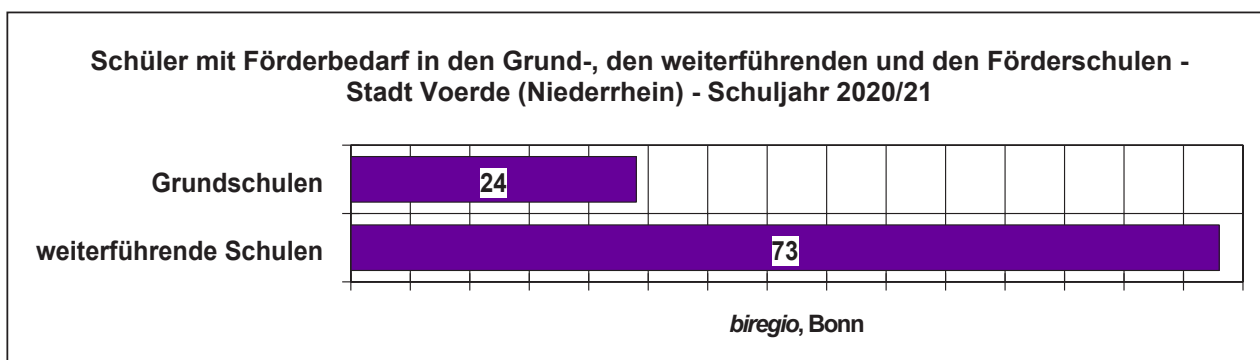


Anteile der in den Regelschulen inklusiv beschulten Kinder - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen



In der Schulform Gymnasium haben 2,6% Kinder einen anerkannten Förderbedarf, in der Gesamtschule 6,4%.

Die Anteile der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreichen mit 2,1% in den Grundschulen und 4,6% in den Sekundarstufen relativ hohe Versorgungsquoten.

Inklusiv beschulte Schüler in den weiterführenden Schulformen										2020/21	
Stadt Voerde (Niederrhein)											
	Schüler Σ	Förderbedarf Σ	Lernen (LE)	Sprache (SQ)	Emotional-Soziale Entwicklung (ESE)	Geistige Entwicklung (GE)	Körperliche Entwicklung (KM)	Sehen (SE)	Hören und Kommunikation (HK)	Sonstige	Anteil Σ
Gymnasium	768	20	16		3				1		2,6%
Anteile an Inklusion Σ			80,0%		15,0%				5,0%		
Gesamtschule	823	53	31	6	9		2	2	3		6,4%
Anteile an Inklusion Σ			58,5%	11,3%	17,0%		3,8%	3,8%	5,7%		
weiterführende Schulen Σ	1.591	73	47	6	12		2	2	4		4,6%
Anteile an Inklusion Σ			64,4%	8,2%	16,4%		2,7%	2,7%	5,5%	0,0%	
<i>biregio, Bonn</i>											



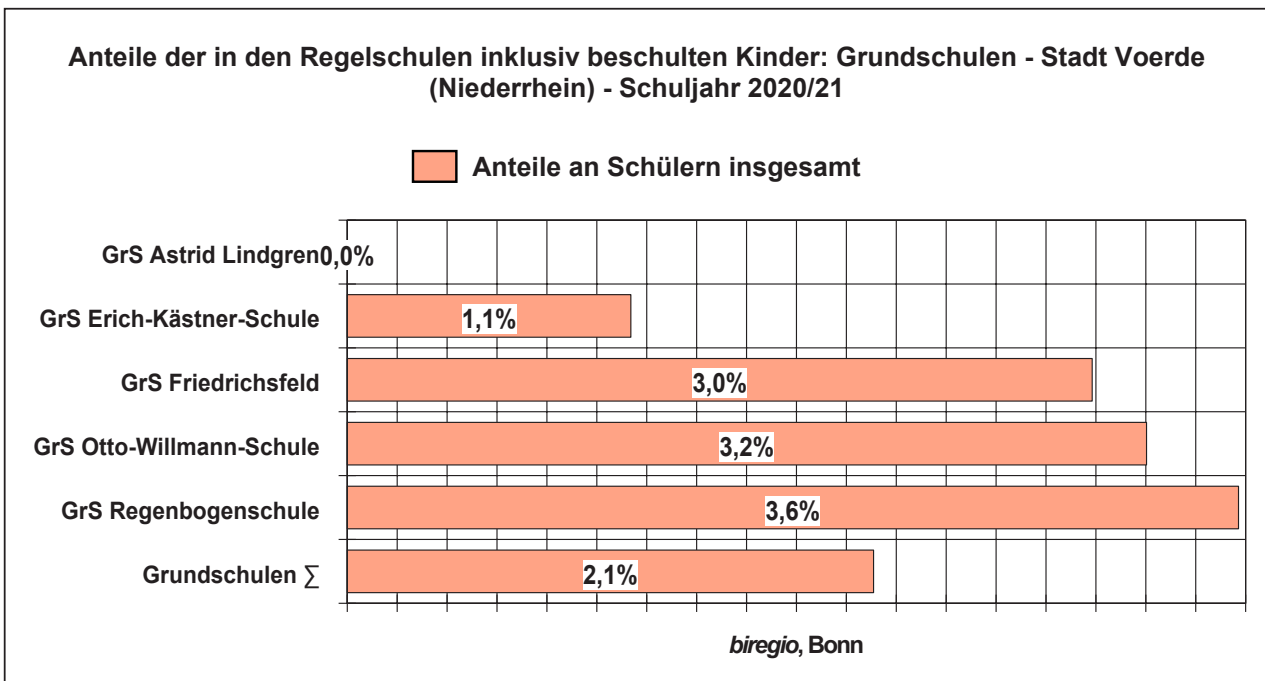
Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

Inklusiv beschulte Schüler in den Regelschulen: Grundschulen Stadt Voerde (Niederrhein)									
	Förderbedarf Σ	Lernen (LE)	Sprache (SQ)	Emotional- Soziale Entwicklung (ESE)	Geistige Entwicklung (GE)	Körperliche Entwicklung (KM)	Sehen (SE)	Hören und Kommunikation (HK)	Sonstige
GrS Astrid Lindgren	0								
GrS Erich-Kästner-Schule	3	2	1						
GrS Friedrichsfeld	8	3		4				1	
GrS Otto-Willmann-Schule	9	5		1	1	1		1	
GrS Regenbogenschule	4	1	2		1				
Grundschulen Σ	24	11	3	5	2	1		2	
Anteile an Inklusion Σ		45,8%	12,5%	20,8%	8,3%	4,2%		8,3%	

Inklusion: Grundschulen Stadt Voerde (Niederrhein)			2020/21
	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Σ	Schüler Σ	Anteil an Schülern Σ
GrS Astrid Lindgren	0	213	0,0%
GrS Erich-Kästner-Schule	3	264	1,1%
GrS Friedrichsfeld	8	268	3,0%
GrS Otto-Willmann-Schule	9	281	3,2%
GrS Regenbogenschule	4	112	3,6%
Grundschulen Σ	24	1.138	2,1%

biregio, Bonn



Schulangebot vor Ort

vergleichende Betrachtungen

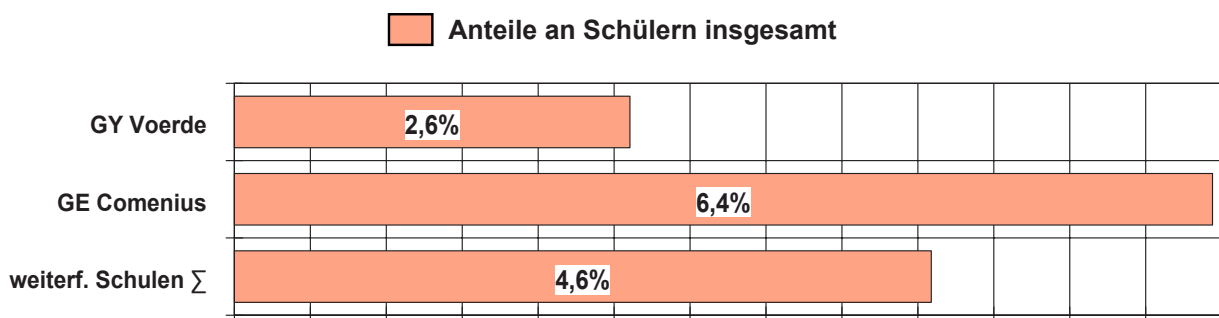
Inklusiv beschulte Schüler in den Regelschulen: weiterführende Schulen Stadt Voerde (Niederrhein)									
	Förderbedarf Σ	Lernen (LE)	Sprache (SQ)	Emotional- Soziale Entwicklung (ESE)	Geistige Entwicklung (GE)	Körperliche Entwicklung (KM)	Sehen (SE)	Hören und Kommunikation (HK)	Sonstige
GY Voerde	20	16		3					1
GE Comenius	53	31	6	9		2	2		3
weiterführende Schulen Σ	73	47	6	12		2	2		4
Anteil an Inklusion Σ		64,4%	8,2%	16,4%		2,7%	2,7%		5,5%
Gymnasium	20	16	0	3	0	0	0		1
Gesamtschule	53	31	6	9	0	2	2		3

biregio, Bonn

Inklusion: weiterführende Schulen Stadt Voerde (Niederrhein)			2020/21
	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Σ	Schüler Σ	Anteil an Schülern Σ
GY Voerde	20	768	2,6%
GE Comenius	53	823	6,4%
weiterführende Schulen Σ	73	1.591	4,6%
Gymnasium	20	768	2,6%
Gesamtschule	53	823	6,4%

biregio, Bonn

Anteile der in den Regelschulen inklusiv beschulten Kinder: weiterführende Schulen - Stadt Voerde (Niederrhein) - Schuljahr 2020/21



biregio, Bonn

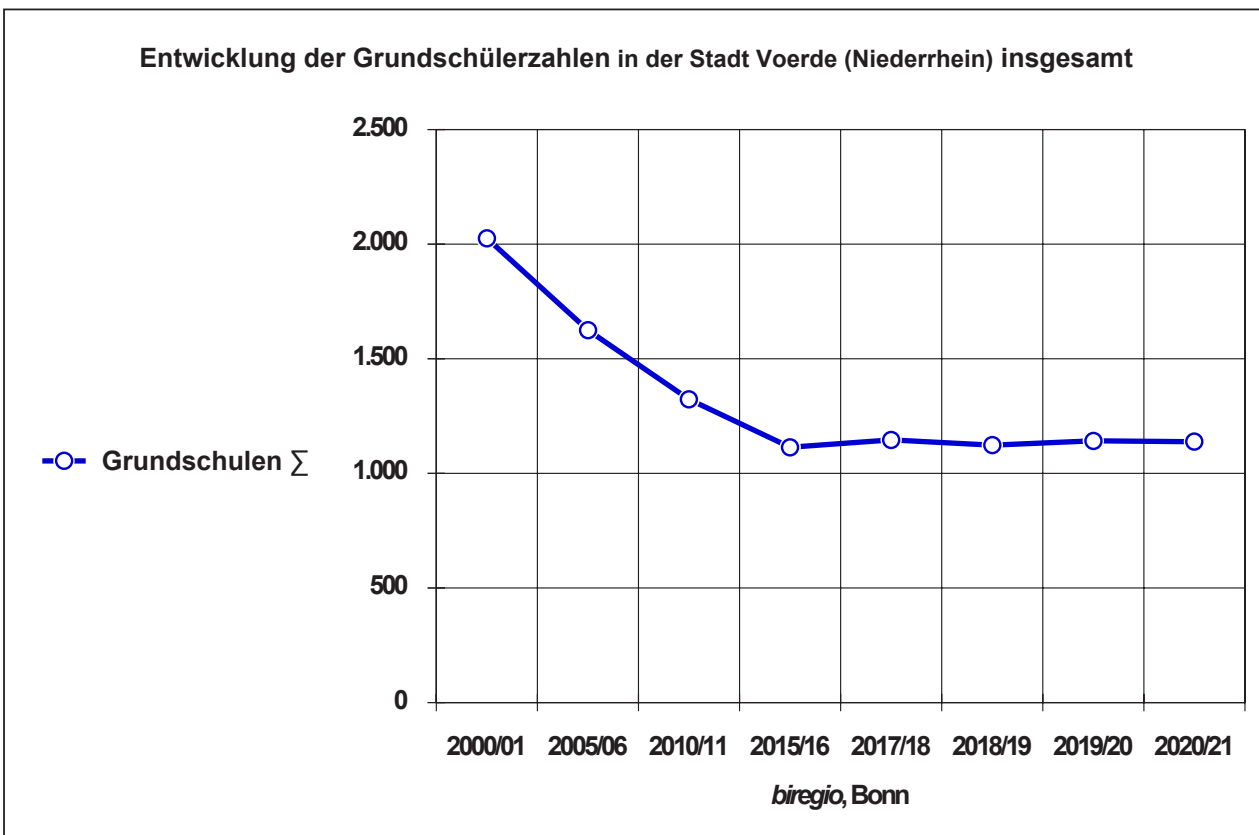


3. Das Schulangebot und die Schulstruktur in der Stadt Voerde (Niederrhein) und in ihrer Umgebung

Schulangebot vor Ort bzw. in der Region

Zu Schulangeboten und der Nachfrage nach diesen ermöglichen tabellarische und grafische Zeitreihen Vergleiche. Skizziert wird hier (zunächst für die Grund- und dann die weiterführenden Schulen; die Schülerzahlentwicklung in den Schuljahren 2000/01 bis 2020/21).

Das Absinken der Primarschülerzahlen in der Stadt Voerde (Niederrhein) bis zum Schuljahr 2020/21 seit dem Schuljahr 2000/01 war zunächst enorm: um 888 (-43,8%) Schüler. Doch zeigt sich nun an der Stabilisierung der Werte, dass die Grundschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) scheinen, den Zenit tiefster Werte zunächst überschritten zu haben scheinen:

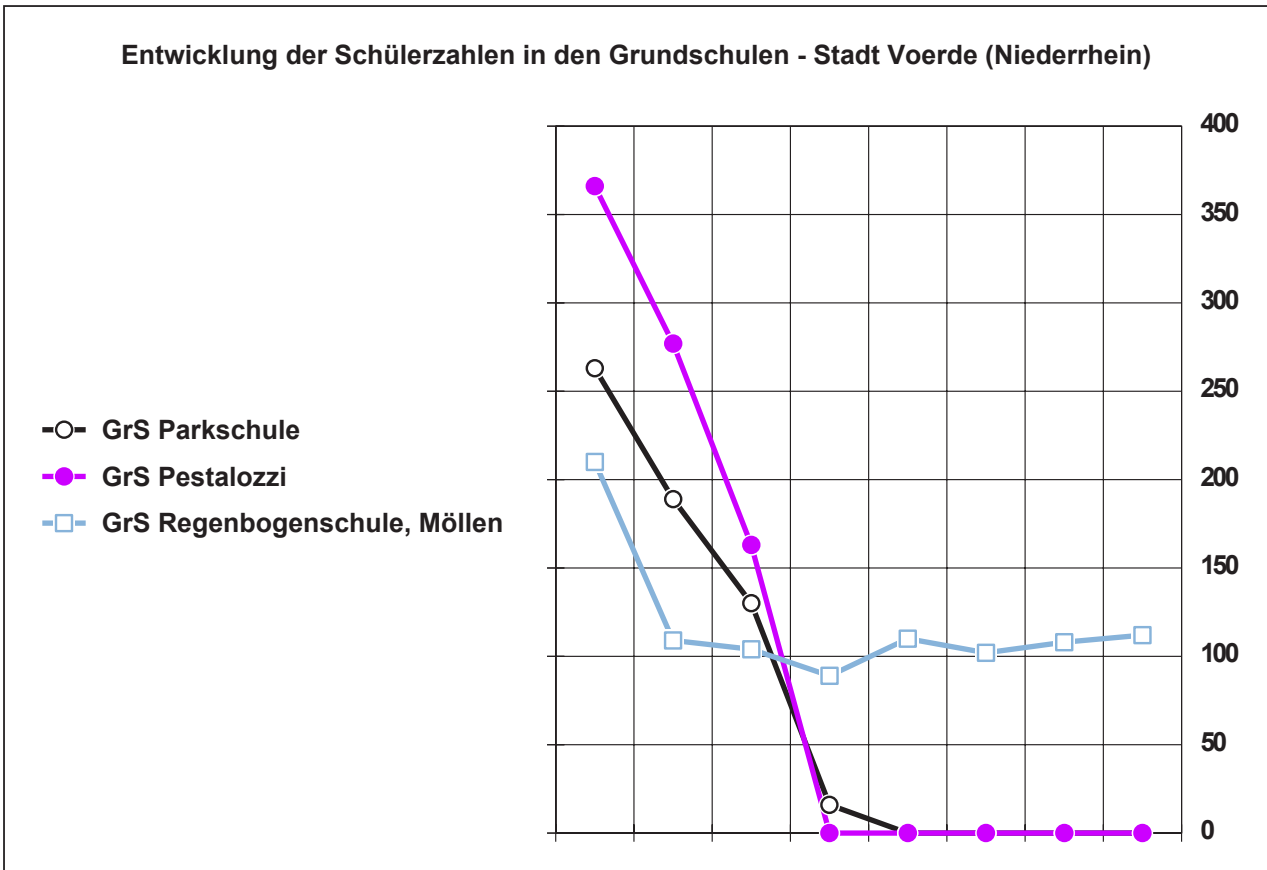
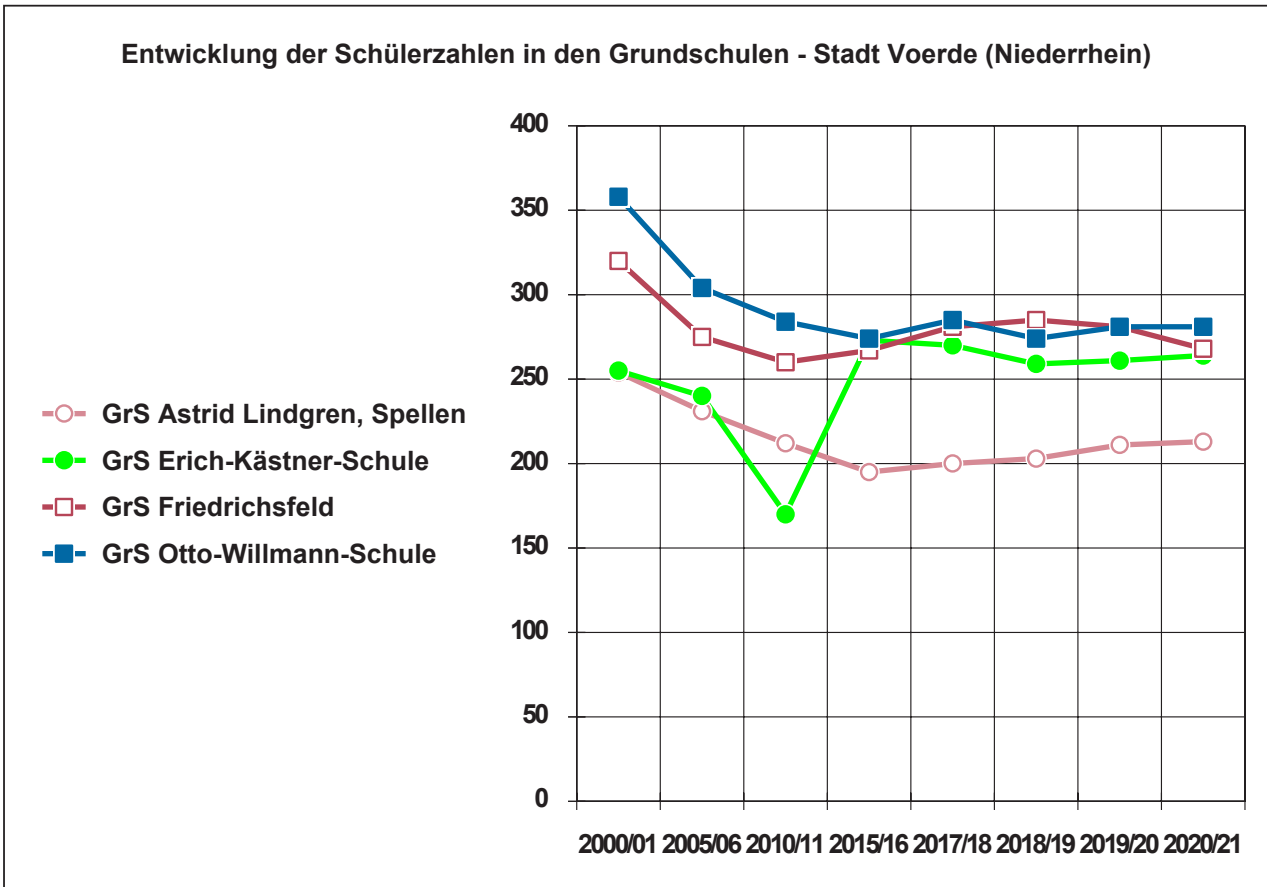


Grundschülerzahlen vor Ort	Stadt Voerde (Niederrhein)								2000/01 vs. 2020/21	
	2000/01	2005/06	2010/11	2015/16	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	abs	in%
Grundschulen Σ	2.026	1.625	1.323	1.114	1.146	1.123	1.142	1.138	-888	-43,8%
GrS Astrid Lindgren, Spellen	254	231	212	195	200	203	211	213	-41	-16,1%
GrS Erich-Kästner-Schule	255	240	170	273	270	259	261	264	9	3,5%
GrS Friedrichsfeld	320	275	260	267	281	285	281	268	-52	-16,3%
GrS Otto-Willmann-Schule	358	304	284	274	285	274	281	281	-77	-21,5%
GrS Parkschule	263	189	130	16	0	0	0	0	-263	-100,0%
GrS Pestalozzi	366	277	163	0	0	0	0	0	-366	-100,0%
GrS Regenbogenschule, Möllen	210	109	104	89	110	102	108	112	-98	-46,7%

biregio, Bonn



Schulangebot vor Ort bzw. in der Region



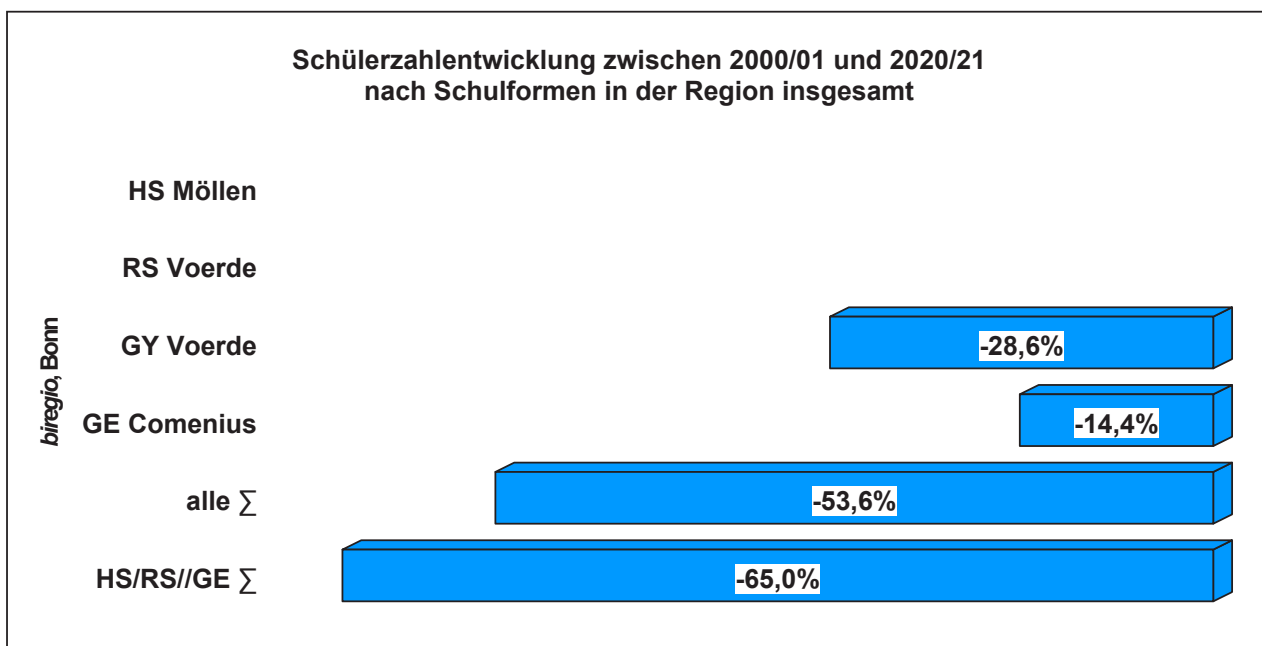
Schulangebot vor Ort bzw. in der Region

Gespiegelt wird die Schülerzahlentwicklung der weiterführenden Schulen in der Stadt Voerde (Niederrhein). Diese verfügte über die Hauptschule (HS) Möllen, die 2009 ausgelaufen ist. Aus ihr ist dann die Gesamtschule geworden. Die Realschule Allee (RS) wurde 2020 geschlossen. Das Gymnasium (GY) Allee und die Gesamtschule Allee (GE) sind nun die einzigen weiterführenden Schulen. Die Genese der Schullandschaft in der Stadt Voerde (Niederrhein) war eine vollkommen außergewöhnliche.

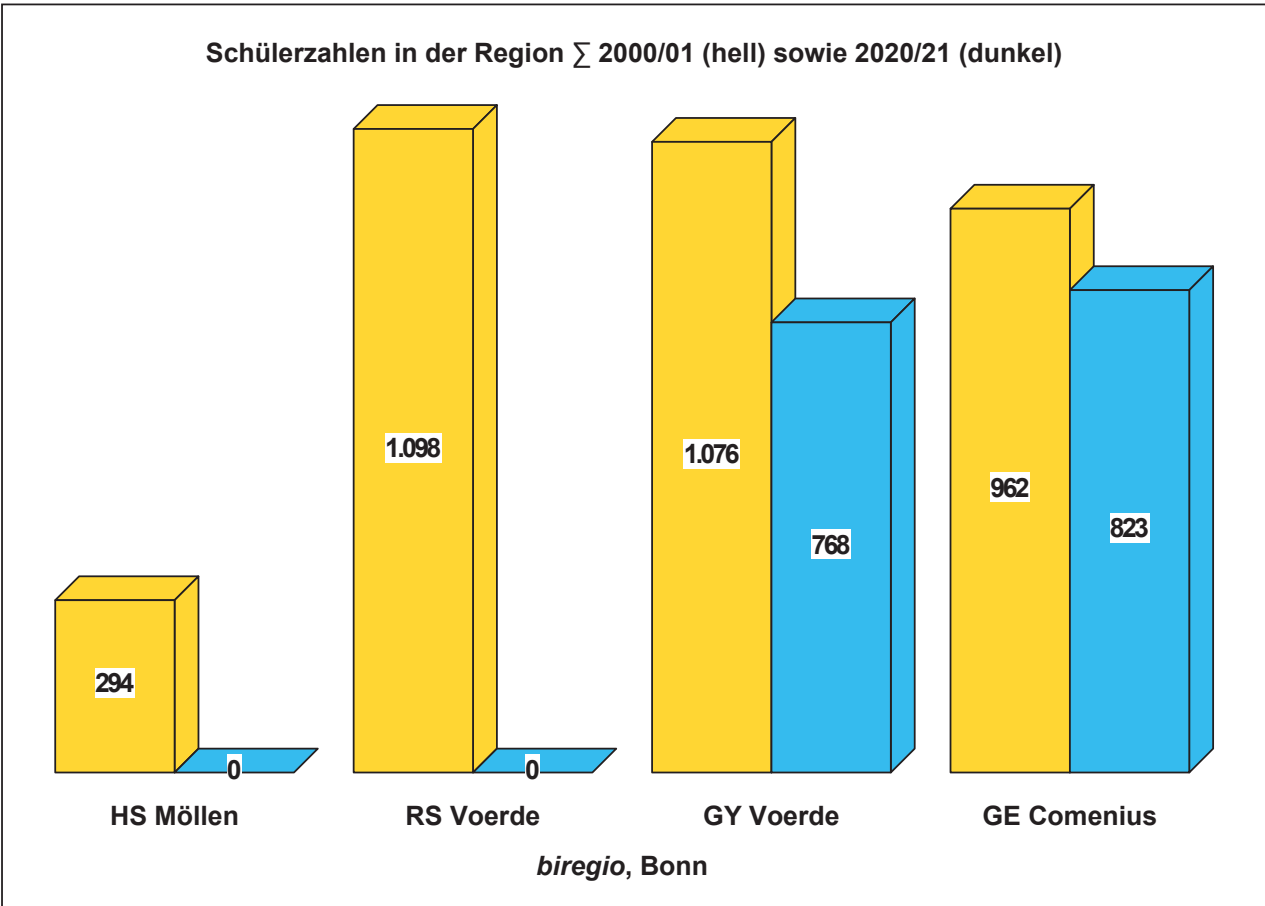
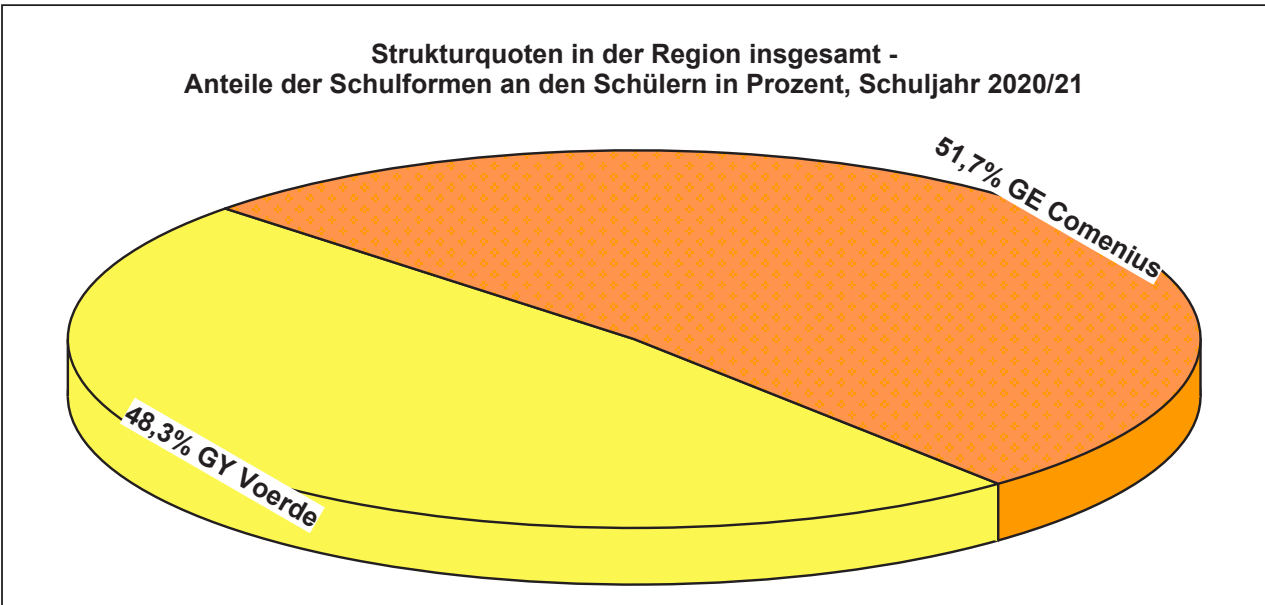
Die Schulform Hauptschule unterrichtet somit 294 Schüler weniger (0%), die Realschule ebenso 1.098 weniger (0%), das Gymnasium 308 weniger (-29%), die Gesamtschule, die ja schon einmal bestanden hatte, 139 Schüler weniger (-14%). Der Abbau der Schülerzahlen im Sekundarbereich in der Stadt Voerde (Niederrhein) ist erheblich gewesen.

Die Gegenüberstellung der Schülerzahlen für die gesamten Schulen sowie für die einzelnen Schulformen in zwei ausgewählten Schuljahren (hier die Schuljahre 2020/21 vs. 2000/01) für die Stadt Voerde (Niederrhein) zeigt: Die Schülerzahlen im Gymnasium und in der Gesamtschule nehmen ab:

Schülerzahlen in den weiterführenden Schulen in der Region insgesamt im Vergleich ^o							
Kreis Wesel							
	2000/01		2020/21		+/- in %		
	Schüler	Anteil	Schüler	Anteil			
HS Möllen	294	9%	0	0%	-294		
RS Voerde	1.098	32%	0	0%	-1.098		
GY Voerde	1.076	31%	768	48%	-308	-29%	
GE Comenius	962	28%	823	52%	-139	-14%	
alle Σ	3.430	100%	1.591	100%	-1.839	-54%	
HS/RS//GE Σ	2.354	69%	823	52%	-1.531	-65%	
°ohne Sonstige							biregio, Bonn



Schulangebot vor Ort bzw. in der Region

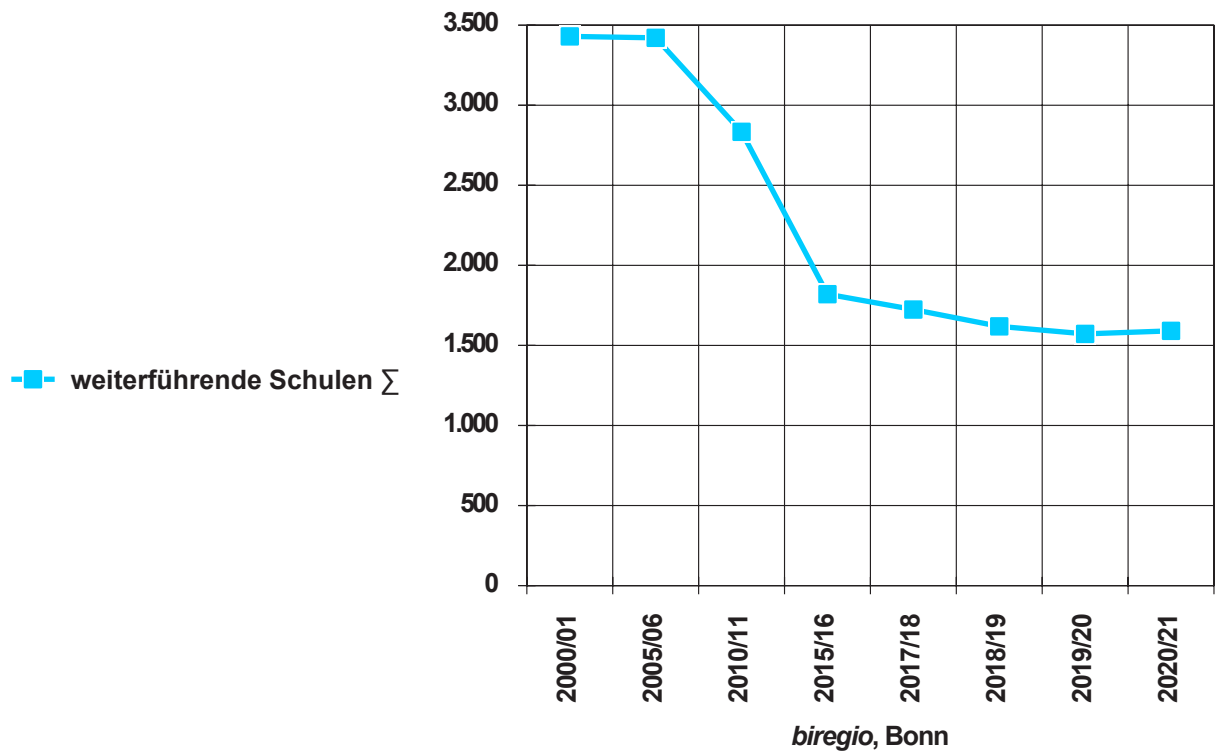


Die folgenden Grafiken zeigt die Schülerzahl der weiterführenden Schulen in der Stadt Voerde im Verlauf der Schuljahre von 2000/01 (3.430 Schüler) bis 2020/21 (1.591 Schüler). Die Zahl der Schüler in den weiterführenden Schulen hat sich in nur 20 Jahren nahezu halbiert. Deutlich wird auch, welche Schulformen von den Eltern mit ihren Kindern stärker oder schwächer oder aber gleich stark in den Blick genommen worden sind:

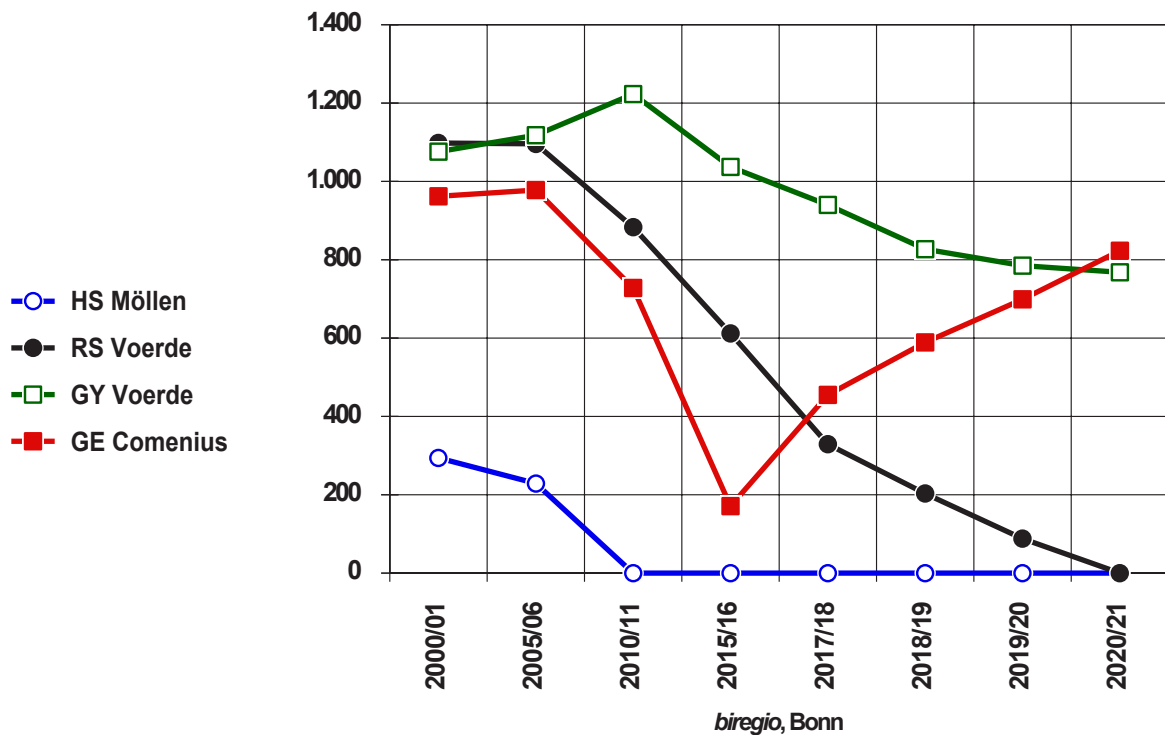


Schulangebot vor Ort bzw. in der Region

Entwicklung der Schülerzahlen in der Region insgesamt



Entwicklung der Schülerzahlen in der Region insgesamt: nach Schulformen



4. Der Bevölkerungsstand und die Bevölkerungsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen

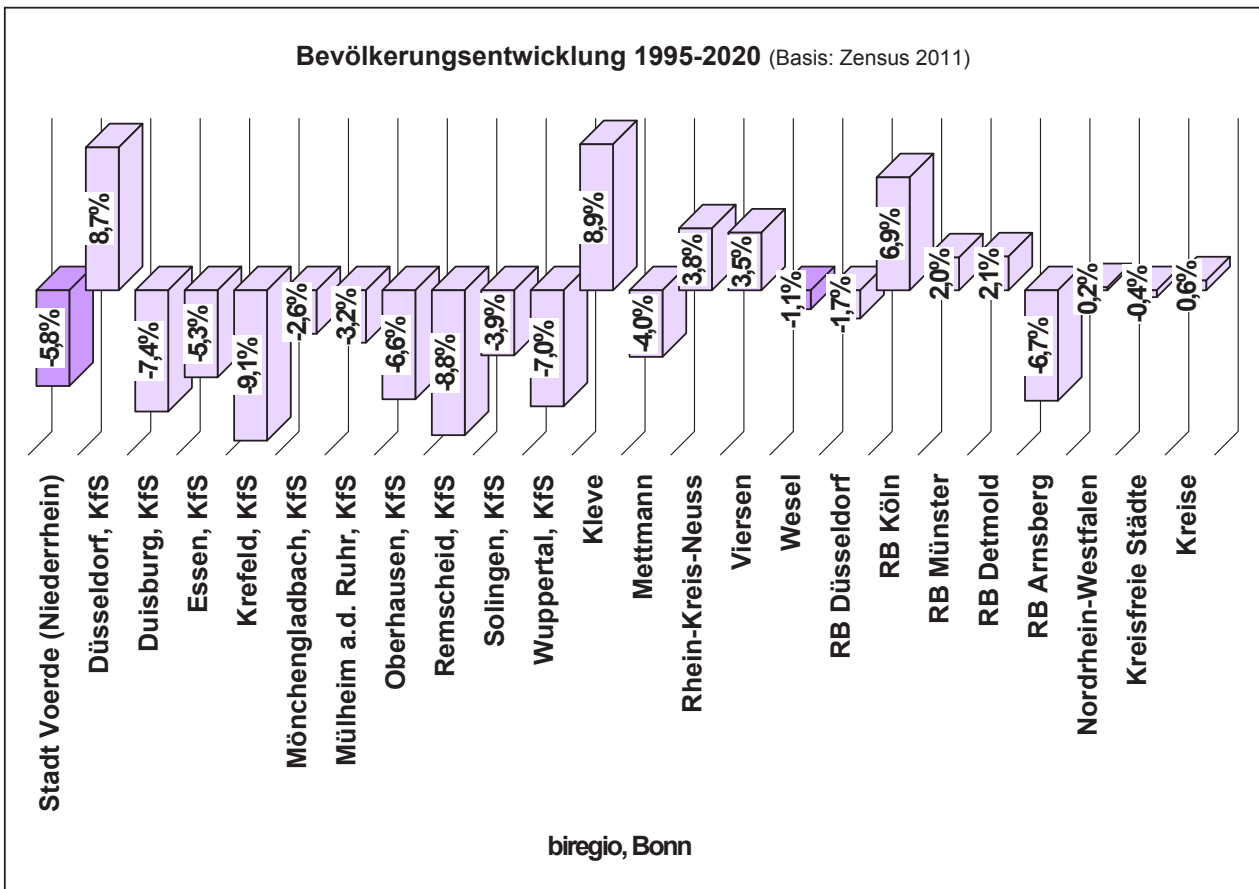
Die Wohnbevölkerung in der Stadt Voerde (Niederrhein) ist in den letzten 25 Jahren von 38.269 auf 36.047 Einwohner gefallen - das heißt um 2.222 Einwohner. Mit einer Abnahme von -5,8% unterbietet die Stadt Voerde (Niederrhein) den Landesschnitt in Nordrhein-Westfalen von 0,2% erheblich:

Bevölkerungsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen							Veränderungen	
	1995	2000	2005	2010	2015	2020	absolut	relativ
Düsseldorf, KfS	571.030	569.364	574.514	588.735	612.178	620.523	49.493	8,7%
Duisburg, KfS	535.250	514.915	501.564	489.559	491.231	495.885	-39.365	-7,4%
Essen, KfS	614.861	595.243	585.430	574.635	582.624	582.415	-32.446	-5,3%
Krefeld, KfS	249.606	239.916	237.701	235.076	225.144	226.844	-22.762	-9,1%
Mönchengladbach, KfS	266.702	263.014	261.444	257.993	259.996	259.665	-7.037	-2,6%
Mülheim a.d. Ruhr, KfS	176.530	172.862	169.917	167.344	169.278	170.921	-5.609	-3,2%
Oberhausen, KfS	224.397	222.151	218.898	212.945	210.934	209.566	-14.831	-6,6%
Remscheid, KfS	122.260	119.287	115.864	110.563	109.499	111.516	-10.744	-8,8%
Solingen, KfS	165.735	164.973	163.581	159.927	158.726	159.193	-6.542	-3,9%
Wuppertal, KfS	381.884	366.434	359.237	349.721	350.046	355.004	-26.880	-7,0%
Kleve	288.071	299.362	307.703	307.807	310.337	313.586	25.515	8,9%
Mettmann	504.698	507.699	504.972	495.155	483.279	484.322	-20.376	-4,0%
Rhein-Kreis-Neuss	435.656	443.865	445.255	443.286	450.026	452.001	16.345	3,8%
Viersen	288.450	300.842	304.140	300.417	297.661	298.536	10.086	3,5%
Wesel	465.454	474.390	476.428	468.619	462.664	460.113	-5.341	-1,1%
RB Düsseldorf	5.290.584	5.254.317	5.226.648	5.161.782	5.173.623	5.200.090	-90.494	-1,7%
RB Köln	4.188.583	4.281.548	4.378.622	4.392.747	4.422.371	4.475.530	286.947	6,9%
RB Münster	2.573.490	2.612.301	2.622.623	2.594.291	2.614.229	2.624.719	51.229	2,0%
RB Detmold	2.012.908	2.055.795	2.069.758	2.038.323	2.057.996	2.054.178	41.270	2,1%
RB Arnsberg	3.827.480	3.805.904	3.760.454	3.658.011	3.597.297	3.571.053	-256.427	-6,7%
Nordrhein-Westfalen	17.893.045	18.009.865	18.058.105	17.845.154	17.865.516	17.925.570	32.525	0,2%
Kreisfreie Städte	7.303.111	7.181.258	7.156.752	7.107.368	7.208.389	7.272.663	-30.448	-0,4%
Kreise	10.589.934	10.828.607	10.901.353	10.737.786	10.657.127	10.652.907	62.973	0,6%
Stadt Voerde (Niederrhein)	38.269	38.979	38.580	37.406	36.675	36.047	-2.222	-5,8%
Quelle: IT.NRW (Stand: jeweils Bevölkerung am Jahresende: 31.12.; ab 2012 Basis: Zensus 2011)								biregio, Bonn

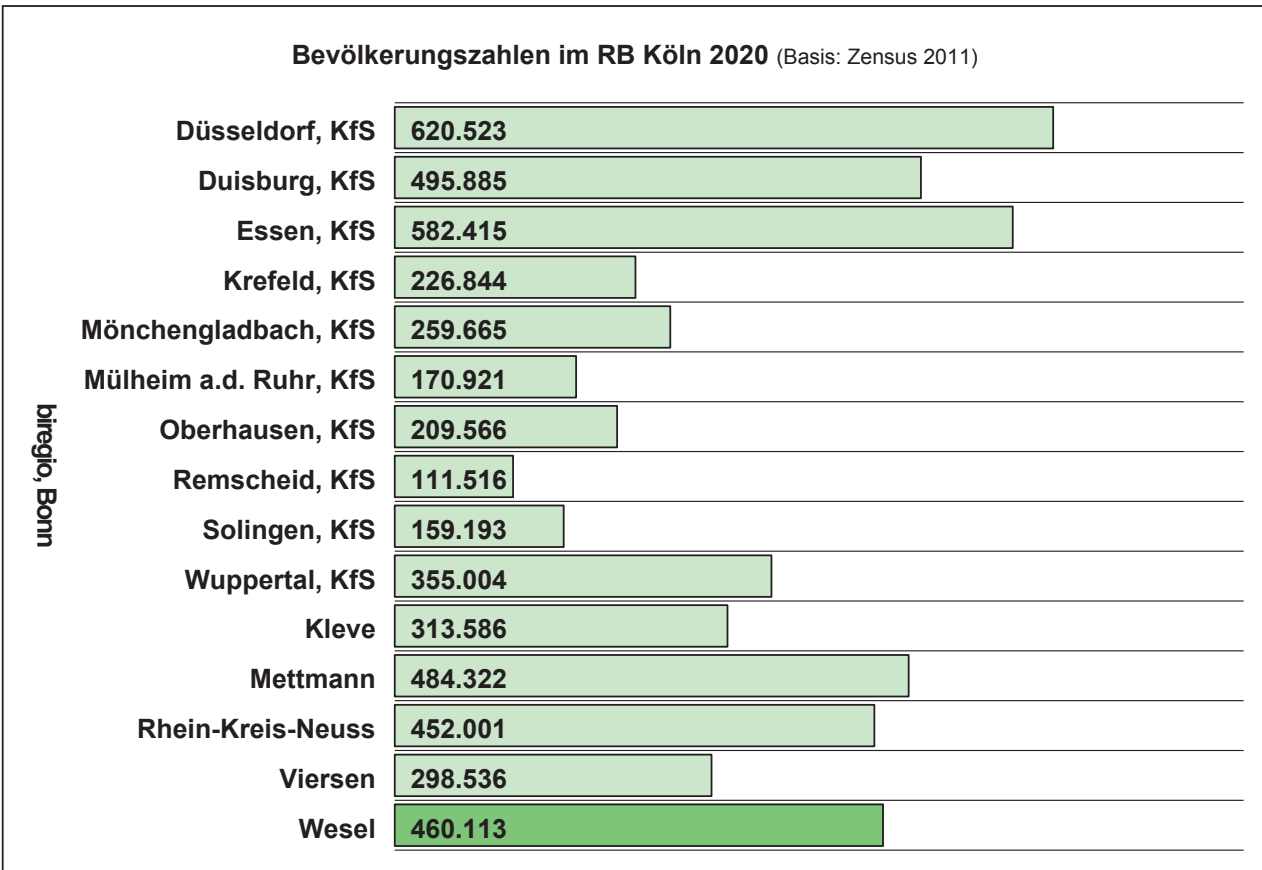
Bevölkerungsentwicklung im Land

Nordrhein-Westfalen





Bevölkerungsentwicklung im Land
Nordrhein-Westfalen



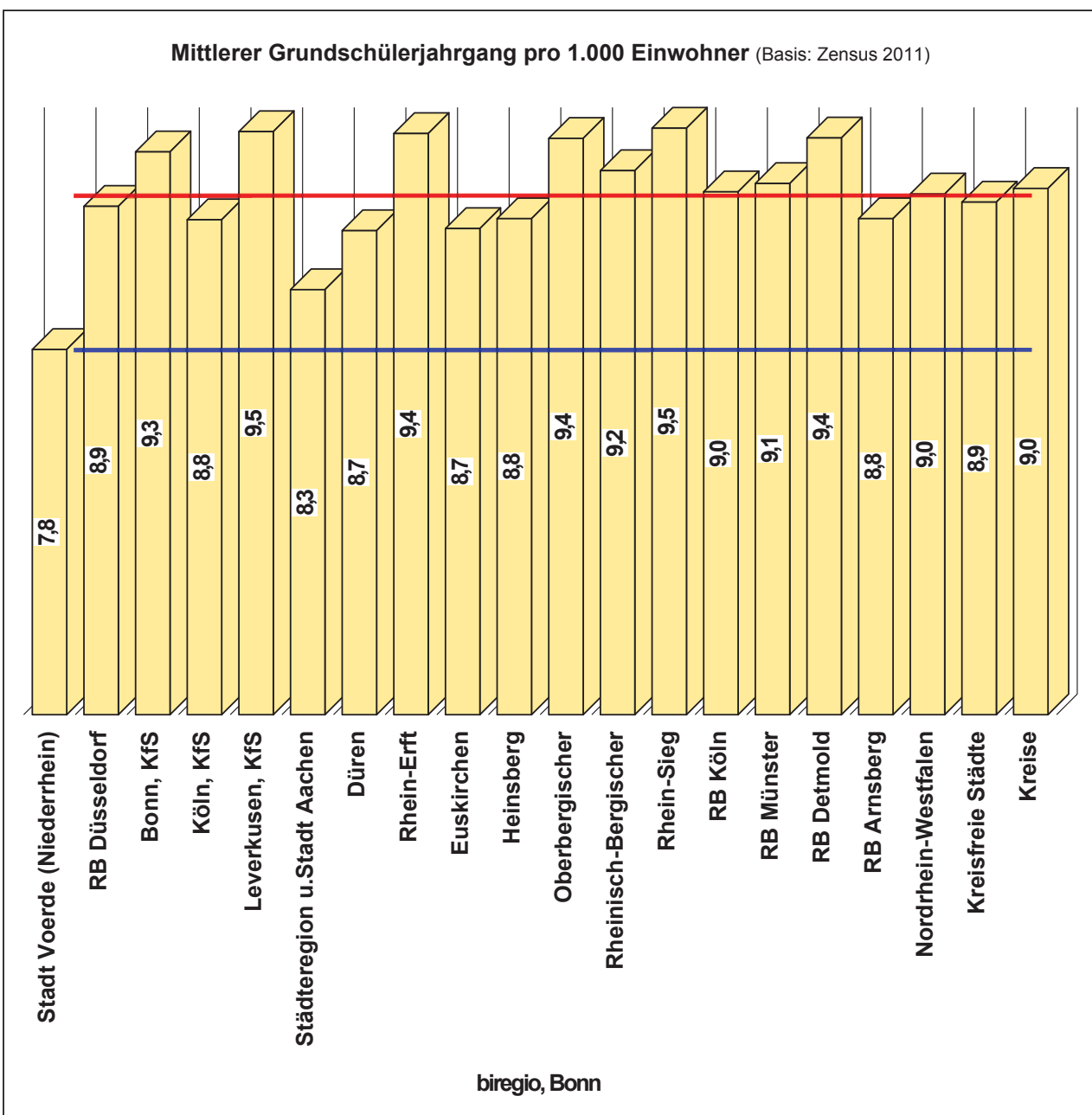
Ein weiterer demografischer Aspekt beleuchtet die Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen, in seinen Kreisen und kreisfreien Städten sowie vor allem auch vor Ort:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) liegt bei dem relativen Anteil der Kinder pro Jahrgang an der Wohnbevölkerung im oberen Drittel. Mit 7,8 Kindern pro 1.000 Einwohner liegt die relative mittlere Jahrgangsbesetzung der 6-10-Jährigen unter dem Landesschnitt (9,0 Kinder pro 1.000 Einwohner), unter dem der Kreisfreien Städte (8,9) und unter dem der Kreise (9,0 Kinder).

So ist die Stadt Voerde (Niederrhein) (7,8 Kinder pro 1.000 Einwohner) 'kinderärmer' als ihr Kreis Wesel (8,5 Kinder in der Grundschule pro 1.000 Einwohner) - aufgestellt':

Bevölkerungsentwicklung im Land

Nordrhein-Westfalen

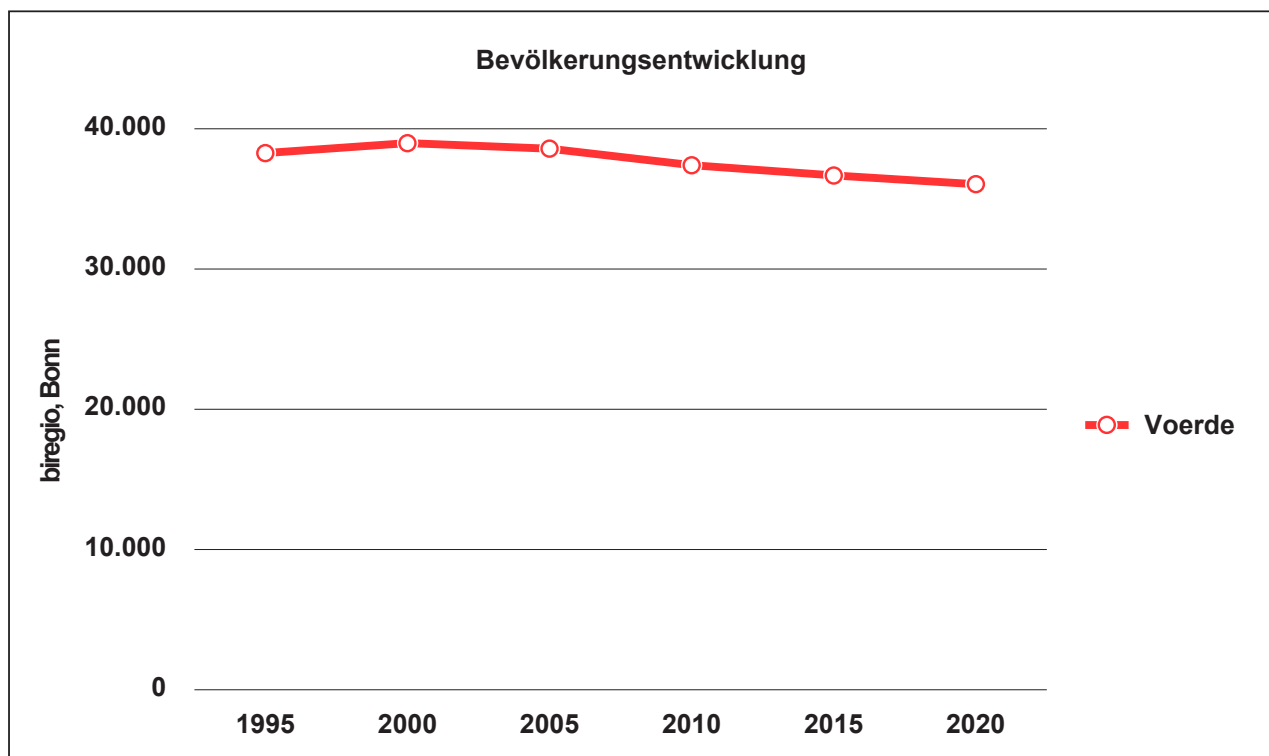


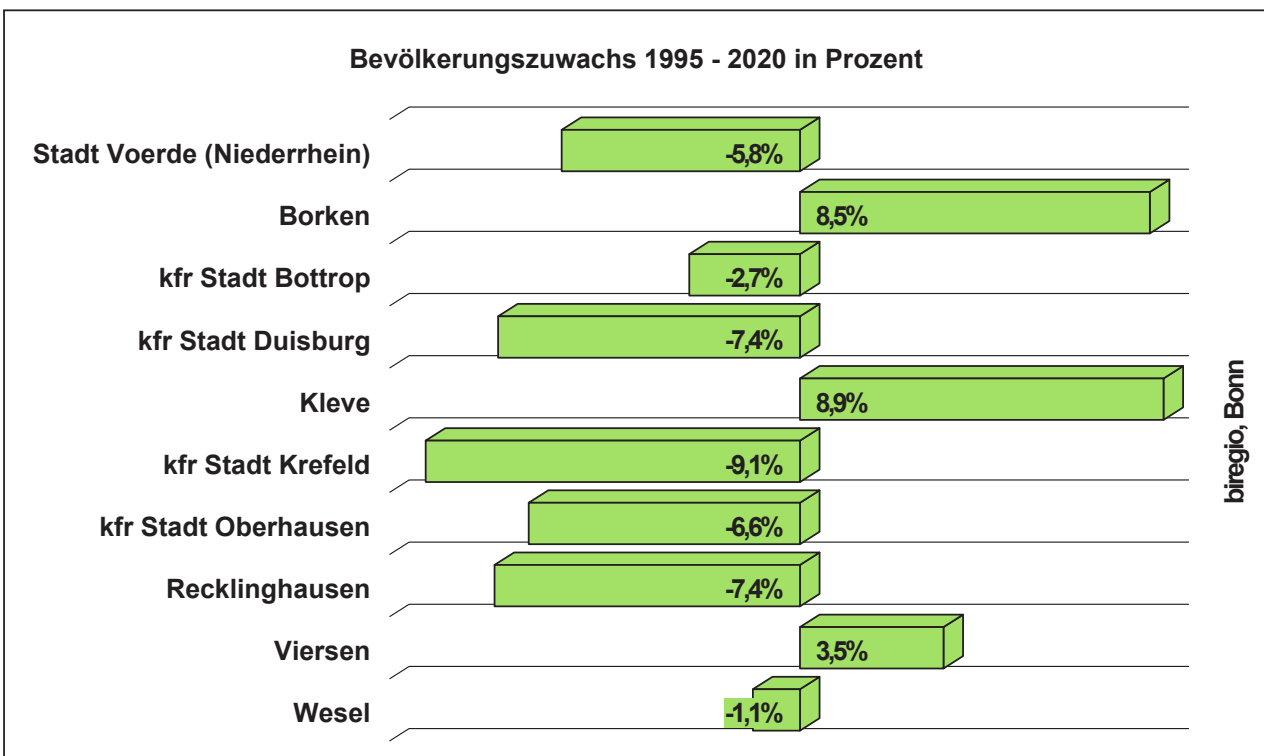
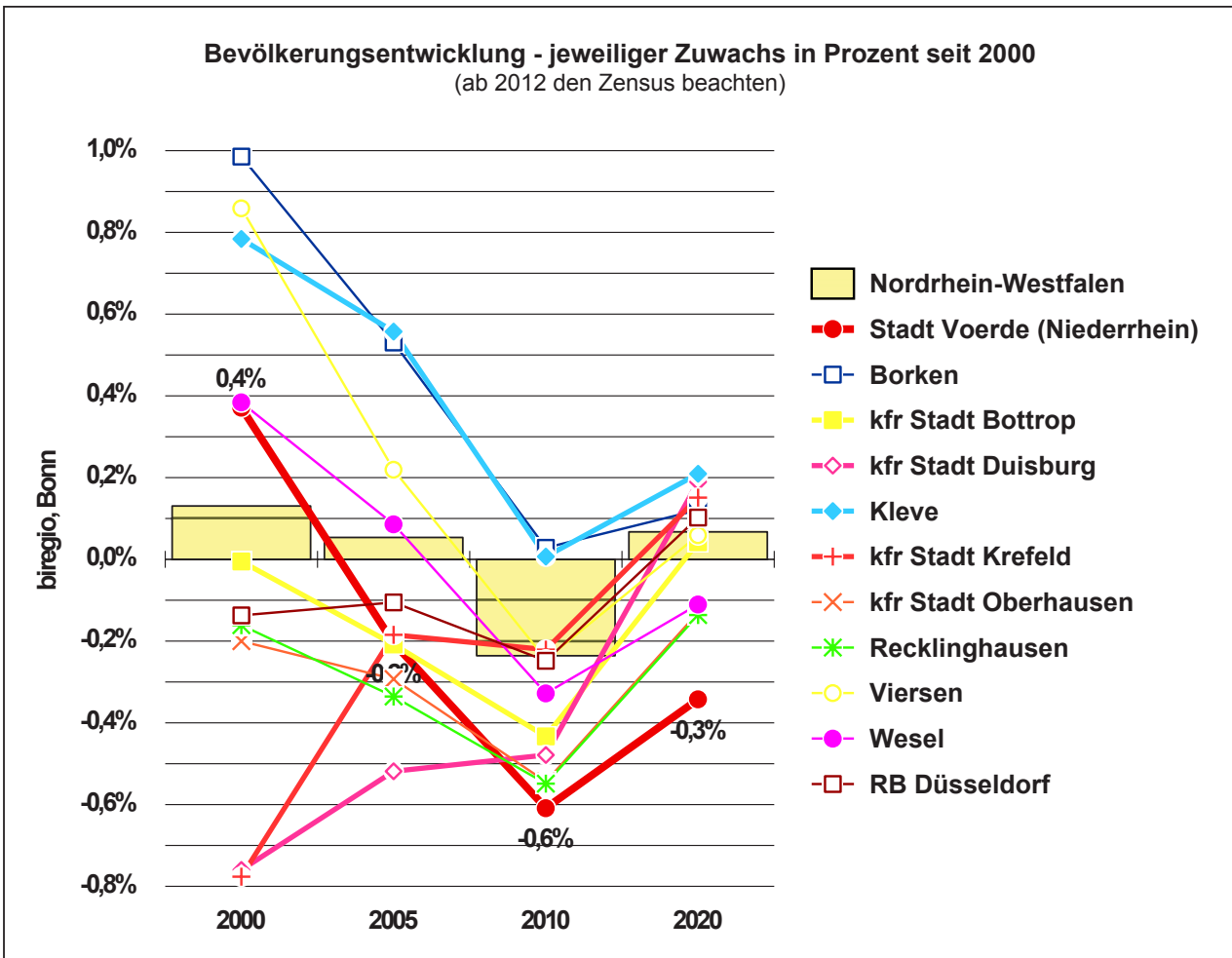
5. Zur bisherigen Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Stadt Voerde (Niederrhein)

In der Stadt Voerde (Niederrhein) ist die Wohnbevölkerung zwischen 1995 und 2000 jährlich um 0,4% angestiegen. Ein solcher Anstieg liegt oberhalb der durchschnittlichen Höhe der Steigerungsraten im Land (0,1%) unterhalb der Ebene des Kreises (-0,8%). Zwischen 2015 und 2020 ist sie um -0,3% gestiegen, die höchste Steigerungsrate in der Region. Hier werden nun die jährlichen Veränderungen der Bevölkerungszahlen vor Ort, in der Region und auf der Ebene des Landes dokumentiert:

Bevölkerungsentwicklung im Land
Region vor Ort

Einwohnerentwicklung															
	1995		2000		2005		2010		2015		2020		Veränderung		
	1995	2000	+/-pa	in%	2005	+/-pa	in%	2010	+/-pa	in%	2015	+/-pa	in%	1995	2020
Stadt Voerde (Niederrhein)	38.269	38.979	0,4%		38.580	-0,2%		37.406	-0,6%		36.675	-0,4%		-2.222	-5,8%
Borken	342.688	359.573	1,0%		369.112	0,5%		369.633	0,0%		369.666	0,0%		29.210	8,5%
kfr Stadt Bottrop	120.642	120.611	-0,0%		119.356	-0,2%		116.771	-0,4%		117.143	0,1%		-3.254	-2,7%
kfr Stadt Duisburg	535.250	514.915	-0,8%		501.564	-0,5%		489.559	-0,5%		491.231	0,1%		-39.365	-7,4%
Kleve	288.071	299.362	0,8%		307.703	0,6%		307.807	0,0%		310.337	0,2%		25.515	8,9%
kfr Stadt Krefeld	249.606	239.916	-0,8%		237.701	-0,2%		235.076	-0,2%		225.144	-0,8%		-22.762	-9,1%
kfr Stadt Oberhausen	224.397	222.151	-0,2%		218.898	-0,3%		212.945	-0,5%		210.934	-0,2%		-14.831	-6,6%
Recklinghausen	662.931	657.592	-0,2%		646.558	-0,3%		628.817	-0,5%		617.807	-0,4%		-49.332	-7,4%
Viersen	288.450	300.842	0,9%		304.140	0,2%		300.417	-0,2%		297.661	-0,2%		10.086	3,5%
Wesel	465.454	474.390	0,4%		476.428	0,1%		468.619	-0,3%		462.664	-0,3%		-5.341	-1,1%
RB Düsseldorf	5.290.584	5.254.317	-0,1%		5.226.648	-0,1%		5.161.782	-0,2%		5.173.623	0,0%		-90.494	-1,7%
Nordrhein-Westfalen	17.893.045	18.009.865	0,1%		18.058.105	0,1%		17.845.154	-0,2%		17.865.516	0,0%		32.525	0,2%
Daten nach Statistischem Landesamt													biregio, Bonn		





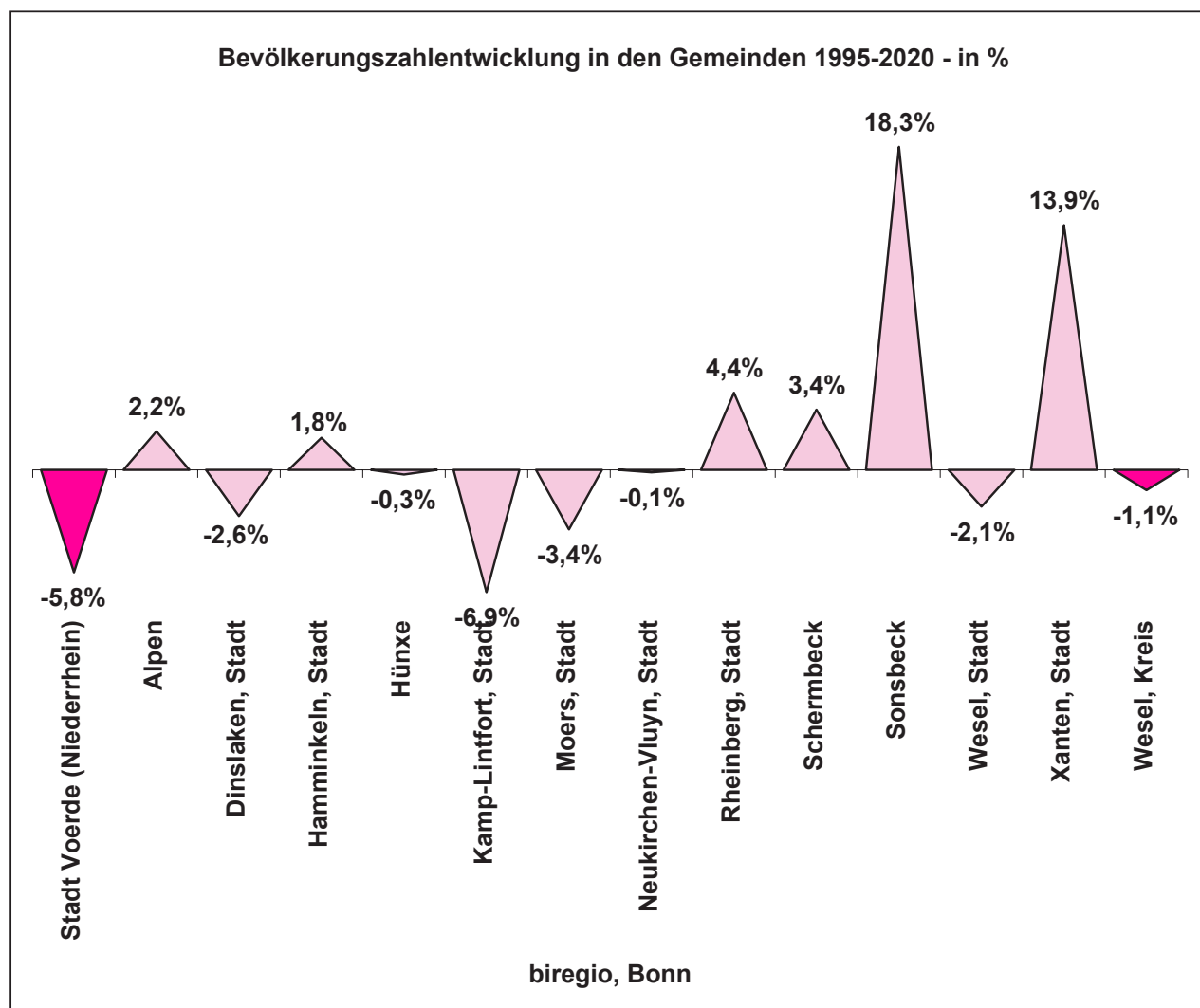
Bevölkerung im Kreis	1995	2000	2005	2010	2015	2020	Veränderung:	1995 bis 2020
Alpen	12235	12596	12910	12772	12798	12502	267	2,2%
Dinslaken, Stadt	69148	70714	70189	69472	67452	67338	-1.810	-2,6%
Hamminkeln, Stadt	26480	27161	27478	27711	26996	26962	482	1,8%
Hünxe	13632	13610	13831	13591	13771	13596	-36	-0,3%
Kamp-Lintfort, Stadt	40435	39982	39636	38394	37683	37635	-2.800	-6,9%
Moers, Stadt	107095	107062	107547	105506	104529	103487	-3.608	-3,4%
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27571	28525	28650	27579	27178	27532	-39	-0,1%
Rheinberg, Stadt	29638	31193	32061	31587	31023	30933	1.295	4,4%
Schererbeck	13094	13583	13687	13683	13635	13541	447	3,4%
Sonsbeck	7346	8347	8671	8596	8819	8690	1.344	18,3%
Wesel, Stadt	61609	62063	61711	60750	60595	60329	-1.280	-2,1%
Xanten, Stadt	18902	20575	21477	21572	21510	21521	2.619	13,9%
Wesel, Kreis	465.454	474.390	476.428	468.619	462.664	460.113	-5.341	-1,1%
Stadt Voerde (Niederrhein)	38.269	38.979	38.580	37.406	36.675	36.047	-2.222	-5,8%

Quelle: IT.NRW, ab 2012 Basis Zensus 2011

biregio, Bonn

Bevölkerungsentwicklung im Land

Region vor Ort



6. Prognose der künftigen demografischen Entwicklung und der schulrelevanten Altersjahrgänge in der Stadt Voerde (Niederrhein) Altersstruktur der Bevölkerung vor Ort

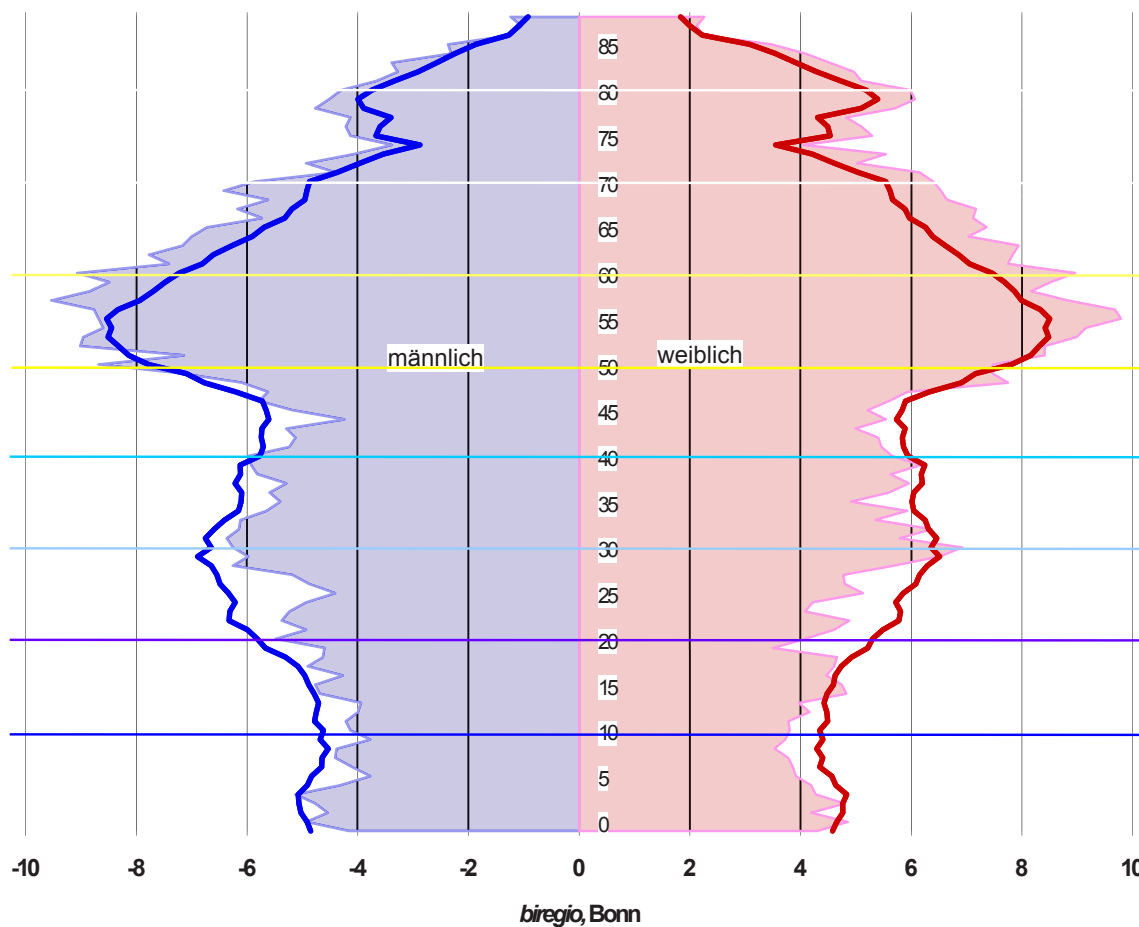
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Die Altersstruktur der Bevölkerung entspricht gegenläufigen Wellenbewegungen. Im Wechsel befinden sich geburtenstarke Jahrgänge während oder gegen Ende ihrer Erwerbstätigkeit, geburtenschwächere am Anfang derselben, um dann wieder von Jahrgängen mit einer höheren Anzahl an Geburten abgelöst zu werden, welche aus den weiterführenden Schulen herauswachsen, wobei diesen die Grundschulkinder der letzten, geburtenschwächeren Jahrgänge folgen. Einfache Gesetzmäßigkeiten bedingen die Ursachen: Die Nachkriegszeit hat bis Ende der sechziger Jahre steigende Geburtenzahlen erbracht - aus einer in der Vorkriegszeit geborenen Generation, welche die heutige Elterngeneration der herauswachsenden Schülergeneration bilden.

Dann setzte ein starker Rückgang der Geburtenzahlen ein, der nicht nur auf die schwächer besetzten Elternjahrgänge der in der Kriegszeit Geborenen, sondern auch auf gesellschaftliche Zeitströmungen zurückzuführen ist (der 'Pillenknick'). Je leichter es fällt, Differenzen zur Situation im Land (Linie) aus der Grafik zu erkennen, umso spezifischer sind dann die Besonderheiten der Entwicklung vor Ort einzuschätzen:

Altersaufbau der Wohnbevölkerung in Promille: Stadt Voerde (Niederrhein) (Fläche) - 2020 (zum Vergleich: Linie Nordrhein-Westfalen 2020)

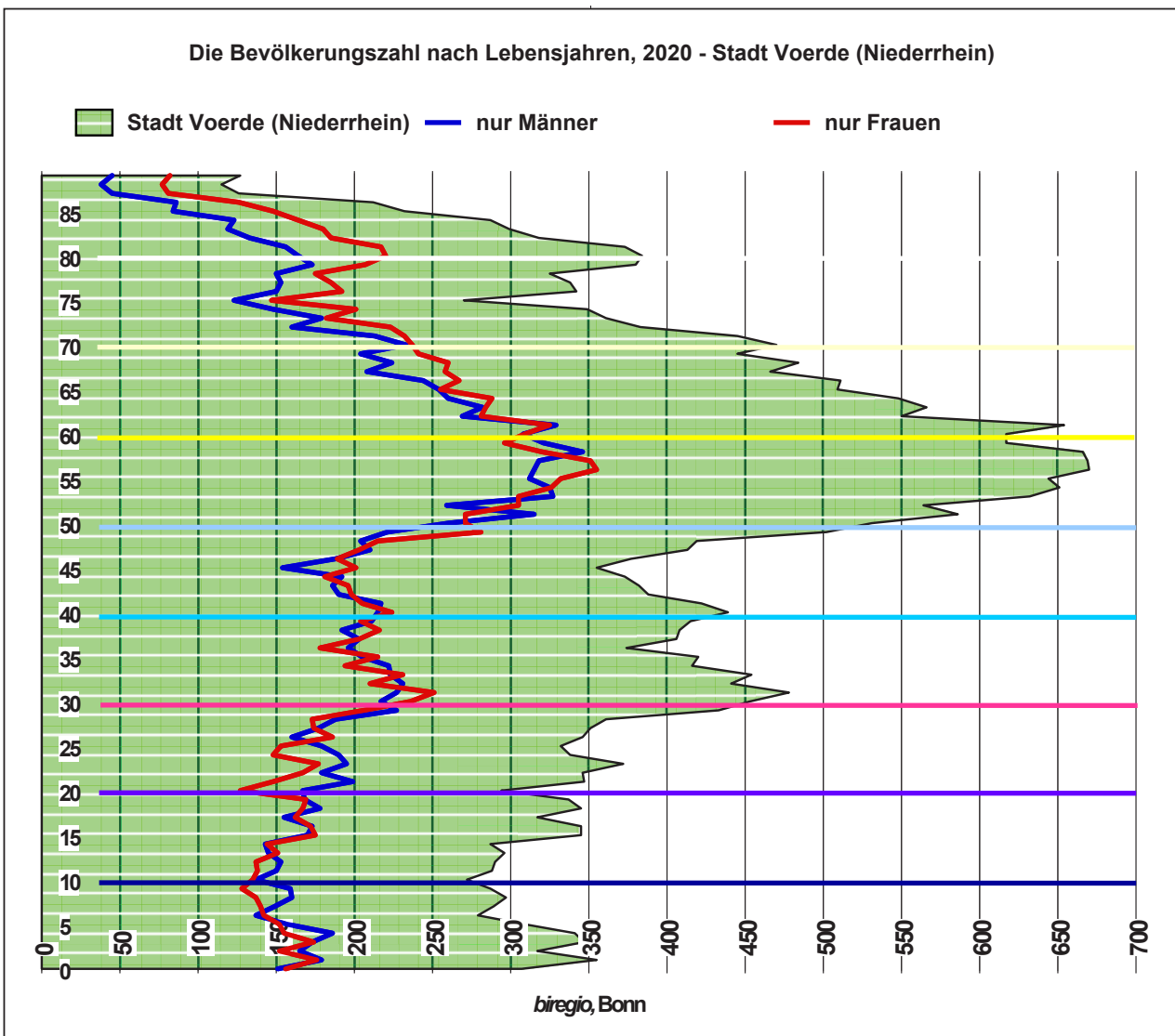


Erst allmählich hat sich die Geburtenzahl aufgrund stärker besetzter Elternjahrgänge (bis in die 1990er Jahre) wieder erhöht. Mit den schwächer besetzten Elternjahrgängen der in den 1970er Jahren Geborenen gehen auf absehbare Zeit erneut rückläufige Geburtenzahlen einher. In der Regel zeigen die gegenwärtigen Altersaufbauten der Wohnbevölkerung die historisch bestimmten Einschnitte und Ausformungen und den beschriebenen starken Rückgang der Geburtenzahlen in den 1970er Jahren; danach hat sich die Geburtenzahl stabilisiert und steigt zum Teil wieder an (vgl. auch den Altersaufbau der Wohnbevölkerung im Land; Stand: 31.12.2020).

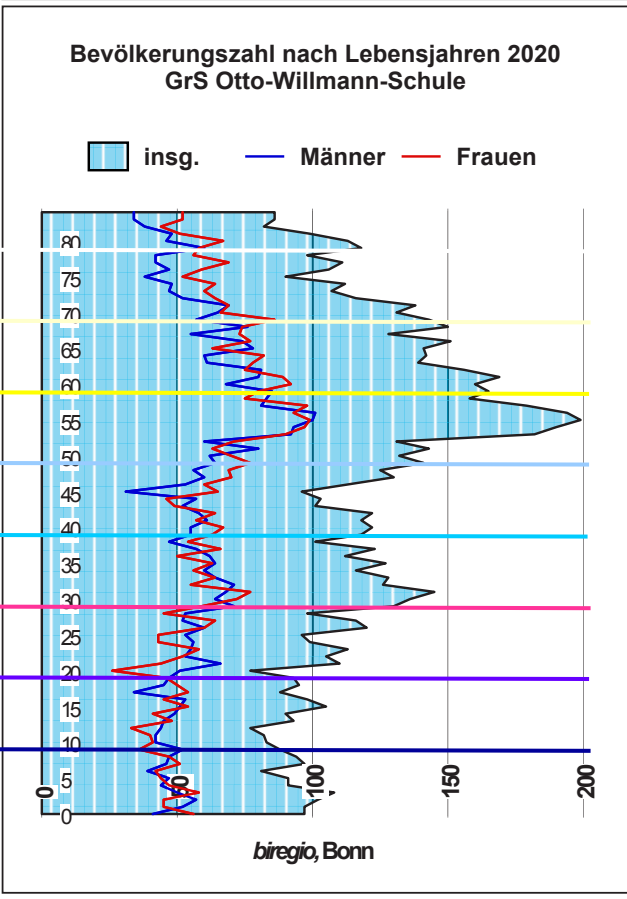
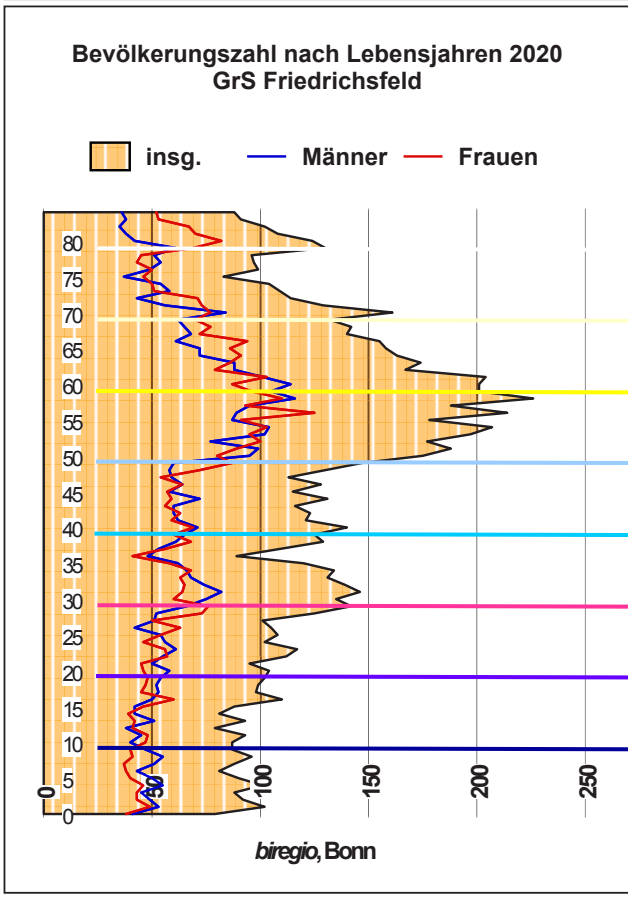
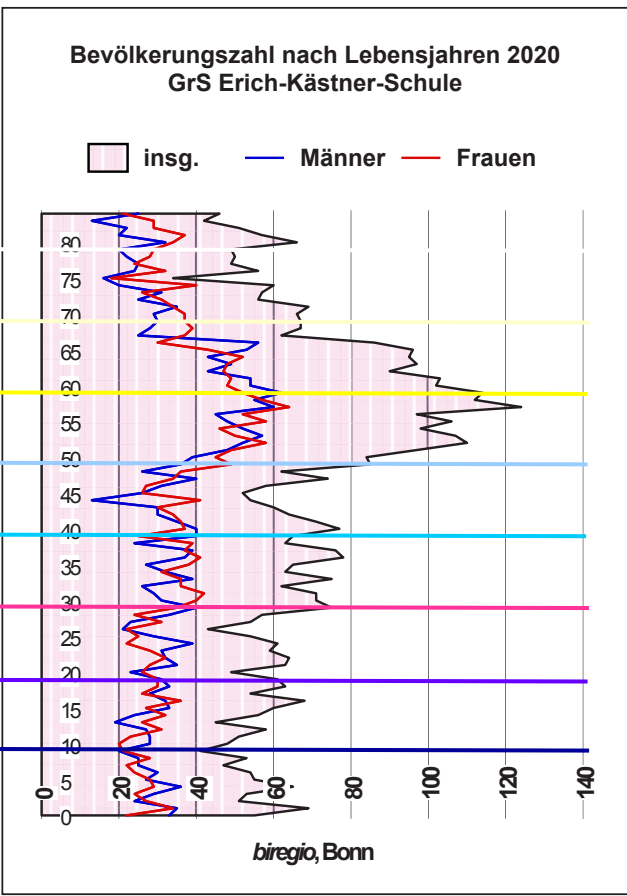
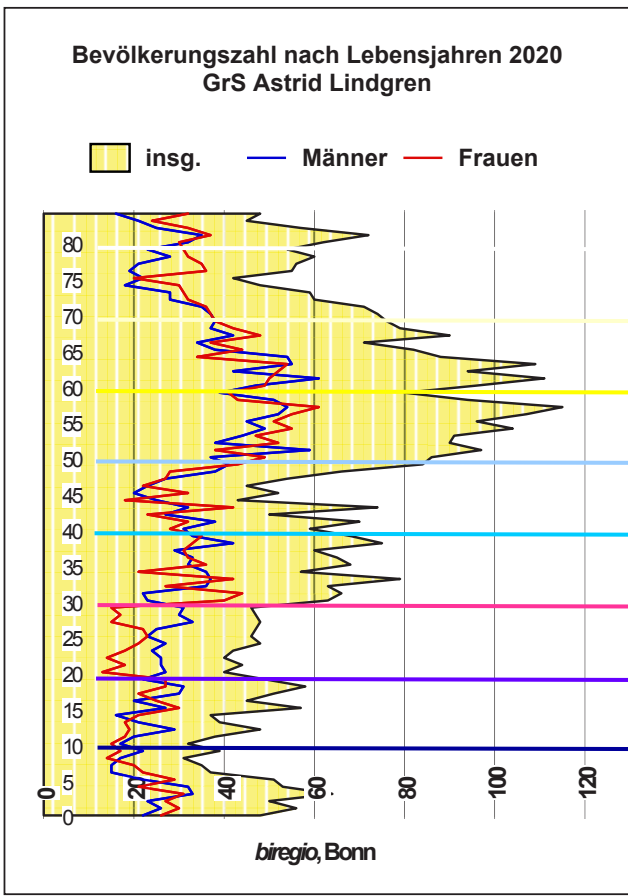
Die Altersstammbäume in Deutschland verdeutlichen, dass die Zahl der rund 50-jährigen Bürger (die "Babyboomer" nach dem Krieg) zumeist die höchste Anzahl an Bürgern stellen. Ihre Nachkommen befinden sich zumeist im Alter Sekundarstufe II. Die künftigen Elterngenerationen in Deutschland und damit die nachwachsenden Kindergenerationen sind dagegen weitaus schwächer vertreten. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung vor Ort beträgt nun 46,3 Jahre, im Land 43,8 Jahre, im Bund 47,1 (das Medianalter liegt nur in Monaco und Japan höher als in Deutschland). Der Männeranteil vor Ort liegt bei 48,7% und im Land bei 49,1%. Die Zahl der Bürger in der Stadt Voerde (Niederrhein) in den jeweiligen Altersjahren zeigt die folgende Grafik:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

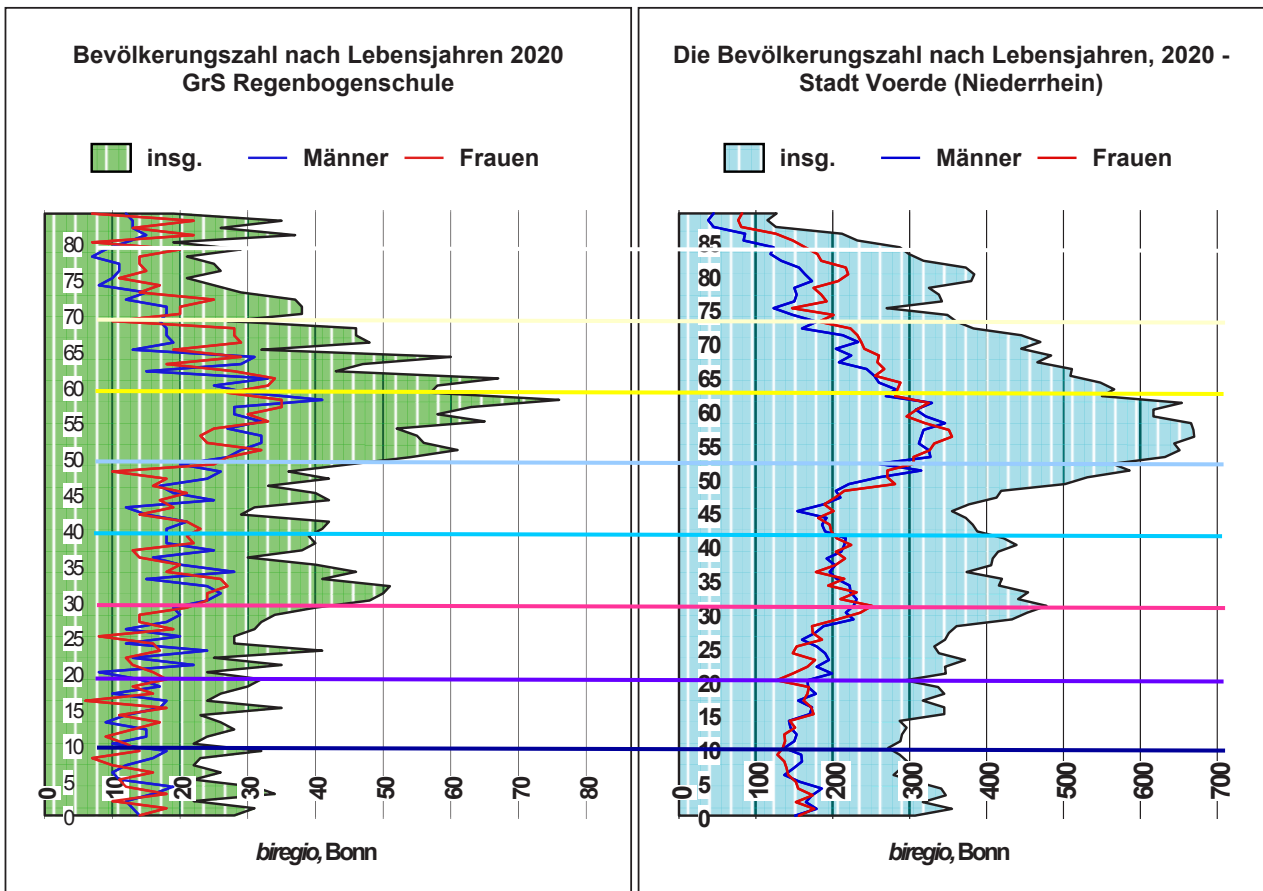


Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



Prognose zukünftige Entwicklung

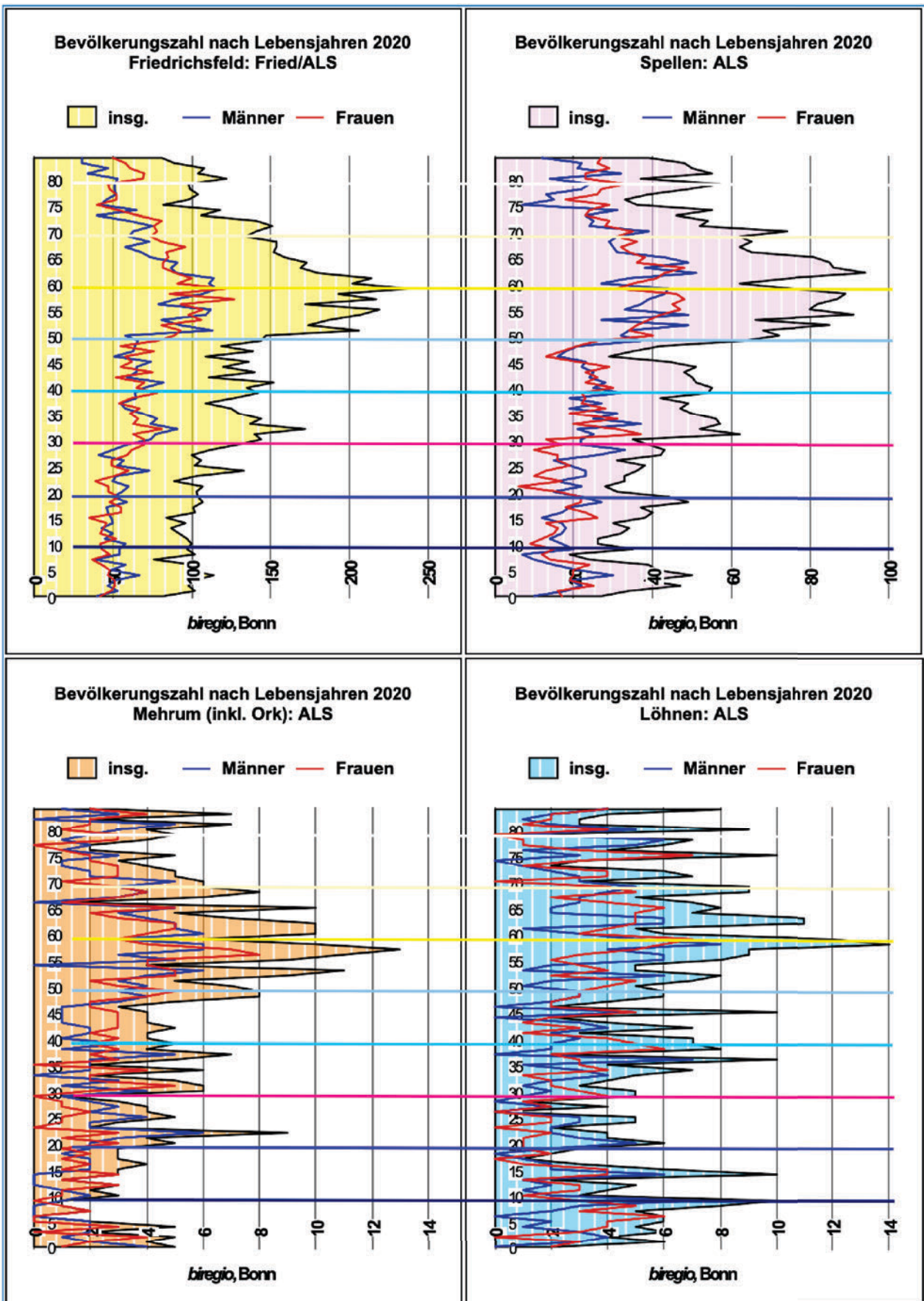
Demografie vor Ort



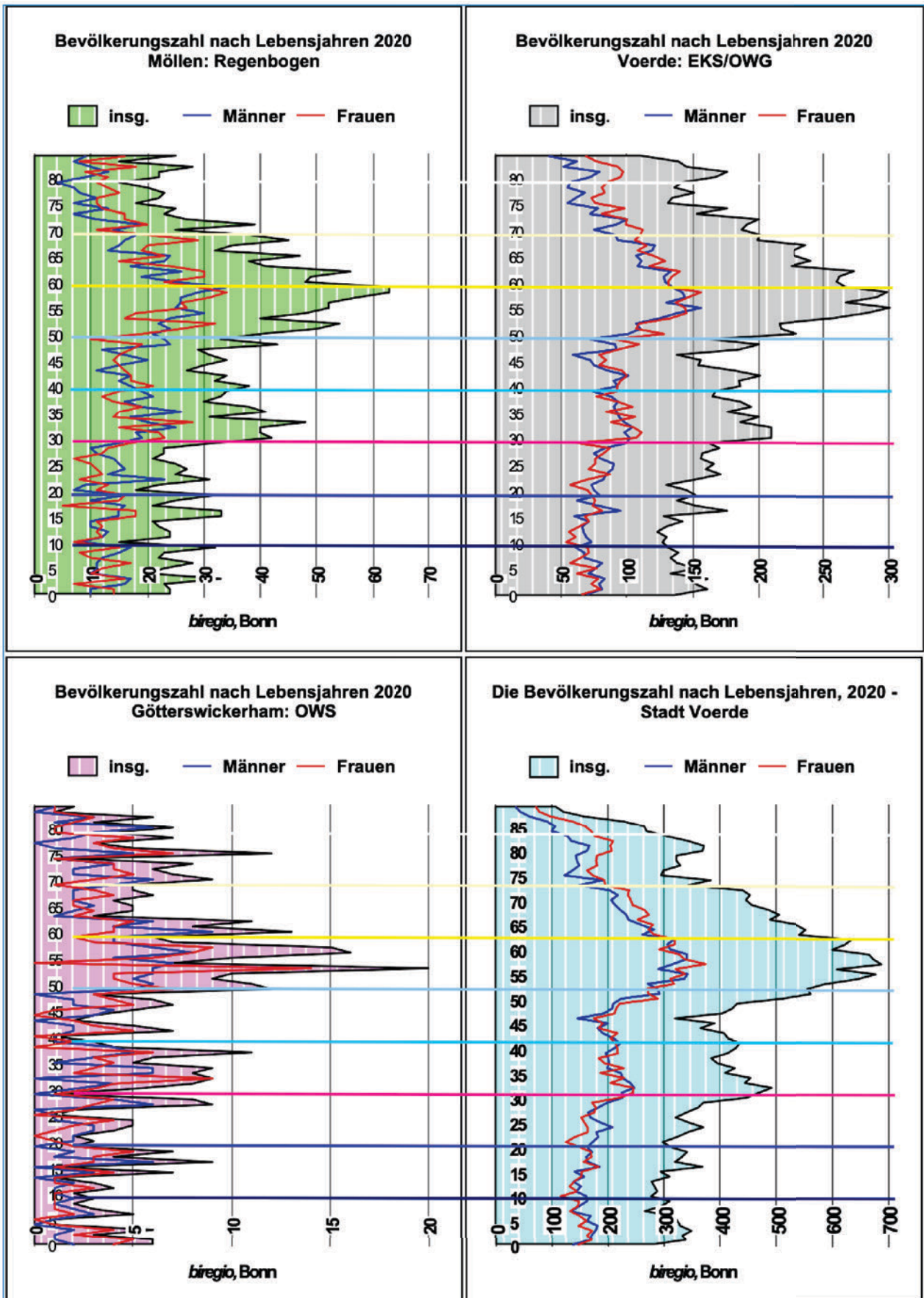
Nun werden diese Zahlen ein zweites Mal zusammengestellt, mit einer strikteren Zuordnung zu den Grundschulen:



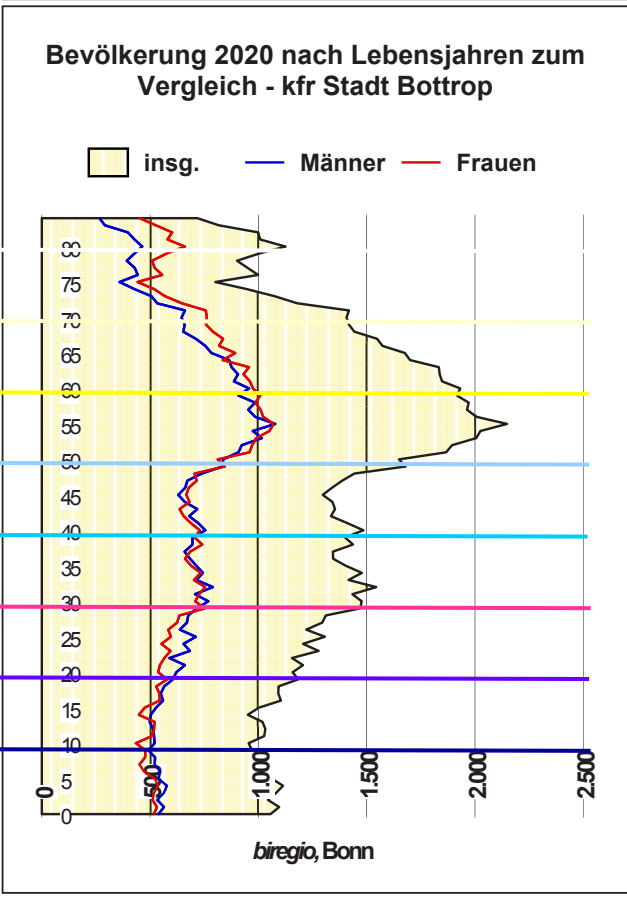
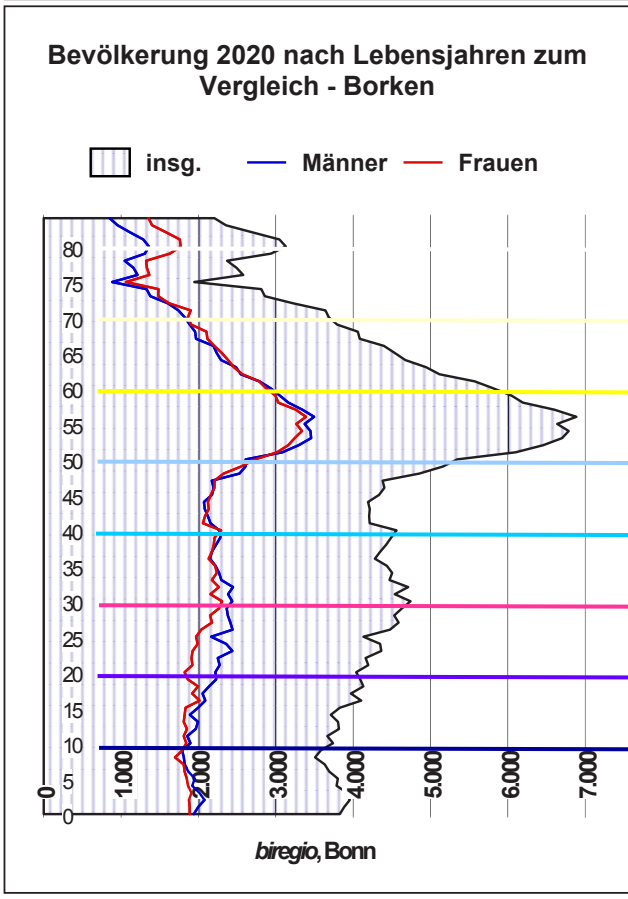
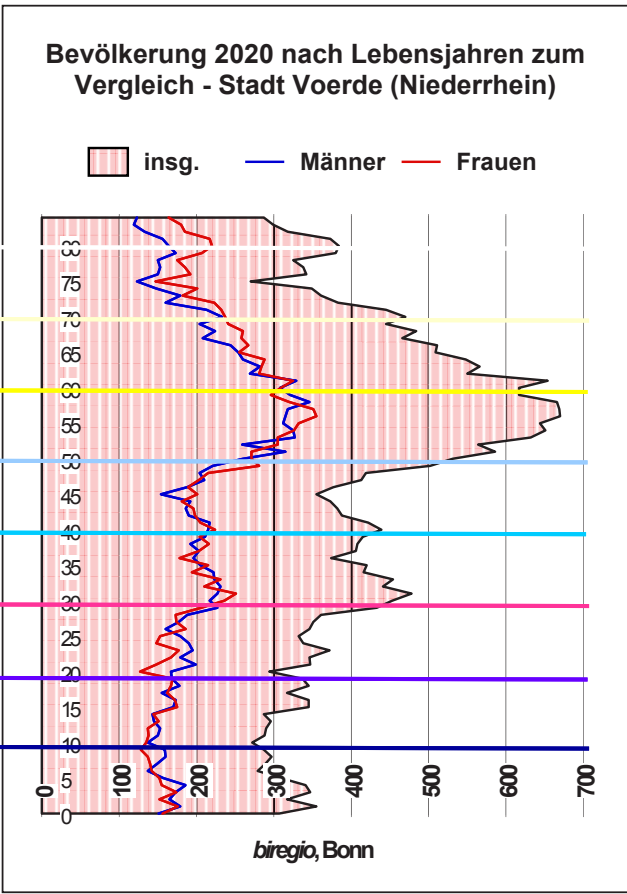
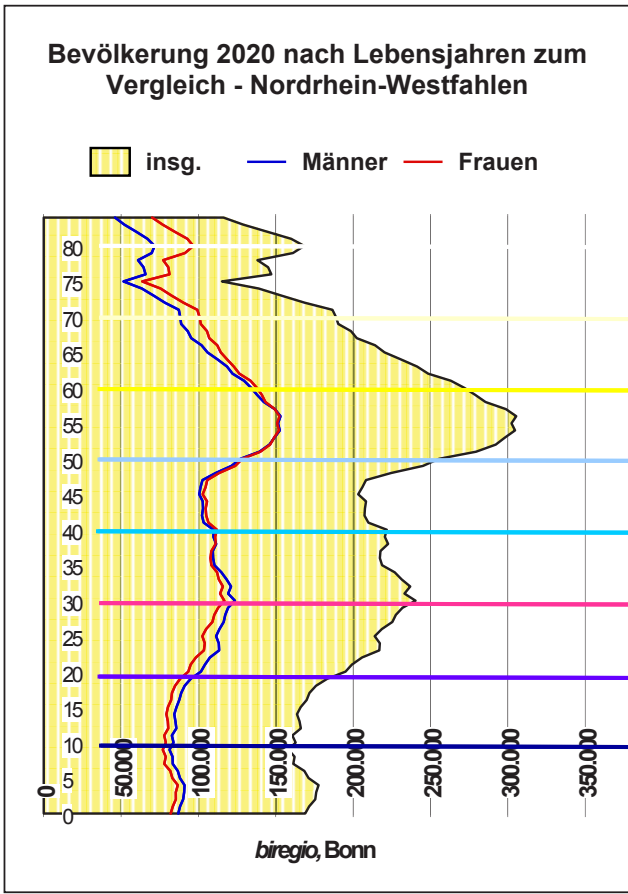
Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



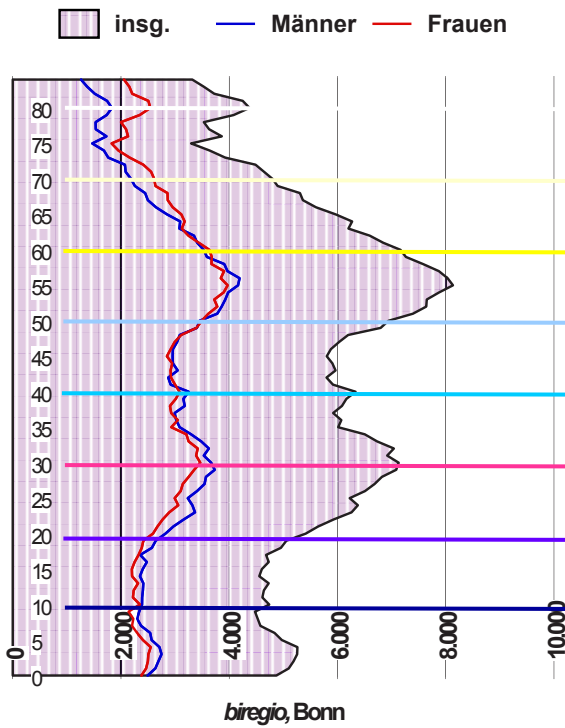
Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



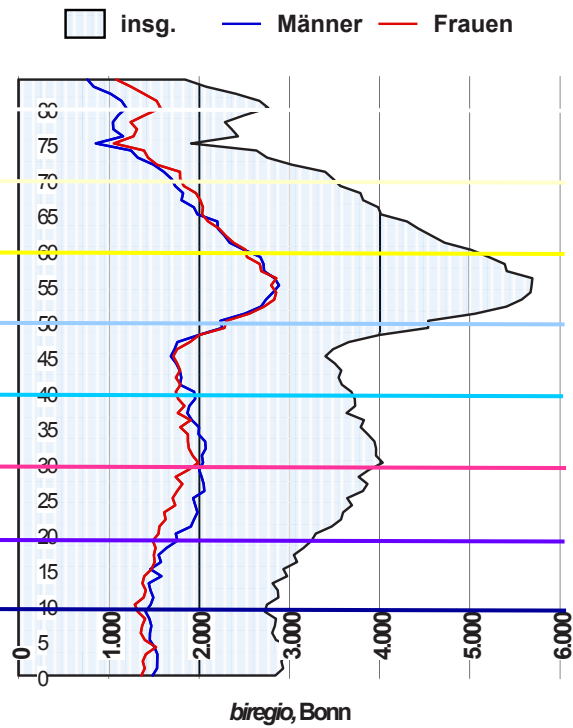
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

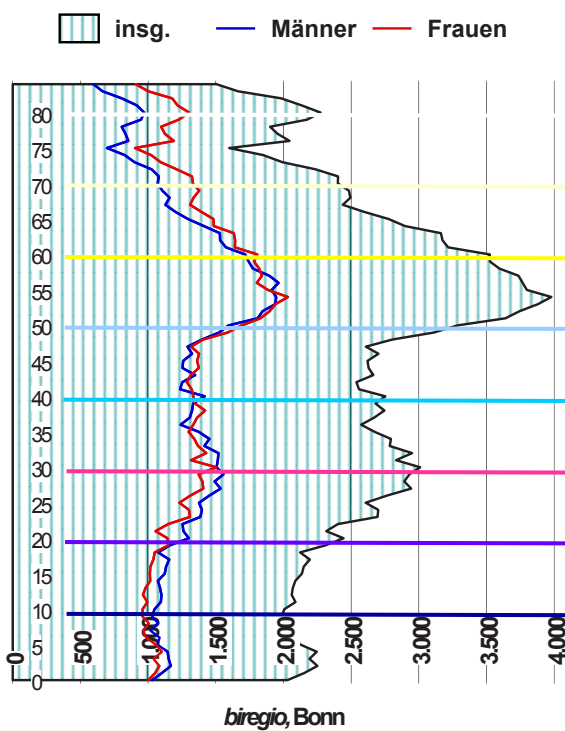
Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - kfr Stadt Duisburg



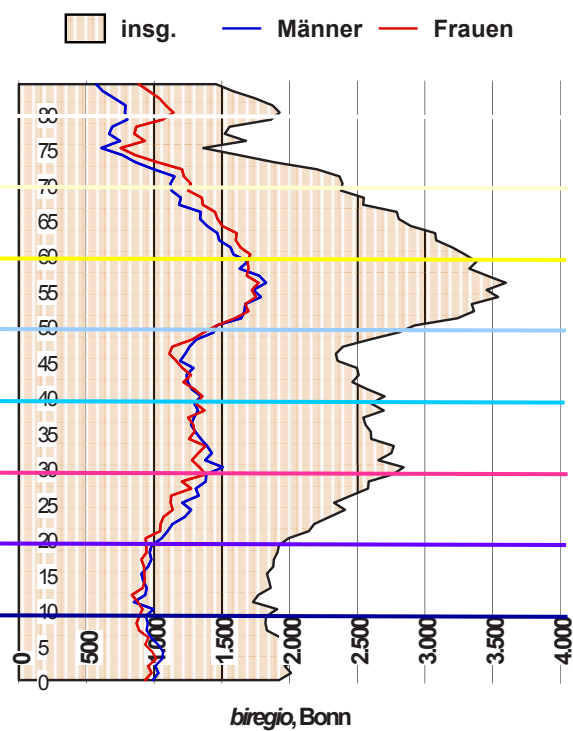
Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - Kleve



Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - kfr Stadt Krefeld



Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - kfr Stadt Oberhausen

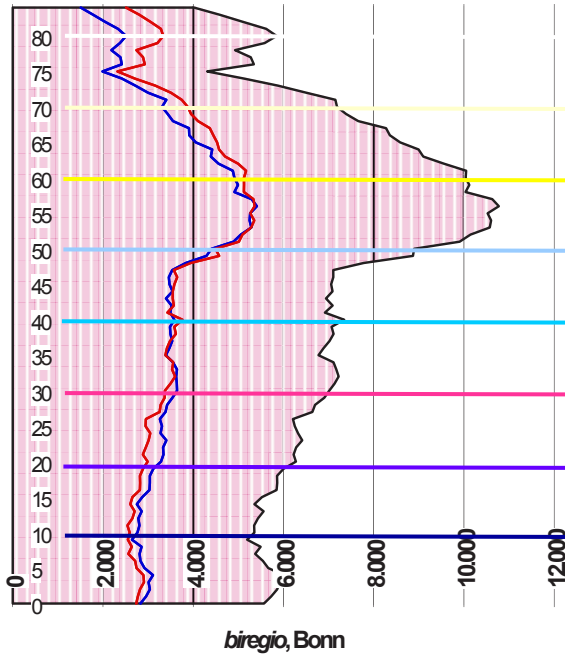


Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

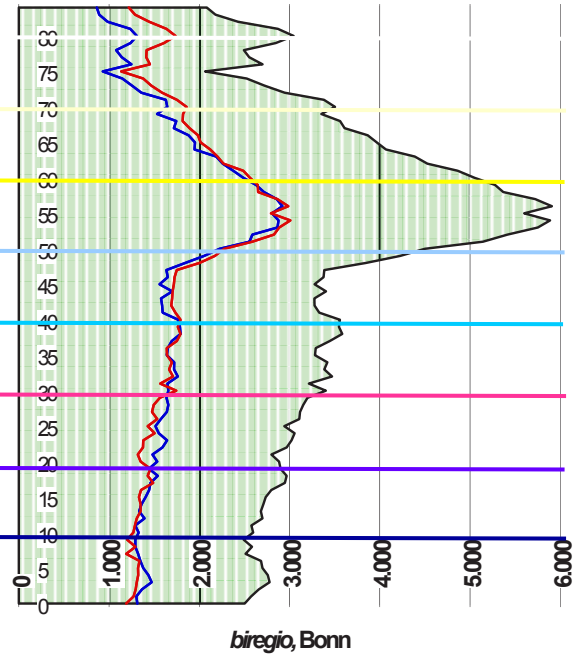
Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - Recklinghausen

insg. Männer Frauen



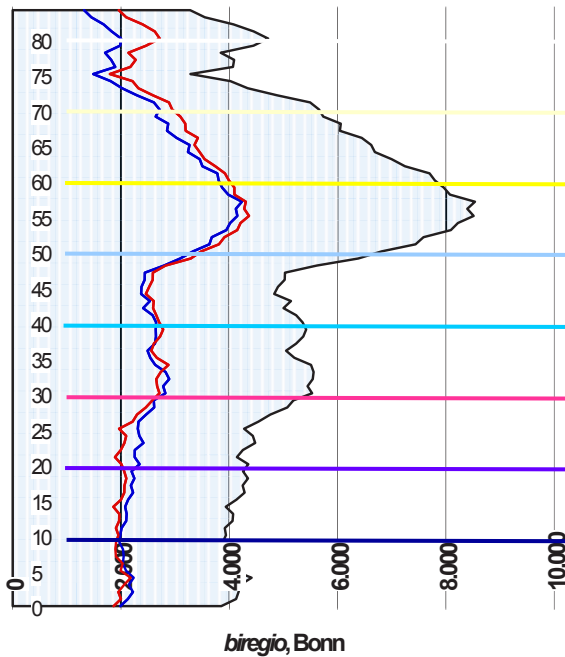
Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - Viersen

insg. Männer Frauen



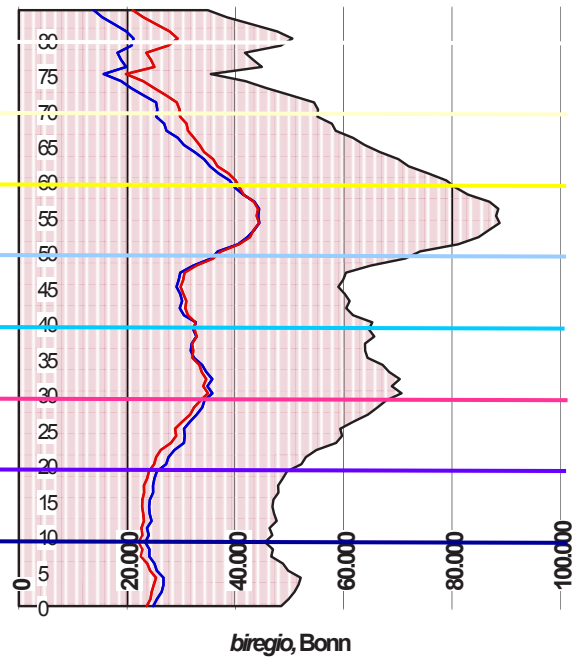
Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - Wesel

insg. Männer Frauen



Bevölkerung 2020 nach Lebensjahren zum Vergleich - RB Düsseldorf

insg. Männer Frauen

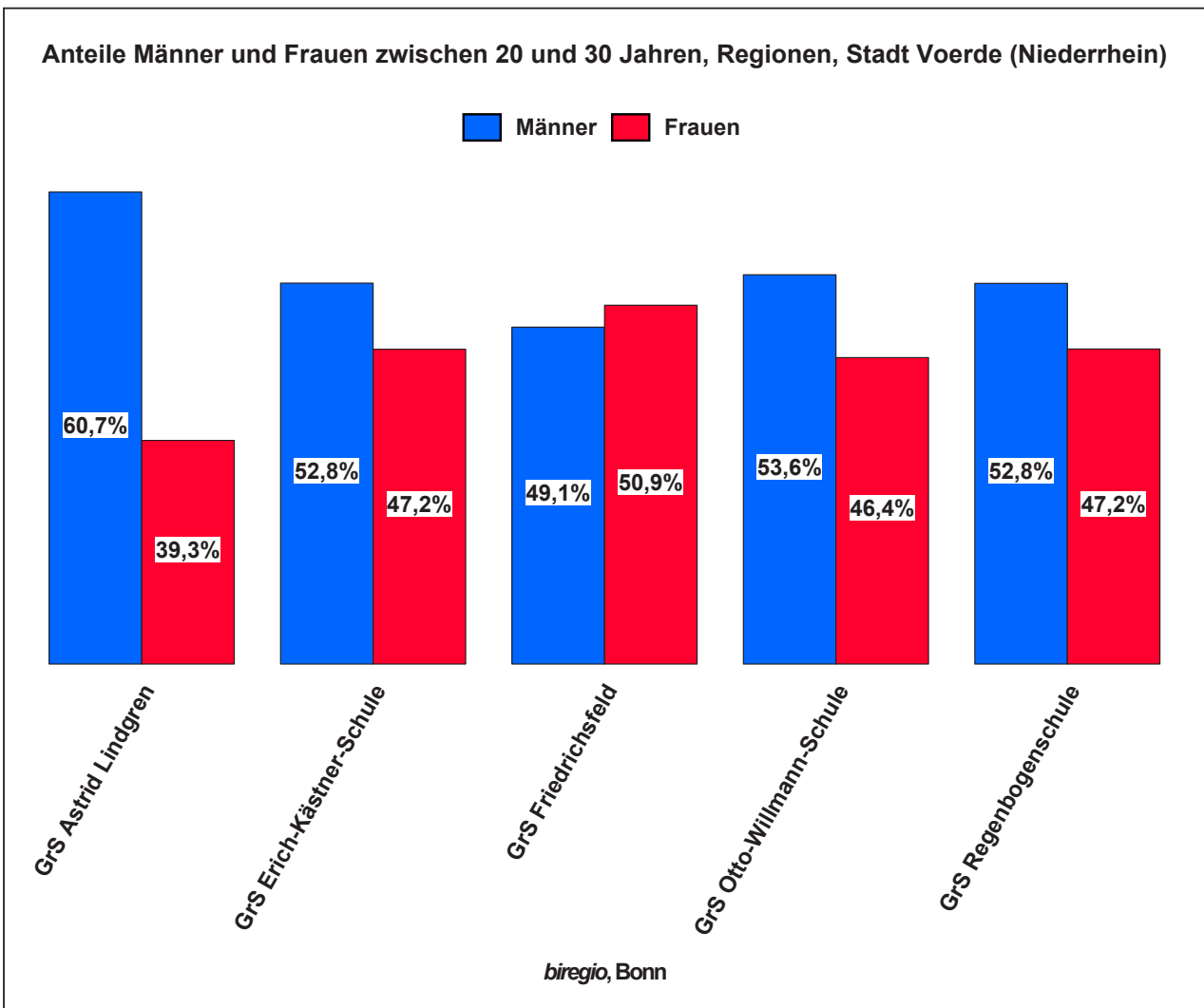
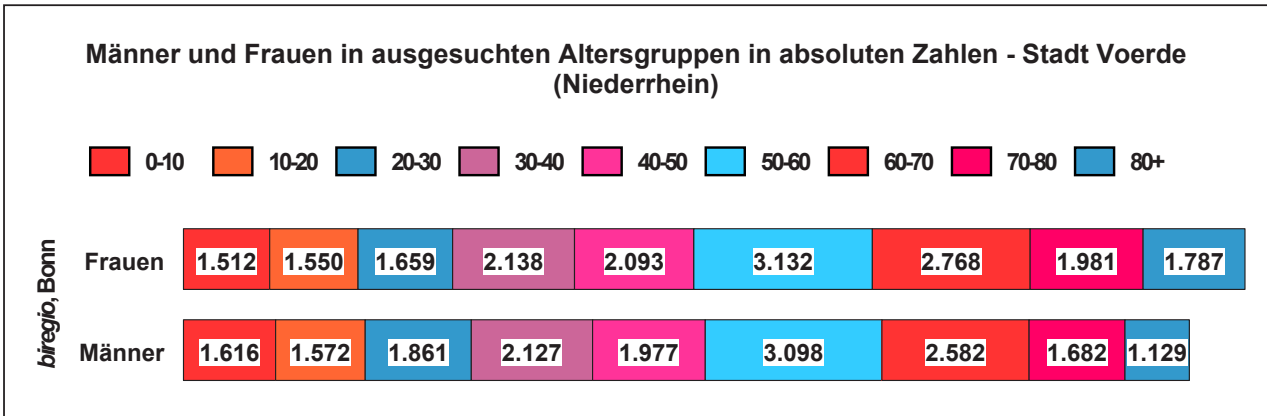


Geschlechterverteilung

Die Verteilung der Bevölkerung in der Stadt Voerde (Niederrhein) zwischen 20 und 30 sowie 30 und 40 Jahren auf die Geschlechter stellt sich wie folgt dar: Bei den in erster Linie 'potenziellen künftigen Jungeltern' (zwischen 20 und 30) sind die Frauen mit 47,1% vertreten, bei den in erster Linie 'aktuellen Jungeltern' (zwischen 30 und 40) sind sie es mit 50,1%:

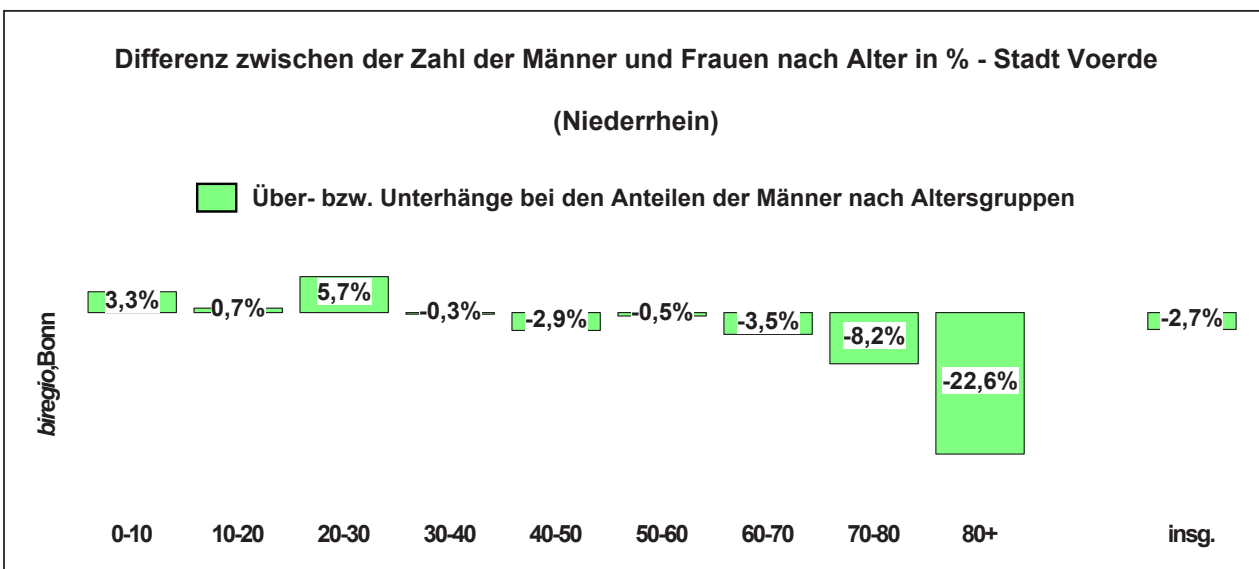
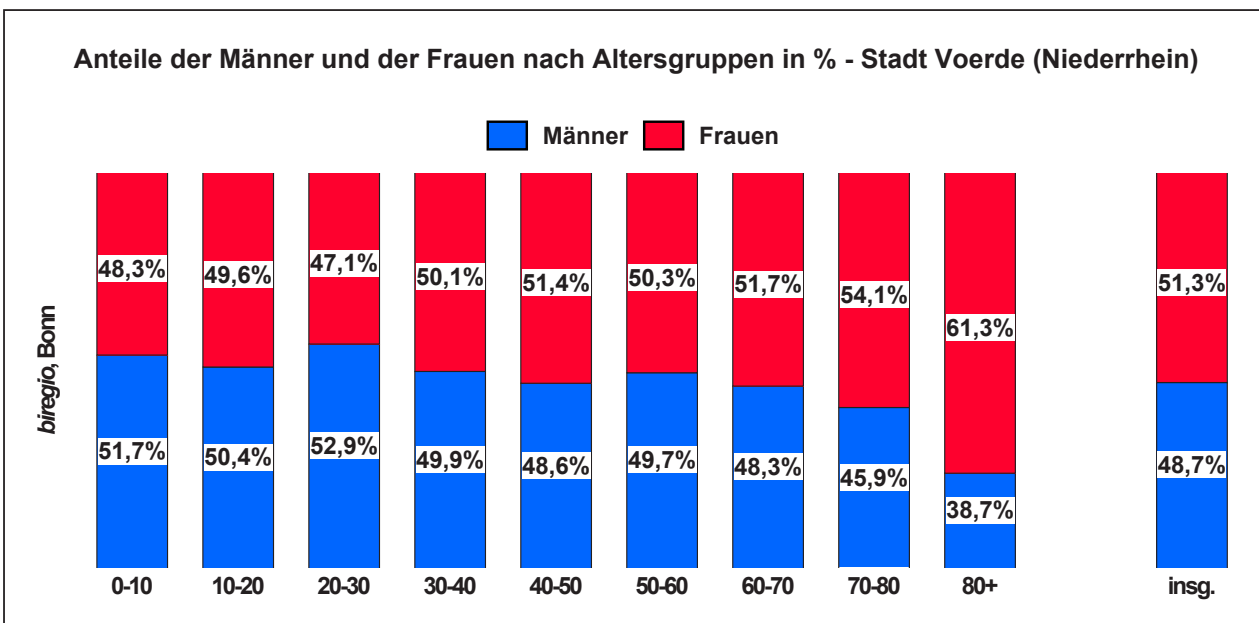
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Kinderzahlen in Deutschland

Die Kinderzahl pro Familie in Deutschland ist seit Jahren relativ unverändert. 26% aller Kinder sind Einzelkinder; 30% der Kinder sind dies in den Städten und 24% der Kinder sind es auf dem Land; 34% sind es in den neuen und 25% in den alten Bundesländern. 47% haben im Jahr 2014 ein Geschwisterkind und 27% mehrere Geschwister. 1996 waren es 24% Einzelkinder, 48% mit einem Geschwisterkind und 28% mit mehreren Geschwistern.

Generell ist bei dem Thema der Kinderzahlen insgesamt darauf hinzuweisen, dass sie in den letzten fast 30 Jahren erheblichen Schwankungen ausgesetzt gewesen sind. Gab es nach den Angaben des Statistischen Bundesamts 2018 (IW) im Jahr 1990 noch 5,34 Millionen Kinder unter sechs Jahren, waren es in der Tiefstphase der Werte 2011 mit 4,07 Millionen 1,27 Millionen weniger und damit fast 25% weniger. 2017 waren es wieder 4,58 - zwar weit unter den Werten von 1990 und zugleich auch weit oberhalb der Werte von 2011.



Fertilität, Neubau, generative Brüche, Kinder - Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Fertilitätsrate in der Bundesrepublik liegt 2017 bei einem Wert von 1,57 nach dem höherem 2016: 1,59 (s.u.). Da sie die Zahl der Lebendgeborenen im Verhältnis zur Zahl der Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren angibt, kann ein solcher Wert nur eine aktuelle Entwicklung beschreiben. Je bevölkerungsschwächer ein zu untersuchendes Gebiet ist, umso weniger darf die Prognose auf eine 'feste' Fertilitätsrate zurückgreifen.

Die Kinder- bzw. Geburtenzahlen (d.h. genauer gesagt: Die Zahl der vor Ort wohnenden Kinder zwischen 0 und 1 Jahren) in dem Jahr 2020 in der Stadt Voerde (Niederrhein) liegen in den Einzeljahrgängen bei den unter 6-Jährigen bei 309 Kindern (5 Jahre alt), 341 (4 Jahre), 347 (3 Jahre), 317 (2 Jahre), 355 (1 Jahr) sowie 307 (0 Jahre alt)! Der Faktor für gebärfähige Frauen im Verhältnis zu realen Geburten liegt in der Stadt Voerde (Niederrhein) (allein!) im Jahr 2020 bei einem Wert von 1,70.

Für eine Entwicklung der Bevölkerung, die durch Neubauten ansteigt, spielt daneben viel stärker der Faktor der angenommenen Besetzung der neuen Wohneinheiten mit den Kindern im entsprechenden, planungsrelevanten Lebensalter eine Rolle. Da Neubauten sukzessive errichtet werden und einen unterschiedlichen Zuschnitt für Nutzergruppen aufweisen, ergibt sich planerisch eine Art Mischung von Jahr zu Jahr. Außerdem sind generative Brüche zu erwarten, die selbst in der Nullvariante (sie meint ja nur 0 Neubaugebiete) zu berücksichtigen wären. In der Stadt Voerde (Niederrhein) waren zum Stichtag 4.571 Menschen ab 75 Lebensjahre aufwärts gemeldet: 2.693 Frauen und 1.878 Männer (2.916 von den 4.571 Bürgern sind 80 Jahre alt und älter).

Wegen der drei sich ergänzenden und zeitlich überschneidenden sowie sich letztlich dann addierenden Faktoren benennt *biregio* keinen 'festen Faktor' für Berechnungen (absehbar sind die sich verändernden Bevölkerungs- und Kinderzahlen). Es sind additive Effekte von Geburten der ortsansässigen jungen Bevölkerung, der Neubaugebiete (wenn auch etliche mit kleineren Wohneinheiten) und des generativen Austauschs.

Überraschten die aktuellen Geburtenzahlen bzw. überrascht die Zahl der vor Ort wohnenden Kinder zwischen 0 und 1 Jahr in der Stadt Voerde (Niederrhein), ist auf folgende, zunächst indirekt zusammenhängende Relation hinzuweisen: Die Zahl der Frauen zwischen 35 und 45 Jahren liegt bei 2.020, die der 30 bis 40-Jährigen bei 2.138, die der nun 25- bis 35-Jährigen bei 2.014, die Zahl der 10- bis 15-jährigen Jungen und Mädchen bei 1.433, die der 5- bis 10-Jährigen bei 1.461, die der unter 5-Jährigen bei 1.667. Die Zahlen zeigen im Status quo keine Stabilität. Schon in der Nullvariante steigt die Zahl der Grundschüler: 1.152 6- bis 10-Jährige (288 im Jahrgang) werden gegenüber aktuell 1.976 unter 6-Jährigen (329 im Jahrgang) verzeichnet.

Fertilität

Die Fertilitätsraten in Deutschland hatten sich über viele Jahre hinweg kaum verändert. Im Zuge der Wiedervereinigung waren diese gesunken; die Ursachen hierfür lagen in veränderten Lebensdispositionen, dem Wegzug junger Menschen aus der ehemaligen DDR, welche damals auch eine wesentlich höhere Geburtenrate im Vergleich zu Westdeutschland in Kombination mit einem niedrigen Alter für die Empfängnis eines ersten Kindes hatte. Die

Prognose
zukünftige
Entwicklung

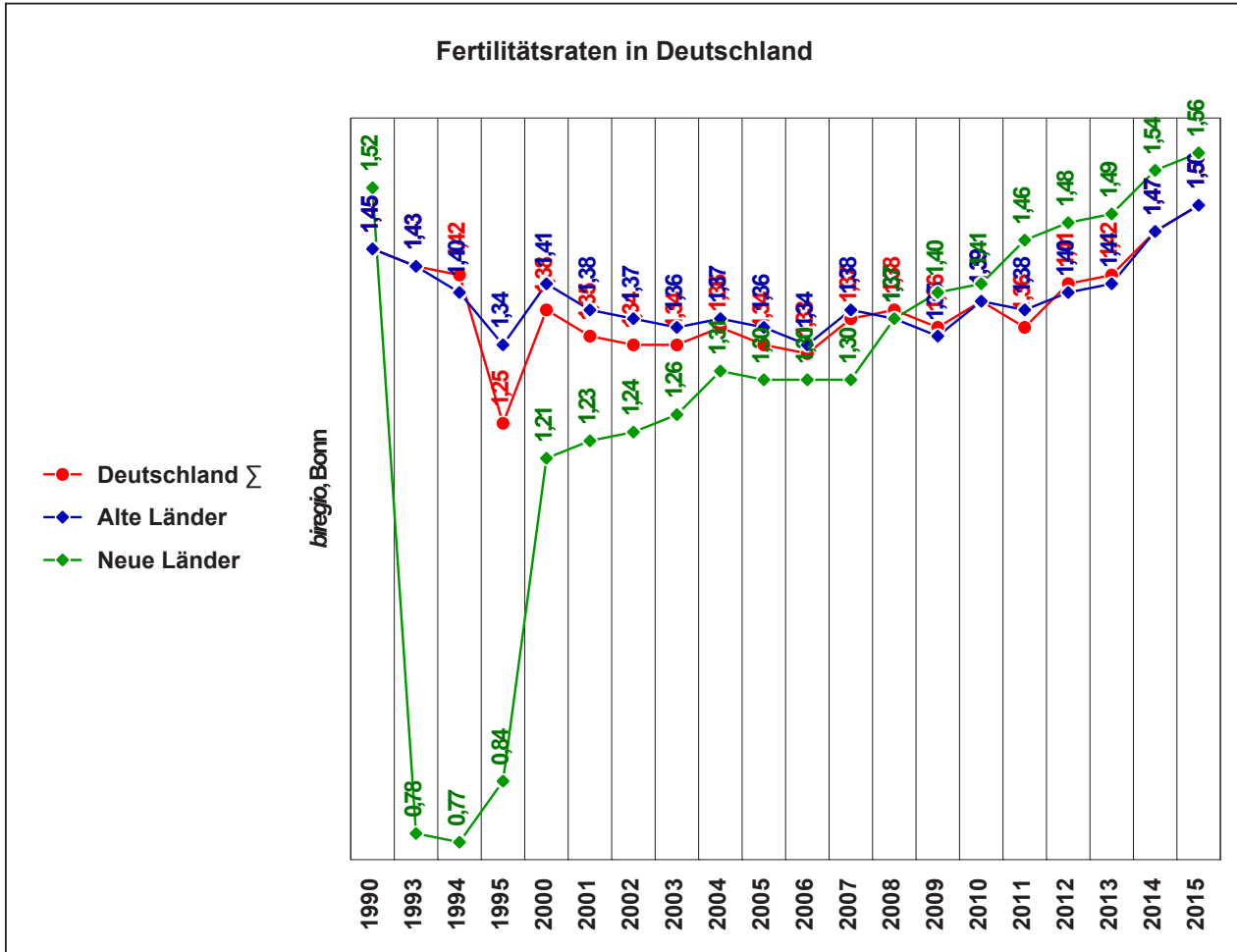
Demografie
vor Ort



Geburtenhäufigkeit ist mittlerweile wieder nahezu ausgeglichen (2015: West 1,5; Ost 1,56) und steigt seit 2012 an. Im Jahr 2015 beträgt sie 1,5 Kinder pro Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit (2013: 1,37; 2014: 1,42) und bei ausländischen Frauen 1,95 (2013: 1,80; 2014: 1,86):

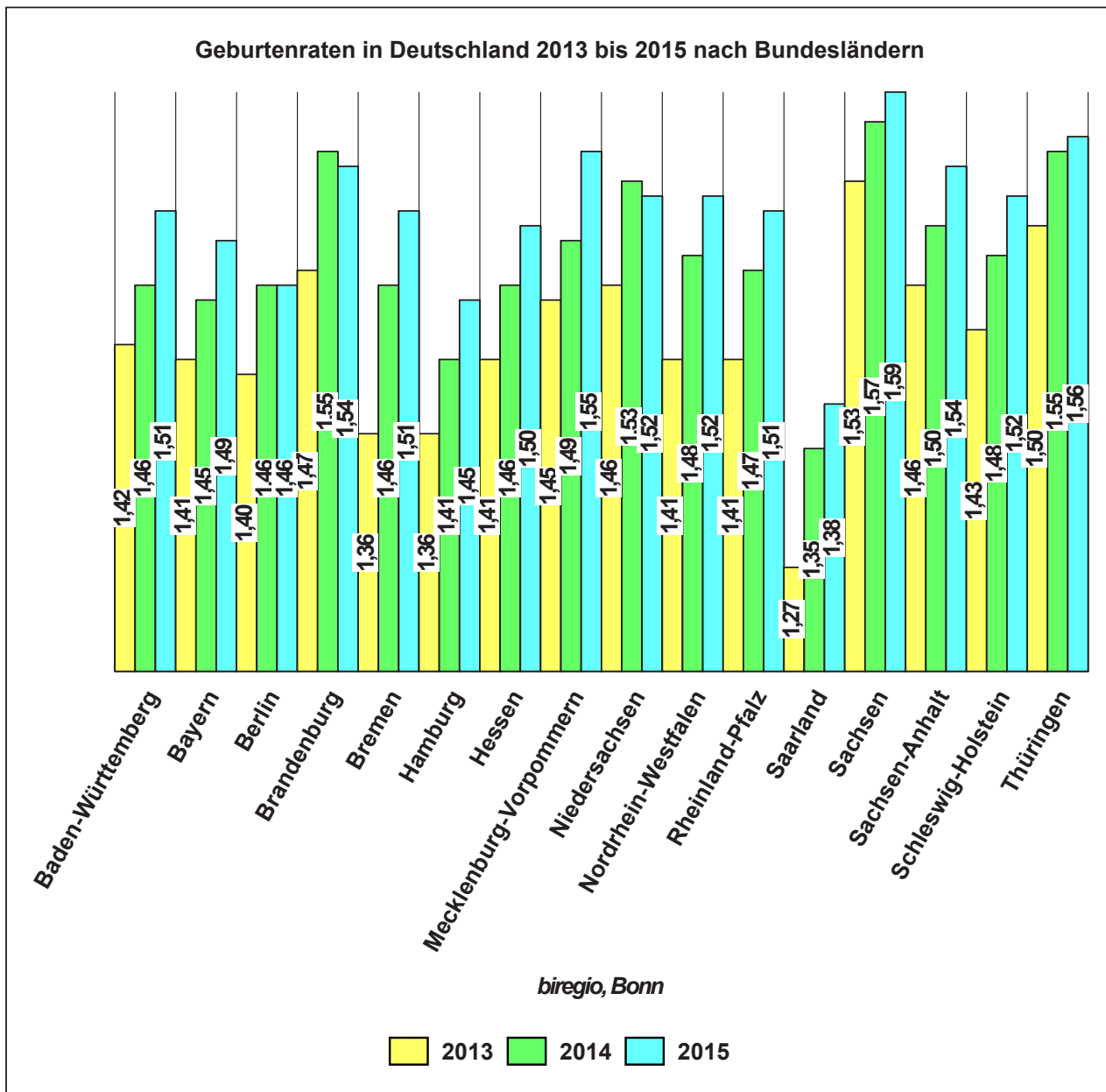
Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort



Die Geburtenrate ist derzeit in Bewegung und differiert innerhalb der Länder (vgl. z.B. Saarland und Sachsen): Baden-Württemberg 1,51, Bayern 1,49, Berlin 1,46, Brandenburg 1,54, Bremen 1,151, Hamburg 1,45, Hessen 1,50, Mecklenburg-Vorpommern 1,55, Niedersachsen 1,52, Nordrhein-Westfalen 1,52, Rheinland-Pfalz 1,51, Saarland 1,38, Sachsen 1,59, Sachsen-Anhalt 1,54, Schleswig-Holstein 1,52, Thüringen 1,56 - so die Werte für das Jahr 2015. In der Bundesrepublik hat die Ziffer 2016 bereits bei 1,59 Kindern pro gebärfähiger Frau gelegen und in den neuen Bundesländern lag sie leicht höher als in den alten Ländern. Im Jahr 2017 ist sie wiederum leicht - auf 1,57 Kinder pro gebärfähiger Frau - gesunken. (Quellen: Statistisches Bundesamt und de.statista.com).



Prognose
zukünftige
EntwicklungDemografie
vor Ort

Bisherige Veränderung der Bevölkerungszahlen

Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung vor Ort zeigt: In der Stadt Voerde (Niederrhein) hat sich die Wohnbevölkerung seit 2000 um -2.715 Personen von 38.979 auf 36.264 Einwohner verändert. Mit der Abnahme um -7,0% liegt die Bevölkerungsentwicklung unterhalb des Landesschnitts von -0,5%.

Der Stand 2020 für die Stadt Voerde (Niederrhein) (*kursiv*) wird aufgrund der eigenen Aufnahme durch die Stadt Voerde (Niederrhein) dokumentiert und nicht auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamts.



Prognose zukünftige Entwicklung

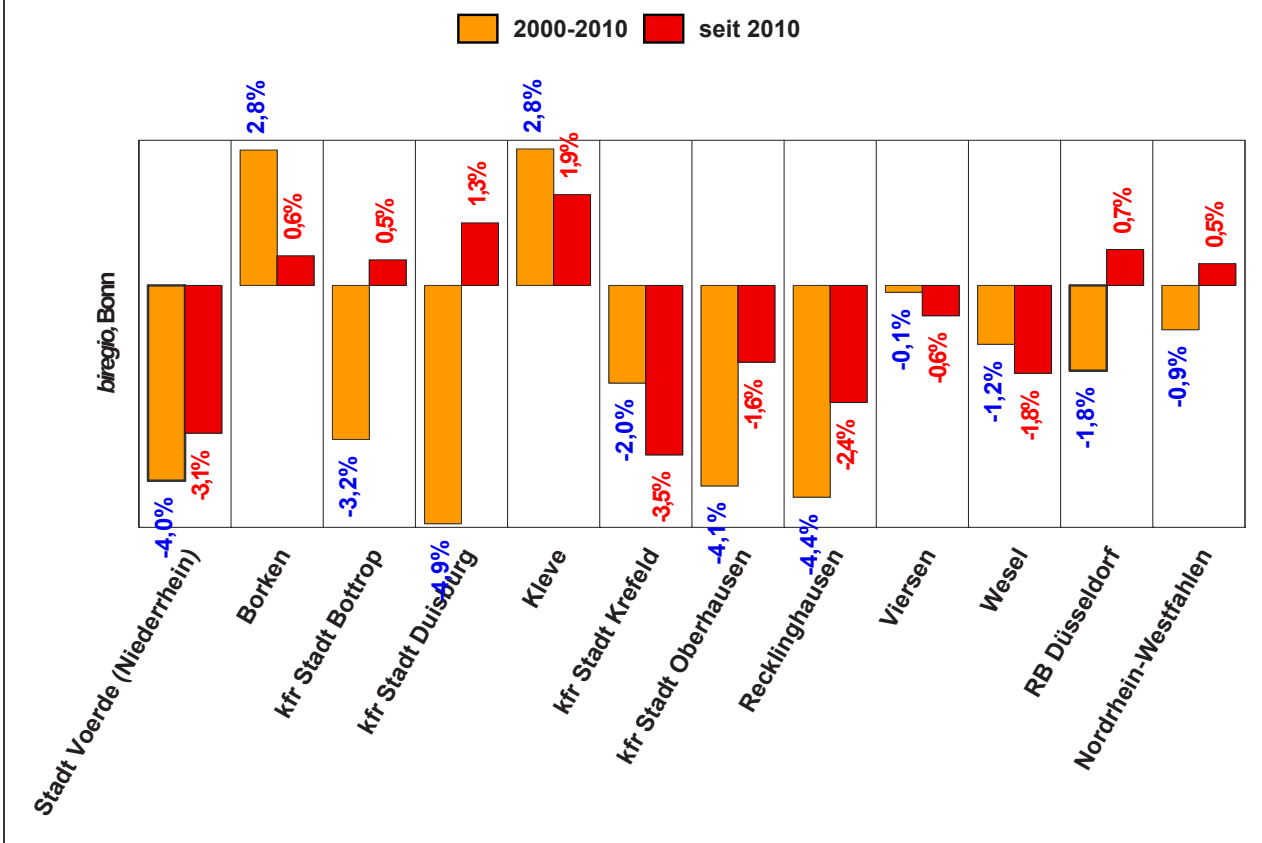
Demografie vor Ort

Bevölkerungsentwicklung seit 2000°:				2020	2020
Stadtteil	2000	2010	vs. 2000	2020	vs. 2000
GrS Astrid Lindgren				5.550	
GrS Erich-Kästner-Schule				5.925	
GrS Friedrichsfeld				11.085	
GrS Otto-Willmann-Schule				10.444	
GrS Regenbogenschule				3.260	
Stadt Voerde (Niederrhein)	38.979	37.406	-4,0%	36.264	-7,0%
	+/- pro Jahr:	-157	pro Jahr:	-114	
Borken	359.573	369.633	2,8%	371.898	0,6%
kfr Stadt Bottrop	120.611	116.771	-3,2%	117.388	0,5%
kfr Stadt Duisburg	514.915	489.559	-4,9%	495.885	-3,7%
Kleve	299.362	307.807	2,8%	313.586	4,8%
kfr Stadt Krefeld	239.916	235.076	-2,0%	226.844	-5,4%
kfr Stadt Oberhausen	222.151	212.945	-4,1%	209.566	-5,7%
Recklinghausen	657.592	628.817	-4,4%	613.599	-6,7%
Viersen	300.842	300.417	-0,1%	298.536	-0,8%
Wesel	474.390	468.619	-1,2%	460.113	-3,0%
RB Düsseldorf	5.254.317	5.161.782	-1,8%	5.200.090	-1,0%
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	17.845.154	-0,9%	17.925.570	-0,5%

Einwohnermeldeamt vor Ort: 31.12.2020 (kursiv) :° Quellen: Statistisches Landesamt: 31.12.2020;

biregio, Bonn

Bevölkerungsentwicklung (2000 bis 2010 bzw. seit 2010)



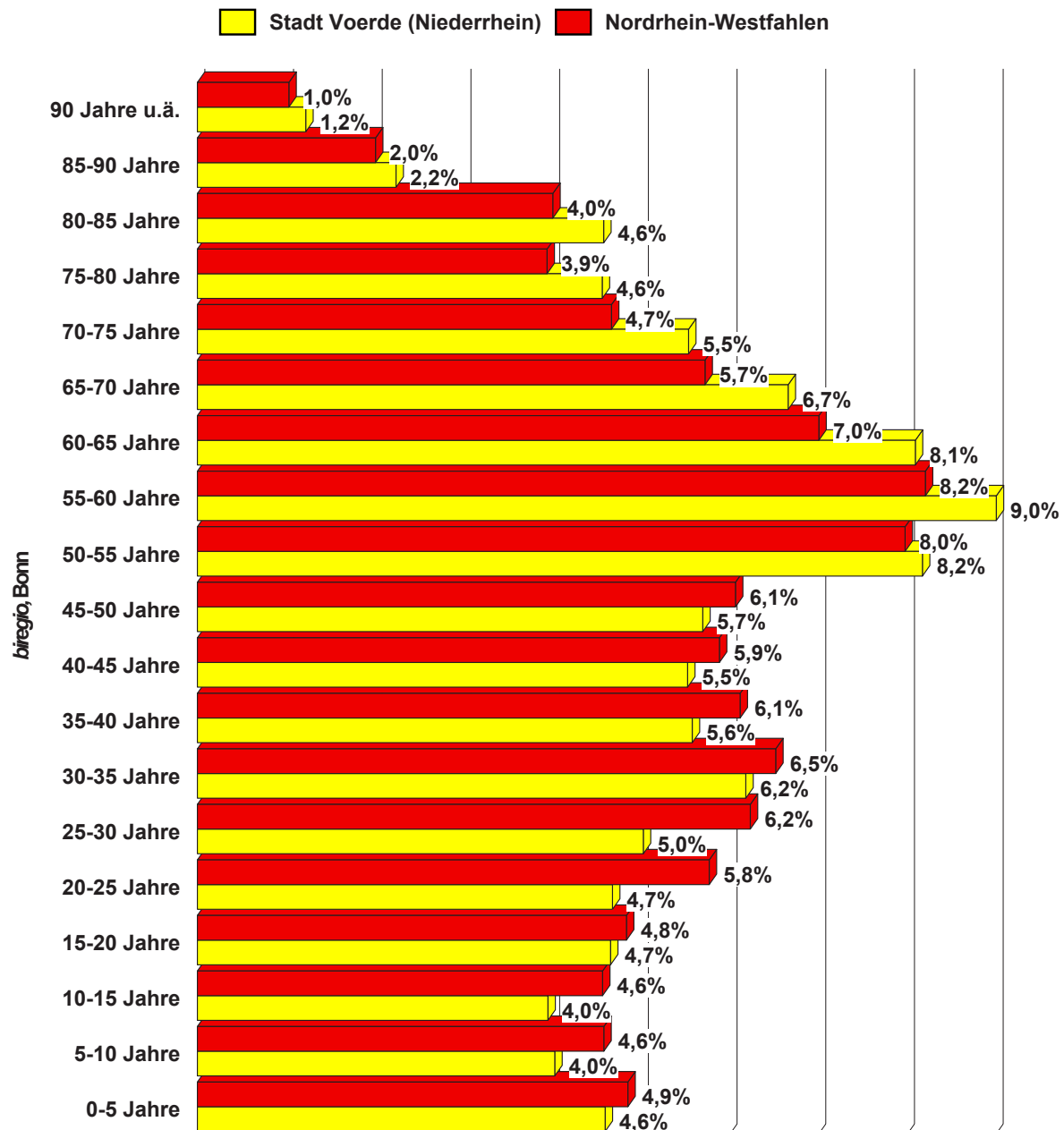
Altersaufbau der Wohnbevölkerung im Vergleich zum Land

Der aktuelle Altersaufbau der Wohnbevölkerung ist für die Trends und die weitere Entwicklung der in den nächsten Jahren mit entscheidend. Zur Veranschaulichung dient hier ein direkter Abgleich der Stadt Voerde (Niederrhein) mit Land Nordrhein-Westfalen:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Der aktuelle Altersaufbau der Wohnbevölkerung vor Ort: Stadt Voerde (Niederrhein)



Veränderung der Altersstruktur nach Jahrgängen

Der Blick auf die bisherige Veränderung der Zahl der Wohnbevölkerung in der Stadt Voerde (Niederrhein) (hier Datenstand 2020 versus 2015; Quelle: Sta-



tistisches Landesamt), zeigt, dass die Zahl der Fünf- bis Zehnjährigen 2020 gegenüber dem Stand der Kinder, die in 2015 noch zwischen 0 und 5 Jahre alt waren, stark gestiegen ist. Der symptomatische Effekt für die Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Folgende: die Zuzüge überwiegen die Wegzüge. Die Anstiege der Jahrgänge bei den Kindern sind bereits sehr hoch.

Prognose zukünftige Entwicklung

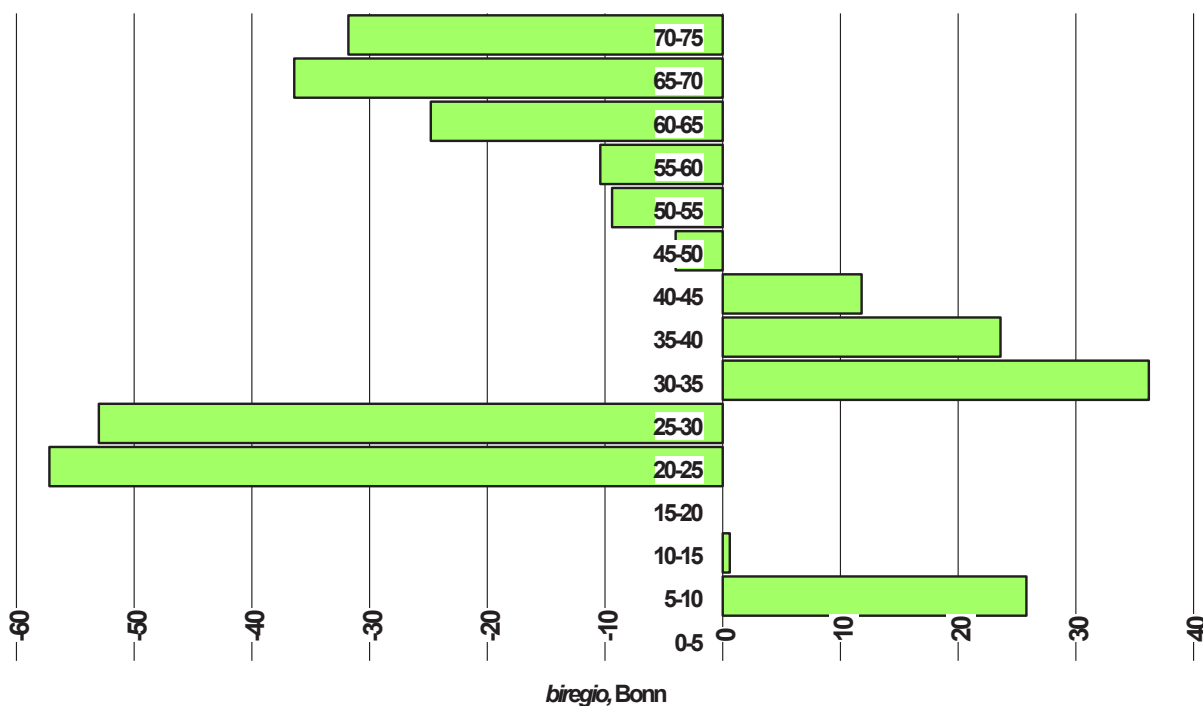
Demografie vor Ort

Dies gilt insbesondere für die Kinder und Jugendlichen bis zu 20 Jahren - und damit insbesondere im schulrelevanten Bereich. Die Zuzugseffekte überhalb des Alters von 20 Jahren sind hoch. In der Regel hohe Gewinne in der Bevölkerungsbilanz charakterisieren die Jahrgänge bis hoch zu den rund 55-Jährigen. Die Sterbezahlen sowie die Zu- und Wegzugseffekte mischen sich beim Rückblick auf die älteren Jahrgänge.

Zur Lesart der Grafik: 10 Zu- oder Wegzüge in der Zusammenfassung in einem Mittel von fünf Jahren entsprechen insgesamt 50 Zu- bzw. Wegzügen in den fünf zusammengefassten Altersjahrgängen. Die folgende Kompilation der Bevölkerungszahlen in der Stadt Voerde (Niederrhein) für mehrere Jahre glättet die Entwicklungen in den Einzeljahrgängen und verschafft einen Überblick über die wesentlichen Trends:

Die Bevölkerungszahl nach Lebensjahren: Veränderungen 2020 zu 2015 im Mittel von 5 Jahren - Stadt Voerde (Niederrhein)

(Lesebeispiel: 10 Zu- bzw. Wegzüge im Mittel in einem Jahrfünft entsprechen insgesamt 50 Zu- bzw. Wegzügen in den fünf zusammengefassten Jahrgängen)



Migration

2015 sind laut einer Expertenkommission im Auftrag der Bosch-Stiftung etwa 155.000 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter nach Deutschland geflüchtet. Mit ihnen wachse die Zahl aller Schüler im Land (ca. elf Millionen) aber lediglich um 1,4 Prozent. Rund 94.000 Kinder hätten zudem Anspruch auf einen Platz in der Krippe und in der Kindertagesstätte. Dies steigere die



potentielle Nachfrage aber nur um 3,5%. Flüchtlingsfamilien schicken Kinder seltener in Einrichtungen - vor allem dann nicht, wenn sie selbst noch in Sammelunterkünften untergebracht sind.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort

Zahl der Flüchtlinge nach Altersgruppen:		Stadt Voerde (Niederrhein)						
Kommunen / Ortsteil / Bezirk	Summe	Altersgruppen						
		0<3	3<7	7<10	10<16	16<20	20<40	40+
Voerde	119	14	17	10	14	5	45	14
Friedrichsfeld	105	10	3	3	9	16	37	27
Spellen								
Möllen	38	6	4			1	17	10
Rheindörfer								
Stadt Voerde (Niederrhein)	262	30	24	13	23	22	99	51
<i>Die Dokumentation erfolgt nach zur Verfügung gestellter Informationen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</i>								
Stand: 01.07.2021 biregio, Bonn								

Neue Wohnflächen

Nicht jede neue Wohnfläche führt zum Anstieg der Bevölkerungszahl in einer Kommune. Von 1998 bis 2015 stieg die durchschnittliche Quadratmeterzahl pro Bewohner in Deutschland von 39 auf 45qm (Quelle: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, BIB, Demografie). Sie steigt mit zunehmendem Alter kontinuierlich an. Bei Starterhaushalten bis 25 sind es im Schnitt unter 40 qm, bei 65-Jährigen hingegen rund 55qm. Bei hochbetagten Frauen sind es mit 70qm die größten Flächen.

Erhebliche Unterschiede gibt es zwischen den Geschlechtern: Junge Frauen zwischen 27 und 37 Jahren haben viel weniger Wohnraum zur Verfügung als gleichaltrige Männer, weil sich bei ihnen durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder oft die Wohnfläche pro Kopf verkleinert. Dies betrifft insbesondere alleinerziehende Mütter. Im höheren Alter verfügen Frauen im Schnitt über mehr Wohnfläche als Männer, weil sie häufig länger und dann allein leben. Senioren bleiben immer länger in der Wohnung, in der einst die ganze Familie gelebt hat. Dazu trägt auch die steigende Lebenserwartung bei.

Vieles hat sich in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten erheblich sukzessive verändert: Im Jahr 2018 haben nach Angabe des Statistischen Bundesamts insgesamt 16,9 Millionen Menschen in Deutschland allein in ihrer Wohnung gelebt. Zu diesem Zeitpunkt waren es davon sechs Millionen alleinlebende Senioren in Deutschland. In diesem Land stellen die über 65-Jährigen 17,8%. Und jeder dritte der Singles in Deutschland war über 65 Jahre alt.

2017 lebten in Deutschland 45% der Frauen ab 65 Jahren in einem Haushalt allein. Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) auf Basis von Ergebnissen des Mikrozensus' lag der Anteil bei Männern der Altersgruppe weit niedriger: bei 20%. Alleinlebende hatten unter den Älteren insgesamt einen Anteil von 34%. Am häufigsten lebten Senioren mit Ehepartner im Haushalt (59%). Dies war deutlich häufiger bei älteren Männern (74%) als bei älteren Frauen (48%) der Fall. Der Anteil Alleinlebender steigt mit höherem Alter natürlich, wobei die Unterschiede zwischen Frauen und Männern größer werden. Fast drei Viertel (73%) hochbetagter Frauen ab 85 Jahren lebten 2017 allein, während es bei den Männern der gleichen Altersgruppe nur ein Drittel (33%) war.

Dass Senioren und insbesondere Hochbetagte über die mit Abstand größten Wohnflächen verfügen, ringt den Kommunen künftig Handlungsbedarf ab. Schon jetzt fühlt sich fast ein Drittel der Senioren, die Eigentümer sind, mit der



Bewirtschaftung der zu großen Wohnung überfordert. Eine der zentralen künftigen Herausforderungen besteht darin, die Wohnsituation der Senioren durch altersgerechte Bestandsanpassungen sowie zielgruppengerechte Angebote mit kleineren Wohnflächen auf der anderen Seite so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechtere Versorgung dieser Gruppe erreicht wird.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort

Baulandentwicklung, Nachverdichtung usw.

Zu den wichtigen Komponenten für die Prognosen der Bevölkerungszahlen gehören auch die Siedlungs- und Baulandkapazitäten. Nach dem aktuellen Planungsstand bezüglich des Wohnungsbaus kann in der Stadt Voerde (Niederrhein) mit der Fertigstellung und dem Bezug mittelfristig (bis zum Jahr 2026) von 631 und langfristig mit weiteren 1.095 Wohneinheiten gerechnet werden (hier die Rundungseffekte berücksichtigen); auf den notwendigen Vorbehalt des Erwartungshorizonts in Neubaugebieten ist hier zu achten.

Künftig wird neben der Errichtung von Neubauten stark das Thema eines 'Leerstandsmanagements' bei der Frage der 'Aktivierung' von Wohnraum mitbestimmend sein. *biregio* berücksichtigt grundsätzlich diese Art 'Zuzug in Wohnungsbestand' im Rahmen des Generationenwechsels, der sich im Altersaufbau der Bevölkerung zeigt.

Zahl der Wohneinheiten (WE) nach aktuellem Stand:				Stadt Voerde (Niederrhein)				
Stadtteil	WE	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027ff.
GrS Astrid Lindgren	130	15	23	17	18	18	8	32
GrS Erich-Kästner-Schule	170	4	4	4	37	37	37	48
GrS Friedrichsfeld	208	17	17	28	12	12	2	121
GrS Otto-Willmann-Schule	404	40	40	40	18	18	55	194
GrS Regenbogenschule	310	2	2	2	2	2	2	298
Lückenbebauung/Generationenwechsel	505	15	16	17	17	18	19	403
Stadt Voerde (Niederrhein)	1.726	92	101	107	104	105	123	1.095
inklusive Lückenbebauungen und generative Wechsel				Rundungseffekte berücksichtigen!			<i>biregio, Bonn</i>	

Zahl der Wohneinheiten (WE) nach aktuellem Stand:				Stadt Voerde (Niederrhein)				
Stadtteil	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034ff.
GrS Astrid Lindgren	2	2	2	2	6	3	3	12
GrS Erich-Kästner-Schule	18	2	2	2	6	3	3	12
GrS Friedrichsfeld	2	32	32	32	6	3	3	12
GrS Otto-Willmann-Schule	55	51	51	13	6	3	3	12
GrS Regenbogenschule	2	2	2	13	13	63	50	152
Lückenbebauung/Generationenwechsel	34	36	39	39	42	42	45	128
Stadt Voerde (Niederrhein)	112	125	127	101	79	117	107	328
inklusive Lückenbebauungen und generative Wechsel				Rundungseffekte berücksichtigen!			<i>biregio, Bonn</i>	

Angesichts demografischer Tendenzen mit sinkenden Bevölkerungszahlen außerhalb der Zentren hat ein Prozess des Umdenkens begonnen; 'wertlose' (Hoch-)Häuser außerhalb der Zentren weichen kleineren Bebauungen und in den Ballungszentren weichen kleine Bebauungen mehrgeschossigen; so bleibt der Druck auf die 'Speckgürtel' und Zentren hoch. Der Abriss von Plat-



tenbauten in den neuen Ländern parallel zum Bau von Einfamilienhäusern war ein Vorbote der Trends: Dies stellt eine Vernichtung von 'unvermietbaren' Kapazitäten auf einem nur partiell nachgebenden Wohnungsmarkt dar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Einpersonenhaushalte (Zensus 2011) in Deutschland bereits bei 37,2% liegt. Die Meinung, dass junge Menschen hauptsächlich alleine leben, ist zu korrigieren: Nur jeder 6. der 13,4 Millionen Menschen, die allein leben, ist jünger als 30 Jahre alt. Denn: nur 4,4% der Menschen im Rentenalter wohnen in Gemeinschaftsunterkünften oder in Heimen und 95,6% in Privathaushalten. Singlehaushalte sind eher ein Phänomen der Zentren: 42% der Alleinlebenden wohnen in Städten mit mindestens 100.000 Einwohnern.

Die Entkoppelung des Wohnorts vom Arbeitsort schreitet trotz der 'großen Rückkehr der Menschen vom Land in die Städte' immer weiter voran. 2016 sind bundesweit (Auswertung des BBSR, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) bereits 60 Prozent aller Arbeitnehmer arbeitsbezogen über die Gemeindegrenzen gedandelt (2000 waren es auch schon 53 Prozent).

Prognose der Bevölkerungszahlen

Auch wenn Prognosen grundsätzlich mit Unwägbarkeiten behaftet sind, lassen sich im Bezug auf die Demografie Wellenbewegungen der Entwicklungsverläufe in den einzelnen Altersgruppen der Wohnbevölkerung treffsicher ableiten. Die weiteren Verläufe können zwar quantitativ von der Prognose abweichen, die Tendenz ist aber unbestreitbar.

Eine annähernd realistische, die Unwägbarkeiten langfristiger Prognosen minimierende Planung sollte eher von einem maximal 20-jährigen Erwartungshorizont der skizzierten Bevölkerungsentwicklung ausgehen.

Die Prognose der Bevölkerungszahl in der Stadt Voerde (Niederrhein) orientiert sich für die Zuzugsbewegungen in vorsichtiger Einschätzung der ausgewiesenen Neubauvorhaben. In dem Jahr 2030 beläuft sich die Zahl auf 36.595, im Jahr 2040 auf 36.507, im Jahr 2050 auf 35.062 Einwohner. In der linearen Fortschreibung dagegen, ohne weitere Zuzüge, würde die Wohnbevölkerung bis 2050 auf 27.375 Einwohner sinken.

Ebenfalls zu berücksichtigen wären im Zuge einer spezielleren Untersuchung die regionalen Zu- und Wegzugsbewegungen von Senioren.

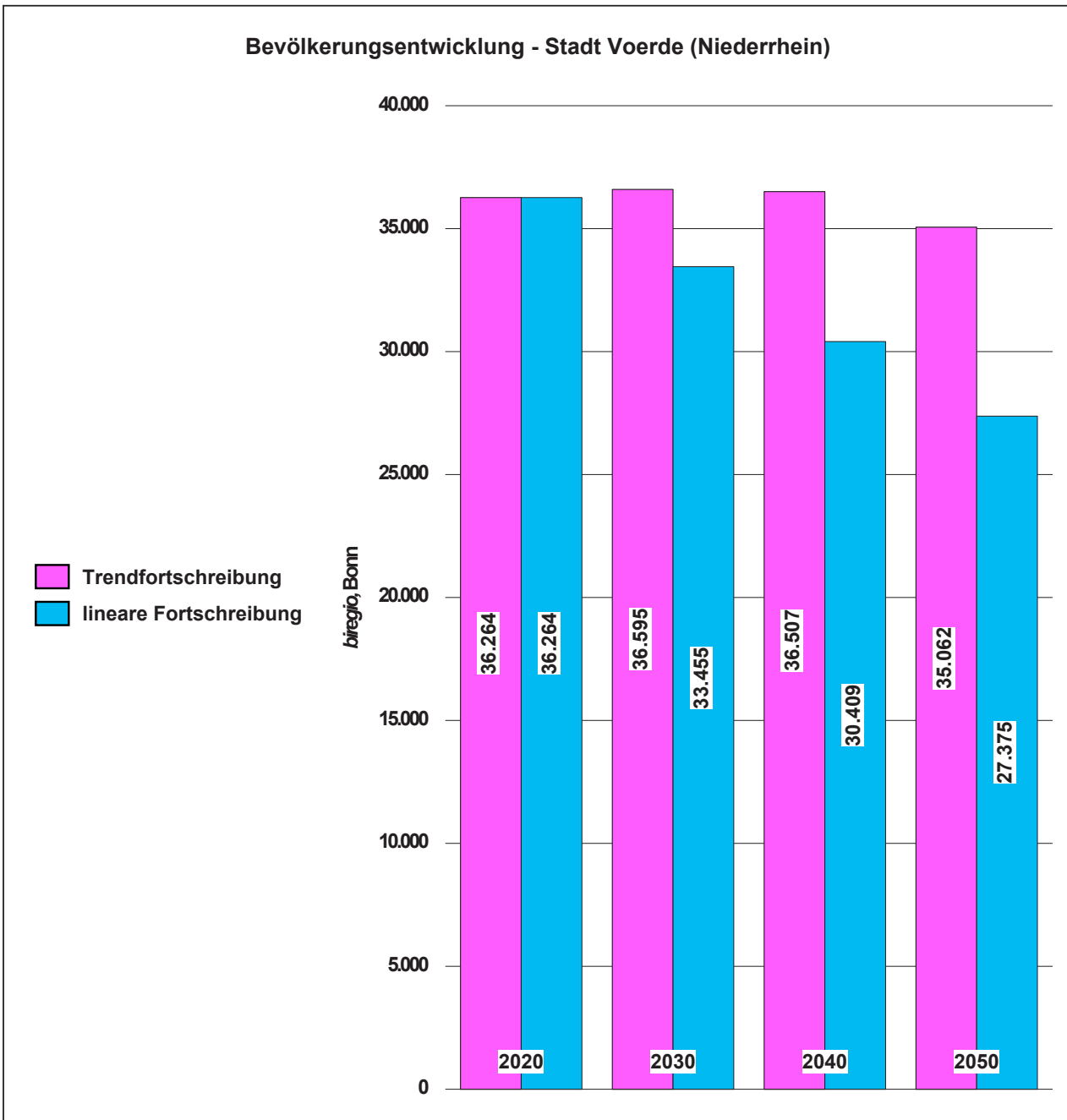
Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort



Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

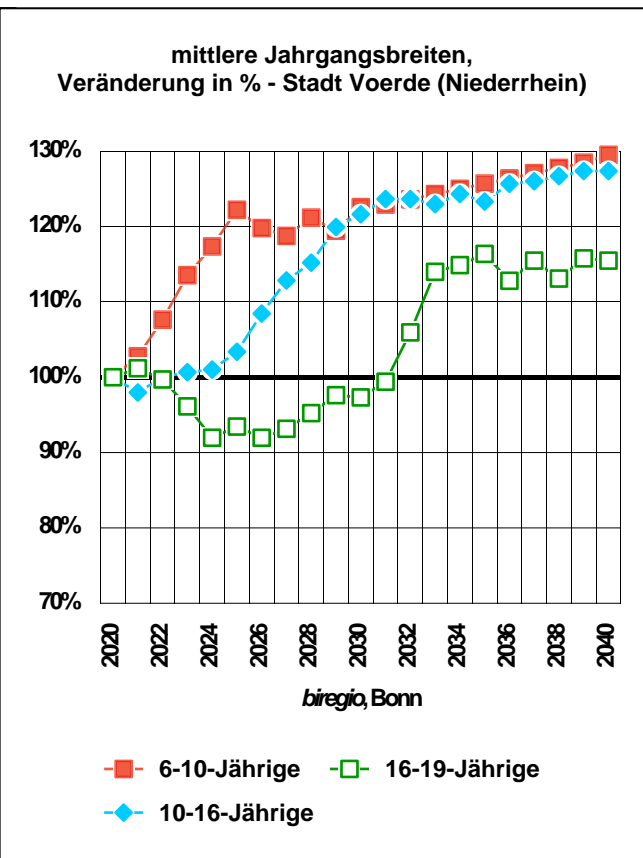
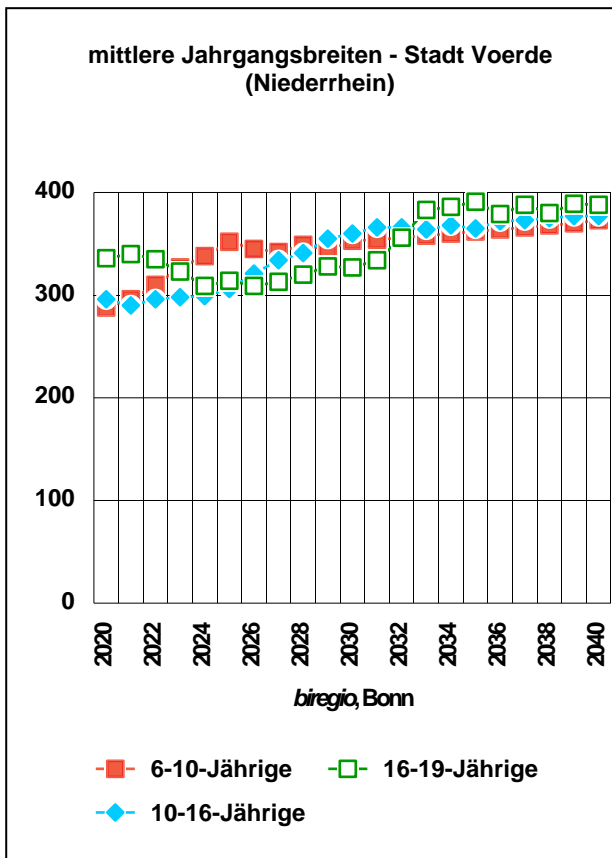
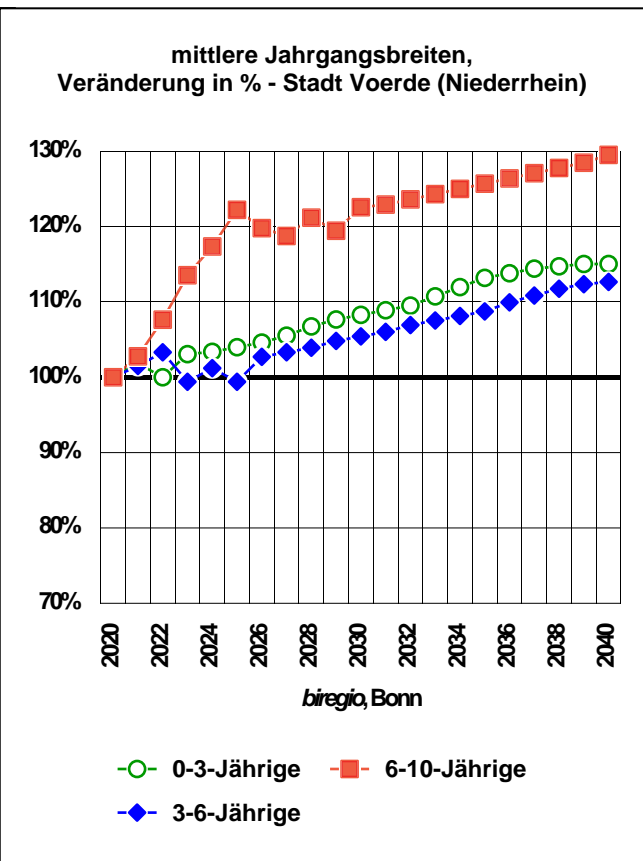
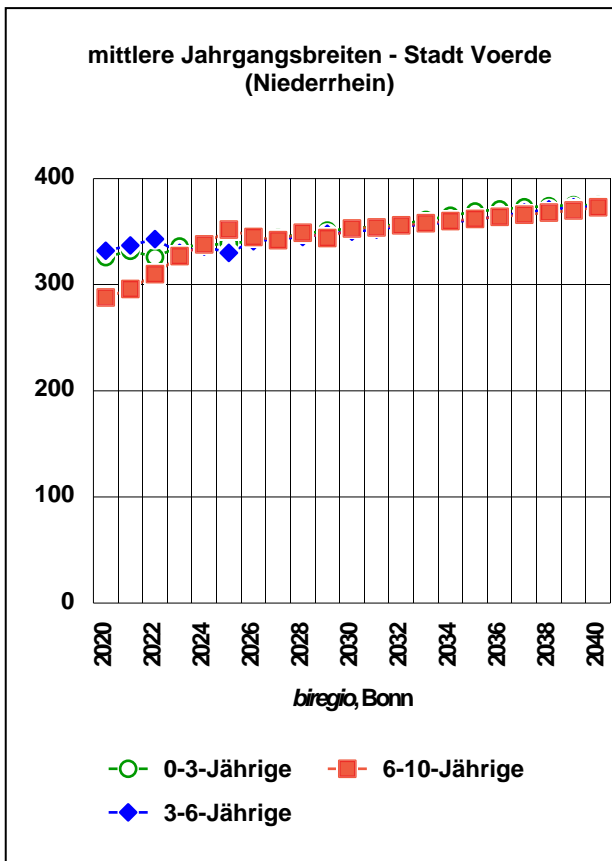


Prognose der Anzahl der Kinder und Jugendlichen

Es folgt ein Blick auf die Jahrgangsbreiten im Bereich der Bildungseinrichtungen:



Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



7. Zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe

Die Schülerzahlen in der Primarstufe sind generell noch in den neunziger Jahren in der Bundesrepublik erheblich angestiegen. In den letzten Jahren des vorletzten Jahrzehnts sowie in den ersten Jahren des neuen Jahrzehnts haben sie vielerorts auf einem - zwischenzeitlichen - Höhepunkt der Entwicklung gelegen. In der Stadt Voerde (Niederrhein) haben sie vor 20 Jahren jedoch weitaus höher gelegen!

In der Stadt Voerde (Niederrhein) hatte sich die Schülerzahl der Grundschulen insgesamt bis zum Schuljahr 2015/16 auf 1.114 Kinder in 49 Klassen gesenkt. In den folgenden Jahren sind die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2020/21 um 2% auf 1.138 Kinder in 50 Klassen wieder leicht gestiegen.

Auf Grundlage der noch nicht eingeschulten Altersjahrgänge nach der aktuellen Einwohnerstatistik der Stadt Voerde (Niederrhein) lassen sich - hier im Einschulungsrhythmus - die zukünftigen Schülerzahlen für die Primarstufe in dem mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2026/27 ermitteln (Wanderungsbewegungen sind bei der Prognose künftiger Schülerzahlen einbezogen, vgl. hierzu das Kapitel zur künftigen demografischen Entwicklung).

Nachdem die mittlere Jahrgangsbreite in der Primarstufe - d.h. die Schüler in den Grundschulen im Mittel eines Jahrgangs - in der Stadt Voerde (Niederrhein) von 279 Kindern (12,1 Zügen à 23,0 Schüler pro Klasse) im Schuljahr 2015/16 bis zum Schuljahr 2020/21 auf 285 Kinder (12,4 Züge à 23,0 Schüler pro Klasse) etwas gestiegen ist, wird sich diese jüngste Entwicklung in den nächsten Jahren dynamisiert fortsetzen: Bis zu dem Schuljahr 2026/27 wird die mittlere Jahrgangsbreite in den Grundschulen der Stadt Voerde (Niederrhein) insgesamt auf 361 Kinder (15,7 Züge à 23,0 Schüler pro Klasse) ansteigen.

Die Prognosen erfolgen an dieser Stelle in einer Status quo-Alternative (d.h. kein Standort wird durch planerische oder politische Setzungen verändert). Zugrundegelegt wird als durchschnittliche Größe für die künftigen Klassen in der Primarstufe - das heißt als mittlere Klassenfrequenz - 23,0. Diesen Wert haben die Grundschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) insgesamt in den letzten Schuljahren im trendgewichteten Mittel auch erreicht. Der Blick auf die Geburtenentwicklung zeigt deutlich, dass die Zahlen in der Stadt Voerde (Niederrhein) (noch ohne Einbezug von Neubautätigkeiten mit entsprechenden Zuzugseffekten!) eine starke Tendenz nach oben aufweisen.

Grundschul-
entwicklung

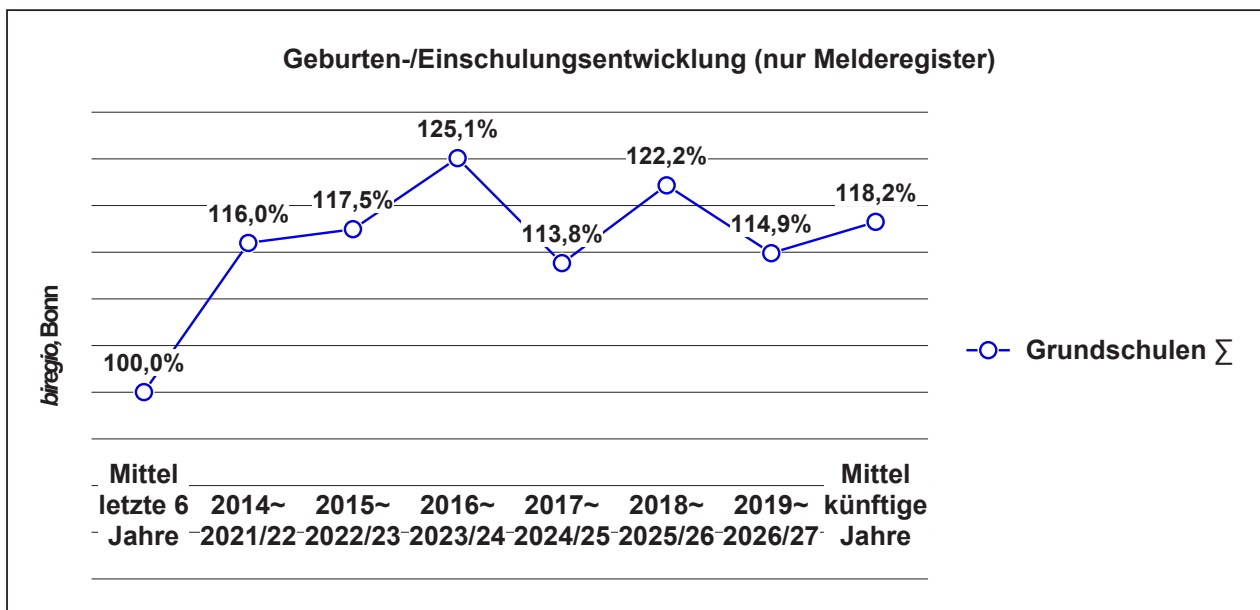
Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete

Geburtenzahlen (Einschulungsrhythmus):															
bisher 1. Klassen:		Geburtenzahlen (Einschulungsrhythmus):								Register künftig:					
Einschulungen im										Melderegister im					
Mittel letzte 6 Jahre		2014~2021/22		2015~2022/23		2016~2023/24		2017~2024/25		2018~2025/26		2019~2026/27		künftigen Mittel	
abs.	in %*	abs.	in %*	abs.	in %*	abs.	in %*	abs.	in %*	abs.	in %*	abs.	in %*	abs.	in %*
Stadt Voerde (Niederrhein)															
275	100,0%	319	116,0%	323	117,5%	344	125,1%	313	113,8%	336	122,2%	316	114,9%	325	118,2%
Mittel der letzten 6 Jahre - d.h. Einschulungen bisher als 100% gesetzt															
															biregio, Bonn



Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



In Hinblick auf die Schülerzahlentwicklung der Grundschulen ist neben der Entwicklung der Geburtenzahlen die des Wohnungsbaus bedeutsam; nach dem aktuellen Planungs-/Genehmigungsstand bzw. analog zu den wohl tatsächlichen Bauerwartungen könnten in den nächsten Jahren eine ganze Reihe neuer Wohneinheiten in der Stadt Voerde (Niederrhein) realisiert werden: Ausgegangen wird hier bereits mittelfristig von 632 Wohneinheiten.

Der Blick auf die bisherigen und voraussichtlich zukünftigen Entwicklungen der Schülerzahlen in den Grundschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) schließt sich an. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar: In der Primarstufe ist mit Werten von bisher 2,2% (2015/16 bis 2020/21) und dann 26,7% (2020/21 bis 2026/27) mit stark aufsteigenden Schülerzahlen zu rechnen (2015/16 1.114, 2020/21 1.138, 2026/27 1.442). In den hier planerisch gebildeten Regionen weichen die Entwicklungsverläufe stark voneinander ab. Diese Tendenzen der Schülerzahlen zeigt eine Synopse:

Synopse der Entwicklung der Schülerzahlen											Veränderung		
Primarstufe	2015/16			2020/21			bisher	2026/27			seit		
	Schüler	Klassen	Frequenz	Schüler	Klassen	Frequenz	+/-in %	Schüler	+/-in %	Jahrgangsbreite	Klassen	Züge	2015/16
Voerde insg.	547	24	22,8	545	24	22,7	-0,4%	689	26,4%	172	28	7,5	142
Friedrichsfeld/Möllen insg.	372	17	21,9	380	18	21,1	2,2%	440	15,8%	110	18	4,8	68
Spellen insg.	195	8	24,4	213	8	26,6	9,2%	313	46,9%	78	12	3,4	118
Primarschulen Σ°	1.114	49	22,7	1.138	50	22,8	2,2%	1.442	26,7%	361	58	15,7	328
° Rundungseffekte!		* trendg. Mittel			Frequenz für die Schulen: 230				biregio, Bonn				

Zunächst wird der Blick auf die Entwicklung der Schulen in der Stadt Voerde (Niederrhein) insgesamt sowie zudem nach Großregionen gelenkt, bevor die bisherigen und künftigen Entwicklungen der Einzelschulen in ihren Regionen grafisch und tabellarisch dokumentiert werden.



Zur Methodik bei den Berechnungen im Land Nordrhein-Westfalen:

Eingeflossen sind hier nun in die Prognosen für die Grundschulen in der Stadt Voerde (Niederrhein)

- die zu erwartenden Einschulungen im Einschulungsrhythmus nach Eintragung im Einwohnermelderegister
- die Wanderungsbewegungen zwischen den Schulstandorten sowie
- die zu erwartenden Zuzüge durch Neubauvorhaben bzw. zu berücksichtigende Wegzüge.

Der §6a der Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz im Land Nordrhein-Westfalen beschreibt die Klassenbildung an Grundschulen:

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

- bis zu 29 eine Klasse;
- 30 bis 56 zwei Klassen;
- 57 bis 81 drei Klassen;
- 82 bis 104 vier Klassen;
- 105 bis 125 fünf Klassen;
- 126 bis 150 sechs Klassen.

Das Schulgesetz des Landes begünstigt somit diejenigen Grundschulen, die mit mehreren Zügen arbeiten. Daraus ergibt sich folgender Merksatz: je höher die Zügigkeit ist, desto geringer kann die Klassenfrequenz ausfallen (natürlich in Abhängigkeit zum Einsatz der dann jeweils verfügbaren Stunden durch die Schulen).

Die Klassenanzahl ist laut dem Schulgesetz in der Regel in den aufsteigenden Klassen fortzuführen. Aufgrund der Zuzüge im Rahmen der Flüchtlingsbewegung entsteht an vielen Standorten die Problematik der Zunahme der Schülerzahl in aufsteigenden Klassen. Hierzu äußert sich das Ministerium wie folgt:

"Zur Sicherstellung der Beschulung von neu zuwandernden Kindern und Jugendlichen müssen Schulträger vielerorts kurzfristig zusätzliche (Regel-)Schulplätze zur Verfügung stellen. Die Bildung zusätzlicher Klassen (Mehrklassen) ist aber nach geltender Rechtslage regelmäßig nur dann möglich, wenn der für die Schulform geltende Klassenfrequenzrichtwert eingehalten wird.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat durch Erlass gegenüber den oberen Schulaufsichtsbehörden klargestellt, dass unter den folgenden Voraussetzungen die Bildung von Mehrklassen ausnahmsweise auch dann zulässig ist, wenn der Klassenfrequenzrichtwert zunächst nicht erreicht wird:

Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



- Die an der Schule regulär zur Verfügung stehenden Plätze sind ausgeschöpft (Überschreitung der Aufnahmekapazität).
- Die für die Schulform geltenden Klassenbildungswerte (die Bandbreiten) werden eingehalten.
- Ein nachträgliches Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes, z.B. durch Zuzüge, im Laufe des Schuljahres ist wahrscheinlich.
- Ohne die Bildung einer zusätzlichen Klasse würden in der Region Versorgungsprobleme mit Schulplätzen auftreten.

Die Schulträger können diese Regelung nutzen, um vorausschauend Kapazitäten auch für neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, insbesondere damit eine nachträgliche Neu- und Umbildung von Klassen nicht erforderlich wird." (Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert am 01.08.2019)

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der zu bildenden Klassen im Status quo der Schullandschaft in der Eingangsstufe der Anzahl der zu bildenden Klassen im Stadtgebiet insgesamt in der Eingangsstufe bei Anwendung der kommunalen Klassenrichtzahl 23,0 gegenüber.

Die folgende Tabelle ist wie folgt zu lesen: In der Addition der Prognose der Einzelschulen ergibt sich eine Klassenzahl, die in dem einen oder anderen der sechs Prognosejahre höher oder aber tiefer als die gesetzlich zulässige Klassenzahl ausfallen kann.

Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete

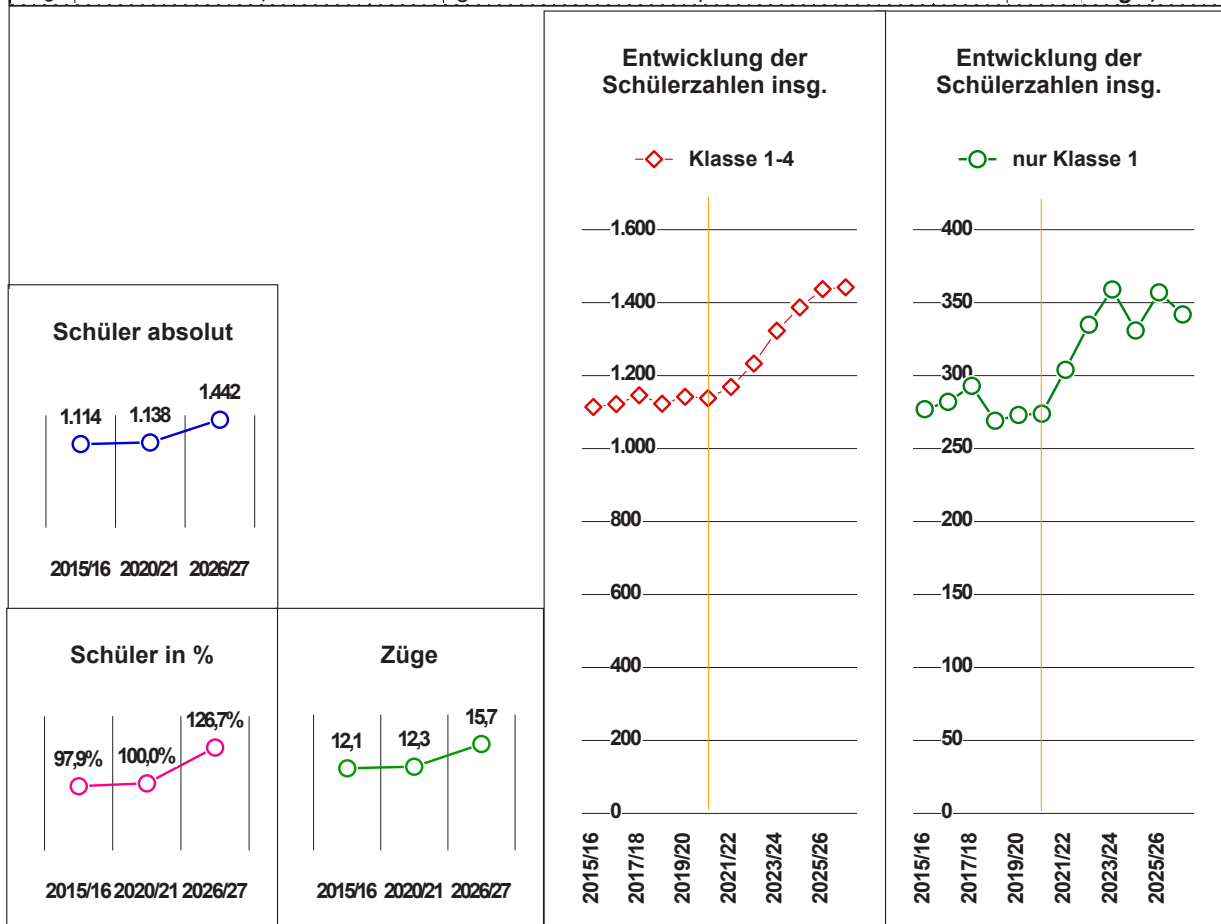
Gebildete Klassen bei der Prognose und bei Zugrundelegung der gesetzlichen Regelung: '23,0'							
	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	Mittel
Schülerzahl gesamt im Jahrgang 1	304	335	359	331	357	342	338
Klassenzahl Prognose <i>biregio</i>	13	13	15	14	15	14	14
Klassenzahl bei Frequenz 23,0	14	15	16	15	16	15	15
Klassenreduktionspflicht	1	2	1	1	1	1	1
* Reduktionspflicht bei negativen Zahlen, Handlungsspielraum bei positiven Zahlen						<i>biregio</i> , Bonn	



Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	#-%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge°
Grundschulen Σ Stadt Voerde (Niederrhein)																
1	277	282	293	269	273	274	275		304	335	359	331	357	342	345	15,0
Kl.	12	12	13	12	12	13	12		13	13	15	14	15	14	14	
2	269	290	293	304	300	300	299	8,7	292	334	368	390	361	389	376	16,3
Kl.	12	12	12	13	12	12	12		13	13	13	15	14	15	14	
3	282	279	282	285	282	288	285	3,8	289	281	321	352	374	346	349	15,2
Kl.	12	12	12	12	13	12	12		12	13	13	13	15	14	14	
4	286	271	278	265	287	276	277	1,9	284	283	275	314	345	365	337	14,6
Kl.	13	12	12	12	12	13	12		12	12	13	13	13	15	14	
1-4	1.114	1.122	1.146	1.123	1.142	1.138	1.136	4,8	1.169	1.233	1.323	1.387	1.437	1.442	1.407	15,3
Kl.	49	48	49	49	49	50	48	0,0	50	51	54	55	57	58	56	
/Jhg.	279	281	287	281	286	285	284		292	308	331	347	359	361	352	
Kl.	22,7	23,4	23,4	22,9	23,3	22,8	23,0		23,4	24,2	24,5	25,2	25,2	24,9	24,9	
Z:	12,1	12,2	12,4	12,2	12,4	12,4	12,3		12,7	13,4	14,4	15,1	15,6	15,7	15,3	
															pro.Jahr:	insg.
Einschulungen laut Einwohnerstatistik:									319	323	344	313	336	316	325	1.951
angestrebte neue Wohneinheiten:									92	101	107	104	105	123	105	632
Veränderungen der Schülerzahl (2019/20 = 100%)																
98% 99% 101% 99% 100% 100%									103% 108% 116% 122% 126% 127%							
die Rubrik SKG ist für besondere Förderoptionen vorbehalten																
+/- % = Besetzung der Jahrgangsstufen gegenüber den Einschulungen * trendgewichtetes Mittel																
Züge: 12,0 Freq. SKG 23,0 °gesetzt; mittlere Klassenfrequenzen biregio, Bonn																

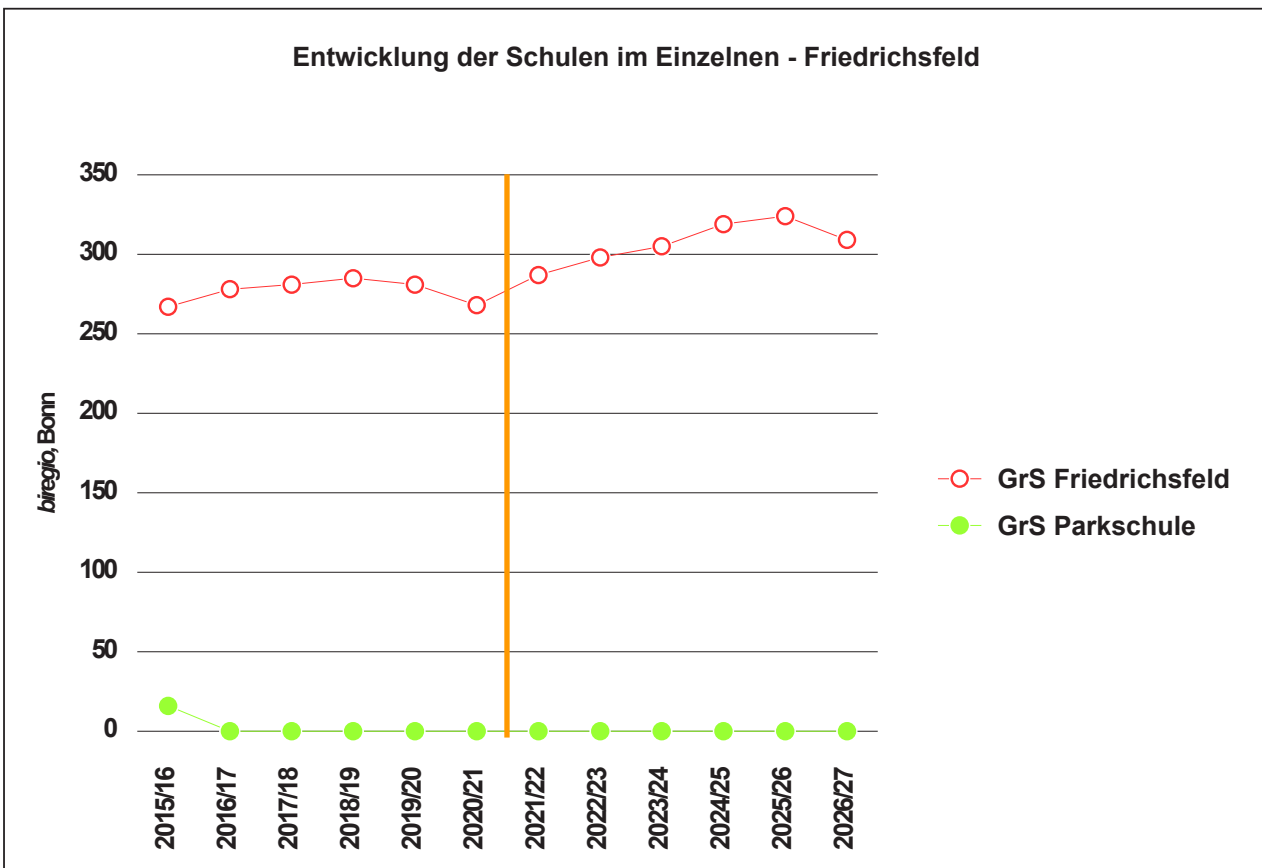
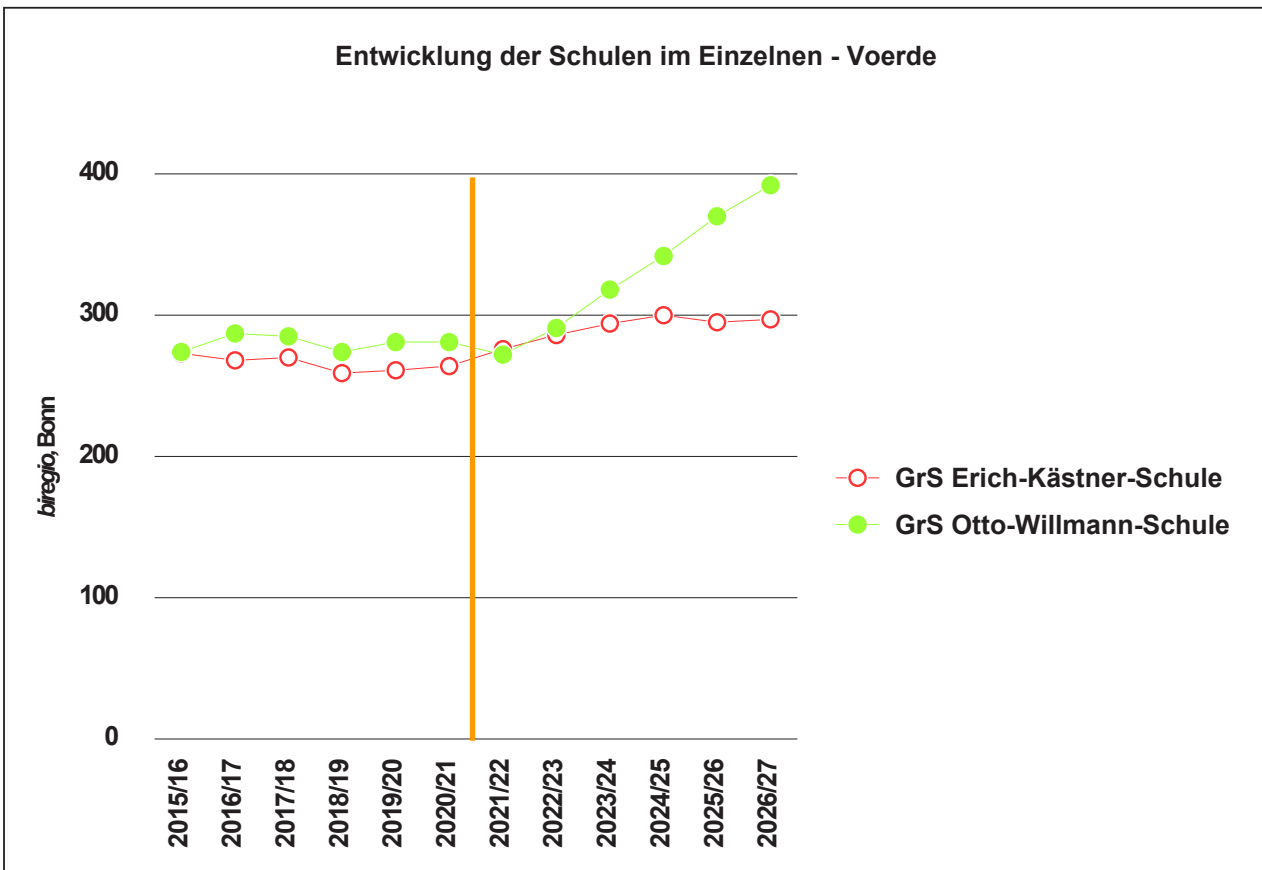
Grundschul-
entwicklung

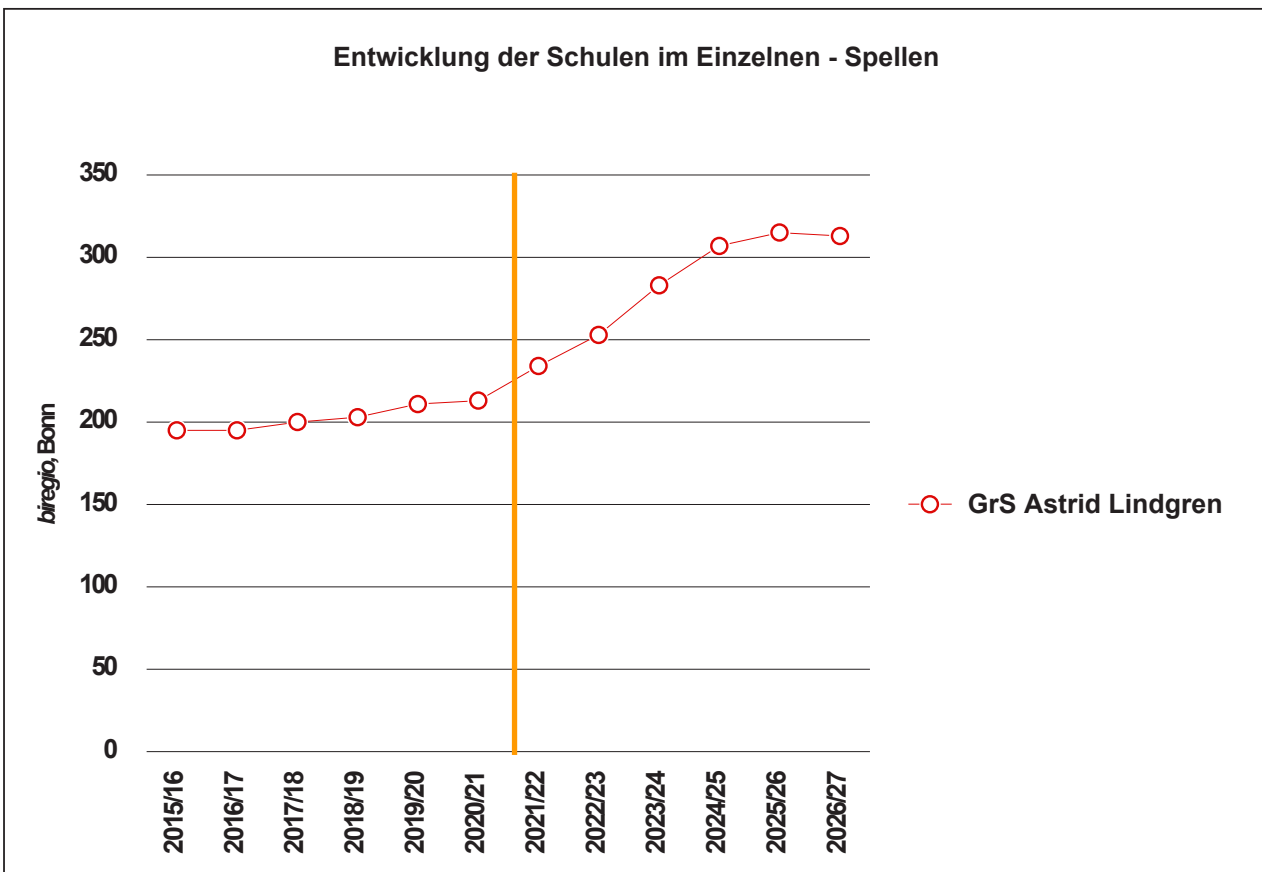
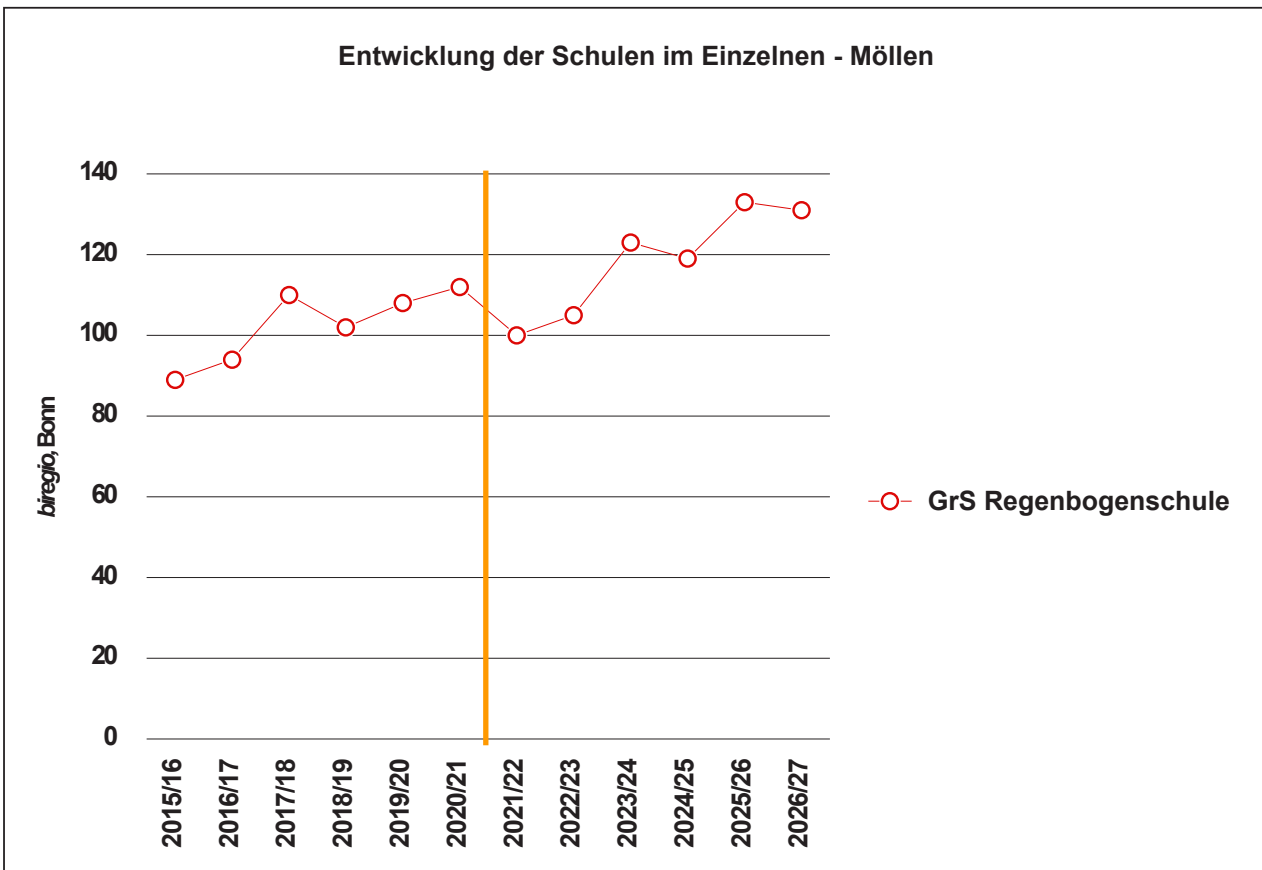
Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



Grundschul-
entwicklung

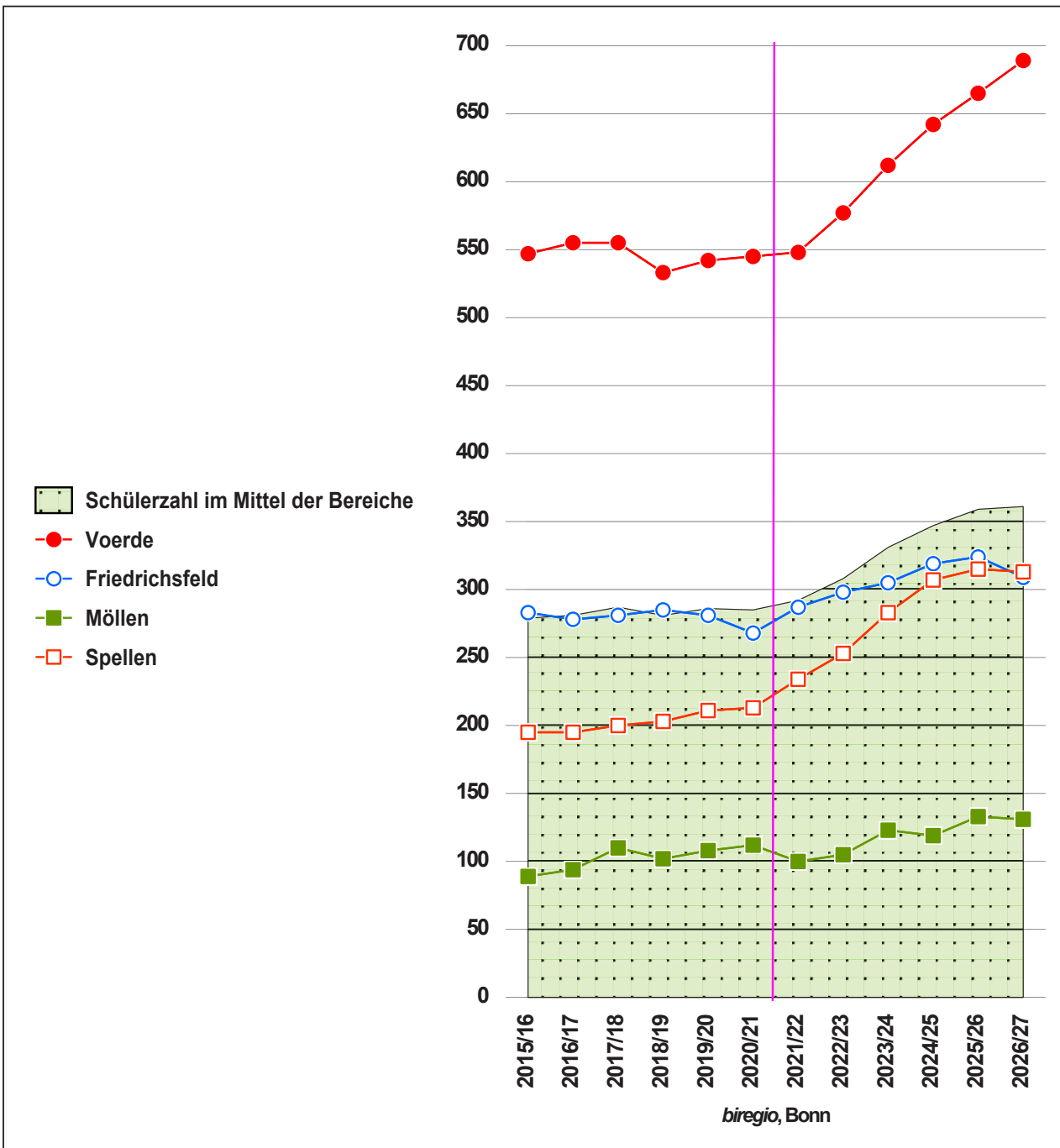
Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugelände





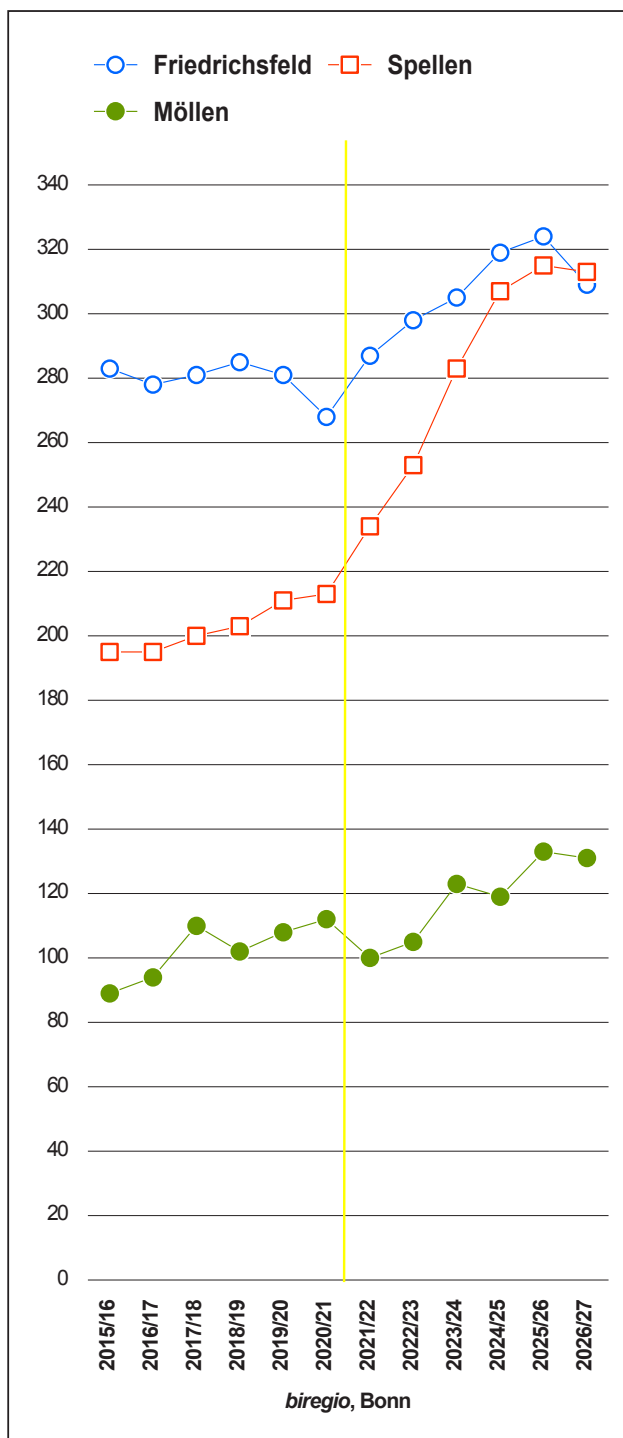
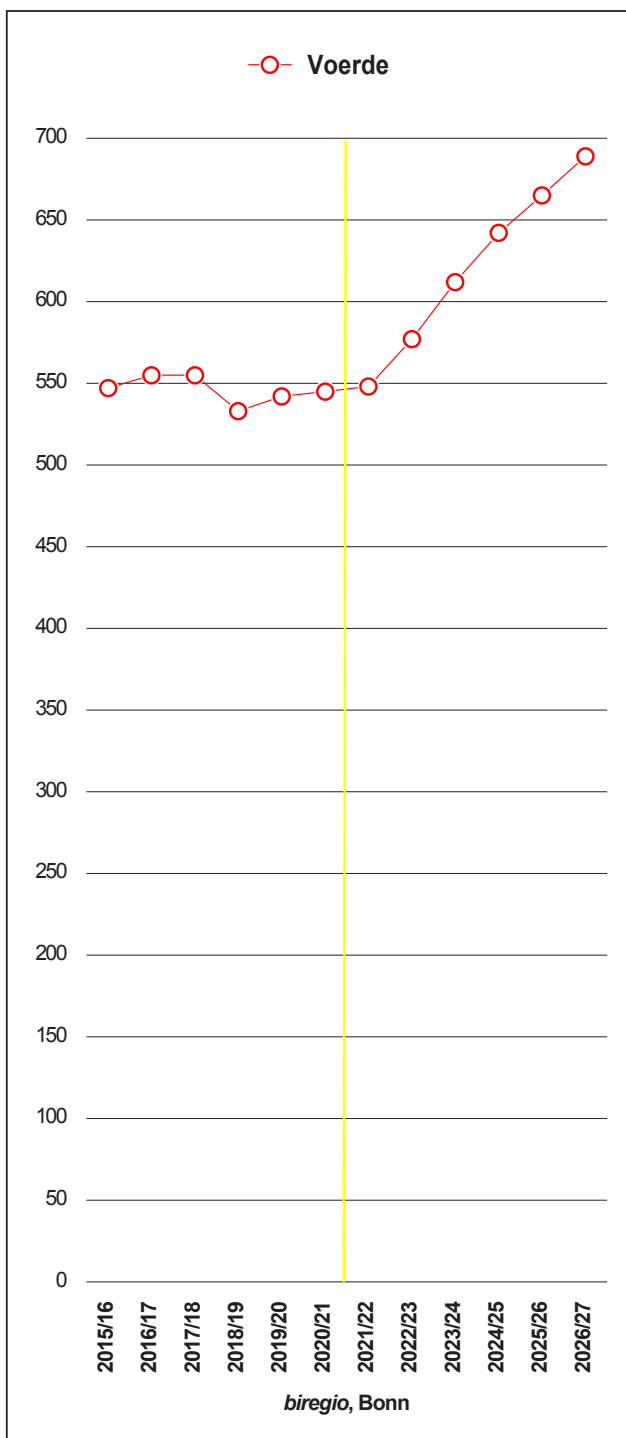
Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



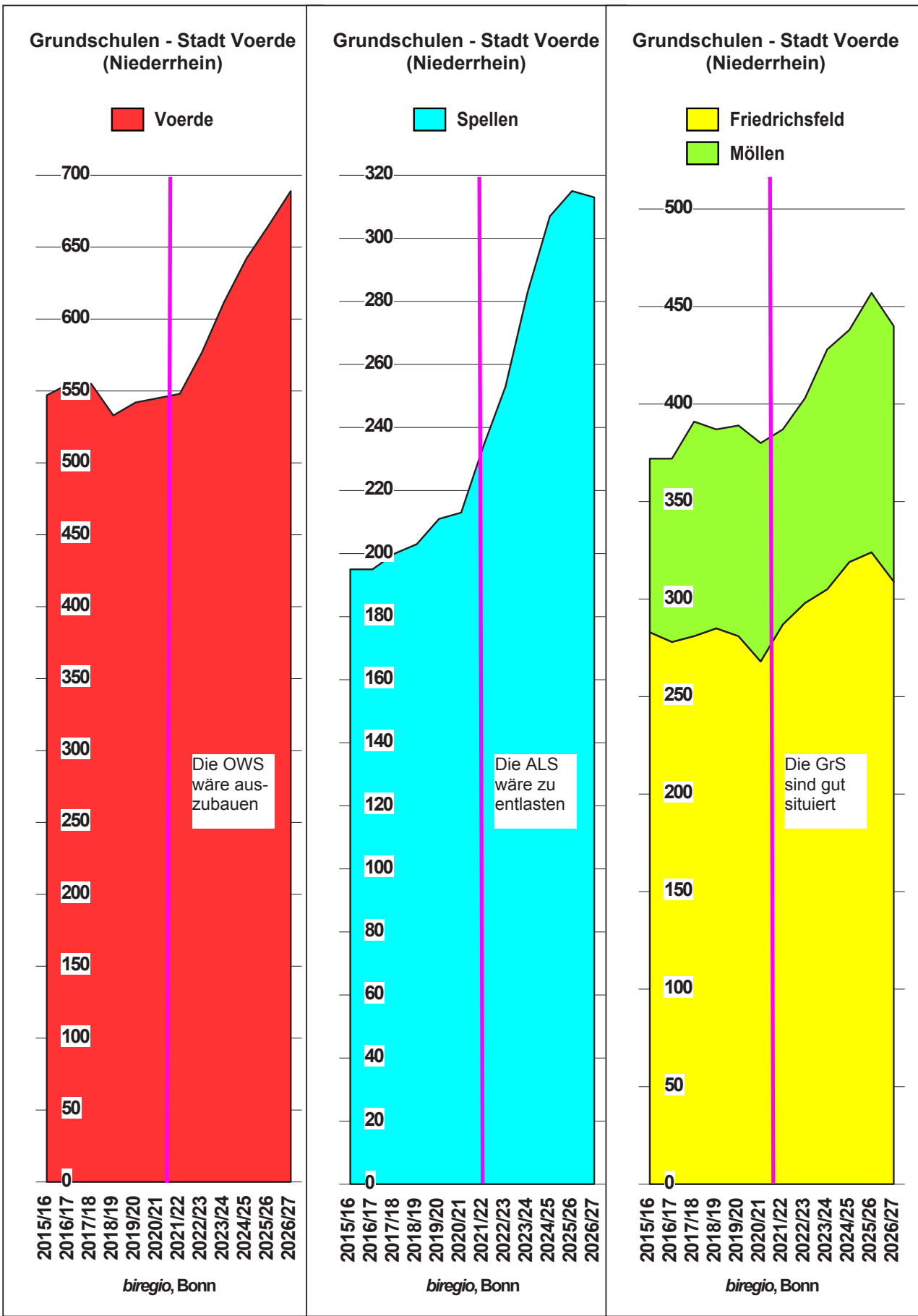
Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



Grundschul-
entwicklung

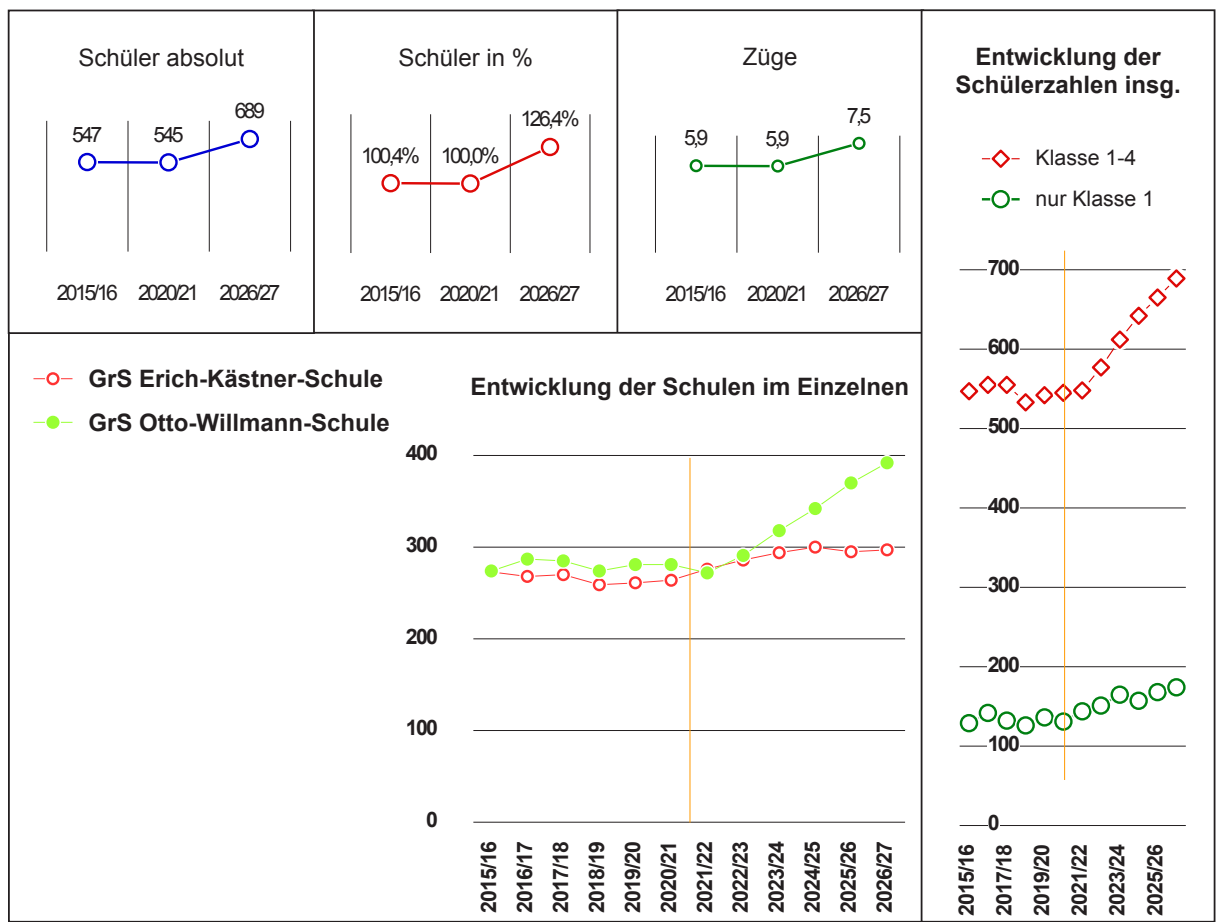
Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel* ±%		2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel* Züge°	
Grundschulen insg.:	Voerde							<i>Focussierung GrS Kästner auf 3 und GrS Willman auf 4 Züge</i>								
1	129	142	132	126	136	131	132		144	151	165	157	168	174	167	7,3
KL	6	6	6	6	6	6	6		6	6	7	7	7	7	7	
2	136	140	144	138	138	143	141	6,0	138	154	162	176	167	180	172	7,5
KL	6	6	6	6	6	6	6		6	6	6	7	7	7	7	
3	135	142	139	140	130	137	136	3,4	138	135	151	159	172	164	162	7,0
KL	6	6	6	6	6	6	6		6	6	6	6	7	7	7	
4	147	131	140	129	138	134	135	3,0	128	137	134	150	158	171	158	6,9
KL	6	6	6	6	6	6	6		6	6	6	6	6	7	6	
1-4	547	555	555	533	542	545	544	4,1	548	577	612	642	665	689	659	7,2
KL	24	24	24	24	24	24	24	0,0	24	24	25	26	27	28	27	
/Jhg.	137	139	139	133	136	136	136		137	144	153	161	166	172	165	
KL	22,8	23,1	23,1	22,2	22,6	22,7	22,6		22,8	24,0	24,5	24,7	24,6	24,6	24,6	
Z:	5,9	6,0	6,0	5,8	5,9	5,9	5,9		5,9	6,3	6,6	7,0	7,2	7,5	7,2	
									pro.Jahr: insg.							
Einschulungen laut Einwohnerstatistik:									142	144	148	140	144	149	145	867,5
angestrebte neue Wohneinheiten:									54	55	55	66	67	105	67	402
Veränderungen der Schülerzahl (2019/20 = 100%)																
100% 102% 102% 98% 99% 100%									101% 106% 112% 118% 122% 126%							
+/- % = Besetzung der Jahrgangsstufen gegenüber den Einschulungen									* trendgewichtetes Mittel							
° Züge: 12,0 Freq. SKG									23,0 ° gesetzt: mittlere Klassenfrequenzen							
															biregio, Bonn	

Grundschul-entwicklung

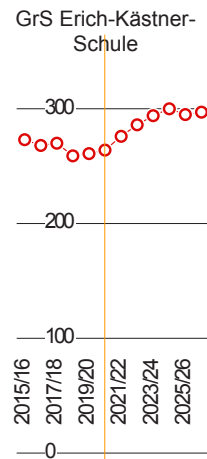
Stadt Voerde (Niederrhein) - inkl. Neubaugebiete



Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...

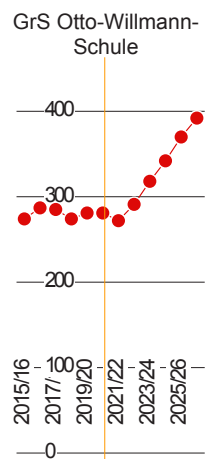
GrS Erich-Kästner-Schule

	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	+/-%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge°
1	61	67	63	62	65	67	65		76	71	73	71	71	73	72	3,1
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3	
2	72	67	70	69	65	69	68	6,3	70	81	76	78	76	76	77	3,3
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3	
3	66	73	67	66	63	64	65	1,8	67	67	78	73	75	73	74	3,2
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3	
4	74	61	70	62	68	64	65	1,6	63	67	67	78	73	75	74	3,2
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3	
1-4	273	268	270	259	261	264	263	3,2	276	286	294	300	295	297	297	3,2
Kl.	12	12	12	12	12	12	12	0,0	12	12	12	12	12	12	12	
/Jhg.	68	67	68	65	65	66	66		69	72	74	75	74	74	74	
Kl.	22,8	22,3	22,5	21,6	21,8	22,0	21,9	Z:	3,0	3,1	3,2	3,3	3,2	3,2	3,2	



GrS Otto-Willmann-Schule

	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	+/-%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge°
1	68	75	69	64	71	64	67		68	80	92	86	97	101	95	4,1
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4	
2	64	73	74	69	73	74	73	5,8	68	73	86	98	91	104	96	4,2
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	4,0	4,0	4,0	4	
3	69	69	72	74	67	73	71	5,0	71	68	73	86	97	91	89	3,9
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	3,0	4,0	4,0	4	
4	73	70	70	67	70	70	70	4,2	65	70	67	72	85	96	84	3,6
Kl.	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	4,0	3	
1-4	274	287	285	274	281	281	281	5,0	272	291	318	342	370	392	364	4,0
Kl.	12	12	12	12	12	12	12	0,0	12	12	13	14	15	16	15	
/Jhg.	69	72	71	69	70	70	70		68	73	80	86	93	98	91	
Kl.	22,8	23,9	23,8	22,8	23,4	23,4	23,4	Z:	3,0	3,2	3,5	3,7	4,0	4,3	4,0	



* trendgewichtetes Mittel

° Züge 120; Freq. SKG 23,0 gesetzt: mittlere Klassenfrequenzen

biregio, Bonn

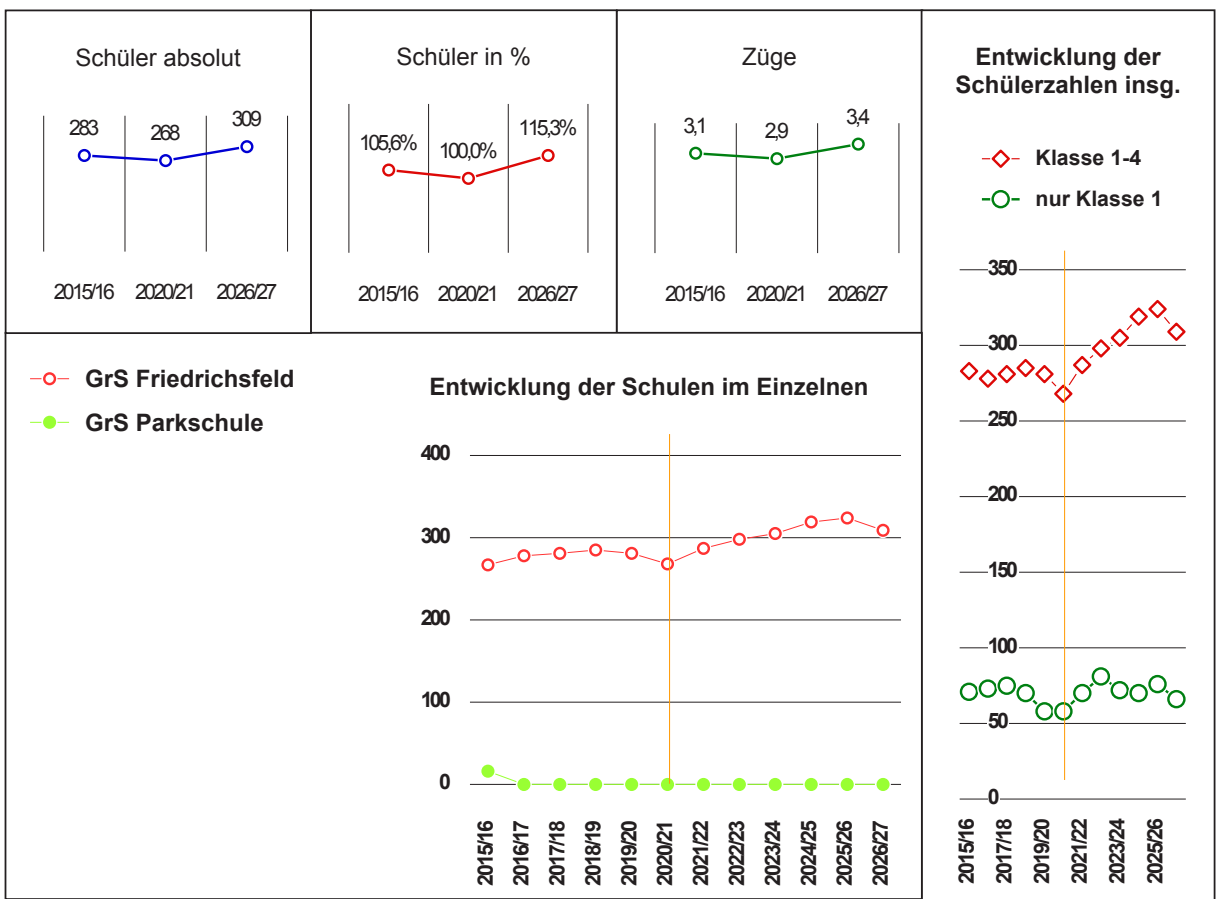


Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete

Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...															
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel* ±%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel* Züge ^o	
Grundschulen insg.:	Friedrichsfeld <i>weniger Schüler Richtung Spellen angesetzt = sichere 3 Züge</i>														
1 Kl.	71	73	75	70	58	58	63	70	81	72	70	76	66	71	3,1
2 Kl.	58	71	76	77	84	77	78: 202	67	85	98	87	85	92	89	3,9
3 Kl.	81	58	70	72	61	76	70: 65	73	60	76	87	77	75	77	3,3
4 Kl.	73	76	60	66	78	57	66: 54	77	72	59	75	86	76	77	3,3
1-4 Kl.	283	278	281	285	281	268	277: 10,7	287	298	305	319	324	309	314	3,4
Jhng.	71	70	70	71	70	67	69	72	75	76	80	81	77	79	
Züge	3,1	3,0	3,1	3,1	3,1	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,5	3,5	3,4	3,4	
Einschulungen laut Einwohnerstatistik:								94	67	65	64	69	59	70	417,5
angestrebte neue Wohneinheiten:								21	21	33	18	18	8	20	119
Veränderungen der Schülerzahl (2019/20 = 100%)															
106%: 104%: 105%: 106%: 105%: 100%: 107%: 111%: 114%: 119%: 121%: 115%															
+/- % = Besetzung der Jahrgangsstufen gegenüber den Einschulungen * trendgewichtetes Mittel															
Züge: 12,0: Freq. SKG 23,0 °gesetzt: mittlere Klassenfrequenzen biregio, Bonn															

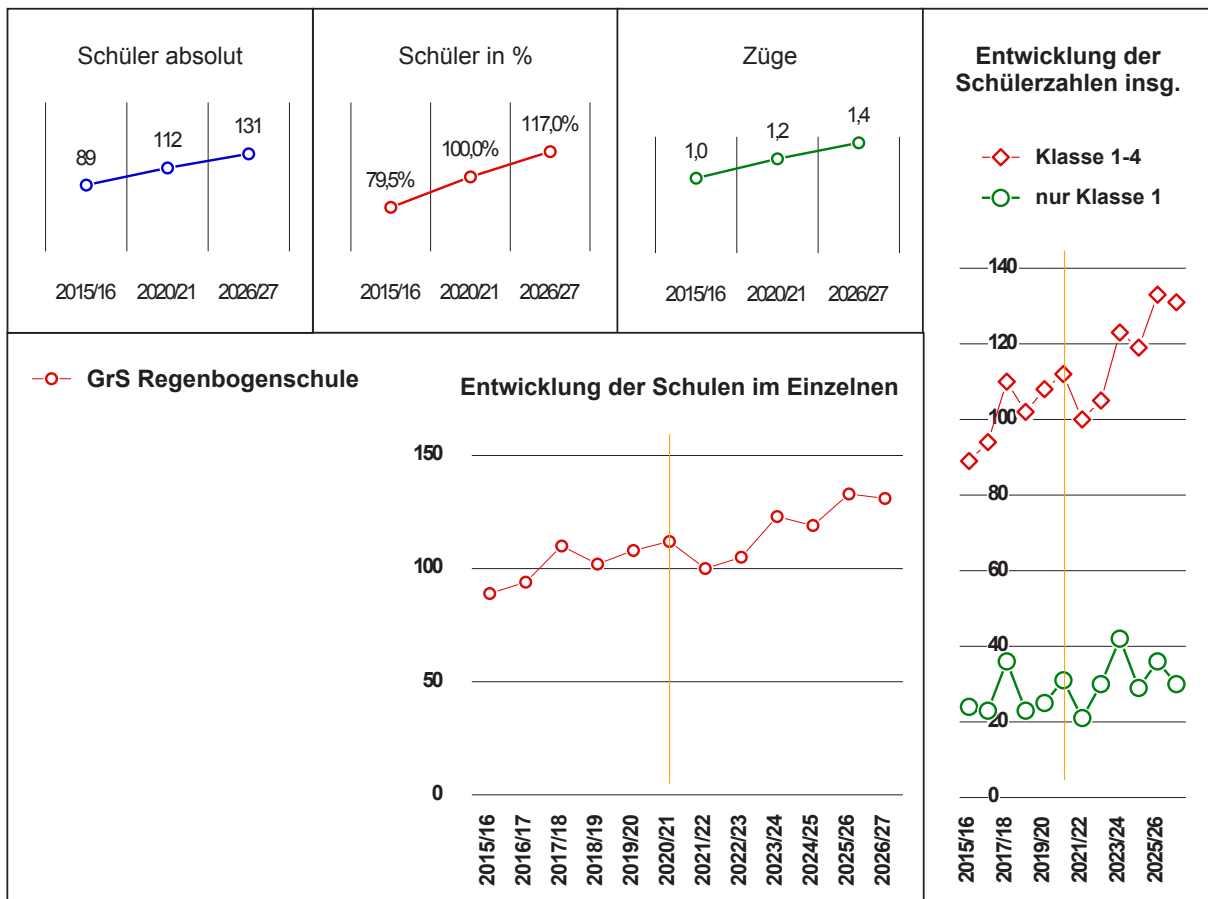
Grundschul-entwicklung
Stadt Voerde (Niederrhein) - inkl. Neubaugebiete



Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel* ±%		2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel* Züge ^o	
Grundschulen insg.: Möllen																
1	24	23	36	23	25	31	28		21	30	42	29	36	30	33	
Kl.	1	1	2	1	1	2	1		1	1	2	1	2	1	1	
2	23	27	25	34	25	23	26	-1,7	32	21	30	41	29	35	33	
Kl.	1	1	1	2	1	1	1		2	1	1	2	1	2	2	
3	21	25	24	22	36	24	27	-3,7	24	31	21	29	40	28	31	
Kl.	1	1	1	1	2	1	1		1	2	1	1	2	1	1	
4	21	19	25	23	22	34	27	-7,4	23	23	30	20	28	38	30	
Kl.	1	1	1	1	1	2	1		1	1	2	1	1	2	1	
14	89	94	110	102	108	112	108	4,3	100	105	123	119	133	131	127	
Kl.	4	4	5	5	5	6	4	0,0	5	5	6	5	6	6	5	
/Jhg.	22	24	28	26	27	28	27		25	26	31	30	33	33	32	
Kl.	22,3	23,5	22,0	20,4	21,6	18,7	20,4		20,0	21,0	20,5	23,8	22,2	21,8	22,1	
Z:	1,0	1,0	1,2	1,1	1,2	1,2	1,2		1,1	1,1	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	
															pro Jahr: insg.	
Einschulungen laut Einwohnerstatistik:									26	35	44	31	38	32	34	206
angestrebte neue Wohneinheiten:									2	2	2	2	2	2	2	12
Veränderungen der Schülerzahl (2019/20 = 100%)																
79%: 84%: 98%: 91%: 96%: 100%: 89%: 94%: 110%: 106%: 119%: 117%:																
+/- % = Besetzung der Jahrgangsstufen gegenüber den Einschulungen * trendgewichtetes Mittel																
Züge: 12,0: Freq. SKG 23,0: °gesetzt: mittlere Klassenfrequenzen biregio, Bonn																

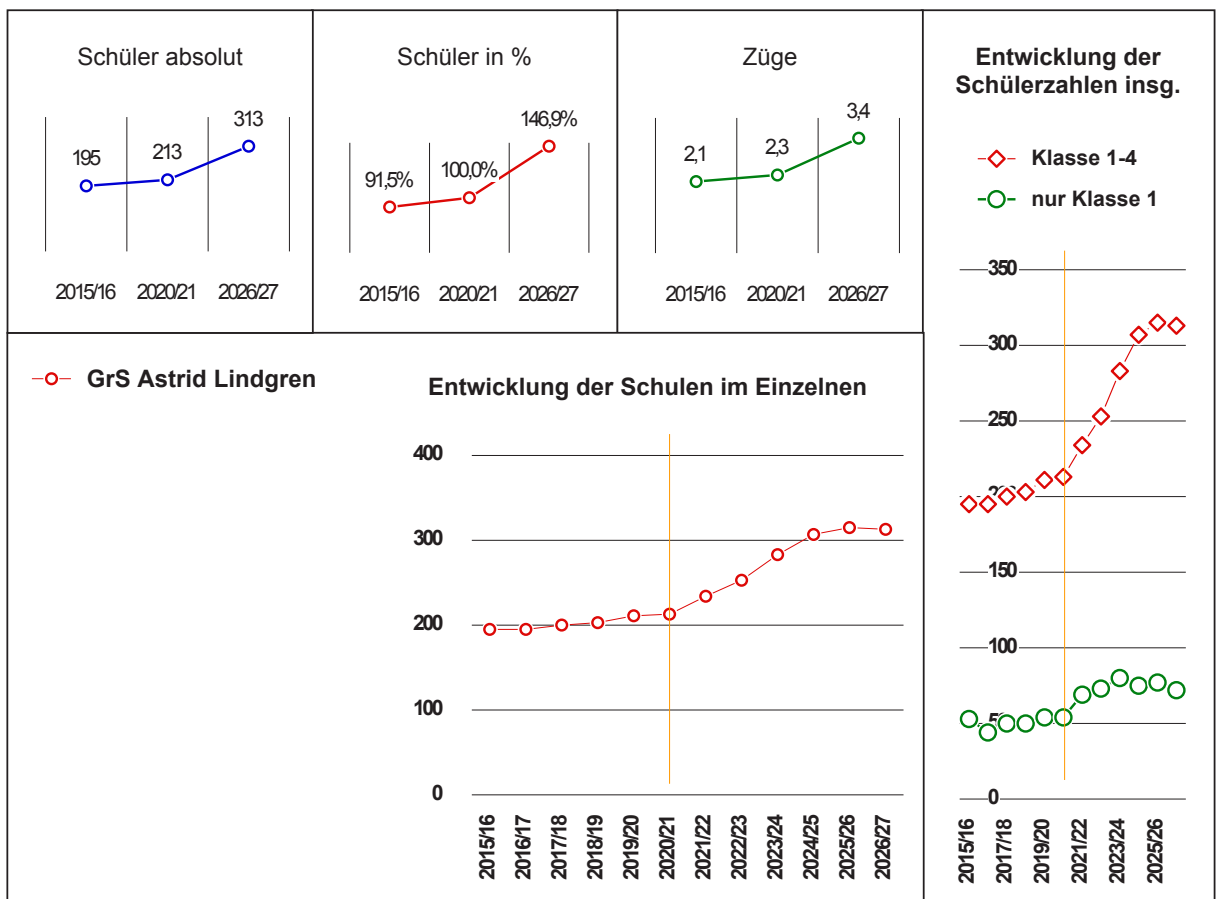
Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugebiete



Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...																
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Mittel* ±%		2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	Mittel* Züge ^o	
Grundschulen insg.:	Spellen							<i>weniger Schüler aus Bereich Friedrichsfeld angesetzt = 3 Züge</i>								
1 Kl.	53	44	50	50	54	54	52		69	73	80	75	77	72	75	3,3
2 Kl.	52	52	48	55	53	57	54	6,5	55	74	78	86	80	82	81	3,5
3 Kl.	45	54	49	51	55	51	52	5,3	54	55	73	77	85	79	78	3,4
4 Kl.	45	45	53	47	49	51	50	-0,3	56	51	52	69	73	80	72	3,1
14 Kl.	195	195	200	203	211	213	208	3,8	234	253	283	307	315	313	306	3,3
U/hg.	49	49	50	51	53	53	52		59	63	71	77	79	78	77	
Z:	21	21	22	22	23	23	23		25	27	31	33	34	34	33	
														pro Jahr:	insg.	
Einschulungen laut Einwohnerstatistik:									57	77	87	78	85	76	77	461
angestrebte neue Wohneinheiten:									15	23	17	18	18	8	17	99
Veränderungen der Schülerzahl (2019/20 = 100%)																
92%: 92%: 94%: 95%: 99%: 100%: 110%: 119%: 133%: 144%: 148%: 147%:																
+/- % = Besetzung der Jahrgangsstufen gegenüber den Einschulungen * trendgewichtetes Mittel																
Züge: 120: Freq. SKG 23,0 °gesetzt: mittlere Klassenfrequenzen biregio, Bonn																

Grundschul-entwicklung
Stadt Voerde (Niederrhein) - inkl. Neubaugebiete

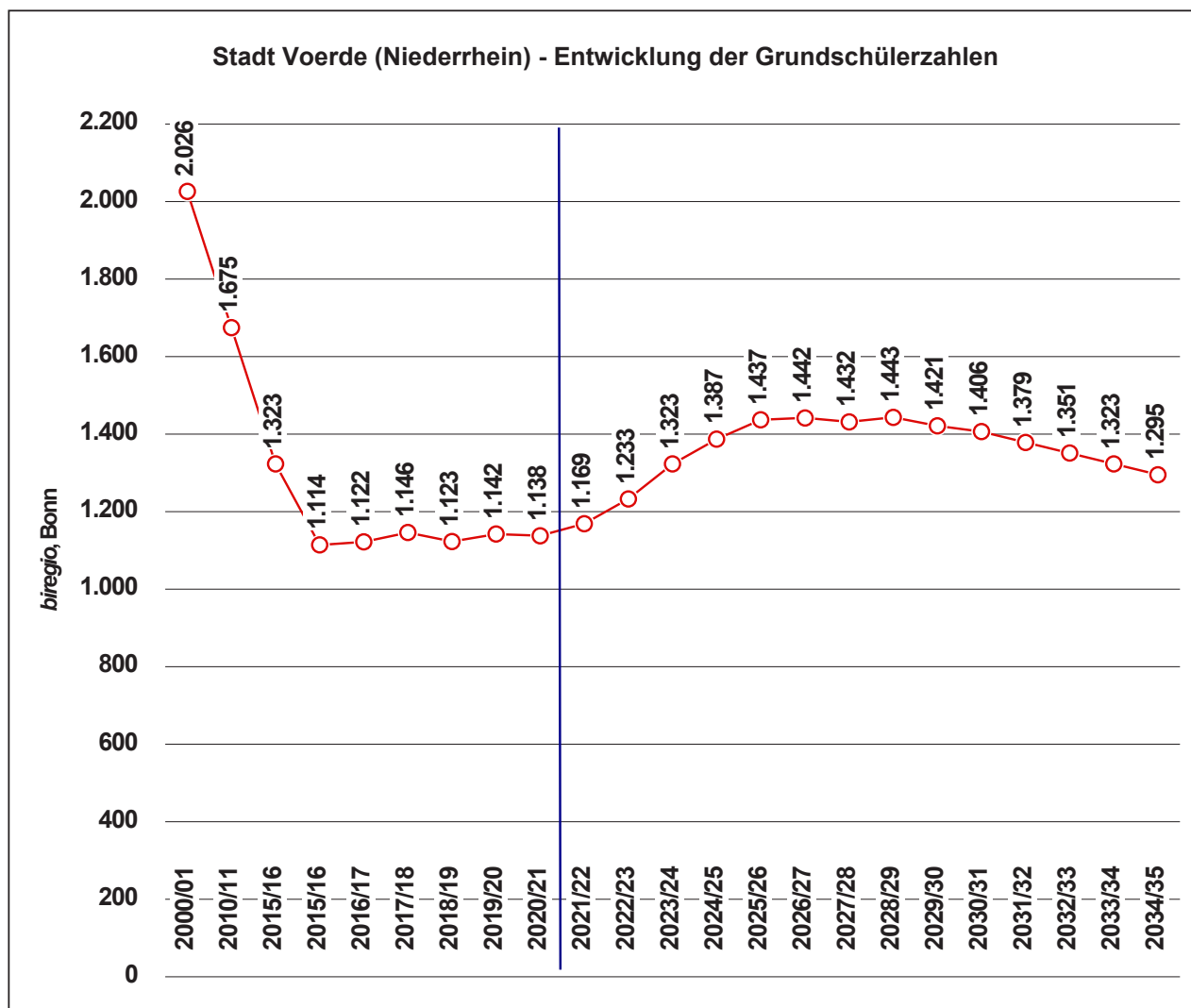


Aufgrund der bisherigen und der künftigen demografischen Entwicklung (die Zuwanderungsperspektiven einschließt) steigen die Schülerzahlen im Primarbereich im mittelfristigen Planungszeitraum. Die Raumsituation wird sich entspannen (ausgegangen wird hier von der planerischen *Setzung*, aktuell seien zum einen alle notwendigen Klassenräume vorhanden und zum anderen keine überzähligen zu verzeichnen):

Grundschul-
entwicklung

Stadt Voerde
(Niederrhein)
- inkl. Neu-
baugelände

Stadt Voerde (Niederrhein)	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35
1. Jhg.	304	335	359	331	357	342	347	341	334	328	321	314	308	301
2. Jhg.	292	334	368	390	361	389	373	379	372	365	358	350	343	336
3. Jhg.	289	281	321	352	374	346	373	359	364	357	351	344	336	329
4. Jhg.	284	283	275	314	345	365	338	365	351	356	350	343	336	329
Schüler insg.	1.169	1.233	1.323	1.387	1.437	1.442	1.432	1.443	1.421	1.406	1.379	1.351	1.323	1.295
pro Jhg.	292	308	331	347	359	361	358	361	355	352	345	338	331	324
Züge à 22,0°	13,3	14,0	15,0	15,8	16,3	16,4	16,3	16,4	16,2	16,0	15,7	15,4	15,0	14,7
Züge à 24,0°	12,2	12,8	13,8	14,4	15,0	15,0	14,9	15,0	14,8	14,6	14,4	14,1	13,8	13,5
°Frequenz	22,0	24,0	Freq. bisher: 23,0			nur Klassenraumbestand/-bedarf:								
														<i>biregio, Bonn</i>



P.S.: diese Prognosen als längerfristig angelegte Beschreibungen können nur die Richtung und die Status quo-Verteilung zwischen den Schulen skizzieren!



8. Die Veränderung der Schülerzahlen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe

Hohe Eingangszahlen und Wiederholer/Zugänge ('Seiteneinsteiger') sowie 'Seitenaussteiger' durch Wegzüge beeinflussen die im Land in den letzten Jahren noch stark angestiegenen Schülerzahlen in den weiterführenden Schulen. Den Umfang der Schülerbewegungen in den weiterführenden Schulen im Hinblick auf die Abgänge und die Zugänge und die Wiederholer beleuchten hier 'kumulierte Werte'. Diese erlauben eine bündelnde Prozentuierung aller Schülerbewegungen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe. Für jede Schule lassen sich die kumulierten Werte im mittleren Tabellenbereich in der Bündelung (mittlerer Kumulationswert) ablesen. Sie sind für die Berechnung des exakten Schulraumbedarfes jeder Schule wichtig. Zugleich geben sie über den Verbleib der Schüler auf der zunächst von ihnen angeählten Schulform Auskunft.

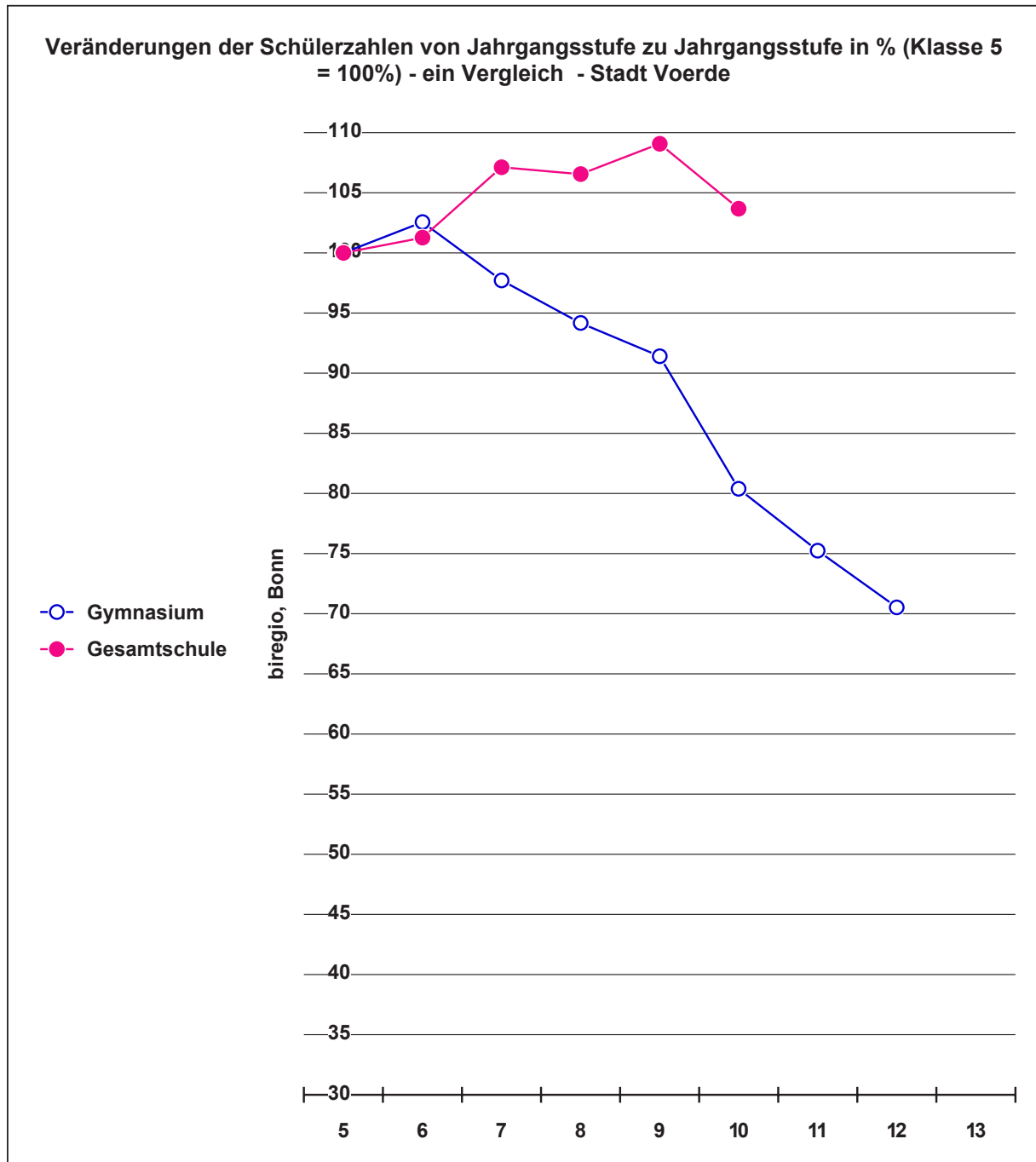
Vor Ort ist die Schülerzahl der 5. Klassen für die Prognose der Schülerzahlen und der Schulformen im Schnitt in der Sekundarstufe I beispielsweise wie folgt zu rechnen: 0,97-fach für das Gymnasium (mit bis zu -5,8% bis zum Jahrgang 8) und 1,05-fach für die Gesamtschule (mit +6,5% bis zum Jahrgang 8).

Kumulierte Werte
 Stadt Voerde
 - "Hoch" und "Rückläufer"

Jahrgangsstufenbezogene Entwicklung der Schülerzahlen in den weiterführenden Schulen											
Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10	5-10	11	12	13	11-13: 5-13
											Schuljahre
Stadt Voerde											2015/16
											bis
											2020/21
Gymnasium	100,0	102,6	97,7	94,2	91,4		97	80,4	75,2	70,5	75 79
Gesamtschule	100,0	101,3	107,1	106,5	109,1	103,7	105				
weiterführende Schulen Σ	100,0	101,8	103,1	101,2	100,7	54,3	94	49,0	45,8	43,0	46 78
											biregio, Bonn

Es folgt ein Blick auf die Veränderungen der Schülerzahlen in den einzelnen weiterführenden Schulen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe:





Kumulierte Werte

Stadt Voerde
- "Hoch" und
"Rückläufer"



9. Zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen in den Sekundarstufen

Der seit dreißig Jahren absehbare starke Trend der "Aufwärtsbewegungen" der Bildungsanstrengungen von Schülern und Eltern ("Abiturschule" statt "Schule der Mittleren Reife", Realschule statt Hauptschule) hat sich in den letzten Jahren in allen Ländern unabhängig von den Parteienkonstellationen der Regierungen verfestigt und verschnellt.

Die jahrgangsspezifischen Veränderungen (s. Kapitel 6) werden analog zu der bisherigen Tendenz berechnet - ebenso wie die Schulformwechsel nach der Klasse 10 durch die Kinder, die an einer Schulform waren, die in der Regel ihre Eltern für sie ausgesucht hatten, der Übergang auf eine berufsbildende Schule nach der Klasse 10 des Gymnasiums durch die Festigung einer beruflichen Neigung usw.

Die Prognosen beziehen sich auf die Status quo-Alternative {keine weiteren Eingriffe in die Schullandschaft (z.B. durch Aufnahmekapazitäten usw.)}. Sie gehen dem nach, "was passiert, wenn nichts passiert" (weder in der Stadt Voerde noch in ihrer Umgebung). Die Prognosen beziehen alle wichtigen Entwicklungsstränge ein - das wahrscheinliche Bildungswahlverhalten an der Schnittstelle zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II, die Verteilung der Übergänge auf die angebotenen Schulformen, den abzurechnenden Anteil der Aus- und den zuzurechnenden Anteil der Einpendler, die "Rückläufereffekte" usw.

Die Sekundarstufen I-Schülerzahl in der Stadt Voerde insgesamt ist vom Schuljahr 2015/16 bis zum Schuljahr 2020/21 von 1.389 Schülern in 52 Klassen auf 1.305 Kinder in 48 Klassen gesunken. Bis zum Schuljahr 2026/27 steigt sie vermutlich auf 1.373 Schüler in 52 gebildeten Klassen (bei einer mittleren Klassenfrequenz von 27,5 Schülern wieder an. Es folgt eine grafische und tabellarische Zusammenfassung:

Entwicklung
Sekundar-
stufen

Stadt Voerde
- weiterfüh-
rende S
Schulen



Entwicklung
Sekundar-
stufen

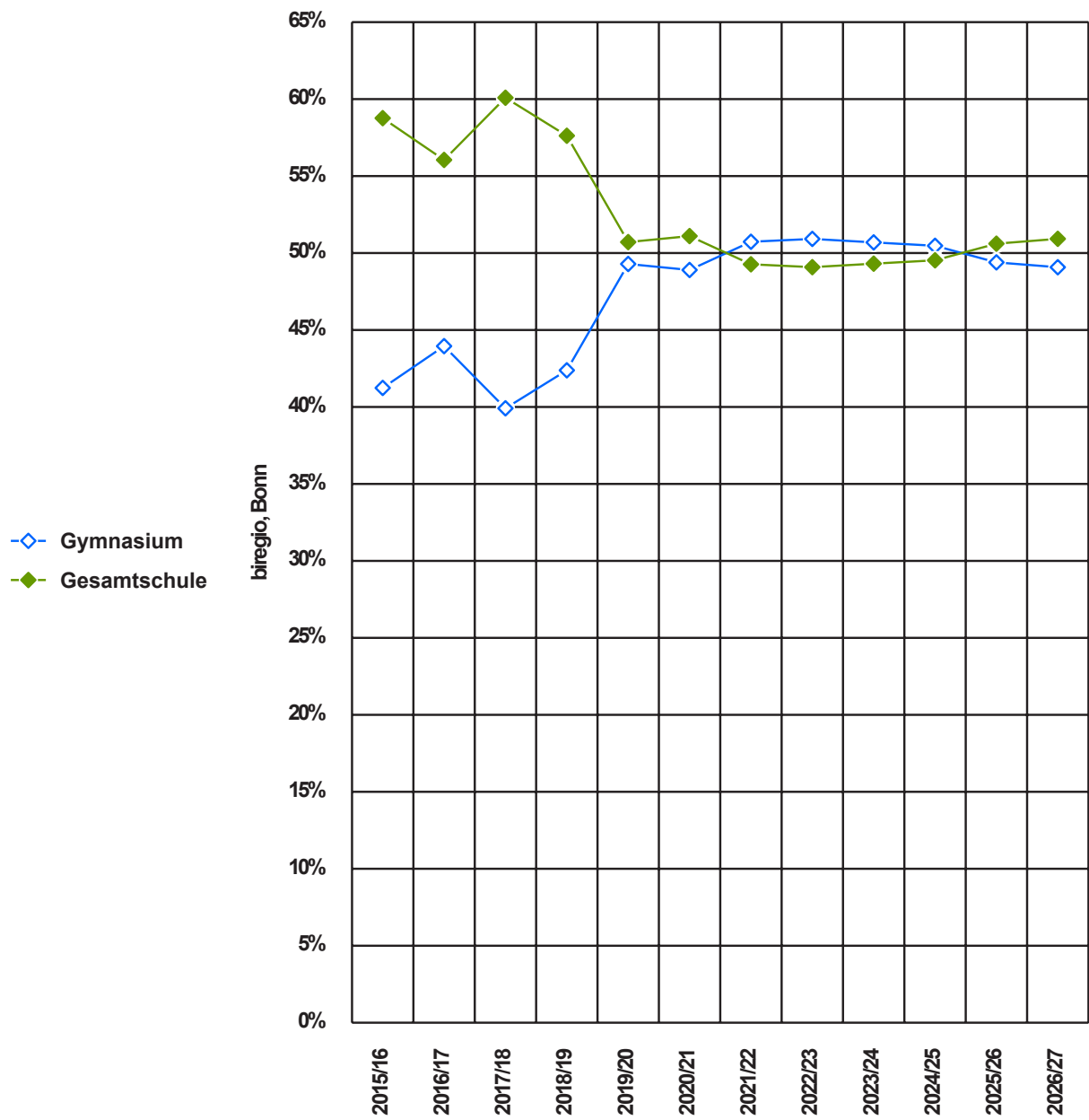
Stadt Voerde
- weiterfüh-
rende S
Schulen

Synopsis der Entwicklung der Schülerzahlen												Veränderung	
	2015/16			2020/21			bisher				2026/27	seit	
	Schüler	Klassen	Frequenz	Schüler	Klassen	Frequenz	+/-in %	Schüler	+/-in %	Jahrg.breite	Klassen á Freq.	Züge á Frequenz	2015/16
nur Sekundarstufe I													
Realschule	612	24	25,5										-612
Gymnasium	606	22	27,5	482	18	26,8	-20,5%	661	37,1%	110	26	4,3	55
Gesamtschule	171	6	28,5	823	30	27,4	381,3%	713	-13,4%	119	26	4,4	542
Sekundarstufe I \sum°	1.389	52	26,7	1.305	48	27,2	-6,0%	1.373	5,2%	229	52	8,6	-16
nur 5. Klassen													
Realschule													
Gymnasium	120	4	30,0	111	4	27,8	-7,5%	133	19,8%	133	5	5,1	13
Gesamtschule	171	6	28,5	116	5	23,2	-32,2%	138	19,0%	138	5	5,1	-33
5. Klassen \sum°	291	10	29,1	227	9	25,2	-22,0%	271	19,4%	271	10	10,2	-20
° Rundungseffekte!													
* trendgewichtetes Mittel													
' Frequenzen = alle mittlere Frequenzen der Schulformen wie auf der Vorseite benannt!													
												biregio, Bonn	

Nun werden grafisch die bisherigen und die zukünftigen Entwicklungen der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I+II insgesamt bzw. 5. Klassen) zum einen mittelfristig und zum anderen langfristig skizziert. Begonnen wird jedoch mit den Strukturquoten. Diese Quoten zeigen die reale prozentuale Verteilung der Schüler auf die fünften Klassen der weiterführenden Schulen in den letzten Jahren und eine als Prognose in den kommenden Jahren - ganz gleich, woher diese stammen: aus der eigenen Kommune oder als Einpendler aus einer anderen. Die "Strukturquote" meint etwas anderes als die "Übergangsquote", die die Verteilung der Übergänge allein aus der Stadt Voerde zu den Schulformen vor Ort und außerhalb beschreibt:



Strukturquoten, 5. Jahrgangsstufe - Stadt Voerde

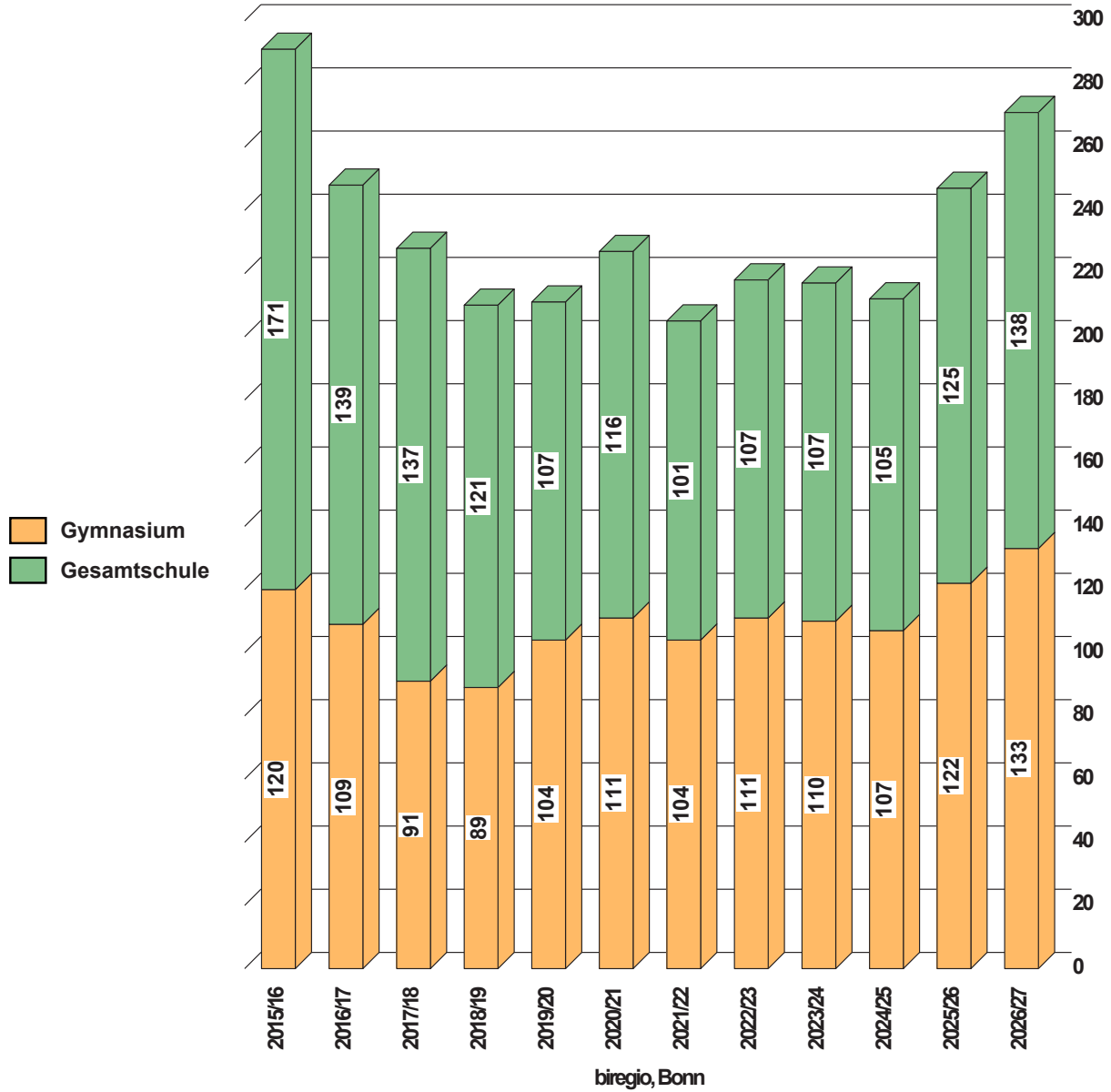


Entwicklung Sekundarstufen

Stadt Voerde - weiterführende Schulen



Entwicklung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 5 - Stadt Voerde

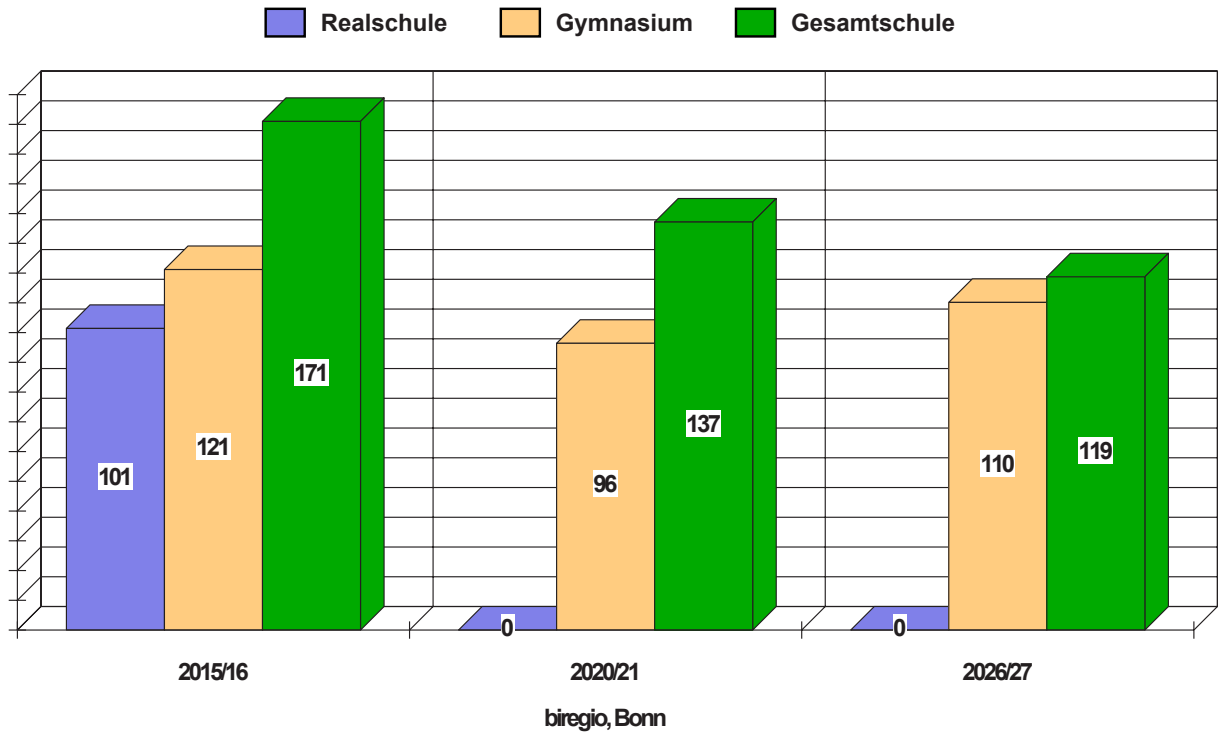


Entwicklung Sekundarstufen

Stadt Voerde - weiterführende Schulen



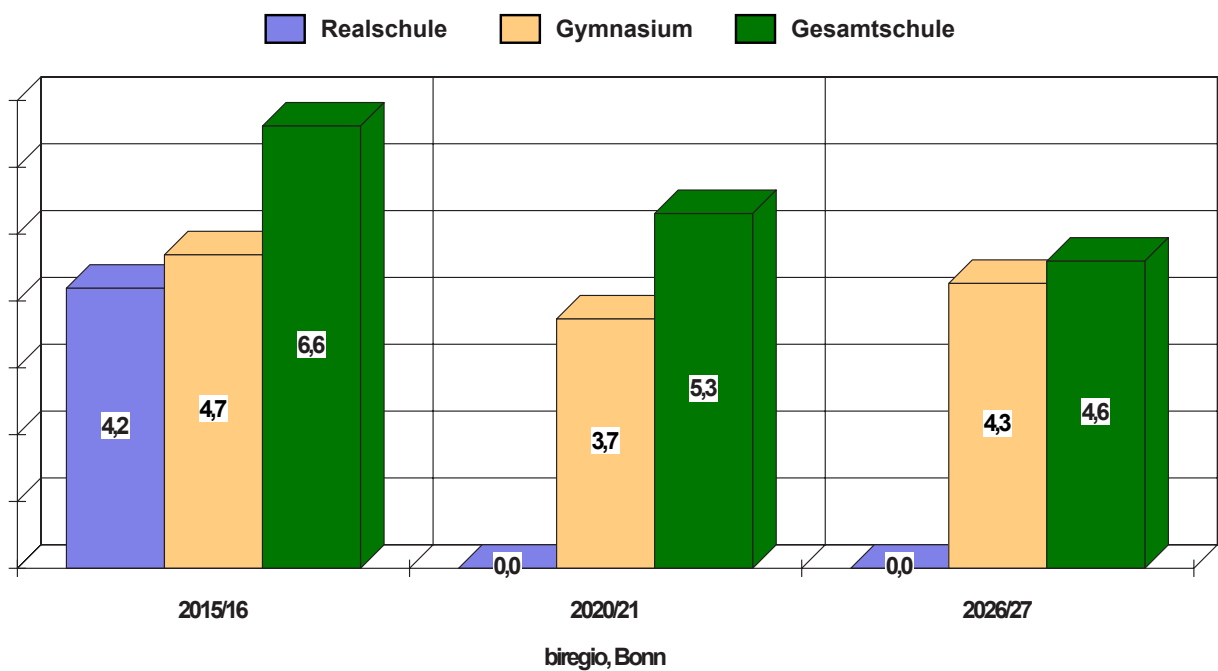
mittlere Jahrgangsbreiten der Schulformen in der Sekundarstufe I - Stadt Voerde



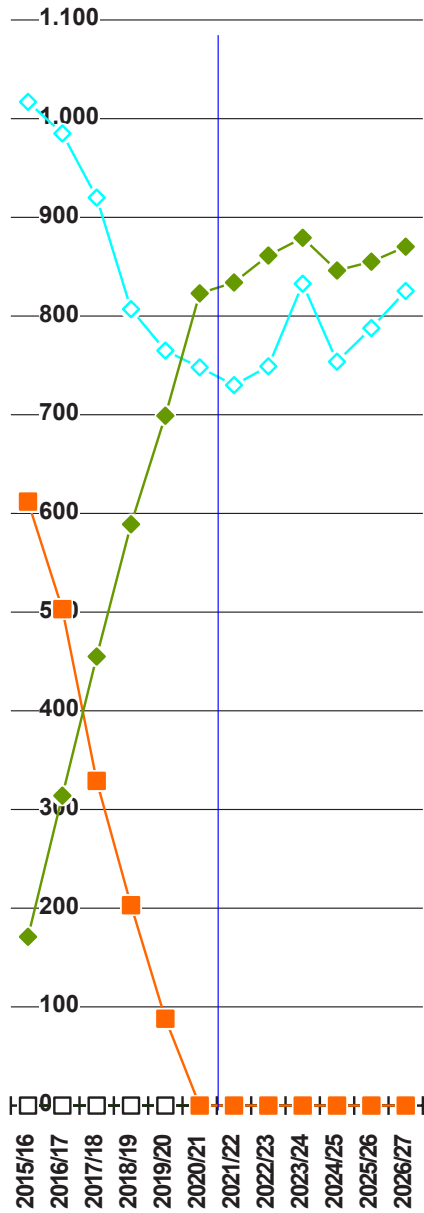
Entwicklung Sekundarstufen

Stadt Voerde - weiterführende Schulen

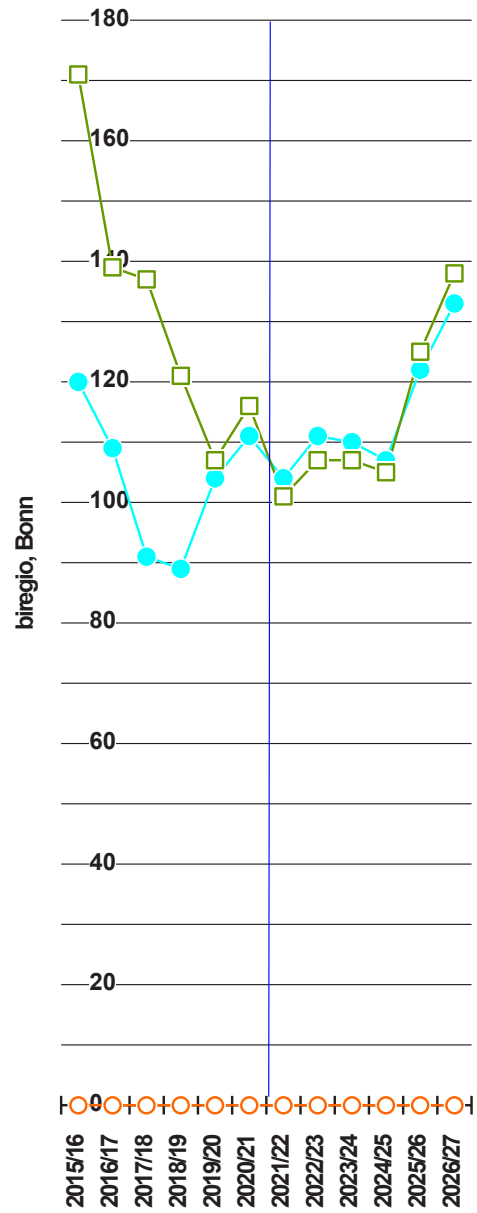
mittlere Zügigkeiten der Schulformen in der Sekundarstufe I - Stadt Voerde



Veränderungen Schülerzahlen - Sekundarstufe I+II Σ



Mittelfristige Veränderungen der Schülerzahlen - hier nur 5. Jahrgangsstufe - Stadt Voerde

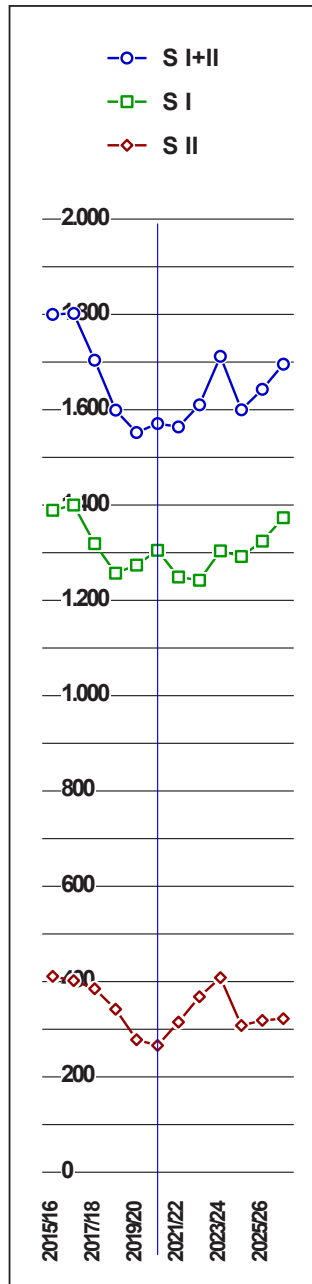


Entwicklung Sekundarstufen

Stadt Voerde - weiterführende S Schulen



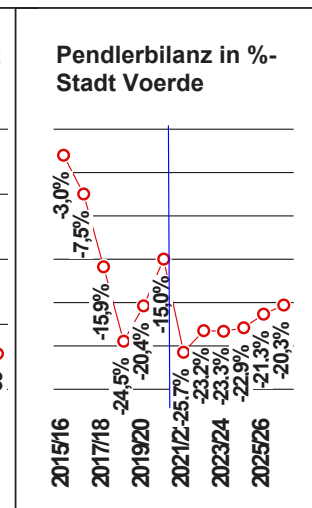
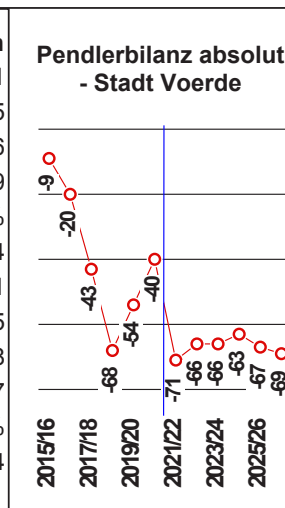
Schüler und Klassen im Schuljahr ...																	
Jg.	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Mittel*	KW	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	Mittel*	Züge ^A	
weiterführende Schulen insg.																	
5	291	248	228	210	211	227	221	100,0	205	218	217	212	247	271	246	89	
Kl.	10	9	8	8	8	9	8		8	8	8	8	9	10	9		
6	201	299	249	228	209	220	225	101,8	226	209	222	221	216	252	231	84	
Kl.	7	10	9	8	8	8	8		9	8	8	8	8	9	9		
7	235	196	297	246	228	217	232	103,1	219	228	210	223	222	217	219	80	
Kl.	10	7	10	9	8	8	8		8	9	8	8	8	8	8		
8	261	246	186	292	244	222	238	101,2	225	215	223	206	219	218	216	78	
Kl.	9	10	7	10	9	8	9		8	8	8	8	8	8	8		
9	296	248	246	172	294	246	247	100,7	236	225	214	224	205	218	216	78	
Kl.	12	9	10	7	10	9	9		8	9	8	8	8	8	8		
10	105	163	113	109	88	173	131	54,3	138	147	217	207	215	198	203	74	
Kl.	4	7	4	5	4	6	5		5	5	8	8	8	7	8		
5-10	1.389	1.400	1.319	1.257	1.274	1.305	1.294	93,5	1.249	1.242	1.304	1.292	1.324	1.373	1.331		
Kl.	52	52	48	47	47	48	47		46	47	49	49	50	52	50		
/Jhg.	232	233	220	210	212	218	216		208	207	217	215	221	229	222		
/Kl.	26,7	26,9	27,5	26,7	27,1	27,2	27,5		27,2	26,7	26,6	26,5	26,6	26,7	26,6		
Z:	8,4	8,5	8,0	7,6	7,7	7,9	7,8		7,6	7,5	7,9	7,8	8,0	8,3	8,1		
11	160	127	131	115	67	96	97	49,0	162	130	145	58	137	143	126	57	
12	130	149	117	113	110	65	95	45,8	91	153	123	137	55	129	110	50	
13	121	126	137	114	101	105	110	43,0	62	85	140	113	126	50	92	42	
11-13	411	402	385	342	278	266	302	45,9	315	368	408	308	319	322	328		
/Jhg.	137	134	128	114	93	89	101		105	123	136	103	106	107	109		
Z:	6,2	6,1	5,8	5,2	4,2	4,0	4,6		4,8	5,6	6,2	4,7	4,8	4,9	5,0		
5-13	1.800	1.802	1.704	1.599	1.552	1.571	1.596		1.564	1.610	1.712	1.600	1.643	1.696	1.659		
Übergang indirekt: 44,3%; 46,4%; 27,2%; 55,8%; ... Klasse 9 ... 55,1%; 52,9%; 61,5%; 25,8%; 64,1%; 64,0%; in Klasse 11																	
k W = kumulierter Wert (Durchschnitt) Z = Züge																	
* trendgewichtetes Mittel mittlere Klassenfrequenz: 27,5 Sekundarstufe II: 22,0 biregio, Bonn																	



Entwicklung Sekundarstufen
Stadt Voerde - weiterführende S Schulen

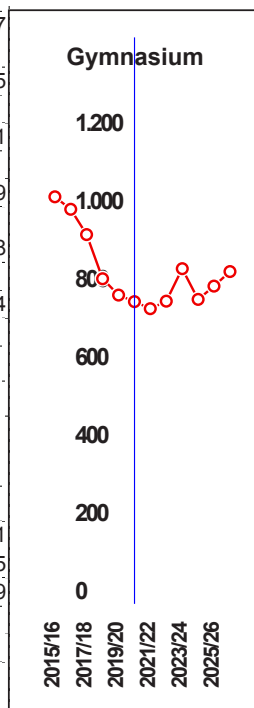
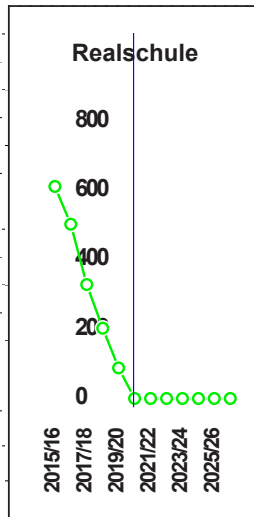
Schüleraufkommen und Fünftkläbler im Planungsbereich							
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Mittel
Schüleraufkommen	300	268	271	278	265	267	275
Schüler in 5. Klasse	291	248	228	210	211	227	236
Pendlerbilanz (bisher)	-9	-20	-43	-68	-54	-40	-39
Pendlerbilanz in %	-3%	-7%	-16%	-24%	-20%	-15%	-14%
Züge*	-0,3	-0,7	-1,6	-2,5	-2,0	-1,5	-1,4
	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	Mittel
Schüleraufkommen	276	284	283	275	314	340	295
Schüler in 5. Klasse	205	218	217	212	247	271	228
Pendlerbilanz	-71	-66	-66	-63	-67	-69	-67
Pendlerbilanz in %	-26%	-23%	-23%	-23%	-21%	-20%	-23%
Züge*	-2,6	-2,4	-2,4	-2,3	-2,4	-2,5	-2,4

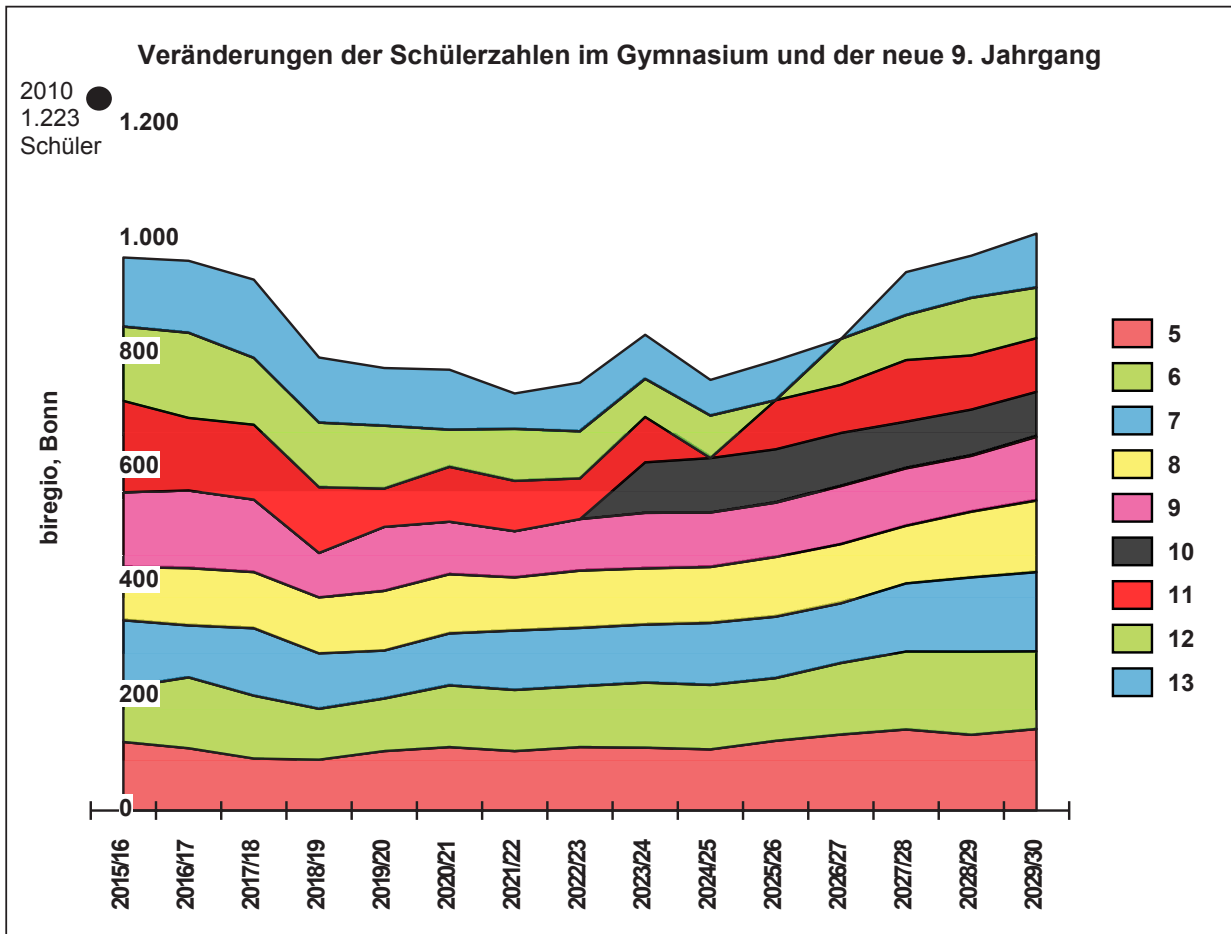
*mittlere Klassenfrequenz: 27,5



Schüler und Klassen im Schuljahr ...																
Jg.	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	Mit- tel *	KV	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27	Mit- tel *	Zü- ge ^A
Realschule																
5 Kl.							100,0									
6 Kl.	106						1	NUM!								
7 Kl.	117	105					6	NUM!								
8 Kl.	119	123	97				16	NUM!								
9 Kl.	165	112	119	94			35	NUM!								
10 Kl.	105	163	113	109	88		63	NUM!								
5-10 Kl.	612	503	329	203	88		121	NUM!								
/Jhg.	101	68	43	19			12									
/Kl.	25,5	25,2	25,3	22,6	22,0	NUM!	24,2		NUM!	NUM!	NUM!	NUM!	NUM!	NUM!		
Z:	4,2	2,8	1,8	0,8			0,5									
Jg.	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	Mit- tel *	KV	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27	Mit- tel *	Zü- ge ^A
Gymnasium																
5 Kl.	120	109	91	89	104	111	103	100,0	104	111	110	107	122	133	122	4,7
6 Kl.	95	124	110	89	92	108	101	102,6	107	107	114	113	110	125	117	4,5
7 Kl.	118	91	118	97	84	91	93	97,7	104	102	102	108	107	105	106	4,1
8 Kl.	142	123	89	112	95	80	93	94,2	93	100	98	98	105	104	102	3,9
9 Kl.	131	136	127	78	112	92	101	91,4	81	90	97	95	95	101	98	3,8
10 Kl.											88	95	93	93	88	3,4
5-10 Kl.	606	583	535	465	487	482	491	81,0	489	510	609	617	632	661	633	
/Jhg.	121	117	107	93	97	96	98		98	102	102	103	105	110	106	
/Kl.	27,5	27,8	28,2	27,4	27,1	26,8	25,8		27,2	25,9	25,8	25,8	25,9	26,0	26,4	
Z:	4,7	4,5	4,1	3,6	3,8	3,7	3,8		3,8	3,9	3,9	4,0	4,1	4,3	4,1	
11 Kl.	160	127	131	115	67	96	97	80,4	88	71	79		86	84	69	3,1
12 Kl.	130	149	117	113	110	65	95	75,2	91	82	67	74		80	56	2,5
13 Kl.	121	126	137	114	101	105	110	70,5	62	85	77	63	70		42	1,9
11-13 Kl.	411	402	385	342	278	266	302	75,4	241	239	223	137	155	164	167	
/Jhg.	137	134	128	114	93	89	101		80	80	74	68	78	82	56	
Z:	6,2	6,1	5,8	5,2	4,2	4,0	4,6		3,7	3,6	3,4	3,1	3,5	3,7	2,5	
5-13 Kl.	1.017	985	920	807	765	748	793		730	749	833	754	788	825	800	
kW = kumulierter Wert (Durchschnitt) Z = Züge																
* trendgewichtetes Mittel mittlere Klassenfrequenz Sek. I: 25,8 mittlere Klassenfrequenz Sek. II: 22,0																

Entwicklung Sekundarstufen
Stadt Voerde - weiterführende S Schulen



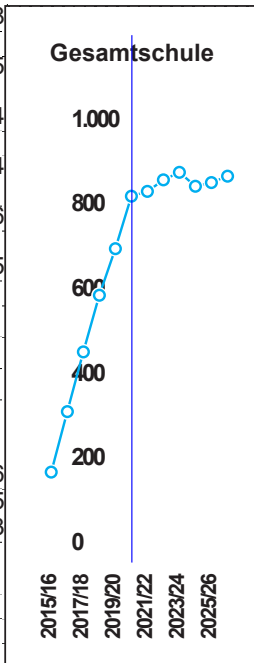


Entwicklung
Sekundar-
stufen

Stadt Voerde
- Gymnasium



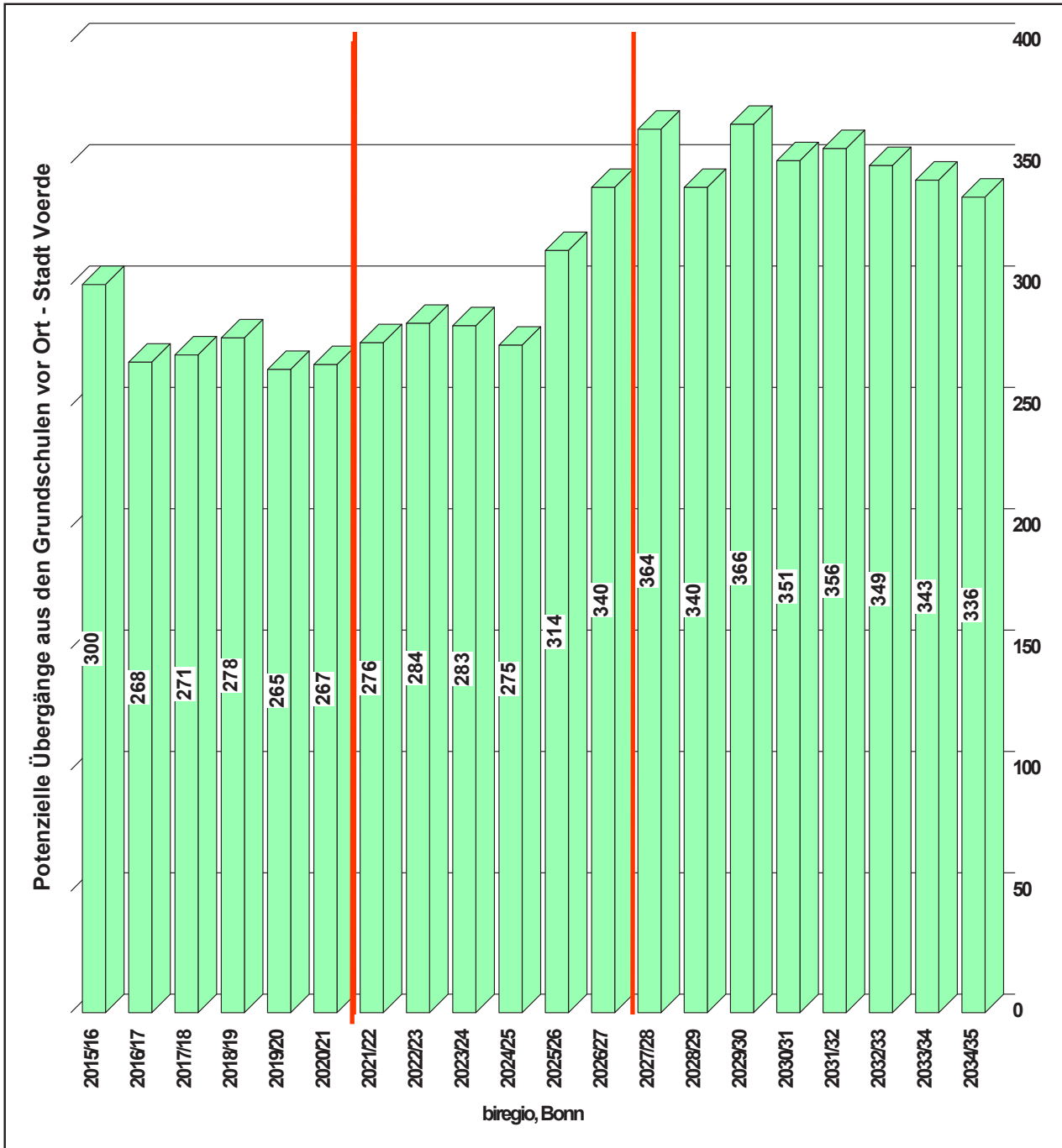
Schüler und Klassen im Schuljahr ...																
Jg.	2015 /16	2016 /17	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	Mittel *	KW	2021 /22	2022 /23	2023 /24	2024 /25	2025 /26	2026 /27	Mittel *	Züge
Gesamtschule																
5	171	139	137	121	107	116	118	100,0	101	107	107	105	125	133	124	4,8
Kl.	6	5	5	5	4	5	5		4	4	4	4	5	5	5	
6		175	139	139	117	112	122	101,3	119	102	108	108	106	127	115	4,5
Kl.		6	5	5	5	4	5		5	4	4	4	4	5	4	
7			179	149	144	126	133	107,1	115	126	108	115	115	112	114	4,4
Kl.			6	5	5	5	5		4	5	4	4	4	4	4	
8				180	149	142	129	106,5	132	114	125	108	114	114	114	4,4
Kl.				6	5	5	4		5	4	5	4	4	4	4	
9					182	154	111	109,1	155	135	117	128	110	117	118	4,6
Kl.					6	5	4		5	5	4	5	4	4	4	
10						173	68	103,7	138	147	128	111	122	105	115	4,5
Kl.						6	2		5	5	5	4	5	4	4	
5-10	171	314	455	589	699	823	681	104,6	760	732	694	675	692	713	700	
Kl.	6	11	16	21	25	30	25		28	27	26	25	25	26	25	
/Jhg.	171	157	152	147	140	137	136		127	122	116	113	115	119	117	
Kl.	28,5	28,5	28,4	28,0	28,0	27,4	27,2		27,1	27,2	27,2	27,1	27,2	27,3	28,0	
Z:	6,6	6,1	5,9	5,7	5,4	5,3	5,3		4,9	4,7	4,5	4,4	4,5	4,6	4,5	
11									74	59	66	58	52	59	58	2,6
12										70	56	62	55	49	54	2,5
13											63	50	56	50	50	2,3
11-13									74	129	185	171	163	158	162	
/Jhg.									74	65	62	57	54	53	54	
Z:									3,4	2,9	2,8	2,6	2,5	2,4	2,5	
5-13	171	314	455	589	699	823	681		834	861	879	846	855	870	882	
kW = kumulierter Wert (Durchschnitt) Z = Züge								* trendgewichtetes Mittel		mittlere Klassenfrequenz Sek. I:		27,2	mittlere Klassenfrequenz Sek. II:		22,0	



Entwicklung Sekundarstufen
Stadt Voerde - weiterführende Schulen



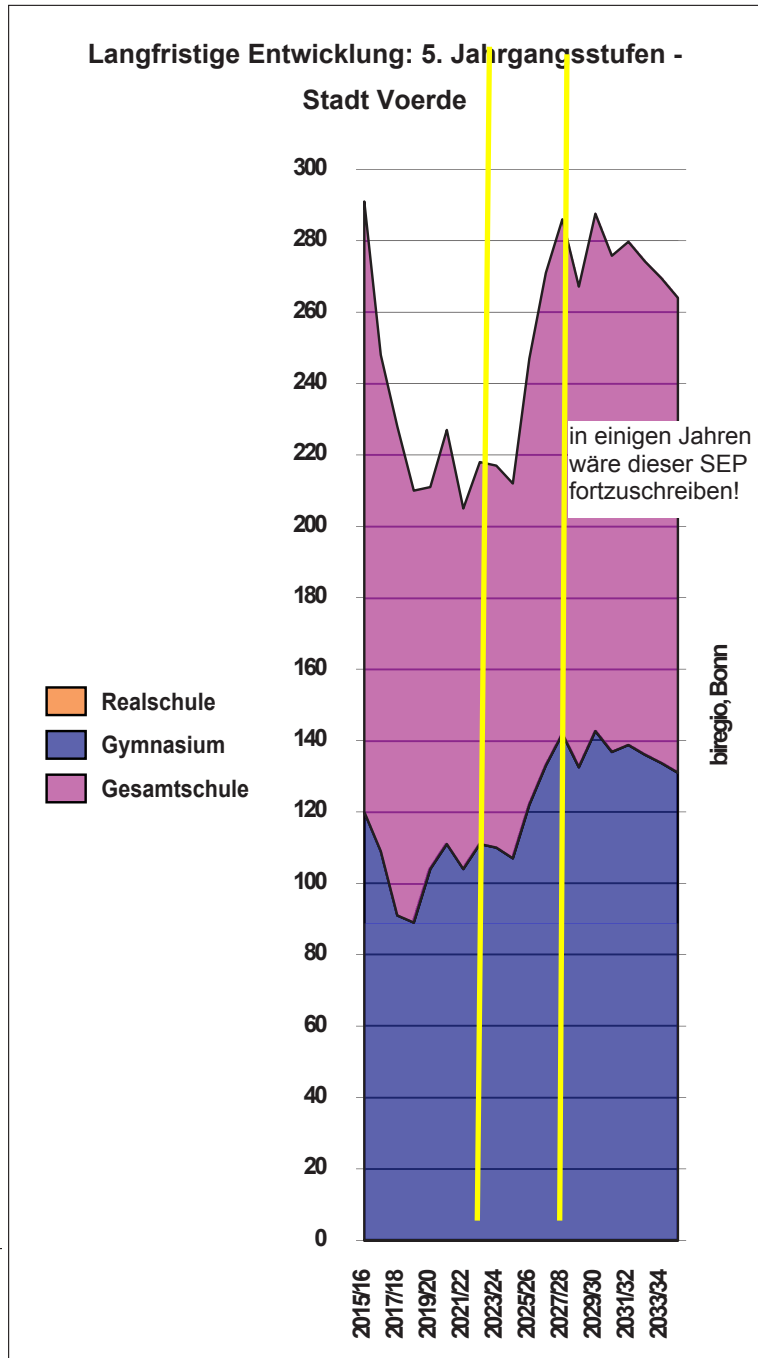
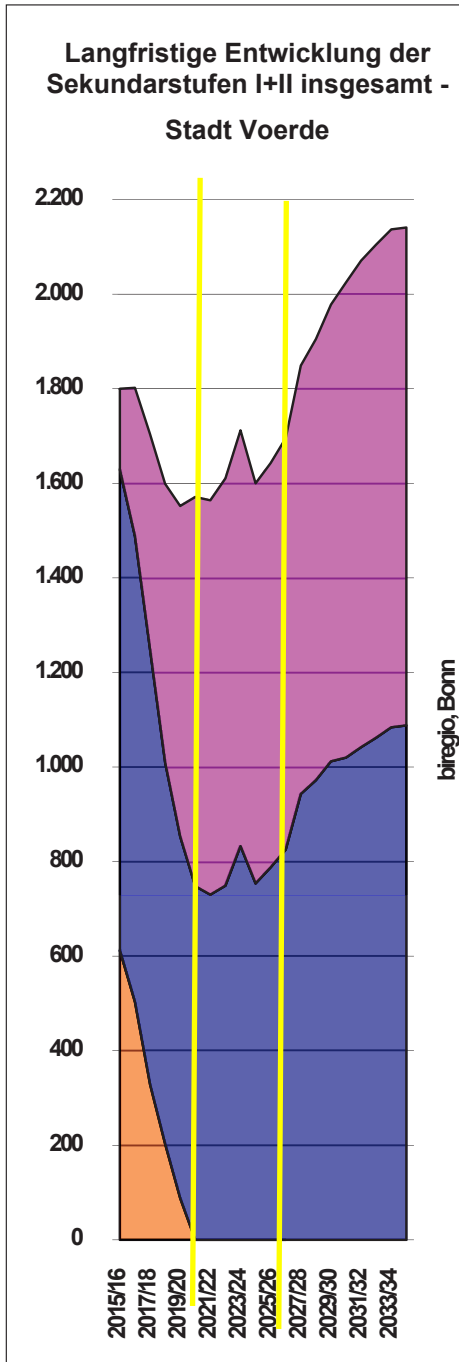
Langfristige Entwicklungslinien



Entwicklung Sekundarstufen
 Stadt Voerde - weiterführende S Schulen



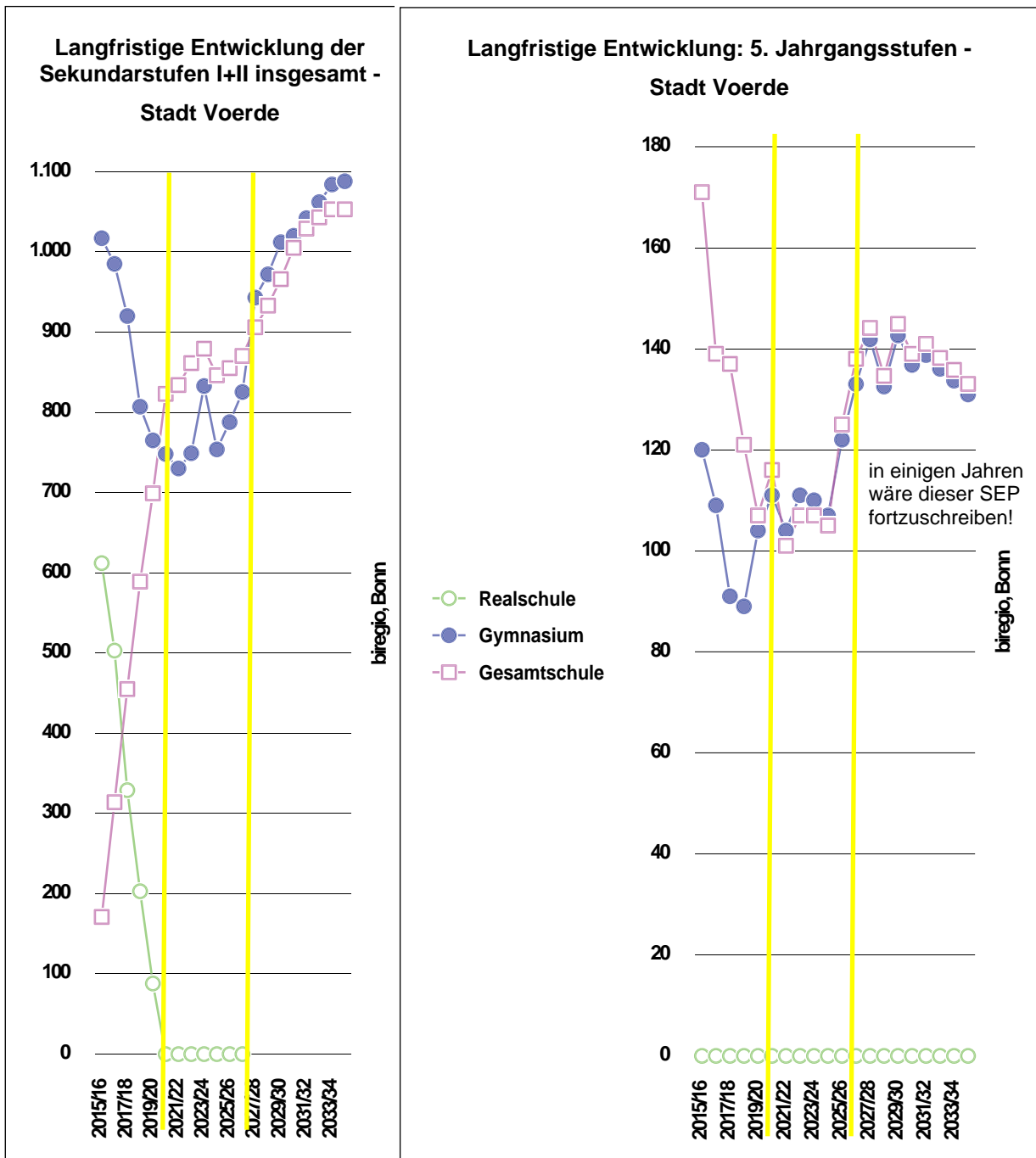
Langfristige Entwicklungslinien



Entwicklung Sekundarstufen
Stadt Voerde - weiterführende Schulen



Langfristige Entwicklungslinien



Entwicklung Sekundarstufen
Stadt Voerde - weiterführende Schulen



10. Die Raumprogramme von *biregio* für Neubauten von Schulen und die Kostenaspekte

Raumprogramme

tabellarische Darstellung

Die Bilanzierung des Raumbedarfes für Schulen orientiert sich in der Regel an voraussichtlichen Zügigkeiten der Schulen und amtlichen Raumprogrammen, die eine differenzierte Aufschlüsselung der Raumflächen bieten, und so den Schulträgern im Rahmen der in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenzen Fördergelder in Aussicht stellen. In Nordrhein-Westfalen sind diese Programme des Landes seit 10 Jahren aufgehoben und jeder Schulträger muss sich ein eigenes Programm geben. Hier wird ein solcher Ansatz vorgestellt.

Im Spannungsfeld von Raumvorhaltung, -bedarf und -erhaltung ist der Kostenaspekt von Wichtigkeit. Hier ist prinzipiell zu berücksichtigen, dass jeder Schülerplatz dem Träger Kosten verursacht - unabhängig davon, ob dieser Platz besetzt wird oder ob er unbesetzt bleibt.

Laufende Kosten schlagen insbesondere dann zu Buche, wenn der real vorhandene Raum zwar benutzt, aber gemäß dem amtlichen Raumprogramm nicht alle Räume so weit als möglich ausgenutzt werden können. Ein nicht oder ein nur wenige Stunden pro Woche benutzter Klassenraum kostet den Träger ebenso wie ein von einer Klasse benutzter Raum nach alten, hier nun hochgerechneten Erhebungen in den beiden Ländern Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen im Jahr rund 2.200€ pro Schülerplatz.

Die nun seit rund 10 Jahren nicht mehr bestehenden Landesrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus seitens der kommunalen Träger waren verbindliche Richtlinien bei der Errichtung neuer Schulen. Das pädagogisch zu erbringende Unterrichtsvolumen (d.h. die zu berücksichtigenden Kontingenzstundentafeln) lag ihnen zugrunde.

Für die bestehenden Schulen waren sie zunächst lediglich eine unverbindliche, für die räumliche Bilanz zwischen IST und SOLL herangezogene und für die Schulen sicherlich als günstig zu bezeichnende Orientierungslinie. Dies sollte im vorliegenden Schulentwicklungsplan, der versucht, zum einen den Ganztags- und zum anderen neue pädagogische Inhalte und Formen sowie die Differenzierung und die Inklusion zu berücksichtigen, auch nicht anders verstanden werden. Die hier nun nachfolgend dargestellten vorgeschlagenen Raumprogramme berücksichtigen auf der einen Seite die Notwendigkeiten und auf der anderen doppelte Raumnutzungsoptionen und die angenommene Förderfähigkeit seitens der Träger.

° Die Stadt Voerde sollte alle ihre Schulen im Vorgriff auf die künftig erwartete Situation so gerechnet sehen, als arbeiteten diese heute schon umfassend als Ganztageseinrichtungen. Das ist weniger ein "Sonderweg" als eine Abschätzung der Risiken in einer Schulregion mit steigendem Raumbedarf: Jeder Ausbau ohne einen Ganztags-Tag könnte sich in wenigen Jahren als eine fatale und teure Fehleinschätzung (eine "zweite Bauphase") herausstellen, weil die Schulen dann keine Kapazitäten haben, um diese in Ganztagsflächen umzuwidmen.



Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen												
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	1 Zug		2 Züge		3 Züge		4 Züge		5 Züge		6 Züge	
Grundschule	8	ø 883	14	ø 1.515	20	ø 2.113	26	ø 2.741	32	ø 3.349	38	ø 3.951
Klasse	4	75 300	8	75 600	12	75 900	16	75 1.200	20	75 1.500	24	75 1.800
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	1	36 36	2	36 72	3	36 108	4	36 144	5	36 180	6	36 216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1	36	1	36	1	36	1	36	1	36	1	36
Fachunterrichtsraum	2	166	3	257	4	332	5	407	6	498	7	573
davon:												
Mehrzweckraum (MU/KU/EDV)	2	75 150	3	75 225	4	75 300	5	75 375	6	75 450	7	75 525
+Nebenraum	1	16 16	2	16 32	2	16 32	2	16 32	3	16 48	3	16 48
Lehrerbereich	1	40 40	1	80 80	1	120 120	1	160 160	1	200 200	1	240 240
Schulleiter	1	24 24	1	24 24	1	24 24	1	24 24	1	24 24	1	24 24
Stellvertreter			1	18 18	1	18 18	2	18 36	2	18 36	3	18 54
Sekretariat	1	18 18	1	24 24	1	30 30	1	36 36	1	42 42	1	48 48
Elternsp./-Kranken-/Arztzimmer	1	18 18	1	18 18	1	18 18	2	18 36	2	18 36	2	18 36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12 12	1	12 12	1	12 12	1	12 12	1	12 12	1	12 12
Lehrmittel	1	66 66	1	80 80	1	94 94	1	102 102	1	110 110	1	110 110
Ganztag Σ	2	167	3	294	4	421	5	548	6	675	7	802
davon:												
Ganztagräume (inkl. SLZ/Bibliothek)	1	75 75	2	75 150	3	75 225	4	75 300	5	75 375	6	75 450
Mensa*	1	42 42	1	84 84	1	126 126	1	168 168	1	210 210	1	252 252
Mensa Küche+Nebenräume	1	50 50	1	60 60	1	70 70	1	80 80	1	90 90	1	100 100
Sporthallenteile (30 h/Wo. Hallennutzung)	0,4		0,8		1,2		1,6		2,0		2,4	
planrelevante Räume/alle Flächen												
Klassen	4	300	8	600	12	900	16	1.200	20	1.500	24	1.800
Inklusion/Differenzierung		72		108		144		180		216		252
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	2	166	3	257	4	332	5	407	6	498	7	573
Lehrer u Verwaltung, Informationsb.		178		256		316		406		460		524
Ganztag	2	167	3	294	4	421	5	548	6	675	7	802
insg.	8	883	14	1.515	20	2.113	26	2.741	32	3.349	38	3.951
Große Räume je Klasse:		2,00		1,75		1,67		1,63		1,60		1,58
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger				632		598		628		608		602

biregio, Bonn

Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen															
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge		3 Züge		4 Züge		5 Züge		6 Züge						
Hauptschule, ganztags	23	ø 2.552	32	ø 3.462	41	ø 4.379	50	ø 5.307	59	ø 6.229					
Klasse	12	75	900	18	75	1.350	24	75	2.250	36	75	2.700			
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	2	36	72	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		36	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	8		10		12		14		16						
davon:															
NaWi Lehr- und Übungsraum	2	80	160	3	80	240	3	80	240	4	80	320	5	80	400
+Vorber./Samml NaWi	3	40	120	3	45	135	3	50	150	3	55	165	3	60	180
Technik/Werken	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Maschinenr./NR	2	30	60	2	35	70	2	40	80	2	45	90	2	50	100
Lehrküche	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Speise/NR	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45
Textiles Werken	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Nebenraum	1	25	25	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45
Musikraum	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150
+Nebenraum Musik	1	25	25	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45
Bildende Kunst	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150
+Nebenraum Kunst	1	25	25	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150
Lehrerbereich	1	176	176	1	248	248	1	320	320	1	392	392	1	464	464
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	1	18	18	2	18	36	2	18	36	3	18	54
Sekretariat	1	18	18	1	24	24	1	24	24	1	30	30	1	30	30
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	1	18	18	2	18	36	2	18	36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülermitverwaltung	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Lehrmittel	1	60	60	1	75	75	1	90	90	1	105	105	1	120	120
Ganztagsräume (inkl. SLZ/Bibliothek)	2	75	150	3	75	225	4	75	300	5	75	375	6	75	450
Mensa	1	90	90	1	135	135	1	180	180	1	225	225	1	270	270
Mensa Küche+Nebenräume	1	50	50	1	60	60	1	70	70	1	80	80	1	90	90
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	0,9			1,4			1,8			2,3			2,7		
planrelevante große Räume/alle Flächen															
Klassen	12		900	18		1.350	24		1.800	30		2.250	36		2.700
Inklusion/Differenzierung	2		108	3		150	4		192	5		234	6		276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	8		910	10		1.105	12		1.295	14		1.490	16		1.685
Lehrer u Verwaltung			344			437			542			653			758
Gemeinschaftsbereich (GT+BIB)	3		290	4		420	5		550	6		680	7		810
insg.	23		2.552	32		3.462	41		4.379	50		5.307	59		6.229
Große Räume je Klasse:			1,92			1,78			1,71			1,67			1,64
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger						910			917			928			922

biregio, Bonn

Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen															
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge		3 Züge		4 Züge		5 Züge		6 Züge						
Real-/Sekundarschule, halbtags	21	Ø 2.357	29	Ø 3.153	38	Ø 3.968	48	Ø 4.914	56	Ø 5.686					
Klasse	12	75	900	18	75	1.350	24	75	1.800	30	75	2.250	36	75	2.700
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	2	36	72	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		36	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	8		10		13		16		18						
davon:															
NaWi Lehr- und Übungsraum	2	80	160	3	80	240	4	80	320	5	80	400	5	80	400
+Vorber./Samml NaWi	3	40	120	3	45	135	3	45	135	3	50	150	3	55	165
Technik/Werken	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225	3	75	225
+Maschinenr./NR	2	30	60	2	35	70	2	35	70	2	40	80	2	45	90
Lehrküche	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Speise/NR	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45
Textiles Werken	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Vorber./Samml.	1	25	25	1	25	25	1	30	30	1	30	30	1	35	35
Musikraum	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Nebenraum Musik	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45	1	50	50
Bildende Kunst	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Nebenraum Kunst	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45	1	50	50
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150
Lehrerbereich	1	144	144	1	216	216	1	288	288	1	360	360	1	432	432
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	2	18	36	2	18	36	3	18	54	3	18	54
Sekretariat	1	18	18	1	24	24	1	24	24	1	30	30	1	30	30
Elternsp./-Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Selbstlernzentrum/Bibliothek inkl. SV	1	48	48	1	54	54	1	60	60	1	66	66	1	72	72
Lehrmittel	1	72	72	1	84	84	1	84	84	1	96	96	1	108	108
Aufenthaltsraum	1	75	75	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150
Mensa															
Mensa Küche+Nebenräume															
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	0,9		1,4		1,8		2,3		2,7						
planrelevante große Räume/alle Flächen															
Klassen/Kurs	12		900	18		1.350	24		1.800	30		2.250	36		2.700
Inklusion/Differenzierung	2		108	3		150	4		192	5		234	6		276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	8		920	10		1.110	13		1.355	16		1.620	18		1.810
Lehrer u Verwaltung, BIB			354			468			546			660			750
Gemeinschaftsbereich (GT)	1		75	1		75	1		75	2		150	2		150
insg.	21	2.357	29	3.153	38	3.968	48	4.914	56	5.686					
Große Räume je Klasse:		1,75		1,61		1,58		1,60		1,56					
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger				796		815		946		772					

biregio, Bonn



Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen															
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge		
Real-/Sekundarschule, ganztags	22	ø	2.461	31	ø	3.381	40	ø	4.240	51	ø	5.310	62	ø	6.361
Klasse	12	75	900	18	75	1.350	24	75	1.800	30	75	2.250	36	75	2.700
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	2	36	72	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		36	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	8			10			12			16			20		
davon:															
NaWi Lehr- und Übungsraum	2	80	160	3	80	240	3	80	240	4	80	320	5	80	400
+Vorber./Samml NaWi	3	40	120	3	45	135	3	45	135	3	50	150	3	55	165
Technik/Werken	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225	3	75	225
+Maschinenr./NR	2	30	60	2	35	70	2	35	70	2	40	80	2	45	90
Lehrküche	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Speise/NR	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45
Textiles Werken	1	75	75	1	75	75	1	75	75	2	75	150	3	75	225
+Vorber./Samml.	1	25	25	1	25	25	1	30	30	1	30	30	1	35	35
Musikraum	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Nebenraum Musik	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45	1	50	50
Bildende Kunst	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Nebenraum Kunst	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45	1	50	50
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150
Lehrerbereich	1	144	144	1	216	216	1	288	288	1	360	360	1	432	432
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	2	18	36	2	18	36	3	18	54	3	18	54
Sekretariat	1	18	18	1	24	24	1	24	24	1	30	30	1	30	30
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülermitverwaltung	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Lehrmittel	1	72	72	1	84	84	1	84	84	1	96	96	1	108	108
Ganztagsräume (inkl. SLZ/Bibliothek)	1	75	75	2	75	150	3	75	225	4	75	300	5	75	375
Mensa	1	90	90	1	135	135	1	180	180	1	225	225	1	270	270
Mensa Küche+Nebenräume	1	50	50	1	60	60	1	70	70	1	80	80	1	90	90
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	0,9			1,4			1,8			2,3			2,7		
planrelevante große Räume/alle Flächen															
Klassen/Kurs	12		900	18		1.350	24		1.800	30		2.250	36		2.700
Inklusion/Differenzierung	2		108	3		150	4		192	5		234	6		276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	8		920	10		1.110	12		1.275	16		1.615	20		1.960
Lehrer- u Verwaltung			318			426			498			606			690
Gemeinschaftsbereich (GT+BIB)	2		215	3		345	4		475	5		605	6		735
insg.	22		2.461	31		3.381	40		4.240	51		5.310	62		6.361
Große Räume je Klasse:			1,83			1,72			1,67			1,70			1,72
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger						920			859			1.070			1.051

biregio, Bonn

Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen												
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge		
	43	Ø	4.506	57	Ø	5.867	66	Ø	6.869	80	Ø	8.250
Gesamtschule, ganztags												
Klasse Sek I	18	75	1.350	24	75	1.800	30	75	2.250	36	75	2.700
Kurs Sek II	6	75	450	9	75	675	10	75	750	12	75	900
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	15			19			20			25		
davon:												
NaWi Lehr- und Übungsraum	6	80	480	7	80	560	8	80	640	9	80	720
+Vorber./Samml NaWi	4	45	180	5	50	250	6	55	330	7	60	420
Technik/Werken	2	75	150	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Maschinenr./NR	2	35	70	2	40	80	2	45	90	2	50	100
Lehrküche	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Speise/NR	1	45	45	1	45	45	1	45	45	1	45	45
Textiles Werken/Theater	1	75	75	1	75	75	1	75	75	1	75	75
+Nebenraum	1	30	30	1	35	35	1	40	40	1	45	45
Musikraum	2	75	150	3	75	225	3	75	225	4	75	300
+Nebenraum Musik	1	35	35	1	40	40	1	45	45	1	50	50
Bildende Kunst	2	75	150	3	75	225	3	75	225	4	75	300
+Nebenraum Kunst	1	35	35	1	40	40	1	45	45	1	50	50
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
Lehrerbereich	1	248	248	1	320	320	1	392	392	1	464	464
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Stufenleitungen usw.	3	18	54	4	18	72	4	18	72	5	18	90
Sekretariat	1	24	24	1	24	24	1	30	30	1	30	30
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	2	18	36	2	18	36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülermitverwaltung	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Lehrmittel	1	96	96	1	102	102	1	108	108	1	114	114
Ganztagsräume (inkl. SLZ/Bibliothek)		75	225		75	300		75	375		75	450
Mensa	126	1	189	189	1	252	252	1	315	315	1	378
Mensa Küche+Nebenräume		1	80	80	1	90	90	1	100	100	1	110
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)		1,8		2,5			3,0			3,6		
planrelevante große Räume/alle Flächen												
Klassen/Kurs/Input		24	1.800	33	2.475	40	3.000	48	3.600			
Inklusion/Differenzierung		3	150	4	192	5	234	6	276			
Fachspezifischer Unterrichtsbereich		15	1.550	19	1.950	20	2.135	25	2.630			
Lehrer u Verwaltung												
Gemeinschaftsbereich (GT+BIB)		4		5		6		7				
insg.		43	4.506	57	5.867	66	6.869	80	8.250			
Große Räume je Klasse/Kurs:												
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger					1.361		1.002		1.381			

biregio, Bonn



Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge		3 Züge		4 Züge		5 Züge		6 Züge	
Gymnasium G8, halbtags	26	ø 2.753	37	ø 3.828	49	ø 4.983	59	ø 6.006	70	ø 7.068
Klasse Sek I	10	75 750	15	75 1.125	20	75 1.500	25	75 1.875	30	75 2.250
Kurs Sek II	6	75 450	9	75 675	12	75 900	15	75 1.125	18	75 1.350
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	2	36 72	3	36 108	4	36 144	5	36 180	6	36 216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1	36	1	42	1	48	1	54	1	60
Fachunterrichtsraum	8		11		14		16		19	
davon:										
Physik Lehr- und Übungsraum	2	80 160	2	80 160	3	80 240	3	80 240	4	80 320
+Vorber./Samml Physik	1	40 40	1	55 55	1	70 70	1	85 85	1	100 100
Chemie Lehr- und Übungsraum	1	80 80	2	80 160	2	80 160	3	80 240	3	80 240
+Vorber./Samml Chemie	1	40 40	1	55 55	1	70 70	1	85 85	1	100 100
Biologie Lehr- und Übungsraum	2	80 160	2	80 160	3	80 240	3	80 240	4	80 320
+Vorber./Samml Biologie	1	50 50	1	65 65	1	80 80	1	95 95	1	110 110
Musikraum	1	75 75	2	75 150	2	75 150	2	75 150	2	75 150
+Nebenraum Musik	1	30 30	1	40 40	1	50 50	1	60 60	1	70 70
Bildende Kunst	1	75 75	2	75 150	2	75 150	2	75 150	2	75 150
+Nebenraum Kunst	1	30 30	1	40 40	1	50 50	1	60 60	1	70 70
Mehrzweckraum							1	80 80	1	80 80
Computer- incl. Nebenraum	1	75 75	1	75 75	2	75 150	2	75 150	3	75 225
Lehrerbereich	1	144 144	1	216 216	1	288 288	1	360 360	1	432 432
Schulleiter	1	24 24	1	24 24	1	24 24	1	24 24	1	24 24
Stellvertreter	1	18 18	2	18 36	2	18 36	3	18 54	3	18 54
Stufenleitungen usw.			3	18 54	4	18 72	4	18 72	4	18 72
Sekretariat	1	30 30	1	36 36	1	42 42	1	48 48	1	54 54
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18 18	1	18 18	1	18 18	2	18 36	2	18 36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12 12	1	12 12	1	12 12	1	12 12	1	12 12
Schulbibliothek	1	60 60	1	90 90	1	120 120	1	150 150	1	180 180
Schülermitverwaltung	1	18 18	1	18 18	1	18 18	1	18 18	1	18 18
Lehrmittel	1	102 102	1	114 114	1	126 126	1	138 138	1	150 150
Aufenthaltsraum	2	75 150	2	75 150	3	75 225	3	75 225	3	75 225
Mensa										
Mensa Küche+Nebenräume										
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	1,2		1,8		2,4		3,0		3,6	
planrelevante große Räume/alle Flächen										
Klassen/Kurs	16	1.200	24	1.800	32	2.400	40	3.000	48	3.600
Inklusion/Differenzierung	2	108	3	150	4	192	5	234	6	276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	8	815	11	1.110	14	1.410	16	1.635	19	1.935
Lehrer- u Verwaltung, Informationsb., BIB		480		618		756		912		1.032
Gemeinschaftsbereich (GT+BIB)	2	150	2	150	3	225	3	225	3	225
insg.	26	2.753	37	3.828	49	4.983	59	6.006	70	7.068
Große Räume je Klasse/Kurs:		1,63		1,54		1,53		1,48		1,46
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger				1.075		1.155		1.023		1.062

biregio, Bonn



Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen															
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge		
Gymnasium G8, ganztags	25	ø	2.703	38	ø	3.965	49	ø	5.073	60	ø	6.203	73	ø	7.443
Klassenraum	10	75	750	15	75	1.125	20	75	1.500	25	75	1.875	30	75	2.250
Kursraum	6	75	450	9	75	675	12	75	900	15	75	1.125	18	75	1.350
Gruppenraum	2	36	72	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		36	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	7			11			13			15			19		
davon:															
Physik Lehr- und Übungsraum	1	80	80	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240
+Vorber./Samml Physik	1	40	40	1	55	55	1	70	70	1	85	85	1	100	100
Chemie Lehr- und Übungsraum	1	80	80	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240
+Vorber./Samml Chemie	1	40	40	1	55	55	1	70	70	1	85	85	1	100	100
Biologie Lehr- und Übungsraum	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240	4	80	320
+Vorber./Samml Biologie	1	50	50	1	65	65	1	80	80	1	95	95	1	110	110
Musikraum	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Nebenraum Musik	1	30	30	1	40	40	1	50	50	1	60	60	1	70	70
Bildende Kunst	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150	3	75	225
+Nebenraum Kunst	1	30	30	1	40	40	1	50	50	1	60	60	1	70	70
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
Lehrerbereich	1	144	144	1	216	216	1	288	288	1	360	360	1	432	432
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	2	18	36	2	18	36	3	18	54	3	18	54
Stufenleitungen usw.				3	18	54	4	18	72	4	18	72	4	18	72
Sekretariat	1	30	30	1	36	36	1	42	42	1	48	48	1	54	54
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	1	18	18	2	18	36	2	18	36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülermitverwaltung	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Lehrmittel	1	102	102	1	114	114	1	126	126	1	138	138	1	150	150
Ganztagsräume (inkl. SLZ/Bibliothek)	1	75	75	2	75	150	3	75	225	4	75	300	5	75	375
Mensa	1	105	105	1	157	157	1	210	210	1	262	262	1	315	315
Mensa Küche+Nebenräume	1	60	60	1	70	70	1	80	80	1	90	90	1	100	100
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	1,2			1,8			2,4			3,0			3,6		
planrelevante große Räume/alle Flächen															
Klassen/Kurs	16		1.200	24		1.800	32		2.400	40		3.000	48		3.600
Inklusion/Differenzierung	2		108	3		150	4		192	5		234	6		276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	7		735	11		1.110	13		1.330	15		1.555	19		1.925
Lehrer- u Verwaltung, Informationsb.			420			528			636			762			852
Gemeinschaftsbereich (GT+BIB)	2		240	3		377	4		515	5		652	6		790
insg.	25		2.703	38		3.965	49		5.073	60		6.203	73		7.443
Große Räume je Klasse/Kurs:			1,56			1,58			1,53			1,50			1,52
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger						1.262			1.108			1.130			1.240

biregio, Bonn



Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen															
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge		
Gymnasium G9, halbtags	27	ø	2.877	40	ø	4.116	53	ø	5.355	65	ø	6.532	76	ø	7.598
Klasse Sek I	12	75	900	18	75	1.350	24	75	1.800	30	75	2.250	36	75	2.700
Kurs Sek II	6	75	450	9	75	675	12	75	900	15	75	1.125	18	75	1.350
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	2	36	72	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		36	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	7			11			14			17			19		
davon:															
Physik Lehr- und Übungsraum	1	80	80	2	80	160	3	80	240	3	80	240	3	80	240
+Vorber./Samml Physik	1	40	40	1	55	55	1	70	70	1	85	85	1	100	100
Chemie Lehr- und Übungsraum	1	80	80	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240
+Vorber./Samml Chemie	1	40	40	1	55	55	1	70	70	1	85	85	1	100	100
Biologie Lehr- und Übungsraum	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240	4	80	320
+Vorber./Samml Biologie	1	50	50	1	65	65	1	80	80	1	95	95	1	110	110
Musikraum	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225	3	75	225
+Nebenraum Musik	1	30	30	1	40	40	1	50	50	1	60	60	1	70	70
Bildende Kunst	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225	3	75	225
+Nebenraum Kunst	1	30	30	1	40	40	1	50	50	1	60	60	1	70	70
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
Lehrerbereich	1	162	162	1	243	243	1	324	324	1	405	405	1	486	486
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	2	18	36	2	18	36	3	18	54	3	18	54
Stufenleitungen usw.				3	18	54	4	18	72	4	18	72	4	18	72
Sekretariat	1	30	30	1	36	36	1	42	42	1	48	48	1	54	54
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	1	18	18	2	18	36	2	18	36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schulbibliothek	1	96	96	1	126	126	1	156	156	1	186	186	1	216	216
Schülermitverwaltung	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Lehrmittel	1	102	102	1	114	114	1	126	126	1	138	138	1	150	150
Aufenthaltsraum	2	75	150	2	75	150	3	75	225	3	75	225	3	75	225
Mensa															
Mensa Küche+Nebenräume															
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	1,4			2,0			2,7			3,4			4,1		
planrelevante große Räume/alle Flächen															
Klassen/Kurs	18		1.350	27		2.025	36		2.700	45		3.375	54		4.050
Inklusion/Differenzierung	2		108	3		150	4		192	5		234	6		276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	7		735	11		1.110	14		1.410	17		1.705	19		1.925
Lehrer- u Verwaltung, Informationsb., BIB			534			681			828			993			1.122
Gemeinschaftsbereich (GT)	2		150	2		150	3		225	3		225	3		225
insg.	27		2.877	40		4.116	53		5.355	65		6.532	76		7.598
Große Räume je Klasse/Kurs:			1,50			1,48			1,47			1,44			1,41
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger						1.239			1.239			1.177			1.066

biregio, Bonn



Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen															
Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge		
Gymnasium G9, ganztags	29	ø	3.057	42	ø	4.334	56	ø	5.691	67	ø	6.836	80	ø	8.100
Klasse Sek I	12	75	900	18	75	1.350	24	75	1.800	30	75	2.250	36	75	2.700
Kurs Sek II	6	75	450	9	75	675	12	75	900	15	75	1.125	18	75	1.350
Gruppe/Differenzierung/Inklusion	2	36	72	3	36	108	4	36	144	5	36	180	6	36	216
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1		36	1		42	1		48	1		54	1		60
Fachunterrichtsraum	8			11			15			16			19		
davon:															
Physik Lehr- und Übungsraum	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240	4	80	320
+Vorber./Samml Physik	1	40	40	1	55	55	1	70	70	1	85	85	1	100	100
Chemie Lehr- und Übungsraum	1	80	80	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240
+Vorber./Samml Chemie	1	40	40	1	55	55	1	70	70	1	85	85	1	100	100
Biologie Lehr- und Übungsraum	2	80	160	2	80	160	3	80	240	3	80	240	4	80	320
+Vorber./Samml Biologie	1	50	50	1	65	65	1	80	80	1	95	95	1	110	110
Musikraum	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150	2	75	150
+Nebenraum Musik	1	30	30	1	40	40	1	50	50	1	60	60	1	70	70
Bildende Kunst	1	75	75	2	75	150	2	75	150	2	75	150	2	75	150
+Nebenraum Kunst	1	30	30	1	40	40	1	50	50	1	60	60	1	70	70
Mehrzweckraum							1	75	75	1	75	75	1	75	75
Computer- incl. Nebenraum	1	75	75	1	75	75	2	75	150	2	75	150	3	75	225
Lehrerbereich	1	162	162	1	243	243	1	324	324	1	405	405	1	486	486
Schulleiter	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
Stellvertreter	1	18	18	2	18	36	2	18	36	3	18	54	3	18	54
Stufenleitungen usw.				3	18	54	4	18	72	4	18	72	4	18	72
Sekretariat	1	30	30	1	36	36	1	42	42	1	48	48	1	54	54
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	18	18	1	18	18	1	18	18	2	18	36	2	18	36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülermitverwaltung	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18	1	18	18
Lehrmittel	1	102	102	1	114	114	1	126	126	1	138	138	1	150	150
Ganztagsräume (inkl. SLZ/Bibliothek)	2	75	150	3	75	225	4	75	300	5	75	375	6	75	450
Mensa	1	126	126	1	189	189	1	252	252	1	315	315	1	378	378
Mensa Küche+Nebenräume	1	70	70	1	80	80	1	90	90	1	100	100	1	110	110
Sporthallenteile (40 h/Wo. Hallennutzung)	1,4			2,0			2,7			3,4			4,1		
planrelevante große Räume/alle Flächen															
Klassen/Kurs	18		1.350	27		2.025	36		2.700	45		3.375	54		4.050
Inklusion/Differenzierung	2		108	3		150	4		192	5		234	6		276
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	8		815	11		1.110	15		1.485	16		1.630	19		1.930
Lehrer- u Verwaltung, Informationsb.			438			555			672			807			906
Gemeinschaftsbereich (GT+BIB)	3		346	4		494	5		642	6		790	7		938
insg.	29		3.057	42		4.334	56		5.691	67		6.836	80		8.100
Große Räume je Klasse/Kurs:			1,61			1,56			1,56			1,49			1,48
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger						1.277			1.357			1.145			1.264

biregio, Bonn



Raumpro-
grammetabellarische
Darstellung

Klassen/Züge/Raumzahl/Flächen	3 Klassen		6 Klassen		9 Klassen		12 Klassen	
	6	Ø 592	13	Ø 1.115	18	Ø 1.557	22	Ø 1.909
Förderschule (LE)	6	Ø 592	13	Ø 1.115	18	Ø 1.557	22	Ø 1.909
Klasse	3	48 144	6	48 288	9	48 432	12	48 576
Gruppenraum	1	36 36	2	36 72	3	36 108	4	36 144
Sozialarbeit (in Fläche Σ enthalten)	1	36	1	42	1	48	1	54
Fachunterrichtsraum	1	78	4	300	5	360	5	372
davon:								
Mehrzweckraum (MU/KU/EDV/NaWi)	1	60 60	2	60 120	3	60 180	3	60 180
+Nebenraum	1	18 18	1	18 18	1	18 18	1	30 30
Technik/Werken			1	54 54	1	54 54	1	54 54
+Maschinenr./NR			1	30 30	1	30 30	1	30 30
Lehrküche			1	54 54	1	54 54	1	54 54
+Speise/NR			1	24 24	1	24 24	1	24 24
Lehrerbereich	1	45 45	1	90 90	1	135 135	1	180 180
Schulleiter	1	18 18	1	18 18	1	24 24	1	24 24
Sekretariat	1	12 12	1	12 12	1	18 18	1	18 18
Elternsp./Kranken-/Arztzimmer	1	12 12	1	12 12	1	18 18	2	18 36
Hausmeisterdienstzimmer	1	12 12	1	12 12	1	12 12	1	12 12
Lehrmittel	1	36 36	1	42 42	1	54 54	1	60 60
Beratungsraum	1	36 36	1	36 36	2	36 72	2	36 72
Ganztagsräume*	1	50 50	2	50 100	3	50 150	4	50 200
Mensa*	1	47 47	1	51 51	1	76 76	1	101 101
Mensa Küche+Nebenräume*	1	30 30	1	40 40	1	50 50	1	60 60
Sporthallenteile (30 h/Wo. Hallennutzung)	1		1		1		1	
planrelevante Räume/alle Flächen								
Klassen	3	144	6	288	9	432	12	576
Differenzierung		72		114		156		198
Fachspezifischer Unterrichtsbereich	1	78	4	300	5	360	5	372
Lehrer u Verwaltung, Beratung		171		222		333		402
Gemeinschaftsbereich (GT)	2	127	3	191	4	276	5	361
insg.	6	592	13	1.115	18	1.557	22	1.909
Große Räume je Klasse/Kurs:		2,00		2,17		2,00		1,83
Veränderung der qm ggü. einem Zug weniger				523		442		352
* konzeptabhängig								

biregio, Bonn

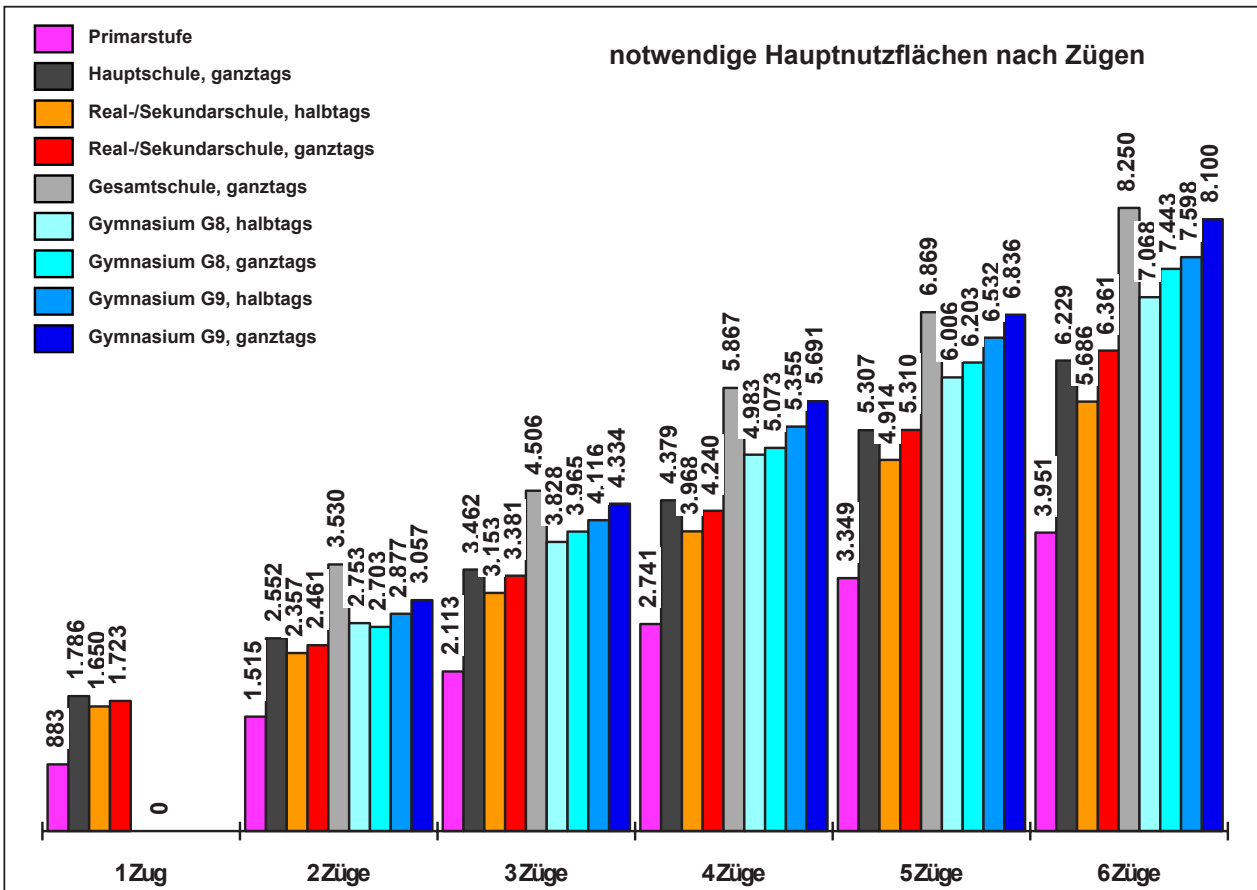
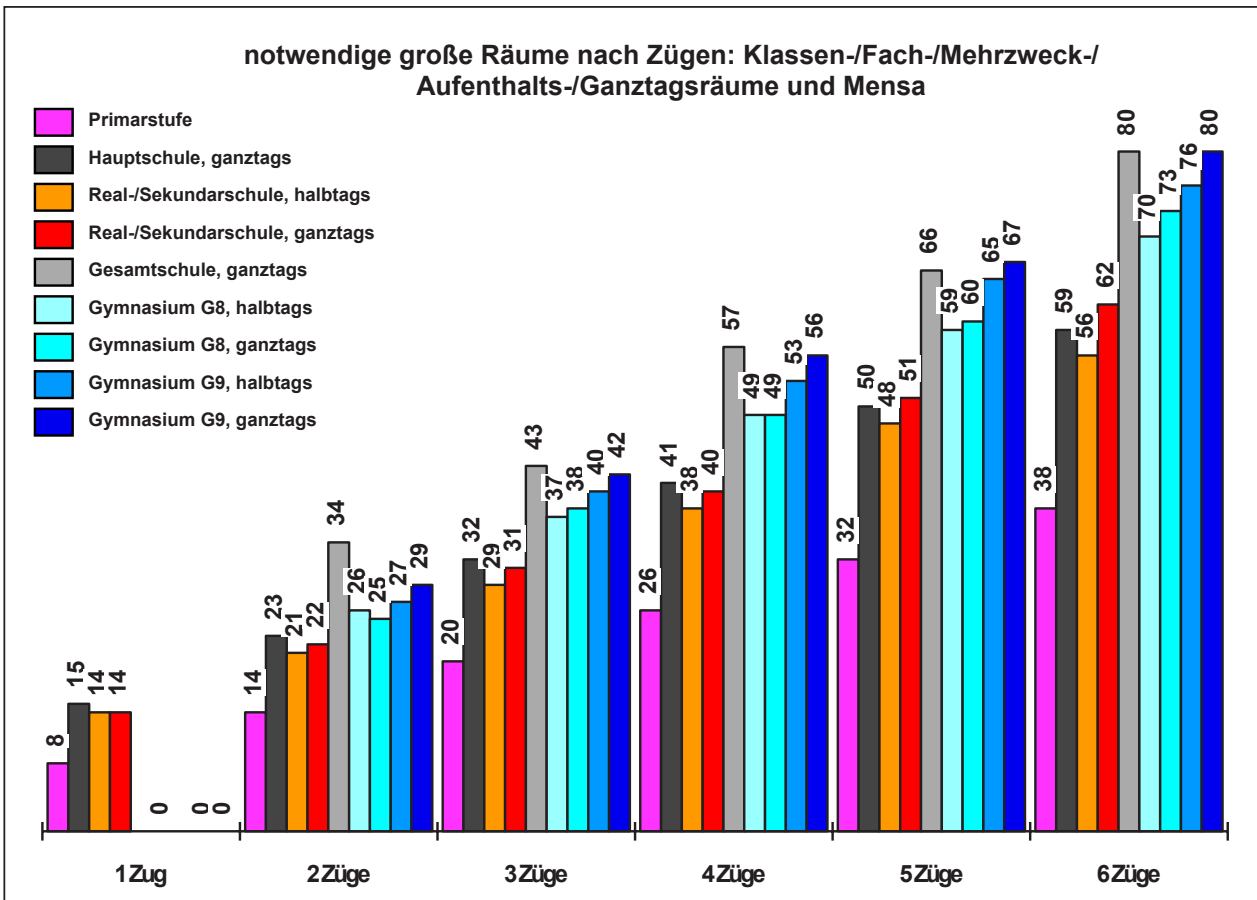


Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen		Zusammenfassung					
		Züge/Zahl der großen Räume					
		1	2	3	4	5	6
Primarstufe	Räume insg.	8	14	20	26	32	38
	Klassenraum	4	8	12	16	20	24
	Fach-/Mehrzweckraum	2	3	4	5	6	7
	Ganztagsraum/Mensa	2	3	4	5	6	7
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>	1	2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche	883	1.515	2.113	2.741	3.349	3.951
Hauptschule, ganztags	Räume insg.	15	23	32	41	50	59
	Klassen und Kurs	6	12	18	24	30	36
	Fachräume	7	8	10	12	14	16
	Gemeinschaftsb. (GT+BIB)	2	3	4	5	6	7
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>	1	2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche	1.786	2.552	3.462	4.379	5.307	6.229
Real-/Sekundarschule, halbtags	Räume insg.	14	21	29	38	48	56
	Klassen	6	12	18	24	30	36
	Fachräume	7	8	10	13	16	18
	Gemeinschaftsb. (GT)	1	1	1	1	2	2
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>	1	2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche	1.650	2.357	3.153	3.968	4.914	5.686
Real-/Sekundarschule, ganztags	Räume insg.	14	22	31	40	51	62
	Klassen	6	12	18	24	30	36
	Fachräume und Aufenthalt	7	8	10	12	16	20
	Gemeinschaftsb. (GT+BIB)	1	2	3	4	5	6
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>	1	2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche	1.723	2.461	3.381	4.240	5.310	6.361
Gesamtschule, ganztags	Räume insg.			43	57	66	80
	Klassen/Kurse			18	24	30	36
	Kurs Sek II			6	9	10	12
	Fachräume und Aufenthalt			15	19	20	25
	Ganztags+Selbstlernzentrum			4	5	6	7
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>			3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche		3.530	4.506	5.867	6.869	8.250
Gymnasium G8, halbtags	Räume insg.		26	37	49	59	70
	Klassen/Kurse		16	24	32	40	48
	Fachräume		8	11	14	16	19
	Gemeinschaftsb. (GT)		2	2	3	3	3
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>		2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche		2.753	3.828	4.983	6.006	7.068
Gymnasium G8, ganztags	Räume insg.		25	38	49	60	73
	Klassen/Kurse		16	24	32	40	48
	Fachräume		7	11	13	15	19
	Gemeinschaftsb. (GT+BIB)		2	3	4	5	6
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>		2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche		2.703	3.965	5.073	6.203	7.443
Gymnasium G9, halbtags	Räume insg.		27	40	53	65	76
	Klassen/Kurse		18	27	36	45	54
	Fachräume		7	11	14	17	19
	Gemeinschaftsb. (GT)		2	2	3	3	3
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>		2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche		2.877	4.116	5.355	6.532	7.598
Gymnasium G9, ganztags	Räume insg.		29	42	56	67	80
	Klassen/Kurse		18	27	36	45	54
	Fachräume		8	11	15	16	19
	Gemeinschaftsb. (GT+BIB)		3	4	5	6	7
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>		2	3	4	5	6
	qm Hauptnutzfläche		3.057	4.334	5.691	6.836	8.100
Förderschule (LE)	Räume insg.	6	13	18	22		
	Klassen und Gruppen	3	6	9	12		
	Fachräume	1	4	5	5		
	Ganztagsraum/Mensa	2	3	4	5		
	<i>kleine Differenzierungsräume</i>	1	2	3	4		
	qm Hauptnutzfläche	592	1.115	1.557	1.909		

große Räume insg. = ohne Nebenräume und Verwaltungsräume

biregio, Bonn





11. Die Raumsituation in den Schulen - Stadt Voerde

Die Berechnungsbasis für die Raumunter- bzw. Raumüberhänge bilden die skizzierten Raumprogramme für Schulneubauten und so das vom Land pädagogisch begründete Optimum an Räumen. Generell wird bei den privaten Schulen das IST dem SOLL gleichgesetzt (d. h. vorausgesetzt wird eine ausgeglichene Raumbilanz; KR = Klassenraum, FR = Fachraum, GT = Ganztags). Alle in Richtung Realisierung geplanten Maßnahmen zur Schulerweiterung sind im IST berücksichtigt. Pavillons, bei denen der Abriss beschlossen ist, werden im Plan grundsätzlich nicht mehr als Bestand berücksichtigt - anders als funktionstüchtige temporäre Modulklassen, die mitgezählt werden.

Grundschulen werden unter Berücksichtigung ihrer künftigen Größe Räume für die Betreuung, den Aufenthalt und den Ganztags zugeschrieben. Auch bei den weiterführenden Schulen wird dies im Maße des realen Angebots berücksichtigt. Er wird künftig wohl auch in den Realschulen und den Gymnasien strukturbegleitend. Dies sind jedoch planerische Vorschläge, die politisch abzusichern wären.

Die Raumaussagen beziehen also den Ganztagsbedarf ein, womit die Elemente der Schulsozialarbeit räumlich auch in den Schulen zu verankern wären, wenn die Arbeit nicht je eigene Räume beansprucht, sondern sich in die Schulen einfügt. Die Aussagen folgen, dort wo es möglich ist, streng einer schulzentrischen Linie. Die Räume von Dependancen werden generell den Haupthäusern zugerechnet. Die Analyse des Raumbestands aller Schulen ist den vorliegenden Unterlagen entnommen.

Die Raumbilanzen basieren auf der mittelfristigen Entwicklung. Mittelfristig zu erwartende Zügigkeiten werden für die Berechnung nötiger Räume gerundet/'glättet'. So werden 'Höhen und Tiefen' in Einzeljahren ausgeglichen. Die mittelfristige Entwicklung basiert auf der in den vorangegangenen Kapiteln durchgeführten Status Quo-Prognose, die durch die vielen Unwägbarkeiten im Wanderungsverhalten als eine Maximalprognose zu verstehen ist. Ein geringerer Schülerzuwachs würde einen geringeren Raumbedarf bedeuten.

Die Bilanzierung der Räume basiert auf der Maximalprognose, ungeachtet der räumlichen Limitierungen an Standorten oder möglichen Lenkungen an andere Schulen. Der Raumabgleich ist demnach als rein mathematischer zu betrachten. Zunächst werden die vorhandenen Räume (IST) mit dem SOLL inklusive Ganztags und Inklusion verglichen. Dem Abgleich folgt eine Flächenbilanzierung von IST und SOLL.

Für alle Schulen wird der gleiche Blickwinkel gewählt. Der Abgleich großer Räume (ohne kleine Differenzierungsräume!) zeigt bei den 'Klassen versus Raum' für Grundschulen 1,45 große Räume pro im mittelfristigen Zeitraum zu bildenden Klassen. Mit einem Wert von 1,67 weist das "SOLL" pro Klasse einen höheren Wert aus. Zudem sind noch neben den großen Räumen die Differenzierungsräume zu berücksichtigen.

Anmerkungen:

Die mittelfristigen (!) Raumbilanzen (d. h. die Bilanz im Mittel der nächsten sechs Jahre oder am Ende dieses Planungszeitraums bei eindeutigen Verläufen in die eine oder andere Richtung) setzen voraus, dass die Trends der Schulen sowie die Bewegungen zwischen ihnen und ihre Zahlen in Bewegung sind. Auch können in Einzelfällen klare Entwicklungen von Schulen über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus in diese Bilanzen eingehen. Diese Raum- bzw. Flächenabgleiche erlauben erste Rückschlüsse auf die Bedingungen von Schulen. Die Zahlen sagen natürlich noch nichts über die Qualität der Gebäude und ihrer Räume aus.

Raumsituation in den Schulen

die Raumsituation - ein Überblick



Rechenbeispiel:

Die GrS Astrid Lindgren wird 3,0-zügig (1. Spalte). Sie benötigt daher 12 Klassenräume, 4 Fach-/Mehrzweck-, 4 Ganztags- und zudem Differenzierungsräume (zum Raumprogramm s.o.). Sie verfügt laut der Angabe des Immobilienmanagements über 18 große Räume (plus kleine Gruppen - mit jeweils sehr unterschiedlichen Größen). Die Bilanz sieht sie im Status quo bei -2 großen Räumen. Sie verfügt mittelfristig über 1,50 große Räume pro gebildeter Klasse und könnte bei der Zugrundelegung des Raumprogramms nach dem "Standard Stadt Voerde" bei ihrer Größe 1,67 Räume pro gebildeter Klasse brauchen. Generell gilt: Je größer eine Grundschule ist, umso raumökonomischer kann sie arbeiten.

Raumsituation in den Schulen

tabellarische Darstellung

Schulraumbilanzen		Stadt Voerde														
		Grundschulen										Status quo: mittelfristige Entwicklung				
zuk. Entwick. Züge	Zu- satz	Schule	6,10 PS	IST: Räume				SOLL: Räume				Abgleich			SOLL insg.	Kl. bei SOLL*
				KR	FR	GT	Gr	KR	FR	GT	Gr	ohne Gr!	Kl. vs. Raum*			
30		GrS Astrid Lindgren	1,4	9	2	7		12	4	4	3	-2	1,50	20	1,67	
30		GrS Erich-Kästner-Schule		12		7	7	12	4	4	3	-1	1,58	20	1,67	
30		GrS Friedrichsfeld	2	12	2	6	7	12	4	4	3		1,67	20	1,67	
40		GrS Otto-Willmann-Schule	3,5	12	1	3	5	16	5	5	4	-10	1,00	26	1,63	
1,5		GrS Regenbogenschule		5	1	5	3	6	2	3	1		1,83	11	1,83	
14,5		Grundschulen Σ		50	6	28	22	58	19	20	14	-13	1,45	97	1,67	
		GrS Kästner+Willmann Σ		24	1	10	12	28	9	9	7	-11	1,25	40	1,43	
		GrS Sonstige Σ		26	5	18	10	30	10	11	7	-2	1,63	46	1,53	
40		GrS Otto-Willmann-Schule	7,8,9	16	3	9	2	16	5	5	4	2	1,75	26	1,63	
* zu bildende Klassen versus insgesamt vorgehaltene größere Räume																

biregio, Bonn

- PS 1: ohne Fremdnutzung durch Musikverein: 1/48qm
- PS 2: inkl. Containerraum
- PS 3: am alten Standort
- PS 4: viele der Räume der GrS sind (zu) klein, auch die der Verwaltung
- PS 5: Vorschlag neuer Standort: 16 KL-3 FR-9 GT-2 Gr; 2.556qm HNF
- PS 6: KR = Klassenraum, FR = Fachraum, GT = Ganztagsraum, Gr = Gruppenraum
- PS 7: Vorschlag *biregio* am neuen Standort (je nach gewählter Kubatur verkleinerbar)
- PS 8: doch würden diese Flächen dann für andere Bedarfe eingesetzt werden können
- PS 9: damit wäre es dann eine Frage der Abwägung zwischen Raumarten
- PS 10: für die GE wurden im Zuge der Begehungen Vorschläge skizziert (vgl. die Beilage)



Raumsituati-
on in den
Schulen

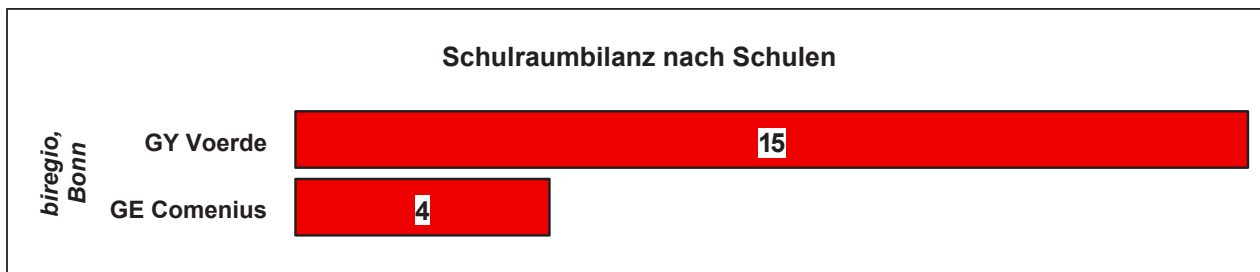
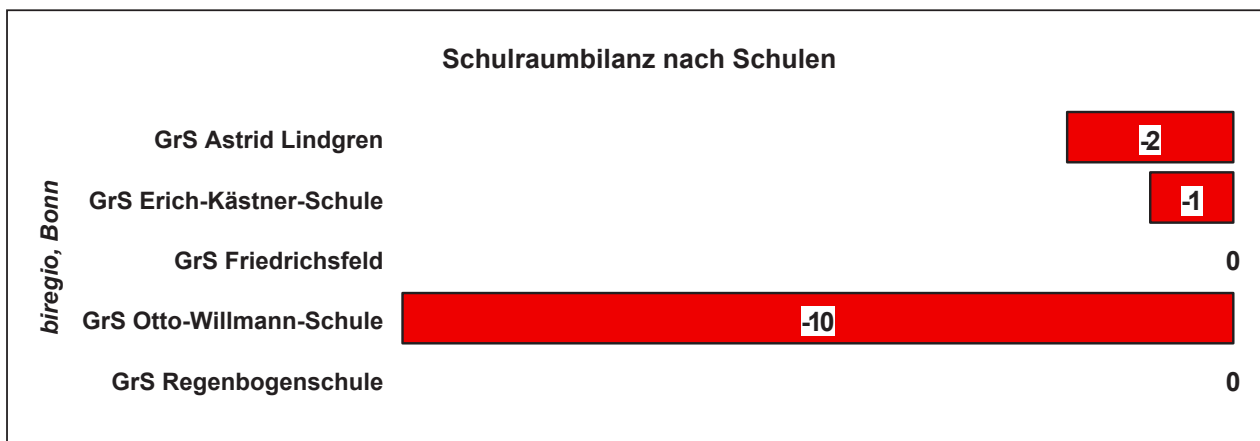
tabellarische
Darstellung

Schulraumbilanzen			Stadt Voerde												
Weiterführende Schulen			Status quo: mittelfristige Entwicklung hier aber im Kern längerfristige Entwicklung												
zuk. Entwick. Züge	+/ - Schule	2 PS	IST: Räume				SOLL: Räume				Abgleich				
			Ist KR	Ist FR	Ist GT	Ist Gr	Soll KR	Soll FR	Soll GT	Soll Gr	ohne Gr!	Kl. vs. Raum*	SOLL insg.	Kl. bei SOLL*	
5,0	5,0	GY Voerde	1,4	53	22	7	9	45	16	6	5	15	1,82	67	1,49
5,0	5,0	Gymnasium		53	22	7	9	45	16	6	5	15	1,82	67	1,49
5,0	3,0	GE Comenius	1,3,5	50	17	2	4	39	20	6	6	4	1,77	65	1,67
5,0	3,0	Gesamtschule		50	17	2	4	39	20	6	6	4	1,77	65	1,67
10,0	8,0	weiterführende Schulen Σ		103	39	9	13	84	36	12	11	19	1,80	132	1,57
		allgemeinbildende Schulen Σ		153	45	37	35	142	55	32	25	6	1,65	229	1,61

* zu bildende Klassen versus insgesamt vorgehaltene größere Räume

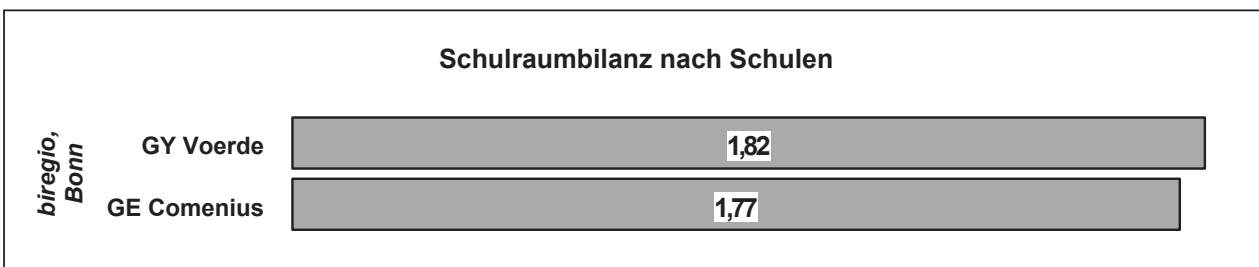
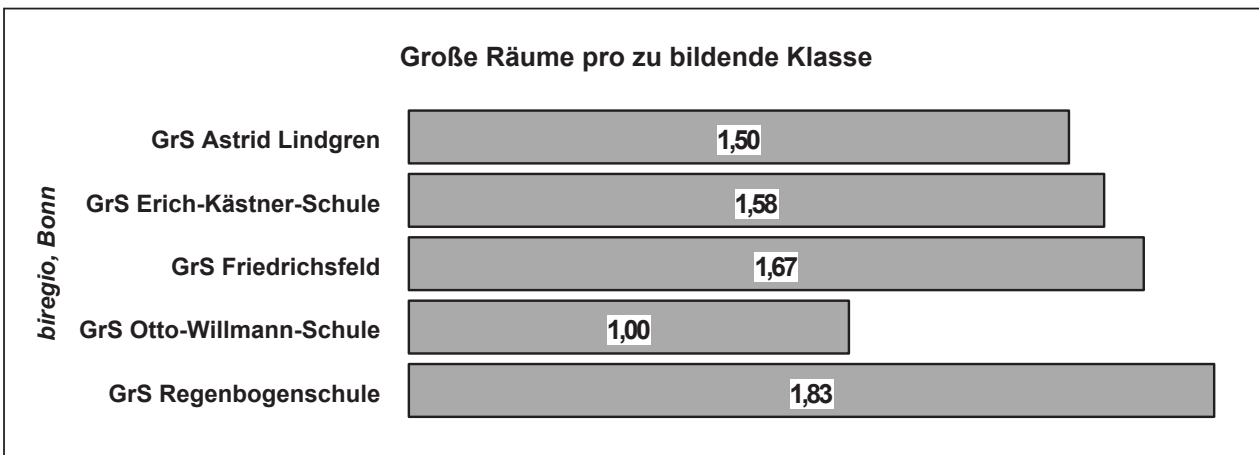
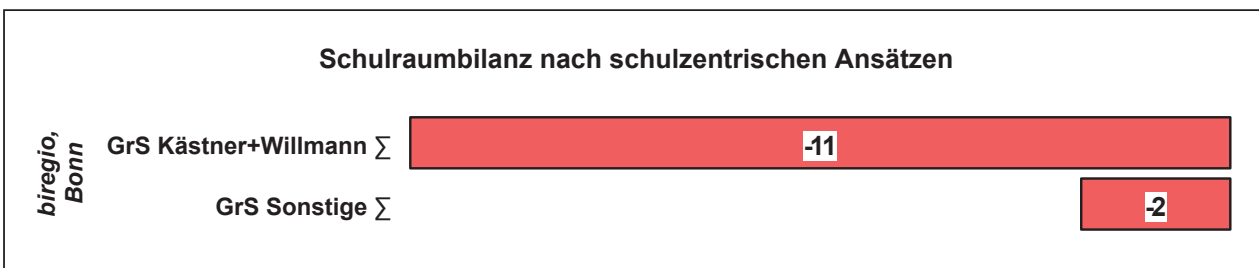
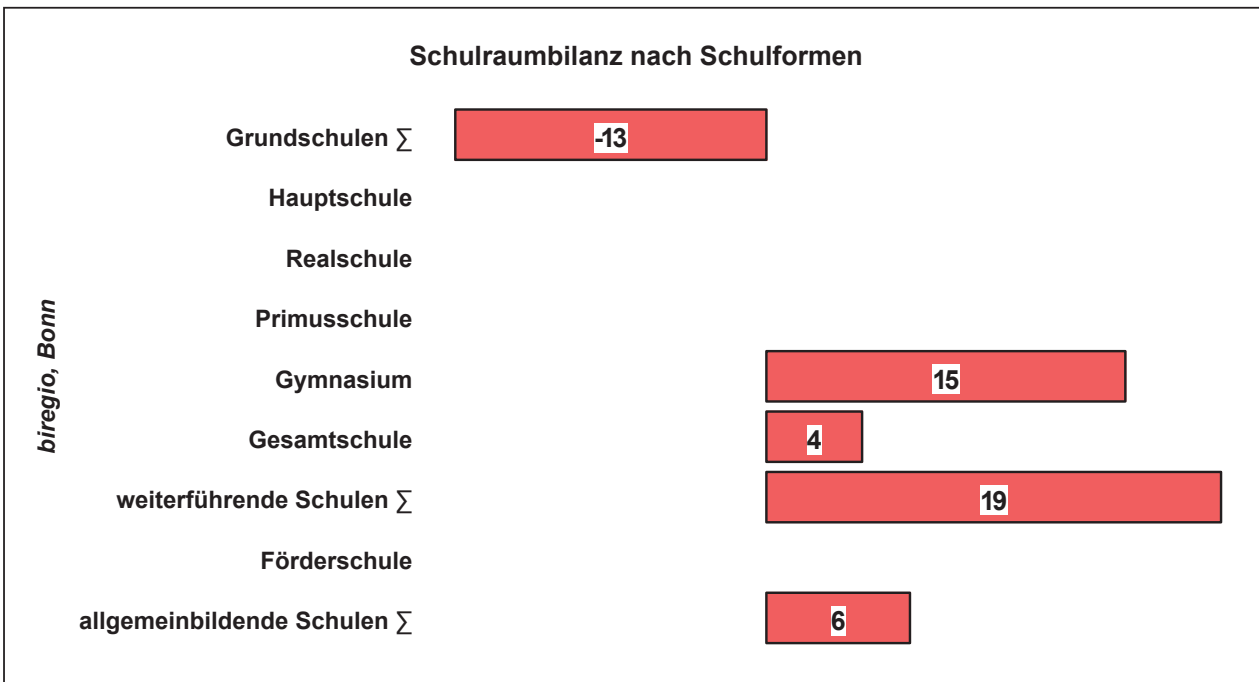
biregio, Bonn

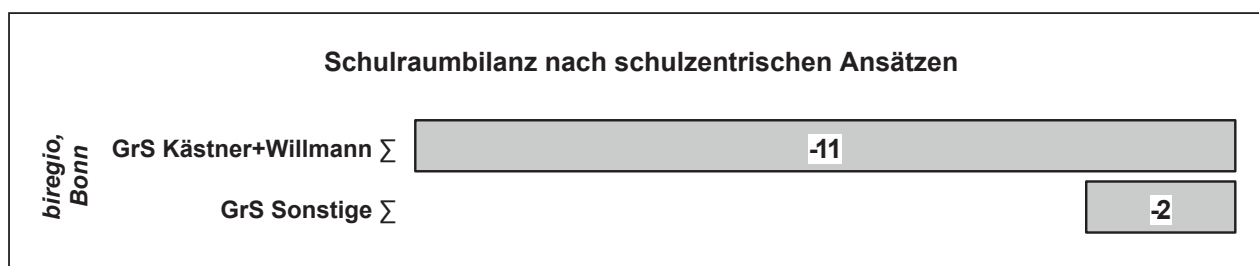
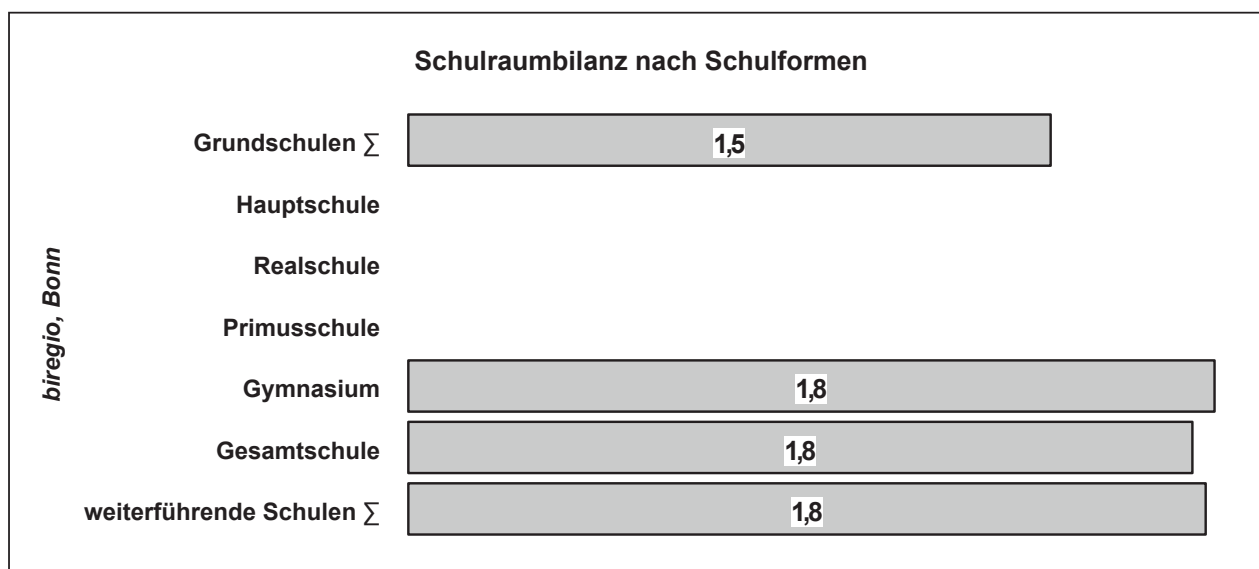
- PS 1: potentielle langfristige Entwicklung - über mittelfristigen Planungszeitraum hinaus
- PS 2: KR = Klassenraum, FR = Fachraum, GT = Ganztagsraum, Gr = Gruppenraum
- PS 3: inkl. Umbau des RS-Traktes (ohne RS-Mitteltrakt und ohne künftigen GrS-Trakt)
- PS 4: ohne die an die KiTa abgegebenen Räume
- PS 5: für die GE wurden im Zuge der Begehungen Vorschläge skizziert (vgl. die Beilage)



Raumsituati-
on in den
Schulen

tabellarische
Darstellung





Es folgt ein Abgleich der Schülerzahlen mit den Flächen (Klassen-, Kurs-, Gruppen-, Mehrzweck-, Fachräume und Nebenflächen, Verwaltung - also ohne Flure, Treppenhäuser, WCs, Sporthallen, Schulhöfe usw.). Der vom Rahmenprogramm gesetzte Bedarf bezieht bereits die Betreuungs- und Ganztagsräume ein. Sicher sind auch in der Stadt Voerde, die schon hohe Versorgungsanteile aufweisen, die entsprechenden Angebote künftig noch umfassender in die Schulen einzubringen; eine frühzeitige Berücksichtigung erscheint angemessen und sachdienlich.

Der Plan soll dem Träger eine zukunftsgerichtete Analyse und sachlich-fachliche Einschätzung bieten. Dabei brauchen die Grundschulen wegen der geringen Fachraumansätze grundsätzlich weniger Fläche, die weiterführenden Schulen mit vielen notwendigen Fachräumen und Sammlungsflächen mehr.

In der Betrachtung ist zu beachten, dass der Abgleich nach den Raumgrößen des Raumprogramms erfolgt. Die vorgeschlagenen Raumgrößen sind in den bestehenden Schulen in der Regel nicht mehr abzubilden. Viele der Schulen haben deutlich kleinere Räume. In der Flächendarstellung entsteht demnach in vielen Fällen eine größere Minusbilanz, auch wenn die Anzahl der Räume nahezu ausreichend ist. Die Schulraumbilanz nach Räumen unterscheidet sich entsprechend von der Schulraumbilanz nach Flächen.

In der Schulform Grundschule stehen jedem Schüler im Schuljahr 2020/21 im Schnitt lediglich 6,7qm Raumfläche (hier sind nur die Hauptnutzflächen in die Berechnungen einbezogen!) zur Verfügung. In dem Gymnasium sind es 11,3qm und in der Gesamtschule 9,2qm. Der Wert für die weiterführenden Schulen in der Stadt Voerde liegt insgesamt bei 10,2qm.



Das Gymnasium hat statt heute rund 800 Schüler vor 10 Jahren noch 1.200 Schüler betreut und kann die Fünffügigkeit sowie die Neunjährigkeit räumlich gut meistern; auch die Gesamtschule kann voll fünffülig arbeiten und ist hier entsprechend schon berechnet.

Auch wenn die Zahl der Räume bei den Schulen bei einer bewussten kleineren Lenkung in Richtung von je drei Zügen für die Schulen GrS Astrid Lindgren, GrS Erich-Kästner-Schule und GrS Friedrichsfeld neben den vier Zügen in der GrS Otto-Willmann-Schule (die Zahlen in der GrS Regenbogenschule generieren sich allein aus dem heutigen Einzugsbereich) mit dem Blick allein auf Klassen, Fach- und Ganztagsräume ausreichend erscheint, haben die Schulen gegenüber dem zugrundeliegenden umfassenden Raumprogramm für Neubauten doch Mehrbedarfe bei den Differenzierungsräumen, bei den Mensen, bei dem Verwaltungsbereich usw.

Daher weichen die Raumbilanzen von denen der Flächen ab. Sicher lassen sich die durchweg kleinen Räume im Bestand der GrS Astrid Lindgren nicht vergrößern, doch könnten mehrere neue Klassen und die neue Mensa (die heutige würde Ganztagsraum; vgl. die Anregungen der Raumoptimierung) kompensierend wirken, um dem Minus von 647qm entgegenzuwirken. Bei der mit dem Flächenminus von 439qm gesehenen GrS Erich-Kästner-Schule wäre es die Schaffung einer großen Mensa im Bestand (Eingangshalle).

Das Raum- und Flächenminus der GrS Otto-Willmann-Schule korrespondieren. Bei dieser Schule wären zudem Containernutzungen aufzulösen; anders als bei anderen Schulen besteht ein erheblicher Sanierungsstau. Der Zubau am neuen Standort wäre 'flickenden Maßnahmen' vorzuziehen. Angedacht werden könnte, eine Jahrgangsstufe beim Erreichen einer kritischen Schülerzahl für die Bestände in den bald freigezogenen Realschulräumen unterzubringen und diesen Standort dann umgehend zu erweitern. Die Stadt Voerde muss alle Optionen nutzen, um die Herausforderungen annehmen zu können. Die Nutzung freier Räume könnte dazugehören müssen:

Raumsituation in den Schulen

tabellarische Darstellung

Raumfläche pro Schüler und notwendige Raumflächen im mittelfristigen Planungszeitraum*									
Stadt Voerde									
Schule	HNF° ∑ qm*	Fremd- nutzung	Schul- nutzung	Schüler 2020/21	Züge:		notwen- dige qm	Abgleich: qm	
					qm pro Schüler	mittel- fristig		abs.	in %
GrS Astrid Lindgren	1.466		1.466	213	6,9	3,0	2.113	-647	-44,1%
GrS Erich-Kästner-Schule	1.674		1.674	264	6,3	3,0	2.113	-439	-26,2%
GrS Friedrichsfeld	1.955		1.955	268	7,3	3,0	2.113	-158	-8,1%
GrS Otto-Willmann-Schule	1.516		1.516	281	5,4	4,0	2.741	-1.225	-80,8%
GrS Regenbogenschule	1.036		1.036	112	9,3	1,5	1.199	-163	-15,7%
Grundschulen ∑	7.647		7.647	1.138	6,7		10.279	-2.632	-34,4%
GrS Kästner+Willmann ∑	3.190		3.190	545	5,9		4.854	-1.664	-52,2%
GrS Sonstige ∑	4.457		4.457	593	7,5		5.425	-968	-21,7%
GrS Otto-Willmann-Schule	2.556		2.556	281	9,1	4,0	2.741	-185	-7,2%
* Flächen inkl. Nebenflächen und Verwaltungsbereich, jedoch ohne Sportbereich, Schulhof, Aula, Forum bei besonderen 'Schullagen' sind die schulzentrischen Nutzungsoptionen generell einbezogen									
biregio, Bonn									



Raumsituati-
on in den
Schulen

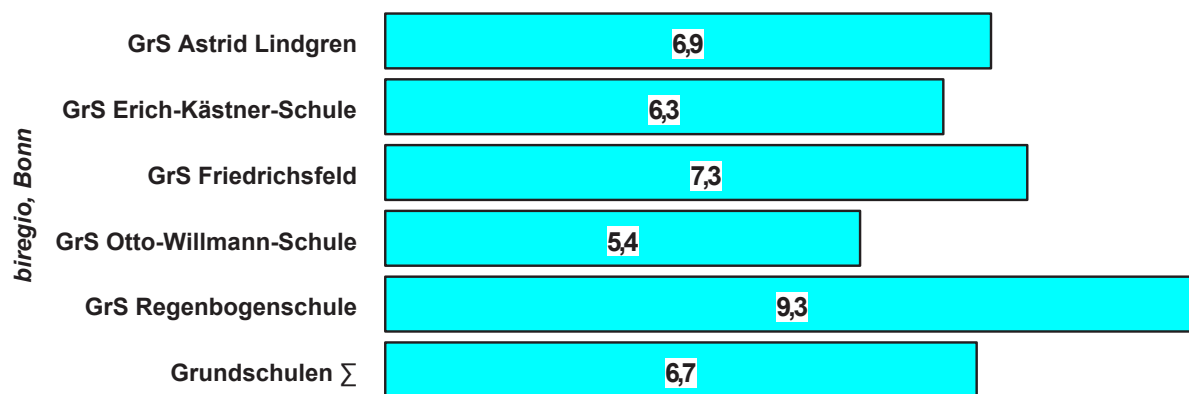
tabellarische
Darstellung

Raumfläche pro Schüler und notwendige Raumflächen im mittelfristigen Planungszeitraum*											
Stadt Voerde											
Schule	HNF°	Fremd- nutzung	Schul- nutzung	Schüler 2020/21	qm pro Schüler	Züge:			notwen- dige qm	Abgleich: qm in IST/SOLL	
	∑ qm*					fristig				abs.	in %
GY Voerde	8.675		8.675	768	11,3	5,0	5,0		3.996	4.680	53,9%
Gymnasium	8.675		8.675	768	11,3	5,0	5,0		3.996	4.680	53,9%
GE Comenius	7.581		7.581	823	9,2	5,0	3,0		8.430	-849	-11,2%
Gesamtschule	7.581		7.581	823	9,2	5,0	3,0		8.430	-849	-11,2%
weiterführende Schulen ∑	16.256		16.256	1.591	10,2				12.426	3.831	23,6%
allgemeinbildende Schulen ∑	23.903		23.903	2.729	8,8				22.705	1.199	50%

* Flächen inkl. Nebenflächen+Verwaltungsbereich, jedoch ohne Sportbereich, Schulhof, Aula, Forum
bei besonderen 'Schullagen' sind die schulzentrischen Nutzungsoptionen generell einbezogen

biregio, Bonn

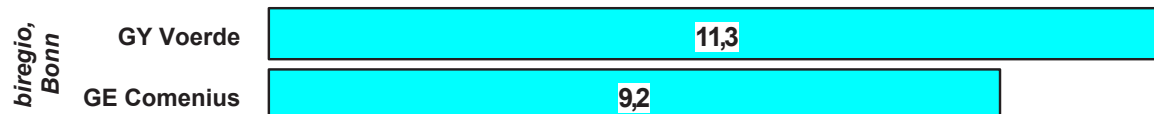
Raumfläche (qm) pro Schüler - Stadt Voerde



Raumfläche (qm) pro Schüler - schulische Zentren/Regionen - Stadt Voerde

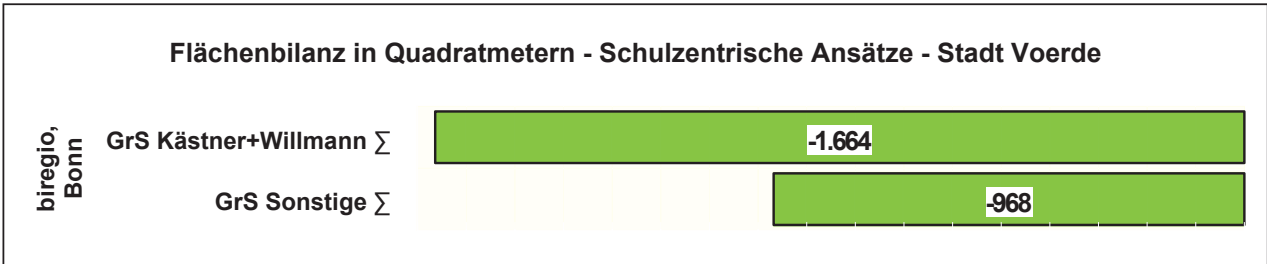
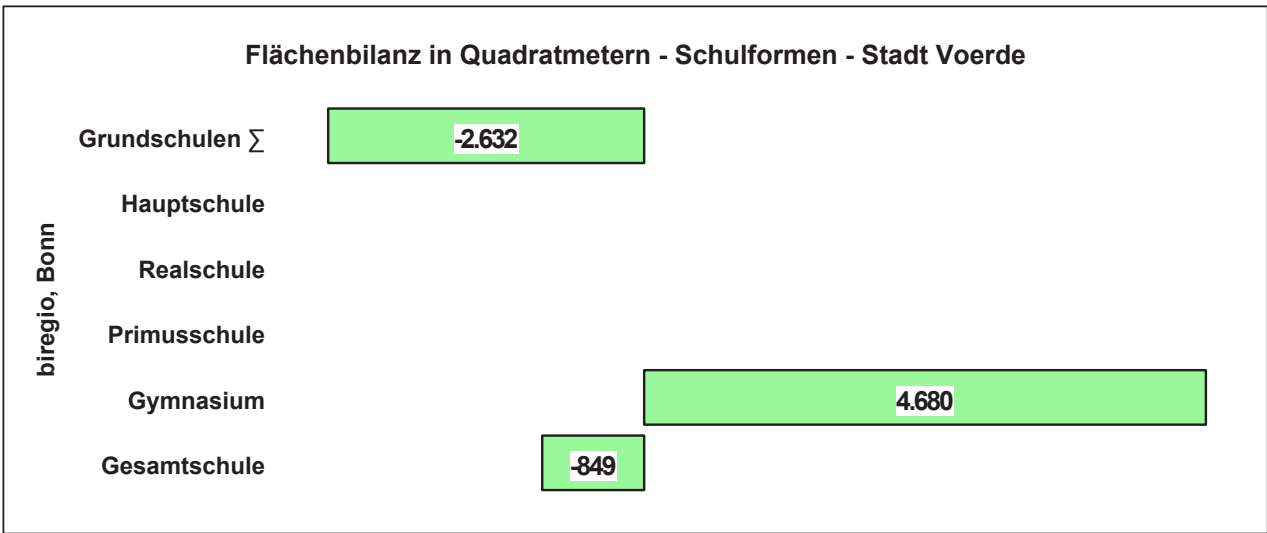
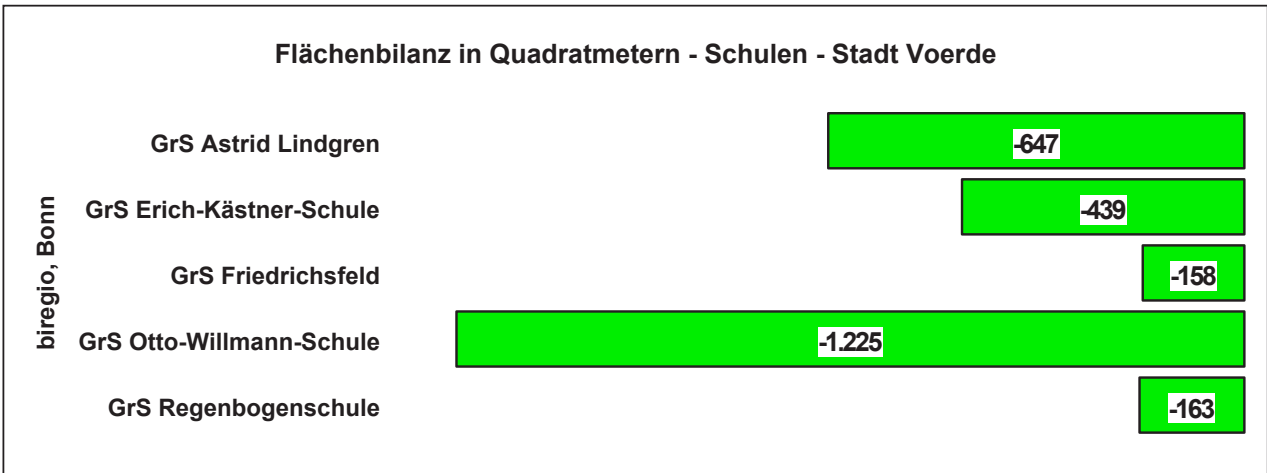


Raumfläche (qm) pro Schüler - Stadt Voerde



Raumsituati-
on in den
Schulen

tabellarische
Darstellung



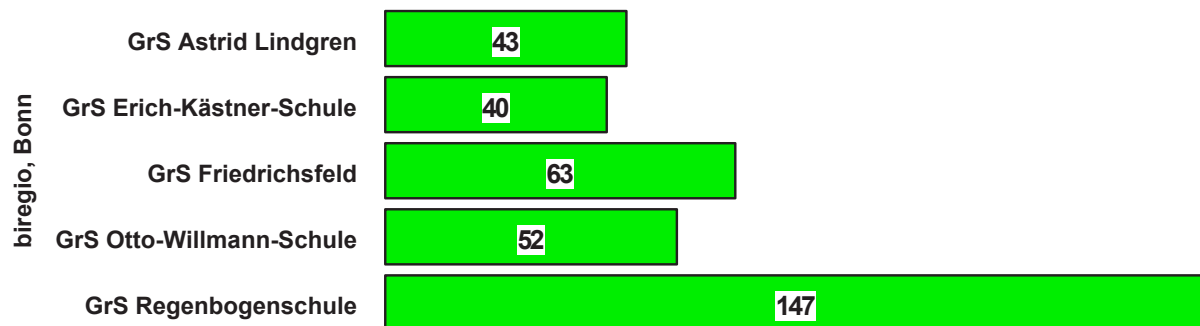
Raumsituati-
on in den
Schulen

tabellarische
Darstellung

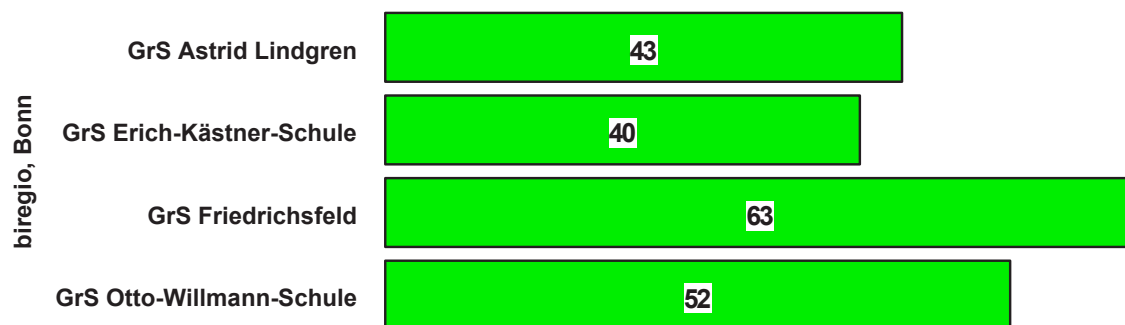
Schulfläche pro Schüler									
Stadt Voerde									
Schule	Schulhof ∑ qm*	Fremd- nutzung	Schul- nutzung	Schüler 2020/21	qm pro Schüler	Züge: mittel- fristig	notwen- dige qm	Abgleich: qm in IST/SOLL abs.	in %
GrS Astrid Lindgren	9.216		9.216	213	43,3	3,0	8.520	696	7,6%
GrS Erich-Kästner-Schule	10.490		10.490	264	39,7	3,0	10.560	-70	-0,7%
GrS Friedrichsfeld	16.830		16.830	268	62,8	3,0	10.720	6.110	36,3%
GrS Otto-Willmann-Schule	14.701		14.701	281	52,3	4,0	11.240	3.461	23,5%
GrS Regenbogenschule	16.500		16.500	112	147,3	1,5	4.480	12.020	72,8%
Grundschulen ∑	67.737		67.737	1.138	59,5		45.520	22.217	32,8%

biregio, Bonn

qm Schulhof pro Schüler 2020/21 - Grundschulen - Stadt Voerde



qm Schulhof pro Schüler 2020/21 - Grundschulen - Stadt Voerde



Schulentwicklungsplan

Stadt Voerde

Dokumentation der Schulgebäude
Begehung und Optimierung

GrS Astrid Lindgren
GrS Erich-Kästner-Schule
GrS Friedrichsfeld
GrS Otto-Willmann-Schule
GrS Regenbogenschule

März 2022



biregio

Projektgruppe - Bildung und Region

Dürenstraße 40 · 53173 Bonn
Telefon: 0 228 - 35 55 12
0 228 - 36 30 04
Telefax: 0 228 - 36 30 01
E-Mail: info@biregio.de
Internet: www.biregio.de

Wolf Krämer-Mandau

Autor

kraemer-mandau@biregio.de
info@biregio.de



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

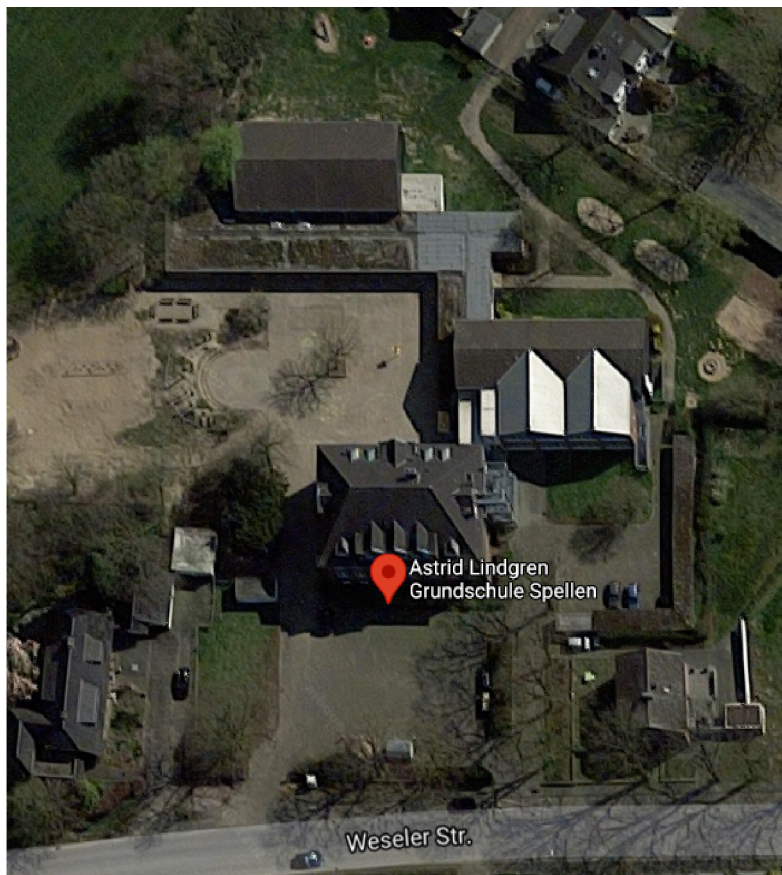
Begehung und Optimierung der Schulen in der Stadt Voerde (Niederrhein)

I.	Grundschule Astrid Lindgren, Spellen	4
II.	Grundschule Erich-Kästner-Schule	8
III.	Grundschule Friedrichsfeld	10
IV.	Grundschule Otto-Willmann-Schule	12
V.	Grundschule Regenbogenschule, Möllen	15



GrS Astrid Lindgren, Spellen

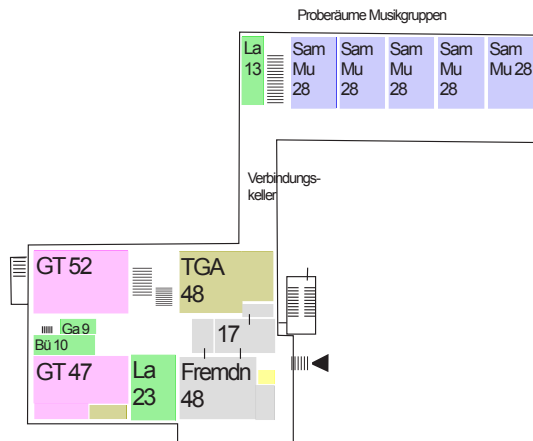
Weseler Str. 18, 46562 Voerde (Niederrhein)



Raum-
optimierung

KG

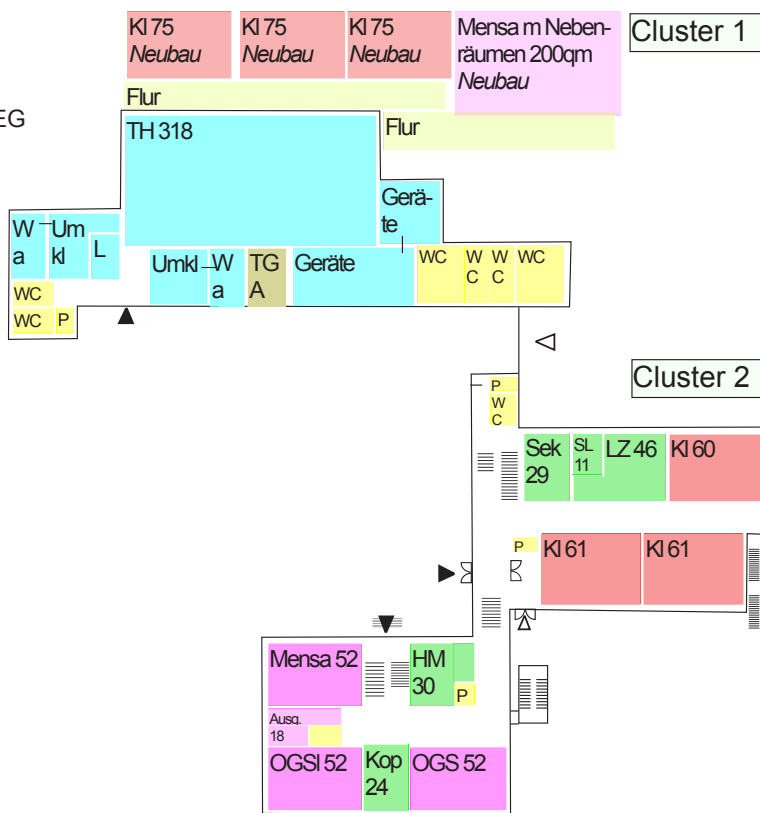
Für drei Züge
Ausgangsbasis



Die OGS-Räume sind konzentriert in einem Gebäudeteil & nicht auf die Schulgebäude aufgeteilt. Es entsteht die Trennung HT/GT.

18 große Räume für 12 Klassen' = 1,50 Räume pro gebildete Klasse; aber viele nur ca. 50qm; zudem 0 Gruppen. Und die Mensa ist zu klein!

EG

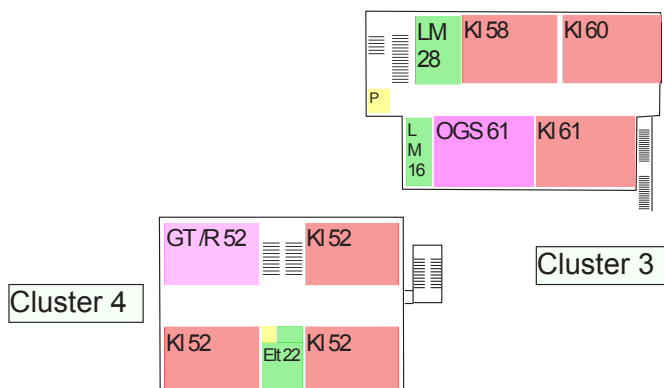


Eine Mischung von Ganztagsräumen und Klassen kann deren Auslastung über den ganzen Tag deutlich erhöhen und Gruppenarbeit fördern.

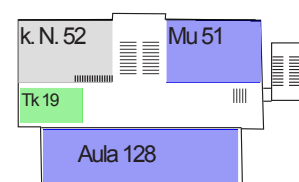
Vorschlag: GrS mit 3 großen neuen Klassen und einer Mensa; LZ+SL werden 1 Klasse; Mensa wird Klasse; HM zieht in das OG (LM 28); Verwaltung nutzt HM-Raum, Kop. und OGS mit 52qm ggü. HM; der Kopierer rückt in heutiges Sekretariat

Cluster 1: Neubau = 3 Kl.+Mensa; Cluster 2 = EG 3 Kl. + neuer GT; Cluster 3 = OG 3 Kl.+GT; Cluster 4 = OG 3 Kl.+GT

OG



DG

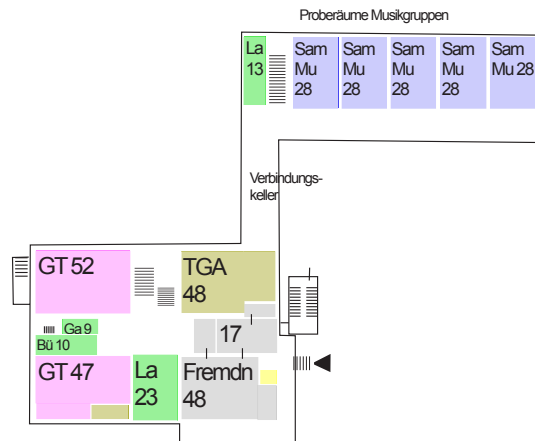


Farblegende: Klasse (rot), Gruppe (orange), Fachraum (blau), Nebenraum (hellblau), Betreuung (lila), Verwaltung (grün), WC/Putzmittel (gelb), Haustechnik usw. (weiß)



Raum-
optimierung

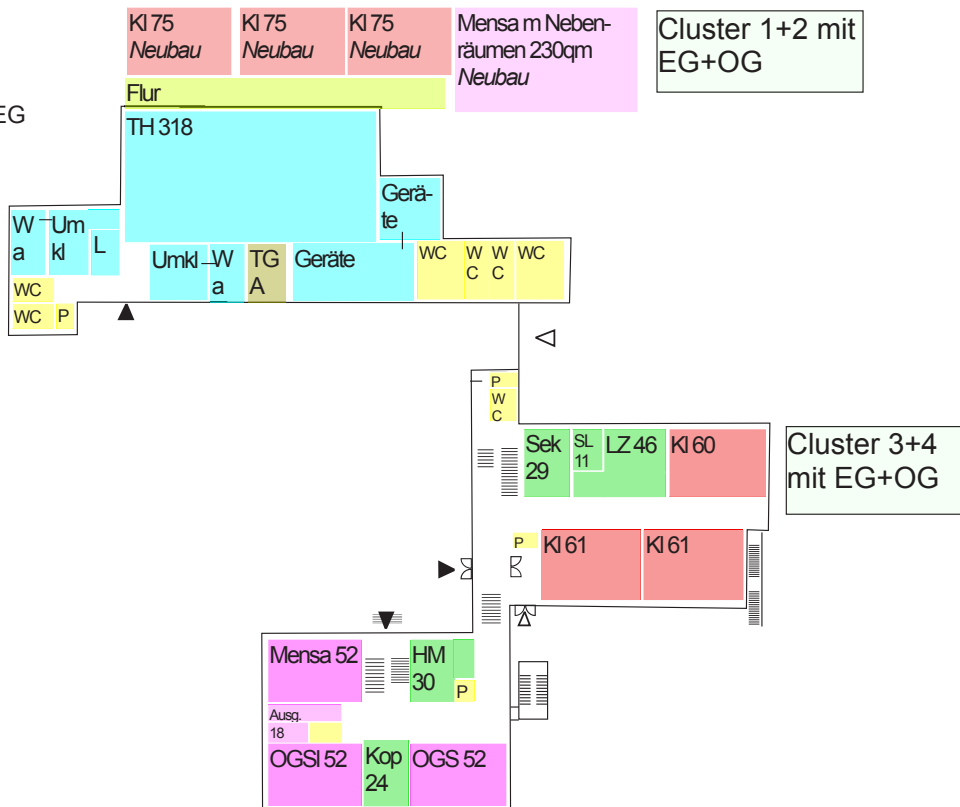
KG



Vorschlag: GrS mit 8 großen neuen Klassen und Mensa; LZ+SL werden 1 Klasse; Mensa wird Klasse; HM zieht in das OG (LM 28); Verwaltung nutzt HM-Raum mit 30, OGS mit 52qm neben Kop und Kop. mit 24; Kopierer in heutiges Sek.

Vorschlag: 26 Räume für 16 Klassen = 1,63 große Räume /Klasse

EG



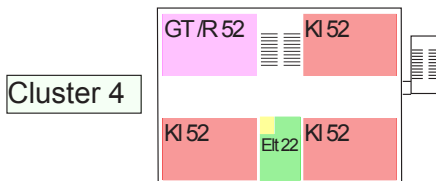
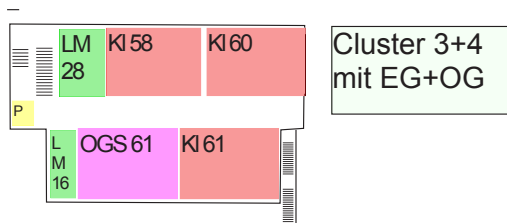
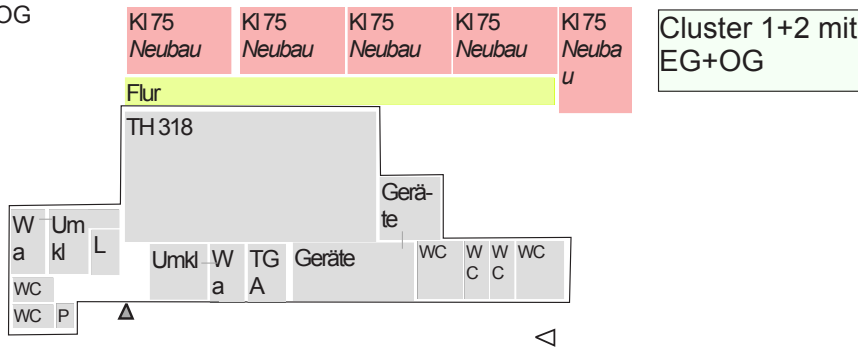
Farblegende: Klasse (red), Gruppe (orange), Fachraum (yellow), Nebenraum (light blue), Betreuung (medium blue), Verwaltung (green), WC/Putzmittel (light green), Haustechnik usw. (grey)



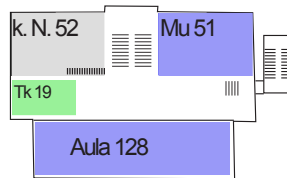
Raum-
optimierung

Für vier Züge
Alternative

OG

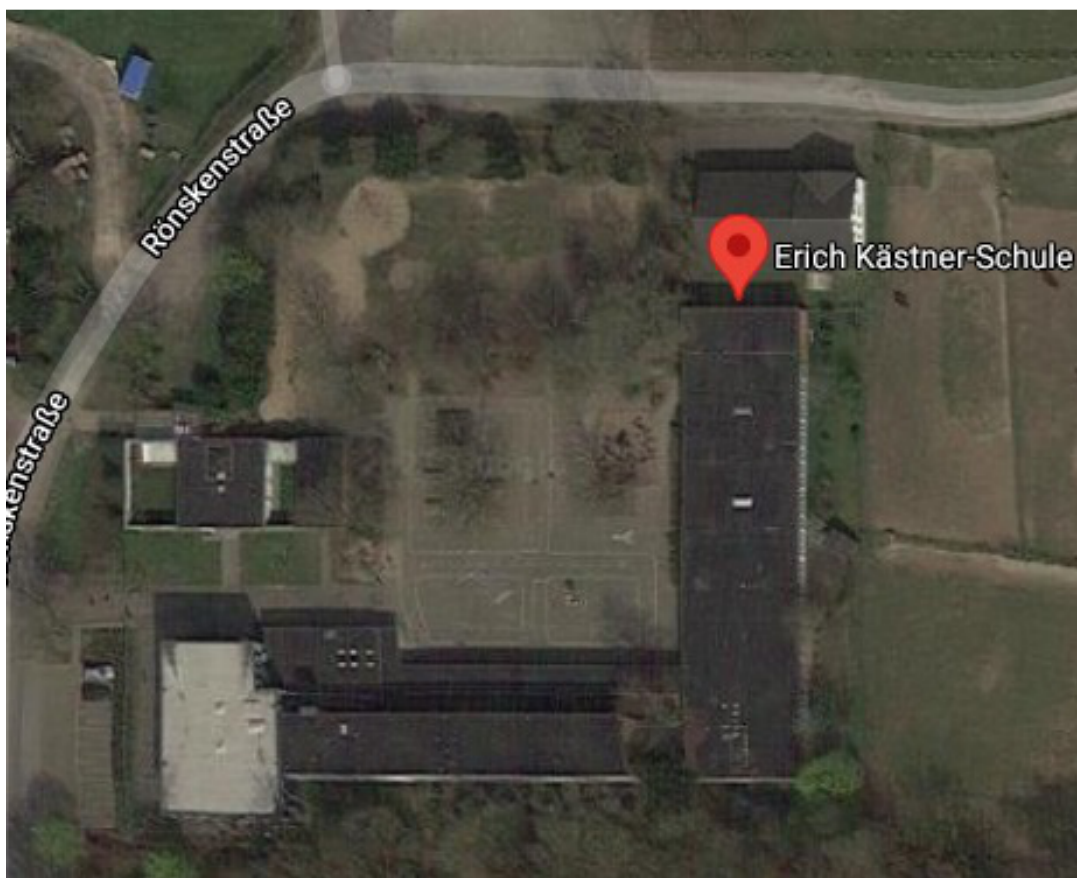


DG



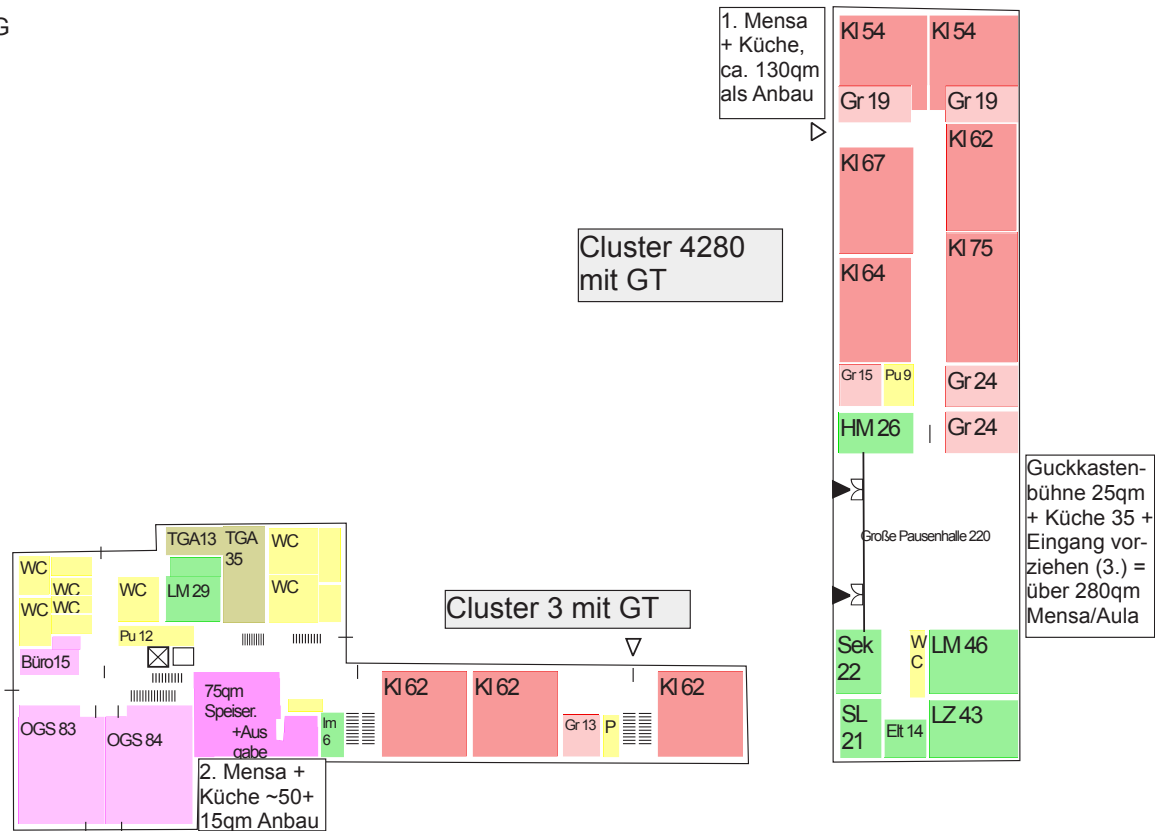
GrS Erich Kästner-Schule

Rönskenstraße 52a, 46562 Voerde (Niederrhein)

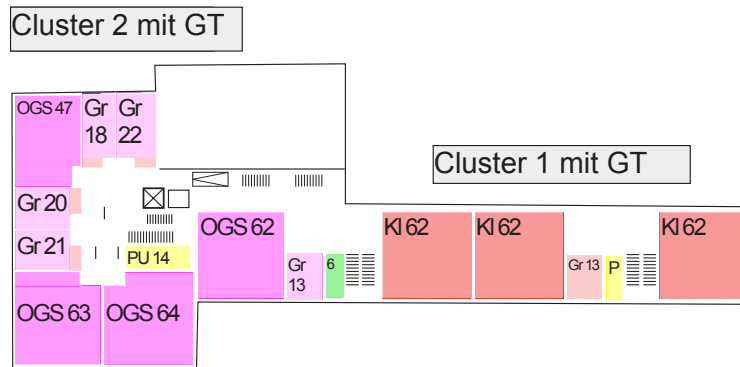


Raum-
optimierung

EG



OG



Die OGS-Räume sind konzentriert in einem Gebäudeteil & nicht auf die Schulgebäude aufgeteilt. Es entsteht die Trennung HT/GT.

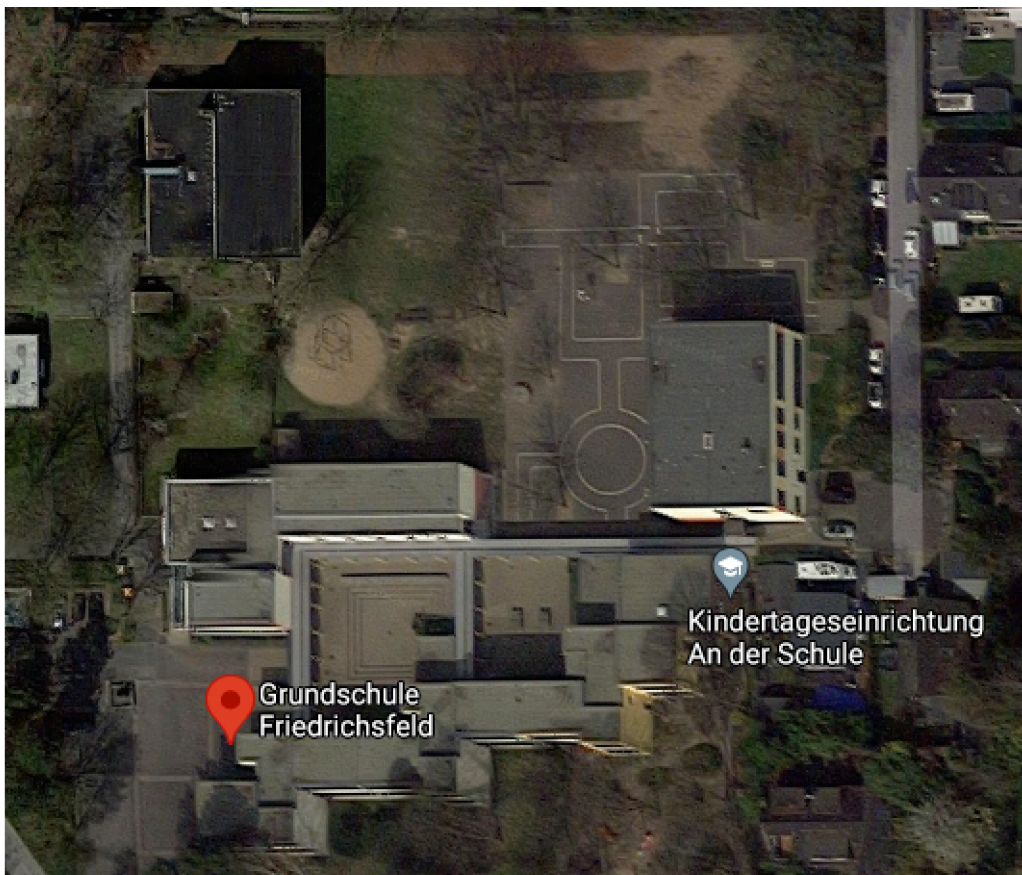
19 große Räume für 12 Klassen inkl. Speiseraum = 1,58 Räume pro gebildete Klasse. Mensa ist zu klein! 3 Optionen für eine Erweiterung. 1. geht, 2. gut, 3 besser!

Eine Mischung von Ganztagsräumen und Klassen kann deren Auslastung über den ganzen Tag deutlich erhöhen und Gruppenarbeit fördern.



GrS Friedrichsfeld

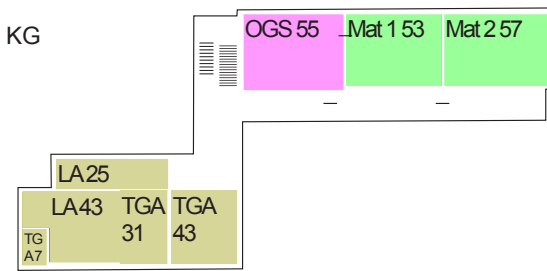
Hugo-Müller-Straße 21, 46562 Voerde (Niederrhein)



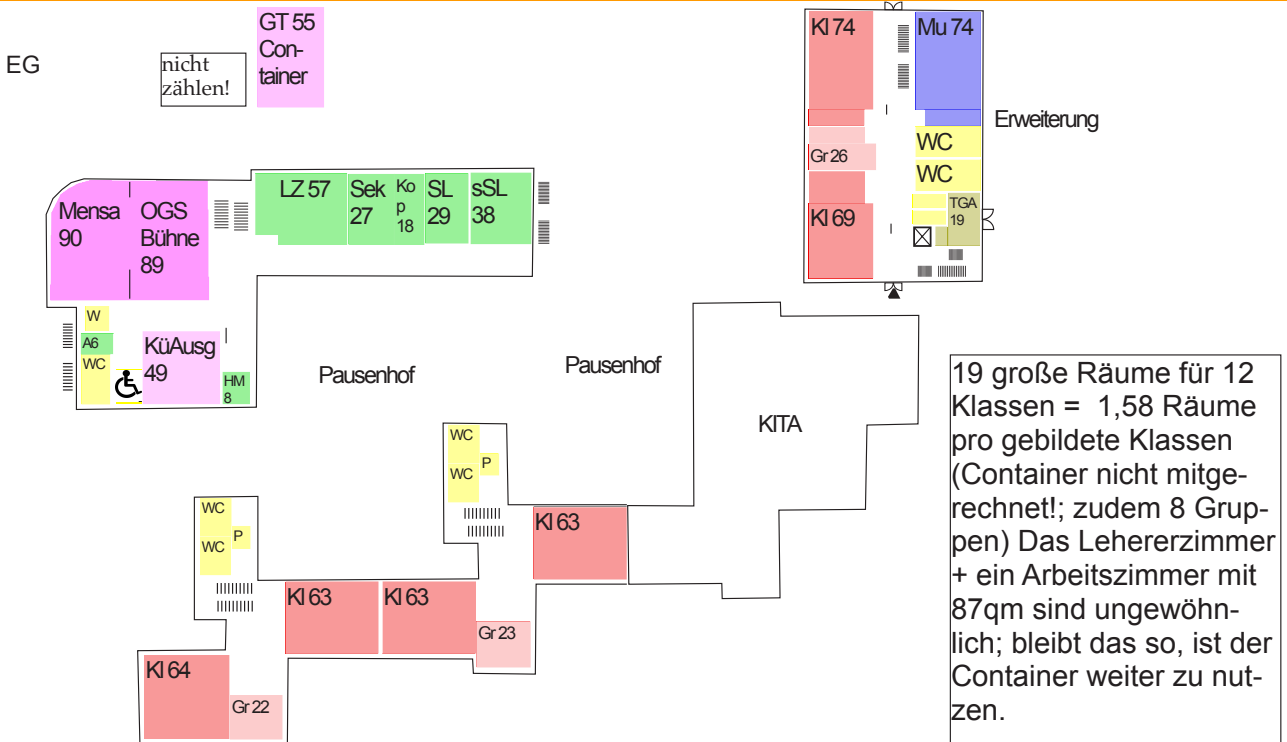
GrS Friedrichsfield

Hugo-Müller-Straße 21, 46562 Voerde (Niederrhein)

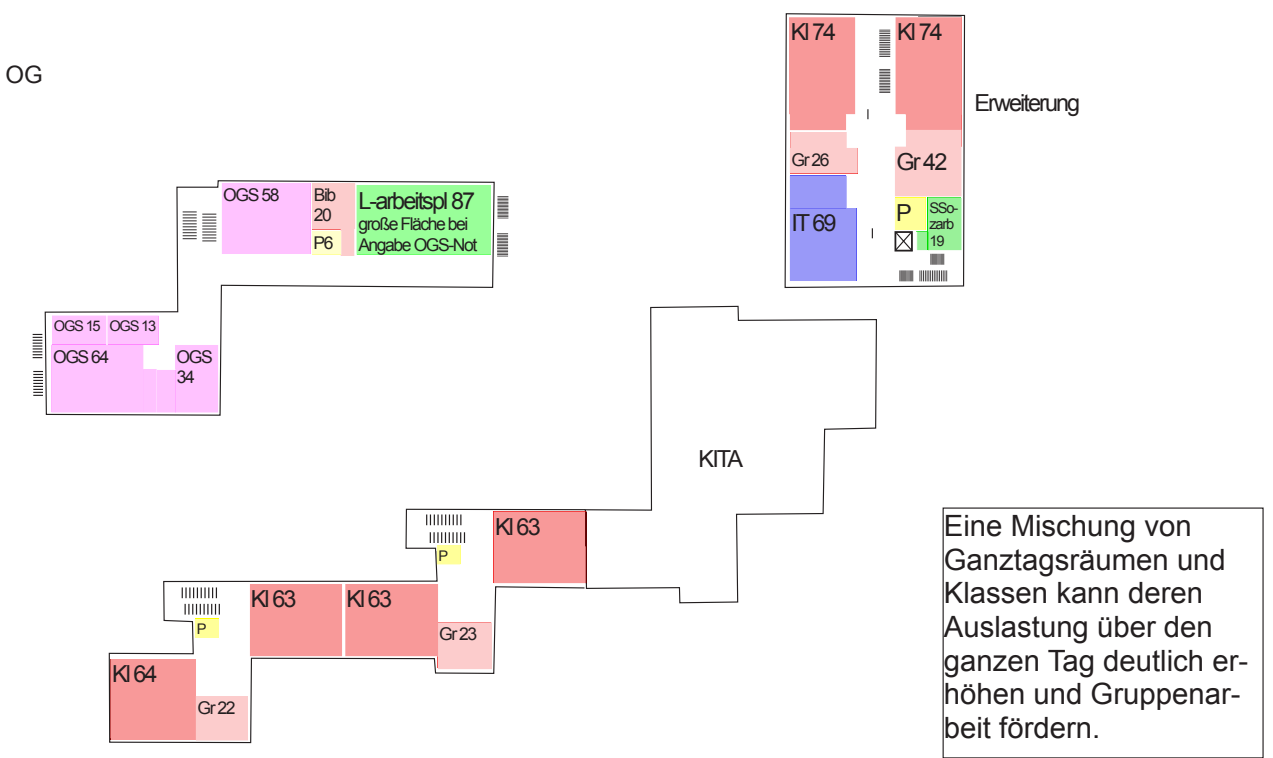
Raum-
optimierung



Die OGS-Räume sind konzentriert in einem Gebäudeteil & nicht auf die Schulgebäude aufgeteilt. Ein wenig entsteht die klassische Trennung HT/GT ...



19 große Räume für 12 Klassen = 1,58 Räume pro gebildete Klassen (Container nicht mitgerechnet!; zudem 8 Gruppen) Das Lehrerzimmer + ein Arbeitszimmer mit 87qm sind ungewöhnlich; bleibt das so, ist der Container weiter zu nutzen.



Eine Mischung von Ganztagsräumen und Klassen kann deren Auslastung über den ganzen Tag deutlich erhöhen und Gruppenarbeit fördern.

Farblegende: Klasse Gruppe Fachraum Nebenraum Betreuung Verwaltung WC/Putzmittel Haustechnik usw.

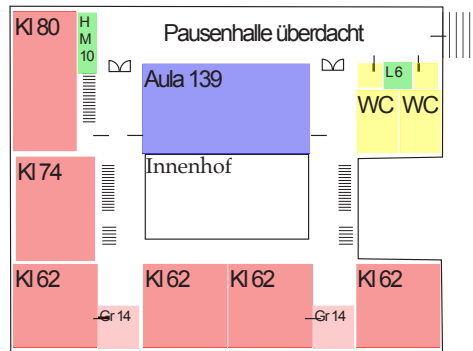


GrS Otto-Willmann-Schule

Sternbuschweg 36, 46562 Voerde (Niederrhein)

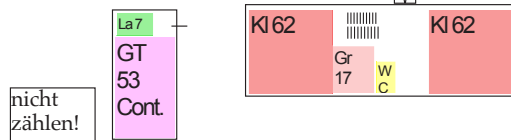


EG

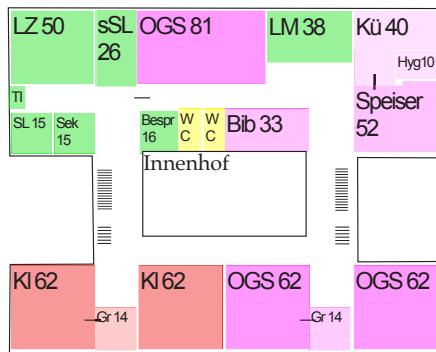


Die OGS-Räume sind konzentriert in einem Gebäudeteil & nicht auf die Schulgebäude aufgeteilt. Es entsteht die Trennung HT/GT. Für den neuen Standort will es die GrS mit hohen (!) GT-Anteilen zwingend ändern!

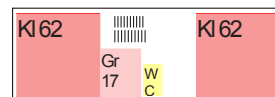
Raum-optimierung



OG



17 große Räume für 12 Klassen inkl. 'Speiseraum' = 1,42 Räume pro gebildete Klasse (Container nicht mitgerechnet!; zudem 5 Gruppen). Die Mensa ist zu klein!
So lange die GrS mit zu wenig Raum am Standort verbleibt, ist der Container im Hof weiter zu nutzen.

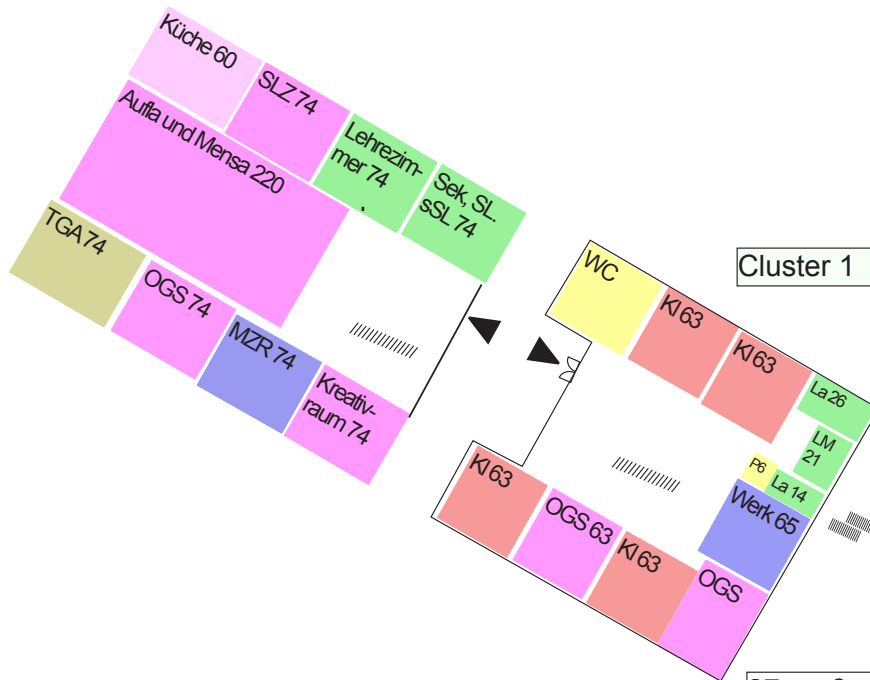


Eine Mischung von Ganztagsräumen und Klassen kann deren Auslastung über den ganzen Tag deutlich erhöhen und Gruppenarbeit fördern.



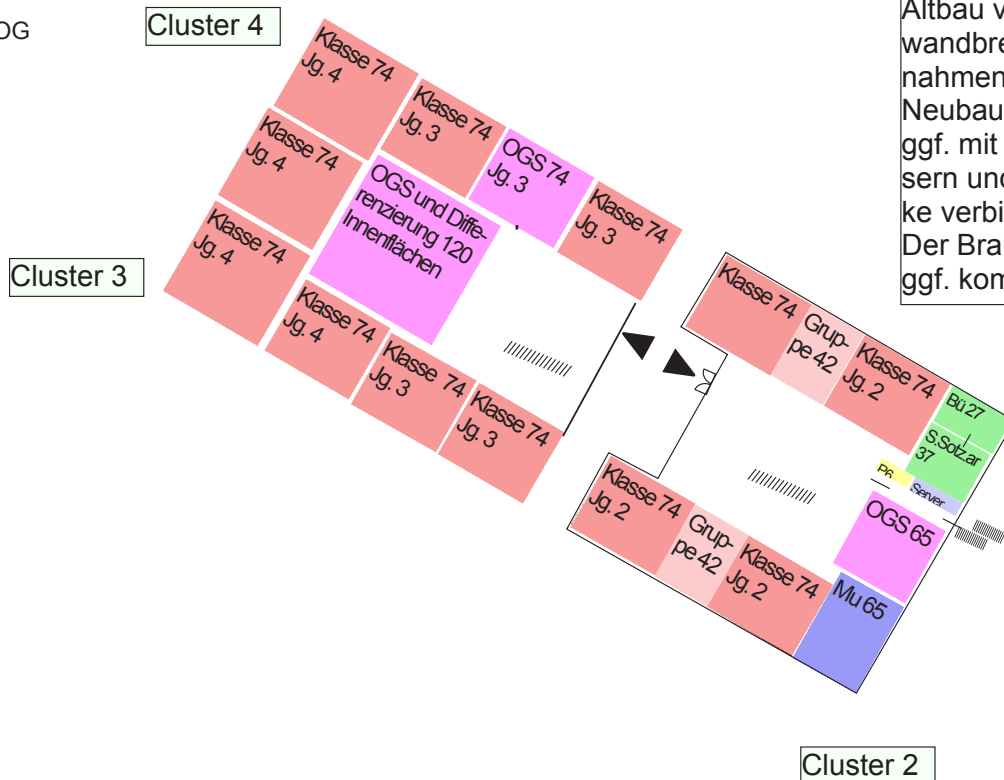
Raum-optimierung

EG



27 große Räume für 16 Klassen = 1,69 Räume pro gebildete Klasse. Altbau völlig ohne (!) wandbrechende Maßnahmen. Neubau als Ergänzung; ggf. mit dem Altbau gläsern und mit einer Brücke verbinden. Der Brandschutz wird ggf. kompliziert ...

OG



Farblegende: Klasse Gruppe Fachraum Nebenraum Betreuung Verwaltung WC/Putzmittel Haustechnik usw.



GrS Regenbogenschule Möllen

Auf dem Bündler 25, 46562 Voerde (Niederrhein)

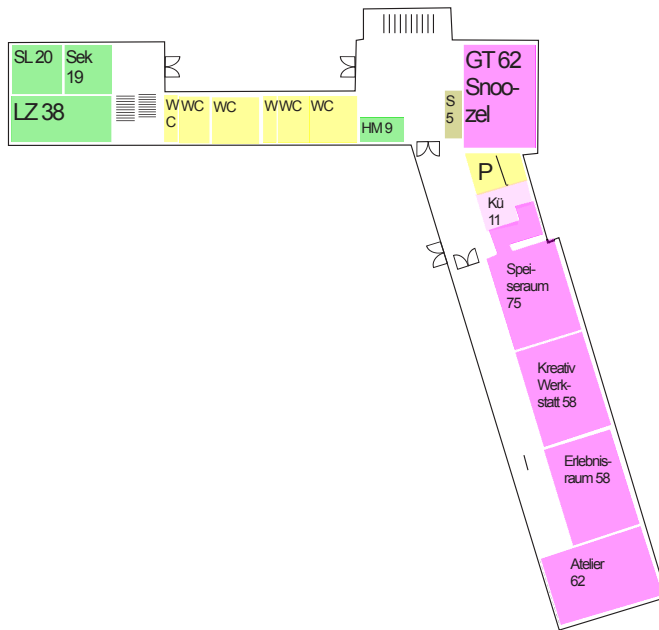


Raum-
optimierung

KG



EG

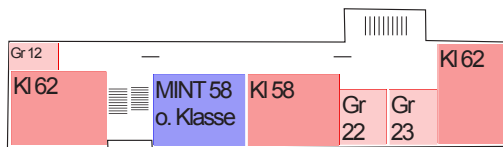


Die OGS-Räume sind konzentriert in einem Gebäudeteil & nicht auf die Schulgebäude aufgeteilt. Es entsteht die Trennung HT/GT.

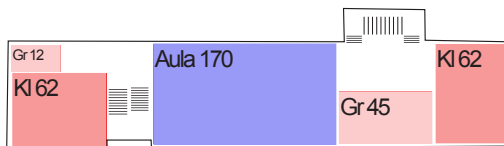
12 große Räume für in der Regel vorübergehend eher 6 Klassen = 2,00 Räume pro gebildete Klasse.

Eine Mischung von Ganztagsräumen und Klassen kann deren Auslastung über den ganzen Tag deutlich erhöhen und Gruppenarbeit fördern.

1. OG



2. OG



im Eck von Gr/ Aula halbrund PM und PM aus Gr herausnehmen.



Schulentwicklungsplanung

Stadt Voerde

Erste Kostenüberschläge für die baulichen
Maßnahmen an Schulen der Stadt Voerde

März 2022



biregio

Projektgruppe - Bildung und Region

Dürenstraße 40 · 53173 Bonn

Telefon: 0 228 - 35 55 12

0 228 - 36 30 04

Telefax: 0 228 - 36 30 01

E-Mail: info@biregio.de

Internet: www.biregio.de

Wolf Krämer-Mandau

Autor

Zusammenfassung:		
Astrid-Lindgren-Schule		
Erweiterung 3 Züge: 3 Klassenräume und Mensa/Aula, Clusterung, neue Verwaltung, Aufzug li. Baukörper	5.660.921	€
Erich-Kästner-Schule		
Schaffung einer Mensa/Aula im Bestand, Clusterung (Umbau 4 Klassen zu OGS)	1.148.146	€
Friedrichsfeld		
Ggf. Sanierung Container und Umwandlung eines Lehrerzimmers in einen Ganztagsraum	290.995	€
Regenbogenschule		
Umwandlung eines Ganztagsraums (Snoozel) in eine Klasse bei Bedarf	122.733	€
Otto-Willmann-Schule		
Umnutzung/Sanierung Realschulteil + Zubau als "Spiegelung" dieses Realschulteils, Abriss Bestand	11.328.467	€
	0	€
	0	€
Alle Maßnahmen insg. (A.-Lingren-Schule 3 Züge)	18.551.262	€
Astrid-Lindgren-Schule (A.-Lingren-Schule 4 Züge)		
Erweiterung 4 Züge: 7 Klassenräume und Mensa/Aula, Clusterung, neue Verwaltung, Aufzug li. Baukörper	7.829.267	€
Alle Maßnahmen insg. (A.-Lingren-Schule 3 Züge)	20.719.607	€
Detaillierte Berechnungen:		
Astrid-Lindgren-Schule		
Erweiterung 3 Züge: 3 Klassenräume und Mensa/Aula, Clusterung, neue Verwaltung, Aufzug li. Baukörper		
Neubau in qm	425 qm	Ziel: Erweiterung 3 Züge: 3 Klassenräume und Mensa/Aula, Clusterung, neue Verwaltung, Aufzug li. Baukörper
Teilneubau in qm	0 qm	
Sanierung/Umbau in qm	1.466 qm	Maßnahmen: 425qm Neubau, 1.466qm Sanierung/Umbau, Anbau 1 Aufzug und 1 Aufzug für den Neubau
Container (Einheiten)	0 Zahl	
Abriss/Teilabriss in qm	qm	
Aufzug	1 Zahl	Gesamtkosten: 5.660.921 Euro
alles insgesamt	5.660.921 Euro	
Erich-Kästner-Schule		
Schaffung einer Mensa/Aula im Bestand, Clusterung (Umbau 4 Klassen zu OGS)		
Neubau in qm	0 qm	Ziel: Schaffung einer Mensa/Aula im Bestand, Clusterung (Umbau 4 Klassen zu OGS)
Teilneubau in qm	0 qm	
Sanierung/Umbau in qm	580 qm	Maßnahmen: 580qm Sanierung/Umbau
Container (Einheiten)	0 Zahl	
Abriss/Teilabriss in qm	qm	Gesamtkosten: 1.148.146 Euro
Aufzug	Zahl	
alles insgesamt	1.148.146 Euro	
Friedrichsfeld		
Ggf. Sanierung Container und Umwandlung eines Lehrerzimmers in einen Ganztagsraum		
Neubau in qm	0 qm	Ziel: Ggf. Sanierung Container und Umwandlung eines Lehrerzimmers in einen Ganztagsraum
Teilneubau in qm	0 qm	
Sanierung/Umbau in qm	147 qm	Maßnahmen: 147qm Sanierung/Umbau
Container (Einheiten)	0 Zahl	
Abriss/Teilabriss in qm	qm	Gesamtkosten: 290.995 Euro
Aufzug	Zahl	
alles insgesamt	290.995 Euro	

Raumalternativen
Kostenüberschläge



Detaillierte Berechnungen:

Regenbogenschule

Umwandlung eines Ganztagsraums (Snoozel) in eine Klasse bei Bedarf		Ziele: Umwandlung eines Ganztagsraums (Snoozel) in eine Klasse bei Bedarf
Neubau in qm	0 qm	Maßnahmen: 62qm Umbau/Sanierung
Teilneubau in qm	0 qm	
Sanierung/Umbau in qm	62 qm	
Container (Einheiten)	0 Zahl	
Abriss/Teilabriss in qm	qm	
Aufzug	Zahl	
alles insgesamt	122.733 Euro	Gesamtkosten: 122.733 Euro

Raualternativen

Kostenüberschläge

Otto-Willmann-Schule

Umnutzung/Sanierung Realschulteil + Zubau als "Spiegelung" dieses Realschulteils, Abriss Bestand		Ziele: Umnutzung/Sanierung Realschulteil + Zubau als "Spiegelung" dieses Realschulteils, Abriss Bestand
Neubau in qm	0 qm	Maßnahmen: 1.390qm Teilneubau, 1.069qm Sanierung/Umbau, Abriss 1516qm, Einbau 1 Aufzug
Teilneubau in qm	1.390 qm	
Sanierung/Umbau in qm	1.069 qm	
Container (Einheiten)	0 Zahl	
Abriss/Teilabriss in qm	1.516 qm	
Aufzug	1 Zahl	
alles insgesamt	11.328.467 Euro	Gesamtkosten: 11.328.467 Euro

Alle Maßnahmen insg. 18.551.262 Euro

Astrid-Lindgren-Schule

ggf. 8 Klassen

Erweiterung 4 Züge: 7 Klassenräume und Mensa/Aula, Clusterung, neue Verwaltung, Aufzug li. Baukörper		Ziele: Erweiterung 4 Züge: 7 Klassenräume und Mensa/Aula, Clusterung, neue Verwaltung, Aufzug li. Baukörper
Neubau in qm	755 qm	Maßnahmen: 755qm Zubau, 1.466qm Sanierung/Umbau, wohl Einbau eines Aufzugs in den Neubautrakt und einen in den Altbau?
Teilneubau in qm	0 qm	
Sanierung/Umbau in qm	1.466 qm	
Container (Einheiten)	0 Zahl	
Abriss/Teilabriss in qm	qm	
Aufzug	2 Zahl	
alles insgesamt	7.829.267 Euro	Gesamtkosten: 7.829.267 Euro



Anmeldung aus Friedrichsfeld an der Astrid Lindgren-Schule

Jahr

2019

Straße
Am Bauhof
Am Hallenbad
Auf dem Kamp
Auf dem Kamp
Ginsterweg
Heierfeld
Hugo-Mueller-Straße
Igelkamp
Kastanienallee
Schepersweg
Schmaler Weg
Von-der-Mark-Straße

12

2020

Straße
Alte Hünxer Straße
An der Landwehr
Auf dem Kamp
Bülowstraße
Bülowstraße
Hindenburgstraße
Igelkamp
Mittelstraße
Rheinstraße
Rotdornweg
Spellener Straße

11

2021

Straße
Alte Hünxer Straße
Auf dem Kamp
Brombeerweg
Bülowstraße
Frankfurter Straße
Grenzweg
Holunderweg
Kastanienallee
Schlehenweg
Schulweg
Schulweg
Spellener Straße
Verbindungsweg
Verbindungsweg

14

2022

Straße
Alte Hünxer Straße
Alte Hünxer Straße
An der Landwehr
An der Landwehr
Auf dem Kamp
Auf dem Kamp
Bülowstraße
Frankfurter Straße
Schmaler Weg
Spellener Straße
Zedernweg

11



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.02.2022

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	17.03.2022	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	24.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Festlegung der Zügigkeiten im Primarbereich der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

1. Der neue Standort der Otto-Willmann-Schule am Schulzentrum Süd ist baulich so zu errichten, dass eine dauerhafte Aufnahmekapazität von vier Klassenzügen gewährleistet ist.
2. Zur Sicherstellung der schulischen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler in Spellen wird der Standort der Astrid-Lindgren-Schule baulich so erweitert, dass eine dauerhafte Aufnahmekapazität von drei Klassenzügen gewährleistet ist. Ergänzend zu der Objektplanung für den neuen Standort der Otto-Willmann-Schule am Schulzentrum Süd (vgl. DS 17/241) wird die Verwaltung mit der Erstellung einer Objektplanung (Leistungsphasen 1 – 2 Grundlagenermittlung und Vorplanung nach der HOAI) nebst Erstellung einer Kostenschätzung für die bauliche Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule beauftragt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen/bilanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zu den erforderlichen baulichen Maßnahmen an den beiden Standorten, die zunächst noch in den ersten Planungsphasen zu ermitteln sind. Im Rahmen einer ersten groben Kostenschätzung werden die Kosten für die bauliche Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule (Planung und Ausführung ohne Außengelände) durch das Büro biregio mit rund 5,66 Mio € beziffert.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Ausgangslage

Die Schullandschaft im Primarbereich der Stadt Voerde hat im Jahre 2012 aufgrund drastisch fallender Schülerzahlen eine Umstrukturierung erfahren. Im Ergebnis dieses Prozesses bestehen an den fünf Grundschulstandorten in Voerde die folgenden Zügigkeiten und daraus resultierende Aufnahmekapazitäten:

Name	Ortsteil	Zügigkeit	Aufnahmekapazität
Astrid-Lindgren-Schule	Spellen	2 Züge	56 SuS
Erich Kästner-Schule	Voerde	3 Züge	81 SuS
Grundschule Friedrichsfeld	Friedrichsfeld	3 Züge	81 SuS
Otto-Willmann-Schule	Voerde	3 Züge	81 SuS
Regenbogenschule	Möllen	2 Züge	56 SuS
		13 Züge	355 SuS

Anhand dieses Schulangebotes konnten in den zurückliegenden Jahren alle Kinder an der Schule aufgenommen werden, an der ihre Eltern sie als Erstwunsch angemeldet haben. Allerdings wurde aufgrund der hohen Nachfragen an der Astrid-Lindgren-Schule in Spellen in den Schuljahren 2021/22 sowie dem Schuljahr 2022/23 jeweils eine zusätzliche sogenannte Überhangklasse eingerichtet, um alle Anmeldungen an diesem Standort berücksichtigen zu können. An der Regenbogenschule dagegen hat sich eine stabile 1,5 –Zügigkeit (ein und zwei Eingangsklassen im etwa jährlichen Wechsel) etabliert und die Nutzung der räumlichen Ressourcen darauf eingestellt. An den übrigen Schulstandorten reichen die aufgrund der Zügigkeiten gegebenen Kapazitäten, um den Bedarf für die prognostizierten Schülerzahlen zu decken.

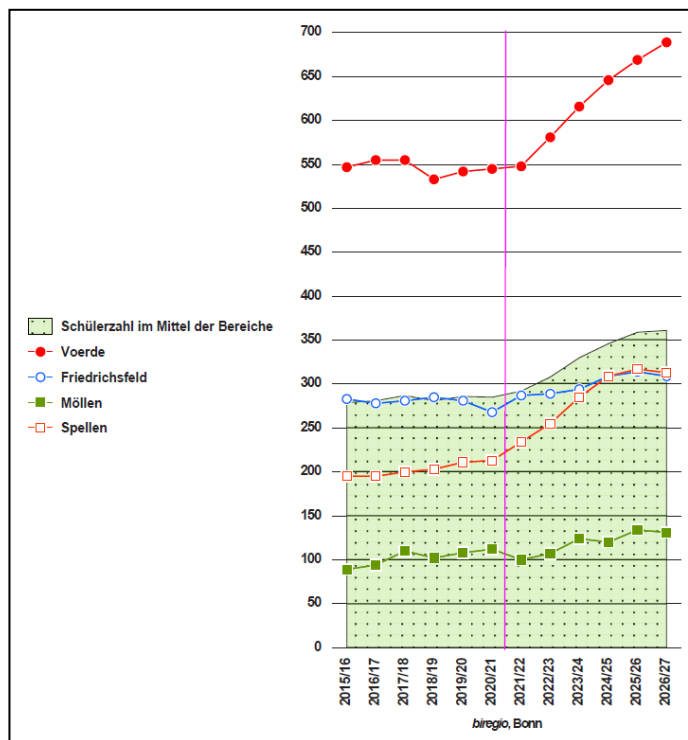
Erkenntnisse aus der Schulentwicklungsplanung

In der Sitzung des Schulausschusses am 21.03.2021 wurde durch das beauftragte Büro conceptK in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik“ (SAGS) im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen in Voerde vorgestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Zahl der Einschüler von zuletzt 270 – 280 Schülerinnen und Schüler (SuS) p.a. im Betrachtungszeitraum bis zum Schuljahr 2026/27 auf bis zu 380 SuS p.a. steigen wird. Unter Berücksichtigung des bisherigen Wahlverhaltens ist ferner davon auszugehen, dass die Aufnahmekapazitäten an der Astrid-Lindgren-Schule sowie an der Otto-Willmann-Schule für die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen nicht mehr ausreichend sind.

Die mit der Erarbeitung einer Schulraumentwicklungsplanung beauftragte „Projektgruppe Bildung und Region“ (biregio) prognostiziert im Rahmen einer zur Qualitätssicherung der vorangegangenen Erhebung eigens erarbeiteten Schulentwicklungsplanung eine etwas geringere Erhöhung der Zahl der Einschüler auf bis zu 359 SuS p.a.. In der Entwicklung der einzelnen Standorte ergibt sich jedoch ebenfalls das Bild, dass lediglich an der Astrid-Lindgren-Schule sowie der Otto-Willmann-Schule die Zahl der prognostizierten Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreiten wird. Um das Wahlverhalten der Eltern berücksichtigen zu können, wären die Aufnahmekapazitäten an der Astrid-Lindgren-Schule auf drei und an der Otto-Willmann-Schule auf vier Züge zu erhöhen.

Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	+-%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge [§]
Grundschulen Σ Stadt Voerde (Niederrhein)																
1	277	282	293	269	273	274	275		304	335	359	331	357	342	345	150
KL	12	12	13	12	12	13	12		13	15	16	14	16	15	15	
2	269	290	293	304	300	300	299	8,7	292	334	368	390	361	389	376	163
KL	12	12	12	13	12	12	12		13	15	16	17	16	17	16	
3	282	279	282	285	282	288	285	3,8	289	281	321	352	374	346	349	152
KL	12	12	12	12	13	12	12		12	12	14	15	16	15	15	
4	286	271	278	265	287	276	277	1,9	284	283	275	314	345	365	337	146
KL	13	12	12	12	12	13	12		12	12	12	14	15	16	15	
1-4	1.114	1.122	1.146	1.123	1.142	1.138	1.136	4,8	1.169	1.233	1.323	1.387	1.437	1.442	1.407	153
KL	49	48	49	49	49	50	48	0,0	50	54	57	60	62	63	61	
Jhg.	279	281	287	281	286	285	284		292	308	331	347	359	361	352	
KL	22,7	23,4	23,4	22,9	23,3	22,8	23,0		23,4	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	
Z [§]	12,1	12,2	12,4	12,2	12,4	12,4	12,3		12,7	13,4	14,4	15,1	15,6	15,7	15,3	
									pro Jahr		insg.					
Einschulungen laut Einwohnerstatistik:									319	323	344	313	336	316	325	1.951
angestrebte neue Wohneinheiten:									92	101	107	104	105	123	105	632

Die nebenbestehende Grafik verdeutlicht, dass der Anstieg der Schülerzahlen in Spellen und Voerde wesentlich stärker ausgeprägt ist, als in Friedrichsfeld und Möllen. In Spellen ist ferner zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß eine vergleichsweise hohe Zahl von Kindern aus anderen Ortsteilen – insbesondere Friedrichsfeld – angemeldet wird.



Rechtliche Einordnung

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz wurde im Jahr 2013 durch den neu eingeführten § 6a der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine „kommunale Klassenrichtzahl“ als Höchstgrenze für die Bildung von Eingangsklassen an öffentlichen Grundschulen eingeführt. Nach dieser Vorschrift legt der Schulträger für die Grundschulen unter Beachtung der kommunalen Klassenrichtzahl die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Die Zahl der insgesamt im Schulträgergebiet zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen darf die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die voraussichtliche Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune

durch 23 geteilt. Anhand der Prognosezahlen für Voerde schwankt diese in den kommenden Jahren zwischen 15 (ab 323 SuS) und 16 (ab 357 SuS). Demnach dürfen in Voerde insgesamt bis zu 15 bzw. 16 Eingangsklassen gebildet werden.

Von diesem Steuerungselement bleibt die Entscheidung des Schulträgers über die Zügigkeit einer Grundschule unberührt. Der Schulträger bestimmt weiterhin den Aufnahmerahmen der Schulen, zu dem insbesondere die Zügigkeit, also die jahrgangsübergreifende Anzahl der Parallelklassen gehört. Daneben obliegt ihm die Befugnis, die jahrgangsbezogene Anzahl der Parallelklassen im Einzelfall zu bestimmen.

Mit Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl entfällt im Bereich der Grundschulen die Genehmigungspflicht durch die Schulaufsichtsbehörde für Zügigkeitsänderungen.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt bei einer Schülerzahl von

- bis zu 29 eine Klasse;
- 30 bis 56 zwei Klassen;
- 57 bis 81 drei Klassen;
- 82 bis 104 vier Klassen.

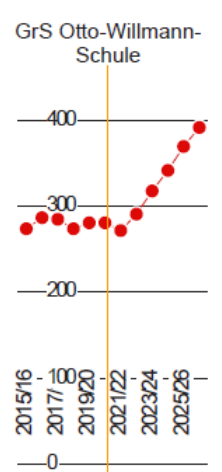
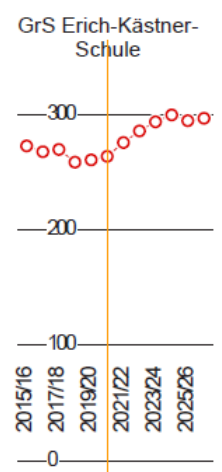
Der Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule besteht lediglich im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Demnach ist mit den aktuellen 13 Zügen und deren Verteilung auf die Standorte (s.o.) ohne weitere Anpassungen eine Versorgung von bis zu 355 SuS möglich. Dies hätte jedoch eine Ausreizung der vollen Bandbreite in den neuen Eingangsklassen sowie eine nennenswerte Anzahl von SuS, die eine andere Schule als die nächstgelegene besuchen müssen, zur Folge.

Handlungsbedarfe

Unter Berücksichtigung der o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich für die Otto-Willmann-Schule anhand der prognostizierten Anmeldezahlen ab dem Schuljahr 2023/24 der dauerhafte Bedarf für einen vierten Zug, um alle Anmeldungen berücksichtigen zu können. Im Schuljahr 2023/24 sowie ab dem Schuljahr 2025/26 erreichen die prognostizierten Anmeldungen ein Niveau, das auch unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten an der Erich Kästner-Schule in Voerde Mitte mit den bestehenden Zügigkeiten nicht mehr berücksichtigt werden kann. Für eine vollständige schulische Versorgung aller Kinder in Voerde-Mitte müsste insofern auf freie Kapazitäten in anderen Ortsteilen (z.B. Möllen) zurückgegriffen werden, solange die Otto-Willmann-Schule noch nicht über die räumliche Ausstattung für eine Aufnahmekapazität von vier Zügen verfügt.

GrS Erich-Kästner-Schule																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	+/-%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge°
1	61	67	63	62	65	67	65		76	71	73	71	71	73	72	3,1
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,1	3,2	3,1	3,1	3,2	3	
2	72	67	70	69	65	69	68	6,3	70	81	76	78	76	76	77	3,3
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,5	3,3	3,4	3,3	3,3	3	
3	66	73	67	66	63	64	65	1,8	67	67	78	73	75	73	74	3,2
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	2,9	3,4	3,2	3,3	3,2	3	
4	74	61	70	62	68	64	65	1,6	63	67	67	78	73	75	74	3,2
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	2,9	2,9	3,4	3,2	3,3	3	
1-4	273	268	270	259	261	264	263	3,2	276	286	294	300	295	297	297	3,2
Kl	12	12	12	12	12	12	12	0,0	12	12	13	13	13	13	12	
/Jhg.	68	67	68	65	65	66	66		69	72	74	75	74	74	74	
Kl	22,8	22,3	22,5	21,6	21,8	22,0	21,9	Z:	3,0	3,1	3,2	3,3	3,2	3,2	3,2	

GrS Otto-Willmann-Schule																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	+/-%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge°
1	68	75	69	64	71	64	67		68	80	92	86	97	101	95	4,1
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,5	4,0	3,7	4,2	4,4	4	
2	64	73	74	69	73	74	73	5,8	68	73	86	98	91	104	96	4,2
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,2	3,7	4,3	4,0	4,5	4	
3	69	69	72	74	67	73	71	5,0	71	68	73	86	97	91	89	3,9
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	3,2	3,7	4,2	4,0	4	
4	73	70	70	67	70	70	70	4,2	65	70	67	72	85	96	84	3,6
Kl	3	3	3	3	3	3	3		3,0	3,0	2,9	3,1	3,7	4,2	4	
1-4	274	287	285	274	281	281	281	5,0	272	291	318	342	370	392	364	4,0
Kl	12	12	12	12	12	12	12	0,0	12	13	14	15	16	17	16	
/Jhg.	69	72	71	69	70	70	70		68	73	80	86	93	98	91	
Kl	22,8	23,9	23,8	22,8	23,4	23,4	23,4	Z:	3,0	3,2	3,5	3,7	4,0	4,3	4,0	



In Spellen dagegen wurden – wie eingangs erwähnt – in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 bereits Überhangklassen eingerichtet, so dass die räumlichen Ressourcen inzwischen vollständig ausgeschöpft sind. Für die kommenden Jahre werden Anmeldezahlen prognostiziert, die die dauerhafte Bildung von drei Eingangsklassen an der Astrid-Lindgren-Schule erforderlich machen würde, während die räumliche Versorgung lediglich die Bildung von zwei Eingangsklassen ermöglicht. An der Grundschule Friedrichsfeld werden zwar im Rahmen der bestehenden Dreizügigkeit noch freie Kapazitäten prognostiziert, diese werden jedoch nicht ausreichen, um alle Kinder, die in Spellen nicht aufgenommen werden können, berücksichtigen zu können. Ausgehend davon, dass eine bauliche Erweiterung in Spellen nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2023/24 realisiert werden kann, ist insbesondere in diesem Schuljahr damit zu rechnen, dass eine schulische Versorgung der Kinder in Spellen nur unter Beteiligung aller Schulstandorte in Voerde – insbesondere der Grundschule Friedrichsfeld, der Regenbogenschule sowie der Erich Kästner-Schule – gewährleistet werden kann.

Schüler und gebildete bzw. zu bildende Klassen im Schuljahr ...																
	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	Mittel*	±%	2021/ 22	2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	Mittel*	Züge ^o
Grundschulen insg.:	Spellen						<i>weniger Schüler aus Bereich Friedrichsfeld angesetzt = 3 Züge</i>									
1	53	44	50	50	54	54	52		69	74	80	75	77	72	75	3,3
Kl.	2	2	2	2	2	2	2		3	3	3	3	3	3	3	3
2	52	52	48	55	53	57	54	6,5	55	74	79	86	80	82	81	3,5
Kl.	2	2	2	2	2	2	2		2	3	3	4	3	4	4	4
3	45	54	49	51	55	51	52	5,3	54	55	73	78	85	79	79	3,4
Kl.	2	2	2	2	2	2	2		2	2	3	3	4	3	3	3
4	45	45	53	47	49	51	50	-0,3	56	51	52	69	74	80	72	3,1
Kl.	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	3	3	3	3	3
1-4	195	195	200	203	211	213	208	3,8	234	254	284	308	316	313	307	3,3
Kl.	8	8	8	8	8	8	8	0,0	9	11	12	13	14	14	13	13
/Jhg.	49	49	50	51	53	53	52		59	64	71	77	79	78	77	77
Kl.	24,4	24,4	25,0	25,4	26,4	26,6	26,1		26,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,1	23,1
Z:	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3		2,5	2,8	3,1	3,3	3,4	3,4	3,3	3,3

Falls tatsächlich die insgesamt 359 prognostizierten Anmeldungen vorliegen sollten, würde dies angesichts der o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen die räumliche Aufnahmekapazität des Schulsystems in Voerde (355 SuS) leicht übersteigen.

Fazit

Angesichts der obigen Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, am Standort der Astrid-Lindgren-Schule eine dauerhafte Aufnahmekapazität von drei und am neuen Standort der Otto-Willmann-Schule eine dauerhafte Aufnahmekapazität von vier Klassenzügen zu ermöglichen, um eine dauerhafte ortsnahe schulische Versorgung der Kinder in Spellen und Voerde-Mitte zu gewährleisten. Dazu ist der Standort der Astrid-Lindgren-Schule baulich zu erweitern und der neue Standort der Otto-Willmann-Schule vierzügig zu planen.

Für eine konkrete Zeit- und Kostenplanung muss ergänzend zu der Objektplanung für den neuen Standort der Otto-Willmann-Schule am Schulzentrum Süd (vgl. DS 17/241) eine Objektplanung (Leistungsphasen 1 – 2 Grundlagenermittlung und Vorplanung nach der HOAI) nebst Erstellung einer Kostenschätzung für die bauliche Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule erarbeitet werden.

Die Schulkonferenzen der Astrid-Lindgren-Schule und der Otto-Willmann-Schule wurden bereits angehört und haben einer Erhöhung der Zügigkeit auf drei bzw. vier Züge zugestimmt.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.03.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (**Anlage 2** zur Drucksache Nr. 17/375) beschlossen.
- Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in der vorgelegten Fassung (**Anlage 3** zu DS 17/375) beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplan

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplanes für die Jahre 2022 / 2023 mit den Anlagen wurde am 07.12.2021 im Rat der Stadt Voerde eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans wies für das Haushaltsjahr 2022 mit Erträgen von 102.313.167 € und Aufwendungen von 101.840.964 € einen Überschuss von 472.203 € aus, für das Haushaltsjahr 2023 mit Erträgen von 102.799.420 € und Aufwendungen von 102.158.197 € einen Überschuss von 641.223 €.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wurde in Entsprechung des § 80 (3) GO NRW am 13.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 03. Januar bis einschließlich 21. Januar 2022 konnten Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Dies erfolgte nicht.

Die in die Zuständigkeiten

- des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (08.03.2022; DS 17/322),
- des Jugendhilfeausschusses (10.03.2022; DS 17/323),
- des Sozialausschusses (15.03.2022; DS 17/324),
- des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (16.03.2022; DS 17/327),

- des Schulausschusses (17.03.2022; DS 17/325),
- des Stadtentwicklungsausschusses (22.03.2022; DS 17/326),
- des Kultur- und Sportausschusses (23.03.2022; DS 17/328)
- des Bau- und Betriebsausschusses (24.03.2022; DS 17/329) und
- des Haupt- und Finanzausschusses (29.03.2022; DS 17/330),

fallenden Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte des Doppelhaushaltsplanentwurfes 2022 / 2023 wurden unter Berücksichtigung der sich darstellenden Veränderungen für diese Bereiche bereits vorberaten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 dokumentierten Veränderungen schließen die Gesamtergebnisplanung sowie die Gesamtfinanzplanung bis 2026 wie folgt ab:

Gesamtergebnisplan		Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR
+	Ordentliche Erträge	106.173.284	107.852.236	104.927.469	106.889.013	106.788.813
-	Ordentliche Aufwendungen	107.157.400	108.829.193	104.663.722	105.595.326	105.536.928
=	Ordentliches Ergebnis	-984.116	-976.958	263.747	1.293.687	1.251.885
+	Finanzerträge	1.702.834	1.709.312	1.657.212	1.644.212	1.644.212
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	671.050	677.450	709.750	746.450	694.250
=	Finanzergebnis	1.031.784	1.031.862	947.462	897.762	949.962
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	47.668	54.904	1.211.209	2.191.449	2.201.847
+	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	Jahresergebnis	47.668	54.904	1.211.209	2.191.449	2.201.847

Gesamtfinanzplan		Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.812.299	104.815.159	101.593.292	103.397.936	103.233.736
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.363.829	100.910.235	96.579.499	97.479.969	97.323.622
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.448.470	3.904.923	5.013.793	5.917.967	5.910.114
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.126.837	11.938.718	11.810.686	5.755.806	3.389.096
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.931.562	31.060.499	20.942.095	5.787.799	6.454.399
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.804.725	-19.121.781	-9.131.409	-31.993	-3.065.303
=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-10.356.255	-15.216.858	-4.117.616	5.885.974	2.844.811
+	Aufnahme von Krediten für Investitionen	13.804.725	19.121.781	9.131.409	31.993	3.065.303
-	Tilgung von Krediten für Investitionen	1.876.200	2.295.100	2.747.600	2.958.200	2.994.600
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.928.525	16.826.681	6.383.809	-2.926.207	70.703
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.572.270	1.609.823	2.266.193	2.959.767	2.915.514

Die aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Veränderungsdienst zum Doppelhaushalt 2022 / 2023
- (2) Haushaltssatzung 2022 / 2023
- (3) Stellenplan 2022_2023

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
11 Innere Verwaltung														
11 Innere Verwaltung Service Baubetrieb	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.793.950	5.839.950	0	-46.000	0	-46.000	0	-46.000	0	-46.000	0	-46.000	Anpassung Aufwendungen für Treibstoffe sowie Reparaturkosten Traktoren und erhöhte Kosten anhand von Preissteigerungen für Geräte
1.100.11.10.10 Rat und Ausschüsse	Sonstige ordentliche Aufwendungen	374.446	418.446	0	-47.000	0	-44.232	0	-39.000	0	-39.000	0	-39.000	Anpassung an EntschädigungsVO: Sitzungsgelder f. Rats- und Gremientätigkeit, Anpassung Fraktionsaufwendungen
1.100.11.20.20 Technikunterst Informationsverarb (TUIV)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	725.300	750.360	0	-25.060	0	-28.592	0	-11.592	0	-11.592	0	-11.592	VPN Zugänge Gesamtverwaltung (Homeoffice und mobile Arbeitsplätze ASD), Modul Connections
1.100.11.10.70 Steuerungsunterstützung Finanzen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für Einrichtung mobiles Arbeiten FB3
1.100.11.20.60 Grundstücksmanagement	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	60.800	0	18.700	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Erstattung der Vermessungskosten vermarktungsfähiger Grundstücke und Entfernung von Fundamenten aus der Überplanung Sportplatz Heidestr.
1.100.11.20.60 Grundstücksmanagement	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	-80.600	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Vermessungskosten vermarktungsfähiger Grundstücke und Entfernung von Fundamenten aus der Überplanung Sportplatz Heidestr.
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Sonstige Transfererträge	0	391.000	391.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Schuldendiensthilfen des Landes an die aktualisierte Planung der Aufwendungen im Rahmen des Projektes Gute Schule 2020
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	391.000	0	-391.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Bauunterhaltungsaufwendungen im Rahmen des Projektes Gute Schule 2020
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	-350.000	0	0	0	0	Anpassung der Bauunterhaltungsaufwendungen zum Rückbau des Asylstandortes Schwanenstraße

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				5.562.951	-5.987.485	6.762.128	-7.348.446	1.069.010	-2.143.908	1.015.860	-1.348.803	1.021.170	-1.403.208	
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	200.000	0	-200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Bauunterhaltungsaufwendungen zur Herrichtung der 3. Interimskita
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	1.160.250	0	-1.160.250	0	-1.547.000	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Mietaufwendungen für aufgenommene Flüchtlinge aus der Ukraine
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	307.920	377.920	0	-70.000	0	-277.620	0	-483.000	0	-175.000	0	-175.000	Anpassung der Mietaufwendungen für die Fortführung der Interimskitas Spellen und Grünstr. bis Ende 2024 und für den Betrieb der 3. Interimskita durchgängig ab 08/2022
21 Schulträgeraufgaben														
1.100.21.10.10 Grundschulen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	97.240	97.240	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
1.100.21.10.10 Grundschulen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	114.400	0	-114.400	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
1.100.21.10.40 Gymnasium	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.660	73.660	0	-40.000	0	-48.000	0	-52.000	0	-53.000	0	0	Ausstattung der Oberstufe mit iPads (s.a. DS 17/342)
1.100.21.10.50 Gesamtschule	Sonstige ordentliche Aufwendungen	252.320	535.320	0	-283.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für die Einrichtung des sanierten Altbaus der Gesamtschule
1.100.21.10 Bereitstellung und Betrieb von Schulen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	216.000	216.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen aus dem Förderprogramm "Digitalpakt Schulen"
1.100.21.10 Bereitstellung und Betrieb von Schulen	Transferaufwendungen	0	40.300	0	-40.300	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Förderprogramm "Zusätzliche Schulsozialarbeit"

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				5.562.951	-5.987.485	6.762.128	-7.348.446	1.069.010	-2.143.908	1.015.860	-1.348.803	1.021.170	-1.403.208	
1.100.21.10 Bereitstellung und Betrieb von Schulen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	135.500	0	-135.500	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen aus dem Förderprogramm "Aufholen nach Corona"
25 Kultur und Wissenschaft														
1.100.25.20.30 Bibliothek	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000	49.140	0	-19.140	0	-19.140	0	-19.140	0	-19.140	0	-19.140	Anpassung der Aufwendungen aufgrund des Beschlusses zur Festsetzung der Erneuerungsquote von 10 % für den Medienbestand der Stadtbibliothek Voerde, s.a. Drucksache 17/279
31 Soziale Leistungen														
1.100.31.10.20 Leistungen nach dem AsylbLG	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	3.318.150	3.318.150	0	4.502.400	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Kostenerstattung für aufgenommene Flüchtlinge aus der Ukraine
1.100.31.10.20 Leistungen nach dem AsylbLG	Transferaufwendungen	0	2.932.500	0	-2.932.500	0	-3.988.200	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Transferaufwendungen für aufgenommene Flüchtlinge aus der Ukraine
1.100.31.20 Soziale Einrichtungen	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	774.600	774.600	0	1.032.800	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Benutzungsgebühren für aufgenommene Flüchtlinge aus der Ukraine

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe														
1.100.36.10.10 Förd/Betr v Kindern in Tageseinr/Tagespf	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	182.034	190.374	8.340	0	20.136	0	22.178	0	22.178	0	22.178	0	Anpassung der Zuwendungen an die Einrichtung einer weiteren Großtagespflegestelle und einer weiteren privatgewerblichen Kindertagespflege
1.100.36.10.10 Förd/Betr v Kindern in Tageseinr/Tagespf	Sonstige Transfererträge	171.000	178.992	7.992	0	19.080	0	19.080	0	19.080	0	19.080	0	Anpassung der Elternbeiträge an die Einrichtung einer weiteren Großtagespflegestelle und einer weiteren privatgewerblichen Kindertagespflege
1.100.36.10.10 Förd/Betr v Kindern in Tageseinr/Tagespf	Transferaufwendungen	2.040.000	2.109.659	0	-69.659	0	-230.390	0	-232.520	0	-222.520	0	-212.520	Anpassung der Betriebskostenzuschüsse an die Einrichtung einer weiteren Großtagespflegestelle und einer weiteren privatgewerblichen Kindertagespflege
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.900.000	7.030.000	130.000	0	312.000	0	312.000	0	312.000	0	312.000	0	Anpassung der Zuwendungen aufgrund der Einrichtung zusätzlicher Betreuungsplätze (3. Interimskita ab 08/2022)
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	784.381	802.381	18.000	0	43.000	0	43.000	0	43.000	0	43.000	0	Anpassung der Elternbeiträge aufgrund der Einrichtung zusätzlicher Betreuungsplätze (3. Interimskita ab 08/2022)
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Transferaufwendungen	10.950.000	11.275.000	0	-325.000	0	-780.000	0	-780.000	0	-780.000	0	-780.000	Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund der Errichtung zusätzlicher Betreuungsplätze (3. Interimskita ab 08/2022)
1.100.36.30.10 Hilfe zur Erziehung	Transferaufwendungen	10.262.636	9.852.131	0	410.505	0	418.904	0	427.470	0	427.470	0	427.470	Anpassung HZE Aufwendungen
1.100.36.30.10 Hilfe zur Erziehung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.331	61.327	0	-5.996	0	-1.176	0	-1.176	0	-1.176	0	-1.176	Anschaffung Laptops und Mobilfunkkosten für ASD Mitarbeiter

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen	
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026			
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €		
51 Räumliche Planung/ Entwicklung Geoinformationen															
1.100.51.10 Räumliche Planung und Entwicklung Geoinformationen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	158.160	159.560	0	-1.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Ersatzbeschaffung Büromöbel
52 Bauen und Wohnen															
1.100.52.10 Baugenehmigungen Vorbescheide, sonst.bauaufsichtliche Verfahren	öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	200.000	500.000	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung Verwaltungsgebühren an Projektentwicklung
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV															
1.100.54.20.10 Erhaltung/Instandhaltg. Verkehrsflächen und -anlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	360.400	340.400	0	20.000	0	-123.000	0	0	0	0	16.000	0	0	Anpassung Kosten Straßenbeleuchtung an Baumaßnahmen (z.B. Alte Hünxer Straße, Bahnhofstraße)
1.100.54.10 Verkehrsplanung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	89.754	99.754	0	-10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Fortsetzung Radwegekonzept
55 Natur- und Landschaftspflege															
1.100.55.30 Gewässer	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.000	87.000	0	-7.000	0	-7.000	0	-7.000	0	-7.000	0	0	-7.000	Mehraufwendungen Entsorgungskosten Schwemmgut
1.100.55.30 Gewässer	Sonstige ordentliche Aufwendungen	63.180	101.180	0	-38.000	0	-38.000	0	-38.000	0	-38.000	0	0	-38.000	Erhöhung Verbandsbeiträge Lippe- und Deichverband
1.100.55.40 Friedhöfe	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.400	106.400	0	-65.000	0	-65.000	0	-65.000	0	-65.000	0	0	-65.000	Erhöhung Pflegekosten der Gräber aufgrund gestiegener Anzahl der Gräber. In diesem Zusammenhang wurden die Entsorgungskosten angepasst. Zudem sind dauerhaft erhöhte Baumpflegekosten der Vertragsfirmen zu berücksichtigen.

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
56 Umweltschutz														
1.100.56.10.20 Stellungnahmen, Gutachten und Informationen zu Umweltfragen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	85.496	108.991	23.495	0	13.300		-21.160		-5.310		0	0	zusätzliche Zuwendungen vom Land aufgrund Billigkeitsrichtlinie NRW sowie geringere Zuwendungen vom Bund für die Stelle für Klima- schutzmanagement aufgrund der neuen Kommunalrichtlinie
1.100.56.10.20 Stellungnahmen, Gutachten und Informationen zu Umweltfragen	Transferaufwendungen	1.000	5.000	0	-4.000	0	-3.000	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Zuschüsse vom RVR für Sonderaktionen (z. B. Projekt Solarmetropole Ruhr)
1.100.56.10.20 Stellungnahmen, Gutachten und Informationen zu Umweltfragen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	78.925	119.510	0	-40.585	0	-15.700	0	-11.050	0	101.155	0	-250	zusätzliche Kosten für Maßnahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW und für Sonderaktionen vom RVR (Projekt Solarmetropole Ruhr) sowie höhere Projektkosten der Stelle für Klimaschutzmanagement
57 Wirtschaft und Tourismus														
1.100.57.20.10 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	Finanzerträge	1.449.600	1.602.200	152.600	0	144.400	0	136.100	0	136.100	0	136.100	0	Anpassung der Erträge an die aktuellen Ergebnisse
1.100.57.20.20 KG-Beteiligung	Finanzerträge	25.400	45.134	19.734	0	26.312	0	26.312	0	26.312	0	26.312	0	Zinsen für die Gewährung Delta-Port Darlehen

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
61 Allgemeine Finanzwirtschaft														
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	12.600.000	12.000.000	-600.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge aus der Veranlagung zur Gewerbesteuer aufgrund aktueller Entwicklungen mit konjunktureller Relevanz (Ukraine)
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	17.248.100	17.831.600	583.500	0	546.500	0	468.200	0	414.800	0	414.800	0	Anpassung der Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer aufgrund der November-Steuerschätzung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	2.164.000	2.193.800	29.800	0	39.300	0	42.400	0	45.400	0	45.400	0	Anpassung der Erträge aus dem Anteil an der Umsatzsteuer aufgrund der November-Steuerschätzung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	90.400	90.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der allgemeinen Deckungsmittel des Landes zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.602.700	24.604.800	2.100	0	2.100	0	2.200	0	2.300	0	2.300	0	Anpassung der Schlüsselzuweisungen des Landes an den aktuellen Festsetzungsbescheid
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	960.600	893.600	0	67.000	0	11.100	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Gewerbesteuermulage an die Gewerbesteueranschlagung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	0	408.000	0	-408.000	0	-434.500	0	-434.500	0	-434.500	0	-434.500	ÖPNV-Umlage des Kreises
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	20.963.100	20.964.300	0	-1.200	0	-1.300	0	-1.400	0	-1.500	0	-1.500	Anpassung der Kreisumlage an die aktuellen Umlagegrundlagen

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
	11 Innere Verwaltung			2.320.135	-6.320.850	1.761.486	-8.693.840	2.318.322	-4.686.140	664.623	-1.169.140	-125.377	-254.140	
7.100.001	Wiedernutzbarmachung ehemaliges Babcockgelände													
7.10001.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen aufgrund bereits weitestgehend feststehender Vereinbarungen
7.100.024	Veräußerung von Grundstücken													
7.100024.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	518.000	606.000	88.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen aufgrund bereits weitestgehend feststehender Vereinbarungen
7.100.049	Hard- u. Softwarebeschaffungen TUIV													
7.100049.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	47.000	67.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anschaffung Server für Datensicherung
710.086	Festwert PC-Ausstattung FD 3.1													
7.100086.785	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Laptops für Homeoffice
7.100.420	Bauliche Maßnahmen Gesamtschule													
7.100420.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000	1.200.000	0	-1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen an die bauablaufbedingten Mehrauszahlungen
7.100420.706	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	29.500	0	-29.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Einzahlungen an die aktuelle Förderung der LED-Anlage
7.100.424	Bauliche Maßnahmen Asylstandorte													
7.100424.700.100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	500.000	0	-500.000	0	-1.000.000	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung von Investitionen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung nach Aufgabe des Standortes Schwanenstraße
7.100.471	Bauliche Maßnahmen Astrid-Lindgren-Schule													
7.100471.700.400	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	600.000	0	-600.000	0	-2.530.000	0	-2.530.000	0	0	0	0	Bauliche Erweiterung für eine Aufnahmekapazität von drei Klassenzügen
7.100.504	Bauliche Maßnahmen Feuerwehr Spellen													
7.100504.700	Auszahlungen für Baumaßnahmen	120.000	175.000	0	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen an die aktualisierte Planung

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				2.320.135	-6.320.850	1.761.486	-8.693.840	2.318.322	-4.686.140	664.623	-1.169.140	-125.377	-254.140	
7.100504.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	50.000	87.500	37.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendung an die aktualisierte Planung
7.100.557	Grundstücke BP 128 Sportplatz Heidestraße													
7.100557.700	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11.900	6.500	0	5.400	0	-232.100	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen für die Baureifmachung an die aktualisierte Planung
7.100557.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	209.000	0	69.600	0	0	0	0	0	Anpassung der Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen an die aktualisierte Planung
7.100.591	Bauliche Maßnahmen Waldfriedhof													
7.100591.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	300.000	0	-200.000	0	-2.000.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen an die Kosten für einen Neubau der Aussegnungshalle und der Betriebsgebäude (s.a. Drucksache 17/369)
7.100.594	Bauliche Maßnahmen Gymnasium													
7.100594.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000	0	0	200.000	0	200.000	0	0	0	0	0	0	Maßnahmen werden konsumtiv im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung beurteilt
7.100.600	Neubau Kita NN													
7.100600.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-350.000	0	-2.000.000	0	-1.150.000	0	0	Veranschlagung des Neubaus einer zusätzlichen Kita (Blaupause: Kita Spellen)
7.100600.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	200.000	0	1.140.000	0	660.000	0	0	0	Veranschlagung der möglichen Zuwendung für den Neubau einer zusätzlichen Kita
	12 Sicherheit und Ordnung													
7.100.249	Inventar Feuerwehr													
7.100.249.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	31.500	40.000	0	-8.500	0	0	0	0	0	0	0	0	Anschaffung von Laptops für die Löschzüge für die Inventarisierung und Unterhaltung der Gerätschaften
	21 Schulträgeraufgaben													
7.100.251	Inventar Otto-Willmann-Schule													
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	58.600	0	-58.600	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100251.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	49.810	49.810	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
7.100.263	Inventar Erich Kästner-Schule													
7.100263.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	40.400	0	-40.400	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100263.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	34.340	34.340	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.265	Inventar Regenbogenschule													
7.100265.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.000	41.000	0	-36.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100265.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	30.600	30.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.270	Inventar Grundschule Friedrichsfeld													
7.100270.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	52.500	0	-52.500	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100270.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	44.625	44.625	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.283	Inventar Astrid-Lindgren-Schule													
7.100283.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	19.800	0	-19.800	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100283.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	16.830	16.830	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.288	Inventar Gesamtschule													
7.100288.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	110.555	652.855	0	-542.300	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen an der Gesamtschule aus dem Projekt "Gute Schule 2020" und Anpassung der Auszahlungen für die Einrichtung des sanierten Altbaus
7.100.562	Digitalpakt Schulen													
7.100562.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	719.400	0	-719.400	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Maßnahmen aus dem Förderprogramm "Digitalpakt Schulen"
7.100562.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	647.460	647.460	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung der Zuwendungen für die Maßnahmen aus dem Förderprogramm "Digitalpakt Schulen"

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
25 Kultur und Wissenschaft														
7.100.011	Festwert Medienbestand Stadtbibliothek													
7.100011.785	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	49.140	0	-19.140	0	-19.140	0	-19.140	0	-19.140	0	-19.140	Anpassung der Auszahlungen aufgrund des Beschlusses zur Festsetzung der Erneuerungsquote von 10 % für den Medienbestand der Stadtbibliothek Voerde, s.a. Drucksache 17/279
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe														
7.100.095	Festwert PC-Ausstattung FD 2.3 Jugend													
7.100095.785	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	18.000	22.820	0	-4.820	0	0	0	0	0	0	0	0	Laptops für ASD-Mitarbeiter
7.100.175	Abwicklung U3 Maßnahmen freie Träger													
7.100175.770	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	9.900	0	-9.900	0	0	0	0	0	0	0	0	Rückzahlung Förderung U3 Maßnahmen kath. Kindergarten St. Elisabeth
7.100.177	Abwicklung U3 Maßnahmen Pro Jugend													
7.100177.770	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	48.200	0	-48.200	0	0	0	0	0	0	0	0	Rückzahlung Förderung U3 Maßnahmen Kita An der Schule und Kita Brunnenweg
7.100.178	Abwicklung U3 Maßnahmen städt. Kitas													
7.100178.770	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	26.700	0	-26.700	0	0	0	0	0	0	0	0	Rückzahlung Förderung U3 Maßnahmen Kita Christian Morgenstern
7.100.315	Inventar FD 2.3 Jugend													
7.100315.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.000	8.000	0	-6.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Zwei Videokonferenzsysteme (jeweils Bildschirm und Kommunikationsmodul) für den Fachdienst Jugend
7.100.501	Großtagespflegestellen													
7.100501.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	214.500	0	-214.500	0	0	0	0	0	0	0	0	Errichtung weiterer Großtagespflegestellen
7.100.559	Anbau evangelische Kita Spellen Elisabethstraße													
7.100559.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	297.500	297.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen an die aktualisierten Förderbedingungen
7.100559.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	50.600	0	-50.600	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen für den Träger an die aktualisierte Kostenplanung entsprechend baulichem Sachstand
7.100.573	Inventar Neubau Kita Grünstraße													
7.100573.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	-145.626	0	145.626	0	0	0	0	0	Anpassung der Veranschlagung der Zuwendungen des Landes zu der Ausstattung der Kita an den aktuellen Bauzeitenplan
7.100573.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	200.000	0	-200.000	0	0	0	0	Anpassung der Veranschlagung der Zuwendungen an den Träger zu der Ausstattung der Kita an den aktuellen Bauzeitenplan

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
7.100.578	Inventar Neubau Kita Spellen													
7.100578.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	99.000	99.000	0	57.487	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Veranschlagung der Zuwendungen des Landes zu der Ausstattung der Kita an den aktuellen Bewilligungsbescheid
7.100578.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	-50.500	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Veranschlagung der Zuwendungen an den Träger zu der Ausstattung der Kita an den aktuellen Bewilligungsbescheid
7.100.599	Inventar 3. Interimskita / Neubau Kita NN													
7.100599.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	135.000	135.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Zuwendungen des Landes zu der Ausstattung der neuen Kita
7.100599.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	150.000	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Zuwendungen an den Träger zu der Ausstattung der neuen Kita
51	Räumliche Planung/ Entwicklung Geoinformationen													
7.100.071	Festwert Büroausstattung FD 6.1													
7.100071.785	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	600	2.000	0	-1.400	0	0	0	0	0	0	0	0	Ersatzbeschaffung Büromöbel
53	Ver- und Entsorgung													
7.100.392	RW- u. SW-Kanal südl. Heidestr. Fußballb													
7.100392.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	25.000	7.500	0	17.500	0	125.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung Kosten an Projektentwicklung
7.100392.700.004	Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.000	75.000	0	-55.000	0	-560.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung an Projektentwicklung
7.100392.715.001	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	-26.200	0	10.200	0	0	0	0	0	Refinanzierung über EV (voraussichtlich rd. 25 %) und Ablöseregulungen in Grundstückskaufverträgen
7.100.392.715.002	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	3.500	0	18.600	0	0	0	0	0	Refinanzierung über EV (voraussichtlich rd. 25 %) und Ablöseregulungen in Grundstückskaufverträgen
7.100.403	RW-Kanal Föhrenweg													
7.100.403.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	44.300	16.300	-28.000	0	-33.550	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung an Kosten
7.100.404	RW-Kanal Grenzweg													
7.100.404.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	165.000	10.000	0	155.000	0	-155.000	0	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.404.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	37.500	0	-37.500	0	-32.250	0	69.750	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
7.100.405	RW-Kanal Birkenweg													
7.100.405.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	10.000	0	150.000	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.405.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	45.045	0	-45.045	0	-38.610	0	83.655	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.410	Grundstückshausanschlüsse													
7.100.410.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-50.000	0	0	0	0	0	0	Kosten Anschluss Rettungswache Hammweg
7.100.462	SW-Kanal Spellener Str. Bahnunterführung													
7.100.462.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	50.000	0	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Planungsleistungen für die Sanierung des MWK. Die Planungsdaten müssen der DB im Juni vorliegen
7.100.513	RW-Kanal Schwanenstraße													
7.100.513.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	170.000	141.255	-28.745	0	-23.220	0	0	0	0	0	0	0	Der Verteilerschlüssel hat sich geändert. Die Stadt hat 1/4 der Kosten zu tragen.
7.100.514	RW-Kanal An der Schule													
7.100.514.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	180.000	0	-180.000	0	0	0	23.000	0	0	0	0	Maßnahme wird gemäß Beschluss BuBA und StR (DS 17-299) vorgezogen
7.100.514.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	46.635	46.635	0	86.615	0	0	0	0	0	0	0	Maßnahme wird gemäß Beschluss BuBA und StR (DS 17-299) vorgezogen
7.100.535	RW-Kanal Auf dem Hövel													
7.100.535.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	2.000	0	-2.000	0	-10.000	0	0	0	0	0	0	Entwurfsplanung 2022, Ausbau in 2023
7.100.535.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	8.400	0	0	0	0	0	0	0	Erschließungsbeiträge
7.100.581	Regenwasserkanal Weseler Straße													
7.100.581.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	280.000	0	-280.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Ausbau RW-Kanal als Ersatz für die bisherigen Sickerschächte
7.100.581.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	-120.200	120.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Gem. Verwaltungsvereinbarung trägt Landesstraßen NRW 64 % der Kosten, 90.000 € wurden bereits in 2021 geleistet

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen	
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026			
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €		
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV															
7.100.056	Straßenlanderwerb														
7.100056.700.004	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.000	40.000	0	-35.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Grunderwerbskosten Radweg Mehrstraße
7.100056.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	20.000	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die DB wird neben dem künftigen Radweg einen Teil ihrer Ausgleichspflanzungen anlegen und erstattet der Stadt daher einen Teil der Grunderwerbs- u. Vermessungskosten.
71.000.161	Bahnunter-/überführung Rahmstraße														
7.100.161.740	Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen	122.410	300.000	0	-177.590	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung an gerichtlichen Vergleichsvorschlag in dem Verfahren zwischen DB u. bauausführender Firma; inkl. Ablösbetrag an Bahn
7.100.161.705.001	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	103.450	103.450	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Restliche Fördermittel laut Förderbescheid
7.100.209	Umgestaltung von Bushaltestellen														
7.100209.700.006	Auszahlungen für Baumaßnahmen	359.000	560.000	0	-201.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Herstellung eines zentralen Busbahnhofs mit 4 Busbuchten vor (100 % Förderung)
7.100209.700.007	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	760.000	0	-760.000	0	-315.000	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung Maßnahmen aus den Förderkatalogem 2020, 2021 und 2022
7.100209.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	268.600	1.009.400	740.800	0	411.360	0	56.540	0	0	0	0	0	0	Anpassung Förderungen der verschiedenen Maßnahmen
7.100.253	Überplanung Fußballbereich südlich Heidestraße														
7.100253.700.004	Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.000	25.000	0	-5.000	0	-267.100	0	0	0	0	0	0	-235.000	Anpassung an neue Kostenschätzung
7.100253.700.007	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.000	29.000	0	-19.000	0	-10.000	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung Planungskosten aus 2021
7.100253.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	661.980	0	313.700	0	0	0	-130.000	0	0	Refinanzierung über EV (voraussichtlich rd. 25 %) und Ablöseregelungen in Grundstückskaufverträgen
7.100253.705.001	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	0	0	30.351	0	4.623	0	4.623	0	0	Kostenübernahme privater Investoren Waldersatz

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
7.100.533	Straßenausbau Am Steg													
7.100.533.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	25.000	0	-25.000	0	-225.000	0	0	0	0	0	0	Entwurfsplanung 2022, Ausbau in 2023
7.100533.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	187.500	0	0	0	0	0	0	0	Erschließungsbeiträge
7.100.534	Straßenausbau Auf dem Hövel													
7.100.534.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	15.000	0	-15.000	0	-135.000	0	0	0	0	0	0	Entwurfsplanung 2022, Ausbau in 2023
7.100.534.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	105.000	0	0	0	0	0	0	0	Erschließungsbeiträge
7.100.563	Straße Stichstraße Gewerbestraße													
7.100.563.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	20.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Aufteilung der Gesamtbaukosten. Anteil für die Straße hat sich nach Aufteilung erhöht
7.100.571	Umbau Kreisverkehr Bahnhof- Alexanderstraße													
7.100.571.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	210.000	0	0	210.000	0	-210.000	0	0	0	0	0	0	Verschiebung der Maßnahme um ein Jahr
7.100.571.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0	0	0	0	Kostenerstattung privater Investoren
7.100.572	Radweg Mehrstraße(westl Wirtschaftsbahn)													
7.100.572.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	65.000	0	-65.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Planungsleistungen für den Ausbau Radweg Mehrstraße

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
7.100.582	Straßenausbau Föhrenweg													
7.100.582.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	130.000	0	-130.000	0	0	0	0	0	0	0	0	zusätzlicher Mittelbedarf nach Submissionsergebnis
7.100.582.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	94.500	91.500	-3.000	0	98.950	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung an Kosten
7.100.583	Straßenausbau Grenzweg													
7.100.583.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	430.000	20.000	0	410.000	0	-410.000	0	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.583.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	97.800	0	-97.800	0	-83.900	0	181.700	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.584	Straßenausbau Birkenweg													
7.100.584.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	470.000	30.000	0	440.000	0	-440.000	0	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.584.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	106.900	0	-106.900	0	-91.700	0	198.600	0	0	0	0	0	Verschiebung Maßnahme um ein Jahr
7.100.587	Straßenausbau an der Schule													
7.100.587.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	300.000	0	-300.000	0	0	0	40.000	0	0	0	0	Maßnahme wird gemäß Beschluss BuBA und StR (DS 17/299) vorgezogen
7.100.587.715	Einzahlung aus Beiträgen/ ähnliche Einzahlungen	0	68.250	68.250	0	126.750	0	0	0	0	0	0	0	Maßnahme wird gemäß Beschluss BuBA und StR (DS 17-299) vorgezogen
	55 Natur- und Landschaftspflege													
7.100.198	Ausgleichsmaßnahmen Gewerbegebiet Grenzstraße													
7.100.198.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	34.300	0	-34.300	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung aus 2021, Maßnahme wird in 2022 umgesetzt

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2022 / 2023 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2022				2023		2024		2025		2026		Erläuterungen
		Ansatz 2022 Entwurf in €	Ansatz 2022 neu in €	Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
56 Umweltschutz														
7.100.598	Pauschalprojekt Umwelt und Klimaschutz													
7.100598.710.001	Erwerb von beweglichem Vermögen	0	7.100	0	-7.100	0	-100.000	0	0	0	0	0	0	2022: Anschaffung von zwei Lastenrädern investiv und 2023 Umsetzung zusätzlicher ausgewählter Klimaschutzmaßnahmen
7.100598.705.002	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Zuwendungen vom Land für Klimaschutzinvestitionen im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW
7.100598.710.002	Erwerb von beweglichem Vermögen	0	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zusätzlicher Klimaschutzinvestitionen im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW
7.100598.705.001	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	1.625	1.625	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	2022: BAFA-Zuwendungen (Bund) für Lastenräder investiv statt konsumtiv sowie 2023: zusätzliche Zuwendungen vom Bund (NKi) für zusätzliche ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen
57 Wirtschaft und Tourismus														
7.100.324	Ausleihungen an Beteiligungen													
7.100.324.730	sonstige Investitionsauszahlungen	0	1.144.000	0	-1.144.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Gesellschafterdarlehen Delta-Port

Nachrichtlich:

Beim Projekt 7.100209 "Umgestaltung von Bushaltestellen" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahres 2023 von 315.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100253 "Überplanung Fußballber. südl. Heidestraße" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 727.100 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100392 "RW- u. SW-Kanal südl. Heidestr. Fußballb" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 735.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100404 "RW-Kanal Grenzweg" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 155.000€ veranschlagt

Beim Projekt 7.100405 "RW-Kanal Birkenweg" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 150.000€ veranschlagt

Beim Projekt 7.100410 "Grundstückshausanschlüsse" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 170.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100424 "Baul. Maßnahmen Asylstandorte" wird eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100471 "Baul. Maßnahmen Astrid-Lindgren-Schule" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 2.530.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100533 "Straßenausbau Am Steg" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 225.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100534 "Straßenausbau Auf dem Hövel" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 135.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100535 "RW-Kanal Auf dem Hövel" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 10.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100557 "Grundstücke BP 128 Sportplatz Heidestraße" wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 auf 256.000 € angepasst

Beim Projekt 7.100573 "Inventar Neubau Kita Grünstraße" wird die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 nach 2024 verschoben

Beim Projekt 7.100578 "Inventar Kita Spellen" wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 auf 110.500 € angepasst

Beim Projekt 7.100583 "Straßenausbau Grenzweg" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 410.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100584 "Straßenausbau Birkenweg" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 von 440.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100591 "Baul. Maßnahmen Waldfriedhof" wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 auf 2.500.000 € angepasst

Beim Projekt 7.100594 "Baul. Maßnahmen Gymnasium" wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 200.000 € herausgenommen

Beim Projekt 7.100600 "Neubau Kita NN" werden Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 in Höhe von 350.000 €, 2.000.000 € und 1.150.000 € veranschlagt

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	für 2022	für 2023
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.876.118 EUR	109.561.548 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.828.450 EUR	109.506.643 EUR
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.812.299 EUR	104.815.159 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.363.829 EUR	100.910.235 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.126.837 EUR	11.938.718 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.931.562 EUR	31.060.499 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.804.725 EUR	19.121.781 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.876.200 EUR	2.295.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

13.804.725 EUR

und im Jahr 2023 auf

19.121.781 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

30.154.705 EUR

und im Jahr 2023 auf

19.966.155 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung sowohl der Ausgleichsrücklage als auch der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/ und EDV-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.
- (10) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

aufgestellt:
Voerde, 28.03.2022

bestätigt:
Voerde, 28.03.2022

Jürgen Hülser
Kämmerer

Dirk Haarmann
Bürgermeister

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022**Teil A: Beamte****Teil A I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Ist-Besetzung am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

L2 E2

B5	1,00	1,00	1,00
B2	1,00	1,00	1,00
A16	1,00	1,00	1,00
A15	2,00	2,00	2,00
A14	4,00	4,00	4,00
Summe	9,00	9,00	9,00

L2 E1

A13L2E1Z-A13L2E1	1,00	0,00	0,00
A13L2E1	1,00	1,00	1,00
A12	8,00	9,00	6,00
A11	14,22	15,70	14,33
A10L2E1	24,72	22,98	17,74
Summe	48,94	48,68	39,07

L1 E2

A9L1E2	2,59	3,46	2,48
A8	1,00	0,00	0,00
Summe	3,59	3,46	2,48

Insgesamt

61,52	61,14	50,55
--------------	--------------	--------------

Teil A: Beamte**Teil A II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen**

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Ist-Besetzung am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

Insgesamt

0,00	0,00	0,00
-------------	-------------	-------------

Insgesamt AI + AII

61,52	61,14	50,55
--------------	--------------	--------------

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022**Teil B: Tariflich Beschäftigte****Teil B I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Ist-Besetzung am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

TVÖD VKA

E14	2,00	2,00	2,00
E12	5,00	6,00	6,00
E11	24,50	20,50	18,53
E10	13,00	12,00	11,64
E09C	9,50	8,50	6,50
E09B	11,64	11,64	10,64
E09A	13,09	12,39	11,76
E08	36,69	35,68	33,90
E07	10,51	10,51	10,51
E06	54,09	55,47	53,28
E05	17,96	16,42	15,78
E04	2,77	6,31	3,77
E03	5,22	2,67	2,64
E02	8,96	10,41	10,42
E01	2,66	2,73	2,73
Summe	217,58	213,23	200,09

BT-V Soz.&Erz.Dienst

S17	3,35	3,35	3,35
S15	0,90	0,90	0,90
S14	13,17	10,17	10,53
S13	1,80	2,81	1,81
S12	1,79	1,79	1,33
S09	0,79	0,77	0,77
S08A	16,03	15,00	14,45
S04	0,94	0,94	0,94
S03	2,45	2,36	2,36
Summe	41,22	38,08	36,43

Insgesamt**258,80 251,31 236,52****Teil B: Tariflich Beschäftigte****Teil B II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen**

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Ist-Besetzung am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

Insgesamt**0,00 0,00 0,00****Insgesamt BI + BII****258,80 251,31 236,52**

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022

Insgesamt AI + BI	320,32	312,45	287,08
Insgesamt AII + BII	0,00	0,00	0,00
Insgesamt AI + AII + BI + BII	320,32	312,45	287,08

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	L2 E2					L2 E1					L1 E2	Summe
		B5	B2	A16	A15	A14	A13L2E1	A12	A11	A10L2E1	A9L1E2	A8	
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,67	2,00	4,73	5,50			17,90
11 20	Service				1,00	0,25		3,00	3,33	3,45			11,03
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00	2,00	1,25	0,67	5,00	8,06	8,95	0,00	0,00	28,93
12 10	Sicherheit und Ordnung					1,00			1,00			1,00	3,00
12 20	Bürgerservice									1,59			1,59
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,59	1,00	4,59
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen						1,00						1,00
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
25 10	Kultur										1,00		1,00
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG							1,00		9,37			10,37
31 20	Soziale Einrichtungen							0,95					0,95
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,95	0,00	9,37	0,00	0,00	11,32
36 20	Kinder- und Jugendarbeit							0,89	1,00	1,00			2,89
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien									1,00			1,00
36 40	Amtspflegs. Amtsvormunds. Beistandsch.									2,00			2,00
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,89	1,00	4,00	0,00	0,00	5,89
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.					0,55			0,40	0,60			1,55
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	0,40	0,60	0,00	0,00	1,55
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bauaufsichtl								2,00				2,00
52 20	Wohnungsbauförderung							0,16					0,16
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16	2,00	0,00	0,00	0,00	2,16
53 70	Müll								0,75				0,75
53 80	Abwasser					0,55			0,50	1,20			2,25
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	1,25	1,20	0,00	0,00	3,00
54 10	Verkehrsplanung					0,05				0,40			0,45
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen					0,10			0,25	0,10			0,45
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,25	0,50	0,00	0,00	0,90
55 10	Natur- und Landschaft					0,15			0,17				0,32
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,17	0,00	0,00	0,00	0,32
56 10	Umweltvorsorge					0,35			0,09	0,10			0,54
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00	0,09	0,10	0,00	0,00	0,54
57 10	Wirtschaftsförderung						0,33						0,33
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33
Gesamtsumme		1,00	1,00	1,00	2,00	4,00	2,00	8,00	14,22	24,72	2,59	1,00	61,52

III. Beschäftigte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	TVÖD VKA														
		E14	E12	E11	E10	E09C	E09B	E09A	E08	E07	E06	E05	E04	E03	E02	E01
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung		2,00	3,00	4,00	1,50	2,64		3,96							
11 20	Service		1,10	5,75	4,60	1,00	3,75	5,79	9,45	2,56	17,72	7,29	0,05	1,52	8,96	2,66
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	0,00	3,10	8,75	8,60	2,50	6,39	5,79	13,41	2,56	17,72	7,29	0,05	1,52	8,96	2,66
12 10	Sicherheit und Ordnung				1,00	2,00			2,64		1,50	0,50	1,00			
12 20	Bürgerservice			1,00		1,50	1,00		5,64							
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	1,00	3,50	1,00	0,00	0,00	8,28	0,00	1,50	0,50	1,00	0,00	0,00	0,00
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen										3,41	2,31	0,77	0,45		
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen			2,10				0,50	4,23							
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	2,10	0,00	0,00	0,00	0,50	4,23	0,00	3,41	2,31	0,77	0,45	0,00	0,00
25 20	Bildung			1,00	1,00				1,50		1,00					
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG					2,00		1,50	0,50			0,50				
31 20	Soziale Einrichtungen	0,47		0,19				1,50			1,00					
31 30	Sonstige soziale Leistungen							1,00								
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,47	0,00	0,19	0,00	2,00	0,00	4,00	0,50	0,00	1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
36 10	Kindertagesbetreuung								0,50							
36 20	Kinder- und Jugendarbeit	0,47		1,71	0,15	1,00	0,15		0,77		1,41					
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien								1,72							
36 40	Amtspflegs. Amtsvormunds. Beistandsch															
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,47	0,00	1,71	0,15	1,00	0,15	0,00	2,99	0,00	1,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen													0,85		
42 20	Bereitstellung von Bädern							1,00	1,00			3,00				
42 30	Sportförderung				0,85		0,85									
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,85	0,00	0,85	1,00	1,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,85	0,00	0,00
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.	0,70	0,70	1,50					1,35							
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,70	0,70	1,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bauaufsichtl			2,00					1,00							
52 20	Wohnungsbauförderung	0,07														
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,07	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 70	Müll										0,80			1,60		
53 80	Abwasser		0,15	4,15	1,40		1,65	0,05	0,20	3,75						
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,15	4,15	1,40	0,00	1,65	0,05	0,20	3,75	0,80	0,00	0,00	1,60	0,00	0,00
54 10	Verkehrsplanung	0,05	0,15	0,53					0,35							
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen						0,30	0,15		0,30	4,20	0,60		0,30		
54 50	Straßenreinigung		0,35				0,50		0,10	1,65	10,30	1,80				
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,05	0,50	0,53	0,00	0,00	0,80	0,15	0,45	1,95	14,50	2,40	0,00	0,30	0,00	0,00
55 10	Natur- und Landschaft	0,05	0,05	0,48					0,10							
55 20	Grünflächenunterhaltung		0,40				0,60	0,70	1,25	1,70	8,00	1,00		0,50		
55 30	Gewässer						0,20			0,55						
55 40	Friedhöfe							0,90			4,75	0,95	0,95			
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,05	0,45	0,48	0,00	0,00	0,80	1,60	1,35	2,25	12,75	1,95	0,95	0,50	0,00	0,00
56 10	Umweltvorsorge	0,20	0,10	1,10					0,20							
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,20	0,10	1,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57 10	Wirtschaftsförderung					0,50			0,23							
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		2,00	5,00	24,50	13,00	9,50	11,64	13,09	36,69	10,51	54,09	17,96	2,77	5,22	8,96	2,66

III. Beschäftigte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	BT-V Soz.&Erz.Dienst								Summe	
		S17	S15	S14	S13	S12	S09	S08A	S04		S03
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung										17,10
11 20	Service										72,20
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89,30
12 10	Sicherheit und Ordnung										8,64
12 20	Bürgerservice										9,14
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,78
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen										6,94
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen										6,83
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,77
25 20	Bildung										4,50
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG					1,79					6,29
31 20	Soziale Einrichtungen										3,16
31 30	Sonstige soziale Leistungen										1,00
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1,79	0,00	0,00	0,00	0,00	10,45
36 10	Kindertagesbetreuung	1,00	0,90	1,26	1,80		0,79	16,03	0,94	2,45	25,66
36 20	Kinder- und Jugendarbeit										5,66
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien	1,85		10,53							14,09
36 40	Amtspflegs. Amtsvormundsch.Beistandsch	0,50		1,38							1,88
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3,35	0,90	13,17	1,80	0,00	0,79	16,03	0,94	2,45	47,30
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen										0,85
42 20	Bereitstellung von Bädern										5,00
42 30	Sportförderung										1,70
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,55
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.										4,25
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,25
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bauaufsichtl										3,00
52 20	Wohnungsbauförderung										0,07
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,07
53 70	Müll										2,40
53 80	Abwasser										11,35
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,75
54 10	Verkehrsplanung										1,08
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen										5,85
54 50	Straßenreinigung										14,70
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,63
55 10	Natur- und Landschaft										0,68
55 20	Grünflächenunterhaltung										14,15
55 30	Gewässer										0,75
55 40	Friedhöfe										7,55
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23,13
56 10	Umweltvorsorge										1,60
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,60
57 10	Wirtschaftsförderung										0,73
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,73
Gesamtsumme		3,35	0,90	13,17	1,80	1,79	0,79	16,03	0,94	2,45	258,80

Stellenübersicht 2022**I. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte**

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2022	Ist-Besetzung 01.10. 2021	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	4,00	3,00	
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	6,00	5,00	
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	
Anerkennungspraktikanten/innen / PIA-Kräfte	Praktikantenvergütung	2,00	1,00	
Summe		14,00	11,00	

Stellenübersicht 2022**II. Informatorisch beschäftigte Dienstkräfte**

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2022	Ist-Besetzung 01.10. 2021	Erläuterungen
Beamte				
Beamte in der Freizeitphase Altersteilzeit	Besoldung	4,00	2,00	
Beschäftigte				
FD 1.3 Digitalisierungsstrategie	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 2.2 Hauswarte	Vergütung TVöD	1,16	1,16	
FD 2.4 ASD	Vergütung TVöD	3,00	3,00	
FD 6.1 Flächennutzungsplan	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 6.1 Klimaschutz	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 7.1 Kanal- und Breitbandausbau	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 7.2 Saisonkraft	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 7.3 Handwerksmeister techn. Gebäudeausrüstung	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 7.3 Aushilfe Schulhausmeister (Förderung Agentur f. Arbeit)	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FB 8 IT-Schulen	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
Summe		16,16	14,16	

Anlage der KU- und KW-Stellen für das Haushaltsjahr 2022

Beamte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Besoldungsgruppe KW	Besoldungsgruppe KU von
1	1,00	KU		A12
1	0,61	KU		A11
	1,61			

Beschäftigte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Entgeltgruppe KW	Entgeltgruppe KU von
1	0,50	KU		E08
1	1,00	KU		E07
1	1,00	KU		E06
2	1,27	KU		E08
1	0,94	KU		S04
5	2,66	KW	E01	
18	8,98	KW	E02	
	16,35			

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023**Teil A: Beamte****Teil A I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Ist-Besetzung am 30.06.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

L2 E2

B5	1,00	1,00	
B2	1,00	1,00	
A16	1,00	1,00	
A15	2,00	2,00	
A14	4,00	4,00	
Summe	9,00	9,00	

L2 E1

A13L2E1Z-A13L2E1	0,00	1,00	
A13L2E1	2,00	1,00	
A12	8,00	8,00	
A11	14,11	14,22	
A10L2E1	24,72	24,72	
Summe	48,83	48,94	

L1 E2

A9L1E2	2,59	2,59	
A8	1,00	1,00	
Summe	3,59	3,59	

Insgesamt**61,41 61,52****Teil A: Beamte****Teil A II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen**

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Ist-Besetzung am 30.06.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

Insgesamt**0,00 0,00 0,00****Insgesamt AI + AII****61,41 61,52 0,00**

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023**Teil B: Tariflich Beschäftigte****Teil B I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Ist-Besetzung am 30.06.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
TVÖD VKA					
	E14	2,00	2,00		
	E12	5,00	5,00		
	E11	24,50	24,50		
	E10	13,00	13,00		
	E09C	9,50	9,50		
	E09B	11,64	11,64		
	E09A	13,09	13,09		
	E08	37,69	36,69		
	E07	10,51	10,51		
	E06	54,09	54,09		
	E05	17,96	17,96		
	E04	2,77	2,77		
	E03	5,22	5,22		
	E02	8,96	8,96		
	E01	2,66	2,66		
	Summe	218,58	217,58		
BT-V Soz.&Erz.Dienst					
	S17	3,35	3,35		
	S15	0,90	0,90		
	S14	13,17	13,17		
	S13	1,80	1,80		
	S12	1,79	1,79		
	S09	0,79	0,79		
	S08A	16,03	16,03		
	S04	0,94	0,94		
	S03	2,45	2,45		
	Summe	41,22	41,22		
Insgesamt		259,80	258,80		

Teil B: Tariflich Beschäftigte**Teil B II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen**

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Ist-Besetzung am 30.06.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Insgesamt		0,00	0,00	0,00	
Insgesamt BI + BII		259,80	258,80	0,00	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023

Insgesamt AI + BI	321,21	320,32	0,00
Insgesamt AII + BII	0,00	0,00	0,00
Insgesamt AI + AII + BI + BII	321,21	320,32	0,00



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.03.2022

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	zur Kenntnis
Stadtrat	05.04.2022	zur Kenntnis

Personalentwicklungskonzept 2022-2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt das als Anlage beigefügte Personalentwicklungskonzept für die Jahre 2022-2025 zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Im Jahr 2019 wurden das Personalentwicklungskonzept und der Gleichstellungsplan, die bis dahin in einem Dokument verbunden waren, strukturell voneinander entkoppelt.

Vor dem Hintergrund der sachlichen und konzeptionellen Verknüpfungen und dem Rückgriff auf statistische Daten des Gleichstellungsplanes ist es dennoch sinnvoll, die Laufzeit beider Publikationen zu synchronisieren. Nach der letzten Fortschreibung des Gleichstellungsplanes im Dezember 2021, mit einer Laufzeit bis 2025, erfolgt nunmehr die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für eine moderne, effiziente und bürgerorientierte Verwaltung. Daher kommt der systematischen Entwicklung des Personals ein immer größer werdender Stellenwert zu.

Mit der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes wird daher ein transparenter Handlungsrahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Führungskräfte und Verwaltungsführung definiert. Dieser gibt einen Überblick über bereits umgesetzte und geplante Maßnahmen und zeigt gleichzeitig auf, in welche Richtung sich die Stadt Voerde als attraktiver Arbeitgeber entwickeln möchte.



Da Personalentwicklung ein stetiger Prozess ist, werden die einzelnen Bausteine und Maßnahmen stetig evaluiert und durch ergänzende Regelungen wie Dienstabweisungen/-vereinbarungen, oder einzelfallorientierte Regelungen konkretisiert und gestaltet. Soweit sich Handlungsbedarfe außerhalb der bereits beschriebenen Maßnahmen ergeben, werden die Regelungen und Maßnahmen im Rahmen der nächsten Fortschreibung aufgenommen.

Haarmann

Anlagen:

- (1) Personalentwicklungskonzept der Stadt Voerde 2022_2025
- (2) PEK 4.1 Checklisten Vorgesetzte bei Neueinstellung
- (3) PEK 4.14 Leitfaden Gespräch nach Kündigung
- (4) PEK 4.5.1 Leitfaden Rückkehrgespräch
- (5) PEK 4.5.2 Leitfaden Mitarbeitergespräch

2022-
2025

Personalentwicklungskonzept der Stadt Voerde



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Was ist Personalentwicklung – Definition	7
2.1	Ziele und Leitsätze	7
2.2	Träger der Personalentwicklung	8
3	Personalplanung	9
3.1	Personalbedarfsplanung	9
3.1.1	Personalbedarfsermittlung	9
3.1.2	Personalbeschaffung	10
3.1.3	Personalfreistellung.....	11
3.2	Personalgewinnung.....	12
3.2.1	Anforderungsprofile.....	13
3.2.2	Personalauswahl.....	14
3.3	Ausbildung	15
3.3.1	Ausbildungsberufe	15
3.3.2	Beratungsangebot an Schulen.....	16
3.3.3	Personalauswahl.....	16
4	Personalentwicklungsmaßnahmen	17
4.1	Einführungskonzept für neue Beschäftigte.....	17
4.2	Personalbindung – Employer branding	17
4.2.1	Arbeitsumfeld	18
4.2.2	Mitarbeitende für Mitarbeitende	18
4.2.3	Beschäftigtenbefragung	19
4.3	Skill-Management	19
4.4	Qualifizierung/Fortbildung	19
4.5	Führungsstrategien/-leitlinien	20
4.5.1	Rückkehr-/Wiedereingliederungsgespräche	20
4.5.2	Jahresgespräche/Beschäftigtengespräche	21
4.6	Führungskräftenachwuchsförderung/-entwicklung.....	22
4.7	Umgang mit dem demographischen Wandel	25
4.7.1	Kompetenzerhalt (Transferstrategien).....	26
4.8	Gesundheitsmanagement	26
4.8.1	Organisation des Gesundheitsmanagements	27
4.8.2	Wiederkehrende Maßnahmen.....	27
4.8.3	Kooperationen mit Dritten (Krankenkassen, Unfallkassen, Sportbund)	28

4.8.4	Ergonomie am Arbeitsplatz	28
4.8.5	Suchtprävention	29
4.9	Betriebliches Eingliederungsmanagement	29
4.10	Beurteilungssystem.....	30
4.10.1	Führungskräftebeurteilung (Führungsfeedback)	31
4.11	Anreizsysteme/Vorschlagwesen	31
4.11.1	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)	32
4.11.2	Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung (Dozententätigkeit)....	33
4.12	Work-Life-Balance	33
4.12.1	Alternative Arbeitsformen.....	34
4.12.2	Betriebskindertagesstätte.....	35
4.12.3	Eltern-Kind-Büro	35
4.12.4	Pflegezeitgesetz	36
4.12.5	Elternzeit.....	36
4.13	Frauenförderung/Gleichstellungsplan	36
4.14	Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses	37
5	Strategische Personalplanung/-steuerung - Stellenplan.....	39

1 Vorwort

Die Stadt Voerde ist seit Jahren bestrebt, die Steuerung der Kommune in einem immer komplexer werdenden Umfeld zu optimieren und den veränderten Anforderungen und Wünschen der Beschäftigten gerecht zu werden.

Dem Thema „Personalentwicklung“ kommt eine Schlüsselrolle im Zusammenhang mit der Zielsetzung einer innovativen und erfolgreichen Kommune zu. Innovationsorientierung, verstanden als Zusammenschluss von verschiedenen Herausforderungen, lässt sich nur mit entsprechendem Personal und Kompetenzen steuern. Veränderte Märkte, stetige Gesetzesänderungen, Technologien und Globalisierung fordern hervorragend qualifiziertes Personal, um den Herausforderungen der Zeit zu begegnen.

In diesem Zusammenhang galt es, das vorhandene Personalentwicklungskonzept so weiterzuentwickeln, dass dieses u. a. dazu beitragen kann, die Stadt Voerde in die Lage zu versetzen, die neuen Herausforderungen bürgerorientiert und wirtschaftlich zu bewältigen und dabei die zu erwartende Personalfuktuation positiv zu begleiten.

Personalentwicklung steht dabei im Spannungsfeld zwischen den Leistungszielen und Anforderungen an die Beschäftigten, sowie den Erwartungen, Bedürfnissen und Potenzialen der Beschäftigten.

Personalentwicklung hat die Aufgabe, beides miteinander in Einklang zu bringen. Nur auf diese Weise kann eine systematische und zielgerichtete Personalentwicklung erfolgen.

Bislang erfolgreich eingesetzte Personalentwicklungsinstrumente wie Aus- und Fortbildung, Mitarbeitergespräch und ein strukturiertes Beurteilungssystem sollen hierdurch effektiver gesteuert, abgestimmt und ergänzt werden. Dieses Vorgehen soll die Leistungsfähigkeit erhalten und kontinuierlich steigern.

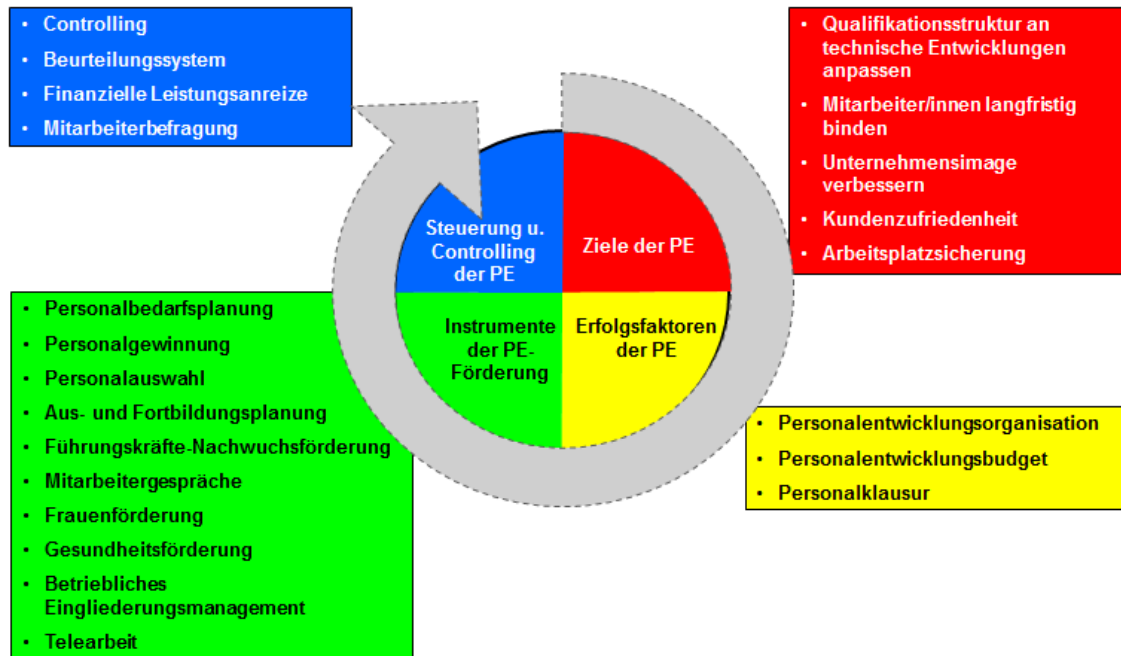
Die Qualifikation und Motivation der Beschäftigten haben direkte Auswirkungen auf die Qualität der Produkte und Dienstleistungen: Ohne motivierte, verantwortungsbewusste und gut ausgebildete Beschäftigte auf allen Ebenen wäre die Stadt Voerde kaum in der Lage, unter den aktuellen Rahmenbedingungen seinem Arbeitsauftrag umfassend nachzukommen.

Es enthält einen flexiblen Handlungsrahmen, der durch gesamtbetriebliche und durch individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen konkretisiert wird. Das aus diesem Handlungsrahmen erarbeitete 4-stufige Rahmenkonzept beschreibt unabhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen alle notwendigen und sinnvollen Personalentwicklungsmaßnahmen.

Dabei wird dieses in vier Punkte aufgeteilt:

- Ziele der Personalentwicklung (PE)

- Erfolgsfaktoren der Personalentwicklung
- Instrumente der Personalentwicklungsförderung,
- Controlling der Personalentwicklung.



Durch dieses Personalentwicklungskonzept sollen alle Beschäftigten der Stadt Voerde

- wissen, was Personalentwicklung bedeutet und die wesentlichen Elemente kennen
- sich der Notwendigkeit und der Ziele der Personalentwicklung bewusst sein
- die Verantwortlichen für Personalentwicklung kennen
- mit den wesentlichen Handlungsfeldern und Instrumenten einschließlich der geplanten Entwicklungen vertraut sein.

Personalentwicklung setzt sich dabei aus den vorgenannten vier Handlungsfeldern zusammen, die durch die hierin enthaltenen Instrumente umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Sofern innerhalb der einzelnen Handlungsfelder und Instrumente gesamtbetriebliche Standards nicht vorhanden oder aber überholt sind, müssen diese erarbeitet bzw. permanent an die aktuelle Entwicklung angepasst werden.

Verantwortlich für die Personalentwicklung und die Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen ist der Verwaltungsvorstand in Zusammenarbeit mit den

Fachbereichsleitungen, dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten. Aufgabenbestandteile können auf den Fachbereich 1 delegiert werden und dort durch die Personalentwicklungsstelle bearbeitet und koordiniert werden.

Die Personalentwicklungsverantwortlichen müssen die Verbindungen zwischen den Handlungsfeldern kennen und berücksichtigen.

2 Was ist Personalentwicklung – Definition

Personalentwicklung sind systematisch gestaltete Prozesse, die es ermöglichen das Leistungs- und Lernpotential von Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit dem Verwaltungsbedarf verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern.

2.1 Ziele und Leitsätze

Wesentliche Kernpunkte des Personalentwicklungskonzeptes, die den zukünftigen Handlungsrahmen bilden, werden nachfolgend zusammenfassend skizziert. Die Umsetzung wird dauerhaft und konsequent unter Anpassung an den jeweiligen Bedarf verfolgt.

- Bedarfsbezogene Gestaltung systematischer Prozesse zur Identifizierung, Erhaltung und Förderung des Leistungs- und Lernvermögens aller vorhandenen Beschäftigten
- Verbindliche Standardisierung von personalbezogenen Verfahren innerhalb der Stadtverwaltung Voerde (Ziel: Darstellung als attraktiver Dienstherr/Arbeitgeber)
- Verständnis von Personalentwicklung als Steuerungsinstrument mit unmittelbaren Bezügen zur Organisationsentwicklung und Stellenbewirtschaftung
- Die Stadt Voerde ist ein attraktiver Arbeitgeber.
- Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung (pflichtig und freiwillig) wird eine auskömmliche Stellenplanung und -besetzung gewährleistet.
- Die Aufgabenzuschnitte der Stellen entsprechen dem Leistungsvermögen der Beschäftigten.
- Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches und serviceorientiertes Handeln der Verwaltung sind gegeben.
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden zur Qualitätsverbesserung und Effektivitätssteigerung angeboten.
- Nachwuchskräfte werden ausgebildet.
- Die Leistung von motivierten und engagierten Beschäftigten wird anerkannt und gewürdigt.
- Die Gestaltung der Arbeitsplätze erfolgt nach ergonomischen Gesichtspunkten.
- Maßnahmen des Gesundheitsmanagements werden angeboten.
- Das strategische Personalmanagement ist auf die Beschäftigten ausgerichtet und familien- und demografiebewusst.
- Der Gleichstellungsgrundsatz von Mann und Frau wird beachtet, und bei Unterrepräsentation von Frauen werden diese bei gleicher Eignung gefördert. Detaillierte Maßnahmen sind dem Gleichstellungsplan zu entnehmen.

-
- Das Verwaltungshandeln ist auch nach dem Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ausgerichtet.
 - Die Personalentwicklung wird als bedeutsame Daueraufgabe anerkannt und unterliegt einem kontinuierlichen Prozess mit ständiger Evaluierung.

2.2 Träger der Personalentwicklung

Verantwortlich für eine erfolgreiche Umsetzung der Personalentwicklung bei der Stadt Voerde sind neben dem Verwaltungsvorstand und den weiteren Führungskräften, der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und alle Beschäftigten der Verwaltung.

Eine wichtige Funktion kommt auch dem Stadtrat bei der Vorgabe strategischer Ziele im Rahmen der Personalentwicklung zu. Darüber hinaus sind durch den Stadtrat, über den Stellenplan und die Personalkosten, die benötigten Ressourcen bereitzustellen.

3 Personalplanung

„Personalplanung ist die gedankliche Vorwegnahme zukünftiger personeller Maßnahmen. Personalplanung soll dafür sorgen, dass kurz-, mittel- und langfristig die im Unternehmen benötigten Arbeitnehmer in der erforderlichen Qualität und Quantität zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort und unter Berücksichtigung der unternehmenspolitischen Ziele zur Verfügung stehen. Personalplanung vollzieht sich in mehreren Prozessabschnitten:

- (1) Ermittlung des Personalbedarfs;
- (2) Planung der Personalbeschaffung;
- (3) Planung der Personalentwicklung;
- (4) Planung des Personaleinsatzes;
- (5) Planung der Personalfreisetzung.“¹

3.1 Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung ist der zentrale Bereich der Personalplanung. Ausgehend vom heutigen Personalbestand wird durch die Personalbedarfsplanung ermittelt, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen zu einem künftigen Zeitpunkt benötigt werden. Der zukünftige Bedarf ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem zu einem bestimmten Stichtag erwarteten Bruttoperonalbedarf und der Einschätzung des zukünftigen Personalbestandes. Zu beachten ist hierbei die allgemeine Fluktuation sowie das Ausscheiden von Beschäftigten aufgrund von Altersteilzeit, Elternzeit, Erreichen der Altersgrenze.

Personalentwicklungsmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn zwischen den Anforderungen der bestehenden oder einzurichtenden Arbeitsplätzen/ Aufgaben und den Leistungen und Fähigkeiten der Beschäftigten Abweichungen bestehen. Die Differenz zwischen den vorhandenen Qualifikationen der Beschäftigten ist in Einklang mit den weiteren Anforderungen, die ggfs. noch entstehen können, zu bringen.

3.1.1 Personalbedarfsermittlung

Die Personalbedarfsermittlung dient zur Bestimmung der derzeitigen und in der Zukunft liegenden Aufgaben. Gleichzeitig sind dazu die erforderlichen Beschäftigten nach Anzahl und Art sowie hinsichtlich ihrer zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit zu bestimmen. Die quantitative Personalbedarfsermittlung sagt aus, wie viel Personal benötigt wird, um zu einem bestimmten Zeitpunkt die anfallenden Aufgaben erfüllen zu können. Durch die qualitative Personalbedarfsermittlung wird festgestellt, über welche Qualifikationen das benötigte Personal verfügen sollte.

¹ Gabler Wirtschaftslexikon: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/personalplanung-43721/version-267047>

Ausgangspunkt der Personalentwicklungsermittlung ist die Feststellung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt benötigten personellen Kapazitäten. Dazu wird der Soll-Personalbestand mit dem aktuell vorhandenen Ist-Personalbestand abgeglichen.

Dabei kann

- der Sollbedarf aus dem Stellenplan und
- der Ist-Bestand aus dem Stellenbesetzungsplan

entnommen werden.

Als wesentliches, wichtiges Instrumentarium für die notwendigen Personalplanungen findet einmal jährlich eine Personalklausur statt, auf deren Grundlage klare Richtlinien und Tendenzen für den Zeitraum eines Jahres festgelegt werden. Teilnehmer an der Personalklausur sind:

- der Verwaltungsvorstand
- alle Fachbereichsleitungen.

Personelle Unterdeckungen sind durch Personalbeschaffungs- und/oder PE-Maßnahmen auszugleichen, Überhänge sind durch personelle Umstrukturierungen auszugleichen.

Soweit sich die Personalbedarfsermittlung auf einen künftigen Planungszeitraum bezieht (= Personalbedarfsplanung), wird der gesamte zukünftige Personalbedarf (= Brutto-Personalbedarf) mit dem in die Zukunft prognostizierten Personalbestand (= zukünftiger Personalbestand) verglichen, um den voraussichtlichen Netto-Personalbedarf zu ermitteln. Ist dieser positiv, muss er bis zum Planungszeitpunkt durch geeignete Beschaffungs- und/oder Entwicklungsmaßnahmen gedeckt werden. Ist er negativ, ist er durch Umstrukturierungen auszugleichen.

Die Personalentwicklung schließt sich, ebenso wie die Personalbeschaffung und Personalfreistellung, unmittelbar an die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung an. Die Personalentwicklung hat, ausgehend vom generellen (aktuellen/künftigen) Personalbedarf festzustellen, welche Qualifikationen den Beschäftigten noch zu vermitteln sind und auf welche Weise das geschehen soll, damit die Bediensteten jederzeit in der Lage sind, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

3.1.2 Personalbeschaffung

Zur Bedarfsdeckung stehen der interne und der externe Arbeitsmarkt zur Verfügung. Es handelt sich um eine personalpolitische Grundsatzentscheidung, ob der internen oder aber externen Personalbeschaffung der Vorrang eingeräumt wird. Externe Personalbeschaffungsmaßnahmen werden oftmals durch Instrumente der Personalentwicklung begleitet, da die auf dem Markt befindlichen Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen nicht immer in Gänze erfüllen. Speziell nach der Einstellung bilden die Qualifizierungsmaßnahmen hier den Schwerpunkt der Personalentwicklungsinstrumente.

Die interne Personalbeschaffung ist ohne eine gleichzeitige Personalentwicklung völlig undenkbar. Sowohl bei horizontalen als auch bei vertikalen Versetzungen werden die Beschäftigten mit anderen und/oder anspruchsvolleren Aufgaben betraut. Auch hier hat die Personalentwicklung wiederum für eine ausreichende Qualifizierung zu sorgen, damit die Beschäftigten den geänderten Arbeitsanforderungen gerecht werden.

Aufgrund des demographischen Wandels ist bereits heute festzustellen, dass auch im Betrachtungszeitraum bis Ende 2025 Fach- und Führungskräfte ausscheiden werden. Hierbei sind noch nicht die Personalfälle beachtet, die vor dem regulären Erreichen der Altersgrenze ausscheiden können (Ableistung von 45 sozialversicherungspflichtigen Jahren, Rente mit 63). Letztere Fälle sind im Vorfeld nicht hinreichend planbar, da hier keine frühzeitige Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn besteht.

Allerdings fallen die Prognosedaten bis 2025 deutlich geringer als für die Jahre 2025 ff. aus. Somit ist mindestens mittelfristig eine genaue Analyse der nachzubesetzenden Stellen zu betreiben und konzeptionell aufzuarbeiten.

Ausscheidende Beschäftigte bis 12/2025

Tariflich Beschäftigte:

	männlich	weiblich
Beschäftigte	11	20

Beamte

	männlich	weiblich
Beamte	7 davon 4 FK	3 davon 1 FK

Soweit die Stadt Voerde die haushaltsrechtlichen Vorgaben erfüllen kann, ist zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung zwingend erforderlich die Stellen unmittelbar nach zu besetzen. Dies immer vor dem Hintergrund der vorher durchzuführenden Aufgabenkritik.

Schlüsselpositionen innerhalb der Verwaltung können nach Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand, und soweit es finanziell darstellbar ist, auch bis zum Ausscheiden der jeweiligen originären Stelleninhaber überlappend besetzt werden.

3.1.3 Personalfreistellung

Wenn im Rahmen der Überprüfung der Personalbedarfsplanung festgestellt wird, dass in bestimmten Bereichen ein Personalüberhang vorhanden ist, muss über einen längeren Zeitraum hinweg geplant werden, auf welche Weise personelle Umstrukturierungen gestaltet werden. Die Personalfreistellungsmaßnahmen sind dabei sozialverträglich umzusetzen.

Dies geschieht im Wesentlichen durch das fluktuationsbedingte Ausscheiden von Beschäftigten im Rahmen der Erreichung der Altersgrenze bzw. der Altersteilzeit. Ebenso ist einem Personalüberhang in einer Organisationseinheit durch den flexiblen Personaleinsatz mittels Umsetzungen zu begegnen.

Durch eine entsprechende Personalbedarfsplanung und Personalentwicklung werden in Zukunft freiwerdende Stellen durch Umsetzung und rechtzeitige Qualifikation grundsätzlich bzw. dort, wo es möglich ist durch interne Beschäftigte besetzt. So ergibt sich aus der Sicht der Stadt Voerde durch umfassende Personalentwicklungsmaßnahmen ein ökonomischer Vorteil, wenn die Beschaffungskosten zur Besetzung des Arbeitsplatzes durch externe Beschäftigte eingespart werden.

3.2 Personalgewinnung

Durch ein effizientes Personalmanagement wird sichergestellt, dass vakante Stellen auch mit Blick auf mögliche Einsparpotenziale, Effektivität und Aufgabenerfüllung überprüft werden. Ziel ist es dabei, zeitnah Stellen qualitativ (nach) zu besetzen oder eine organisatorische Umstrukturierung vornehmen zu können.

Im Rahmen der Förderung von Beschäftigten sollen bei vakanten Stellen zunächst die Erfolgsaussichten eines internen Stellenbesetzungsverfahrens geprüft werden, um eigenen Beschäftigten einen Aufgabenwechsel zu ermöglichen.

Die Bindung des Personals an den Arbeitgeber genießt einen hohen Stellenwert. Eigene Fachkräfte werden gezielt geschult und fortgebildet. Andererseits sind Stellen auch bewusst extern auszuschreiben, um bereits qualifizierte Fachkräfte mit Spezialwissen zu gewinnen oder eine gesunde Durchmischung des Personalbestandes zu erreichen.

Standardisierte Personalauswahlverfahren werden angewendet, um im Sinne der Bestenauslese nach Eignung und Befähigung eine/n Bewerber/in für die Stelle zu identifizieren. Die Auswahl von qualifiziertem Personal ist eine Daueraufgabe der Verwaltung im Kontext der Personalentwicklung.

Folgende Leitlinien werden vereinbart:

- Personalauswahl und Stellenbesetzung nach bester Eignung und Befähigung („Leistungsprinzip“)
- Frühzeitige Bedarfsanalyse und Erstellung von stellenbezogenen Anforderungsprofilen / Umgang mit „freien Stellen“
- Festlegung der Stellenausschreibungsart (intern/extern)
- Zieldefinition: Interne Personalentwicklung oder Durchmischung durch externe Kräfte
- Standardisiertes Personalauswahlverfahren / Bewerbungsmanagement (z.B. Transparenz der Bewerberauswahl durch Matrixbewertung und Anwendung strukturierter Interviewtechniken bei Vorstellungsgesprächen)

-
- Berücksichtigung „fachfremder Bewerbungen“ in spezifischen Bereichen (z.B. Möglichkeit für sog. „Quereinsteiger“ als Option)
 - Integration von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
 - Dem gesetzlichen Beschäftigungsauftrag des § 71 Abs 1.SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) kommt die Stadt Voerde nach.
 - Die Verwaltung steht allen Bewerberinnen und Bewerbern offen gegenüber. Wir fördern Diversität.

Angesichts dessen, das – langfristig betrachtet – in den nächsten 15 Jahren einer hoher Anteil Beschäftigter aus Altersgründen ausscheidet, ist entsprechender Handlungsbedarf gegeben. Hierbei beruhen Personalauswahlentscheidungen auf gezielten internen Personalgewinnungsstrategien.

Der Personalgewinnung kommt als erster Schritt zu einer qualifizierten Stellenbesetzung hohe Bedeutung zu. Sowohl bei externen als auch bei internen Gewinnungsstrategien müssen zunächst die Anforderungen der jeweiligen Stelle bekannt und in einem Anforderungsprofil erfasst sein. Anforderungsprofile orientieren sich an den Aufgaben der jeweiligen Stelle und bedürfen der ständigen Aktualisierung. Neben der klassischen Form der Personalgewinnung von Nachwuchskräften über Stellenanzeigen wird die Präsenz der Stadt Voerde auf Messen und Jobbörsen wie auch an Hochschulen und im Internet künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen.

3.2.1 Anforderungsprofile

Zur passgenauen Besetzung von Stellen müssen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich qualitative Voraussetzungen erfüllen. Diese sind in den Anforderungsprofilen für die Besetzung von Stellen bzw. die Vergabe von Ausbildungs- und Studienplätzen definiert.

Im Anforderungsprofil werden

- formale Voraussetzungen, beispielsweise ein Berufsabschluss oder eine Laufbahnbefähigung,
- die erforderlichen fachlichen Kompetenzen,
- methodische und soziale Kompetenzen z.B. Kommunikationsvermögen) und
- ggf. speziell führungsrelevante Kompetenzen wie Entscheidungs-, Delegations-, Zielsetzungs- und Motivationsfähigkeit,

die mit einer Stelle bzw. Funktion verbunden sind, beschrieben und gewichtet.

Daraus werden die Kriterien entwickelt, nach denen im Auswahlverfahren, den verfasungsrechtlichen Vorgaben Eignung, Befähigung und fachliche Leistung entsprechend, zu entscheiden ist. Der Grundsatz der Gleichstellung ist hier im gleichen Maße zu beachten.

Die Anforderungsprofile sind nach vorgegebenen Standards und in Abstimmung mit der nächsten Vorgesetztenebene, durch die direkten Vorgesetzten zu erstellen.

3.2.2 Personalauswahl

Mit der Personalauswahl werden i. d. R. langfristige Bindungen mit dem eingestellten Personal eingegangen, die ein erhebliches Investitionsvolumen des Arbeitgebers Stadt Voerde begründen. Deshalb ist es wichtig, mit gezielten Personalauswahlstrategien den/die geeignete/n Bewerber/in zu ermitteln.

Die gesetzlichen Beteiligungsregelungen des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind zu beachten.

Wichtigstes Ziel jeder Auswahlentscheidung ist die Auswahl desjenigen/derjenigen Bewerbers/in, der/die fachlich und persönlich am besten geeignet ist/erscheint. Auswahlentscheidungen sind auf der Grundlage einheitlicher Maßstäbe zu treffen. Daher wird heute der Fokus verstärkt auf übergreifende Schlüsselkompetenzen, z. B. Team- und Service-Orientierung, Flexibilität, Innovationsbereitschaft und –fähigkeit, Kreativität und digitale Kompetenz, gelegt.

Abhängig von der zu besetzenden Funktion und von der jeweiligen Zielgruppe wird bei der Stadt ein standardisiertes Auswahlverfahren angewendet. Um die Vorauswahl zu erleichtern, wird von allen Bewerberinnen und Bewerbern zunächst ein Profil erstellt, bezüglich der zum Vorstellungsgespräch geladenen Bewerberinnen und Bewerber wird zusätzlich eine Matrix erstellt, mit deren Hilfe die seitens der Stadt Voerde Beteiligten die Bewerberinnen und Bewerber sowie den Ablauf des Vorstellungsgesprächs bewerten.

Die Auswahl der Nachwuchskräfte erfolgt nach analogen Kriterien, das Verfahren wird jedoch zusätzlich extern begleitet.

Das, an der Bewerberauswahl beteiligte Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Beschäftigte des ausschreibenden Bereiches
- bis zu zwei Vertreter des Personalrates
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten, sofern entsprechende Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen werden
- eine Vertretung des Fachbereiches 1

Soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Regelungen entgegenstehen, ist der ausschreibende Fachbereich letztentscheidend.

Die vorgenannten Kriterien erstrecken sich auf Besetzungsverfahren bis zur Ebene der Fachdienstleitung.

3.3 Ausbildung

Ziel des Personalmanagements ist es, eine dauerhaft alters- und leistungsmäßig ausgewogene Personalstruktur zu schaffen. Dazu ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und praxisorientierten Ausbildung von Nachwuchskräften erforderlich.

Um die praktische Ausbildung der Nachwuchskräfte im Hause zu unterstützen, steht in jedem Fachbereich ein/e Mitarbeiter/-in als aktiv verantwortliche Ansprechperson zur Betreuung der Auszubildenden zur Verfügung. Sobald der Ausbildereignungsnachweis vorgelegt wird, erfolgt die Bestellung zum/zur Ausbilder/-in. Die Ausbilder/-innen erhalten eine zusätzliche Prüferschulung für die Module des praktischen Teils der Stadtinspektoranwärter/-innen. In Kooperation mit Dritten werden regelmäßige Informationsveranstaltungen für Ausbilderinnen und Ausbilder angeboten.

Der Fachdienst Personal- und Gesundheitsmanagement ist zentrale Anlaufstelle für alle Belange der Nachwuchskräfte und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsschulen, geeigneten Studieninstituten und der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.

3.3.1 Ausbildungsberufe

Die Stadt Voerde bildet derzeit in folgenden Ausbildungsberufen aus:

Verwaltungsbereich

- Stadtinspektoranwärter/-in
- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste (Bibliothek)

Sozial- und Erziehungsbereich

- Anerkennungspraktikant/-in für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin
- Praxisintegrierte Ausbildung für den Beruf des Erziehers/ der Erzieherin

Handwerklicher Bereich

- Straßenwärter/-in
- Gärtner/in, soweit aufgrund der Fluktuationsdaten die Notwendigkeit einer Kooperation mit einem externen Ausbildungsbetrieb gegeben ist.

Sonstiges

- Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe

Aktuelle Informationen zu den Ausbildungsberufen sind auf den Internetseiten der Stadt Voerde eingestellt.

Die Ausbildung beginnt jeweils zum 1. August oder 1. September eines jeden Jahres. Die für das betreffende Einstellungsjahr zu besetzenden Ausbildungsplätze werden auf der Internetseite der Stadt Voerde, in den hiesigen Tageszeitungen, bei der Agentur für Arbeit, bei azubi-niederrhein.de, auf den Social-Media-Kanälen der Stadt Voerde und bei der Ausbildungsplatzbörse (Lehrstellenbörse) der Stadt Voerde veröffentlicht.

3.3.2 Beratungsangebot an Schulen

Gerade im Bereich der Ausbildung ist es wichtig, potentielle Bewerberinnen und Bewerber auf den potentiellen Arbeitgeber Stadt Voerde aufmerksam zu machen. Es ist unerlässlich dabei lokal Werbung für den öffentlichen Dienst zu machen und die Vorteile herauszustellen.

Die Zielgruppe der Werbung sind vor allem Schüler und Schülerinnen in den Abschlussklassen. Hier wäre es möglich, mit einem Beratungsangebot an die Schulen heranzutreten. In diesem Beratungsangebot könnte man vor Ort in den Schulen die möglichen Ausbildungsberufe der Stadt Voerde erläutern und zu Fragen Stellung nehmen. Hierbei ist es wichtig eine adressatengerechte Sprache zu verwenden. Zudem sollten nur Schülerinnen und Schüler ein Beratungsangebot wahrnehmen, die sich für den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber interessieren.

3.3.3 Personalauswahl

Das Personalausleseverfahren kann extern begleitet werden. Hierbei wird, bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen, eine Testierung aller Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt.

An den Auswahlgesprächen nehmen neben dem Fachdienst Personal- und Gesundheitsmanagement, eine Vertretung des Personalrates, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung teil.

Auf der soliden Grundlage der Testierung wird eine Einstellungsentscheidung für die Besetzung der ausgeschriebenen Ausbildungsplätze getroffen.

4 Personalentwicklungsmaßnahmen

„Es gibt unterschiedliche Personalentwicklungsmaßnahmen. Das beinhaltet sämtliche Maßnahmen zur Förderung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitenden, Führungs- und Nachwuchsführungskräften. Wichtig dabei ist, das Leistungs- und Lernpotential der Mitarbeitenden zu erkennen und zu fördern.“²

4.1 Einführungskonzept für neue Beschäftigte

Der erste Tag an einem neuen Arbeitsplatz ist für Beschäftigte eine besondere Situation. Für neue Beschäftigte ergeben sich in Bezug auf den zukünftigen Arbeitsplatz zumeist Fragen wie:

- Was erwartet mich?
- Welche Aufgaben kommen auf mich zu?
- Wie ist mein neues Arbeitsumfeld?
- Wie werden die neuen Kollegen bzw. Kolleginnen sein?

Die Art und Weise wie vor allem die erste Zeit im neuen Arbeitsumfeld erlebt wird, ist für das weitere Arbeitsverhältnis und die Zufriedenheit der Beschäftigten sowie das Arbeitsklima allgemein von besonderer Relevanz. Neben der fachlichen Einarbeitung und der organisatorischen Einbindung ist auch die soziale Eingliederung am Arbeitsplatz bedeutsam. Der Erfolg der Einarbeitung hängt maßgeblich von Möglichkeiten ab, soziale Kontakte aufzubauen. Neue Beschäftigte werden zwar nicht automatisch zu integrierten Mitgliedern eines bestehenden Teams, aber sie lernen nach und nach das Team und das Arbeitsumfeld kennen, wissen wer die Ansprechpartner sind und etablieren sich somit im sozialen Gefüge.

Erfolgreiche Einarbeitung bedeutet, dass neue Beschäftigte ihre Aufgaben genau kennen und diese sicher und selbständig bewältigen können.

Zur Erreichung einer einheitlichen Einarbeitungssystematik wurden entsprechende Checklisten entwickelt. Diese sind dem Personalentwicklungskonzept beigelegt. Zwingend erforderlich ist es, während der Einarbeitungsphase im engen Austausch mit den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stehen, weshalb nach den ersten 3 Monaten, ein sogenanntes 90 Tage Gespräch durch den Vorgesetzten zu führen ist. Hierbei geht es darum gemeinsam eine Zwischenbilanz zu ziehen.

4.2 Personalbindung – Employer branding

Unter dem Begriff Employer Branding versteht man die Positionierung des Unternehmens als attraktiver Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Es beinhaltet den Aufbau wie

² <https://prescreen.io/de/glossar/personalentwicklung/#:~:text=Es%20gibt%20unterschiedliche%20Personalentwicklungsma%C3%9Fnahmen.,zu%20erkennen%20und%20zu%20f%C3%B6rdern.>

auch die Pflege der Employer Brand mithilfe von klassischen Aktivitäten und Instrumenten aus dem Marketing. Im Fokus steht dabei allerdings nicht das Produkt oder die Dienstleistung des Unternehmens, sondern das Unternehmen selbst. Das Employer Branding stellt einen Teilaspekt der Corporate Identity (Unternehmensidentität) dar. Somit wird auch das Verhalten des Unternehmens nach innen und außen beeinflusst.

Hauptziel des Employer Brandings stellt die effiziente Personalrekrutierung und langfristige Steigerung der Qualität des Personals dar. Angesichts des zunehmenden Führungs- und Fachkräftemangels steigt der Konkurrenzdruck zwischen den Arbeitgebern. Mit einer positiven Arbeitgebermarke kann man sich somit vom Wettbewerb abheben. Darüber hinaus sollen durch das Employer Branding nicht nur neue qualifizierte Fach-, Führungs- und Personalkräfte rekrutiert, sondern auch dauerhaft gehalten werden. Auf diese Weise werden Kosten für erneute Rekrutierungsmaßnahmen gesenkt und die Bindung der Beschäftigten gestärkt.

Die Stadt Voerde wird, im Rahmen der strategischen Festlegung einer Corporate Identity, geeignete Maßnahmen im Sinne des Employer Branding definieren und diese an die jeweiligen Rahmenbedingungen anpassen.

4.2.1 Arbeitsumfeld

Eine wichtige Rolle für die Mitarbeiterbindung ist nicht nur die Arbeit an sich, sondern auch das Arbeitsumfeld und die Beschäftigungsbedingungen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, in der Stadt Voerde ein Arbeitsumfeld zu schaffen, welches gewährleistet, dass die Beschäftigten gerne zur Arbeit kommen und sich an die Stadt Voerde gebunden fühlen.

In Zukunft ist es wichtig durch Digitalisierung ein attraktives technisches Arbeitsumfeld zu schaffen und „mobiles Arbeiten“ so zu erleichtern. Im Rahmen der anstehenden Rathausanierung steht daher auch die attraktive Gestaltung der Arbeitsumgebung im Fokus (Umsetzung der Aspekte des New Work).

Zudem soll sich eine Kultur der Wertschätzung entwickeln. Hierbei geht es nicht nur um die Wertschätzung der Führungskraft gegenüber der Beschäftigten, sondern auch die Wertschätzung der Beschäftigten untereinander und in der Wertschätzung des Arbeitgebers gegenüber seiner Beschäftigten.

4.2.2 Mitarbeitende für Mitarbeitende

Um die Gesamtverwaltung miteinander zu vernetzen und füreinander um Verständnis zu werben, sollen in Zukunft kleinere Workshops „Mitarbeitende für Mitarbeitende“ eingeführt werden. Hier geht es vor allem darum, Arbeitsabläufe zu erläutern, um Verständnis für Bearbeitungszeiten und Fristen zu schaffen. Auch dadurch soll die Zusammenarbeit in der Gesamtverwaltung gestärkt werden.

In einigen Fällen können auch Hospitationen einzelner Beschäftigter zielführend sein. Dies ist mit dem Fachdienst 1.2 Personal- und Gesundheitsmanagement abzustimmen.

4.2.3 Beschäftigtenbefragung

Wichtig für die Attraktivität eines Arbeitgebers und die Bindung seiner Beschäftigter ist auch die Beteiligung dieser. In Zukunft sollen deshalb Beschäftigtenbefragungen zu bestimmten Themen durchgeführt werden. Diese sollen dabei helfen, Entscheidungen zu treffen oder vorhandene Strukturen zu bewerten und eventuell zu verändern.

Sollen Beschäftigtenbefragungen durchgeführt werden, werden diese mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Dem Datenschutz wird dabei Rechnung getragen.

4.3 Skill-Management

Unter Skill Management versteht man das Verwalten der Fähigkeiten (Skills) der Beschäftigten der Stadtverwaltung Voerde. Skill Management wird eingesetzt, um die Beschäftigten ihrer Fähigkeiten gezielt an der richtigen Stelle einzusetzen und die Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Auch können nicht genutzte soft Skills eventuell an anderen Stellen in der Verwaltung in Ausnahmesituationen verwendet werden (z.B. Fremdsprachenkenntnisse).

Um ein Skill Management einzuführen benötigt man Anforderungsprofile, Stellenbeschreibungen und die Regelung von Prozessabläufen. Dadurch erhält man das Soll-Skill-Management. Die Skills über die, die Beschäftigten im Idealfall verfügen sollten.

Danach nimmt man die Fähigkeiten der Beschäftigten auf und erhält so das Ist-Skill-Management. Hierdurch lassen sich schon erste Erkenntnisse ziehen.

Um für die Personalplanung weiteren Nutzen ziehen zu können, werden auch alle weiteren Skills der Beschäftigten aufgenommen, die nicht für die Ausführung der aktuellen Stelle von Nöten sind. Dadurch kann in der zukünftigen Personalplanung auf alle Fähigkeiten der Beschäftigten zurückgegriffen werden.

Hierfür soll in Zukunft ein Konzept entwickelt werden.

4.4 Qualifizierung/Fortbildung

Zu einer effizienten Personalentwicklung gehören u. a. Maßnahmen wie die Aus- und Fortbildung. Durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen soll es den Beschäftigten ermöglicht werden, den Leistungserwartungen die an diese gestellt werden, gerecht zu werden. Die im Rahmen des Zusammenspiels einzelner Personalentwicklungselemente gewonnenen Informationen über die Entwicklungsmöglichkeiten und –bedürfnisse einzelner Beschäftigter müssen aufgegriffen, mit den arbeitsplatzbezogenen und organisatorischen Anforderungen abgeglichen und zu einem praktikablen Qualifizierungsprogramm zusammengestellt werden.

Die Aus- und Fortbildung soll nicht nur als Mittel zur Behebung von Leistungsdefiziten dienen, sondern insbesondere zur Vorbereitung auf einen eventuellen Aufgabenwechsel

oder auf die Übernahme zusätzlicher neuer Aufgaben dienen. Grundsätzlich besteht der Fortbildungsbedarf in allen Bereichen für alle Beschäftigten, unabhängig von Laufbahnen, Einstufung, Dienst- und Lebensalter. Ebenso werden in Elternzeit befindliche oder beurlaubte Beschäftigte von diesem Konzept erfasst. Die Festlegung individueller Qualifizierungsbedarfe und –möglichkeiten wird im Mitarbeitendengespräch festgelegt.

Zur Sicherstellung der Ausschöpfung des Qualifizierungsbudgets wird angestrebt die Anforderungen aus den einzelnen Fachbereichen über einen jährlichen Aus- und Fortbildungsplan zu zentralisieren. Auf Basis von fachbereichsbezogenen Teilbudgets erfolgt eine Jahresplanung in den Fachbereichen. Zeitlich ist der Aus- und Fortbildungsplan in die Terminplanung zur Aufstellung des städtischen Haushaltes einzugliedern. Soweit innerhalb der Planung eine Überschreitung des Gesamtbudgets zu erkennen ist, reguliert der Verwaltungsvorstand in Abstimmung mit den Fachbereichsleitern die Planung.

4.5 Führungsstrategien/-leitlinien

Führung soll immer auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander gründen.

Führungskräfte sollen Vorbilder für ihre Beschäftigten sein. Sie übernehmen Verantwortung für ein gutes Miteinander und für die erzielten Arbeitsergebnisse. Sie schätzen die Diversität ihrer Beschäftigten und sehen diese als Erfolgsfaktor für den Fachdienst/ Fachbereich. Zudem handeln sie transparent und loyal. Sie erkennen Schwächen und Stärken.

4.5.1 Rückkehr-/Wiedereingliederungsgespräche

Ziel der Rückkehrgespräche ist es, nach krankheitsbedingten Fehlzeiten bzw. längerer Abwesenheit durch Elternzeit, Pflegezeit etc. den Wiedereinstieg in die Arbeit zu erleichtern, aber auch etwaige tätigkeitsbedingte Ursachen für eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes zu klären und nach Abhilfemöglichkeiten zu suchen. Somit wirkt das Rückkehrgespräch parallel zum gesetzlich vorgeschriebenen Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Ein Ersatz für die formelle Einleitung eines BEM-Verfahrens ist es jedoch nicht.

Sinnvollerweise ist das Rückkehrgespräch durch den direkten Vorgesetzten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende der Krankheitsphase zu führen. Eine entsprechende Vorbereitung seitens der Vorgesetztenebene und die Anleitung durch einen entsprechenden Leitfadens sind unumgänglich. Die Entwicklung eines Leitfadens und die Absicherung der Vorgehensweise wird zwischen Dienststelle und Personalrat abgestimmt und über eine Dienstvereinbarung formuliert.

4.5.2 Jahresgespräche/Beschäftigtengespräche

Nur wer miteinander kommuniziert, kann auch Konflikte, Unstimmigkeiten und Verbesserungsvorschläge erkennen. Neben den regelmäßigen Gesprächen, die ohnehin stattfinden sollen und eher die laufenden Verwaltungsgeschäfte betreffen, sind auch jährlich sogenannte Mitarbeitendengespräche durchzuführen.

Das Mitarbeitendengespräch soll zum einen die Kommunikation zwischen der Führungskraft und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter fördern und stärken und zum anderen auch beiderseits die Möglichkeit geben, Wünsche und Kritik zu äußern.

Es geht weniger darum, ausschließlich die Arbeit der bzw. des Beschäftigten zu beurteilen, es soll auch die Führungsqualität angesprochen werden.

Innerhalb des Gesprächs wird Bilanz der vergangenen Zusammenarbeit und der Ergebnisse gezogen. Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik können die Verwaltungsabläufe optimieren.

Die Beschäftigten werden mit einbezogen und ernst genommen, wodurch Motivation und Leistungsbereitschaft auch gesteigert werden. Es ist sicherzustellen, dass solche Gespräche regelmäßig geführt werden.

Um die verwaltungsweite Einheitlichkeit in der Umsetzung zu unterstützen, wird die Verwaltung in Abstimmung mit dem Personalrat einen Gesprächsleitfaden entwickeln. Die Durchführung der Gespräche ist über einen entsprechenden, durch die Verwaltung zur Verfügung zu stellenden Feedbackbogen zu dokumentieren. Näheres regelt die zu aktualisierende Dienstvereinbarung.

Anknüpfend an die Thematik der Mitarbeitendengespräche können auch Zielvereinbarungsgespräche sinnvoll sein.

Bei einem Zielvereinbarungsgespräch müssen sowohl die Führungskräfte als auch die Beschäftigten ihre Vorstellungen von den künftigen Arbeitsergebnissen einbringen. Am Gesprächsende sollen konkrete Ziele formuliert werden, denen beide Parteien auch zustimmen. Solche Gespräche müssen von beiden Seiten gut vorbereitet werden, die Aufgaben des Beschäftigten müssen definiert sein. Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter muss sich auch Gedanken über seine Zielvorstellungen machen und welche Mittel nötig sind, um diese Ziele zu erreichen, z.B. notwendiges Fachwissen und zusätzliche Seminare oder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen.

Vorteil dieses Führungsinstrumentes ist zum einen, dass der Wunsch des Arbeitgebers nach partizipativer und selbstständiger Arbeit leichter erfüllt werden kann. Es werden nur die Arbeitsergebnisse festgelegt und nicht der Weg dorthin. Insofern sind die Beschäftigten gefordert, selbstständig Initiative zu ergreifen und Lösungen zu finden.

Die konkreten Zielvorgaben geben Orientierung und Sicherheit, gewähren Kontrolle, motivieren und ermöglichen Erfolgserlebnisse.

Auch für die Führungskraft ist dies eine Erleichterung. Ständige Anordnungen und Kontrollen sind durch die genauen Zielvorgaben nicht mehr notwendig. Nach Zielerreichung

wird Bilanz gezogen und das Ergebnis beurteilt. Es ist natürlich auch möglich, Zwischenziele zu setzen.

Situativ ist es oftmals sinnvoll ein Feedback-Gespräch auch unterjährig mehrmals zu führen um die vorgenannten Kommunikationsziele zu erreichen. Die Komponente der Zielvereinbarung hat dem Grundsatz nach eher jährlichen Charakter.

4.6 Führungskräftenachwuchsförderung/-entwicklung

Im besonderen Maße werden Beschäftigte in Führungsfunktionen gefördert und in ihren fachlichen Kompetenzen gestärkt, da sie in einer Vorbildfunktion die Leitsätze vorleben und für die Motivation der Beschäftigten Sorge zu tragen haben. Die Mitarbeitermotivation wird als Kernaufgabe einer Führungskraft verstanden. Gerade gut ausgebildete Führungspersönlichkeiten stehen dafür, dass die Stadt Voerde modern, dem Gemeinwohl verpflichtet ist und bürgerfreundlich handelt. Ein bürgernahes, transparentes und verbindliches Handeln ist Ziel einer modernen Verwaltung.

Das Erlernen einer professionellen Gesprächsführung in unterschiedlichen Situationen und bei verschiedenen Anlässen ist ein elementares Werkzeug einer Führungskraft.

Die frühzeitige Identifikation und Ausbildung von Nachwuchsführungskräften wird ebenfalls als Bestandteil einer nachhaltigen Personalentwicklung angesehen.

Führungskräftekonzepte sind nur eine Komponente eines integrierten Führungssystems. Führung umfasst als integrativer Bestandteil der Unternehmensstrategie die Gesamtheit aller Aspekte zur Steuerung, Gestaltung und Entwicklung eines Unternehmens. Führungskräfte brauchen hierfür Management- und Führungskompetenz.

Beim Management von und in Unternehmen geht es im Einzelnen um

- die Unternehmensstrategie,
- die Unternehmensorganisation,
- das Personalmanagement und
- die Entwicklung und Veränderung von Organisationen.

Gleiches gilt nicht nur in Unternehmen, sondern auch in Behörden und Kommunen.

Die klassische Lehre versteht unter Führungskräftenachwuchs sowohl bereits bestehende Führungskräfte, die weniger als 2 Jahre mit Führungsaufgaben betraut sind, als auch Beschäftigte, die noch nicht mit Führungsaufgaben betraut sind, aber erkennbar ist, dass hier das Potenzial für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben existiert.

Übertragen auf die Stadt Voerde bedeutet dies, dass unterschiedliche konzeptionelle Ansätze für die unterschiedlichen Zielgruppen verfolgt werden müssen.

Zur Erstellung der unterschiedlichen Konzepte gilt es zu definieren unter welche Rahmenbedingungen die Nachwuchsführungskräfte fallen.

Zielgruppen

Variante 1:

Bereits bestehende Führungskräfte, die weniger als 2 Jahre mit Führungsaufgaben betraut sind

Variante 2:

Beschäftigte, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen

Die Beschäftigten sind älter als 30 Jahre

Die Beschäftigten haben einen Abschluss an einer Fachhochschule/Hochschule, oder den Angestelltenlehrgang II (oder vergleichbar) absolviert.

Variante 3:

Beschäftigte, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen

Das Alter der Beschäftigten liegt zwischen 26-30 Jahren

Die Beschäftigten haben einen Abschluss an einer Fachhochschule/Hochschule, oder den Angestelltenlehrgang II (oder vergleichbar) absolviert.

Zielgruppenorientierte Konzepte

Wie unter dem Punkt „Zielgruppen“ dargestellt erfordert die Nachwuchsführungskraftförderung bei der Stadt Voerde drei konzeptionelle Ansätze zur Basis- bzw Aufbauqualifizierung.

Zu Variante 1:

Auf Grund der langjährigen Berufserfahrung wird bei diesen Beschäftigten unterstellt, dass speziell in den Bereichen Kooperations- und Selbstmanagementkompetenz bereits ein fundiertes Wissen angeeignet worden ist. Im Rahmen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben wird weiterhin unterstellt, dass auch Grundlagen in den Bereichen Gesprächsführung, Teamarbeit, Konfliktmanagement und Prozessanalyse und –optimierung vorhanden sind. Ebenso haben diese Beschäftigten in der Regel bereits in ihrem Aufgabengebiet mehrfach Präsentationen und Moderationen durchgeführt.

Die Grundlagen der oben beschriebenen Kompetenzen sind bei diesen Beschäftigten bereits vorhanden und bedürfen einer Aufbauqualifizierung.

Da die betroffenen Beschäftigten bereits intensiv in die Führungs- und Facharbeit integriert sind, ist zu empfehlen Art und Umfang der Qualifizierung so zu gestalten, dass diese möglichst wenig negative Auswirkung auf die Arbeitsabläufe haben.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe bieten sich sogenannte Management-Kompaktseminare an.

Auf dem kommunalen Markt haben sich in diesem Bereich speziell die Seminare der KGST bzw. der Technischen Akademie Wuppertal (TAW) in der Vergangenheit bewährt. Beide Seminare vermitteln in einem modularen Aufbau folgende Themenkomplexe:

- Führungskonzepte
- Führungsstrategien
- Kommunikation
- Zeitmanagement

Zu Variante 2

In eingeschränkter Form gilt das unter Variante 1 beschriebene Konzept auch für die Beschäftigten die unter die Rahmenbedingungen der Variante 2 fallen. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass Kompetenzen in den Bereichen Präsentation und Moderation vorhanden sind. Auf Grund der Berufserfahrung sind auch Grundzüge der Prozessanalyse und –optimierung, der Teamarbeit und des Konfliktmanagements bekannt.

Das vorhandene Wissen muss im Rahmen der Nachwuchsführungskräfteförderung auf die Führungsarbeit gespiegelt und ausgebaut werden.

In diesem Rahmen bieten sich ebenso die Kompaktseminare der KGST bzw. der TAW an.

Zu Variante 3

Beschäftigte, die unter die Rahmenbedingungen der Variante 3 fallen, verfügen in der Regel über ein geringeres Maß an Berufserfahrung, haben sich aber durch die bis dahin gezeigten guten bis sehr guten fachlichen Leistungen hervorgehoben.

Kompetenzen in den managementrelevanten Themen sind bislang wenig ausgeprägt.

Daher ist hier eine mittelfristig angelegte Basisqualifizierung anzustreben.

Auswahlprozess

Eine Führungskraft sollte kommunikative Fähigkeiten mitbringen, um Arbeiten zu delegieren, Informationen zu erhalten und Mitarbeiter zu motivieren. Bei Führungshandeln steht immer die Umsetzung der Gesamtstrategie im Vordergrund.

Unter dieser Betrachtungsweise kommt der Auswahl von Führungskräftenachwuchs eine besondere Rolle zu. Aufgrund der Tragweite einer solchen Entscheidung sollte diese zwingend durch den Verwaltungsvorstand getragen und unterstützt werden.

Den Fachbereichsleitungen steht, in Absprache mit den nachgeordneten Führungskräften ein Vorschlagsrecht zu. Die Vorschläge beinhalten bereits eine Eingruppierung in die drei oben beschriebenen Zielgruppen und Qualifizierungswege. Der Verwaltungsvorstand entscheidet abschließend über die Vorschläge. Der Zugang zu einer Führungskräftenachwuchsqualifizierung erfordert mindestens die Befähigung zum gehobenen

Dienst bzw. einen erfolgreichen Nachweis über den Abschluss des Angestelltenlehrgangs II (Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt).

Zur Erlangung der geforderten Basisqualifikation besteht die Möglichkeit für Tarifbeschäftigte an einem Studieninstitut einen, durch den Arbeitgeber finanzierten, Verwaltungslehrgang II zu absolvieren. Die Auswahl geeigneter Beschäftigter obliegt dem Verwaltungsvorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht nicht.

Die Zuordnung von Beschäftigten zu einem Nachwuchsführungskräftepool wird stetig überprüft, ggfs. kann eine Maßnahme beendet werden.

Grundsätzlich sollen die Elemente der externen Qualifizierungsinstrumente forciert werden. Hierbei sind in jedem Fall, und dies unabhängig von den dargestellten Profilvarianten, folgende Grundkompetenzen vermittelt werden:

- Führen von Mitarbeitergesprächen
- Führen von Konfliktgesprächen
- Erstellen von Beurteilungen
- Präsentationstechniken
- Strategisches Denken und Handeln

Die Realisierung von Maßnahmen im Bereich der Führungskräfte nachwuchsförderung wird unabhängig vom allgemeinen Budget für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch gesonderte Budgetmittel gesichert.

4.7 Umgang mit dem demographischen Wandel

Das – sich demografisch beschleunigende - Ausscheiden von Mitarbeitern/innen stellt eine essentielle Herausforderung der Personalentwicklung dar. Die Bedeutung des Erhaltens von Wissen steht hierbei im Vordergrund und das Verwaltungshandeln ist darauf ausgerichtet, rechtzeitig, das entsprechende Fachwissen und „know-how“ zu sichern und weiterzugeben.

Folgende Kernaussagen werden hierzu festgehalten:

- Altersstruktur in der Verwaltung wird als demografische Herausforderung der nächsten Jahre und wesentliches Arbeitsfeld der Personalentwicklung erkannt
- Gewinnung und Qualifizierung von jungen Beschäftigten mit dem Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur auf allen Verwaltungsebenen
- Aufbau von Strukturen zur Weitergabe von Fachwissen innerhalb der Verwaltung (z.B. Dokumentationen durch Beschäftigte mit isoliertem Wissen/alleiniger Zuständigkeit) zur Vermeidung von „Herrschaftswissen in einzelnen Köpfen“
- Gewinnung von „alt gedienten“ Mitarbeitern/-innen für freiwilligen Informationsaustausch mit Nachwuchskräften auch nach Eintritt in den Ruhestand

4.7.1 Kompetenzerhalt (Transferstrategien)

Die Stadt Voerde strebt an, Dokumentationen durch Beschäftigte mit isoliertem Wissen/ alleiniger Zuständigkeit zu installieren und zu nutzen.

Bei dieser Möglichkeit des Wissenserhaltens beschreiben ausscheidende Beschäftigte ihre Aufgaben und sich daraus ergebende Probleme und Lösungen, welche durch neue Beschäftigte jederzeit bei aufkommenden Fragen aufgerufen werden kann.

Grundlegend für den Erfolg eines solchen Ansatzes ist zum einen die Bereitschaft der ausscheidenden Beschäftigten. Zum anderen ist jede Führungskraft gehalten positiv auf den Dokumentationsprozess einzuwirken. Denkbar wäre hier eine entsprechende Zielvereinbarung im Sinne der leistungsorientierten Bezahlung abzuschließen, um u.a. auch über den monetären Aspekt die Motivation zur Umsetzung zu wecken. Zugleich ist durch die Führungskräfte der hohe Mehrwert und die Nachhaltigkeit der geleisteten Arbeit der ausscheidenden Beschäftigten in diesem Zusammenhang darzustellen.

4.8 Gesundheitsmanagement

Gesundheitsmanagement meint die Steuerung und Integration betrieblicher Prozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschäftigten.

Betriebliches Gesundheitsmanagement zielt dabei auf die Führung, die Unternehmenskultur, das Betriebsklima, die soziale Kompetenz, auf die Arbeitsbedingungen und das Gesundheitsverhalten ab. Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten werden gefördert. Durch geringere Fehlzeiten, eine höhere Motivation, verbesserte Qualität und Produktivität werden die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie das Image der Stadt Voerde gesteigert.

Eine wichtige Aufgabe des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist es, gesundheitlichen Risiken am Arbeitsplatz vorzubeugen, betrieblichen Ursachen von Gesundheitsbeeinträchtigungen nachzugehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Gesundheitsmanagement "lohnt" sich für die Beschäftigten und den Arbeitgeber/Dienstherrn, da sich gezielt Arbeitsbelastungen verringern lassen und gesundheitsfördernde Verhaltensweisen der Beschäftigten gestärkt werden.

Nutzen für die Beschäftigten:

- Gesundheitsmanagement schafft Pluspunkte für die Arbeits- und Lebensqualität durch:
 - weniger Arbeitsbelastungen (Rückenschmerzen, Augenprobleme, psychische Belastungen etc.)
 - verringerte gesundheitliche Beschwerden

-
- gesteigertes Wohlbefinden (Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gesundheit als einen Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens.)
 - besseres Betriebsklima
 - höhere Motivation
 - gesünderes Verhalten in Betrieb und Freizeit

Nutzen für die Stadt Voerde

Gesundheitsförderung "lohnt" sich für die Stadt Voerde durch:

- erhöhte Arbeitszufriedenheit und Arbeitsproduktivität
- langfristige Senkung des Krankenstandes
- gesteigerte Produkt- und Dienstleistungsqualität
- verbesserte betriebliche Kommunikation und Kooperation
- Imageaufwertung für das Unternehmen
- Verstärkung der Personalbindung

4.8.1 Organisation des Gesundheitsmanagements

Im Oktober 2016 ist das Gesundheitsmanagement – zuständig Fachdienst 1.2 – mit dem Logo „Team Gesundheitsmanagement“ (Grüner Apfel) bei der Stadt Voerde etabliert worden.

Die Gesunderhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten sind Daueraufgaben und liegen im besonderen Maße in der Verantwortlichkeit von Führungskräften. Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen sind so zu organisieren und in laufenden Prozessen anzupassen, dass sie nicht ursächlich für Erkrankungen bzw. Ausfallzeiten sind. Dabei ist zu beachten, dass auch die zunehmende Digitalisierung die Arbeitsbedingungen verändert.

Zur Umsetzung der definierten Ziele werden personelle und finanzielle Ressourcen in geeignetem Maß zur Verfügung gestellt.

Der Umgang mit den Bereichen Sucht und Mobbing werden in separaten Dienstanweisungen aufgegriffen.

4.8.2 Wiederkehrende Maßnahmen

Alle Beschäftigten sind zu einem gesundheitsbewussten Verhalten aufgerufen. Präventive Maßnahmen zur Verhaltensprävention sollen zu einer aktiven und gesunden Lebensführung ermutigen. Es werden u. a. folgende gesundheitsfördernde Aktionen und Veranstaltungen angeboten:

- Fortlaufend im Jahr Gesundheitstipps zu Fitness, Ernährung, Pausengestaltung (im Diskussionsforum)

-
- Gesundheitstag (alle 2 Jahre)
 - Gripeschutzimpfung, sowie zusätzliche Impfungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen
 - Darmkrebsfrüherkennung, Gesundheitskurse
 - Schwimm(s)pass „Fit for job“
 - Inhouse-Seminare (limitierte Teilnehmerzahl).

Alle Aktionen und Veranstaltungen werden frühzeitig veröffentlicht. Die Platzvergabe bei Seminaren mit limitierter Teilnehmerzahl erfolgt fortlaufend nach Eingang der schriftlichen Anmeldungen.

Dabei werden die rechtlichen Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz – wie z. B. Impfungen, Bildschirmarbeitsplatzuntersuchung - unter Beteiligung des Betriebsarztzentrums Dinslaken/Wesel e. V. beachtet.

4.8.3 Kooperationen mit Dritten (Krankenkassen, Unfallkassen, Sportbund)

Zur Erweiterung des Angebotes werden Kooperationen z.B. mit Krankenkassen, Unfallkassen und Sportbünden gesucht und geschlossen. Daraus können sich folgende Aktivitäten ergeben:

- Umsetzung eines Wassertags
- Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen im Gesundheitsbereich
- Erste-Hilfe-Kurse
- Hör- und Sehtests
- Ernährungsberatung
- Venenmessungen
- Lungenfunktions- und Blutzuckermessung sowie Impfpasskontrolle
- Kurse zur Rückenfitness etc.

Die Verwaltung unterstützt das Verhalten zum Wohlbefinden der Beschäftigten zusätzlich durch die Bereitstellung von Pedelecs für Dienstfahrten bzw. durch ein Angebot zum Rad-Leasing.

4.8.4 Ergonomie am Arbeitsplatz

Bei der Ergonomie am Arbeitsplatz geht es darum, das Arbeitsumfeld der Beschäftigten so zu gestalten, dass es eine gesundheitsförderliche Wirkung hat.

Die Ergonomie am Arbeitsplatz umfasst die drei Bereiche Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel. Ziel der Ergonomie am Arbeitsplatz ist es, möglichst optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und zu erhalten.

Zur Grundausstattung des Büroarbeitsplatzes gehören der Bürostuhl, der PC und Bürotisch – sofern erforderlich höhenverstellbar. Die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille wird im Rahmen der G 37 Untersuchung für den Bildschirmarbeitsplatz geprüft.

Es werden Hinweise zu richtigem Sitzen am Arbeitsplatz, Bewegung, Haltung und Pausen am Computerarbeitsplatz gegeben.

Auch die Arbeitsplätze am Baubetriebshof, im Bäderbereich, in den Schulen und in den Kindertageseinrichtungen werden ergonomisch betrachtet.

Es erfolgt weiterhin ein sukzessiver Ausbau in diesen Bereichen.

4.8.5 Suchtprävention

Das Thema Sucht ist kein Randproblem in der Gesellschaft, sondern betrifft sehr viele Menschen. Es gibt viele Stoffe und nichtstoffgebundene Verhaltensweisen mit Suchtpotential, dazu gehört nicht nur Alkohol. Diese stellen für die Stadtverwaltung wie für jeden anderen Betrieb ein ernst zu nehmendes Thema dar. Durch Information und Aufklärung soll bei ersten Anzeichen erreicht werden, dass keine Sucht entsteht.

In der Stadtverwaltung wird durch eine entsprechende Dienstvereinbarung den einheitlichen Umgang mit diesem Thema definieren.

4.9 Betriebliches Eingliederungsmanagement

Der Arbeitgeber / Dienstherr ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zum BEM nach § 167 SGB IX verpflichtet, immer dann tätig zu werden, wenn Beschäftigte innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder in diesem Zeitraum wiederholt arbeits- bzw. dienstunfähig sind.

Krank werden zu können, liegt in der Natur des Menschen. Das BEM soll einen Beitrag zur Gesundung der betroffenen Beschäftigten leisten, die sich daran selbst aktiv im Rahmen des Möglichen beteiligen können. Denn die Fehlzeiten der Betroffenen führen auch zu Störungen im Arbeitsalltag, auf die frühzeitig mit Hilfe des BEM reagiert werden soll, um somit für die Zukunft Fehlzeiten zu verhindern.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hat das Ziel, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, um die Arbeitsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit zu überwinden und Vorschläge für Leistungen und/oder Hilfen zu erarbeiten, mit denen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Das BEM dient:

-
- der Beschäftigungssicherung für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und möglichen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
 - der gemeinsamen Erarbeitung von arbeitsbezogenen Gründen von Krankheitsursachen bzw. für deren Verstärkung,
 - der Überwindung und Vorbeugung erneuter Arbeits-/ bzw. Dienstunfähigkeit,
 - dem Erhalt und der Förderung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit,
 - der gezielten und schnellen Rückkehr an den Arbeitsplatz,
 - der Reduzierung krankheitsbedingter Fehlzeiten und
 - der Motivation zur Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Der Fachbereich 1, Fachdienst Personal- und Gesundheitsmanagement, bietet im Rahmen des BEM den Betroffenen ein Gespräch an. Es ist ihnen freigestellt, ob sie dieses Gesprächsangebot annehmen und ob sie einen Vertreter des Personalrates und/oder die Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte hinzuziehen möchten. Auf die Vertraulichkeit des Gespräches wird ausdrücklich hingewiesen. In dem Gespräch werden in einer absolut vertraulichen Form ein Blick auf die individuelle Arbeits- und Belastungssituation gerichtet sowie Verbesserungs- und Unterstützungsmöglichkeiten herausgearbeitet.

Das BEM beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und des Dialogs. Es kann nur dann zum Erfolg führen, wenn alle am Prozess Beteiligten aktiv an der Gestaltung mitarbeiten. Dabei ist es hilfreich, von den Betroffenen gesundheitsbezogene Informationen zu erhalten, um z. B. die angemessene Ausstattung des Arbeitsplatzes vorzunehmen oder andere entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten. Bei Bedarf können weitere Personen wie die Betriebsärztin oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

Auf Wunsch der Betroffenen kann jederzeit auch ohne oder vor Ablauf einer 6-wöchigen Arbeitsunfähigkeit das BEM durchgeführt werden.

Das Thema des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist zukünftig über eine Dienstvereinbarung abzusichern.

4.10 Beurteilungssystem

Eine Beurteilung ist die Einschätzung einer Führungskraft über Beschäftigte, in der nach vorgegebenen Kriterien Stärken und Schwächen mit dem Ziel einer Qualitätssteigerung dokumentiert werden. Gleichfalls dient eine Beurteilung als Bewertungsparameter für Stellenbesetzungen und Personalentwicklungsmaßnahmen in einer leistungsorientierten Verwaltung, da auch Persönlichkeitselemente, Arbeitsleistung sowie Führungs- und Sozialverhalten, sowohl von Beschäftigten als auch von Vorgesetzten bemessen werden. Die Stadt Voerde setzt dazu ein einheitliches und transparentes Beurteilungswesen ein. Die Beurteilungsrichtlinien mit standardisierten Formularen werden für verschiedene

Anlässe wie z.B. Versetzung, Bewerbung, Wechsel des Vorgesetzten, Höhergruppierung und Beförderung etc. angewendet.

Unabhängig von anlassbezogenen Beurteilungen, werden Regelbeurteilungen für Beamte nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Die Verwaltung strebt an, dass bestehende System auf Aktualität und sachgerechte Umsetzung zu überprüfen. Hierzu wäre ggfs. in Abstimmung mit dem Personalrat eine geänderte Systematik und damit auch eine aktualisierte Dienstvereinbarung umzusetzen.

4.10.1 Führungskräftebeurteilung (Führungsfeedback)

Führung zu optimieren ist eine Herausforderung, gerade in Zeiten der Digitalisierung und rasanter Veränderungen. Durch die Führungskräftebeurteilung soll das Führungsverhalten und die Zusammenarbeit in der Stadt Voerde verbessert werden. Ziel ist es die Effektivität und die Effizienz der zu erbringenden Leistung zu optimieren. Dafür ist es unerlässlich eine Umgebung zu schaffen, in der eine offene, respektvolle Kommunikation selbstverständlich ist.

Bestandteile einer Führungskräftebeurteilung sind zunächst die Selbsteinschätzung der Führungskraft anhand eines Fragebogens. Diesen Fragebogen füllen auch die unterstellten Beschäftigten aus. Anschließend werden die Fragebögen ausgewertet und es kommt zu einem Gespräch zwischen der bewerteten Führungskraft und der nächsthöheren Führungskraft. In diesem Gespräch wird das Ergebnis sachlich beurteilt und mögliche Ergebnisse rausgearbeitet. Anschließend wird ein Gespräch mit allen Beteiligten geführt mit dem Ziel, Vereinbarungen zu treffen und über einzelne Punkte näher zu sprechen. In diesem Gespräch sollte immer auf einen respektvollen, aber ehrlichen Umgang miteinander geachtet werden.

Hierfür soll in Zukunft ein Fragebogen und eine Dienstvereinbarung entwickelt werden, die das Verfahren abschließend regeln werden.

4.11 Anreizsysteme/Vorschlagwesen

Mit Anreizmaßnahmen will die Stadt Voerde ihre Beschäftigten motivieren, sich ständig selbst zu reflektieren und ihre Leistung an den vorgegebenen Standards und Zielen auszurichten. Anreize sollen als Ansporn dienen. Wichtig hierbei ist eine persönliche Würdigung und Anerkennung von Leistungen durch den jeweiligen Vorgesetzten. Eine materielle Würdigung erfolgt durch die Ausschöpfung der tariflichen/besoldungsrechtlichen Möglichkeiten und weiterhin in Form der leistungsorientierten Bezahlung für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Voerde.

Mit der Dienstvereinbarung für das behördliche Vorschlagwesen und die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen wird eine Ermittlung, Auswahl und Umsetzung geeigneter Ideen für Verbesserungen und Neuerungen in der Stadtverwaltung Voerde gefördert. Jeder Beschäftigte ist aufgerufen, Ideen/Vorschläge aus dem eigenen Bereich, aber

auch fachübergreifende Anregungen zur Verbesserung der Qualität, Steigerung der Effektivität, Reduzierung von Kosten, Optimierung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen an den Verwaltungsvorstand zu übersenden. Die eingegangenen Vorschläge werden bewertet.

Neben den materiellen wird auch der Wert von immateriellen Anreizen unterstrichen. Dies kann niederschwellig bereits u.a. auch im Wege der motivationsfördernden Wertschätzung durch den Vorgesetzten (Beispiel: Lob für eine besonders zu würdigende Leistung) erfolgen.

4.11.1 Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)

Der TVöD bietet gemäß § 18 die Möglichkeit der leistungsorientierten Bezahlung. Neben dem Tabellenentgelt kann dadurch auch ein Leistungsentgelt (also ein Entgelt in Abhängigkeit der erbrachten Leistung) in Form einer Leistungsprämie, einer Leistungszulage oder einer Erfolgsprämie ausgezahlt werden.

Messbar wird die Leistung zum einen durch die Methode der Zielvereinbarung oder zum anderen durch die Systematische Leistungsbewertung.

Die Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede mit dem Beschäftigten mit der Verständigung auf ein messbares Leistungsziel. Ob das Ziel in erreicht wurde, lässt sich dann anhand eines Soll-Ist-Vergleiches bestimmen.

Die Systematische Leistungsbeurteilung hingegen beruht auf einem mit der Personalvertretung vereinbartem System und erfolgt unabhängig vom Willen des Beschäftigten. Die Bewertung erfolgt nach messbaren, objektiven Kriterien und dient der Feststellung der Leistungserbringung.

Ähnlich wie bei den Zielvereinbarungsgesprächen soll die Möglichkeit des Leistungsentgelts einen Anreiz darstellen und die Eigenverantwortung stärken. Es ist aber nicht nur der monetäre Reiz, sondern auch die Verbesserung von Führung und Leistung, gerade durch die Methode der Zielvereinbarung, die die Vorteile der leistungsorientierten Vergütung ausmachen.

Sofern die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen eine gleichgelagerte Anwendung für den Beamtenbereich zulassen, wird dies entsprechend umgesetzt. Voraussetzung hierzu ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Stadtrat sowie eine Vereinbarung mit dem Personalrat über eine geänderte Anwendungspraxis, die von einer pauschalen Prämierung absieht und individuelle Leistungskomponenten in den Vordergrund stellen. Der Abschluss einer Vereinbarung bedingt automatisch die Möglichkeit zur Ausschüttung des vollen Leistungsentgelts, während bei der pauschalierten Auszahlung eine Quotierung stattfinden muss.

Ziel der Verwaltung ist es, eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung des § 18 TVöD mit dem Personalrat zu schließen und diese langfristig zu etablieren. Ergänzend

hierzu können aufgrund dauerhafter herausragender Leistungen auch Stufensteigerungen nach § 17 TvöD ausgesprochen werden. Es gelten hierbei die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie bei der Bewertung von Leistung oder Zielerreichung nach § 18 TvöD.

4.11.2 Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung (Dozententätigkeit)

Soweit Beschäftigte der Stadt Voerde eine Lehrtätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, dem Studieninstitut Niederrhein, oder vergleichbaren Institutionen übernehmen, so wird die Tätigkeit nachfolgenden Maßgaben durch den Arbeitgeber/Dienstherrn unterstützt. Thematisch ist zwingend erforderlich, dass es sich um Seminare mit Aus-/Fortbildungscharakter für kommunale Beschäftigte handelt.

- Die im Rahmen der Lehrtätigkeit geleisteten Arbeitsstunden werden auf die übliche Arbeitszeit angerechnet. Die Zeiten, ohne Fahrt- und Rüstzeiten, sind somit nicht nachzuarbeiten.

4.12 Work-Life-Balance

Die Stadt Voerde steht im Wettbewerb mit anderen öffentlichen (und privaten) Arbeitgebern und zeichnet sich bereits jetzt durch eine Vielzahl von attraktiven Rahmenbedingungen aus.

Als familienfreundliche Arbeitgeberin fördert die Stadt Voerde zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geeignete Maßnahmen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf beinhaltet auch die Vereinbarkeit von Pflege der Familienangehörigen und Beruf. Gleichermaßen stellt sich die Stadt Voerde der Herausforderung des Themas „Work-Life-Balance“, wonach je nach Lebensalter und Lebenssituation individuell Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsumfänge geprüft werden.

Konkret sind folgende Vorzüge zu benennen:

- Attraktivität durch flexible Arbeitszeitgestaltung (z.B. gleitende Arbeitszeit und Arbeitsteilzeitmodelle) und Beurlaubungsmöglichkeiten (Kinderbetreuung, Angehörigenpflege) soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen
- Möglichkeiten der unbezahlten Freistellung (Sabbatjahr), soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen
- Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach Elternzeit bzw. Beurlaubung
- Möglichkeit zur Teilzeitarbeit während der Elternzeit
- Mobiles Arbeiten und Homeoffice
- Barrierefreiheit in den Verwaltungsstandorten

4.12.1 Alternative Arbeitsformen

4.12.1.1 Homeoffice

Homeoffice verfolgt nachfolgende Zielsetzungen:

1. Flexibilisierung von Arbeitsprozessen
2. Erhöhung der Produktivität durch konzentrierteres Arbeiten
3. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
4. Personalerhaltung
5. Motivation und Zufriedenheit
6. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
7. Größere Selbstbestimmung und Zeitsouveränität
8. Erhöhung der Lebensqualität
9. Entlastung des Verkehrs und der Umwelt
10. Entspannung der Raumsituation durch desk-sharing

Alle Regelungen hierzu wurden in der Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit und Telearbeit bei der Stadt Voerde getroffen.

4.12.1.2 Job-Sharing

Als Job Sharing wird ein Arbeitszeitmodell bezeichnet, bei dem sich mindestens zwei Beschäftigte in Teilzeitarbeit einen oder mehrere Arbeitsplätze teilen.

Hierbei sind verschiedene Aufteilungen in Bezug auf Arbeitszeit und Aufgaben möglich. Die Aufgabenverteilung erfolgt im Benehmen mit den Vorgesetzten und dem Fachbereich 1.

In Bezug auf die Verteilung der Arbeitszeit gibt es die verschiedensten Modelle: Die häufigste Form des Job Sharing ist der Halbtagsrhythmus, jedoch ist auch eine tageweise Aufteilung möglich.

Job Sharing erfordert in jedem Fall ein hohes Maß an Flexibilität, Kooperationsbereitschaft und Kommunikation.

Die Aufteilung des Arbeitsplatzes folgt dabei i.d.R. zwei Modellen.

Job-Splitting

Beim Job-Splitting sind die Aufgabenprofile der Beschäftigten identisch, das heißt es geht dabei nur um die zeitliche Aufteilung des Arbeitsplatzes. Kurz gesagt, wird dabei ein Vollzeitarbeitsplatz in Teilzeitarbeitsplätze aufgeteilt. Die Arbeitsverträge existieren unabhängig voneinander.

Job-Pairing

Beim Job-Pairing müssen sich die Beschäftigten in Bezug auf die Aufgabenverteilung miteinander abstimmen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und treffen wichtige Entscheidungen zusammen. Beim Job-Pairing wird der Arbeitsvertrag zusammen mit den Partnern geschlossen. Eine Kündigung ist auch nur gemeinsam möglich.

Soweit das Stellenprofil für Job-sharing geeignet ist, bietet die Stadt Voerde das Modell an. Auch in Stellenausschreibungen wird darauf hingewiesen.

4.12.1.3 Desk-Sharing

Desksharing, auch „Shared Desk“ oder „Flexible Office“ genannt, ist eine Organisationsform, bei der innerhalb einer Organisationseinheit weniger Arbeitsplätze als Beschäftigte existieren. Die Beschäftigten können den Arbeitsplatz täglich frei wählen.

Die Arbeitsform ist nur dann sinnvoll,

- wenn in den jeweiligen Organisationseinheiten auch Homeoffice in der alternierenden Form umgesetzt ist.
- wenn für mehrere Teilzeitbeschäftigte, die an unterschiedlichen Wochentagen arbeiten, lediglich ein Arbeitsplatz vorgehalten wird (z.B. Teilzeit in Elternzeit)

Die Stadt Voerde bietet diese Form der Arbeitsflexibilisierung insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Ebenso wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen Ausbildung in Teilzeit und Führung in Teilzeit zu realisieren. Ein Modell zum Thema Führung in Teilzeit erfordert zur Abdeckung der dienstlichen Belange zwingend zwei Beschäftigte zur Umsetzung. Zur Evaluierung wird ein Umsetzungskonzept entwickelt und erprobt.

4.12.1.4 Altersteilzeit (ATZ)

Altersteilzeit ist bei der Stadt Voerde nach den tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich genehmigungsfähig. Der Stadtrat, als oberste Dienstbehörde, hat hierzu derzeit keine einschränkenden Beschlüsse gefasst.

4.12.2 Betriebskindertagesstätte

Der Betrieb einer direkt angegliederten Betriebskindertagesstätte lässt sich derzeit wirtschaftlich nicht darstellen. Die Stadt Voerde unterstützt Eltern aber bei der Suche nach geeigneten Kita-Plätzen im Stadtgebiet, sofern sie nicht in Voerde wohnen und auf ein Betreuungsangebot angewiesen sind. Voraussetzung ist jedoch die Verfügbarkeit freier Kapazitäten.

4.12.3 Eltern-Kind-Büro

Die Einrichtung eines oder mehrerer Eltern-Kind Büros setzt die Verfügbarkeit räumlicher Ressourcen voraus. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Raumkapazitäten ist eine

Nutzung jenseits von Büroräumen momentan nicht umsetzbar. Soweit sich die Situation zukünftig ändert, soll die Möglichkeit zur Nutzung eines Eltern-Kind-Büros bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Als Alternative hierzu wurde im Gleichstellungsplan unter der Maßnahme Nummer 7 festgehalten, dass mobiles Arbeiten zur Unterstützung der Kinderbetreuung im Notfall möglich ist. Hierdurch soll eine Arbeitsmöglichkeit für Eltern geschaffen werden, um in begründeten Notfällen die Kinderbetreuung sicher zu stellen.

4.12.4 Pflegezeitgesetz

Die Pflegezeiten im Beschäftigungsverhältnis werden durch zwei verschiedene Gesetze gestaltet. Sie unterscheiden sich in den rechtlichen Auswirkungen erheblich. Das Pflegezeitgesetz gibt den Rechtsanspruch auf Freistellung, um kurzzeitig oder in der Pflegezeit von 6 Monaten ohne Vergütung der Arbeit fernzubleiben zu dürfen. Nach dem Familienpflegezeitgesetz kann der Beschäftigte bei Einverständnis des Arbeitgebers die Arbeitszeit reduzieren.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie unter notwendiger Beachtung des jeweiligen Einzelfalles wird zu Detailfragen im Fachdienst 1.2 Personal beraten.

4.12.5 Elternzeit

Elternzeit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt. In Abstimmung zwischen Beschäftigten und dem Arbeitgeber/dem Dienstherrn ist eine Teilzeitbeschäftigung innerhalb der Elternzeit möglich.

4.13 Frauenförderung/Gleichstellungsplan

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legt in Artikel 3 Abs. 3 bereits die Gleichbehandlung jedweder Art für alle Menschen fest.

Allein aus dieser höchstrangigen Gesetzesnormierung liegen damit seit Bestehen des Grundgesetzes die Verpflichtungen für die gesamte Bundesrepublik fest.

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), hier in seiner novellierten Fassung vom 23.01.2018, gilt für den gesamten öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, d.h. auch für die Kommunalverwaltungen. Mit der Ausrichtung im LGG NRW auf Frauenförderung einerseits und Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer andererseits verfolgt das Gesetz einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz.

Mit der Reform des LGG NRW wurde die Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in den Fokus gerückt. Auch in der Stadtverwaltung Voerde gilt immer noch: Je höher die Position, desto geringer der Frauenanteil.

Der Verwaltungsvorstand, die Leitungen der Fachbereiche und alle anderen Führungskräfte tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit die Verantwortung dafür,

dass die formulierten Ziele und Maßnahmen innerhalb der Geltungsdauer des Gleichstellungsplanes realisiert werden. Die Umsetzung der Vorgaben des Gleichstellungsplanes ist damit besondere Führungsaufgabe.

Die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss als eine Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden, quer durch alle Hierarchieebenen. Die Stadt Voerde setzt sich sowohl gegenüber ihren Mitarbeitenden als auch in ihrer sachlichen Tätigkeit für die gleichwertige gesellschaftliche Teilhabe beider Geschlechter ein. Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Sichtweisen der Geschlechter müssen in alle Entscheidungsprozesse einfließen.

Der Gleichstellungsplan beinhaltet konkret Maßnahmen:

- zur Förderung der Gleichstellung,
- zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- zum Abbau von Unterrepräsentanz.

Der Gleichstellungsplan hat zum Ziel, das in der Verfassung verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern in den Dienststellen der Stadt Voerde zu verwirklichen.

Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde ist ein gesetzlich, durch das LGG NRW, vorgeschriebenes Instrument, um die Forderung nach Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern zu erfüllen und die vorhandenen Strukturen so zu verändern, dass Frauen in allen Bereichen, Berufen und Funktionen in der Stadtverwaltung Voerde paritätisch vertreten sind.

Er umfasst eine Bestandsanalyse der Personalstruktur und Prognosedaten zur Entwicklung der Personalsituation in der Stadtverwaltung Voerde sowie die entwickelten und abgestimmten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre.

Des Weiteren enthält der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für die nächsten Jahre konkrete Zielvorgaben, bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil, in den Bereichen in denen eine Unterrepräsentanz besteht, mittel- bis langfristig auf 50 % zu erhöhen.

Die Umsetzung und Zielerreichung des Gleichstellungsplanes kann nur gelingen, wenn diese als eine Gemeinschaftsaufgabe der ganzen Verwaltung mitgetragen wird.

Die detaillierten Ausführungen sind dem gesonderten Gleichstellungsplan zu entnehmen.

4.14 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Es gibt verschiedene Gründe, warum Beschäftigte die Stadt Voerde verlassen. Zum einen kann es das Erreichen der Regelaltersgrenze sein, zum anderen aber auch die eigene Kündigung. Um herauszufinden, welche Gründe zu einer Kündigung geführt haben und um diese in Zukunft, wenn möglich zu vermeiden, soll durch den Fachdienst 1.2 ein

Ausstiegsgespräch geführt werden. In diesem soll herausgefunden werden, ob Gründe wie Nähe zum Wohnort oder doch die internen Rahmenbedingungen zu einer Kündigung geführt haben. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeitendengespräche wird durch die Führungskräfte darauf hingewirkt, dass vorzeitige Beendigungen von Arbeitsverhältnissen minimiert werden.

Aus den Antworten können dann für die Zukunft Rückschlüsse gezogen und neue Ansätze und Maßnahmen im Bereich der Personalgewinnung und –bindung abgeleitet werden. Diese könnten dazu führen, dass weniger Beschäftigte die Stadt Voerde verlassen wollen.

5 Strategische Personalplanung/-steuerung - Stellenplan

Mit dem Stellenplan als Bestandteil der Haushaltssatzung erhalten die Träger der Personalentwicklung fundierte Grundlagen für ihre Entscheidungen. Mit diesem Instrument wird die zielgerichtete Steuerung der Personalausstattung ermöglicht. Die bereits durchgeführten Stellenbewertungen mit Erstellung von Stellenbeschreibungen dienen bereits heute als wesentliche Grundlage für zukünftige Organisationsentwicklungen. Um eine durchgängige Entscheidungsgrundlage zu erreichen, sind flächendeckend Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen durchzuführen.

Veränderungen im Stellenplan werden transparent dargestellt und fundiert begründet. Zusätzliche Stellenanforderungen der Fachbereiche mit einer stellenscharfen Aufgabenformulierung erfolgen in einem abgestimmten und standardisierten Verfahren unter Beteiligung des Personalrates. Sie orientieren sich an einer für die zu erfüllenden Aufgaben auskömmlichen Personalausstattung.

Stellenrelevante Aufgabenverschiebungen werden auch im Bewertungsverfahren fortgeschrieben.



Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung

-Checkliste für Vorgesetzte-

Name der/des neuen Mitarbeiterin/s:

I. Vor dem ersten Tag

Was ist zu tun?	Wann?	Wer?	Erledigt
1. Allgemeines			
- Kollegen/ Kolleginnen informieren (Wie heißt der/die Neue? Wann beginnt er/sie?)			
- Informationen zusammenstellen			
- Termin für Begrüßung, Einführungsgespräch usw. vorplanen und vereinbaren			
2. Organisatorisches			
- Wo soll der/die Neue sitzen?			
- Genügend Raumausstattung? Müssen neue Möbel beschafft werden?			
- Gibt es besondere Anforderungen an die Einrichtung (z. B. aufgrund einer Schwerbehinderung)?			
- Organisation Büroschlüssel			
- Grundausrüstung des Arbeitsplatzes (Schreibmaterialien etc.)			
- Sind Unterstellungsverhältnisse klar oder muss etwas geändert werden?			
- Ist die Tätigkeitsdarstellung vorhanden und vollständig?			
- Wer sind Ansprechpartner/innen bei nicht-fachlichen Fragen?			
- Ist der PC/Drucker im Netzwerk eingerichtet? Sind alle benötigten Berechtigungen/Zugänge vorhanden? Sind alle Programme installiert?	Wenn E-Mail des Personalamtes an TUIV und CC an Vorgesetzten		
- Ist ein Telefon angeschlossen? Nummer weitergegeben für Telefonverzeichnis?			
- Erstellung eines Informationsblattes mit o. g. Daten			
- Sind Visitenkarten nötig und ggf. zu bestellen?			
- Türschild			
- Einrichtung und Beschriftung eines Postfaches			
- Aufnahme in Verteiler, Umläufe usw.			



Was ist zu tun?	Wann?	Wer?	Erledigt
3. Ersten Arbeitstag und Einarbeitung vorbereiten			
- Einarbeitungsplan erarbeiten (Vorgesetzte/r) und Organisation der Arbeitsplatzübergabe			
- Wer begrüßt den/die neue/n Mitarbeiter/in?			
- Wem soll die/der Neue am ersten Tag vorgestellt werden?			
- Zusammenstellung der Unterlagen zur selbstständigen Einarbeitung			
- Betreuungsaufgaben mit Kolleginnen/ Kollegen abstimmen			
- Eventuell kleines Willkommensgeschenk organisieren			
4. Kontakt mit der/dem Neuen			
- Wann (Uhrzeit) soll die/ der Neue sich melden?			
- Wo soll er/ sie sich melden?			
5. Mitarbeiter/innen informieren			
- Aufgaben und Funktion des/des Neuen bekannt geben			
- Wer übernimmt Einarbeitung?			
-			



II. Am ersten Tag

Was ist zu tun?	Wann?	Wer?	Erledigt
6. Begrüßung			
- Persönliches Gespräch führen			
- Einordnung anhand der Organisation erläutern			
- Einarbeitungskonzept kurz vorstellen			
- Am Ende des ersten Tages erkundigen, wie der erste Tag war und ob noch etwas fehlt			
7. Vorstellung Vorgesetzter, Kolleginnen/ Kollegen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner			
- Übergeordnete/r Vorgesetzte/r			
- Kolleginnen/ Kollegen aus dem eigenen Fachdienst			
- Kollegin/ Kollege der für die Einarbeitung zuständig ist			
- Personalrat			
- Eventuell Kollegen aus anderen Fachdiensten mit denen eng zusammen gearbeitet wird			
8. Orientierung			
- Arbeitsplatz zeigen			
- Übergabe PC, Informationsblatt für Zugänge			
- Gebäuderundgang (z.B.Poststelle, Tiefgarage)			
- Sanitärraum			
- Versorgungsmöglichkeiten			



III. Einarbeitung und Probezeit

Was ist zu tun?	Wann?	Wer?	Erledigt
9. Fortsetzen der Orientierung			
- Telefonanlage, Fax, E-Mail und elektronischen Kalender erläutern			
- Kopierer, Druckdienste			
- Posteingang, -ausgang und – verteilung (Informationen Poststelle)			
- Wiedervorlage/ Ablagesystem			
- Umläufe			
- Dienstzeitenregelung			
- Materialausgabe			
- Aktuelle Dienstanweisung und Allgemeine Geschäftsanweisung zeigen			
- Erläuterungen zur Beantragung von Urlaub			
10. Einarbeitung			
- Analyse des Qualifizierungsbedarfes, eventuelle Anpassung der Einarbeitung			
- Anmeldung zu Fortbildungen bei Bedarf			
11. Probezeit			
- Feststellung, ob Mitarbeiterin/Mitarbeiter sich bewährt			
- 90-Tage Gespräch führen (siehe nächste Seite)	90 Tage nach Einstellung		
- Zwischenabfrage Probezeit			
- Endabfrage Probezeit -> Rückmeldung an Personalstelle			
12. Abschluss Einarbeitung			
- Einarbeitung mit zuständigem Mitarbeiter für die Einarbeitung beleuchten und Verbesserungspotential besprechen			



90 – Tage Gespräch -Gesprächsleitfaden-

Mitarbeiter	Vorgesetzter
- Wie ist der neue Mitarbeiter bisher zurechtgekommen? Fühlt er sich wohl?	- Feedback durch Vorgesetzten
- Wie ist der Stand der Einarbeitung? Werden noch Hilfestellungen benötigt? Gibt es Verbesserungsvorschläge für die Einarbeitung? Sind noch Fortbildungen notwendig?	- Feedback durch Vorgesetzten
- Fehlt noch Einrichtung/Arbeitsmaterialien/Zugänge?	-
- Gibt es im Bereich Arbeitsklima/Zusammenarbeit noch Probleme?	-
- Weitere Fragen/ Themen, die besprochen werden sollen?	-



Ausstiegsgespräch

Gesprächsleitfaden für das Reflexionsgespräch nach Kündigung

1. Gründe

a. Was hat Sie bewegt, sich einen neuen Job zu suchen?

b. Was war ausschlaggebend dafür, dass sie den neuen Job angenommen haben?

2. Fachdienstbezogene Fragen:

a. Wie haben Sie die Stimmung im Fachdienst empfunden?

b. Warum fällt es Ihnen schwer Ihren Fachdienst zu verlassen?

c. Warum fällt es Ihnen leicht Ihren Fachdienst zu verlassen?

3. Fragen bezogen auf die Stadt Voerde

a. Wie haben Sie die Stimmung bei der Stadt Voerde empfunden?



b. Welche Faktoren machen es Ihnen schwer, die Stadt Voerde zu verlassen?

c. Welche Faktoren machen es Ihnen leicht, die Stadt Voerde zu verlassen?

d. Wie müsste eine Stelle beschaffen sein, um Sie bei der Stadtverwaltung Voerde zu halten; beziehungsweise welche Rahmenbedingungen würden Sie hierzu motivieren?

e. Was würden Sie an der Stadtverwaltung ändern, wenn Sie könnten?
Sonstige Anmerkungen/Verbesserungsvorschläge:

Nach dem Interview auszufüllen:

Interview wurde geführt von: _____

Interview wurde geführt mit: _____

Gekündigte Stelle/ Fachdienst: _____



Rückkehrgespräch -Ablaufplan-

1. Vorbereitung

Die richtige Vorbereitung auf ein Rückkehrgespräch ist unerlässlich. Zunächst sind die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und alle benötigten Informationen zu sammeln.

a. Organisatorisch

- Welcher Rahmen ist für das Gespräch notwendig?
- Kann das Gespräch alleine geführt werden oder sollte jemand informiert oder hinzugezogen werden?
- Abgeschlossene Räumlichkeit
- Separater Raum mit beruhigender Umgebung, zum Beispiel mit Kaffee oder Tee
- Räumlichkeiten so wählen, dass ein Gespräch unter vier Augen möglich ist
- Keine Störungen (zum Beispiel durch Telefon)
- Lockere Sitzordnung (Ecke ohne Barriere)
- Geeigneter Zeitpunkt; nicht zwischen Tür und Angel
- Zeitbeginn des Gespräches angeben
- Das Gespräch sofort nach der Rückkehr des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin führen
- Das Gespräch nicht-direktiv führen

b. Informationen

- Was ist bereits über die Fehlzeit bekannt?
- Information über den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin einholen
- Ist eine besondere Rücksichtnahme notwendig, z. B. kein langes Sitzen

c. Inhalt/ Ziel

- Was ist das Ziel bei diesem Rückkehrgespräch?
- Welche Vorgehensweise erscheint bei diesem Mitarbeiter/ dieser Mitarbeiterin angebracht?
- Konzept für das Gespräch erstellen
- Welche Rolle werden Sie während des Gesprächs einnehmen und wie wird diese sich aufgrund des Verlaufes eventuell ändern? (kollegiale Rolle → besorgt um Gesundheit; motivierende Führungskraft; Detektiv, wahre Gründe für Fehlzeiten ermitteln; Vorgesetzter, der kontrollieren und sanktionieren muss)

2. Verhalten während des Gesprächs



- Hören Sie Ihrem Mitarbeiter/ Ihrer Mitarbeiterin genau und interessiert zu.
- Fragen Sie nach und wiederholen Sie die Äußerungen mit eigenen Worten.
- Gehen Sie auf genannte Probleme ein.
- Bleiben Sie stets respektvoll und stärken Sie das Vertrauen.
- Haben Sie Geduld und nehmen Sie sich Zeit für die Probleme, Befürchtungen, Vorschläge und Kritik des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin.
- Falls Sie das Gefühl haben, dass Ihr Mitarbeiter/ Ihre Mitarbeiterin nicht ehrlich ist, bleiben Sie dennoch ruhig und sachlich.
- Verhalten welches **nicht** angebracht ist:
 - Den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin bei Rückkehr nicht beachten
 - negative Mimik und Gestik
 - Arroganz
 - Aggressivität
 - Das Erstgespräch unter sechs oder mehr Augen führen
 - Beleidigungen
 - Formulierungen wie „Na, auch mal wieder da?“
 - Provokationen
 - Ins Wort fallen
 - Dritte Personen ins Spiel bringen
 - Zweideutige Aussagen, Zynismus
 - Unsachlich werden, Behauptungen und Verallgemeinerungen aufstellen wie „meistens, oft, häufig, jedes Mal“
 - Drohungen
 - Unterstellungen
 - Unfreundlichkeit
 - Beschuldigungen
 - Vorverurteilungen
 - Vorwürfe
 - Nicht zuhören
 - Gleichgültigkeit
 - Einseitige Gesprächsführung; den Mitarbeiter nicht zu Wort kommen lassen
 - Ultimaten setzen
 - Forderungen stellen
 - Den Mitarbeiter nicht ernst nehmen
 - Sprüche wie: „Na, wie war der Urlaub?“, „Das schöne Wetter aber richtig gut genutzt!“, „Warst Du im Urlaub oder krank?“, „Krankfeiern“ oder „Hast Du Dir einen Krankenschein genommen?“



3. Ablauf

Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer geführten Rückkehrgespräche das beigefügte Gesprächsprotokoll. Darin notieren Sie die wichtigsten Informationen zum Gespräch. Das Gesprächsprotokoll dient Ihnen als Nachweis. Außerdem können Sie durch das einheitlich genutzte Formular Gespräche miteinander vergleichen.

a. Begrüßung

- Freundliche Begrüßung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin (zugewandte Körperhaltung)
- Freude ausdrücken, dass der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin wieder da ist
- Zeigen Sie auf, dass das Team ihn braucht. Informieren Sie zum Einstieg über wichtige Neuerungen und Ereignisse.

b. Vertraulichkeit & Aufklärung zum „Schutz der persönlichen Daten“

- Beugen Sie Vorbehalten Ihres Mitarbeiters gegenüber dem Gespräch vor, indem Sie freundlich und sachlich den Grund des Gesprächs nennen. Erläutern Sie das dieses Gespräch vertraulich ist und keine Inhalte weitergegeben werden.
- Teilen Sie Ihrem Mitarbeiter/ Ihrer Mitarbeiterin mit, dass er/sie nicht verpflichtet ist eine Auskunft über die Diagnose zu geben. Sollte der Mitarbeiter bei der Krankmeldung dazu bereits Aussagen getätigt haben, können Sie diese aufgreifen.
- Teilen Sie ihm mit, dass das Ergebnis des Gespräches festgehalten wird und lassen Sie ihn die Dokumentation mitzeichnen.

c. Fürsorgepflicht

- Weißen Sie auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hin.
- Wie ist das aktuelle Wohlbefinden? Ist er/ sie wieder ganz gesund? (Fragen Sie nach dem Befinden des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin, nicht nach der Diagnose.)
- Sprechen Sie Probleme frühzeitig, klar, offen und taktvoll an

d. Abklärung ob Ursachen hierfür Arbeitsplatzbezug haben

- Spielen betriebliche Ursachen für die Fehlzeit eine Rolle? Wurde die Krankheit durch die Arbeitssituation (mit) verursacht, etwa durch Belastungen oder Probleme im Team.
Wenn JA: Vereinbarung von Abhilfemaßnahmen



e. ggf. gemeinsame Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten

- Fragen Sie den Mitarbeiter nach konkreten Veränderungswünschen und Lösungsansätzen. Möglicherweise hat er sich selbst schon Gedanken gemacht, wie er seine Leistungsfähigkeit in Zukunft besser erhalten kann.
- Bieten Sie dem Mitarbeiter Unterstützung an.

f. Maßnahmen vereinbaren

- Streben sie gemeinsame Gesprächsergebnisse an und halten sie diese schriftlich fest.

g. Philosophie der „Offenen Tür“ & Verabschiedung.

- Gute Wünsche für den Start in die Arbeit
- Dem/ Der Beschäftigten mitteilen, dass Sie bei Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und man gemeinsam nach Lösungen suchen kann
- Bieten Sie einem erkrankten Mitarbeiter Hilfe an. Dies kann durchaus auch emotionale Unterstützung in schwierigen Zeiten sein. So können Sie ihm zum Beispiel durch ein gut geführtes Gespräch oder einen Krankenbesuch Ihre Wertschätzung als Mensch zeigen.



-Dokumentation-

Name Beschäftigter/ Beschäftigte: _____

Name Vorgesetzter/ Vorgesetzte: _____

1. Seit wann ist der Mitarbeiter erkrankt? _____

2. Seit wann ist der Mitarbeiter wieder im Dienst? _____

3. Frage nach dem jetzigen Gesundheitszustand:

4. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Arbeitsplatz?

ja nein noch zu klären

Wenn ja, welcher? _____

5. Kann die technische Ausstattung des Arbeitsplatzes optimiert werden?

ja nein noch zu klären

Wenn ja, wie? _____

6. Können die Arbeitsbelastungen minimiert werden, z. B. durch organisatorische Veränderungen oder durch technische Verbesserungen?

ja nein noch zu klären

Wenn ja, wie? _____

Information des Mitarbeiters über bereits eingeleitete Maßnahmen zur Optimierung des Arbeitsplatzes, bzw. sonstige Veränderungen oder Verbesserungen:

7. Gibt es Qualifizierungsbedarf?

ja nein noch zu klären

Wenn ja, auf welchem Gebiet? _____

8. Information des Mitarbeiters über wichtige Ereignisse während seiner Abwesenheit:



9. Information des Mitarbeiters über anstehende Aufgaben:

10. Information des Mitarbeiters darüber, wer ihn während seiner Abwesenheit vertreten hat:

11. Eher informelles Unterstützungsangebot für die Wiedereinarbeitung des Mitarbeiters:

12. Absprache von formeller Unterstützung für die Wiedereinarbeitung des Mitarbeiters mit konkreten, terminierten Maßnahmen:

13. Versuch der Ergründung anderer, nicht krankheitsbedingter Ursachen für Fehlzeiten:

14. Suche nach Lösungsmöglichkeiten im Gespräch mit dem Mitarbeiter. Diese können sich auf gesundheitsbedingte, motivationsbedingte oder sonstige betriebsbedingte oder auch private Ursachen für das Fehlen des Mitarbeiters beziehen:

Datum: _____

Vorgesetzter/Vorgesetzte

Beschäftigter/ Beschäftigte



Gesprächsleitfaden Mitarbeitendengespräch



Inhalt

1	Vorwort	3
2	Das Mitarbeitendengespräch	3
2.1	Beteiligte.....	3
2.2	Vorbereitung	3
2.3	Häufigkeit	4
2.4	Länge	4
2.5	Vertraulichkeit.....	4
2.6	Themen und Inhalte	4
2.7	Gesprächsverlauf.....	4
2.8	Gesprächsergebnis und Zielvereinbarung.....	5
	Anlage 1: Checkliste für Beschäftigte	6
	Anlage 2: Checkliste für Vorgesetzte	9
	Anlage 3: Gesprächsergebnis	12



1 Vorwort

Die Stadtverwaltung befindet sich im Wandel. Immer neue Arbeitsformen und Zeitmodelle führen dazu, dass respektvolle und offene Kommunikation noch wichtiger wird. In diesem Zusammenhang haben alle Führungskräfte die Verantwortung als Vorbild zu agieren. Partnerschaftliche Zusammenarbeit soll gefördert werden.

Das Arbeitspensum lässt es oft nicht zu, dass im Alltag jedes Problem, jede Idee besprochen werden kann. Viele Themen kommen zu kurz. Das Mitarbeitergespräch soll dieses ändern. Es bietet die Chance für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Aufgabenfeld aktiv mitzugestalten.

Das Mitarbeitergespräch ist ein zukunftsorientiertes Gespräch. Ziel ist ein partnerschaftliches und zielorientiertes Gespräch, welches beiden Gesprächsteilnehmerinnen bzw. Gesprächsteilnehmern Orientierung geben soll. Es soll die Kommunikation verbessern, den Informationsaustausch stärken, die Arbeitszufriedenheit erhöhen und Konflikte verringern. Zudem soll es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv am Veränderungsprozess der Organisation beteiligen und Qualifizierungsbedarfe aufdecken. Hierdurch kann die persönliche Förderung und Entwicklung individuell gestaltet werden.

2 Das Mitarbeitendengespräch

Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Förderinstrument. Das Gespräch ist mehr als ein Gespräch unter vier Augen über die aktuelle Arbeitssituation. Im Mittelpunkt stehen die persönliche Arbeitssituation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und das Führungsverhalten der oder des Vorgesetzten. Das Gespräch bietet für alle Beteiligten viele Chancen.

Als Führungskraft ist es schwer im Alltag alle Probleme, Interessen und Potentiale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und darauf einzugehen. Die Gespräche sollen dabei helfen Probleme zu lösen, Potentiale auszuschöpfen und Interessen zu fördern. Zudem ist es auch eine gute Rückkopplung zur eigenen Wahrnehmung der Leistung als Führungskraft.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet dieses Gespräch die Möglichkeit wichtige Themen ungestört anzubringen und gewünschte Perspektiven anzusprechen. Hierbei können auch unangenehme Themen, die sonst im Alltag aus Scham oder Angst, dass jemand das Gespräch mitbekommen könnte, nicht angesprochen werden, besprochen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Mobbing, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Rassismus oder sonstige Probleme.

2.1 Beteiligte

Das Mitarbeitergespräch ist ein Dialog zwischen der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleiter übernehmen das Gespräch für Ihre Beschäftigten. Die Fachbereichsleitungen bieten das Gespräch den Fachdienstleitungen an und die Dezernenten den Fachbereichsleitungen.

2.2 Vorbereitung

Es ist wichtig, dass sowohl die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte als auch die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sich gut auf das Gespräch vorbereiten.

Der Termin sollte in einer ungestörten Umgebung (kein Telefon, keine sonstigen Störungen) stattfinden und es sollte sich ausreichend Zeit hierfür genommen werden.



Zudem soll sowohl die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte als auch die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sich mit der jeweiligen Checkliste (Anlage 1 und Anlage 2) beschäftigen und wichtige Punkte notieren, die ihnen im Gespräch als Gedächtnisstütze dienen können. Es ist wichtig sich vorher Gedanken zu machen, welche Punkte angesprochen werden sollen und um sein eigenes Arbeitsverhalten zu reflektieren und Schlüsse daraus zu ziehen.

2.3 Häufigkeit

Das Mitarbeitergespräch soll einmal jährlich geführt werden. Hierzu bieten die Vorgesetzten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Gespräch in dem Zeitraum von Anfang März bis Ende Mai an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können daraufhin einen Gesprächstermin wahrnehmen, dies ist aber keine Pflicht. Ende Mai teilen die Vorgesetzten dem Fachdienst 1.2 Personal- und Gesundheitsmanagement mit, wie viele Beschäftigte von dem Gesprächsangebot Gebrauch gemacht haben.

2.4 Länge

Für das Gespräch sollte ausreichend Zeit eingeplant werden (ca. eine Stunde).

2.5 Vertraulichkeit

Das Gespräch ist vertraulich. Alle besprochenen Inhalte werden nicht mit weiteren Personen besprochen. Es sei denn, beide Gesprächspartner stimmen dem zu oder es ist notwendig, da die Umsetzung die Einbindung weiterer Stellen benötigt.

Der Fachdienst 1.2 erhält lediglich die Bestätigung, dass das Mitarbeitergespräch geführt wurde und gegebenenfalls das Ziele schriftlich vereinbart wurden.

2.6 Themen und Inhalte

In einem Mitarbeitergespräch kann und soll alles angesprochen werden, was die Beteiligten als wichtig erachten. Das Mitarbeitergespräch soll die Zusammenarbeit stärken und das Arbeitsklima verbessern. Zudem soll es die Arbeitszufriedenheit steigern und zur Leistungserhaltung bzw. –steigerung beitragen.

Das Mitarbeitergespräch ist in folgende Themenschwerpunkte untergliedert:

1. Aufgaben und Aufgabenerfüllung
2. Persönliche Qualifizierung
3. Zusammenarbeit und Arbeitsumfeld
4. Veränderungen in der Organisation

2.7 Gesprächsverlauf

Es ist wichtig eine gute Atmosphäre zu schaffen. Das Gespräch baut auf gegenseitigem Vertrauen, Respekt und offenen Informationsaustausch auf.

Während des gesamten Gespräches sollte die Führungskraft darauf achten, Anerkennung und Kritik konstruktiv zu äußern. Es soll auf konkrete Ereignisse und nachvollziehbarer Verhaltensweisen am Arbeitsplatz eingegangen werden. Gleiches gilt auch für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter.



Zunächst sollte der Mitarbeiter anhand seiner vorbereiteten Checkliste alle Punkte ansprechen, die er zum ersten Themenbereich sich notiert hat. Die Führungskraft hört aufmerksam zu, stellt eventuell Nachfragen bei Unklarheiten, geht aber noch nicht auf einzelne Punkte ein.

Danach geht die Führungskraft auf die Ausführungen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ein und schildert wie sich die Situation aus ihrer Sicht darstellt und welche Haltung sie zu den einzelnen Punkten hat.

Danach kann ein Austausch stattfinden und es kann nach Ursachen für unterschiedliche Sichtweisen gesucht werden und Lösungsmöglichkeiten können vereinbart werden.

Dies wird für jeden Themenbereich durchgeführt.

2.8 Gesprächsergebnis und Zielvereinbarung

Am Ende des Gesprächs sollen die wichtigsten Ziele festgehalten oder Ziele vereinbart werden.

Das schriftliche Festhalten ist sinnvoll um die Absprachen verbindlich und überprüfbar zu machen und ihre Umsetzung zu unterstützen. Das nächste Gespräch kann so auch einfacher vorbereitet werden.

Falls Ziele vereinbart werden, ist es wichtig, dass diese zeitlich fixiert, erreichbar, überprüfbar und konkret sind.

Die Aufzeichnungen verbleiben bei den Beteiligten und sind so aufzubewahren, dass kein Dritter Einsicht erhalten kann.

Im Laufe des Jahres, spätestens zum nächsten Mitarbeitergespräch soll das Gesprächsergebnis bzw. die Ziele überprüft werden.



Anlage 1: Checkliste für Beschäftigte

1. Aufgaben und Aufgabenerfüllung

- Welche Arbeitsziele sind zuletzt vereinbart worden? Sind diese erreicht worden?

- Wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Aufgabenbereich?

- Was gefällt Ihnen bei der Arbeit?

- Was belastet und stört Sie?

- Wie sehen Sie den Freiraum für eigenes Handeln und Entscheiden?

- Was brauchen Sie, um in den nächsten Jahren gut arbeitsfähig zu bleiben?

- Was können Sie selbst dafür tun?

- Welche Möglichkeiten sehen Sie im Hinblick auf
 - Leistungssteigerung oder Leistungserhalt,

 - Verbesserungen durch strukturelle, organisatorische oder technische Änderungen,

 - stärkere Dienstleistungs- und Bürgerorientierung,

 - vernetztes Arbeiten,

 - ausgeprägtes Kostenbewusstsein?

- Was würden Sie an Stelle Ihrer Führungskraft als Erstes weiter verbessern?



- Welche Ziele sollen erreicht werden? Welche konkreten Leistungen im Sinne von Menge, Zeit und Qualität sind realistisch?

2. Persönliche Qualifizierung

- Welche Perspektiven sehen Sie für sich persönlich?
- Welche Qualifizierung benötigen Sie noch um Ihre Aufgaben erfüllen zu können?

3. Zusammenarbeit und Arbeitsumfeld

- Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit Ihren Kolleginnen und Kollegen?
- Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit Ihrer Vorgesetzten/ Ihrem Vorgesetzten?
- Was läuft gut?
- Wo treten Probleme auf? Gibt es dafür Gründe?
- Wie ist das Arbeitsklima im Fachdienst? Wie wird mit Problemen, Konflikten, Diversität/Vielfalt umgegangen?
- Wie sehen Sie das Führungsverhalten?
- Wie sehen Sie den Informationsfluss? Gibt Ihre Vorgesetzte/ Ihr Vorgesetzter alle nötigen Informationen weiter?
- Wie ist der Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern?
- Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit/ des Arbeitsklimas? (sowohl auf Kolleginnen/Kollegen bezogen, als auch auf Vorgesetzte)
- Wie sehen Sie die Anerkennung für Ihre Leistung?



- Fühlen Sie sich in Ihrem Arbeitsalltag benachteiligt (bspw. im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung, Alter, Teilzeit, etc.)?
- Welche Zielvereinbarung ist möglich?

4. Veränderungen in der Organisation

- Welche Ideen für Veränderungsprozesse in Ihrem Arbeitsbereich haben Sie?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, sich in den Veränderungsprozess einzubringen bzw. noch stärker einzubringen?



Anlage 2: Checkliste für Vorgesetzte

1. Aufgaben und Aufgabenerfüllung

- Welche Arbeitsziele sind zuletzt vereinbart worden? Sind diese erreicht worden?

- Wie zufrieden sind Sie mit der Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter?

- Was kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verbessern bei der Aufgabenerfüllung?

- Wird der Freiraum für eigenes Handeln und Entscheiden genutzt? Sollte dieser mehr genutzt werden?

- Was können Sie dafür tun, dass die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in den nächsten Jahren erhalten bleibt? (Ergonomie etc.)

- Welche Möglichkeiten sehen Sie im Hinblick auf
 - Leistungssteigerung oder Leistungserhalt,

 - Verbesserungen durch strukturelle, organisatorische oder technische Änderungen,

 - stärkere Dienstleistungs- und Bürgerorientierung,

 - vernetztes Arbeiten,

 - ausgeprägtes Kostenbewusstsein?

- Welche Ziele sollen erreicht werden? Welche konkreten Leistungen im Sinne von Menge, Zeit und Qualität sind realistisch?



2. Persönliche Qualifizierung

- Welche Perspektiven sehen Sie für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter?
- Welche Qualifizierung sind noch für Ihre Mitarbeiterin bzw. Ihren Mitarbeiter notwendig?

3. Zusammenarbeit und Arbeitsumfeld

- Wie erleben Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihres Mitarbeiters mit den Kolleginnen und Kollegen?
- Wie erleben Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihres Mitarbeiters mit Ihnen?
- Was läuft gut?
- Wo treten Probleme auf? Gibt es dafür Gründe?
- Wie ist das Arbeitsklima im Fachdienst? Wie wird mit Problemen, Konflikten, Diversität/Vielfalt umgegangen?
- Wie sehen Sie Ihr Führungsverhalten?
- Wie sehen Sie den Informationsfluss? Geben Sie alle nötigen Informationen weiter?
- Wie ist der Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern?
- Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit/ des Arbeitsklimas? (sowohl auf Kolleginnen/Kollegen bezogen, als auch auf Sie/ die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter)
- Erkennen Sie Leistungen an?



- Benachteiligen Sie in Ihrem Arbeitsalltag Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (bspw. im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung, Alter, Teilzeit, etc.)? Nehmen Sie Benachteiligung durch Ihre Mitarbeiter wahr?
- Welche Zielvereinbarung ist möglich?

4. Veränderungen in der Organisation

- Welche Veränderungsprozesse betreffen den Arbeitsbereich Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihres Mitarbeiters?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, dass Ihre Mitarbeiterin bzw. Ihr Mitarbeiter sich in den Veränderungsprozess einbringen bzw. noch stärker einbringen kann?



Anlage 3: Gesprächsergebnis

Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartner	Datum

1. Aufgaben und Aufgabenerfüllung

<input type="checkbox"/> Es werden folgende Vereinbarungen getroffen:
<input type="checkbox"/> Das Ziel ist erreicht, wenn
<input type="checkbox"/> Es wurden keine Zielvereinbarungen getroffen.

2. Persönliche Qualifizierung

<input type="checkbox"/> Es werden folgende Qualifizierungsmaßnahmen angestrebt:
<input type="checkbox"/> Das Ziel ist erreicht, wenn
<input type="checkbox"/> Es besteht kein Qualifizierungsbedarf.



3. Zusammenarbeit und Arbeitsumfeld

<input type="checkbox"/> Es werden folgende Vereinbarungen getroffen:
<input type="checkbox"/> Das Ziel ist erreicht, wenn
<input type="checkbox"/> Es besteht keinerlei Veränderungsbedarf auf das Verhalten der Gesprächspartnerinnen/ Gesprächspartner.

4. Veränderungen in der Organisation

<input type="checkbox"/> Es werden folgende Vereinbarungen getroffen:
<input type="checkbox"/> Das Ziel ist erreicht, wenn
<input type="checkbox"/> Es wurden keine Zielvereinbarungen getroffen.

Die Inhalte und Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Eine Information an Dritte darf nur bei Zustimmung beider Parteien geschehen.

Unterschrift	Unterschrift



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.01.2022

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	08.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Inanspruchnahme einer Beratungsförderung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes im Haushaltsjahr 2022 und Aufgabenübertragung auf den Kreis Wesel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt

1. den Kreis Wesel zu beauftragen, eine Beratungsförderung im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes für die Stadt Voerde zu beantragen, in deren Zuge
 - a. die Grundlage für eine Entscheidung der Stadt Voerde hinsichtlich der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für den Ausbau der sogenannten grauen Flecken im Stadtgebiet geschaffen,
 - b. die Inhalte einer sich anschließenden Ausschreibung durch das beauftragte Unternehmen in enger Abstimmung mit dem Kreis Wesel als Auftraggeber und den beteiligten Kommunen ausgearbeitet,
 - c. die Antragstellung bei Bund und Land (vorläufig und final) vorbereitet,
 - d. das Ausschreibungsverfahren nebst Auswertung flankiert sowie
 - e. eine fachanwaltliche Beratung sichergestelltwird und
2. ermächtigt die Verwaltung, hierzu eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Wesel als Legitimationsnachweis des Kreises im Rahmen der Antragstellung beim Bund abzuschließen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Im Gebiet der Stadt wird derzeit im Rahmen der Bundesförderung Breitband für alle Adressen durch die Deutsche Glasfaser ausgebaut, die aktuell und perspektivisch mit weniger als 30 Mbit versorgt sind.

Am 26.04.2021 wurde die neue Förderrichtlinie des Bundes zum Gigabitausbau in sogenannten grauen Flecken (Adressen mit einer Ist-Versorgung unter 100 Mbit) verabschiedet.

Es ist bereits angekündigt, dass die Aufgreifschwelle ab dem 01.01.2023 auf 200 Mbit symmetrisch angehoben werden soll. In diesem Zuge könnten dann nahezu alle Adressen ausgebaut werden, die bis dahin noch nicht gigabitfähig erschlossen sind. Ausgenommen sind Gebiete, in

denen bereits 2 NGA-Netze vorhanden sind – unabhängig von den Bandbreiten, die über das jeweilige Netz geliefert werden können.

Auf der Projektträgerplattform des Bundes konnten Daten der Kommunen zum Ausbaupotenzial und dem zugehörigen Investitionsvolumen abgerufen werden. Eine erste Sichtung der Daten ergab, dass eine Bereinigung der Daten erforderlich sein wird.

Im Arbeitskreis Breitband am 16.06.2021 wurde der Kreis Wesel mit der Durchführung eines ersten Markterkundungsverfahrens (MEV) beauftragt, um das tatsächliche Ausbaupotenzial für den Kreis Wesel zu ermitteln.

Eine Gegenüberstellung der Daten auf der Projektträgerplattform zu den vorläufigen Ergebnissen des MEV sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Im Rahmen des Arbeitskreises Breitband wurde entschieden, aufgrund der noch unklaren Förderbedingungen – gerade auch im Hinblick auf die an die Fördertrasse angrenzenden Adressen, die bereits mit mehr als 100 Mbit (Vortriebsadressen) versorgt sind – von einer Antragstellung in 2022 abzusehen und im Rahmen einer Beratungsförderung (bis zu 50.000 €/Kommune) die Modalitäten für die weitergehende Inanspruchnahme von Fördermitteln nach Entfallen der Aufgreifschwelle ab 2023 prüfen zu lassen.

Um Synergiepotenziale im Rahmen der Gebietsermittlung und Kostenschätzung angemessen berücksichtigen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Beratungsförderung über den Kreis Wesel ausschreiben zu lassen.

Im Rahmen der Beratungsförderung sollen

- eine Plausibilisierung der Daten aus dem zuletzt durchgeführten MEV erfolgen und zudem
- sollen die noch auszubauenden Bereiche innerhalb des Stadtgebiets, die für einen eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau ab 2023 in Frage kämen, ermittelt werden.

Durch die Inanspruchnahme der Beratungsförderung entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt. Vielmehr wird über die Beratungsförderung die Grundlage für eine Beschlussfassung im 3./4. Sitzungszug 2022 geschaffen, ob die Stadt Voerde weitere Fördermittel für den flächendeckenden Gigabitausbau in Anspruch nehmen wird.

Nach Rücksprache mit der atene KOM (Bewilligungsstelle) ist die Inanspruchnahme der Beratungsförderung unabhängig von der Inanspruchnahme einer anschließenden Infrastrukturförderung. Sollte sich eine Kommune im Anschluss an die Daten-Validierung und das finale Markterkundungsverfahren ab November 2022 gegen eine Förderung aussprechen, hat dies somit nicht zur Folge, dass Teile der Beratungsförderung zurückgefordert werden können.

Nach Beschlussfassung zur weitergehenden Inanspruchnahme einer Infrastrukturförderung ab 2023 sollen über die Beratungsförderung ferner die Inhalte einer sich anschließenden Ausschreibung durch das beauftragte Unternehmen in enger Abstimmung mit dem Kreis Wesel als Auftraggeber und den beteiligten Kommunen ausgearbeitet, die Antragstellung bei Bund und Land (vorläufig und final) vorbereitet, das Ausschreibungsverfahren nebst Auswertung flankiert sowie eine fachanwaltliche Beratung sichergestellt werden.

Als Legitimation des Kreises, für die Stadt Voerde eine Beratungsförderung in Anspruch zu nehmen, wird eine Aufgabenübertragung an den Kreis Wesel benötigt. Diese wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den betreffenden Kommunen geregelt.

Alle 13 kreisangehörigen Kommunen haben bereits ihre Teilnahme an diesem Programm und Verfahren signalisiert.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Aufstellung Gegenüberstellung

Gegenüberstellung Ausbaupotenzial Projektträgerplattform des Bundes gegenüber vorläufigen MEV-Ergebnissen des Kreises

Kommune	Angaben Projektträgerplattform www.projektraeger-breitband.de						Ergebnisse MEV		
	Privat-adressen	sozioökon. Schwp.	Summe Adressen	davon schwer erschließb. Einzellagen	Investitions-volumen lt. Projektträger-plattform	durchschnittl. Kosten/Anschluss	hellgraue Flecken (Adressen unter 100 Mbit im Download)	dunkelgraue Flecken (Adressen unter 200 Mbit symmetrisch)	Summe Adressen Förderung ab 2023 (hellgrau und dunkelgrau)
Alpen	7	1	8	0	200.000,00 €	25.000,00 €	327	423	750
Dinslaken	6.739	1.174	7.913	3	46.900.000,00 €	5.926,96 €	960	6.691	7.651
Hamminkeln	2.506	545	3.051	19	18.800.000,00 €	6.161,91 €	43	6	49
Hünxe	1.529	260	1.789	1	10.600.000,00 €	5.925,10 €	7	3	10
Kamp-Lintfort	1.088	260	1.348	6	8.300.000,00 €	6.157,27 €	584	636	1.220
Moers	6.430	1.274	7.704	12	46.300.000,00 €	6.009,87 €	5.595	839	6.434
Neukirchen-Vluyn	1.705	343	2.048	3	12.300.000,00 €	6.005,86 €	466	1.498	1.964
Rheinberg	2.709	476	3.185	9	18.900.000,00 €	5.934,07 €	516	2.580	3.096
Schermbeck	875	135	1.010	2	6.100.000,00 €	6.039,60 €	12	11	23
Sonsbeck	15	6	21	0	200.000,00 €	9.523,81 €	33	25	58
Voerde	1.939	381	2.320	3	14.000.000,00 €	6.034,48 €	917	1.303	2.220
Wesel	2.296	987	3.283	8	23.100.000,00 €	7.036,25 €	523	146	669
Xanten	8	1	9	0	200.000,00 €	22.222,22 €	184	880	1.064
Summe	27.846	5.843	33.689	66	205.900.000,00 €	6.111,79 €	10.167	15.041	25.208

Stand 05.01.22

Anlage zur Drucksache



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.03.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (2. Beteiligung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache 17/362 beigefügte Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) hat am 17.12.2021 die Regionalplanungsbehörde beauftragt eine zweite Beteiligung im Sinne des § 9 (3) ROG durchzuführen. Die Beteiligung startete am 24.01.2022 und endet am 29.04.2022. Die erforderlichen Planunterlagen sind auf der Internetseite des RVR (www.regionalplanung.rvr.ruhr) abrufbar. Nach dem Ratsbeschluss wird die im Anhang beigefügte Stellungnahme umgehend und damit fristgerecht der Regionalplanungsbehörde übersandt.

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hierbei sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. In der Folge sind sie durch Abwägung nicht überwindbar. Dagegen werden die Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der Regionalplan umfasst das gesamte Verbandsgebiet des RVR. Da die 24 in der Planungsregion verteilten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ (hier: ehemals Steag Voerde) bereits im Sachlichen Teilplan Rechtskraft besitzen, nehmen diese Standorte nicht mehr am Planaufstellungsverfahren teil, sondern werden mit der Rechtskraft des gesamten Regionalplanes in der beschlossenen Form übernommen. Die Stadt Voerde hat in ihrer Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte eine Verkleinerung der Kooperationsfläche auf 40 ha mit anteiliger Ausweisung einer ASB-Fläche von 20 ha gefordert. Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans nimmt nicht am aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes teil, so dass hierzu keine Anregungen und Bedenken eingebracht werden können. Es ist aber weiterhin klare Absicht der Stadt Voerde, die angestrebte Veränderung in einem ersten Änderungsverfahren nach Rechtskraft des Regionalplanes Ruhr zu beantragen.

In der ersten Beteiligung hat die Stadt Voerde ihre Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (Drucksache 16/916) in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Voerde (Niederrhein) am 19.03.2019 vorberaten lassen. In der Sitzung des Stadtrates am 02.04.2019 wurde die Stellungnahme einstimmig beschlossen und anschließend der Regionalplanungsbehörde übermittelt. In der aktuellen Beteiligung wurden die Veränderungen zur ersten Entwurfsplanung überprüft. Hierbei ist festzustellen, dass der RVR in einigen Punkten den Anregungen und Bedenken der Stadt Voerde gefolgt ist. Da diese positiven Veränderungen nicht Bestandteil der beigefügten neuen Stellungnahme sein können, werden diese an dieser Stelle kurz vorgestellt.

Gemeinsam mit den anderen Städten des Kreises Wesel und dem Kreis Wesel hat sich die Stadt Voerde für die regionalen Kooperationsstandorte eingesetzt. Hierbei wurde die Reduzierung der Mindestansiedlungsgröße von 8 auf 5 ha erreicht.

Bei den folgenden Flächen wurde der Stellungnahme der Stadt Voerde aus der ersten Beteiligung gefolgt:

Bereich Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße im Ortsteil Möllen

Im Ortsteil Möllen wird der Allgemeine Siedlungsbereich über die Rahmstraße hinweg um eine Bautiefe erweitert und dies nach Osten so fortgesetzt, dass eine Baumöglichkeit im Kreuzungsbereich Dinslakener Straße/Rahmstraße entsteht. An dieser Stelle wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan-Nr. 142 bereits gefasst. Geplant ist hier zukünftig eine gewerbliche Baufläche zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes. Aufgrund des nun vorliegenden Entwurfs konnte die landesplanerische Abstimmung positiv abgeschlossen werden.



Bereich südwestlich des Ortsteils Möllen

Der Regionalplan sah bereits eine Erweiterung der ASB-Fläche Möllen in westlicher Richtung vor. Zu einer eindeutigen Klarstellung wurde die ASB-Fläche nun bis an die Bahnstrecke herangeführt. Die tatsächliche Nutzung dieser Siedlungsflächen ist allerdings von der Aufgabe der Trassenführung der B8n abhängig. Weiterhin muss die Entwicklung auf den ehemaligen Steag-Flächen und der Bahnstrecke berücksichtigt werden.



Bereich Schweizer Straße im Ortsteil Spellen

Die Fläche bietet mittel- bis langfristig ein Innenentwicklungspotential für den Ortsteil Spellen. Der RVR ist dem Antrag der Stadt Voerde (Niederrhein) gefolgt und hat die Fläche nun als eine ASB-Fläche ausgewiesen. Die Flurstücke südlich des Weges wurden mittlerweile vom Landesbetrieb Wald und Holz als Wald eingestuft.



Bereich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld

Die Festsetzung als GIB-Fläche mit hafenauffinen Nutzungen für den dargestellten Bereich wurde von der Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt und nun im Regionalplanungsentwurf umgesetzt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung.



Bereich Kombibadstandort Allee im Ortsteil Voerde

Der bestehende Freibadstandort soll zu einem Kombibad ausgebaut werden. Die Stadt Voerde befindet sich mit dem Bebauungsplan-Nr. 140 in der Erarbeitung des Offenlagebeschlusses. Erwartungsgemäß hat der RVR den Standort nun in den ASB-Flächen berücksichtigt.



Der Regionalverband Ruhr ist der Stadt Voerde erwartungsgemäß nicht in allen Punkten gefolgt. In der beigefügten Stellungnahme werden deshalb weiterhin Anregungen und Bedenken in der 2. Beteiligung wieder ins Verfahren eingebracht.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellungnahme 2. Beteiligung Neuaufstellung Regionalplan 202203

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt die Anpassung des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr sowohl im Kreuzungsbereich Dinslakener Straße/Rahmstraße als auch die südöstliche Erweiterung in Möllen und des zukünftigen Standortes des Kombibades in Voerde. Hinzu kommen kleinere Veränderungen im Ortsteil Spellen. Zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr wird wie folgt Stellung genommen:

Kapitel 1.1 – Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Ziel 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes“ zu prüfen.

Ziel 1.1-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. Davon ausgenommen sind:

- Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen;
- Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen;
- Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden, ortsansässigen Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven).

Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes“ zu prüfen.

Stellungnahme:

Beide Ziele regeln, dass Wohnbauflächen und gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wurde mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises „Regionaler Diskurs“ entwickelten Methodik Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW.

Nach der von vielen Städten und Gemeinden vorgetragenen Kritik der Ermittlung der Bedarfe als Fortschreibung aus dem Zeitraum 2005-2010 hat nun im Rahmen des Regionalen Diskurses der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplan Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Hierbei wurden die Kommunen über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis in die Modellentwicklung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr einbezogen, was zunächst grundsätzlich begrüßt wird. Weiterhin wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Regionalplan Ruhr einen dynamischen Planungsansatz verfolgt, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit flexibel reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern.

Hieraus ergibt sich für die Stadt Voerde (Niederrhein) eine differenzierte Bewertung. Nach der Flächenbilanz für allgemeine Siedlungsbereiche werden für Voerde 14,2 ha im Regionalplan ausgewiesen. Diese Flächenreserven verteilen sich in wesentlichen auf die drei Standorte Nuykensbusch in Spellen, Friedrichsfelder Straße in Voerde und südlich Alte Hünxer Straße in Friedrichsfeld. Für das Gelände Friedrichsfelder Straße wird derzeit der Bebauungsplan erarbeitet, für die Fläche Nuykensbusch beginnt das Umlegungsverfahren, so dass sich einerseits diese Wohnbauflächenreserven in absehbarer Zeit deutlich reduzieren werden und andererseits sich auch die Haushaltsvorausberechnung als Beurteilungskriterium für die Bedarfe verändern wird. Weiterhin werden aktuell Wohngebiete noch in 2022 nach § 34 BauGB im erheblichen Umfang in Möllen entwickelt. Trotz der aktuellen negativen Bevölkerungsprognose von – 9,1% (Quelle: IT.NRW) ist die Stadt Voerde der Meinung, dass durch die aktuelle sehr aktive Bauleitplanung ein Trendwechsel zu erreichen ist. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert die im Regionalplan Ruhr beschriebene Flexibilität bei sich abzeichnenden o.g. Veränderungen zur Nachjustierung des Flächenbedarfs, so dass diese Tendenz auch im derzeit in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan dargestellt werden kann.

Dagegen ist für die Stadt Voerde (Niederrhein) die Berechnungsart der Bilanz für die Gewerbe- und Industriebereiche mit einer Fortschreibung aus den Jahren 2005-2010 nicht nachvollziehbar, so dass der Kritikpunkt aus der Stellungnahme zur ersten Beteiligung aufrecht gehalten wird. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert weiterhin im Verbund mit dem Kreis Wesel und anderer Kommunen im Kreisgebiet, dass die Bedarfe im Rahmen eines Änderungsverfahrens unverzüglich nach Inkrafttreten des Regionalplanes aktualisiert werden.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ein Handlungskonzept Gewerbe bereits 2019 erarbeiten lassen. Hierbei zeigte sich die gewerbliche Entwicklung deutlich abweichend

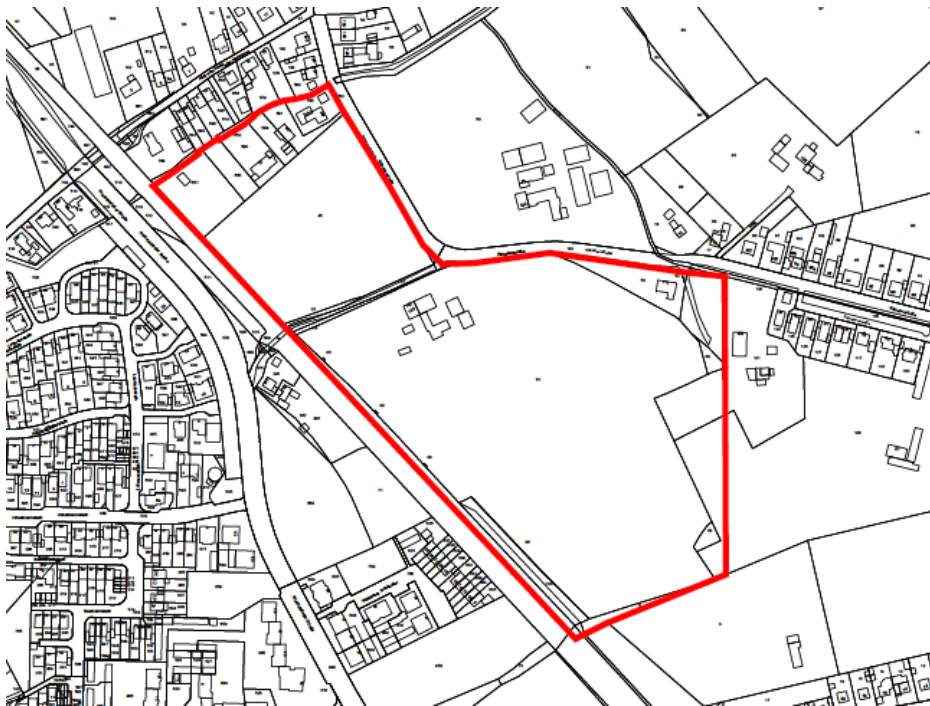
von den Siedlungsflächenermittlungen des Regionalverband Ruhr. Die GIB-Reserven von 1,5 ha nach Entwurf des Regionalplanes Ruhr sind nicht ausreichend. Allein die gewerbliche Entwicklung der letzten fast drei Jahren mit erheblichen durchgeführten bzw. geplanten Neuansiedlungen im Bereich des landesbedeutsamen Hafens und im Bereich der ehemaligen Babcock-Flächen bestätigt die Prognose des Handlungskonzeptes. Nachfragen gibt es für alle ausgewiesenen gewerblichen Flächen im Stadtgebiet im erheblichen Umfang. Während für Großansiedlungen die Flächen im Umfeld des landesbedeutsamen Hafens und des regionalen Kooperationsstandortes zunächst ausreichen, fehlt es vor allem an kleinteiligeren Gewerbeflächen für klein- und mittelständische Unternehmen. Um diese Nachfragen ausreichend befriedigen zu können, benötigt die Stadt Voerde weiterhin gewerbliche Bauflächen im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes an der Grenzstraße.

Kapitel - 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Zeichnerische Festsetzung:

Der Bereich südlich der Rönkenstraße wird nicht als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. An dieser Stelle befindet sich entgegen der Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) aus der ersten Beteiligung weiterhin eine Freiraumdarstellung.

Rönskensiedlung im Ortsteil Voerde



Stellungnahme:

Wie bereits ausgeführt, geht die Stadt Voerde von einer Entwicklung entgegen des derzeitigen Trends bei den ASB-Flächen aus. Die Fläche an der Rönkenstraße ist in verschiedener Hinsicht für eine zukünftige Flächenentwicklung geeignet. Einerseits

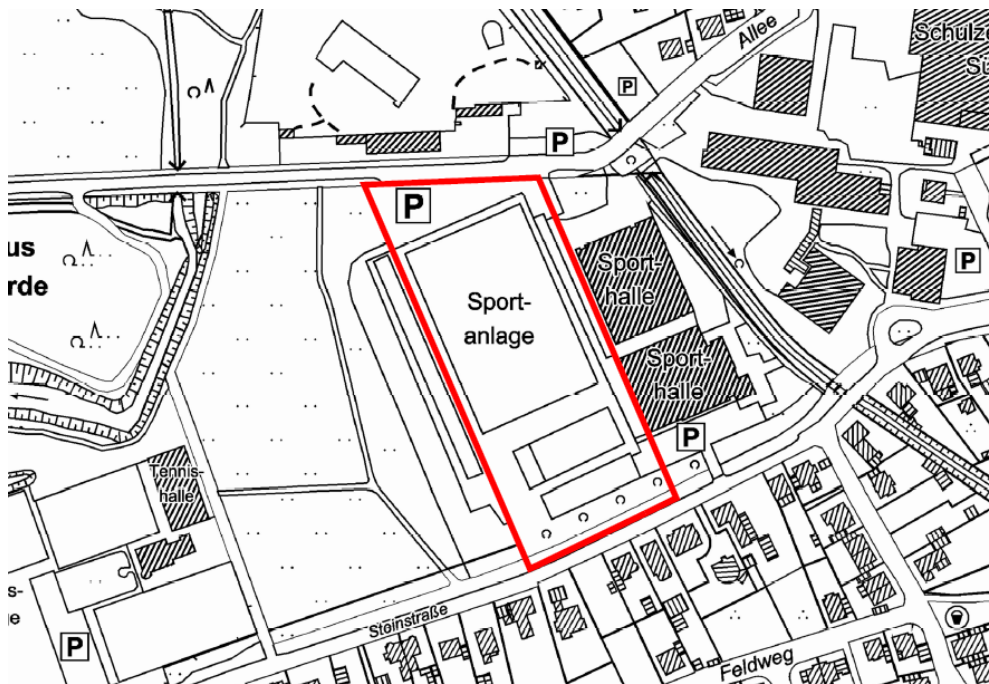
folgt sie dem Ziel einer konzentrischen und damit verdichteten Siedlungsentwicklung. Es ist unbestritten ein Freiraumbereich, der von Siedlungsnutzungen dreiseitig umfasst wird. Andererseits wurde die Fläche im Rahmen des Förderprogrammes Bauland an der Schiene diskutiert, da die Nähe (unter 1000 m) zum schienengebundenen ÖPNV-Haltpunkt Voerde einen erheblichen Standortvorteil darstellt und damit auch dem städtebaulichen und regionalplanerischen Zielen entspricht.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Fläche an der Rönksensiedlung im Rahmen der flexiblen Handhabung bei Nachweis der erforderlichen Bedarfe auch kurzfristig in ein Änderungsverfahren einzubeziehen.

Zeichnerische Festsetzung:

Der Bereich westlich des Schulzentrums Süd zwischen den Straßen Allee und Steinstraße wurde erstmalig aus dem allgemeinen Siedlungsbereich herausgenommen und wird nun als Freiraum dargestellt.

Fläche westlich des Schulzentrums Süd im Ortsteil Voerde



Stellungnahme:

In der Fläche befinden sich die Sportanlagen des Schulzentrums Süd in Form eines Tennenplatzes, Laufbahnen, Kugelstoßanlage und eines Kleinspielfeldes. Durch die Nutzung ist es eindeutig erforderlich, die Fläche auch weiterhin im allgemeinen Siedlungsbereich zu belassen, da sie zur weiteren Entwicklung und Standortsicherung des Schulzentrums Süd benötigt wird. Seit der Aufgabe der Realschule werden neue schulische Nutzungskonzepte diskutiert, hierbei ist von einer Verlagerung der Otto-Willmann-Grundschule ins Schulzentrum Süd auszugehen. Die Gesamtschule wurde gerade aufwendig energetisch saniert und damit der Standort auch für die Zukunft

aufgestellt. Allein aus der zentralen Lage des Schulzentrums im Ortsteil Voerde ist eine Entwicklungsmöglichkeit im Zusammenhang mit dem zu entwickelnden Standort des Kombibades zu befürworten und unerlässlich.

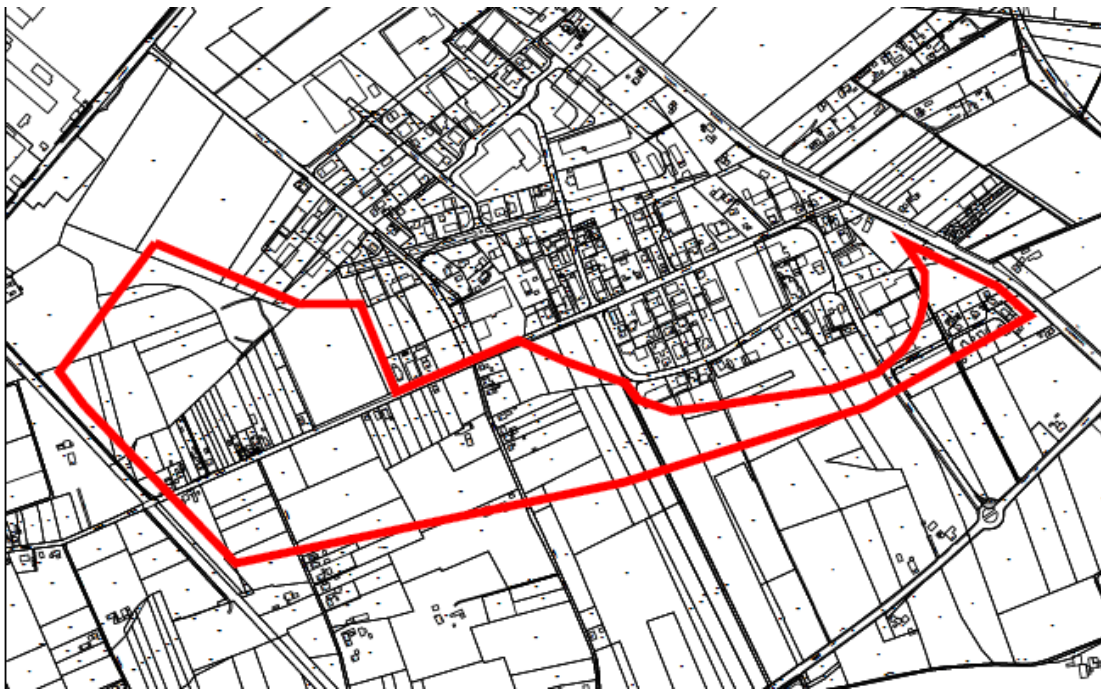
Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Beibehaltung der Sportplatzflächen des Schulzentrums Süd als allgemeiner Siedlungsbereich.

Kapitel 1.4 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Zeichnerische Festsetzung:

Der Bereich des Gewerbegebietes Grenzstraße werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch die Reduzierung der GIB-Flächen nicht nur beschränkt, sondern faktisch auf Null reduziert. An dieser Stelle befindet sich entgegen der Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) aus der ersten Beteiligung weiterhin große Teile der bisherigen GIB-Ausweisungen aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) in einer Freiraumdarstellung.

Bereich Gewerbegebiet Grenzstraße im Ortsteil Friedrichsfeld



Stellungnahme:

Die ehemals zusammenhängende GIB-Fläche bestehend aus dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Industriepark wird nach dem Entwurf des Regionalplanes durch einen regionalen Grünzug geteilt. Aufgrund des vorhandenen Biotops ist diese neue Festsetzung nachvollziehbar und müssen die Flächen trotz verkehrlicher Verbindungsachse nun getrennt betrachtet werden.

Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist geprägt durch mittelständische Unternehmen, die auch in Zukunft einen Entwicklungsspielraum benötigen. Die noch verfügbaren GIB-Flächenreserven mit einer hafenauffinen Nutzung nördlich des Ortsteils Spellen oder auch der Kooperationsstandort „Steag-Fläche“ im Ortsteil Möllen sind für solche Betriebe aufgrund der eher industriellen Ausrichtung keine Standortalternative für eine Flächenentwicklung. Da weitere Gewerbegebiete im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, bleibt somit nur die Entwicklung vor Ort oder der Umzug des Betriebes in eine andere Stadt. Eine solche Schwächung kann und will sich die Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere wirtschaftlich nicht leisten. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Erweiterung der Ausweisung der GIB-Fläche Grenzstraße bis an die Grenzen der Festlegung des regionalen Grünzuges in nördlicher und vor allem in südlicher und westlicher Richtung.

Für das gesamte Verbandsgebiet besteht das Problem, dass rechnerische Bedarfe in Höhe von 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes, wo aufgrund topografischer und naturräumlicher Restriktionen Flächendarstellungen im Umfang des eigentlich prognostizierten Bedarfs nicht möglich waren.

Die Regionalplanungsbehörde kann nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der konkreten Verortung des Flächenbedarfs im gewerblichen Bereich entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu stellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.

Da der festgestellte Bedarf auf die Kommunen heruntergebrochen wurde, würden hierbei Kommunen mit einer Unterdeckung Flächenkontingente an die anderen (aufnehmenden) Kommunen abtreten müssen. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, hierfür die Modalitäten bezüglich der Darstellung der "Tauschflächen" im Regionalplan sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aktivierung dieser Flächen – wie zum Beispiel Mitwirkungsgebote und –rechte festzulegen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt somit in einem ersten Änderungsverfahren nach Rechtskraft des Regionalplanes Ruhr die Aktualisierung der Bedarfe. Soweit sich hieraus ein Mehrbedarf für die Stadt Voerde (Niederrhein) ergibt, sollten die Flächenerweiterungen im Bereich des Gewerbegebiets Grenzstraße erfolgen, um ein

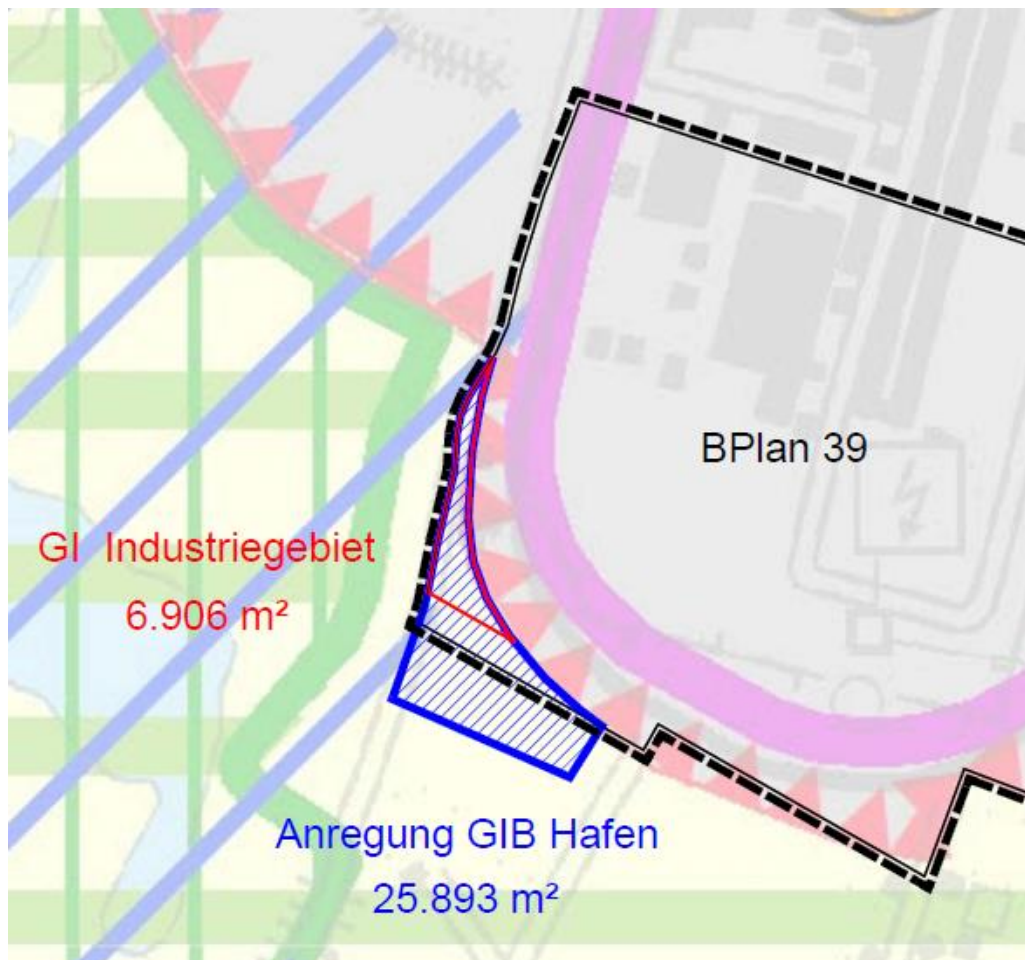
attraktives Angebot für die klein- und mittelständische Betriebe sicherstellen zu können.

Kapitel - 1.7 GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz): Landesbedeutsame Hafenstandorte

Zeichnerische Festsetzung:

Im vorgelegten Entwurf des Regionalplan Ruhr wird mit diesem zweiten Beteiligungsschritt erstmalig die südliche Erweiterung des GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ im Bereich des Hafen Emmelsum zurückgenommen.

Bereich Südlich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld



Stellungnahme:

Die Rücknahme kann aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) nicht für die gesamte Fläche mitgetragen werden. Ein Teil liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ Blatt 2 (schwarze Geltungsbereichsgrenze), der im entfallenen Bereich auf einer Fläche von 6.906 m² GI-Industriegebiet festsetzt (rot eingefasste Fläche). Weitere Flächen sind im entfallenen

Bereich vom Hafenerbetreiber mit der Intention erworben worden, diese Flächen für eine Arrondierung der Hafennutzung zu entwickeln. Bei Erhalt des vorhandenen südlich angrenzenden Waldbestandes, ist es zur Entwicklung dieses Hafensandortes äußerst sinnvoll, die blau schraffiert dargestellte Fläche mit einer Größe von 25.893 m² als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsame Hafensandorte“ darzustellen. Die südliche und die östliche Grenze verlaufen hierbei entlang der Waldbereiche. Gegen den Entfall des GIB-Bereiches für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsame Hafensandorte“ westlich der Straße „Am Schied“ und südlich des dargestellten blau schraffierten Bereiches bestehen dagegen keine Bedenken.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Kapitel 6.2 - Straßen

Zeichnerische Festsetzungen

B8n

Darstellung der B8n als gestrichelte und damit nicht bestimmte Linie.

Stellungnahme:

Entgegen der Darstellung in der ersten Beteiligung wurde die Linie der B8n nun wie von der Stadt Voerde (Niederrhein) gefordert gestrichelt und damit als nicht linienbestimmt dargestellt. Weitergehend ist es seit längerer Zeit hinreichend bekannt, dass die dargestellte Streckenführung der B8n nicht konsensfähig und damit für eine tatsächliche Umsetzung unrealistisch ist. Die vorgeschlagene alternative Streckenführung soll auf dem Stadtgebiet Voerde von Dinslaken kommend bis zum Hammweg auf der bestehenden Trasse der B8, um dann mit einer Bypasslösung zur Hans-Richter-Straße als Ortsumgehung für den Ortsteil Friedrichsfeld geführt werden. Diese Art der Ortsumgehung mündet auf die K12n, die zukünftig an die Südumgehung Wesel angeschlossen wird. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung zur B8n am eingetragenen Standort vollständig aufzugeben.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 01.12.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen", Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"; hier: Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/314 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Der als Anlage 3 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 7 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/314 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 17/314 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Feststellungsbeschluss zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ verursachen unmittelbar keine Kosten für die Stadt Voerde (Ndrhh.).

Die Planung ermöglicht die bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Spellen. Hierdurch entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Kosten, die jedoch durch eine Förderung aus dem Förderprogramm „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zum Teil erstattet werden können.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	* Erläuterung siehe Begründung
Begründung:	Durch die geplante Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses nach Norden wird der Abstand zum nördlich davon gelegenen Gebäude Weseler Straße 51 verringert. Hierdurch kommt es in sehr geringem Umfang zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn und damit zu einer geringfügigen Verringerung der Luftzirkulation. Hierdurch könnte sich das Mikroklima im Hinblick auf die Temperatur etwas verändern. Da jedoch das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses als eingeschossiger Baukörper erhalten bleiben wird, sind die möglichen Auswirkungen so gering, dass sie nahezu zu vernachlässigen sind. Eine Alternative zu dem Feuerwehrgerätehaus an seinem derzeitigen Standort existiert nicht.		

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschloss am 23.03.2021 die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ sowie die des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ (Drucksache 17/111DS) und damit die Einleitung der beiden Planverfahren.

Der Bebauungsplan Nr. 145 wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus. Das Gebäude ist bereits vorhanden. Durch die Bauleitplanung soll auch eine Erweiterung des Gebäudes ermöglicht werden. Diese Erweiterung wird auf dem bisher durch die Feuerwehr genutzten Gelände erfolgen.

Der Standort liegt zentral zu der Ortschaft Spellen sowie zum Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Das Gerätehaus ist daher ein bedeutender Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete von Voerde (NdrRh.). Ein alternativer Standort mit vergleichbarer Qualität für die Feuerwehr in Spellen ist nicht vorhanden.

Bisher sind Bauvorhaben in dem Bereich nach § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Dies soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden, so dass Bauvorhaben zukünftig nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) zu bewerten sind.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung soll in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt werden.

Aus Anlass einer „Handreichung für die Kommunen zur Vorlage von Flächennutzungsplänen und Flächennutzungsplanänderungen zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf“ des Dezernates 35 der Bezirksregierung Düsseldorf wird die offengelegte Planurkunde der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes dahingehend geändert, dass zum einen nun die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes in der Umgebung des Plangebietes mit dargestellt werden (hier „Fläche für die Landwirtschaft“), und dass zum anderen ein Plan auf der Planurkunde beigefügt wird, der die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet (vor der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes) zeigt. Zudem wird eine Übersicht über die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet beigefügt. Hierzu muss eine neue Planurkunde erstellt werden. Durch die Änderungen wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht inhaltlich geändert.

Wie in der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auch im Bebauungsplan „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte wegen der Corona-Pandemie nicht in öffentlicher Veranstaltung, sondern durch Offenlage der hierzu erforderlichen Planunterlagen in dem Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021. Anregungen wurden durch Bürger/innen dabei nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden durchgeführt.

Eine Stellungnahme wurde durch den FD Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) mit Schreiben vom 17.06.2021 vorgetragen. Er empfiehlt vor den Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche im Hinblick auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis wurde deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen, obwohl die Fläche bereits bebaut ist. Darüber hinaus haben die Leitungsträger Niederlassung Niederrhein der Westnetz GmbH, Regionaltechnik und Produktmanagement, mit Schreiben vom 20.05.2021, und Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, mit Schreiben vom 11.05.2021, auf ihre Leitungen in diesem Bereich hingewiesen. Diese werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein Handlungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung besteht diesbezüglich nicht. Die Stadtwerke Voerde weisen mit Schreiben vom 20.07.2021 auf Wasserleitungen des Unternehmens hin. Diese verlaufen zum Teil in der Weseler Straße und sind dort durch die Planung nicht berührt. Die Hausanschlussleitung wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Zudem weist der Kreis Wesel mit Schreiben vom 29.06.2021 auf die Notwendigkeit einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis hin, wenn das Gebäude vergrößert wird und sich daraus eine größere Menge an Dachflächenwasser ergibt, das in der Versickerungsmulde versickert wird. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Schließlich merkt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 18.06.2021 an, dass der Bereich über ehemaligen Bergwerksfeldern liegt. Entsprechend erfolgte eine Kennzeichnung in der Änderung des Flächennutzungsplanes und im Bebauungsplan.

Mit Schreiben vom 05.02.2021 und 06.10.2021 wurden die landesplanerischen Anfragen im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Landesplanerische Bedenken von Seiten des Regionalverbands Ruhr (RVR) wurden dabei gegen die Planung nicht erhoben.

In seiner Sitzung vom 05.10.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) den Beschluss zur Offenlage der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Dabei wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss, bei dem das gesamte Flurstück Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 in den Geltungsbereich der Planentwürfe einbezogen worden war, ihr zukünftiger Geltungsbereich im Zuge des Offenlagebeschlusses verkleinert, so dass nunmehr lediglich das derzeitige und eigentliche Gelände der bisherigen Feuerwehr innerhalb des Plangebietes der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 liegt.

Im Zeitraum vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die Offenlage der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Anregungen aus der Öffentlichkeit im Zuge der Offenlage der Planentwürfe ergaben sich dabei nicht.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden im Wesentlichen folgende Stellungnahmen mit inhaltlichen Anregungen vorgetragen:

Die Thyssen Vermögensverwaltung teilt mit Schreiben vom 12.11.2021 mit, dass sich das Grundstück innerhalb des Erdgas-, Steinsalz und Steinkohlefeldes Berechtsamen befinde. Sie befänden sich im Bereich der RAG. Es werde empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung könne mitteilen, ob von den Abbaufeldern Auswirkungen auf die

Grundstücke zu erwarten seien. Die RAG wurde beteiligt. Eine Stellungnahme von dort liegt nicht vor.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erklärt mit Schreiben vom 24.11.2021, dass Belange des Verkehrs, des Luftverkehrs, der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung, der Denkmalanangelegenheiten, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung, des Immissionsschutzes, Zulassung und des Gewässerschutzes nicht berührt seien. Es solle jedoch der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, der LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde beteiligt werden. Des Weiteren wird angeregt, den Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die genannten Behörden wurden beteiligt.

Der Landschaftsverband Rheinland, Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice, äußert mit Schreiben vom 24.11.2021 keine Bedenken, empfiehlt jedoch die Beteiligung des LVR, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Diese ist erfolgt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, trägt mit Schreiben vom 11.11.2021 vor, dass die Landesstraße 4 zwar durch die Planung berührt werde, Anregungen aber nicht vorgetragen würden. Die Zufahrt zur L4 dürfe jedoch nicht geändert werden, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfe nicht beeinträchtigt werden. Beides geschieht durch die Planung nicht. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könnten keine Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden. Es werden keine Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht. Für Hochbauten werde auf das Problem der Lärmreflexion hingewiesen. Lärmreflexion entsteht durch die Erweiterung des Gerätehauses nicht.

Die Ericsson Services GmbH bittet mit Schreiben vom 02.11.2021 um Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH im Verfahren. Die Telekom wurde im Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB führen hier nicht zu einer Änderung der Planung. Es ist daher keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes oder des Entwurfes der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die jeweiligen Planbegründungen wurden lediglich an 4 Stellen redaktionell angepasst. Diese Änderungen sind in den Anlagen 6 und 7 enthalten.

Alle Stellungnahmen, die während der Beteiligung der berührten Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB oder der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden, werden detailliert in Anlage 1 der Drucksache 17/314 DS dargestellt. Dort ist auch aufgeführt, wie sie im Zuge der Abwägung behandelt werden.

Der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ kann somit abschließend und der des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die Stellungnahmen aus dem gesamten Verfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. die Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf des Flächennutzungsplanes
- (3) Entwurf der Begründung der 79. FNP-Änderung
- (4) Entwurf des Bebauungsplanes
- (5) Entwurf der Begründung des B.-Planes Nr. 145
- (6) Änderungen der Begründung zum Bebauungsplan
- (7) Änderungen der Begründung des Flächennutzungsplanes

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 06.05.2021
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB - Bürgeranhörung	vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 06.05.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom 19.10.2021
E (öA) Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB	vom 26.10.-26.11.2021

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021				
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2021				
01	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	31.5.2021 C	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kein Handlungserfordernis Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Sie gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden.	
		22.11.21 D+E	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kein Handlungserfordernis
02	Bezirksregierung Arnsberg Abtlg. 6 Bergbau und Energie in NRW 65.52.1-2021-296	18.6.21 C	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld IV“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 22“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Friedrichsfeld IV“ sind zu 62,5% die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg, zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf, zu jeweils 4,6875% die CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg und die Familienstiftung Kaszony, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 36 in 9490 Vaduz Lichtenstein. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Bruckhausen 22“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p>Die angegebenen Bergrechtseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Ein entsprechender Vermerk wird in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 und in den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Ein weiteres Handlungserfordernis besteht nicht.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	MAN GHH Immobilien GmbH Sterkrader Venn 2 46145 Oberhausen	25.10.21 D+E	<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Namens der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt. Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen. Sie waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Einstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde, ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht. Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
03	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Az:53.21.0.01-68+169/2021-Z Postfach 300865 40408 Düsseldorf	21.06.21 C	<p>Die Belange der Dezernate 25(Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) 52 (Abfallwirtschaft Ansprechpartner: christian.stremel@brd.nrw.de) 54 (Gewässerschutz) sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4-Ansprechpartner: alexander.braun@brd.nrw.de) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen-, den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51 Ansprechpartner: katrin.jung@brd.nrw.de) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde der Stadt Vorderode (Ndrh.) wurden beteiligt.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Umweltüberwachung SG 53.3 georg.biermann@brd.nrw.de SG 53.4 bernhard.lemke@brd.nrw.de Es bestehen seitens des SG 53.3 und SG 53.4 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	Kein Handlungserfordernis
	Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf	24.11.21 D / E	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Die Belange des Dezernates 26 sind nicht berührt.</p> <p>Die Belange des Dezernates 33 sind nicht berührt.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich, falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 79.FNP-Änderung der Stadt Voerde wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3) bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Zulassung (Dez.53.3) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) Herr Braun alexander.braun@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1326</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Dez. 51) Frau Jung dezernat51@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2044</p> <p><input type="checkbox"/> Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9139</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3) Herr Biermann georg.biermann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 4759142</p> <p><input type="checkbox"/> Belange des Immissionsschutzes, Zulassung (Dez. 53.4) Herr Lemke bernhard.lemke@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9323</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und https://www.</p>	
04	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 -Kampfmittelbeseitigung-</p> <p>über Stadt Voerde FB 5.1</p>	<p>11.05.21 C</p> <p>17.06.21 C</p>	<p>Beteiligen Sie bitte ihre zuständige Ordnungsbehörde mit der Bitte, eine Luftbildauswertung einzuholen.</p> <p>Im Übrigen ist nach §1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen einer möglichen, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde.Keine Beteiligung mehr, da örtliches Ordnungsamt über KISKaB eine Auswertung von Luftbildern vornehmen kann.</p> <p>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bauvorhaben Feuerwehrgerätehaus Spellen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145</p>	<p>Der FD 5.1 – Ordnungsangelegenheiten – der Stadt Voerde (Ndrhh.) wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, vollständig auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	über Stadt Voerde FB 5.1	21.10.21 D+E	www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp identische Stellungnahme wie die vom 17.06.2021	
05	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW			
06	Biologische Station im Kreis Wesel			
07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 45-60-00/K-III-544-21	14.05.21 C 25.10.21 D+E	Durch die beschriebenen Planungen werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Planung bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als TÖB keine Einwände. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis Kein Handlungserfordernis Kein Handlungserfordernis
08	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH			
09	Deutsche Telekom Technik GmbH– Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI Duisburg Friedrichstr. 1 46483 Wesel Team B1-213189 Klaus.Syberg@telekom.de	11.05.21 C 28.10.21	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Flächennutzungsplanänderung Anlage. Lageplan	Aus dem beigegeführten Lageplan geht hervor, dass die Leitungen der Telekom im Bereich des Fußweges der Weseler Straße liegen. Sie müssen daher nicht verlegt werden und stehen der Planung nicht entgegen. Kein weiteres Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		21.10.21 D+E	<p>Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Identische Stellungnahme Gegen die Erweiterung des Feuerwehrgerätehaus in Spellern haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 in 40549 Düsseldorf</p>	<p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein weiterer Handlungserfordernis</p>
11	Ericsson Service GmbH	20.05.21 C	Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	bauleitplanung@ericsson.com	02.11.21 D+E	<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis</p>
12	Emschergenossenschaft/Lippeverband	24.06.21 C	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen	Kein Handlungserfordernis
		25.11.21 D + E	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist zu beachten:</p> <p>Wir begrüßen das Vorhaben, das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 44 LWG NRW über das vorhandene Muldensystem zu versickern. Vor dem Hindergrund der angesprochenen und ggfs. zukünftig zu erstellenden Wasserhaushaltsbilanz</p>	Kein Handlungserfordernis.

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			nach DWA-M 102 weisen wir auf die weiteren Möglichkeiten zum klimaangepassten Bauen wie Dach- und Fassadenbegrünung hin; insbesondere wenn sich gemäß der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 29.6.2021 die Einleitungsmenge in die Mulde ändern sollte und deren Kapazität nicht mehr ausreichend sein sollte.	
13	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt			
14	Fernwärmeverbund Ndrhh.			
15	Finanzamt Dinslaken			
16	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein			
17	Geologischer Dienst NRW			
18	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.			
19	Handwerkskammer Düsseldorf	23.06.21 C 2.11.21 D+E	Sie sehen die Belange des Handwerks durch die Planungen derzeit nicht betroffen. Bezügl. der vorliegenden Planentwürfe werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen nicht betroffen sehen, beziehen wir zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Kein Handlungserfordernis Kein Handlungserfordernis
20	Kreis Wesel Kreisplanung -63-1-1 AZ.601/20046/21	29.06.21 C	Zur g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde im Verfahren gem. §4(1) BauGB bestehen seitens des Kreises Wesel keine Bedenken	

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Zum Bebauungsplan 145 wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher über eine Versickerungsmulde bzw. über eine Flächenversickerung entwässert werden. Zusätzliche Flächen sollen nicht versiegelt werden.</p> <p>Für das Einleiten des auf den Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses anfallenden Niederschlagswassers in eine Versickerungsmulde liegt eine wasserbehördliche Erlaubnis mit Datum vom 06.10.2010 vor (Az.: 605-932-10). Sofern im weiteren Verlauf zusätzliche Flächen an die Versickerungsanlage angeschlossen werden sollen oder sich sonstige relevante Änderungen ergeben, ist ggf. eine Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis erforderlich und beim Kreis Wesel zu beantragen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p>
	AZ: 601/2013/21	12.11.2021 D	<p>Zum B-Plan 145:</p> <p>Die Stadt Voerde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr die bauplanungsrechtliche Grundlage für die geringfügige Erweiterung des bereits bestehenden Gerätehauses zu schaffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Naturschutz und Landschaftspflege Landschaftsplanung: Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde". Der Träger der Landschaftsplanung hat von seinem Widerspruchsrecht zur entsprechenden 179. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des o. a. Bebauungsplanes außer Kraft. Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ aufzunehmen.</p> <p>Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft: Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es besteht die Empfehlung einer Dach- und Fassadenbegrünung. Auf die Lage in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets wird hingewiesen.</p> <p>Immissionsschutz: Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ der Stadt Voerde.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	601/20130/21		<p>Bodenschutz: Aus Sicht der UBB bestehen keine Bedenken, da es sich hier nur um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Gebäudes handelt und dies auf einer bereits versiegelten Fläche stattfindet.</p>	Kein Handlungserfordernis
		26.11.2021 D	<p>Zur 79. FNP-Änderung: Die Stadt Voerde beabsichtigt mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen und so die bauplanungsrechtliche Grundlage für die geringfügige Erweiterung des bereits bestehenden Gerätehauses zu schaffen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: Landschaftsplanung Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“. Vom Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 145 aufzunehmen.</p> <p>Eingriffsregelung:</p>	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz: Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ der Stadt Voerde.</p> <p>Wasserwirtschaft: Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bauleitplanung.</p> <p>Bodenschutz: Aus Sicht der UBB bestehen keine Bedenken, da es sich hier nur um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Gebäudes handelt und dies auf einer bereits versiegelten Fläche stattfindet.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
21	Kreishandwerkerschaft			
22	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung			
23	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen			
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	27.05.21 C	Die Belange der von hier betreuten Straße L 4 Abs 14 außerhalb der OD werden durch Ihre Planung berührt.	

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Abteilung 4 Planungen Dritter ludger.igel@strassen.nrw.de		<p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die vorh. Zufahrt zur L 4 Weseler Straße nicht geändert wird.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der</p>	<p>Inwieweit auf der Grundlage des Bebauungsplanes zukünftig die vorhandene Zufahrt zur Weseler Straße geändert wird, kann derzeit nicht festgelegt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dann ggf. eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Änderung der Zufahrt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Lärmschutz wird nicht erforderlich. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen eine Schadstoffausbreitung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Es ist kein Immissionsschutz erforderlich.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
		11.11.2021 D+E	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 4 Abs 14 außerhalb der OD werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die vorh. Zufahrt zur L 4 Weseler Straße nicht geändert wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Inwieweit auf der Grundlage des Bebauungsplanes zukünftig die vorhandene Zufahrt zur Weseler Straße geändert wird, kann derzeit nicht festgelegt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dann ggf. eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Änderung der Zufahrt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Lärmschutz wird nicht erforderlich. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen eine Schadstoffausbreitung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
25	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Ndrhh. Moltkestr. 8 46483 Wesel -310-11-52.2145 Hut	27.05.2021 C	Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenke, da kein Wald betroffen ist.	Kein Handlungserfordernis
		04.11.2021 D+E	Zu 79. FNP und B.-Plan 145: Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist	Kein Handlungserfordernis
26	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen			

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
27	Landschaftsverband Rheinland Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	7.6.2021 C	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Kein Handlungserfordernis Die Behörden wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis
		24.11.21 D+E	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Handlungserfordernis Die Behörden wurden beteiligt. Kein weiterer Handlungsbedarf
28	Landwirtschaftskammer			
29	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland			
30	Mingas Power Essen			
31	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij			
32	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer II.4/MSe Mercatorstr. 22-24 47051 Duisburg	24.06.21 C	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgarthauses im Ortsteil Spellen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.</p>	
33	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV	22.11.21 D	<p>Mit Schreiben vom 19.10.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Spellen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken</p>	Kein Handlungserfordernis
34	Ortsbauernschaft Voerde			
	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen AZ:20211100735	04.11.21 D+E	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte</p>	
35	PVG GmbH Resources Services und Management			
36	RAG Aktiengesellschaft			
37	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt			

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
38	Regionalverband Ruhr Regionalplanung Referat 15 Regionalplanungsbehörde	10.11.21 D	<p>Mit dem Schreiben vom 06.10.2021, beim RVR eingegangen am 28.10.2021, bitten Sie uns um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Die Stadt Voerde beabsichtigt eine geringfügige bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Spellen. Derzeit ist die o.g. An-tragsfläche (2343 m2) durch das o.g. Gerätehaus bebaut, soll aber zukünftig durch ein Lagergebäude erweitert werden. Da sich die An-tragsfläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) erforderlich. Für die angestrebte Entwicklung soll nunmehr die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, indem die derzeitige Darstellung im FNP, von einer „Fläche für Landwirtschaft“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, geändert wird. Parallel zur 79. FNP-Änderung wird der entsprechende B-Plan Nr. 145 aufgestellt.</p> <p>1. Ziele der Raumordnung: Im Rahmen Ihrer damaligen raumordnungsrechtlichen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW vom 05.02.2021 zur o.g. FNP-Änderung haben wir Ihnen in unserer Stellungnahme vom 09.04.2021 die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt.</p> <p>Gegenüber Ihrer Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW hat eine Veränderung der Gebietskulisse stattgefunden. Aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches der 79. FNP-Änderung sollen derzeit 2343 m2 statt vormals ca. 5000 m2 in Ihrer Darstellung verändert werden. Durch die Veränderung des Gebietszuschnittes sind jedoch keine neuen bzw. weiteren Festlegungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf</p>	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>betroffen. Auch die in Aufstellung befindlichen Ziele (Regionalplan Ruhr) bleiben gemäß unserer Stellungnahme vom 09.04.2021 bestehen.</p> <p>2. Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestätigen wir, dass die 79. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Geltungsbereich der o.g. FNP-Änderung nicht an einen regionalplanerischen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ anschließt, so wie im vorliegenden Entwurf der Begründung der FNP-Änderung (s. Seite 8) dargestellt. Wir empfehlen Ihnen, diesen Hinweis in Hinblick auf den Verweis auf Ziel 2-3 LEP NRW in den bestehenden Unterlagen zu korrigieren.</p>	Die Begründung wurde entsprechend angepasst.
39	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgrabungen, Aufschüttung, Einzelhandel			
40	Regionalverkehr Niederrhein GmbH – Regiocenter Wesel			
41	Rhein- Main- Rohrleitungsgesellschaft mbH Köln	4.5.2021 C	Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR –GmbH sowie der Mainline VerwaltungsGmbH betroffen.	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	RMR Aktenzeichen: 21000739		Falls die Maßnahme einen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfordert, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.	Kein Handlungserfordernis
		10.11.2021 D+E	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Jedoch befinden sich unsere Anlagen in unmittelbarer Nähe der Anfragefläche (s. Planausschnitt dazu). Bei Änderungen des Geltungsbereiches bitten wir unbedingt um erneute Beteiligung.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Es wird kein Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erforderlich.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
42	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.			
43	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland			
44	Stadt Dinslaken			
45	Stadt Wesel			
46	Stadtwerke Voerde GmbH	20.7.21 Eingang: 2.8.21 C	In den genannten Bereichen befinden sich Wasserleitungen des Unternehmens. Sollten Flurstücke in die Bereiche, in die Wasserleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Es bestehen ihrerseits keine	<p>Die Wasserleitungen befinden sich gemäß beigefügtem Plan in der Weseler Straße. Sie werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Sie weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich ihrer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Sie bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“ Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit ihnen abzustimmen. –Anlage :Netzplan-</p>	<p>Die Anregung ist im Zugde des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
		10.11.2021 D+E	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Da sich keine wesentlichen Änderungen aus dem genannten Verfahren ergeben, hat unsere Stellungnahme von 20.05.2021 weiterhin Bestand.</p>	Kein Handlungserfordernis
47	Stadtwerke Dinslaken GmbH			
48	Steag GmbH	17.5.2021 C	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis
49	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf			
50	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Düsseldorf	12.11.21 D	Die Grundstücke befinden sich innerhalb ihres Erdgas, Steinsalz und Steinkohle Berechtsamen.	

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Ihrerseits wurde dort jedoch kein aktiver Bergbau betrieben.</p> <p>Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG. Sie empfehlen daher, sich mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Auskunft geben, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Grundstücke zu erwarten sind.</p>	<p>Die RAG wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
51	Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund	10.06.21 C	<p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind z.z. nicht vorgesehen.</p>	Kein Handlungserfordernis
52	Vodafone NRW GmbH Kassel	30.06.21 C	Gegen die o.g. Planung bestehen keine Einwände. Stellungnahmen wegen Umlegung, Mitverlegung Baufeldfreimachung oder eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen werden von Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen.	Kein Handlungserfordernis
		24.11.21 D	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.06.2021 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Kein Handlungserfordernis
53	Verwaltungsamt im /ev. Kirchenkreis			
54	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg-Meiderich Az: 3812S1-213-03/0001-303 Voerde Emmericher Str. 201 47138 Duisburg	29.06.21 C	<p>Das Wasserstraßen – und Schifffahrtsamt Westdeutschen Kanäle ist am 26.11.2020 aus den ehemaligen Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern Duisburg-Meiderich und Rheine hervorgegangen. Beide Standorte bleiben erhalten.</p> <p>Durch das Vorhaben ist die Behörde in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht betroffen.</p>	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
55	Wasser- und Schiffsamt Duisburg- Rheine			
56	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41 46483 Wesel	20.5.2021 C	<p>Sie arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Plangebiet des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsleitungen der Eigentümerinnen zur öffentlichen Stromversorgung, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Weitere Mitverlegungen seitens der Eigentümerinnen sind nicht geplant.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragsteller in unserem Hause unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen zu können.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Leitungen werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes.</p>
		10.11.2021 D+E	Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>mbH & Co. KG, sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Da sich keine wesentlichen Änderungen aus dem genannten Verfahren ergeben hat unsere Stellungnahme von 20.05.2021 weiterhin Bestand.</p>	
57	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM			
58	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden			
59	Fachdienst 3.1			
60	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften			
61	Fachdienst 5.1			
62	Fachdienst 5.2			
63	Fachdienst 6.2			
64	Fachdienst 6.3			
65	Fachdienst 4		FB 4 bittet aus dem Verteiler zur Beteiligung entfernt zu werden, da erst im Streitfall eine Beteiligung erforderlich wird.	Kein Handlungserfordernis
66	Fachdienst 7.1 Erschließung	C+D	Es bestehen keine Bedenken	
67	Fachdienst 7.1			
68	Fachdienst 7.2			

Anlage 1 zur Drucksache 17/314 DS

Stadt Voerde (Niederrhein)



79. Änderung des Flächennutzungsplans "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

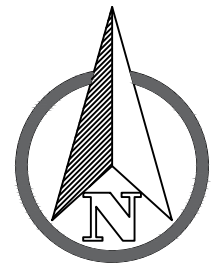
Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW 2018 S. 421)

in den z.Z gültigen Fassungen

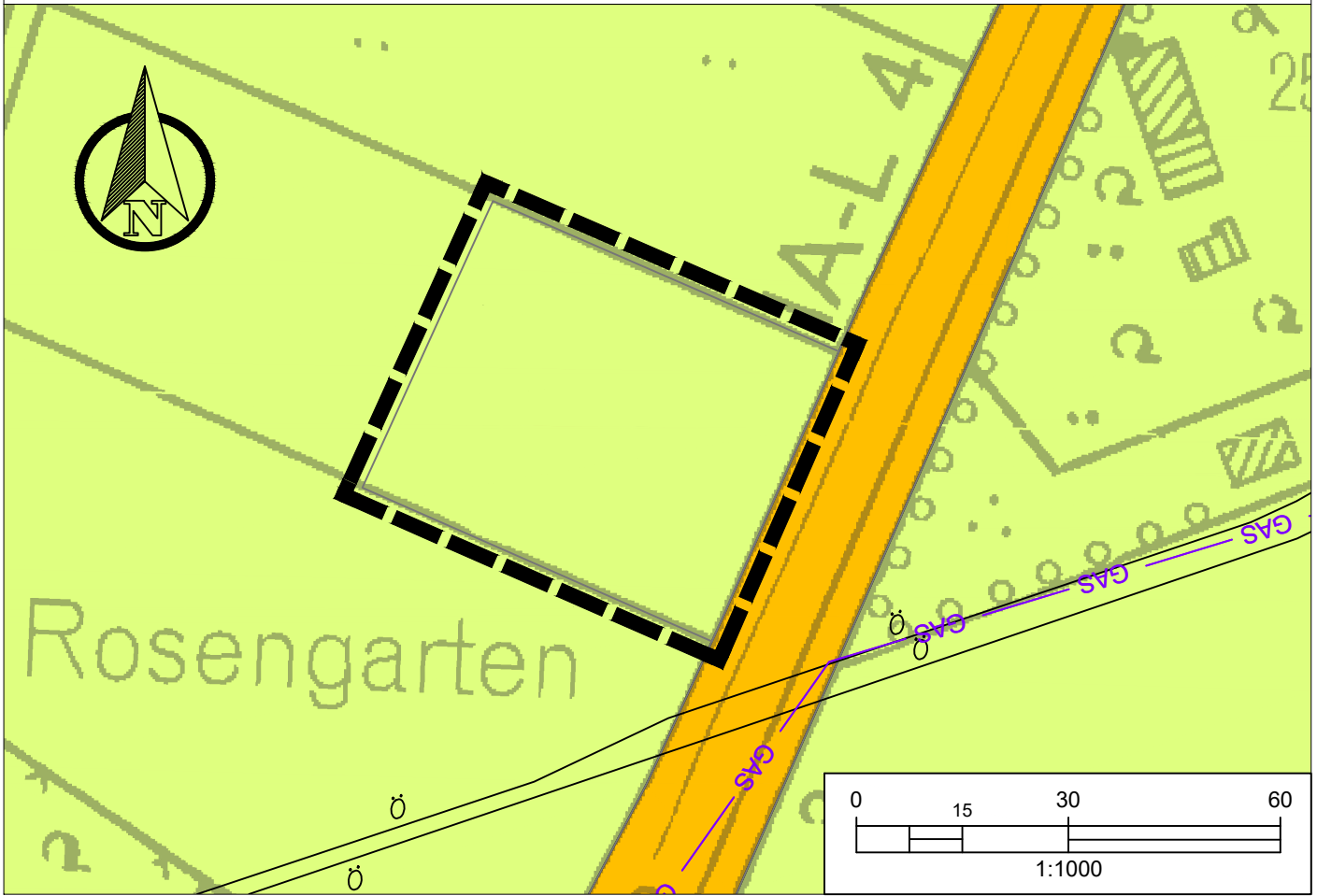
Gemarkung Spellen , Flur 17

Stand der Plangrundlage:



..... Ausfertigung

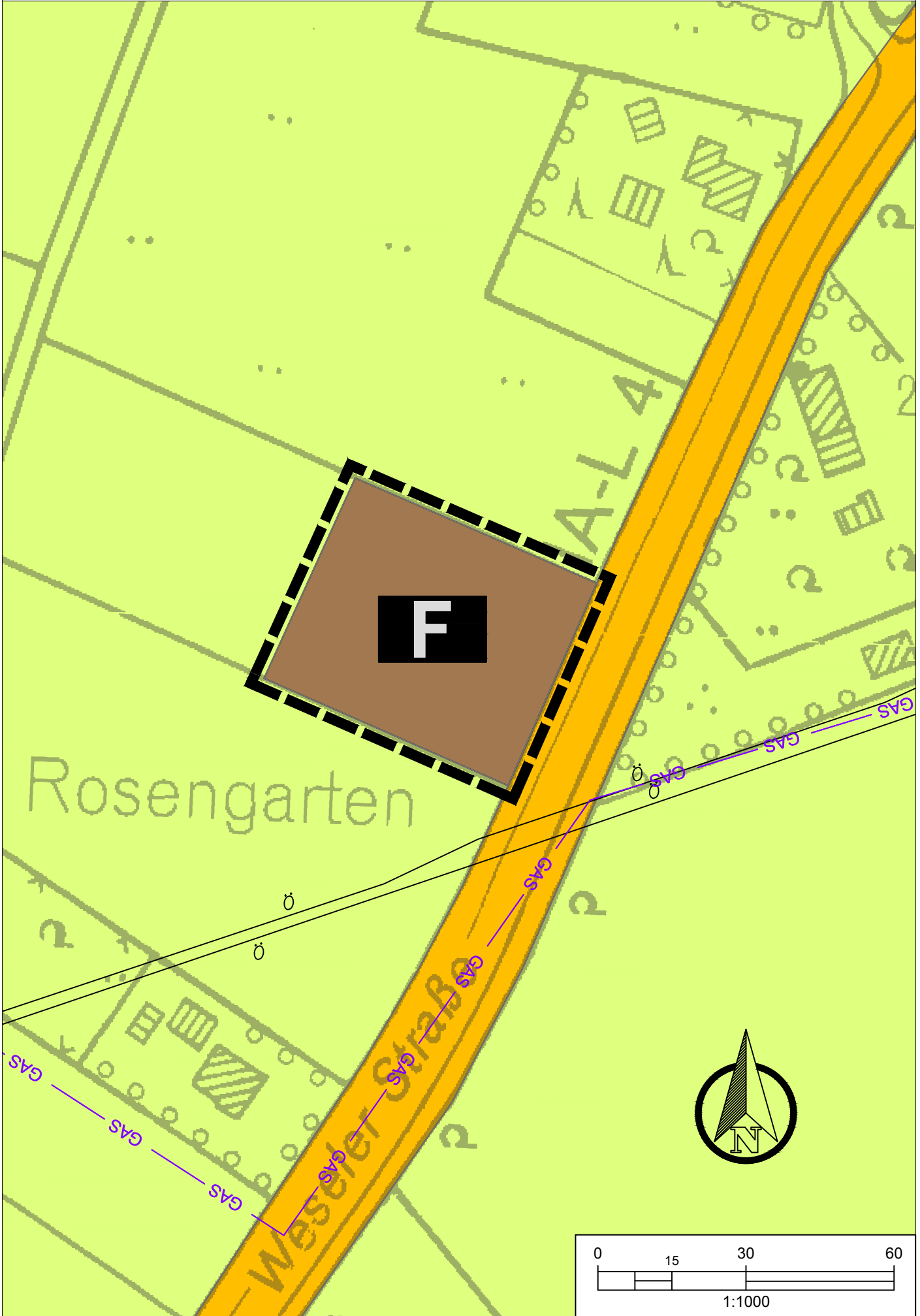
Ursprüngliche Fassung



Übersichtskarte



Planänderung



Planinhalte



Plangrenze



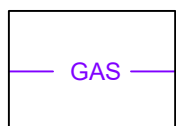
Fläche für den Gemeinbedarf,
Zweckbestimmung Feuerwehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)



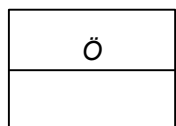
Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Gasfernleitungen



Erdölpipeline

Nachrichtliche Übernahmen

Hochwasserschutz

(§ 5 Abs. 4a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bergbau

(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

1. Erforderlichkeit der Planung	5
1.1 Zweck und Ziele der Planung	5
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)	6
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr	8
2.2. Bebauungspläne	10
2.3 Landschaftsplan	10
2.4. Wasserschutzgebiete	11
2.5. Leitungen	11
2.6 Einzelhandelskonzept	11
3. Umweltbericht.....	12
3.1 Das Plankonzept	12
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele	12
3.1.2 Planvarianten	13
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	13
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung	14
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	16
3.2.1 Landschaftsplan	16
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	16
3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele	18
3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	20
3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)	21
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	26
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)	28
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB).....	30
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	32
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	34
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	36
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
3.3.9 Wechselwirkungen	43
3.3.10 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung	44

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1	02.12.2021
3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	45
3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	45
3.6 Methodik der Ermittlung	46
3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	46
3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
4 Planungsrechtliche Umsetzung	52
4.1 Planerische Grundentscheidung.....	52
4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte	53
5. Städtebauliche Daten.....	55

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da es derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Er wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geführt.



Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Daher ist eine Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Sie wird parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 145 aufgestellt.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



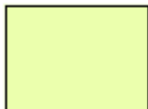
Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

Die angrenzende Weseler Straße wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt unverändert erhalten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt. Der Geltungsbereich entspricht demjenigen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) den Beschluss zur Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 145 diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen, dem Abschließenden Beschluss und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung schließlich in Kraft treten.

1.Erforderlichkeit der Planung

1.1 Zweck und Ziele der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um den Bebauungsplan Nr. 145 aufstellen zu können, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Insoweit ist der Zweck und sind die Ziele der Planung identisch mit denen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Hintergrund dieser Bauleitplanung ist es, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan geregelt ist. Weitere Erweiterungen sollen planungsrechtlich ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben und der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nicht durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, durch die geplanten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes erfolgen auf dem derzeitigen Standort. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt insoweit nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist darüber hinaus zu prüfen, ob die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Gesamtkonzeption durch die Planung eventuell beeinträchtigt werden könnte.

Dies ist nicht der Fall. Das Plangebiet liegt zwischen gewerblichen Bauflächen im Norden und Wohnbauflächen des Voerder Ortsteiles Spellen im Süden innerhalb einer Fläche, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Diese landwirtschaftliche Fläche wird in der Wirklichkeit durch Einzelbebauung unterbrochen. Der Standort des Feuerwehrgerätehauses fügt sich in diese Struktur ein. Die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ stellt dabei keinen Fremdkörper in dieser Systematik dar. Vielmehr ist der Feuerwehrstandort an dieser Stelle für die Erreichbarkeit im Brandfall des Industriegebietes und des Ortsteiles Spellen dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Feuerwehrstandort, von dem auch Einsatzfahrten mit Sirene ausgehen können, außerhalb von Wohnbauflächen darzustellen, um die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der gegebene Standort als sehr geeignet. Zugleich deckt er den Ortsteil Spellen und die nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete ab.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Der Änderungsbereich betrifft ausschließlich eine Fläche, die nicht als Wald oder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Dennoch wurde sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzt und entsprechend dargestellt. Sie lag damals in einem zwischen 300 m und 600 m breiten Streifen zwischen gewerblicher Fläche im Norden und Wohnbaufläche im Süden. Dieser Streifen ist schon damals durch Einzelbebauung unterbrochen worden. Das Feuerwehrgerätehaus wurde dann in Anlehnung an diese Bebauung in dieser landwirtschaftlichen Fläche errichtet und ist damit nunmehr vorhanden. Bei seiner damaligen Errichtung wurde insoweit Freiraum in Anspruch genommen.

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird diesbezüglich ausgeführt:

„Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrrätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrrätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.“

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Bei Betrachtung der heutigen Situation stellt sich das Plangebiet selbst als einen bebauten Bereich dar, der durch die Bauleitplanung lediglich planungsrechtlich abgesichert werden soll. Er ist durch das Feuerwehrrätehaus bebaut. Es handelt sich insoweit bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Anpassung an die gegebenen Verhältnisse, auch wenn durch

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

die Änderung des Flächennutzungsplanes formell „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden soll.

Eine Aufhebung der Nutzung durch die Feuerwehr und eine Rückführung der derzeitigen Nutzung in landwirtschaftliche Fläche, wie es der wirksame Flächennutzungsplan zurzeit darstellt, hätte zur Folge, dass das benachbarte Industriegebiet und der Ortsteil Spellen im Brandfall nicht durch die Feuerwehr in ausreichend kurzer Zeit erreichbar wäre, da es keinen alternativen Standort gibt, der im Eigentum der Stadt Voerde wäre, von ausreichender Größe wäre, zentral läge und gut erschlossen wäre.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

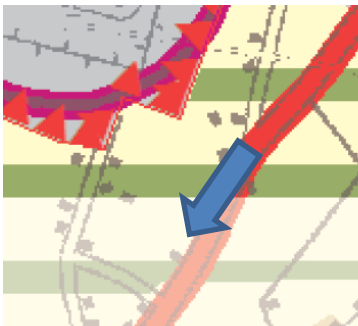


Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalten Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

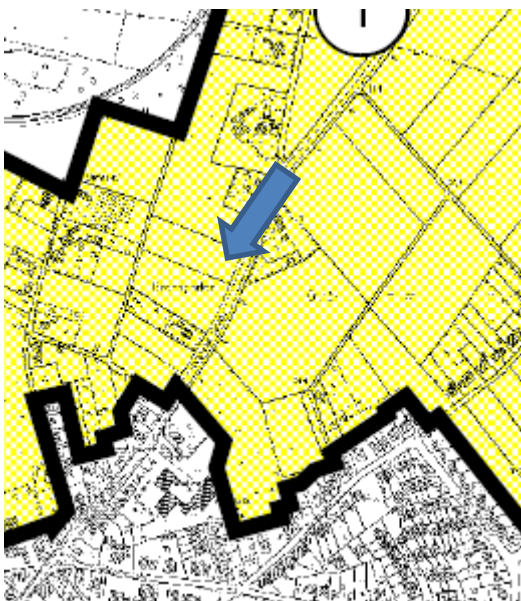
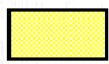


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes

**Anreicherung**

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

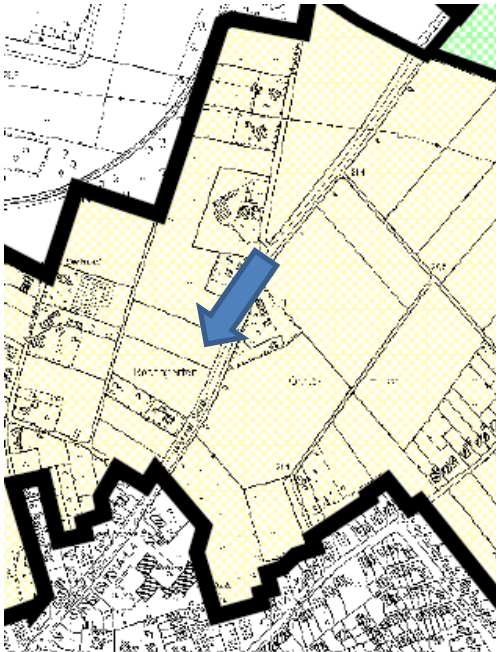


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

**Strukturarme Offenlandbereiche**

2.4. Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.5. Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

3. Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Eingriffe erfolgen auf Grund von konkretem Handeln, z.B. durch Bautätigkeit. Da der Bebauungsplan Rechte für solches Handeln verleiht, sind die Umweltbelange umfassend bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird jedoch lediglich der Rahmen für den Bebauungsplan gesetzt. Gegenstand der Betrachtung in einem Umweltbericht zu einer Flächennutzungsplanänderung sind daher nur die großräumigen Auswirkungen, die sich durch die Änderung der bisher vorgesehenen Nutzungsart ergeben. Die konkrete Betrachtung und Bewertung der Eingriffe und auch die Darlegung der möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. Umsetzung der Planungsziele

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird nur in einer solchen Dimension dargestellt wie der Feuerwehrstandort derzeit Fläche in Anspruch nimmt. Eine zusätzliche Fläche wird nicht dargestellt. Damit bleiben die baulichen Veränderungen auf den derzeitigen Standort begrenzt. Da das Plangebiet von Freiraum umgeben ist, ist dies ein Beitrag zum Schutz der Landschaft und des Ortsbildes.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Da sich die baulichen Maßnahmen auf die derzeitige Fläche beschränken und damit der Abstand zu den gewerblichen Flächen im Norden und den Wohnbauflächen im Süden nicht vergrößern, und damit die Luftzirkulation des Freiraumes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, handelt es sich um einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Der Feuerwehrstandort wird nicht über den jetzt bereits genutzten Bereich in den Freiraum ausgedehnt. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

3.1.2 Planvarianten

Der derzeitige Standort der Feuerwehr liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig verfügbar, das heißt im Eigentum der Stadt Voerde sein bzw. kurzfristig zu erwerben sein, eine ausreichende Größe aufweisen und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus. Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert. Ein Abbruch des vorhandenen Gebäudes kommt insoweit nicht in Frage.

Das vorhandene Gebäude soll nach der hier vorgesehenen Planung auf dem Gelände der Feuerwehr erweitert werden. Es ist groß genug. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist daher nicht erforderlich, so dass durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich der derzeitige Feuerwehrstandort in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden soll.

Eine Variante wäre es, den Standort zu vergrößern und nach Norden, Süden bzw. Westen zu erweitern. Dies würde die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gemeinbedarfsfläche bedeuten und hätte, wie in Kapitel 3 dargestellt wird, größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und die Umweltschutzgüter insgesamt. Es würde in diesem Fall zudem die Umwidmungssperre im Hinblick auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche berührt. Es entstünde ein Eingriff in Natur und Landschaft, was einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde. Auch ist eine weitere Ausdehnung des Standortes aus betriebstechnischer Sicht der Feuerwehr nicht notwendig.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen und den Zielsetzungen der Bauleitplanung entgegenstehen.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Der in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Bereich ist bereits bebaut, das Feuerwehrgerätehaus ist bereits vorhanden. Bei dessen Errichtung wurden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände durchgeführt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 führt dazu aus:

„Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über die Anlage versickert. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit kann zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese VersiegelungsGRZ läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine VersiegelungsGRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Dies ist ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.“

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Die meisten dieser Regelungsmöglichkeiten beziehen sich auf detaillierte Festsetzungen in Bezug auf einzelne Gebäude oder Strukturen innerhalb von Siedlungsgebieten auf der Ebene des Bebauungsplanes. Sie sind damit für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Die Zuordnung der Baugebiete und Bauflächen zu zentralen Einrichtungen, Versorgungsbereichen und Haltepunkten des Nahverkehrs wird durch diese Änderung nicht nachteilig beeinflusst.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Herstellung von neuen Grünflächen im Zuge der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und würde zu einer Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ führen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich notwendig wird. Grünanlagen sind auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses vorhanden. Sie bleiben im Zuge der Bauleitplanung erhalten.

Bereits heute wird das auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Dies soll auch nach Durchführung der Baumaßnahmen der Fall sein. Die vorhandenen Versickerungsflächen und –mulden können auch das Niederschlagswasser eines Starkregenereignisses aufnehmen.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im Allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.3 eingegangen.

3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich.

Das ist bei der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan Nr. 145 fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.“

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.“

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Ländkosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das bereits praktisch vollständig durch bauliche Nutzung geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Ausnutzung der beabsichtigten Nutzungsänderung die Situation des Naturhaushaltes nur unwesentlich in umweltrelevanter Weise verändert. Die Auseinandersetzung mit den natürlichen Bedingungen kann daher erst bei der detaillierteren Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

5. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
6. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
7. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
8. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslake-ner Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene“:

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel, Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebens-raum, Kreuzkröte, Wasserfrosch, Schmetterlinge wie Tagpfauenaug
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe, Dohle, Ringeltaube, Feld-sperling, Fasan, Kiebitz, Schmetterlinge, wiesen-brütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebus-sard
Kopfbäumenreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse, Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen so-wie Gehölzstrukturen an Grün-flächen insbesondere mit Gehöl-zen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hain-buche, Schneeball, Kornel-kir-sche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol, Mönchsgrasmücke, Meisen, Ra-benkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz, Eidechsen, Am-sel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall, Sie-benschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht, Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule, Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenve-getation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten, Zilpzap, Gras-hüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandi-gen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse, Wildkaninchen, Nachtigall, Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz, Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in ihrem Geltungsbereich lediglich den derzeitigen Standort der Feuerwehr Spellen. Hier befindet sich das Gebäude, durch Stellplätze und ihre Zufahrten versiegelte Fläche, Grünstreifen mit Einzelbäumen sowie das Gelände nach Norden, Westen und Süden abschirmend Hecken mit Einzelbäumen.

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Asphaltierte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum größer gefasst als das eigentliche Plangebiet, um auch die Beziehungen zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung in die Untersuchung einfließen zu lassen.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen sowie Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die besonders gefährdet oder gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschnalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschnalbe, der Star und der Grünschnkel.

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Auf die genannten Tierarten selbst und den Auswirkungen der Bauleitplanung wird detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen. Es spricht jedoch nichts dafür, dass die Planung am Artenvorkommen im Plangebiet scheitern könnte. Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.“

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine zusätzlichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Die Luftverunreinigungen werden nicht stark sein, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgehoben werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Bio-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

toptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen asphaltiert und wird als Stellplatzanlage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Lediglich nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen Bäume ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude befinden sich Bäume und Sträucher. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Über diese Fläche hinaus wird kein Freiraum geändert und damit für die Planung in Anspruch genommen. Insoweit wird auch kein Landschaftsraum unmittelbar berührt.

Inwieweit durch die Bebauungsplanung und die sich daraus ergebenden Baumaßnahmen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Der Landschaftsplan Dinslaken/Voerde hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Sie wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Flächennutzungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden, da die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 fehlen würde. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre diesbezüglich als positiv zu beurteilen.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und den Bodenschutz allgemein wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der gegenwärtige Standort der Feuerwehr von seiner bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt. Diese Änderung beschränkt sich auf diesen Bereich und schließt keine Flächen darüber hinaus ein. Insoweit wird außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr kein Eingriff in den Boden durch die Änderung vorbereitet. Zudem ist der Standort in der Wirklichkeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern ist zum größten Teil baulich genutzt, so dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Realität keine Fläche für die Landwirtschaft verloren geht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes vorbereitet. Die Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf der Fläche selbst auf den Boden werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über die Versickerungsmulde, Flächenversickerung und auf den Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsенke und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Boden außerhalb des Feuerwehrstandortes zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten dort auch keine Wechselwirkungen auf.

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die vorbereitende Bauleitplanung, könnte der Bebauungsplan Nr. 145 nicht aufgestellt und damit das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Baumaßnahmen auf dem Gelände der Feuerwehr müssten unterbleiben, was zu einer dortigen Schonung des Bodens führen würde.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits an anderer Stelle versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Denkbar wäre insoweit eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen sie gebaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird vordergründig Fläche in Anspruch genommen. Dem ist jedoch in der Realität nicht so. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden, sein Standort zu ca. 75 % durch das Gebäude, Stellplätze und deren Zufahrten versiegelt. Insoweit wird durch die Bauleitplanung lediglich der Ist-Zustand planungsrechtlich nachvollzogen und umgesetzt. Die Planungsleitsätze des BauGB, zum einen nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, zum anderen, Fläche für die Landwirtschaft nur im unbedingt notwendigen Umfang umzuwandeln, werden umgesetzt.

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 2.343 qm.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen ausgenutzte Fläche bliebe unverändert.

Bei einer Erweiterung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen der Gemeinbedarfsfläche in den Freiraum ergeben. Damit würde der derzeitige Standort vergrößert. Es würde über die Umwandlung des derzeitigen Standortes hinaus „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen und in Bauland umgewandelt. Es würde Freiraum umgenutzt. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt und wäre im Hinblick auf die Umwelt als sehr negativ zu beurteilen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelmen schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mombach und der Neue Mombach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mombach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mombach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mombach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegelhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar bisher dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt, die Gemeinbedarfsfläche ist jedoch in der Örtlichkeit bereits vorhanden, die Fläche selbst zu ca. 75 % ver-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

siegelt. Es wird durch die vorbereitende Bauleitplanung lediglich der derzeitige Zustand nachvollzogen. Derzeit landwirtschaftliche Fläche wird nicht versiegelt und insoweit nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 werden zwar bauliche Erweiterungen am Gebäude zulässig, diese erfolgen aber auf versiegelten Flächen, so dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird. Das auf dem Dach des Gebäudes sowie auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig in dortige Mulden geleitet und versickert.

An der Wasserhaushaltsbilanz ändert sich durch die Bauleitplanung damit nichts.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert.

Bei einer weiträumigeren Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen,

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die planungsrechtliche Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.

Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.

Ein Verzicht auf die Bauleitplanung würde an der Situation nichts ändern. Das Feuerwehrgerätehaus bliebe bestehen, wäre lediglich planungsrechtlich nicht abgesichert.

Eine Beseitigung des Gebäudes und die Aufgabe des Standortes hätte zwar positive Auswirkungen auf das Klima, dadurch dass das Feuerwehrgerätehaus als Hindernis für die Luftzirkulation beseitigt würde. Da es sich lediglich um ein eingeschossiges Gebäude handelt, sind diese Auswirkungen zudem gering. Diese Lösung würde auch den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Eine Vergrößerung des Standortes nach Norden, Westen und Süden könnte, je nach Ausrichtung des erweiterten Gebäudes, ein größeres Hindernis für die Luftzirkulation darstellen mit der Folge einer Erhöhung der Temperatur und der Veränderung des Mikroklimas. Auch würde eine größere Fläche versiegelt, was ebenfalls eine Erhöhung der Temperatur zur Folge hätte.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Flächenversickerung und Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinaus kommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, d.h. die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“, ist voraussichtlich kein zusätzlicher Verkehrslärm zu erwarten, da der Standort bereits vorhanden ist und lediglich die vorgegebene Situation planungsrechtlich umgesetzt wird. Auf möglichen zusätzlichen Verkehr durch Erweiterungen der Baulichkeiten auf dem Gelände selbst wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden und damit eine Vergrößerung des derzeitigen Standortes könnte umfangreichere bauliche Maßnahmen auf dem Standort zur Folge haben mit der Folge, dass es zu einer größeren Anzahl von Fahrten mit Signalhorn der Feuerwehr und mehr sonstiger Verkehr entstehen könnte.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr tatsächlich entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4 Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für den Planbereich wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuft Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB jedoch eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, un bebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fussweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von ihm umgebenden Hecken und Einzelbäumen fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insofern wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen an dem Standort durch die Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft blieben erhalten. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden, da eine Erweiterung des Gebäudes auf dem Standort nicht möglich wäre. Auch wäre die Feuerwehr planungsrechtlich nicht abgesichert. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden hätte zur Folge, dass der Standort vergrößert würde und landwirtschaftliche Fläche, d.h. Freiraum für die Erholung, in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt würde. Eine derartige Erweiterung würde die negativen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Planbereich selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. In diese Strukturen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eingegriffen.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt wird in das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

Auf Grund der allein sachgerechten Einzelfallbetrachtung kann eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter erst bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 *Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Solche Gebiete werden vom Änderungsbereich nicht berührt und sind auch so weit entfernt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Es ist Aufgabe der Planung auf der konkreteren Ebene, diese Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht möglich.

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche an Freiraum verloren. Es wird keine in der Realität vorhandene landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Im Detail wird hierauf in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.

Da über den derzeitigen Standort hinaus keine zusätzlichen Freiraumflächen versiegelt werden, wird es durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu einem Anstieg der Tem-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

peratur kommen. Bauliche Maßnahmen sind jedoch auf dem derzeitigen Gelände, d.h. innerhalb der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche, vorgesehen. Damit kann es dort zu einer Vergrößerung des Gebäudes als Hindernis für die Luftzirkulation kommen. Dies kann Auswirkungen auf das Mikroklima und die Temperatur haben.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für das derzeitige Gelände der Feuerwehr „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Darüber hinaus werden keine Freiraumflächen umgewandelt. Bauliche Erweiterungen des Gebäudes mit der Folge der Veränderung des Landschaftsbildes sind damit nur auf dem eigentlichen Gelände des Feuerwehrgerätehauses möglich. Nähere Einzelheiten hierzu enthält die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145.

Durch die zulässige bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses auf dessenzeitigem Gelände kann zusätzlicher Lärm nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere während der Bauphase kann es zu derartigen Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Realistische Planungsalternativen haben sich während des Planverfahrens nicht angeboten (vgl. Abschnitt 3.1.2).

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde zwar gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu einer Veränderung der Beeinträchtigung der vorgenannten Umweltschutzgüter führen. Das Feuerwehrgerätehaus könnte jedoch nicht planungsrechtlich abgesichert werden. Da der Standort für die Feuerwehr von Spellen aber erforderlich ist, soll auf diese Absicherung nicht verzichtet werden. Auch wäre eine bauliche Erweiterung des Gebäudes auf dem bisherigen Standort nicht möglich.

Die Variante mit einer Erweiterung des Standortes nach Norden, Westen oder Süden hätte negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. So würde derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt, es würde Freiraum und damit Landschaft verloren gehen, es würde Fläche in Anspruch genommen und zusätzlich Boden versiegelt, es würde in den Wasserhaushalt eingegriffen und es würde bei einer baulichen Nutzung der zusätzlichen Flächen das Hindernis für die Luftzirkulation vergrößert und damit in das Kleinklima eingegriffen. Auch entstünde ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde.

3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die 79. Flächennutzungsplanänderung ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden können. Das Änderungsgebiet liegt weder in einem Schutzgebiet noch grenzt es an ein solches an. Da auch die Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter nicht zu einer Ausweitung des Untersuchungsraums geführt hat, die ein Schutzgebiet berühren würde, sind Fernwirkungen, die die Schutzziele in der Umgebung befindlicher Schutzgebiete beeinträchtigen könnten, auszuschließen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Demgemäß wurde bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich auf vorhandenes Material zurückgegriffen. Detaillierte Untersuchungen - unter Umständen auch erforderliche Gutachten - werden erst auf der nächsten konkreteren Planungsebene, dem Bebauungsplan, erforderlich.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bauleitplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

Das Monitoring für die Änderung des Flächennutzungsplanes kann zusammen mit dem Monitoring für den entsprechenden Bebauungsplan Nr. 145 durchgeführt werden.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorbereitende Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz	<p>Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine beschränkte Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, welche besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung, die auf die vorkommenden Arten im Einzelnen eingeht, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 enthalten.</p> <p>Da die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich den Standort des heutigen Feuerwehrgerätehauses umfasst, werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen, also auch von</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

	<p>nicht planungsrelevanten Arten, außerhalb dieses Standortes nicht in Bauland umgewandelt und damit beseitigt.</p> <p>Inwieweit im Detail auf dem Standort der Feuerwehr selbst durch Baumaßnahmen Lebensräume verloren gehen, ist gleichfalls im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 zu überprüfen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.</p>		
Landschaftsbild	<p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der derzeitige Zustand planungsrechtlich umgesetzt. In Freiraum und damit in freie Landschaft wird insoweit nicht eingegriffen.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Landschaftsbild, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich.
Boden	<p>Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht auf unberührten Boden außerhalb des derzeitig bereits genutzten Standortes der Feuerwehr eingegriffen, da sich die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ hierauf beschränkt.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Schutzgut Boden, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich.

Fläche	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Die diesbezüglichen Auswirkungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Wasser	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird, da sie lediglich den heutigen Bereich der Feuerwehr umfasst, nicht ermöglicht, darüber hinausgehende Flächen zu versiegeln. Damit wird außerhalb des Standortes nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Derzeit wird das auf dem Gelände der Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser des Gebäudes sowie der Stellplätze und deren Zufahrten über Flächenversickerung sowie in einer Versickerungsmulde versickert. An diesem System soll sich auch nach den vorgesehenen Baumaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus nichts ändern.</p> <p>Im Detail wird auf die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Klima und Luft	<p>Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.</p> <p>Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

	<p>Die Auswirkungen im Detail durch die verbindliche Bauleitplanung auf das Klima werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p>		
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung des Gebäudes geringfügig erhöhen.</p> <p>Diese bauliche Erweiterung erfolgt jedoch auf dem heutigen Gelände der Feuerwehr, so dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erhöhung des Lärmes zur Folge hat, da durch sie der Standort nicht vergrößert wird.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch - elektromagnetische Felder	Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Hochwasserschutz	Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von

	<p>Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.</p>		Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung entlang des Randes des Standortes gut in die Erholungslandschaft ein.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird kein Freiraum außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr in Anspruch genommen, so dass auch die Erholungsfunktion durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen, da er nur sehr vereinzelt auftreten wird.</p> <p>Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

	Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen. Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen. Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht betroffen wird von der Planung.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Im Hinblick auf den Schutz vor Überschwemmungen durch ein Hochwasser des Rheines wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der möglichen Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele bei der Konkretisierung durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Die in Abschnitt 3.1.2 vorgenommene Bewertung möglicher Planalternativen ändert sich auf Grund der Prüfung der Umweltbelange nicht, da im Vergleich zu dem vorgeschlagenen Plankonzept keine der Varianten zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führt, ohne dass die Planungsziele aufgegeben oder beeinträchtigt würden.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind keine Vorschläge hervorgegangen, die eine realistische Alternative zum Plankonzept darstellen würden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Bauleitplanung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutzten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch den Abstand des Standortes zur Bebauung von Spellen im Süden wird diese bei Einsätzen nicht in starkem Umfang durch Lärmmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, so dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.



Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qualitäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte

Im Folgenden werden die Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Bauplanungsrechtliche Darstellungen gemäß BauGB	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze 	<p>Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen .</p> <p>Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Norden und Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr.</p> <p>Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.</p>
2.	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) 	<p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch die Bauleitplanung abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	
1.	Hochwasserschutz (5 Abs. 4a BauGB) Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbrech überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p>
C.	Kennzeichnungen	
1.	Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen /	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.	

5. Städtebauliche Daten

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass auf einer Fläche von 2.343 qm eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Da die Planung lediglich dieses Ziel zum Gegenstand hat, umfasst der Plan gleichfalls eine Fläche von 2.343 qm.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Stadt Voerde (Niederrhein)



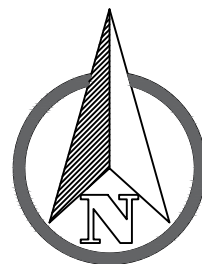
Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW 2018 S. 421)

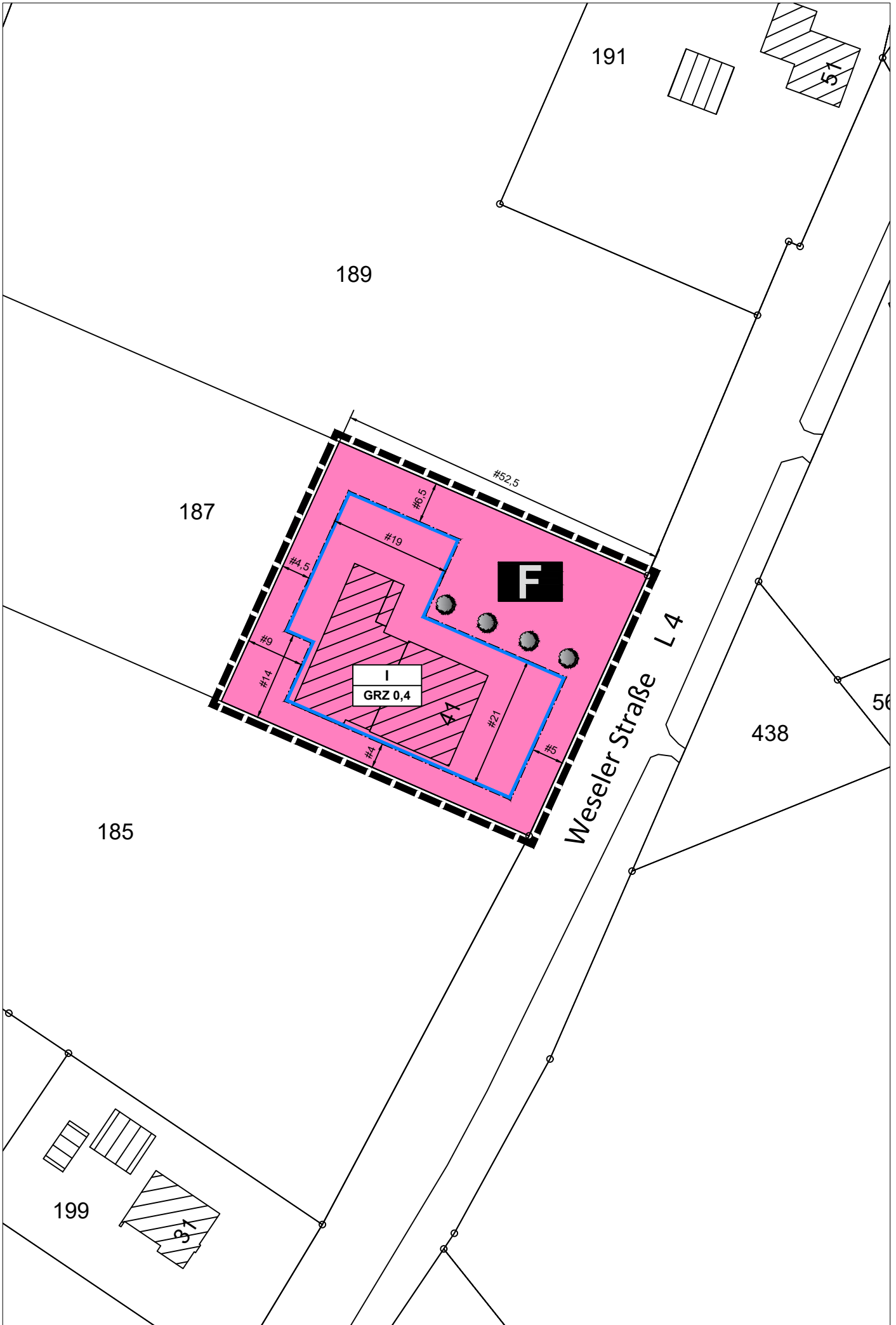
in den z.Z gültigen Fassungen

Gemarkung Spellen , Flur 17



Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung



Planinhalt

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3. Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ 0,4** 3.1 Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

- 3.2 Überschreitung der Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.

- I** 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)



- 3.4 Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- 4.1 Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- 4.2 Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmäler

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.

2. Hochwasserschutz

(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

C. Hinweise

1. Artenschutz

Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

2. Fassaden- und Dachbegrünung

Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.

3. Versickerung von Niederschlagswasser

§ 44 Abs. 1 LWG NRW

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.

Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.

4. Bodenschutz

Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag soweit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.

5. Bauliche Anlagen an Landesstraßen

Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße

1. dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,
2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,
3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

6. Anlagen der Außenwerbung

Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.

7. Kampfmittelbeseitigung

Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.

In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.

8. Einsichtnahme von Unterlagen

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrh.) - eingesehen werden.

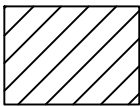
D. Kennzeichnung

1. Bergbau

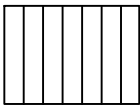
Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

E. Bestand

1. Bestandsangaben



1.1 Hauptgebäude



1.2 Nebengebäude



1.3 Flurstücksgrenze



1.4 Vorhandener Einzelbaum

Bebauungsplan Nr. 145

„Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

1.	Zweck und Ziele der Planung	3
1.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes	5
1.2	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)	5
2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Nutzungen und Struktur	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	7
2.2.1	Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr	7
2.2.2	Flächennutzungsplan	9
2.2.3	Bebauungspläne	10
2.2.4	Landschaftsplan	10
2.2.5	Wasserschutzgebiete	12
2.2.6	Leitungen	12
2.2.6	Einzelhandelskonzept	12
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	12
3.	Umweltbericht.....	13
3.1	Das Plankonzept	13
3.1.1.	Umsetzung der Planungsziele.....	13
3.1.2	Planvarianten	14
3.1.3	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	15
3.1.4	Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	15
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
3.2.1	Landschaftsplan	17
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	18
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	21
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	22
3.3.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG).....	22
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	33
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)	35
3.3.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB).....	37
3.3.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	39
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	42

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1	02.12.2021
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	45
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	51
3.3.9 Wechselwirkungen	53
3.3.10 Zusammenfassende Bewertung	53
3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	54
3.5 Energieoptimierung	54
3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich.....	55
3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen.....	55
3.6.2 Sicherung der Kompensation	56
3.7 Methodik der Ermittlung	56
3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring.....	57
3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	58
4 Planungsrechtliche Umsetzung	63
4.1 Planerische Grundentscheidung.....	63
4.2 Planungsinstrumente.....	64
4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte	64
5. Versorgung und Entsorgung	72
5.1 Niederschlagswasser	72
5.2 Schmutzwasser	72
5.3 Löschwasser	73
5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger	73
5.5 Städtebauliche Daten	73
6.Kosten	73

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da das Gerätehaus derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Planes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine zweistufige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Auch sind eine Umweltprüfung gemäß § 2a Satz 2 BauGB und ggf. ein ökologischer Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ im Regelverfahren und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen wurde im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Bebauungsplan nicht aus diesem entwickelt ist. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt und hat die Bezeichnung: 79 Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.

1. Zweck und Ziele der Planung

Hintergrund der Planung ist, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan abgesichert ist.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Weitere Erweiterungen sollen durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nach Norden nicht wesentlich durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine, wenn auch geringfügige Erweiterung des Gebäudes nach Norden zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und in dessen Zentrum erhalten werden.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Norden und Osten. Diese Flächen sind versiegelt. Die vorhandene Grünfläche im Zentrum des Gebietes mit ihren 4 Einzelbäumen nordöstlich des vorhandenen Gebäudes bleibt möglichst erhalten. Gleiches gilt für die das Plangebiet im Norden, Westen und Süden umgebenden Hecken mit Einzelbäumen. Auch diese Strukturen bleiben vollständig erhalten. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird. Die Erhaltung der vorhandenen Grünstrukturen und die Vermeidung einer zusätzlichen Versiegelung ist ein Beitrag zum Umweltschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes, für den Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll, „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Bebauungsplan ist insoweit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es wird damit dessen Änderung erforderlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Da es sich nicht um die Änderung eines Planes handelt, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass der Bereich leicht und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden kann. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der Bebauungsplan orientiert sich weitestgehend am derzeitigen Zustand der Bebauung des Grundstücks. Durch Festlegung entsprechender Baugrenzen soll eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf den bereits befestigten Flächen nach Norden und Osten möglich sein. Eine Erweiterung nach Süden und Westen würde freie Landschaft und landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen und wird daher nicht vorgesehen. Diese umweltschädlichere Variante wird daher nicht umgesetzt. Eine Erweiterung nach Süden und Westen soll daher nicht möglich sein.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegende Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperre überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft oder Wald wird durch die Planung nicht vorgenommen. Zwar war ursprünglich das Flurstück landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch inzwischen in seinem jetzt zu überplanenden Teil weitestgehend bebaut bzw. versiegelt. Die derzeit angedachte Erweiterung des Gebäudes soll kurzfristig innerhalb des versiegelten Bereichs stattfinden, so dass auch hierfür Fläche für die Landwirtschaft nicht benötigt wird. Auch weitere bauliche Erweiterungen sind durch Festlegung entsprechender Baugrenzen nur auf bereits jetzt versiegelten Flächen möglich, so dass eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nicht in Betracht kommt.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187. Es befindet sich westlich der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Fläche wird bereits jetzt durch das Feuerwehrgerätehaus Spellen genutzt und ist entsprechend bebaut. Sie soll kurzfristig um einen Anbau erweitert werden. Auch sollen weitere Erweiterungsmöglichkeiten für die bauliche Entwicklung auf seiner derzeitigen Fläche durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Es ist mit Ausnahme der Zufahrtsseite Osten durch Hecken bepflanzt.

In der direkten Umgebung liegt landwirtschaftliche Fläche sowie vereinzelte Wohnbebauung, die nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Nordwestlich schließt sich in einer Entfernung von ca. 150 m ein großes Industrie- und Gewerbegebiet an, das nach Süden stark eingegrünt ist.

Verkehrlich an das bestehende Straßennetz angebunden wird das Gebiet über die Weseler Straße.

Das Plangebiet soll so abgegrenzt werden, dass der derzeit durch die Feuerwehr genutzte Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich.



2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

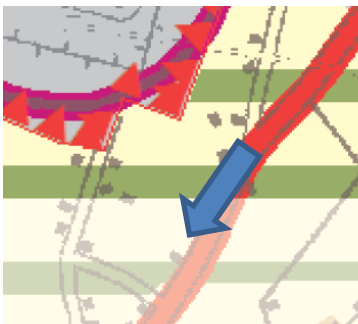


Abbildung: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Legende:



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“.

Er wird im Rahmen der 79. Änderung „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geändert.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

2.2.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

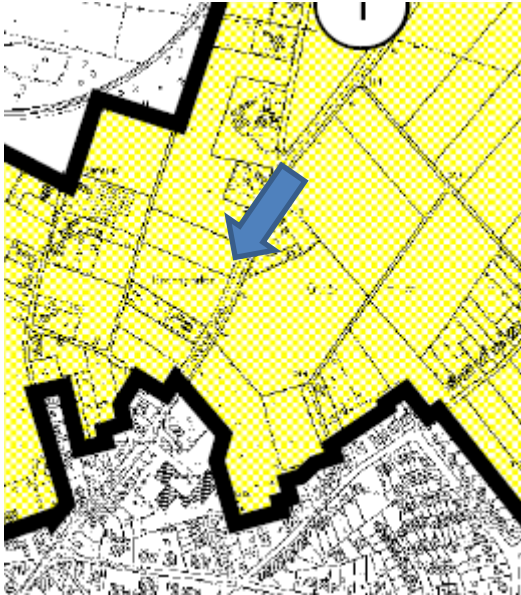


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

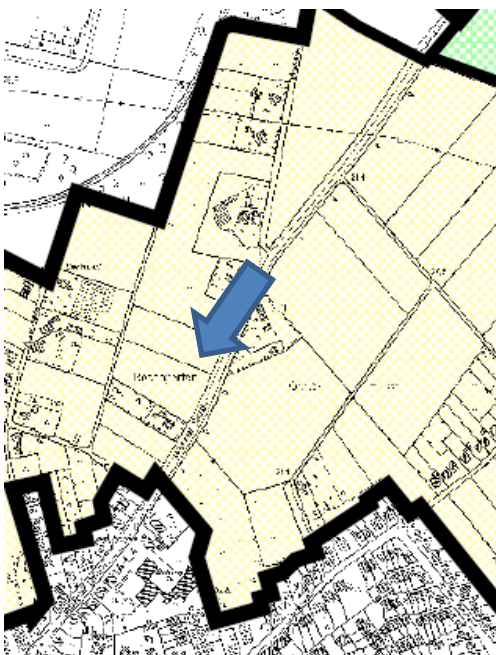


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)



Strukturarme Offenlandbereiche

2.2.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.2.6 Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch Einsatzfahrten vom Feuerwehrgerätehaus Spellen aus können Lärmbeeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Dies ist bereits bisher der Fall und jetzt und zukünftig nicht zu vermeiden. Da es sich bei dem Feuerwehrgerätehaus nur um eine kleine Anlage mit wenigen Fahrzeugen handelt, geht es nur um eine sehr begrenzte Anzahl von Einsatzfahrten. Insoweit handelt es sich um eine nicht sehr häufige Lärmbelastung. Auch liegt das Feuerwehrgerätehaus nicht im Ortskern von Spellen, so dass nur wenige Anwohner direkt betroffen sind, wenn die Einsatzfahrten über die Weseler Straße nach Norden führen. Durch die geplante bauliche Erweiterung wird sich die Zahl der Fahrten wenn überhaupt, nur unwesentlich vergrößern, so dass auch die Lärmbelastung nicht wesentlich zunehmen wird.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgasfernleitungen mit ihrem Schutzstreifen. Hier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Beschädigungen der Leitungen in seltenen Fällen zu Gefahren für die Anwohner kommen kann.

Nordwestlich des Plangebietes ist durch den Bebauungsplan Nr. 39 Industriegebiet festgesetzt. Hier kann es zu Immissionen durch Lärm und Schadstoffe zu Belastungen für die Wohnbebauung kommen. Da das Feuerwehrgerätehaus selbst nicht zu den störepfindlichen Nutzungen gehört, wird es nicht negativ durch mögliche Immissionen betroffen.

Bei dem Freiraum handelt es sich um ein Gebiet, das für die Luftzirkulation von Bedeutung sein kann. Dabei stellt bereits das Feuerwehrgerätehaus selbst, aber auch die benachbarte vorhandene Wohnbebauung potentielle Hindernisse dar. Durch die geplante, wenn auch sehr geringfügige bauliche Erweiterung nach Norden wird das Gebäude als Hindernis für den Luftaustausch vergrößert. Damit vergrößern sich auch die potentiellen negativen Auswirkungen auf das Klima. Das Gebäude ist jedoch zurzeit nur eingeschossig und soll auch nur als maximal eingeschossiger Baukörper festgesetzt werden, so dass die diesbezüglichen Folgen sehr gering sein werden.

Durch den Bebauungsplan entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und dessen beabsichtigte Erweiterung findet auf einer Fläche statt, die bereits jetzt versiegelt ist. Gleiches gilt für ggf. weitere, zukünftige Erweiterungen. Die hierfür erforderlichen Baugrenzen werden so festgesetzt, dass auch dann Eingriffe in Natur und Landschaft nicht entstehen.

3. Umweltbericht

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. Umsetzung der Planungsziele

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Das Planungsziel des Schutzes der Landschaft und des Ortsbildes wird durch den Bebauungsplan erreicht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und möglichst auch in dessen Zentrum erhalten werden. Damit werden die Planungsziele des Schutzes des Landschaftsbildes und das Ziel des Klimaschutzes berücksichtigt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde über die belebte Bodenzone vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient zusätzlich dem Umweltschutz.

3.1.2 Planvarianten

Der derzeitige Standort liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig und in ausreichender Größe verfügbar sein und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Es ist keine Fläche vorhanden, die in erforderlicher Größe und mit der entsprechenden Lage vorhanden und kurzfristig verfügbar wäre.

Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert.

Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus.

Anlass für die Planung ist die vorgesehene geringfügige Erweiterung des Gebäudes um ca. 90 qm nach Norden. Zu dieser Erweiterung gibt es keine Alternative. Sie ist erforderlich. Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen.

Denkbar wäre, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben. Bei weiterem Erweiterungsbedarf wäre eine solche Lösung jedoch nicht flexibel und damit nicht wünschenswert.

Alternativ zu einer Festlegung der Baugrenzen über derzeit unbebaute, aber versiegelte Flächen im Norden und Osten des vorhandenen Geländes hinaus wäre eine Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen denkbar. Damit würden sich mögliche Erweiterungen jedoch in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Es würde in diesem Fall jedoch landwirtschaftliche Fläche umgenutzt und damit die Umwidmungssperrklausel berührt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen. Aus diesem Grund scheidet die Variante einer eventuell zukünftigen Erweiterung des Gebäudes nach Süden und Westen aus.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über diese Anlage versickert werden. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit können zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine diesbezügliche GRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Sollten die Flächen der 4 Bäume im Zentrum des Plangebietes zukünftig baulich genutzt werden sollen, sind sie durch das Anpflanzen von 6 neuen Bäumen zu ersetzen. Dies ist insgesamt ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 Landschaftsplan

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.2.4 eingegangen.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze zu den Niederlanden im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) Arten gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.

- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hier-durch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Nordosten und Osten. Diese Erweiterung erfolgt jedoch auf bereits jetzt versiegelten Flächen, so dass sich ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht ergibt. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und zum Klimaschutz.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf eine Fläche, die bereits heute bebaut oder versiegelt ist.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheini-sches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rhein-ae" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslake-ner Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwest-lich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auwaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmi-lan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Ku-ckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz , Saatkrähe , Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz , Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Fettgedruckt: planungsrelevante Arten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen (vgl. zur Rechtslage Abschnitt 3.2.3). Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das Plangebiet ist bereits derzeit durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Ein Teil der Freiflächen wird als Fahrbahn oder als Stellplätze genutzt und ist versiegelt. Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein mit Einzelbäumen bepflanzter Grünstreifen. Darüber hinaus ist entlang der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes eine Begrünung durch Hecken und Einzelbäume vorhanden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Gepflasterte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben würde.

Es ist auch zukünftig nur eine eingeschossige Bebauung zulässig, die von Fledermäusen in der Regel gut überflogen wird. Insoweit wird auch für Fledermäuse keine wesentliche Barriere entstehen.

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) hat für NRW eine naturschuttfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die als besonders gefährdet oder als gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschnalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschnalbe, der Star und der Grünschnkel.

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

<p>Großes Mausohr</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Lebensraum besteht vor allem in offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenen Waldrändern, aber auch in menschlichen Siedlungen. Sommerquartiere liegen in Dachstühlen und Kirchtürmen. Isoliert von den Weibchen sind die Männchen im Sommer in sogenannten Männchenquartieren anzutreffen. Als Quartiere dienen Dachböden, Brücken aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Keller.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass das Große Mausohr im Plangebiet ein Quartier haben könnte. Jedoch kann der nahe Ortsteil Spellen als Quartier dienen. Das Plangebiet könnte zur Jagd überflogen werden.</p> <p>Durch die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes kann ein Hindernis vergrößert werden. Da das vorhandene Gebäude wie dessen potentielle Anbauten nur eingeschossig sein dürfen, handelt es sich nicht um ein bedeutsames Hindernis. Es kann von Fledermäusen leicht überflogen werden. Zugleich ist das Plangebiet selbst sehr klein im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Umgebung, so dass die Auswirkungen durch die Baumaßnahme sehr gering sein wird.</p>
<p>Wiesenpieper</p>	<p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und</p>

Gefährdungsgrad: rot	<p>straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt.</p> <p>Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da zukünftig hier jedoch nur bereits versiegelte Flächen zur Bebauung genutzt werden, geht für ihn kein Lebensraum verloren. Auch könnte er in Nachbarquartiere ausweichen.</p>
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	<p>Er lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.</p>
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	<p>Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung ausschließlich am Boden.</p> <p>Er kann im Plangebiet vorkommen, sowohl zum Brüten als auch zur Nahrungssuche.</p> <p>Durch die Baumaßnahme wird sein Lebensraum dort nicht reduziert. Vorübergehend kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Störungen kommen. Dann ist jedoch ein Ausweichen auf benachbarte Lebensräume möglich.</p>
Zwergschwan Gefährdungsgrad: rot	<p>Die Vögel erscheinen ab Anfang November, und ziehen Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt er Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere Wasserflächen.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p>
Singschwan Gefährdungsgrad: rot	<p>Er ist Wintergast und Durchzügler. Als Überwinterungsgebiete nutzt er die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland im Deichvorland bevorzugt.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p>
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	<p>Er kommt als Standvogel das ganze Jahr über vor. Es besiedelt offene, gern auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften wie Ackerflächen, Brachen und Grünflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Feldränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</p> <p>Das Rebhuhn kann im Plangebiet und im Untersuchungsraum vorkommen. Befestigte Flächen scheiden jedoch als wertvoller Lebensraum für das Rebhuhn aus. Da die baulichen Erweiterungen auf befestigten Flächen stattfinden, geht für das Rebhuhn kein Lebensraum verloren. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der Goldregenpfeifer ist ein Brutvogel der Moore und Sumpflandschaften, rastet aber im Winter häufig auf Feldern. Insoweit kann er in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet selbst ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich. Da im Umfeld des Gebietes ausreichend Raum vorhanden ist, entsteht durch das Planvorhaben auch für ihn und seinen Lebensraum keine Gefährdung.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde definitiv vor. Auf den benachbarten Äckern können Kiebitze ihr Brutrevier haben, im Plangebiet ist dies weitestgehend ausgeschlossen. Durch die Baumaßnahme wird der Lebensraum des Kiebitz nicht verringert oder eingeschränkt.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt möglich. Durch die Baumaßnahme wird nicht in den Lebensraum des Habichts eingegriffen.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Plangebiet vorkommt. Durch die Bebauung bereits versiegelter Flächen und dem Verzicht auf den Wegfall von Gehölzen wird ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt.
Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb	Sie benötigt offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Sie ist häufig auf Dauergrünflächen und Mooren zu finden. Zur Brut nutzt die Waldohreule bevorzugt Nester von Greifvögeln und Krähen. Sie kann im Plangebiet vorkommen. Noch sind die Bäume dort relativ jung, aber in einigen Jahren könnten Krähen in ihnen brüten, denen Waldohreulen folgen könnten. Durch die Baumaßnahme wird ihr Lebensraum im Plangebiet nicht verringert, lediglich durch Lärm und menschliche Nähe im Zuge der Baumaßnahmen könnte dieser vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Vögel können dann jedoch auf die Umgebung ausweichen.
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet vereinzelt vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier. Es ist jedoch möglich, dass er in dem angrenzenden Freiraum anzutreffen ist. Durch die Baumaßnahme wird sein potentieller Jagdbereich verringert, er wird jedoch bei der Brut nicht gestört, da kein Altholz vorhanden ist und kann zum Jagen auf andere Bereiche der Umgebung ausweichen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Der Bluthänfling kann im Plangebiet vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme könnte der

	<p>Lebensraum hier durch Lärm gestört werden. Dies wäre jedoch nur vorübergehend. Insgesamt wird der Lebensraum nicht verringert, da keine Gehölze beseitigt werden.</p>
<p>Wachtel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen.</p> <p>Sie kann in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet kann sie auf Grund der Gehölzstrukturen anzutreffen sein. Da sie jedoch trotz der Baumaßnahme erhalten bleiben, wird in den Lebensraum nicht eingegriffen. Während der Baumaßnahmen könnte sie auf die umgebenden Bereiche ausweichen.</p>
<p>Kuckuck</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>In seinem Lebensraum müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansetzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten.</p> <p>Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p>
<p>Mehlschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>In Europa ist die Art überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetter niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden.</p> <p>Im Rheinvorland von Voerde kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Dass die Mehlschwalbe das Gebäude für ihr Nest nutzt, ist nicht sehr wahrscheinlich, da es nur eingeschossig ist und der Standort durch den Menschen leicht gestört werden könnte.</p> <p>Durch die baulichen Erweiterungen wird das Überfliegen nicht erschwert. Ein Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Kleinspecht</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern.</p> <p>Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist mit seinen relativ jungen Bäumen dagegen kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Rauchschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest.</p> <p>Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde vorkommt.</p> <p>Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Feuerwehrgerätehaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Da das Gebäude auch weiterhin eingeschossig sein wird, ist die bauliche Erweiterung für den Überflug kein Problem.</p>

	Ein Eingriff in den Lebensraum der Rauchschnalbe ist nicht zu erwarten.
Silbermöwe Gefährdungsgrad: gelb	Sie brütet vorwiegend an den Küsten. Ihre Brutplätze liegen in Bereichen, die vor Hochwasser und Überschwemmungen sicher sind. Brutplätze sind Sanddünen und das Deichvorland. In geringer Zahl treten sie auch an Binnengewässern im urbanen Umfeld auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Silbermöwe im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung sich für längere Zeit aufhalten wird, da es größtenteils versiegelt ist. Im freien Rheinvorland kann sie aber einen Lebensraum finden. Durch die Bauleitplanung wird der Lebensraum der Silbermöwe nicht beeinträchtigt.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Sie siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schüttereren Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt eher keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Nachtigallen besiedeln dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen. Sie bauen ihre Nester häufig am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden. Brutzeit ist von Mitte April bis Mitte Juni. Die Eier werden ca. 14 Tage bebrütet. Nach 12 Tagen verlassen die Jungen das Nest. Es erscheint möglich, dass sie im Plangebiet vorkommen. Da jedoch die vorhandenen Hecken und Baumstrukturen hier vollständig erhalten bleiben, wird ihr Lebensraum nicht wesentlich verändert. Durch Bauarbeiten bei Erweiterung des Gebäudes könnte sie bei der Brut gestört werden. Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn geprüft werden muss, inwieweit sich Nester von geschützten Arten im Plangebiet befinden, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Sein bevorzugtes Habitat sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Es ist möglich, dass der Große Brachvogel in der Umgebung des Plangebietes vorkommt. Im Plangebiet selbst ist dies eher unwahrscheinlich.
Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb	Lebensraum sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus

	<p>Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern.</p> <p>Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Mangels Nistmöglichkeiten wird er hier jedoch nicht brüten.</p> <p>Der Lebensraum des Vogels wird durch die Erweiterung des Gebäudes nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Kampfläufer</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund.</p> <p>Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.</p>
<p>Gartenrotschwanz</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Vogel ist als Höhlenbrüter stark an altem Baumbestand gebunden. Er besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen und Waldränder. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parks mit lockerem Baumbestand, Dorfrändern und Obstgärten. Die Nahrung besteht aus Insekten und wird vor allem am Boden gesucht, jedoch auch in der oberen Baum- und Strauchschicht.</p> <p>Der Gartenrotschwanz kann im Plangebiet zwecks Futtersuche vorkommen. Der Lebensraum hierfür bleibt erhalten. Da alter Baumbestand fehlt, besteht hier jedoch keine Möglichkeit zu brüten.</p>
<p>Uferschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer.</p> <p>Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Star</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften.</p> <p>Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden.</p> <p>Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p>
<p>Grünschenkel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Er ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten.</p> <p>Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven.</p> <p>Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines Baumstumpfes oder eines Holzstücks.</p>

	Es ist möglich, dass der Grünschenkel im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Auch im Plangebiet könnte er im Einzelfall im Bereich der Hecken anzutreffen sein. Bei Durchführung der Baumaßnahmen kann er jedoch auf die Umgebung ausweichen.
--	---

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine möglichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Luftverunreinigungen werden von der Feuerwehr nicht aus, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen durch Verbundsteinpflaster gepflastert und wird als Stellplatzan-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

lage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Unmittelbar nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und 4 jungen Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen jungen Bäume bereits ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude ist die Landschaft durch Bäume und Sträucher gegliedert. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch den Bebauungsplan wird das Feuerwehrgerätehaus als eingeschossiges Gebäude festgelegt. Dies gilt damit auch für den derzeit geplanten Anbau und ggf. weitere zukünftige Erweiterungen. Das Gebäude fügt sich damit auch zukünftig in das Landschaftsbild ein. Dazu trägt auch die die Fläche umgebende Einfriedung bei.

Durch die Ausweitung der Baugrenzen nach Osten und Norden über das vorhandene Gebäude und die jetzt vorgesehene Erweiterung hinaus kann das Gebäude auf derzeit weitere versiegelte Fläche erweitert werden. Da auch diese Erweiterung eingeschossig sein wird, wird auch hierdurch das Landschaftsbild nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt.

Der Landschaftsplan hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Insgesamt wird jedoch durch die geplante Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses das Landschaftsbild, wenn auch geringfügig, verändert.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Es wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel und den Bodenschutz wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. Mit Ausnahme des Grünstreifens im Zentrum des Plangebietes und denen im Norden, Westen und Süden des Gebietes ist dieser Boden bereits heute durch Pflasterung versiegelt. Dabei ist das Pflaster im Bereich der Zufahrten relativ eng, im Bereich der Stellplätze relativ offen verlegt. Durch den jetzt vorgesehenen Anbau nach Norden wird kein weiterer, offen daliegender Mutterboden in Anspruch genommen. Die Baugrenzen und damit die mögliche zukünftige bauliche Entwicklung gehen jedoch über diesen jetzt geplanten Anbau hinaus. Bei diesen möglichen zukünftigen Erweiterungen wird gleichfalls kein offener Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt.

Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wird bei der Bebauung der Fläche schonend mit Grund und Boden umgegangen. Ziel ist jedoch auch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 0,75 festgelegt, das heißt, durch Stellplätze, Garagen, ihre Zufahrten und Nebenanlagen darf die GRZ auf maximal 0,75 überschritten werden. Dies entspricht der heutigen Situation. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht. Damit wird der Boden sparsam und zugleich schonend behandelt.

Die unversiegelten Teile der Plangebietsfläche sollen gemäß Landesbauordnung begrünt werden bzw. begrünt bleiben. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Bodenschutz, aber auch zum Naturschutz, insbesondere auf den Belang Tiere und Pflanzen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde und die Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Durch die Planung wird auch bei ihrer maximalen Realisierung kein Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was bedeutet, dass es zu keinem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen natürlichen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser kommt.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da kein Boden zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten auch keine Wechselwirkungen auf.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff in den Boden ist zudem vertretbar, da das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Der Boden bliebe vollkommen unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine geringeren Auswirkungen auf den Boden. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen sind jedoch im Stadtgebiet von Voerde nur in geringem Umfang vorhanden.

Denkbar wäre auch eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Letztendlich kommt es nicht zu einem Verlust von natürlichen Böden.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen die Erweiterungen erbaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase. Darüber hinaus ist nicht bestimmbar, wie hoch der nach einer Bebauung tatsächliche Anteil an versiegelter Fläche und damit an Bodeninanspruchnahme sein wird. Die GRZ von 0,4 und die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,75 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO setzen diesbezüglich nur eine Obergrenze fest.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im gegebenen Fall wird bei voller Ausnutzung der zulässigen GRZ und der Baugrenzen neue Fläche durch Gebäude in Anspruch genommen. Diese ist jedoch bereits versiegelt. Damit wird keine unverbrauchte Fläche durch den Bebauungsplan umgenutzt. Der Planungsleitsatz des BauGB, nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, wird umgesetzt. Jedoch wird durch den Bebauungsplan ein derzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilendes Gebiet planungsrechtlich abgesichert. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch bereits vorhanden ist, wird durch die Bauleitplanung keine Außenbereichsfläche im eigentlichen Sinn entwickelt.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird schonend mit der Fläche umgegangen.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2.343 qm. Davon entfallen ca. 450 qm auf den derzeitigen Baukörper. Derzeit ist vorgesehen, diesen um ca. 90 qm zu erweitern. Eine weitere bauliche Erweiterung ist gemäß den festgesetzten Baugrenzen und der festgelegten GRZ möglich.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen genutzte Fläche bliebe unverändert.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls geringere Auswirkungen auf das Umweltmedium Fläche im Hinblick auf die bebaute Fläche, nicht jedoch auf die versiegelte Fläche. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere, unversiegelte Fläche in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium als sehr negativ zu beurteilen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben. Nicht voraussehen ist jedoch der Umfang zukünftiger baulicher Erweiterungen innerhalb der festgelegten Baugrenzen. Da diese Erweiterungen jedoch auf bereits genutzter Fläche stattfinden werden, kann diese Ungewissheit vernachlässigt werden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelm schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schifffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mommbach und der Neue Mommbach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegellhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen bereits jetzt versiegelt. Lediglich entlang seines nördlichen, westlichen und südlichen Randes sind Grünstreifen vorhanden. Durch die baulichen Maßnahmen bei einer maximalen Ausnutzung der Baugrenzen nur in geringem Umfang in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen, da lediglich Bereiche des Plangebietes in Anspruch genommen werden sollen, die bereits versiegelt sind. Dabei ist die Fläche der Fahrbahnen engmaschig gepflastert, die der Stellplätze grobmaschig.

Durch die geplante Nutzung wird die Versiegelung durch das Gebäude bei einer Grundflächenzahl von 0,4 liegen. Auf Grund der festgelegten GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 wird die zulässige Versiegelung insgesamt relativ hoch liegen, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt würde. Aber auch bisher wird das komplett auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser versickert. Dies soll beibehalten werden. Aus diesem Grund soll das Wasser auch zukünftig über eine Versickerungsmulde oder durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies gilt sowohl für das Niederschlagswasser der Dachflächen wie das der befestigten Stellplatzflächen und deren Zufahrten. Insoweit wird eine Versickerungssituation beibehalten und abgesichert, die bereits derzeit schon besteht. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch möglich, dass sich durch die Vergrößerung des Baukörpers der Anteil des gesammelten und in der Versickerungsmulde zu versickernden Wassers sich gegenüber dem der Flächenversickerung erhöht, da bei einer Bebauung gepflasterte Fläche wegfallen und Gebäudefläche zunehmen würde. Die Erarbeitung eines Versickerungsgutachtens ist jedoch nicht erforderlich.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert. An der Situation würde sich gegenüber der bei der geplanten Variante nichts ändern.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Hierdurch würde eine größere Fläche ihr Niederschlagswasser konzentriert an einer Stelle (der Versickerungsmulde) in das Grundwasser einleiten, was eine größere Menge an Wasser bedeuten würde mit der Folge, dass die Auswirkungen etwa für lebende Organismen im Boden an der betreffenden Stelle vergrößert würde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatúraustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Eine Beseitigung des Gebäudes würde den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Derzeit vorgesehen ist jedoch eine Erweiterung des Gebäudes um eine Fläche von ca. 90 qm nach Norden. Durch diese Maßnahme würde der Abstand zwischen dem Gebäude des Feuerwehrrätehauses und dem sich nördlich anschließenden Gebäude Weseler Straße 51 weiter verringert. Derzeit beträgt der Abstand zwischen den Gebäuden ca. 90 m. Auf Grund der geringen Ausdehnung des geplanten Anbaus und des relativ großen Abstandes ist dies jedoch nur als geringfügig anzusehen. Dennoch ist es ein, wenn auch geringer Eingriff in den Freiraum und in die Qualität des Luftaustausches in diesem Bereich. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen im Bebauungsplan so festgelegt werden, dass eine weitere bauliche Erweiterung nach Norden und Osten möglich ist. Diese potentielle Erweiterung führt jedoch nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zum Gebäude Weseler Straße 51 und damit nicht zu einer weiteren Verkleinerung der möglichen Frischluftbahn.

Da das Gebäude derzeit lediglich eingeschossig ist und auch zukünftig maximal eingeschossig sein darf, sind Auswirkungen auf die Frischluftbahn als sehr geringfügig anzusehen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes wird zudem Fläche in Anspruch genommen. Diese ist bereits heute durch Stellplätze oder Zufahrten versiegelt. Durch den jetzt geplanten Anbau wird keine neue Fläche versiegelt. Die Grünflächen bleiben vollständig und unverändert erhalten. Dadurch, dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird, kommt es diesbezüglich nicht zu einer Erhöhung der Temperatur oder einer Veränderung des Mikroklimas.

Die beschriebenen, geringfügigen Auswirkungen lassen sich bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht vermeiden.

Denkbar ist eine Fassadenbegrünung, eine Dachbegrünung oder die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zur Gewinnung von Solarenergie. Derartige Maßnahmen sollen jedoch nicht vorgeschrieben, sondern lediglich durch einen Hinweis im Bebauungsplan empfohlen werden.

Durch eine Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird indirekt die Gebäudehöhe begrenzt. Auch dies ist vor dem Hintergrund einer freien Luftzirkulation und dem Luftaustausch ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Ansonsten wird die mögliche Versorgung mit Wärmeenergie zunächst durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten und darf insoweit nicht vorgeschrieben werden. Im Übrigen werden die Anforderungen an den Klimaschutz wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz.

Im Hinblick auf die Verringerung der Folgen des Klimawandels sollen die Auswirkungen von Starkregen gemindert werden. So nehmen eine Versickerungsmulde und –flächen das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der sonstigen versiegelten Flächen auf. Die Versickerungsflächen und –anlagen müssen insoweit ausreichend groß dimensioniert sein, um tatsächlich auch die Niederschläge bei Starkregenereignissen aufnehmen zu können.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Klima bliebe unverändert. Dies wäre hierfür als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte etwas geringere Auswirkungen auf das Klima, indem die baulichen Erweiterungen geringfügiger wären. Bei dieser Variante hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum vorschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umweltmedien insgesamt, da zusätzliche Fläche versiegelt würde mit der Folge, dass sich das Kleinklima durch eine Erhöhung der Temperatur verändern würde. Auch würde das Gebäude als Frischluftbahnhindernis vergrößert werden.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinauskommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig. Insgesamt ist diese Lärmbelastung als sozialadäquat anzusehen.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die geringfügige Erweiterung des Gebäudes, wie derzeit vorgesehen, wenige zusätzlichen Fahrten. Bei einer zukünftigen, noch nicht absehbaren weiteren Erweiterung, die der Bebauungsplan ermöglicht, kann es ggf. zu zusätzlichen Fahrten der Feuerwehr selbst, aber auch des Personals kommen. Diese zusätzlichen Fahrten sind jedoch vertretbar und werden die Lärmbelastung für die Anwohner nicht wesentlich erhöhen.

Die Weseler Straße kann die zusätzlichen Verkehre problemlos bewältigen und aufnehmen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls nur eine geringe Veränderung auf die Anzahl der Fahrten und damit des Lärms für die Anwohner zur Folge.

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Westen hätte vermutlich einen höheren Anstieg der Fahrten und damit der Lärmbelastung zur Folge.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Auswirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4. Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für das Plangebiet wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: Für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, unbebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fußweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von Hecken und Einzelbäumen, die ihn umgeben, fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch den Bebauungsplan wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insoweit wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Richtig ist jedoch, dass der Bebauungsplan die Möglichkeit schaffen soll, das bereits vorhandene Gebäude zu erweitern. Diese Erweiterungen geschehen jedoch auf dem Gelände des derzeitigen Standortes. Die Eingeschossigkeit bleibt bestehen. Die diesen umgebenden Gehölze bleiben erhalten. Insoweit werden auch die möglichen Erweiterungen sich in den Naherholungsbereich einfügen und diesen nicht beeinträchtigen.

Durch die Baumaßnahmen bei einer Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft wären geringfügig geringer. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau im Norden des Gebäudes zu umfahren und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätten nahezu die gleichen Auswirkungen wie die Nullvariante zur Folge. Auch bei dieser Variante wären die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Naherholungsqualität geringer als bei der hier umgesetzten Variante, da das Volumen des Baukörpers nur geringfügig vergrößert würde. Auch wären die Belastungen durch Baulärm geringer. Wie bei der Nullvariante könnte jedoch mittel- und langfristig das Feuerwehrgerätehaus möglicherweise seine Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erfüllen. Auf Grund dieser Perspektive scheidet auch diese Variante aus.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Osten hätte zur Folge, dass die Grenzen des heutigen Standortes überschritten würden. Das würde auch bedeuten, dass die hier vorhandenen Hecken und Einzelbäume beseitigt werden müssten. Eine derartige Erweiterung würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität erheblich steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Bei der Betrachtung der Folgen der Bauleitplanung für die Erholung spielt der Aspekt des Landschaftsbildes und der Landschaft allgemein eine bedeutsame Rolle. Je stärker durch eine Maßnahme in die Landschaft eingegriffen wird, umso stärker ist auch ihr Eingriff in die Qualität der Umgebung für die Naherholung. Durch die vorgesehene Planung wird lediglich durch eine mögliche Erweiterung des eingeschossigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen. Die das Gebäude umgebenden Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Die Wahrnehmung des Standortes von außerhalb wird so gut wie nicht verändert.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung. Eine spezielle Überprüfung des Plangebietes auf Bodendenkmäler war nicht erforderlich.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gibt für das Untersuchungsgebiet keine Bodendenkmäler an. Fundstellen bzw. Funderwartungsbereiche sind nach Angaben des Landschaftsverbandes Rheinland nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. Durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus und benachbarte Bebauung ist die Kulturlandschaft beeinträchtigt und vorbelastet. Insoweit handelt es sich um einen Bereich, der durch Freiraum mit einzelnen Gehölzstrukturen zum einen, durch einzelne freistehende Bebauung andererseits geprägt ist. In diese Strukturen wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Die geplanten baulichen, durch den Bebauungsplan zukünftig möglichen Erweiterungen fügen sich in diese gemischte Struktur ein. Auch bleiben die vorhandenen Gehölze im Plangebiet, die das Feuerwehrgerätehaus zur Landschaft hin abschirmen, vollumfänglich erhalten.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt werden durch die Planung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht negativ betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich. Die Null-Variante ist nicht als günstiger zu bewerten als die vorgesehene Lösung.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche verloren. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Der Anteil des zu verdunstenden Niederschlagswassers wird unverändert bleiben.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden, ist jedoch als gering anzusehen, da die Flächen, auf denen bauliche Erweiterungen zukünftig stattfinden können, bereits jetzt durch Stellplätze und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

ihre Zufahrten in Form einer Pflasterung versiegelt sind. Zusätzliche Fläche wird nicht versiegelt. Auch ist der Eingriff in den Boden vertretbar, da das Gebäude nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, wird es durch die baulichen Erweiterungen nicht zu einem Anstieg der Temperatur kommen. Da jedoch eine bauliche Erweiterung nach Norden ermöglicht wird und damit der Abstand zum benachbarten Gebäude Weseler Straße 51 verringert wird, kann es zu einem wenn auch geringfügigen Eingriff in die Luftzirkulation und damit zu einer Verringerung des Luftaustausches in diesem Bereich kommen. Diese negativen Folgen werden jedoch nur geringfügig sein, da das Gebäude eingeschossig bleibt.

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Gebäudes verändert. Da die Erweiterungen jedoch relativ geringfügig sind und es sich nur um eine eingeschossige Bebauung handelt, die zudem noch durch Hecken und Einzelbäume eingefriedet ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als sehr gering einzuschätzen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses ist in nur sehr geringem Umfang mit zusätzlichem Lärm zu rechnen. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (sogenannte FFH- und VSG-Gebiete) zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (d.h. europäischem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkung von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark ist, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 nicht erforderlich, da das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und nur geringfügige Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Deshalb ist eine Auseinandersetzung mit diesen Schutzgebieten in diesem Planaufstellungsverfahren nicht explizit erforderlich ist.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.5 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Es wird empfohlen, auf dem Dach Sonnenkollektoren einzurichten.

Durch den Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünung kann eine weitere Wärmedämmung bei den Gebäuden erzielt werden. Zwingende Festsetzungen diesbezüglich sollen aber nicht

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

getroffen werden. Lediglich diesbezügliche Hinweise sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Auf die Umweltmedien Klima und Luft wird in Kapitel 3.3.6 ausführlich eingegangen.

3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht keine Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden könnten, wären Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen müssten, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wäre der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabweisbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichs ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahrens, das sich an der Methodik der im Auftrag der Landesregierung erarbeiteten Studie der Arbeitsgemeinschaft von Adam, Nohl und Valentin von 1986 orientiert.

Im gegebenen Fall ist eine umfassende Bilanzierung nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan werden die Baugrenzen um das vorhandene Gebäude des Feuerwehrgerätehauses so festgelegt, dass Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Diese Baugrenzen befinden sich auf bereits jetzt durch das Gebäude, durch Stellplätze oder deren Zufahrten versiegelten Flächen. Obwohl diese lediglich durch Pflasterung versiegelt sind und nicht asphaltiert sind, so dass ein Teil des auf ihnen anfallenden Niederschlagswassers versickern kann, sind sie ökologisch mit der Wertigkeit 0 zu beurteilen. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes sind gleichfalls mit der Wertigkeit 0 zu bewerten. Eine Beseitigung von

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

vorhandenen Gehölzen wie Hecken oder Einzelbäumen oder die Versiegelung begrünter Flächen erfolgt nicht. Im Ergebnis entsteht somit kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Sollte die begrünte Fläche nördlich der nördlichen Baugrenze im Zentrum des Plangebietes für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müssen und sollten dadurch die dort vorhandenen 4 Bäume beseitigt werden müssen, wird festgesetzt, dass diese durch 6 neue, einheimische Bäume zu ersetzen sind.

Ein ökologischer Ausgleich und eine entsprechende Bilanzierung sind nicht erforderlich.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Detail wird auf den Artenschutz in Kapitel 3.3.1 eingegangen.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht.

3.6.2 Sicherung der Kompensation

Wie in Kapitel 3.6.1 dargestellt, ist die Festsetzung von ökologischen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Insoweit ist auch keine Sicherung der Kompensation notwendig.

3.7 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen vorgenommen; theoretische Grundlage bildete dafür die Ausarbeitung von Adam/Nohl/Valentin aus 1986 (siehe hierzu Abschnitt 3.6). Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung sowie das Altlastenkataster des Kreises Wesel.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Hinsichtlich der Ermittlung der Kultur- und Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz	<p>Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, inwieweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen und beeinträchtigt werden. Ergebnis ist, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall ist.</p> <p>Da die zukünftig durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses moderat sind, das Gebäude weiterhin eingeschossig sein wird und keine Gehölze oder andere Grünflächen durch den Bebauungsplan beseitigt werden, erfolgt insgesamt kein Eingriff in die Tierwelt. Vögel und Fledermäuse können weiterhin das Gebäude problemlos überfliegen. Elemente der Nahrungssuche gehen nicht verloren.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es wird dazu geraten, einen Teil der Fassade sowie einen Teil des Daches des Feuerwehrgerätehauses zu begrünen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zudem wird ein Artenschutzhinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach soll im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn geprüft werden, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>

	Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.		
Landschaftsbild	<p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist durch Hecken und Einzelbäume zur freien Landschaft hin eingegrünt und fügt sich durch seine eingeschossigkeit in seine landschaftliche Umgebung ein.</p> <p>Die zukünftig möglichen Erweiterungen nach Norden und Osten werden ebenfalls eingeschossig sein und bleiben durch die bereits jetzt vorhandenen Gehölzstrukturen eingefasst.</p> <p>Auch der vergrößerte Baukörper wird sich deshalb in die Landschaft einfügen. Deren Bild wird hierdurch nicht wesentlich negativ beeinträchtigt. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen wie etwa Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft, erforderlich.
Boden	<p>Durch die Erweiterung des Gebäudes wird in den Boden eingegriffen.</p> <p>Es wird jedoch hierfür lediglich ein Bereich in Anspruch genommen werden, der bereits jetzt durch Stellplätze und deren Zufahrten durch Pflasterung versiegelt ist. Insoweit wird kein offener Boden zusätzlich versiegelt.</p> <p>Das vorhandene Gebäude ist nicht unterkellert, so dass bei seinem Bau der darunter befindliche Boden zu wesentlichen Teilen unbeeinträchtigt geblieben ist. Auch die baulichen Erweiterungen sind ohne die Errichtung von Kellern vorgesehen, so dass auch hier lediglich durch die Bauphase in den Boden eingegriffen wird. Der wesentliche Teil des Bodens kann unter dem Gebäude verbleiben.</p> <p>Insgesamt ist durch das Gebäude ein Flächenanteil von maximal 40 % versiegelungsfähig.</p> <p>Die Begrünung auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses bleibt vollständig erhalten.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich.

	Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.		
Fläche	<p>Durch den Bebauungsplan und die damit mögliche bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Es wird lediglich versiegelte Fläche in bebaute Fläche umgewandelt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Wasser	<p>Das auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses und den dies umgebenden Freiflächen anfallende Niederschlagswasser wird bereits zurzeit über eine Mulden- und Flächenversickerung dem Grundwasser zugeführt. Diese Nutzung des Niederschlagswassers soll auch zukünftig bestehen bleiben. An der insgesamt durch das Gebäude und die versiegelten Freiflächen baulich genutzten Fläche wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.</p> <p>Ein Hinweis auf die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Klima und Luft	<p>Durch das Planvorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Damit kommt es nicht zu einer Erhöhung der Temperatur und damit hierdurch zu einer Veränderung des Kleinklimas.</p> <p>Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Erweiterung des Gebäudes nach Norden wird der Abstand zum nächstliegenden Baukörper verringert. Hierdurch verringert sich auch der Raum für eine Durchlüftung des angrenzenden Freiraumes, indem das entsprechende Hindernis vergrößert wird. Hierdurch könnte sich der Luftaustausch verringern mit der Folge eines Anstiegs der Temperatur. Da der vorhandene Baukörper jedoch nur um wenige Meter nach Norden vergrößert</p>	Negative Auswirkungen sind nicht vollständig zu vermeiden, aber als gering zu beurteilen.	Negativen Auswirkungen durch die Vergrößerung des Baukörpers können ggf. durch eine Fassaden- oder Dachbegrünung vermindert werden. Alternativ zu einer Dachbegrünung ist auch eine Photovoltaik-Anlage sinnvoll. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Zwang zur Dach- oder Fassadenbegrünung oder zum Einsatz von Solarenergie soll aber nicht festgesetzt werden.

	<p>wird und das Gebäude eingeschossig bleibt, sind dessen Auswirkungen als sehr gering einzustufen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme werden keine Gehölze beseitigt, so dass diesbezügliche Auswirkungen auf das Kleinklima nicht entstehen werden.</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p>		<p>Zur Verringerung der Folgen des Klimawandels wird im Hinblick auf Starkregen das Niederschlagswasser weitestgehend auf der Fläche versickert oder in Mulden gesammelt und dort versickert.</p>
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung geringfügig erhöhen.</p> <p>Auch durch Fahrten des Personals und der Feuerwehrfahrzeuge selbst kann es zukünftig zu einer geringfügig höheren Belastung der Anwohner durch Lärm kommen. Diese Belastung ist jedoch vertretbar.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch - elektromagnetische Felder	<p>Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch, Hochwasserschutz	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Be-</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der</p>

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

	<p>sondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.</p>		<p>Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung gut in die Erholungslandschaft ein.</p> <p>Die geplanten baulichen Erweiterungen werden sich auch weiterhin einfügen, da sie sich innerhalb der Gehölzabpflanzung befinden werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Landschaftsraum wird die Erholungsfunktion daher nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Diese Störung könnte sich durch die baulichen Erweiterungen geringfügig erhöhen. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen.</p> <p>Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden.</p> <p>Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>

	<p>und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p> <p>Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht negativ betroffen wird von der Planung.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Unvermeidbar sind geringfügige Einwirkungen im Hinblick auf das Kleinklima durch die Vergrößerung des Gebäudes und damit seine Erweiterung als Hindernis für die Luftzirkulation. Dies ist nicht zu vermeiden. Eine Fassaden- oder Dachbegrünung könnte den Auswirkungen wie der Erhöhung der Temperatur im näheren Umfeld, entgegenwirken. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine zwingende Festsetzung soll nicht erfolgen, da alternativ auf dem Dach auch eine Photovoltaik-Anlage denkbar wäre und diese nicht durch Festsetzungen verhindert werden soll.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutzten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nur teilweise durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Umweltschutzgutes „Klima und Luft“ lässt sich jedoch nicht vollständig vermeiden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch den Bebauungsplan nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qualitäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

4.2 Planungsinstrumente

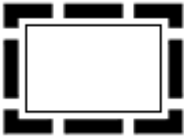
Um die genannten Ziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. In erster Linie stehen die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes gemäß § 9 Baugesetzbuch zur Verfügung.


Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß §§ 1 bis 4c und §§ 8 bis 10a Baugesetzbuch aufgestellt.


Städtebauliche Verträge oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge sind nicht erforderlich.

4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 141 getroffenen Festsetzungen dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen . Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.
2.	Nutzungsart	

	Planinhalt	Begründung
2.1	<p>Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> 	<p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p>
3.	<p>Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p>	
3.1	<p>Grundflächenzahl</p> <p>(§ 19 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,4</p>	<p>Es soll eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Damit kann das Gebäude, das derzeit eine Fläche von ca. 450 qm umfasst, in seiner Fläche vergrößert werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.</p>
3.2	<p>Überschreitung der Grundflächenzahl</p> <p>(§19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <p>1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,</p> <p>2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie</p> <p>3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,</p> <p>bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.</p>	<p>Diese Festsetzung ist erforderlich, da bei einer GRZ von 0,4 diese gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO lediglich um 50 % durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen überschritten werden dürfte. Dies bedeutete eine GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,6. Da die Fläche bereits heute durch diese Anlagen stärker versiegelt ist, ist zu deren planungsrechtlicher Absicherung die Festlegung einer höheren GRZ inklusive Stellplätze u.ä. erforderlich. Diese wird entsprechend der derzeitigen Situation auf 0,75 festgelegt. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die vorhandenen Grünstrukturen, die aus Hecken, Einzelbäumen und begrünten Flächen bestehen, erhalten bleiben.</p>
3.3	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>(§ 20 BauNVO)</p> <p>I</p>	<p>Das derzeit vorhandene Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist eingeschossig. Dieses Gebäude soll erweitert werden. Die Eingeschossigkeit bleibt dabei erhalten. Dies ergibt sich aus funktionalen Gründen der Feuerwehr, aber auch aus Gründen des Landschaftschutzes, da der Standort durch Hecken und Einzelbäume umpflanzt ist. Ein zweigeschossiges Gebäude würde über diese Abpflanzung hinausragen und sich nicht mehr in das Landschaftsbild einfügen. Auch würde es ein stärkeres Hindernis für den Luftaustausch darstellen und somit größere negative Auswirkungen auf das Kleinklima hervorrufen.</p>

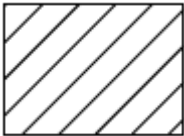
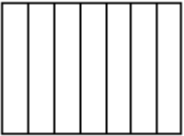


	Planinhalt	Begründung
3.4	<p>Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)</p> 	<p>Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung des Baukörpers innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar.</p> <p>Die Baugrenzen werden mit einem Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und zur Flurstücksgrenze festgelegt. Damit verbleibt der Feuerwehr genügend Spielraum, um das Gebäude auf dem Grundstück zu erweitern. Zugleich wird so sichergestellt, dass am Rand im Norden, Westen und Süden Versickerungsanlagen und bepflanzte Grünflächen erhalten bleiben.</p> <p>Auch wird gewährleistet, dass die 4 Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes weiterhin Bestand haben.</p> <p>Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei sollen jedoch die vorhandenen Grünstrukturen erhalten bleiben.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort, das heißt auf diesem, zu versickern ist.</p>
4.	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
4.1	<p>Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche des Feuerwehrgerätehauses sind Bepflanzungen vorhanden. Diese bestehen aus Hecken und Einzelbäumen. Diese Gehölze sollen als zu erhalten festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung der einzelnen Bäume innerhalb dieser Gehölzstrukturen ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch sollen die 4 vorhandenen Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes nordöstlich des vorhandenen Gebäudes erhalten bleiben. Daher werden sie nicht durch Baugrenzen überlagert. Auf eine Erhaltungsfestsetzung wird jedoch verzichtet, da sie noch relativ jung und noch nicht prägend für das Plangebiet sind.</p>
4.2	<p>Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Es handelt sich um die 4 vorhandenen Bäume nördlich der nördlichen Baugrenze des Baukörpers im Zentrum des Plangebietes. Sie sollen möglichst erhalten werden. Sollte sich zukünftig jedoch ergeben, dass die Fläche durch eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müsste, sollen sie durch das Anpflanzen von 6 neuen, einheimischen Bäumen ersetzt werden.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	

	Planinhalt	Begründung
1.	<p>Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p>	<p>Diese nachrichtliche Übernahme wird in den Plan aufgenommen, um den Anforderungen des Denkmalschutzes, insbesondere denen der Bodendenkmalpflege, zu entsprechen.</p>
2.	<p>Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbruch überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
C.	Hinweise	
1.	<p>Artenschutz</p> <p>Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>	<p>Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze bleiben vollständig erhalten. Insoweit wird der Lebensraum planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht verringert.</p> <p>Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>
2.	<p>Fassaden- und Dachbegrünung</p> <p>Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.</p>	<p>Durch die Erweiterung des Gebäudes nach Norden verringert sich der Abstand zum nördlich gelegenen Gebäude. Damit kommt es zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn in diesem Bereich. Dies kann, wenn auch nur geringfügig, Auswirkungen auf das Kleinklima im Hinblick auf eine Erhöhung der Temperatur haben.</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Durch eine Dach- oder Fassadenbegrünung könnte diesen Auswirkungen entgegengewirkt werden, dadurch das begrünte Flächen zu einer Verringerung der Temperatur beitragen.</p> <p>Die Maßnahme wird nicht als zwingend in Form einer Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, um zum einen eine Flexibilität zu erhalten, zum anderen, um ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zu ermöglichen.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Empfehlung einer Dach- oder Fassadenbegrünung lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
3.	<p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p>	<p>Das Niederschlagswasser des gesamten Plangebietes ist zu versickern. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Denkbar ist insoweit eine Versickerung über Flächen und in Mulden.</p> <p>Hierdurch wird das Wasser auf natürlichem Weg vorgeeignet, bevor es das Grundwasser erreicht.</p> <p>Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.</p>
4.	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis soll dazu beitragen, die Erhaltung des Mutterbodens so weit wie möglich zu gewährleisten.</p> <p>Es ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass vorgesehen ist, bauliche Erweiterungen des Gebäudes nur an Stellen stattfinden zu lassen, die bereits versiegelt und wo demzufolge der Boden bereits in Anspruch genommen worden ist.</p>
5.	<p>Bauliche Anlagen an Landesstraßen</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <p>1.längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert</p>	<p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>oder anders genutzt werden sollen,</p> <p>2.über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße</p> <p>1.dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,</p> <p>2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,</p> <p>3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p>	
6.	<p>Anlagen der Außenwerbung</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen</p>	<p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.	
7.	<p>Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Aus diesem Grund ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelrückstände erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. ist eine Sicherheitsdetektion erforderlich. Hierzu wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf dessen Internetseite bereitgehalten.</p> <p>Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>
8.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im</p>	Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.

	Planinhalt	Begründung
	2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.	
D.	Kennzeichnung	
1.	Bergbau Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeigentümern Kontakt aufzunehmen.	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p>
E.	Bestandsangaben	
1.	Hauptgebäude 	
2.	Nebengebäude 	
3.	Flurstücksgrenze 	
4.	Vorhandener Einzelbaum 	

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und der Boden eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht.

Im gegebenen Fall ist vorgesehen, das komplette Niederschlagswasser des Plangebietes zu versickern. Dies geschieht für die Fläche des Feuerwehrgerätehauses bereits jetzt. So wird ein Teil des Niederschlagswassers, insbesondere das der Dachflächen des Gebäudes, gesammelt und in einer Versickerungsmulde versickert, der auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Teil des Niederschlagswassers wird auf diesen und über Grünflächen versickert. Zukünftig soll weiterhin das Niederschlagswasser der Dachflächen einschließlich der neuen Gebäudeteile in die Versickerungsmulde geleitet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten Wasserschutzzonen.

Zukünftig ist gemäß DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Dabei ist zu prüfen, wie hoch der Anteil des Niederschlagswassers ist, der in einem Bebauungsplangebiet versickert, verdunstet oder abgeleitet wird. Zielsetzung ist dabei, dass der Anteil des abgeleiteten Wassers über den Kanal reduziert und ein bestimmter Anteil verdunstet werden soll. Bei der Ermittlung der Fläche soll zwischen dem nicht befestigten und dem befestigten Teil unterschieden werden, wobei Letzterer noch einmal zwischen an den Kanal angeschlossenen und den nicht angeschlossenen Teil der Flächen zu unterscheiden ist. Maßgeblich ist das Referenzgebiet, das heißt ein Gebiet, das beispielhaft als Vergleichsgebiet herangezogen werden kann, weil es vom Menschen weitgehend unberührt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass maximal auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,4 und einer GRZ inklusive Stellplätzen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 im gegebenen Fall eine Fläche von 1.757 qm maximal versiegelt werden kann. Auf dieser Fläche wird sich ein hoher Abfluss von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlagen und eine relativ geringe Verdunstung ergeben.

Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche der Feuerwehr Spellen sowie nordöstlich des vorhandenen Gebäudes befinden sich begrünte Flächen, die unversiegelt und mit Gehölzen bepflanzt sind. Diese Flächen sollen durch die Baumaßnahmen nicht verringert werden. Sie bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten und tragen mit dazu bei, einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers zu verdunsten und zu versickern.

Im Hinblick auf eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz ergibt sich auf Grund der vorhandenen begrünten Flächen ein relativ großer Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers, durch die Forderung nach einer Versickerung des gesamten, unverschmutzten Niederschlagswassers ein großer Anteil des versickerten Wassers. Insoweit würde eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zu einem potentiellen Referenzgebiet die Anforderungen der DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 an die Entsorgung des Niederschlagswassers wahrscheinlich einhalten.

5.2 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird bereits heute über eine Druckrohrleitung, die in dem Fußweg, der entlang der Weseler Straße verläuft, abgeleitet. Hieran wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

5.3 Löschwasser

Ausreichend Löschwasser kann aus den Hydranten entlang der Weseler Straße entnommen werden.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

5.5 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass planungsrechtlich gesehen eine Fläche, auf der Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen wären, in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Insgesamt umfasst der Plan eine Fläche von 2.343 qm.

6.Kosten

Es entstehen der Stadt Voerde (NdrRh.) unmittelbar durch den Bebauungsplan keine Kosten.

Bei einer Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses sind die entsprechenden Baukosten zu erwarten.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine zweistufige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Auch sind eine Umweltprüfung gemäß § 2a Satz 2 BauGB und ggf. ein ökologischer Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ im Regelverfahren und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen wurde im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Bebauungsplan nicht aus diesem entwickelt ist. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt und hat die Bezeichnung: 79 Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige

Rechte

2.2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „**Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich**“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. **Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.**



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

Stadt Voerde – Der Bürgermeister

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 145 diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen, dem Abschließenden Beschluss und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung schließlich in Kraft treten.

2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „**Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich**“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. **Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.**

Stadt Voerde – Der Bürgermeister

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.01.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskenstrasse", Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/318 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Weseler Straße, Böskenstrasse“.
- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 17/318 DS beigefügten Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Weseler Straße, Böskenstrasse“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 4 der Drucksache 17/318 DS beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
Begründung:	Der derzeit für das Plangebiet gültige Bebauungsplan Nr. 64 setzt eine GRZ von 0,8 fest. Darüber hinaus ist eine unbegrenzte Versiegelung der Fläche durch Nebenanlagen u.a. zulässig, so dass derzeit eine Versiegelung von maximal 100 % zulässig ist. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche ergibt sich somit kein höherer Versiegelungsgrad. Durch die Planung entstehen damit keine negativen Auswirkungen auf das Klima.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB beschlossen.

Der für diesen Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64 „Industriegebiet Böskenstrasse“ ist am 22.01.1980 in Kraft getreten und diente der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industrieflächen, da seinerzeit die damals festgesetzten Gewerbeflächen nahezu alle besetzt waren. Er setzt für das Plangebiet Industriegebiet, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 fest. Auf der Grundlage der damals geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Damit ist bisher durch bauliche Anlagen, ihre Nebenanlagen u.a. insgesamt eine Versiegelung von 100 % zulässig. Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 außer Kraft.

Gegenstand der Planung ist nun die bereits hergestellte Erschließungsstraße östlich der Weseler Straße und nördlich der Böskenstrasse zwischen den Grundstücken Weseler Straße 56 und 58. Diese Straße dient der Erschließung der dortigen rückwärtigen Grundstücke. Hierfür war ihre Herstellung erforderlich. Das bisher hier festgesetzte Industriegebiet soll in Verkehrsfläche umgewandelt werden, da die Straße bisher nicht planungsrechtlich als Verkehrsfläche festgesetzt ist.

Voraussetzung für die rechtlich gesicherte Erschließung dieser rückwärtigen Grundstücke ist zudem eine Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW. Die Widmung stellt dabei eine Allgemeinverfügung dar, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Abgesehen von der Abgrenzung seines räumlichen Geltungsbereiches, der Straßenbegrenzungslinie und der Verkehrsfläche enthält die Bebauungsplanänderung keine Festsetzungen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 –Weseler Straße, Böskenstrasse–“.

Da lediglich ein Teil eines Industriegebietes mit gleichem maximal zulässigem Versiegelungsgrad in eine Verkehrsfläche umgewandelt werden soll und die Verkehrsfläche bereits vorhanden ist, sind Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Bebauungsplanung nicht zu erwarten. Gleiches gilt im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Da die Festsetzung einer Verkehrsfläche, bei der es sich hier um eine Erschließungsstraße handelt, innerhalb von gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes möglich ist, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Die Bereiche südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße liegen zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, dort befinden sich jedoch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines durch bauliche Anlagen geprägten Siedlungsbereichs, der sich als Industriegebiet darstellt. Der Bebauungsplan kann daher grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Auch ist es für sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung eingeführt worden. Ziel der Vorschrift ist es, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Das Vorhaben der Planänderung zielt auf die Erschließung von Flächen ab, die im baulichen Innenbereich liegen. Nördlich und südlich unmittelbar östlich der Weseler Straße sind Gebäude (Weseler Straße 56 und 58) vorhanden. Östlich schließen sich unbebaute Gewerbeflächen und die bauliche Anlage der Aufschüttung an, die bauordnungsrechtlich entsprechend genehmigt ist. Diese baulichen Anlagen machen insgesamt den gesamten Bereich des Plangebietes zum baulichen Innenbereich. Die Maßnahme dient des Weiteren der erforderlichen Erschließung von Flächen im Innenbereich.

Darüber hinaus darf ein Bebauungsplan nur im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB ist für den Fall, dass weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die Fläche maßgebend, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird.

Dabei wird das Plangebiet durch die Verkehrsfläche zu 100 % versiegelt. Es umfasst eine Fläche von 1.129 qm und liegt damit deutlich unter dem Wert von 20.000 qm. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. es ist nicht deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden. Es ist zukünftig in einem weiteren Planverfahren lediglich die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel vorgesehen. Dabei wird jedoch die zulässige GRZ nicht verändert werden.

Des Weiteren ist das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist das beschleunigte Verfahren unzulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall.

Auch Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG sind nicht zu erwarten.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und, dass für Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung je-

doch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt und wird befolgt. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch den Bebauungsplan nicht.

In der Sitzung des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 31.03.2020 wurde der Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen (Drucksache 16/1118 DS). Diese öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 22.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022. Der Zeitraum wurde auf Grund der Corona-Pandemie entgegen des ursprünglichen Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) auf 4 Wochen verlängert. In dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB, die in Voerde (Ndrhh.) in der Regel in Form einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, wurde verzichtet.

Bei dieser öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen und Anregungen durch die Öffentlichkeit vorgetragen.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt. Ihr wurde dabei Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.02.2022 gegeben. Diese Frist wurde für 2 Betroffene bis zum 23.02.2022 verlängert. Auf eine einmonatige Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde verzichtet.

Zeitgleich wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie den betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch die betroffene Öffentlichkeit wurden im Zuge dieses Beteiligungsschrittes keine inhaltlichen Anregungen zu dem Bebauungsplan vorgetragen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange trugen Folgendes vor:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65 – Bergbau – wies mit Schreiben vom 04.02.2022 auf abgeschlossenen, unterirdischen Tagebau und verschiedene Bergwerkseigentümer hin. Diese Rechtseigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Zudem wird eine Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das Plangebiet bergbaulichen Einwirkungen unterliegen kann.

Die Westnetz GmbH führte mit Schreiben vom 02.02.2022 aus, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen befänden, welche im Zuge der Umsetzung des o.g. Verfahrens nicht gefährdet werden dürften. Vor Inangriffnahme der Arbeiten solle der Antragsteller über das online-Portal <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen festzustellen und somit eine Gefährdung der Versorgungsleitungen ausschließen zu können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit Schreiben vom 18.02.2022 regte der Kreis Wesel an, einen Hinweis auf die Gefahr von Überflutungen bei Hochwasser des Rheines in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Bebauungsplan enthält bereits eine entsprechende nachrichtliche Übernahme.

Der Bebauungsplan und die Planbegründung wurden entsprechend den oben genannten Anregungen geändert. Die Grundzüge des Planes oder der Begründung wurden dabei nicht geändert.

Die Erstellung von Gutachten war für die Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ kann nun gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Die im gesamten Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen sind mit ihrer Abwägung als Anlage 1, der Entwurf des Bebauungsplanes als Anlage 2, die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 „Industriegebiet Böskenstrasse“ als Anlage 3 und die Planbegründung als Anlage 4 der Drucksache beigelegt.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigelegt sein.

Die Stellungnahmen aus dem gesamten Verfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf des Bebauungsplanes
- (3) Derzeitiges Planrecht
- (4) Entwurf der Begründung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6 Stadtentwicklung und Baurecht

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

FD 6.2 Bauordnung

FD 7.1 Tiefbau

FD 7.2 Baubetrieb

FD 5.1 Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

StWuL

Stellungnahmen im Rahmen der

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB BauGB vom 14.12.2022 | 22.12.2021 bis 19.01.2022 |
| 2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB | vom 21.01.2022 |
| 3. Beteiligung der Behörden/sonstige TöB § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i. V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 3 BauGB | vom 21.01.2022 |
| 4. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 (BauGB) | vom 21.01.2022 |

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Ö f f 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
01	Amprion GmbH			x		04.02.22	<p>Im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen derzeit ebenfalls nicht vor.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur Bauleitplanung in der eingereichten Fassung haben hat Amprion keine Bedenken.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Bergbau					04.02.22	<p>Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld IV“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen VII“ sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.</p> <p>Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Friedrichsfeld IV“ sind zu 62,5% die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und zu 4,6875% die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 36 in 9490 2/4 Vaduz, Liechtenstein und zu</p>	<p>In diesem Beteiligungsverfahren auch bereits angeschrieben</p> <p>In diesem Beteiligungsverfahren auch bereits angeschrieben</p> <p>In diesem Beteiligungsverfahren auch bereits angeschrieben</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Ö f f 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							<p>4,6875% die CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöselddorfer Weg 32a in 20148 Hamburg und zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, Auf'm Rott 54 in 40591 Düsseldorf.</p> <p>Eigentümerin der Bergbauberechtigungen „Bruckhausen VII“ sind zu 71,9 % die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und zu 28,1 % TBG Bergwerkseigentum UG, Auf'm Rott 54 in 40591 Düsseldorf.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige, bergbauliche Planungen zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer</p>	<p>In diesem Beteiligungsverfahren auch bereits angeschrieben.</p> <p>Beteiligung ist bereits erfolgt. Eine entsprechende Kennzeichnung, dass das Plangebiet bergbaulichen Einwirkungen unterliegen kann, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							<p>zu regeln. In den hier vorliegenden Unterlagen ist für den Planänderungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.</p> <p>Über die vorstehenden Hinweise und Anregung hinaus bestehen zu dem Planvorhaben keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>		
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53			x		18.02.22	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Ö f f 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stel- lung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							<p>Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.3</p> <p>Es bestehen seitens des SG 53.3 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Umweltüberwachung SG 53.4</p>	<p>Die genannten Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							<p>Es bestehen seitens des SG 53.4 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</p> <p>und</p> <p>https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdfIm		
	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW								
	Biologische Station im Kreis Wesel								
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf			x		27.01.22	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt.Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planungseitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis.	
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								
	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg								
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West			x		24.01.22	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kein Handlungserfordernis.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Ö f f 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stel- lung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
							Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Techn. Planung Bayreuth			x		25.01.22	Gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße/Böskenstraße" in Friedrichsfeld haben wir keine Einwände, da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 in 40549 Düsseldorf bauleitplanung@ericsson.com	Kein Handlungserfordernis. Die Firma Ericsson wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.	
	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand An- stalt								
	Ericsson Services GmbH Düsseldorf			x		31.01.22	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Be- darfsflächen hat die Firma Ericsson be- züglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stel- lungnahme nur für Richtfunkverbindun- gen des Ericsson – Netzes gilt.	Kein Handlungserfordernis.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegeleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis.	
	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen								
	Fernwärmeverbund Ndrhh. Duisburg Dinslaken								
	Finanzamt Dinslaken								
	Gelsenwasser AG								
	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein								
	Geologischer Dienst NRW								
	Handelsverband NRW Ndrhh.								
	Handwerkskammer Düsseldorf			x		15.2.2022	Mit Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung,	Kein Handlungserfordernis.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		
	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth								
	Kreis Wesel Fachgruppe 60-1			x		18.02.22	Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Ein Hinweis auf die Lage in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets wäre erfreulich.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechende nachrichtliche Übernahme. Kein Handlungserfordernis	
	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel								
	Kreispolizeibehörde Wesel Kriminalkommissariat Kriminalprävention Opferschutz								
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen								
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel			x		24.01.22	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-	Kein Handlungserfordernis.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.		
	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen								
	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland								
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland								
	MAN GHH Immobilien GmbH Oberhausen			x		26.01.22	-Erzgrubenfeld MAN SE Bd.VII Nr. 350-Namens der TRATON SE teilen wir mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gut Hoffnung“ liegt. Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen. Wir waren bis zu Erlöschen des Bergrechts dessen Rechtsinhaber. Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht. Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.	Kein Handlungserfordernis.	
	Mingas-PowH GmbH								
	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Niederrheinische Industrie- und Handelskammer			x		16.2.2022	Mit Schreiben vom 20.01.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahrenegegeben. Mit der Bauleitplanung sollen eine im bestehenden Industriegebiet bereits fertiggestellte Erschließungsstraße planungsrechtlich gewidmet werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan	Kein Handlungserfordernis.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
							eine entsprechende öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.		
	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij NL			x		14.2.2022	<p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölferrleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäuden, in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.</p> <p>Bitte versuchen Sie, für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen!</p> <p>www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ausgleichsflächen sind im Plangebiet vorgesehen. Externe Ausgleichsflächen sind nicht geplant.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
	PLE doc GmbH			x		21.1.2022	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die PLEdoc GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	
	PVG GmbH Resources und Management								
	RAG Montan Immobilien GmbH und RAG AG								
	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
	Thyssengas GmbH, Dortmund			x		07.02.22	Es sind keine von Thyssengas betreuten Gasleitungen betroffen. Neuverlegung sind zurzeit auch nicht vorgesehen. Es bestehen gegen diese Maßnahme keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis.	
	Vodafone NRW GmbH Zentrale Planung								
	Westnetz GmbH Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Wesel			x		02.02.22	Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen. 02.02.2022 Unter Berücksichtigung der Vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Kein Handlungserfordernis.	
	Fachdienst 3.1 Haushalt u.Steuern								

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Öff 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
	Stabstelle Wirtschaftsförderung u, Liegenschaften								
	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feu- erwehr Kampfmittelbeseitigung								
	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmal- schutz			x		31.01.20 22	Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenen Boden- und Baudenkmäler. Diese Stellungnahme ergeht unabhängig der Stellungnahmen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege und LVR - Amt für Denkmalpflege.	Kein Handlungserfordernis.	
	Fachbereich 6.1 Umlegung								
	FD. 7.1. Beiträge/Erschließung								
	FD.7.1 Tiefbau								
	FD 7.2. Baubetrieb								
	Betroffener 1			x		03.02.22	Das Flurstück 210 wird in absehbarer Zeit auf übertragen.	Dieser Betroffene wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Ö f f 1	Na Ge 2	TÖB 3	Bet Öff 4	Stel- lung- nahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergeb- nismit- eilung
	Betroffener 2			X		03.02.22	Anregungen und Anmerkungen bestehen nicht.	Kein Handlungserfordernis.	

Stadt Voerde (Niederrhein)

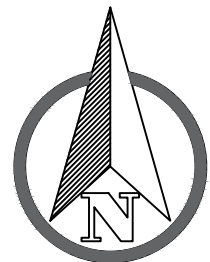


1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße / Böskenstraße"

Rechtsgrundlagen:

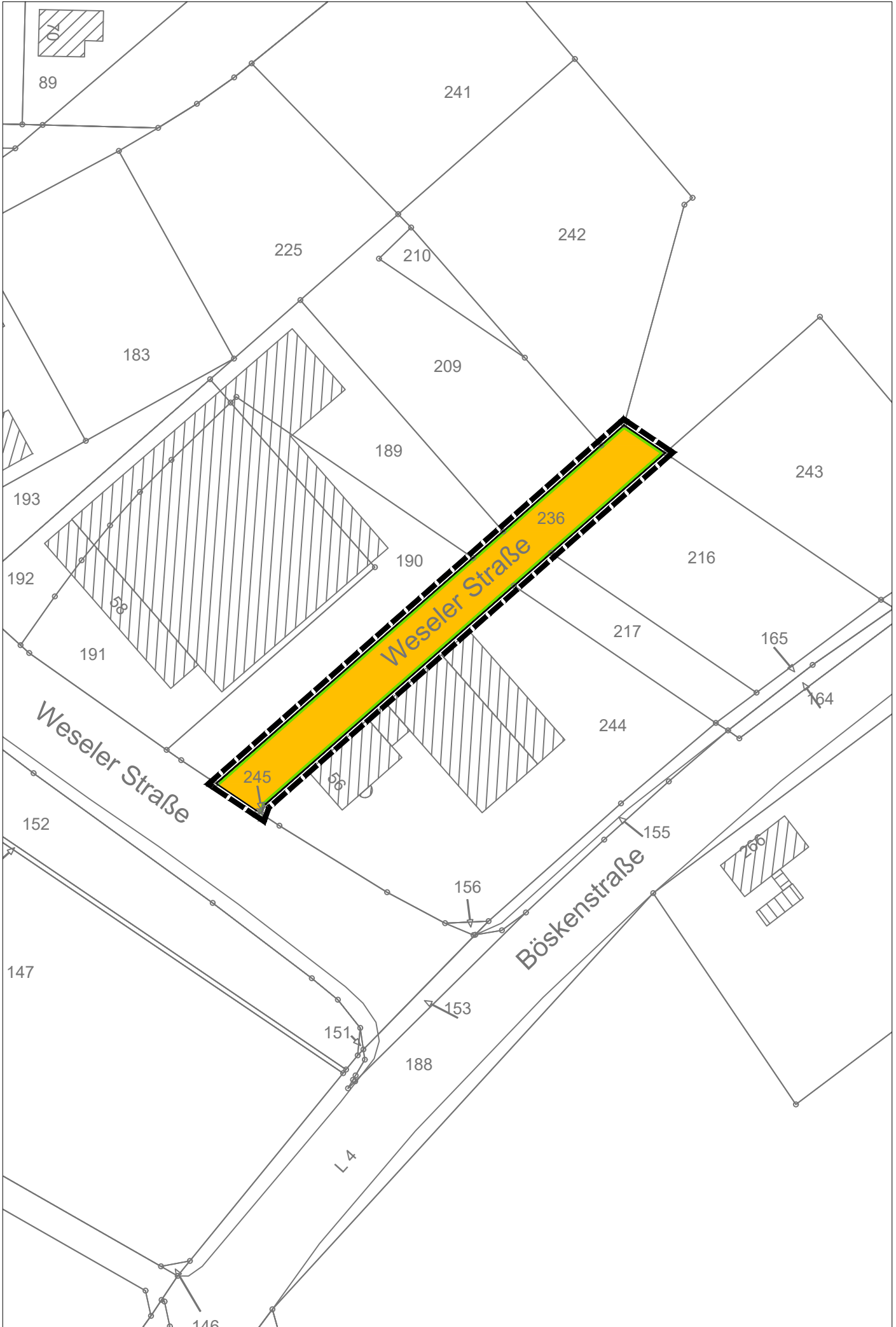
1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
 2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) und
 4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW 2018 S. 421)
- in den z. Z. gültigen Fassungen.

Gemarkung Spellen, Flur 12, Flurstücke 236 und 245



Stand der Plangrundlage:

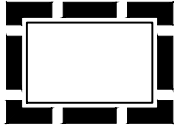
..... Ausfertigung



Planinhalt

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs

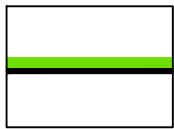


- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Verkehrsflächen



- 2.1 Straßenverkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



- 2.2 Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Hochwasser

- 1.1 Hochwasserschutz
(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

C. Kennzeichnungen

1. Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

- 1.1 Das Plangebiet kann bergbaulichen Einwirkungen unterliegen.

D. Hinweise

1. Leitungsauskunft

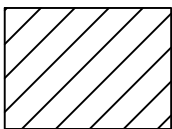
- 1.1 Vor dem Beginn von Arbeiten innerhalb der Verkehrsfläche hat der Antragsteller über das Online-Portal "<https://Bauauskunft.westnetz.de>" eine Planauskunft einholen, um genaue Kabellagen festzustellen und eine Gefährdung von Versorgungsleitungen auszuschließen.

2. Einsichtnahme von Unterlagen

- 2.1 Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1, Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) – eingesehen werden.

D. Bestand

1. Bestandsangaben

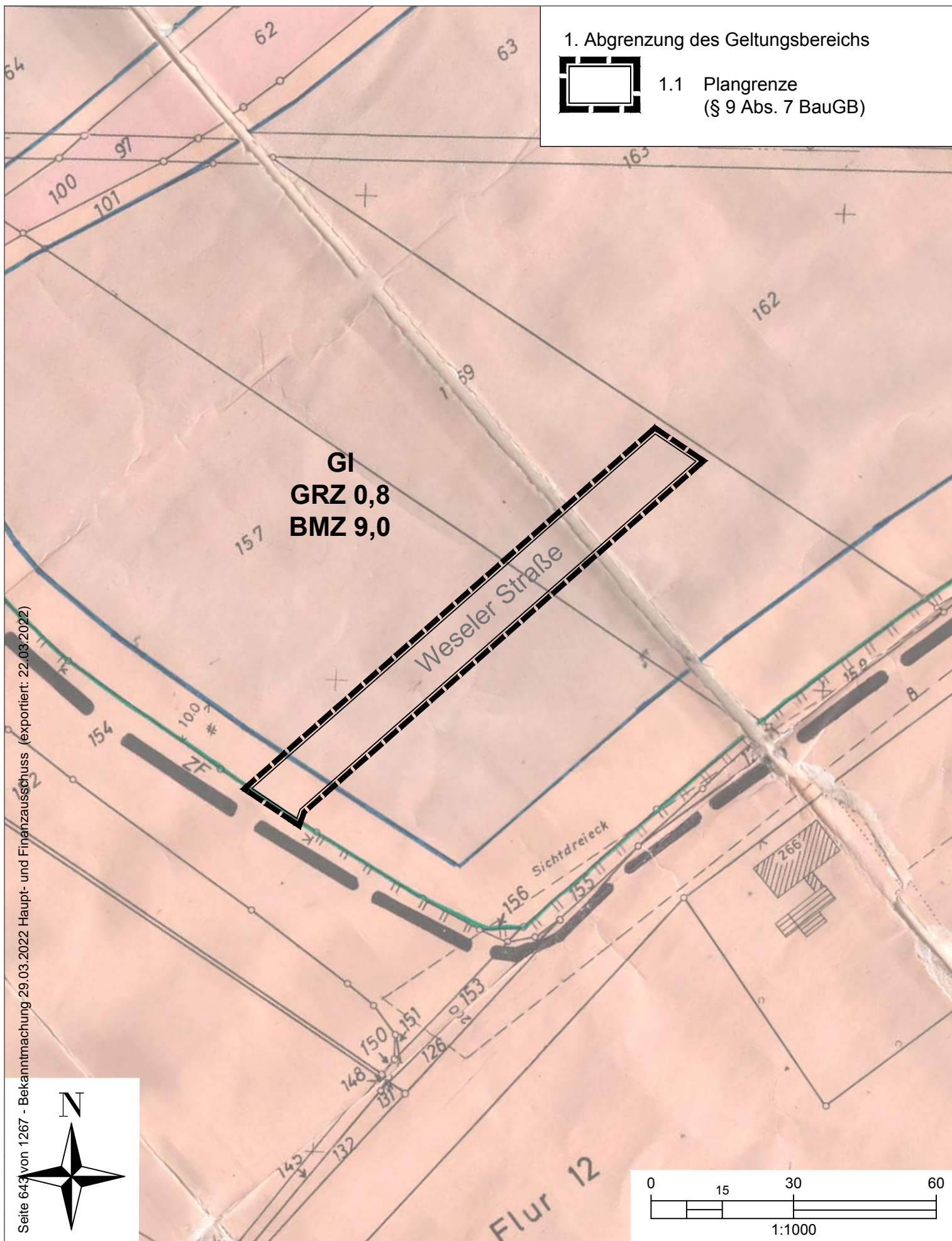


- 1.1 vorhandene Bebauung



- 1.2 Flurstücksgrenze

Derzeitiger Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße / Bösenstraße"



1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“

Begründung

Inhaltsübersicht

1.	Zweck und Ziele der Planung	4
2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Nutzungen und Struktur	6
2.2	Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	7
2.2.1	Regionalplanung	7
2.2.2	Flächennutzungsplan	8
2.2.3	Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne.....	10
2.2.4	Landschaftsplan	11
2.2.5	Wasserschutzgebiet	11
2.2.6	Einzelhandelskonzept	12
2.2.7	Klassifizierte Straßen	13
2.2.8	Leitungstrassen.....	13
2.2.9	Fläche für Bahnanlagen	13
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	13
3.	Umwelt	13
3.1	Das Plankonzept.....	13
3.1.1	Umsetzung der Planziele	13
3.1.2	Planvarianten	14
3.1.3	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	14
3.1.4	Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	14
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	16
3.2.1	Landschaftsplan	16
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	16
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
3.3.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz	22
3.3.2	Schutzgut Landschaft.....	30
3.3.3	Schutzgut Boden.....	30
3.3.4	Schutzgut Fläche	31
3.3.5	Schutzgut Wasser	32
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft	32
3.3.7	Katastrophenschutz	33
3.3.7.1	Allgemein	33
3.3.7.2	In der Nähe von Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG	33

3.3.8	Schutzgut Mensch.....	34
3.3.8.1	Lärm und Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe	34
3.3.8.2	Verkehrslärm und -erschütterungen	34
3.3.8.3	Lufthygiene	35
3.3.8.4	Elektromagnetische Felder.....	35
3.3.8.5	Altlasten	35
3.3.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
3.3.9	Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	36
3.4	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich..	37
4.	Planungsrechtliche Umsetzung	37
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	37
4.2	Planungsinstrumente.....	38
4.3	Festsetzungen.....	39
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	42
5.	Versorgung und Entsorgung.....	42
5.1	Niederschlagswasser	42
5.2	Schmutzwasser	42
5.3	Löschwasser	43
5.4	Sonstige Ver- und Entsorgung	43
6.	Städtebauliche Daten	43
7.	Kosten.....	43

Begründung

Anlass der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Industriegebiet Böskensstraße“ ist am 22.01.1980 in Kraft getreten. Der Plan diente der Entwicklung neuer Gewerbeflächen, da seinerzeit die damals festgesetzten Gewerbeflächen nahezu alle besetzt waren.

Er setzt für das Plangebiet Industriegebiet fest.

Gegenstand der Planung ist die bereits hergestellte Erschließungsstraße östlich der Weseler Straße nördlich der Böskensstraße zwischen den Grundstücken Weseler Straße 56 und 58. Sie dient der Erschließung der dortigen angrenzenden Grundstücksflächen. Hierfür war ihre Herstellung und nun die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Ihr Bereich soll nun in Verkehrsfläche umgewandelt werden

Voraussetzung für die rechtlich gesicherte Erschließung dieser Grundstücke ist eine Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW. Die Widmung stellt dabei eine Allgemeinverfügung dar, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Abgesehen von der Abgrenzung seines räumlichen Geltungsbereiches, der Straßenbegrenzungslinie und der Verkehrsfläche enthält die Bebauungsplanänderung keine Festsetzungen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 – Weseler Straße, Böskensstraße-„.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines durch bauliche Anlagen geprägten Siedlungsbereichs, der sich als Industriegebiet darstellt, und kann daher grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen und Voraussetzungen werden im Einzelnen in Abschnitt 4.2 behandelt.

Verfahrensablauf:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskensstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde der Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für

die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Diese öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 22.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022. Der Zeitraum wurde auf Grund der Corona-Pandemie entgegen des ursprünglichen Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (NdrRh.) auf 4 Wochen verlängert. In dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB, die in Voerde (NdrRh.) in der Regel in Form einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, wurde verzichtet.

Bei dieser öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen und Anregungen durch die Öffentlichkeit vorgetragen.

Als nächster Verfahrensschritt wird nun gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt. Ihr wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Auf eine weitere einmonatige Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird verzichtet.

Zeitgleich wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie den betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach diesen beiden Verfahrensschritten erfolgt der Beschluss über die Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) und der Satzungsbeschluss. Mit dessen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

1. Zweck und Ziele der Planung



Luftbild aus dem Jahr 2018

Zweck der Planung ist es, die vorhandene Erschließungsstraße des Industriegebietes „Böskenstraße“ nördlich der Böskenstraße östlich der Weseler Straße als Verkehrsfläche festzusetzen. Diese Verkehrsfläche ist bereits als Erschließungsstraße hergestellt worden.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Bei der vorliegenden Planung sind die Belange der Wirtschaft und des Verkehrs von besonderer Bedeutung. Der Bau der Straße war erforderlich, um die rückwärtigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile an der Weseler Straße, die angrenzenden rückwärtigen industriellen Flächen und zusätzlich die Aufschüttung, bestehend aus Material aus dem Hafen Emmelsum, zu erschließen und somit den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Straße wird mit einer Breite von 10 m festgesetzt, was ihrem erfolgten Ausbau entspricht.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde (Ndrhh.) durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnten.

Im Hinblick auf das Einzelhandelskonzept ist festzustellen, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 keine Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels enthalten sind. Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung 1968. Demnach ist in einem Industriegebiet Einzelhandel grundsätzlich zulässig.

Durch die 1. Änderung des Planes soll jedoch lediglich die Verkehrsfläche festgesetzt werden. Weitere Flächen wie die des angrenzenden Industriegebietes sollen nicht mit einbezogen werden, da dies für den Planungszweck nicht erforderlich ist. Stattdessen soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. In einem späteren Bebauungsplanverfahren soll das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept umgesetzt und der Einzelhandel in dem Industriegebiet insgesamt durch Festsetzungen gesteuert werden.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt südöstlich des Hafens Emmelsum und nördlich von Spellen. Es ist über die Weseler Straße mit den nördlich gelegenen Industrieflächen verbunden. Die Böskenstrasse führt im Süden nach Spellen und in Richtung Nordosten auf die Frankfurter Straße, die nach Wesel und Voerde führt.

Das Industriegebiet an der Böskenstrasse ist Teil eines großen Industriebereichs, der sich vom Hafen Emmelsum bis nach Friedrichsfeld erstreckt.

Innerhalb des Plangebietes liegt lediglich die bereits hergestellte Verkehrsfläche mit beidseitigem Gehweg, die eine Erschließung der Aufschüttung für Auffüllmaterials der Erweiterung des Hafens Emmelsum weiter östlich sowie der rückwärtigen Flächen der Betriebe Weseler Straße 56 und 58 sowie weiterer Flächen darstellt. Zur Erschließung dieser Grundstücke ist die Festsetzung als Verkehrsfläche und damit verbunden ihre Widmung als öffentliche Straße erforderlich.

Der Straßenquerschnitt beträgt 10 m, wobei der beidseitige Gehweg jeweils 1,75 m und die Fahrbahn 6,50 m einnimmt.

Das Industriegebiet insgesamt ist im Hinblick auf die äußere Erschließung durch die Weseler Straße im Westen und die Böskenstrasse im Süden erschlossen, wobei die Böskenstrasse als L 4 klassifiziert ist und damit, da in diesem Bereich außerhalb der Ortsdurchfahrt, anbaufrei ist.

Bei dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb Weseler Straße 58 handelt es sich um einen Betrieb für industrielle Feuerungssysteme, bei dem südlich liegenden Betrieb Weseler Straße 56 in erster Linie um einen Rohrleitungs-Montagebetrieb.

Des Weiteren liegen nördlich der Weseler Straße 58, unmittelbar östlich der Weseler Straße im Bereich der Industriebahn, weitere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.

Im Plangebiet selbst ist kein schützenswerter Baumbestand vorhanden. Außerhalb befindet sich entlang der Südseite der Böskenstrasse eine Baumreihe, die erhalten werden sollte. Nördlich der Böskenstrasse auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes Nr. 64 ist ein Pflanzstreifen vorhanden. Eine weitere Baumreihe ist westlich der Weseler Straße vorhanden.

Die komplette, festzusetzende Verkehrsfläche (Flurstücke Gemarkung Spellen, Flur 12, Nrn. 236 und 245) ist in städtischem Eigentum.

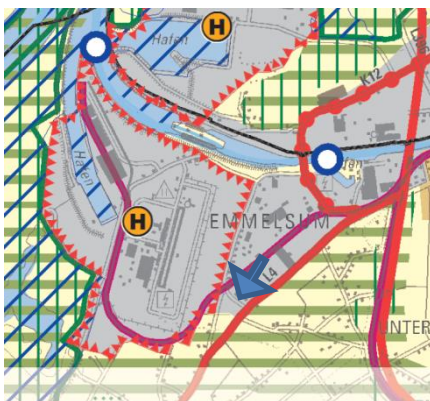
2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Regionalplanung

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 stellt den Bereich des Industriegebietes Böskenstraße insgesamt als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Der Bebauungsplan Nr. 64 und dessen 1. Änderung entspricht damit der Regionalplanung. Die südlich verlaufende Böskenstraße ist im GEP als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Derzeit wird beim Regionalverband Ruhr (RVR) der Regionalplan Ruhr für das gesamte Verbandsgebiet neu aufgestellt. In diesem Entwurf sind keine Änderungen für das Plangebiet gegenüber dem GEP99 vorgesehen.

Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr des RVR (links) und aus dem GEP 99 (rechts)



Legende:

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



dc) Regionale Grünzüge

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



ab-2) *Grobtrassen* ¹⁾, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

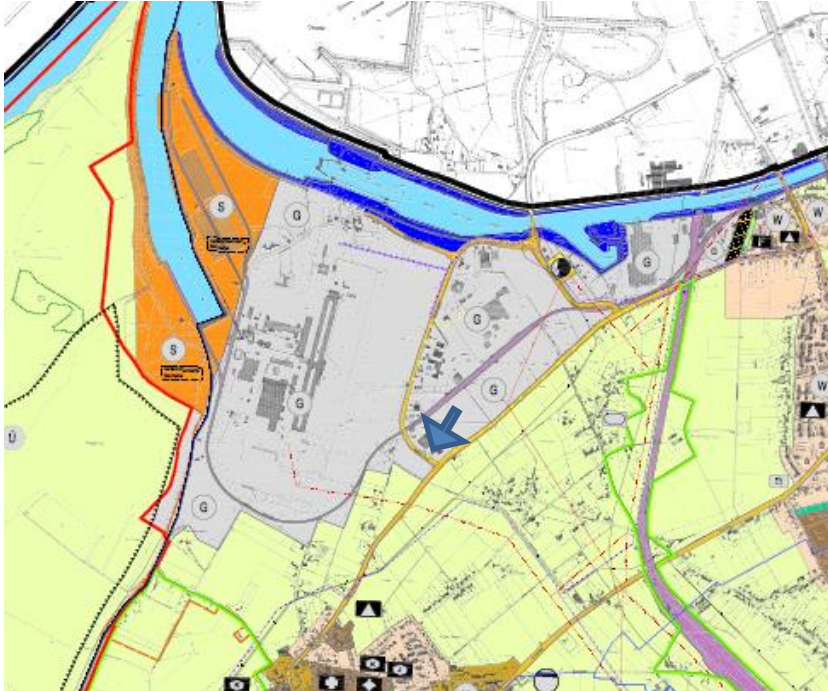


ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2.2 Flächennutzungsplan

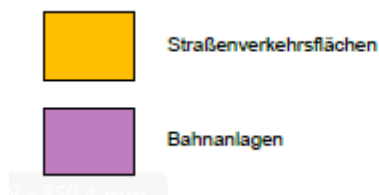
Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet und dessen Umgebung großflächig als gewerbliche Baufläche dar. Die Weseler Straße und die Böskenstrasse sind im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege dargestellt. Da die Festsetzung einer Verkehrsfläche, bei der es sich hier um eine Erschließungsstraße handelt, innerhalb von gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes möglich ist, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die neue Erschließungsstraße nimmt nicht die Funktion einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße ein.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand der Arbeitsgrundlage April 2018)



Legende:

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen
mit Zweckbestimmung
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wasserflächen
-  Umgrenzung von Flächen für die
Wasserwirtschaft



2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 vom 22.01.1980.

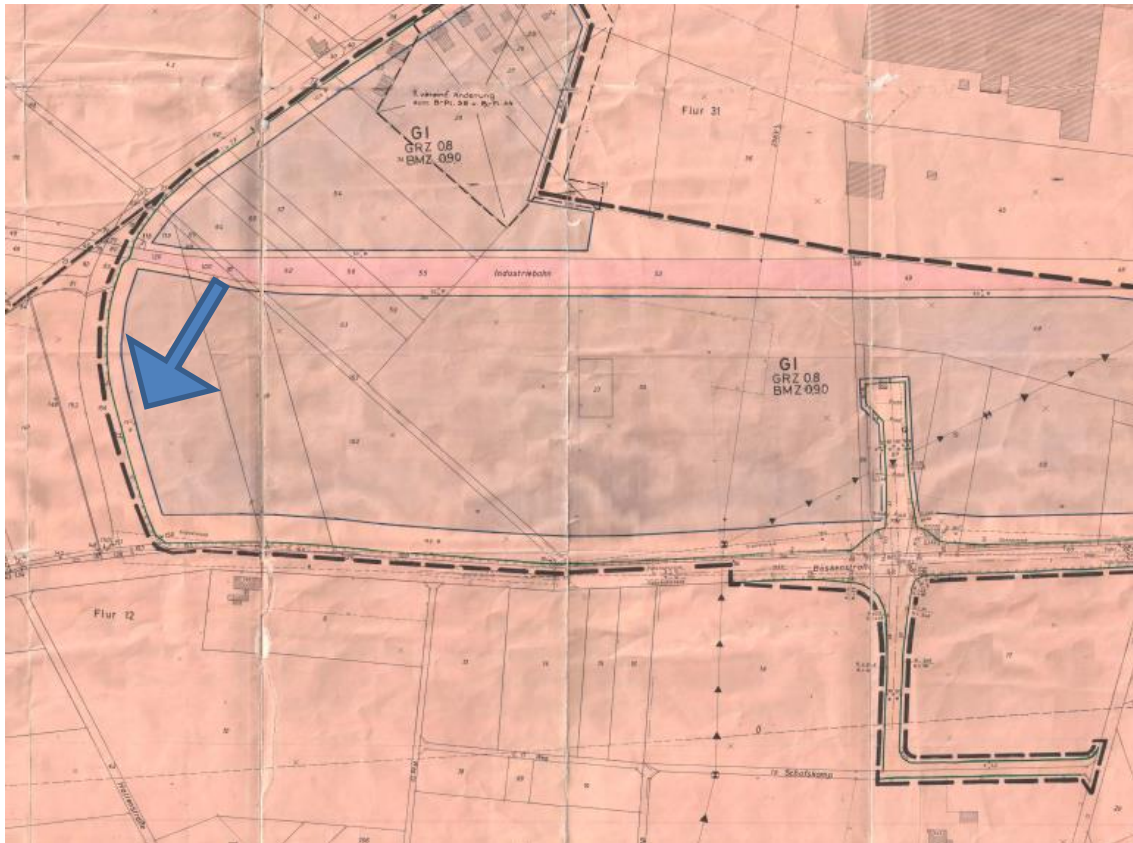
Dieser setzt hier Industriegebiet fest. Der Abstand zwischen der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Weseler Straße und der dortigen Baugrenze, die die überbaubaren Grundstücksflächen festlegt, beträgt 10 m, der zwischen nördlicher Straßenbegrenzungslinie der Bösenstraße zur entsprechenden, nördlich festgesetzten Baugrenze 18 m. Letztere Fläche ist gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes auf einer Breite von 15 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dieser Pflanzstreifen ist weitgehend hergestellt. Die Grundflächenzahl GRZ ist im Bebauungsplan mit 0,8 festgesetzt, die Baumassenzahl BMZ mit 9,0. Auf der Grundlage der damals geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Damit ist durch bauliche Anlagen, ihren Nebenanlagen u.a. insgesamt eine Versiegelung von 100 % zulässig.

Nördlich der industriellen Fläche, in die durch die Planänderung die Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, setzt der Bebauungsplan „Fläche für Bahnanlagen“ der Industriebahn und daran anschließend an der Weseler Straße ein weiteres Industriegebiet fest.

Der Bereich östlich dieses Gebietes ist im Bebauungsplan Nr. 38 ebenfalls als Industriegebiet festgelegt.

Außenbereich nach § 35 BauGB schließt sich südlich der Bösenstraße und westlich der Weseler Straße an.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 64



2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Die Bereiche südlich der Böskensstraße und westlich der Weseler Straße liegen zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, dort befinden sich jedoch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Der Raum südlich der Böskensstraße wird in der Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes als strukturreicher Offenlandbereich, die Flächen westlich der Weseler Straße als strukturarmer Offenlandbereich charakterisiert.

2.2.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Bei der Planung handelt es sich um eine reine Straßenplanung: Innerhalb des sie umgebenden Industriegebietes soll lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt werden. Die Flächen des Industriegebietes sollen nicht mit einbezogen werden, da dies für die Straßenplanung nicht erforderlich ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Bebauungsplan Nr. 64 dahingehend geändert werden, dass in ihm Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels aufgenommen werden. Diese fehlen in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 vollständig. Für ihn gilt die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1968. Demnach ist dort Einzelhandel, auch zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel, grundsätzlich zulässig. Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels wurden damals nicht aufgenommen, da zum Zeitpunkt seiner Aufstellung 1980 noch kein Einzelhandelskonzept vorlag.

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde das „Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“ für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung im Voerder Stadtgebiet.

Dieses Einzelhandelskonzept als Leitlinie für die zukünftigen einzelhandelsbezogenen Planungen ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Zur Steuerung des Einzelhandels legt dieses Konzept Zentrale Versorgungsbereiche in Voerde fest, in denen zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel angesiedelt werden sollte. An denjenigen Standorten, an denen bisher keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind (wie in dem Industriegebiet Böskestraße), sollte gemäß Seite 137 des Gutachtens Baurecht dahingehend geschaffen werden, dass dort auch zukünftig kein Einzelhandel zulässig ist. Generell sollten demnach die Gewerbeflächen, die noch nicht durch Einzelhandel geprägt sind, der rein gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Am 24.06.2008 fasste der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss für die Änderung mehrerer Bebauungspläne, den Einzelhandel in diesen Plänen zu regeln. Dazu gehörte auch der Bebauungsplan Nr. 64. Demnach soll bei diesen ein vollständiger Ausschluss des Einzelhandels erfolgen. Als Ausnahme sollen lediglich an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen. Voraussetzung für eine solche Festsetzung ist ggf. die Umstellung auf die heute geltende BauNVO, da die BauNVO von 1968 einen Ausschluss einzelner Arten von Gewerbebetrieben nicht zuließ. Die bisher festgesetzten Gebietsarten sollen erhalten werden. Auch das Maß der baulichen Nutzung soll unverändert bleiben.

Die Fortsetzung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.2.7 Klassifizierte Straßen

Die Böskenstrasse ist als Landesstrasse (L 4) klassifiziert. Ihr Streckenabschnitt im Bereich des Plangebietes ist einer auBerhalb der Ortsdurchfahrt und damit gemäÙ StraÙen- und Wegegesetz (StrWG) NRW nicht zur ErschlieÙung der angrenzenden Grundstucke bestimmt.

Die nördlich angrenzenden Betriebe des Industriegebietes Böskenstrasse können damit nicht von dieser aus erschlossen werden. Für die Aufschüttung gibt es eine Sondergenehmigung.

2.2.8 Leitungstrassen

Durch das Plangebiet und dessen Umgebung verlaufen keine übergebiethlichen Leitungen.

2.2.9 Fläche für Bahnanlagen

Nördlich des festgesetzten Industriegebietes, in dem die Erschließungsstrasse als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, liegt die Fläche der Industriebahn, die im Bebauungsplan Nr. 64 als „Fläche für Bahnanlagen“ nachrichtlich übernommen wurde.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Die neue Erschließungsstrasse dient der inneren Erschließung des Industriegebietes.

Städtebauliche Konflikte sind derzeit nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

Problematisch ist die fehlende Steuerung des Einzelhandels in dem Industriegebiet Böskenstrasse durch nicht vorhandene Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 64. Hierauf wurde in Punkt 2.2.6 bereits eingegangen.

3. Umwelt

3.1 Das Plankonzept

3.1.1 Umsetzung der Planziele

Das Plankonzept sieht vor, dass die Strasse in Form einer Stichstrasse an die Weseler Strasse angebunden wird. Weitere Inhalte als die Festsetzung der Verkehrsfläche und der StraÙenbegrenzungslinie sowie eine nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserschutz hat die Bebauungsplanänderung nicht.

Hierdurch werden die Planziele vollständig umgesetzt.

Durch die Verkehrsfläche kann eine innere Erschließung gewährleistet werden.

Insgesamt wird durch die Strasse eine Fläche von 1.129 qm in Anspruch genommen.

Diese Fläche ist bereits jetzt vollständig versiegelt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 ist für diese Fläche eine GRZ von 0,8 festgesetzt, was bedeutet, dass demnach 80 % der Fläche durch bauliche Anlagen versiegelt werden durften. Dabei werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1968 nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Planrecht durch diese Anlagen eine Versiegelung von 100 % zulässig sein konnte. Es wird daher durch die Planänderung nicht mehr Fläche versiegelt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten mögliche Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dennoch sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Umwelt und auf mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu untersuchen.

3.1.2 Planvarianten

Grundsätzliche Planvarianten zu einer zusätzlichen Erschließung der gewerblichen Flächen durch eine neue Erschließungsanlage in Form einer Stichstraße gibt es nicht.

Der Bedarf an bauplanungsrechtlich entwickelten Industrie- und Gewerbeflächen ist nach wie vor vorhanden. Dabei sollen die vorhandenen freien Flächen effizient genutzt werden. Hierzu dient die neue Straße.

Eine Alternative wäre die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung. Dann könnte die Straße jedoch nicht öffentlich genutzt und gewidmet werden. Damit wären die rückwärtigen Grundstücke rechtlich nicht erschlossen. Daher kommt die Nullvariante nicht in Betracht.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Durch den Bau der Erschließungsstraße sind nur geringe Umweltauswirkungen insbesondere gegenüber dem derzeitig gültigen Planrecht zu erwarten.

Eine Versiegelung war bereits bisher aufgrund einer GRZ von 0,8 und einer zulässigen unbegrenzten Überschreitung durch Nebenanlagen u.a. zu 100 % zulässig.

Die Erstellung einer Grundkonzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen ist nicht erforderlich, da die Auswirkungen äußerst gering sind. Zudem ist die Straße bereits fertiggestellt.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit einem eigenen nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort,

also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage und
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Im gegebenen Fall wird durch die Planung lediglich eine Erschließungsstraße realisiert. Die hierfür erforderliche Fläche wird vollständig versiegelt. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Planrecht, das eine Überdeckung durch bauliche Anlagen von 80 % vorsieht, eine zusätzliche Versiegelung von 282 qm. Durch Nebenanlagen u.a. darf die Grenze von 80 % jedoch bereits nachzeitigem Planrecht gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 bis auf 100 % überschritten werden, so dass sich im Endergebnis keine Veränderung der zusätzlichen Versiegelung ergibt.

Daher sind gegenüber dem derzeitigen Zustand durch die Planung keine, weder positive noch negative Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Zudem umfasst die Verkehrsfläche lediglich 1.129 qm.

Denkbar wäre das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum. Da jedoch gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Böskenstrasse Bäume und Sträucher als Ausgleich angepflanzt wurden, wird aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hiervon abgesehen, denn Anpflanzungen würden den Straßenquerschnitt vergrößern und benötigte Betriebsflächen der angrenzenden Betriebe in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung könnte das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser insbesondere zum Auffangen von Starkregen seitlich versickert werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da das Niederschlagswasser möglicherweise durch LKW verschmutzt ist. Darüber hinaus würde für eine Versickerung zusätzlich Fläche verbraucht werden, die derzeit durch die angrenzenden Industriebetriebe genutzt wird.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Auf die Inhalte des Landschaftsplanes wurde bereits unter Kapitel 2.2.4 eingegangen.

3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit dieser Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplanänderungsverfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem

Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Moorniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume. Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Der Abstand des Plangebiets zum nächsten FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiet beträgt wenigstens 1.000 m. Auch gehen von dem Gebiet keine nennenswerten Störungen oder Emissionen aus. Auf Grund der Plankonzeption ist mit Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, das heißt ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Dennoch sind die Umweltbelange bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Begriff Umwelt beschreibt dabei im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an

Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten sowie Auswirkungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz und Überschwemmungsgefahren zu erkennen, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Änderung des Bebauungsplanes ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt werden sollen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Durch die Änderung wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht die Landschaft nicht zusätzlich beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb industrieller Flächen und Gebäude werden nicht festgesetzt, so dass das Landschaftsbild nicht verändert wird.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine ökologischen Maßnahmen in Hinblick auf einen Eingriff in die Landschaft oder auf Tiere und Pflanzen erforderlich, da zum einen das derzeitige Planrecht eine Bebauung vorsieht und zum anderen, da ein beschleunigtes Verfahren

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	<p>Südlich der Böskenstraße und westlich der Weseler Straße schließt sich Freiraum an. Dieser wird durch die neue Verkehrsfläche nicht berührt.</p> <p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht verloren, da eine 100%ige Versiegelung bereits jetzt gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässig ist.</p>		<p>durchgeführt wird, in dem Eingriffe als vor der Planänderung zulässig gelten.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 64 ist festgesetzt, dass nördlich der Böskenstraße zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ein 15 m breiter Streifen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern herzustellen ist. Diese Maßnahme ist weitestgehend verwirklicht.</p>
Boden	<p>Boden wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Die versiegelte Fläche ist gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan nicht größer, da bisher eine Versiegelung der Fläche von 80 % durch bauliche Anlagen zulässig ist und diese Grenze gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 durch Nebenanlagen u.a. bis zu 100 % überschritten werden darf.</p> <p>Nachzeitigem Planrecht wären im Plangebiet Gebäude zulässig. Diese können auch unterkellert werden. Damit wäre in den Boden eingegriffen worden. Dadurch dass jetzt lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, sind Keller nicht mehr möglich, was dem Boden zu Gute kommt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Fläche	Es wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	<p>ist bereits jetzt als Industriegebiet festgesetzt.</p> <p>Durch die Erschließungsstraße werden Bereiche im Inneren des festgesetzten Industriegebietes erschlossen, so dass die Flächen baulich genutzt werden können. Hierdurch werden Flächen im Außenbereich vor einer Inanspruchnahme geschont.</p>		
Wasser	<p>Durch die Versiegelung von Flächen wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, insbesondere was die Grundwasserneubildung angeht.</p> <p>Diese Auswirkungen sind bereits jetzt planungsrechtlich zulässig, so dass die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben wird.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird über die Kanalisation abgeführt, da es durch die Benutzung der Straße durch Lkw verschmutzt sein kann.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird über einen Mischwasserkanal komplett abgeleitet. Eine Versickerung des Wassers ist nicht möglich, da es zum Teil verschmutzt sein wird. Weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Versickerung des Wassers sind nicht möglich.
Klima und Luft	<p>Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer gegenüber dem rechtskräftigen Planrecht nicht zu einer stärkeren Erwärmung der Luft durch zusätzliche Versiegelung und damit nicht zu einer Veränderung des Klimas.</p> <p>Auch ist die Straße bereits hergestellt, so dass sich durch die Planung keine Auswirkungen im Vergleich zur gegebenen Situation ergeben.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch den Bau der Verkehrsfläche sind Lärm und Erschütterungen verbunden gewesen. Durch den Verkehr auf der Straße können weitere Auswirkungen auf den Menschen in Hinblick auf Lärm und Erschütterungen entstehen.</p> <p>Die Straße wird jedoch nur wenig befahren werden.</p> <p>Auch befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft Industriebetriebe und damit keine schutzwürdigen Nutzungen.</p> <p>Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Gefahren durch Überschwemmungen sind daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Es liegt jedoch im Bereich einer Hochwasserrisikokarte. Demnach könnte bei einem Extremhochwasser des Rheins bzw. bei einem Dambruch die Straße überflutet werden.</p> <p>Es sind dann jedoch keine schutzwürdigen Nutzungen betroffen oder Schäden zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
Mensch, Altlasten	Altlasten sind nicht vorhanden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Mensch, Erholung	Durch die Planung wird die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Bodendenkmäler sind beim Bau der Straße nicht gefunden worden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Katastrophenschutz	Durch den Bau und den Betrieb der Straße sind Veränderungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz nicht zu erwarten. Die Planung löst weder entsprechende Gefahren aus noch wird sie auf Grund einer potentiell besonders schutzwürdigen Nutzung derartigen Gefahren ausgesetzt.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 44 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten, die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die o.g. Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch Genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten weiter,

auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig.

Da eine erhebliche Gefährdung aber nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es werden daher nachfolgend nur die Arten näher untersucht, deren Erhaltungszustand als schlecht oder unzureichend beschrieben wird und

- deren Vorhandensein in der Region und in den konkret im Plangebiet vorliegenden Biotoptypen wahrscheinlich ist oder
- deren Vorkommen im Plangebiet bereits beobachtet oder kartiert wurde.

Bei dem Plangebiet handelt es sich lediglich um eine Verkehrsfläche, die auch bereits hergestellt wurde. In der Umgebung sind Gewerbebetriebe und östlich die bauordnungsrechtlich genehmigte Aufschüttung vorhanden. Da in den Messtischblättern des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) entsprechende Biotoptypen bei der Bestandsaufnahme nicht zu Grunde gelegt wurden, müssen vergleichbare Biotoptypen herangezogen werden. Im Folgenden wurden daher die Biotoptypen Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen sowie Gebäude auf planungsrechtlich relevante Tierarten hin untersucht.

Dabei sind die planungsrechtlich relevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die generell bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Demnach ist gemäß Quadrant 4 im Messtischblatt 4305 des LANUV der Schutz folgender gefährdeter Arten für das Plangebiet für die vorgenannten Biotoptypen von Bedeutung:

Als in einem ungünstigen bzw. unzureichenden Zustand (gelb) sind dort bezeichnet:

Myotis myotis	Großes Mausohr
Asio otus	Waldohreule
Cuculus canorus	Kuckuck

Delichon urbica	Mehlschwalbe
Dryobates minor	Kleinspecht
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Larus argentatus	Silbermöwe
Larus canus	Sturmmöwe
Passer montanus	Feldsperling
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz

Als in einem schlechten bzw. ungünstigen Zustand (rot) wird bewertet:

Perdix perdix	Rebhuhn
---------------	---------

Großes Maulohr	<p>Das Große Maulohr ist ein typischer Untermieter in Kirchendachböden und anderen Dachstühlen. Dort befinden sich auch die Wochenstuben. Das Große Maulohr nutzt häufig dieselbe Wochenstube ein Leben lang. Es jagt in unterwuchersarmen Wäldern, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit werden auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd genutzt. Es orientiert sich dabei an Waldrändern, Gebäuden, Hecken oder Ähnlichem. Als Nahrung dienen ihm vor allem flugunfähige Käfer, aber auch Spinnen und andere Insekten. Es hört dabei von der Beute verursachte Geräusche.</p> <p>Nistmöglichkeiten waren vor dem Bau der Straße und sind im jetzigen Zustand im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet kann lediglich zum Überflug genutzt werden. Hindernisse werden durch den Bebauungsplan nicht hervorgerufen.</p>
----------------	---

Waldohreule	<p>Die Waldohreule jagt überwiegend aus dem Flug dicht am Boden. Sie ernährt sich vor Allem von Feldmäusen, aber auch von Waldmäusen und Kleinvögeln. Sie kommt in denselben Gebieten vor wie Turmfalken, Rabenkrähen und Elstern. Waldohreulen bauen selbst keine Nester, sondern brüten in denen von diesen Vogelarten. Die Waldohreule jagt in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Für das Brüten nutzt sie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder einzelne Büsche, wenn ausreichend Deckung und Nester vorhanden sind. Waldränder werden bevorzugt. Im Winter leben Waldohreulen in nahrungsreichen Lebensräumen mit hoher Wühlmausdichte oder Schlafplätzen von kleinen Vögeln. Die Winterplätze werden regelmäßig aufgesucht, nicht selten auch in Parks, Friedhöfen oder Ähnlichem in der Stadt.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Waldohreule. Es ist nicht von einem Vorkommen auszugehen.</p>
-------------	--

Kuckuck	<p>Insekten sind die Hauptnahrung. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten. Sie ernähren sich vor Allem von Schmetterlingsraupen und größeren Insekten wie etwa Kä-</p>
---------	--

	<p>fern und Heuschrecken. Bevorzugter Lebensraum des Kuckucks sind Parklandschaften, Heide und Mooregebiete, lichte Wälder und Siedlungsränder. Sie kommen aber auch auf Industriebrachen vor. Er ist ein Nestschmarotzer, das heißt, das Weibchen legt ein Ei in ein fremdes Nest von Singvogelarten. Der Bestand des Kuckucks wird in Nordrhein-Westfalen auf 3.500 geschätzt, sein Vorkommen ist seit einigen Jahren rückläufig. Er kommt in allen Naturräumen vor, stets aber in relativ geringer Siedlungsdichte. Möglichkeiten zur Eiablage finden sich für den Kuckuck im Plangebiet nicht. Denkbar ist, dass er das Gebiet zur Nahrungssuche nutzt. Durch den Bebauungsplan wird jedoch nicht mehr in seinen Lebensraum eingegriffen als dies nach der derzeitigen Situation erfolgt.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe ist u.a. in ganz Westeuropa beheimatet. Sie ist eine der bekanntesten Vogelarten im besiedelten Raum. Der negative Trend ist auf den Verlust von Brutmöglichkeiten, ein verringertes Angebot an Insekten und die Zerstörung von Nestern zurückzuführen. Aber auch durch die Änderung des Klimas ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Sie ernährt sich von kleineren fliegenden Insekten wie Mücken, Blattläusen und Fliegen. Sie brütet vorwiegend in menschlichen Siedlungen und bevorzugt die Nähe von Gewässern. Den Winter verbringt die Mehlschwalbe in ihrem afrikanischen Winterquartier südlich der Sahara. Das Anbringen von Nisthilfen kann lokal zu einer Bestandsverbesserung führen, besonders da, wo Baumaterial fehlt.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Nistmöglichkeiten. In der Umgebung sind moderne Industriebauten vorhanden. Auch sie werden vermutlich nicht als Brutplatz dienen. Der Lebensraum ist daher nicht ideal. Sie könnte das Plangebiet zur Futtersuche nutzen. Dies wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</p>
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht ist mit der Größe eines Sperlings der kleinste mitteleuropäische Specht. Sein Lebensraum sind lichte Wälder mit einem hohen Anteil an alten Laubbäumen, aber auch Bestände mit Pappeln und Weiden. Er lebt daher auch häufig in Auenlandschaften, am Rand von anderen Feuchtgebieten oder in Parks. In intensiv gepflegten Obstgärten tritt er nur noch selten auf. Viel Totholz ist kennzeichnend für seinen Lebensraum. Er lebt von Insekten und deren Larven. Im Winter lebt er hauptsächlich von Käfern und Larven, die in und unter der Rinde überwintern. Gefährdet ist er aufgrund der Zerstörung von Auenwäldern, einem Verlust von Nahrungs- und Bruträumen und einem zu geringen Anteil von Totholz. Seiner Gefährdung kann u.a. durch den Erhalt von Auenbereichen, durch das Belassen von Totholz und dem Schonen von Höhlenbäumen entgegengewirkt werden.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung stellt für den Kleinspecht keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe erlebt seit Jahren einen schleichenden Bestandsrückgang. Sie ist ein typischer Kulturfolger und brütet meist in Gebäuden, seltener an Gebäuden. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum, wo sie Kuhställe und Scheunen besiedelt. Die Nahrung der Rauchschwalbe besteht vorwiegend aus fliegenden Insekten wie Mücken oder Fliegen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft mit Feldern und Wiesen</p>

	<p>angewiesen. In der Stadt fehlen sie daher fast vollständig. Sie baut ihr Nest an einer senkrechten Wand im Gebäudeinneren. Deshalb ist es wichtig, dass z.B. Fenster geöffnet oder gekippt bleiben. Für den Nestbau sind Lehmpfützen von Bedeutung. In Deutschland und den Nachbarländern gehen die Zahlen seit den 70er-Jahren merklich zurück. Insgesamt sind größere Bestandsfluktuationen nicht selten. Grund für die insgesamt negative Tendenz ist jedoch ein zunehmender Nistplatz- und Nahrungsverlust. Das Plangebiet stellt lediglich einen Raum zur Futtersuche dar. Brutmöglichkeiten sind hier und dessen Umgebung nicht vorhanden. Ein Auftreten ist insgesamt nicht wahrscheinlich.</p>
<p>Silbermöwe</p>	<p>Die Silbermöwe ist mit 800 bis 1500 Gramm eine der größten europäischen Möwenarten. Sie ist hauptsächlich ein Küstenvogel. Sie ist als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen eher selten. Die Zahl der Brutpaare wird auf 50 bis 60 geschätzt. Diese Brutvorkommen befinden sich im Wesentlichen im Rheintal sowie in der Weseraue. In NRW überwinterten Anfang des 21. Jahrhunderts bis zu 20.000 Individuen. Nach der Schließung vieler Mülldeponien ging ihre Zahl jedoch deutlich zurück. Silbermöwen sind in Bezug auf ihre Nahrung sehr flexibel. Vor allem fressen sie Fische. Aber auch Krebstiere, Muscheln und Abfall gehören zu ihrer Nahrung.</p> <p>Das Plangebiet stellt für die Silbermöwe keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>
<p>Sturmmöwe</p>	<p>Die Sturmmöwe lebt hauptsächlich an den Küsten, seltener an Binnengewässern. Vorkommen finden sich entlang des Niederrheins, der Niederrheinischen Bucht und der Weseraue. Im Winter ziehen viele Sturmmöwen bis in den Mittelmeerraum. Die Zahl der in NRW überwinterten Exemplare liegt je nach Winterhärte zwischen 5.000 und 15.000 Exemplaren. Die Zahl der Brutpaare im Sommer liegt bei ca. 500. Sie brüten meist in größeren Kolonien. Sturmmöwen fressen kleine Fische, Insekten, Würmer und Schnecken sowie Pflanzen und Abfall von Deponien. Auch Ackerflächen werden abgesucht.</p> <p>Das Plangebiet stellt für die Sturmmöwe keinen geeigneten Lebensraum dar. Es ist nicht von einer Nutzung des Gebietes als Nahrungsplatz auszugehen.</p>
<p>Feldsperling</p>	<p>Der Feldsperling besiedelt neben freien Feldern und Wiesen auch Feuchtgebiete. Meist ist er auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von dörflichen Siedlungen zu finden, inzwischen jedoch zum Teil auch im Siedlungsbereich. Der Feldsperling hält sich in Hecken und Gebüsch, an Waldrändern oder in Obstgärten auf. Als Nahrung dienen ihm Insekten wie etwa Blattläuse zur Jungenaufzucht sowie Sämereien. Wichtig sind dabei verschiedene Pflanzen wie Melde, Brennnessel, Knöterich oder Beifuß. Er ist ein Koloniebrüter. Seine Population zeigt abnehmende Bestandszahlen. Gründe sind der Wegfall von Brutplätzen und Nahrungsbiotopen, der Einsatz von Pestiziden und der Rückgang der Kleintierhaltung in den Dörfern.</p> <p>Das Plangebiet bietet keinen Brutplatz. Auch findet er auf der Verkehrsfläche keine Nahrung. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.</p>

Gartenrotschwanz	<p>Das Verbreitungsgebiet des Gartenrotschwanzes liegt in fast ganz Europa. Sein Lebensraum sind lichte und aufgelockerte Altholzbestände wie Waldränder und Lichtungen. Er lebt aber auch in Gärten, Parks, alten Obstgärten und Obstwiesen sowie auf Friedhöfen. Als Höhlenbrüter benötigt der Vogel alte Baumbestände. Nistkästen als Nisthilfen nimmt der Gartenrotschwanz gern an. Der Bestand ist rückläufig. Ursachen könnten in verschlechterten Bedingungen in den Winterquartieren liegen.</p> <p>Das Plangebiet stellt für den Gartenrotschwanz keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen gilt daher als unwahrscheinlich.</p>
------------------	---

Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet.</p> <p>Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar. Dennoch ist ein Auftreten möglich. Durch den Bebauungsplan wird jedoch die vorgegebene Situation nicht geändert.</p>
---------	--

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die bereits hergestellt wurde. Vor ihrer Herstellung war dies eine ungenutzte Brachfläche, auf der sich keine Bäume befanden. Von den Biotoptypen des Messtischblattes weicht die Qualität der Fläche stark ab.

Durch die Versiegelung vermindert sich die Anzahl der Insekten auf der Fläche und damit das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse. Insgesamt ist zur Zeit, das heißt nach dem Bau der Straße, nur von einem Überfliegen der Fläche durch Vögel oder Fledermäuse auszugehen.

Nistmöglichkeiten für das Große Mausohr befanden sich im ursprünglichen Zustand als auch im jetzigen Zustand nicht im Plangebiet. Da keine Gebäude errichtet werden, ist der freie Flug im Hinblick auf eine Jagd nach Insekten weiterhin möglich. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich unmittelbar nördlich und südlich Gebäude. Inwieweit diese als Nistplätze genutzt werden, ist nicht bekannt. Eine diesbezügliche Untersuchung ist nicht erforderlich, da durch die Planänderung an diesen Gebäuden nichts geändert wird. Auch handelt es sich um moderne gewerbliche Gebäude und nicht um alte Gehöfte oder Ähnliches, so dass das Nisten von Fledermäusen sehr unwahrscheinlich ist. Die östlich vorhandene Aufschüttung oder die angrenzenden großen Freiräume im Süden und Westen können als Jagdrevier für das Große Mausohr angesehen werden.

Wesentliche Einschränkungen für das Große Mausohr ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Für bedrohte Vögel sind gleichfalls keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden. Sie waren jedoch auch vor dem Bau der Straße nicht gegeben, da die Fläche zwar nicht versiegelt, aber doch stark überformt und genutzt wurde. Jagdmöglichkeiten nach Insekten sind für die Vögel weiterhin gegeben, wenn auch in veränderter Qualität, da sich Insekten auf der Verkehrsfläche weniger aufhalten werden als auf der vorher vorhandenen ungenutzten Brachfläche. Jagdmöglichkeiten sind auch auf den angrenzend durch Gebäude genutzten Flächen, im Bereich der Aufschüttung östlich und auf den Freiflächen südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße gegeben.

Durch den Bau der Straße ist potentieller Lebensraum verloren gegangen. Da es sich jedoch um eine auch ursprünglich bereits intensiv genutzte Fläche handelte, die durch Störungen des Menschen geprägt war, und da es sich nur um eine sehr kleine Fläche handelt, sind Auswirkungen auf den Lebensraum nicht wesentlich und Konsequenzen für die o.g. Arten insgesamt nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien in einem schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustand sind gemäß dem entsprechenden Messtischblatt im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Hinzu kommt die große Entfernung zu Wasserflächen und der starken menschlichen Überformung der Fläche, so dass diesbezüglich Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die Straße ist bereits gebaut, so dass sich Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht ergeben, da das Planrecht lediglich einen vorhandenen Zustand nachvollzieht. Und schließlich handelt es sich um eine sehr kleine Fläche, deren Versiegelung keine Auswirkungen auf gefährdete Arten haben wird.

Auch sind in der Umgebung des Plangebietes, vor allem südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße, ausreichende Ersatzlebensräume für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Die dortigen Baum- und Strauchreihen entlang der Straßen bieten einen diesbezüglichen Lebensraum zur Nahrungsaufnahme, zum Versteck und je nach Art zum Brüten. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

Gefährdete Pflanzen wie Moose, Farne und Blütenpflanzen sind und waren ursprünglich im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher in ihrem Lebensraum durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt.

Entsprechend den Hinweisen der Naturschutzverbände wurde noch das Auftreten von in der „Roten Liste“ für Nordrhein-Westfalen aufgeführten Arten untersucht. Auch bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Arten ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. So wurden keine Arten bei einer Ortsbesichtigung festgestellt oder von Anwohnern

gemeldet. Auf Grund der geringen Größe des Gebietes wären mögliche Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen.

3.3.2 *Schutzgut Landschaft*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Industriegebietes „Böskenstraße“ und grenzt nicht unmittelbar an die freie Landschaft an. Erst südlich der Böskenstraße und westlich der Weseler Straße schließt sich Freiraum an.

Es gibt keine relevante Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen aus der weiteren Umgebung, da es sich lediglich um eine Straßenplanung handelt und durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Gebäuden nicht begründet wird.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbildes darstellen.

Aus diesem Grund kann auf eine tiefere Betrachtung des Schutzgutes "Landschaftsbild" verzichtet werden.

3.3.3 *Schutzgut Boden*

(§ 1a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang, z.B. mit starker Durchgrünung und lockerer Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall wurde sich für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden entschieden. Durch den Bau der Straße wurde bereits Boden in Anspruch genommen. Auf parallel zur Straße verlaufende Versickerungsmulden wird wegen einer möglichen Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Lkw verzichtet. Gleiches gilt für das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum. Auch bräuchte man hierfür private gewerbliche Flächen.

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich ursprünglich um schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden aus kreidezeitlichen Lockergesteinen. Trotz ihrer Wertigkeit durften sie auch schon bisher als Industriegebiet genutzt werden. Sie sind stark überformt und genutzt und daher in ihrer Ursprungsform kaum noch vorhanden.

Nach derzeitigem Planrecht durften durch bauliche Anlagen 80 % der Fläche versiegelt werden. Bei der Grenze von 80 % werden heute gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1968 jedoch nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Planrecht durch diese Anlagen eine Versiegelung von 100 % erreicht werden kann. Es wird daher durch die Planänderung nicht mehr Fläche versiegelt.

3.3.4 Schutzgut Fläche

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren ist sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Demgemäß soll nach § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Im gegebenen Fall wurde sich für einen sparsamen Umgang mit dem Boden entschieden. Dies ist zum einen auf die begrenzte vorhandene Breite der Baulücke zwischen den Betrieben an der Weseler Straße zurückzuführen. Für Versickerungsmulden entlang der Straße oder Baumpflanzungen ist kein Raum vorhanden. Zum anderen kann das Wasser wegen einer möglichen Verschmutzung nicht vor Ort versickert werden.

Das Vorhaben entspricht damit den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Insgesamt wird durch die Straße eine Fläche von 1.129 qm in Anspruch genommen. Durch sie werden industrielle Flächen rückwärtiger Grundstücksteile zusätzlich erschlossen. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung von Flächen im Innenbereich, der durch die Industriebetriebe an der Weseler Straße im Westen und die städtische Aufschüttung

im Osten, die gleichfalls als bauliche Anlage gilt und bauordnungsrechtlich genehmigt ist, geprägt wird. Durch diese Maßnahme werden insoweit Flächen im baulichen Außenbereich geschont.

3.3.5. *Schutzgut Wasser*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und g, 8 e, 12 BauGB)

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Auf mögliche Gefahren durch Überschwemmungen wird in Kapitel 3.3.10 ausführlich eingegangen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 ist eine GRZ von 0,8 und damit eine Versiegelung von 80 % durch bauliche Anlagen zulässig. Diese Grenze darf durch Nebenanlagen u.ä. bis zu 100 % überschritten werden.

Durch die Verkehrsfläche wird eine Fläche von 100 % versiegelt. Insoweit ändert sich nichts im Hinblick auf die Versiegelung und damit auf den Eingriff in den Wasserhaushalt.

Das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser ist über die Kanalisation abzuführen, da es durch Fahrzeuge, insbesondere Lkw, verschmutzt sein kann.

3.3.6 *Schutzgut Klima und Luft*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Durch den Bau der Straße wird Fläche versiegelt. Die Fläche heizt sich leichter auf und die Temperatur steigt. Damit verändert sich durch die Maßnahme das Kleinklima. Gegenüber der derzeit planungsrechtlich zulässigen Versiegelung durch bauliche Anlagen, Nebenanlagen u.ä., die insgesamt zu 100 % zulässig ist, ändert sich nichts.

Die Luft in dem Plangebiet ist nicht unvorbelastet. Durch die Nähe zu Gewerbe- und Industriebetrieben mit mittelständischer Struktur ist die Luft durch Emissionen belastet, wenn auch nicht so stark wie bei einer Nachbarschaft zu Großemittenten. Zudem kommt es durch die benachbarte Aufschüttung zu Luftverunreinigungen durch Staub.

Da jedoch im Plangebiet lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird und keine empfindlichen Nutzungen vorhanden sind oder festgesetzt werden, sind diese Emissionen von nur geringer Bedeutung für das Gebiet.

In Kapitel 3.1.4 wurde bereits ausführlich auf den Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eingegangen.

3.3.7 *Katastrophenschutz* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

3.3.7.1 Allgemein

Für das Plangebiet werden keine stöempfindlichen oder störenden Nutzungen festgesetzt, sondern nur eine Verkehrsfläche.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe. Unfälle oder Katastrophen sind durch Betriebe denkbar. Auch befinden sich in der weiteren Umgebung Störfallbetriebe.

Gleichfalls ist nicht mit Erdbeben oder Erdbeben zu rechnen.

Durch die Planung werden keine gefährdenden Betriebe möglich gemacht.

Insoweit gehen vom Plangebiet keine Gefahren im Hinblick auf Katastrophen aus noch sind dort Mensch und Umwelt derartigen Gefahren ausgesetzt.

3.3.7.2 In der Nähe von Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Da keine störepfindlichen Nutzungen wie z.B. Wohnen in der Bebauungsplanänderung festgesetzt werden, sondern lediglich eine Verkehrsfläche, hat die Nähe zu Störfallbetrieben, insbesondere im Bereich des Hafens, keine Auswirkungen auf die Planung.

3.3.8 *Schutzgut Mensch*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die Umwelt beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen, z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.8.1 Lärm und Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbe- und Industriebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf Menschen haben.

Im gegebenen Fall liegt das Plangebiet zwischen Industriebetrieben, so dass von diesen mit Lärm und Erschütterungen zu rechnen ist. Da jedoch keine schutzwürdige Nutzung festgesetzt wird, sondern lediglich Verkehrsfläche, auf der sich selten über einen längeren Zeitraum Menschen, etwa Fußgänger, aufhalten werden, ist eine Beeinträchtigung von Menschen durch Gewerbe- und Industrielärm nicht von großer Relevanz.

3.3.8.2 Verkehrslärm und -erschütterungen

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen treten demgegenüber eher selten auf; hier sind es vor allem Gleisanlagen, die Erschütterungen verursachen können, aber auch das Befahren von Verkehrsflächen durch Lkw.

Durch die Planänderung wird eine Verkehrsfläche festgesetzt.

Auf der Verkehrsfläche wird Lkw-Verkehr fahren.

Durch die entstehenden Verkehre ist mit Verkehrslärm und Erschütterungen zu rechnen. Bei den angrenzenden Nutzungen handelt es sich jedoch gleichfalls um Industriebetriebe, die im Hinblick auf ihren Schutzanspruch nicht schutzwürdig sind. Insoweit ist mit Konflikten durch die Planung nicht zu rechnen.

3.3.8.3 Lufthygiene

Durch die Straße des Plangebietes kann es zu Luftverschmutzung durch Fahrten, insbesondere von Lkw, kommen. Über die Verkehrsfläche wird auch die östlich gelegene Aufschüttung teilerschlossen. Hier ist daher mit Luftverunreinigungen durch Staub zu rechnen.

Angrenzend befinden sich jedoch keine besonders schutzwürdigen Nutzungen, so dass die Zusatzbelastung vertretbar erscheint.

Darüber hinaus wird das Plangebiet selbst den Luftverunreinigungen durch die angrenzenden Industriebetriebe ausgesetzt. Auch dies ist vertretbar, da lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird.

3.3.8.4 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Neben den selteneren und im Stadtgebiet nicht gegebenen Rundfunktendeanlagen sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Im Plangebiet werden weder Wohnnutzungen festgesetzt noch verlaufen Hochspannungsleitungen über das Plangebiet.

3.3.8.5 Altlasten

Da das Plangebiet vor dem Bau der Straße und der Nutzung als Teilerschließung der Aufschüttung ursprünglich landwirtschaftlich genutzt war bzw. brach lag, ist mit Altlasten nicht zu rechnen.

Die Fläche ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im entsprechenden Kataster des Kreises Wesel geführt.

3.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Weder befinden sich im Plangebiet oder dessen Umgebung Denkmäler noch sind z.B. Naturdenkmäler oder Ähnliches vorhanden.

Sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

3.3.9 *Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden* (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In keiner dieser Verordnungen für Voerde sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Da jedoch lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, bei der durch eine Überflutung keine weiteren Schäden zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

3.4 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten planungsrechtlich Eingriffe bei diesem Bebauungsplanverfahren als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ein Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft ist dementsprechend nicht erforderlich.

Eine besondere Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen ist nicht erforderlich, da wie oben dargestellt, Auswirkungen auf die Umwelt nicht hervorgerufen werden.

4. Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt, soll durch den Bebauungsplan eine Verkehrsfläche planungsrechtlich abgesichert werden.

Die wesentlichen, für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich durch die Planung erreichen:

Durch den Bebauungsplan und die Festsetzung als Verkehrsfläche wird die gegenwärtige Situation nachvollzogen, da die Straße als Erschließungsansatz bereits vorhanden ist.

Es sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten, da die Straße inzwischen hergestellt worden ist. Auch verglichen mit dem Zustand vor dem Bau der Straße werden Auswirkungen auf die Umwelt nicht gesehen.

Da es sich um ein Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist auch rein planungsrechtlich ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange zu beeinträchtigen.

Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Auch ist es für sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung eingeführt worden. Ziel der Vorschrift ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Das Vorhaben der Planänderung zielt auf die Erschließung von Flächen ab, die im baulichen Innenbereich liegen. Nördlich und südlich unmittelbar östlich der Weseler Straße sind Gebäude (Weseler Straße 56 und 58) vorhanden. Östlich schließen sich unbebaute Gewerbeflächen und die bauliche Anlage der Aufschüttung an, die bauordnungsrechtlich entsprechend genehmigt ist. Diese baulichen Anlagen machen insgesamt den gesamten Bereich des Plangebietes zum baulichen Innenbereich. Die Maßnahme dient des Weiteren der Erschließung von Flächen im Innenbereich.

Darüber hinaus darf ein Bebauungsplan nur im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB ist für den Fall, dass weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird.

Dabei wird das Plangebiet durch die Verkehrsfläche zu 100 % versiegelt. Es umfasst eine Fläche von 1.129 qm und liegt damit deutlich unter dem Wert von 20.000 qm. Es

sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. ist deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden. Es ist zukünftig lediglich die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel vorgesehen. Dabei wird jedoch die zulässige GRZ nicht verändert werden.

Des Weiteren ist das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist das beschleunigte Verfahren unzulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG zu beachten sind.




Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist, wie in Kapitel 3.2.2. dargestellt, nicht der Fall.

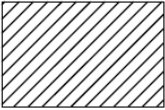
Auch Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG sind nicht zu erwarten.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt und wird befolgt.

4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Inhalte des Bebauungsplans mit der jeweiligen dazugehörigen Begründung dargestellt:

A.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereiches	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	<p>Das Plangebiet umfasst lediglich die Flurstücke Flur 12, Nrn. 236 und 245 der Gemarkung Spellen. Auf der westlichen Seite wird es im Norden und Süden durch Industriebetriebe begrenzt. Im Westen liegt die Ostseite der Weseler Straße und im Osten die städtische Fläche der Aufschüttung.</p> <p>Damit ist lediglich die Verkehrsfläche Teil des Bebauungsplanes. Eine Einbeziehung weiterer Flächen ist nicht erforderlich, da die Zulässigkeit in der Umgebung des Plangebietes weiterhin durch den Bebauungsplan Nr. 64 geregelt werden soll.</p>
2.	Verkehrsflächen	
2.1	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	<p>Die Verkehrsfläche wird in einer Breite von ca. 10 m festgesetzt. Dies entspricht dem derzeitigen Ausbau und den Erfordernissen des auf ihr abzuwickelnden Verkehrs. Beidseitig ist ein Gehweg vorhanden.</p> <p>Ihre Länge beträgt 113 m.</p> <p>Sie dient der Erschließung von industriellen Flächen und ist diesbezüglich erforderlich.</p> <p>Ihr Ausbau entspricht den auf ihr zu erwartenden Verkehren.</p>
2.2	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	<p>Die Straßenbegrenzungslinie begrenzt die Verkehrsfläche.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	

<p>1.</p>	<p>Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Da jedoch lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, bei der durch eine Überflutung keine weiteren Schäden zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
<p>C.</p>	<p>Hinweise</p>	
<p>1.1</p>	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndr rh.) beim Fachdienst 6.1, Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndr rh.) – eingesehen werden.</p>	
<p>D.</p>	<p>Bestandsangaben</p>	
<p>1.1</p>	<p>Vorhandene Bebauung</p> 	
<p>1.2</p>	<p>Flurstücksgrenze</p> <p>_____</p>	

4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, ist nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

5. Versorgung und Entsorgung

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 hat keine Auswirkung auf die im Ursprungsplan festgelegte Konzeption der Versorgung und Entsorgung des Gebiets oder dessen Umgebung.

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51a Landeswassergesetz NRW (LWG) örtlich versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Im gegebenen Fall handelt es sich jedoch um Niederschlagswasser, das teilweise durch die die Straße befahrende LKW verschmutzt ist. Aus diesem Grund kann das anfallende Niederschlagswasser nicht versickert werden. Es wurde daher ein Mischwasserkanal angelegt, der das Wasser im Mischsystem abführt.

Das auf den dem Plangebiet benachbarten Industrieflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben und unter Einhaltung der Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Voerde zu versickern.

5.2 Schmutzwasser

In die Straße wurde ein Mischwasserkanal eingebaut, der das Schmutzwasser im Mischsystem über den Mischwasserkanal der Weseler Straße abführt.

Die Straßenbaumaßnahme ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage durch den Bebauungsplan nicht überschritten werden.

Auch der überwiegende Teil der angrenzenden Flurstücke ist im Generalentwässerungsplan enthalten.

5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes und dessen Umgebung erfolgt über die bestehenden Hydranten in der Böskestraße und der Weseler Straße.

5.4 Sonstige Ver- und Entsorgung

Am Ende der Erschließungsstraße wird auf die Festsetzung einer Wendeanlage für das Müllfahrzeug verzichtet, da sie für die Abfallentsorgung nicht erforderlich ist.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

6. Städtebauliche Daten

Durch die Änderung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung, dadurch dass auf einer Fläche von 1.129 qm an Stelle von Industriegebiet Verkehrsfläche festgesetzt wird.

7. Kosten

Mit dem Bau der Straße einschließlich der Kanalisation und damit der frühzeitigen Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes sind der Stadt Voerde Kosten entstanden.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen kann nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung nach den Regeln des Erschließungsbeitragsrechts abgerechnet werden.

Ferner kann die Herstellung der Kanalisation durch die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen refinanziert werden.

Die Entwicklung und Nutzung der angrenzenden Gewerbeflächen dürfte über Gebühren und Steuereinnahmen sowie durch die damit verbundene allgemeine Stärkung der Wirtschaftskraft zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltslage führen.

Voerde, den

In Vertretung:

Johann
Erste Beigeordnete



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 01.03.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache 17/357 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache 17/357 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache 17/357 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 5 dieser Drucksache 17/357 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache 17/357 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen der Anlage 6 dieser Drucksache 17/357 zu berichtigen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss verursacht für die Stadt Voerde keine Ausgaben.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input type="radio"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“ sowie des Bebauungsplans Nr. 53 sehen bereits eine Grundflächenzahl von 1,0 für das Kerngebiet vor. Demzufolge sind weite Teile des Rathausumfelds bereits vollständig versiegelt. Der Abriss und Neubau des Wohn- und Geschäftshauses verursacht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu Lasten von unversiegelten Flächen. Somit folgt das Vorhaben dem Grundsatz der Innenentwicklung. Die vorgesehene Dachbegrünung sowie den neuen Standards entsprechende Bauweise kann zu einer Zustandsverbesserung beitragen. Die Errichtung einer PV-Anlage ist auf dem Flachdach ebenfalls möglich. Durch die Nutzungsintensivierung des neuen Wohn- und Geschäftshauses ist mit einer Zunahme des Anlieger- und Kundenverkehrs zu rechnen, der vorwiegend über die Nordgasse und die dortige Zufahrt zur Tiefgarage verkehrstechnisch abgewickelt werden soll.
-------------	---

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gefasst (siehe DS 17/59), um die Errichtung eines attraktiven Wohn- und Geschäftshauses im unmittelbaren Zentrum von Voerde zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 144 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit den damaligen Planungsinhalten sind den Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 24.06.2021 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Ergebnisse der bis dahin vorliegenden Untersuchungen sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt worden. Ferner erfolgte im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai 2021 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Zudem hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Beschluss zur Offenlage sowie den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gefasst (siehe DS 17/288), da der Geltungsbereich für das geplante Vorhaben in der Zwischenzeit angepasst wurde. Demzufolge konnte der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144, seine Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 sowie im Internet eingesehen werden.

Zuvor wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.

Folgende wesentliche Anregungen und Hinweise sind im Verfahren eingebracht worden.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 24.06.2021 wurden Bedenken vor allem hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenze in Richtung des Marktplatzes, des Zufahrtsbereichs der Tiefgarage, den zu erwartenden Hitzebelastungen durch die starke Versiegelung sowie aufgrund des erhöhten Stellplatzbedarfs vorgebracht. Der Umgang mit diesen

Anregungen kann der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden. Planänderungen haben sich durch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger im Frühjahr 2021 hat zu Ergänzungen von Hinweisen für die Themenfelder Bergbau, Kampfmittel und Altlasten geführt. Zusätzlich sind zwei nachrichtliche Übernahmen für die Hochwassergefahr sowie die Wasserschutzzone in die Planurkunde aufgenommen worden.

Die landesplanerische Anfrage im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW hat ergeben, dass seitens der Regionalplanungsbehörde (Regionalverband Ruhr) eine Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung Landesplanung bestätigt wird. Die Beteiligungsschritte gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW wurden seitens des Regionalverbands Ruhr zusammengefasst.

Mit den angepassten Planunterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange ist im Zeitraum vom 31.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 die öffentliche Auslegung des Bauleitplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt. Hieraus sind keine weiteren Stellungnahmen hervorgegangen, die für das weitere Verfahren zu berücksichtigen wären.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat zu einer weiteren Ergänzung der „Hinweise“ auf der Planurkunde geführt.

Der Kreis Wesel hat aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes erklärt, dass durch das geplante Vorhaben mit einem Anstieg der bisherigen Lärmemissionen zu rechnen ist, da die gestiegene Anzahl an Wohn- und Gewerbeeinheiten auch zusätzlichen Verkehr erzeugt. Als Lärmquellen werden die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage, der Anlieferverkehr und die Nutzung der Außenflächen durch mögliche gastronomische Betriebe genannt. Gemäß den Angaben des Kreises Wesel wären die Bedenken ausgeräumt, sofern eine textliche Festsetzung auf die Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinweist. Die Planurkunde wurde um den entsprechenden Hinweis „Immissionsschutz“ ergänzt.

Die Thyssen Vermögensverwaltung hat zudem auf die Tiefenbohrung „Voer3E1“ hingewiesen, die sich in einer Entfernung von etwa 200m zum Plangebiet befindet. Der bereits vorhandene Hinweis „Bergbau“ wird um die Angabe der Tiefenbohrung ergänzt. Eine Kontaktaufnahme mit der Bergschadensabteilung wird empfohlen.

Zusätzlich wurde die Kartengrundlage für den Bauleitplan aktualisiert, damit die Bestandsangaben auch der Örtlichkeit entsprechen.

Alle Stellungnahmen, die während der Offenlage, der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie im gesamten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 144 vorgebracht wurden, sind in der Anlage 1 dieser Drucksache zu finden. Der Abwägungstabelle kann auch der entsprechende Abwägungsvorschlag für die jeweilige Stellungnahme entnommen werden.

Die vorgenommenen Änderungen im Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 144 sind in der beige-fügten Anlage 2 dieser Drucksache dargestellt und in roter Schrift hervorgehoben.

Die erforderlichen Änderungen innerhalb der Begründung sind in der Anlage 3 dieser Drucksache dargestellt. Neben der Ergänzung des Kapitels „Verfahrensablauf“ ist der Hinweis zur Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde in den Kapiteln Auswirkungen auf die Umwelt, Schutzgut Mensch, Lärm sowie in der Festsetzungstabelle ergänzt worden. Zusätzlich wurde der Hinweis „Bergbau“ innerhalb der Festsetzungstabelle um die Angabe der Tiefenbohrung erweitert.

Die im Planentwurf und im Entwurf der Begründung vorgenommenen Ergänzungen sind klarstellend. Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt, so dass eine erneue Offenlage des Bauleitplans nicht erforderlich ist.

Daher und weil das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren erfolgte, kann der in Anlage 4 dieser Drucksache dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und für seine Begründung (siehe Anlage 5 dieser Drucksache) die Zustimmung erteilt werden, nachdem bzw. wenn den in der Anlage 1 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu allen im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zugestimmt wurde.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 „Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz“ den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Obwohl die angestrebte Bauleitplanung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann der Bebauungsplan Nr. 144 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird, solange die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 erfolgen.

Für den westlichen Streifen des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 144 stellt der Flächennutzungsplan „Straßenverkehrsfläche“ dar. Durch die Erweiterung des Baufelds verschiebt sich die westliche Baugrenze um 3,50m in Richtung des Marktplatzes. In den Randbereichen springt die Baugrenze wieder zurück, so dass für diese Flächen keine Berichtigung erfolgen muss. Für den restlichen Streifen ist eine Anpassung von „Straßenverkehrsfläche“ in „gemischte Baufläche“ vorzunehmen, um die bauliche Umsetzung zu ermöglichen.

HINWEIS:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Stellungnahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz), Zimmer 227 nach Vereinbarung eines Termins einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Tabelle aller Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 144 sowie der dazugehörigen Abwägungsvorschläge
- (2) Planentwurf mit Änderungen für den Bebauungsplan Nr. 144
- (3) Auszugsweise Darstellung der Änderungen des Begründungsentwurfs des Bebauungsplans Nr. 144
- (4) Planentwurf für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 144
- (5) Endfassung des Begründungsentwurfs des Bebauungsplans Nr. 144
- (6) Angestrebte Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmersers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6 Stadtentwickl. und Baurecht

FD 6.1 Stadtentwickl.

FD 7.1 Tiefbau

FD 7.2 Baubetrieb

FD 5.1 Feuerwehr, Allg. Ord. Verkehr Verkehr“

Stabst. Wirtschaftsförderung/Liegensch

Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“

Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 19.04.2021 bis 25.05.2021 sowie 24.01.2022 bis 25.02.2022
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	vom 24.06.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 19.04.2021 bis 25.05.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom 24.01.2022 bis 25.02.2022
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 31.01.2022 bis 03.03.2022
F (IA) Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB – Bürgeranhörung vom 24.06.2021				
01	Zuhörer 08	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 08 befürchtete, dass durch den Wegfall der Arkaden und die großen Glasflächen des geplanten Gebäudes sich der Marktplatz an Sommertagen noch stärker als bisher aufheize.	Hierzu erläuterte die Verwaltung, dass eine Begrünung des Marktplatzes und damit auch die Schaffung eines gewissen Maßes an Beschattung die Zielsetzung ist. Damit soll einer zu starken Hitzebelastung entgegengewirkt werden. Die Begrünung des Marktplatzes wird im weiteren Verfahren der Platzgestaltung geregelt und ist kein Bestandteil der Bauleitplanung. Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.
02	Zuhörer 05	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 05 gab zu Bedenken, dass mit Vorspringen der Gebäudekante um drei Meter eine weitere Verkleinerung des Marktplatzes einhergehe. Weiter bemängelte er die ungünstige Zugänglichkeit des Marktplatzes von der Bahnhofstraße auch für Rettungsfahrzeuge. Ferner erkundigte er sich nach der Zufahrt zu der geplanten Tiefgarage.	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erklärte die Verwaltung, dass die Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge von der Bahnhofstraße gegeben ist. Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über die Nordgasse von Seiten der Friedrichsfelder Straße. Das Gebäude ragt im mittleren Bereich drei Meter weiter in den Platz. Durch das Rückspringen der Eckbereiche wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme jedoch kompensiert. Es erfolgt somit eine Öffnung und Verbreiterung der Gassen. Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.
03	Zuhörer 03	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 03 begrüßte die neue Planung. Kritisch sah er die Zufahrt zu der Tiefgarage über die Nordgasse. Es würden 32 neue Wohneinheiten/Büros o.ä. geschaffen, für diese müsse die Parksituation geregelt werden.	Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze werden in der Tiefgarage des Gebäudes und der benachbarten Fläche zwischen Rathaus und den Geschäftsgebäude Rathausplatz Nr. 14 nachgewiesen. Darüberhinaus entsteht an der Friedrichsfelder Straße ein ebenerdiger Parkplatz, so dass auch für Besucher ausreichend Stellplätze vorhanden sein werden. Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.

04	Zuhörer 05	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 05 erkundigte sich wie viele Stellplätze in der geplanten Tiefgarage zur Verfügung stehen werden.	Es werden 23 Tiefgaragenstellplätze hergestellt. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
05	Zuhörer 01	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 01 erkundigte sich nach der Lage der neuen Gebäudekante sowie den Abstand der neuen Gebäudekante zu den bestehenden Bänken.	Die Verwaltung führte in der Bürgeranhörung dazu aus, dass die westliche Baugrenze gegenüber dem Bestandsgebäude um 3m nach Westen auf den Rathausplatz verschoben werde. An den Randbereichen des Gebäudes springe die Baugrenze jeweils sechs Meter zurück. Der Abstand der Gebäudekante zu den vorhandenen Bänken beträgt ca. 11m. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
06	Zuhörerin 09	B (BA)	24.06.2021 Zuhörerin 09 fragte, welche Materialien für den Neubau verwenden würden.	Es ist noch nicht abschließend festgelegt worden, welches Material verwendet werde. Denkbar seien Klinker. Die Materialwahl ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, da diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen werden. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
07	Zuhörer 01	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 01 erkundigte sich nach der Zufahrt zur Tiefgarage.	Die Zufahrt zur Tiefgarage soll einspurig erfolgen und durch eine Ampelanlage gesteuert werden. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
08	Zuhörerin 06	B (BA)	24.06.2021 Zuhörerin 06 befürchtete, dass die bestehenden Bänke eine Barriere für die zukünftigen Gewerbeeinheiten darstellen könnten, wenn das Gebäude weiter in den Marktplatz hineinrage.	Die Verwaltung führte im Zuge der Bürgeranhörung dazu aus, dass die vorhandenen Bänke keine Barriere darstellen, da der Abstand zwischen ihnen und der Gebäudekante 11m betragen werden und vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zulassen. Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.

09	Zuhörer 05	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 05 fragte, wie viele Stellplätze errichtet würden und wo sie nachgewiesen würden.	Es werden 23 Tiefgaragenstellplätze unter dem Gebäude errichtet. Darüberhinaus ist vorgesehen, zwischen Rathaus und ehemaligem Postgebäude 14 weitere Stellplätze zu errichten. Darüberhinaus entsteht an der Friedrichsfelder Straße ein ebenerdiger Parkplatz, so dass auch für Besucher ausreichend Stellplätze vorhanden sein werden. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
10	Zuhörer 03	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 03 ergänzte, dass er es als ungünstig ansehe, einerseits durch den Rücksprung des Gebäudes Raum zu schaffen, der dann andererseits durch die Errichtung von Stellplätzen wieder entfalle.	Der Rücksprung des Gebäudes an der Nordwest- und Südwestecke hat städtebauliche Gründe und dient der Öffnung des Rathausplatzes in Richtung der Nord- bzw. Südgasse. Die Stellplätze werden nicht an diesen Stellen hergestellt, sondern an anderen Standorten. Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.
11	Zuhörer 03	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 03 fragte, wann die Offenlage des Bebauungsplanes durchgeführt werde und wann mit einer Baugenehmigung zu rechnen sei.	Im Zuge der Bürgeranhörung erläuterte die Verwaltung, dass die Offenlage des Bebauungsplanes für Ende des Jahres 2021 geplant sei. Nach der Offenlage könne dann unter bestimmten Voraussetzungen (§ 33 BauGB) die Baugenehmigung erteilt werden. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
12	Zuhörer 05	B (BA)	24.06.2021 Zuhörer 05 fragte, von wo aus der Eingang zum im Bau befindlichen Lebensmitteldiscounter vorgesehen sei.	Im Zuge der Bürgeranhörung erläuterte die Verwaltung, dass der Eingang zu dem Lebensmitteldiscounter vom ehemaligen Parkdeck aus vorgesehen sei. Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis 03.03.2022				
<u>Keine</u>				
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.04.2021 bis 25.05.2021; der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.01.2022 – 25.02.2022; der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 19.04.2021 bis 25.05.2021 und 24.01.2022 bis 25.02.2022				
13	Amprion GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

		D (StB)	Auskunft erteilt über BIL Leitungsauskunft (siehe Stellungnahme Nr. 18)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 18
14	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	C (fzB)	<p>30.04.2021</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o. a. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld XIX“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen III“ sowie über dem inzwischen erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“.</p> <p>Eigentümerinnen der Bergbauberechtigung „Hiesfeld XIX“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5 % Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Lichtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städle 36 in 9490 Vaduz/Lichtenstein zu 4,6875 % Anteilen und die CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875 % Anteilen und die TBG Bergwerkseigentum UG, Auf'm Rott 54 in 40591 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Holthausen III“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung „Gute Hoffnung“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-, oberflächennaher Bergbau verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis „Bergbau“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die angegebenen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer sind beteiligt worden. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

			/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch die Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundstückseigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
15	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	C (fzB)	<p>21.05.2021:</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland – in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen: <u>HWRM/ÜSG</u> Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebietes des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebietes des Emscher-Systems, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ-extrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78 Abs. 1 WHG, d.h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen</p>	<p>Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (siehe Stellungnahme Nr. 42) sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde der Stadt Voerde (siehe Stellungnahme Nr. 72) wurden beteiligt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hochwassergefahr wird als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	--	---

		<p>gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78 b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><u>Wasserversorgung, Grundwasser</u></p> <p>Das geplante Vorhaben liegt in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Loehren“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Loehren“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Dies wird in der Begründung bereits berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Derzernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die im Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</p> <p>und</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf</p>	<p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
	<p>D (StB)</p>	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 144 Rathausplatz (Marktplatz)</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p>	

		<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde sind beteiligt worden. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen: <u>HWRM/ÜSG</u> Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.</p> <p><u>Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser</u> Ich verweise auf die Stellungnahme vom 21.05.2021: „Das geplante Vorhaben liegt in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Loehren“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Loehren“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Dies wird in der Begründung bereits berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.“</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none">• Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4) [REDACTED]• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) [REDACTED] <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	---	---

			<p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>	
16	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB 5 Dezernat 22 -Kampfmittelbeseitigung-	C (fzB)	<p>Stellungnahme aus einem vorangegangenen Bauleitplanverfahren für den gleichen Planbereich vom 23.09.2014</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen,</p>	<p>Die Luftbilddauswertung der Flächen im Plangebiet durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf für den gleichen Planbereich fand bereits im Jahr 2014 statt. Sie hat aber weiterhin Bestand.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis „Kampfmittel“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

			<p>Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5170044-129/09 vom 10.07.2009 und 22.5-3-5170044-100/14 vom 19.03.2014. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
17	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
18	BIL Leitungsauskunft	C (fzB)	<p>Online Leitungsauskunft beantragt am 20.04.2021: Rückmeldungen: 20.04.21: ThyssenGas nicht betroffen</p> <p>20.04.21. PLEdoc: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>21.04.21: Amprion nicht betroffen (ohne weitere STN)</p> <p>22.04.: RAG Montan Immobilien GmbH nicht betroffen (ohne weitere STN)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>D (StB)</p>	<p>Vorhaben: Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 144</p> <p>26.01.2022 Teilnehmer: Amprion GmbH E-Mail: leitungsauskunft@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>24.01.2022 Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzbetrieb Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr) E-Mail: netzauskunft@pledoc.de Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Keine Betroffenheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit (siehe zusätzlichen Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 48)</p>

			<p>21.01.2022 Teilnehmer: RAG Aktiengesellschaft E-Mail: Bauanfragen@rag.de Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>24.01.2022 Teilnehmer: Thyssengas GmbH E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com Status: Beantwortet Kommentar: Auskunft wurde erstellt durch Thyssengas, Lovion MAPS Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Keine Betroffenheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit (siehe zusätzlichen Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 63)</p>
19	Biologische Station im Kreis Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	C (fzB)	23.04.2021: Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebenen Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	01.02.2022 BBP Nr. 144 Rathausplatz (Marktplatz) Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
22	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
23	DB Bahn – BVR Busverkehr Rheinland GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
24	Telekom Deutschland GmbH Technik Niederlassung West Wesel	C (fzB)	<p>04.05.2021:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	<p>24.01.2022</p> <p>B-Plan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	

			<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213179 vom 4. Mai 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>In der Stellungnahme Nr. 24 vom 04.05.2021 werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	Deutsche Telekom Technik GmbH – Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Bayreuth	C (fzB)	<p>26.04.2021:</p> <p>Wir betreiben in der Voerder Innenstadt keine Richtfunkstrecken und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 26) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>25.01.2022</p> <p>Derzeit betreiben wir in Voerde keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 26) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			bauleitplanung@ericsson.com	
26	Ericsson Service GmbH	C (fzB)	<p>27.04.2021:</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme Nr. 25) wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>31.01.2022</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme Nr. 25) wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
28	Fernwärmeverbund Niederrhein	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
29	Finanzamt Dinslaken	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
30	Gelsenwasser Energie- netze GmbH Betriebsdirektion Nieder- rhein	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
31	Gemeinde Hünxe	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
32	Geologischer Dienst NRW	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
33	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
34	Handwerkskammer Düs- seldorf	C (fzB)	19.05.2021: Mit Ihrem Schreiben vom 19. April 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung. Wir beziehen uns auf den vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	17.02.2022 Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ <u>hier</u> : unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	

			<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
35	Kreis Wesel	C (fzB)	<p>25.05.2021: Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 dient dem Abriss der Bestandsimmobilie und dem Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses. Es bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: <u>Altlasten</u> Das o.g. Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. Auf dem Grundstück wurde von 1982 bis 1987/88 in einem Ladenlokal eine chem. Reinigung betrieben. Danach wurde das Ladenlokal nicht mehr als chem. Reinigung genutzt. Bei einer im Dezember 2004 durchgeführten Erstbewertung wurden zwei Bodenluftproben außerhalb des Ladenlokals an der Außenmauer des Gebäudes entnommen. Beide Proben wurden auf BTX und LHKW untersucht. In einer Probe wurden Spuren von Toluol und Xylol vorgefunden, die aber nicht auf eine Nutzung als chem. Reinigung zurückzuführen sind. Der Fall wurde abgeschlossen und wird nur noch nachrichtlich im Altlastenkataster geführt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken, da die Fläche bereits jetzt fast vollständig versiegelt ist und sich somit für das Schutzgut Boden keine Änderung durch die Planung ergibt.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Ein entsprechender Hinweis „Altlasten“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Keine Bedenken</p>

		<p>Die Immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit und die brandschutzrechtlichen Vorgaben müssen im weiteren Verfahren nachgewiesen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>D (StB)</p>	<p>25.02.2022 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" der Stadt Voerde hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Zielsetzung der Planung ist die Schaffung eines attraktiven Wohn- und Geschäftshauses mit Anbindung an den neugestalteten Marktplatz in Voerde um eine Mischung aus Gewerbeeinheiten, Gastronomie, Wohn- und Büronutzungen zentral in der Voerder Innenstadt zu ermöglichen. Das derzeit bestehende Gebäude soll hierzu abgerissen und durch einen modernen Gebäudekomplex ersetzt werden.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p><u>Artenschutzrecht</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Gebäudeabrisses der Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wasserwirtschaft</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Bedenken Die Planurkunde enthält einen Hinweis „Artenschutz“ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wie in den Antragsunterlagen bereits erwähnt, weise ich darauf hin, dass aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone IIIB eine ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser ausschließlich über die belebte Bodenzone und nur für unbelastetes/schwach belastetes Niederschlagswasser bei entsprechender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens möglich ist.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Darüber hinaus wird die Begrünung der Dachflächen aus hiesiger Sicht begrüßt.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Genehmigung obigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) zu beachten.</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>
--	--	---	--

		<p>NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m Fahrweg zur Verfügung steht.</p> <p>Verkehrsflächen Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die weiter als 50 m Fahrweg von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, sind nach § 5 BauO NRW 2018 Feuerwehrezufahrten mit Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen. Um die Befahrbarkeit für die Feuerwehr sicherzustellen, müssen die Zufahrten und Bewegungsflächen nach § 5 BauO NRW 2018 die Anforderungen der „Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr“ 2009-10 in Verbindung mit Punkt 2.2.1.1/1 der VVTB NRW 06-2019 erfüllen.</p> <p>Weitere brandschutztechnische Anforderungen können sich entsprechend der zukünftigen Bebauung ergeben und werden bei erneuter Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Bauantragsverfahren bewertet.</p> <p>Immissionsschutz Das Vorhaben wird aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes eher kritisch gesehen. Durch die Planung ist mit einem Anstieg der bisherigen Lärmemissionen zu rechnen. Diese wurden im Vorfeld durch eine gutachterliche Abschätzung als gering eingestuft, so dass auf eine Schallimmissionsprognose im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verzichtet wurde.</p> <p>Durch eine gestiegene Anzahl von geplanten Wohn- und Büroeinheiten ist mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen und durch die Neubebauung erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze. Diese werden zukünftig auf einer Fläche zwischen dem Rathaus und dem ehemaligen Postgebäude sowie in einer Tiefgarage unter dem geplanten Gebäude untergebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

			<p>Insbesondere die Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind oftmals mit erhöhten Geräuschentwicklungen verbunden. Weiteres Konfliktpotential birgt der Anlieferverkehr und die Nutzung der Außenflächen durch die Gastronomie.</p> <p>Meine Bedenken gegen die Planung können ausgeräumt werden, wenn in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird, dass die Untere Immissionsschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Über Auflagen zur Baugenehmigung konkreter Bauvorhaben lassen sich Zulieferzeiten und Nutzungszeiten für z.B. die Außengastronomie einschränken. Gegebenenfalls ist im Baugenehmigungsverfahren die nachbarschaftliche Verträglichkeit einzelner Vorhaben gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Weiterhin rege ich an, die Tiefgaragenstellplätze der Wohnnutzung zu widmen, um die Frequentierung möglichst gering zu halten. Auch hier können durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren Maßnahmen zur Lärminderung getroffen werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis „Immissionsschutz“ aufgenommen, der auf die Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinweist. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
36	Kreispolizeibehörde Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>31.01.2022 Stellungnahme zum Bauvorhaben aus kriminalpräventiver Sicht</p> <p>Mit dieser Stellungnahme sollen die Gefahren, aber auch die Chancen aufgezeigt werden, die aus kriminalpräventiver Sicht für das Bauvorhaben bestehen. Sollten die im folgenden aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften berühren, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.</p> <p>1. Allgemeines</p>	<p>Die zahlreichen Hinweise und Anregungen zu möglichen Gefahr- und Angsträumen aus kriminalpräventiver Sicht sowie möglichen Gegenmaßnahmen für das Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn weitergeleitet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Eine Vielzahl verschiedener Faktoren und deren Wechselwirkung sind die Ursachen für die Entstehung von Kriminalität.</p> <p>Bestimmte Bau- und Nutzungsstrukturen können die Begehung von Delikten begünstigen oder hemmen und wirken sich darüber hinaus negativ oder positiv auf das Sicherheitsgefühl der Menschen aus.</p> <p>Eine sinnvolle Umsetzung städtebaulicher Präventionskonzepte beseitigt Angsträume und fördert soziale Kontrolle.</p> <p>Die sog. Kriminalitätsfurcht spielt in der Bevölkerung eine bedeutende Rolle. Sie bestimmt in hohem Maße das Verhalten der Bürger.</p> <p>Kriterien zur Minderung von Kriminalitätsfurcht sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einsehbarkeit und Sichtbarkeit- gepflegte Örtlichkeit- Beleuchtung- keine Versteckmöglichkeit für Täter <p>2. Wohn-u. Geschäftshaus</p> <p><u>Transparenz im Eingangsbereich:</u></p> <p>Schlecht überschaubare und dunkle Eingangsbereiche mit toten Winkeln, nicht einsehbaren Ecken sowie Warteräume vor Fahrstühlen und Treppenauf- und Treppenabgängen machen die Bewohner unsicher. Gleichzeitig wird das Entdeckungsrisiko für potentielle Täter geringer.</p> <p>Daher sollten Eingangstüren aus Klarglas bestehen. Säulen und Verwinkelungen sind im Eingangsbereich zu vermeiden. Eine ausreichende Breite des Eingangsbereiches lässt Begegnungsverkehr zu, ohne dass bei den Bewohnern ein Unsicherheitsgefühl auftritt.</p> <p><u>Beleuchtung im Innenbereich:</u></p> <p>Die Beleuchtungskörper sollten aus schwer zerstörbaren Materialien bestehen. Günstig ist ein Schalter, der die Innenbeleuchtung schon am Eingang von außen einschaltet. Eine Notbeleuchtung zur Nachtzeit kann sinnvoll sein.</p> <p><u>Beleuchtung im Außenbereich:</u></p>	
--	--	--	--

		<p>Für die Außenbeleuchtung sollten an mehreren Orten im Eingangsbereich Schaltmöglichkeiten bestehen. Es empfiehlt sich, lange Wege von der Straße zum Hauseingang ausreichend zu beleuchten. Optimal ist die Schaltung der Wegbeleuchtung mit Bewegungsmeldern.</p> <p><u>Umfeld:</u> Zu einem sicheren Eingangsbereich gehört auch, dass die Bepflanzung auf dem Weg zur Haustür das Sichtfeld nicht beeinträchtigt und keine Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter bietet. So sollte das Blattwerk nicht über eine Höhe von 80 cm hinausragen oder erst ab einer Höhe von 2 Metern beginnen.</p> <p><u>Besonderheiten:</u> Für ein schnelles Auffinden im Einsatzfall der Polizei oder der Rettungsdienste müssen Hausnummern gut erkennbar und deshalb auch bei Nacht beleuchtet sein.</p> <p>3. Technische Prävention gegen Wohnungs- u. Geschäftseinbrüche</p> <p>Bereits bei der Bauplanung, spätestens jedoch bei der Erstellung des Rohbaus können wertvolle Vorarbeiten zur Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen geleistet werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Auswahl von geprüften, zertifizierten, einbruchhemmenden Fassadenelementen (Türen, Fenster, Rollläden, Gitter usw.) oder vergleichbarer Sicherungsmaßnahmen.- Verlegung von Leerrohren für den „späteren“ Einbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage.- Auswahl und Platzierung von Wertbehältnissen (Tresore).- Planung der Grundstücksumfriedung und Ausleuchtung, Videoüberwachungstechnik usw. <p>Sicherheitstechnische Beratungen bietet das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz der</p>	
--	--	---	--

		<p>Kreispolizeibehörde Wesel auch schon in der Planungsphase an.</p> <p>4. Tiefgarage</p> <p>Tiefgaragen haben, da sie unterirdisch angelegt sind, den Vorteil, in ihrer Gesamtheit nicht aufzufallen. Bauartbedingt sind Tiefgaragen von außen weder über noch einsehbar. Die diesbezüglichen neuralgischen Punkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ein- und Ausfahrtb) Zu- und Verbindungswege zu den Treppenhäusernc) Stellplatzareale <p>Durch eine Vielzahl von Maßnahmen kann und muss in diesen Bereichen nicht nur das subjektive Sicherheitsgefühl der Tiefgaragenbenutzer wesentlich verbessert werden, sondern auch die Tatgelegenheitsstrukturen werden dadurch so erheblich verschlechtert, dass das Entdeckungsrisiko für den potentiellen Täter zu groß und in der Konsequenz schon von dem Versuch einer Straftat abgesehen wird.</p> <p><u>Beleuchtung:</u></p> <p>In Tiefgaragen sollten alle Bereiche ausreichend und konstant mit mindestens 20 Lux beleuchtet sein. Alle Leuchtkörper sollen so beschaffen sein, dass eine schnelle Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen ist.</p> <p>Dauerlicht ist da unverzichtbar, wo Tageslicht nicht gesichert in ausreichendem Maße vorhanden ist und zusätzlich da, wo Tageslicht in entsprechenden Phasen unterstützt und ersetzt werden muss, da ansonsten Dunkelphasen alle Maßnahmen zur Verbesserung konterkarieren.</p> <p>Beleuchtungskörper sind so anzubringen, dass Schattenbildungen in Ecken und Winkeln vermieden werden. Beleuchtungskörper können bei ausreichender Deckenhöhe (2 m Mindesthöhe) je nach Anbringungs-ort bis zu 15 cm abgehängt werden, was durch Deckenreflektion bei hellem Anstrich eine zusätzliche Lichtausbeute bringt.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Schaffung kleinerer, räumlich abgegrenzter Stellplatz-areale:</u> Stellplatzareale mit begrenzter räumlicher Ausdehnung haben aus statischen Gründen den Vorteil, auf Stützsäulen und Zwischenträger verzichten zu können, Spannweiten bis zu 17 m sind möglich. Mit zwei Parkreihen an gegenüberliegenden Wänden ist das gesamte Areal einsehbar und der Mittelgang bietet keine Versteckmöglichkeiten.</p> <p><u>Übersichtliche Gestaltung ohne Verwinkelungen und „tote Ecken“:</u> Bei einer rechteckigen Ausformung des räumlich begrenzten Stellplatzareals können Ecken und Nischen vermieden werden, die nicht einsehbar sind und somit als Verstecke dienen können. Möglichst keine oder zumindest vom Durchmesser schmale Stützsäulen und ein großzügiges Stützenraster sowie kleindimensionierte Träger verbessern die Übersicht, erhöhen den Eindruck von ausreichend dimensionierter Räumlichkeit und damit das individuelle Wohlbefinden. Zusätzlich wird das „sich verbergen“ hinter breiten Säulen verhindert. Türen mit ausreichend großen Glasausschnitten verhindern ein Verstecken und Auflauern dahinter.</p> <p><u>Hinweisschilder:</u> Gut sichtbare, gezielt platzierte und ausgeleuchtete Hinweisschilder an den Wänden zeigen dem Benutzer direkt den Weg zu und die Position von Ausgängen. Weitere Schilder können Warnhinweise und Verhaltensratschläge darstellen, z.B. „Fahrzeug verschließen - keine Wertsachen im Fahrzeug lassen“. Wünschenswert wäre ebenfalls, einen bestimmten Ansprechpartner, Parkwächter oder Hausmeister, zu benennen, an den man sich wenden kann, um Schäden oder sonstige Sachverhalte zu melden, die für ein sicheres Gefühl in der Tiefgarage wichtig sein können.</p> <p><u>Schließanlagen:</u> Besonders wichtig ist es, den unkontrollierten Zugang zu der in Wohnbereichen privat genutzten Tiefgarage zu verhindern. Das bedeutet, alle Türen und Tore</p>	
--	--	---	--

		<p>müssen von außen verschlossen und nur mit entsprechenden Schlüsseln von berechtigten Nutzern und sonstigen Verantwortlichen zu öffnen sein. Not-, Ein- und Ausgänge sollten von innen ohne, von außen nur mit Schlüssel zu öffnen sein. Dabei sind natürlich die gesetzlichen Auflagen, speziell für Notfallsituationen, zu beachten.</p> <p><u>Einsatz technischer Überwachungshilfen:</u> Die Überwachung von Tiefgaragen durch sicherungstechnische Anlagen ist anzustreben. Dabei sind die Grundsätze der „Kommission Polizeiliche Kriminalprävention“ (KPK) zu sicherungstechnischen Empfehlungen zu berücksichtigen.</p> <p>2. PKW-Stellflächen</p> <p><u>Allgemein:</u> Für die Sicherheit von Stellflächen gelten die nachfolgend genannten Kriterien:</p> <p>Mit dichten Hecken und Büschen eingefasste und nicht einsehbare PKW-Stellplätze verringern das Entdeckungsrisiko für potentielle Täter und erhöhen das Unsicherheitsgefühl der Benutzer.</p> <p><u>Beleuchtung und Farbgebung:</u> Auf Parkflächen ist eine ausreichende Dauerbeleuchtung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unverzichtbar. In ausreichender Dichte beleuchtet, versetzt gegenüber angeordnete Lampen mit Weißlicht, sollen nicht nur die Stellplätze, sondern auch die Zufahrten sowie die Gehwege zu den anliegenden Objekten sein. Die Mindestanforderung an die Helligkeit liegt auch hier bei 20 Lux.</p> <p>Helle und widerstandsfähige Farben und Markierungen tragen zur allgemeinen Aufhellung des Areals bei. Beleuchtungseinrichtungen dürfen durch einfache Maßnahmen nicht auszuschalten, zu beschädigen oder zu zerstören sein.</p>	
--	--	--	--

			Gegen den im Betreff genannte Bebauungsplanentwurf bestehen von hier aus keine kriminalpräventiven Bedenken.	
37	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
38	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C (fzB)	20.04.2021 Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	24.01.2022 Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Landesbüro der Naturschutzverbände	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
40	Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	C (fzB)	27.05.2021: Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Bedenken Die LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland (siehe Stellungnahme Nr. 42) und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 41) wurden beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	22.02.2022 Bebauungsplan Nr. 144 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe	Keine Bedenken Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim (siehe Stellungnahme Nr. 42) und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn (siehe Stellungnahme Nr. 41) wurden beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
42	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

43	MAN GHH Immobilien GmbH	C (fzB)	<p>20.05.2021:</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.05.2021. Namens der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erschlöchen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>24.01.2022</p> <p>B-Plan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ in Voerde Erzgrubenfelder MAN SE Bd. VII Nr. 351</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.01.2022.</p> <p>Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p>	

			Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	Mingas Power Essen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	26.01.2022 Zum Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ in Voerde gibt es von Seiten der Mingas-Power GmbH keine Hinweise oder Einwendungen. Es gibt auch keine aktuellen Planungen der Mingas-Power GmbH für dieses Gebiet.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
46	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	C (fzB)	25.05.2021: Mit Schreiben vom 19.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines drei- bzw. viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses an der Ostseite des Rathausplatzes geschaffen werden. Die größtenteils leerstehenden und sanierungsbedürftigen Bestandsgebäude sollen abgerissen werden. Im Bebauungsplan wird ein Kerngebiet (MK) festgesetzt, gegenüber dem bisherigen Planungsrecht ragen die künftigen Baugrenzen weiter in den Marktplatz hinein. Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie zur Verbesserung der städtebaulichen Struktur sowie der Einzelhandellssituation beiträgt und damit den zentralen Versorgungsbereich von Voerde stärkt.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	22.02.2022 Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“	

			<p>Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 20.01.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines drei- bzw. viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses an der Ostseite des Rathausplatzes geschaffen werden. Die größtenteils leerstehenden und sanierungsbedürftigen Bestandsgebäude sollen abgerissen werden. Im Bebauungsplan wird ein Kerngebiet (MK) festgesetzt, gegenüber dem bisherigen Planungsrecht ragen die künftigen Baugrenzen weiter in den Marktplatz hinein.</p> <p>Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie zur Verbesserung der städtebaulichen Strukturen sowie der Einzelhandelssituation beiträgt und damit den zentralen Versorgungsbereich von Voerde stärkt.</p>	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
48	PLEdoc GmbH	C (fzB)	Siehe Stellungnahme über BIL Leistungsauskunft (Stellungnahme Nr. 18)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 18
		D (StB)	<p>21.01.2022 (über BIL Leitungsauskunft) Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 144</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versor-</u></p>	

			<p><u>gungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
49	PVG GmbH Resources Services und Managemant	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
50	RAG Aktiengesellschaft	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Auskunft erteilt über BIL Leitungsauskunft (siehe Stellungnahme Nr. 18)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 18

51	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwick- lung und Umwelt	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
52	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Ver- kehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Ab- grabungen, Aufschüttung, Einzelhandel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
53	Regionalverkehr Nieder- rhein GmbH – Regiocenter Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
54	Rhein- Main- Rohrleitungs- transportgesellschaft mbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>01.02.2022 Stadt Voerde – B-Plan Nr. 144 „Rathausplatz (Markt- platz)“ – RMR Aktenzeichen: 22000063</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vor- handene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Ver- waltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Ein- griff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss si- chergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Ausgleichsmaßnahmen in Schutzstreifen vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.</p>
55	Stadt Dinslaken	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
56	Stadt Duisburg	A (NG)	24.02.2022	

			Viele Dank für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" gem. 4 Abs. 2 BauGB. Seitens der Stadt Duisburg, Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung gibt es keine Anregungen zu dem Verfahren.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57	Stadt Rheinberg	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
58	Stadt Wesel	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
59	Stadtwerke Voerde GmbH	C (fzB)	06.05.2021: In dem genannten Bereich befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Es handelt sich um Hausanschlussleitungen innerhalb der angrenzenden Verkehrsflächen. Diese sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird an dem Bauherrn weitergegeben. Keine Pflanzung von Bäume im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens geplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
60	Stadtwerke Dinslaken GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
61	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
62		C	29.04.2021:	

	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Duisburg	(fzB)	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich das Grundstück in unserer Steinkohle Berechtsamen befindet. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Das Grundstück befindet sich im Bereich der RAG.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen daher, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Dieser Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf das Grundstück zu erwarten sind.</p>	<p>Die RAG (siehe Stellungnahme Nr. 50) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>27.01.2022 Bebauungsplan Nr. 144 Rathausplatz (Marktplatz)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Anfragen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke in unserer Steinkohle Berechtsamen befinden. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Planfläche in einer Entfernung von ca. 200m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Es liegen uns keine Informationen vor, ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf die Tiefenbohrung wird auf der Planurkunde unter „Bergbau“ aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die RAG (siehe Stellungnahme Nr. 50) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
63	Thyssengas GmbH	C (fzB)	<p>04.10.2021 mit Ihrer Nachricht vom 19.04.2021 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	

			<input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	24.01.2022 (über BIL Leitungsauskunft) Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
64	Vodafone NRW GmbH	C (fzB)	25.05.2021: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahmen, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen, Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitte dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
65	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
66	Westnetz GmbH	C (fzB)	07.05.2021: Wir arbeiten als Netzbetreiber	

	<p>Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung (DRW-D-DP)</p>	<p>·im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, · sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen der Stromnetzgesellschaft, welche im Zuge der geplanten Bebauung nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Hierzu ist vor Inangriffnahme der Arbeiten in unserem Hause unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einzuholen, um die genaue Kabel-lage feststellen zu können. Des Weiteren ist bezüglich der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen der Westnetz GmbH, eine frühzeitige Rücksprache mit den Kollegen unter: rz_ndrh_strassenbeleuchtung@westnetz.de in unserem Hause erforderlich.</p> <p>Das Gebäude, welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden soll, verfügt über einen Niederspannungshausanschluss. Dieser kann im Zuge des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers deinstalliert und als Baustromanschluss genutzt werden. Den entsprechenden Antrag finden Sie unter: https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn weitergegeben.</p>
--	--	--	---

		<p>D (StB)</p> <p>04.02.2022</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragsteller über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Des Weiteren ist bezüglich der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen der Westnetz GmbH, eine frühzeitige Rücksprache mit den Kollegen unter: rz_ndrh_strassenbeleuchtung@westnetz.de in unserem Hause erforderlich.</p> <p>Das Gebäude, welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden soll, verfügt über eine Niederspannungsverteilung. Der Niederspan-</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

			<p>nungshausanschluss kann im Zuge des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers deinstalliert und als Baustromanschluss genutzt werden.</p> <p>Den entsprechenden Antrag finden Sie unter: https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung.</p> <p>Die Kostentragung für evtl. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem o. g. Bebauungsplan erfolgt gemäß Konzessionsvertrag.</p> <p>Im Zuge der geplanten Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes bitte wir um frühzeitige Beteiligung der zuständigen Kollegen*innen: unter: rz_ndrh_planung_wesel@westnetz.de</p> <p>Abschließend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.05.2021, unsere heutige Stellungnahme dient der Ergänzung.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 66 vom 07.05.2021</p> <p>Die Stellungnahme wird an den Bauherrn weitergeleitet.</p>
67	Westnetz GmbH DRW-SLK-TM	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
68	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
69	Fachdienst 5.1	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
70	Fachdienst 5.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
71	Fachdienst 2.1	C (fzB)	<p>25.05.2021:</p> <p>„Zentral in der Voerder Innenstadt am Rathausplatz (Marktplatz) gelegen befindet sich die Immobilie Rathausplatz 1-51 mit dazugehörigem Parkdeck. Die Immobilie zwischen Marktplatz und Friedrichsfelder Straße steht in großen Teilen der Erdgeschossflächen bereits seit Jahren leer. Die Obergeschosse werden als Wohnraum genutzt. Teile des bestehenden Gebäudes (südliche Bebauung, Hsnr. 41-51) sowie das Parkdeck sollen in Kürze abgerissen werden. Das geplante Gebäude angrenzend an den Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans Nr. 144 soll zukünftig als Standort für einen Lebensmitteldiscounter sowie das Jobcenter dienen. Auf der Fläche des bisherigen Parkdecks soll eine Stellplatzanlage entstehen. Die Nordzeile des Gebäudes bleibt nach aktuellem Stand unverändert. Die Überplanung der Westzeile des Gebäudes hin zum Marktplatz, den Gebäudeteil Rathausplatz 13-39, erfordert neues Planrecht bzw. die Überplanung eines Teilbereiches des vorhandenen Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 (siehe Anlage 1). Die Überplanung sieht den Abriss der Bestandsgebäude und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses vor. Neben der Überschreitung der nach bisherigem Planungsrecht möglichen Geschossflächenzahl werden sich Teile des Gebäudes bis zu drei Meter auf den bisherigen Marktplatz ausdehnen und somit über die bisherigen Baugrenzen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 hinausgehen.“</p> <p>So lauten u.a. die Ausführungen zum Vorhaben im Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben als solches greift in keine, im Bebauungsplan festgesetzten und ausgewiesenen, öffentli-</p>	

			<p>chen Spielflächen ein, da lediglich die Überplanung einer bereits genutzten Fläche stattfindet. Die Bevölkerungsanzahl wird durch die Planung nicht merklich beeinflusst, da das bisherige Gebäude bereits Wohneinheiten enthielt. Somit entsteht kein Spielflächenbedarf.</p> <p>Es wird zu bedenken gegeben, die Barrierefreiheit der Gewerbe-, Wohn- und Büroeinheiten mit vorzusehen, um allen Bürgerinnen und Bürgern damit den Zugang bzw. die Teilhabe zu ermöglichen. Das Vorhaben Büronutzungen zu ermöglichen, die hierdurch an einer zentralen Stelle entstehen wird begrüßt. Hierbei sollte eine flexible Nutzbarkeit vorgesehen werden, beispielsweise für Hilfs- oder Beratungsangebote (z.B. für Familien, Kinder, Jugendliche oder Senioren).</p> <p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gibt es unsererseits keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>23.02.2022</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“</p> <p>In Bezug auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2021, da sich bei dem aufgeführten Vorhaben nichts Grundlegendes geändert hat. Die Stellungnahme vom 25.05.2021 ist somit weiterhin gültig und wird der Anlage beigelegt.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 71 vom 25.05.2021</p>
72	Fachdienst 6.2	C (fzB)	<p>Es erfolgte keine Stellungnahme</p>	
		D (StB)	<p>31.01.2022</p> <p>Bebauungsplan Nummer 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“</p> <p>Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Diese Stellungnahme ergeht unabhängig der Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege und LVR – Amt für Bodendenkmalpflege.	Das LVR–Amt für Denkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 42) und LVR–Amt für Bodendenkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 41) sind beteiligt worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
73	Fachdienst 7.1	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>23.02.2022</p> <p>Da im B-Plan 146 die Baumreihe zur Friedrichsfelder Straße hin als "zu Erhalten" gekennzeichnet sind und auch sonst keine Biotoptypen oder Grünvernetzungen betroffen sind, bestehen keine Bedenken.</p> <p>In Sachen Kanalbau gibt es zur Planung keine Bedenken. Der abzureißende Bestandsbau war bereits am RW-Kanal angeschlossen und die künftige abflusswirksame Fläche wird sich durch die festgesetzte Dachbegrünung (je nach Aufbaustärke) um 50 bis 70 % verringern.</p> <p>In Sachen Straßenbau lässt ■■■■ darauf hinweisen, dass die Andienung der Baustelle nur über die südliche Gasse Rathausplatz erfolgen darf. Die Nutzung des Marktplatzes und der nördlichen Gasse ist wegen der Bausubstanz und den höheren Nutzungsansprüchen zu untersagen. Bitte bei der Prüfung des Baunatrags beachten.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Einrichtung einer Baustraße über die südliche Gasse des Rathausplatzes ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn weitergegeben.</p>
74	Fachdienst 7.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
75	Fachbereich 8	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW				
76	Regionalverband Ruhr Regionalplanung	F (IA)	<p>30.06.2021: Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 19.04.2021 bitten Sie um Stellungnahme gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“. In unserer Stellungnahme vom 23.06.2021 waren wir irrtümlich davon ausgegangen, dass sich der dort thematisierte Lebensmitteldiscounter innerhalb des Planbereichs befindet. In einem Telefonat mit Frau [REDACTED] am 30.06.2021 wurde richtiggestellt, dass sich dieser jedoch benachbart und außerhalb des Plangebietes befindet. Vor diesem Hintergrund senden wir Ihnen eine modifizierte Stellungnahme zu dem Planverfahren zu.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Kerngebietes gem. §7 BauNVO vor und dient der planungsrechtlichen Vorbereitung des Abrisses der im Geltungsbereich vorhandenen Bestandsgebäude und dem Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses.</p> <p>Bereits der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 setzt in diesem Bereich ein Kerngebiet fest. Die Überplanung ist erforderlich, da das geplante Wohn- und Geschäftshaus über die bislang im Bebauungsplan Nr. 53 festgesetzte Geschossflächenzahl und die Baugrenzen hinausgehen soll. Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt die Fläche als gemischte Baufläche dar. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist der Drucksache 17/114 DS der Stadt Voerde zufolge nicht erforderlich.</p> <p>Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Somit ist eine Anpassung sowohl an Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) als auch an Ziel 6.5-1 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) gegeben.</p>	


		<p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensablauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG). Im Regionalplan Ruhr ist für den Bereich ebenfalls eine Festlegung als ASB vorgesehen, so dass die Beurteilungsgrundlage unverändert bleibt.</p> <p>Der Planbereich liegt innerhalb des im Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde definierten Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“. Insofern steht die Darstellung bzw. Festsetzung eines Kerngebietes im Einklang mit Ziel 6.5-2 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen).</p> <p>Im Hinblick auf Ziel 6.5-3 des LEP NRW (Beeinträchtungsverbot) ist aufgrund der durch die Baugrenzen vorgegebenen maximalen Grund- bzw. Geschossflächenzahl nicht davon auszugehen, dass Verkaufsflächengrößen erreicht werden können, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche führen könnten. Insofern ist von einer Anpassung an Ziel 6.5-3 des LEP NRW auszugehen.</p> <p>In der Zusammenfassung bestätigen wir die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Da der Flächennutzungsplan nicht geändert werden muss und zudem das Aufstellungsverfahren auf Grundlage von §13 a BauGB durchgeführt wird, fassen wir die Beteiligungsschritte gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW zusammen. Eine weitere Beteiligung der Regionalplanungsbehörde gem. §34 LPIG NRW ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Keine raumordnerischen Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:	Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Technischer Angestellter Der Bürgermeister
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der Vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Öffentlich best. Vermessungsingenieur Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Der Bürgermeister Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.	Die in rot dargestellten redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Ndrth.) vom 05.04.2022 (Drucksache 17/357) nach der Offenlage in den Planentwurf eingefügt.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Der Bürgermeister	Der Bürgermeister Im Auftrag


Planinhalt

A. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO


1. Abgrenzung des Geltungsbereichs

-  1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB)


2. Nutzungsart

-  2.1 Kerngebiet
(§ 7 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- 2.1.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen sind im Erdgeschoss unzulässig.
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen sind ab dem 1. OG allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Kerngebiets gewahrt bleibt.
(§ 1 Abs. 5 und 7 BauNVO; § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
- 2.1.2 Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig.
(§ 7 Abs. 5 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 2.1.3 Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.
(§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 2.1.4 Im Kerngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Tankstellen unzulässig.
(§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

3. Dichte des Baugebiets

- 1,0 3.1 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)
- 3,8 3.2 Geschossflächenzahl
(§ 20 BauNVO)
-  3.3 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
(§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)
- III 3.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)
- g 3.5 Geschlossene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)

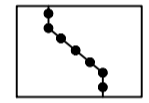
4. Gebäudehöhen und Baugrenzen

- OKmax.: 37,0 ü NHN
- 4.1 Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach
(§ 16 BauNVO; § 18 BauNVO)
-  4.2 Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 BauNVO)

5. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz

- 5.1 Im Kerngebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden, deren Dachflächen mit heimischer Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und zu erhalten. Es ist eine mindestens 10 cm starke Vegetationstragschicht vorzusehen, die einen Abflussbeiwert von etwa 0,5 erzielt. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.2 Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6. Sonstige Planinhalte

- 6.1 Im gesamten Plangebiet sind Garagen unzulässig.
Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Diese sind im gesamten Plangebiet zulässig.
(§ 12 BauNVO)
-  6.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
(§ 1 Abs. 4 BauNVO; § 16 Abs. 5 BauNVO)

B. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Gestalterische Festsetzungen zur Dachform

- FD 1.1 Flachdach
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt.
(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

C. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzzone

- 1.1 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

2. Hochwassergefahr durch Rhein und Emscher

- 2.1 Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich (Hochwasserrisikogebiet des Rheins HQextrem sowie Risikogebiet des Emscher-Systems HQextrem). Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.
(§ 9 Abs. 6a BauGB)

D. Hinweise

1. Bergbau

- 1.1 Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.
(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

- 1.2 Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.

2. Altlasten

- 2.1 Das Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst.
Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

3. Archäologische Bodenfunde

- 3.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

4. Artenschutz

- 4.1 Bautätigkeiten sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf Artenvorkommen sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Artenvorkommen durchzuführen. Bei einem nachgewiesenen Artenvorkommen oder Fragen zum Artenschutz ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aufzunehmen.

5. Kampfmittel

- 5.1 Im Plangebiet kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wird empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

6. Einsichtnahme von Unterlagen

- 6.1 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

7. Immissionsschutz

- 7.1 Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

E. Bestandsangaben

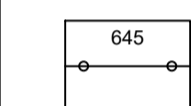
- X 25,38 1. vorhandene Geländehöhe in Metern
(Geländeneiveau über Normalhöhennull)



2. Hauptgebäude mit Hausnummer



3. Nebengebäude



4. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer



Stadt Voerde
(Niederrhein)



Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" Änderungen nach der Offenlage (in roter Schrift dargestellt)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

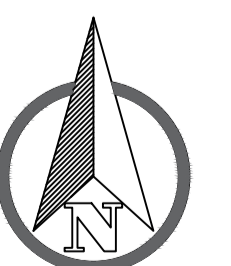
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Maßstab 1:500

Gemarkung Voerde
Flur 17, Flurstücke 594, 641

Stand der Plangrundlage:



..... Ausfertigung

Redaktionelle Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ in dessen Begründung erfolgten.

Die angepassten Texte sind **durch rote Schrift hervorgehoben**.

Seite 3 – 4 (Verfahrensablauf)

[...]

Zudem wurden den Bürgerinnen und Bürgern am 24.06.2021 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt. Bedenken wurden vor allem hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenze in Richtung des Markplatzes, des Zufahrtsbereichs der Tiefgarage, den zu erwartenden Hitzebelastungen durch die starke Versiegelung sowie aufgrund des erhöhten Stellplatzbedarfs vorgebracht. Planänderungen haben sich durch die Anregungen der Öffentlichkeit schlussendlich nicht ergeben.

~~Mit den nun vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der bis dato eingegangenen Stellungnahmen, soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese wird ein Monat, mindestens jedoch 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes länger dauern. Zeitgleich soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.~~

~~Im Anschluss daran wird der Rat der Stadt Voerde über die Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Offenlage sowie aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einen Beschluss fassen und den Satzungsbeschluss beschließen. Mit dessen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.~~

~~Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich zum 03.03.2022.~~

~~Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.~~

~~Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.~~

~~Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange führten zu einer Ergänzung der „Hinweise“ des Bebauungsplans zum Themenfeld „Immissionsschutz“ und „Bergbau“.~~

~~Die Hinweise haben im wesentlichen klarstellenden Charakter. Grundzüge der Planung werden durch die nach der Offenlage aufgenommenen Hinweise nicht berührt.~~

~~Mit der Aufnahme der Hinweise zum „Immissionsschutz“ und „Bergbau“ in den Bebauungsplan erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung der Begründung im Kapitel 4.3 (Festsetzungstabelle).~~

~~Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.~~

[...]

Seite 19-20 (Kapitel 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt)

Schutzgüter/ Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
[...]	[...]	[...]	[...]
Mensch, Lärm, Erschütterungen	<p>[...]</p> <p>Die bestehenden Lärmemissionen durch die Bestandsnutzungen im Innenstadtkern werden gering erhöht. Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe sind nicht zu erwarten, da unverträgliche Gewerbenutzung (Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten) ausgeschlossen wurde und Wohnen auch nur untergeordnet zulässig ist.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren für die konkrete Einzelfallnutzung (Nutzung der Außenflächen, Anlieferverkehr etc.) zu beteiligen. Gegebenenfalls können über Auflagen zur Baugenehmigung Nutzungszeiten eingeschränkt werden.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen; jedoch sind durch den Bau des Gebäudes Erschütterungen temporär zu erwarten.</p>	Nein	Nicht erforderlich

[...]

Seite 22-23 (Kapitel 3.3.1 Schutzgut Mensch, Lärm (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB))

[...]

Lediglich die Nutzung der Außenbereichsflächen sowie die Zeiträume des Anlieferungsverkehrs bergen ein höheres Konfliktpotenzial. Es handelt sich jedoch um kerngebietstypische Lärmemissionen, die für die Bewohner eines solchen Gebiets nicht ungewöhnlich sein sollten. Über Auflagen zur Baugenehmigung konkreter Bauvorhaben lassen sich Zulieferzeiten und Nutzungszeiten für Außengastronomie einschränken. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend zu beteiligen.

Seite 44 - 46 (Kapitel 4.3 Festsetzungen)

[...]

	Planinhalt	Begründung
[...]	[...]	[...]
D.	Hinweise	
[...]	[...]	[...]
1.	Bergbau	
[...]	[...]	[...]
1.2	Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	In einer Entfernung von etwa 200m zum Plangebiet befindet sich die Tiefenbohrung Voerd3E1. Um mögliche Auswirkungen für das Bauvorhaben auszuschließen zu können, sind die entsprechenden Ansprechpartner bei den Bergschadensabteilungen zu kontaktieren.
[...]	[...]	[...]
7.	Immissionsschutz	
7.1	Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	Die Untere Immissionsschutzbehörde ist für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen, da der Bebauungsplan mehrere Nutzungsformen ermöglicht. So ist beispielsweise in den Erdgeschosslagen eine gastronomische Nutzung zulässig, die mit einer möglichen Außengastronomie auch in den späten Abendstunden Lärmemissionen erzeugt. Konkrete Auflagen zur Baugenehmigung könnten beispielsweise Nutzungszeiten einschränken.


[...]

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:	Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Technischer Angestellter Der Bürgermeister
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der Vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Öffentlich best. Vermessungsingenieur Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
..... Der Bürgermeister Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.	
Voerde (Niederrhein), den	
..... Der Bürgermeister	


Planinhalt

A. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO


1. Abgrenzung des Geltungsbereichs

-  1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB)


2. Nutzungsart

-  2.1 Kerngebiet
(§ 7 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- 2.1.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen sind im Erdgeschoss unzulässig.
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen sind ab dem 1. OG allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Kerngebiets gewahrt bleibt.
(§ 1 Abs. 5 und 7 BauNVO; § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
- 2.1.2 Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig.
(§ 7 Abs. 5 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 2.1.3 Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.
(§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 2.1.4 Im Kerngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Tankstellen unzulässig.
(§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

3. Dichte des Baugebiets

- 1,0 3.1 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)
- 3,8 3.2 Geschossflächenzahl
(§ 20 BauNVO)
-  3.3 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
(§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)
- III 3.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)
- g 3.5 Geschlossene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)

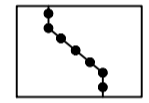
4. Gebäudehöhen und Baugrenzen

- OKmax.: 37,0 ü NHN
- 4.1 Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach
(§ 16 BauNVO; § 18 BauNVO)
-  4.2 Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 BauNVO)

5. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz

- 5.1 Im Kerngebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden, deren Dachflächen mit heimischer Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und zu erhalten. Es ist eine mindestens 10 cm starke Vegetationstragschicht vorzusehen, die einen Abflussbeiwert von etwa 0,5 erzielt. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5.2 Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6. Sonstige Planinhalte

- 6.1 Im gesamten Plangebiet sind Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Diese sind im gesamten Plangebiet zulässig.
(§ 12 BauNVO)
-  6.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
(§ 1 Abs. 4 BauNVO; § 16 Abs. 5 BauNVO)

B. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Gestalterische Festsetzungen zur Dachform

- FD 1.1 Flachdach
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt.
(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

C. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzzone

- 1.1 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

2. Hochwassergefahr durch Rhein und Emscher

- 2.1 Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich (Hochwasserrisikogebiet des Rheins HQextrem sowie Risikogebiet des Emscher-Systems HQextrem). Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.
(§ 9 Abs. 6a BauGB)

D. Hinweise

1. Bergbau

- 1.1 Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen.
(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
- 1.2 Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.

2. Altlasten

- 2.1 Das Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

3. Archäologische Bodenfunde

- 3.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

4. Artenschutz

- 4.1 Bautätigkeiten sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf Artenvorkommen sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Artenvorkommen durchzuführen. Bei einem nachgewiesenen Artenvorkommen oder Fragen zum Artenschutz ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aufzunehmen.

5. Kampfmittel

- 5.1 Im Plangebiet kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wird empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

6. Einsichtnahme von Unterlagen

- 6.1 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

7. Immissionsschutz

- 7.1 Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

E. Bestandsangaben

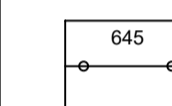
- X 25,38 1. vorhandene Geländehöhe in Metern
(Geländeneiveau über Normalhöhennull)



2. Hauptgebäude mit Hausnummer



3. Nebengebäude



4. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer



Stadt Voerde
(Niederrhein)



Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

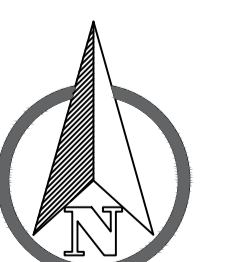
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Maßstab 1:500

Gemarkung Voerde
Flur 17, Flurstücke 594, 641

Stand der Plangrundlage:



..... Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“

Anlage 5
der Drucksache 17/357

Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung	4
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Nutzungen und Struktur	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte ..	8
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme	11
3	Planerische Konzeption und Umweltbelange	12
3.1	Umsetzung der Planziele	12
3.2	Planvarianten	16
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt	17
3.3.1	Schutzgut Mensch, Lärm (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	22
3.3.2	Schutzgut Mensch, Überschwemmungsgefahren (§1 Abs.6 Nr. 12 BauGB) ..	23
3.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	24
3.4	Energieoptimierung.....	30
3.5	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	30
4	Planungsrechtliche Umsetzung	30
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	30
4.2	Planungsinstrumente	32
4.3	Festsetzungen.....	33
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	47
5	Versorgung und Entsorgung	47
5.1	Niederschlagswasser	47
5.2	Schmutzwasser	48
5.3	Löschwasser	48
5.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger	48
6	Städtebauliche Daten	49
7	Kosten	49
8	Quellenverzeichnis	50

Begründung

Anlass der Planung

Zentral in der Voerder Innenstadt am Rathausplatz (Marktplatz) gelegen befindet sich die Immobilie Rathausplatz Nr. 1-51 mit ehemals dazugehörigem Parkdeck zwischen Marktplatz und Friedrichsfelder Straße. Während die Wohnnutzung im Obergeschoss dieser Immobilie nach wie vor besteht, steht der vormals gewerblich und durch Einzelhandel genutzte Bereich der Immobilie, trotz vermehrter Bemühungen um Ansiedlung neuer Geschäfts- oder auch sozialer Einrichtungen, seit vielen Jahren leer. Der lange Leerstand wurde auch durch die Eigentumsstruktur bewirkt, die eine Umplanung der teils sanierungsbedürftigen Immobilie bisher verhinderte. Aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse kann und soll nun ein zum Marktplatz gelegener Teilbereich der Immobilie (Rathausplatz Nr. 13-39) abgerissen und städtebaulich umgestaltet werden. Dafür ist eine Gesamtkonzeption erarbeitet worden, die sowohl den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 als auch die östlich daran angrenzenden Bereiche der Immobilie und des 2021 abgerissenen Parkdecks einschließt.

Ziel dieser Gesamtplanung als Teil des Projektes „Lebendige Innenstadt“ / VOERDE2030 ist die städtebauliche Aufwertung des Ortszentrums in Hinblick auf eine Bebauung als auch auf eine Nutzungsstruktur, die als Beitrag zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung der Innenstadt von Voerde zu sehen ist. Dabei sollen die Einzelhandelssituation, das Wohnen und das Gewerbe sowie das Parken neu und attraktiv geordnet werden. Vorhandene städtebauliche Missstände sollen beseitigt werden.

Die in Bau befindliche, ebenerdige Stellplatzanlage für das vor Kurzem abgebrochene Parkdeck zwischen der Friedrichsfelder Straße und der Immobilie Rathausplatz 1-51 liegt zwar nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 144, jedoch bestehen hierzu städtebauliche Bezüge wie z.B. das Stellplatzpotenzial (o.g. Gesamtkonzept). Ebenso befindet sich ein südlicher Teilbereich der Immobilie (Rathausplatz Nr. 41-51) derzeit im Rahmen des hier geltenden Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld-Bundesbahnstrecke Oberhausen-Emmerich“ in Umbau für die Herstellung eines Lebensmitteldiscounters mit Jobcenter im Obergeschoss.

Durch die jetzt vorgesehene Bauleitplanung wird die überbaubare Grundstücksfläche zum Marktplatz hin ausgedehnt und die bisher gemäß Planrecht mögliche Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse erhöht. Auch die Bauweise wird geändert. Diese Anpassungen erfordern somit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“.

Verfahrensablauf

Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Planung zu schaffen, hat der Rat der Stadt Voerde am 15.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Zwar sind Umweltbelange gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigen, jedoch ohne eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.

Im April 2021 erfolgte die landesplanerische Abstimmung zur Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Mit Schreiben vom 30.06.2021 bestätigt die Regionalplanungsbehörde die Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Zudem informierte der Regionalverband Ruhr, dass die Beteiligungsschritte gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW zusammengefasst werden, so dass eine weitere Beteiligung der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 LPIG NRW nicht erforderlich ist.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Nichtsdestotrotz ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund der Bedeutung der Planung im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai 2021 erfolgt, die zu Ergänzungen von Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen des Planentwurfs führte.

Zudem wurden den Bürgerinnen und Bürgern am 24.06.2021 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt. Bedenken wurden vor allem hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenze in Richtung des Markplatzes, des Zufahrtsbereichs der Tiefgarage, den zu erwartenden Hitzebelastungen durch die starke Versiegelung sowie aufgrund des erhöhten Stellplatzbedarfs vorgebracht. Planänderungen haben sich durch die Anregungen der Öffentlichkeit schlussendlich nicht ergeben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich zum 03.03.2022.

Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.

Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange führten zu einer Ergänzung der „Hinweise“ des Bebauungsplans zum Themenfeld „Immissionsschutz“ und „Bergbau“.

Die Hinweise haben im wesentlichen klarstellenden Charakter. Grundzüge der Planung werden durch die nach der Offenlage aufgenommenen Hinweise nicht berührt.

Mit der Aufnahme der Hinweise zum „Immissionsschutz“ und „Bergbau“ in den Bebauungsplan erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung der Begründung im Kapitel 4.3 (Festsetzungstabelle).

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

1 Zweck und Ziele der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 überplant.

Die Anpassung des bestehenden Planungsrechts ist aus städtebaulicher Sicht erforderlich, weil die bisher rechtskräftigen bauleitplanerischen Zielvorstellungen für den Bereich des Plangebietes seit mehreren Jahren nicht zu einer nachhaltigen Folgenutzung der zentral am Marktplatz gelegenen Häuserzeile geführt haben. Die Aktivierung dieser Immobilie im Ortszentrum ist auch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“ sehr bedeutend.

Eine der Zielsetzungen ist die Schaffung eines attraktiven Wohn- und Geschäftshauses mit unmittelbarer Anbindung an den 2017 neu gestalteten Marktplatz in Voerde. Dies verbessert einerseits das städtebauliche Erscheinungsbild und die Versorgungssituation dieser zentralen Innenstadtlage und trägt andererseits dem Erfordernis der Innenentwicklung Rechnung. Im Vergleich zum IST-Zustand entsteht zudem mehr Wohnraum. Gleichzeitig sollen im Erdgeschoss Ladenlokale entstehen, die zur Belebung des bereits 2017 neugestalteten Marktplatzes beitragen können. Zeitgleich sind positive Synergieeffekte für die bestehenden Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe rund um die Bahnhofstraße zu erwarten. Der Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten, ökologisch sensibleren Flächen im Außenbereich kann damit gleichzeitig entgegengewirkt werden, da vorhandene Potenziale im Innenbereich genutzt werden.

Die Umsetzung der Planung erfordert jedoch Anpassungen der Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 53 sowie der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 hinsichtlich der bisherigen Baugrenzen sowie der Geschossflächenzahl. Ebenso berücksichtigt die Planung ökologische und Klimaanpassungsaspekte, die sich beispielhaft in der extensiven Dachbegrünung wiederfinden.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes. Bei der vorliegenden Planung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft sowie das Ortsbild und die Entwicklung der vorhandenen Stadtteile (Innenverdichtung) sowie die Wiedernutzbarmachung von Flächen von besonderer Bedeutung.

Über die Festsetzungsmöglichkeiten der Nutzungsart und der bauliche Dichte wird sichergestellt, dass die Ansiedlung neuer Unternehmen (Belange der Wirtschaft) im Zusammenspiel mit der Wiedernutzbarmachung einer Schlüsselimmobilie im Zentrum von Voerde ermöglicht wird. Die gewählte Dichte des Baugebiets wahrt zudem die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor Ort. Die gestalterischen Festsetzungsmöglichkeiten sowie die Begrenzung der Vollgeschosse hingegen trägt dazu bei, das vorhandene Ortsbild zu wahren und zu stärken.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Möglichkeit zur Entwicklung bzw. Wiedernutzbarmachung der Fläche für gewerbliche innerstädtische Nutzungen im Erdgeschoss und Büronutzungen / Praxen sowie hochwertige Wohneinheiten in den Obergeschossen in räumlich integrierter Lage der Stadt Voerde und in der Nähe des Bahnhofs Voerde geschaffen werden. Der Bebauungsplan zielt darauf ab, eine seit längerer Zeit im Erdgeschoss leerstehende, modernisierungsbedürftige Häuserzeile in Gänze durch den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses einer neuen Nutzung zuzuführen. Durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebungsstruktur einfügt und sich gleichzeitig Akzente eines an einem zentralen Platz liegenden Gebäudes widerspiegelt.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte.

Das Gebiet liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 144 ermöglichen die Ansiedlung von Einzelhandel im Erdgeschoss. Dadurch soll die Funktion des zentralen Versorgungsbereichs gestärkt werden. Die Immobilie Rathausplatz 1-51 war jahrelang eine Schwachstelle des zentralen Versorgungsbereichs, der bereits durch Trading-down-Tendenzen geprägt ist. Durch den Neubau des südlichen Teils des östlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Gebäudeteils (Lebensmitteldiscounter sowie Jobcenter) und die Planung des im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 liegenden Wohn- und Geschäftshauses, werden diese Tendenzen durchbrochen und der Standort Innenstadt aufgewertet.

Der Planbereich liegt zudem innerhalb des Gebietes des Städtebauförderprojektes „Voerde 2030 – Projekt Lebendige Innenstadt“. Das Gebäude Rathausplatz 1-51 stellt im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes das zentrale Kernelement dar. Seitdem wurden zahlreiche Versuche unternommen, die Neuentwicklung dieses Standortes voranzutreiben. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich wurde bereits mit Hilfe der Städtebaufördermittel der öffentlichen Raum „Rathausplatz (Marktplatz)“ umgebaut. Nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Immobilie Rathausplatz Nr. 1-51 ist dies auch für die weiteren Teilbereiche des Rathausplatzes (Gassen hin zur Friedrichsfelder Straße) geplant.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Durch die geplante Mischnutzung soll ein städtebaulich attraktiver und multifunktionaler Gebäudekomplex entstehen,
- Deckung des Bedarfs an attraktivem innerstädtischen Wohnraum,
- Schaffung von neuen Gewerbeeinheiten in zentraler Lage,
- Integration in die umgebende Siedlungsstruktur,
- Bau eines modernen Geschäftshauses,
- Verbesserung der bestehenden Platzwirkung, durch eine neue Raumkante,
- Schaffung eines neuen und ausreichendem Stellplatzangebots in Form von Tiefgaragenstellplätzen und oberirdischen Stellplätzen,
- Verbesserung des Mikroklimas des stark versiegelten Innenstadtbereichs durch Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung sowie Baumpflanzungen in Zusammenhang mit der Planung, im direkten Umfeld aber außerhalb des B-Plans und
- Verbesserung der Sichtbeziehungen durch das Zurückspringen des Gebäudes in den Randbereichen (Sichtbeziehung zwischen Nord- bzw. Südgasse und Marktplatz)

Das etwa 0,15ha große Plangebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs. Der Bebauungsplan Nr. 144 kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen werden im Einzelnen in Kapitel 4.2 behandelt.

2 Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Zentrum von Voerde mit direkter Anbindung an den umgebauten Rathausplatz. Im Umfeld des Planbereichs befinden sich das Rathaus Voerde sowie Wohn- und Geschäftshäuser mit den zentrentypischen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Das Planrecht des angrenzenden Bereichs setzt Misch- und Kernge-

biet, sowie für das östlich der Immobilie Rathausplatz Nr. 1-51 befindliche E-Center ein Sondergebiet fest. Das Schul- und Sportzentrum Süd sowie das Freibad Voerde liegen etwa 500 m entfernt.

Die übrigen Seiten des Marktplatzes werden durch das Rathaus (nördlich) sowie weitere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit überwiegend Wohnnutzung in den Obergeschossen eingefasst. Die westliche Seite des Rathausplatzes wird durch die Straße „Im Osterfeld“ begrenzt. Zudem wird der Rathausplatz durch den Wochenmarkt in Anspruch genommen. Weitere Veranstaltungen finden in regelmäßigen Abständen auf den Freiflächen des Platzes statt.

Der Planbereich liegt etwa 500 m westlich des schienengebundenen Haltepunkts Bahnhof Voerde. Für alle Bewohnerinnen und Bewohner dieses Stadtteils ist der Standort des neuen Geschäfts- und Wohnhauses innerhalb eines Radius von weniger als 2 km fußläufig gut zu erreichen. Über die Friedrichsfelder Straße und Steinstraße gibt es zudem eine schnelle Anbindung für Radfahrende und Pkw-Fahrer an die umliegenden Stadtteile Voerdes. Die nächstgelegene Bushaltestelle mit Verbindungen nach Dinslaken und Wesel ist die Haltestelle „Rathausplatz“ in rund 100 m Entfernung am östlichen Randbereich des Rathausplatzes. Die Autobahn A3, Anschlussstelle Hünxe, befindet sich in rund 8km Entfernung; die Autobahn A59 in etwa 7 km Entfernung.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 144 befindet sich die Westzeile des Bestandgebäudes Rathausplatz Nr. 1-51. Die weiteren Gebäudeteile sind nicht im Geltungsbereich enthalten, da dort kein Änderungsbedarf des bestehenden Baurechts besteht. Die Gebäude der Westzeile sind in privaten Eigentum, der an das Plangebiet angrenzende Rathausplatz (Marktplatz) im Besitz der Stadt Voerde.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze der Gesamtimmobilie Rathausplatz 1-51 waren bislang auf dem östlich des Gebäudes befindlichen Parkdeck an der Friedrichsfelder Straße untergebracht. Diese Fläche entfällt hierfür jetzt.

Das Parken direkt vor der Immobilie am Marktplatz oder auch die direkte Verbindung zur Straße „Im Osterfeld“ über den Marktplatz ist nicht möglich, da dieser seit der Neugestaltung autofrei ist. Zudem wurde das Parkdeck im Rahmen des Umbaus der Südzeile der Immobilie östlich des Bebauungsplangebietes abgerissen und wird durch eine ebenerdige Stellplatzanlage ersetzt.

Durch die Neubebauung erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze. Diese, insbesondere die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche Westzeile werden nun auf einer Fläche zwischen dem Rathaus und dem ehemaligen Postgebäude sowie in einer Tiefgarage unter dem geplanten Gebäude untergebracht

Entsprechend der benötigten Flächen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Teilbereiche des Grundstücks Gemarkung Voerde, Flur 17, Flurstück 641 sowie 594.

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist das Bebauungsplangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der neue, in Aufstellung befindliche und im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR), der den GEP 99 überplant, stellt dort weiterhin ASB dar. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung mit der angestrebten Festsetzung eines Kerngebietes den Zielsetzungen sowohl der bisherigen wie der aktuell in Planung befindlichen Regionalplanung.

Im Zuge der Abstimmung mit dem RVR über die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) teilte der RVR mit Schreiben vom 30.06.2021 mit, dass aus Sicht der Regionalplanung keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 144 steht entsprechend im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplanung

Die beabsichtigte Planung entspricht vollständig den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 gemischte Bauflächen dar. Damit entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

Bebauungsplanung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des in vielen Bereichen bereits mehrfach geänderten Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ (rechtskräftig seit dem 02.06.1977), der räumlich weite Teile des Innenstadtgebiets abdeckt. Für den Planbereich gilt zudem die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 (rechtskräftig seit dem 10.06.1978). Für den westlich an den Planbereich angrenzenden Marktplatz wird im Bebauungsplan Nr. 53 eine Platzfläche als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Weite Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 144 umfassen jedoch den Bereich der 1. vereinfachten Änderung mit Rechtskraft vom 10.06.1978. Die 1. vereinfachte Änderung setzt für die Bestandsimmobilie Rathausplatz Nr.1-51 Kerngebiet, geschlossene Bauweise, maximal drei Vollgeschosse, eine GRZ von 1,0 und eine GFZ von 2,0 fest. Die Baugrenzen hin zum Marktplatz verlaufen entlang der heutigen Gebäudekante der Westzeile.

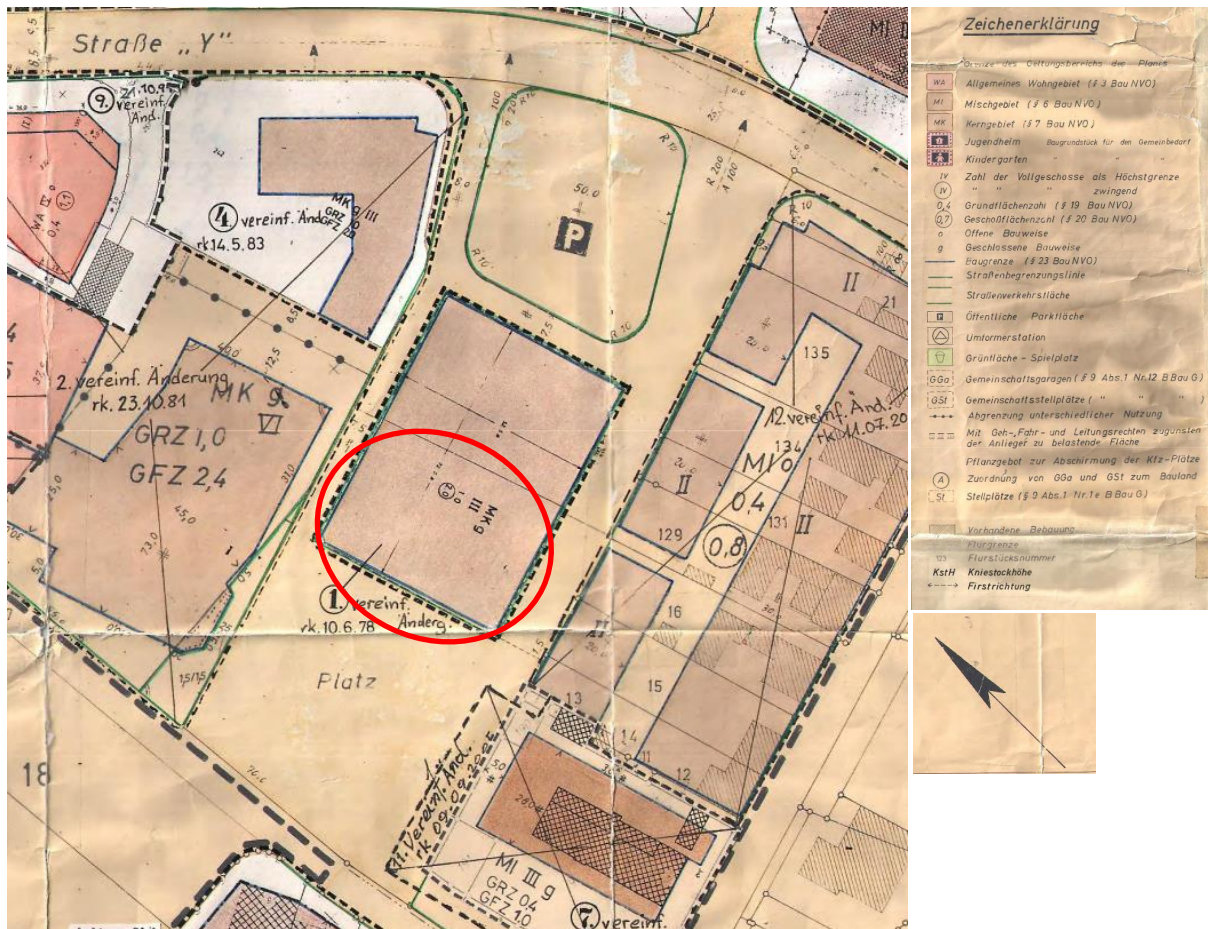


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ (rechtskräftig seit 02.06.1977)

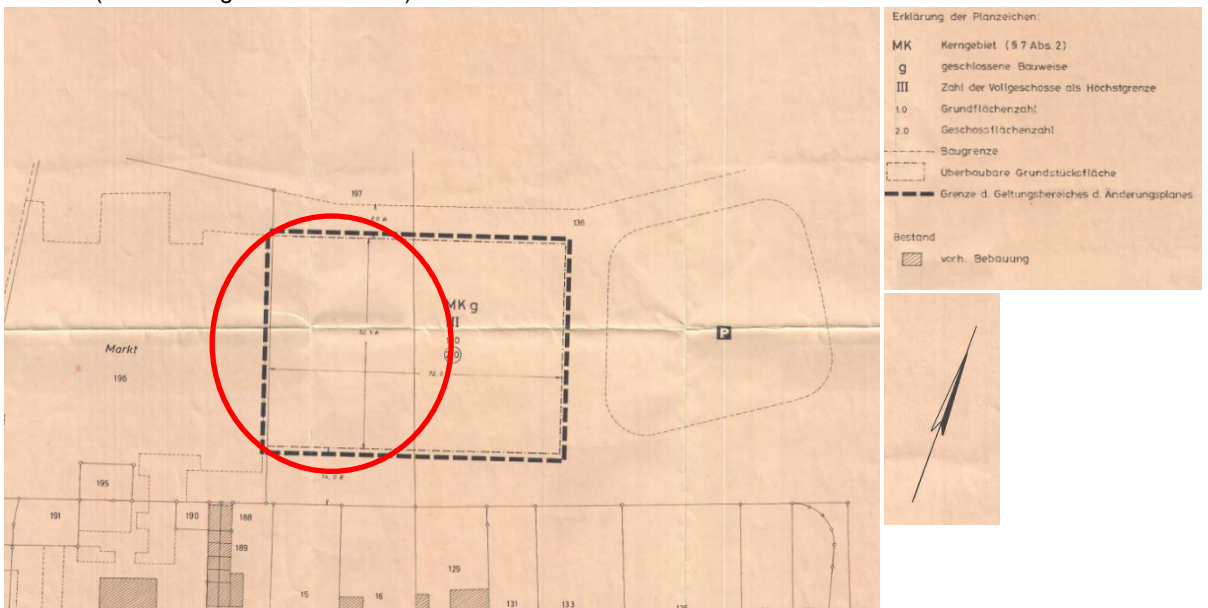


Abbildung 2: Auszug aus der 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 „-Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke-“ (rechtskräftig seit 10.06.1978)

Erfordernis für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans war damals die Planung des heute dort bestehenden Bestandsgebäudes, einem „Shopping Center“ mit Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss in Form von Häusern auf den Ladenlokalen im Erdgeschoss. Hierfür wurde die Festsetzung einer dreigeschossigen Bauweise benötigt. Zudem hätten für die damalige Planungsabsicht die Baugrenzen im geringen Umfang überschritten werden müssen. Ferner sollten oberhalb des ersten Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig sein. Im Ursprungsplan Nr. 53 sind diese erst ab dem zweiten Vollgeschoss allgemein zulässig.

Landschaftsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 144 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wird in den Plan aufgenommen.

Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde

Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 21.03.2017 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Voerde aus 2006 und Grundsätze für die künftige Einzelhandelsentwicklung beschlossen. Grundlage bildet das Gutachten „Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“, Dr. Donato Acocella, Dortmund/Lörrach, Februar 2017.

Im Einzelhandelskonzept (vgl. Stadt Voerde, Beschlussvorlage v. 06.02. 2017, Drucksache Nr.: 541) werden im Hinblick auf den Bereich des Bebauungsplans folgende Aussagen getroffen:

Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. Die bisherige städtebauliche Situation, bestehend aus der gesamten Bestandsimmobilie Rathausplatz 1-51 sowie dem Parkdeck wird als eine der wesentlichen Schwächen der Voerder Innenstadt beschrieben (vgl. Kapitel 5.2.3, S. 51 ff. des Einzelhandelsgutachtens). Neben der Leerstandssituation der Erdgeschossflächen wird auf die deutliche Barrierewirkung des Gebäudes und des Parkdecks sowohl funktional als auch städtebaulich zwischen Marktplatz und Friedrichsfelder Straße hingewiesen.

Ein wesentliches Ziel des Einzelhandelskonzeptes ist die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt sowie Zentralität der Innenstadt von Voerde (vgl. Kapitel 7, S. 86 des Einzelhandelsgutachtens). Neben der zukünftigen Ansiedlung zentrenrelevanter Sorti-

mente soll auch die Vielfalt an Funktionen, d. h. die im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt bestehende Mischung von Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur und Wohnen erhalten und ausgebaut werden.

Ebenso wird das Ziel verfolgt, die Identität der Voerder Innenstadt zu erhalten und zu stärken (vgl. Kapitel 7, S. 87 des Einzelhandelsgutachtens). Dabei wird unter anderem darauf hingewiesen, dass das äußere Erscheinungsbild (Städtebau und Architektur) der Innenstadt angesichts der stetigen Filialisierung im Handel im Wettbewerb mit Nachbarkommunen immer mehr an Gewicht erhält.

Der Gebäudekomplex Rathausplatz 1-51 stellt gemäß Einzelhandelskonzept eine wesentliche Potenzialfläche dar (vgl. Kapitel 9.3.1, S. 120ff., des Einzelhandelsgutachtens). Für diesen Bereich wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, das zur Immobilie gehörige Parkdeck zu überplanen. Die Bestandsimmobilie sollte zumindest modernisiert werden.

Durch die bereits laufenden Entwicklungen rund um das Parkdeck sowie die Südzeile der Rathausplatzimmobilie unmittelbar östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die Ziele gemäß dem Einzelhandelskonzept bereits umgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 144 knüpft daran an und bildet die Grundlage zur Schaffung eines attraktiven Wohn- und Geschäftsstandortes als Teil der Funktionsvielfalt der Voerder Innenstadt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen und Wohnen in zentraler Lage in einem Gebäudekomplex zu vereinen.

Sonstige Planungen und Rechte

Hinsichtlich der Geländeoberfläche liegen die derzeitigen Höhen bei 25,4 m NHN. Dadurch wäre der Planbereich nach derzeitigem Kenntnisstand ausschließlich im Rahmen eines Extremhochwassers (HQ extrem) im Falle des Versagens der Hochwasser-Schutzeinrichtungen am Rhein in Teilbereichen von Überschwemmungen bis zu einer Höhe von ca. 50 cm betroffen. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme des Risikogebietes wird gemäß § 9 Abs. 61 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Planfestgestellte Straßentrassen und Leitungstrassen sind nicht durch den Planbereich betroffen.

Zu beachtende Achtungsabstände zu sogenannten Seveso III-Störfallbetrieben liegen nicht vor.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Konflikte mit dem städtebaulichen Umfeld sind vor allem durch den unterschiedlichen Modernisierungsstand der Baukörper sichtbar. Das Gebäude am Rathausplatz 22 (Sparkassenge-

bäude) erzeugt in Verbindung mit dem umgebauten Marktplatz ein verträgliches und stimmiges Erscheinungsbild. Die Nutzung der Außenflächen durch das bestehende Café hat zudem belebenden Charakter.

Die Immobilie Rathausplatz 1-51 hingegen erzeugt durch die Leerstände in den Erdgeschosslagen sowie dem Modernisierungstau des Gebäudes ein konträres Bild. Das Gebäude wirkt wenig einladend setzt für Gewerbetreibende keine Anreize, die Leerstände durch eine neue Nutzung zu ersetzen. Diese Defizite werden auch im Übergangsbereich zwischen dem Bestandsgebäude und dem E-Center an der Friedrichsfelder Straße deutlich.

Das Bestandsgebäude am Rathausplatz wird der räumlich exponierten Lage in der Voerder Innenstadt nicht gerecht. Der Ausbau der Südzeile ist ein großer Schritt zur Verbesserung dieser Situation. Ebenso ist die Umgestaltung des öffentlichen Raums zwischen dem Marktplatz und der Friedrichsfelder Straße mit Hilfe von Städtebaufördermitteln in Planung und eine wichtige Komponente. Die Überplanung der Westzeile ist hierbei ein genauso wichtiger Baustein für ein stimmiges städtebauliches Gesamtkonzept rund um den Marktplatz.

3 Planerische Konzeption und Umweltbelange

3.1 Umsetzung der Planziele

Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet die Planung eines Wohn- und Geschäftshauses für den Bereich unmittelbar östlich des Rathausplatzes. Durch die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen und die anschließende Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 144 soll dem Ziel der Stadt Voerde Rechnung getragen werden, einen modernen und attraktiven Geschäfts- und Wohnstandort in zentraler Lage der Voerder Innenstadt zu entwickeln. Gleichzeitig wird den Zielen der Innenentwicklung gefolgt und ein seit Jahren nicht mehr als Einzelhandelsstandort genutzter Bereich einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt.

Eine Umsetzung dieses Ziels bedarf jedoch einer Abweichung von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53 sowie der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53. Neben der Überschreitung der nach bisherigem Planungsrecht möglichen Geschossflächenzahl werden sich Teile des Gebäudes bis zu 3,50m auf den Marktplatz ausdehnen und somit über die bisherigen Baugrenzen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 hinausgehen. Auch wird die Bauweise von geschlossener in abweichende Bauweise, die Geschossflächenzahl sowie die maximale Zahl der Vollgeschosse geändert.

Der Planbereich wird – wie bereits im Ursprungsplan – als Kerngebiet festgesetzt.

Dort soll zukünftig ein neues Wohn- und Geschäftshaus entstehen. Im Untergeschoss des Gebäudes ist eine Tiefgarage vorgesehen. Im Erdgeschoss sind bis zu acht Gewerbeeinheiten geplant. Diese sollen ihre Zugänge größtenteils hin zum Marktplatz erhalten, so dass sie zur weiteren Belebung des bereits neu gestalteten Marktplatzes beitragen können. Jeweils eine Gewerbeeinheit soll hin zu den Gassen des Rathausplatzes ausgerichtet sein. Diese Gassen stellen die Verbindungsmöglichkeit in Richtung Friedrichsfelder Straße dar. Somit wird ein

Übergang zu dem zukünftig dort ansässigen Lebensmitteldiscounter geschaffen und die Gassen können ebenfalls durch gewerbliche Nutzungen belebt werden.

Die drei Obergeschosse zzgl. Staffelgeschoss bieten voraussichtlich insgesamt 32 Einheiten, die dem Wohnen oder auch der Büronutzung dienen sollen. Bezogen auf die zulässige gewerbliche Nutzung im Gebäude Rathausplatz Nr. 13-39 sollen Wohnnutzungen jedoch nicht überwiegen, um den Gebietscharakter zu wahren und der Lage am Marktplatz gerecht zu werden, denn die Belebung der Innenstand ist vorrangiges städtebauliches Ziel des Bebauungsplans. Der Zugang zu den Obergeschossen erfolgt über jeweils einen Ein-/Ausgang im Erdgeschoss an Nord- und Südgasse. Die Wohneinheiten sollen dabei – analog zum bisherigen Planungsrecht – ausschließlich in den Obergeschossen möglich sein, damit das Erdgeschoss der innerstädtischen Lage entsprechend für Gewerbeeinheiten vorgehalten werden kann. Die gewerbliche Nutzung in den Erdgeschossen kann auch zu einer Belebung der Außenflächen führen, die wiederum dem modernisierten Marktplatz eine stärkere Anziehungskraft verleiht.

Das geplante Gebäude (ca. 52 Meter lang und 29 Meter tief) soll an der höchsten Stelle (Staffelgeschoss) etwa 18m hoch sein. Dieses Staffelgeschoss (4. Obergeschoss) soll von der Gebäudeaußenkante zurückspringen, so dass es optisch seitens des Marktplatzes nicht direkt wahrgenommen wird. Das darunterliegende Geschoss (3. Obergeschoss) soll eine Höhe von etwa 14,5 m vorweisen. Hin zum Marktplatz als auch im Übergang zur östlichen Bestandsbebauung sind zur Abstufung lediglich drei Vollgeschosse mit einer Höhe von rd. 11,50 m vorgesehen. In der Mitte des Gebäudes ist zudem ein „Lichthof“ geplant, um die Wohn- und Büronutzung ausreichend mit Tageslicht zu versorgen und die Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Dachform wird mit einem Flachdach festgesetzt. Dort ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Durch die Staffelung der jeweiligen Geschosse fügt sich das Vorhaben in die bestehenden Baustrukturen ein. Gleichzeitig können durch zum Teil vier Obergeschosse viele neue Wohn- und Büroeinheiten umgesetzt werden, die zu einer Attraktivitätssteigerung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt führen können.

Die Baugrenzen reichen abweichend zur bisherigen Bebauung 3,50m weiter auf den Marktplatz. An den Randbereichen des Gebäudes sowie des Marktplatzes springt die Baugrenze jeweils um 6,50m zurück. Dadurch soll der Zugang vom Marktplatz hin zu der Süd- sowie Nordgasse geöffnet und durch das Zurückspringen des Gebäudes die Sichtbeziehung zwischen den Gassen und dem Marktplatz gestärkt sowie verbessert werden. Das Gebäude springt in diesen Eckbereichen insgesamt drei Meter zur bisher bestehenden Grundstücksgrenze zurück. Aufgrund der vorhandenen Größe des Marktplatzes sowie der baulichen Öffnung der Randbereiche des neuen Gebäudekomplexes ist eine optische Verkleinerung der Platzfläche nicht zwingend zu erwarten, da die Sichtbeziehungen zur Nord- und Südgasse verbessert werden.

Die maximal mögliche Grundflächenzahl im Geltungsbereich wird für ein Kerngebiet entsprechend bei 1,0 festgelegt. Die Obergrenze der Geschossflächenzahl des Gebietstyps Kerngebiet liegt gemäß §17 Abs. 1 BauNVO bei 3,0. Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann diese Obergrenze aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch

Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Geschossfläche für die geplante Wohn- und Geschäftsfläche liegt bei 3,8. Durch den unmittelbar angrenzenden Freiraum „Rathausplatz“ ist insgesamt von einem angemessenen Dichtewert auszugehen. Zudem führt das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland zu einer Anpassung des § 17 der BauNVO. Hierbei werden keine Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung festgelegt, sondern Orientierungswerte für Obergrenzen. Entsprechend ist eine Abweichung des Orientierungswerts für die Obergrenze der Geschossflächenzahl für Kerngebiete möglich, sofern dies städtebaulich begründet und vertretbar ist.

Dies ist hier der Fall. Zum einen ergeben sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zum Marktplatz und zum Stellplatzbereich westlich der Friedrichsfelder Straße, die die dichte Bebauung auf dem Grundstück ausgleichen und vertretbar erscheinen lassen. Zum anderen ist die Bebauung in der vorgesehenen Dichte erforderlich, um den Marktplatz an seiner Ostseite gestalterisch zu fassen. Die hohe Baudichte ergibt sich aus der zulässigen Drei- bzw. Viergeschossigkeit, die erforderlich ist, um den großen Marktplatz räumlich einzufassen. Dabei erfolgt eine Anlehnung an das nördlich gelegene Rathaus der Stadt Voerde. Darüber hinaus ist die Dichte erforderlich, um die geplanten Nutzungen unterzubringen. Das Grundstück liegt zentral und die hohe Nutzungsdichte führt zu einer Belebung des Marktplatzes und der umgebenden Bereiche. Damit wird die gesamte Innenstadt von Voerde im Hinblick auf die Nutzung gestärkt.

Ziel der Planung ist es, eine Mischung aus Gewerbeeinheiten, Wohn- und Büronutzungen zentral in der Voerder Innenstadt zu ermöglichen. Diese angestrebte Nutzungsmischung weist einen hohen Flächenbedarf auf. Durch den geplanten Neubau wird die Voerder Innenstadt als Wohn- und Geschäftsstandort gestärkt. Der urbane Ort „Rathausplatz (Marktplatz)“ erhält eine neue, sich an den Platz anpassende Raumkante. Durch diesen mehrschichtigen Stadtaufbau kann in innerstädtischer zentraler Lage eine Nachverdichtung stattfinden. Die Immobilie kann im Vergleich zur bisherigen Situation einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden, die ihren Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten kann. Dies stellt eine Stärkung der innerstädtischen Funktion auch im Sinne des Einzelhandelskonzeptes sowie des Förderprojektes „Lebendige Innenstadt – Voerde 2030“ dar.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt ausgehend von der Friedrichsfelder Straße über die Nordgasse. Der Marktplatz ist weiterhin autofrei – eine Überquerung des Platzes wird durch Pkws nicht möglich sein. Eine westliche Umfahrung des Gebäudes ist ebenfalls nicht vorgesehen. Lediglich der Anlieferungsverkehr für die im Erdgeschoss geplanten Gewerbeeinheiten soll dort ermöglicht werden. Ziel ist der Erhalt der Aufenthaltsqualität des Marktplatzes und die Option für die zukünftigen Gewerbeeinheiten, bspw. Außenbestuhlung und -gastronomie auf

dem Platz anzubieten. Über die Bahnhofstraße bzw. Steinstraße ist das Plangebiet verkehrsgünstig an die örtlichen Hauptverkehrswege in Richtung B8 und Frankfurter Straße angebunden.

Neben den insgesamt 23 geplanten Tiefgaragenstellplätzen werden außerhalb des Geltungsbereiches weitere Stellplätze für die zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibenden vorgehalten. Zwischen Rathaus und dem Geschäftshaus Rathausplatz 14 bis 18 sollen darüber hinaus 14 weitere, bauordnungsrechtlich für das Wohn- und Geschäftshaus erforderliche Stellplätze hergestellt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt dabei über die Nordgasse. Hierbei wird es im Vergleich zur Bestandssituation zu einer stärkeren verkehrlichen Auslastung durch Pkw im Bereich der Nordgasse kommen, die zurzeit nur punktuell durch Kfz in Anspruch genommen wird. Im Rahmen der Planung des 2. Bauabschnitts des Rathausplatzumbaus ist eine geordnete Trennung der beiden Verkehrsträger vorzusehen, um Konfliktsituationen zu vermeiden. Dies kann beispielsweise über eine bauliche Trennung der Verkehrsträger oder eine Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen.

Die o. g. Stellplätze werden als private Stellplätze der Wohnungs-, Büro- und Geschäftseigentümer genutzt. Für den Besucherverkehr stehen weitere Stellplätze im Bereich des ehemaligen Parkdecks am Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße zur Verfügung. Die Anordnung weiterer, öffentlicher Stellplätze in den Gassen des Rathausplatzes wird im Rahmen der Planung des 2. Bauschnitts des Rathausplatzumbaus durch die Stadtverwaltung geprüft. Dabei hat jedoch die Funktion der Gassen als Fußwegeverbindung höchste Priorität. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs sind davon wie bereits erwähnt nicht betroffen. Garagen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 ausgeschlossen werden, da es sich um ein Marktplatzzumfeld, welches aufgewertet werden soll, handelt.

Mit der Umsetzung der Planung werden gegenüber der aktuellen Situation zusätzliche Verkehre angrenzend an das Plangebiet erzeugt. Das umliegende Straßennetz ist aufgrund der vorhandenen Kapazitäten in der Lage diese Verkehre verträglich aufzunehmen.

Grüngestaltung

Es handelt sich im Planbereich um eine bestehende Immobilie und versiegelte Marktplatzzfläche. Über die Planung soll der derzeit bestehende Modernisierungstau der Bestandsimmobilie beseitigt und dabei klimarelevante Maßnahmen, wie Dachbegrünung und Baumpflanzungen im Umfeld, geschaffen werden. Negative Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach jetzigem Kenntnisstand entsprechend nicht zu erwarten. Aufgrund der hohen baulichen Dichte sind Freiflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf dem Grundstück selbst nicht vorhanden, so dass entsprechende Maßnahmen dort nicht getroffen werden können. Jedoch sind in Zusammenhang mit der Planung, außerhalb des Planbereichs Baumpflanzungen als Klimaanpassungsmaßnahme und für ein grünes Ortsbild geplant.

Gestaltung

Ziel ist die Schaffung eines Gebäudes mit Flachdach, da die nördlich und südlich benachbarte Bebauung ebenso Flachdach aufweist und so eine Dachbegrünung ggf. gleichzeitig mit einer aufgeständerten Photovoltaik-Anlage möglich wird. Aus diesem Grund wird eine entsprechende gestalterische Vorschrift gemäß § 89 Bauordnung (BauO) NRW in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere gestalterische Festsetzungen sind städtebaulich nicht erforderlich, da die umliegende Bebauung gestalterisch sehr heterogen ist.

3.2 Planvarianten

Sich wesentlich von der umgesetzten Planung unterscheidende Planvarianten, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungen im Plangebiet, sind nicht gegeben. Es handelt sich um die Revitalisierung einer modernisierungsbedürftigen Immobilie im Ortskern, benachbart zum Rathaus und direkt am Marktplatz gelegen. Auf Basis des bisherigen Planungsrechts (Bebauungsplans Nr. 53 sowie der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53) konnte seit über 10 Jahren keine Entwicklung initiiert werden.

Ziel der Stadt Voerde ist es, ein attraktives Wohn- und Geschäftshaus am Rathausplatz entsprechend neuerer städtebaulicher Vorstellungen zu ermöglichen, um so die Innenstadt sowohl gewerblich als auch durch zusätzliche Wohnnutzung zu beleben. Der Bebauungsplan verändert dabei nicht die bisherige Ausrichtung des Standortes als Kerngebiet, sondern passt lediglich einzelne Festsetzungen an, die einer Neuentwicklung des Standortes dienen. Dies war unter den bestehenden Bedingungen (geltendes Planrecht und Eigentumsverhältnisse) in der Vergangenheit nicht gelungen. Die vom Investor vorgelegte Planung des Wohn- und Geschäftshauses bietet hingegen optimale Voraussetzungen, um die zukünftige Entwicklung der zentralen Innenstadtlage nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der Vorbereitungen des Bauleitplanverfahrens wurden Details in verschiedenen Varianten durchdacht und geprüft. Unter anderem ist dabei die Staffelung der Geschosse als Übergang zum Bestandsgebäude der Nordzeile entstanden. Die dem Bebauungsplan Nr. 144 zugrundeliegende Planung stellt insgesamt eine Optimierung des bestehenden Baurechts dar und passt sich dabei den örtlichen Gegebenheiten an (Raumkante Marktplatz, Öffnung hin zu den Gassen des Rathausplatzes etc.).

Die Option, anstelle einer Bebauung eine Freifläche zu entwickeln, widerspricht den Zielen der Innenentwicklung und den Bedarfen nach Wohnraum und Gewerbenutzungen innerhalb der Innenstadt. Dies stellt daher keine Alternative bzw. Planvariante zum vorgelegten Konzept dar. Weitere, zum großen Teil leerstehende Immobilien dieser Größenordnung, liegen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt nicht vor.

Eine weitere Planvariante wäre die Beibehaltung des Status-Quo. Unter Berücksichtigung des Stillstands der letzten Jahre in Bezug auf diese zentral gelegene Immobilie stellt auch diese Variante keine zu verfolgende Alternative dar.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hierzu gehören z.B. auch die Auswirkungen des Klimawandels (vermehrt Hitzetage und Starkregenereignisse). Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es unter anderem darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Planung werden die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft und Mensch (in Bezug auf Lärm ggf. Erschütterungen bzw. Gefahren und Erholung) berührt. Durch die Prüfung der einzelnen Schutzgüter wird die tatsächliche Beeinträchtigung ermittelt. Da es sich um ein Verfahren der Innenentwicklung handelt, ist für das Planverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig versiegelte und bebaute Fläche, die aufgrund des bestehenden Planrechts entstanden ist. Gegenüber der derzeit vorhandenen Bebauung ändert sich im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sehr wenig durch die über die Planung beabsichtigten Änderungen. Folgen für die Schutzgüter sind vor allem durch den Gebäudeabbruch sowie während der baubedingten Phase zu erwarten.

Schutzgüter/ Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, biologische Vielfalt, Natura2000-Gebiete und Klimafolgen	<p>Bereits vollständig bebauter Innenstadtbereich (Teilbereiche Gebäude und Markplatz), wodurch keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind; keine wesentlichen Nutzungsänderungen.</p> <p>Artenschutzprüfung der Stufe I hat im Ergebnis kein Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten ergeben; weder durch die Planung im Allgemeinen als auch durch Gebäudeabbruch im Besonderen (keine Gebäudebrüter) werden Lebens- und Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten zerstört.</p> <p>Keine Entnahme von Gehölzstrukturen; keine negative Einflussnahme auf biologische Vielfalt und Naturhaushalt; Geringe Verbesserungen bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Klima über festgesetzte extensive Dachbegrünung und angrenzende Baumpflanzungen.</p> <p>Keine Betroffenheit eines Natura-2000-Gebiets; etwa 1 km Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und von diesem durch umfangreiche Bebauung getrennt.</p>	Nein	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Ein allgemeiner Hinweis „Artenschutz“ wird aufgenommen</p>
Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, für Wohnzwecke genutzte Flächen, Landschaft	<p>Umsetzung der Maßnahme auf bereits heute in Gänze versiegeltem Bereich; kein Vorhandensein von zu schützenden Böden; keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Bebauung oder neue Erschließungsflächen notwendig; keine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald.</p> <p>Durch die Planung ergeben sich somit keine Verschlechterungen für das Schutzgut Fläche im Vergleich zum bisher geltenden Planrecht; die geltenden Festsetzungen des Ursprungsplans haben bereits eine Grundflächenzahl von 1,0 ermöglicht.</p>	Nein	Nicht erforderlich
Wasser	Keine negativen Veränderungen der Versiegelung sowie wasserbelastender Nutzungen zu erwarten; die Klimaanpassungsmaßnahmen der festgesetzten extensiven Dachbegrünung (gewisse Regenrückhaltung und dadurch Kanalentlastung sowie Wasserverdunstung/Kühlungseffekte)	Nein	Nicht erforderlich

	<p>und die in Zusammenhang mit der Planung, jedoch außerhalb des Planbereichs vorgesehenen, Baumpflanzungen führen zu geringen Verbesserungen der bestehenden Klimasituation (große Versiegelung).</p> <p>Keine Betroffenheit von Gewässern; durch den bereits bestehenden hohe Versiegelungsgrad ist kein Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten;</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist in den bestehenden Regenwasserkanal einzuleiten; Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine Verschlechterungen für das Schutzgut Wasser im Vergleich zum bestehenden Baurecht.</p>		
Klima und Luft	<p>Durch die Nutzungsintensivierung kann sich die Luftqualität im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht geringfügig verschlechtern, weil sich Neuverkehre im Quell- und Zielverkehr ergeben; Im Sinne der Innenentwicklung ist die geringfügige Verschlechterung des Bestandszustands verträglicher als eine Entwicklung außerhalb der Ortslage, die weitere Verkehre außerhalb des Kerngebiets erzeugen würde;</p> <p>Durch zusätzliches 4. Vollgeschoss sehr geringfügige Verschlechterung des Luftaustausches gegenüber dem bestehenden Planrecht; da jedoch in der Umgebung zahlreiche Hindernisse vorhanden sind, Auswirkungen vernachlässigbar;</p> <p>Durch Gebäudeabbruch vorübergehende Verschlechterung der Luftqualität.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht keine wesentliche Erweiterung des bereits großen Gebäudes. Kaltluft- und Frischluftströme entstehen z.B. im westlich benachbarten Helmut-Pakulat-Park und werden nicht durch das Gebäude unterbrochen. Über die geplante Dachbegrünung und die bestehende Wasservernebelung auf dem Marktplatz sowie Baumpflanzungen im Zusammenhang mit der Planung, jedoch außerhalb des Planbereichs, sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten.</p>	Nein	Nicht erforderlich
Mensch, Lärm, Erschütterungen	<p>Zu den Zeiten der Abriss- und Baumaßnahmen ist mit erhöhten Lärm- und Staubemissionen zu rechnen; Über die</p>	Nein	Nicht erforderlich

	<p>Planung sind zusätzliche Lärmemissionen durch Außen-gastronomie zu erwarten;</p> <p>Ebenso erzeugen An- und Abfahrt zur Tiefgarage zusätzlichen Verkehrslärm. Da sich die Anzahl der Wohneinheiten erhöht ist eine Verkehrszunahme zu erwarten;</p> <p>Die bestehenden Lärmemissionen durch die Bestandsnutzungen im Innenstadtkern werden gering erhöht. Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe sind nicht zu erwarten, da unverträgliche Gewerbenutzung (Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten) ausgeschlossen wurde und Wohnen auch nur untergeordnet zulässig ist.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren für die konkrete Einzelfallnutzung (Nutzung der Außenflächen, Anlieferverkehr etc.) zu beteiligen. Gegebenenfalls können über Auflagen zur Baugenehmigung Nutzungszeiten eingeschränkt werden.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen; jedoch sind durch den Bau des Gebäudes Erschütterungen temporär zu erwarten.</p>		
<p>Mensch, Überschwemmungsgefahren</p>	<p>Es handelt sich beim Plangebiet um einen deichgeschützten Bereich, d.h. um ein potenzielles Überschwemmungsgebiet von Rhein und Emscher bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen (Deiche); Das Plangebiet liegt somit innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets; Bei einem Extremhochwasser oder bei einem Bruch des Deichs ist mit einer Überflutung zu rechnen (Hochwasser – 0,5 m bis 1m Höhe - Risikogebiet HQextrem des Rheins und der Emscher);</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zudem im Risikogebiet des Emscher-Systems, dass bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden könnte.</p> <p>Überflutungsgefahr bei extrem seltenen Starkregenereignis</p> <p>Eine allgemeine Gefahrenabwehr- und Katastrophenschutzplanung wird bereits seitens Deichverband Mehrum, Bezirksregierung Düsseldorf, der Kommune, des Kreises Wesel und des Landes NRW betrieben.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nur bei einem Extremhochwasser oder einem Deichbruch durch Rhein oder Emscher zu erwarten;</p> <p>Überflutungsgefahr bei sehr seltenem Starkregenereignissen.</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete im Sinne des §78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich im Bebauungsplan zu übernehmen. Es erfolgt daher eine nachrichtliche Übernahme insbesondere als Anstoßwirkung für künftige Bauherren sich mit der Thematik / Vorsorge auseinanderzusetzen.</p>

Mensch, Altlasten	Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst; In den 80er Jahren wurde eine chemische Reinigung in einem der Ladenlokale betrieben; Bodenluftproben im Jahr 2004 haben keine Auffälligkeiten gezeigt, die auf die Nutzung der chemischen Reinigung zurückzuführen sind; Fläche wird nur noch nachrichtlich im Altlastenkataster geführt	Nein	Nicht erforderlich
Mensch, Erholung	Marktplatz, Helmut-Pakulat-Park sowie der Stadtpark vor dem Jugendzentrum bieten Erholungs- und Aufenthaltsräume im direkten Umfeld des Plangebiets; durch die Planung wird nicht in Erholungsbereiche eingegriffen. Über die ermöglichte Außengastronomie kann es zu Verbesserungen für das Schutzgut kommen.	Nein	Nicht erforderlich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sind für das Plangebiet nicht bekannt	Nein	Nicht erforderlich
Katastrophenschutz	Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden, zulässig oder geplant, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können; die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten; Mit Erdbeben oder Erdbeben ist zudem nicht zu rechnen.	Nein	Nicht erforderlich
Klimawandel, Klimaanpassung	Der Planbereich erfasst Teilbereiche eines Gebäudes und der versiegelten Marktplatzfläche. Keine Veränderung des Versiegelungsgrads gegenüber dem IST-Zustand und der derzeitigen planungsrechtlichen Situation; zeitgemäße Bauweise des Neubaus; energieeffiziente Technik; Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Gebäudesubstanz; Extensive Dachbegrünung als Maßnahme zur Klimaanpassung; Flachdachbegrünung hat neben der Begrünung des Baugebietes auch die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert den Abwasseranlagen zufließt, denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden kann die Abwasseranlage in ihrer auf	Nein	Dachbegrünung wird als Maßnahme aus dem Bereich „Klimaanpassung“ festgesetzt.

	durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteten Dimensionierung überlastet werden. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebiets zu bewirken. Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.		
--	--	--	--

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 hat auf die oben beschriebenen Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen. Geringe, jedoch nicht erhebliche Auswirkungen sind zwischen dem Schutzgut Mensch und den zusätzlich zu erwartenden Lärmemissionen zu erwarten, die im Folgenden ebenso wie der Umgang mit dem Schutzgut Mensch/Überschwemmungen aufgrund der Lage des Plangebietes in einem deichgeschützten Bereich, näher beschrieben werden. Abschließend werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung dargestellt.

3.3.1 Schutzgut Mensch, Lärm (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Wie in der vorangegangenen Tabelle dargelegt, sind durch die Planung insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die stärksten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden für das Schutzgut „Mensch“ in Bezug auf die steigenden Lärmemissionen prognostiziert. Zusätzliche Verkehre entstehen durch die gestiegene Anzahl von etwa 32 Wohn- bzw. Büroeinheiten (aktuell 7 Wohneinheiten) im neuen Wohn- und Geschäftshaus am Rathausplatz. Der Stellplatznachweis erfolgt hierbei zum einen in der neu zu errichtenden Tiefgarage (23 Stellplätze) als auch in der Gasse zwischen Rathaus Voerde und dem Gebäude Rathausplatz Nr. 14 nordöstlich des Planbereichs (14 Stellplätze). Dementsprechend entstehen auf der oberirdischen Stellplatzanlage Lärmemissionen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sowie durch das Türenschielen der Fahrzeughalter. Zusätzlich sind Lärmemissionen durch die gewerblichen Nutzungen in Form von Anlieferungsverkehr als auch durch die Nutzung der Außenbereichsflächen in Richtung Marktplatz zu erwarten. Bei einer möglichen gastronomischen Nutzung der Ladenlokale sind zudem Lärmemissionen auf den Außenbereichsflächen – auch in den Abendstunden - möglich.

Der Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der TA Lärm ist für die Nutzungsart „Kerngebiet“ anzusetzen. Dieser liegt deutlich über den Werten für reine und allgemeine Wohngebiete. Durch das überschaubare Wachstum von etwa 25 Wohn- bzw. Büroeinheiten ist keine Überschreitung des Orientierungs- bzw. des Richtwerts für ein Kerngebiet zu erwarten.

Lediglich die Nutzung der Außenbereichsflächen sowie die Zeiträume des Anlieferungsverkehrs bergen ein höheres Konfliktpotenzial. Es handelt sich jedoch um kerngebietstypische Lärmemissionen, die für die Bewohner eines solchen Gebiets nicht ungewöhnlich sein sollten. Über Auflagen zur Baugenehmigung konkreter Bauvorhaben lassen sich Zulieferzeiten und Nutzungszeiten für Außengastronomie einschränken. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend zu beteiligen.

3.3.2 Schutzgut Mensch, Überschwemmungsgefahren (§1 Abs.6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken, zu ergänzen. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch. Ebenso wie bei Deichbruch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins und der Emscher wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten

und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem deichgeschützten Bereich, wie fast der gesamte Ortskern von Voerde, der bei einem Extremhochwasser des Rheins bzw. der Emscher oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Auch liegt das Plangebiet in einem Bereich der Stadt Voerde, der bei einem extremen Starkregenereignis überflutet werden könnte.

Es wird daher gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan angenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt und bei Deichbruch oder Extremwetterlagen mit Überschwemmungen von bis zu 1,0 m gerechnet werden muss. Dieser Hinweis wird als ausreichend angesehen, da es eine Anstoßwirkung für die Grundstückseigentümer entfaltet, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dafür sind auch eine Gefahrenkarte und weitere Informationen zur Hochwasservorsorge auf der Homepage der Stadt Voerde zu finden. Da er Planbereich nur einen Teil der ansonsten alten Immobilie erfasst und eine maximal 0,5 bzw. 1,0 m hohe Überschwemmung möglich wäre, wenn alle Schutzmaßnahmen, wie z.B. mobiler Schutz, versagen.

3.3.2 *Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)*

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“, die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden

in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ihre Habitate zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten jedoch weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind – anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig –; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Artenschutzprüfung untersucht, ob durch die Realisierung des Bauvorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Ist dies der Fall, werden vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II) erforderlich. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird zu den Verbotstatbeständen Folgendes ausgeführt:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Artenschutzrechtliche Belange sind vor allem in Bezug auf den Gebäudeabriss der bestehenden Immobilie von besonderer Relevanz. Grünflächen oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Rahmen dieses Vorhabens nicht beseitigt, da es sich bereits um eine vollständig versiegelte Fläche handelt. Deswegen sind potentielle Lebensräume der sogenannten planungsrelevanten Arten vor allem in möglichen Nischen und Öffnungen des Bestandsgebäudes zu untersuchen.

Die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bestimmt. Diese Auswahl bildet die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Die potenziell betroffenen Arten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattquadranten (MTB) Quadrant 1 im Messtischblatt 4406. Im Ergebnis führt die Liste für dieses Teilgebiet 6 Säugetierarten, 76 Vogelarten sowie 3 Amphibienarten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass alle möglichen planungsrelevanten Arten innerhalb dieses Quadranten gelistet werden. Die einzelnen Lebensräume innerhalb dieses Teilgebiets variieren jedoch sehr stark. So umfasst dieser Quadrant beispielsweise neben Flächen innerhalb der Momm-Niederung auch den dicht bebauten Innenstadtkern des Zentrums von Voerde. Dementsprechend variiert die Anzahl möglicher planungsrelevanter Arten je nach Betrachtung des zutreffenden Lebensraumtyps.

Die vollständige Versiegelung des Plangebiets und des näheren Umfelds führt dazu, dass als Lebensraumtyp für die planungsrelevanten Arten nur „Gebäude“ näher zu betrachten sind, da

für dieses Vorhaben die Westzeile des Bestandsgebäudes komplett abgerissen werden muss. Grünflächen und sonstige Gehölzstrukturen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Hierdurch reduziert sich die Liste möglicher planungsrelevanter Arten auf 5 Säugetierarten und 10 Vogelarten. Die folgenden inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen planungsrelevanten Tierarten sind sinngemäß aus den Steckbriefen der Messtischblattabfrage des LANUV entnommen (vgl. Website LANUV).

Art		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Ungünstig, negative Tendenz
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Günstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Günstig
Vögel		
Athene noctua	Steinkauz	Ungünstig
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Ungünstig
Falco peregrinus	Wanderfalke	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Ungünstig
Larus canus	Sturmmöwe	Ungünstig
Passer montanus	Feldsperling	Ungünstig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Ungünstig
Strix aluco	Waldkauz	Günstig
Sturnus vulgaris	Star	Ungünstig
Tyto alba	Schleiereule	Günstig

Abbildung 3: Planungsrelevante Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Quelle: eigene Darstellung nach Messtischblattabfrage Quadrant 1 im Messtischblatt 4406 des LANUV

Im Folgenden werden die bevorzugten Lebensräume und Jagdhabitats der gelisteten Säugetier- und Vogelarten, die einen schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, näher betrachtet, um das potenzielle Vorkommen der jeweiligen Art innerhalb des Plangebiets zu überprüfen.

Säugetiere

Die **Breitflügelfledermaus** gilt als typische Gebäudefledermaus, die auch in Siedlungsbereichen angetroffen werden kann. Die Breitflügelfledermaus jagt hierbei auch in Parks, Gärten und unter Straßenlaternen. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Als Winterquartiere werden ebenfalls Öffnungen und Spalten von Gebäuden genutzt. (vgl. Website LANUV). Auch hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem können sich Quartiere befinden. Ein Vorkommen im Bestandsgebäude am Rathausplatz kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden.

Vor Gebäudeabbruch der Westzeile des Bestandsgebäudes sind entsprechende Untersuchungen auf einen möglichen Besatz von Gebäudefledermausarten durchzuführen, falls sich Anhaltspunkte für ein Vorkommen ergeben (Begehungen mit Batdetektoren).

Vögel

Die Messtischblattabfrage mit dem Lebensraumtyp „Gebäude“ benennt insgesamt 10 planungsrelevante Vogelarten. Das Umfeld des Plangebiets erzeugt in seiner Funktion als zentraler Versorgungsbereich Innenstadt tagtäglich Auswirkungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, sodass störungsempfindliche Arten im jetzigen Bestand nicht zu erwarten sind. Auch sind keine der nachfolgend genannten Vogelarten im Bereich des Marktplatzes bekannt/gesichtet worden.

Als Gebäudebrüter ist die **Mehlschwalbe** häufig auch in menschlichen Siedlungsbereichen vorzufinden. Dabei bevorzugt sie große Einzelgebäude, an dessen Außenwänden oder Dachunterkanten die Nester errichtet werden. (vgl. Website LANUV) Ein Vorkommen dieser Art kann somit in Gänze nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind Schwalbennester an dem Gebäude nicht vorzufinden.

Die Bruthabitats des **Stars** umfassen vor allem große Baumhöhlen in der Randlage von Wäldern. Sie sind aber auch in Gebieten zu finden, die von den Menschen landwirtschaftlich genutzt werden. Als Jagdhabitats dienen offene Flächen mit niedriger Vegetation. Auch Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen werden aufgesucht. (vgl. Website NABU) Ein Vorkommen des Stars rund um den Rathausplatz ist nicht bekannt und aufgrund des städtischen und urbanen Charakters eher auszuschließen.

Die Vogelart **Steinkauz** kann häufig in offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften beobachtet werden. Für die Nahrungssuche bevorzugt der Steinkauz kurzrasige Viehweiden. Als Brutplatz werden vor allem Baumhöhlen, aber auch Nischen in Gebäuden und Viehställen genutzt. (vgl. Website LANUV) Ein Vorkommen dieser Art wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Den Lebensraum des **Feldsperlings** bilden vor allem Waldränder und Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil. (vgl. Website LANUV) Sie sind somit häufiger in ländlich geprägten Siedlungsbereichen anzutreffen, sodass ein Vorkommen im Bestandsgebäude nicht zu erwarten ist. Dagegen sind Spatzen (Haussperlinge (*Passer domesticus*)) in den kleinen Kopfbäumen im weiteren Umfeld des Rathausplatzes ebenso wie ein Gartenrotschwanzpärchen im begrünten Rathausinnenhof bekannt.

Der **Gartenrotschwanz** ist vor allem in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und Kiefernwäldern vorzufinden. Die Nester werden meist in Obstbäumen oder Kopflinden angelegt. Gebäudenischen dienen seltener auch als Lebensraum (vgl. Website LANUV). Diese Vogelart ist im Plangebiet am Marktplatz nicht zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** bevorzugt weniger stark besiedelte Bereiche. Aufgrund dessen werden die Nester aus Lehm in Gebäuden mit guten Einflugmöglichkeiten errichtet. Hierzu zählen beispielsweise Viehställe, Scheunen und Hofgebäude. (vgl. Website LANUV) Für das Bestandsgebäude treffen die Merkmale nicht zu, sodass ein Vorkommen für unwahrscheinlich erachtet wird. Zudem keine Nester am Gebäude des Planbereichs bestehen.

Die **Sturmmöwe** ist vor allem in Küstenregionen und gewässerreichen Binnenlandbereichen anzutreffen. (vgl. Website LANUV) Ein Vorkommen im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Um ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten in Gänze ausschließen zu können erfolgte am 01.07.2021 eine Ortsbegehung mit der Sichtung des Bestandsgebäudes. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine Anzeichen für die oben aufgeführten Vogelarten an dem bisher bewohnten Gebäude anzutreffen waren. Auch eine Breitflügelfledermaus (ungünstiger Erhaltungszustand) ist in diesem versiegelten Ortskernbereich bisher nicht bekannt geworden. Da im Oktober Balz- und Paarungszeit von Fledermäusen ist und diese bis Ende Oktober ihr Winterquartier aufsuchen, wurde Mitte Oktober an zwei regenfreien, noch warmen Abenden mit Temperaturen über 10 Grad, kurz nach Abenddämmerung mit Batdetektor ein Vorkommen bzw. Ausfliegen aus ggf. Gebäudequartieren kontrolliert. Hierbei ergaben sich kein Vorkommen.

Darüber hinaus ergab die Abfrage des Fundortkatasters keinerlei Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

Planungsrelevante Pflanzenarten liegen aufgrund der vollständigen Versiegelung des Plangebiets nicht vor.

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ konnten insgesamt Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen werden. Durch den Neubau des Wohn- und Geschäftshauses sowie dem damit zusammenhängenden Abriss des Bestandsgebäudes kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten.

Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II ist somit entbehrlich.

Ein Hinweis im Bebauungsplan weist die Bauherren auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange hin, da sich jederzeit Gebäudebrüter ansiedeln können.

3.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungsmaßnahmen (z. B. Solarenergiegewinnung auf Dachflächen) ausschließen. Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaikanlage ist die Ausrichtung nach Süden. Die Sonneneinstrahlung in dieser Himmelsrichtung ist zur Mittagszeit am stärksten. Allerdings sind auch Photovoltaikanlagen mit einer Ausrichtung von bis zu rund 30 Prozent Abweichung nach Westen oder Osten noch sehr rentabel. Für Photovoltaik gut geeignete Dächer sind deshalb alle Dächer mit Ausrichtung von Süd-Ost bis Süd-West.

Durch die Festsetzung eines Flachdachs für das künftige Wohn- und Geschäftshaus am Rathausplatz könnten neben der extensiven Dachbegrünung auch mögliche Module einer Photovoltaikanlage optimal ausgerichtet werden.

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung z.B. auf den Bezug von Fernwärme wäre aus ökologischen bzw. aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten.

3.5 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Durch Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 144 entstehen bei den meisten Schutzgütern keine erheblichen Beeinträchtigungen, da der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine vollständige Versiegelung aufweist. Bei diesem Bebauungsplan wird lediglich eine Nutzungserweiterung ermöglicht, die eine Vergrößerung der Baufläche, jedoch nicht der insgesamt versiegelten Fläche, sowie eine Erhöhung der Geschossflächenzahl umfasst. Dementsprechend ist keine Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen erforderlich.

4 **Planungsrechtliche Umsetzung**

4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Kapitel 1 dargelegt, wird durch den Bebauungsplan die Wiedernutzbarmachung eines Teils eines Wohn- und Geschäftshauses in zentraler innerstädtischer Lage am Marktplatz Voerde ermöglicht. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs ver-

bessert, eine stärkere Belegung des Ortskerns gestützt und zeitgleich das städtebauliche Erscheinungsbild am neu gestalteten Rathausplatz gesteigert. Hiermit geht eine städtebaulich seit Langem gewünschte Nachnutzung einer über mehrere Jahre leerstehenden Immobilie (in den Erdgeschosslagen) einher.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden, in Kapitel 1 dargelegten Ziele lassen sich durch die Planung wie folgt erreichen:

- Die Festsetzung eines Kerngebiets fördert die Ansiedlung von gewerblich genutzten Einheiten in exponierter innerstädtischer Lage und stärkt damit die Ortskernfunktion („Lebendige Innenstadt“).
- Durch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen in den Obergeschossen wird ein neuwertiges und zeitgemäßes Wohnangebot in zentraler, gut angebundener Lage geschaffen, welches dem steigenden Bedarf an Wohnraum und dem Ziel einer Belegung des Ortskerns gerecht wird.
- Durch eine Erweiterung der Baugrenze zum Rathausplatz entsteht mehr Gebäudenutzfläche und gleichzeitig eine neue Raumkante mit attraktiver Raumwirkung zum 2017 neu hergestellten Marktplatz.
- Die Festsetzung einer unterschiedlichen Anzahl von Vollgeschossen sorgt dafür, dass sich das neue Wohn- und Geschäftshaus in die umliegende Bebauung einfügt, da eine Abstufung zum Rathausplatz hin erfolgt.
- Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe der Gebäudeoberkante wird zusätzlich ein Einfügen in die umgebende Siedlungsstruktur möglich.
- Die festgesetzte Grundflächenzahl ermöglicht eine effiziente Ausnutzung des Grundstücks.
- Eine extensive Dachbegrünung stellt in diesem bereits stark versiegelten Marktplatzbereich mit hohem Nutzungsdruck mit seinen Kühlungseffekten und Rückhaltung eines Teils des Niederschlagswassers eine geeignete Maßnahme im Rahmen der Klimaanpassung dar.
- Sichtbeziehungen zu der Nord- und Südgasse werden durch das Zurückspringen der Randbereiche der künftigen Immobilie verstärkt.
- Die Nutzungsintensivierung erfüllt das Erfordernis der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange wesentlich zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich über die damit verbundenen Nachteile.

4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen oder brachliegender Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Ziel ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zugunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Diese Kriterien treffen für den Planbereich zu, weil durch das Bauleitplanverfahren die Wiedernutzung einer seit Jahren leerstehenden Immobilie am Rathausplatz im Ortskern ermöglicht wird. Die Planung erfasst zudem eine entlang des Gebäudes liegende, vollständig versiegelte, 6,50 m breite Teilfläche des angrenzenden Marktplatzes.

Die Kriterien des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Das Baugebiet hat insgesamt eine Größe von etwa 0,15ha. Damit ist der in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannte Schwellenwert von 20.000 m² (2ha) deutlich unterschritten. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden oder deren Aufstellung beabsichtigt (Ausnahme B-Plan Nr. 146 – Plangebietsgröße etwa 0,4ha), deren zusammengefasst zulässige Grundfläche den genannten Schwellenwert überschreiten würden. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll über die Städtebauförderung der Rathausplatzumbau des 2. Bauabschnitts erfolgen, der unter anderem die beiden nördlich und südlich verlaufenden Gassen umfasst. Der 2. Bauabschnitt stellt einen wichtigen Übergangsbereich zwischen Friedrichsfelder Straße und dem Rathausplatz dar.

Durch den Bebauungsplan Nr. 144 wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG) liegen nicht vor.

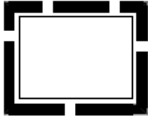
Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall, da es gegenüber dem bisherigen


Planungsrecht lediglich zu einer Nutzungsintensivierung einer bereits baulich in Anspruch genommener Fläche handelt.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen, da derartige Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt gelten oder zulässig waren. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt dabei unberührt.

4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:


	Planinhalt	Begründung
A.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch – BauGB) 	Die Plangebietsgröße wird durch das Bestandsgebäude „Rathausplatz Nr. 13-39“ und einen für die Gebäudeerweiterung benötigten, parallel zum Bestandsgebäude verlaufenden, 3,50 m breiten angrenzenden Marktplatzstreifen bestimmt. Dabei werden jeweils 6,5 m lange Eckbereiche dieses Marktplatzstreifens zu der nördlichen und zu der südlichen Erschließungsgasse ausgespart, denn hier soll die geplante Bebauung zurückversetzt werden, um bessere Sichtbeziehungen in die Gassen zu gewährleisten. Entsprechend der für die Neubebauung benötigten Flächen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans somit Teilbereiche der Flurstücke 641 (Bestandsgebäude Rathausplatz Nr. 13-39) und des Flurstücks 594 (Marktplatz), jeweils Gemarkung Voerde, Flur 17. Die auf dem Flurstück 641 auch bestehende Nordzeile der Bestandsimmobilie (Rathausplatz 1-11) ist kein Bestandteil dieses Verfahrens, da aufgrund der durchmischten Eigentümerstruktur der Nordzeile kurzfristig keine Entwicklungsmöglichkeiten für diese Immobilie gesehen werden. Auch ist eine Einbeziehung dieser Fläche zur Umsetzung der Planungsziele städtebaulich nicht erforderlich. Der Geltungsbereich überplant somit Teilflächen des geltenden Bebauungsplanes Nr. 53 sowie dessen 1. vereinfachter Änderung in einer Gesamtgröße von etwa 0,15ha.
2.	Art der baulichen Nutzung	

	Planinhalt	Begründung
2.1	<p>Kerngebiet (§ 7 Baunutzungsverordnung – BauNVO)</p> 	<p>Kerngebiete dienen gemäß § 7 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung der möglichen Nutzungsformen. In § 7 Abs. 2 BauNVO wird der Zulässigkeitskatalog differenzierter dargestellt. Darunter fallen u.a. auch Geschäfts- und Bürogebäude sowie sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die geplante Mischung aus Gewerbe-, Büro- und Wohnnutzung entspricht somit dem Charakter eines Kerngebiets, welches sich unter anderem durch seine Nutzungsvielfalt auszeichnet.</p> <p>Zudem wird durch das bestehende Planrecht der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 für die Bestandsimmobilie bereits ein Kerngebiet festgesetzt, so dass es zu keiner Veränderung der Art der baulichen Nutzung kommt. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 144 lediglich zu einer Nutzungsintensivierung führen, ist das Beibehalten der bestehenden Nutzungsart folgerichtig.</p> <p>Das bereits bestehende und festgesetzte Kerngebiet am Rathausplatz ergibt sich aus dem nördlich angrenzenden Rathaus der Stadt Voerde sowie dem Wohn- und Geschäftshaus im Eckbereich Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße (Gemarkung Voerde, Flur 17, Flurstück 258) (aktuell Bebauungsplanverfahren Nr. 146), weiterer Gewerbenutzungen rund um den Marktplatz und der nun durch das Bauleitplanverfahren zu entwickelnden Bestandsimmobilie.</p>
2.1.1	<p>Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen sind im Erdgeschoss unzulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO; § 1 Abs. 7 BauNVO)</p> <p>Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen sind ab dem 1. OG allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Kerngebiets gewahrt bleibt. (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)</p>	<p>Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Nach weiteren Maßgaben und Festsetzungen des Bebauungsplans sind sonstige Wohnungen ebenfalls zulässig.</p> <p>Die Wohnnutzung ist für die Erdgeschosslagen im neuen Gebäudekomplex auszuschließen, um die Ansiedlung von kerngebietstypischen Nutzungen, die für die Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Kerngebiets erforderlich sind, zu ermöglichen. Zudem wird eine abschirmende Wirkung zum öffentlichen Rathausplatz verhindert. Die potenziellen gewerblichen Nutzungen können die Außenbereichsflächen (z.B. Gastronomie) des Marktplatzes in die Planungen miteinbeziehen, wodurch eine Öffnung zum öffentlichen Raum erfolgt.</p> <p>Das festgesetzte Kerngebiet des Zentrums von Voerde beschränkt sich nicht nur auf den Geltungsbereich des Bau-</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>ungsplans Nr. 144 (Rathausplatz 13-39). Für die Betrachtung der Zulässigkeit von Wohnungen ist daher auch das umgebende Kerngebiet heranzuziehen.</p> <p>Zum festgesetzten Kerngebiet zählen nach bestehendem Planrecht ebenfalls die Nord- (Rathausplatz 1-11) sowie die Südzeile des Gebäudekomplexes. Das Rathaus nördlich des Marktplatzes ist ebenfalls Bestandteil des Kerngebiets. Komplottiert wird der Kerngebietsbereich durch das Wohn- und Geschäftshaus im Eckbereich Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße. Dieses Plangebiet ist jedoch aktuell in einem Bebauungsplanverfahren integriert (B-Plan Nr. 146) und soll nach aktuellem Planungsstand zukünftig als „Mischgebiet“ festgesetzt werden.</p> <p>Für die Nordzeile (Rathausplatz 1-11) sind aktuell keine neuen Entwicklungen möglich, da unter anderem eine gemischte Eigentümerstruktur die Planungen beeinflussen. Im Erdgeschoss der Nordzeile finden sich im Bestand ein Friseur sowie ein Wellness-Studio. In den Obergeschossen der Nordzeile sind Wohnungen vorzufinden.</p> <p>Im Bereich der Südzeile des Gebäudekomplexes am Rathausplatz wird aktuell ein neuer Lebensmitteldiscounter errichtet. Auf dem Obergeschoss wird sich das neue Jobcenter ansiedeln. Neue Wohneinheiten sind in diesem Bereich des Kerngebiets nicht vorgesehen.</p> <p>Im Bereich der Kerngebietsfestsetzung rund um das Rathaus sind ebenfalls keine weiteren Wohnungen im Bestand vorhanden.</p> <p>Unter Betrachtung des gesamten Kerngebiets ist die Zulässigkeit von sonstigen Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss als kerngebietsverträglich zu beurteilen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Kerngebiets gewahrt bleibt. Wichtige zentrale Einrichtungen wie das Rathaus, das Jobcenter oder auch der Lebensmitteldiscounter sind innerhalb der Grenzen des Kerngebiets bereits angesiedelt bzw. im Bau. Eine weitere Belebung des Kerngebiets kann entsprechend durch neue Wohneinheiten ermöglicht werden. Zusätzlich beschränkt sich die Belebung nicht auf die gängigen Öffnungszeiten der zentralen Einrichtungen des Kerngebiets. Aufgrund der zentralen Lage dieser Immobilie ergeben sich vielfältige Nutzungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Zentralität des Plangebiet wird hierbei auch durch die Lage innerhalb der Grenzen des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt unterstrichen.</p> <p>Ein wesentliches Ziel gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde ist die Erhaltung und Stärkung der Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt von Voerde.</p>


	Planinhalt	Begründung
		<p>Neben der zukünftigen Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten soll auch die Vielfalt an Funktionen, d. h. die im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt bestehende Mischung von Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur und Wohnen erhalten und ausgebaut werden.</p> <p>Durch die Ermöglichung neuer Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses wird gewährleistet, dass für die neuen Nutzungsformen auch eine entsprechende Nachfrage erzeugt wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen ist die allgemeine Zweckbestimmung des Kerngebiets immer mit zu betrachten und zu beurteilen.</p>
2.1.2	<p>Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. (§ 7 Abs. 5 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO)</p>	<p>Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Festsetzung 2.1.1 besitzt die Bestandsimmobilie eine exponierte Lage mit direkter Anbindung zum Rathausplatz Voerde. Eine Inanspruchnahme der Erdgeschosslage für einen Tankstellenbetrieb widerspricht der Zielsetzung einer Belebung des Zentrums. Zudem wäre bei einem Tankstellenbetrieb mit einem sehr hohen Flächenanspruch zu rechnen, sodass eine Ansiedlung weiterer Betriebe im Erdgeschoss voraussichtlich nicht möglich wäre. Auch dies widerspricht der Zielsetzung der Nutzungsmischung im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt. Ein harmonisches Nebeneinander mit den Bestandsnutzungen rund um den Rathausplatz wäre zudem auch nicht zu erwarten.</p> <p>Zudem ist bei Tankstellen mit Emissionen zu rechnen, die die Wohnqualität in den darüber liegenden Geschossen und der Nachbarbebauung beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist hier nicht wünschenswert. Daher werden Tankstellen ausgeschlossen.</p>
2.1.3	<p>Im Kerngebiet sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO; § 1 Abs. 5 BauNVO)</p>	<p>Vergnügungsstätten können das direkte Umfeld beeinflussen und die Attraktivität eines Standorts mindern. Ein unkoordiniertes Wachstum dieser Nutzungsform ist somit städtebaulich nicht zu befürworten und für bestimmte sensiblere Bereiche, wie den Marktplatzbereich, für den eine gute Aufenthaltsqualität angestrebt wird, auszuschließen. Auch um Trading-Down-Effekte durch Verdrängung zu vermeiden.</p> <p>Das neue Wohn- und Geschäftshaus liegt inmitten des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt und soll die Funktionsfähigkeit des Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) nachhaltig stärken. Die Funktionserfüllung dieser Schlüsselimmobilie wäre durch eine Ansiedlung bzw. sogar Agglomeration von Vergnügungsstätten gefährdet.</p>

	Planinhalt	Begründung
		Ansiedlungsmöglichkeiten für Vergnügungsstätten bestehen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans beispielsweise im Gewerbegebiet Grenzstraße vorzusehen.
2.1.4	Im Kerngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Tankstellen unzulässig. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)	Siehe Begründung zu Festsetzung 2.1.2
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) 1,0	Gemäß der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) wird die Obergrenze der Grundflächenzahl für Kerngebiete (MK) auf das Höchstmaß von 1,0 festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht eine vollständige Ausnutzbarkeit des Baugrundstücks und entspricht dem Charakter eines Kerngebiets, welches sich unter anderem über eine hohe bauliche Dichte definiert. Zudem unterstützt die Festsetzung auch, dass einer Innenverdichtung Vorrang zu geben ist vor der Beanspruchung neuer Außenbereichsflächen. Ferner ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 bereits vollständig versiegelt, da das bestehende Planungsrecht der 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 bereits eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt hat.
3.2	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) 3,8	Als Orientierungswert für die Obergrenze der Geschossflächenzahl in einem Kerngebiet bestimmt die BauNVO einen Wert von 3,0. Die festgesetzte Geschossflächenzahl im Bebauungsplan Nr. 144 von 3,8 übersteigt die Obergrenze somit um 0,8. Gemäß § 17 BauNVO dürfen die Orientierungswerte für Obergrenzen in Kerngebieten aus städtebaulichen Gründen überschritten werden. Das Plangebiet grenzt mit der westlichen Gebäudekante direkt an den 2017 umgebauten Rathausplatz der Stadt Voerde. Der etwa 3.000 m ² große Platz bildet somit einen Freiraumpuffer zu den umliegenden Bauten des Rathausplatzes und entzerrt die vorhandene Dichte des zentralen Bereichs von Voerde. Es ist somit nicht mit einer Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen. Aufgrund der bereits vollständigen Versiegelung des Plangebiets sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Über die Wasservernebelungsschleife auf dem Marktplatz (nachgebildete Rheinschlaufe von Voerde), der festgesetzte Flachdachbegrünung und die im Umfeld des

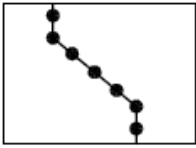
	Planinhalt	Begründung
		<p>Bebauungsplans Nr. 144 geplanten Baumpflanzungen sind Grün-, Schatten- und Kühlbereiche vorhanden bzw. geplant.</p> <p>Zudem handelt es sich um eine Schlüsselimmobilie im Innenstadtbereich Voerdes, dessen effiziente Ausnutzbarkeit von besonderer Bedeutung ist. Weitere Flächenpotenziale dieser Größenordnung sind im ZVB Innenstadt kaum vorhanden, sodass eine Überschreitung der GFZ städtebaulich vertretbar und gewollt ist.</p>
3.3	<p>Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)</p> 	<p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur zwingenden Anzahl der Vollgeschosse. Damit wird sichergestellt, dass eine gegenüber den Zielen der städtebaulichen Planung höhere bauliche Entwicklung ausgeschlossen ist.</p> <p>Das neue Wohn- und Geschäftshaus soll drei unterschiedlich hohe Gebäudekanten erhalten, um eine bestmögliche Integration in den baulichen Bestand zu ermöglichen.</p> <p>Zusätzlich zu den maximal 4 zulässigen Vollgeschossen ist ein weiteres Staffelgeschoss vorgesehen, welches aufgrund seiner baulichen Ausgestaltung nicht als Vollgeschoss gewertet wird. Das geplante Staffelgeschoss springt von der Gebäudeaußenkante zurück, so dass es optisch seitens des Marktplatzes nicht direkt wahrgenommen wird. Zum Marktplatz hin als auch im Übergang zur östlichen Bestandsbebauung sind zur Abstufung lediglich drei Vollgeschosse vorgesehen, um eine von der Dimension stimmige Raumkante zum Rathausplatz zu schaffen. Zudem das südlich an den Rathausplatz angrenzende Gebäude (Sparkasse) ebenfalls eine Dreigeschossigkeit zum bestehenden Platz aufweist.</p> <p>Eine ähnliche Staffelung der gestaffelten Geschosse ist auch am direkt angrenzenden Rathausgebäude der Stadt Voerde zu beobachten. Die Räumlichkeiten, die dem Marktplatz am nächsten sind, weisen eine geringere Geschossigkeit auf und werden mit zunehmender Tiefe des Gebäudes immer höher. Die Festsetzung des Bebauungsplans bildet somit zum Teil den vorhandenen Bestand am Rathausplatz ab und setzt diese Staffelung fest, um die Anpassung einer neuen Bebauung entsprechend dem prägenden Ortsbild zu gewährleisten.</p> <p>Um eine bestmögliche Anpassung an den baulichen Bestand zu gewährleisten, wird die Anzahl der Vollgeschosse als zwingend festgesetzt.</p>
3.4	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)</p>	<p>Für den rückwärtigen Teil des Gebäudes, ohne direkten räumlichen Bezug zum Rathausplatz, genügt die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß. Dies bietet mehr Flexibilität für die bauliche Ausgestaltung des</p>

	Planinhalt	Begründung
	III	<p>neuen Wohn- und Geschäftshauses. Das Höchstmaß der Vollgeschosse wird auf III begrenzt.</p> <p>Die Schaffung einer klaren und geordneten Raumkante ist vor allem an der Westseite des neuen Gebäudes mit direkter Anbindung zum Rathausplatz notwendig.</p>
3.5	<p>Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)</p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">g</p>	<p>Die Bemessung des seitlichen Grenzabstands erfolgt nach § 6 BauO (Bauordnung) NRW. Die zentrale räumliche Lage rechtfertigt einen komplexen zusammenhängenden Baukörper, wie bisher. Nach Norden und Süden soll er ebenso wie die bestehende Bebauung, direkt auf die Grundstücksgrenze und damit an die Straßenbegrenzungslinie gesetzt werden. Die Planungen des Wohn- und Geschäftshauses sehen eine Länge von etwa 53 m vor; ebenso die festgesetzte überbaubare Fläche. Die der offenen Bauweise immanente Längenbegrenzung auf 50 m wird dabei überschritten. Die Festsetzung kommt daher nicht in Frage.</p> <p>In der geschlossenen Bauweise werden gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert. Damit würden zu den Verkehrsflächen im Süden, Westen und Norden Abstandsflächen ausgelöst. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Denn die Abstandsflächen betragen gemäß § 6 Abs. 5 BauO NRW in Kerngebieten 0,25 der Gebäudehöhe, mindestens jedoch 3 m. Gemäß § 6 Abs. 2 BauO NRW müssen die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen demnach auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Nach Westen zum Marktplatz hin beträgt die maximale Gebäudehöhe 11,30 m. Demnach entsteht ein Abstand von 3 m. Dieser kann auf der Verkehrsfläche Marktplatz nachgewiesen werden.</p> <p>Nach Norden und Süden hin beträgt die maximale Gebäudehöhe 18,60 m. Dies ergibt eine Abstandsfläche von 4,65 m. Auch diese liegen innerhalb der angrenzenden Verkehrsfläche und überschreiten die Mitte der jeweiligen Straße nicht.</p> <p>Bei Festsetzung einer geschlossenen Bauweise werden insoweit alle Abstandsflächen nachgewiesen. Der Baukörper kann wie geplant hierdurch verwirklicht werden.</p>
4.	Gebäudehöhen und Baugrenzen	
4.1	<p>Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach (§ 18 BauNVO)</p>	<p>Durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen werden in Verbindung mit den Baugrenzen die Gebäudekubaturen und das städtebauliche Erscheinungsbild eines Baugebiets weitgehend bestimmt.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>OKmax.: 37,0 ü NHN</p>	<p>Mit der „OK“ (Oberkante) über NHN (Normalhöhennull) definiert der Bebauungsplan den obersten Gebäudeabschluss der baulichen Anlage. Die dieses Maß überragenden Schornsteine, erforderliche Lüftungsanlagen etc. bleiben davon unberührt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden insgesamt drei unterschiedliche maximale Höhenfestsetzungen getroffen, die zum einen die Bereiche der drei Vollgeschosse, als auch den Bereich der vier Vollgeschosse betreffen.</p> <p>Für den höchsten Punkt des neuen Wohn- und Geschäftshauses, nämlich dem der Oberkante des Flachdachs des obersten Geschosses (Staffelgeschoss), wird eine maximale Höhe der Gebäudeoberkante von 44,0 m über Normalhöhennull festgesetzt. Dies entspricht etwa 18,60 m über Gelände für die Oberkante des Staffelgeschosses und orientiert sich hierbei an den Gebäudehöhen im Umfeld des Plangebiets.</p> <p>Die Höhe bei den viergeschossigen Gebäudeteilen soll etwa 14,70 m über Geländeniveau betragen (OKmax.: 40,5m ü NHN).</p> <p>Für die dreigeschossigen Gebäudeteile, die zum Marktplatz und dem östlichen Bestandsgebäude ausgerichtet sind, wird eine Höhenobergrenze von 37,0 m über NHN festgesetzt, was einer Höhe von etwa 11,00m über Geländeniveau entspricht. Dies ist notwendig, da die Fassade den Marktplatz begrenzt und damit stadtbildprägend ist.</p> <p>Zum Vergleich können die Höhen der umliegenden Bauten herangezogen werden. Das Bestandsgebäude erreicht eine Höhe von etwa 12,20m. Das Rathausgebäude der Stadt Voerde weist zum Marktplatz hin eine Höhe von etwa 13m auf. Der höchste Punkt des Rathauses beträgt ca. 19,25m. Das südliche Geschäftshaus des Rathausplatzes (Sparkasse) ist ca. 12,0m hoch.</p> <p>Im Ergebnis wird deutlich, dass die Höhenfestsetzungen im Zusammenspiel mit den umgebenden Bauten stehen. Die Höhenwirkung des neuen Wohn- und Geschäftshauses wird in etwa mit dem Rathausgebäude vergleichbar sein. Die Höhenfestsetzung lässt insgesamt etwas Spielraum für die bauliche Ausgestaltung (<0,5m) des Wohn- und Geschäftshauses, um nicht zu stark restriktiv einzuwirken. Das Einfügen in das nähere Umfeld bleibt trotzdem gewahrt.</p>
4.2	<p>Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)</p>	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Baugebieten durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sogenannten Baufenster ergeben sich aus der zugrundeliegenden städtebaulichen Planung. Bei der Festsetzung von</p>

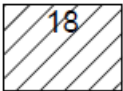

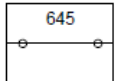
	Planinhalt	Begründung
		<p>Baufenster wird i.d.R. ein städtebaulich verträglicher Spielraum gelassen, um eine jeweils durch die Ziele der Planung bestimmte Flexibilität bei der Bauausführung zu ermöglichen. Im Planbereich ergibt sich jedoch nur wenig Spielraum hinsichtlich der Festsetzung der Baugrenzen.</p> <p>Denn die nördliche, östliche sowie südliche Baugrenze orientiert sich am bisherigen baulichen Bestand und damit an den festgesetzten Baugrenzen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53. Hier ist eine Flexibilität aufgrund der Begrenzung des Planbereichs durch die Nord- und Südgarbe sowie der angrenzenden Gebäudeteile der Nord- bzw. Südzeile der Bestandsimmobilie nicht möglich.</p> <p>Änderungen, jedoch ebenso ohne Spielräume, ergeben sich bei der westlichen Baugrenze, die zum Rathausplatz hin ausgerichtet ist. Hier wird die Baugrenze, abweichend zur bisherigen Bebauung und geltendem Planrecht, 3,50m weiter in den Marktplatz hineinversetzt und dadurch das Baufenster vergrößert.</p> <p>Diese Vergrößerung des Baufensters ermöglicht eine effizientere Nutzung des neuen Wohn- und Geschäftskomplexes. Die Flächenverfügbarkeit in den Erdgeschosslagen für gewerbliche Nutzungen wird erhöht. Innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt wird dies gemäß Einzelhandelskonzept ausdrücklich befürwortet. Zudem entstehen in den oberen Geschossen ebenfalls größere Flächenpotenziale die zu einer weiteren Belegung des Zentrums beitragen können.</p> <p>Zur städtebaulichen Verträglichkeit springt die westliche Baugrenze an den beiden Randbereichen - auf einer Breite von jeweils 6,5 m – um insgesamt 6,50 m zurück. Das Gebäude wird in diesen Eckbereichen somit drei Meter im Vergleich zur bisher Grundstücksgrenze zurückspringen, um sowohl die Verbindungsfunktion der Gassen zu stärken als auch mit der um 3 m in den Marktplatzbereich hereingezogenen, ca. 40 m breiten Baukörper eine Raumkante zum Marktplatz zu erreichen.</p> <p>Die Zielsetzung des Einrückens der Randbereiche der geplanten, etwas höheren Neubebauung ist insbesondere auch die Verbesserung der Sichtbeziehungen zwischen der jeweiligen Gasse und dem Rathausplatz. Insgesamt wird die Bedeutung dieses zentralen Platzes inmitten des ZVB Innenstadt durch die deutliche Fassung des Marktplatzes unter Berücksichtigung und Verbesserung der Sichtachse nochmals unterstrichen.</p>
5.	Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz	

	Planinhalt	Begründung
5.1	<p>Im Kerngebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden, deren Dachflächen mit heimischer Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und zu erhalten. Es ist eine mindestens 10 cm starke Vegetationstragschicht vorzusehen, die einen Abflussbeiwert von etwa 0,5 erzielt. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>	<p>Die Flachdachbegrünung hat neben der Begrünung selbst, die neben der allgemeinen Wohlfahrtswirkung, zu einem gewissen Temperatenausgleich über Verdunstung aber auch einer Dämmung des Daches der Immobilie beiträgt, insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern und zu verdunsten, sodass Niederschlag verzögert und verringert der Kanalisation zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden kann die Kanalisation in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteter Dimensionierung überlastet werden. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrüneten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken. Zudem wird ein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten trockener und magerer Standorte geschaffen. Zu den Blühzeiten der Dachbegrünung wird Insekten und damit wiederum für weitere Tierarten (z.B. Schwalben) im Ortskern Nahrung geboten, so dass es als sogenanntes Trittsteinbiotop die Grünvernetzung im Innenbereich und mit dem Außenbereich stärkt.</p> <p>Die extensive Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung als auch gering, da wenig sichtbar, für ein grünes Erscheinungsbild festgesetzt. Die festgesetzte Mindestsubstratdicke von 10 cm sichert einen niedrigeren Abflussbeiwert.</p> <p>Ausgenommen von der Festsetzung zur Dachbegrünung sind insbesondere technisch konstruktive Bauteile sowie Flächen, die für eine andere Verwendung zur Verfügung stehen sollen (beispielsweise Dachterrassen).</p>
5.2	<p>Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p>	<p>Neben der Festsetzung der Begrünung wird gleichzeitig auch die Erhaltung sowie ein eventuell erforderlicher Ersatz geregelt. Hierdurch sollen die ökologischen und klimafreundlichen Funktionen von Dachbegrünungen dauerhaft gesichert werden.</p>
6.	Sonstige Planinhalte	
6.1	<p>Im gesamten Plangebiet sind Garagen unzulässig.</p> <p>Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Diese sind im gesamten Plangebiet zulässig.</p> <p>(§ 12 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Die Nutzungsintensivierung des Wohn- und Geschäftshauses gegenüber der jetzt vorhandenen Bebauung erzeugt einen zusätzlichen Stellplatzbedarf, der aufgrund der Flächenknappheit rund um den Rathausplatz, nicht ausschließlich durch oberirdische Stellplätze gedeckt werden kann. Hierzu ist vorgesehen, eine Tiefgaragenanlage unter dem neuen Gebäude zu errichten. Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über die Nordgasse ausgehend von der Friedrichsfelder Straße aus. Über die Nordgasse soll jedoch keine Überquerung des Marktplatzes oder Umfahrung des Gebäudes mit dem Pkw möglich sein, da es sich</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>um einen neu gestalteten Marktplatz handelt, der städtebaulich eine sichere und attraktive Aufenthaltsqualität bieten soll.</p> <p>Neben den insgesamt 23 geplanten Tiefgaragenstellplätzen werden außerhalb des Geltungsbereiches weitere Stellplätze für die zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibenden vorgehalten. Zwischen Rathaus und dem Geschäftshaus Rathausplatz Nr. 14 bis Nr. 18, also nordöstlich benachbart zum Planbereich, sollen darüber hinaus 14 weitere, bauordnungsrechtlich für das Wohn- und Geschäftshaus erforderliche Stellplätze hergestellt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt dabei ebenfalls über die Nordgasse.</p> <p>Garagen sollen im gesamten Plangebiet als unzulässig festgesetzt werden, da die Planbereichsflächen durch eine höherwertige Nutzung genutzt werden sollen und ein durch Handel-, Büro- und Gewerbebereiche sowie Wohnbebauung in den oberen Geschossen der Gebäude geprägtes Ortskernbild erreicht werden soll. Ein durch Garagennutzung oft entstehendes Hinterhofbild soll am Marktplatz ausgeschlossen werden.</p>
6.2	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§1 Abs. 4 BauNVO; § 16 Abs. 5 BauNVO)</p> 	<p>Die Festsetzung ist erforderlich, um aneinander angrenzende unterschiedliche Gebietsfestsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung voneinander unterscheiden zu können. In diesem Bebauungsplan betrifft dies die unterschiedlichen Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe. Hierdurch wird ermöglicht, dass die Höhe des neuen Gebäude zum Marktplatz hin abnimmt, wodurch die Massivität der Raumkante abgeschwächt wird.</p>
B.	Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB	
1.	Gestalterische Festsetzungen zur Dachform	
1.1	<p>Flachdach</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt.</p> <p>(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)</p> <p>FD</p>	<p>Um ein stimmiges städtebauliches Erscheinungsbild bezogen auf die nördlich angrenzende Rathausbebauung mit Flachdach und südliche, moderne Flachdachbebauung am Marktplatz zu erreichen, wird die Dachform für das geplante Wohn- und Geschäftshaus als Flachdach festgesetzt.</p> <p>Dies ermöglicht zudem eine unter Festsetzung Nr. 5.1 beschriebene, Begrünung der Dachflächen und gleichzeitig auch eine aufgeständerte Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem Dach.</p>
C.	Nachrichtliche Übernahmen	
1.	Wasserschutzzone	

	Planinhalt	Begründung
1.1	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)	In den Wasserschutzzonen sind einige Handlungen verboten, andere wiederum stehen unter Genehmigungsvorbehalt. In der Zone III B soll vor allem der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleistet werden. Die einzelnen Regelungen sind aus der geltenden Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.
2.	Hochwassergefahr durch Rhein und Emscher	
2.1	Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich (Hochwasserrisikogebiet des Rheins HQextrem sowie Risikogebiet des Emscher-Systems HQextrem). Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich. (§ 9 Abs. 6a BauGB)	Bei Starkregenereignissen und Deichbruch ist eine Überflutung des Plangebiets in einer Höhe von bis zu 1,0 m nicht auszuschließen. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen, die gegen mögliche Hochwasserschäden vorbeugend wirken, sind eigenständig durch die Bauherren zu treffen.
D.	Hinweise	
1.	Bergbau	
1.1	Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)	Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit der RAG (Deutsche Steinkohle) vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.
1.2	Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	In einer Entfernung von etwa 200m zum Plangebiet befindet sich die Tiefenbohrung Voerd3E1. Um mögliche Auswirkungen für das Bauvorhaben auszuschließen zu können, sind die entsprechenden Ansprechpartner bei den Bergschadensabteilungen zu kontaktieren.
2.	Altlasten	
2.1	Das Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)	Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. In den 80er Jahren wurde eine chemische Reinigung in einem der Ladenlokale betrieben. Bodenluftproben im Jahr 2004 haben keine Auffälligkeiten gezeigt, die auf die Nutzung der chemischen Reinigung zurückzuführen sind. Fläche wird nur noch nachrichtlich im Altlastenkataster geführt

	Planinhalt	Begründung
3.	Archäologische Bodenfunde	
3.1	<p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend §16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p> <p>(§ 9 Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Bauherren sollen durch den Bebauungsplanhinweis für das eventuelle Auffinden von archäologischen Funden und Befunden sensibilisiert und über die Schutz- und Meldepflichten informiert werden.</p> <p>Die §§ 15 – 17 des Denkmalschutzgesetzes NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern.</p>
4.	Artenschutz	
4.1	<p>Bautätigkeiten sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf Artenvorkommen sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Artenvorkommen durchzuführen. Bei einem nachgewiesenen Artenvorkommen oder Fragen zum Artenschutz ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aufzunehmen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zum Artenschutz dienen dazu, auf die von jedermann und ganzjährig zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinzuweisen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Da es sich im Plangebiet um ein bestehendes Gebäude am Marktplatz also im Ortskern und Inanspruchnahme einer versiegelten Marktplatzfläche handelt ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten allenfalls durch Gebäudebewohner zu rechnen (z.B. Mehlschwalben, Fledermäuse).</p> <p>Da sich bei Ortsbegehungen und einer Fledermauskontrolle kein Nachweis und auch keine Anzeichen für Gebäudebesiedelung durch planungsrelevante Arten ergeben haben, dies aber zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein kann, ist eine fachgerechte Kontrolle zum Ausschluss eines Verstoßes gegen Artenschutzrecht angeraten.</p>
5.	Kampfmittel	
5.1	<p>Im Plangebiet kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wird empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.</p>	<p>Der Hinweis für das Plangebiet erfolgt auf Grundlage einer Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 2014.</p>

	Planinhalt	Begründung
	wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	
6.	Einsichtnahme von Unterlagen	
6.1	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.	Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Informationsbeschaffung für die der Planung zugrunde gelegten Vorschriften über die Verwaltung gegeben.
7.	Immissionsschutz	
7.1	Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	Die Untere Immissionsschutzbehörde ist für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen, da der Bebauungsplan mehrere Nutzungsformen ermöglicht. So ist beispielsweise in den Erdgeschosslagen eine gastronomische Nutzung zulässig, die mit einer möglichen Außengastronomie auch in den späten Abendstunden Lärmemissionen erzeugt. Konkrete Auflagen zur Baugenehmigung könnten beispielsweise Nutzungszeiten einschränken.
F.	Bestandsangaben	
1.	vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländenniveau über Normalhöhennull) X 25,38	Darstellung der Geländehöhe über Normalhöhennull an unterschiedlichen Standorten im Plangebiet.
2.	Hauptgebäude mit Hausnummer 	Darstellung der Hauptgebäude im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 144 mit Hausnummer.
3.	Nebengebäude 	Darstellung der Nebengebäude im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 144.
4.	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer 	Darstellung der Abgrenzungslinie eines Flurstücks mit Flurstücksnummer

4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, ist nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

5 **Versorgung und Entsorgung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ weist bereits im Status-Quo eine vollständige Versiegelung der Fläche auf. Trotz der Leerstände in der Erdgeschosslage wird das 1. Obergeschoss durch 7 Wohneinheiten genutzt. Das zukünftige Wohn- und Geschäftshaus ist somit bereits an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird es zukünftig zu einer Nutzungsintensivierung kommen. Im Ergebnis werden in den Obergeschossen bis zu 32 Wohn- bzw. Büroeinheiten möglich sein. In der Erdgeschosslage werden voraussichtlich acht kleinflächige Gewerbebetriebe umgesetzt. Diese Nutzungserweiterung führt ebenfalls zu einer Steigerung der Abwassermengen, die entsprechend abzuleiten sind.

5.1 Niederschlagswasser

Aufgrund der bereits beschriebenen vollständigen Versiegelung des Plangebiets gibt es keine entsprechenden Freiflächen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ermöglichen würden.

Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Gebäude ist über die versiegelten Flächen in den städtischen Kanal abzuleiten. Sowohl in der Nord- als auch in der Südgasse, entlang des neuen Wohn- und Geschäftshauses, verfügt das städtische Kanalisationsnetz über ein Trennsystem. Dies bedeutet, dass das Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungssystemen abgeführt werden kann. Die hydraulischen Reserven des vorhandenen Kanals lassen keine Engpässe erwarten.

Zudem wird im Bebauungsplan Nr. 144 eine Flachdachbegrünung festgesetzt. Hierüber kann das anfallende Regenwasser zeitweilig gespeichert und den Abwasseranlagen zu einem späteren Zeitpunkt zugeführt werden. Hierdurch wird auch für das Starkregenmanagement eine Entlastung erreicht.

Über den Bebauungsplan wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Über die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung ist mit einer leichten Verringerung der Niederschlagswasserabflussmenge zu rechnen.

Es soll, wie im geltenden Bebauungsplan, eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt werden. Damit können 0,15 ha versiegelt werden. Das auf dieser vollversiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser wird zum Teil über die Dachbegrünung verdunstet, der überwiegende Teil wird jedoch in den Regenwasserkanal eingeleitet. Es handelt sich im Planbereich um bereits bebaute bzw. versiegelte Fläche.

Die Abführung des übrigen Wassers über den Kanal ist unvermeidbar, da keine Fläche vorhanden ist, um das Niederschlagswasser zumindest teilweise zu versickern. Aufgrund der innerstädtischen Lage ist eine Verringerung der Versiegelung mit dem Ziel einer Versickerung oder Teilversickerung nicht möglich.

5.2 Schmutzwasser

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt, ist das Plangebiet an das bestehende Kanaltrennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanal angebunden. Die zusätzlich zu erwartenden Abwassermengen durch die Nutzungsintensivierung können durch das ausreichend dimensionierte Kanalsystem aufgenommen werden.

Im Generalentwässerungsplan ist das Schmutzwasser des Plangebiets bereits berücksichtigt. Es kann zur Kläranlage Voerde geleitet und dort gereinigt werden.

5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Aus den in der Nähe befindlichen Hydranten (in der Nordgasse zwischen dem neuen Wohn- und Geschäftshaus sowie dem Rathaus Voerde) kann für den Grundschatz im Brandfall grundsätzlich eine Löschwassermenge von bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden entnommen werden.

Damit ist die Versorgung mit Löschwasser für die vorgesehene Nutzungsmischung des neuen Wohn- und Geschäftshauses sichergestellt.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen aufgrund der Bestandsnutzungen ausreichend versorgt. In den öffentlichen Verkehrsflächen haben die Versorgungsträger im Zuge der Erschließung die o. a. Leitungen verlegt.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung werden die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt.

6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung wie folgt:

	Bestand	Planung
Kerngebiet	0,13 ha	0,15 ha
Straßenverkehrsfläche	0,02 ha	0,00 ha

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Nutzungsart „Kerngebiet“ festgesetzt. Dies entspricht zudem der Festsetzung der rechtskräftigen 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“. Gemäß den Ausführungen in Kapitel 3 soll die rechtskräftige Baugrenze zum Marktplatz hin um 3 Meter ausgedehnt werden, sodass sich das ursprünglich festgesetzte Kerngebiet um etwa 0,01ha vergrößert. Hierdurch verkleinert sich die Fläche des Rathausplatzes, welcher im Ursprungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde.

Der entstehende Bedarf für zusätzliche Spielflächen, an Kindergarten- und (Grund-) Schulplätzen sowie an anderen Infrastruktureinrichtungen kann über bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

7 Kosten

Kosten entfallen für die Stadt Voerde nicht.

Das Bauleitplanverfahren selbst ist durch die Stadt Voerde durchgeführt worden, sodass keine Kosten für die externe Vergabe des Verfahrens entstanden sind.

An private Gutachter zu vergebende Gutachten und Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden nicht erforderlich, so dass diesbezüglich keine Kosten entstanden.

Die Kosten für die bauliche Umsetzung und Verwirklichung der Baumaßnahme im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 144 trägt vollständig der Investor.

Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

8 Quellenverzeichnis

Website LANUV

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44061?>
zuletzt zugegriffen am 21.10.2021

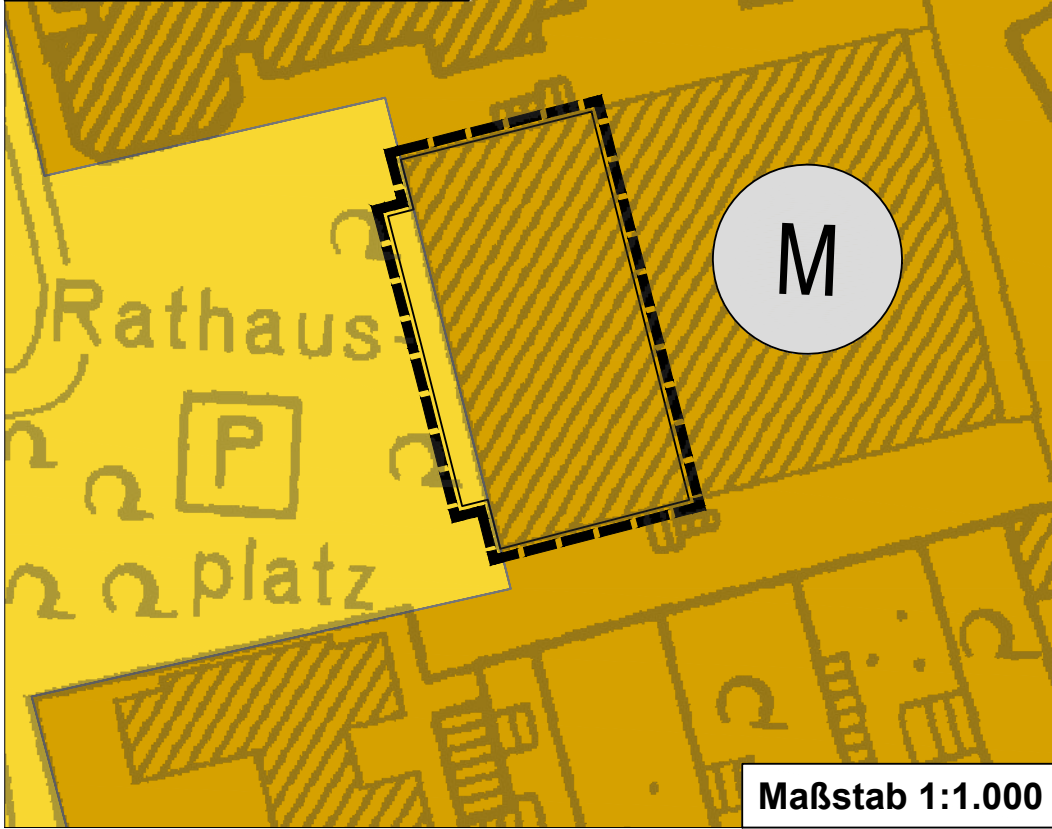
Website NABU

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23210.html>
zuletzt zugegriffen am 21.10.2021

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"



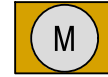
Geltungsbereich



Maßstab 1:1.000

Darstellungen

1. Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen
(§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

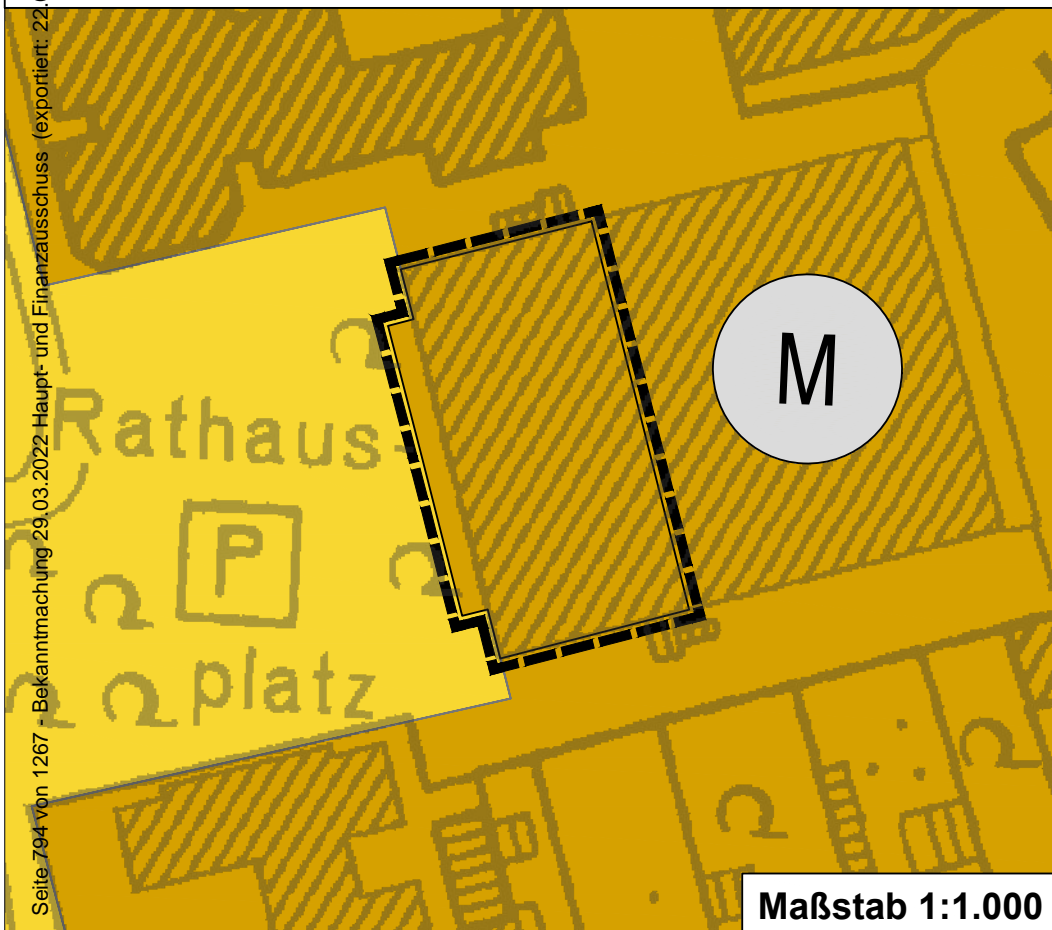
3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege



Straßenverkehrsflächen
(§5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"

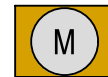
Seite 794 von 1267 - Bekanntmachung 29.03.2022 Haupt- und Finanzausschuss (exportiert: 22.02.2022)



Maßstab 1:1.000

Darstellungen

1. Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen
(§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege



Straßenverkehrsflächen
(§5 Abs.2 Nr.3 BauGB)



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 01.03.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache 17/358 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.
- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache 17/358 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache 17/358 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 5 dieser Drucksache 17/358 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache 17/358 dargestellten Änderungen zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss verursacht für die Stadt Voerde keine Ausgaben.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Dieses Bauleitplanverfahren folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich. Durch die Überplanung der ehemaligen Verteilstation der Deutschen Post kann zudem eine Aktivierung eines Leerstands erzielt werden. Die innerstädtische Fläche ist bereits im Bestand größtenteils versiegelt, so dass die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen für die Umsetzung des Vorhabens geringfügig ist. Zudem stellt die Festsetzung einer Dachbegrünung eine geeignete Maßnahme im Zusammenhang mit dem Themenfeld Klimaanpassung dar. Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage ist ebenfalls denkbar. Durch den geplanten Neubau kommt es insgesamt zu einer Nutzungsinintensivierung im Vergleich zum Status-Quo, die sich beispielsweise in einer Verkehrszunahme oder auch einer höheren Geschossigkeit des Bauwerks äußert.		

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in der Sitzung am 29.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gefasst (siehe DS 17/187), um ein attraktives Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften in integrierter Lage der Stadt Voerde zu ermöglichen. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan auch die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben zugelassen.

Der Bebauungsplan Nr. 146 soll als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist somit nicht notwendig.

Mit den damaligen Planungsinhalten ist als alternative Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der anhaltenden Corona-Pandemie, eine einmonatige Offenlage der Planunterlagen gewählt worden, die am 15.06.2021 durch den Stadtentwicklungsausschuss beschlossen wurde (siehe DS 17/187). Dementsprechend erfolgte die frühzeitige Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 14.10.2021, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wurde.

Zwischen Mitte August und Mitte September 2021 erfolgte zudem die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Zudem hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gefasst. Folgerichtig konnte der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146, seine Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 sowie im Internet eingesehen werden.

Zuvor wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 20.01.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.

Folgende wesentliche Anregungen und Hinweise sind im Verfahren eingebracht worden.

Im Rahmen der alternativen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Anregungen seitens der Bürgerinnen und Bürger vorgetragen worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führte zu Ergänzungen von Hinweisen für die Themenfelder Bergbau und Kampfmittel. Zusätzlich sind zwei nachrichtliche Übernahmen für die Hochwassergefahr sowie die Wasserschutzzone in die Planurkunde aufgenommen worden.

Zudem hat die Handwerkskammer Düsseldorf angeregt, dass zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Kerngebiets, eine vertikale Gliederung in Betracht gezogen werden sollte. Die Planinhalte wurden im laufenden Verfahren weiter modifiziert, so dass der Bebauungsplan Nr. 146 nun ein Mischgebiet statt dem ursprünglichen Kerngebiet vorsieht. Eine weitere vertikale Gliederung wurde nicht vorgenommen.

Der Kreis Wesel hat in seiner Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege angeregt, die auf dem Flurstück vorhandenen Bäume zu erhalten. Im Bebauungsplan Nr. 146 sind infolge die Bäume entlang der Parkbuchten an der Friedrichsfelder Straße als zu erhalten festgesetzt worden. Zudem wurde im Innenhofbereich eine Festsetzung für Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Die Thematik der Niederschlagsentwässerung ist nach Stellungnahme des Fachdienstes Tiefbau in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst worden.

Die landesplanerische Anfrage im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW hat ergeben, dass die Anpassung des Bebauungsplans an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung bestätigt wird, sofern eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgeschlossen werden kann. Für den Regionalverbund Ruhr war nicht ersichtlich, in welcher Größenordnung Verkaufsflächen durch die Planung realisierbar sind. Zum damaligen Beteiligungszeitpunkt der Regionalplanungsbehörde wurde für den Bebauungsplan Nr. 146 ein „Kerngebiet“ festgesetzt. Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen das genannte Vorhaben der Stadt Voerde vorgebracht.

Die Planinhalte sind im Laufe des Verfahrens weiter konkretisiert worden, sodass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW eine Anpassung von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ erfolgte. Die Regionalplanungsbehörde hat durch die Anpassung der Art der baulichen Nutzung mitgeteilt, dass keine Betroffenheit von Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgelöst wird. Die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG wird bestätigt. Zudem hat der Kreis Wesel erneut keine Bedenken vorgebracht.

Mit den angepassten Planunterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange ist im Zeitraum vom 31.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 die öffentliche Auslegung des Bauleitplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt. Hieraus sind keine weiteren Stellungnahmen hervorgegangen, die für das weitere Verfahren zu berücksichtigen wären.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat zu einer Ergänzung des Hinweises „Bergbau“ geführt.

Die Thyssen Vermögensverwaltung hat auf die Tiefenbohrung „Voer3E1“ hingewiesen, die sich in einer Entfernung von etwa 150 m zum Plangebiet befindet. Der bereits vorhandene Hinweis „Bergbau“ wird um die Angabe der Tiefenbohrung ergänzt. Eine Kontaktaufnahme mit der Bergschadensabteilung wird empfohlen.

Zusätzlich wurde die Kartengrundlage für den Bauleitplan aktualisiert, damit die Bestandsangaben auch der Örtlichkeit entsprechen.

Alle Stellungnahmen, die während der Offenlage, der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie im gesamten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 146 vorgebracht wurden sind in der Anlage 1 dieser Drucksache zu finden. Der Abwägungstabelle kann auch der entsprechende Abwägungsvorschlag für die jeweilige Stellungnahme entnommen werden.

Innerhalb der Begründung sind ausschließlich klarstellende Änderungen im Kapitel „Verfahrensablauf“ sowie in der Festsetzungstabelle zum Hinweis „Bergbau“ vorgenommen worden. Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt, so dass eine erneute Offenlage des Bauleitplans nicht erforderlich ist.

Daher und weil das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren erfolgte, kann der in der Anlage 4 dieser Drucksache dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen werden und für seine Begründung (siehe Anlage 5 dieser Drucksache) die Zustimmung erteilt werden, nachdem bzw. wenn den in der Anlage 1 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu allen im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zugestimmt wurde.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 „Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz“ den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

HINWEIS:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Stellungnahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz), Zimmer 227 nach Vereinbarung eines Termins einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Tabelle aller Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 146 sowie der dazugehörigen Abwägungsvorschläge
- (2) Planentwurf mit Änderungen für den Bebauungsplan Nr. 146
- (3) Auszugsweise Darstellung der Änderungen des Begründungsentwurfs des Bebauungsplans Nr. 146
- (4) Planentwurf für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146
- (5) Endfassung des Begründungsentwurfs des Bebauungsplans Nr. 146

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6 Stadtentwickl. und Baurecht

FD 6.1 Stadtentwickl.

FD 7.1 Tiefbau

FD 7.2 Baubetrieb

FD 5.1 Feuerwehr, Allg. Ord. Verkehr Verkehr“

Stabst. Wirtschaftsförderung/Liegensch

Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“

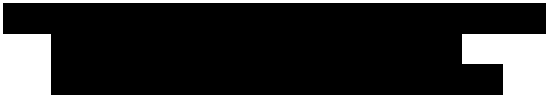
Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 09.08.2021 bis 17.09.2021 sowie 24.01.2022 bis 25.02.2022
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB – öffentliche Auslegung	vom 13.09.2021 bis 14.10.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 09.08.2021 bis 17.09.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom 24.01.2022 bis 25.02.2022
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 31.01.2022 bis 03.03.2022
F (IA) Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - öffentliche Auslegung vom 13.09.21 bis 14.10.21				
<u>Keine</u>				
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis 03.03.2022				
<u>Keine</u>				
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.08.2021 bis 17.09.2021; der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.01.2022 bis 25.02.2022; der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 09.08.2021 bis 17.09.2021 und 24.01.2022 bis 25.02.2022				
01	Amprion GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Auskunft erteilt über BIL Leitungsauskunft (siehe Stellungnahme Nr. 06)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 06
02	Bezirksregierung Arnberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	C (fzB)	19.08.2021 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld	

			<p>bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
03	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53</p>	C (fzB)	<p>15.09.2021 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Energie (Dez. 53.2) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes/Anlagensicherheit, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten von Emscher und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>Nebengewässern (Emscher-System), die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Wasserversorgung, Grundwasser:</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner/innen: </p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegen-</p>	<p>Die Hochwassergefahr wird als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	--	--

			<p>den Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/die-bezirksregierung/diebezirksregierung-als-traeger-oeffentlicher-belange und https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/04_TOEB_Zustaendigkeiten_60b5c89caccea.pdf</p>	
		D (StB)	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen: <u>HWRM/ÜSG</u></p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim (siehe Stellungnahme Nr. 30), das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn (siehe Stellungnahme Nr. 29) sowie die kommunale untere Denkmalbehörde (siehe Stellungnahme Nr. 60) sind beteiligt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.</p> <p><u>Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser</u></p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 15.09.2021:</p> <p>„Das geplante Vorhaben liegt in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.“</p> <p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) [REDACTED]• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) [REDACTED] <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wasserschutzzone 3B wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	--	--

			http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf	
04	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB 5 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung-	C (fzB)	Siehe Stellungnahme Nr. 58	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 58
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
05	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
06	BIL Leitungsauskunft	C (fzB)	<p>Online Leitungsauskunft beantragt am 10.08.2021: Rückmeldungen: 30.08: ThyssenGas und PLEdoc nicht betroffen</p> <p>30.08.: Amprion nicht betroffen (ohne weitere STN)</p> <p>30.08.: RAG nicht betroffen (ohne weitere STN) 10.08.: Westnetz Auskunft außerhalb Leitungsauskunft</p> <p>10.08. PLEdoc: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
	D (StB)	<p>Vorhaben: Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan 146</p> <p>25.01.2022 Teilnehmer: Amprion GmbH E-Mail: leitungsauskunft@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>21.01.2022 Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzbetrieb Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr)</p>	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>E-Mail: netzauskunft@pledoc.de Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>25.01.2022 Teilnehmer: RAG Aktiengesellschaft E-Mail: Bauanfragen@rag.de Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p> <p>24.01.2022 Teilnehmer: Thyssengas GmbH E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Keine Betroffenheit (siehe zusätzlichen Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 36)</p> <p>Keine Betroffenheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit (siehe zusätzlichen Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 51)</p>
07	Biologische Station im Kreis Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
08	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	C (fzB)	<p>13.08.2021</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>01.02.2022</p> <p>BBP Nr. 146 Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der</p>	Keine Bedenken

			Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
10	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
11	DB Bahn – BVR Busverkehr Rheinland GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
12	Telekom Deutschland GmbH Technik Niederlassung West, Wesel	C (fzB)	09.08.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		D (StB)	24.01.2022 B-Plan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-	

			<p>verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213323 vom 9. August 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>In der Stellungnahme Nr. 12 vom 09.08.2021 werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB), Bayreuth	C (fzB)	<p>11.08.2021</p> <p>Derzeit betreiben wir in Voerde keinen Richtfunk und haben daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Firma Ericsson Service GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 14) wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	25.01.2022	

			<p>Derzeit betreiben wir in Voerde keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Firma Ericsson Service GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 14) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Ericsson Service GmbH	C (fzB)	<p>14.08.2021</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme Nr. 13) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
		D (StB)	<p>31.01.2022</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme Nr. 13) wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
16	Fernwärmeverbund Ndrhh.	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
17	Finanzamt Dinslaken	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
18	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
19	Gemeinde Hünxe	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

20	Geologischer Dienst NRW	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
21	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
22	Handwerkskammer Düs- seldorf	C (fzB)	<p>13.09.2021</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 9. August 2021 baten Sie um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>In diesem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass abweichend zu den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße“ sowie den Ausführungen des „Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ vom 18. Mai 2021, in der Ratssitzung vom 29. Juni 2021 seitens der Politik angeregt wurde, im Erdgeschoss des geplanten Neubaus keine weiteren gewerblichen Nutzungen zuzulassen. Infolgedessen beschränkt sich die vorgesehene Nutzung im geplanten Neubau nun – abweichend zur ursprünglichen Planung – ausschließlich auf Wohnen. Dieser Vorschlag solle nun im weiteren Bauleitplanverfahren umgesetzt werden. Die Festsetzung als Kerngebiet (MK) solle jedoch, wie wir nach telefonischer Auskunft in Erfahrung bringen konnten, beibehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich können wir der Begründung zur geplanten Abweichung der Planung aufgrund der städtebaulich vorliegenden Situation folgen. Demnach handele es sich im Bereich des Neubaus um eine Randlage des Einkaufsbereichs des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt. Um die Kernbereiche der anliegenden Bereiche am Rathausplatz, der Straße im Osterfeld und der Bahnhofstraße nicht zu schwächen und Geschäftsverlagerungen zu vermeiden, solle das Erdgeschoss nun analog zu den Obergeschossen des Neubaus ebenfalls dem innerstädtischen, barrierefreien Wohnen dienen.</p>	<p>Die Art der baulichen Nutzung ist im Planverfahren von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ geändert worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Da wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt – vorbehaltlich der telefonischen Auskunft zur Beibehaltung der Festsetzung als Kerngebiet (MK) - die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken haben. Allerdings regen wir vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung und mit Bezug auf die Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebiets als Kerngebiet (MK) an, zu prüfen, inwiefern eine horizontale/vertikale Gliederung (gem. in § 1 Abs. 7 und Abs. 8 BauNVO) in Betracht gezogen werden kann.</p> <p>Aufgrund der uns derzeit verfahrensbedingt unvollständig vorliegenden Unterlagen, behalten wir uns jedoch eine abschließende Stellungnahme mit weiteren Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.</p>	<p>Im Verfahren ist die Art der baulichen Nutzung von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ geändert worden, um die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets zu wahren. Eine weitere horizontale/vertikale Gliederung wird aufgrund der angepassten Baugebietsfestsetzung nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>18.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p><u>hier</u>: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	Kreis Wesel	C (fzB)	02.09.2021	

		<p>Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Neubaus zur Unterbringung von Gewerbe im Erdgeschoss und Wohnraum in den Obergeschossen zu schaffen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz- und Landschaftspflege</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken. Es wird angeregt, die auf dem Flurstück vorhandenen Bäume zu erhalten.</p> <p><u>Brandschutz</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Hinweis anzusehen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Keine Bedenken Mit Festsetzung 5.4 werden die Bäume in der bestehenden Stellplatzanlage in der Friedrichsfelder Straße gesichert. Zusätzlich Festsetzung 5.3 für die Bindungen für Bepflanzungen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>Fahrweg zur Verfügung steht. Da durch das geplante Gebäude im Vergleich zum Bestand keine erhöhte Löschwasserversorgung erforderlich wird, ist die im Bestand vorhandene Löschwasserversorgung bezogen auf die Menge zu überprüfen.</p> <p><u>Verkehrsflächen</u> Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Parkplätze entlang der Friedrichsfelder Straße keine Aufstellflächen für Drehleitern der Feuerwehr an der Gebäudeseite möglich sind. Durch die Bauweise (3 Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss) mit einer OKFF von mehr als 7,0 m ist das für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges zu berücksichtigen, sollte der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr geplant werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die Planung zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets Löhnen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen vom 23.06.1995 ist entsprechend zu beachten (zu finden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf).</p> <p>Den Planunterlagen sind keine Angaben zur Niederschlagsentwässerung zu entnehmen. Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne einer nachhaltigen und klimaangepassten Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorgesehen wird, sind entsprechende Flächen zur dezentralen Versickerung freizuhalten und nach Möglichkeit bauleitplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Begrünung der Dachflächen wird aus hiesiger Sicht begrüßt, um eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Die Wasserschutzzone IIIb wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist aufgrund der hohen Grundstücksversiegelung nur bedingt möglich. Ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen zum zeitverzögerten Ablauf des Regenwassers in den bestehenden Kanal wird in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

			<p>Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu mindern.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde.</p> <p><u>Altlasten</u> Es bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.</p> <p>Da die Fläche bereits größtenteils versiegelt und ein kleiner Teil (200 m²) sogar laut der vorgelegten Unterlagen durch die neue Planung entsiegelt werden soll, ist das Vorhaben positiv zu bewerten.</p> <p><u>Abfall</u> Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>25.02.2022 Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" der Stadt Voerde hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 der Stadt Voerde soll im Plangebiet das Nebeneinander der Einzelhandelsituation, des Wohnens und des Gewerbes neu geordnet werden. Die Pla-</p>	

		<p>nung sieht den Abriss und Neubau eines Gebäudekomplexes vor, sowie die Entwicklung einer bisher ungenutzten Fläche.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist nicht betroffen.</p> <p><u>Artenschutzrecht</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, die auf dem Flurstück vorhandenen Bäume zu erhalten.</p> <p>Zudem wird angeregt, bei der Errichtung des/der Gebäude/s an geeigneten Stellen Nisthilfen oder Fledermauskästen anzubringen bzw. geeignete Fertigbausteine in die geplanten Außenwände einzubauen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Für die Genehmigung obigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Men-</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Mit Festsetzung 5.4 werden die Bäume in der bestehenden Stellplatzanlage in der Friedrichsfelder Straße gesichert. Zusätzlich Festsetzung 5.3 für die Bindungen für Bepflanzungen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter „Artenschutz“ aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>schen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m Fahrweg zur Verfügung steht.</p> <p><u>Verkehrsflächen</u> Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die weiter als 50 m Fahrweg von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, sind nach § 5 BauO NRW 2018 Feuerwehrezufahrten mit Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen. Um die Befahrbarkeit für die Feuerwehr sicherzustellen, müssen die Zufahrten und Bewegungsflächen nach § 5 BauO NRW 2018 die Anforderungen der „Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr“ 2009-10 in Verbindung mit Punkt 2.2.1.1/1 der VVTB NRW 06-2019 erfüllen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Mit der Planung wird der Bereich als Mischgebiet festgesetzt. Es sollen hier zusätzliche Wohnfläche, zwei Pflegewohngemeinschaften sowie Möglichkeiten für gewerbliche Nutzung geschaffen werden.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken und keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken</p>
--	--	---	---

			<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone IIIB Wassergewinnung Löhnen eine ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser nur durch belebte Bodenbereiche und nur für unbelastetes/schwach belastetes Regenwasser erfolgen kann, wenn der anstehende Boden über eine entsprechende Versickerungsfähigkeit verfügt.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Darüber hinaus ist die Erwähnung zur Empfehlung einer Dachbegrünung erfreulich sowie der Hinweis auf die Lage in einem deichgeschützten Bereich.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Wasserschutzzone IIIB wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
25	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C (fzB)	<p>19.08.2021</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung An-</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>sprüche auf aktiven und/oder passiven Lärm-schutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnah-men bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend ge-macht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p>	
		D (StB)	<p>24.01.2022</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen wer-den durch Ihre Planung nicht negativ berührt. An-regungen oder Bedenken werden nicht vorgetra-gen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung An-sprüche auf aktiven und/oder passiven Lärm-schutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnah-men bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend ge-macht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfü-gung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.</p>
27	Landesbüro Naturschutz-verbände, Oberhausen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
28	Landschaftsverband Rheinland Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanage-ment	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellung-nahme darüber informieren, dass keine Betroffen-heit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maß-nahme geäußert werden.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.</p>

			<p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p>	<p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim (Stellungnahme Nr. 30) und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn (Stellungnahme Nr. 29) sind beteiligt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
30	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
31	MAN GHH Immobilien GmbH	C (fzB)	<p>13.08.2021</p> <p>Namens der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>24.01.2022</p> <p>B-Plan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ in Voerde</p> <p>Erzgrubenfelder MAN SE Bd. VII Nr. 352</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

			<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.01.2022.</p> <p>Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertätiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
32	Mingas Power Essen	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>26.01.2022</p> <p>Zum Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ in Voerde gibt es von Seiten der Mingas-Power GmbH keine Hinweise oder Einwendungen. Es gibt auch keine aktuellen Planungen der Mingas-Power GmbH für dieses Gebiet.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
33	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
34	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	C (fzB)	<p>13.09.2021</p> <p>Mit Schreiben vom 09.08.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines</p>	

			<p>Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken geschaffen werden. In diesem Zusammenhang entfällt der derzeitige Gebäudeteil des ehemaligen Postverteilzentrums und wird durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt.</p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen vorgesehen.</p> <p>Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>22.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p>Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 20.01.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken geschaffen werden. In diesem Zusammenhang entfällt der derzeitige Gebäudeteil des ehemaligen Postverteilzentrums und wird durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein Mischgebiet (MI) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt.</p> <p>Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
35	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	

36	PLEdoc GmbH	C (fzB)	Siehe Stellungnahme über BIL Leistungsauskunft (Stellungnahme Nr. 06)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 06
		D (StB)	<p>21.01.2022 (über BIL Leitungsauskunft) Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan 146</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Keine Betroffenheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

37	PVG GmbH Resources Services und Management	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
38	RAG Aktiengesellschaft	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Auskunft erteilt über BIL Leitungsauskunft (siehe Stellungnahme Nr. 06)	Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 06
39	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
40	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissions- schutz, Landschaftspla- nung, Abgrabungen, Auf- schüttung, Einzelhandel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
41	Regionalverkehr Nieder- rhein GmbH – Regiocen- ter Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
42	Rhein- Main- Rohrlei- tungsgesellschaft mbH	C (fzB)	13.08.2021 Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorher-sehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenom-men werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Keine Bedenken Keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.
		D (StB)	01.02.2022 Stadt Voerde - B-Plan Nr. 146 "Rathaus- platz/Friedrichsfelder Straße" - RMR Aktenzei- chen: 22000064 Sehr geehrte Damen und Herren,	

			<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
43	Stadt Dinslaken	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
44	Stadt Duisburg	A (NG)	<p>24.02.2022</p> <p>Viele Dank für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz/Friedrichsfelder Straße" gem. 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Seitens der Stadt Duisburg, Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung gibt es keine Anregungen zu dem Verfahren.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
45	Stadt Rheinberg	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
46	Stadt Wesel	A (NG)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
47	Stadtwerke Voerde GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
48	Stadtwerke Dinslaken GmbH	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
49	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
50	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Duisburg	C (fzB)	<p>01.09.2021</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Flächen außerhalb der Salz- und Erdgas Berechtsamen der Thyssen-Vermögensverwaltung et al. befinden. Die Flächen befinden sich jedoch innerhalb unser Steinkohle Berechtsamen. Unsererseits wurde hier kein aktiver Bergbau betrieben.</p>	

			<p>Da im Nahbereich der Flächen aber die Deutsche Steinkohle AG Kohlen abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadenabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Flächen zu erwarten sind.</p>	<p>Die RAG (siehe Stellungnahme Nr. 38) wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>27.01.2022 Bebauungsplan Nr. 146 Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke in unserer Steinkohle Berechtsamen befinden. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Planfläche in einer Entfernung von ca. 150m zur Tiefenbohrung Voerde3E1. Es liegen uns keine Informationen vor, ob und wie das Bohrloch verfüllt wurde.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf die Tiefenbohrung wird auf der Planurkunde unter „Bergbau“ aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die RAG (siehe Stellungnahme Nr. 38) wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
51	Thyssengas GmbH	C (fzB)	<p>10.08.2021</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	<p>24.01.2022 (über BIL Leitungsauskunft)</p>	

			<p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrer Nachricht vom 20.01.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
52	Vodafone NRW GmbH	C (fzB)	<p>13.09.2021</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
53	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
54	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung	C (fzB)	<p>17.08.2021</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber</p>	

		<p>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG,</p> <p>• sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</p> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, welche im Zuge der geplanten Bebauung nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Antragssteller in unserem Hause unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Kabellage feststellen zu können.</p> <p>Das Gebäude, welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden soll, verfügt über einen Niederspannungshausanschluss. Dieser kann im Zuge des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers deinstalliert und als Baustromanschluss genutzt werden. Den entsprechenden Antrag finden Sie unter: https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigungspruefung/zustaendigungspruefung.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	D (StB)	02.02.2022 Wir arbeiten als Netzbetreiber	

			<ul style="list-style-type: none">• im Bereich der Mittel-, Niederspannung ≤ 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG,• sowie im Bereich > 10 kV bis ≈ 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Die vorhandenen Kabeltrassen, welche an den Grundstücksgrenzen verlaufen werden, weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und sollten nach Möglichkeit bestehen bleiben. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, bitten wir um frühzeitige Rücksprache mit den zuständigen Kollegen*innen: unter: rz_ndrh_planung_wessel@westnetz.de</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Die Gebäude, welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden sollen, verfügen jeweils über einen Niederspannungshausanschluss. Dieser kann im Zuge des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers deinstalliert und als Baustromanschluss genutzt werden. Den entsprechenden Antrag finden Sie unter:</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung.</p> <p>Im Zuge der Neugestaltung der Außenanlage bitten wir ebenfalls um frühzeitige Beteiligung der zuständigen Kollegen*innen: unter der bereits o. g. E-Mail-Adresse.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
56	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
57	Fachdienst 2.1	C (fzB)	<p>07.09.2021</p> <p>„Zentral in der Voerder Innenstadt an der Ecke Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße gelegen befindet sich die Immobilie Rathausplatz 2-18 / Friedrichsfelder Straße 11-13. Im Erdgeschoss befindet sich neben sechs Gewerbeeinheiten zum Rathausplatz hin ausgerichtet im hinteren Gebäudeteil des Erdgeschosses ein rd. 500 m² großer Leerstand – in dem bis vor Kurzem das Postverteilzentrum ansässig war. Die insgesamt drei Obergeschosse werden durch 30 Wohneinheiten genutzt</p> <p>Im Rahmen der Verlagerung des Postverteilzentrums in das Gewerbegebiet Grenzstraße in Voerde hat der Eigentümer den Entschluss gefasst, das Bestandsgebäude durch einen Neubau zu erweitern. Dabei soll an das bestehende Gebäude ein dreigeschossiges Gebäude in „L-Form“ ange-</p>	

		<p>baut werden. Der eingeschossige Anbau des bisherigen Postverteilzentrums fällt dabei weg und wird durch das neue Gebäude ersetzt.</p> <p>(...) Um die Kernbereiche am Rathausplatz, der Straße Im Osterfeld und der Bahnhofstraße nicht zu schwächen und Geschäftsverlagerungen zu vermeiden, soll das Erdgeschoss vielmehr, sowie die Obergeschosse, dem innerstädtischen, barrierefreien Wohnen dienen. Dieser Vorschlag soll im weiteren Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.“</p> <p>So lauten u.a. die Ausführungen zum Vorhaben im Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 und § 4 sowie der Nachbargemeinden gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 und § 2 Abs 2 BauGB.</p> <p>Das Vorhaben als solches greift in keine, im Bebauungsplan festgesetzten und ausgewiesenen, öffentlichen Spielflächen ein, da lediglich die Überplanung einer bereits genutzten Fläche stattfindet. Bisher gab es in diesem Bereich keine Wohneinheiten. Die Planung nach aktuellem Stand sieht vor 20 Wohneinheiten zu schaffen, die barrierefrei sind und über private Freiflächen verfügen. Grundsätzlich wird die Schaffung von barrierefreiem Wohnen begrüßt.</p> <p>Die Bevölkerungszahl wird durch diese Vorhaben nicht merklich beeinflusst, es entsteht ein Spielflächenbedarf von 110 qm. Der Spielflächenbedarfsplan hat für diesen Spielplatzbezirk ein Überangebot (2.811 qm) ausgewiesen, das vorgesehen ist zur Grünfläche umzuwidmen. Hier wäre denkbar, bei weiteren Bauvorhaben die einen Spielflächenbedarf hervorrufen, die umgewidmete Flächen wieder zu reaktivieren.</p> <p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gibt es unsererseits keine Einwände.</p>	<p>Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	D (StB)	<p>23.02.2022</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p>	

			<p>In Bezug auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2021, da sich bei dem angeführten Vorhaben nichts Grundlegendes geändert hat. Die Stellungnahme vom 07.09.2021 ist somit weiterhin gültig und wird der Anlage beigelegt.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 57 vom 07.09.2021</p>
58	Fachdienst 5.1	C (fzB)	<p>06.09.2021</p> <p>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bauvorhaben Bauleitplanverfahren Nr. 146 Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. [REDACTED] anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis „Kampfmittel“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

			<p>„Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
59	Fachdienst 5.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
60	Fachdienst 6.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	<p>31.01.2022</p> <p>Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht unabhängig der Stellungnahmen des LVR- Amt für Denkmalpflege und LVR-Amt für Bodendenkmalpflege.</p>	<p>Das LVR–Amt für Denkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 30) sowie das LVR–Amt für Bodendenkmalpflege (siehe Stellungnahme Nr. 29) sind beteiligt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
61	Fachdienst 7.1	C (fzB)	<p>20.09.2021</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Das Angebot der Pkw-Stellplätze sowie die Anordnung der Grundstückszufahrt sind für die weitere Planung zwingend vorzugeben.</p> <p><u>Kanalbau</u></p> <p>Gemäß der Selbstauskunft zur RW-Gebührenerhebung vom 04.03.2011 werden die versiegelten Dach- und Hofflächen auf dem Grundstück versickert. Nach Auskunft der UWB gibt es jedoch keine WBE für das Grundstück.</p> <p>Es bestehen Bedenken, ob eine abwasserrechtlich-konforme Versickerung wegen der fast vollständigen Versiegelung des Grundstücks und wegen des geringen Grundwasserflurabstandes</p>	<p>Gemäß der Festsetzungen 6.1 und 6.2 werden die Flächen für Garagen und oberirdische Stellplätze im Plangebiet verortet und eingegrenzt. Die Stellplätze in Schrägaufstellung entlang der Friedrichsfelder Straße sollen erhalten bleiben. Die Durchfahrt zu den Stellplätzen im Innenhof (Festsetzung 6.3) ist dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

			<p>überhaupt möglich ist. Grundsätzlich ist die Versickerung über Sickerschächte (Wasserschutzzone, zu geringer Abstand zum GW-Spiegel) nicht zulässig. Die Anordnung der zulässigen Versickerungsarten (Mulden, Mulden-Rigolen oder Füllkörperrigolen) scheinen wegen der Nutzungsansprüche auf dem Grundstück kaum möglich.</p> <p>Sollte nach Prüfung der v. g. Punkte eine Versickerung nicht möglich sein, muss an den RW-Kanal angeschlossen. Die Einleitung kann jedoch nur gedrosselt erfolgen, hierfür ist ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen auf dem Grundstück zu schaffen.</p> <p>Spätestens im Zuge des Bauantragsverfahrens wird der FD Tiefbau den Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung fordern. Dies wird meiner Meinung nach zum kompletten Umbau der Regenentwässerung führen, da schon die vorhandenen Versickerungsanlagen nicht mehr genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Zur Rückhaltung und zum zeitverzögerten Einleiten des Regenwassers wurde eine Dachbegrünung als Vorgabe in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Zudem wurde ein Hinweis über das ausreichend dimensionierte Rückhaltevolumen in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Genehmigung der Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen des Bauantragsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	D (StB)	23.02.2022	<p>Ich hatte schon bei der frühzeitigen des B-Plans eine Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Aus meiner damaligen Aussage "Versickerung wird schwierig, könnte aber klappen" ist in der Begründung ein "muss in den RW-Kanal eingeleitet werden" geworden. Immerhin wird darauf hingewiesen, dass ein ausreichendes Rückstauvolumen zu schaffen ist. Neu ist aber die Festsetzung einer Fläche mit der Bindung zur Bepflanzung in der Mitte des Plangebiets. Hier wäre eine Versickerung z. B. über Baumrigolen durchaus möglich. Der Bauantrag war schon bei mir zur abwassertechnischen Prüfung, da aber keine Entwässerungsplanung vorlag, ist von mir gefordert worden diese noch vorzulegen. Insbesondere habe ich die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück und den Antrag einer WBE incl. Nachweis der vorhandenen Versickerungsanlagen (laut</p>	<p>Die Entwässerungsplanung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Selbstauskunft 2011 wird das RW vollständig versickert) gefordert.	
62	Fachdienst 7.2	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
63	Fachbereich 8	C (fzB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
		D (StB)	Es erfolgte keine Stellungnahme	
Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW				
64	Kreis Wesel	F (IA)	10.08.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen o.g. Vorhaben der Stadt Voerde.	Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
65	Regionalverband Ruhr Regionalplanung	F (IA)	30.08.2021 Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ (Verfahren gemäß § 13a BauGB) hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 02.08.2021 über den Kreis Wesel bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde (Niederrhein). Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Erweiterung eines Bestandsgebäudes durch einen Neubau / Anbau zentral in der	

		<p>Voerder Innenstadt. Beabsichtigt ist gemäß den vorliegenden Unterlagen die Festsetzung eines Kerngebietes gemäß § 7 BauNVO.</p> <p>Bereits der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 (4. Änderung) setzt in diesem Bereich ein Kerngebiet fest. Die Überplanung ist insbesondere erforderlich, da der vorgesehene Neubau über die bislang festgesetzten Baugrenzen hinausgehen soll und gleichzeitig klimaschutzrelevante Themen im Bebauungsplan aufgegriffen werden sollen.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Geltungsbereich bereits als gemischte Baufläche dargestellt, sodass der Drucksache 17/187 DS der Stadt Voerde zufolge keine Berichtigung des FNP erforderlich wird.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) am 06.07.2018 befindet sich der RP Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>1. Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im rechtskräftigen Regionalplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Damit entspricht die Bauleitplanung dem Ziel 2-3 des LEP NRW, wonach sich die Siedlungstätigkeit der Gemeinden innerhalb regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)) können in einem ASB u. a. Flächen</p>	
--	--	---	--

		<p>für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen festgesetzt und dargestellt werden.</p> <p>Ebenso steht die Planung im Einklang mit dem Ziel 6.5-1 des LEP NRW, wonach u.a. Kerngebiete bzw. Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in ASB dargestellt und festgesetzt werden dürfen.</p> <p>Der Planbereich liegt in einer Randlage des Einkaufsbereichs des im Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde definierten Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“. Demnach ist auch eine Anpassung an Ziel 6.5-2 des LEP NRW gegeben (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen).</p> <p>Den aktuellen Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und in welcher Größenordnung Verkaufsf Flächen durch die Planung realisierbar sind. Gemäß Ziel 6.5-3 des LEP NRW dürfen durch die Festsetzung von Kerngebieten mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Drucksache 17/187 DS Stadt Voerde (Niederrhein) ist zwar zu entnehmen, dass im Erdgeschoss zukünftig Gewerbeeinheiten vorgesehen werden sollen. Laut Anschreiben der Stadt an den RVR soll jedoch das Erdgeschoss entgegen der Beschlussvorlage vielmehr dem innerstädtischen, barrierefreien Wohnen dienen. Eine Beeinträchtigung ist mit den vorliegenden Informationen nicht sicher auszuschließen.</p> <p><u>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im Regionalplan Ruhr ist für den Bereich ebenfalls eine Festlegung als (zentralörtlich bedeutsamer) ASB mit hoher Erreichbarkeit vorgesehen, sodass die Beurteilungsgrundlage unverändert bleibt.</p> <p><u>3. Stellungnahme des Kreises Wesel</u></p>	<p>Im Verfahren ist die Art der baulichen Nutzung von „Kerngebiet“ zu „Mischgebiet“ geändert worden, um die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets zu wahren. Grundsätzlich lässt der Bebauungsplanentwurf aber weiterhin gewerbliche Nutzungen zu. Die Erdgeschosslagen sollen nach jetzigem Planungsstand weiterhin dem innerstädtischen Wohnen dienen. Eine Beeinträchtigung des ZVB Innenstadt ist aufgrund der Kategorisierung als Mischgebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

			<p>Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen das genannte Vorhaben der Stadt Voerde (Niederrhein) vorgebracht.</p> <p><u>4. Fazit</u></p> <p>Im Ergebnis kann die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß §34 Abs. 1 LPIG NRW bestätigt werden, sofern eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ist aufgrund der Kategorisierung als Mischgebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
66	Regionalverband Ruhr Regionalplanung	F (IA)	<p>21.01.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“</p> <p>hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 09.12.2021 über den Kreis Wesel bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde (Niederrhein).</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für einen Neubau eines Wohn-</p>	

		<p>und Geschäftshauses zentral in der Voerder Innenstadt. Beabsichtigt ist gemäß den aktuell vorliegenden Unterlagen und den vorgesehenen wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen die Festsetzung eines Mischgebiets (MI) gemäß § 6 BauNVO.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ erfolgt die Überplanung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Geltungsbereich bereits als gemischte Baufläche dargestellt, sodass keine Berichtigung des FNP erforderlich wird.</p> <p><u>1. Ziele der Raumordnung</u></p> <p>In unserer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW vom 30.08.2021 haben wir die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, die im LEP NRW und im GEP 99 festgelegt sind, in Aussicht gestellt, sofern aufgrund der beabsichtigten Festlegung der Art der Nutzung als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zum Beteiligungszeitpunkt gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW war im Bebauungsplan die Festsetzung eines Kerngebiets vorgesehen. Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens wurden die Planinhalte konkretisiert und eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung von einem Kerngebiet in ein Mischgebiet vorgenommen, sodass keine Betroffenheit von Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgelöst wird.</p>	<p>Es wird keine Betroffenheit von Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgelöst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRP zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) den BRPH in den Planunterlagen nicht explizit aufgeführt hat. Dennoch hat sie sich inhaltlich mit den Prüfinhalten des BRPH auseinandergesetzt. Insbesondere wurden Ausführungen in der Begründung und Regelungen im Bebauungsplan hinsichtlich des Hochwasserrisikomanagements (Ziel I.1.1) und den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen (Ziel I.2.1) vorgenommen. Ebenso finden sich in den Planunterlagen Aussagen zu hochwasserminimierenden Aspekten (Grundsatz II.1.1) sowie zur Wasserversickerung und Wasserrückhalt (Ziel II.1.3).</p> <p><u>2. Stellungnahme des Kreises Wesel</u></p> <p>Der Kreis Wesel hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen das genannte Vorhaben der Stadt Voerde (Niederrhein) vorgebracht.</p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde (Niederrhein) an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wird bestätigt.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 146 an die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wird bestätigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---


Voerde (Niederrhein), den	Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Oberdörfer Meurer Planungsgesellschaft mbH	Der Bürgermeister
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Öffentlich best. Vermessungsingenieur	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.	Die in rot dargestellten redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 05.04.2022 (Drucksache 17/358) nach der Offenlage in den Planentwurf eingefügt.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister Im Auftrag

Voerde (Niederrhein), den	Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Oberdörfer Meurer Planungsgesellschaft mbH	Der Bürgermeister
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Öffentlich best. Vermessungsingenieur	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.	Die in rot dargestellten redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 05.04.2022 (Drucksache 17/358) nach der Offenlage in den Planentwurf eingefügt.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister Im Auftrag

Planinhalt


A. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



1.1 Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB)

2. Nutzungsart



2.1 Mischgebiet (§ 6 Baunutzungsverordnung - BauNVO)

2.1.1. Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen unzulässig. (§ 6 Abs. 2 Nr. 7; § 1 Abs. 5 BauNVO)

2.1.2. Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 6 Abs. 2 Nr. 8; § 1 Abs. 5 BauNVO)

2.1.3. Im Mischgebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 6 Abs. 3; § 1 Abs. 6 BauNVO)

3. Dichte des Baugebiets

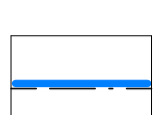
0,9 3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

1,4 3.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

III 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)

g 3.4 Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)

4. Baugrenzen



4.1 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 BauNVO)

4.2 Ausnahmen zur Überschreitung der Baugrenzen durch unwesentliche Gebäudeteile: Bei der Überschreitung von Baugrenzen sind solche Bauteile zulässig, die gem. § 6 Abs. 6 Nr. 2 BauO NRW bei der Bemessung von Abstandsflächen nicht betrachtet werden müssen. (§ 23 Abs. 3 mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

5. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung und Klimaschutz

5.1 Im Mischgebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden die Dachflächen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.2 Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

5.4 Erhaltung: Bäume Bestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6. Sonstige Planinhalte

6.1 Garagen, Unterflurparker und oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der gem. 6.2 gekennzeichneten Flächen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

6.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

6.3 Markierung Durchfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

B. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Gestalterische Festsetzungen zur Dachform

FD 1.1 Flachdach
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

C. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzzone

1.1 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)

2. Hochwassergefahr durch Rhein und Emscher

2.1 Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich (Hochwasserrisikogebiet des Rheins HQextrem sowie Risikogebiet des Emscher-Systems HQextrem). Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebiets möglich. (§ 9 Abs. 6a BauGB)

D. Hinweise

1. Bergbau

1.1 Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

1.2 Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 150m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.

2. Archäologische Bodenbefunde

2.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Artenschutz

3.1 Bautätigkeiten sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Im Hinblick auf Artenvorkommen sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Artenvorkommen durchzuführen. Bei einem nachgewiesenen Artenvorkommen oder Fragen zum Artenschutz ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aufzunehmen. Aufgrund der im Planbereich vermuteten Fledermäuse und der faktisch vorkommenden planungsrelevanten Art Feldsperlinge und deren Nester, wird empfohlen, am bestehenden und dem geplanten Gebäude im Planbereich Nistmöglichkeiten für Sperlinge und Unterschlupfmöglichkeiten für Gebäudebrüter und -nutzer vorrangig nach Osten und auch Süden ausgerichtet anzubringen bzw. in den Gebäudeneubau zu integrieren.

4. Kampfmittel

4.1 Im Plangebiet kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgreiche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

5. Einsichtnahme von Unterlagen

5.1 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2.OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

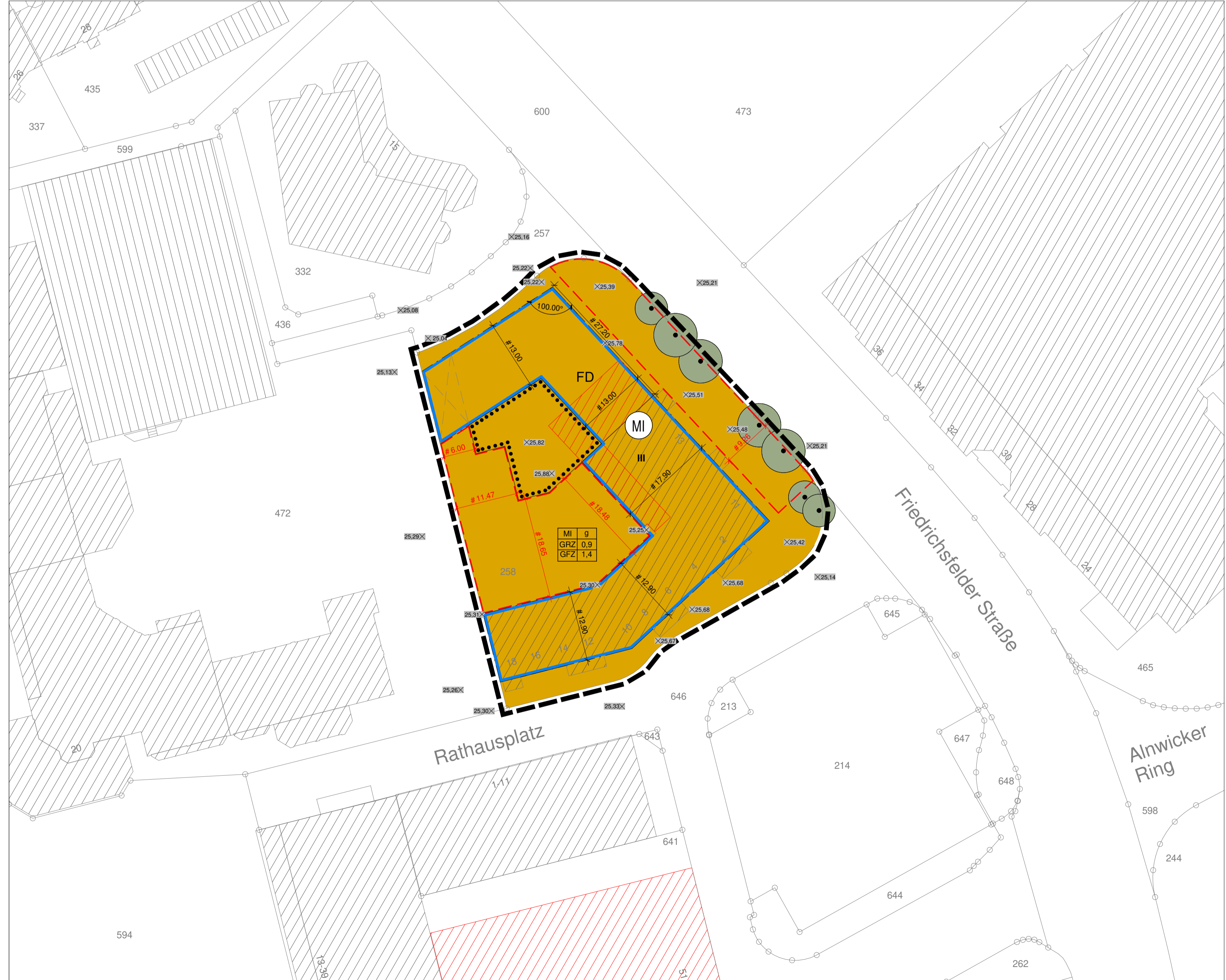
E. Bestandsangaben


× 25,5 1.1 vorhandene Geländehöhen in Metern (Geländeneiveau über Normalhöhennull)

1.2 Hauptgebäude

1.3 Nebengebäude

1.4 Flurstücksgrenze





Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße"

Änderungen nach der Offenlage (in roter Schrift dargestellt)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Maßstab 1:500

Gemarkung Voerde
Flur 17, Flurstück 258

Stand der Plangrundlage:

.....Ausfertigung

Redaktionelle Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ in dessen Begründung erfolgten.

Die angepassten Texte sind **durch rote Schrift hervorgehoben**.

Seite 3 – 4 (Verfahrensablauf)

[...]

Zudem wurde im Rahmen einer Offenlage eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB von Mitte September 2021 bis Mitte Oktober 2021 durchgeführt. Üblicherweise erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als öffentliche Veranstaltung. Aufgrund der Corona-Pandemie ist stattdessen die einmonatige Offenlage durchgeführt worden. Hierbei sind keine Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit eingegangen.

~~Mit den nun vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der bis dato eingegangenen Stellungnahmen, soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese wird einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes länger dauern. Zeitgleich soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Im Anschluss daran wird der Rat der Stadt Voerde über die Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Offenlage sowie aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einen Beschluss fassen und den Satzungsbeschluss beschließen. Mit dessen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.~~

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich zum 03.03.2022.

Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.

Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange haben die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es erfolgte die Ergänzung des Hinweises „Bergbau“, die nun zusätzlich auf die Tiefenbohrung „Voerd3E1“ hinweist.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

[...]

Seite 42 (Kapitel 4.3 Festsetzungen)

[...]

	Planinhalt	Begründung
[...]	[...]	[...]
D.	Hinweise	
1.	Bergbau	
[...]	[...]	[...]
1.2	Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 150m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	In einer Entfernung von etwa 150m zum Plangebiet befindet sich die Tiefenbohrung Voerd3E1. Um mögliche Auswirkungen für das Bauvorhaben auszuschließen zu können, sind die entsprechenden Ansprechpartner bei den Bergschadensabteilungen zu kontaktieren.

[...]


Voerde (Niederrhein), den	Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Oberdörfer Meurer Planungsgesellschaft mbH	Der Bürgermeister
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Öffentlich best. Vermessungsingenieur	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Voerde (Niederrhein), den	Voerde (Niederrhein), den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.	
Voerde (Niederrhein), den	
Der Bürgermeister	

Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.	Der Bürgermeister
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.	Der Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister

Planinhalt


A. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



1.1 Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB)

2. Nutzungsart



2.1 Mischgebiet (§ 6 Baunutzungsverordnung - BauNVO)

2.1.1. Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen unzulässig. (§ 6 Abs. 2 Nr. 7; § 1 Abs. 5 BauNVO)

2.1.2. Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 6 Abs. 2 Nr. 8; § 1 Abs. 5 BauNVO)

2.1.3. Im Mischgebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 6 Abs. 3; § 1 Abs. 6 BauNVO)

3. Dichte des Baugebiets

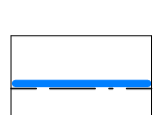
0,9 3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

1,4 3.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

III 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO)

g 3.4 Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 3 BauNVO)

4. Baugrenzen



4.1 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 BauNVO)

4.2 Ausnahmen zur Überschreitung der Baugrenzen durch unwesentliche Gebäudeteile: Bei der Überschreitung von Baugrenzen sind solche Bauteile zulässig, die gem. § 6 Abs. 6 Nr. 2 BauO NRW bei der Bemessung von Abstandsflächen nicht betrachtet werden müssen. (§ 23 Abs. 3 mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

5. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung und Klimaschutz

5.1 Im Mischgebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden die Dachflächen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.2 Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

5.4 Erhaltung: Bäume Bestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6. Sonstige Planinhalte

6.1 Garagen, Unterflurparker und oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der gem. 6.2 gekennzeichneten Flächen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

6.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

6.3 Markierung Durchfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

B. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Gestalterische Festsetzungen zur Dachform

FD 1.1 Flachdach
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

C. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzzone

1.1 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)

2. Hochwassergefahr durch Rhein und Emscher

2.1 Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich (Hochwasserrisikogebiet des Rheins HQextrem sowie Risikogebiet des Emscher-Systems HQextrem). Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebiets möglich. (§ 9 Abs. 6a BauGB)

D. Hinweise

1. Bergbau

1.1 Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

1.2 Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 150m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.

2. Archäologische Bodenbefunde

2.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Artenschutz

3.1 Bautätigkeiten sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Im Hinblick auf Artenvorkommen sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Artenvorkommen durchzuführen. Bei einem nachgewiesenen Artenvorkommen oder Fragen zum Artenschutz ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aufzunehmen. Aufgrund der im Plangebiet vermuteten Fledermäuse und der faktisch vorkommenden planungsrelevanten Art Fledermaus und deren Nester, wird empfohlen, am bestehenden und dem geplanten Gebäude im Plangebiet Nistmöglichkeiten für Sperlinge und Unterschlupfmöglichkeiten für Gebäudebrüter und -nutzer vorrangig nach Osten und auch Süden ausgerichtet anzubringen bzw. in den Gebäudeneubau zu integrieren.

4. Kampfmittel

4.1 Im Plangebiet kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgreiche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

5. Einsichtnahme von Unterlagen

5.1 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2.OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

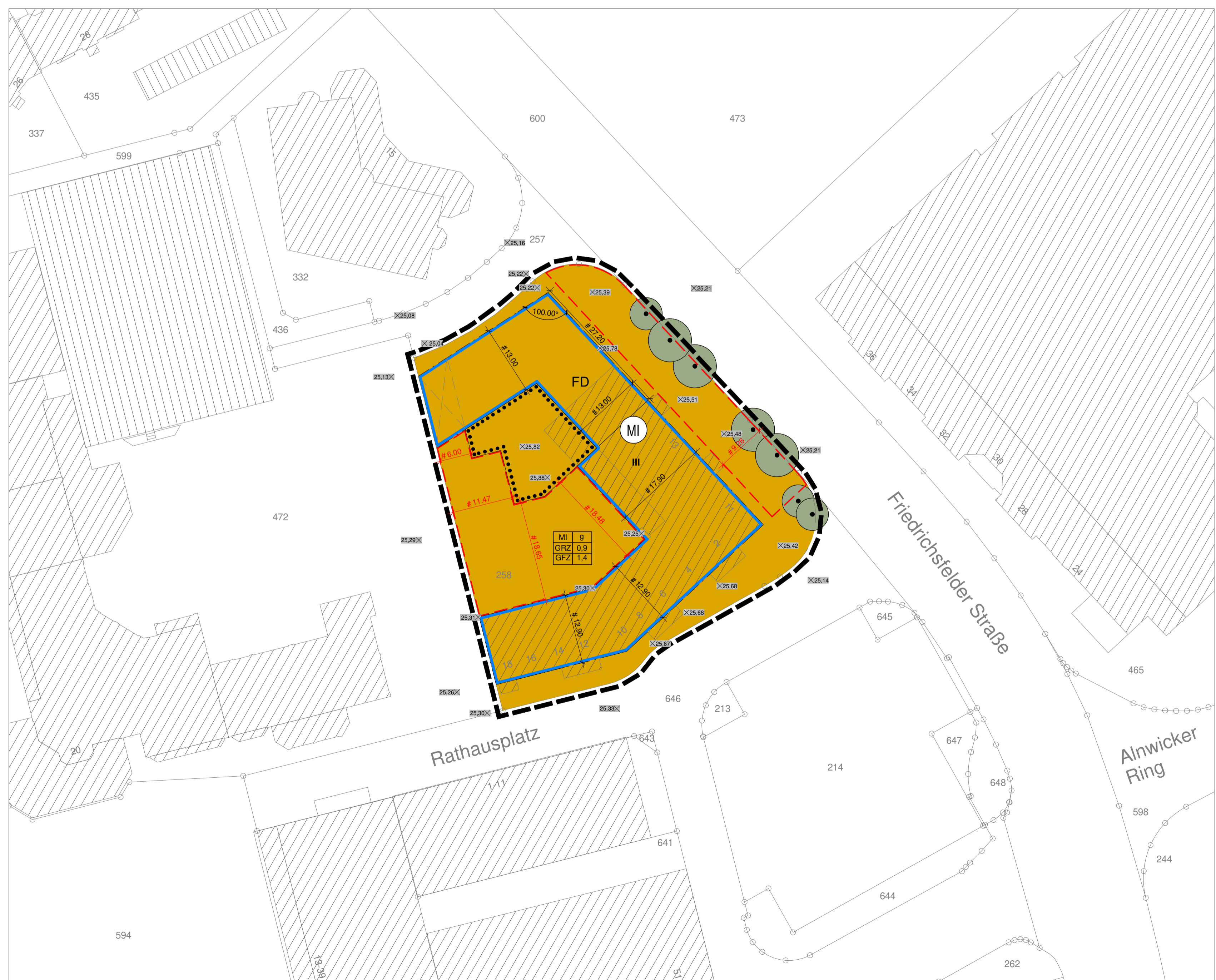
E. Bestandsangaben


× 25,5 1.1 vorhandene Geländehöhen in Metern (Geländeneiveau über Normalhöhennull)

1.2 Hauptgebäude

1.3 Nebengebäude

1.4 Flurstücksgrenze



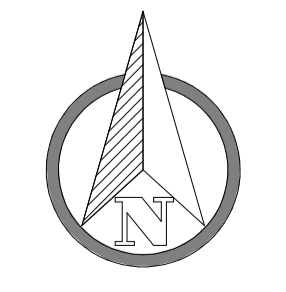
Stadt Voerde (Niederrhein) 

Bebauungsplan Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße"

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421)
 Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Maßstab 1:500
 Gemarkung Voerde Flur 17, Flurstück 258

Stand der Plangrundlage: Ausfertigung



Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“

Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung	4
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	7
2.1	Nutzungen und Struktur	7
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	8
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	13
3	Planerische Konzeption und Umweltbelange.....	13
3.1	Umsetzung der Planziele	13
3.2	Planvarianten	16
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt	17
3.3.1	Schutzgut Mensch, Überschwemmungsgefahren (§1 Abs.6 Nr. 12 BauGB) ...	23
3.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	24
3.4	Energieoptimierung	30
3.5	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen.....	31
4	Planungsrechtliche Umsetzung	31
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	31
4.2	Planungsinstrumente.....	32
4.3	Festsetzungen.....	33
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	44
5	Versorgung und Entsorgung.....	45
5.1	Niederschlagswasser	45
5.2	Schmutzwasser	46
5.3	Löschwasser	46
5.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger	46
6	Städtebauliche Daten	47
7	Kosten.....	47
9	Quellenverzeichnis	49

Begründung

Anlass der Planung

Zentral in der Voerder Innenstadt, rückwärtig des Rathauses in unmittelbarer Nähe zum Rathausplatz (Marktplatz) gelegen, befindet sich die Liegenschaft Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18. Die Liegenschaft ist zum Rathausplatz hin mit einer 3 ½ geschossigen Bauweise mit Satteldach bebaut. Hier befinden sich im Erdgeschoss insgesamt 7 Gewerbeeinheiten, sowie in den Obergeschossen 30 Wohnungen. Die zur Friedrichsfelder Straße gelegene Gewerbefläche, sowie die rückwärtigen Freiflächen wurden über Jahre hinweg von der Deutschen Post als Verteilstation genutzt. Diese Nutzung wurde aufgegeben, sodass die vorhandene Gewerbefläche an der Ecke Friedrichsfelder Straße / Rathausplatz leer steht. Auch die nahezu vollständig versiegelte rückwärtige Außenfläche liegt in zentraler Lage brach.

Ziel dieser Gesamtplanung als Teil des Projektes „Lebendige Innenstadt“ / VOERDE2030 ist die städtebauliche Aufwertung des Ortszentrums in Hinblick auf eine zeitgemäße Bebauung als auch auf eine Nutzungsstruktur, die als Beitrag zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung der Innenstadt von Voerde zu sehen ist. Dabei sollen die Einzelhandelssituation, das Wohnen und das Gewerbe sowie das Parken neu und attraktiv geordnet werden. Vorhandene städtebauliche Missstände sollen beseitigt werden.

Die im Bau befindliche, ebenerdige Stellplatzanlage für das vor Kurzem abgebrochene Parkdeck zwischen der Friedrichsfelder Straße und der Immobilie Rathausplatz 1-51 liegt zwar nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 146, jedoch bestehen hierzu städtebauliche Bezüge wie z.B. das Stellplatzpotenzial (o.g. Gesamtkonzept). Ebenso befindet sich ein südlicher Teilbereich der Immobilie (Rathausplatz Nr. 41-51) derzeit im Rahmen des hier geltenden Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld-Bundesbahnstrecke Oberhausen-Emmerich“ im Umbau für die Herstellung eines Lebensmitteldiscounters mit Jobcenter im Obergeschoss.

Die Überplanung der Liegenschaft Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 erfordert neues Planrecht bzw. die Überplanung des vorhandenen Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ und der 2. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“, sowie der 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“.

Die Überplanung sieht den Abriss des nördlichen eingeschossigen Anbaus und den Neubau eines neuen Wohnhauses mit zwei Pfliegewohngemeinschaften als Ergänzung zum vorhandenen gemischt genutzten Bestand vor. Weitere gewerbliche Nutzungen im Neubau lässt der Bebauungsplan Nr. 146 weiterhin zu. Hierzu wird die aktuell vorhandene Baugrenze gem. der 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“, überschritten und die Gebietszuordnung von einem Kerngebiet in ein Mischgebiet angepasst.

Diese Anpassungen erfordern somit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“.

Vor dem Hintergrund der aktuell nahezu vollständig versiegelten und ungenutzten Fläche in einer zentralen Innenstadtlage in Voerde ist diese Entwicklung zielführend und aufgrund des aktuellen Leerstandes in Kombination mit der möglichen innerstädtischen Entwicklungsfläche dringend geboten.

Verfahrensablauf

Um für den angestrebten Abriss und Neubau des Wohnhauses die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen und Teilbereiche des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 53 sowie der 2. und 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 zu überplanen, hat der Rat der Stadt Voerde am 15.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Zwar sind Umweltbelange gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigen, jedoch ohne Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, da Verfahren nach § 13 a BauGB von der Eingriffsregelung freigestellt sind.

Am 02.08.2021 erfolgte die landesplanerische Anfrage an den Regionalverband Ruhr Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Mit Schreiben vom 01.09.2021 bestätigt die Regionalplanungsbehörde die Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sofern eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW ausgeschlossen werden kann. Näheres zu den Auswirkungen auf den ZVB Innenstadt kann dem Kapitel 2.2 „Einzelhandelskonzept Stadt Voerde“ entnommen werden.

Im beschleunigten Verfahren kann gem. §13a Abs. 2 Nr. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Nichtsdestotrotz ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund der Bedeutung der Planung im Zeitraum von Mitte August bis Mitte September 2021 erfolgt. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise haben dazu geführt, dass Hinweise und nachrichtlichen Übernahme in den Planentwurf aufgenommen wurden. Demzufolge sind nachrichtliche Übernahmen und Hinweise zu den Themen Hochwassergefahr, Wasserschutzzone, Kampfmittel und Bergbau in die Planurkunde aufgenommen worden.

Mit der Aufnahme der vorgenannten Hinweise in den Bebauungsplan erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung der Begründung im Rahmen der Festsetzungstabelle (siehe Kapitel 4.3).

Zudem wurde im Rahmen einer Offenlage eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB von Mitte September 2021 bis Mitte Oktober 2021 durchgeführt. Üblicherweise erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als öffentliche Veranstaltung. Aufgrund der Corona-Pandemie ist stattdessen die einmonatige Offenlage durchgeführt worden. Hierbei sind keine Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich zum 03.03.2022.

Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 25.02.2022 gebeten.

Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange haben die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es erfolgte die Ergänzung des Hinweises „Bergbau“, die nun zusätzlich auf die Tiefenbohrung „Voerd3E1“ hinweist.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

1 Zweck und Ziele der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ und der 2. und 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 überplant.

Die Anpassung des bestehenden Planungsrechts ist aus städtebaulicher Sicht erforderlich, weil die bisher rechtskräftigen bauleitplanerischen Zielvorstellungen für den Bereich des Plangebietes keine nachhaltige Folgenutzung der zentralgelegenen Brachfläche im Innenstadtbereich ermöglicht. Die Aktivierung dieser Fläche im Zentrum von Voerde als zusätzliche Wohnfläche mit der Möglichkeit weiterer gewerblicher Ansiedlungen als Ergänzung zum vorhandenen Bestand mit einer Mischung aus Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer innerstädtischen Nachverdichtung ist im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Innenstadtbereichs von Voerde sehr bedeutend.

Eine der Zielsetzungen ist die Schaffung eines attraktiven Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften in Ergänzung zu dem auf dem Grundstück bereits vorhandenen Bestand im Zentrum von Voerde. Dies verbessert einerseits das städtebauliche Erscheinungsbild dieser zentralen Innenstadtlage und trägt dem Erfordernis der Innenentwicklung Rechnung. Im Vergleich zum IST-Zustand entsteht zudem mehr Wohnraum, sowie Pflegeplätze in Form von

Pflegewohngemeinschaften. Der Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten, ökologisch sensibleren Flächen im Außenbereich kann damit gleichzeitig entgegengewirkt werden, da vorhandene Potenziale im Innenbereich genutzt werden.

Die Umsetzung der Planung erfordert jedoch Anpassungen der Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 53 sowie der 2. und 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 hinsichtlich der bisherigen Baugrenzen sowie der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Ebenso berücksichtigt die Planung ökologische Aspekte, die sich beispielhaft in der extensiven Dachbegrünung wiederfinden.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes. Bei der vorliegenden Planung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft sowie das Ortsbild und die Entwicklung der vorhandenen Stadtteile (Innenverdichtung) sowie die Wiedernutzbarmachung von Flächen von besonderer Bedeutung.

Über die Festsetzungsmöglichkeiten der Nutzungsart und der bauliche Dichte wird sichergestellt, dass zusätzliche Wohnfläche, sowie zwei Pflegewohngemeinschaften und gewerbliche Nutzung in einer zentralen Innenstadtlage von Voerde entsteht. Die gewählte Dichte des Baugebiets wahrt zudem die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor Ort. Die gestalterischen Festsetzungsmöglichkeiten sowie die Begrenzung der Vollgeschosse hingegen trägt dazu bei, das vorhandene Ortsbild zu wahren und zu stärken.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Möglichkeit zur Entwicklung hochwertiger Wohneinheiten, sowie zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zum bereits vorhandenen Bestand in räumlich integrierter Lage der Stadt Voerde geschaffen werden. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan auch die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben. Der Bebauungsplan zielt darauf ab, eine seit längerer Zeit nahezu vollständig versiegelte aber seit dem Weggang der Post ungenutzte Freifläche im Zentrum von Voerde in Gänze durch den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zum vorhandenen Bestand einer neuen Nutzung zuzuführen. Durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebungsstruktur einfügt und gleichzeitig Akzente der zentralen Innenstadtlage widerspiegelt.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte.

Der Planbereich liegt in einer Randlage des Einkaufsbereichs des im Einzelhandelskonzepts der Stadt Voerde definierten Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 146 ermöglichen eine gemischte Nutzung des Grundstücks wie im Bestand bereits vorhanden. Dadurch soll die Funktion des zentralen Versorgungsbereichs rund um den Marktplatz weiter gestärkt werden.

Der Planbereich liegt zudem an einer Randlage des Gebietes des Städtebauförderprojektes „Voerde 2030 – Projekt Lebendige Innenstadt“. Das Gebäude Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 liegt in der Nachbarschaft der Liegenschaften, die im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes das zentrale Kernelement darstellen. In unmittelbarer Nähe an den Geltungsbereich wurde bereits mit Hilfe der Städtebaufördermittel der öffentlichen Raum Rathausplatz umgebaut.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Durch die Nutzung als Mischgebiet mit einem den Bestand ergänzenden möglichen Wohngebäude mit zwei Pflegewohngemeinschaften soll ein städtebaulich attraktiver Gebäudekomplex auf einer aktuell ungenutzten Innenstadfläche entstehen
- Deckung des Bedarfs an attraktivem innerstädtischen Wohnraum, sowie Pflegeplätzen in Form von zwei Pflegewohngemeinschaften
- Durch die Möglichkeit der Schaffung einer Wohnnutzung mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu der im Bestand bereits im Geltungsbereich vorhandenen gemischt genutzten Immobilie sollen die innerstädtischen Gewerbestandorte rund um den Rathausplatz gestärkt werden.
- Integration in die umgebende Siedlungsstruktur
- Bau eines modernen Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu dem im Bestand vorhandenen gemischt genutzten Baukörpers
- Verbesserung der bestehenden städtebaulichen Gesamtstruktur rund um den neuen Haltepunkt „Rathausplatz“ durch eine neue Raumkante
- Schaffung eines neuen und ausreichenden Stellplatzangebots in Form von Unterflurparkern und oberirdischen Stellplätzen
- Verbesserung des Mikroklimas des stark versiegelten Innenstadtbereichs durch Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung

Das etwa 0,38 ha große Plangebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs. Der Bebauungsplan Nr. 146 kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen werden im Einzelnen in Kapitel 4.2 behandelt.

2 Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Städtebauliche Situation und verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet befindet sich in einer Randlage des Zentrums von Voerde mit einer Nähe zum umgebauten Rathausplatz. Im Umfeld des Planbereichs befinden sich das Rathaus Voerde sowie Wohn- und Geschäftshäuser mit den zentrentypischen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Das dem Planbereich angrenzende Planrecht setzt Misch- und Kerngebiete, sowie für das östlich der Immobilie Rathausplatz 1-51 befindliche E-Center ein Sondergebiet fest. Das Schul- und Sportzentrum Süd sowie das Freibad Voerde liegen etwa 500m entfernt.

Die nördliche Grenze des Plangebiets wird durch die Einfahrt zum Parkplatz des Rathauses, sowie einem Hotel (Friedrichsfelder Straße 15) begrenzt. Östlich des Plangebiets liegt die Friedrichsfelder Straße, sowie das E-Center. Südlich wird das Plangebiet durch das ehemalige und bereits abgebrochene Parkdeck, welches aktuell zu einem Parkplatz umgebaut wird, begrenzt. Westlich des Plangebiets liegt das Rathaus der Stadt Voerde.

Der Planbereich liegt etwa 500m westlich des schienengebundenen Haltepunkts Bahnhof Voerde. Über die Friedrichsfelder Straße und Steinstraße gibt es zudem eine schnelle Anbindung für Radfahrende und Pkw-Fahrer an die umliegenden Stadtteile Voerdes. Die nächstgelegene Bushaltestelle mit Verbindungen nach Dinslaken und Wesel ist der Haltepunkt „Rathausplatz“, der unmittelbar südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 grenzt. Die Autobahn A3, Anschlussstelle Hünxe befindet sich in rund 8km Entfernung; die Autobahn A59 in etwa 7 km Entfernung.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 146 befindet sich die nördliche Freifläche der Liegenschaft Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18, sowie die bereits auf dem Grundstück aktuell vorhandenen gemischte Bebauung aus Gewerbeflächen im Erdgeschoss und Wohnflächen ab dem ersten Obergeschoss. Die gesamte Fläche befindet sich in Privatbesitz.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze der Gesamtimmobilie Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 waren bislang in dem nordwestlich gelegenen unbebauten Hofbereich der Liegenschaft, sowie auf Stellflächen hin zur Friedrichsfelder Straße auf dem eigenen Grundstück untergebracht. Die für die bestehende Immobilie benötigten Stellplätze bleiben auch nach der Neuschaffung des Planungsrechts vorhanden und stehen der Immobilie weiter zur Verfügung stehen. Der neu geschaffene Stellplatzbedarf wird mittels Unterflurparkern im Innenhof der Immobilie abgedeckt.

Entsprechend der benötigten Flächen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans das gesamte Grundstück Gemarkung Voerde, Flur 17, Flurstück 258.

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Regionalplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist das Bebauungsplangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der neue, in Aufstellung befindliche und im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR), der den GEP 99 überplant, stellt dort weiterhin den ASB dar. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung mit der angestrebten Festsetzung eines Mischgebiets den Zielsetzungen der Regionalplanung.

Im Zuge der Abstimmung mit dem RVR über die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) teilte der RVR mit Schreiben vom 01.09.2021 mit, dass aus Sicht der Regionalplanung keine raumordnerischen Bedenken bestehen, sofern keine Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt erfolgt.

Flächennutzungsplanung

Die beabsichtigte Planung entspricht vollständig den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 gemischte Bauflächen dar. Damit entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

Bebauungsplanung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bereits mehrfach geänderten Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ (rechtskräftig seit dem 02.06.1977), der räumlich weite Teile des Innenstadtdgebiets abdeckt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 umfasst jedoch den Bereich der 2. vereinfachten Änderung mit Rechtskraft vom 23.10.1981, sowie der 4. vereinfachten Änderung mit Rechtskraft vom 14.05.1983. Die 4. vereinfachte Änderung setzt für die Bestandsimmobilie Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 Kerngebiet, geschlossene Bauweise, maximal drei Vollgeschosse, eine GRZ von 1,0 und eine GFZ von 2,0 fest. Die Baugrenzen laufen entlang des Bestandsgebäudes.

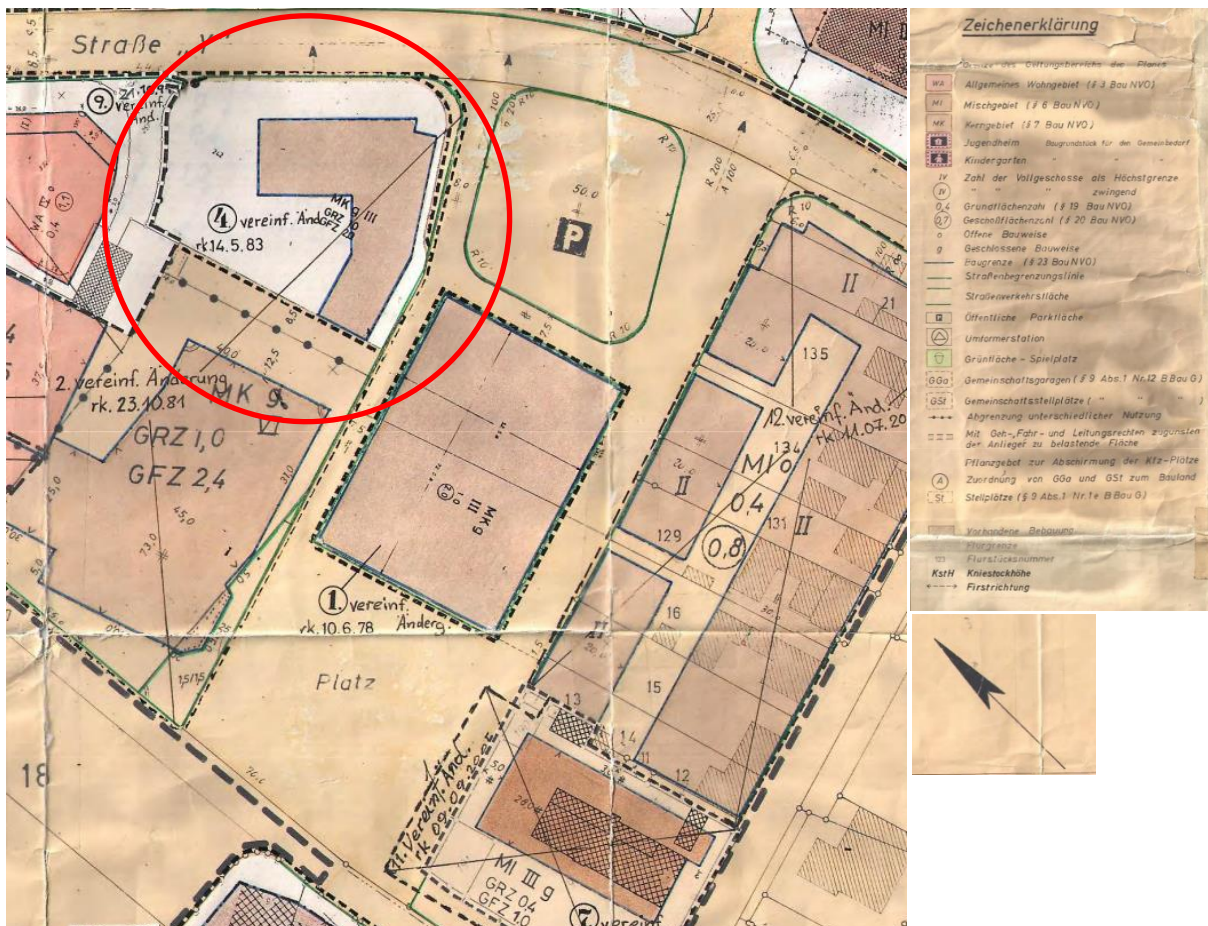


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ (rechtskräftig seit 02.06.1977)

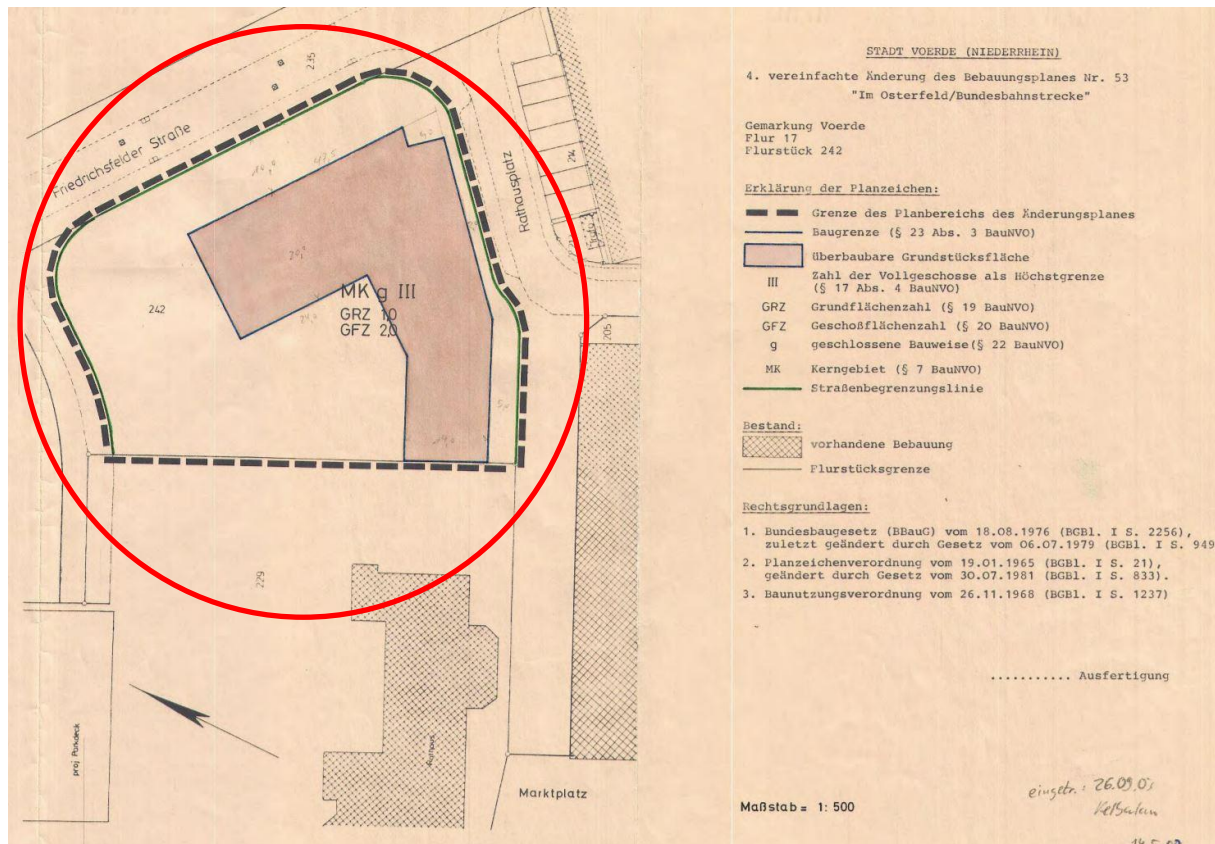


Abbildung 2: Auszug aus der 4. Vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“ (rechtskräftig seit 14.05.1983)

Erfordernis für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans war damals die Planung des heute dort bestehenden Bestandsgebäudes, einem Wohn- und Geschäftshaus mit Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss auf den Ladenlokalen im Erdgeschoss. Hierfür wurde die Festsetzung einer dreigeschossigen Bauweise benötigt. Zudem hätten für die damalige Planungsabsicht die Baugrenzen im geringen Umfang Richtung Norden überschritten werden müssen. Ferner sollten oberhalb des ersten Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig sein. Im Ursprungsplan Nr. 53 sind diese erst ab dem zweiten Vollgeschoss allgemein zulässig.

Landschaftsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 146 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde

Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 21.03.2017 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Voerde aus 2006 und Grundsätze für die künftige Einzelhandelsentwicklung beschlossen. Grundlage bildet das Gutachten „Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“, Dr. Donato Acocella, Dortmund/Lörrach, Februar 2017.

Im Einzelhandelskonzept (vgl. Stadt Voerde, Beschlussvorlage v. 06.02.2017, Drucksache Nr.: 541) werden im Hinblick auf den Bereich des Bebauungsplans folgende Aussagen getroffen:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. Die bisherige städtebauliche Situation besteht aus der gesamten Bestandsimmobilie Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 mit den aktuell im Erdgeschoss befindlichen Gewerbeflächen. Aktuell befindet sich im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes eine Leerstandfläche Ecke Rathausmarkt / Friedrichsfelder Straße. Hier strebt der Eigentümer eine zeitnahe Neuvermietung an.

Als wesentliche Schwächen der Voerder Innenstadt wird das nahegelegene Parkdeck, sowie die Bestandsimmobilie Rathausplatz 1-51 (vgl. Kapitel 5.2.3, S.51 ff. des Einzelhandelskonzeptes) definiert. Hier wird jedoch parallel zu diesem Verfahren bereits an einer Neukonzeptionierung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde gearbeitet.

Die benannten Schwächen können durch die aktuellen baulichen Aktivitäten an diesem Standort zum Teil behoben werden. Direkt angrenzend an das Bebauungsplangebiet finden derzeit Neubauarbeiten am bisherigen Gebäudekomplex Rathausplatz 1-51 statt. Hier eröffnet in wenigen Wochen ein weiterer Lebensmittelmarkt, und damit der geforderte Frequenzbringer der die zentralen Einkaufsmöglichkeiten verbessert. Im Obergeschoss wird eine weitere Verwaltungseinheit als zentrale Anlaufstelle ebenfalls die Zentralität steigern. Ebenso läuft parallel das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz) für einen Teilbereich dieser Immobilie (Planung Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses am Marktplatz). Der an diese Immobilie angrenzende Marktplatz wurde bereits mit Hilfe von Städtebaufördermitteln neugestaltet. Für die Nord- und Südgasse hin zur Friedrichsfelder Straße wurde Ende September 2021 ein weiterer Förderantrag gestellt. Insbesondere durch den Ausbau der Nordgasse wird die Anbindung des E-Centers entlang des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses Rathausplatz 2-18 erheblich verbessert und damit einem weiteren im Einzelhandelskonzept festgestellten Schwachpunkt entgegengewirkt. Mit der Umsetzung wird in 2022/23 gerechnet. Positiv wirkt sich bei der Entwicklung des Standortes ebenfalls aus, dass das Parkdeck inzwischen abgerissen und durch einen ebenerdigen Parkplatz ersetzt wurde. Hierdurch entfiel eine Sichtbarriere, was nun auch der Errichtung eines zentralen Omnibushaltepunktes zu Gute kommt. Zukünftig werden die Bushaltestellen auf beiden Seiten des Parkplatzes angeordnet, was erst durch die nun vorhandene Sichtbeziehung möglich wurde. In Summe wird damit ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Innenstadt Voerde umgesetzt, das die Zentralität des Standortes wesentlich steigert und damit die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes erfüllt.

Ein wesentliches Ziel des Einzelhandelskonzeptes ist die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt sowie die Zentralität der Innenstadt von Voerde (vgl. Kapitel 7, S. 86 des Einzelhandelsgutachtens). Neben der zukünftigen Ansiedlung zentrenrelevanter Sortimente soll auch die Vielfalt an Funktionen, d. h. die im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt bestehende Mischung von Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur und Wohnen erhalten und ausgebaut werden. Gleichzeitig sieht das Einzelhandelskonzept der Stadt jedoch eine kompakte Handelsstruktur zur Reduktion von Leerständen im Kernbereich vor.

Ebenso wird das Ziel verfolgt, die Identität der Voerder Innenstadt zu erhalten und zu stärken (vgl. Kapitel 7, S. 87 des Einzelhandelsgutachtens). Dabei wird unter anderem darauf hingewiesen, dass das äußere Erscheinungsbild (Städtebau und Architektur) der Innenstadt angesichts der stetigen Filialisierung im Handel im Wettbewerb mit Nachbarkommunen immer mehr an Gewicht erhält.

Der Bebauungsplan Nr. 146 knüpft an diese Zentralisierung der kompakten Handelsstrukturen zur Reduktion von gewerblichen Leerstandflächen an. Während das vorhandene und erhaltene Gebäude Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 zur zentralen Einzelhandelslage rund um das ehemalige Parkdeck mit erdgeschossigen Gewerbe- und Einzelhandelsflächen einen zentralen Beitrag zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde beiträgt, ist die neue geplante Bebauung als Ergänzung zu der oben beschriebenen Bestandsbebauung (ebenfalls im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans Nr. 146) im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 146 zu sehen. Das neu geplante Gebäude als Ergänzung zum Bestand liegt am Übergangsbereich zwischen dem Stadtkern Voerdes, sowie den umgebenden Wohngebieten. Aus diesem Grund ist ein Mischgebiet in einer Vermittlerrolle zwischen dem Gewerbe / Handel im Kerngebiet und dem Wohnen genau richtig und in der städtebaulichen Entwicklung zielführend. Das neu geplante Gebäude erhält neben den Wohnungen auch zwei Pfliegewohngemeinschaften mit einer Nutzungsmischung aus Gewerbe und Wohnen. Durch den aktuell neu errichtenden Lebensmittelmarkt rund um das ehemalige Parkdeck, sowie das E-Center wird der Einzelhandel in der Lage gestärkt.

Sonstige Planungen und Rechte

Hinsichtlich der Geländeoberfläche liegen die derzeitigen Höhen bei ca. 25,5 m NHN. Dadurch wäre der Planbereich nachzeitigem Kenntnisstand ausschließlich im Rahmen eines Extremhochwassers (HQ extrem) im Falle des Versagens der Hochwasser-Schutzeinrichtungen am Rhein in Teilbereichen von Überschwemmungen bis zu einer Höhe von ca. 50 cm betroffen. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme des Risikogebietes wird gemäß § 9 Abs. 61 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Planfestgestellte Straßentrassen und Leitungstrassen sind nicht durch den Planbereich betroffen.

Zu beachtende Achtungsabstände zu sogenannten Seveso III-Störfallbetrieben liegen nicht vor.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Konflikte mit dem städtebaulichen Umfeld sind vor allem durch die unterschiedliche Form der städtebaulichen Verdichtung des Grundstücks auch gerade in Bezug auf das Fehlen von städtebaulichen Raumkanten sichtbar.

Das betrachtete Plangebiet rund um den Bebauungsplan Nr. 146 grenzt mit seinem nördlichen Rand an die Einfahrt zur Stellplatzfläche des Rathauses Voerde. Diese wird nördlich von dem Hotel (Friedrichsfelder Straße 15) flankiert und somit städtebaulich eindeutig gefasst. Durch die fehlende Bebauung im Bereich des Plangebiets fehlt südlich der Einfahrt eine klare städtebauliche Kante. Dieses Defizit wird auch im Übergangsbereich zwischen der vorhandenen Freifläche und den dominanten städtebaulichen Kanten in der Umgebung, beispielsweise dem E-Center an der Friedrichsfelder Straße deutlich.

Darüber hinaus ist gerade die große, nahezu vollständig versiegelte innerstädtische Freifläche in der räumlich exponierten Lage inmitten der Voerder Innenstadt nicht angemessen. Vielmehr bietet diese freie Fläche große Potentiale für eine innerstädtische Entwicklung und die Schaffung von dringend benötigtem innerstädtischem Wohnraum.

3 Planerische Konzeption und Umweltbelange

3.1 Umsetzung der Planziele

Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet die Planung des Wohnhauses als Ergänzung zu der im Bestand vorhandenen gemischt genutzten Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des neuen Bebauungsplan Nr. 146, die die Basis für die künftige Entwicklung des Grundstücks darstellt. Durch die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen und die anschließende Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 146 soll dem Ziel der Stadt Voerde Rechnung getragen werden, einen modernen und attraktiven Wohnstandort mit zwei Pflegewohngemeinschaften in zentraler Lage der Voerder Innenstadt als Übergang zwischen dem Kerngebiet und den vorhandenen umgebenden Wohngebieten zu entwickeln. Gleichzeitig wird den Zielen der Innenentwicklung gefolgt und ein seit dem Weggang der Post ungenutzter, aber nahezu vollständig versiegelter Freibereich einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt. Eine Umsetzung dieses Ziels bedarf jedoch einer Abweichung von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53 sowie der 2. und 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53. Neben der Überschreitung der nach bisherigem Planungsrecht möglichen Baugrenzen wird die Gebietszuordnung im Sinne der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet von der gem. der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 aktuell geltenden Zuordnung als Kerngebiet geändert.

Zukünftig soll ein neues Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu der im Bestand innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 146 vorhandenen gemischt genutzten Bebauung entstehen.

Das geplante neue Gebäude soll dabei in einer L-Form errichtet werden (Schenkellängen ca. 27m und ca. 28,5m bei einer Bautiefe von 13m) und an der höchsten Stelle (Staffelgeschoss) etwa 13m hoch sein. Dieses Staffelgeschoss (3. Obergeschoss) springt von der Gebäudeaußenkante zurück, so dass es optisch seitens der umgebenden Verkehrsflächen nicht direkt wahrgenommen wird. Das darunterliegende Geschoss (2. Obergeschoss) soll mit der Oberkante eine Höhe von etwa 10m vorweisen. Das neue Gebäude als Ergänzung zu der bereits vorhandenen L-förmigen Bebauung nimmt dabei ebenso L-förmig auf der Friedrichsfelder Straße die straßenseitige Flucht der Bestandsbebauung auf und folgt dann dem Verlauf der Einfahrt auf das Parkdeck des Rathauses. Die Dachform wird in Form eines Flachdachs umgesetzt werden. Dort ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Durch die Staffelung der jeweiligen Geschosse fügt sich das Vorhaben in die bestehenden Baustrukturen ein. Gleichzeitig können durch die bis zu vier oderirdischen Geschosse viele neue Wohneinheiten und zwei Pflegewohngemeinschaften umgesetzt werden, die zu einer Attraktivitätssteigerung der zentralen Innenstadt führen können.

Die Baugrenzen reichen, abweichend vom bisherigen Planungsstand der 4. vereinfachten Änderung vom Bebauungsplan Nr. 53 parallel zur Friedrichsfelder Straße bis zur Einfahrt zum Parkdeck des Rathauses und folgen dieser. Auf diese Weise wird die durch das Bestandsgebäude begonnene städtebauliche Kante entlang der öffentlichen Verkehrsfläche vervollständigt. Zur Aufnahme einer klaren Kante wird hin zum Rathaus (Flurstück 472), wie auch das Bestandsgebäude auf dem Grundstück zeigt, kein Grenzabstand gehalten. Hier ist eine Grenzbebauung im Sinne einer geschlossenen Bauweise zulässig. Seitens der aktuell vom Rathaus un bebauten Grundstückskante soll durch eine Anbauverpflichtung ein späterer städtebaulicher Lückenschluss sichergestellt werden.

Die maximal mögliche Grundflächenzahl im Geltungsbereich wird abweichend vom vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53, bzw. der hier geltenden 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 bei 0,9 festgelegt. Die Obergrenze der Geschossflächenzahl wird, ebenfalls abweichend vom vorhandenen Bebauungsplan bei 1,4 festgelegt. Beide Werte werden somit gegenüber dem aktuellen Bebauungsplan (GRZ 1,0 und GFZ 2,0) deutlich reduziert. Die Orientierungswerte der Baunutzungsverordnung werden hierdurch zwar überschritten, jedoch wird das aktuell geltende Maß der baulichen Nutzung verringert.

Ziel der Planung ist es, eine attraktive Wohnnutzung mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zum vorhandenen gemischt genutzten Gebäudebestand zentral in der Voerder Innenstadt zu ermöglichen. Durch den geplanten Neubau wird die Voerder Innenstadt als Wohn- und Geschäftsstandort gestärkt. Durch diese Entwicklung auf einem bisher nahezu vollständig versiegelten, aber un bebauten Grundstück kann in innerstädtischer zentraler Lage eine Nachverdichtung stattfinden. Die Immobilie kann im Vergleich zur bisherigen Situation einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden, die ihren Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten kann.

Dies stellt eine Stärkung der innerstädtischen Funktion auch im Sinne des Einzelhandelskonzeptes sowie des Förderprojektes „Lebendige Innenstadt – Voerde 2030“ dar.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Friedrichsfelder Straße. Die neu geplanten Stellplätze gliedern sich an die vorhandene Erschließung der im rückwärtigen Grundstücksbereich vorhandenen oberirdischen Stellplatzanlagen an. Sie erfolgt vom Flurstück 257, welches als Zufahrt zur Stellplatzanlage des Rathauses von der Friedrichsfelder Straße abgeht und aktuell die Zuwegung der vorhandenen Stellplätze auf dem Grundstück Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 darstellt. Über die Friedrichsfelder Straße ist das Grundstück somit verkehrsgünstig an die örtlichen Hauptverkehrswege in Richtung B8 und Frankfurter Straße angebunden.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die baurechtlich notwendigen Stellplätze in ober- und unterirdischen Unterflurparksystemen für die zukünftigen Bewohner des Hauses vorgehalten. Darüber hinaus gibt es auf dem gesamten Grundstück der Liegenschaft Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 weitere, bereits bestehende Stellplätze, die dem Bestandsgebäude zugeordnet sind und auch dem Umsetzen der Maßnahme weiter zur Verfügung stehen werden.

Die Ein- und Ausfahrt erfolgt dabei, wie oben beschrieben, über die bereits vorhandenen Verkehrswege. Da die aktuell leerstehende Freifläche nahezu vollständig versiegelt ist und jahrelang als Umschlagplatz und Verteilzentrum für die Deutsche Post genutzt wurde (hier vor allem der stetige Zu- und Ablieferungsverkehr), ist durch die Neubebauung, sowie die damit verbundene Neuschaffung von Stellplatzanlagen nicht mit einer Zunahme der verkehrlichen Auslastung zu rechnen.

Die o. g. Stellplätze werden als private Stellplätze der Wohnungsnutzer, sowie Mitarbeiter des Pflegedienstes rund um die Pflegewohngemeinschaften genutzt. Aufgrund der geringen Anzahl an zu erwartenden Besuchern im Neubau ist die Vorhaltung von Besucherparkplätzen durch den Neubau nicht notwendig.

Da die vorhandene Bestandsbebauung mit seiner Mischung aus Wohn- und Gewerbeflächen keine Umnutzung erfährt, bleibt der hierfür notwendige Stellplatzbedarf und daraus resultierend die verkehrliche Situation unverändert.

Mit der Umsetzung der Planung werden gegenüber der aktuellen Situation keine zusätzlichen Verkehre angrenzend an das Plangebiet erzeugt. Das umliegende Straßennetz ist aufgrund der vorhandenen Kapazitäten in der Lage die entstehenden Verkehre verträglich aufzunehmen.

Grüngestaltung

Gleichzeitig führt der Neubau dazu, dass fortlaufende negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die derzeit vorhandene nahezu vollständig versiegelte, unbebaute Be-

standfläche wird beseitigt und klimarelevante Maßnahmen, wie die Einrichtung einer Dachbegrünung, werden geschaffen. Negative Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach jetzigem Kenntnisstand entsprechend nicht zu erwarten. Weitere Baum- und Heckenpflanzungen werden im Rahmen der Freiraumgestaltung auf dem Grundstück berücksichtigt. Der unbebaute und nicht für Stellplatzanlagen und Gehwege genutzte Grundstücksanteil wird im Bebauungsplan als Flächen mit Bindung für Bepflanzung festgeschrieben und auf diese Weise langfristig als Grundlage einer Grüngestaltung auf dem Innenstadtgrundstück gesichert. Die straßenseitig zur Friedrichsfelder Straße vorhandenen Bestandsbäume werden im Bebauungsplan entsprechend aufgenommen und so langfristig erhalten.

Gestaltung

Im Bebauungsplan wird auf die Nutzung von Regelungen gemäß § 89 BauNVO verzichtet. Die umgebenden Baustrukturen sind zum Teil individuell ausgestaltet. Durchgängig vorkommende Stilelemente sind nicht erkennbar. Es wird lediglich die Umsetzung von Flachdächern festgesetzt, um eine effiziente Dachbegrünung zu ermöglichen.

3.2 Planvarianten

Sich wesentlich unterscheidende Planvarianten, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungen im Plangebiet, sind nicht gegeben, da es sich um die Nutzung einer innerstädtischen nahezu vollständig versiegelten Freifläche und die damit verbundene innerstädtische Nachverdichtung handelt. Auf Basis des bisherigen Planungsrechts kann keine Entwicklung initiiert werden.

Ziel der Stadt Voerde ist es nun, die Basis für ein attraktives Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zum vorhandenen gemischt genutzten Bestand in zentraler Lage entstehen zu lassen. Der Bebauungsplan verändert dabei, um diesem Ziel Rechnung zu tragen, die bisherige Ausrichtung des Standortes als Kerngebiet und legt an dieser Stelle ein Mischgebiet fest. Somit wird dem Übergang zwischen dem Stadtkern Voerdes und den umgebenden Wohngebieten städtebaulich Rechnung getragen. Darüber hinaus werden lediglich einzelne Festsetzungen angepasst, die einer Neuentwicklung des Standortes dienen. Dies war unter den bestehenden Bedingungen in der Vergangenheit nicht gelungen. Die vom Investor vorgelegte Planung des Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften bietet hingegen optimale Voraussetzungen, um die zukünftige Entwicklung der zentralen Innenstadtlage nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der Vorbereitungen des Bauleitplanverfahrens wurden Details in verschiedenen Varianten durchdacht und geprüft. Unter anderem ist dabei die Staffelung der Geschosse als Übergang zum Bestandsgebäude entstanden. Die dem Bebauungsplan Nr. 146 zugrundeliegende Planung stellt insgesamt eine Optimierung des bestehenden Baurechts dar und passt sich dabei den örtlichen Gegebenheiten an (Schaffung von städtebaulich relevanten Raumkanten entlang von öffentlichen Verkehrsflächen, etc.).

Die Option, anstelle einer Bebauung eine Freifläche zu entwickeln, widerspricht den Zielen der Innenentwicklung und den Bedarfen nach Wohnraum und Gewerbenutzungen innerhalb der Innenstadt. Dies stellt daher keine Alternative bzw. Planvariante zum vorgelegten Konzept dar. Weitere, nahezu vollständig versiegelte, aber unbebaute Freiflächen dieser Größenordnung, liegen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt nicht vor.

Eine weitere Planvariante wäre die Beibehaltung des Status-Quo. Unter Berücksichtigung des Stillstands der letzten Jahre in Bezug auf diese zentral gelegene Fläche stellt auch diese Variante keine zu verfolgende Alternative dar.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hierzu gehören z.B. auch die Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Hitzetage und Starkregenereignisse). Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeiten und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es unter anderem darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Planung werden die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Mensch (in Bezug auf Lärm ggf. Erschütterungen bzw. Gefahren und Erholung) berührt. Durch die Prüfung der einzelnen Schutzgüter wird die tatsächliche Beeinträchtigung ermittelt. Da es sich um ein Verfahren der Innenentwicklung handelt, ist für das Planverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits nahezu vollständig versiegelte Fläche, die aufgrund des bestehenden Planungsrechts des Bebauungsplans Nr. 53 und der 2. und 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 ausgebaut wurde. In diesem Zusammenhang ist auch das Bestandsgebäude der Immobilie Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 errichtet worden. Hierdurch ist ein Großteil des Eingriffs bereits im Vorfeld dieser Maßnahme erfolgt. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind vor allem durch den Gebäudeabruch sowie während der baubedingten Phase zu erwarten.

Schutzgüter/ Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, biologische Vielfalt, Natura2000-Gebiete	<p>Bereits nahezu vollständig versiegelter Innenstadtbereich (Teilbereiche Gebäude und versiegelte Freifläche), wodurch keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind; keine wesentlichen Nutzungsänderungen.</p> <p>Artenschutzprüfung der Stufe I hat im Ergebnis das Vorkommen von 5 Nestern, davon drei Nester den kleinen kopfförmig ausgebildeten Ahornbäume am Rathausplatz (im Rahmen der Baumaßnahmen erhalten), sowie einem Tauben- / Elsternest an der Giebelseite des Objektes Rathausplatz 18 (im Jahr 2020 unbesetzt; ebenfalls von der Baumaßnahme nicht betroffen) hervorgebracht; kein Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten ergeben; Durch den Neubau eines Mehrfamilienhauses im Bereich des alten Postgebäudes mit versiegelten Vorflächen sowie dem damit zusammenhängenden Abriss des Bestandsgebäudes der Post kommt es nicht zu Verstößen mit artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn Nistkästen für Gebäudebrüter und –nutzer insbesondere Sperlinge und Fle-</p>	Nein	<p>Für das Bebauungsverfahren Nr. 146 „Friedrichsfelder Straße /Rathausplatz“ können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn Nistangebote für Sperlinge und auch andere Gebäudebrüter an die bestehende Immobilie und den Neubau (möglichst Ostseite) angebracht werden.</p> <p>Ein allgemeiner Hinweis „Artenschutz“ wird aufgenommen.</p>

	<p>dermäuse an den Gebäuden des Planbereichs angebracht bzw. diese bei Neubau integriert werden.</p> <p>Geringfügige Entnahme von Gehölzstrukturen; keine negative Einflussnahme auf biologische Vielfalt und Naturhaushalt; Geringe Verbesserungen bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Klima über festgesetzte extensive Dachbegrünung und die Schaffung von entsiegelten Grünflächen auf dem eigenen Grundstück.</p> <p>Keine Betroffenheit eines Natura-2000-Gebiets; etwa 1 km Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und von diesem durch umfangreiche Bebauung getrennt.</p>		
<p>Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, für Wohnzwecke genutzte Flächen, Landschaft</p>	<p>Umsetzung der Maßnahme auf bereits heute nahezu in Gänze versiegeltem Bereich; kein Vorhandensein von zu schützenden Böden; keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für neue Erschließungsflächen notwendig; durch die Planung ergeben sich somit keine Verschlechterungen für das Schutzgut Fläche im Vergleich zum bisher geltenden Planrecht; bisherige Festsetzungen des Ursprungsplans haben bereits eine Grundflächenzahl von 1,0 ermöglicht; keine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen; keine Betroffenheit von Waldflächen; Wohnen wird gemäß Festsetzung in allen Obergeschossen weiterhin (im EG nunmehr) ermöglicht und durch die Nutzungsintensivierung wird es insgesamt mehr Wohnraum geben;</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>Wasser</p>	<p>Keine / geringfügige Veränderung der Versiegelung sowie wasserbelastender Nutzungen zu erwarten; keine Betroffenheit von Gewässern; durch den bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrad ist</p>	<p>Nein</p>	<p>Für eine gedrosselte Einleitung des Regenwassers ist ein ausreichend dimensioniertes</p>

	<p>kein Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten; das anfallende Niederschlagswasser ist in den bestehenden Regenwasserkanal einzuleiten, wobei ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen für eine gedrosselte Einleitung vorzusehen ist; durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine Verschlechterungen für das Schutzgut Wasser im Vergleich zum bestehenden Baurecht.</p>		<p>Rückhaltevolumen vorzusehen.</p>
<p>Klima und Luft</p>	<p>Durch die Nutzungsintensivierung kann sich die Luftqualität im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht geringfügig verschlechtern.</p> <p>Durch das zusätzliche 3 ½ geschossige Bauvolumen gibt es eine sehr geringfügige Verschlechterung des Luftaustausches gegenüber dem bestehenden Planrecht; da jedoch in der Umgebung zahlreiche Hindernisse vorhanden sind, sind die Auswirkungen vernachlässigbar;</p> <p>Durch Gebäudeabbruch vorübergehende Verschlechterung der Luftqualität.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht eine Erweiterung des bestehenden, bereits großen Bauvolumens. Kaltluft- und Frischluftströme entstehen z.B. im westlich benachbarten Helmut-Pakulat-Park und werden nicht durch das Gebäude unterbrochen. Über die geplante Dachbegrünung, sowie die neu geschaffenen grünen Freiflächen mit Baumpflanzungen auf dem Grundstück sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten.</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>Mensch, Lärm, Erschütterungen</p>	<p>Zu den Zeiten der Abriss- und Baumaßnahmen ist mit erhöhten Lärmemissionen zu rechnen; Anzahl Wohneinheiten wird erhöht; keine Verkehrszunahme ist zu erwarten; bestehende Lärmemissionen</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

	<p>durch Bestandsnutzungen im Innenstadtkern</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen; durch den Bau des Gebäudes sind Erschütterungen temporär zu erwarten</p>		
Mensch, Überschwemmungsgefahren	<p>Es handelt sich beim Plangebiet um einen deichgeschützten Bereich, d.h. um ein potenzielles Überschwemmungsgebiet von Rhein und Emscher bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen (Deiche); Das Plangebiet liegt somit innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets; Bei einem Extremhochwasser oder bei einem Bruch des Deichs ist mit einer Überflutung zu rechnen (Hochwasser – 0,5 m bis 1m Höhe - Risikogebiet HQextrem des Rheins und der Emscher);</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zudem im Risikogebiet des Emscher-Systems, dass bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden könnte.</p> <p>Überflutungsgefahr bei extrem seltenen Starkregenereignissen</p> <p>Eine allgemeine Gefahrenabwehr- und Katastrophenschutzplanung wird bereits seitens Deichverband Mehrum, Bezirksregierung Düsseldorf, der Kommune, des Kreises Wesel und des Landes NRW betrieben.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nur bei einem Extremhochwasser oder einem Deichbruch durch Rhein oder Emscher zu erwarten;</p> <p>Überflutungsgefahr bei sehr seltenem Starkregenereignissen.</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete im Sinne des §78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich im Bebauungsplan zu übernehmen. Es erfolgt daher eine nachrichtliche Übernahme insbesondere als Anstoßwirkung für künftige Bauherren sich mit der Thematik / Vorsorge auseinanderzusetzen.</p>
Mensch, Altlasten	<p>Grundstück ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst.</p>	Nein	Nicht erforderlich
Mensch, Erholung	<p>Marktplatz, Helmut-Pakulat Park sowie der Stadtpark vor dem Jugendzentrum bieten Erholungs- und Aufenthaltsräume im direkten Umfeld des Plangebiets; durch</p>	Nein	Nicht erforderlich

	die Planung selbst kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Erholungsqualität; eine mögliche Nutzung der Außenbereichsflächen kann sogar zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion beitragen		
Kultur- und Sachgüter	Sind für das Plangebiet nicht bekannt	Nein	Nicht erforderlich
Katastrophenschutz	Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können; die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten; Mit Erdbeben oder Erdbeben ist zudem nicht zu rechnen	Nein	Nicht erforderlich
Klimawandel, Klimaanpassung	Keine / minimale Veränderung des Versiegelungsgrads; zeitgemäße Bauweise des Neubaus; energieeffiziente Technik; Verbesserung zur aktuellen Gebäudesubstanz; Extensive Dachbegrünung als Maßnahme zur Klimaanpassung; Flachdachbegrünung hat neben der Begrünung des Baugebietes auch die Aufgabe Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert den Abwasseranlagen zufließt, denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden ist die Abwasseranlage in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteten Dimensionierung überlastet. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebiets zu	Nein	Dachbegrünung wird als Maßnahme aus dem Bereich „Klimaanpassung“ festgesetzt.

	bewirken. Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.		
--	---	--	--

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 hat auf die oben beschriebenen Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen. Geringe, jedoch nicht erhebliche Auswirkungen sind zwischen dem Schutzgut Mensch und Überschwemmungen aufgrund der Lage des Plangebietes in einem deichgeschützten Bereich zu erwarten, die im Folgenden näher beschrieben werden. Abschließend werden die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzprüfung dargestellt.

3.3.1 Schutzgut Mensch, Überschwemmungsgefahren (§1 Abs.6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken, zu ergänzen. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch. Ebenso wie bei Deichbruch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den

Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuftten Abschnitte des Rheins und der Emscher wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem deichgeschützten Bereich, wie fast der gesamte Ortskern von Voerde, der bei einem Extremhochwasser des Rheins bzw. der Emscher oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Auch liegt das Plangebiet in einem Bereich der Stadt Voerde, der bei einem extremen Starkregenereignis überflutet werden könnte.

Es wird daher gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt und bei Deichbruch oder Extremwetterlagen mit Überschwemmungen von bis zu 1,0 m gerechnet werden muss. Dieser Hinweis wird als ausreichend angesehen, da es eine Anstoßwirkung für die Grundstückseigentümer entfaltet, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dafür sind auch eine Gefahrenkarte und weitere Informationen zur Hochwasservorsorge auf der Homepage der Stadt Voerde zu finden.

3.3.2 *Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)*

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“, die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ihre Habitate zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten jedoch weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind – anderenfalls wäre die Planung nicht um-

setzbar und damit unzulässig –; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Artenschutzprüfung untersucht, ob durch die Realisierung des Bauvorhabens Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Ist dies der Fall, werden vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II) erforderlich. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird zu den Verbotstatbeständen folgendes ausgeführt:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Artenschutzrechtliche Belange sind vor allem in Bezug auf den Gebäudeabriss der bestehenden Immobilie von besonderer Relevanz. Grünflächen oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Rahmen dieses Vorhabens nur geringfügig beseitigt, da es sich bereits um eine nahezu vollständig versiegelte Fläche handelt. Hierdurch sind potentielle Lebensräume der sogenannten planungsrelevanten Arten vor allem in möglichen Nischen und Öffnungen des Bestandsgebäudes zu untersuchen.

Die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bestimmt. Diese Auswahl bildet die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Nachfolgend werden nach LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) in den zwei Messtischblättern des Planbereichs mit Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gehölze“ potenziell vorkommende planungsrelevante Arten tabellarisch dargestellt. Dabei werden die wasserabhängigen Tierarten und die möglichen Tierarten mit günstigem Erhaltungszustand (EHZ g = gut) nicht weiter betrachtet, da es keine Wasserflächen im oder in der Nähe des Planbereichs gibt und da im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ausweichlebensräume vorhanden sind. Zudem sind die möglichen Lebensräume im Planbereich nur sehr

klein und liegen im stark versiegelten Ortskernbereich. Somit sind insgesamt 23 planungsrelevante Tierarten mit ungünstigem oder schlechten Erhaltungszustand in der Begründung zu erläutern.

Nur in MTB 4406 südlicher Planbereich im Vergleich zum nördlichen Bereich (MTB 4304):

6 Säugetiere: (alles Fledermäuse) davon die Breitflügelfledermaus (Gebäudenutzende Fledermaus), mit ungünstigem, sich verschlechternden Erhaltungszustand (EHZ u -),

2 Amphibienarten: Kleiner Wasserfrosch (unbekannt) und Kammmolch (EHZ g) ansonsten

3 Vogelarten: zusätzlich zu MTB 4306: Graureiher (EHZ g), Wanderfalke (EHZ g) und Sturmmöwe (EHZ u).

Im MTB 4306 nördlicher Planbereich sind insg. 29 vorkommende planungsrelevante Vogelarten (davon 21 mit EHZ u oder s) und zwei Reptilienarten Schlingnatter (EHZ u) und Zauneidechse (EHZ g) genannt.

Nr.	Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW s = schlecht U = un- günstig	stichwortartige Erläuterung	Maßnahmen
1	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	u -	Gebäudebewohner, keine Anzeichen für Fledermäuse im Planbereich.	Artenschutzrechtlicher Hinweis im B-Plan
2	Accipiter gentilis	Habicht	u	Planbereich ist nicht reich strukturiert und zu klein als Lebensraum für Schlingnattern.	
3	Anthus trivialis	Baumpieper	u-	Bodenbrüter, zu kleine Grünbereiche im Planbereich.	
4	Asio otus	Waldohreule	u	Kein geeigneter Lebensraum im Planbereich, zu kleine Bäume und Grünbereiche.	
5	Athene noctua	Steinkauz	u	Keine Baumhöhlen im Planbereich.	
6	Carduelis cannabina	Bluthänfling	u	Bevorzugt heckenreiche Lebensräume, zu kleiner, stark versiegelter Lebensraum im Planbereich.	
7	Cuculus canorus	Kuckuck	u -	Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen vor. Im Planbereich keine Kuckucksrufe bekannt.	

8	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	u	Keine Schwalbennester an Gebäuden des Planbereichs.	Artenschutzhinweis im B-Plan
9	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	u	Keine großen, alten Bäume im Planbereich	
10	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	u	Kein geeigneter Lebensraum oder Krähenester im Planbereich.	
11	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	u	Keine Schwalbennester an Gebäuden des Planbereichs.	Artenschutzhinweis im B-Plan
12	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	u	Für den Neuntöter zu kleiner und ungeeigneter Lebensraum im Planbereich.	
13	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	u	Kein geeigneter Lebensraum im Planbereich.	
14	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	u	Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt.	
15	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	u	Kein geeigneter Lebensraum im Planbereich, kein nahes Gewässer.	
16	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	u	Gebäudebrüter, Vorkommen nur im Umfeld des Planbereichs bekannt.	Hinweis auf Beachtung artenschutzrechtlicher Belange mit Empfehlung von Nistkästen am Gebäude.
17	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	s	Kein geeigneter Lebensraum im Planbereich	
18	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	u	Gebäudebrüter, Vorkommen im Umfeld des Planbereichs bekannt.	
19	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	u	Kein geeigneter Lebensraum im Planbereich	
20	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	u	Zu scheue Vögel für Ortskernbereich, kein geeigneter Lebensraum im Planbereich.	
21	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s	Innenhofgrünbereich zu klein als Lebensraum.	
22	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	u	Baum und Gebäudebrüter. Keine Baumhöhlen und keine Anzeichen auf Besatz an Gebäuden im Planbereich.	
23	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	u	Kein geeigneter Lebensraum im Planbereich	

Abbildung 3: Planungsrelevante Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Quelle: eigene Darstellung nach Messtischblattabfrage des LANUV

Über den Bebauungsplanentwurf Nr. 146 wird im Ortskern von Voerde ein bestehendes vorwiegend dreigeschossiges, insgesamt etwa 80 m langes Gebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung im Eckbereich Friedrichsfelder Straße/Rathausplatz überplant. Das nördlich angebaute, eingeschossige Gebäude des inzwischen länger leerstehenden Postverteilzentrums soll abgerissen und durch ein neues Wohngebäude ersetzt werden. Im ca. 3.000 m² großen Planbereich und den angrenzenden Verkehrsflächen gibt es nur wenig Grün, denn die Stellplatzflächen um die Wohn- und Gewerbeimmobilie und die ca. 600 m² großen Anlieferungsflächen vor dem Postgebäude sind voll versiegelt. Entlang des dreigeschossigen Gebäudes Friedrichsfelder Straße Nr. 11, Nr. 13 und ehemalige Post bzw. der hier bestehenden Zufahrt zu den zur Straße ausgerichteten Schrägparkplätzen, sind nur 7 kleine Baumbeete mit etwa 6 m hohen Ahornbäumen (ohne Baumhöhlen) vorhanden. Nach Süden bestehen entlang des gleichen Gebäudes mit Eingängen Rathausplatz Nr. 2 bis 18 ebenfalls 4 kleine Baumbeete mit Ahornbäumen, die als Kopfbäume ausgebildet wurden. Ansonsten handelt es sich im Planbereich bis auf eine knapp 200 m² Pflanzfläche mit Bäumen im Innenbereich der Immobilie um versiegelte Hof-, Stellplatz- und Verkehrsflächen in der Ortsmitte. Zudem grenzen versiegelte Zufahrts- und Verkehrsflächen (Fußgängerwege, Stellplätze, Straßenflächen) an drei Seiten an das Plangebiet an. Nur an der Westgrenze besteht ein etwa 7 m breiter Grünstreifen des angrenzenden Rathausgrundstücks (Rathauszuwegung und Rathausinnenhof).

Auf dem Plangrundstück selbst bestehen kaum Lebens- oder Nahrungsräume für Tiere. In Vernetzung mit dem direkt benachbarten, grünen Rathausinnenhof und dem Stadtpark vor dem Jugendzentrum östlich der Friedrichsfelder Straße sind jedoch Nester von Vögeln (z.B. Tauben, Drosseln, Haussperlinge, Elstern) oder z.B. Gebäudebrüter potenziell möglich und teils bekannt. So sind im - über die durch Bäume im mit dem Planbereich vernetzten Rathausinnenhof - ein Vorkommen von Gartenrotschwanz, brütende Krähen, Tauben, Haussperlinge, Drosseln und vereinzelt Kleiber oder auch schon einmal eine Waldohreule auf dem Rathausims oder auch ein jagender Falke im Rathausinnenhof bekannt.

Durch Begehung am 29.10.2021 wurde der Planbereich auf Anzeichen von planungsrelevanten Arten kontrolliert. Dabei wurde das Gebäude von außen auf Anzeichen einer Besiedelung (Kot/Kotspritzer, Nahrungsreste, Federn, Kratzspuren etc.) und die Bäume auf Höhlen und Nester kontrolliert. Es wurden weder Schwalbennester noch Nistspuren weiterer Vogelarten am Gebäude bzw. Höhlen an den Bäumen gefunden. Es wurden keine Anzeichen einer Nutzung des Gebäudes als Brut-, Unterkunfts- oder Überwinterungsplatz (z.B. Kots Spuren von Vögeln oder Fledermäuse) gefunden. Fünf Nester davon drei auf den kleinen kopfformartig ausgebildeten Ahornbäumen zum Rathausplatz hin, wurden bei der Ortsbegehung 29.10.2021 auf den Bäumen im Planbereich ermittelt. Zudem ein Tauben-/Elsternest an der Giebelseite des Gebäudes Rathausplatz Nr. 18, das wiederkehrend bis 2019 genutzt wurde, jedoch nach Entfernung der großflächigen Grünberankung des Giebels, 2020 unbesetzt war. Die Nester in den kleinen Ahornbäumen werden vermutlich von Sperlingen und ggf. Amseln genutzt.

Planungsrelevante Pflanzenarten liegen aufgrund der großen Versiegelung des Plangebiets im Ortskern nicht vor. Darüber hinaus ergab die Abfrage des Fundortkatasters keinerlei Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich und einem Umfeld von 200 m.

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 146 „Friedrichsfelder Straße /Rathausplatz“ können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn Nistangebote für Sperlinge und auch andere Gebäudebrüter an die bestehende Immobilie und den Neubau (möglichst Ostseite) angebracht werden. Durch den Neubau eines Mehrfamilienhauses im Bereich des alten Postgebäudes mit versiegelten Vorflächen sowie dem damit zusammenhängenden Abriss des Bestandsgebäudes der Post kommt es nicht zu Verstößen mit artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn Nistkästen für Gebäudebrüter und -nutzer insbesondere Sperlinge und Fledermäuse an den Gebäuden des Planbereichs angebracht bzw. diese bei Neubau integriert werden.

Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II ist somit entbehrlich.

Allgemeine Hinweise zum Artenschutz dienen dazu, auf die von jedermann und ganzjährig zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinzuweisen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Denn es können sich jederzeit Gebäudebrüter ansiedeln.

Zudem werden Nisthilfen für Gebäudebrüter und -nutzer für das bestehende und geplante Gebäude zur Vermeidung von Verstößen mit § 44 BNatSchG empfohlen, da im Planbereich und dessen direktem Umfeld Sperlinge und Fledermäuse bekannt sind.

3.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungsmaßnahmen (z. B. Solarenergiegewinnung auf Dachflächen) ausschließen. Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaikanlage ist die Ausrichtung nach Süden. Die Sonneneinstrahlung in dieser Himmelsrichtung ist zur Mittagszeit am stärksten. Allerdings sind auch Photovoltaikanlagen mit einer Ausrichtung von bis zu rund 30 Prozent Abweichung nach Westen oder Osten noch sehr rentabel. Für Photovoltaik gut geeignete Dächer sind deshalb alle Dächer mit Ausrichtung von Süd-Ost bis Süd-West.

Durch die Festsetzung eines Flachdachs für das künftige Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften könnten neben der extensiven Dachbegrünung auch mögliche Module einer Photovoltaikanlage optimal ausgerichtet werden.

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung z.B. auf den Bezug von Fernwärme wäre eventuell

aus ökologischen bzw. aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten.

3.5 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Durch Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 146 entstehen bei den meisten Schutzgütern keine erheblichen Beeinträchtigungen, da der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine nahezu vollständige Versiegelung aufweist. Bei diesem Bebauungsplan wird lediglich eine Nutzungserweiterung ermöglicht, die eine Vergrößerung der Baufläche umfasst. Dementsprechend ist keine Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen erforderlich.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Kapitel 1 dargelegt, wird durch den Bebauungsplan die Nutzbarmachung eines aktuell nahezu vollständig versiegelten aber ungenutzten Grundstücksteils mit einem Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften in zentraler innerstädtischer Lage in Voerde ermöglicht. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit des zentralen Innenstadtbereichs verbessert und zeitgleich das städtebauliche Erscheinungsbild an der Friedrichsfelder Straße gesteigert. Hiermit geht eine städtebaulich erforderliche Nachverdichtung einer aktuell unterentwickelten innerstädtischen Fläche einher.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden, in Kapitel 1 dargelegten Ziele lassen sich durch die Planung wie folgt erreichen:

- Die Festsetzung eines Mischgebiets fördert eine baulich angemessene Ausformulierung in exponierter innerstädtischer Lage.
- Durch die Zulässigkeit von Wohngebäuden im Mischgebiet wird ein neuwertiges und zeitgemäßes Wohnangebot mit zwei Pflegewohngemeinschaften in der Innenstadt von Voerde geschaffen, welches dem steigenden Bedarf an Wohnraum und Pflegeplätzen in Form von Pflegewohngemeinschaften gerecht wird
- Durch die Verschiebung der Baugrenze wird eine neue Raumkante zur Einfahrt des Parkdecks (Flurstück 257) geschaffen, die zusätzlich eine neue Raumwirkung entfaltet.
- Die Festsetzung der Anzahl von Vollgeschossen sorgt dafür, dass sich das neue Wohnhaus in die umliegende Bebauung einfügt, da die Anzahl der Vollgeschosse dem im Geltungsbereich vorhandenen Bestand gleicht.
- Die festgesetzte Grundflächenzahl ermöglicht eine effiziente Ausnutzung des Grundstücks, wobei hierbei die Festsetzung aus dem Bebauungsplan Nr. 53, hier insbesondere die 4. vereinfachte Änderung reduziert wird.

- Eine extensive Dachbegrünung, sowie die Sicherung der an der Friedrichsfelder Straße vorhandenen Bäume stellen geeignete Maßnahme im Rahmen der Klimaanpassung dar.
- Die Nutzungsintensivierung erfüllt das Erfordernis der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange wesentlich zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich über die damit verbundenen Nachteile.

4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen oder brachliegender Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Ziel ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich zugunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind, möglichst zu vermeiden. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Diese Kriterien treffen für den Planbereich zu, weil durch das Bauleitplanverfahren die Nutzbarmachung einer aktuell leerstehenden Fläche in zentraler Innenstadtlage ermöglicht wird. Zudem wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits im Status-Quo nahezu vollständig versiegelt ist. Darüber hinaus wird das Vorhaben im Innenbereich des Stadtteils Voerde entwickelt.

Die Kriterien des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Das Baugebiet hat insgesamt eine Größe von etwa 3.800m². Damit ist der in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannte Schwellenwert von 20.000m² unterschritten. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden oder deren Aufstellung beabsichtigt (Ausnahme B-Plan Nr. 144 – Plangebietsgröße etwa 1.500m²), deren zusammengefasst zulässige Grundfläche den genannten Schwellenwert überschreiten würden. An dem Südende des bestehenden Grundstücks vor der Bestandsbebauung Friedrichsfelder Straße 11 – 13 / Rathausplatz 2-18 soll über die Städtebauförderung der Rathausplatzumbau des 2. Bauabschnitts erfolgen, der unter anderem die beiden nördlich und südlich verlaufenden Gasen umfasst. Der 2. Bauabschnitt stellt einen wichtigen Übergangsbereich zwischen Friedrichsfelder Straße und dem Rathausplatz dar.

Durch den Bebauungsplan Nr. 146 wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

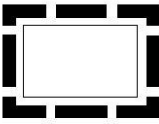
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG) liegen nicht vor.


Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall, da es gegenüber dem bisherigen Planungsrecht lediglich zu einer Nutzungsintensivierung einer bereits baulich in Anspruch genommener Fläche handelt.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für ökologische Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.

4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:


	Planinhalt	Begründung
A.	Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch – BauGB 	Die Plangebietsgröße wird durch die vorhandenen Flurstücksgrenzen bestimmt. Entsprechend der benötigten Flächen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans das gesamte Grundstück Gemarkung Voerde, Flur 17, Flurstück 258. Vom Flurstück 258 liegt die nördliche, neu zu errichtenden Gebäudezeile (im Bestand die Freifläche), sowie die vorhandene 3 ½ geschossige Bestandsbebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 146. Der Geltungsbereich überplant somit Teilflächen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 53 sowie dessen 2. und 4. Vereinfachte Änderung.

	Planinhalt	Begründung
		Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs liegt etwa bei 3.800m ² .
2.	Nutzungsart	
2.1	Mischgebiet § 6 Baunutzungsverordnung – BauNVO 	Mischgebiete dienen gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung der möglichen Nutzungsformen. In § 6 Abs. 2 wird der Zulässigkeitskatalog differenzierter dargestellt. Darunter fallen u.a. Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Einzelhandelsbetriebe. Die geplante Bebauung weist in Kombination mit dem bereits auf dem Grundstück vorhandenen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Bestandsbaukörpers eine Mischung zwischen Wohnen und Gewerbe im Erdgeschoss des Bestandes auf. Der Neubau als Ergänzung zum Bestand soll dabei als Wohngebäude mit zwei Pflegewohngemeinschaften vorgesehen werden. Die Ansiedlung weiterer gewerblicher Betriebe ist ebenfalls möglich. Durch die Kombination mit den umgebenden Bauflächen ist eine monokulturelle Ausbildung der Nutzung nicht zu befürchten. Durch die zentrale Lage inmitten umgebender Kern- und Mischgebiete, sowie am Übergang zwischen dem Innenstadtkern Voerdes und den daran angrenzenden Wohngebieten ist die Ausbildung eines Mischgebietes folgerichtig für die angestrebten Nutzungen.
2.1.1	Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen unzulässig. (§ 6 Abs. 2 Nr. 7; §1 Abs. 5 BauNVO)	Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Festsetzung 2.1 besitzt die Bestandsimmobilie eine exponierte Lage inmitten des Zentrums von Voerde. Eine Inanspruchnahme der Erdgeschosslage für einen Tankstellenbetrieb widerspricht der Zielsetzung der Schaffung von attraktiven Wohnraumflächen in der Innenstadt von Voerde. Eine Tankstelle im Erdgeschoss würde zu einer hohen Belastung der potentielle anzusiedelnden Wohnraumflächen, sowie einem hohen Flächenbedarf führen, sodass die Anordnung weiterer, dringend benötigter Wohnungen auszuschließen wäre.
2.1.2	Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 6 Abs. 2 Nr. 8; §1 Abs. 5 BauNVO)	Vergnügungsstätten können das direkte Umfeld beeinflussen und die Attraktivität eines Standorts mindern. Ein unkoordiniertes Wachstum dieser Nutzungsform ist somit städtebaulich nicht zu befürworten und für bestimmte sensiblere Bereiche auszuschließen, um Trading-Down-Effekte durch Verdrängung zu vermeiden.


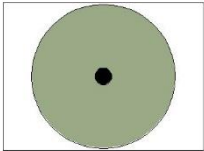
	Planinhalt	Begründung
		<p>Das neue Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu der bereits vorhandenen gemischt genutzten Immobilie liegt am Rande des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt und soll die Funktionsfähigkeit des ZVB nachhaltig stärken. Die Funktionserfüllung dieser Schlüsselimmobilie wäre durch eine Agglomeration von Vergnügungsstätten gefährdet.</p> <p>Ansiedlungsmöglichkeiten für Vergnügungsstätten sind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans beispielsweise im Gewerbegebiet Grenzstraße vorzusehen.</p>
2.1.3	<p>Im Mischgebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.</p> <p>(§ 6 Abs. 3; § 1 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Vergnügungsstätten können das direkte Umfeld beeinflussen und die Attraktivität eines Standorts mindern. Ein unkoordiniertes Wachstum dieser Nutzungsform ist somit städtebaulich nicht zu befürworten und für bestimmte sensiblere Bereiche auszuschließen, um Trading-Down-Effekte durch Verdrängung zu vermeiden.</p> <p>Das neue Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu der bereits vorhandenen gemischt genutzten Immobilie liegt am Rande des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt und soll die Funktionsfähigkeit des ZVB nachhaltig stärken. Die Funktionserfüllung dieser Schlüsselimmobilie wäre durch eine Agglomeration von Vergnügungsstätten gefährdet.</p> <p>Ansiedlungsmöglichkeiten für Vergnügungsstätten sind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans beispielsweise im Gewerbegebiet Grenzstraße vorzusehen.</p>
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	<p>Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)</p> <p>0,9</p>	<p>Gemäß der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) wird die Obergrenze der Grundflächenzahl für Mischgebiete (MI) auf das Maß von 0,6 festgesetzt. In Anlehnung an das bestehende Planungsrecht der 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 wird die Grundflächenzahl auf 0,9 (ehemals 1,0) festgelegt. Diese Festsetzung ermöglicht eine relativ hohe Ausnutzbarkeit des Baugrundstücks und entspricht dem Charakter des zentral in der Innenstadt von Voerde gelegenen und aktuell nahezu vollständig versiegelten Grundstücks. Da es sich bei den in §17 stehenden Werten lediglich um Orientierungswerte handelt, ist eine Überschreitung dieses Wertes möglich. Unter dem Aspekt der geringen Ausnutzung des Grundstücks durch die aufgezeigten Baufenster, sowie den</p>



	Planinhalt	Begründung
		<p>Grundsatz der Innenverdichtung Vorrang vor der Beanspruchung neuer Außenbereichsflächen zu geben, ist die Überschreitung des Orientierungswertes vertretbar.</p> <p>Ferner ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 bereits nahezu vollständig versiegelt, da das bestehende Planungsrecht der 4. Vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 bereits eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt hat. Die vorhandene Grundflächenzahl wird also durch den Bebauungsplan Nr. 146 gesenkt. In Kombination mit der Festschreibung der Dachbegrünung wird der ökologische Wert des Plangebiets deutlich verbessert.</p>
3.2	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) 1,4	<p>Als Orientierungswert für die Obergrenze der Geschossflächenzahl in einem Mischgebiet bestimmt die BauNVO gem. §17 BauNVO einen Wert von 1,2. Die festgesetzte Geschossflächenzahl von 1,4 im Bebauungsplan Nr. 146 überschreitet diese Grenze. Eine solche Überschreitung ist gem. §17 BauNVO möglich, da es sich um Orientierungswerte handelt. Aufgrund der klar definierten Baufenster, die die Ausnutzung des Grundstücks klar begrenzen, sowie dem Grundsatz der Innenverdichtung Vorrang vor der Beanspruchung neuer Außenbereichsflächen zu geben, ist die Überschreitung des Orientierungswertes vertretbar.</p> <p>Ferner sieht das bestehende Planungsrecht der 4. Vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 bereits eine Geschossflächenzahl von 2,0 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 vor. Die vorhandene Geschossflächenzahl wird also durch den Bebauungsplan Nr. 146 gesenkt. In Kombination mit der Festschreibung der Dachbegrünung wird der ökologische Wert des Plangebiets deutlich verbessert.</p>
3.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO; § 20 BauNVO) III	<p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß. Damit wird sichergestellt, dass eine gegenüber den Zielen der städtebaulichen Planung höhere bauliche Entwicklung ausgeschlossen ist.</p> <p>Das neue Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu der bestehenden gemischt genutzten Immobilie soll eine maximale Zulässigkeit von drei Vollgeschossen erhalten, um sich optimal an die bestehende Bebauung auf dem Grundstück anzugliedern.</p> <p>Zusätzlich zu den maximal 3 zulässigen Vollgeschossen ist bei dem Neubau ein weiteres Staffelgeschoss vorgesehen, welches aufgrund seiner baulichen Ausgestaltung nicht als Vollgeschoss gewertet wird. Das</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Staffelgeschoss springt von der Gebäudeaußenkante zurück, so dass es optisch seitens der umgebenden Verkehrsflächen nicht direkt wahrgenommen wird.</p> <p>Eine ähnliche Staffelung der Geschosse, wenn auch mit einem Satteldach, weist das bestehende Gebäude auf dem Grundstück (ebenfalls im Geltungsbereich des Plans) auf. Somit gleicht sich das neue Gebäude auf eine moderne Art an den Bestand an und nimmt diesen in seiner städtebaulichen Dimension auf.</p> <p>Für die hier geschaffenen Gebäude ohne einen direkten räumlichen Bezug an den in der Nähe befindlichen Rathausplatz von Voerde genügt die Festsetzung eines Höchstmaßes. Dies bietet mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung des neuen Wohnhauses in Ergänzung zum Bestand.</p>
3.4	<p>Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 3 BauNVO)</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">g</p>	<p>Die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise ermöglicht die für die innerstädtische zentrale Lage bedeutsame Bauweise an beide Grundstücksgrenzen heran.</p> <p>Auf diese Weise kann der Schaffung der zentralen städtebaulichen Kanten Rechnung getragen werden. Ein Abrücken von den Grundstücksgrenzen würde eine Solitärwirkung des neu zu errichtenden Baukörpers bedeuten. Dies widerspricht den städtebaulichen Zielsetzungen deutlich und ist zu verhindern.</p> <p>Die Planungen des neuen Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften schließt unmittelbar an den Bestand an und sieht somit in seiner Gesamtheit eine Länge von mehr als 50m ohne einen seitlichen Grenzabstand vor. Die der offenen Bauweise immanente Längenbegrenzung auf 50m wird allein durch das Bestandsgebäude nahezu überschritten. Die Festsetzung kommt daher nicht in Frage.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 ist entsprechend eine geschlossene Bauweise festzusetzen.</p> <p>Dies setzt auch der aktuell gültige Bebauungsplan Nr. 53 in seiner 4. veränderten Ausführung fest.</p> <p>An der westlichen Grundstücksgrenze grenzt der neu zu errichtende Baukörper an das unbebaute Rathausgrundstück an. Hier schließt der neu zu errichtende Baukörper im Sinne der geschlossenen Bauweise und in Anlehnung an den im Bestand bereits vorhandenen Baukörper grenzständig ab. Seitens des Nachbargrundstücks (Flurstück 472) wird mittels Anbauverpflichtung ein Anschluss eines Gebäudes im Rahmen</p>

	Planinhalt	Begründung
		einer späteren Umgestaltung des Grundstücks sichergestellt.
4.	Baugrenzen	
4.1	Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 BauNVO) 	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Baugebieten durch Baugrenzen festgesetzt. Diese Baufenster bilden die zugrundeliegende städtebauliche Planung ab. Häufig wird im Sinne einer gebotenen Flexibilität ein hinreichender Spielraum bei der Festlegung der Baugrenzen gewählt.</p> <p>Die standortgebundenen Voraussetzungen im Zentrum von Voerde und der Bezug auf das angrenzende vorhandene Bauwerk ermöglichen für die vorliegende Planung nur wenig Spielraum hinsichtlich der Festsetzung der Baugrenzen.</p> <p>Dabei orientiert sich die östliche sowie westliche Baugrenze am bisherigen baulichen Bestand in dem Plangebiet. Die festgesetzte Baugrenze aus der 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 wird somit für die eben genannten Teilflächen aufgenommen und verlängert. Weitere Flexibilität ist aufgrund der Wahrung einer klaren städtebaulichen Gesamtkonzeption im Anschlussbereich des Plangebiets an den vorhandenen Bestand nicht gegeben.</p> <p>Spielraum ergibt sich jedoch bei dem parallel zur Zufahrt zum Parkdeck (Flurstück 257) liegenden Gebäudeflügel. Hier ist ein vertretbarer Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 1,75m gewählt worden, um auch im Erdgeschoss eine qualitativ hochwertige Wohnnutzung zu ermöglichen.</p> <p>Auf diese Weise wird das gemäß dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 53 und der 4. vereinfachten Änderung vom Bebauungsplan Nr. 53 vorliegende Baufenster in nördlicher und westlicher Richtung deutlich vergrößert.</p> <p>Die Vergrößerung des Baufensters ermöglicht eine effizientere Nutzung des vorhandenen und aktuell teilweise unbebauten innerstädtischen Grundstücks in zentraler Lage. Somit wird die Grundlage für die Errichtung des neuen Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften durch die Erweiterung der vorhandenen Baugrenzen geschaffen. Auf diese Weise entstehen auf der vorhandenen und bereits heute nahezu vollständig versiegelten Fläche weitere Flächenpotentiale für die Schaffung von dringend benötigtem innerstädtischen Wohnraum. Dem Grundsatz der Innenverdichtung vor Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen wird entsprochen.</p>

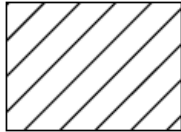
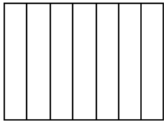
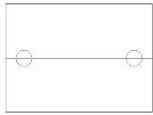
	Planinhalt	Begründung
4.2	<p>Ausnahmen zur Überschreitung der Baugrenzen durch unwesentliche Gebäudeteile:</p> <p>Bei der Überschreitung von Baugrenzen sind solche Bauteile zulässig, die gem. §6, Abs. 6 Nr. 2 BauO NRW bei der Bemessung von Abstandsflächen nicht betrachtet werden müssen.</p> <p>(§ 23 Abs. 3 mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO)</p>	<p>Für die Schaffung von qualitativ hochwertigem innerstädtischen Wohnraum ist die Ausbildung von privaten Freiflächen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grunde ist für die angestrebte Nutzung die Ausbildung von Balkonen an dieser Stelle von besonderer Wichtigkeit.</p> <p>Darüber hinaus wird durch die vortretenden Elemente die Gestaltung des aktuell auf dem Grundstück und im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Bestandsbaukörpers mit seinen vor die Fassade vortretenden Balkonen und Loggien aufgenommen. Somit entsteht ein städtebaulich harmonisches und einheitliches Äußeres.</p>
5.	Erhaltung von Pflanzen, Begrünung und Klimaschutz	
5.1	<p>Im Mischgebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden die Dachflächen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>	<p>Die Flachdachbegrünung hat neben der Begrünung selbst, die neben der allgemeinen Wohlfahrtswirkung, zu einem gewissen Temperatenausgleich über Verdunstung aber auch einer Dämmung des Daches der Immobilie beiträgt, insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern und zu verdunsten, so dass Niederschlag verzögert und verringert der Kanalisation zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden kann die Kanalisation in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteter Dimensionierung überlastet werden. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrüntes Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken. Zudem wird ein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten trockener und magerer Standorte geschaffen. Zu den Blühzeiten der Dachbegrünung wird Insekten und damit wiederum für weitere Tierarten (z.B. Schwalben) im Ortskern Nahrung geboten, so dass es als sogenanntes Trittsteinbiotop die Grünvernetzung des Innenbereichs und mit dem Außenbereich stärkt.</p> <p>Die extensive Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung als auch gering, da wenig sichtbar, für ein grünes Erscheinungsbild festgesetzt.</p> <p>Ausgenommen von der Festsetzung zur Dachbegrünung sind insbesondere technisch konstruktive Bauteile sowie Flächen, die für eine andere Verwendung zur Verfügung stehen sollen (beispielsweise Dachterrassen).</p>

	Planinhalt	Begründung
5.2	Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichartig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	Neben der Festsetzung der Begrünung wird gleichzeitig auch die Erhaltung sowie ein eventuell erforderlicher Ersatz geregelt. Hierdurch sollen die ökologischen und klimafreundlichen Funktionen von Dachbegrünungen dauerhaft gesichert werden.
5.3	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)	Gem. dem aktuellen Planungsrecht ist das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt. Durch die Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 146 sollen zur Steigerung der ökologischen und klimatischen Qualität des Innenstadtkwartiers Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Diese bilden Grünflächen im Innenstadtbereich ab und ermöglichen eine qualitativ hochwertige Lebens- und Arbeitsumgebung.
		
5.4	Erhaltung: Bäume Bestand (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	Darstellung der im Plangebiet vorhandenen Bäume, die zu erhalten sind.
		
6.	Sonstige Planinhalte	
6.1	Garagen, Unterflurparker und oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der gem. 6.2 gekennzeichneten Flächen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)	Die Nutzungsintensivierung des Wohnhauses mit zwei Pflegewohngemeinschaften erzeugt einen zusätzlichen Stellplatzbedarf, der aufgrund der Flächenknappheit in zentraler Innenstadtlage, nicht ausschließlich durch oberirdische Stellplätze gedeckt werden kann. Hierzu sind Unterflurparker an den dafür im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen zu errichten. Die Erschließung der Stellplätze erfolgt über die bereits vorhandene Erschließung des Grundstücks von der Friedrichsfelder Straße, bzw. von der Zufahrt zum Parkdeck des Rathauses. Wie im Bestand bereits vorhanden sind entlang der Friedrichsfelder Straße oberirdische Stellplätze mit einer Erschließung über das eigene Grundstück zulässig.
6.2	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen	Die unter 6.1 aufgeführten Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie der

	Planinhalt	Begründung
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	durch dieses Planzeichnen gekennzeichneten Flächen abgebildet werden. Auf diese Weise wird die städtebauliche Ordnung, sowie die Sicherung von Grünflächen auf dem Grundstück gewahrt.
6.3	Markierung Durchfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	Um die Stellplätze im Innenhof der Immobilie zu erreichen, ist ein Durchdringen der Blockrandbebauung notwendig. Hierfür wird eine Durchfahrt an der nördlichen Gebäudegrenze vorgesehen.
B.	Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB	
1.	Gestalterische Festsetzungen zur Dachform	
1.1	Flachdach Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) FD	Die festgesetzte Dachform für das Plangebiet ist ein Flachdach. Dies ermöglicht die extensive Dachbegrünung der Dachfläche. Zudem kann auch optimal eine PV-Anlage errichtet werden. Darüber hinaus verfügt das Rathaus Voerde, sowie andere Bauwerke in der Umgebung ebenfalls über ein Flachdach, wodurch ein stimmiges städtebauliches Erscheinungsbild entsteht.
C.	Nachrichtliche Übernahmen	
1.	Wasserschutzzone	
1.1	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)	In den Wasserschutzzonen sind einige Handlungen verboten, andere wiederum stehen unter Genehmigungsvorbehalt. In der Zone III soll vor allem der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleistet werden. Die einzelnen Regelungen sind aus der geltenden Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.
2.	Hochwassergefahr durch Rhein und Emscher	
2.1	Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich (Hochwasserrisikogebiet des Rheins HQextrem sowie Risikogebiet des Emscher-Systems	Bei Starkregenereignissen und Deichbruch ist eine Überflutung des Plangebiets in einer Höhe von bis zu 1,0 m nicht auszuschließen. Entsprechende Vorsor-

	Planinhalt	Begründung
	HQextrem). Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich. (§ 9 Abs. 6a BauGB)	maßnahmen, die gegen mögliche Hochwasserschäden vorbeugend wirken, sind eigenständig durch die Bauherren zu treffen.
D.	Hinweise	
1.	Bergbau	
1.1	Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Nachfolgerin der Deutschen Steinkohle AG Kontakt aufzunehmen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)	Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit der RAG (Deutsche Steinkohle) vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.
1.2	Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 150m zur Tiefenbohrung Voerd3E1. Auf Hinweis der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH wird empfohlen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	In einer Entfernung von etwa 150m zum Plangebiet befindet sich die Tiefenbohrung Voerd3E1. Um mögliche Auswirkungen für das Bauvorhaben auszuschließen zu können, sind die entsprechenden Ansprechpartner bei den Bergschadensabteilungen zu kontaktieren.
2.	Archäologische Bodenbefunde	
2.1	Beim Auftreten archäologischer Bodenbefunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend §16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. (§ 9 Abs. 6 BauGB)	Bauherren sollen durch den Bebauungsplanhinweis für das eventuelle Auffinden von archäologischen Funden und Befunden sensibilisiert und über die Schutz- und Meldepflichten informiert werden. Die §§ 15 – 17 des Denkmalschutzgesetzes NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern.
3.	Artenschutz	
3.1	Bautätigkeiten sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.	Die allgemeinen Hinweise zum Artenschutz dienen dazu, auf die von jedermann und ganzjährig zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinzuweisen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Da es sich im Plangebiet um einen bereits stark versiegelten Ortskernbereich mit bestehendem seit einiger Zeit leerstehendem Postgebäude als Anbau an ein

	Planinhalt	Begründung
	<p>Im Hinblick auf Artenvorkommen sind Gebäudeabrisse erst nach fachkundiger Kontrolle auf Artenvorkommen durchzuführen. Bei einem nachgewiesenen Artenvorkommen oder Fragen zum Artenschutz ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der im Planbereich vermuteten Fledermäuse und der faktisch vorkommenden planungsrelevanten Art Feldsperlinge und deren Nester, wird empfohlen, am bestehenden und dem geplanten Gebäude im Planbereich Nistmöglichkeiten für Sperlinge und Unterschlupfmöglichkeiten für Gebäudebrüter und –nutzer vorrangig nach Osten und auch Süden ausgerichtet anzubringen bzw. in den Gebäudeneubau zu integrieren.</p>	<p>Wohn- und Geschäftsgebäude handelt, das im Eckbereich Friedrichsfelder Straße und Rathausplatz steht, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten allenfalls durch Gebäudebewohner und durch Verlust von Brutplätzen zu rechnen (z.B. Mehlschwalben, Fledermäuse, Sperlinge).</p> <p>Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen werden entsprechende Nistmöglichkeiten am bestehenden Gebäude empfohlen und in das geplante Gebäude integriert. Zudem sind in Bäumen des Planbereichs fünf Vogelnester und ein Nest an der westlichen Giebelseite festgestellt wurden.</p> <p>Da sich bei Ortsbegehungen zwar Nester aber kein Nachweis und auch keine Anzeichen für Gebäudebesiedelung durch planungsrelevante Arten ergeben haben, dies aber zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein kann, ist zudem eine fachgerechte Kontrolle zum Ausschluss eines Verstoßes gegen Artenschutzrecht angeraten.</p>
4.	Kampfmittel	
4.1	<p>Im Plangebiet kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wird empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis für das Plangebiet erfolgt auf Grundlage einer Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 2014.</p>
5.	Einsichtnahme von Unterlagen	
5.1	<p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz</p>	<p>Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.</p>

	Planinhalt	Begründung
	20, 46562 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.	
E.	Bestandsangaben	
1.1	vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländeniveau über Normalhöhennull) X 25,5	Darstellung der Geländehöhen über Normalhöhennull an unterschiedlichen Standorten im Plangebiet
1.2	Hauptgebäude 	Darstellung der Hauptgebäude im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 146
1.3	Nebengebäude 	Darstellung der Nebengebäude im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 146
1.4	Flurstückgrenze 	Darstellung der Abgrenzungslinie eines Flurstücks

4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

5 Versorgung und Entsorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ weist bereits im Status-Quo eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche auf und ist mit einem 3 ½ geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, sowie einem kleinen eingeschossigen Anbau der ehemaligen Postfläche bebaut. Das Wohn- und Geschäftshaus wird genutzt, lediglich eine Teilfläche des Erdgeschosses, sowie der kleine Anbau stehen aktuell leer. Ein Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz ist vorhanden. Das zukünftige Wohnhaus mit zwei Pflegewohngemeinschaften als Ergänzung zu dem vorhandenen Bestand ist somit bereits an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird es zukünftig zu einer Nutzungsintensivierung des Geltungsbereichs kommen. Diese Nutzungserweiterung führt ebenfalls zu einer Steigerung der Abwassermengen, die entsprechend abzuleiten sind.

5.1 Niederschlagswasser

Aufgrund der bereits beschriebenen starken Versiegelung des Plangebiets gibt es keine entsprechenden Freiflächen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ermöglichen würden.

Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Gebäude ist über die versiegelten Flächen in den städtischen Kanal abzuleiten. Auf der Friedrichsfelder Straße verfügt das städtische Kanalisationsnetz über ein Trennsystem. Dies bedeutet, dass das Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungssystemen abgeführt werden kann. Die hydraulischen Reserven des vorhandenen Kanals lassen keine Engpässe erwarten.

Zudem wird im Bebauungsplan Nr. 146 eine Flachdachbegrünung festgesetzt. Hierüber kann das anfallende Regenwasser zeitweilig gespeichert und den Abwasseranlagen zu einem späteren Zeitpunkt zugeführt werden. Bei zunehmenden Starkregenereignissen ist eine Überlastung des Kanalsystems zu vermeiden. Zudem ist für das Regenwasser ein ausreichend dimensioniertes Rückhaltevolumen zu schaffen, um eine gedrosselte und zeitverzögerte Einleitung des Regenwassers in das Kanalnetz zu ermöglichen.

Über den Bebauungsplan wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Über die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung ist mit einer geringen Verbesserung der Niederschlagswasser Abflussbeiwerte zu rechnen.

Es soll, entgegen dem geltenden Bebauungsplan, eine Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt werden. Damit können 0,34 ha versiegelt werden. Das auf dieser nahezu vollversiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser verdunstet zum Teil, zum überwiegenden Teil wird es jedoch über den Kanal abgeführt. Es handelt sich im Planbereich um bereits bebaute bzw. versiegelte Fläche.

Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Flachdächer zu begrünen sind. Hierdurch wird ein Teil des Niederschlagswassers zurückgehalten und der Anteil des

verdunsteten Niederschlagswassers wird erhöht. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, sowie die vorhandenen Bestandsbäume gesichert. Auf diesen Flächen kann das vorhandene Oberflächenwasser versickern und muss nicht abgeführt werden.

Die Abführung des übrigen Wassers über den Kanal ist unvermeidbar, da keine Fläche vorhanden ist, um das Niederschlagswasser zumindest teilweise zu versickern. Aufgrund der innerstädtischen Lage ist eine Verringerung der Versiegelung mit dem Ziel einer Versickerung oder Teilversickerung nicht möglich.

Weiterhin ist in den Bebauungsplan ein Hinweis für die Bauherren aufgenommen, eigenverantwortlich Vorsorge vor Überflutungen bei Starkregenereignissen auf den privaten Grundstücken zu treffen und im Rahmen von Bauantragsverfahren gegebenenfalls entsprechende Überflutungsnachweise zu führen.

5.2 Schmutzwasser

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt, ist das Plangebiet an das bestehende Kanaltrennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanal angebunden. Die zusätzlich zu erwartenden Abwassermengen durch die Nutzungsintensivierung können durch das ausreichend dimensionierte Kanalsystem aufgenommen werden.

Im Generalentwässerungsplan ist das Schmutzwasser des Plangebiets bereits berücksichtigt. Es kann zur Kläranlage Voerde geleitet und dort gereinigt werden.

5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Aus den in der Nähe befindlichen Hydranten auf der Friedrichsfelder Straße / Rathausplatz kann für den Grundschutz im Brandfall grundsätzlich eine Löschwassermenge von bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden entnommen werden.

Damit ist die Versorgung mit Löschwasser für die vorgesehene Nutzungsmischung des neuen Wohn- und Geschäftshauses sichergestellt.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen aufgrund der Bestandsnutzungen ausreichend versorgt. In den öffentlichen Verkehrsflächen haben die Versorgungsträger im Zuge der Erschließung die o. a. Leitungen verlegt.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung werden die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt.

6 Städtebauliche Daten

Folgende Flächengrößen werden durch den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ festgesetzt (alle Angaben in ha):

	Größe in ha
Mischgebiet	0,38

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Nutzungsart „Mischgebiet“ festgesetzt. Dies entspricht nicht mehr der Festsetzung der rechtskräftigen 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 53 „-Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke“, wo der Geltungsbereich als „Kerngebiet“ festgesetzt war.

Der entstehende Bedarf von zusätzlichen Kinderspielflächen, von Kindergarten- und (Grund-) Schulplätzen sowie von anderen Infrastruktureinrichtungen kann über bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

7 Kosten

Kosten entfallen für die Stadt Voerde nicht.

Das Bauleitplanverfahren selbst ist durch die Stadt Voerde in Zusammenarbeit mit dem Investor durchgeführt worden, sodass keine Kosten für die externe Vergabe des Verfahrens seitens der Stadt Voerde entstanden sind.

An private Gutachter zu vergebende Gutachten und Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden nicht erforderlich, so dass diesbezüglich keine Kosten entstanden sind.

Die Kosten für die bauliche Umsetzung und Verwirklichung der Baumaßnahme im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 146 trägt vollständig der Investor.

Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

9 Quellenverzeichnis

Webseite LANUV

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44061>

zuletzt zugegriffen am 29.10.2021



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt"; hier: Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/331 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ einschließlich Begründungsentwurf und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Es entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Kosten für die Herstellung der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen.

Zum Teil wird die Herstellung der Erschließung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) sowie über Beiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) refinanziert.

Für die Stadt Voerde (Ndrhh.) ergibt sich des Weiteren ein Erlös aus dem Verkauf der städtischen Flächen (Teile der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145).

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	
	* Erläuterung siehe Begründung		
Begründung:	Die Fläche südlich der Straße Kleiner Kiwitt kann ohne große Raumwiderstände und mit geringem Erschließungsaufwand entsprechend dem Gewerbeflächenkonzept der Stadt Voerde (Ndrhh.) einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Es wird landwirtschaftliche Fläche aufgegeben. Durch die zusätzliche Versiegelung und den Wegfall von Freiraum ist der Belang Klima negativ betroffen. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll zu 100% im Plangebiet auf ökologischen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Hierdurch wird auch die Beeinträchtigung des Mikroklimas abgemildert. Alternative Handlungsoptionen bestehen lediglich zum einen in der Nullvariante, die jedoch die Planungsziele nicht erfüllt, und zum anderen einer größeren Flächenentwicklung, die weitere Freiflächen in Anspruch nehmen würde. Beide scheiden aus.		

Sachdarstellung:

Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein großer Bedarf an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) gegeben, insbesondere im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt. Aus diesem Grund verfolgt dieses Bauleitplanverfahren die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen zu entwickeln. Dabei ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung von § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen und möglichst nicht landwirtschaftliche Fläche in Bauland umzuwandeln, die Ausweitung der gewerblichen Flächen um ca. 16.000 qm sehr maßvoll.

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 das Bauleitplanverfahren eingeleitet und dazu den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ gefasst (DS 16/1164) und den Planungs- und Umweltausschuss beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Am 15.12.2020 hob der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) diesen Beschluss auf und fasste einen erneuten Aufstellungsbeschluss mit einem neuen zukünftigen Geltungsbereich. Hintergrund war, dass sich der Bereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf gewerbliche Flächen orientierte. Aus diesem Grund war die südliche Plangrenze des Bebauungsplanes identisch mit der südlichen Grenze der Darstellung gewerblicher Flächen im Flächennutzungsplan. Zwischenzeitlich war jedoch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden. Ziel war es demnach, die erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes festzusetzen. Aus diesem Grund wurde der räumliche Geltungsbereich nach Süden bis an die Nordgrenze des Schutzstreifens der dort verlaufenden unterirdischen Erdgaspipeline erweitert, so dass die geplanten Ausgleichsflächen im Plangebiet zu liegen kommen. Darüber hinaus sollte der im Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ festgesetzte, aber nicht hergestellte Erschließungsansatz, der in diesem Plan als Verkehrsfläche festgesetzt ist, in den Bebauungsplan aufgenommen werden, da die Verkehrsfläche im Be-

bauungsplan Nr. 141 breiter festgesetzt werden muss. Diese Inhalte machten insoweit den erneuten Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Zudem wurde der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung neu gefasst, da diese auf Grund der Corona-Pandemie nicht wie in Voerde (Ndrhh.) üblich als öffentliche Veranstaltung, sondern in Form einer Offenlage durchgeführt werden sollte. Dies ist inzwischen geschehen.

Der zukünftige Geltungsbereich ergibt sich im Norden durch die Südseite des vorhandenen Wäldchens, im Osten durch den vorhandenen Gewerbebetrieb Kleiner Kiwitt 17, im Westen durch die Grenze der Darstellung von gewerblichen Flächen im Flächennutzungsplan und im Süden durch die dort vorhandenen Leitungen. Dabei verlaufen im Süden zum einen drei Erdgaspipelines. Dabei soll die Nordseite des Schutzstreifens der nördlich gelegenen Erdgasfernleitung die Südseite des Plangebietes darstellen. Zum anderen verläuft in diesem Bereich eine Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Die Leitung mit ihren Strommasten wird außerhalb des Plangebietes liegen, ihr nördlicher Schutzstreifen reicht jedoch in das Plangebiet hinein. In ihm werden Ausgleichsflächen mit einer Wuchshöhenbegrenzung für Bäume und Sträucher vorgesehen.

Die neu entstehende Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha, wobei ein großer Teil in städtischem Eigentum ist. Die Grenzen der neuen gewerblichen Flächen im Bebauungsplanentwurf nach Süden und Westen ergeben sich im Wesentlichen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Erschlossen wird das Plangebiet von der Straße Kleiner Kiwitt aus über eine Stichstraße.

Im Süden, Westen und zum Teil im Norden der neuen Gewerbeflächen werden Ausgleichsflächen festgesetzt. Durch diese wird innerhalb des Plangebietes ein 100%iger ökologischer Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft gewährleistet.

Ein kleiner Teil des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 141 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977. Er setzt hier in einem schmalen Streifen Verkehrsfläche fest. Seine Festsetzungen treten, soweit sie im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 liegen, mit dessen Inkrafttreten außer Kraft. Der entsprechende Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 35a ist als Anlage 4 beigefügt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Ebenso stellt der zu Grunde liegende Gebietsentwicklungsplan (GEP99) für die geplante Gewerbefläche „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr stellt für einen kleinen Teil „Gewerblich-industriellen Bereich“ für das Plangebiet dar, zum Teil „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“. Damit stimmt er nicht mit der Zielsetzung des Bebauungsplanes überein. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße ist an anderer Stelle nicht möglich. Zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Flächen in Voerde (Ndrhh.) allgemein und in diesem Gewerbegebiet im Besonderen ist eine Ausweitung der Gewerbeflächen jedoch zwingend erforderlich. Aus diesem Grund soll von den Inhalten des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr abgewichen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt die zukünftigen gewerblichen Flächen zudem als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Zudem reicht das Plangebiet mit seinen Gewerbeflächen nur geringfügig in den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug hinein. Das Plangebiet grenzt an das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße an und ist im Zusammenhang damit zu sehen. Es stellt insofern lediglich eine Arrondierung vorhandener Gewerbeflächen dar. Zwar wird durch die Planung in den Freiraum und

damit in den Regionalen Grünzug eingegriffen, durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes wird der Eingriff in den Freiraum jedoch vollständig ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen werden u.a. Vorgaben des Landschaftsplanes umgesetzt und der Freiraum aufgewertet. Insgesamt ist ein Abweichen der Bebauungsplanung von den Inhalten des Regionalplanes Ruhr im Rahmen der Abwägung vertretbar.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel - Raum Dinslaken/Voerde. Dessen Entwicklungskarte enthält für den überwiegenden Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren“. Der Bereich ist dabei Teil eines Biotopverbundes. Naturdenkmäler sind in dem sich südwestlich anschließenden Freiraum vorhanden, nicht jedoch im Plangebiet. Für den Bereich südlich und westlich des Plangebietes sowie den südlichsten und südwestlichsten Teil des Plangebietes enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Diese Inhalte des Landschaftsplanes werden durch die nicht baulich genutzten Bereiche des Bebauungsplanes umgesetzt, indem hier südlich und westlich der Gewerbeflächen Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

Grundsätzlich soll das Gebiet schwerpunktmäßig der Ansiedlung von produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben dienen. Nach dem „Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde“ handelt es sich bei dem Gewerbegebiet Grenzstraße um einen nicht integrierten Standort, was bedeutet, dass er städtebaulich und siedlungsstrukturell nicht eingebunden ist und keinen unmittelbaren Bezug zur Wohnbebauung aufweist, so dass er eine schlechte, insbesondere fußläufige Erreichbarkeit aufweist. Daneben ist bei nicht integrierten Standorten wie im gegebenen Fall eine schlechte verkehrliche Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz gegeben.

Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sollen nach dem Einzelhandelskonzept als Hauptsortimente von Einzelhandelsbetrieben vorrangig im abgegrenzten Versorgungsbereich Innenstadt und in den Stadtteilzentren und nicht an nicht-integrierten Standorten angesiedelt werden, denn in den Zentren erzeugt dieser Einzelhandel Dichte, Frequenz und Vielfalt. Insbesondere größere Lebensmittelmärkte und Lebensmitteldiscounter, aber auch andere frequenzbringende zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe nehmen dort diesbezüglich eine wichtige Funktion zur Belebung und Aufwertung der Standorte ein. Bei einer Ansiedlung in dem nicht integrierten Standort Gewerbegebiet Grenzstraße würde diese Funktion in den Zentren verloren gehen oder abgeschwächt werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Einzelhandelsnutzung soll daher im Wesentlichen nur der nicht zentrenrelevante Einzelhandel im Plangebiet zulässig werden. Demnach zulässige Einzelhandelsbetriebe dürfen gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Waren aufweisen, wenn deren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche 10 % nicht überschreitet und Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu befürchten sind. An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben sollen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen. Durch diese Festsetzungen werden die Nahversorgungszentren von Voerde (Ndrh.) vor schädlichem Einzelhandel geschützt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 nach vorheriger Terminabsprache durch Offenlage der erforderlichen Unterlagen (Planentwurf sowie Angaben zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, den sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für das Gebiet in Betracht kommen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung). Die Eigentümer der Flurstücke im zukünftigen Geltungsbereich des Plangebietes wurden zusätzlich auf dem Postweg unmittelbar informiert.

Im Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen zu dem Planverfahren ein. Im Vorfeld wurden jedoch mit Datum vom 20.03.2021 durch einen Bürger Anregungen vorgetragen, die dahingehend zu interpretieren sind, dass keine Eingriffe durch Bebauung in landwirtschaftliche Flächen erfolgen sollten. Es solle nicht zu einem Bauen auf der „Grünen Wiese“ kommen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Stadt Voerde (NdrRh.) ist bemüht, die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Bauland auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Im gegebenen Fall ist dies jedoch nicht zu vermeiden. Es besteht ein Bedarf an neuen gewerblichen Flächen, insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes Grenzstraße. Dieser Bedarf kann im baulichen Innenbereich oder auf bereits versiegelten Flächen nicht gedeckt werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2021 wurde die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende wesentliche, inhaltliche Stellungnahmen wurden dabei abgegeben:

So trug die Amprion GmbH mit Schreiben vom 25.06.2021 im Hinblick auf den Schutz der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung Anregungen vor. Das Plangebiet liege zum Teil im 16 m breiten Schutzstreifen beidseits der Leitung. Die Amprion GmbH plane, die Leitung zu demontieren und durch eine weitere Freileitung zu ersetzen. Der Trassenraum der Neubauleitung liege dann außerhalb des Geltungsbereiches des Planes. In der Übergangszeit werde ein Freileitungsprovisorium errichtet. Es wurde angeregt, die vorhandene Leitung nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Dieser Anregung kann nur teilweise gefolgt werden. Es können nur Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, die innerhalb seines Geltungsbereiches liegen. Die Leitung selbst sowie die Übergangsleitung verlaufen außerhalb. Der Schutzstreifen, der zum Teil im Geltungsbereich des Planes liegt, wird in veränderter Form in den Plan eingetragen. Die Leitung selbst wird als sonstiger Planinhalt, nicht jedoch als nachrichtliche Übernahme, in den Plan aufgenommen. Weiter wurde von Amprion darauf hingewiesen, dass eine Unterbauung der Leitung nicht zulässig sei. Eine Bebauung des neu festgelegten Schutzstreifens ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine Beteiligungspflicht der Amprion GmbH vor einer Bebauung gefordert. Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren wurden durch eMail vom 09.07.2021 Anregungen im Hinblick auf eine Wuchshöhenbegrenzung der Bäume und Sträucher in dem Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung vorgetragen. Infolgedessen wird die Wuchshöhenbegrenzung im Plan angepasst. Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 äußerte sich die Amprion GmbH erneut zu dem Bebauungsplan. Es seien Anpassungen an der geplanten Führung des Freileitungsprovisoriums vorgenommen worden. Zudem werde durch die Änderung der Spannfeldlängen eine temporäre Verbreiterung des Schutzstreifens des Freileitungsprovisoriums auf 2 Mal 18 m erforderlich. Dazu reichte die Amprion GmbH einen Plan mit dem Leitungsverlauf des Provisoriums ein. Ihr Verlauf wurde geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass es fast vollständig in der Trasse der vorhandenen Leitung verläuft. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass der zusätzliche Mast des Provisoriums als sonstiger Planinhalt in den Bebauungsplan aufgenommen wird und der Schutzstreifen auf 18 m verbreitert wird. Zudem wird auch um den zusätzlichen Mast des Provisoriums festgesetzt, dass ein Kreis mit einem 25 m umfassenden Radius um den Mast von Gehölzen frei

zu bleiben hat, um dessen Zugänglichkeit zu garantieren. Zudem teilte die Amprion GmbH mit, dass für die Leitung noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliege. Diesbezüglich besteht kein Handlungserfordernis.

Der Kreis Wesel – Kreisplanung – wies mit Datum vom 04.06.2021 darauf hin, dass ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich würden. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Grundsätzlich sei eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Schwach belastetes Niederschlagswasser sei dem öffentlichen Kanal zuzuführen. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass nicht oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I und II über die belebte Bodenzone zu versickern, das belastete Wasser der Kategorie III abzuleiten ist. Auch forderte er, bestimmte Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dieser Anregung wird gefolgt. Er wies darauf hin, dass es sich laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW, 3. Auflage 2016, nicht um besonders schutzwürdige Böden handelt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Er forderte des Weiteren, die Ausgleichsfläche als temporären Retentionsraum für eine kommunale Überflutungsvorsorge zu berücksichtigen. Dieser Anregung wird gefolgt. Auf der nördlichen Ausgleichsfläche wird eine Retentionsfläche vorgesehen, die das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsfläche bei extremem Starkregen aufnehmen soll. Der Kreis forderte des Weiteren, dass der Eingriff in den Boden durch die Entsiegelung von Flächen an anderer Stelle ausgeglichen werden solle. Dieser Stellungnahme kann nicht unmittelbar gefolgt werden, da Entsiegelungsflächen in Voerde (Ndrhh.) nur sehr begrenzt vorhanden sind. Es kann lediglich kleinteilig Entsiegelung in Voerde (Ndrhh.) betrieben werden und dies geschieht auch. Gemäß Kreis Wesel sollten die humosen, oberen Bodenschichten zeitnah vor Ort verwertet und lange Lagerzeiten vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Fachdienst 5.1 – Ordnungsangelegenheiten – der Stadt Voerde (Ndrhh.) empfahl mit Schreiben vom 02.06.2021 eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelrückstände aus dem 2. Weltkrieg. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem erfolgte bereits die Überprüfung der Fläche im Bereich eines potentiellen Blindgängers. Dabei wurde der Verdacht nicht bestätigt.

Der Geologische Dienst NRW wies mit Schreiben vom 17.06.2021 darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Verschmutzungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser getroffen werden müssten. Hierauf wird nun im Bebauungsplan hingewiesen. Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 18.06.2021 angeregt, die Kompensationsfläche auf Grund des Eingriffs in den Boden zu vergrößern. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Mit 10.709 qm ist die Ausgleichsfläche bereits jetzt relativ groß. Auf Grund der erforderlichen Begrenzung der Ausgleichsfläche nach Süden durch die Schutzstreifen der unterirdischen Erdgaspipeline ist eine Erweiterung der Ausgleichsflächen nach Süden nicht möglich. Eine Ausweitung der Ausgleichsfläche nach Westen würde in weitere Eigentumsrechte eingreifen, Gleiches gilt für eine Erweiterung nach Osten. Eine Verkleinerung der neuen gewerblichen Flächen zu Gunsten von Ausgleichsflächen widerspräche den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Er wies darauf hin, dass es sich bei den Böden um Gley-Humusbraunerden handele, die nach deren Klassifikationsschema zur Schutzwürdigkeit ohne Bedeutung bewertet würden. Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.

Die Thyssengas GmbH bat mit Schreiben vom 05.05.2021 darum, bestimmte Sicherungsmaßnahmen der südlich gelegenen Erdgaspipeline zu berücksichtigen. Sie werden daher nun als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie regte des Weiteren an, die Erdgasfernleitungen als Fläche für Leitungsrechte zu Gunsten der Thyssengas GmbH festzusetzen bzw. als nachrichtliche Übernahme darzustellen. Letzterer Anregung kann nicht gefolgt werden, da Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen lediglich für den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes getroffen werden können. Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen können nicht für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches gefasst werden.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. (Kreisbauernschaft) regte mit Schreiben vom 06.05.2021 an, zukünftig Gewerbe- und Wohngebiete auf Flächen zu entwickeln, die bereits ver-

siegelt sind, um landwirtschaftliche Fläche zu erhalten. Vor Beginn von Bebauungsplanverfahren wird ggf. grundsätzlich geprüft, inwieweit Fläche für die Landwirtschaft erhalten werden kann. Dies ist auch im gegebenen Fall geschehen. Ihre Erhaltung ist hier jedoch nicht möglich, da die Entwicklung von gewerblichen Flächen, gerade im Bereich des Gewerbegebietes Grenzstraße, vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs dringend erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regte mit Schreiben vom 27.05.2021 an, ein Verkehrsgutachten für die Kreuzungspunkte L463 (Hammweg) / Grenzstraße sowie B8 / L 463 (Hammweg) zu erarbeiten, da an diesen Kreuzungspunkten bereits jetzt eine hohe Verkehrsbelastung gegeben sei. Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechendes Gutachten wurde vorgelegt. Demgemäß können die o.g. Knotenpunkte die Verkehre aufnehmen. Im Knotenpunkt B8 / Hammweg ist die Grünphase geringfügig anzupassen.

Mit Schreiben vom 21.06.2021 regte der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, an, die Auswirkungen der Planung auf archäologisches Kulturgut zu untersuchen. Im Rahmen der archäologischen Begleitung der Planung der Zeelink-Leitung seien in der Nachbarschaft des Plangebietes Hinweise auf metallzeitliche Siedlungsaktivitäten festgestellt worden. Es sei davon auszugehen, dass sich im Plangebiet Bodendenkmalsubstanz erhalten habe, die bei einer Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt oder zerstört werde. Es wurde daher eine archäologische Prospektion der Fläche angeregt. Die Ergebnisse seien im Umweltbericht darzustellen. Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde eine archäologische Prospektion durchgeführt. Dabei wurden Suchschnitte angelegt. In zahlreichen Suchschnitten kamen unter der Auftragungsschicht (Plaggenesch) Verfärbungen zutage. Diese erwiesen sich im Schnitt zum größten Teil als archäologische Befunde (Pfostenlöcher und Gruben), die nach den Keramikfunden metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich datieren. Die Befunde stellen Reste einer Siedlung dar. Die Befunddichte ist insgesamt nicht sehr hoch. Schwerpunktmäßig wurden Befunde in den mit Ziffer 1 und 2 markierten Bereichen des Bebauungsplanes festgestellt.

Mit eMail vom 09.03.2022 und mit Schreiben vom 09.03.2022 nahm das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu dem Grabungsbericht Stellung und bestätigt die Befunde. Es führte dabei aus, dass die gemachten Funde nicht so hochwertig seien, dass sie unter einem Erhaltungsvorbehalt stünden. Sie müssten jedoch bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Dabei kommt eine Erhaltung dahingehend, dass die Neubebauung auf einer Aufschüttung errichtet wird, nicht in Betracht. Das Amt macht bestimmte Vorgaben für die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan. Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NW habe auch derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändere oder beseitige, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren könne durch eine Festsetzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO erreicht werden. Danach könne in bestimmten Teilen des Plangebietes eine Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ausgeschlossen sein. Von dieser Festsetzung könne dann eine Ausnahme erteilt werden, wenn sichergestellt sei, dass vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW erfolge. Nach dieser Regelung kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebietes, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden. Die aufgetragene Bodenschicht ist jedoch nur 10 bis 30 cm dick. Unter dieser Schicht können sich Funde befinden. Dies würde bedeuten, dass festgesetzt werden müsste, dass zunächst grundsätzlich die Gebäude mit einer Bodenplatte errichtet werden müssten, die nur sehr gering in den Boden eingelassen werden dürfte. Dies würde zu städtebaulichen Problemen führen, da der Fußboden der Gebäude stark über dem Gelände zu liegen käme. Zudem hätte dies statische Probleme. Abgewichen von dieser Regelung dürfte nur dann werden, wenn vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung erfolgt. Eine Festsetzung wird hier nicht, wie angeregt, nach dieser Rechtsgrundlage getroffen. Vielmehr erfolgt eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Demnach kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Folgenutzung ist dabei

festzusetzen. Die besonderen Fälle sind dabei die ermittelten und zu erwartenden Befunde im Hinblick auf Bodendenkmäler bei einer weiteren, genaueren archäologischen Prospektion. Die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet ist dabei solange unzulässig, bis die mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes, in denen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes schwerpunktmäßig archäologische Funde festgestellt wurden, detaillierter archäologisch untersucht und die Funde dokumentiert wurden. Die Folgenutzung ist „Gewerbegebiet“. Sollten auf Grünflächen Pflanzungen erfolgen, so seien abhängig von der Pflanztiefe ebenfalls Untersuchungen notwendig. Die Anregung bezieht sich nach Rückfrage beim LVR auf das Anpflanzen von Gehölzen auf den Freiflächen innerhalb der mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf brachte im Hinblick auf den Immissionsschutz mit Schreiben vom 01.07.2021 Anregungen vor. Es wurde empfohlen, die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, auszuschließen. Hierdurch werde eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie vermieden. Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, wies mit Schreiben vom 14.05.2021 auf die Bergbautätigkeit unter dem Plangebiet hin. Es erfolgt im Bebauungsplan eine entsprechende Kennzeichnung.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 wurde die PLEdoc GmbH nachbeteiligt. Sie verwaltet die südlich des Plangebietes seit Kurzem verlaufende Zeelink-Erdgaspipeline. In ihrer Stellungnahme vom 14.09.2021 führte der Leitungsträger aus, dass die Leitung lediglich im Nahbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufe. Eine Erweiterung des Projektbereiches erfordere eine erneute Abstimmung mit dem Unternehmen.

Nähere Einzelheiten zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und derjenigen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind der Anlage 1 der Drucksache 17/331 DS zu entnehmen. Darin wird auch dargestellt, wie die vorgetragenen Stellungnahmen abgehandelt werden und in die Bebauungsplanung einfließen sollen.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten durch den TÜV Rheinland erarbeitet. Dessen Inhalte wurden in den Bebauungsplan und die Planbegründung aufgenommen. So sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräusche bestimmte Emissionskontingente nicht überschreiten.

Darüber hinaus wurde ein Bodengutachten erstellt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens und die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Versickerungsanlage im Bereich der Verkehrsfläche wurde nachgewiesen.

Durch ein Verkehrsgutachten wurden die Kreuzungspunkte L463 (Hammweg) / Grenzstraße sowie B8 / L 463 (Hammweg) auf ihre verkehrliche Leistungsfähigkeit hin untersucht. Ergebnis ist im Hinblick auf den Kreisverkehrsplatz Grenzstraße / Hammweg, dass in allen Kreiszufahrten die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen (Vorbelastung und Prognose) nahezu ungehindert passieren kann. Die Wartezeiten betragen in allen Zufahrten weniger als 10 sec/Fz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten als sehr gut zu bezeichnen. Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen für den Kreuzungspunkt B8 / Hammweg verdeutlichen, dass in den Morgenstunden in den beiden Zufahrten von der Hindenburgstraße auf den Hammweg mit den zu Grunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann. Für die beiden Nebenrichtungen aus dem Hammweg auf die B8 zeigen die Berechnungen für die Morgenstunde jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität überschritten wird, da

die Linksabbiegespur bei starkem Rechtsabbiegeverkehr schwer erreichbar ist. Die zusätzlichen Verkehre aus dem neuen Gewerbegebiet werden jedoch nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Verkehrsqualität führen. In der Nachmittagsstunde weisen die Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt B8 eine nicht ausreichende Verkehrsqualität auf. Dieser Strom wird durch das Planvorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet. In den Nachmittagsstunden führen die Zusatzverkehre in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen führen jedoch nicht zu einer spürbaren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit. Insgesamt kann durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognosefall eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden.

Schließlich wurde eine archäologische Prospektion durchgeführt. Dabei kamen 30 Befunde zutage. Zumeist handelte es sich um Pfostengruben, die teilweise nur noch in Resten erhalten sind, sowie kleinere Gruben. Auf Grund der geringen Breite der Suchschnitte konnten dabei keine Strukturen wie Hausgrundrisse identifiziert werden. Es wurde Keramik sichergestellt. Ein deutlicher Schwerpunkt der Funde und Befunde ergibt sich im südlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes in den im Bebauungsplan mit den Ziffern 1 und 2 markierten Bereichen. Allerdings wurden auch einige Befunde im nördlichen Bereich angetroffen, sodass sich der Fundplatz nicht klar abgrenzen lässt. Insgesamt liegt ein metallzeitlicher, wahrscheinlich eisenzeitlicher Fundplatz vor. Er dehnt sich nach Süden und Osten über das Plangebiet hinaus aus, nach Norden und Westen des Plangebietes nimmt die Befunddichte ab. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Zusammenhang mit den weiter südöstlich nachgewiesenen eisenzeitlichen Siedlungsfunden besteht. Bei der Bewertung ist festzustellen, dass die Befunde insgesamt nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt. Aus diesem Grund besteht kein Erhaltungsvorbehalt. Sie sollen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung berücksichtigt werden. So werden weitere archäologische Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauung in den mit 1 und 2 markierten Bereichen des Bebauungsplanes erforderlich. So sind dort die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte zu untersuchen, bis jeweils ein 10 m breiter befundleerer Bereich vorliegt.

Weitere Festsetzungen und Hinweise im Hinblick auf Bodendenkmäler werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dabei erfolgt eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Demnach kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Folgenutzung ist dabei festzusetzen. Die besonderen Fälle sind dabei die ermittelten und zu erwartenden Befunde im Hinblick auf Bodendenkmäler bei einer weiteren, genaueren archäologischen Prospektion. Die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet ist dabei solange unzulässig, bis die mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes, in denen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes schwerpunktmäßig archäologische Funde festgestellt wurden, detaillierter archäologisch untersucht und die Funde dokumentiert wurden. Die Folgenutzung ist „Gewerbegebiet“.

Als nächster Verfahrensschritt steht nun die Offenlage des Planentwurfes, seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an.

Die Durchführung der Offenlage erfolgt wegen der Corona-Pandemie im Fachdienst 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – der Stadt Voerde (NdrRh.) möglicherweise, je nach Infektionsgeschehen, nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachdienst 6.1. Im Übrigen gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.

Die Abwägung der Stellungnahmen sind in Anlage 1 der Drucksache 17/331 DS aufgeführt. Die zukünftigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ ergeben sich aus Anlage 2, der Entwurf der Planbegründung als Anlage 3. Die entgegenstehenden Fest-

setzungen des Bebauungsplanes Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ sind als Anlage 4 beigefügt. Als Anlagen 5 bis 9 folgen die erstellten Gutachten.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch die Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf des Bebauungsplanes
- (3) Entwurf der Begründung
- (4) Entgegenstehende Festsetzungen
- (5) Bericht, Archäologische Untersuchung
- (6) Befundübersicht
- (7) Bodengutachten
- (8) Verkehrsgutachten
- (9) Lärmgutachten

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6 Stadtentwicklung und Baurecht

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

FD 6.2 Bauordnung

FD 7.1 Tiefbau

FD 7.2 Baubetrieb

FD 5.1 Feuerwehr, Allg. Ordnung, Verkehr

FD 5.2 Bürgerservice, Gewerbe

StWuL

Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“

Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 23.04.2021
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB - Offenlage	vom 31.05.2021 bis einschl. 01.07.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 23.04.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB				
01	Bürger vor der Öffentlichkeitsbeteiligung		<p>20.3.2021</p> <p>1. In NRW gehen jedes Jahr fast 55.000 ha landwirtschaftliche Fläche verloren, tgl. 15 ha</p> <p>2. Die Bevölkerung wird bis 2050 rd. 9 Mrd Menschen haben, die alle versorgt sein wollen und Essen benötigen. Das Deutsche Rote Kreuz müsste auch darüber nachdenken.</p> <p>3. Bei der Natur- und Artenkonferenz in Münster wurde das Ziel erhoben, pro Tag nur noch 5 ha Boden zu versiegeln. Vor Ort jedoch häufig unterlaufen, weil Kommunen ihre eigenen Flächen verplanen.</p> <p>4. Bundeslandwirtschaftsminister 3/2015: Ziel ist es, die Bedeutung, produktive Böden und die Notwendigkeit eines verminderten Flächenverbrauches, muss stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.</p> <p>5. 25.01.2016 – Winterversammlung der Bauern: Bürgermeister Haarmann bemühte sich, den Landwirten einige positive Gedanken mit auf den</p>	<p>Die Stellungnahme ging vor der öffentlichen Auslegung ein, wird aber als Anregung im Rahmen der Offenlage gewertet.</p> <p>Sie wird dahingehend interpretiert, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes erhalten und auf die Planung verzichtet werden soll.</p> <p>Auf die Planung zu verzichten würde bedeuten, auf 16.000 qm neue gewerbliche Fläche zu verzichten.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist jedoch nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde, gegeben.</p> <p>Aus diesem Grund verfolgt dieses Bauleitplanverfahren die Zielsetzung, zusätzlich Gewerbeflächen</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Weg zu geben: „Wir haben auch als Stadt ein Interesse daran, dass keine weiteren Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen erfolgen.“</p> <p>6. Voerde, 03. Oktober 2015 – Abkehr vom Bauen auf der grünen Wiese. Stadt Voerde denkt bereits um (Presseartikel)</p>	<p>zu entwickeln. Dabei ist eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Grenzstraße“ nach Süden sinnvoll. Sie soll daher südlich des Straßenzuges „Kleiner Kiwit“ erfolgen.</p> <p>Nach Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft kann auf die Planung nicht verzichtet werden.</p>
02	Eigentümer eines Flurstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplans		<p>24.06.2021</p> <p>Die.....sieht die Entwicklung der Ausdehnung des Gewerbegebietes auf einem Teil ihres Flurstücks.....grundsätzlich positiv.</p> <p>Für dieses Flurstück ergeben sich aus dem Verfahren ENLAG 14, des geplanten Ausbaus der Stromtrasse durch Amprion, vermutlich ebenfalls Änderungen.</p> <p>Die....möchte sich zunächst auch zum genannten Verfahren ENLAG einen Überblick verschaffen, den Fragen zur Auswertung des Gewerbegebietes und ggf. in Verbindung damit noch auftreten.</p> <p>Fragen im Hinblick auf den Ausbau der Stromtrasse würden wir uns im Anschluss bei Ihnen melden.</p>	<p>Der Eigentümer hat sich nicht erneut geäußert.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.4.2021, der Beteiligung nach 3 Abs. 2 BauGB vomsowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom				
01	Amprion GmbH	C (fzB)	<p>25.06.2021</p> <p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Mast 213 bis 214)</p> <p>2.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort –Wesel, Bl. 4214 (Portal Übergabestation bis Mast 12)</p> <p>3.</p> <p>Geplantes 220-kV-Freileitungsprovisorium, Bl. 2339</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens.</p> <p>Amprion plant diese Freileitung zu demontieren und durch die im Betreff unter 2. genannte Freileitung zu ersetzen. Der Trassenraum der Neubaufreileitung liegt dann außerhalb des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanung.</p> <p>In der Übergangszeit zwischen Demontage und Neubau wird das im Betreff unter 3. genannte Freileitungsprovisorium errichtet. Die Arbeiten zur Demontage werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2023 beginnen.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss liegt bereits vor. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen der im Betreff unter 1. genannten Bestandsleitung haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 vom 25.06.2021 (Amprion Vermerk) eingetragen. Die Standorte der Provisorien sind dort ebenfalls eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Zur besseren Verdeutlichung übersenden wir zudem eine Übersichtsplan im Maßstab 1:5000.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung des Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Freileitung (Bestand) aufgrund der niedrigen Abstände zwischen Gelände und Leiterseilen nicht umsetzbar ist.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dieser Anregung kann nur teilweise gefolgt werden. Es können nur Inhalte in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden, die innerhalb seines Geltungsbereiches liegen. Die Leitung selbst sowie die Übergangsleitung verlaufen außerhalb. Der Schutzstreifen, der zum Teil im Geltungsbereich des Planes liegt, wird in gegenüber der Fassung der Behördenbeteiligung nun veränderter Form in den Plan eingetragen.</p> <p>Zusätzlich wird die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende Leitung zur Information in den Plan eingetragen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>09.07.2021</p> <p>Bezugnehmend auf unser vorangegangenes Telefonat teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Um den Mast 214 ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten. Dieses Maß kann jedoch nach der geplanten Demontage der Freileitung ignoriert werden.</p> <p>Ferner bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Auch dieser Punkt kann nach erfolgter Demontage ignoriert werden.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe er-</p>	<p>Als anzupflanzende Gehölzarten werden nur solche zugelassen, die die angegebene Endwuchshöhe nicht überschreiten. Eine entsprechende Pflanzliste wird der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Höhenbeschränkungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>reichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>17.02.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“</p> <p>hier: Mitteilung über Veränderung eines Maststandortes</p> <p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Mast 213 bis 214)</p> <p>2. Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort – Wesel, Bl. 4214 (Mast 12 bis Portal KÜS Friedrichsfeld)</p> <p>3. 380-kV-Höchstspannungserdkabel KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg (Rheinquerung), Bl. 4237</p> <p>4. 110-kV-Hochspannungserdkabel KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg, Bl. 1521 (Rheinquerung)</p> <p>5. Geplantes 220-kV-Freileitungsprovisorium, Bl. 2339.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.06.2021 haben wir im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Inzwischen mussten Anpassungen an der geplanten Führung des 220-kV-Leitungsprovisoriums vorgenommen werden. Das Mastprovisorium P2</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>25.06.2021 ein Fehler unterlaufen. Derzeit liegt noch kein Planfeststellungsbeschluss vor. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 eingereicht.</p> <p>Wir bitten Sie, die v. g. Änderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die mit Schreiben von 25.06.2021 genannten Bedingungen haben weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei etwaigen Rückfragen zum Leitungsbauprojekt wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Fachabteilung.</p>	<p>Die Inhalte des Bebauungsplanes werden so getroffen, dass sowohl die vorhandene Höchstspannungsfreileitung als auch das Freileitungsprovisorium umsetzbar sind. So wird um den geplanten Mast für das Provisorium ein 25 m-Kreis festgesetzt, der als Wiese oder Rasen zu begrünen, aber von Gehölzen freizuhalten ist, um eine Zugänglichkeit des Mastes zu gewährleisten. Auch wird der Schutzstreifen von ursprünglich 16 m von der vorhandenen Leitung auf 18 m von dem geplanten Provisorium erweitert. In diesem Schutzstreifen besteht eine Höhenbeschränkung für die anzupflanzenden Gehölze.</p> <p>Diesbezüglich wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
02	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten	C (fzB)	<p>14.05.2021</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o. a. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 58b“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT Batthyany Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o</p>	<p>Die genannten Bergwerkseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Weiter liegt der Planungsbereich über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Voerde-Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH in Essen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungs-</p>	<p>Die genannten Bergwerkseigentümer wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der genannte Bergwerkseigentümer wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der genannte Rechteinhaber wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>scheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden.</p> <p>Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
03	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	C (fzB)	<p>01.07.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Die genannten Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Die Beteiligung der Behörden ist erfolgt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p><u>Land-use planning</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung des Gewerbegebiets Grenzstraße.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.</p> <p>(5c)</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.</p> <p>(5d)</p> <p>Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.</p> <p>Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschut-</p>	<p>Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>zes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen.</p> <p>Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar. http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende</p>	<p>Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich ausgeschlossen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011</p> <p>- Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p> <p>Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Da gemäß den Ausführungen in der Begründung eine Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht vorgesehen ist, wird empfohlen, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.</p> <p><u>Umweltüberwachung SG 53.3</u> Es bestehen seitens des SG 53.3 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
04	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde FB			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	5 Dezernat 22 -Kampfmittelbeseitigung-			
05	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW			
06	Biologische Station im Kreis Wesel			
07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	C fzB	14.05.2021 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis.
08	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH			
11	Deutsche Telekom Technik – GmbH, Wesel	C (fzB)	20.05.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth Best Mobile Netzausbau	C (fzB)	04.05.2021 Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	Kein Handlungserfordernis. Das Unternehmen wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.
13	Ericsson Service GmbH	C (fzB)	07.05.2021 Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Kein Handlungserfordernis. Das Unternehmen wurde beteiligt.
	Eisenbahn Bundesamt			
	Emschergenossenschaft/Lippeverband			
	Lippeverband	C (fzB)	24.06.2021 Gegen den o.g. Entwurf des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen	Kein Handlungserfordernis.
14	Familienstiftung			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt			
15	Fernwärmeverbund Ndrhh.			
16	Finanzamt Dinslaken			
17	Gelsenwasser Energie- netze GmbH Betriebsdirektion Nieder- rhein			
18	Gemeinde Hünxe			
19	Geologischer Dienst NRW	C (fzB)	<p>17.06.2021</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Das vorliegende Bauleitplanverfahren zielt darauf ab, zusätzliche Gewerbeflächen südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Grenzstraße“ in Vorde zu entwickeln.</p> <p>Planmäßig soll das anfallende Niederschlagswasser im neuen Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt über Flächen, Mulden und Mulden-Rigolen vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Ein Versickerungs- und Bodengutachten steht noch aus.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser nicht über belastetes Material versickert.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Das Versickerungs- und Bodengutachten liegt inzwischen vor. Die Sickerfähigkeit des Bodens wurde nachgewiesen. Die Größe der geplanten Versickerungsanlage innerhalb der Verkehrsfläche ist ausreichend.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zurzeit sind keine Altlasten oder Altlastenverdachte bekannt. Insoweit handelt es sich derzeit bei dem vorhandenen Boden nicht um belastetes</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Stark verschmutztes Wasser soll „ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal [...] abgeleitet werden“.</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht hervor, an welchen Stellen mit entsprechend verschmutztem Wasser und mit welchen Mengen gerechnet wird.</p> <p>Nach dem Informationssystem Hydrogeologische Karte 1:100 000 (IS HK 100) ist die Schutzfunktion der Deckschichten als ungünstig einzustufen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bauzeitlicher Verschmutzungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu ergreifen (z. B. Kontrollen der Baumaschinen, Nutzung ökologisch abbaubarer Hydrauliköle/-fette).</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus hydrogeologischer Sicht zurzeit keine Anmerkungen.</p> <p>18.06.2021</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise als Nachtrag zu meinem Schreiben vom 17.06.2021 (Gesch.-Z. 31.130/2172/2021):</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Wie bereits im vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt, treten auf Basis der im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Bodenkarte 1:50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden¹) im Plangebiet Gley-Humusbraunerden auf. Es handelt sich um Böden, die nach unserem Klassifikationsschema zur Schutzwürdigkeit ohne Bewertung bleiben; für deren Verlust durch Versiegelung aber dennoch ein Ausgleich zu fordern ist.</p> <p>Der hier vorgeschlagene Ausgleich für den Verlust an Gley-Humusbraunerden wird aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend angesehen. Für</p>	<p>Material. Inwieweit nach Ansiedlung von Betrieben der Boden verschmutzt werden könnte, kann derzeit nicht bestimmt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Derartige Angaben können erst ermittelt werden, wenn die Art der sich anzusiedelnden Betriebe bekannt ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich um nicht sehr Erden und damit um Böden, die ohne Bedeutung im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit zu bewerten sind. Der Einstufung des Geologischen Dienstes wird daher gefolgt.</p> <p>Es sind 16.100 qm für das Gewerbegebiet und 1.900 qm für die Verkehrsfläche vorgesehen. Die</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>die in Planung befindliche ca. 14,5 ha versiegelte Fläche werden als Kompensationsfläche nur etwa 10 ha als Ausgleich gegenübergestellt. Dies liegt auch daran, dass die Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen erfolgte und nicht direkt mit einem weiteren Flächenschutz von Böden verknüpft ist. Ich bitte darum zu prüfen, ob die Kompensationsfläche im Sinne des Bodenschutzes noch etwas vergrößert werden kann.</p>	<p>vorgetragene Größenordnungen sind nicht richtig. Es handelt sich zudem um nicht sehr hochwertige Böden.</p> <p>Durch die Bebauung werden sie in ihren oberen Schichten zum Teil zerstört. Auch werden sie einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies ist jedoch durch den hohen Bedarf bzw. die geringe Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen in Voerde zu rechtfertigen. In der Abwägung zwischen der Entwicklung von gewerblichen Flächen, insbesondere am Standort Gewerbegebiet Grenzstraße, und der Inanspruchnahme und Umwandlung hochwertiger Böden hat letzterer Belang im konkreten Fall zurückzustehen.</p> <p>Ein unmittelbarer, auf das Plangebiet sich beziehender Ersatz für die Versiegelung der Fläche und der Inanspruchnahme von Boden existiert nicht. Entsprechende Flächen, die für die Versiegelung des Bereiches als Ausgleich für den Eingriff in den Boden entsiegelt werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden jedoch in Voerde (Ndrh.) mehrere Wirtschafts- und Fußwege, die geschottert waren, aufgegeben und ökologisch aufgewertet. Zudem wird auf den vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Fläche durch eine Bepflanzung aufgewertet, was auch dem dortigen Boden zu Gute kommt.</p> <p>Eine Vergrößerung der vorgesehenen Ausgleichsfläche ist daher nicht vorgesehen.</p>
20	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.			
21	Handwerkskammer Düsseldorf	C (fzB)	<p>27.05.2021</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 23. April 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung.</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Da wir die Belange des Handwerks durch vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	
22	Kreis Wesel	C (fzB)	<p>04.06.2021</p> <p>Der Kreis Wesel nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u></p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt bis auf einen geringen Bereich im Nordosten im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im Entwurf vorgesehene landschaftsgerechte Eingrünung erfolgt.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u></p>	<p>Die im zur Behördenbeteiligung vorgelegte Bebauungsplanentwurf sieht eine landschaftsgerechte Eingrünung vor. Diese bleibt bestehen. Lediglich im Hinblick auf den Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung und der damit verbundenen Beschränkung der Wuchshöhe gibt es nun geringfügige Änderungen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Schwach belastetes Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal zuzuleiten.</p> <p>Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</p> <p>Ich rege an, die gezielte Gestaltung und Nutzung der Ausgleichsfläche als temporärer Retentionsraum (Multifunktionale Retentionsflächen) hinsichtlich einer besseren Klimaanpassung und einer weitergehenden kommunalen Überflutungsvorsorge zu berücksichtigen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Unbelastetes und belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I und II werden über Mulden über die belebte Bodenzone vorgereinigt und dem Grundwasser zugeführt. Das stark belastete Niederschlagswasser der Kategorie III wird über den Schmutzwasserkanal abgeleitet. Insoweit wird auch das schwach belastete Wasser versickert. Dies ist auch deshalb erforderlich, da der in der Straße Kleiner Kiwitt liegende Schmutzwasserkanal an seine Kapazitätsgrenzen stößt und er das schwach belastete Niederschlagswasser der Kategorie I und II nicht aufnehmen könnte. Da das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt, ist dies vertretbar. Zudem sind auf der Verkehrsfläche keine starken Fahrzeugbewegungen zu erwarten, so dass das dortige Niederschlagswasser nicht stark verschmutzt sein wird. Der Anregung wird insoweit nicht vollumfänglich gefolgt.</p> <p>Sickerschächte sollen nicht verwendet werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes dient dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Sie soll durch Gehölze bepflanzt werden. In diese Fläche könnten Teile von Bepflanzung frei bleiben und als Rasen oder als Wiese hergestellt werden. Sie dürften dann nur 3 Mal jährlich gemäht werden. Diese Flächen könnten dann als Retentionsflächen für</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>In den textlichen Festsetzungen der Satzung sollte darauf hingewiesen werden, dass für nachfolgende Nutzungen wasserbehördliche Erlaubnisse erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen • Die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär) • Der Einbau von güteüberwachten Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen • Die Nutzung von Erdwärme. <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 sind die Böden nicht als besonders schutzwürdig ausgewiesen bzw. nicht kartiert worden. Wie auf Seite 37 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 141 beschrieben, handelt es sich hier jedoch um Gley-Humusbraunerde, die zu den sehr fruchtbaren Böden zählt.</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen wurden im Bericht für den Bereich Boden und Flächenverbrauch nachvollziehbar erläutert.</p> <p>Durch den unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden durch eine Versiegelung der Fläche (GFZ</p>	<p>das anfallende Niederschlagswasser bei extremem Starkregen dienen. Eine entsprechende Erläuterung wird unter Ziffer 6.1.1 der Tabelle der Planinhalte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich hier um nicht sehr Böden, die ohne Bedeutung im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit zu bewerten sind. Der Einstufung des Geologischen Dienstes wird daher gefolgt. Die Planbegründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 BauGB.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>0,8) ist bei der Umsetzung der Planung ganz besonders darauf zu achten, dass bei den 20% der gewerblichen Flächen, die begrünt werden, mit dem Boden sorgsam umgegangen wird.</p> <p>Bei der Planung der Bauabschnitte sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere die humosen oberen Bodenschichten zeitnah vor Ort verwertet und lange Lagerzeiten vermieden werden.</p> <p>Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB, besonders in Bezug auf die Versiegelung, eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Die hier genannte Maßnahme zur Kompensation in Form von Bepflanzungen sind zwar sinnvoll, jedoch kann der Verlust von offenem Boden (hier ca. 2 ha Ackerfläche) nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Gegen das Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn weitere Entsiegelungen vorgenommen werden, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein unmittelbarer, auf das Plangebiet sich beziehender Ersatz für die Versiegelung der Fläche und der Inanspruchnahme von Boden existiert nicht. Entsprechende Flächen, die für die Versiegelung des Bereiches als Ausgleich für den Eingriff in den Boden entsiegelt werden könnten, stehen in Voerde nicht zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden jedoch in Voerde (Ndrh.) mehrere Wirtschafts- und Fußwege, die geschottert waren, aufgegeben und ökologisch aufgewertet. Zudem wird auf den vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Fläche durch eine Bepflanzung aufgewertet, was auch dem dortigen Boden zu Gute kommt.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen zum Ersatz des in Anspruch genommenen Bodens wie großflächige Entsiegelungen sind nicht möglich. Insoweit wird der Belang des Bodenschutzes im Hinblick auf die Versiegelung in die Abwägung mit anderen Belangen wie die Entwicklung von Gewerbeflächen und die Schaffung von Arbeitsplätzen eingestellt.</p>
	Kreishandwerkerschaft			
23	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung			
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
25	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C (fzB)	<p>27.05.2021</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 463 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ein Verkehrsgutachten mit dem Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 vorzulegen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.</p> <p>Probleme werden insbesondere am Knotenpunkt L 463/ Grenzstraße und B 8 / L 463 gesehen, da diese bereits im derzeitigen Zustand eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen und zudem im Bestand bereits großflächig ausgebaut ist.</p> <p>Die zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen werden nach dem Veranlasserprinzip bzw. gemäß Bundesfernstraßengesetz von der Stadt getragen.</p> <p>Mehrflächen, die später in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, sind außerdem für die Unterhaltung, in Form der Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.</p>	<p>Ein entsprechendes Verkehrsgutachten wurde erstellt.</p> <p>Für die genannten Knotenpunkte wurde die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Durch eine geringfügige Änderung der Signalanlagenschaltung im Knotenpunkt Hammweg / B8 kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit aller Fahrtrichtungen gewährleistet werden.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es entstehen keine Mehrflächen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis für die Ebene der Bauleitplanung für den Umbau des Knotenpunktes B8 / Hammweg.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs wird nicht beeinträchtigt. Dies wurde durch ein Verkehrsgutachten nachgewiesen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Lärmschutz wird nicht erforderlich.</p> <p>Lärmreflexionen sind nicht zu erwarten.</p>
	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	C (fzB)	<p>10.05.2021</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kein Handlungserfordernis.
26	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen			
	Landeseisenbahnverwaltung NRW	C (fzB)	<p>19.05.2021</p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastruktur anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p> <p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es werden keine Schienenwege für Eisenbahnen gebaut oder geändert.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sind nicht notwendig.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und/oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	
27	Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt und Gebäudeservice	C (fzB)	07.06.2021 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Kein Handlungserfordernis. Die Behörden wurden beteiligt.
	Landwirtschaftskammer	C (fzB)		
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	C (fzB)	21.06.2021 Für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Die Stadt Voerde (Ndrh.) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 für das „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“. Ziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße nach Süden durch die Entwicklung von 1,6 ha gewerblicher Fläche. Damit verbunden ist auch die Planung einer Verkehrsfläche zur Erschließung des Gebietes. Erste Einzelfunde im Bereich der Planfläche, könnten auf hier vorhandene Bodendenkmäler	Es wurde eine archäologische Prospektion vorgenommen. Dabei wurden Suchschnitte angelegt. In

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>hindeuten. Im Rahmen der archäologischen Begleitung einer Fernleitung zum Transport von Erdgas (Zeelink) konnten darüber hinaus - östlich der Planfläche und in einer Entfernung von etwa 200 m – zum Plangebiet Hinweise auf metallzeitliche Siedlungsaktivitäten festgestellt werden (NI 2019/1141). Dabei kamen mehrere Siedlungsgruben, zwei Hausgrundrisse und ein Grubenhaus zum Vorschein.</p> <p>Aufgrund dieses eisenzeitlichen Fundplatzes in der Umgebung der Planfläche ist nicht auszuschließen, dass sich in dessen Umfeld und somit auch auf der hier betreffenden Fläche weitere Bodendenkmäler im Boden erhalten haben. So können eisenzeitliche Siedlungen aufgrund ihrer oft lockeren Gehöftstruktur und einer Nutzungszeit über viele Generationen hinweg beträchtliche Ausmaße annehmen. Darüber hinaus liegen solche Siedlungen häufig in einem dichten Siedlungsmuster zueinander. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich auch auf der hier betreffenden Fläche Befunde erhalten haben. Dabei kann es sich beispielsweise um Pfostengruben, Siedlungsgruben, Gräben oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden handeln. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>zahlreichen Suchschnitten kamen unter der Auftragschicht (Plaggenesch) Verfärbungen zutage. Diese erwiesen sich im Schnitt zum größten Teil als archäologische Befunde (Pfostenlöcher und Gruben), die nach den Keramikfunden metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich, datieren. Die Befunde stellen Reste einer Siedlung dar. Dabei war die Befunddichte nicht sehr hoch.</p> <p>Bei der archäologischen Prospektion kamen 30 Befunde zutage. Zumeist handelte es sich um Pfostengruben, die teilweise nur noch in Resten erhalten sind, sowie kleineren Gruben. Auf Grund der geringen Breite der Suchschnitte konnten dabei keine Strukturen wie Hausgrundrisse identifiziert werden. Es wurde Keramik sichergestellt. Ein deutlicher Schwerpunkt der Funde und Befunde ergibt sich im südlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes. Allerdings wurden auch einige Befunde im nördlichen Bereich angetroffen, sodass sich der Fundplatz nicht klar abgrenzen lässt. Insgesamt liegt ein metallzeitlicher, wahrscheinlich eisenzeitlicher Fundplatz vor. Er dehnt sich nach Süden und Osten über das Plangebiet hinaus aus, nach Norden und Westen des Plangebietes nimmt die Befunddichte ab. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Zusammenhang mit den weiter südöstlich nachgewiesenen eisenzeitlichen Siedlungsfunden besteht.</p> <p>Bei der Bewertung ist festzustellen, dass die Befunde insgesamt nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt. Aus diesem Grund besteht kein Erhaltungsvorbehalt. Sie sollen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.</p>	<p>berücksichtigt werden. So werden weitere archäologische Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauung erforderlich.</p> <p>Durch die archäologische Prospektion werden die Belange des Denkmalschutzes, soweit erforderlich, in die Abwägung eingestellt. Dies gilt insbesondere für die Belange des Bodendenkmalschutzes. Die ermittelten Befunde stehen dabei nicht unter einem Erhaltungsvorbehalt. Es werden jedoch Hinweise zum Umgang, zur Untersuchung und Prüfung der Flächen 1 und 2 auf Bodendenkmäler in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird den Belangen des Bodendenkmalschutzes umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die archäologische Situation wurde im Zuge einer archäologischen Prospektion umfassend ermittelt und im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>In der Begründung werden die Aspekte des Denkmalschutzes wie angeregt dargelegt und in die Abwägung eingestellt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen</p>	<p>Eine archäologische Prospektion wurde durchgeführt. Dabei wurden Suchschnitte angelegt. In zahlreichen Suchschnitten kamen unter der Auftragsschicht (Plaggenesch) Verfärbungen zutage. Diese erwiesen sich im Schnitt zum größten Teil als archäologische Befunde (Pfostenlöcher und Gruben), die nach den Keramikfunden metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich, datieren. Die Befunde stellen Reste einer Siedlung dar. Dabei war die Befunddichte nicht sehr hoch, mit einem Schwerpunkt der Funde im Süden der geplanten Gewerbeflächen.</p> <p>Eine Erhaltung der festgestellten Befunde ist bei Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht möglich. Da ein großes Erfordernis an dem Gewerbegebiet besteht, kann auf die Planung aus den Gründen des Bodendenkmalschutzes nicht verzichtet werden. Es werden Festsetzungen und Hinweise im Hinblick auf Bodendenkmäler in den Bebauungsplan aufgenommen. Dabei ist in den mit 1 und 2 markierten Bereichen eine bauliche Nutzung erst dann möglich, wenn die Flächen archäologisch untersucht und dokumentiert worden sind.</p> <p>Vor Durchführung der archäologischen Prospektion wurde die entsprechende Erlaubnis eingeholt. Die angeregte Vorgehensweise wurde befolgt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.</p> <p>09.03.2022</p> <p>In Voerde soll o.g. Gewerbegebiet entwickelt werden.</p> <p>Im Vorfeld hat eine harte Prospektion auf der Fläche stattgefunden. Dazu liegt nun der Bericht von Michael Schneider, Abt. Prospektion vor:</p> <p>„Ausgangslage</p> <p>Die Gemeinde Voerde plant im nördlichen Stadtgebiet ein ca. 3 ha großes Gewerbegebiet, davon sind ca. 1,3 ha im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen ausgewiesen. Östlich der Fläche wurde 2019 eine eisenzeitliche Siedlungsstelle dokumentiert, daher wurde für das Plangebiet eine qualifizierte Prospektion angesetzt. Der Auftrag wurde an die archäologische Fachfirma archaeologie.de vergeben. Im Rahmen der geoarchäologischen Untersuchungen (PR 2021/0601) wurde ein Auftragsboden im Untersuchungsgebiet dokumentiert, daher wurde vom 07.02. bis 14.02.2022 eine harte Prospektion unter Leitung von Nicole Bertzen M.A. durchgeführt (PR 2021/0602). Insgesamt wurden 10 % der 1,7 ha großen Planbebauungsfläche sondiert.</p> <p>Sondageprogramm</p> <p>Im Planareal wurde eine metallzeitliche, vermutlich eisenzeitliche, Fundstelle aufgefunden. Aufgrund der Charakteristika der Befunde, Pfosten gruben und Gruben, kann diese als Siedlungsstelle klassifiziert werden. Die 30 Befunde lagen allesamt unterhalb des Auftragsbodens, welcher vollflächig im untersuchten Areal angetroffen wurde. Die Siedlungspuren konzentrieren sich vor allem im südlichen Bereich. Im nördlichen Bereich</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>liegen die Befunde vereinzelt und weit gestreut. Datierbares, metallzeitliches Keramikmaterial konnte aus 4 Befunden geborgen werden, welche alle im südlichen Bereich liegen. Auch aus dem Auftragsboden im südlichen Plangebiet konnte metallzeitliche Keramik geborgen werden - aus den Sondagen 4,6 sowie 8 bis 13 mit stärkerer Konzentration in den Schnitten 6,9 und 12. Somit tangieren sämtliche Sondagen der südlichen Querreihe die metallzeitliche Fundstelle entweder direkt (Befunde) oder indirekt (Lesefunde).“</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein metallzeitlicher Siedlungsplatz dokumentiert wurde (s. Abbildung 1). Die Befunde liegen unterhalb eines ca. 10 bis 30 cm mächtigen Auftragsbodens. Die archäologischen Befunde und Funde müssen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung berücksichtigt werden.</p> <p>Sollte ein Erhalt der Befunde beispielsweise durch Aufschüttung nicht gewünscht sein, so sind weitere archäologische Maßnahmen nötig.</p> <p>Ausgehend von den beiden größeren Konzentrationen von eisenzeitlichen Siedlungsbefunden (siehe Anlage) sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte zu untersuchen, bis jeweils ein 10 m breiter befundleerer Bereich vorliegt. Dazu ist eine arch. Fachfirma zu beauftragen.</p> <p>Zur genauen Abgrenzung der zu untersuchenden Bereiche sind im für die Maßnahme nötigen Grabungskonzept die aktuellen Planunterlagen mit den vorgesehenen Erdeingriffen zugrunde zu legen.</p> <p>Sollten auf Grünflächen Pflanzungen erfolgen, so sind abhängig von der Pflanztiefe ebenfalls Untersuchungen notwendig.</p>	<p>Eine Aufschüttung wird aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen, dies zum einen aus statischen Gründen, zum anderen wäre im Vergleich zur angrenzenden Straße die Fußbodenhöhe unverhältnismäßig hoch. Da die Befunde ab einer Tiefe von 10 bis 30 cm gefunden wurden, könnten die Baukörper der zukünftigen Gewerbebetriebe nicht in den Boden eingelassen werden, ohne Gefahr zu laufen, Bodendenkmäler zu beschädigen. Aus diesem Grund wird für die Bereiche 1 und 2, für die vermehrt Funde ermittelt wurden, festgesetzt, dass eine bauliche Nutzung erst dann zulässig ist, wenn die archäologische Situation fachlich fundiert ermittelt und dokumentiert wurde.</p> <p>In den mit 1 und 2 markierten Bereichen des Gewerbegebietes, in denen schwerpunktmäßig archäologische Funde ermittelt wurden, sind vor deren Realisierung bei Pflanzungen mit einer Wuchstiefe von mehr als 30 cm archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Da die Befunde nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt, besteht kein Erhaltungsvorbehalt.</p> <p>Zuletzt mit Stellungnahme vom 21.06.2021 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine qualifizierte Prospektion für das Plangebiet gefordert.</p> <p>Die Prospektion wurde durch die Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein metallzeitlicher Siedlungsplatz dokumentiert wurde (s. Anlage). Die Befunde liegen unterhalb eines ca. 10 bis 30 cm mächtigen Auftragsbodens. Da die Befunde nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt, besteht kein Erhaltungsvorbehalt.</p> <p>Die archäologischen Befunde und Funde müssen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung berücksichtigt werden.</p> <p>Sollte ein Erhalt der Befunde beispielsweise durch Aufschüttung nicht möglich sein, so sind weitere archäologische Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauung erforderlich. Ausgehend von den beiden</p>	<p>Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW notwendig. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wie durch den LVR mitgeteilt, bezieht sich diese Anregung auf die Freiflächen der Flächen im Süden des Gebietes, in denen schwerpunktmäßig Funde ermittelt wurden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Befunde und der Aspekt der ermittelten Bodendenkmäler stehen einer baulichen Nutzung im Grundsatz nicht entgegen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Befunde und der Aspekt der ermittelten Bodendenkmäler stehen einer baulichen Nutzung im Grundsatz nicht entgegen.</p> <p>Die Befunde werden berücksichtigt.</p> <p>Eine Aufschüttung ist aus städtebaulichen, u.a aus statischen Gründen, nicht möglich.</p> <p>In den mit 1 und 2 markierten Bereichen, in denen schwerpunktmäßig Befunde festgestellt wurden, ist die bauliche (Folge)nutzung „Gewerbegebiet“</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>größeren Konzentrationen von eisenzeitlichen Siedlungsbefunden (siehe Anlage) sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte zu untersuchen, bis jeweils ein 10 m breiter befundleerer Bereich vorliegt.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NW hat auch derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen. Die Untere Denkmalbehörde Ihres Hauses erhält dieses Schreiben daher zur Kenntnis.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann durch eine Festsetzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO erreicht werden. Danach ist in rot markierten Archäologiebereichen eine Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ausgeschlossen. Von dieser Festsetzung kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW erfolgt.</p>	<p>erst dann zulässig, wenn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW erfolgt ist und die ermittelten Funde fachlich fundiert dokumentiert wurden. Dabei sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte der archäologischen Prospektion (Aktivitäts-Nr. 2021/0600) des Büros „archaeologie.de“ zum Bebauungsplan zu untersuchen. Bauanträge sind über die Untere Denkmalbehörde dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, zur Stellungnahme vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird dazu in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Nach dieser Regelung kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebietes, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.</p> <p>Die aufgetragene Bodenschicht ist jedoch nur 10 bis 30 cm dick. Unter dieser Schicht können sich Funde befinden. Dies würde bedeuten, dass festgesetzt werden müsste, dass zunächst grundsätzlich die Gebäude mit einer Bodenplatte errichtet</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Bauanträge sind über die Untere Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu Stellungnahme vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p>	<p>werden müssten, die nur sehr gering in den Boden eingelassen werden dürfte. Dies würde zu städtebaulichen Problemen führen, da der Fußboden der Gebäude stark über dem Gelände zu liegen käme. Zudem hätte dies statische Probleme. Abgewichen von dieser Regelung dürfte nur dann werden, wenn vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung erfolgt.</p> <p>Eine Festsetzung wird hier nicht, wie angeregt, nach dieser Rechtsgrundlage getroffen.</p> <p>Vielmehr erfolgt eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Demnach kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Folgenutzung ist dabei festzusetzen.</p> <p>Die besonderen Fälle sind dabei die ermittelten und zu erwartenden Befunde im Hinblick auf Bodendenkmäler bei einer weiteren, genaueren archäologischen Prospektion. Die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet ist dabei solange unzulässig, bis die mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes, in denen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes schwerpunktmäßig archäologische Funde festgestellt wurden, detaillierter archäologisch untersucht und die Funde dokumentiert wurden. Die Folgenutzung ist „Gewerbegebiet“.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird damit gefolgt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Zur genauen Abgrenzung der zu untersuchenden Bereiche sind im für die Maßnahme nötigen Grabungskonzept die aktuellen Planunterlagen mit den vorgesehenen Erdingriffen zugrunde zu legen.</p> <p>Sollten auf Grünflächen Pflanzungen erfolgen, so sind abhängig von der Pflanztiefe ebenfalls Untersuchungen notwendig.</p>	<p>Der Anregung wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung gefolgt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich nach Rückfrage beim LVR auf das Anpflanzen von Gehölzen auf den Freiflächen innerhalb der mit 1 und 2 markierten Flächen des Bebauungsplanes. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird damit gefolgt.</p>
	MAN GHH Immobilien GmbH	C (fzB)	<p>20.05.2021</p> <p>Names der MAN SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet m Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt,</p> <p>Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	Kein Handlungserfordernis.
29	Mingas Power Essen			
30	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij			
31	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	C (fzB)	<p>24.06.2021</p> <p>Mit Schreiben vom 23.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Gewerbegebietes an der Grenzstraße geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) mit den entsprechenden Baugrenzen und Verkehrsflächen festgesetzt. Die Planung wird seitens der IHK ausdrücklich begrüßt, denn sie dient der Befriedigung der weiterhin hohen Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen und stärkt somit den Wirtschaftsstandort Vorderde.	
32	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV			
	Ortsbauernschaft Vorderde			
33	PVG GmbH Resources Services und Management			
	PLEdoc GmbH	C (fzB)	14.09.2021 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & 	Kein Handlungserfordernis

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Den beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Ferngasleitung der ZEELINK lediglich im Nahbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
34	RAG Aktiengesellschaft			
35	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt			
36	Regionalverband Ruhr Regionalplanung			
37	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgrabungen, Aufschüttung, Einzelhandel			
38	Regionalverkehr Niederrhein GmbH – Regiocenter Wesel			
39	Rhein- Main- Rohrleitungsgesellschaft mbH	C (fzB)	<p>04.06.2021</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es bestehen keine Leitungen noch Schutzstreifen von Leitungen des Unternehmens. Entsprechend werden keine Ausgleichsmaßnahmen in deren Schutzstreifen vorgesehen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	
	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	C (fzB)	<p>06.05.2021</p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Übersendung des unter Betreff genannten Entwurfes mit der Mitteilung vom 23.04.2021.</p> <p>Zunächst begrüßen wir, dass laut den Planunterlagen der ökologische Ausgleich innerhalb des Gewerbegebietes stattfindet und insofern keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der landwirtschaftliche Berufsstand bedauert es allerdings, dass landwirtschaftliche Nutzflächen erneut aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden. Bekanntermaßen leidet die Landwirtschaft im Kreis Wesel, insbesondere auch im Stadtgebiet Voerde an einer Flächenknappheit.</p> <p>Daher würde der landwirtschaftliche Berufsstand es begrüßen, wenn im Zuge der Planung die Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten auf Grundstücken erfolgt, die bereits als versiegelte Flächen vorhanden sind und damit einer neuen Reaktivierung dienen können.</p>	<p>Auf die Planung zu verzichten würde bedeuten, auf 16.000 qm neue gewerbliche Fläche zu verzichten.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist jedoch nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde, gegeben. Aus diesem Grund verfolgt dieses Bauleitplanverfahren die Zielsetzung, zusätzlich Gewerbeflächen zu entwickeln. Dabei ist eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Grenzstraße“ nach Süden sinnvoll. Sie soll daher südlich des Straßenzuges „Kleiner Kiwitt“ erfolgen.</p> <p>Nach Abwägung anderer Belange, die die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich machen, mit den Belangen der Landwirtschaft kann auf die Planung nicht verzichtet werden.</p>
40	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland			
41	Stadt Dinslaken			
44	Stadt Wesel			
45	Stadtwerke Voerde GmbH			
46	Stadtwerke Dinslaken GmbH	C (fzB)	06.05.2021	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Die Stadtwerke Dinslaken erheben keine Einsprüche bzgl. o.a. Bebauungsplan.	
	Steag GmbH	C (fzB)	06.05.2021 Für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Wir haben die Unterlagen in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis.
47	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf	C (fzB)	22.6.2021 Über unser Steuerbüro, die Gilz Reisen & Partner, erhielten wir Ihre Schreiben zum Bebauungsplan Nr. 141 Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt und Bebauungsplan 145 Feuerwehrgerätehaus Spellen. In Beantwortung dieser Schreiben beziehen wir uns auf das anliegende Schreiben der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, welches Ihnen mit Datum vom 12. Mai übersandt worden ist.	Kein Handlungserfordernis.
48	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Duisburg	C (fzB)	12.05.2021 Wir haben Ihre Anfragen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke in unserer Steinkohle Berechtsamen befinden. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG. Wir empfehlen Ihnen daher, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Grundstücke zu erwarten sind.	Kein Handlungserfordernis. Die RAG wurde beteiligt.
49	Thyssengas GmbH	C (fzB)	05.05.2021 Am südlichen Rand der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 der Thyssengas GmbH.	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.</p> <p>Die Gasfernleitung L501/000/000 liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 10,0 m (5,0m links und rechts der Leitungsachse) und unsere Gashochdruckleitung L206/008/000 befindet sich in einem Schutzstreifen von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplanverfahren wird bereits auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon daraufhin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p>	<p>Die Leitungen und deren Schutzstreifen verlaufen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme von Leitungen und deren Schutzstreifen in den Bebauungsplan ist möglich, da Planinhalte nur für den Geltungsbereich des Planes getroffen werden können.</p> <p>Eine Überbauung ist nicht vorgesehen. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden aus Gründen der Sicherheit der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen, obwohl die Leitungen und deren Schutzstreifen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden aus Gründen der Sicherheit der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen, obwohl die Leitungen und deren Schutzstreifen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Leitungen und deren Schutzstreifen haben eine ausreichende Entfernung von den vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p><u>2. Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p><u>1. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u></p> <p>Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.</p> <p>Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.</p> <p>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen.</p> <p>Dieses hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p><u>2. Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>3. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>4. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>5. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>6. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>7. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>8. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>9. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>10. <u>Zusätzliche Auflagen</u></p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Derartige Bauwerke werden nicht in den Schutzstreifen vorgesehen. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1, unsere Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 im Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als Leitungsrecht zu belastende Flächen der Thyssengas GmbH dargestellt werden, 2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	<p>Die Leitungen und deren Schutzstreifen verlaufen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme von Leitungen und deren Schutzstreifen oder die Festsetzung ist daher nicht möglich. Auch die Festsetzung eines Leitungsrechts ist daher nicht möglich.</p> <p>Der Anregung wurde durch die Aufnahme von entsprechenden Hinweisen gefolgt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Das Unternehmen wird weiterhin beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>
50	Vodafone NRW GmbH	C (fzB)	<p>30.06.2021</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kein Handlungserfordernis.
	Verwaltungsamt im ev.Kirchenkreis			

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
51	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel			
	Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge			
52	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung (DRW-D-DP), Wesel	C (fzB)	<p>17.05.2021</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen unserer Betriebsmittel < 110 kV.</p> <p>Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause erfolgt eine separate Stellungnahme für das 110 kV Leitungsnetz von unseren Kollegen aus Dortmund, welche wir am 07.05.2021 per E-Mail beteiligt haben.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Betriebsmittel < 110 KV der Eigentümerinnen.</p> <p>Um unsere Versorgungsaufgabe erfüllen zu können, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Kollegen unter der E-Mail-Adresse: rz_ndrh_planung_wesel@westnetz.de</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die genannte Stelle wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Nach jetzigem Stand planen wir hier die Verlegung eines Leerrohres, sowie eines Niederspannungskabels. Hinzu kommt ggf. noch weiteres Kabel für die Straßenbeleuchtung.	
53	Westnetz GmbH DRW-SLK-TM, Dortmund	C (fzB)	<p>07.05.2021</p> <p>Für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sein könnten. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet. Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Da für den Bebauungsplan externe Ausgleichsflächen geplant sind, bitten wir um Zusendung eines Übersichtsplanes mit den geplanten Ausgleichsflächen.</p> <p>Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.</p> <p>Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 144641.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Externe Ausgleichsflächen sind nicht geplant. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Das Unternehmen wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>
54	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden			
	Fachdienst 3.1			
55	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften			
56	Fachdienst 5.1	C	02.06.2021	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		(fzB)	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch).</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-287/21 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugründeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:</p>	<p>Der Bombenblindgänger wurde inzwischen untersucht. Der Verdacht bestätigte sich nicht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp	
57	Fachdienst 5.2			
58	Fachdienst 2.1			
59	Fachdienst 6.2			
	Fachdienst 6.3			
	Fachdienst 4			
59	Fachdienst 7.1			
	Fachdienst 7.1			
60	Fachdienst 7.2			

Stadt Voerde (Niederrhein)



Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

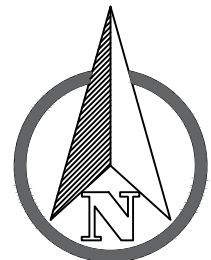
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

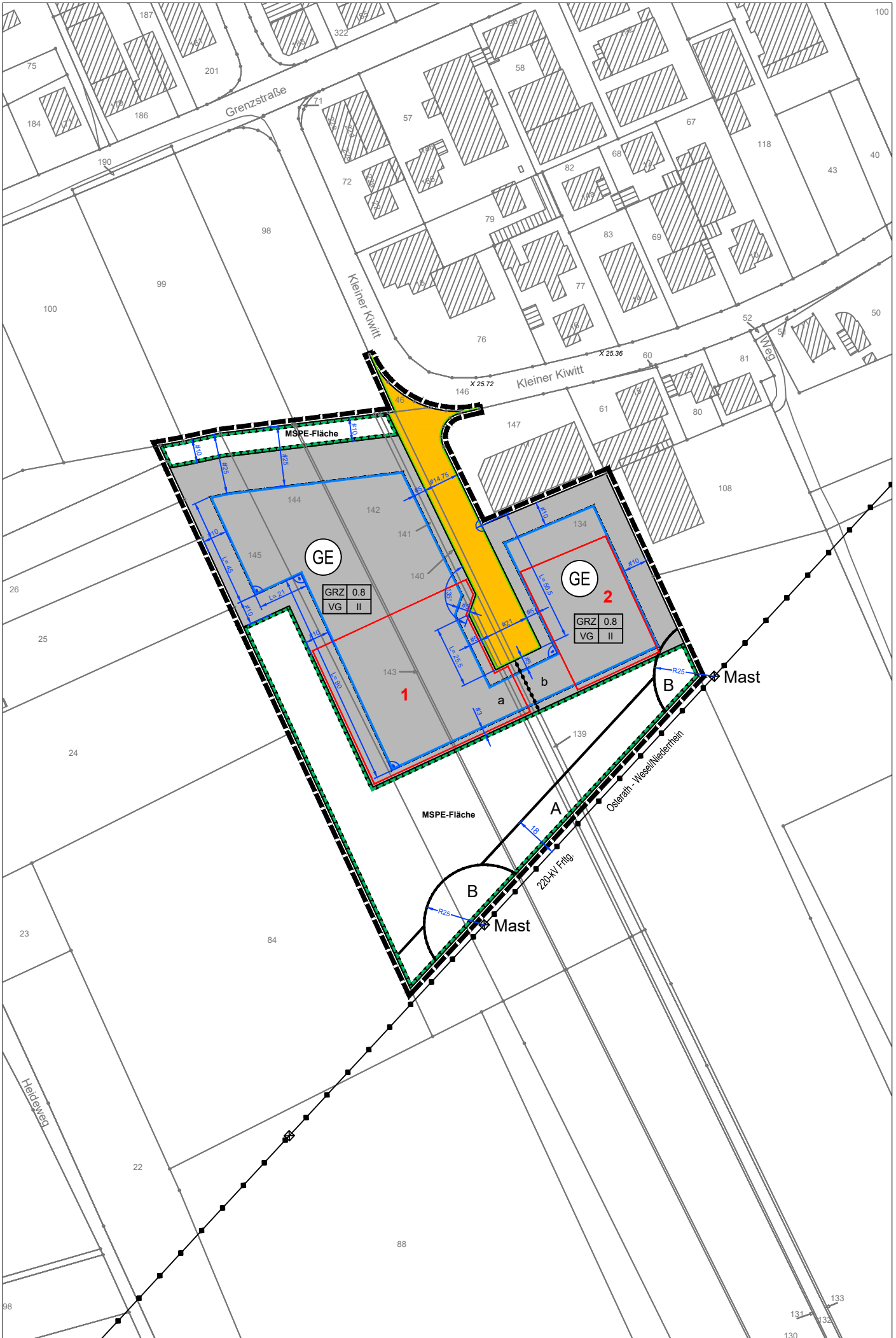
Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde
Flur 31, Flurstücke 145,144,143, 142, 141,140, 139, und 134



Stand der Plangrundlage:

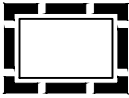
..... Ausfertigung



Planinhalt

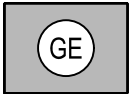
A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart



- 2.1 Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

- 2.2 Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen
(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

- 2.2.1 Im Plangebiet ist Einzelhandel mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig (Voerder Sortimentsliste):

- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art inkl. Wäsche / Miederwaren / Bademoden
- Bücher
- Computer, Kommunikationselektronik
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren, Bestecke
- Hörgeräte
- Kunstgewerbe, Bilder und -rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Kosmetika und Parfümerieartikel
- Leder und Kürschnerware
- Nähmaschinen
- Musikalienhandel
- Optik
- Sanitärwaren
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Tonträger
- Waffen, Jagdbedarf

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Arzneimittel
- (Schnitt-) Blumen
- Drogeriewaren
- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Zeitungen, Zeitschriften
- Zooartikel, Tiernahrung und Zubehör

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 11 Abs. 3 BauNVO)

- 2.2.2 Nach 2.2.1 zulässige Einzelhandelsbetriebe dürfen ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Waren aufweisen, wenn deren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche 10 % nicht überschreitet und Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu befürchten sind.

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

- 2.2.3 An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben sind zulässig, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen.

Die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente darf 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten, höchstens jedoch 200 qm.

Die angebotenen Waren müssen einen Bezug zum Hauptsortiment und zum Betrieb haben.

Die Verkaufsfläche darf nicht nur von einem Warensortiment in Anspruch genommen werden.

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

- 2.3 Vertikale Gliederung

Ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen nach § 8 BauNVO sind ausschließlich im Obergeschoss der Gebäude zulässig. Teile der Wohnnutzung können auch im Erdgeschossbereich liegen, wenn der Anteil der Wohnnutzung im Erdgeschoss 10 % der Grundfläche der gewerblichen Hauptnutzung nicht überschreitet.

(§ 1 Abs. 7 BauNVO)

- 2.4 Immissionsschutz

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)



- 2.4.1 Festsetzungen zum Lärmschutz

Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente Lek nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten:

Fläche a: Emissionskontingent Lek in dB(A) Tag (6 – 22 Uhr) 65, Nacht (22 – 6 Uhr) 50.

Fläche b: Emissionskontingent Lek in dB(A) Tag (6 – 22 Uhr) 66, Nacht (22 – 6 Uhr) 51.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Geräuschimmissionspegel des Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 15 dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze).

- 2.4.2 Allgemein zulässig sind nur die mit Sternchen versehenen Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V (Lfd. Nr. 81 - 160 der Abstandsliste) und der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 161 - 199 der Abstandsliste) sowie insgesamt die Abstandsklasse VII der Abstandsliste, Anhang 1 zum Abstandserlass, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW - V - 3-8804.25.1 vom 06.06.2007) sowie Anlagen und Betriebe, bei denen ein vergleichbares Emissionsverhalten nachgewiesen werden kann.

- 2.4.3 Ausschluss von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Unzulässig sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches sind.

3. Zulässigkeit der baulichen Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1, 2

3.1 Bodendenkmäler

In den mit 1 und 2 markierten Bereichen ist die bauliche (Folge)nutzung „Gewerbegebiet“ erst dann zulässig, wenn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW erfolgt ist. Dabei sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte der archäologischen Prospektion (Aktivitäts-Nr. 2021/0600) des Büros „archaeologie.de“ zum Bebauungsplan zu untersuchen. Bauanträge sind über die Untere Denkmalbehörde dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, zur Stellungnahme vorzulegen. Mit den Erdingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

4. Bauliche Dichte

GRZ 0.8 4.1 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)

II 4.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)

5. Baugrenzen

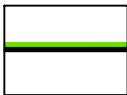


5.1 Baugrenze
(§ 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen



6.1 Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



6.2 Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)



7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Bepflanzung der Ausgleichsflächen)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1.1 Auf den Ausgleichsflächen sind Anpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern gemäß den Festsetzungen 7.1.2 bis 7.1.3, 7.5 und 7.6 anzulegen.

Auf der nördlichen Ausgleichsfläche darf dabei eine Fläche als Mulde zur temporären Aufnahme von Niederschlagswasser der Verkehrsfläche bei extremem Starkregen ausgebildet werden.

Um den benachbart zur Ausgleichsfläche vorhandenen Strommast 214 und den westlich davon geplanten Strommast sind Flächen B mit einem Radius von jeweils 25 m, gemessen von den Mastmittelpunkten, von Anpflanzungen freizuhalten. Sie sind durch Rasen oder Wiese zu begrünen und von Gehölzen freizuhalten. Die Flächen dürfen maximal drei Mal jährlich gemäht werden.

B

(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.1.2 Die Ausgleichsfläche nördlich des Gewerbegebietes ist je 100 qm mit durchschnittlich 10 m einreihiger Gehölzpflanzung sowie einem kleinkronigen Laubbaum aus Ziffer 3.1 – 3.3 der als Anlage der Begründung beigefügten Liste zu bepflanzen. Auf der Fläche ist ansonsten Wiese anzulegen. Die Wiese darf nicht öfter als drei Mal jährlich gemäht werden.

(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.1.3 In dem Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung A dürfen Sträucher eine Endwuchshöhe von 28,70 m über NHN (dies entspricht maximal 3 m über Gelände) nicht überschreiten.

In dem Bereich A sind Bäume und Sträucher aus Ziffer 1 der als Anlage der Begründung beigefügten Liste zu verwenden.

A

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.2 Bepflanzung der Verkehrsfläche

Auf der Verkehrsfläche sind mindestens 4 Bäume aus Ziffer 3.2 der als Anlage der Begründung beigefügten Liste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.3 Anpflanzen von Bäumen auf den Grundstücken

Auf den Gewerbegrundstücken ist je angefangene 1.000 qm versiegelter Fläche ein Baum aus Ziffer 3.1 bzw. 3.2 der als Anlage der Begründung beigefügten Liste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In den mit 1 und 2 markierten Bereichen des Gewerbegebietes sind vor deren Realisierung bei Pflanzungen mit einer Wuchstiefe von mehr als 20 cm archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW notwendig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 7.4 Begrünung der Grundstücke

Auf den Gewerbegrundstücken sind die Flächen außerhalb der nicht überbauten Bereiche oder nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen.

(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 7.5 Art der Bepflanzung und Zeitpunkt der Herstellung der Ausgleichsflächen

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierung (Pflanzqualität) zu beachten:

- Hochstämme (I. und II. Ord): 3xv, 16 – 18 cm Stammumfang (StU)
- Heister: 2xv, 150 – 200 cm Höhe
- Verpflanzte Sträucher: 2xv, 80 – 100 cm Höhe (2xv = 2 Mal verpflanzte)

Die Anpflanzungen auf der südlich der Gewerbeflächen gelegenen Ausgleichsfläche sind mit Pflanzabständen bei Bäumen 8 – 10 m und bei Sträuchern je 1,0 – 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand zu pflanzen.

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist zu den jeweils angrenzenden Baugrenzen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Die Anpflanzungen sind während der Anwuchszeit von 3 Jahren vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen. Ausfall ist zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.

Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der dem Abgang folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.6 Pflanzliste

Eine Pflanzliste wird der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

8. Zuordnung der Ausgleichsflächen

- 8.1 Das Gewerbegebiet wird den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

Je qm Grundstücksfläche des Gewerbegebietes sind 0,67 qm Ausgleichsfläche herzustellen.

(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Höchstspannungsfreileitungen mit Schutzstreifen A und B.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der vorhandenen bzw. geplanten Leitung bzw. in deren unmittelbarer Nähe sind der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Bauunterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Leitungen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

A, B

C. Hinweise

1. Maßnahmen zum Artenschutz

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der planungsrelevanten Arten, u.a. der Feldlerche und der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.

2. Ableitung und Entnahme von Wasser

§ 44 Abs. 1 LWG NRW

Auf den Baugrundstücken soll das anfallende, nicht oder nur schwach belastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß der Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Bei der Einleitung in Rigolen muss das Wasser mittels Niederschlagswasser-Behandlungssystemen vorher gereinigt werden.

Belastetes Niederschlagswasser der Kategorie III ist über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

Es ist dabei sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.

Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung oder vor einem Antrag nach § 63 BauO NRW (Freistellungsverfahren) die wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen einzuholen.

Auch die dauerhafte oder temporäre Entnahme von Grundwasser bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel.

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser ist auf dieser über eine straßenbegleitende Mulde zur Versickerung zu bringen.

3. Herausnahme des Oberbodens

Der Oberboden besteht aus umgelagerten Erdmaterialien (Pflughorizont), die bis durchschnittlich einen Meter reichen. Bei der Herrichtung von Versickerungsanlagen ist dieser Boden ggf. auszutauschen und durch andere Materialien zu ersetzen. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel erforderlich.

4. Vermeidung bauzeitlicher Verschmutzungen

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bauzeitlicher Verschmutzungen in das Grundwasser zu ergreifen wie Kontrollen der Baumaschinen und Nutzung abbaubarer Hydrauliköle/ -fette.

5. Einbau von Recycling-Material und mineralischen Stoffen

Der Einbau von güteüberwachtem Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.

6. Umgang mit Boden

Die humosen oberen Bodenschichten sind zeitnah zu verwerten. Lange Lagerzeiten sind zu vermeiden.

7. Nutzung von Erdwärme

Die Nutzung von Erdwärme bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.

8. Abwehr von Überflutungen durch Starkregen

Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Gebäuden höher als das Straßenniveau für das Gewerbegrundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.

Bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 qm ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

9. Bodenschutz

Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag soweit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.

10. Untersuchung auf Kampfmittel

Es ist eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel sowie der konkreten Verdachte erforderlich.

Die Beantragung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen.

Der Bauherr hat das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum Download bereitsteht, auszufüllen und beim Fachdienst Ordnung der Stadt Voerde (Ndrh.) einzureichen. In dem Antrag ist die Luftauswertungs-Nummer 22.5-3-5170044-287/21 anzugeben.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin erforderlich.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

11. Schutz der Gaspipelines

Vor Beginn von Baumaßnahmen in der Nähe der südlich des Plangebietes verlaufenden Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifens, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund sowie die PLEdoc, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.

Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich der südlich des Plangebietes verlaufenden Gasfernleitungen ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.

Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:

0,4 m bei Kreuzungen,

2,0 m in kurzen Abständen.

Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen.

Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querrichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.

Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.

Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.

12. Bodendenkmäler

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen.

13. Einsichtnahme von Unterlagen

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.

D. Kennzeichnung

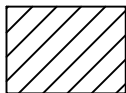
1. Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

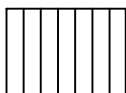
E. Bestandsangaben

1. Bestand

X 25,72 1.1 vorhandene Geländehöhe in Metern
(Geländenniveau über Normalhöhennull)



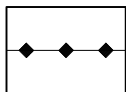
1.2 Hauptgebäude



1.3 Nebengebäude



1.4 Flurstücksgrenze



1.5 Oberirdische Hauptversorgungsleitung

Bebauungsplan Nr. 141

„Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“

Entwurf der Begründung

Inhalt

1.	Zweck und Ziele der Planung	4
1.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes	5
1.2	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)	5
2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen	7
2.1	Nutzungen und Struktur	7
2.2	Lärmimmissionen	8
2.3	Verkehrsbelastung	12
2.4	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte ...	17
2.4.1	Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr.....	17
2.4.2	Flächennutzungsplan	19
2.4.3	Bebauungspläne	19
2.4.4	Landschaftsplan	20
2.4.5	Vorhandene und geplante Höchstspannungsfreileitung.....	21
2.4.6	Wasserschutzgebiete	22
2.4.7	Einzelhandelskonzept	22
2.5	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	22
3	Umweltbericht.....	24
3.1	Das Plankonzept	24
3.1.1.	Umsetzung der Planungsziele	24
3.1.2	Planvarianten	26
3.1.3	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	27
3.1.4	Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung	27
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	29
3.2.1	Landschaftsplan	29
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	30
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	31
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	34
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	35

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz	25.02.2021
3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)	35
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	46
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)	48
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)	51
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	53
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	55
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	59
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	66
3.3.9 Wechselwirkungen	69
3.3.10 Zusammenfassende Bewertung	70
3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	71
3.5 Energieoptimierung	71
3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich	71
3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen	71
3.6.2 Sicherung der Kompensation	75
3.7 Methodik der Ermittlung	75
3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring	76
3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	77
4 Planungsrechtliche Umsetzung	82
4.1 Planerische Grundentscheidung	82
4.2 Planungsinstrumente	83
4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte	83
5. Versorgung und Entsorgung	103
5.1 Niederschlagswasser	103
5.2 Schmutzwasser	104
5.3 Löschwasser	104
5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger	104
6. Städtebauliche Daten	104
7. Kosten	105

Anlass der Planung

Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt dieses Bauleitplanverfahren die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens dort kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Dabei ist eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße nach Süden sinnvoll. Sie soll daher südlich des Straßenzuges „Kleiner Kiwitt“ erfolgen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches orientiert sich an der nördlichen Grenze des Schutzstreifens der nördlichen unterirdischen Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH, die südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße verläuft. Die innere Abgrenzung des Gewerbegebietes folgt den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit seiner Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“.

Das Plangebiet liegt im Wesentlichen außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bauvorhaben wären daher planungsrechtlich weitestgehend nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Damit wären gewerbliche Bauvorhaben gegenwärtig hier nicht zulässig. Aus diesem Grund besteht das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Nur im äußersten Nordosten überlagert der Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“.

Verfahrensablauf

Am 23.06.2020 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren und beauftragte den Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Voerde (Ndrhh.) mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgeranhörung.

In der Zwischenzeit wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) erstellt. Ergebnis war, dass 10.710 qm an Ausgleichsfläche erforderlich sind, die südlich, westlich und nördlich der vorgesehenen Gewerbeflächen angelegt werden sollen. Des Weiteren sollte die im Bebauungsplan Nr. 35a festgesetzte Verkehrsfläche als Ansatz für eine zukünftige Erschließung mit in den Plan einbezogen werden. Aus diesem Grund hob der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2020 auf und fasste in seiner Sitzung am 15.12.2020 einen erneuten Aufstellungsbeschluss. Zugleich stimmte der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Voerde (Ndrhh.) wegen der aktuellen Corona-Pandemie in seiner Sitzung am 01.12.2020 der Durchführung einer einmonatigen Offenlage statt einer Bürgeranhörung in Form einer öffentlichen Veranstaltung zu.

Diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen sowie eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 durchgeführt.

Im Anschluss daran erfolgt nun als nächster Schritt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz 25.02.2021
betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie der berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Einer Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW bedarf es nicht, da die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden ist und sie diesen nicht gemäß § 34 Abs. 6 LPIG NRW für an die Ziele der Raumordnung unangepasst erklärt hat.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Voerde (Ndrh.) in Kraft treten.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine zweistufige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Auch sind eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig, da der Bebauungsplan aus diesem entwickelt ist.

1. Zweck und Ziele der Planung

Weil kurzfristig nicht mehr viele unbebaute Gewerbeflächen ohne Restriktionen zur Verfügung stehen, soll durch das Verfahren das Gewerbegebiet Grenzstraße erweitert werden, damit sich hier vor allem mittelständische Unternehmen aus den Bereichen produzierendes Gewerbe, Kfz, Dienstleistungen und nicht zentrenrelevanter Einzelhandel, insbesondere der Bereiche Bauen und Wohnen, ansiedeln können. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Durch den Bebauungsplan wird insbesondere der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Es soll ein hochwertiges Gewerbegebiet in Anlehnung an den Bestand im Gewerbegebiet Grenzstraße entstehen. Hierdurch werden Arbeitsplätze geschaffen. Dies berücksichtigt zugleich den Bedarf an neuen Flächen und trägt damit den Belangen der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, Rechnung. Dabei ist die Entstehung von Lärmimmissionen durch die Betriebe möglich, aber auch durch die zusätzlichen Verkehre. Durch entsprechende Festsetzungen zur Zulässigkeit der neuen Gewerbebetriebe wird jedoch sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse im Bereich der Wohnbebauung an der Heidestraße, die dem zukünftigen Gewerbegebiet am nächsten liegt, erhalten werden.

Die Erschließung soll in Form einer Stichstraße erfolgen. Damit entstehen keine Umwegfahrten. Sie soll zweckmäßig und zugleich sparsam sein. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz wie die Straße Kleiner Kiwitt und Grenzstraße kann die neu entstehenden Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Abstände der zukünftigen baulichen Anlagen zur Straßenbegrenzungslinie gewährleistet, so dass kleine begrünte Vorgärten entstehen können. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Im Süden und Westen des Plangebietes soll eine Fläche zum ökologischen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Gleiches gilt für einen Waldsaum im Norden des Gebietes, dem vorhandenen Wald benachbart. Der ökologische Eingriff aus dem Bebauungsplan soll auf diesen Flächen vollständig kompensiert werden. Auch tragen diese Maßnahmen den Belangen der Tier- und Pflanzenwelt Rechnung, indem neue hochwertige Lebensräume geschaffen werden. Diese Maßnahmen sind ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone vor Ort auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dies gilt sowohl für die gewerblichen Flächen wie für die Verkehrsfläche. Diese Maßnahme dient dem Umweltschutz.

Durch entsprechende Bebauungsplaninhalte wird zudem ermöglicht, innerhalb der südlichen Ausgleichsfläche eine Mulde als Retentionsfläche für das anfallende Niederschlagswasser bei einem extremen Starkregen herzustellen. Dies ist eine Maßnahme der Klimafolgenanpassung und gegen die Gefahr von Überflutungen.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes, für den Gewerbegebiet und Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, gewerbliche Baufläche dar. Für die Bereiche der geplanten Ausgleichsflächen sieht er „Fläche für die Landwirtschaft“ vor. Der Bebauungsplan ist insoweit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Seine Änderung ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“. Da es sich nicht um die Änderung eines Planes handelt, sondern in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,8 ein sehr sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Gleichzeitig wird durch diese Nutzungsintensität jedoch die Beeinträchtigung des Bodens stärker. Ziel ist es jedoch, weiteren Freiraum vor einer Inanspruchnahme zu bewahren und diesen damit zu schützen. Eine geringere GRZ hätte zudem unwirtschaftliche Aufwendungen für die Erschließungsanlagen zur Folge, was wiederum anteilmäßig den Flächenverbrauch erhöhen würde. Zudem erfolgt eine sehr flächensparende Erschließung. Dies ist des Weiteren daher ein Beitrag zum Schutz von Fläche.

Durch den Bebauungsplan wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da der Umfang gewerblicher Flächen des Gewerbegebietes Grenzstraße erweitert werden soll und eine Innentwicklung nicht durchführbar ist bzw. im Inneren des Gewerbegebietes Grenzstraße nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbeflächen umfasst ca. 16.000 qm. Da es sich hier um die Ergänzung eines bestehenden Gewerbegebietes handelt, ist eine Bauflächenausweisung an dieser Stelle als sehr sinnvoll anzusehen.

Die äußere Erschließung ist in Form der Straße Kleiner Kiwitt bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten zu einer Nutzung anderer Flächen am Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße, etwa bereits planungsrechtlich entwickelter Flächen, sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Der Flächennutzungsplan sieht das geplante Gewerbegebiet zudem für eine gewerbliche Nutzung vor.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, der Begriff „Wald“ auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbeflächen umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich. Es besteht ein Bedarf an restriktionslosen, kurzfristig entwickelbaren Gewerbeflächen in Voerde (Ndrh.). Das Gewerbegebiet Grenzstraße stellt den Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung in Voerde (Ndrh.) dar. Innerhalb des Gebietes stehen jedoch keine Flächen der Innenentwicklung mehr zur Verfügung und es sind keine wesentlichen Baulücken mehr vorhanden. Daher bleibt nur die Möglichkeit der Außenentwicklung. Die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft ist zudem vertretbar, da ein wesentlicher Teil der Flächen in städtischem Eigentum ist, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Not-

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

wendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 2 ha. Es besteht aus gewerblicher Sicht ein deutlicher Bedarf an Gewerbefläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann. Auch aus dem Grund der Schonung landwirtschaftlicher Fläche wird das Plangebiet nicht größer gefasst, obwohl der Bedarf an gewerblicher zusätzlicher Fläche gegeben wäre.

Im Rahmen der Variantenprüfung in Kapitel 3.1.2 wird dargelegt, dass Alternativen zur Ausweisung von Gewerbeflächen an der geplanten Stelle im Bereich des Gewerbegebietes Grenzstraße nicht existieren. In Voerde (Ndrh.) und gerade in der Umgebung dieses Gewerbegebietes ist jedoch eine Knappheit an derartigen Flächen vorhanden, dass kurzfristig eine neue Fläche ausgewiesen werden muss, um den Bedarf zu decken.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung und damit die Erhöhung der Temperatur.

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße ist, auch an anderer Stelle, ausschließlich durch die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft möglich. Zum Teil müssten zusätzlich zur landwirtschaftlichen Fläche planungsrechtlich festgesetzte Ausgleichsflächen in Gewerbeflächen umgewandelt werden, was hier nicht der Fall ist. Zudem bestünde an anderer Stelle ein erhöhter Aufwand für die Erschließung der neuen Flächen. Auf die Begründung der Standortwahl wird ausführlich in Kapitel 3.1.2 – Planvarianten - eingegangen.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet umfasst teilweise die folgenden Flurstücke: Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 134, 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145.

Es liegt südwestlich der Straße Kleiner Kiwitt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gewerbegebiet Grenzstraße.

Die Flächen werden derzeit fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gehölze sind im Plangebiet nur in Form eines Gehölzstreifens auf einem kleiner Wall im Norden vorhanden.

Nordöstlich schließt sich unmittelbar Bebauung an, südlich und westlich landwirtschaftliche Fläche. Unmittelbar nördlich sind Parzellen vorhanden, die mit Wald bestanden sind. Östlich des Gebietes, unmittelbar südlich der angrenzenden Bebauung der Straße Kleiner Kiwitt, schließt sich im Norden des Gebietes ein Gehölzstreifen, daran landwirtschaftliche Fläche an. Südlich der Plangebietsgrenze verlaufen unterirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen (Erd-

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

gaspipelines der Thyssengas GmbH sowie die Zeelink-Erdgaspipeline) sowie eine Höchstspannungsfreileitung. Die zuletzt genannte Leitung soll vorübergehend durch ein Leitungsprovisorium ersetzt werden. Insoweit sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl die vorhandene Freileitung als auch das Provisorium zu berücksichtigen.

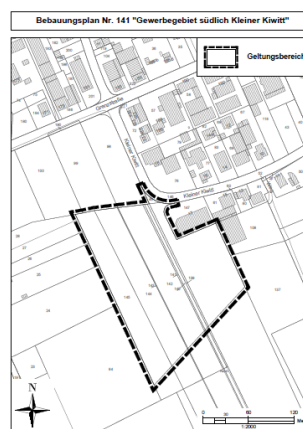
In einer Entfernung von ca. 150 m liegt westlich des Plangebietes Wohnbebauung am Heideweg. Planungsrechtlich sind Baumaßnahmen in diesem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Verkehrlich an das bestehende Straßennetz angebunden wird das Gebiet zukünftig über die Straße Kleiner Kiwitt, an die das Gebiet angrenzt sowie in deren Verlängerung die Grenzstraße.

Das Plangebiet soll so abgegrenzt werden, dass zum einen eine möglichst große Fläche gewerblich genutzt werden kann, zum anderen jedoch die südlich verlaufenden Leitungen (3 Gaspipelines und eine Höchstspannungsfreileitung) und deren Schutzstreifen weiterhin geschützt werden. Dabei soll die Nordseite der nördlichsten Erdgaspipeline die Südgrenze des Plangebietes sein. Der sich nördlich daran anschließende nördliche Teil des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung soll in den Plan einbezogen werden. Er soll im Wesentlichen durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Höhenbeschränkungen genutzt werden.

Die Abgrenzung der gewerblichen Flächen innerhalb des Gebietes richtet sich nach der Darstellung von gewerblicher Fläche des derzeitigen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Ein Teil der Flächen des Bebauungsplangebietes ist im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.).



2.2 Lärmimmissionen

Durch den Bebauungsplan werden durch den neu entstehenden Gewerbelärm und den Verkehrslärm Immissionen hervorgerufen. Diese haben Auswirkungen auf den Menschen und die Natur.

Im gegebenen Fall ist das Plangebiet durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße im Hinblick auf Gewerbelärm vorbelastet, während Verkehrslärm durch die geringen Fahrzeugbewegungen auf der Straße Kleiner Kiwitt keine große Rolle spielt.

Zur Abschätzung der durch das Plangebiet zu erwartenden Lärmimmissionen wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, in dem eine mögliche Problematik umfassend untersucht und Festsetzungen zu deren Vermeidung bzw. Minimierung vorgeschlagen wurden.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Bei städtebaulichen Planungen ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ die heranzuziehende Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage. Sie nennt für unterschiedliche Gebietsarten schalltechnische Orientierungswerte, die im Sinne der Lärmvorsorge so weit wie möglich eingehalten werden sollten. Gemäß Nr. 7.5 DIN 18005 werden im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 berechnet. Zur Beurteilung der Geräuschemissionen nach TA Lärm sind die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche für den maßgeblichen Immissionsort 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes zu bilden und mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Die an den Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ergeben sich nach TA Lärm entsprechend den Gebietsausweisungen im Bebauungsplan oder bei nicht vorhandenem Bebauungsplan entsprechend der Schutzbedürftigkeit (§ 34 oder § 35 BauGB). Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen, dürfen laut Ziffer 3.2.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden. Wirken neben der zu beurteilenden Anlage (Zusatzbelastung) noch weitere Anlagengeräusche ein (Vorbelastung), muss sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte durch alle Anlagen gemeinsam eingehalten werden. Die Geräusche werden nach DIN 18005 und TA Lärm getrennt für die Zeiträume tags (06:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) beurteilt. Tags ist ein Bezugszeitraum von 16 Uhr maßgebend, nachts ist nach TA Lärm die lauteste Stunde zu betrachten.

Durch das Lärmgutachten wurde ein Konzept für die Verteilung der an dem maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile entwickelt.

Jeder Teilfläche wurde ein zulässiger Immissionsanteil (Immissionskontingent Ltk) zugewiesen und zwar für die Tageszeit und für die Nachtzeit. Durch Rückrechnung der Immissionskontingente über eine Schallausbreitungsrechnung wurden flächenbezogene Emissionswerte (Emissionskontingente, Lek) ermittelt. Das dabei zu Grunde gelegte Berechnungsverfahren basierte auf der DIN 45691.

Bei einer solchen Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 werden aus den Emissionskontingenten Lek die zulässigen Immissionskontingente Ltk mit einer vereinfachten Schallausbreitung berechnet. Dabei wird von einer Schallausbreitung in den freien Raum ausgegangen und nur das Abstandsmaß Adv eingerechnet. Zusatzdämpfungen wie durch Luftabsorption, Abschirmung sowie Boden- und Meteorologieeinfluss werden nicht angesetzt. Emissions- und Immissionskontingente sind auf diese Weise eindeutig miteinander verknüpft, bestimmt und vollziehbar und daher für die Festsetzungen im Bebauungsplan geeignet. Durch Optimierung wird eine Verteilung der Emissionskontingente im gesamten Plangebiet angestrebt, die bei Vermeidung von Immissionskonflikten eine möglichst umfassende Nutzung erlaubt. Dabei wurde eine angepasste Abstufung der Emissionskontingente unter Berücksichtigung des Geräuschniveaus der bestehenden Betriebe angestrebt. Für die geplanten Nutzungen können später unmittelbar die ihrer Betriebsfläche zugehörigen Emissionskontingente Lek den daraus berechneten Gesamtschallleistungspegel Lwa und über das Abstandsmaß das am Immissionsort zulässige Immissionskontingent Ltk angegeben werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind der Heideweg 40 (2. OG), der Heideweg 42 (2. OG), der Heideweg 46 (1. OG), der Kleine Kiwitt 13 (1. OG) und der Kleine Kiwitt 14 (1. OG).

Durch die Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten im Bebauungsplan konnte dieses Konzept in die städtebauliche Planung umgesetzt werden.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Im vorliegenden Fall unterlag die Geräuschkontingentierung bestimmten Randbedingungen, da die Flächen nördlich des Plangebietes überwiegend schon heute gewerblich genutzt werden und die Betriebe zum Teil bereits über genehmigte Immissionswerte verfügen. Auf Grund der gewerblichen Vorbelastung wurden die Emissionskontingente innerhalb des Plangebietes so angelegt, dass die daraus resultierenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes 10 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen. In den genehmigten Bestand wurde insoweit nicht eingegriffen.

Die Teilflächen wurden mit Emissionskontingenten L_{EK} versehen, bis am kritischsten Immissionsort der Zielwert (Immissionsrichtwert – 10 dB) erreicht wurde. Durch Optimierung wurde eine Verteilung der Emissionskontingente im gesamten Plangebiet angestrebt, die bei Vermeidung von Immissionskonflikten eine möglichst umfassende Nutzung des Gewerbegebietes erlaubt und die aktuelle Geräuschsituation berücksichtigt.

Dabei wurden zur Kontingentierung im Plangebiet zwei Teilflächen gebildet. Es handelt sich dabei zum einen um den westlichen, zum anderen um den östlichen Teil des Plangebietes, die durch die Verkehrsfläche zum Teil voneinander getrennt werden.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 heißt es, dass die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für ein gesamtes Baugebiet von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt sei. Im vorliegenden Fall wird das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt.

Weiter heißt es in dem Gerichtsurteil:

„Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch mindestens ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden sein ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten (BVerwG, Beschlüsse vom 1.12.1990 – 4 N 6.88 und vom 09.03.2015 – 4 BN 26.14) gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet sein, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, dass mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.“

In den Teilflächen sind Schalleistungspegel von 103 bis 106 dB(A) tags bzw. von 88 bis 91 dB(A) nachts zulässig. Somit ist der Betrieb von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben bzw. von nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieben wie Lagerhäuser, Bürogebäude oder Tankstellen möglich. Die Berücksichtigung eines Teilgebietes ohne Emissionsbeschränkung ist somit nicht erforderlich.

Folgende Festsetzungen werden somit im Hinblick auf den Lärmimmissionsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Plangebiet wird in die Flächen a und b gegliedert. Dabei liegt die Fläche a westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verkehrsfläche, die Fläche b östlich.

„Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten:

Tabelle 1: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts in dB(A)

Fläche	B-Plan	Emissionskontingent L_{EK} in dB(A)	
		Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Fläche a	Nr. 141: „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“	65	50
Fläche b		66	51

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Geräuschimmissionspegel des Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzgrenze).“

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes und die Ansiedlung neuer Betriebe wird es auch zu einer Erhöhung des Verkehrslärms kommen. Dessen Umfang wird abhängig von der Art der neuen Betriebe sein. So erzeugt ein Einzelhandelsbetrieb oder eine Spedition mehr Verkehrslärm als etwa eine Kfz-Werkstatt. Der Anteil des neuen Gebietes am Gesamtumfang des Lärms im Gewerbegebiet Grenzstraße wird aber auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sehr gering sein.

Fahrzeuggeräusche auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen, sind im Rahmen der Baugenehmigung gemäß TA Lärm der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Im Hinblick auf die neu entstehenden Verkehre auf den vorhandenen Straßen (Kleiner Kiwitt, Grenzstraße) haben gemäß TA Lärm die sich anzusiedelnden Betriebe nachzuweisen, dass sie dort den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag und die Nacht rechnerisch nicht über mehr als 3 dB(A) erhöhen und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) einhalten. Ist dies nicht der Fall, haben sie diese durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

Die im Bebauungsplan geregelte Geräuschkontingentierung stellt durch die Festsetzung abstrakter Emissionsbeschränkungen sicher, dass das angestrebte Lärmschutzniveau erreicht wird, verzichtet jedoch bewusst auf Regelungen im Detail, um bei einer späteren Ansiedlung konkreter Betriebe größtmögliche Planungsfreiheit zu gewährleisten. Die Art und Weise, wie die Betreiber letztlich die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sicherstellen, bleibt ihnen überlassen.

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße neben Gewerbelärm auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen durch Verkehr treten demgegenüber eher selten auf; hier sind es vor allem Gleisanlagen, die Erschütterungen verursachen können. Bei den hier gegebenen Bodenverhältnissen ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen bei einem Abstand von etwa 50 m von der jeweiligen Gleisstraße mit erschütterungsbedingten Auswirkungen auf Menschen nicht mehr gerechnet zu werden braucht. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend.

Die oben gemachten Ausführungen machen deutlich, dass der Lärmschutz in umfassender Weise in die Abwägung eingestellt wurde. Durch die Festsetzungen wird die Lärmproblematik rechtsverbindlich in dem Bebauungsplan umgesetzt. Die Lärmimmissionen werden hierdurch zukünftig so weit wie möglich minimiert.

2.3 Verkehrsbelastung

Die Kfz-seitige Anbindung des Plangebietes ist über einen Anschluss an die Straße Kleiner Kiwitt geplant. Von dort verteilt sich der Kfz-Verkehr über die Grenzstraße aus/in Richtung Westen sowie aus/in Richtung Süd mit Anschluss an die L 463 und die B8. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens war der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung zu erbringen. Hierzu war die Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg (L 463) / Grenzstraße und Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) zu ermitteln und mit den Neuverkehren der zusätzlichen gewerblichen Nutzungen zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen zu überlagern. Darüber hinaus waren in den Prognose-Frequenzen die Zusatzverkehre einer geplanten Rettungswache auf einer Fläche westlich der Grenzstraße und nördlich des Hammweges zu berücksichtigen. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte Hammweg (L 463) / Grenzstraße und Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) zu bewerten.

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden 2021 an den Knotenpunkten Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 in den Zeiträumen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr am Morgen sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr am Nachmittag Verkehrszählungen durchgeführt. Die Spitzenstunden treten am Knotenpunkt Hammweg L 463 / Grenzstraße am Morgen zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr sowie am Knotenpunkt Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 am Morgen zwischen 7.15 und 8.15 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr auf.

Bei der Bewertung und Interpretation der Zählergebnisse ist zu beachten, dass durch die Corona-Krise zum Teil signifikante Einschränkungen und Veränderungen im Privat- und Arbeitsleben aufgetreten sind, die sich auf das Verkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr auswirken. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vor Ort im Juni 2021 waren zahlreiche Menschen teilweise in Kurzarbeit oder im Homeoffice, die Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen waren noch nicht wieder im Vollbetrieb und auch Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen waren zum Teil nur eingeschränkt geöffnet. Dies wirkt sich auch auf den Personenverkehr in der Stadt Voerde (NdrRh.) und in dem unmittelbar betroffenen Umfeld aus. Nach den Auswertungen des Instituts der deutschen Wirtschaft machen beispielsweise Fahrten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten und Erledigungen laut einer im Jahr 2017 durchgeführten Erhebung im Auftrag des Verkehrsministeriums bereits etwa 32 Prozent des Pkw-Verkehrs in Deutschland aus. Diese Fahrten sind durch die Corona-Krise beeinträchtigt. Ebenfalls eingeschränkt sind Fahrten zur Arbeit (23 Prozent) und dienstliche Fahrten (19 Prozent). Damit war zum Zeitpunkt der Erhebung trotz weitreichender Lockerungen ein Teil des Pkw-Verkehrs von den Maßnahmen gegen die Pandemie betroffen.

Die Darstellung der Veränderungen im Kfz-Verkehr aus den Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Straßenwesen von Erfahrungswerten aus dem gesamten Bundesgebiet verdeutlicht, dass während der Osterzeit im Zeitraum Mitte April 2020 mit ca. 55% der insgesamt stärkste Rückgang an den 348 DZ/AMS festgestellt wurde. Danach waren die Rückgänge immer geringer ausgeprägt und lagen im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni bei nur ca. 10%.

Eine insgesamt rückläufige Tendenz zeigt sich auch in den Veröffentlichungen des Instituts der deutschen Wirtschaft. Dort erfolgte eine Analyse auf der Basis von 78 Zählbereichen auf Bundesfernstraßen in NRW. Mit diesen Daten lassen sich die Veränderungen der Lkw- und Pkw-Mengen zwischen den Jahren 2020 und 2018 in den einzelnen Kalenderwochen berechnen. Im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 erfolgte von Seiten der Politik zu Beginn eine schrittweise Einschränkung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Als ersten besonders großen Einschnitt in dieser Zeit ist das bundesweite Kontaktverbot zu Beginn der 13. Kalenderwoche Ende März zu nennen. In dieser Woche ist sowohl die Menge an Lkw- als auch an Pkw-Verkehr massiv eingebrochen; das Minus belief sich bei den Lkws auf 20 Prozent, bei den Pkws sogar auf knapp 60 Prozent. Im Durchschnitt der 13. bis 24. Kalenderwoche

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

liegt der Rückgang bei den Lkws bei 24 Prozent und bei den Pkws sogar bei 48 Prozent, welcher als Effekt der Nachfrage- und Angebotsschocks der Pandemie zu verzeichnen ist. Zu erkennen ist aber auch eine insgesamt stetig rückläufige Tendenz bzw. umgekehrt ein ständiges Ansteigen der Kfz-Frequenzen in den Wochen von Ende März bis Anfang Juni 2020.

Die vorgenannten Daten und Veränderungen ergeben sich aus den Auswertungen im Autobahn- und Fernstraßennetz. Innerhalb des Nahbereiches und somit für kürzere Wegstrecken sind coronabedingt darüber hinaus auch spürbare Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu verzeichnen. So ist mit Beginn der Corona-Krise ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer eingetreten, beispielsweise meldeten die Berliner Verkehrsbetriebe einen Rückgang der Fahrgäste um 70 bis 75 Prozent, mit der Folge, dass die Fahrpläne teilweise erheblich eingeschränkt wurden. Ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer mit Beginn der Corona-Krise wird auch von der Stadt Herne bestätigt. Die HCR hatte im Stadtgebiet der Stadt Herne einen Rückgang der Fahrgäste um 70-75% in den ersten zwei Wochen des ersten Lockdowns Ende März 2020 ermittelt. Bis Ende Juli/Anfang August 2020 konnte aber wieder ein Fahrgastaufkommen von durchschnittlich rd. 80% erreicht werden (ohne Schülerverkehre). Ein Großteil dieser früheren ÖPNV-Kunden nutzt stattdessen den Pkw und begünstigt demnach in der Tendenz wiederum einen Anstieg der Kfz-Frequenzen. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg im Radverkehr zu beobachten, nicht nur im Freizeitverkehr, sondern auch im Alltags- und Berufsverkehr. Die Mobilitätsveränderung wird daher im Nahbereich durch sehr vielfältige Einflüsse gekennzeichnet.

Die im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten tragen insgesamt durchaus dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen im Pkw-Verkehr durch die Corona-Pandemie reduziert wird. Nach den Erfahrungswerten der Gutachten durch Gegenüberstellung eigener aktueller Zählungen mit Zählungen vor der Corona-Krise ist beispielsweise im Zeitraum Anfang / Mitte Mai 2020 bis zu 30% weniger Kfz-Verkehr und im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni 2020 bis zu 10% weniger Kfz-Verkehr aufgetreten.

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen im Lastfall Prognose-Null können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Durch die Berücksichtigung eines zuvor beschriebenen „Corona-Faktors“ kann durchaus davon ausgegangen werden, dass damit bereits ein gewisser Anteil allgemeiner Verkehrszunahmen berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf allgemeine Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird nach der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (BVU / Intraplan / IVV / Planco 2014) im motorisierten Individualverkehr mit einem Zuwachs der Fahrtenanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2030 von 56,5 auf 59,1 Mrd. um 4,6% ausgegangen. Verantwortlich für die anhaltende Expansion ist neben der Erweiterung des Pkw-Bestandes die zunehmende Freizeitmobilität, wobei der Pkw-Verkehr eine überragende Rolle einnimmt. Die Verkehrsleistung steigt aufgrund des überproportionalen Wachstums der längeren Fahrten mit rund 10% stärker als das Aufkommen von 902 Mrd. (2010) auf 992 Mrd. Pkm (2030). Kritisch betrachtet ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Freizeitverkehr in den üblichen Verkehrsspitzen an Normalwerktagen eher von untergeordneter Bedeutung einzustufen ist.

In einer Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes „Mobilität in Städten – SrV 2003“ im Auftrag von 23 Städten, zwei Verkehrsverbänden und einem Verkehrsbetrieb Erhebungen durchgeführt. Diese Ergebnisse (Mehr Autos – aber weniger Verkehr, Ahrens / Ließke, Wittwer, 2005) lassen ebenfalls einen Trend zu langsamerem Verkehrswachstum im Stadtverkehr erkennen. „Nicht nur der Motorisierungsanstieg ist gebremst, sondern auch die Veränderungen im Verkehrsverhalten fallen geringer aus. Auffällig ist dabei vor allem, dass der MIV zumindest in Bezug auf die Wegehäufigkeit erstmals eine rückläufige Tendenz aufweist. Hier

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

könnten erste Auswirkungen der nach 1998 erhöhten Benzinpreise und der veränderten Altersstrukturen sichtbar werden. Aber auch die Bemühungen der Kommunen um attraktive alternative und umweltfreundliche Verkehrsangebote für alle könnten hier Früchte tragen. Es wird deutlich, dass vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklungen und einem stabiler gewordenen Verkehrsverhalten auch das Wachstum des Autoverkehrs in den Städten sich nicht mehr wie bisher fortsetzen wird. Vergleiche zwischen den SrV-Städten (System repräsentativer Verkehrsbefragungen) zeigen, dass punktuell sogar eher rückläufige Entwicklungen zu erwarten sind. Die Verknüpfung der individuellen Werte zur Beschreibung des Verkehrsaufwandes mit den zu erwartenden Bevölkerungszahlen (demografische Entwicklung) lässt für den städtischen Quell- und Binnenverkehr von Personen deutliche Rückgänge für alle Verkehrsmittel erwarten!“

Nach der Verflechtungsprognose 2030 wächst der Straßengüterfernverkehr beim Transportaufkommen von 3,1 Mrd. t im Jahr 2010 auf 3,6 Mrd. t im Jahr 2030 um 17%. Von dem gesamten absoluten Wachstum des Güterverkehrs aller Verkehrsträger um 654 Mio. t bzw. 230 Mrd. tkm entfallen 80% (523 Mio. t) bzw. 74% (170 Mrd. tkm) auf den Straßengüterverkehr. Allerdings realisieren sowohl die Schiene als auch das Binnenschiff zukünftig ein deutlich stärkeres Aufkommenswachstum als der Straßenverkehr, so dass der Marktanteil der Straße beim Aufkommen im Prognosezeitraum von 84,1% auf 83,5% sinkt.

Im Rahmen einer durchaus konservativen Betrachtung werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Grundtendenzen einer weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung aus der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (VU / Intraplan / IVV / Planco 2014) berücksichtigt und in der Vorbelastung bzw. im Lastfall Prognose-Null sowohl im Pkw-Verkehr als auch im Lkw-Verkehr für das Bezugsjahr 2030 eine Zunahme um jeweils 10% gegenüber den Zählwerten vom Juni 2021 angenommen. Mit diesem Ansatz werden sowohl mögliche coronabedingten Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen als auch allgemeine Verkehrszunahmen z.B. durch steigende Motorisierung und/oder zunehmende Mobilität abgedeckt.

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Frequenzen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in den für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität maßgebenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eines Normalwerktages wurden die verkehrlichen Betriebsabläufe und Nutzungsvorgaben zugrunde gelegt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße um gewerbliche Flächen von ca. 1,6 ha. Im Ergebnis der Verkehrserzeugungsberechnungen wurde das Verkehrsaufkommen bei einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung der Projektfläche in der Überlagerung der unterschiedlichen Nutzer- / Fahrtzweckgruppen mit insgesamt 117 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr in Ansatz gebracht, davon 85 Pkw/Tag und 32 Lkw/Tag.

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten Prognose-Verkehrsbelastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte zuzüglich einer pauschalen Erhöhung um 10% für mögliche coronabedingten Einflüsse sowie allgemeinen Verkehrszunahmen bis zum Jahr 2030) mit den Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden eines Normalwerktages wurden folgende Verkehrszunahmen angesetzt.

Grenzstraße / Hammweg (L463)Morgenspitze

Analyse	628 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	64 Kfz/h	10,2 %
Zusatz Rettungswache	22 Kfz/h	3,5 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	28 Kfz/h	4,5 %

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Prognose.....	742 Kfz/h.....	18,2 %
---------------	----------------	--------

Nachmittagsspitze

Analyse	1.076 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	108 Kfz/h.....	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	22 Kfz/h.....	2,0 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	27 Kfz/h.....	2,5 %
Prognose.....	1.233 Kfz/h.....	14,6 %

Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)Morgenspitze

Analyse	1.702 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	171 Kfz/h.....	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	18 Kfz/h.....	1,1 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	23 Kfz/h.....	1,4 %
Prognose.....	1.914 Kfz/h.....	12,5 %

Nachmittagsspitze

Analyse	2.191 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	220 Kfz/h.....	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	18 Kfz/h.....	0,8 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	21 Kfz/h.....	1,0 %
Prognose.....	2.450 Kfz/h.....	11,8 %

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die Zusatzverkehre sowohl aus der geplanten Rettungswache als auch der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des-Bebauungsplangebietes nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten ausmachen. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen bis zum Bezugsjahr 2030 einschließlich eines möglichen Coroneinflusses bezogen auf die Zählzeiten vom Juni 2021 fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache und des geplanten Gewerbegebietes ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgte auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015) mit Hilfe von EDV-gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel, Arbeitsgruppe Verkehrstechnik). In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich folgende Bewertungen.

Hammweg (L 463) / Grenzstraße

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Knotenpunktes Hammweg (L 463) / Grenzstraße ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten, einstreifiger Kreisfahrbahn und einem Außendurchmesser von 40 m.

In allen Kreiszufahrten kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen Vorbelastung und Prognose nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind in allen Zufahrten mit weniger als 10 sec/Fz nur sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten in allen untersuchten Zeitintervallen als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 45 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Kreiszufahrten deutlich unterschritten.

Die Kapazitätsreserven liegen in den einzelnen Kreiszufahrten in der Morgenspitze bei deutlich mehr als 700 Fz/h und in der Nachmittagspitze bei mehr als 500 Fz/h.

Der Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße ist in seiner bestehenden Ausbauf orm als Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn nach den vorliegenden HBS-Berechnungen auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen als deutlich leistungsfähig zu bezeichnen.

Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Grundlage der Leistungsüberprüfung des Knotenpunktes Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) sind die vom Landesbetrieb Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zur Verfügung gestellten signaltechnischen Unterlagen. Detaillierte Festzeitprogramme für die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag liegen nicht vor; daher wurden für die HBS-Berechnungen die 'Festen Freigabezeiten' aus den Parametersätzen 4 (Morgenspitze) und 5 (Nachmittagspitze) zugrunde gelegt.

Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in der Morgenspitze in den beiden Zufahrten der Hindenburgstraße mit den zugrunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden können. Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in diesen Verkehrsströmen unterschritten.

In den beiden Nebenrichtungen des Hammweges zeigen die HBS-Berechnungen für die Morgenspitze jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit in der westlichen Zufahrt (Signalgruppe K3 und K3L) sowie im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt (Signalgruppe K4L) überschritten wird. Die Verkehrsqualität ist demnach bereits in der Vorbelastung als nicht ausreichend einzustufen.

Bedingt durch die geplanten gewerblichen Nutzungen werden sich Kfz-Frequenzen den Knotenpunkt zwangsläufig erhöhen. Diese Verkehrszunahmen führen jedoch zu keiner wesentlichen Veränderung der Verkehrsqualität.

In der Nachmittagspitze weisen die HBS-Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus-/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt Hindenburgstraße eine nicht ausreichende Verkehrsqualität der Stufe E auf. Dieser Strom wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet.

In der Nachmittagspitze führen die Zusatzverkehre der geplanten gewerblichen Nutzungen in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen der Wartezeiten führen jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.

Bei der Bewertung und Interpretation der Rechenergebnisse ist grundsätzlich zu beachten, dass in den Nebenrichtungen des Hammweges die hohen Wartezeiten weitgehend auf die langen Grünzeiten in den Hauptrichtungen der Hindenburgstraße und die damit verbundenen langen Umlaufzeiten zurückzuführen sind.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.

2.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige

Rechte

2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan GEP 99 ist der Bebauungsplanbereich als „Gewerblich-industrieller Bereich (GIB)“ dargestellt. Der Bebauungsplan widerspricht dieser Vorgabe der Regionalplanung damit nicht.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr stellt für einen kleinen nördlichen Teil „Gewerblich-industriellen Bereich“ für das Plangebiet dar, zum Teil „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“. Damit stimmt er nicht mit der Zielsetzung des Bebauungsplanes überein.

Wie im Kapitel 3.1.2 – Planvarianten – dargelegt, ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße an anderer Stelle nicht möglich. Zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Flächen in Voerde (Ndrhh.) allgemein und in diesem Gewerbegebiet im Besonderen ist eine Ausweitung der Gewerbeflächen jedoch zwingend erforderlich. Dies wurde im einleitenden Kapitel dieser Begründung „Anlass der Planung“ ausführlich dargestellt. Aus diesem Grund soll von den Inhalten des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr abgewichen werden.

Zudem reicht das Plangebiet mit seinen Gewerbeflächen nur geringfügig in den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug hinein. Es grenzt an das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße an und ist im Zusammenhang damit zu sehen. Das Plangebiet stellt insofern lediglich eine Arrondierung vorhandener Gewerbeflächen dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt den nun in der Planung für Gewerbegebiete vorgesehenen Teil des Plangebietes als „Gewerbliche Baufläche“ dar.

Zwar wird durch die Planung in den im Regionalplan dargestellten Freiraum und damit in den Regionalen Grünzug eingegriffen, durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes wird der Eingriff in den Freiraum jedoch vollständig ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen werden zudem u.a. Vorgaben des Landschaftsplanes umgesetzt und der Freiraum ortstypisch aufgewertet.

Insgesamt ist ein Abweichen der Bebauungsplanung von den Inhalten des Regionalplanes Ruhr im Rahmen der Abwägung vertretbar.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz



Abbildung: Gebietsentwicklungsplan (GEP 99)

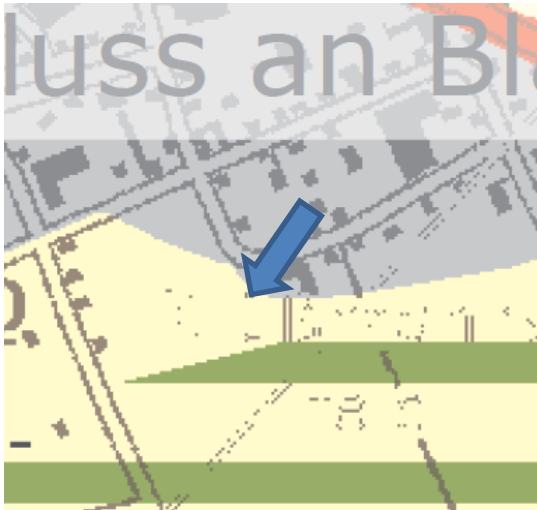
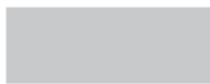
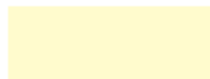


Abbildung: Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Legende:



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



dc) Regionale Grünzüge

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet im Wesentlichen als Gewerbliche Baufläche dar. Für den südlichen Teil und einen Streifen im Westen enthält er Fläche für die Landwirtschaft.

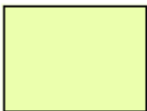
Insoweit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme

Stromleitung ab 110-kV



Gasfernleitungen

2.4.3 *Bebauungspläne*

Das Plangebiet liegt nur zu einem geringen Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

So setzt der Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 nur für den nördlichen Zufahrtsbereich zur Straße Kleiner Kiwitt „Öffentliche Verkehrsfläche“ fest. Diese soll als Zufahrt für das Plangebiet genutzt werden. Diese Zufahrt soll durch den Bebauungsplan verbreitert werden. Aus diesem Grund wird die komplette Zufahrt, bereits jetzt festgesetzt als Verkehrsfläche, in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es sollen jedoch auch für diesen Bereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 141 gelten. Daher treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 35a mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 141 außer Kraft.

Nordöstlich setzt der Bebauungsplan Nr. 35a Gewerbegebiet, eine Zweigeschossigkeit, offene Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,6 fest.

Diese Bereiche liegen jedoch nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141.

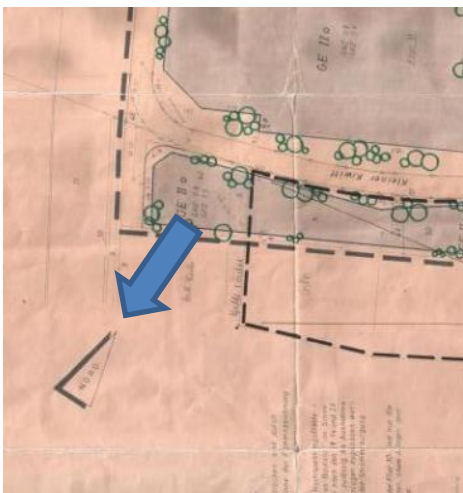


Abbildung: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“

Östlich daran schließt sich der Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße“ vom 07./08.10.2003 an. Dieser setzt Gewerbegebiet, offene Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 fest.

2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel- Raum Dinslaken / Voerde. Dessen Entwicklungskarte enthält für den überwiegenden Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren“. Der Bereich ist dabei Teil eines Biotopverbundes. Naturdenkmäler sind in dem sich südwestlich anschließenden Freiraum vorhanden, nicht jedoch im Plangebiet.

Für den Bereich südlich und westlich des Plangebietes sowie dessen südlichsten und südwestlichsten Teil enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Diese Inhalte des Landschaftsplanes werden durch die nicht baulich genutzten Bereiche des Bebauungsplanes umgesetzt, indem hier südlich und westlich der Gewerbeflächen ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

Für den Bereich des Landschaftsplanes, der Anreicherung darstellt, setzt die Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes den Maßnahmenraum M 7 zwischen Voerde und Friedrichsfeld

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

(Strukturarme Offenlandbereiche) fest. Danach sollen als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch das Anpflanzen von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, das Anpflanzen von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen, die Anlage von Streuobstwiesen sowie die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen. Der Raum hat als Trittsteinbiotop insgesamt eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.



Abbildung: Auszug aus dem Landschaftsplan Dinslaken / Voerde

Legende:



Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

2.4.5 Vorhandene und geplante Höchstspannungsfreileitung

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft eine 220 kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH mit einem Mast südöstlich des Gebietes. Ihr 16 m breiter Schutzstreifen reicht in das Plangebiet hinein.

Diese Leitung soll durch eine 110/380 kV-Leitung ersetzt werden. Diese Leitung berührt das Plangebiet dann nicht mehr.

In der Zwischenzeit soll ein 220 kV-Leitungsprovisorium errichtet werden. Diese geplante Leitung verläuft nahezu vollständig auf der Trasse der vorhandenen Leitung. Sie bedarf lediglich eines zusätzlichen Mastes südwestlich des Plangebietes und löst eine Schutzstreifenbreite von 18 m aus.

Um sowohl die vorhandene Leitung umfassend zu berücksichtigen und zugleich das Provisorium zu ermöglichen, werden sowohl die vorhandene Leitung als auch die Maste als sonstige Planinhalte in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird eine Schutzstreifenbreite von 18 m festgesetzt.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Dieser Schutzstreifen überlagert ausschließlich ökologische Ausgleichsflächen. Auf den überlagerten Flächen wird eine Wuchshöhenbegrenzung für Gehölze festgesetzt. Zudem soll ein 25 m Radius um die Maste von Gehölzen freigehalten werden, um deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

2.4.6 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.4.7 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) ein Einzelhandelskonzept. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Demnach liegt das Plangebiet am Rand des nicht integrierten Standortes Gewerbegebiet Grenzstraße. Auf dieses Gewerbegebiet entfallen gemäß dem Einzelhandelskonzept 60 % der gesamtstädtischen Verkaufsfläche. Sie konzentriert sich größtenteils auf den langfristigen Bedarf.

Die Betriebe mit einem überwiegenden Angebot im kurzfristigen Bedarfsbereich befinden sich weitestgehend nur in einem Gebäudekomplex (SB-Warenhaus). Bereits bis heute haben sich großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Dazu gehören ein Möbelgeschäft, ein Bau- und Gartenmarkt sowie ein Tierfuttermarkt. Daneben sind Autohäuser, Großhandelsbetriebe, produzierendes Gewerbe und Handwerksbetriebe vorhanden. Das Gewerbegebiet sollte gemäß Einzelhandelskonzept in Richtung der Nutzungen Bauen und Wohnen weiterentwickelt werden.

Nach dem Einzelhandelskonzept ist das Gewerbegebiet Grenzstraße durch Betriebe geprägt, die auf ihren Verkaufsflächen Hauptsortimente aufweisen, die nicht zentrenrelevant sind. Die Ausweitung der Verkaufsfläche nicht zentrenrelevanter Sortimente sei grundsätzlich möglich. Sie solle jedoch im Wesentlichen den vorhandenen Betrieben als Erweiterungsflächen dienen. Der Spielraum liege dabei bei ca. 4.000 qm zusätzliche Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente für das Gewerbegebiet bis zum Jahr 2025. Eine darüberhinausgehende Flächenausweisung könne nach den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes einen Leerstandsdomino auslösen. Seit Erstellung des Gutachtens als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2017 hat sich die Fläche des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels im Gewerbegebiet Grenzstraße um insgesamt 1.500 qm Verkaufsfläche erhöht, so dass noch Spielraum für ein zusätzliches Angebot an Fläche für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel besteht.

Ziel des Bebauungsplanes ist es jedoch zum einen, produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen anzusiedeln. Zum anderen soll das Gewerbegebiet seine Funktion als Standort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel beibehalten und als Standort für zukünftige Ansiedlungen im Stadtgebiet fungieren können. Daher soll nicht zentrenrelevanter Einzelhandel im Plangebiet zugelassen werden.

Die Neuansiedlung von Betrieben mit einem zentrenrelevanten Hauptsortiment ist nach dem Einzelhandelskonzept im Gewerbegebiet Grenzstraße und damit im Plangebiet nicht möglich. Der zentrenrelevante Einzelhandel soll daher nur als Randsortiment unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Dies wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

2.5 Vorhandene städtebauliche Probleme

Südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgasfernleitungen mit ihrem Schutzstreifen der Thyssengas GmbH, die unterirdische Zeelink-Erdgaspipeline mit Schutzstreifen sowie eine Höchstspannungsfreileitung mit ihrem Schutzstreifen. Sie dürfen nicht über- oder unterbaut werden. Aus diesem Grund werden die betroffenen Flächen der Pipelines nicht in

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

den Geltungsbereich des Planes aufgenommen. Die Nordseite der nördlichsten unterirdischen Pipeline stellt daher die Südgrenze des Plangebietes dar.

Ein nördlicher Teil des Schutzstreifens der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung wird in den Bebauungsplan einbezogen. Zusätzlich wird durch die Amprion GmbH eine neue Höchstspannungsfreileitung geplant. Bis zu ihrer Fertigstellung soll ein Provisorium errichtet werden, das dann später wieder demontiert wird. Dieses Provisorium verläuft fast exakt auf der Trasse der vorhandenen Leitung, jedoch ist ein weiterer Mast erforderlich. Auch der erforderliche Schutzstreifen beträgt 18 m anstelle von 16 m für die vorhandene Leitung. Um zu gewährleisten, dass sowohl die vorhandene Leitung als auch das Provisorium verwirklicht werden können, sind die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

In dem 18 m breiten Schutzstreifen sollen Ausgleichsflächen hergestellt werden. Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher dürfen jedoch zum Schutz der vorhandenen Leitung und des geplanten Provisoriums eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Zudem werden Festsetzungen zur Erreichbarkeit des vorhandenen Mastes sowie des geplanten Mastes des Provisoriums in den Bebauungsplan aufgenommen.

In einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich westlich im Bereich des Heideweges Wohnbebauung. Dabei handelt es sich um eine schutzwürdige Nutzung. Zu ihrem Schutz sind in dem Bebauungsplan Regelungen zur Beschränkung der Emissionen der anzusiedelnden Gewerbebetriebe im Plangebiet aufzunehmen. Hierdurch wird die vorhandene Wohnnutzung vollumfänglich geschützt.

Bei Festsetzung eines Gewerbegebietes wäre auch zentrenrelevanter Einzelhandel grundsätzlich zulässig. Dies entspricht nicht den Zielsetzungen des „Gutachtens als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“ von Februar 2017 für den Standort Gewerbegebiet Grenzstraße und würde die Zentren und Nahversorgungsbereiche der Stadt Voerde (NdrRh.) gefährden. Das Gewerbegebiet soll vor allem dem produzierenden Gewerbe, gewerblichen Dienstleistungen sowie dem nicht zentrenrelevanten Einzelhandel dienen. Zentrenrelevanter Einzelhandel wird nur als Randsortiment und unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig festgesetzt. Zur Steuerung des Einzelhandels werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

In der Straße Kleiner Kiwitt ist kein Regenwasserkanal vorhanden, sondern nur ein Schmutzwasserkanal, der an seine Kapazitätsgrenze stößt. Aus diesem Grund muss das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht verschmutzt ist, nach Durchlaufen der belebten Bodenzone und damit nach Vorreinigung auf den Grundstücken versickert werden. Entsprechende Versickerungsflächen sind innerhalb der Verkehrsfläche und auf den Gewerbeflächen vorzuhalten.

Durch die Entwicklung der gewerblichen Flächen werden Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Dies widerspricht der Zielsetzung der Innenentwicklung vor Außenentwicklung des Baugesetzbuches. Zugleich besteht jedoch in Voerde (NdrRh.) ein großer Bedarf an gewerblichen Flächen und die Notwendigkeit der Ausweisung von Gewerbeflächen insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist hierzu unvermeidbar.

Es entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser wird im Plangebiet auf entsprechenden Flächen ausgeglichen. Die Ausgleichsflächen sollen im Plangebiet so angeordnet werden, dass sie zum einen die Schutzstreifen der Leitungen nicht beeinträchtigen, zum anderen das neue Gewerbegebiet zur südlich angrenzenden Landschaft hin abzuschirmen und die Ziele des Landschaftsplanes umsetzen. Entlang der Südgrenze des vorhandenen Waldes wird eine

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Ausgleichsfläche in Form eines Waldsaumes geschaffen. Die unmittelbar südlich der Plangebietsgrenze verbleibenden Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein.

3 Umweltbericht

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Die Planungsziele können durch den Bebauungsplan umgesetzt werden.

Durch die Festsetzungen des Planes wird sichergestellt, dass eine hochwertige Abrundung des bestehenden Gewerbegebietes Grenzstraße erfolgt.

Durch den Bebauungsplan werden Gewerbeflächen geschaffen und damit Arbeitsplätze. Er dient der mittelständischen Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft. Zugleich werden durch die Schaffung neuer Gewerbeflächen Gewerbesteuererinnahmen für die Stadt Voerde (NdrRh.) generiert.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Soweit es durch das Instrument eines Bebauungsplans möglich ist, werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen. Störepfindliche Nutzungen wie die Wohnnutzung am Heideweg werden durch die neuen Gewerbeflächen durch Festsetzungen zum Lärmschutz geschützt. Dies beinhaltet z. B. die Festsetzung von Lärmkontingenten. Durch diese Festsetzung wird aber lediglich der Bereich der Geräuschimmissionen geregelt. Andere Immissionsarten wie z. B. Luftschadstoffemissionen oder Gerüche werden durch diese Festsetzungen nicht erfasst. Aufgrund dieser Nachteile werden deshalb die Emissionen im Plangebiet durch die Anwendung der Abstandsliste des Abstandserlasses des Landes NRW geregelt. Die Abstände werden im Bebauungsplan so festgelegt, dass die zu erwartenden Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen) einer Anlage in dem festgelegten Mindestabstand noch für Mischgebiete verträglich sind, da es sich bei der Wohnnutzung am Heideweg um eine Bebauung handelt, die nach § 35 BauGB (Bauen um Außenbereich) zu beurteilen ist und insoweit die Werte für Mischgebiete zugrunde zu legen sind. Deshalb werden lediglich bestimmte Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI und V sowie die Abstandsklasse VII zugelassen.

Durch den Bau einer flächensparenden Stichstraße werden die verkehrlichen Belange berücksichtigt. Die Straße wird so ausgelegt, dass innerhalb der Fläche ein einseitiger Gehweg, ein Parkstreifen mit Bäumen sowie eine Versickerungsmulde entlang der Straße zur Versickerung des auf der Verkehrsfläche anfallenden Niederschlagswasser angelegt werden können. Durch das gewählte Erschließungssystem sind alle neuen gewerblichen Flächen erschlossen. Den Belangen des ruhenden Verkehrs wird durch die Herstellung eines einseitigen Parkstreifens entlang der Fahrbahn Rechnung getragen. Die Straße ist so ausgelegt, dass ein dreiaxsiges Müllfahrzeug sie befahren und von der Straße Kleiner Kiwitt einbiegen kann. Eine entsprechende Wendeanlage ist vorgesehen. Die Straße wird an die Straße Kleiner Kiwitt und so an das Erschließungsnetz des Gewerbegebietes Grenzstraße angebunden. Die Maximalbelastung der vorhandenen Straße Kleiner Kiwitt wird durch die zweifellos zu erwartende Mehrbelastung an Verkehr des Plangebietes durch die Maßnahme nicht erreicht. Eine besondere Verkehrslärmprognose ist daher nicht erforderlich. Durch die Herstellung einer Versickerungsmulde entlang der Straße wird das auf ihr anfallende Niederschlagswasser gesammelt und zur Versickerung gebracht. Dies ist zum einen ein Beitrag zum Umweltschutz, zum anderen wird das Wasser entsorgt, da in der Straße Kleiner Kiwitt kein Regenwasserkanal vorhanden ist.

Es wird flächensparend mit Grund und Boden umgegangen. So soll eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt werden. Ziel ist es, die Fläche von insgesamt ca. 1,6 ha optimal für eine gewerbliche Nutzung auszuschöpfen, um an anderer Stelle Freiraum vor einer derartigen Nutzung zu bewahren. Dies ist ein Beitrag zum Umweltschutz. Durch den hohen Versiegelungsgrad wird Boden jedoch zugleich stark in Anspruch genommen. Dies widerspricht der Vorgabe des BauGB, mit Grund und Boden sparsam, aber zugleich auch schonend umzugehen. Der schonende Umgang mit Grund und Boden muss jedoch gegenüber dem Ziel des sparsamen Umgangs hiermit zurücktreten.

Durch die Anlage von begrünten Vorgärten, der Pflicht zur Eingrünung von 20 % der gewerblichen Flächen, der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen auf den Verkehrsflächen und den Gewerbegrundstücken sowie der Empfehlung zur Dach- und Fassadenbegrünung wird das Plangebiet in mehrfacher Hinsicht eingegrünt und ökologisch aufgewertet. Dies ist ein Beitrag im Hinblick auf die Belange des Ortsbildes und des Umweltschutzes. Zugleich wird der hohen Versiegelung und damit verbunden der Erhöhung der Temperatur durch diese Maßnahmen entgegengewirkt. Darüber hinaus wird empfohlen, Sonnenkollektoren zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern der Gewerbebetriebe einzusetzen, soweit dies technisch und baulich möglich ist. Dies ist optimal bei der Errichtung von Flachdächern bzw. von Satteldächern, die nach Süden orientiert sind, möglich. Auch dies ist ein Beitrag zum Klimaschutz.

Ein weiterer Beitrag zur Ökologie und zur Landschaftsgestaltung ist die Herstellung von Ausgleichsflächen, die im Wesentlichen im Süden und Westen des Plangebietes vorgesehen sind

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

und das Gewerbegebiet zur freien Landschaft hin abschirmen. Als weitere Ausgleichsfläche ist ein 10 m breiter Waldsaum entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Auf diesen Flächen soll ein 100%iger Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgen. Dies ist ein Beitrag zur Ökologie, zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie zur Umsetzung des Landschaftsplanes.

Darüber hinaus dient die Versickerung des auf den gewerblichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers dem Ziel, einem Absinken des Grundwasserspiegels durch die hohe Versiegelung entgegen zu wirken und den Wasserhaushalt im Gleichgewicht zu halten.

3.1.2 Planvarianten

Es besteht ein großer Bedarf an neuen gewerblichen Flächen im Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieser Bedarf kann zum Teil nur durch eine Erweiterung des Gebietes nach Außen gedeckt werden.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrh.), der gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen beinhaltet, stellt sowohl im Süden des Gewerbegebietes Grenzstraße wie im Westen und Norden des Gewerbegebietes noch neue gewerbliche Bauflächen dar.

Die Flächen im Westen sind auf Grund des angrenzenden Wäldchens (ökologische Aspekte) und vorhandener Wohnbebauung (Immissionsschutz) nur schwer als Gewerbegebiet zu entwickeln.

Im Norden sind dagegen noch unbebaute Flächen vorhanden, die zwar landwirtschaftlich genutzt werden, die jedoch planungsrechtlich als Gewerbegebiet durch den Bebauungsplan Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ festgesetzt sind. Diese Flächen stehen eigentumsrechtlich jedoch nicht mehr zur Verfügung. Für sie steht in naher Zukunft eine Bebauung an.

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten ist auf Grund seiner Begrenzung durch die B1 nicht möglich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es insoweit, kurzfristig gewerbliche Flächen zu entwickeln, aber auch städtebaulich das Gewerbegebiet Grenzstraße im Süden abzurunden und abzuschließen.

Daher ergibt sich zu einer Entwicklung des Gewerbegebietes am geplanten Standort keine sinnvolle Variante außer der Nullvariante. Durch die Nullvariante lassen sich jedoch die oben genannten Planungsziele nicht erreichen.

Darüber hinaus besteht keine Alternative zur inneren Verteilung der Nutzungen und zur Erschließung. Das Gebiet ist so klein, dass lediglich eine Stichstraße sinnvoll erscheint, um eine sparsame Erschließung zu gewährleisten. Denkbar wäre lediglich, die Stichstraße abknicken zu lassen und sie noch weiter nach Osten zu führen und so weitere Flächen zu erschließen. Dies würde jedoch Grundstücke zerschneiden, weitere landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen und zu unwirtschaftlichen Aufwendungen für Verkehrsflächen führen. Auch ergäbe sich ein noch höherer Flächenverbrauch an Freiraum und ein höherer Bedarf an Ausgleichsflächen durch einen stärkeren ökologischen Eingriff in Natur und Landschaft.

Im Hinblick auf die Lage der Ausgleichsflächen ist eine Variante denkbar, dahingehend, dass die Ausgleichsflächen auf einer externen Fläche vorgesehen werden. Das Plangebiet selbst würde sich entsprechend verkleinern. Da jedoch die Ausgleichsflächen am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes dieses zur freien Landschaft hin abschirmen, kommt diese

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Variante nicht in Betracht. Auch werden durch die Anlage der Ausgleichsflächen unmittelbar an den gewerblichen Flächen die Ziele des Landschaftsplanes für den Bereich umgesetzt.

Eine weitere Erweiterung der gewerblichen Flächen nach Süden ist nicht möglich, da die Schutzstreifen der südlich des Plangebietes verlaufenden Pipelines nicht überbaut oder anderweitig genutzt werden dürfen.

Denkbar wäre noch, nur einen Streifen von 15 bis 20 m entlang der südlichen bzw. westlichen Plangebietsgrenze als Ausgleichsflächen festzusetzen, und zusätzlich eine externe Ausgleichsfläche anzulegen. Dadurch würde vor Ort landwirtschaftliche Fläche erhalten. Dafür würde möglicherweise landwirtschaftliche Nutzfläche für die externen Ausgleichsflächen umgewandelt. Diese Variante würde zudem dem Ziel, einen vollständigen Ausgleich vor Ort zu schaffen, zuwiderlaufen.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Daher sollen im Plangebiet Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die den Eingriff in Natur und Landschaft zu 100 % ausgleichen. Diese Maßnahmen werden im Süden und Westen des Plangebietes sowie entlang der Nordgrenze vorgesehen, so dass das Gewerbegebiet zur freien Landschaft und zum Wald hin abgeschirmt werden kann. Auch sind diese Ausgleichsflächen ein Beitrag zum Klimaschutz, da sie dazu beitragen, die Luft abzukühlen und so der Folgen der Versiegelung entgegenzuwirken.

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche und des Gewerbegebietes sollen aus ökologischen und gestalterischen Gründen Bäume gepflanzt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, einen Teil der Fassaden sowie einen Teil von Flachdächern zu begrünen.

Die Baugrenzen werden so festgesetzt, dass zur Erschließungsstraße hin Vorgärten entstehen können, die relevant für das Klima und ggf. die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken sein können.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet ist weitgehend nach einer Vorreinigung über die belebte Bodenzone vor Ort zu versickern. Dies ist positiv für die Grundwasserneubildungsrate und damit ein Beitrag zum Umweltschutz. Zudem liegt in der Straße Kleiner Kiwit kein Regenwasserkanal, so dass schon aus diesem Grund das nicht verschmutzte Niederschlagswasser vor Ort versickert werden muss.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Damit kann es zwar zu einer relativ starken Versiegelung kommen, was wiederum Auswirkungen auf das Klima hat, 20 % der Flächen sind jedoch zu begrünen, so dass der Versiegelung hierdurch entgegengewirkt wird.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Die genannten Gesichtspunkte sowohl des Klimaschutzes als auch der Klimawandel-Anpassung wurden in dem Bebauungsplan, soweit nach Lage der Dinge möglich, berücksichtigt. Da die Grundstücke vermutlich in Ost-West-Richtung ausgerichtet sein werden, wird die Stellung der Gebäude entlang der Straße wahrscheinlich Nord-Süd-orientiert sein. Dies ist dem Verlauf der Stichstraße geschuldet und lässt sich nicht anders planen. Insoweit ist bei der Errichtung von Satteldächern die Orientierung der Gebäude eher ungünstig für den Einsatz von Sonnenkollektoren. Da es sich jedoch um ein Gewerbegebiet handelt, ist davon auszugehen, dass

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

vornehmlich Gebäude mit Flachdächern errichtet werden, auf denen die Nutzung der Sonnenenergie dann problemlos möglich ist. Insoweit wird sich die überwiegende Zahl der neuen Gebäude für die Nutzung der Sonnenenergie eignen.

Im Hinblick auf das Einsparen von Energie kann auch der Einsatz von wärmedichten Fassaden an der Nordseite der Gebäude sinnvoll sein.

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie zunächst durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten und darf insoweit nicht vorgeschrieben werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht für die Flächen, die im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt werden, gewerbliche Bauflächen vor. Es besteht insoweit schon lange das Ziel, die Flächen des Plangebietes zu entwickeln. Der Bebauungsplan Nr. 35a setzt bereits eine Stichstraße fest, ohne jedoch für das Gewerbegebiet selbst Baurecht zu schaffen. Auswirkungen auf das Klima sind bei Verwirklichung der Planung nicht zu vermeiden, da Außenbereichsflächen in Anspruch genommen und versiegelt werden. Auch entstehen durch die Gebäude Hindernisse für die Durchlüftung des angrenzenden Freiraumes. Dies ist bei einer Verwirklichung des Planvorhabens nicht zu vermeiden und wird dadurch relativiert, dass sich im Nordosten im heutigen Gewerbegebiet Grenzstraße bereits Bebauung befindet.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 wird eine relativ starke Versiegelung zugelassen. Dies ist jedoch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Durch das Anlegen einer Ausgleichsfläche im Süden und Westen des Plangebietes soll dem Eingriff auf das Klima entgegengewirkt werden, da die bepflanzten Flächen dazu beitragen, die Luft abzukühlen. Auch sollen aus diesem Grund 20 % der Grundstücke unversiegelt bleiben und begrünt werden. In diesem Zusammenhang wird auch Dachbegrünung empfohlen.

Durch eine Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird indirekt die Gebäudehöhe begrenzt. Auch dies ist vor dem Hintergrund einer freien Luftzirkulation und dem Luftaustausch ein Beitrag zum Klimaschutz. Im südlichen Plangebietsteil wird zudem explizit die Höhe baulicher Anlagen auf 8 m über Geländeniveau begrenzt, um die Hochspannungsfreileitung zu schützen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll soweit es nicht verschmutzt ist, vor Ort versickert werden. Hierzu sind innerhalb der Verkehrsfläche und auf den privaten Grundstücksflächen entsprechende Versickerungsanlagen vorzusehen. Es ist jedoch möglich, dass im Fall eines extremen Starkregens insbesondere der nördliche Teil des Plangebietes überschwemmt werden könnte. Um dem entgegenzuwirken, wird für den Fall, dass die errichteten Versickerungsanlagen nicht ausreichen sollten, die Herstellung einer multifunktionalen Retentionsfläche im Bebauungsplan innerhalb der südlichen Ausgleichsfläche ermöglicht. Dies ist ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.2.4 eingegangen.

Die dort aufgeführten Ziele werden durch den Bebauungsplan umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Ausgleichsflächen, die den Freiraum aufwerten.

Den Inhalten des Bebauungsplanes entgegenstehende Zielsetzungen des Landschaftsplanes existieren nicht.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden. Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und diesem Feuchtgebiet liegt bei mehr als 2.000 m.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet befindet sich im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 950 m eingehalten. Es liegt jedoch in der Hauptwindrichtung West / Südwest. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Silikatmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Niederrhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Gebietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang verboten. Ein bedeutsamer NO_x-Niederschlag würde dem Schutzzweck des Gebietes entgegenstehen. Die zu erwartenden Immissionen des geplanten Gewerbegebietes, insbesondere im Hinblick auf den NO_x-Niederschlag, sind nur gering, da das Plangebiet doch relativ weit von diesem Naturschutzgebiet entfernt liegt und lediglich eine Fläche von ca. 2 ha an reiner gewerblicher Fläche umfasst, so dass sich die Stickstoffbelastung durch den Luftaustausch und die Luftbewegung stark verdünnt. Aufgrund dessen wird eine Einschränkung des Gewerbegebietes „Südlich Kleiner Kiwitt“ im Hinblick auf seine Emissionen nicht vorgesehen. Es soll vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben dienen. Dennoch werden aufgrund der Schutzansprüche der Wohnbebauung am Heideweg nur bestimmte Betriebe von einzelnen Abstandsklassen zugelassen. Dies ist zugleich auch ein Beitrag zum Schutz des FFH-Gebietes „Kaninchenberge“. Eine messbare Erhöhung der NO_x-Belastung auf das FFH-Gebiet ist durch die Planung aus den vorgenannten Gründen nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung des neuen Gewerbegebietes in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist gleichfalls nicht zu erwarten, da das Gebiet nicht viel weiter als die bestehende Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße in diesem Bereich in die Landschaft hinauskrakt.

Eine Verträglichkeitsprüfung zur Untersuchung der Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Der an das Gewerbegebiet angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird. Deshalb ist eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) stellt das Plangebiet als „gewerblich-industriellen Bereich GIB“ dar. Damit besteht das Ziel zu einer gewerblichen Entwicklung des Gebietes.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt für einen kleinen nördlichen Teil „Gewerblich-industriellen Bereich“ für das Plangebiet dar, zum Teil „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Dessen Entwicklungskarte enthält für den nördlichen Teil des Gebietes das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren“.

Für den Bereich südlich und westlich des Plangebietes enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel der „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Diese Ziele werden durch den Bebauungsplan umgesetzt.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Im Vordergrund steht die Zielsetzung, das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße zu erweitern und hier vor allem mittelständische Unternehmen aus den Bereichen produzierendes Gewerbe, Kfz, Dienstleistungen und nicht zentrenrelevanten Einzelhandel anzusiedeln.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Durch den Bebauungsplan wird insbesondere der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Es soll ein hochwertiges Gewerbegebiet in Anlehnung an den Bestand im Gewerbegebiet Grenzstraße entstehen. Dies trägt den Belangen der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, Rechnung. Dabei können Lärmimmissionen entstehen. Durch entsprechende Festsetzungen wird jedoch sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse im Bereich der Wohnbebauung an der Heidestraße, die dem zukünftigen Gewerbegebiet am nächsten liegt, erhalten werden.

Die Erschließung soll in Form einer Stichstraße erfolgen. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz wie die Straße Kleiner Kiwitt und Grenzstraße kann die neu entstehenden Verkehrsbewegungen aufnehmen. Die Knotenpunkte Grenzstraße / Hammweg und Hammweg / B8 sind ausreichend leistungsfähig. Für den Knotenpunkt B8 / Hammweg gilt dies insbesondere dann, wenn die Grünphasen der Ampelanlage angepasst werden. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 2.3.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Abstände zur Straßenbegrenzungslinie gewährleistet, so dass kleine begrünte Vorgärten entstehen können. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Im Süden und Westen des Plangebietes soll eine Fläche zum ökologischen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Gleiches gilt für einen Waldsaum im Norden des Gebietes. Der ökologische Eingriff aus dem Bebauungsplan soll auf diesen Flächen vollständig kompensiert werden. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone vor Ort versickert werden. Diese Maßnahme dient dem Umweltschutz.

Im Falle eines extremen Starkregens und dann in dem Fall, dass die errichteten Versickerungsanlagen nicht ausreichen, das Niederschlagswasser aufzunehmen, wird auf der südlichen Ausgleichsfläche die Herstellung einer multifunktionalen Retentionsfläche ermöglicht, die das Wasser speichern und dann zur Versickerung bringen kann. Dies ist ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, dessen Umgebung durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße zum Teil schon durch bauliche Nutzung geprägt ist.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG).

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, also ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der Lebensweise der Individuen handelt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Dabei sind Störungen dann gegeben, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, so dass etwa die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. Temporäre Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art sind dabei nicht tatbestandsmäßig. Beurteilungsmaßstab ist dabei § 44 Abs. 5 BNatSchG.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Demnach verstoßen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Entscheidend ist dabei das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d.h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art ernsthaft gefährden kann.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Dazu zählen u.a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Rast- und Mauserplätze dazu. Demgegenüber unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche den Schutzbestimmungen dann, wenn ihre Existenz für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von besonderer Bedeutung ist.

Vor der Artenschutzprüfung soll noch kurz auf die Landschaftsräume in Voerde (NdrRh.) eingegangen werden.

Das Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Talauenbereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortsgemeinden Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde (Ndrh.) sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Blässh- und Graugans , zahlreiche Wat- und Wasservögel z.B. Bach- und Schafstelze, Rotschenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekassine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling , Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzap, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Fettgedruckt: planungsrelevante Arten

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen (vgl. zur Rechtslage Abschnitt 3.2.3). Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet wird derzeit im Wesentlichen als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten befindet sich entlang der Grundstücksgrenze zu einem Gewerbegrundstück ein ca. 10 m breiter Gehölzstreifen auf einem Wall, der nur aus Sträuchern besteht und keine Bäume enthält. Auf Grund der Randlage zum Gewerbegebiet und der unmittelbaren Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen und weiteren angrenzenden

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Strauchstreifen wird nach derzeitigem Kenntnisstand seine Beseitigung als nicht erheblich eingestuft, da vorhandene Tierarten auf die Bereiche des unmittelbaren Umfeldes ausweichen können.

In der weiteren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. Dabei ist die Grenze des Freiraums zu dem vorhandenen Gewerbegebiet Grenzstraße z.T. durch Sträucher und Bäume auf den privaten Grundstücksflächen eingefasst. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine etwa 1,6 ha große Waldfläche, die derzeit nach Süden eine Verbindung zur freien, landwirtschaftlich genutzten Landschaft hat. Sie würde durch die Verwirklichung der Planung in einem gewissen Umfang von dem an sie grenzenden Freiraum abgeschnitten. Es verbleibt jedoch im Südwesten noch ein größerer Anschluss an Gärten und Freiflächen. Über diesen ist sie mit weiteren Trittsteinen in der Umgebung und dem zukünftigen Plangebiet verbunden. Zu ihr soll im Plangebiet des Bebauungsplanes ein Waldsaum geschaffen werden, der zugleich auch dem ökologischen Ausgleich dient. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Süden und Westen des eigentlichen Plangebietes könnten ergänzende Trittsteine für Tiere und Pflanzen geschaffen werden, die das bestehende System der Umgebung ergänzen und weiterentwickeln.

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Sie ist diesbezüglich als für die Natur und damit auch für den Artenschutz als die Günstigste anzusehen.

Eine weitere Vergrößerung des Plangebietes nach Osten auf die Flächen südlich des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße würde dagegen den Eingriff in die Tier- und Pflanzenwelt noch deutlich vergrößern und wäre insoweit als ungünstiger als die geplante Variante anzusehen.

Die Anlage externer Ausgleichsflächen im Gegensatz zu einer Verwirklichung von Ausgleichsflächen im Süden, Westen und in geringem Umfang im Norden des Gebietes würde dazu führen, dass Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlorengehe, ohne dass im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vor Ort ein Ersatz geschaffen würde. Dies gilt insbesondere für den wegfallenden Gehölzstreifen, der unmittelbar vor Ort durch die neue Anpflanzung von Gehölzen ersetzt werden kann. Insgesamt ist, abgesehen von der Nullvariante, die ausscheidet, weil durch sie die Zielsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere der Entwicklung neuer gewerblicher Flächen, nicht erfüllt werden können, die in Planung befindliche Variante die für die Tiere und Pflanzen vor Ort die Verträglichste.

Bei der Betrachtung des Untersuchungsraums wird deutlich, dass das Plangebiet im Vergleich mit der Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4306, Quadrant 3 – Hünxe - für den Lebensraumtyp „Acker“ keine

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

gefährdeten Säugetiere genannt, an Amphibien die Kreuzkröte und die Knoblauchkröte. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Kiebitz und die Turteltaube sowie 19 weitere, planungsrechtlich relevante, jedoch weniger gefährdete Vogelarten aufgeführt. Diese gefährdeten Arten sind der Habicht, die Feldlerche, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, die Mehlschwalbe, die Rauchschnalbe, der Feldschwirl, der Feldsperling, die Uferschnalbe und der Star. Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, der auf Grund des vorhandenen Gehölzstreifens betrachtet wird, enthält das Messtischblatt darüber hinaus gleichfalls keine Säugetiere, an Reptilien die Schlingnatter und die Zauneidechse. Besonders gefährdet sind hier der Wespenbussard und die Turteltaube. Gefährdet sind der Baumpieper, der Kuckuck, der Kleinspecht, der Baumfalke, der Turmfalke, der Neuntöter, die Nachtigall, der Gartenrotschwanz und die Waldschnepfe. Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist ein kleiner Laubwald vorhanden. Insoweit wurde auch der Lebensraumtyp „Laubwälder mittlerer Standorte“ aus dem Messtischblatt ausgewertet. Hier kommen gemäß Messtischblatt die Schlingnatter an Reptilien und als besonders gefährdete Vogelarten keine weiteren als die bereits o.g. Arten sowie als gefährdete Vogelart zuzüglich der Waldlaubsänger vor.

In dem unmittelbar benachbarten westlich gelegenen Messtischblatt 4305, Quadrant 4 – Wessel -, ist in den vorgenannten Biotoptypen als vorkommendes gefährdetes Säugetier das Große Mausohr genannt, an gefährdeten Vögeln sind zusätzlich der Wiesenpieper, der Baumpieper, die Waldohreule, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, die Sturmmöwe, der Große Brachvogel, der Kampfläufer und der Grünschenkel aufgeführt. Da dieses Messtischblatt unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, werden die dort aufgeführten Tierarten mit bei der Betrachtung berücksichtigt.

Gefährdete Fledermausarten sind in den vorgenannten Messtischblättern mit Ausnahme des Großen Mausohres nicht aufgeführt. Da keine größeren Gehölze oder Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, können sie im Plangebiet nicht ihre Jungen aufziehen. Denkbar ist jedoch, dass sie das Plangebiet zum Überfliegen nutzen, um nach Insekten zu jagen. Dies ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme möglich. Größere Auswirkungen auf Fledermäuse wird die Planung daher nicht haben.

Folgende gefährdete oder sehr gefährdete Arten sind in den o.g. Messtischblättern genannt:

Kreuzkröte Gefährdungsgrad: gelb	Die Kreuzkröte bevorzugt trockene, warme und wenig bewachsene Lebensräume mit sandigem oder kiesigem Untergrund, der sich gut zum Graben eignet. Sie ist u.a. in Gärten und Brachflächen anzutreffen. Auf der Ackerfläche wird sie daher kaum anzutreffen sein. Gleiches gilt für den stark bewachsenen Gehölzstreifen im Norden des Plangebietes.
Knoblauchkröte Gefährdungsgrad: rot	Die Knoblauchkröte ist zwar bevorzugt auf Ackerflächen beheimatet, jedoch benötigt sie zum Laichen stehende oder träge fließende Gewässer, die im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden sind, so dass ein Vorkommen der Knoblauchkröte nicht sehr wahrscheinlich ist.
Schlingnatter Gefährdungsgrad: gelb	Die Schlingnatter bevorzugt strukturreiche Lebensräume, in denen sich offene und niedrigbewachsene Standorte abwechseln. Waldränder sind ein geeigneter Lebensraum. Durch die neue Bebauung geht offener Freiraum als Lebensraum verloren. Durch das Anlegen einer größeren zusammenhängenden Ausgleichsfläche im Süden und Westen des Plangebietes und der sich angrenzenden Ackerflächen im Süden, Südwesten und Südosten des Plangebietes wird Raum für die Schlingnatter erhalten bzw. neu geschaffen, so dass sie durch das Planvorhaben nicht gefährdet wird. Sie kann zudem auf Standorte der Umgebung ausweichen.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Die Nachtigall besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand. Sie kann insoweit am Rand des Plangebietes vorkommen. Durch die Errichtung eines Waldsaumes wird ihr Lebensraum erhalten.
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa überwiegend ein Charaktervogel der Feldflur. Insoweit kann es im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch an das Plangebiet angrenzend große landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit Lebensraum für das Rebhuhn vorhanden sind und das Plangebiet, auf dem sein Lebensraum umge-

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

	wandelt wird, relativ klein ist, kann es in die Umgebung ausweichen, so dass eine Gefährdung der Population in diesem Bereich nicht zu erwarten ist. Zudem umfasst das Revier des Rebhuhns ca. 10 ha, so dass der Wegfall des Plangebietes keine entscheidende Rolle spielen wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen besteht nicht, da die Art lärmempfindlich ist und vor derartigen Störungen fliehen wird..
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet zum Jagen vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier, so dass er sich hier nicht länger aufhalten wird. In der Umgebung wären nur im angrenzenden Wäldchen Bruthöhlen vorhanden. Da er jedoch nur selten in einem dichten Wald anzutreffen ist, ist eine Brut dort unwahrscheinlich. Sein Territorium umfasst durchschnittlich 30 ha. Daher wird der Wegfall der Fläche als Jagdrevier keine Auswirkungen haben.
Turteltaube Gefährdungsgrad: rot	Die Turteltaube lebt vor allem in Auwäldern und an Waldsäumen sowie Lichtungen. Sie mag lichte Wälder mit Unterholz, die sie zum Nestbau nutzt. Auch Hecken und Gehölzstreifen werden als Verstecke und Brutplätze genutzt. Durch die Baumaßnahme geht für sie zum einen Lebensraum verloren, zum anderen werden durch den Waldsaum und die neuen Ausgleichsflächen neue Lebensräume geschaffen, so dass sie durch die Planung nicht gefährdet wird. Auch kann sie bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Ausgleichsflächen im Plangebiet entstanden sind, auf andere benachbarte Flächen ausweichen.
Gartenrotschwanz Gefährdungsgrad: gelb	Der Gartenrotschwanz ist an alten Baumbestand gebunden und besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe zu finden. Auf Grund der Nähe des vorhandenen Waldes kann der Gartenrotschwanz im Bereich des Plangebietes vorkommen. Durch das Anlegen eines Waldsaumes nördlich des Gewerbegebietes wird sein Lebensraum erhalten und ggf. sogar verbessert. Die zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen schaffen für ihn in Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zusätzlichen Lebensraum. Während der Bauphase kann sein Lebensraum am Waldrand zum Gewerbegebiet beeinträchtigt werden. Es handelt sich jedoch um eine Art, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist und eine sehr geringe Fluchtdistanz hat. Während der Bauphase kann er auf benachbarte Flächen ausweichen.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde (Ndrh.) definitiv vor. Ggf. auch im Plangebiet, wo er ggf. auf der landwirtschaftlichen genutzten Fläche sogar brüten könnte. Wie die Feldlerche auch, kann er jedoch bei Wegfall des Plangebietes als Lebensraum auf benachbarte Flächen ausweichen. Sein Territorium ist dabei mit durchschnittlich 3 ha relativ groß. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es möglich, dass sie im Plangebiet oder dessen Umgebung vorkommt. 2014 und 2016 wurde sie in dem sich südlich anschließenden Freiraum nachgewiesen. Ihr durchschnittliches Territorium umfasst ca. 0,5 ha. Da der südlich angrenzende Freiraum jedoch groß und zusammenhängend ist, kann sie dem Wegfall von Lebensraum entgegen und dorthin ausweichen, so dass sie nicht durch das Planvorhaben gefährdet wird. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da sie eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist.
Wachtel Gefährdungsgrad: gelb	Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen. Insoweit kann die Wachtel im Plangebiet ggf. vorkommen. Sie brütet am Boden. Ihr Territorium ist mit 20 ha sehr groß. Durch die Räumung der Baufläche vor dem Brutgeschäft, was als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, ist eine Störung der Brut zu verhindern. Sie kann auf benachbarte Flächen ausweichen. Durch das Neuanlegen von Ausgleichsflächen im Süden des Plangebietes wird zusätzlicher Lebensraum geschaffen, da die Bepflanzung in räumlichem Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Fläche steht und für diese Deckung schafft. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt.
Kuckuck Gefährdungsgrad: gelb	Für den Kuckuck müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten. Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

	keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen müssen.
Wespenbussard Gefährdungsgrad: rot	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel. Er bewohnt teilweise bewaldete Gebiete aller Art, bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe von Feuchtgebieten liegen. Sie haben sehr große Territorien. Das Nest wird in einem größeren Wald und dabei möglichst weit von dessen Rändern entfernt, errichtet. Durch die Planung wird der potentielle Lebensraum im Hinblick auf das Jagdterritorium nur sehr geringfügig verringert.
Baumfalke Gefährdungsgrad: gelb	Der Baumfalke ist ein Zugvogel. Er kehrt im April aus seinem Überwinterungsquartier zurück. Er brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdrevieren, d.h. weiträumige, offene und abwechslungsreiche Landschaften. Zur Brut werden hochstehende Krähenester verwendet. Er ist ein Freiluftjäger, der im Gleit- und Segelflug Insekten fängt. Denkbar ist, dass der Baumfalke im angrenzenden Wäldchen zum Brüten vorkommt. Durch das Plangebiet wird dieses jedoch isoliert, so dass es zukünftig eher unwahrscheinlich ist, dass er weiterhin dort anzutreffen sein wird. Er kann jedoch auf andere benachbarte Waldflächen ausweichen, die von ihrer Struktur bereits jetzt geeigneter sind.
Kleinspecht Gefährdungsgrad: gelb	Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern. Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist dagegen kein geeigneter Lebensraum. Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.
Neuntöter Gefährdungsgrad: gelb	Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert. Er besiedelt gern heckenreiches Grün- und Weideland. Er bevorzugt gut überschaubares, offenes Gelände mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen. In der Kulturlandschaft ist der Neuntöter oft nur noch in geeigneten Randbereichen zu finden wie etwa brachliegenden, verbuschten Flächen. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass er im intensiv ackerbaulich genutzten Plangebiet vorkommt.
Waldschnepfe Gefährdungsgrad: gelb	Die Waldschnepfe lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern. Die Wälder haben dabei eine relativ große Ausdehnung, kleinere Wäldchen werden dagegen selten besiedelt. Ihre Nahrung sind Würmer, Spinnen und Insekten. Das Nest ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras und Moos gepolstert wird. Da die Waldschnepfe vor allem in großen Wäldern vorkommt, ist ein Vorkommen in dem benachbarten Wäldchen eher unwahrscheinlich, so dass die Art durch die Planung nicht berührt wird.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium mit ca. 3.000 ha durchschnittlich sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt, nämlich zur Jagd, möglich. Durch die Baumaßnahme entfällt ein kleines Jagdrevier. Da jedoch auch die Umgebung als Jagdrevier genutzt werden kann, ist die Art von der Baumaßnahme und ihr Lebensraum nicht betroffen.
Gartenrotschwanz Gefährdungsgrad: gelb	Der Gartenrotschwanz ist als Höhlenbrüter stark an altem Baumbestand gebunden. Er besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen und Waldränder. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parks mit lockerem Baumbestand, Dorfrändern und Obstgärten. Die Nahrung besteht aus Insekten und wird vor allem am Boden gesucht, jedoch auch in der oberen Baum- und Strauchschicht. Er kann im Plangebiet zwecks Futtersuche vorkommen, dabei jedoch zukünftig auf benachbarte Flächen ausweichen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Er nistet in Bäumen. Der Bluthänfling kann zur Nahrungssuche derzeit im Plangebiet vorkommen. Da die Umgebung jedoch ähnlich strukturiert ist wie das Plangebiet, kann er zukünftig dorthin ausweichen. Durch die neuen Ausgleichsflächen wird auch Lebensraum für diese Art geschaffen, da er auf diesen Flächen Deckung finden kann.
Mehlschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	In Europa ist die Mehlschwalbe überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetter niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden. Im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) kann die

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

	Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Ihr Territorium ist mit durchschnittlich 5 ha relativ groß. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, ist ein Nestbau dort ausgeschlossen. Ein wesentlicher Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten, zumal sie nicht sehr empfindlich auf Störungen reagiert.
Rauchschwalbe Gefährungsgrad: gelb	Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest. Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Plangebiet ist ausgeschlossen. Das Überfliegen des Plangebietes zur Nahrungssuche ist zukünftig weiterhin möglich. Gegenüber Störungen verhält sie sich wenig empfindlich.
Feldschwirl Gefährungsgrad: gelb	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Star Gefährungsgrad: gelb	Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften. Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden. Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Uferschwalbe Gefährungsgrad: gelb	Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer. Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen. Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.
Feldsperling Gefährungsgrad: gelb	Lebensraum des Feldsperlings sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brüdet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern. Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Ein Nisten in dem kleinen Gehölzstreifen im Nordosten des Plangebietes ist möglich. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird geeigneter Ersatzlebensraum für den Feldsperling geschaffen, dadurch dass sich Gehölzflächen unmittelbar an südlich gelegene Ackerflächen anschließen. Der Lebensraum wird insoweit nicht negativ betroffen. Er ist wenig empfindlich gegenüber Störungen, etwa im Zuge der Baumaßnahmen.
Zwerg- und Sing- schwan Gefährungsgrad: rot	Zwerg- und Singschwan kommen im Plangebiet nicht vor, da die erforderlichen Gewässer fehlen.
Wiesenpieper Gefährungsgrad: rot	Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt. Der Wiesenpieper kann auf Grund des Vorhandenseins des Wäldchens im Norden und der Gehölzstreifen im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. An dessen Rand kann er auch Brüten. Durch die Umsetzung des Artenschutzhinweises wird eine Beeinträchtigung der Brut weitestgehend verhindert. Auch kann er auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Baumpieper Gefährungsgrad: gelb	Der Baumpieper ist ein Langstreckenzieher. Er ist ein Bodenbrüter. Er benötigt während der Brut ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Sie nutzen dabei aufgelockerte, sonnige Waldränder oder Aufforstungen zur Brut. In großflächigen Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten fehlt der Baumpieper daher. Für den Nahrungserwerb nutzt der Vogel nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht zwingend an das Brutrevier anschließt. Es kann bis zu einem halben Kilometer entfernt liegen. Als Nahrung dienen Insekten, Sämereien und Pflanzenteile. Auf Grund der Nähe zu dem vorhandenen Wäldchen ist es nicht ganz auszuschließen, dass der Baumpieper am nördlichen Rand des Plangebietes zum vorhandenen Wald hin anzutreffen ist. Es ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Durch die Planung wird das Wäldchen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weitgehend isoliert. Es ist daher anzunehmen, dass er, sollte er hier vorkommen, verdrängt wird und sich ein neues Quartier in benachbarten Waldstrukturen sucht.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Waldlaubsänger Gefährdungsgrad: gelb	Von April bis September ist der Waldlaubsänger in Mitteleuropa anwesend. Auch er ist ein Zugvogel. Er ernährt sich von Spinnen, Insekten und Larven. Sein Nest baut er gut versteckt am Boden im Bodengestrüpp. Er ist vor allem in Laubwaldbeständen verbreitet. Da das vorhandene Wäldchen relativ klein ist, ist nicht davon auszugehen, dass er sich dort findet.
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der Flussregenpfeifer lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs am Boden. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung auch ausschließlich am Boden. In der Umgebung des Plangebietes finden sich Gehölzstrukturen, die Deckung bieten. Es ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung möglich. Bei Verwirklichung der Planungsmaßnahme kann er auf angrenzende, gleichartig strukturierte Flächen ausweichen. Die Artenschutzhinweise im Bebauungsplan stellen sicher, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Brut nicht gefährdet wird.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Die Sturmmöwe siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schütterten Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Das bevorzugte Habitat des Großen Brachvogels sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Da sich in der Umgebung des Plangebietes kein Grünland befindet, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich.
Kampfläufer Gefährdungsgrad: gelb	Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.
Grünschenkel Gefährdungsgrad: gelb	Der Grünschenkel ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten. Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven. Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines Baumstumpfes oder eines Holzstücks. Da keine Wasserstellen in der Nähe sind, ist mit seinem Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht zu rechnen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Feldlerche, das Rebhuhn, der Kiebitz, die Wachtel und der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Auf Grund der Mobilität der Vögel, u.a. von Feldlerche, kann ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen bei Einhaltung dieser Vorgaben ausgeschlossen werden. Um eine Besiedlung der Baufläche, etwa durch den Kiebitz zum Brüten nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Plangebiet mit Flatterband zur Vergrämung der Vögel auszustatten. Insgesamt besteht kein deutlich erhöhtes Risiko auf Tötung durch Kollision bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. von Feldlerche oder Kiebitz, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Ein entsprechender Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Weitere planungsrelevante Arten können das Plangebiet derzeit als Jagdrevier nutzen. Auf Grund großer, landwirtschaftlich genutzter Flächen in dessen direkter Umgebung, können sie auf diese Flächen ausweichen. Zudem werden durch die Verwirklichung von Ausgleichsflächen an den Rändern des Plangebietes neue Lebensräume geschaffen, die gerade im Übergang zu landwirtschaftlicher Fläche eine hohe Wertigkeit für Tier- und Pflanzenarten haben werden.

Insgesamt ist mit einer Gefährdung bedrohter planungsrelevanter Arten nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich des Gehölzstreifens eignen sich für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard und Singdrossel.

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter gefährdeter Tierarten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonderen Biotope vorhanden sind. Lediglich der Gehölzstreifen im Nordosten des Plangebietes enthält einen wesentlichen Pflanzenwuchs. In ihm sind jedoch keine schützenswerten Pflanzenarten bestimmt worden.

Gemäß dem Ergebnis der Artenschutzprüfung ist die Beseitigung des vorhandenen Gehölzstreifens außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ein Hinweis zum Zeitrahmen der Räumung des Gebietes wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Fläche des Plangebietes während der Baumaßnahme von Vegetation freizuhalten ist.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Durchführung der 2. Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Die Betrachtung der in dem Plangebiet möglicherweise auftretenden Arten mit schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustand zeigt, dass auch für diese Arten im räumlichen Zusammenhang ausreichende, gleichartige Ersatzlebensräume vorhanden sind oder diese im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Durch einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Biotopen (Eingriffsvermeidung) und durch eine Kompensation, die räumlich möglichst ortsnah das wiederherstellt, was durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen wurde (funktionale Kompensation), kann nicht nur das ökologische Potenzial, sondern auch die biologische Vielfalt erhalten und unter Umständen sogar gestärkt werden. Die Einzelheiten werden im Bebauungsplan geregelt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen werden Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung, verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen sind Lärm und Veränderungen der Luft durch Verunreinigungen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet lärmvorbelastet sind und durch Festsetzungen im Bebauungsplan auf Grund der Nähe zur westlich gelegenen Wohnbebauung die Lärmimmissionen begrenzt werden, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Die Luftverunreinigungen werden nicht erheblich sein, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit der einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet wird landschaftlich geprägt durch den nördlich angrenzenden Wald, die nordöstlich angrenzende Gewerbegebietsbebauung und die Höchstspannungsfreileitung im Süden. Das Gebiet selbst und dessen südliche und westliche Umgebung sind durch Landwirtschaft (Ackerbau) geprägt.

Im Nordwesten befindet sich ein ca. 10 m breiter Gehölzstreifen entlang der Westseite des Flurstücks Nr. 147, der aus mittelhohen Sträuchern ohne Bäume auf einem niedrigen Wall besteht und als nicht erhaltenswürdig eingestuft wird. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere Gehölzreihen, die den Freiraum und das Gebiet landschaftlich bestimmen und prägen.

Landschaftsprägende Bausubstanz ist im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Planung werden mit Ausnahme des lediglich aus Sträuchern bestehenden, nicht sehr hohen und damit nicht landschaftlich prägenden Gehölzstreifen auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Unmittelbar anschließend befindet sich dagegen das Gewerbegebiet Grenzstraße mit im Wesentlichen ein- bis zweigeschossiger Bebauung. Dessen südlicher Rand ist östlich des Plangebietes durch einen Gehölzstreifen bepflanzt. Weitere Gehölzstreifen sind in der Umgebung vorhanden.

Durch die Planung werden lediglich maximal zweigeschossige Gebäude zugelassen, so dass sie nicht über die Höhe der benachbarten, vorhandenen Bausubstanz hinausragen werden. Das Plangebiet wird sich insoweit in die Gestalt dieser Baustruktur einfügen, denn bereits bisher war der Raum auch durch die Raumkanten des Gewerbegebietes Grenzstraße geprägt.

Für einen südlichen und westlichen Teil des Plangebietes enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Diese Vorgaben des Landschaftsplanes soll durch den Bebauungsplan umgesetzt werden, indem sich das Landschaftselement der Gehölzstreifen und der kleinen, zusammenhängenden Ausgleichsflächen im Bereich des Plangebietes fortsetzen soll. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind typisch für die vorhandene Landschaft, die aus intensiv genutzten Ackerflächen und dazwischenliegenden, diese gliedernden Gehölzstreifen besteht. So soll das Gebiet nach Süden und zum Teil nach Westen zur freien Landschaft hin durch Gehölzpflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen) abgeschirmt werden. Durch diese Maßnahme werden vorhandene Landschaftselemente aufgegriffen, der Landschaftsplan umgesetzt und eine relevante Wahrnehmung der neuen gewerblichen Flächen aus der weiteren Umgebung wird verringert.

Insgesamt wird durch das Planvorhaben jedoch trotz aller Ausgleichsmaßnahmen Landschaftsraum verbraucht und das Landschaftsbild verändert. Hierdurch geht auch Freiraum für die Naherholung, insbesondere für die Angestellten, die im Gewerbegebiet Grenzstraße arbeiten, verloren. Jedoch ist das Plangebiet zwar Teil eines großen, zusammenhängenden Freiraumes, es ist jedoch selbst für die Naherholung nicht von großer Bedeutung, Da es nur von der Straße Kleiner Kiwitt aus einsehbar, jedoch nicht durch Wege oder Straßen erschlossen ist. Allerdings geht bei einer Bebauung der Fläche auch die Einsehbarkeit des benachbarten Freiraumes verloren. Über die neu herzustellende Erschließungsstraße wird die Fläche jedoch für Spaziergänger erschlossen, die durch die Freiräume zwischen den neuen Gebäuden auch Ausblicke auf die Ausgleichsmaßnahmen oder den weiteren Freiraum bekommen werden. Ein Verzicht auf die Planung würde den Freiraum in diesem Bereich mit seiner beschriebenen Wertigkeit für die Erholung erhalten.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Süden und Westen des Plangebietes wird das neue Gewerbegebiet zu Landschaft hin eingefasst und eingegrünt. Durch die Ausgleichsmaßnahme wird der ökologische Eingriff abgemildert und ausgeglichen. Weitere Einzelheiten zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind dem Kapitel 3.6.1 zu entnehmen.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass die neuen Gebäudestrukturen, zwar abgeschirmt durch die Ausgleichsmaßnahmen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein werden. Sie werden sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören. Die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen stellen neue Elemente für den Freiraum dar und werden ihn verändern, da sie jedoch typisch für das vorgegebene Landschaftsbild sind, werden sie es nicht stören, sondern es aufwerten und bereichern. Bei der Nullvariante bliebe das Landschaftsbild unverändert, zwar ohne Bebauung, jedoch auch ohne Ausgleichsflächen. Insgesamt wäre diese Variante im Hinblick auf die Landschaft vorteilhafter sein.

Die Planungsvariante mit einem größeren Umfang an Bebauung, das heißt einer Bebauung, die über das vorgesehene Plangebiet hinaus weiter nach Osten eine Bebauung vorsieht, würde weitere freie Landschaft verbrauchen, damit Freiraum für die Erholung beseitigen und die südlich der vorhandenen Bebauung vorhandenen Gehölzstrukturen beseitigen bzw. dem

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Landschaftsbild entziehen. Ihre Bebauung könnte zwar gleichfalls zur Landschaft hin durch Gehölzpflanzungen eingefasst werden, dennoch wäre bei dieser Variante der Eingriff in die Landschaft und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild höher als bei der favorisierten Alternative.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen betrieblichen Anlagen ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und scho-

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

nend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel und den Bodenschutz wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im Plangebiet befinden sich Braunerden, bei denen es sich gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW, 3. Auflage 2016 nicht um besonders schutzwürdige Böden handelt. Sie zählen zu der Bodenartgruppe lehmig-sandig. Braunerden lassen sich leicht bearbeiten und besitzen einen pH-Wert im mäßigen bis stark-sauren Bereich. Sie eignen sich für den Ackerbau und die Weidewirtschaft.

Durch die Bebauung werden der Boden in seinen oberen Schichten zum Teil zerstört. Auch wird ihm die landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies ist jedoch durch den hohen Bedarf bzw. die geringe Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen in Voerde (Ndrhh.) zu rechtfertigen. In der Abwägung zwischen der Entwicklung von gewerblichen Flächen, insbesondere am Standort Gewerbegebiet Grenzstraße, und der Inanspruchnahme und Umwandlung von Böden hat letzterer Belang im konkreten Fall zurückzustehen. Hinzu kommt, dass es sich nicht komplett um unbearbeiteten Mutterboden, sondern in bis zu durchschnittlich einem Meter Tiefe um durch die landwirtschaftliche Nutzung umgelagerte Erdmaterialien (Pfuhorizont) handelt. Diese sind an den Stellen, an denen Versickerungsanlagen hergestellt werden, ggf. auszuheben und durch geeignetes Material zu ersetzen, da über sie ggf. nicht versickert werden darf. Auch ist bei der Inanspruchnahme zu berücksichtigen, dass es sich eben nicht um besonders hochwertige Böden handelt.

Durch die Planung wird des Weiteren Boden versiegelt. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 wird die Bebauung des Plangebietes relativ stark verdichtet. Ziel ist jedoch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Die Fläche soll möglichst intensiv genutzt werden, um eine weitere Inanspruchnahme von Boden an anderer Stelle zu vermeiden. Hierdurch ist die relativ hohe Grundflächenzahl zu rechtfertigen.

20 % der Plangebietsfläche bleiben unbebaut und sollen begrünt werden. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Bodenschutz, aber auch zum Naturschutz, insbesondere für den Belang Tiere und Pflanzen.

Ein unmittelbarer, auf das Plangebiet sich beziehender Ersatz für die Versiegelung der Fläche und der Inanspruchnahme von Boden existiert nicht. Entsprechende Flächen, die für die Versiegelung des Bereiches als Ausgleich für den Eingriff in den Boden entsiegelt werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden jedoch in Voerde (Ndrhh.) mehrere Wirtschafts- und Fußwege, die geschottert waren, aufgegeben und ökologisch aufgewertet. Zudem wird auf den vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Fläche durch eine Bepflanzung aufgewertet, was auch dem dortigen Boden zu Gute kommt.

Ein ausdrücklicher Ausgleich von Boden im Hinblick auf die Versiegelung kann im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erfolgen. Der Belang muss hinter den Ansprüchen und Zielsetzungen, die durch die Bauleitplanung erreicht werden, zurücktreten müssen. Er wird insoweit mit diesen Belangen, insbesondere der Entwicklung von Gewerbeflächen und der Schaffung von Arbeitsplätzen, abgewogen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser sowohl der Verkehrsflächen als auch der gewerblichen Flächen, sofern es nicht stark verschmutzt ist, soll hier vor Ort versickert werden.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Dies soll über Versickerungsmulden und –flächen über die belebte Bodenzone geschehen. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Durch die relativ konzentrierte Versickerung wird sich gegenüber der bisherigen flächigen Versickerung die Speicherfähigkeit des Bodens von Niederschlagswasser verringern. Auch wird sich ggf. durch die veränderte Zufuhr von Niederschlagswasser die Anzahl der Mikroorganismen und Bodentiere verändern.

Insgesamt wird durch die Planung Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen natürlichen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust dieser Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Auch heizt sich offener oder bepflanzter Boden nicht so stark auf wie eine bebaute Fläche. Eine Überbauung von Boden hat insoweit Auswirkungen auf die Temperatur vor Ort und damit auf das Mikroklima.

Die Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet hat positive Auswirkungen im Bereich der Ausgleichsflächen auf die dortige Belüftung des Bodens etwa durch die Durchwurzelung und das Auftreten von Mikroorganismen und sonstigen Bodentieren.

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden auf den Flächen, die bebaut werden, verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vermeiden. Das Betreiben der Anlagen und Betriebe hat selbst wohl keine Auswirkungen auf den Boden. Bei Unfällen können jedoch Schadstoffe in den Boden gelangen und diesen verunreinigen. Dies ist zwar durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu verhindern, kann jedoch in einem Gewerbegebiet nicht generell ausgeschlossen werden.

Ein Verzicht auf die Planung, also die Nullvariante, würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen und der Nutzung des Bereichs zu landwirtschaftlichen Zwecken zu Gute käme, der Zielsetzung der Planung nach Erweiterung des Gewerbegebietes jedoch entgegenstünde. Bei einer Verwirklichung der Variante mit einem größeren Gewerbegebiet nach Osten hin würden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden noch stärker hervortreten. Sie wäre damit mit noch stärkeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen sind jedoch im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden.

Denkbar wäre auch eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde (Ndrhh.) dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben. In einem Umfang, der den Eingriff in den Boden im Bereich des Plangebietes auffangen würde, ist dies jedoch nicht möglich.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, welche Betriebe sich ansiedeln und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen sie gebaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase.

Auch kann nicht vorhergesagt werden, ob sich Betriebe ansiedeln werden, die ggf. durch den Umgang mit Schadstoffen ggf. Auswirkungen auf den Boden während der Betriebsphase haben können.

Darüber hinaus ist nicht bestimmbar, wie hoch der nach einer Bebauung tatsächliche Anteil an versiegelter Fläche und damit an Bodeninanspruchnahme sein wird. Die GRZ von 0,8 stellt dabei nur eine Obergrenze dar.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Es ist jedoch im gegebenen Fall unvermeidbar, Flächen im Außenbereich für die bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen.

Ziel ist die Schaffung neuer Gewerbeflächen, da ein großer Bedarf hierfür vorhanden ist und nur wenig Fläche kurzfristig hierfür in Voerde (Ndrh.) zur Verfügung steht. Der Bedarf umfasst sowohl die Erweiterung vorhandener Betriebe wie die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe.

Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist für eine gewerbliche Nutzung und ihre Erweiterung besonders geeignet. Es ist das Gewerbegebiet mit den meisten Betrieben in Voerde (Ndrh.). Es sind jedoch innerhalb des Gebietes keine nennenswerten Flächen für eine zusätzliche gewerbliche Nutzung mehr vorhanden. Die klassische Innenentwicklung ist daher zur Deckung des Bedarfes nicht mehr möglich. Eine Außenentwicklung wird daher als gerechtfertigt angesehen.

Auch stehen keine größeren Flächen mehr zur Verfügung, die zwar derzeit als Außenbereichsflächen anzusehen wären, jedoch bereits durch Bebauungsplan als Gewerbeflächen entwickelt worden sind. Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2 ha. Davon sollen ca. 16.000 qm als gewerbliche Fläche dienen und 1.900 qm als Verkehrsfläche. Der Zuschnitt der einzelnen Grundstücke wird so sein, dass sich kleine bis mittlere Betriebe ansiedeln können. Es ist jedoch auch denkbar, dass sich nur ein oder zwei Betriebe hier ansiedeln. Die Verkehrsfläche wird so angeordnet, dass westlich und östlich etwa gleich große Grundstücke entstehen. Mit dieser Größenordnung gehört es zu einer kleinen bzw. gemäßigten Außenentwicklung.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und dessen Beseitigung in den oberen Bodenzonen mit der Folge des Entzugs von Lebensraum für Insekten und Bodentiere, auf das Schutzgut Wasser und den Wasserhaushalt sowie auf das Schutzgut Klima durch eine Erhöhung der Temperatur auf der versiegelten Fläche und damit einer Veränderung des Mikroklimas. Dabei lassen sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht vermeiden. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen können negative Folgen für das Kleinklima verringert werden.

Die Nullvariante würde die Inanspruchnahme von Fläche und die damit verbundenen Folgen nicht entstehen lassen. Bei ihr würde jedoch die an die Planung gestellte Zielsetzung nicht erreicht werden.

Auf eine größere Maßnahme, etwa durch Umsetzung der Variante mit einer weiteren gewerblichen Entwicklung nach Osten, wird auch auf Grund der Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ verzichtet. Die Nullvariante wäre im Hinblick auf die Fläche als eindeutig die günstigste Variante angesehen, jedoch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der Planung nicht umzusetzen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ haben sich nicht ergeben.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelen schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mombach und der Neue Mombach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mombach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mombach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mombach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegelhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet liegt am Rande des großen Gewerbegebietes Grenzstraße, so dass die wesentlichen Eingriffe im Hinblick auf die Grundwasserneubildung bereits in der Vergangenheit durch menschlichen Einfluss erfolgt sind.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Durch die geplante Nutzung wird die Versiegelung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 relativ hoch sein, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt würde. Daher soll ein möglichst großer Teil des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers vor Ort versickert werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass kein verschmutztes Wasser in das Grundwasser gelangt. Aus diesem Grund soll nur das nicht stark verschmutzte Niederschlagswasser über Versickerungsmulden oder durch eine Flächenversickerung vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies gilt sowohl für das Niederschlagswasser der Verkehrsfläche wie für das der gewerblichen Flächen. Nur stark verschmutztes Wasser, das nicht über die belebte Bodenzone gereinigt werden kann, soll ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal in der Straße Kleiner Kiwitt abgeleitet werden. Da kein Regenwasserkanal in der Straße Kleiner Kiwitt vorhanden ist und der Schmutzwasserkanal an seine Aufnahmefähigkeitsgrenzen stößt, ist die Versickerung einer möglichst großen Niederschlagswassermenge auch zur Vermeidung eines Überschreitens der Kapazitätsgrenzen des Kanals zwingend erforderlich.

Im Rahmen eines Versickerungs- und Bodengutachtens festgestellt, dass der Boden zur Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist. Ggf. ist der obere umgepflügte Boden, da er rein rechtlich eine Auffüllung darstellt, an den Stellen, an denen versickert werden soll, herauszunehmen und durch neuen Boden zu ersetzen.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können darüber hinaus Unfälle in den Betrieben und Anlagen darstellen. Sie sind durch geeignete bauliche Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden, können aber in einem Gewerbegebiet generell nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung wird unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Planung, könnte das Niederschlagswasser ungestört im Boden versickern. Auch die dargestellten negativen Wechselwirkungen würden entfallen. Sie wäre insoweit als für das Schutzgut „Wasser“ günstigste Variante anzusehen. Durch sie würde jedoch die Zielsetzung des Bebauungsplanes nicht erreicht, so dass sie nicht umgesetzt werden soll.

Die Variante mit einer größeren, nach Osten zusätzlich erweiterten Gewerbefläche hätte auf Grund ihrer stärkeren Versiegelung einen noch größeren Einfluss auf das Schutzgut Wasser und seiner Wechselwirkungen mit anderen Umweltmedien als die vorgesehene Variante. Da sie zudem auch noch Folgen auf andere Umweltschutzgüter hätte und die Ausweisung einer größeren Gewerbefläche als die Vorgesehene nicht erforderlich erscheint und städtebaulich an dieser Stelle nicht wünschenswert ist, wird sie nicht weiterverfolgt.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde (NdrRh.) mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Im Hinblick auf die Luftreinhaltung wird insbesondere durch die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung in Verbindung mit den festgesetzten Abständen aufgrund des Abstandserlasses im Allgemeinen sichergestellt, dass Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen aufgrund durch den Bebauungsplan Ermöglichter Nutzungen für die benachbarte Wohnbevölkerung nicht zu befürchten sind. Im gegebenen Fall werden diesbezüglich Abstandsregelungen für emittierende Betriebe in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei der Bauleitplanung ist allerdings auch zu prüfen, ob aufgrund besonderer Umstände der örtlichen Situation über die allgemeinen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinausgehende Einschränkungen der gewerblichen Nutzung erforderlich sind. Hierzu müssen jedoch die Maßstäbe bestimmt werden, an denen die Beurteilung vorgenommen werden soll.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung liegen diese Maßstäbe weitgehend fest, da der Antragsteller grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Genehmigung hat, wenn die in den Verordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) enthaltenen Vorschriften sowie der Stand der Technik eingehalten werden.

Anders verhält es sich bei der Bauleitplanung. Hier ist eine Abwägung durchzuführen, bei der die städtebaulichen Entwicklungsziele sowie alle anderen, in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu berücksichtigen sind. Das kann im Einzelfall zu einer hervorgehobenen Gewich-

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

tung bestimmter, für die städtebauliche Entwicklung besonders nachteiliger Belastungsfaktoren führen sowie zu einer auf die spezifische regionale Belastungssituation abgestimmten Vorsorgeplanung.

Rechtlich "verbindliche" Vorsorgewerte kann es dementsprechend im Bauleitplanverfahren für diese Prüfung nicht geben. Aus den verschiedenen Richtwertvorschlägen in der einschlägigen Literatur wurden hinsichtlich der Luftbelastung im Wesentlichen die für Europa geltenden Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Optimierung der Umweltvorsorge für die Beurteilung herangezogen. Hinsichtlich der Bodenbelastung empfiehlt die Verwaltungsvorschrift zum UVP-Gesetz (UVP-VwV) dagegen Richtwerte, die für eine Beurteilung geeignet sind.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raums zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Die Verwirklichung des geplanten Gewerbegebietes wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben. Zum einen ist die eigentliche gewerbliche Fläche mit ca. 1,6 ha relativ gering, zum anderen werden durch textliche Festsetzung nur Betriebe bestimmter Abstandsklassen nach dem Abstandserlass des Landes NRW zugelassen, um die westlich gelegene Wohnbebauung zu schützen und zudem die Luftqualität zu gewährleisten. Dennoch kann es im Einzelfall zu Veränderungen der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen. Dies gilt allein schon durch den wenn auch in geringem Umfang neu entstehenden zusätzlichen Verkehr. Auch im Zuge der Baumaßnahmen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Durch die Planung werden neue, für Luftaustauschbeziehungen relevante Gebäudestrukturen ermöglicht. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an das Gewerbegebiet Grenzstraße an. So schließen sich im Nordosten unmittelbar dessen Gebäudestrukturen an. Sowohl durch

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

diese vorhandene Bebauung und seine Randlage zum vorhandenen Gewerbegebiet als auch durch den Waldbestand im Norden des Gebietes ist die Fläche des Plangebietes wenig bedeutsam für den Luftaustausch. Auch soll durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei und damit indirekt der Gebäudehöhe der Entstehung von Barrieren entgegengewirkt werden.

Aufgrund der Bodenversiegelung kommt es zu einer Erwärmung und damit zu einer negativen Veränderung des Klimas, indem sich die Lufttemperatur erhöhen wird. Diese negativen Auswirkungen können durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Baugebiet selbst wie auf den Ausgleichsflächen sowie Dach- und Fassadenbegrünung und der Begrünung nicht genutzter gewerblicher Flächen abgemildert werden.

Der Einsatz von Solarenergie bei der Energieerzeugung ist wünschenswert, kann aber in der Bauleitplanung nicht verbindlich geregelt werden. Denkbar wäre der Bau von Flachdächern oder von in Ost-West-Richtung orientierten Gebäuden mit Satteldächern, um Solarenergie einsetzen zu können. Im Übrigen werden die Anforderungen an den Klimaschutz wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz.

Im Hinblick auf die Verringerung der Folgen des Klimawandels sollen die Auswirkungen von Starkregen gemindert werden. So sollen Versickerungsmulden und –flächen das anfallende Niederschlagswasser auf den gewerblichen Flächen und auf der Verkehrsfläche aufnehmen, speichern und kontrolliert zur Versickerung bringen. Die Versickerungsflächen und –anlagen müssen insoweit ausreichend groß dimensioniert werden, um tatsächlich auch die Niederschläge bei Starkregenereignissen aufnehmen zu können.

Im Hinblick auf eine weitergehende Klimafolgenanpassung wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen infolge von extremen Starkregen aufgenommen.

Eine weitere Maßnahme gegen Überflutungen bei extremen Starkregen kann sein, dass innerhalb der südlichen Ausgleichsfläche eine multifunktionale Retentionsfläche errichtet wird, die bei Überlastung der übrigen Versickerungsanlagen das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Möglichkeit hierfür eröffnet.

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig.

Während der Betriebsphase kann es zu Unfällen in den Betrieben und Anlagen des Plangebietes kommen. Dabei kann es ggf. auch zu Belastungen der Luft durch Schadstoffe kommen. Auch diese werden dann jedoch nicht dauerhaft sein und sind soweit wie möglich zu verhindern. Jedoch auch durch den Betrieb der Anlagen selbst kann es zu Immissionen kommen. Da jedoch stark emittierende Betriebe durch textliche Festsetzung ausgeschlossen sind, gilt dies nur in begrenztem Umfang.

Die Erhaltung der Fläche des Plangebietes in unverändertem Zustand, das heißt die Nullvariante, wäre als günstiger für das Klima, die Luftqualität und die Klimafolgenanpassung anzusehen. Es käme nicht zu einer Erhöhung der Temperatur und zu einer Versiegelung von Fläche. Auch müssten keine Maßnahmen zu Folgen eines extremen Starkregens getroffen werden. Es müssten keine Versickerungsanlagen hergestellt werden. Jedoch erfüllt die Nullvariante nicht die an den Bebauungsplan gestellten Zielsetzungen und wird daher nicht umgesetzt.

Die Variante mit einer größeren Gewerbefläche nach Osten würde die negativen Folgen für das Klima und die Klimafolgenanpassung noch erhöhen und wäre diesbezüglich als deutlich ungünstiger einzustufen. Sie wird auch aus Gründen des Klimaschutzes nicht weiterverfolgt.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden. Darüber hinaus hat eine Erhöhung der Temperatur und damit eine Veränderung des Mikroklimas Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt. Grundsätzlich können sich hierdurch Biotope verändern oder absterben bzw. Neue können entstehen. Da das Plangebiet jedoch relativ klein ist und deshalb nur ein geringer Temperaturanstieg zu erwarten ist, wird die Auswirkung auf Tiere und Pflanzen durch eine Klimaveränderung minimal sein.

Insgesamt ist durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen. Durch Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen können diese Auswirkungen zum Teil abgemildert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu vermeiden.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist es, da nicht abzusehen ist, welche Betriebe sich genau im Plangebiet ansiedeln werden, schwer einzuschätzen, welche Folgen ihre Ansiedlung für die Schadstoffkonzentration in der Luft ergeben werden.

Auch ist nicht vorhersehbar, welche Betriebe sich ansiedeln werden und wie der damit verbundene Versiegelungsgrad sein wird, so dass auch die damit verbundene Quantifizierung der Veränderung des Mikroklimas nur schwer abzuschätzen ist.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei muss man grundsätzlich zwischen den vorhandenen Betrieben und den auf Grund vorhandenen oder beabsichtigten Planrechts noch zulässigen Betrieben unterscheiden.

In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Plangebiet liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Hier sind gemäß den Festsetzungen der das Gebiet regelnden Bebauungspläne nicht erheblich störende Gewerbebetriebe zulässig. Zulässig sind gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe sowie

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Geschäfts- Büro und Verwaltungsgebäude. Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung dieses Gewerbegebietes, so dass die neu anzusiedelnden Betriebe das gleiche Störpotential aufweisen sollen wie die vorhandenen Betriebe in ihrer Nachbarschaft.

Durch die Festsetzung von Gewerbegebiet für das neue Plangebiet sind auch ortsüblich emittierende Betriebe zulässig. Obwohl ein hochwertiges Gebiet geschaffen werden soll, ist aber auch die Ansiedlung derartiger Betriebe auf der Fläche möglich. In der Nachbarschaft (westlich in einer Entfernung von ca. 130 m) ist als stöempfindliche Nutzung Wohnbebauung vorhanden. Sie liegt außerhalb eines Bebauungsplanes im baulichen Außenbereich und ist lärmtechnisch als Mischgebiet zu beurteilen. Weiterhin befinden sich nordöstlich des Plangebietes Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 35 a „Gewerbegebiet Grenzstraße“. Zum Schutz dieser Wohnnutzung vor Luftverunreinigungen und Erschütterungen, jedoch auch vor Lärm, werden Abstandsklassen aus der Abstandsliste des Landes NRW in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit sind besonders störende Betriebe im Plangebiet unzulässig.

Zur Abschätzung der durch das Plangebiet zu erwartenden Lärmimmissionen wurde ein Lärmenschutzgutachten erstellt, in dem eine mögliche Problematik umfassend untersucht und Festsetzungen zu deren Vermeidung bzw. Minimierung vorgeschlagen wurden.

So werden im Bebauungsplan Lärmkontingente festgesetzt, die dazu führen, dass die rechtlich festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen durch Lärmimmissionen im Hinblick auf Gewerbelärm ist damit nicht zu erwarten.

Der genaue Umfang der durch Fahrzeugbewegungen zu erwartende Verkehrslärm ist stark von der Art der sich ansiedelnden Betriebe abhängig.

Fahrzeuggeräusche auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen, sind im Rahmen der Baugenehmigung gemäß TA Lärm der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Im Hinblick auf die neu entstehenden Verkehre auf den vorhandenen Straßen (Kleiner Kiwitt, Grenzstraße) haben gemäß TA Lärm die sich anzusiedelnden Betriebe nachzuweisen, dass sie dort den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag und die Nacht rechnerisch nicht über mehr als 3 dB(A) erhöhen und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) einhalten. Ist dies nicht der Fall, haben sie diese durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

Insgesamt ist mit Lärmimmissionen zu rechnen, die für ein Gewerbegebiet üblich sind. Die angrenzenden Nutzungen, insbesondere die Wohnnutzung, werden nicht übermäßig beeinträchtigt.

Durch den Bau einer flächensparenden Stichstraße zur Erschließung des Gebietes wird es nicht zu Umwegfahrten und damit zu einer diesbezüglichen Erhöhung des Verkehrslärms kommen.

Das vorhandene Straßennetz, insbesondere die Straße Kleiner Kiwitt, die den neu entstehenden Verkehr aufzunehmen hat, ist hierfür geeignet ausgebaut.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase innerhalb des Gebietes nicht vollständig auszuschließen. Aber auch durch den Betrieb der Anlagen oder bei Unfällen kann es zu Erschütterungen kommen.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen. Dies ist nicht zu vermeiden.

Die Nullvariante würde zu einer Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen führen. Dies bedeutet in Hinblick auf Lärm und Erschütterungen die Beibehaltung des Status-Quo. Es käme nicht zu einer Erhöhung von Lärmimmissionen oder Erschütterungen über das durch die derzeitige Situation durch das Gewerbegebiet Grenzstraße Hinausgehende. Insoweit wäre die Nullvariante im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen als günstiger als die Vorgesehene einzustufen. Sie scheidet jedoch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Die Variante mit einer größeren Ausdehnung der Gewerbeflächen nach Osten führt zu einer größeren Gewerbefläche und damit zu mehr Betrieben mit der Folge, dass ggf. auch mehr Lärmimmissionen zu erwarten sind. Sie ist somit diesbezüglich als ungünstiger als die geplante Konzeption anzusehen. Den negativeren Auswirkungen könnte jedoch durch die auch bereits jetzt festgelegten Abstandsklassen sowie durch weitere Lärmschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden, so dass sie auf Grund der diesbezüglichen Auswirkungen nicht auszuschließen wäre.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, welche Betriebe und damit welche Emittenten sich im Plangebiet ansiedeln werden.

Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr entstehen werden.

Nicht abzuschätzen war zudem auch, welche Auswirkungen die mögliche geringe Erhöhung der Luftverschmutzung auf alte Menschen, kranke Menschen und Kinder haben wird. Hier fehlen auch in der Wissenschaft noch geeignete Daten.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Südlich des Plangebiets verläuft eine 220-KV-Höchstspannungsfreileitung. Sie soll durch eine 110/380 kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt werden. Bis dahin wird sie durch ein Provisorium ersetzt.

In einem Gewerbegebiet sind gemäß § 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz 25.02.2021
und Baumasse untergeordnet sind, zulässig. Diese Ausnahme soll auch in diesem Gewerbegebiet Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Hintergrund ist, dass die Leitung nicht unmittelbar über dem Gebiet verläuft, sondern sich durch ihre Lage entlang des südlichen Randes und abgeschirmt durch die im südlichen Teil des Gebietes geplanten Ausgleichsflächen erstreckt, so dass ein Abstand von ca. 25 m zur durch Baugrenzen zulässigen südlichsten Bebauung und damit zu Aufenthaltsräumen gewährleistet ist.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Planung, bräuchten Betrachtungen im Hinblick auf elektromagnetische Felder nicht angestellt werden, da sich in ihr keine Aufenthaltsräume der Höchstspannungsfreileitung nähern würden. Sie scheidet jedoch aus, da durch sie die Zielsetzungen der Planung nicht erreicht werden könnten.

Bei der Variante mit einer größeren Gewerbefläche in Richtung Osten lägen die Gebäude zum Teil unter der Leitung bzw. sehr nahe daran. Hier könnten diesbezüglich Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Auch aus diesem Grund soll diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

Probleme bezüglich elektromagnetischer Felder sind bei der Ermittlung ihrer Auswirkungen aufgetreten. Diesbezüglich ergibt sich in der wissenschaftlichen Literatur kein einheitliches Bild. Eine genaue Abschätzung der elektromagnetischen Felder war nicht möglich.

3.3.7.4. Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt äußerst geringe Belastungen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Zink, PAK16, Benzo-a-pyren und PCB6 dar. Die Werte liegen auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Dagegen ist auf dem nördlich angrenzenden Wald eine erhöhte Konzentration an Quecksilber, PAK16 und Benzo-a-pyren festgestellt worden. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Plangebiet und die Planung.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuft Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind deshalb nicht erforderlich.

Im Falle eines extremen Starkregenereignisses ist es jedoch möglich, dass kleinere Teile des Plangebietes im nördlichen Teil überspült werden könnten. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass ggf. bauliche Maßnahmen an den Gebäuden zur Vermeidung von Schäden ergriffen werden.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist von allen Seiten von Freiraum umschlossen. Im Osten, jedoch abgetrennt durch die B8, liegen zum Teil größere Waldflächen, ansonsten befinden sich in der Umgebung vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, im Norden ein kleineres Wäldchen. Der Freiraum liegt dabei für die in den Randbereichen Arbeitenden des Gewerbegebietes gut erreichbar. Der sich südlich an das Gewerbegebiet anschließende Freiraum ist zwar landwirtschaftlich genutzt und als solcher wahrnehmbar, jedoch nicht durch spezielle Wege für Erholungssuchende erschlossen. Hier führen lediglich die südliche Grenzstraße und der Heideweg in den Freiraum.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um einen Bereich, der Teil des südlich angrenzenden Freiraumes ist. Von der Straße Kleiner Kiwitt aus kann der Freiraum jedoch von Spaziergängern, etwa während der Pausenzeiten für Bedienstete des Gewerbegebietes, sehr gut wahrgenommen werden, ohne jedoch betreten werden zu können. Bei einer Umsetzung der Planung würde diese Wahrnehmbarkeit wegfallen. Der Freiraum wäre dann lediglich noch für Erholungssuchende direkt über den Heideweg und die südliche Grenzstraße erlebbar sowie durch Ausblicke zwischen den vorhandenen bzw. geplanten Gebäuden.

Da von der Straße Kleiner Kiwitt im Bereich des Plangebietes der Freiraum nicht für Erholungssuchende unmittelbar erschlossen ist, ist ein Wegfall der Fläche und eine Umnutzung in Gewerbegebiet aus der Sicht der Erholung vertretbar.

Durch den Bau der geplanten Erschließungsstraße und die vorgesehene Eingrünung der Vorgärten der gewerblichen Flächen wird das Gebiet bei einer Umsetzung der Planung auch als Spazierweg für Angestellte des Gewerbegebietes in den Pausen erlebbar, zumal von den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Gebäuden ein Blick auf die freie Landschaft und die geplanten Ausgleichsflächen möglich sein wird.

Der südlich an das Gewerbegebiet Grenzstraße angrenzende Freiraum wird im Hinblick auf die Immissionen derzeit bereits von diesem geprägt. Darüber hinaus sind es die Verkehre auf dem Hammweg, der Grenzstraße und dem Heideweg, die die Lärmsituation beeinflussen. Durch das neu geplante Gewerbegebiet kann sich die Immissionssituation verschlechtern. Dies hängt im Wesentlichen von den dort sich ansiedelnden Betrieben ab. Nach derzeitigem Stand ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Freiraum auf Grund von neuen Immissionen an Qualität erheblich verlieren wird.

Durch die Baumaßnahmen ist mit Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind.

Die Nullvariante würde gewährleisten, dass der Freiraum auch den der Straße Kleiner Kiwitt aus einsehbar und damit erlebbar bleibt. Diese Stelle hat jedoch nicht die große Bedeutung für die Erholung, als dass aus diesem Grund auf die Planung verzichtet werden sollte. Zusätzliche Immissionen entstünden bei der Nullvariante nicht.

Die Variante mit der größeren Gewerbefläche hätte ähnliche Auswirkungen für Erholungssuchende wie die derzeit Geplante. Auch bei ihr wäre ein Blick auf die freie Landschaft von der Straße Kleiner Kiwitt aus nicht mehr möglich. Auch würde bei ihrer Verwirklichung mehr Freiraum verlorengehen. Dieser dann wegfallende Freiraum hat jedoch auch derzeit keine Bedeutung für Erholungssuchende, so dass die Auswirkungen dieser Variante mit denen der Weiterverfolgenden vergleichbar ist.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich dahingehend, dass nicht vorhersehbar ist, wie groß die Zahl der sich ansiedelnden Betriebe sein wird und damit deren Kleinteiligkeit. Bei der Ansiedlung von ein oder zwei großen Betrieben mit zugleich großen Baukörpern wäre für Spaziergänger auf der Erschließungsstraße der Freiraum und die Ausgleichsflächen schlechter einsehbar und damit die Erholungsqualität geringer als bei einer kleinteiligen Bebauung. Durch die Begrünung der Vorgärten und das Anpflanzen von Straßenbäumen werden diese möglichen Unterschiede jedoch verringert.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die Überwachung der Ansiedlung, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Dabei ist das europäische Konzept des „land-use planning“ in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. In dem Artikel wird das Ziel formuliert, die Auswirkungen von sogenannten Deno- noch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso-Betrieben (Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzwürdigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten.

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erfolgt im BImSchG.

Da gemäß Festsetzung 2.4.1 (Ausschluss bestimmter Abstandsklassen aus dem Abstandserlass NRW) eine Ansiedlung von Störfallbetrieben im Plangebiet nicht vorgesehen ist, wird die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG ist ein Betriebsbereich der gesamte, unter der Aufsicht eines Betriebes stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikel 3 Nr. 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nr. 2 oder Nr. 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Art. 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Plangebietes und bezüglich der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen andererseits ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Es können jedoch generell in einem Gewerbegebiet Brände entstehen. Auch können sich während der Betriebs- und der Bauphase sonstige Unfälle ereignen. Die Feuerwehr und der Rettungsdienst können jedoch innerhalb kurzer Zeit am Einsatzort sein.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung abgesehen von den üblichen Gefahren durch Unglücke in einem Gewerbegebiet insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich auf Grund der Ungewissheit darüber, welche Betriebe sich konkret im Plangebiet ansiedeln werden. Hieraus ergibt sich auch die Art von nicht auszuschließenden Unfällen.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmland - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Im Hinblick auf Bodendenkmäler wurden in den Jahren 2019 und 2020 bei Bauarbeiten zur Verlegung einer neuen Gaspipeline (Zeelink-Leitung) archäologische Untersuchungen in der Umgebung des Plangebietes durchgeführt. Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend konnte dabei eine eisenzeitliche Siedlungsstelle nachgewiesen werden. Dabei wurden mehrere Siedlungsfunde der Eisenzeit in Form von Pfostenlöchern und Gruben gefunden. Einige dieser Pfostenlöcher ließen deutlich die Grundrisse von zwei Gebäuden erkennen, die jeweils mindestens drei Längsreihen an Pfosten besaßen und mindestens 4,6 m breit waren. Beide Hausfunde sind jedoch unvollständig erhalten und reichten über die damalige Grabungsgrenze hinaus. Zusätzlich konnte damals ein Grubenhaus dokumentiert werden. Damals wurde festgestellt, dass sich die entdeckte Siedlung in Richtung des derzeitigen Plangebietes fortsetzte.

Auch am Hammweg nahe der Hindenburgstraße lagen damals noch vereinzelte Hinweise auf eine eisenzeitliche Besiedlung vor. Möglicherweise bestatteten die Bewohner dieser Siedlungen ihre Toten auf einem ca. 900 m westlich gelegenen Gräberfeld. Dieser auch im Rahmen der Zeelink-Trasse untersuchte Fundplatz erstreckte sich nordöstlich von Spellen nördlich der Grenzstraße von der Mittelstraße über die Laboratoriumstraße und die Bahngleise der Strecke Oberhausen – Emmerich hinweg bis zur Höhe der Hausnummer Grenzstraße 119. Insgesamt fanden sich dort 46 Urnengräber, 2 Brandgrubengräber und 8 weitere Brandgräber.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gab daher für das Untersuchungsgebiet einen Verdacht auf Bodendenkmäler an. Daraufhin ist das Plangebiet durch eine archäologische Prospektion im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes auf Bodendenkmäler untersucht worden.

In Vorbereitung der archäologischen Prospektion wurden Geosondagen durchgeführt. Dabei wurden Braunerden angetroffen, die einen starken Übergangshorizont mit schwachem Humusanteil aufwiesen. Bei diesem Übergangshorizont zwischen Mutterboden und gewachsenem Sand handelt es sich vermutlich um anthropogene Veränderungen des Bodens (Auftragschicht), auch wenn in den Geosondagen keine anthropogenen Hinweise auffielen. Der Auftragshorizont beträgt stellenweise 0,30 m, zum Teil aber auch nur 0,10 m. Es liegt der Verdacht nahe, dass es sich nicht um mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Plaggenesch handelt, sondern dass diese anthropogene Bodenveränderung deutlich älter ist.

Bei der archäologischen Prospektion kamen 30 Befunde zutage. Zumeist handelte es sich um Pfostengruben, die teilweise nur noch in Resten erhalten sind, sowie kleinere Gruben. Auf Grund der geringen Breite der Suchschnitte konnten dabei keine Strukturen wie Hausgrundrisse identifiziert werden. Es wurde Keramik sichergestellt. Ein deutlicher Schwerpunkt der Funde und Befunde ergibt sich im südlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes in den im Bebauungsplan mit den Ziffern 1 und 2 markierten Bereichen. Allerdings wurden auch einige Befunde im nördlichen Bereich angetroffen, sodass sich der Fundplatz nicht klar abgrenzen lässt.

Insgesamt liegt ein metallzeitlicher, wahrscheinlich eisenzeitlicher Fundplatz vor. Er dehnt sich nach Süden und Osten über das Plangebiet hinaus aus, nach Norden und Westen des Plangebietes nimmt die Befunddichte ab. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Zusammenhang mit den weiter südöstlich nachgewiesenen eisenzeitlichen Siedlungsfunden besteht.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Bei der Bewertung ist festzustellen, dass die Befunde insgesamt nicht gut erhalten sind und eine eher lockere Befundstreuung vorliegt. Aus diesem Grund besteht kein Erhaltungsvorbehalt. Sie sollen jedoch bei der zukünftig geplanten Bebauung berücksichtigt werden. So werden weitere archäologische Maßnahmen im Vorfeld einer Bebauung in den mit 1 und 2 markierten Bereichen erforderlich. So sind ausgehend von den beiden größeren Konzentrationen von eisenzeitlichen Siedlungsfunden im Süden der geplanten Bebauung die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte zu untersuchen, bis jeweils ein 10 m breiter befundleerer Bereich vorliegt. Festsetzungen und Hinweise im Hinblick auf Bodendenkmäler werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölz- und Heckenstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Gebietes. Diese Strukturen sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. Allerdings sind sie im gegebenen Fall fast ausschließlich jüngeren Datums. Der vorhandene Gehölzstreifen im Nordosten des Plangebietes hat jedoch in diesem Zusammenhang keine Bedeutung, da er nur aus niedrigen Sträuchern besteht.

Der östlich des Plangebietes südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße in Ost-West-Richtung verlaufende Gehölzstreifen wird bei der Planung berücksichtigt, indem südlich des Bebauungsplangebietes ein weiterer Gehölzstreifen als Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft hergestellt werden soll.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt.

Insgesamt wird durch die Planung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dahingehend betroffen, dass Bodendenkmäler ermittelt wurden, die jedoch nicht unter einem Erhaltungsvorbehalt stehen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht im Wesentlichen berührt. Lediglich ein Waldstück südlich der Grenzstraße westlich der Straße Kleiner Kiwitt liegt unmittelbar am Rand des Plangebietes des Bebauungsplanes. Es gerät durch die Neubebauung der südlich daran angrenzenden Freifläche in eine isolierte Lage, indem es dann im Sü-

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

den, Osten und Norden durch Bebauung begrenzt wird und sich lediglich im Westen des Waldes Gärten anschließen, die noch eine Verbindung zum Freiraum im Hinblick auf eine Biotopvernetzung darstellen können. Auf Grund dessen und insbesondere auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet ist eine Einbeziehung dieser Fläche in die Artenschutzprüfung erforderlich, die sie im Hinblick auf geschützte Arten von Pflanzen und Tieren mituntersucht. Durch die Errichtung eines Waldsaumes in Form einer Ausgleichsfläche entlang der südlichen Grenze des Waldes wird die Fläche durch die Bebauungsplanung besonders berücksichtigt, denn gerade am Rand von Biotopen entwickeln sich zum Teil hochwertige Lebensgemeinschaften an Tieren und Pflanzen.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar.

Besonders schützenswerte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten können im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden sein. Durch Maßnahmen bei der Baumaßnahme selbst können negative Folgen jedoch weitestgehend vermieden werden. Die derzeit auf der Fläche lebenden Tierarten können auf benachbarte Flächen, die ähnlich strukturiert sind wie die des Plangebietes, ausweichen, so dass keine wesentlichen negativen Folgen für die Erhaltung der Arten zu erwarten sind. Es geht jedoch durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten insgesamt verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Diesbezüglich werden durch einen Hinweis bauliche Maßnahmen an den Gebäuden empfohlen. Eine Retentionsfläche innerhalb der südlichen Ausgleichsfläche könnte bei extremen Starkregen Niederschlagswasser aufnehmen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden.

Durch die starke Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes, wobei diese negativen Folgen durch Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Teil reduzierbar sind.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist. Durch das Herrichten von Pflanzflächen in Form von Ausgleichsmaßnahmen entlang der Süd- und Westseite des neuen Gewerbegebietes wird diese Beeinträchtigung abgemildert.

Durch die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe kann es zu einem Anstieg der Immissionen kommen. Zum Schutz schutzwürdiger Nutzungen der Umgebung werden diesbezüglich Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Es geht Freiraum für die Erholung verloren. Durch die Maßnahme wird die Sichtbeziehung von der Straße Kleiner Kiwit nach Süden in den Freiraum hinein ggf. verbaut. Dies ist nicht zu vermeiden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden und werden in dem Gewerbegebiet nicht angesiedelt. Dennoch kann es in dem Gewerbegebiet generell zu Unfällen oder Bränden kommen.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich durch die Planung in Hinblick auf Bodendenkmäler, die jedoch nicht unter einem Erhaltungsvorbehalt stehend zu bewerten sind.

3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (sogenannte FFH- und VSG-Gebiete) zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (d.h. europäischem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkung von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark ist, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 nicht erforderlich, weshalb eine Auseinandersetzung mit diesen Schutzgebieten in diesem Planaufstellungsverfahren nicht explizit erforderlich ist.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.5 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Es wird empfohlen, auf den Flachdächern oder nach Süden gerichteten Seiten von Satteldächern Sonnenkollektoren einzurichten.

Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaik-Anlage ist die Ausrichtung nach Süden.

Denkbar ist auch die Errichtung von Flachdächern. Auf diesen kann eine derartige Anlage unabhängig von der Ausrichtung des Gebäudes aufgestellt werden.

Durch den Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünung kann eine weitere Wärmedämmung bei den Gebäuden erzielt werden.

Auf die Umweltmedien Klima und Luft wird in Kapitel 3.3.6 ausführlich eingegangen.

3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

3.6.1 *Die Ausgleichsmaßnahmen*

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwiesbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein. Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahrens, das sich an der Methodik der im Auftrag der Landesregierung erarbeiteten Studie der Arbeitsgemeinschaft von Adam, Nohl und Valentin von 1986 orientiert.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine "funktionale und räumliche Kompensation" vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden.

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs war die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2008, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Diese Bewertung knüpft u.a. an das Bewertungsverfahren von „Adam, Nohl, Valentin, 1986, Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“, HRSG: MUNLV, an und modifiziert es zugleich, um es an die veränderten Vorgaben der Novellierungen der Naturschutzgesetzgebung in NRW anzupassen. Es beinhaltet zur Ermittlung der Lebensraumfunktionen formalisierte, numerische Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis des Ausgleichs dienen. Bei ähnlichen Eingriffs-sachverhalten soll es zu vergleichbaren Kompensationsumfängen kommen. Es enthält darüber hinaus Biotoptypeneinheiten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen. Dabei kann das rechnerische Bewertungsverfahren nur eine grobe Abschätzung darstellen.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch der in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Detail wird auf den Artenschutz in Kapitel 3.3.1 eingegangen.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht. Soweit im Einzelfall Eingriffe nicht vermieden werden

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung ausgleichen sollen.

Bei dem Plangebiet handelt sich im Wesentlichen um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne Randeffekte bzw. Dominanzbestände von Wildkräutern. Sie ist insoweit mit der Wertstufe 2 zu bewerten. Ein Aufschlag ist dabei nicht erforderlich, da keine besondere Relevanz für den Artenschutz „Flora“ auftritt, zum Beispiel durch Pflanzenarten der RL NRW ab einer Gefährdungskategorie 2 oder einem dominanten Vorkommen sonstiger gefährdeter Pflanzenarten. Unmittelbar westlich des Flurstücks 147 (Kleiner Kiwitt 17) befindet sich ein mit Sträuchern bewachsener Gehölzstreifen in einer Länge von ca. 45 m und einer Breite von ca. 10 m. Sie kann analog als Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen mit geringem bis mittlerem Baumholz bewertet werden. Sie wird daher in die Stufe 4 eingeordnet.

Tabelle: Eingriff in die vorhandene Natur und Landschaft

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Ackerfläche	28.286	2	56.572
Gehölzstreifen	450	4	1.800
Gesamtfläche	28.736	-	58.372

Damit umfasst das Bebauungsplangebiet einen Eingriff von 58.372 Ökopunkten.

Das Gewerbegebiet umfasst eine Fläche von 16.116 qm. Davon werden mindestens 20 % begrünt. Diese letzteren Flächen haben eine Wertigkeit von 2. Damit ergibt sich für die zukünftigen Gewerbeflächen eine Wertigkeit von 6.448 Ökopunkten.

Die zukünftige Verkehrsfläche umfasst 1.907 qm. Davon entfallen 334 qm auf die zur Versickerung anzulegende Versickerungsmulde. Diese ist mit der Wertigkeit 2 zu beurteilen, die übrige Verkehrsfläche hat eine Wertigkeit von 0. Insoweit ergibt sich für die Verkehrsfläche insgesamt eine Wertigkeit von 668 Ökopunkten.

Ziel in Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen auf den südlichen und westlichen Ausgleichsflächen ist die Schaffung einer Gebüschflur mit Feldgehölzen durch das Anlegen von Baum- und Strauchreihen mit lebensraumtypischen Gehölzarten.

Die mit Gehölzen zu bepflanzende zukünftige Ausgleichsfläche ist mit der Wertigkeit 5 zu bewerten. Bei einer Fläche von insgesamt 10.427 qm ergeben sich 52.135 Ausgleichspunkte.

Auf der nördlich der Gewerbeflächen angeordneten Ausgleichsfläche soll ein Waldsaum entstehen. Auch sie ist mit der Wertigkeit 5 zu bewerten. Innerhalb dieser Ausgleichsfläche darf zugleich eine Fläche als Versickerungsmulde hergestellt werden kann. Sie soll dann als multifunktionale Retentionsfläche für die Aufnahme von Niederschlagswasser der verkehrsflächen bei Starkregenereignissen dienen. Da sie nur selten überschwemmt werden wird, können auf ihr Gehölze angepflanzt werden.

Um den Mast der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung Nr. 214 sowie um den für das Provisorium der Höchstspannungsfreileitung erforderlichen Mast ist jeweils in einem Radius von 25 m nur Rasen oder Wiese anzulegen, um eine Zugänglichkeit des Mastes zu gewährleisten.

Die von Gehölzen freizuhalten Fläche um die Maste ist als Rasen oder Wiese herzustellen. Sie darf höchstens dreimal jährlich gemäht werden. Durch den Wechsel von Gehölzflächen und Rasen- bzw. Wiesenflächen entstehen zugleich Wechsel in den Biotopstrukturen. Gerade am Rand von Biotopen entstehen dabei hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die sowohl das Biotop „Gehölzanpflanzung“ wie das Biotop „Wiese“ aufwerten. Daher wird auch

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

die Rasen- bzw. Wiesenfläche (mit B markierter Bereich um die Höchstspannungsmaste) mit der Wertigkeit von 5 bewertet.

Tabelle: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Punkte
Gewerbegebiet	16.001	-	6.402
Davon versiegelt	12.800	0	0
Davon begrünt	3.201	2	6.402
Verkehrsfläche	2.025	-	700
Davon Fahrbahn, Gehweg, Parken	1.573	0	0
Versickerungsmulde	350	2	700
Ausgleichsfläche	10.710	5	53.550
GESAMTAUS- GLEICH	28.736	-	60.905

Dem Eingriff von 58.372 Ökopunkten steht damit ein Ausgleich von 60.905 Ökopunkten gegenüber, was ein Überschuss von 2.533 Ökopunkten ausmacht. Somit kann rein rechnerisch der ökologische Eingriff ausgeglichen werden.

Auf Grund dieses rechnerischen Ausgleichsüberschusses könnte die Rasen- bzw. Wiesenfläche um den Freileitungsmast auch mit der Wertigkeit 2 bewertet werden, ohne dass der Ausgleich rechnerisch nicht vollständig gewährleistet wäre.

Je qm Gewerbefläche sind 0,67 qm Ausgleichsfläche herzustellen.

Auf die städtischen Gewerbeflächen Gemarkung Voerde, Flur 131, Nrn. 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145 mit einer Fläche von insgesamt 11.259 qm entfallen davon 7.532 qm an Ausgleichsflächenbedarf, auf die Eingriffe auf den privaten Flächen des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 134 mit einer Fläche von 4.741 qm entfallen 3.172 qm Ausgleichsflächenbedarf. Da die private Ausgleichsfläche 1.888 qm umfasst, sind weitere 1.284 qm des auf den privaten Flächen Flurstück 134 zu erwartenden Eingriffs auf städtischen Ausgleichsflächen herzustellen.

Über die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen hinaus wird festgesetzt, dass auf den Gewerbegrundstücken je angefangene 1.000 qm versiegelter Fläche ein einheimischer Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Darüber hinaus sind auf der Verkehrsfläche mindestens 4 einheimische Laubbäume anzupflanzen. Des Weiteren wird empfohlen, einen Teil der Fassaden und einen Teil der Flachdächer zu begrünen.

Der wesentliche Teil des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Süden und am südlichen Rand der Westgrenze des Plangebietes angeordnet und soll das zukünftige Gewerbegebiet zur freien Landschaft hin abschirmen. Diese Ausgleichsflächen bilden als Trittstein ein Verbundsystem mit anderen Gehölzstreifen bzw. Gehölzpflanzungen der Umgebung und ist damit ökologisch sinnvoll. Somit wird ein Ersatzbiotop geschaffen, das nicht nur etwas Gleichwertiges darstellt, sondern auch als Ausweichlebensraum für konkret verdrängte Arten dienen kann. Weiterer Ausgleich wird im Norden des Gebietes auf einer Ausgleichsfläche, die als Waldsaum ausgebildet werden soll, nachgewiesen.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen im Wesentlichen am südlichen und westlichen Rand des zukünftigen Gewerbegebietes wird auch der Eingriff in den Landschaftsraum zumindest zum Teil ausgeglichen, dadurch dass das Plangebiet durch Gehölze eingerahmt wird. Hierdurch mindert sich der Eingriff in die Landschaft. Die Gehölzflächen stellen ortsbildtypische

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Elemente dar. Durch sie werden die Zielsetzungen des Landschaftsplanes für den Raum südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße umgesetzt.

Mit der Herstellung dieser Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft rein numerisch ausgeglichen.

3.6.2 *Sicherung der Kompensation*

Der Bebauungsplan muss die Realisierung der verschiedenen Kompensationsmaßnahmen spätestens dann sicherstellen, wenn es zu den durch ihn ermöglichten Eingriffen kommt.

Es wird festgesetzt, dass je Quadratmeter Gewerbefläche ein bestimmter Anteil an Ausgleichsflächen herzustellen ist und dass dies auf den im Plangebiet gelegenen Ausgleichsflächen zu erfolgen hat.

Dabei ist die Stadt Voerde (NdrRh.) Eigentümerin des westlichen Teils der Flächen des Plangebietes (Flurstücke 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145). Hier wird die Stadt die Ausgleichsflächen herstellen. Insbesondere über Kaufverträge wird dabei sichergestellt, dass die neuen Eigentümer ihren Anteil an den herzustellenden Ausgleichsflächen bezahlen. Dies schließt auch den Anteil ein, der durch die Verkehrsflächen anteilmäßig auf die einzelnen Grundstücke entfallen.

Im Hinblick auf die östlich der festgesetzten Verkehrsfläche gelegene, private Gewerbefläche (Flurstück 134) ist die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen. Der Ausgleich für den dort entstehenden Eingriff erfolgt auf dem als Ausgleichsfläche festgesetzten, zugehörigem Grundstücksteil sowie auf städtischen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes. Dabei ist bei einer Teilung dieses Grundstücks zugleich die Ausgleichsfläche anteilig auf die neu entstehenden Grundstücke zu verteilen.

Gleichfalls als Auflage sollen in die Baugenehmigungen Pflanz- und Begrünungsvorschriften auf den Gewerbegrundstücken aufgenommen werden.

3.7 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen vorgenommen; theoretische Grundlage bildete dafür die Ausarbeitung von Adam/Nohl/Valentin aus 1986 (siehe hierzu Abschnitt 3.6). Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung sowie das Atlastenkataster des Kreises Wesel.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Hinsichtlich der Ermittlung der Kultur- und Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. auf die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme überprüft wird oder ob die Ausgleichsmaßnahme noch existent ist,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Die Ausgleichsmaßnahme soll mindestens 3 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigungen umgesetzt werden. Im Abstand von 5 Jahren wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsfläche durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) überprüft.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 141 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz	<p>Diesbezüglich wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, inwieweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen. Ergebnis war, dass durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase eine mögliche Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Die im Plangebiet lebenden Tiere können sich auf benachbarte, ähnlich wie im Plangebiet strukturierte Flächen zurückziehen. Eine Gefährdung von Arten durch die Planung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Herstellung der Verkehrsfläche wird eine Strauchreihe beseitigt. Diese ist ökologisch nicht hochwertig.</p> <p>Es geht grundsätzlich Lebensraum zum Jagen für Tiere verloren, u.a. für Vögel und Fledermäuse. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Arterhaltung, da in der Umgebung</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es werden interne Ausgleichsflächen vorgesehen, die durch Bäume und Sträucher entsprechend den Pflanzvorschriften des Bebauungsplanes zu bepflanzen sind.</p> <p>Des Weiteren wird das Anpflanzen von Bäumen auf den gewerblichen Flächen und der Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus wird in Form eines Hinweises dazu geraten, einen Teil der Fassaden sowie einen Teil der Flachdächer zu begrünen.</p>

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

	<p>ausreichend Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.</p> <p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Planung nicht betroffen.</p>		
Landschaftsbild	<p>Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie ist damit Teil der freien Landschaft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße.</p> <p>Die Fläche wird derzeit durch den nördlich gelegenen Wald, das Gewerbegebiet und die Höchstspannungsfreileitung geprägt.</p> <p>Durch die Planung wird freie Landschaft in Anspruch genommen und umgenutzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet</p>	<p>Es sind Auswirkungen zu erwarten, die zum Teil ausgeglichen werden können.</p>	<p>Durch eine Gehölzpflanzung, die eine interne Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft ist, wird das neue Gewerbegebiet zur südlich und westlich angrenzenden freien Landschaft hin eingegrünt.</p> <p>Hierdurch wird der weiter östlich verlaufende vorhandene Pflanzstreifen als gestaltendes Element aufgenommen.</p> <p>Durch diese Maßnahme wird das Plangebiet zur freien Landschaft hin eingegrünt.</p>
Boden	<p>Durch die Planung werden im Bereich der Bebauung die oberen Schichten verändert und verdichtet. Der Boden ist jedoch nicht besonders hochwertig oder hochwertig.</p> <p>Es wird Boden versiegelt und mit einer Grundflächenzahl von 0,8 relativ stark verdichtet. Ziel der Planung ist dabei ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>20 % der Fläche sollen begrünt werden.</p> <p>Über Mulden auf den gewerblichen Flächen und entlang der Verkehrsfläche soll über die belebte Bodenzone das Niederschlagswasser weitestgehend versickert werden. Damit wird die Filterwirkung des Bodens genutzt. In diesen Bereichen ist die obere Bodenschicht ggf. zu entfernen, da es sich um einen aufgetragene Schicht handelt.</p>	<p>Es sind Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermeidbar und nicht vollständig und unmittelbar ausgleichbar sind.</p>	<p>Mindestens 20 % der gewerblichen Flächen sollen begrünt werden.</p> <p>Die direkte Zuordnung von Flächen, die als Ersatz entsiegelt werden könnten, ist nicht möglich. Dennoch werden in Vorde (Ndrhh.) im Zuge von Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum Flächen entsiegelt.</p> <p>Die Herstellung von ökologischen Ausgleichsflächen dient auch der Aufwertung von Boden durch eine bessere Durchwurzelung und das dort vermehrte Auftreten von Mikroorganismen und sonstigen Bodentieren.</p>
Fläche	<p>Durch das Planvorhaben wird eine Fläche von ca. 16.000 qm in gewerbliche Fläche und ca. 1.800 qm in Verkehrsfläche umgenutzt. Ca. 10.000 qm entstehen als interne Ausgleichsfläche.</p> <p>Dabei geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren.</p> <p>Dies ist bei Realisierung der Planung nicht zu vermeiden.</p>	<p>Es sind Auswirkungen zu erwarten, die bei Verwirklichung des Planes nicht auszugleichen sind.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme von Fläche möglich.</p> <p>Durch interne Ausgleichsmaßnahmen wird in ökologischer Sicht ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgenommen.</p>

<p>Wasser</p>	<p>Durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wird der Versiegelungsgrad relativ hoch sein. Damit wird in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Um Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate weitestgehend zu vermeiden und einen möglichst geringen Abfluss des Wassers in den in der Straße Kleiner Kiwitt vorhandenen Schmutzwasserkanal zu gewährleisten, wird das nicht stark verschmutzte Niederschlagswasser der Gewerbeflächen und der Verkehrsfläche über Versickerungsmulden und -flächen über die belebte Bodenzone vor Ort versickert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Das nicht stark verschmutzte Niederschlagswasser der Gewerbeflächen und der Verkehrsfläche wird, soweit wie möglich, über die belebte Bodenzone versickert.</p>
<p>Klima und Luft</p>	<p>Durch das Planvorhaben wird Fläche versiegelt. Dies führt zu einer Erwärmung der Luft und damit zu einer Erhöhung der Temperatur mit der Folge negativer Auswirkungen auf das Mikroklima.</p> <p>Es werden neue, für Luftaustauschbeziehungen relevante Gebäudestrukturen ermöglicht. Durch die Nachbarschaft zu dem nördlich gelegenen Wald und dem Gewerbegebiet Grenzstraße ist die Fläche selbst nicht besonders bedeutsam für den Luftaustausch.</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde (Ndrh.) erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Haupt-emittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Da kein Industriegebiet, sondern lediglich Gewerbegebiet festgesetzt wird, erhöhen sich die Schadstoffwerte der Luft nicht wesentlich. Durch die Aufnahme von Abstandsklassen aus dem Abstandserlass des Landes NRW werden bestimmte Arten von emittierenden Betrieben ausgeschlossen.</p>	<p>Negative Auswirkungen auf das Mikroklima sind nicht vollständig zu vermeiden.</p>	<p>Negativen Auswirkungen kann durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Ausgleichsflächen entgegengewirkt werden. Den gleichen Effekt können Dach- und Fassadenbegrünung haben, die wünschenswert sind und durch einen Hinweis empfohlen werden, jedoch nicht vorgeschrieben werden sollen.</p> <p>Wünschenswert wäre der Einsatz von Solarenergie. Dies kann aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Zur Verringerung der Folgen des Klimawandels wird im Hinblick auf Starkregen das Niederschlagswasser weitestgehend in Mulden auf den Grundstücken gesammelt und vor Ort versickert. In der südlichen Ausgleichsfläche kann eine multifunktionale Retentionsfläche zur Aufnahme von Niederschlagswasser bei extremem Starkregen errichtet werden.</p>
<p>Mensch, Lärm und Erschütterungen</p>	<p>Obwohl ein hochwertiges Gewerbegebiet geschaffen werden soll, können auch gewerbegebietstypische emittierende Betriebe zulässig sein. Es entsteht dabei Gewerbelärm wie Verkehrslärm. Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes wird</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Durch geeignete Festsetzungen zum Lärmschutz werden die diesbezüglichen Auswirkungen minimiert. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist nicht zu erwarten.</p>

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

	<p>der Verkehrslärm dabei untergeordnet sein und hängt wesentlich von der Art der sich ansiedelnden Betriebe ab. Dies kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden.</p> <p>In der Nachbarschaft sind jedoch keine störeffindlichen Nutzungen vorhanden, die lärmtechnisch über die Bewertung als Mischgebiet hinausgehen.</p> <p>Durch den Bau einer flächensparenden Stichstraße werden Umwegfahrten und damit Autoverkehr vermieden.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>		
Mensch - elektromagnetische Felder	<p>Südlich des Plangebietes verläuft eine 220-KV-Höchstspannungsfreileitung. Sie soll durch eine 110/380 kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt werden. In der Zwischenzeit soll ein Leitungsprovisorium hergestellt werden.</p> <p>In dem Gebiet sollen auch u.a. Betriebsleiterwohnungen zulässig sein.</p> <p>Zwischen der vorhandenen Leitung und den nächstgelegenen gewerblichen Flächen besteht ein Abstand von mindestens 25 m. Die Leitung und deren Schutzstreifen selbst werden nicht durch Gebäude und damit nicht durch Aufenthaltsräume unterbaut.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Hochwasserschutz	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet.</p> <p>Durch extremen Starkregen kann es zu jedoch Überschwemmungen im Plangebiet kommen. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Auswirkungen sind nicht auszuschließen.	Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass ggf. Maßnahmen gegen extremen Starkregen zu treffen sind.
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist derzeit Teil des südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße vorhandenen Freiraums. Dieser ist nicht durch separate Fuß- und Radwege für Erholungssuchende erschlossen, sondern lediglich durch die Grenzstraße. Er wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Von der Straße Kleiner Kiwitt ist derzeit dieser Freiraum einsehbar. Diese Einsehbarkeit wird zum Teil</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden das neue Gewerbegebiet und den angrenzenden Freiraum für Erholungssuchende auf. Damit wird der Wegfall von Freiraum zum Teil ausgeglichen.

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

	<p>durch die neue Bebauung und den Wegfall der Fläche beseitigt.</p> <p>Insgesamt soll ein hochwertiges Gewerbegebiet entstehen, dass nach Süden und Westen hin eingegrünt wird.</p> <p>Für Spaziergänger, etwa in der Mittagspause der Bediensteten des Gewerbegebietes, wird der Freiraum durch die Zwischenräume zwischen den Gebäuden sowie die Gehölzstreifen erlebbar, wenn sich mehrere Betriebe mit einer kleinteiligen Baustruktur ansiedeln.</p> <p>Durch die Begrünung der Vorgärten und die Ausgleichsmaßnahmen wird das Gebiet als solches für Spaziergänger attraktiv.</p>		
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können, die über die Gefahren in einem Gewerbegebiet klassischerweise hinausgingen. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p> <p>Es kann jedoch in einem Gewerbegebiet generell zu Unfällen, etwa von Großbränden, kommen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Durch textliche Festsetzungen sind bestimmte, besonders gefährliche Betriebe, im Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>Weitere Maßnahmen zum Katastrophenschutz sind nicht erforderlich.</p> <p>Feuerwehr und Rettungskräfte können innerhalb kurzer Zeit am Einsatzort sein.</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf Bodendenkmäler.</p> <p>Im Rahmen einer archäologischen Prospektion wurde der Boden auf Bodendenkmäler untersucht. Dabei wurden Suchschnitte angelegt. In zahlreichen Suchschnitten kamen unter der Auftragsschicht (Plaggenesch) Verfärbungen zutage. Diese erwiesen sich im Schnitt zum größten Teil als archäologische Befunde (Pfohlenlöcher und Gruben), die nach den Keramikfunden metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich, datieren. Die Befunde stellen Reste einer Siedlung dar. Dabei war die Befunddichte nicht sehr hoch mit einem Schwerpunkt in den im Bebauungsplan mit 1 und 2 markierten Bereichen.</p> <p>Im Hinblick auf die Bewertung dieser Funde ist festzuhalten, dass sie nicht unter einem Erhaltungsvorbehalt stehen.</p>	Auswirkungen sind im Hinblick auf Bodendenkmäler zu erwarten.	<p>Es werden Festsetzungen und Hinweise im Hinblick auf Bodendenkmäler in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dabei sind in den Bereichen 1 und 2 die baulichen Nutzungen erst dann zulässig, wenn im Rahmen der Baugenehmigung die Bereiche zuvor auf archäologische Funde untersucht wurden.</p>

	Sonstige Sachgüter wie historische Gebäude oder Ähnliches sind im Plangebiet nicht vorhanden.		
--	---	--	--

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Durch den Bebauungsplan Nr. 141 soll das Gewerbegebiet Grenzstraße um neue, gewerbliche Flächen erweitert werden. Es wird durch eine Stichstraße erschlossen.

Ziel ist es, den Belangen der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen und dabei eine ökologisch hochwertige Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße zu schaffen.

Durch die Festsetzung „Gewerbegebiet“ dürfen sich gemäß § 8 BauNVO nur nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe ansiedeln. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.

Bestimmte Betriebe aus dem Abstandserlass NRW, die die Umgebung stark beeinträchtigen können, werden ausgeschlossen. Gleiches gilt für Betriebe, die ein bestimmtes Lärmkontingent überschreiten.

Im Hinblick auf den Einzelhandel werden im Wesentlichen nur nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zugelassen.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass es zu einer Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter „Tiere und Pflanzen, Artenschutz“, „Landschaft“, „Boden“, „Fläche“ sowie „Klima und Luft“ kommen kann und Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen, Hochwasser durch extremem Starkregen, auf die Erholung und Auswirkungen durch Katastrophen möglich sind. Auch können im Rahmen der Baumaßnahmen ggf. Bodendenkmäler gefunden werden. Soweit wie möglich werden Maßnahmen getroffen, um die Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen zu minimieren. Dies geschieht durch Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im Bebauungsplan.

Es erfolgt rechnerisch im Plangebiet ein ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu 100 %. Dabei kann der Eingriff in die Landschaft durch den Wegfall von Freiraum und durch die Neubebauung nicht vollständig ausgeglichen werden, sondern nur durch das Anpflanzen von Gehölzstrukturen am Rand des Baugebietes abgemildert werden.

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße durch die Aufstellung von Bebauungsplänen an anderer Stelle hätte die gleichen Auswirkungen auf die Umweltbelange, da auch dann eine Erweiterung in den Außenbereich erfolgen müsste. Um Gewerbeflächen für neue Gewerbebetriebe bereit zu stellen, ist in dem Gewerbegebiet Grenzstraße eine Innenentwicklung nicht mehr möglich. Eine Planung an anderer Stelle hätte demgegenüber zur Folge, dass ggf. größere Aufwendungen für Straßen und anderweitige Erschließungsmaßnahmen erforderlich würden und hierdurch zusätzlich Fläche verbraucht würde und zudem höhere Kosten entstünden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele weitgehend verwirklicht werden. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

4.2 Planungsinstrumente


Um die genannten Ziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. In erster Linie stehen die Möglichkeiten für Festsetzungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 9 BauGB sowie von Hinweisen im Bebauungsplan zur Verfügung.


Der Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ wird im Normalverfahren gemäß §§ 1 bis 4c und §§ 8 bis 10a Baugesetzbuch aufgestellt.

Über die Grundstückskaufverträge soll die Herstellung des Teiles der Ausgleichsflächen abgesichert werden, der auf den städtischen Flächen liegt. Der östliche Teil der Ausgleichsflächen wird über Regelungen in der Baugenehmigung sichergestellt.

4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

Im Folgenden werden die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141 getroffenen Festsetzungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 9 BauGB sowie die Hinweise in dem Bebauungsplan dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	<p>Das Plangebiet umfasst teilweise die folgenden Flurstücke: Gemarkung Voerde, Flur 31, Nrn. 134, 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145.</p> <p>Es liegt südwestlich der Straße Kleiner Kiwitt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gewerbegebiet Grenzstraße.</p> <p>Grenzen ergeben sich im Norden durch das vorhandene Wäldchen, das erhalten werden soll, sowie die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes, im Westen durch vorhandene Wohnbebauung östlich des Heideweges im Außenbereich einschließlich der dazugehörenden Gärten, im Süden durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung mit ihrem nicht überbaubaren Schutzstreifen sowie den drei unterirdischen Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen und im Nordosten durch vorhandene gewerbliche Bebauung.</p> <p>Auch wird das geplante Gewerbegebiet so begrenzt, dass eine wirtschaftliche Erschließung möglich ist und die Landschaft möglichst gering beeinträchtigt wird, ohne die Zielsetzungen des Bebauungsplanes aufzugeben.</p>
2.	Nutzungsart	
2.1	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	<p>Im Hinblick auf die Festsetzung des Gewerbegebietes sollen die Darstellungen der gewerblichen Bauflächen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich eingehalten werden.</p>

		<p>Ziel ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, in Anlehnung an das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße. Daher wird Gewerbegebiet festgesetzt.</p> <p>Es sollen weitestgehend die in § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Bestandteil des Bebauungsplanes werden.</p> <p>Eine Festsetzung von Industriegebiet, das vorwiegend für solche Betriebe vorgesehen ist, die wegen ihres Störgrads in anderen Baugebieten nicht zulässig sind, würde Konflikte mit den angrenzenden rechtmäßigen Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung westlich des Plangebietes, hervorrufen.</p> <p>Auf Grund der in der Umgebung des Planbereichs vorhandenen Wohnnutzung war ein Ausschluss von gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf die künftig zulässigen Emissionen erforderlich. Die Planung folgt hier dem Prinzip der Angebotsplanung, in dem für die einzelnen Teilflächen der Rahmen festgelegt wird, bei dessen Ausnutzung eine Verträglichkeit gegeben ist. Der Ausschluss von Nutzungen im Hinblick auf den Immissionsschutz im Einzelnen wird unter Ziffer 2.4 dargestellt.</p>
2.2	Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)	
2.2.1	<p>Im Plangebiet ist Einzelhandel mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig (Voerder Sortimentsliste):</p> <p>Bastel- und Geschenkartikel</p> <p>Bekleidung aller Art inkl. Wäsche / Miederwaren / Bademoden</p> <p>Bücher</p> <p>Computer, Kommunikations-elektronik</p> <p>Elektrokleingeräte</p> <p>Fahrräder und Zubehör</p> <p>Foto, Video</p> <p>Gardinen und Zubehör</p> <p>Glas, Porzellan, Keramik</p> <p>Haus-, Heimtextilien, Stoffe</p> <p>Haushaltswaren, Bestecke</p> <p>Hörgeräte</p> <p>Kunstgewerbe, Bilder und -rahmen</p> <p>Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle</p> <p>Kosmetika und Parfümerieartikel</p> <p>Leder und Kürschnerware</p> <p>Nähmaschinen</p> <p>Musikalienhandel</p> <p>Optik</p>	<p>Grundsätzlich soll das Gebiet schwerpunktmäßig der Ansiedlung von produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben. Darüber hinaus sollen sich jedoch auch nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ansiedeln können.</p> <p>Auch wenn in § 8 BauNVO die Einzelhandelsbetriebe nicht ausdrücklich erwähnt sind, stellen diese eine Unterart der darin allgemein zulässigen Gewerbebetriebe dar. Einzelhandelsbetriebe sind Gewerbebetriebe, die Waren an Letztverbraucher verkaufen.</p> <p>Das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, im Folgenden kurz Einzelhandelsgutachten genannt, ist ein durch den Rat der Stadt Voerde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenes Entwicklungskonzept, das Grundlage für die Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet sein soll.</p> <p>Nach dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Voerde handelt es sich hier um einen nicht integrierten Standort, was bedeutet, dass er städtebaulich und siedlungsstrukturell nicht eingebunden ist und keinen unmittelbaren Bezug zur Wohnbebauung aufweist, so dass er eine schlechte, insbesondere fußläufige Erreichbarkeit aufweist. Daneben ist bei nicht integrierten Standorten wie im gegebenen Fall eine schlechte verkehrliche Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz gegeben. An diesem nicht integrierten Standort soll grundsätzlich lediglich nicht zentrenrelevanter Einzelhandel zulässig sein.</p> <p>Als problematisch wird in dem Einzelhandelsgutachten angesehen, dass sich im Vergleich zum Jahr 2005 die Verkaufsfläche in diesem nicht integrierten Standort um 30 % erhöht hat. Es ist ein bedeutender Standort insbesondere für den langfristigen Bedarf. Es haben sich Autohäuser, Großhandelsbetriebe, produzierendes Gewerbe und Handwerksbetriebe angesiedelt. Diese Nutzungen sollen erhalten und ausgebaut werden. Das Gewerbegebiet Grenzstraße soll vor allem für Handwerk und produzierendes Gewerbe vorgehalten werden. Ein Schwerpunkt sollen zudem die Einzelhandelsbranchen Bauen und Wohnen sein. Diese sollen im Gewer-</p>

<p>Sanitätswaren</p> <p>Uhren / Schmuck</p> <p>Unterhaltungselektronik und Zubehör</p> <p>Schuhe und Zubehör</p> <p>Spielwaren</p> <p>Sportartikel einschl. Sportgeräte</p> <p>Tonträger</p> <p>Waffen, Jagdbedarf</p> <p>Nahversorgungsrelevante Sortimente:</p> <p>Arzneimittel</p> <p>(Schnitt-) Blumen</p> <p>Drogeriewaren</p> <p>Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren</p> <p>Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf</p> <p>Reformwaren</p> <p>Zeitungen, Zeitschriften</p> <p>Zooartikel, Tiernahrung und Zubehör</p> <p>(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 11 Abs. 3 BauNVO)</p>	<p>begebiert Grenzstraße gemäß Einzelhandelskonzept und gemäß den Zielen des Bebauungsplanes weiterentwickelt werden.</p> <p>Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sollen nach dem Einzelhandelskonzept als Hauptsortimente von Einzelhandelsbetrieben vorrangig im abgegrenzten Versorgungsbereich Innenstadt und in den Stadtteilzentren und nicht an nicht-integrierten Standorten angesiedelt werden, denn in den Zentren erzeugt dieser Einzelhandel Dichte, Frequenz und Vielfalt. Insbesondere größere Lebensmittelmärkte und Lebensmitteldiscounter, aber auch andere frequenzbringende zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe nehmen dort diesbezüglich eine wichtige Funktion zur Belebung und Aufwertung der Standorte ein. Bei einer Ansiedlung in dem nicht integrierten Standort Gewerbegebiet Grenzstraße würde diese Funktion in den Zentren verloren gehen oder abgeschwächt werden. Die anhaltende Suburbanisierung der Handelsstandorte bzw. das Bestreben nach nicht oder teilintegrierten Standorten gefährdet zudem die Rentabilität zentrenbezogener Entwicklungskonzepte sowie von Investitionen der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft in den eigentlichen Zentren. Sie beeinträchtigt die wohnungsnah Grundversorgung, verschlechtert die städtische Verkehrssituation und führt zu Umweltbelastungen. Dem soll durch den Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzung an nicht integrierten Standorten generell in der Stadt Voerde entgegen gewirkt werden.</p> <p>Die Einzelhandelssituation in Voerde insgesamt ist neben einem deutlichen Rückgang der Zahl der Betriebe und einer Steigerung der Verkaufsfläche pro Betriebseinheit von einem deutlichen Anstieg der Leerstände innerhalb des gesamten Stadtgebietes und insbesondere in der Innenstadt, aber auch in den übrigen zentralen Versorgungsbereichen, geprägt. Allein in der nah gelegenen Innenstadt hat sich die Leerstandsquote von 19 % im Jahr 2005 auf rund 39 % im Jahr 2016 erhöht. Die Magnet- und Frequenzbringerfunktion ist auf Grund des Mangels an größeren Betrieben (mit Ausnahme des Edeka-Marktes) gering.</p> <p>Nördlich des Gewerbegebietes Grenzstraße liegt der zentrale Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Friedrichsfeld. Auch hier ist es in diesem Zeitraum zu einem Verkaufsflächenrückgang gekommen. Zuwächse haben seit 2005 in Voerde vor allem an nicht-integrierten Standorten stattgefunden, was als negativ zu beurteilen ist.</p> <p>Auch aus diesen Gründen ist es notwendig, insbesondere die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel an dem nicht-integrierten Standort Grenzstraße auszuschließen.</p> <p>Insgesamt ergibt sich gemäß Einzelhandelskonzept für die Stadt Voerde für nahversorgungsrelevante und sonstige zentrenrelevante Sortimente ein begrenzter Entwicklungsspielraum, der vorrangig in der Innenstadt und den Stadtteilzentren untergebracht werden sollte.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Voerde (Ndrh.) wurde zur Steuerung des Einzelhandels eine Sortimentsliste zu zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel für die Stadt Voerde erstellt. Dabei wurde definiert, welche Sortimente des Einzelhandels in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden müssen, welche auch außerhalb der Zentren, aber an integrierten Standorten angesiedelt werden können und welche Sortimente auch in nicht integrierten Gewerbegebieten angesiedelt werden können. Dabei hat das Einzelhandelsgutachten</p>
--	--

	<p>diese Gebiete definiert und abgegrenzt. In dieser so erarbeiteten Liste wurden die Sortimente aufgelistet, die zentren- und nahversorgungsrelevant und damit bei Ansiedlung an nicht integrierten Standorten schädlich für die weitere Entwicklung der Zentren sind.</p> <p>In dem Einzelhandelsgutachten wurde die Zentrenrelevanz der Sortimente nach bestimmten Kriterien festgelegt.</p> <p>Zentrenrelevant sind demnach Sortimente, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Täglich oder wöchentlich nachgefragt werden (kurzfristiger Bedarf); - eine bestimmte Funktion am Standort erfüllen (z.B. als Frequenzbringer); - vom Kunden gleich mitgenommen werden können („Handtaschensortiment“); - einer zentralen Lage bedürfen, weil sie auf Frequenzbringer angewiesen sind; - Konkurrenz benötigen, um ein entsprechendes Absatzpotential zu erreichen; - für einen attraktiven Branchenmix notwendig sind oder - in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren am stärksten vertreten sind. <p>Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogerie und Kosmetik werden als zentrenrelevant eingestuft, zählen aber gleichzeitig zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten.</p> <p>Als nicht zentrenrelevant werden dagegen Sortimente eingestuft, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zentralen Standorte nicht prägen; - auf Grund ihrer Größe und Beschaffenheit bzw. wegen der Notwendigkeit eines PKW-Transportes überwiegend an nicht integrierten Standorten angeboten werden (z.B. Baustoffe, Möbel); - auf Grund ihres hohen Flächenbedarfs nicht für zentrale Lagen geeignet sind (z.B. Möbel) oder - eine geringe Flächenproduktivität aufweisen. <p>Grundsätzlich kann nicht zentrenrelevanter Einzelhandel im gesamten Stadtgebiet, wo Einzelhandel zulässig ist, angesiedelt werden. In Gewerbegebieten sollte dabei behutsam mit Flächenbereitstellungen hierfür umgegangen werden, da andernfalls die Standortqualität bezogen auf gewerbliche Nutzungen sinken und die Bodenpreise zu stark steigen könnten.</p> <p>Nach den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten an dem Standort Grenzstraße grundsätzlich möglich. Es empfiehlt jedoch eine planerische Steuerung. Die Flächenbereitstellung für die nicht zentrenrelevanten Sortimente sollte eher zurückhaltend erfolgen. Der gegebene Spielraum von 4.000 qm bis 2025 im Gewerbegebiet Grenzstraße bezogen auf nicht zentrenrelevante Sortimente sollte gemäß Gutachten im Wesentlichen zur Erweiterung der vorhandenen Betriebe genutzt werden.</p> <p>Gemäß Einzelhandelsgutachten kann es mit Blick auf die Sicherung von Gewerbeflächen für Handwerk und produzierendem Gewerbe auch sinnvoll sein, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen, um den Flächenverbrauch zu Lasten von Handwerk und produzierendem Gewerbe zu minimieren.</p> <p>Beim Gewerbegebiet Grenzstraße handelt es sich jedoch bereits um ein Gebiet, dass durch Einzelhandel geprägt ist. Es ist schon heute wichtig für die Versorgung der Bevölkerung. Daher soll dieser nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soweit wie möglich in diesem Gewerbegebiet Grenzstraße weiterhin seinen Standort haben. Um die Stadtteilzentren jedoch so gut</p>
--	---



		<p>wie möglich zu schützen, werden, wie oben dargelegt, daher auf der Grundlage der oben entwickelten Sortimentsliste die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im Plangebiet ausgeschlossen. Alle übrigen Einzelhandelsbetriebe, d.h. die nicht zentrenrelevanten Betriebe, sollen zulässig sein.</p> <p>Sind die Einzelhandelsbetriebe großflächig, sind sie nach § 11 Abs. 3 BauNVO ohnehin nur in Kern- und Sondergebieten zulässig, wenn sie sich u.a. auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Eine Festsetzung zum Ausschluss derartiger Betriebe im Plangebiet ist deshalb nicht erforderlich.</p>
2.2.2	<p>Nach 2.2.1 zulässige Einzelhandelsbetriebe dürfen ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Waren aufweisen, wenn deren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche 10 % nicht überschreitet und Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu befürchten sind.</p> <p>(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)</p>	<p>Auch nach Ziffer 2.2.1 zulässige, nicht zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen beabsichtigen häufig, ein untergeordnetes sogenanntes Randsortiment zu führen, in welchem auch zentrenrelevante Sortimente enthalten sein können. Hier soll eine Steuerung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahrt. So soll zum einen eine Möglichkeit zur Realisierung von zentrenrelevanten Randsortimenten geschaffen werden. Zum anderen ist das Randsortiment so zu begrenzen, dass die Zentren hierdurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Einzelhandelskonzept führt dazu aus, dass zentrenrelevante Sortimente als Hauptsortimente künftig vorrangig in der Innenstadt und den Stadtteilzentren angesiedelt werden sollen, während Randsortimente darüber hinaus entsprechend auch an anderer Stelle, das heißt auch im Gewerbegebiet Grenzstraße, zulässig sind.</p> <p>Um die Randsortimente mit zentrenrelevanten Waren zentrenverträglich zu begrenzen, wird festgelegt, dass sie 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten dürfen. Damit ist gesichert, dass sie dem Hauptsortiment gegenüber untergeordnet sind.</p> <p>Ihre Zulassung birgt jedoch die Gefahr, dass unter dem Dach insbesondere eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten eine große zusätzliche Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Waren entsteht. Daher wird die Regelung an die Bedingung gekoppelt, dass es durch die Verwirklichung des Randsortiments nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche, das heißt vornehmlich die Innenstadt sowie die anderen Stadtteilzentren, kommen darf. Das Einzelhandelskonzept nennt drei wesentliche Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit diese Auswirkungen vermieden werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkaufsfläche für die zentrenrelevanten Sortimente darf 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten und muss auf jeden Fall unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit liegen. 2. Die angebotenen Waren müssen einen Bezug zum Hauptsortiment aufweisen. Das Randsortiment ist nicht beliebig, sondern muss sich an den branchenüblichen Rahmen halten. So bieten Baumärkte in gewissem Umfang z.B. Arbeitskleidung oder Haushaltswaren an, Möbelhändler z.B. Glas, Porzellan und Keramik. 3. Die auf Grund der Ausnahme für zentrenrelevanten Handel zur Verfügung stehende Verkaufsfläche darf keinesfalls von nur einem Warenssegment in Anspruch genommen werden, damit es nicht zu einer Einkaufszentrum-ähnlichen Situation kommt. <p>Diese Kriterien sind bei der Zulassung der Randsortimente zu prüfen. Ihre Begrenzung auf 10 % des Hauptsortiments spielt auch deswegen eine besondere Rolle, weil durch die Größe der vorhandenen Einzelhandelsmärkte bereits ein erhebliches Potential an zentrenrelevantem Warenangebot durch</p>



		die Randsortimente im Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden ist.
2.2.3	<p>An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben sind zulässig, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen.</p> <p>Die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente darf 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten, höchstens jedoch 200 qm.</p> <p>Die angebotenen Waren müssen einen Bezug zum Hauptsortiment und zum Betrieb haben.</p> <p>Die Verkaufsfläche darf nicht nur von einem Warensortiment in Anspruch genommen werden.</p> <p>(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist vor allem die Ansiedlung von produzierenden Gewerbebetrieben aller Art. Daneben soll nicht zentrenrelevanter Einzelhandel möglich sein. Untergeordnet ist dagegen die Zielsetzung, unter bestimmten, eingeschränkten Voraussetzungen auch den sogenannten Annexhandel zuzulassen.</p> <p>Ziel dieser Festsetzung ist es, Gewerbebetrieben zu ermöglichen, direkt an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen zu betreiben und ihre vor Ort hergestellten Waren auch vor Ort zu verkaufen, um Härten für die Betriebe zu vermeiden. Die Verkaufsstellen müssen dabei in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion liegen. Dies wird als Annexhandel bezeichnet. Dabei soll sowohl dem möglichen Wunsch von Betrieben Rechnung getragen werden, vor Ort produzierte Waren auch vor Ort verkaufen zu dürfen als auch dem Bedürfnis der Zentren der Stadt Voerde (Ndrhh.), vor zentrenrelevantem Einzelhandel geschützt zu werden. Auf die Erforderlichkeit zum Schutz der Zentren wurde unter Ziffer 2.2 ausführlich eingegangen.</p> <p>Die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente darf 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten, höchstens jedoch 200 qm Verkaufsfläche. Diese Festsetzung wird getroffen, um sicherzustellen, dass der Annexhandel deutlich untergeordnet ist. Im Vordergrund soll das Ziel stehen, einem Betrieb zu ermöglichen, die produzierten Waren vor Ort zu verkaufen und nicht vordergründig Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten zu betreiben. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von 800 qm beginnt die Schwelle zur Großflächigkeit. Es ist vorgesehen, die Grenze für den Annexhandel deutlich darunter festzulegen. Zugleich ist durch die Größe der gewerblichen Flächen im Plangebiet von 16.145 qm und damit durch die festgesetzte 10%-Grenze für Annexhandel insgesamt eine maximale Fläche von ca. 1.614 qm Annexhandel auszunutzen. Da die Grenze zur Großflächigkeit bei 800 qm liegt, könnte sich dies ohne eine zusätzliche Regelung auf 2 Betriebe konzentrieren. Eine derart große Fläche je Betrieb als Annexhandel ist jedoch nicht wünschenswert, insbesondere da ja auch zentrenrelevanter Einzelhandel zulässig wäre. Bei einer derartigen Umsetzung wäre je Betrieb eine große Fläche an einem oder nur wenigen Warensortimenten zulässig. Dies wäre zentrenschädlich, denn in der Kernstadt von Voerde (Ndrhh.) hat die überwiegende Zahl der Einzelhandelsbetriebe maximal 200 qm Verkaufsfläche, etwa die Hälfte der Betriebe nur maximal 100 qm, so dass ein Betrieb im Gewerbegebiet Grenzstraße mit einem Annexhandel von mehr als 200 qm Verkaufsfläche bereits für diese Betriebe eine gefährdende Konkurrenz darstellen würde. Aus diesem Grund wird der Annexhandel je Betrieb auf 200 qm Verkaufsfläche begrenzt. Auch ist davon auszugehen, dass sich auch Betriebe ohne den Wunsch nach Annexhandel ansiedeln werden, so dass auch deshalb zukünftig dessen Fläche deutlich unter den insgesamt maximal 1.600 qm Verkaufsfläche liegen wird, was wünschenswert ist.</p> <p>Die Verkaufsfläche darf darüber hinaus nicht nur von einem Warensortiment in Anspruch genommen werden. Diese Regelung dient dazu, in dem angebotenen Warensortiment eine zu starke Konkurrenz zu den in den Zentren angebotenen Waren entstehen kann.</p>
2.3	<p>Vertikale Gliederung</p> <p>(§ 1 Abs. 7 BauNVO)</p>	<p>Ziel ist es zwar, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in</p>

	<p>Ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen nach § 8 BauNVO sind ausschließlich im Obergeschoss der Gebäude zulässig. Teile der Wohnnutzung können auch im Erdgeschossbereich liegen, wenn der Anteil der Wohnnutzung im Erdgeschoss 10 % der Grundfläche der gewerblichen Hauptnutzung nicht überschreitet.</p>	<p>Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, im Plangebiet ausnahmsweise zuzulassen. Diese sollen jedoch die gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss nicht verdrängen. Aus diesem Grund sollen sie im Wesentlichen nur im Obergeschoss zulässig sein. Im Erdgeschoss sollen sie nur zulässig sein, wenn sie der gewerblichen Nutzung gegenüber untergeordnet sind.</p>
2.4	<p>Immissionsschutz (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)</p>	
2.4.1	<p>Festsetzungen zum Lärmschutz</p> <p>Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten:</p> <p>Fläche a: Emissionskontingent L_{EK} in dB(A) Tag (6 – 22 Uhr) 65, Nacht (22 – 6 Uhr) 50;</p> <p>Fläche b: Emissionskontingent L_{EK} in dB(A) Tag (6 – 22 Uhr) 66, Nacht (22 – 6 Uhr) 51.</p> <p>Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Geräuschimmissionspegel des Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 15 dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze).</p> <p>a, b</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 von § 1 BauNVO festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in einem Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Diese besonderen städtebaulichen Gründe liegen im gegebenen Fall, wie oben dargelegt, vor.</p> <p>Zum Schutz der westlich des Plangebietes am Heideweg gelegenen Wohngebäude und von Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet Grenzstraße dürfen durch die geplanten Betriebe und Anlagen in dem geplanten Gewerbegebiet keine Gefahren für die Gesundheit, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen verursacht werden.</p> <p>Durch ein Lärmgutachten wurde ein Konzept für die Verteilung der an dem maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile entwickelt.</p> <p>Für die Gewerbeflächen a und b werden getrennt Regelungen getroffen. Dabei liegt die Fläche a westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden geplanten Verkehrsfläche, die Fläche b östlich.</p> <p>Jeder Teilfläche wurde ein zulässiger Immissionsanteil (Immissionskontingent L_{tk}) zugewiesen und zwar für die Tageszeit und für die Nachtzeit. Durch Rückrechnung der Immissionskontingente über eine Schallausbreitungsrechnung wurden flächenbezogene Emissionswerte (Emissionskontingente, L_{EK}) ermittelt.</p> <p>Für die geplanten Nutzungen können später unmittelbar die ihrer Betriebsfläche zugehörigen Emissionskontingente L_{EK} den daraus berechneten Gesamtschallleistungspegel L_{wa} und über das Abstandsmaß das am Immissionsort zulässige Immissionskontingent L_{tk} angegeben werden.</p> <p>Die maßgeblichen Immissionsorte sind der Heideweg 40 (2. OG), der Heideweg 42 (2. OG), der Heideweg 46 (1. OG), der Kleine Kiwitt 13 (1. OG) und der Kleine Kiwitt 14 (1. OG).</p> <p>Durch die Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten im Bebauungsplan konnte dieses Konzept in die städtebauliche Planung umgesetzt werden.</p> <p>Die Teilflächen wurden mit Emissionskontingenten L_{EK} versehen, bis am kritischsten Immissionsort der Zielwert (Immissionsrichtwert – 10 dB) erreicht wurde. Durch Optimierung wurde eine Verteilung der Emissionskontingente im gesamten Plangebiet angestrebt, die bei Vermeidung von Immissionskonflikten eine möglichst umfassende Nutzung des Gewerbegebietes erlaubt und die aktuelle Geräuschsituation berücksichtigt.</p>

		Dabei wurden zur Kontingentierung im Plangebiet zwei Teilflächen gebildet. Es handelt sich dabei zum einen um den westlichen, zum anderen um den östlichen Teil des Plangebietes, die durch die Verkehrsfläche voneinander getrennt werden.
2.4.2	Allgemein zulässig sind nur die mit Sternchen versehenen Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V (Lfd. Nr. 81 – 160 der Abstandsliste) und der Abstandsklasse VI (Lfd. Nr. 161 - 199 der Abstandsliste) sowie insgesamt die Abstandsklasse VII der Abstandsliste, Anhang 1 zum Abstandserlass, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW - V - 3-8804.25.1 vom 06.06.2007) sowie Anlagen und Betriebe, bei denen ein vergleichbares Emissionsverhalten nachgewiesen werden kann.	<p>Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 von § 1 BauNVO festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in einem Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.</p> <p>Diese besonderen städtebaulichen Gründe liegen im gegebenen Fall vor. Der Schutz der angrenzenden Wohn- bzw. Mischbebauung vor bestimmten Gewerbebetrieben erfordert die Festsetzung von Abstandsklassen und damit den Ausschluss von bestimmten Gewerbebetriebstypen.</p> <p>Durch die Festsetzung Nr. 2.4.1 wird lediglich der Bereich der Geräuschimmissionen geregelt. Andere Immissionsarten wie z. B. Luftschadstoffemissionen oder Gerüche werden durch diese Festsetzungen nicht erfasst. Aufgrund dieser Nachteile und des Lärmschutzes werden deshalb die Emissionen im Plangebiet durch die Anwendung der Abstandsliste des Abstandserlasses des Landes NRW geregelt. In der Abstandsliste sind Betrieben und Anlagen Mindestabstände zugeordnet. Deshalb werden lediglich Betriebe und Anlagen bestimmter Abstandsklassen zugelassen.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend der Abstände zwischen dem zukünftigen Gewerbegebiet und der Wohnnutzung am Heideweg festgelegt. Dabei handelt es sich bei Letzterer um eine Nutzung im baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Insoweit ist es im Hinblick auf den Immissionsschutz als Mischgebiet zu beurteilen.</p> <p>Allgemein zulässig sein sollen nur die mit Sternchen versehenen Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V und der Abstandsklasse VI sowie insgesamt die Abstandsklasse VII der Abstandsliste sowie Anlagen und Betriebe, bei denen ein vergleichbares Emissionsverhalten nachgewiesen werden kann.</p> <p>Ein Mindestabstand von 100 m zwischen dem zukünftigen Gewerbe und dem Wohnen wird dabei eingehalten, wie im Abstandserlass vorgeschrieben.</p>
2.4.3	Ausschluss von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG Unzulässig sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches sind.	<p>Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 von § 1 BauNVO festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in einem Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Diese besonderen städtebaulichen Gründe liegen im gegebenen Fall, wie oben dargelegt, vor.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p>

		<p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die Überwachung der Ansiedlung, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Dabei ist das europäische Konzept des „land-use planning“ in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. In dem Artikel wird das Ziel formuliert, die Auswirkungen von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso-Betrieben (Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzwürdigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erfolgt im BImSchG.</p> <p>Da gemäß Festsetzung 2.4.1 eine Ansiedlung von Störfallbetrieben im Plangebiet nicht vorgesehen ist, wird die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>
3.	<p>Zulässigkeit der baulichen Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände</p> <div data-bbox="300 1137 453 1249" style="border: 1px solid red; padding: 5px; text-align: center; color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">1, 2</div> <p>§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p>	
3.1	<p>Bodendenkmäler</p> <p>In den mit 1 und 2 markierten Bereichen ist die bauliche (Folge)nutzung „Gewerbegebiet“ erst dann zulässig, wenn eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW erfolgt ist. Dabei sind die Zwischen- und Randbereiche der Suchschnitte der archäologischen Prospektion (Aktivitäts-Nr. 2021/0600) des Büros „archaeologie.de“ zum Bebauungsplan zu untersuchen. Bauanträge sind über die Untere Denkmalbehörde dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, zur Stellungnahme vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p>	<p>Die Bereiche, für die in stärkerem Umfang Befunde von vermuteten Bodendenkmalen ermittelt wurden, werden mit Ziffer 1 und 2 markiert.</p> <p>In diesen Bereichen soll eine bauliche Nutzung als Gewerbegebiet erst dann zulässig sein, wenn zuvor im Rahmen einer archäologischen Untersuchung die Fläche auf Bodendenkmäler untersucht wurde.</p> <p>Hintergrund ist, dass in diesen besonderen Bereichen Bodendenkmäler im Rahmen einer archäologischen Prospektion gefunden wurden. Eine Untersuchung der Flächen vor Baubeginn ist insoweit zwingend erforderlich.</p> <p>Der besondere Grund ergibt sich insoweit aus den bereits vorliegenden Funden der archäologischen Prospektion.</p> <p>In Kapitel 3.3.8 wird ausführlich auf die Befunde im Rahmen der durchgeführten archäologischen Prospektion eingegangen. Auf diese Darstellungen wird daher hier verwiesen.</p> <p>Die dann zulässige Folgenutzung ist Gewerbegebiet.</p> <p>Nach der archäologischen Prospektion und der Dokumentation der möglichen Befunde kann die vorgesehene Folgenutzung umgesetzt werden.</p>

4.	Bauliche Dichte	
4.1	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) GRZ 0,8	Es soll eine GRZ von 0,8 festgesetzt werden. Hierdurch können die Grundstücke optimal ausgenutzt und durch die relativ hohe bauliche Dichte ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.
4.2	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) II	Das angrenzende Gewerbegebiet Grenzstraße ist ein- bis zweigeschossig bebaut. Gemäß den dortigen Bebauungsplänen sind zudem maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Entsprechend werden für das Plangebiet maximal 2 Vollgeschosse festgesetzt. Damit fügt sich das neue Gebiet in die Umgebungsbebauung ein. Auch wird das Landschaftsbild nicht durch eine hohe Bebauung in zu starkem Umfang beeinträchtigt.
5.	Baugrenzen (§ 23 BauNVO) 	Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung der Baukörper innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar. Die Baugrenzen werden mit einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie und mit einem Abstand von 10 m zur hinteren Baugebietsgrenze festgelegt. Damit verbleiben den Bauherren genügend Spielräume, um das Gebäude auf dem Grundstück zu platzieren. Zugleich wird so sichergestellt, dass im rückwärtigen Bereich Versickerungsanlagen errichtet werden können. Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Es ist darauf hinzuweisen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser vor Ort, das heißt auf diesen, zu versickern ist. Die Eigentümer müssen daher genügend Raum für Mulden zur Versickerung des Wassers schaffen. Zu dem nördlich gelegenen, mit Wald bestandenen Flurstück ist ein Abstand zu den Gebäuden von 25 m einzuhalten, so dass hier die Baugrenzen entsprechend festgelegt werden.
6.	Verkehrsflächen	
6.1	Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	Die Verkehrsfläche dient der Erschließung des Plangebietes. Sie verbindet von der Straße Kleiner Kiwit aus das Plangebiet mit dem umgebenden Straßennetz. Sie umfasst eine Breite von 14,75 m und setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - ca. 6,5 m Fahrbahn, - ca. 1,75 m einseitiger Gehweg, - ca. 3,0 m Parkstreifen und - ca. 3,5 m Versickerungsmulde inkl. Bankett entlang der Straße. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 35a festgesetzte Verkehrsfläche, die als Zufahrt in das Plangebiet genutzt werden soll, umfasst eine festgesetzte Breite von 11,5 m. Diese reicht demnach nicht aus. Sie wird um 3,25 m verbreitert. Entsprechend wird im Bebauungsplan Nr. 141 die Verkehrsfläche festgesetzt.
6.2	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Die Straßenbegrenzungslinie umgrenzt die Verkehrsfläche.

		
7.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)	
7.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Bepflanzung der Ausgleichsflächen) 	
7.1.1	<p>Auf den Ausgleichsflächen sind Anpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern gemäß den Festsetzungen 7.1.2 bis 7.1.3, 7.5 und 7.6 anzulegen.</p> <p>Auf der nördlichen Ausgleichsfläche darf dabei eine Fläche als Mulde zur temporären Aufnahme von Niederschlagswasser der Verkehrsfläche bei extremem Starkregen ausgebildet werden.</p> <p>Um den benachbart zur Ausgleichsfläche vorhandenen Strommast 214 und den westlich davon geplanten Strommast sind Flächen B mit einem Radius von jeweils 25 m, gemessen von den Mastmittelpunkten, von Anpflanzungen freizuhalten. Sie sind durch Rasen oder Wiese zu begrünen und von Gehölzen freizuhalten. Die Flächen dürfen maximal drei Mal jährlich gemäht werden.</p> <p>B</p> <p>(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>	<p>Die Ausgleichsflächen dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Auf ihnen werden die über den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft rechnerisch vollständig ausgeglichen.</p> <p>Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei wird die unter Festsetzung 6.1.2 bestimmte Pflanzdichte angestrebt, um eine geschlossene Pflanzstruktur zu erhalten. Dadurch soll sowohl ein hoher ökologischer Wert als auch eine Eingrünung des Gewerbegebietes erreicht werden.</p> <p>In der nördlich der Gewerbeflächen gelegenen Ausgleichsfläche kann zugleich eine multifunktionale Retentionsfläche als temporärer Retentionsraum zur Aufnahme von Niederschlagswasser bei Starkregeneignissen hergestellt werden. Sie ist dann als Mulde auszubilden und zu bepflanzen, da sie nur selten überflutet werden wird.</p> <p>Um den vorhandenen Strommast 214 der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung sowie um den des geplanten Provisoriums, die beide außerhalb des Plangebietes, aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu dessen Grenze liegen, gut bei Montagearbeiten erreichen zu können, ist ihre Umgebung in einem Radius von 25 m von Anpflanzungen freizuhalten und als Rasen oder Wiese herzurichten. Um eine bestimmte ökologische Wertigkeit zu gewährleisten, darf sie maximal drei Mal jährlich gemäht werden.</p>
7.1.2	<p>Die Ausgleichsfläche nördlich des Gewerbegebietes ist je 100 qm mit durchschnittlich 10 m einreihiger Gehölzpflanzung sowie einem kleinkronigen Laubbaum aus Ziffer 3.1 – 3.3 der als Anlage der Begründung beigefügten Liste zu bepflanzen. Auf der Fläche ist ansonsten Wiese anzulegen. Die Wiese darf nicht öfter als drei Mal jährlich gemäht werden.</p> <p>(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>	<p>Durch diese Festsetzung der Pflanzdichte soll eine gute ökologische Qualität erreicht und ein Waldsaum zu dem nördlich davon angrenzenden Wald geschaffen werden.</p>

7.1.3	<p>In dem Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung A dürfen Sträucher eine Endwuchshöhe von 28,70 m über NHN (dies entspricht maximal 3 m über Gelände) nicht überschreiten.</p> <p>In dem Bereich A sind Bäume und Sträucher aus Ziffer 1 der als Anlage der Begründung beigegeführten Liste zu verwenden.</p> <p>A</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>	<p>Der Schutzstreifen A der Höchstspannungsfreileitung liegt teilweise im Planbereich.</p> <p>Die Regelung dient dem Schutz der Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Es sind dort nur Sträucher zulässig, die eine Wuchshöhe von 3 m über Gelände nicht überschreiten.</p>
7.2	<p>Bepflanzung der Verkehrsfläche</p> <p>Auf der Verkehrsfläche sind mindestens 4 Bäume aus Ziffer 3.2 der als Anlage der Begründung beigegeführten Liste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>	<p>Die Baumpflanzungen sollen innerhalb des in der Verkehrsfläche vorgesehenen Parkstreifens erfolgen.</p> <p>Ziel ist es, den Straßenraum räumlich zu fassen und klimatisch sowie gestalterisch aufzuwerten.</p> <p>Die Anzahl der festgesetzten Bäume lässt sowohl die Herrichtung von Parkplätzen wie die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken zu.</p>
7.3	<p>Anpflanzen von Bäumen auf den Grundstücken</p> <p>Auf den Gewerbegrundstücken ist je angefangene 1.000 qm versiegelter Fläche ein Baum aus Ziffer 3.1 bzw. 3.2 der als Anlage der Begründung beigegeführten Liste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>In den mit 1 und 2 markierten Bereichen des Gewerbegebietes sind vor deren Realisierung bei Pflanzungen mit einer Wuchstiefe von mehr als 20 cm archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW notwendig.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p>	<p>Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass das Baugebiet mit Bäumen begrünt wird, ohne die Bauherren bei der Nutzung der Grundstücke in zu starkem Umfang einzuschränken.</p> <p>Ziel ist eine vertikale Gliederung des Gewerbegebietes durch Bäume neben den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen für das Plangebiet.</p> <p>Dabei ist der Bodendenkmalschutz zu beachten.</p>
7.4	<p>Begrünung der Grundstücke</p> <p>Auf den Gewerbegrundstücken sind die Flächen außerhalb der nicht überbauten Bereiche oder nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen.</p> <p>(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)</p>	<p>Die Begrünung der nicht überbauten / nicht versiegelten Grundstücksflächen trägt zur Verringerung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten infolge fehlender Vegetation bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Natur, Boden, Wasser und Klima.</p> <p>Die Festsetzung trägt zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient dazu, den Charakter eines durchgrünten Siedlungsbereiches zu erzielen.</p> <p>Darüber hinaus trägt die Begrünung zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse bei. Auch wird Lebensraum für Insekten geschaffen.</p>
7.5	<p>Art der Bepflanzung und Zeitpunkt der Herstellung der Ausgleichsflächen</p>	<p>Es wird festgelegt, welche Größe, welchen Stammumfang und welchen Abstand die Gehölze bei ihrer Anpflanzung haben müssen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu deren Schutz und auch deren Ersatz bei Abgang. Dadurch wird eine gewisse ökologische Wertigkeit bereits zum Zeitpunkt der Herrichtung der Ausgleichsfläche gesichert.</p>

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

	<p>Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierung (Pflanzqualität) zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochstämme (I. und II. Ord): 3xv, 16 – 18 cm Stammumfang (StU) - Heister: 2xv, 150 – 200 cm Höhe - Verpflanzte Sträucher: 2xv, 80 – 100 cm Höhe (2xv = 2 Mal verpflanzt). <p>Die Anpflanzungen auf der südlich der Gewerbeflächen gelegenen Ausgleichsfläche sind mit Pflanzabständen bei Bäumen 8 – 10 m und bei Sträuchern je 1,0 – 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand zu pflanzen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Bäumen ist zu den jeweils angrenzenden Baugrenzen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.</p> <p>Die Anpflanzungen sind während der Anwuchszeit von 3 Jahren vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen. Ausfall ist zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der dem Abgang folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.</p>	<p>Des Weiteren wird vorgeschrieben, bis wann die Ausgleichsmaßnahmen herzustellen sind, um den ökologischen Ausgleich in zeitlicher Verbindung mit dem Eingriff zu erreichen.</p>
7.6	<p>Pflanzliste</p> <p>Eine Pflanzliste wird der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.</p>	<p>Es wird der Begründung als Anlage eine Pflanzliste beigelegt, auf der die Gehölze verzeichnet sind, die zu verwenden sind.</p> <p>Anpflanzungen sollten grundsätzlich den klimatischen, geologischen und naturräumlichen Bedingungen des Standorts entsprechen („standortgerecht“), um eine gedeihliche Entwicklung zu ermöglichen. Ferner sollten Pflanzungen vermieden werden, die im gegebenen Landschaftsraum einen Fremdkörper darstellen. Solche landschaftsfremden Pflanzen können in bestimmten Fällen z.B. eine Begünstigung bestimmter Insekten und allmählich eine Veränderung des ökologischen Gleichgewichts hervorrufen.</p> <p>Die Pflanzliste stellt sicher, dass heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.</p>
8.	<p>Zuordnung der Ausgleichsflächen</p>	
8.1	<p>Das Gewerbegebiet wird den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.</p> <p>Je qm Grundstücksfläche des Gewerbegebietes sind 0,67 qm Ausgleichsfläche herzustellen.</p>	<p>Eine Zuordnung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich und städtebaulich sinnvoll.</p> <p>Durch die Festsetzung, wieviel qm Ausgleichsfläche je qm Gewerbegebietsfläche herzustellen sind, wird eine Umsetzung der Zuordnungsfestsetzung ermöglicht.</p>

	(§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
B.	Nachrichtliche Übernahmen	
1.	<p>Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Höchstspannungsfreileitungen mit Schutzstreifen A und B.</p> <p>Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der vorhandenen bzw. geplanten Leitung bzw. in deren unmittelbarer Nähe sind der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Bauunterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Leitungen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.</p> <p>A, B</p>	<p>Unmittelbar südlich der Plangebietsgrenze verläuft eine vorhandene Höchstspannungsfreileitung. Diese hat einen 16 m breiten Schutzstreifen zu beiden Seiten. Nach Norden ragt dieser Schutzstreifen in das Plangebiet hinein.</p> <p>Durch die Amprion GmbH ist beabsichtigt, ein Provisorium vor dem Bau einer neuen Leitung zu errichten. Dieses verläuft fast komplett auf der vorhandenen Leitungstrasse. Es umfasst einen zusätzlichen Mast südwestlich des Plangebietes und eine Schutzstreifenbreite von 18 m.</p> <p>Aus diesem Grund werden die Leitungsmittellinie der vorhandenen Leitung, die Maststandorte und die Schutzstreifengrenzen von 18 m im Plan als sonstiger Planinhalt dargestellt und soweit sie im Plangebiet liegen, nachrichtlich übernommen. Letzteres gilt für Teile ihres Schutzstreifens.</p> <p>Damit ist sowohl die vorhandene Leitung berücksichtigt als auch das Provisorium realisierbar.</p> <p>Es ist vorgesehen, den Schutzstreifen, soweit er im Plangebiet liegt, als Ausgleichsfläche zu nutzen und entsprechend zu bepflanzen. Es wird daher eine Wuchshöhenbegrenzung in den Bebauungsplan aufgenommen..</p>
C.	Hinweise	
1.	<p>Maßnahmen zum Artenschutz</p> <p>Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der planungsrelevanten Arten und der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Dabei wurde die Feldlerche als planungsrelevante Art zwar nicht unmittelbar im Plangebiet, jedoch im angrenzenden Freiraum nachgewiesen. Um wirklich sicherzustellen, dass ihr Gelege und die Jungvögel durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, wird ihr Schutz und die entsprechenden Maßnahmen hierzu in den Artenschutzhinweis aufgenommen.</p> <p>Um eine Besiedlung der Fläche nach ihrer erstmaligen Räumung insbesondere durch die Feldlerche zu verhindern, wird darüber hinaus der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das Plangebiet während der Baumaßnahme von Vegetation freizuhalten ist.</p> <p>Auch ist zur Vermeidung von Bruten des Kiebitz nach Räumung der Fläche das Plangebiet mit Flutterband zu seiner Vergrämung auszustatten.</p>
2.	<p>Ableitung und Entnahme von Wasser</p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Auf den Baugrundstücken soll das anfallende, nicht oder nur schwach belastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß der Satzung der Stadt Vorherde auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden. Bei der Versickerung auf den</p>	<p>Das nicht stark verschmutzte Niederschlagswasser des gesamten Plangebietes der Kategorie I und II ist zu versickern. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Denkbar ist insoweit eine Versickerung über Flächen und in Mulden. Hierdurch wird das Wasser auf natürlichem Weg vorgereinigt, bevor es das Grundwasser erreicht.</p> <p>Dabei soll auch das schwach belastete Wasser der Verkehrsflächen versickert werden. Dies ist möglich, da auf der Verkehrsfläche keine starken Fahrzeugbewegungen zu erwarten sind. Das Gebot zur Versickerung gilt für die privaten Grundstücksflächen wie für die Verkehrsfläche. Letztere wird so dimensioniert, dass eine Versickerungsmulde entlang der Straße eingerichtet werden kann. Sie soll auf dem westlichen</p>

	<p>Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Bei der Einleitung in Rigolen muss das Wasser mittels Niederschlagswasser-Behandlungssystemen vorher gereinigt werden.</p> <p>Belastetes Niederschlagswasser der Kategorie III ist über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.</p> <p>Es ist dabei sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p> <p>Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung oder vor einem Antrag nach § 63 BauO NRW (Freistellungsverfahren) die wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen einzuholen.</p> <p>Auch die dauerhafte oder temporäre Entnahme von Grundwasser bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p> <p>Das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser ist auf dieser über eine straßenbegleitende Mulde zur Versickerung zu bringen.</p>	<p>Teil der Verkehrsfläche hergerichtet werden, entweder zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn oder entlang der westlichen Grundstücksgrenze. Für den zuletzt genannten Fall sind privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen, dass sie die Unterschreitung der erforderlichen Abstände tolerieren.</p> <p>Lediglich das Niederschlagswasser, das stark verschmutzt ist und nicht durch Versickern über die belebte Bodenzone ausreichend vorgereinigt werden kann (Kategorie III), darf in den Schmutzwasserkanal der Straße Kleiner Kiwitt eingeleitet werden. Sollte der Kanal mehr Wasser aufnehmen müssen, würde seine Kapazität überschritten.</p> <p>Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.</p> <p>Auf wasserrechtliche Erlaubnisse wird hingewiesen.</p>
3.	<p>Herausnahme des Oberbodens</p> <p>Der Oberboden besteht aus umgelagerten Erdmaterialien (Pflughorizont), die bis durchschnittlich einen Meter reichen. Bei der Herrichtung von Versickerungsanlagen ist dieser Boden ggf. auszutauschen und durch andere Materialien zu ersetzen. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel erforderlich.</p>	<p>Der Oberboden besteht aus durch die landwirtschaftliche Nutzung umgelagerte Erdmaterialien (Pflughorizont), die bis durchschnittlich einen Meter reichen. Diese Materialien wurden gutachterlich chemisch untersucht. Bodenbelastungen wurden dabei nicht festgestellt. Durch die durchgeführte Umlagerung sind sie jedoch rechtlich als Auffüllungen anzusehen. Hier ist bei der Errichtung von Versickerungsanlagen eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Ggf. sind diese umgelagerten Böden auszutauschen und zu ersetzen.</p>
4.	<p>Vermeidung bauzeitlicher Verschmutzungen</p> <p>Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bauzeitlicher Verschmutzungen in das Grundwasser zu ergreifen wie Kontrollen der Baumaschinen und Nutzung abbaubarer Hydrauliköle/ -fette.</p>	<p>Nach dem Informationssystem Hydrogeologische Karte 1:100.000 (IS HK 100) ist die Schutzfunktion der Deckschichten des Bodens als ungünstig einzustufen. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bauzeitlicher Verschmutzungen des Bodens erforderlich.</p> <p>Daher wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

5.	<p>Einbau von Recycling-Material und mineralischen Stoffen</p> <p>Der Einbau von güteüberwachtem Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p>	<p>Der Einbau von güteüberwachtem Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
6.	<p>Umgang mit Boden</p> <p>Die humosen oberen Bodenschichten sind zeitnah zu verwerten. Lange Lagerzeiten sind zu vermeiden.</p>	<p>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um sicherzustellen, dass schonend mit dem anfallenden Mutterboden umgegangen wird.</p>
7.	<p>Nutzung von Erdwärme</p> <p>Die Nutzung von Erdwärme bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p>	<p>Die Nutzung von Erdwärme bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
8.	<p>Abwehr von Überflutungen durch Starkregen</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Gebäuden höher als das Straßenniveau für das Gewerbegrundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.</p> <p>Bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 qm ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.</p>	<p>Mit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird durch die Neubildung von Grundwasser auch die Forderung nach § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz erfüllt. Da die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen ist, verbleibt bei der Stadt nur noch die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren ausgelegt. Für Starkregenereignisse (Häufigkeit größer als 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass die bei Starkregen auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist. Das Plangebiet befindet sich zum Teil auf Flächen, die bei extremem Starkregen überflutet werden können.</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Gebäuden höher als das Straßenniveau für das Gewerbegrundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen. Insbesondere bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 qm ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder auf die Verkehrsfläche gelangen.</p>
9.	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag soweit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis soll dazu dienen, die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer auf die gesetzliche Pflicht zum Schutz des Bodens hinzuweisen.</p>
10.	<p>Untersuchung auf Kampfmittel</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampf-</p>

	<p>Es ist eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel sowie der konkreten Verdachte erforderlich.</p> <p>Die Beantragung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen.</p> <p>Der Bauherr hat das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum Download bereitsteht, auszufüllen und beim Fachdienst Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen. In dem Antrag ist die Luftauswertungs-Nummer 22.5-3-5170044-287/21 anzugeben.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin erforderlich.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>handlungen und Bombenabwürfe im Bereich des Plangebietes. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel- bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch).</p> <p>Der mögliche Bombenblindgänger wurde inzwischen untersucht. Der Verdacht wurde dabei ausgeräumt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Weitere Informationen stehen unter www.brd.nrw/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp bereit.</p>
11.	<p>Schutz der Gaspipelines</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen in der Nähe der südlich des Plangebietes verlaufenden Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifens, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie die PLEdoc, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich der südlich des Plangebietes verlaufenden Gasfernleitungen ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p>	<p>Südlich der Südgrenze des Plangebietes verlaufen die Gasfernleitung L501/000/000 mit einem Schutzstreifen von 10 m (5,0 m links und rechts der Leitungssachse) und die Gashochdruckleitung L206/008/000 mit einem Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungssachse). Sie werden betrieben von der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.</p> <p>Des Weiteren verläuft südlich daran anschließend die Zeelink-Erdgaspipeline mit ihrem Schutzstreifen der PLEdoc, 45312 Essen.</p> <p>Obwohl sie nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, sind ggf. Schutzmaßnahmen bei einer Nutzung der Schutzstreifen im Zuge von Bauarbeiten zu beachten.</p> <p>Daher werden diesbezügliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:

0,40 m bei Kreuzungen,

2,0 m in kurzen Abständen.

Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen.

Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querrichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.

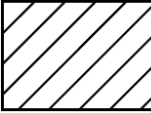
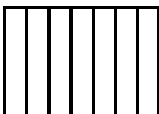

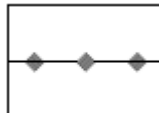
Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsfähigkeit vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.

Freigelegte Rohre und leitungsgehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in ei-

	<p>ner Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.</p> <p>Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.</p>	
12.	<p>Bodendenkmäler</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen.</p>	<p>Im Rahmen einer archäologischen Prospektion wurden archäologische Befunde (Pfostenlöcher und Gruben) im Plangebiet ermittelt. Nach den Keramikfunden datieren sie metallzeitlich, wahrscheinlich eisenzeitlich.</p> <p>Aus diesem Grund werden Hinweise zum Bodendenkmal-schutz in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies betrifft der allgemeine Umgang beim Auffinden von Bodendenkmälern.</p>
13.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (NdrRh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (NdrRh.) - eingesehen werden.</p>	<p>Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.</p>
D.	Kennzeichnung	
1.	Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen können nicht ausgeschlossen werden.</p>

	Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeigentümern Kontakt aufzunehmen.	Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.
E.	Bestandsangaben	
1.	Bestand	
1.1	Geländehöhen Vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländeniveau über Normalhöhennull) x25,65	Die Darstellung der vorhandenen Geländehöhen im Plangebiet ermöglicht die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe für den jeweiligen Teilbereich.
1.2	Hauptgebäude 	
1.3	Nebengebäude 	
1.4	Flurstücksgrenze 	
1.5	Oberirdische Hauptversorgungsleitung 	<p>Die südlich des Plangebiets verlaufende Höchstspannungsfreileitung 220-kV Osterath / Wesel wird in den Plan eingetragen, da sie mit ihrem Schutzstreifen in das Plangebiet hineinreicht. Dies ist zur Verständlichkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Gleichfalls wird aus dem gleichen Grund der Mast 214 ebenfalls eingetragen, obwohl auch er nicht im Geltungsbereich des Planes liegt.</p> <p>Das vorgesehene Leitungsprovisorium, das vor dem Bau der neuen Leitung errichtet werden soll, verläuft annähernd auf der Trasse der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung. Dieses Provisorium umfasst jedoch zum einen einen zusätzlichen Mast südwestlich des Plangebietes, zum anderen einen Schutzstreifen von nicht 16, sondern 18 m Breite. Der zusätzliche Mast wird als sonstiger Planinhalt in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Schutzstreifen wird mit einer Breite von 18 m festgesetzt, so dass sowohl die vorhandene Leitung berücksichtigt ist als auch das Provisorium realisierbar ist.</p> <p>Da Festsetzungen nur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes getroffen werden dürfen, handelt es sich</p>

		nicht um eine solche, sondern lediglich um eine Bestandsangabe. Aus diesem Grund wird auch keine Rechtsgrundlage angegeben.
--	--	---

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und der Boden eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht. Dies ist der Fall und wurde durch ein Bodengutachten nachgewiesen. Der Boden ermöglicht eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Der Grundwasserflurabstand ist ausreichend groß.

Jedoch ergab das Bodengutachten auch, dass der Oberboden durch die landwirtschaftliche Nutzung bis zu einer Tiefe von 1 m umgelagert wurde. Rein rechtlich ist er damit mit einer Auffüllung gleichzusetzen, die jedoch keine Bodenbelastungen aufwies. Bei der Herstellung der Versickerungsanlagen sind diese Materialien ggf. auszuheben und durch Neue zu ersetzen.

Im gegebenen Fall ist vorgesehen, dass das nicht stark verschmutzte Niederschlagswasser des Plangebietes zu versickert. Um eine Verschmutzung des Grundwassers dabei zu vermeiden, soll dies über die belebte Bodenzone in Form einer Flächen-, Mulden- oder Mulden-Rigolenversickerung geschehen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist nicht stark belastet und wird daher über eine straßenbegleitende Mulde zur Versickerung gebracht werden. Die Verkehrsfläche ist dazu ausreichend dimensioniert. Dabei ist die Versickerungsmulde auf dem westlichen Teil der Verkehrsfläche entweder zwischen Fahrbahn und Gehweg zu errichten oder entlang ihrer westlichen Grenze. Im letzten Fall sind privatrechtliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen, die Unterschreitung des erforderlichen Abstands zur Grundstücksgrenze zu tolerieren.

Das Gebot der Versickerung gilt sowohl für die gewerblichen Flächen wie für die Verkehrsfläche. Letztere wird aus diesem Grund so dimensioniert, dass eine ausreichend breite Mulde entlang der Straße vorgesehen werden kann.

Lediglich das stark verunreinigte, nicht über die belebte Bodenzone reinigungsfähige Niederschlagswasser darf ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal der Straße Kleiner Kiwitte eingeleitet werden.

Zukünftig ist gemäß DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Dabei ist zu prüfen, wie hoch der Anteil des Niederschlagswassers ist, der in einem Bebauungsplangebiet versickert, verdunstet oder abgeleitet wird. Zielsetzung ist dabei, dass der Anteil des abgeleiteten Wassers über den Kanal reduziert und ein bestimmter Anteil verdunstet werden soll. Bei der Ermittlung der Fläche soll zwischen dem nicht befestigten und dem befestigten Teil unterschieden werden, wobei Letzterer noch einmal zwischen an den Kanal angeschlossenen und den nicht angeschlossenen Teil der Flächen zu unterscheiden ist. Maßgeblich ist das Referenzgebiet, das heißt ein Gebiet,

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

25.02.2021

das beispielhaft als Vergleichsgebiet herangezogen werden kann, weil es vom Menschen weitgehend unberührt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass maximal auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,8 zuzüglich der Verkehrsfläche (abzüglich ihrer Versickerungsmulde) im gegebenen Fall eine Fläche von 14.400 qm versiegelt werden kann. Auf dieser Fläche wird sich ein hoher Abfluss von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlagen auf den Gewerbegrundstücken oder der Verkehrsfläche und eine relativ geringe Verdunstung ergeben.

Mindestens 20 % der Gewerbeflächen sollen durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 und einer entsprechenden Begrünungsfestsetzung begrünt werden. Das sind ca. 3.200 qm. Hinzu kommen 10.700 qm an begrünnten Ausgleichsflächen, so dass sich bepflanzte Flächen von ca. 14.000 qm ergeben. Zudem sollen im Plangebiet Bäume angepflanzt werden. Auf den begrünnten Flächen ist der Grad der Verdunstung relativ hoch. Auch versickert das Niederschlagswasser auf diesen Flächen komplett ungesammelt über die belebte Bodenzone in das Grundwasser.

Im Hinblick auf eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz ergibt sich auf Grund der großen begrünnten Flächen ein relativ großer Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers, durch die Forderung nach einer Versickerung des gesamten, unverschmutzten Niederschlagswassers ein großer Anteil des versickerten Wassers und ein sehr geringer Teil an abzuleitendem Wasser (dabei handelt es sich um das eventuell stark verschmutzte, nicht vor Ort reinigungsfähige Niederschlagswasser der gewerblichen Flächen.). Insoweit würde eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zu einem potentiellen Referenzgebiet die Anforderungen der DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 an die Entsorgung des Niederschlagswassers wahrscheinlich einhalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzonen.

5.2 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll in den neu anzulegenden Schmutzwasserkanal in der neuen Straße und darüber in den Schmutzwasserkanal der Straße Kleiner Kiwitt geleitet werden.

Die Maßnahme ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde (Ndrh.) bereits berücksichtigt, so dass die Kapazität der Kläranlage durch die Maßnahme nicht überschritten wird.

5.3 Löschwasser

Aus den in der Straße Kleiner Kiwitt vorhandenen Hydranten kann für den Grundschutz im Brandfall eine Löschwassermenge bis zu 96 Kubikmeter je Stunde entnommen werden für die Dauer von mindestens 2 Stunden. Während der Entnahme des Löschwassers ist die Trunkwasserversorgung zu gewährleisten.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt. Die entsprechenden Rohre, Leitungen und Kanäle können an die der Straße Kleiner Kiwitt angeschlossen und in der neu festgesetzten Verkehrsfläche entsprechend verlegt werden.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde (Ndrh.) tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

6. Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 ändert sich die Flächennutzung wie folgt:

Es werden im Plangebiet von einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von einer Größe von 28.283 qm und einem Gehölzstreifen von 450 qm

- 16.118 qm an gewerblicher Fläche festgesetzt,
- 1.906 qm an Verkehrsfläche und
- 10.709 qm an Ausgleichsfläche.

Insgesamt umfasst der Plan eine Fläche von 28.733 qm.

7. Kosten

Es entstehen der Stadt Voerde (Ndrh.) Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen.

Zum Teil wird die Herstellung der Erschließungsmaßnahmen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sowie durch die Erhebung von Beiträgen nach Kommunalabgabengesetz (KAG) refinanziert.

Für die Stadt Voerde (Ndrh.) ergibt sich des Weiteren ein Erlöß aus dem Verkauf der städtischen Flächen (Teile der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145). Hierdurch wird auch zum Teil die Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen finanziert.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Anhang Pflanzliste

Es sind wahlweise folgende Gehölze zu verwenden:

1. Bereich A (Wuchshöhe bis maximal 3 m)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix aurita (Ohrweide)

2. Bereich B (Wuchshöhe bis maximal 5 m)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix aurita (Ohrweide)
Craetaegus monogyna „Compacta“ (Kugelzweig-Weißdorn)
Salix triandra (Mandelweide)
Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Taxus baccata „Aureovariegata“ (Gelbbunte Strauch-Eibe)
Taxus baccata „Dovast. Aurea“ (Gelbe Hänge-Eibe)
Taxus baccata Overeynden (Kegel-Eibe)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

3. Sonstiger Bereich3.1 Großkronige Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Castanea sylvatica (Esskastanie)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuß)
Pinus sylvestris (Kiefer)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Quercus robur (Stieleiche)
Quercus patraea (Traubeneiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)
Ulmus laevis (Flatterulme)

3.2 Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre (Feldahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Betula verrucosa (Birke)
Malus sylvestris (Holzapfel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Pyrus communis (Wildbirne)
Salix fragilis (Bruchweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Populus tremula (Zitterpappel)

3.3 Sträucher als 2 x verpflanzte Ware:

Acer campestre (Feldahorn)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Prunus spinosa (Schlehe)

Ribes nigrum (Johannisbeere)

Rubus fruticosus (Brombeere)

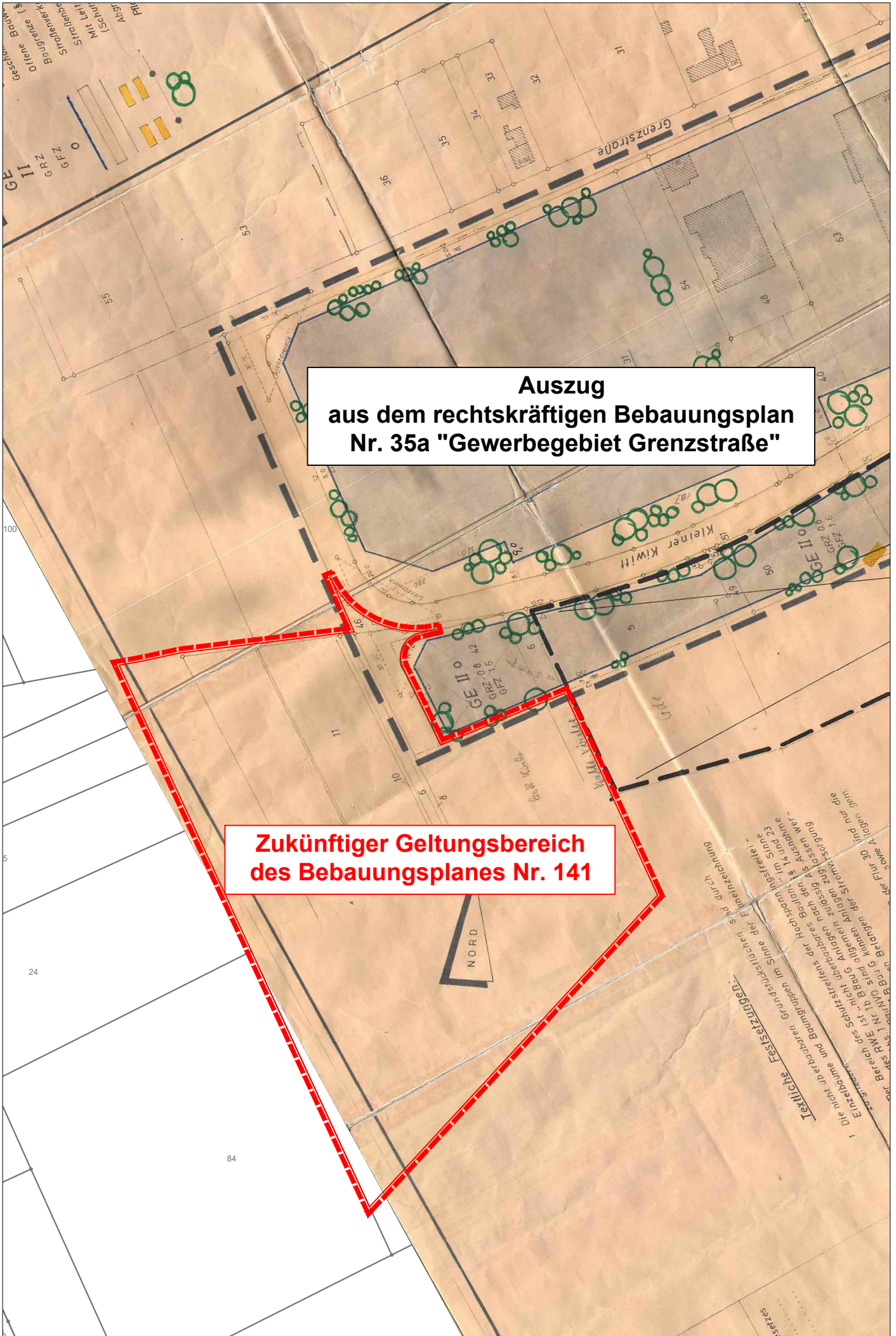
Salix caprea (Salweide)

Salix purpurea (Purpurweide)

Salix viminalis (Korbweide)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Taxus baccata (Eibe)



**Auszug
aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan
Nr. 35a "Gewerbegebiet Grenzstraße"**

**Zukünftiger Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 141**

ABSCHLUSSBERICHT

zur qualifizierten Prospektion in

Voerde, B-Plan 141 **Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt**

im Auftrag der Stadt Voerde

Aktivitätsnummer PR 2021/0600

Nicole Bertzen M.A.

Redaktion: Ute Becker M.A.

Februar 2022

Drususstraße 4
47441 Moers
Tel.: 02841-367 5221
Fax: 02841-367 0466

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
ARCHIVLAGE	4
GEOLOGISCHE-BODENKUNDLICHE UNTERSUCHUNG (PR 2021/0601)	6
ARCHÄOLOGISCHE SONDAGEN (PR 2021/0602)	7
ZUSAMMENFASSUNG	10

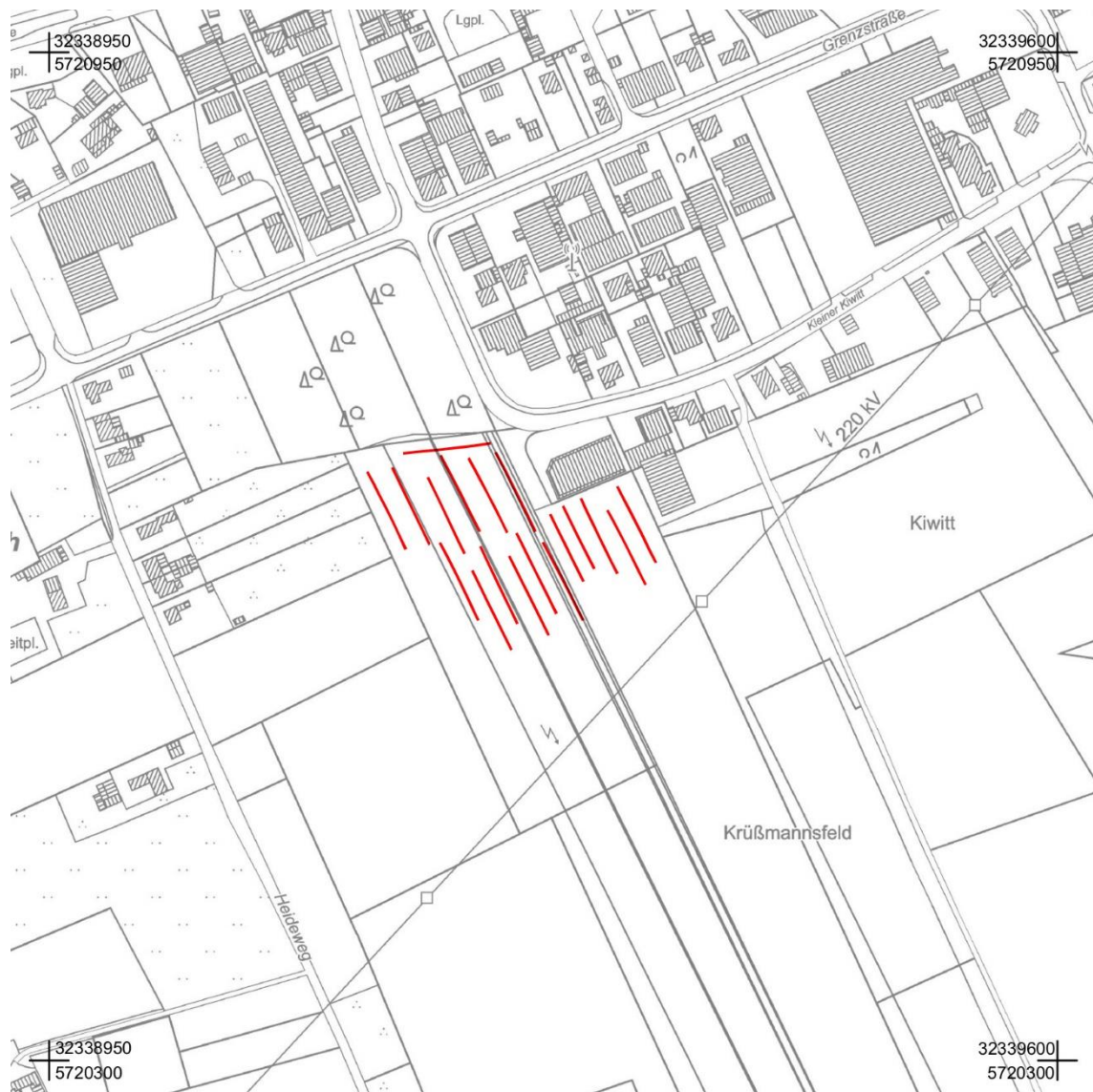


Abbildung 1: Amtliche Basiskarte im Maßstab 1:5000 mit Markierung des Untersuchungsbereichs.

EINLEITUNG

Die Stadt Voerde beabsichtigt, ein Gewerbegebiet. Zur Realisierung der Gewerbebauflächen befindet sich aktuell der Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ in Aufstellung. Derzeit befindet sich der überwiegende Anteil der überplanten Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung. Da in der direkten Umgebung u.a. im Bereich einer Gaspipeline Trasse (ZEELINK) metallzeitliche Siedlungsstellen nachgewiesen werden konnten, wurde vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine qualifizierte archäologische Prospektion angeordnet. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, einen möglichen neuen Fundplatz zu erfassen und zu dokumentieren.

Für die Maßnahme wurde die übergeordnete Aktivitätsnummer PR 2021/0600 vergeben. Die geoarchäologische Untersuchung (PR 2021/0601) fand am 15.11.2021 statt. Aufgrund des Vorhandenseins eines vermutlich anthropogenen, leicht humosen Mischhorizonts war eine Feldbegehung nicht sinnvoll. Vom 07. bis 14.02.2022 wurden daher 10 Prozent der potentiellen Bebauungsfläche in 17 Suchschnitten sondiert (PR 2021/0602).

Die wissenschaftliche Leitung lag bei Nicole Bertzen M.A. Als weiteres Fachpersonal waren Dennis Raulff BA, Matthias von Hellermann M.A. sowie Andreas Bromberger VT beteiligt, dem auch die Vermessung und die Erstellung der digitalen Pläne oblag. Das geoarchäologische Gutachten, das separat vorgelegt wird, erstellte Dipl. Geogr. R. Bonn.

ARCHIVLAGE

Die Untersuchungsfläche liegt südlich der Straße Kleiner Kiwitt, welche in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet verläuft. Derzeit wird sie als Ackerfläche verwendet.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Gebiet der Stadt Voerde bei Bauarbeiten zur Verlegung einer neuen Gaspipeline („Zeelink-Pipeline“) der Firma Open Grid Europe aus Essen archäologische Untersuchungen durchgeführt.

Direkt östlich an das Plangebiet „Südlicher Kiwitt“ angrenzend konnte dabei eine eisenzeitliche Siedlungsstelle (NI 2019/1141) nachgewiesen werden. Vor allem im zentralen Teil des Konfliktbereichs (im Bereich der Flur Kiwitt) wurden mehrere Siedlungsbefunde der Eisenzeit in Form von Pfostenlöchern und Gruben gefunden. Einige dieser Pfostenlöcher ließen deutlich die Grundrisse von zwei Gebäuden erkennen, die jeweils mindestens drei Längsreihen an Pfosten besaßen und mindestens 4,6 m breit waren. Beide Hausbefunde sind jedoch unvollständig erhalten und reichten über die Grabungsgrenze hinaus. Zusätzlich konnte ein Grubenhaus dokumentiert werden, welches ca. 4 m x 2,2 m groß war. Die Siedlung schien sich nach Nordwesten in Richtung des jetzigen Plangebietes fortzusetzen.

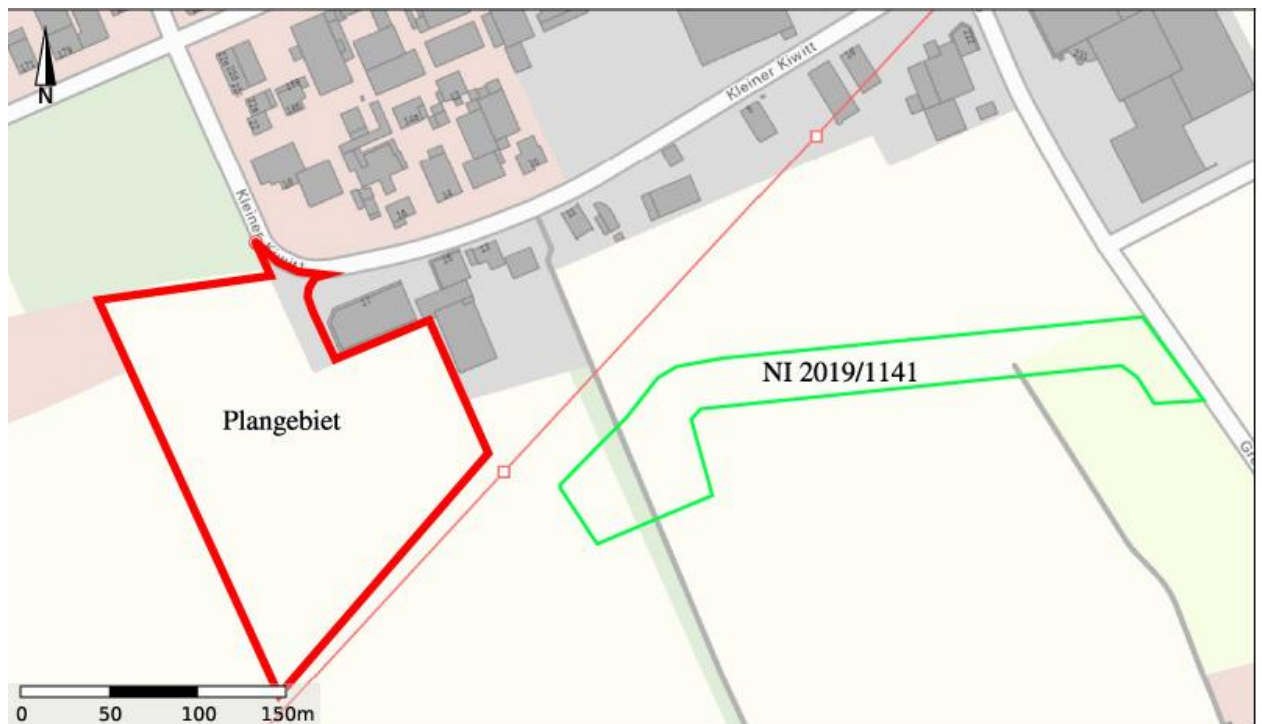


Abbildung 2: Plangebiet Kleiner Kiwitt (rot) und Bereich der Zeelinktrasse, der den Nachweis einer eisenzeitliche Siedlung erbrachte.

Auch am Hammweg (NI 2020/1057) nahe der Hindenburgstraße (B8) lagen noch vereinzelte Hinweise auf eine eisenzeitliche Besiedlung vor. Möglicherweise bestatteten die Bewohner dieser Siedlung(en) auf einem 900 m westlich gelegenen Gräberfeld. Dieser auch im Rahmen der Zeelink-Trasse untersuchte Fundplatz (NI 2019/1137) erstreckt sich nordöstlich von Spellen nördlich der Grenzstraße von der Mittelstraße über die Laboratoriumstraße und die Bahnleise der Strecke Oberhausen-Emmerich hinweg bis zur Höhe der Hausnummer Grenzstraße 119. Insgesamt fanden sich dort 46 Urnengräber, 2 Brandgrubengräber sowie 8 weitere Brandgräber. Zwei der Urnen lagen in der Mitte eines Kreisgrabens. Insgesamt wurden 7 Kreisgräben entdeckt. Drei davon enthielten keine Befunde und zwei lagen am Rande der Grabungsfläche, sodass nicht untersucht werden konnte, ob noch Urnen vorhanden waren. Das Gräberfeld erstreckt sich zu beiden Seiten über den Trassenbereich hinaus.

Die Bearbeitung der Funde steht noch aus, so dass über die Datierung der Gräber noch keine genaueren Angaben gemacht werden können. Dennoch ist von einer metallzeitlichen, wahrscheinlich eisenzeitlichen Datierung auszugehen.

GEOLOGISCHE-BODENKUNDLICHE UNTERSUCHUNG (PR 2021/0601)

Der Bericht des Gutachters Dipl.-Geogr. Rainer Bonn umfasst die Auswertung historischer, geologischer und bodenkundlicher Karten sowie die ausführliche Begutachtung des Areals anhand von sechs Geosondagen, die nach seiner Anweisung angelegt wurden. Er ist als separates Gutachten beigelegt.

In den Geosondagen wurden Braunerden angetroffen, die einen starken Übergangshorizont mit schwachem Humusanteil aufwiesen. Bei diesem Übergangshorizont zwischen Mutterboden und gewachsenem Sand handelt es sich um eine vermutlich anthropogene Veränderung des Bodens (Auftragsschicht), auch wenn in den Geosondagen keine anthropogenen Hinweise (Holzkohlefitter, Rotlehm, Keramik) auffielen. Ein vergleichbarer Bodenaufbau lag auch in der Grabungsfläche NI 2019/1141 vor, wo die vorgeschichtlichen Befunde unter diesem Horizont zutage traten.

Aufgrund dieses Ergebnisses wurde durch das LVR-ABR festgelegt, dass keine Feldbegehung (Prospektionsmodell 1) durchzuführen sei, sondern eine Untersuchung durch rasterförmig angelegte Suchschnitte (Prospektionsmodell 2).

ARCHÄOLOGISCHE SUCHSCHNITTE (PR 2021/0602)

Da sich in der geoarchäologischen Untersuchung herausstellte, dass der Bodenaufbau nicht mehr natürlich, sondern anthropogen ist, wurde gemäß dem Modell 2 für Prospektionen die Feldbegehung ausgelassen und die Prospektion mit der Anlage von archäologischen Suchschnitten fortgesetzt. Die Feldarbeiten fanden vom 07.-14.02.2022 statt. Es wurde 10 Prozent der potentiellen Bebauungsfläche untersucht, hierzu wurden 17 Arbeitsbereiche von ca. 2,00 Metern Breite über den Untersuchungsbereich gleichmäßig verteilt.

Die Arbeitsbereiche 3 bis 13 deckten den südlichen Bereich der Untersuchungsfläche ab, im nördlichen Bereich wurden die Arbeitsbereiche 14 bis 20 geöffnet. Südlich der Arbeitsbereiche 6 und 7 befand sich eine rezent stark gestörte Fläche mit einem Durchmesser von 12 Metern, da hier kurz zuvor durch einen Kampfmittelräumdienst Bohrungen vorgenommen worden waren. Die Arbeitsbereiche 6 und 7 wurden daher nach Norden verschoben. Ebenso musste Arbeitsbereich 20 weiter nordwestlich angelegt werden, da sich in der geplanten Lage (der Bereich der potentiellen Baustraße) derzeit eine mit Büschen und Bäumen bewachsene Böschung befindet.

Der bereits durch den Geoarchäologen Dipl.-Geogr. Rainer Bonn festgestellte Übergangshorizont wurde in allen Arbeitsbereichen angetroffen. Seine Mächtigkeit stellte sich jedoch nicht als gleichmäßig heraus: im südwestlichen Bereich der Untersuchungsfläche nahm sie von Norden in Richtung Süden ab. Der Übergangshorizont konnte stellenweise etwa 0,30 Meter, in anderen Bereichen wiederum unter 0,10 Meter betragen. Er bestand aus schwach humosem, gräulich mittelbraunem Mittelsand, der sich sehr unscharf vom darunterliegenden, rötlich- bis gelblich-hellbraunen Mittelsand abgrenzt (siehe Abb. 3). Somit liegt der Verdacht nahe, dass es sich nicht um mittelalterlichen

oder frühneuzeitlichen Plaggenesch handelt, sondern dass diese anthropogene Bodenveränderung deutlich älter ist.

Diese Vermutung wurde auch durch die aus diesem Horizont geborgene Keramik bestätigt. Während der Anlage von 7 der 17 Arbeitsbereiche konnten metallzeitliche Keramikscherben aus dem Übergangshorizont geborgen werden (Arbeitsbereiche 4, 6, 8, 9, 11, 12, 13, alle im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes). In den Arbeitsbereichen 6, 9 und 12 fanden sich die meisten Scherben. Es wurden hingegen keine mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Funde angetroffen.

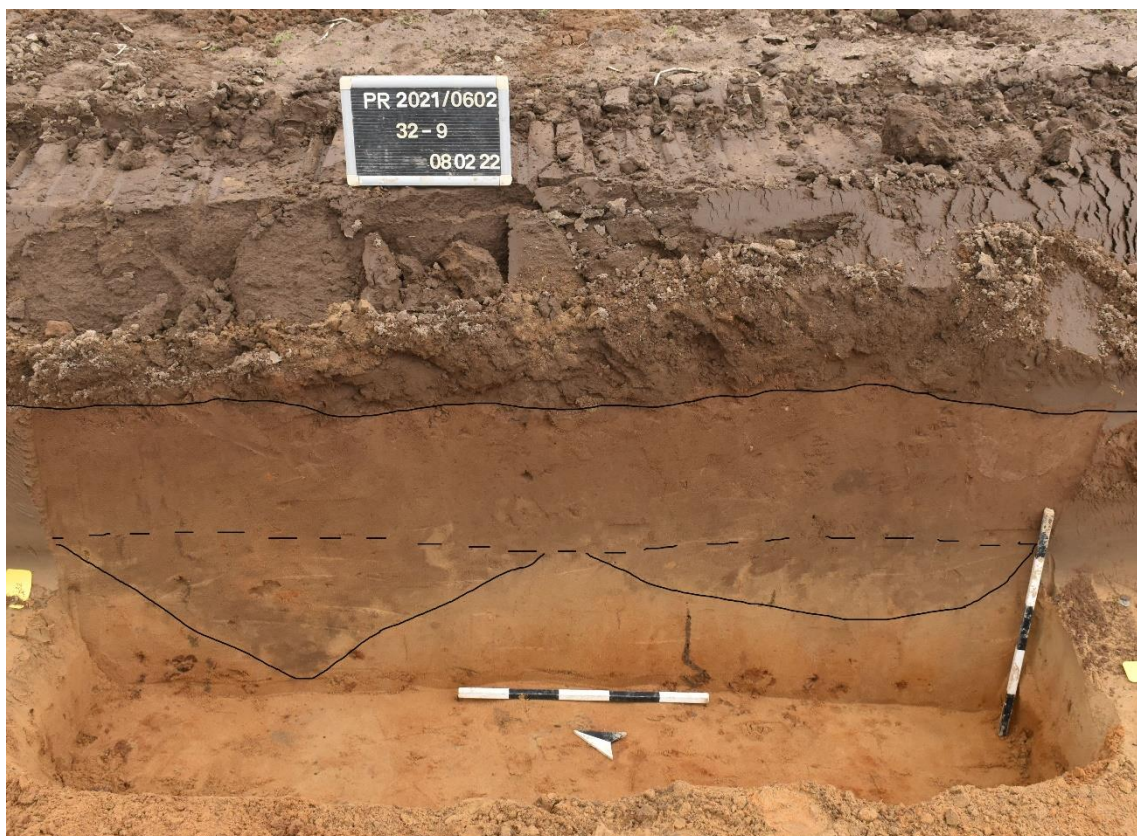


Abbildung 3: Profil 32 AB. Der Übergangshorizont unter dem Mutterboden zeigt sich nach unten zum natürlichen Sandboden und den Befunden St. 32 (links) und 33 (rechts) sehr unscharf abgegrenzt. Fotograf: Andreas Bromberger

Direkt unter diesem Horizont, in den natürlichen Sandboden eingetieft, kamen 30 Befunde zutage. Zumeist handelte es sich dabei um Pfostengruben,

teilweise nur noch in Resten erhalten, sowie kleinere Gruben. Die Erhaltungstiefe betrug zwischen 0,06 und 0,46 Metern. Aufgrund der geringen Breite der Suchschnitte konnten keine Strukturen wie Hausgrundrisse identifiziert werden. Vier der Befunde (Stellen 24, 32, 38, 50) konnten durch Keramik in die Metallzeit datiert werden, jedoch ist davon auszugehen, dass die restlichen Befunde ebenfalls entsprechend datieren. In Arbeitsbereich 14, der am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiet liegt, wurde ein Grubenkomplex aus drei größeren Gruben bis zu 3 Metern Breite und 0,65 Metern Tiefe angetroffen.



Abbildung 4: Pfofengrube Stelle 35 im Planum (links) und Profil (rechts)

Zur Verteilung der Funde und Befunde lässt sich feststellen, dass sich ein deutlicher Schwerpunkt im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ergibt. Allerdings wurden auch einige Befunde im nördlichen Bereich angetroffen, sodass sich der Fundplatz nicht klar abgrenzen lässt.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Plangebiet liegt ein metallzeitlicher, wahrscheinlich eisenzeitlicher Fundplatz vor. Er dehnt sich nach Süden und Osten über das Plangebiet hinaus aus, nach Norden und Westen scheint die Befunddichte abzunehmen, eine klare Grenze ist jedoch nicht nachweisbar. Die Befunde liegen unter einer anthropogen veränderten, humushaltigen Schicht von unregelmäßiger Mächtigkeit (unter 0,10 bis ca. 0,30m). Ihr Erhaltungsgrad ist mit ca. 0,05 bis 0,65m erhaltener Tiefe als mittelmäßig bis schlecht einzuschätzen.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Zusammenhang mit den weiter südöstlich nachgewiesenen eisenzeitlichen Siedlungsbefunden besteht.

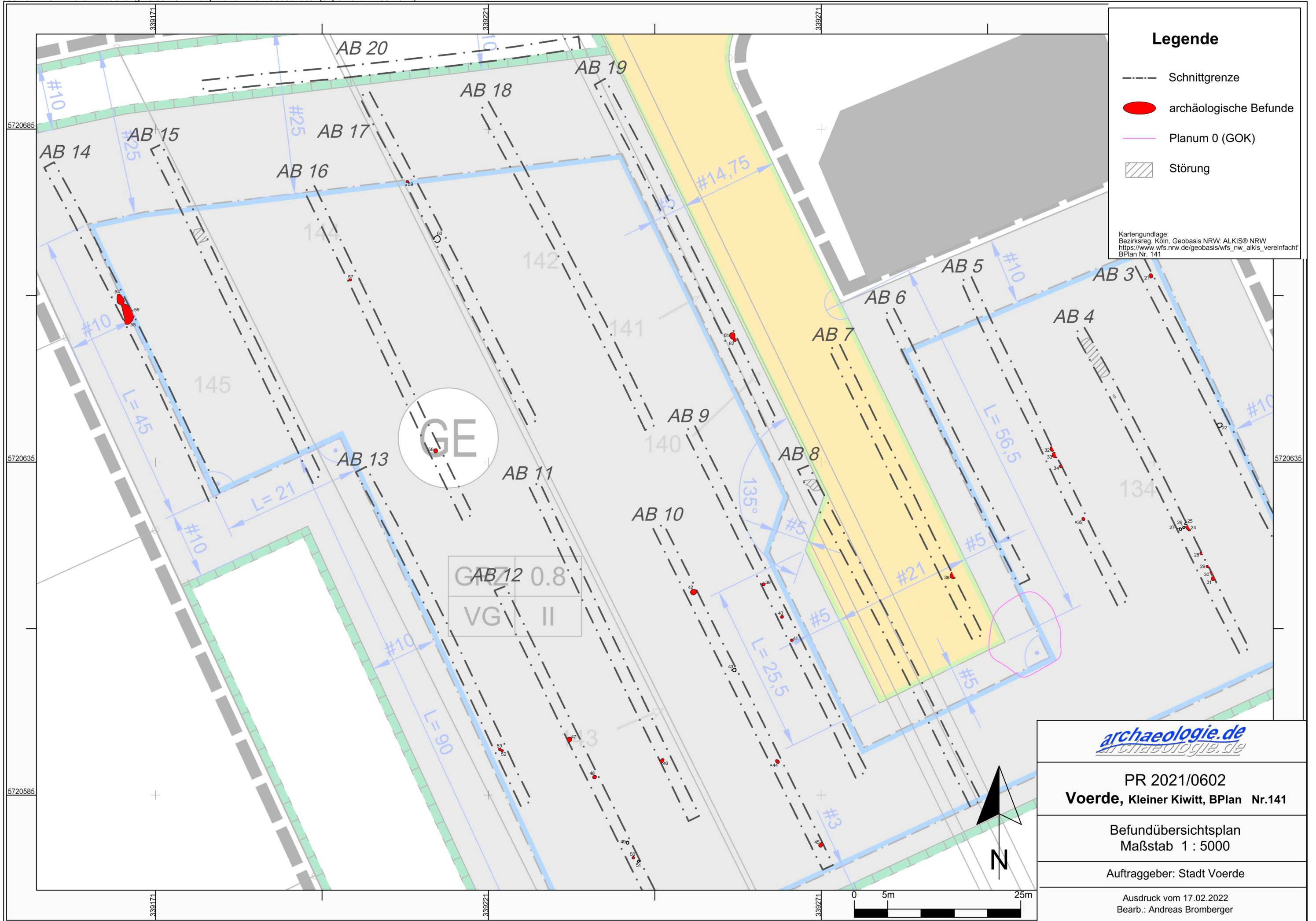
Moers, den 24.02.2022

Nicole Bertzen M.A.

LITERATUR

Mathias Lange, Archäologische Maßnahmen im Rahmen der Verlegung der Zeelink-Pipeline im Gebiet der Stadt Voerde, Niederrhein. unpublizierter Zwischenbericht (Firma archaeologie.de - Moers 2020).

Julia Rücker, Archäologisch - historischer Fachbeitrag zur Ferngasleitung Zeelink/Abschnitt Rheinland. unpubliziertes Gutachten - OA des LVR-ABR Bonn (Brühl 2017).



Legende

- Schnittgrenze
- archäologische Befunde
- Planum 0 (GOK)
- Störung

Kartengrundlage:
 Bezirksreg. Köln, Geobasis NRW: ALKIS® NRW
 https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_alkis_vereinfacht
 BPlan Nr. 141

archaeologie.de
 archaeologie.de

PR 2021/0602
Voerde, Kleiner Kiwitt, BPlan Nr.141

Befundübersichtsplan
 Maßstab 1 : 5000

Auftraggeber: Stadt Voerde

Ausdruck vom 17.02.2022
 Bearb.: Andreas Bromberger

Hauptsitz Düsseldorf

Benrodestraße 125 Tel. 0211 / 979 46-3
40597 Düsseldorf Fax 0211 / 979 46-46

Büro Mülheim / Ruhr

Richard Wagner Str. 18 Tel. 0208 / 47 53 43
45478 Mülheim / Ruhr Fax 0208 / 4 44 45 46

Büro Köln

Stolberger Straße 2 Tel. 0221 / 955 98 35
50933 Köln

info@geo-RheinRuhr.de
www.geo-RheinRuhr.de

Dipl.-Geol. R. Link
Dipl.-Geol. H. v. Seggern VBI

Handelsregister Düsseldorf HRB 29879
Steuer-Nr.: 106 / 5702 / 3230

Maßnahme:	Bodenuntersuchung Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ Voerde (Niederrhein) (8 Seiten, 2 Tabellen 7 Anlagen)
Auftraggeber:	Stadt Voerde Rathausplatz 20 46562 Voerde
Projektnummer:	21 0109
Bericht:	21 0109 - 01
Datum:	03.08.2021
Projektleiter:	Dipl.-Geologe Helge von Seggern

Inhaltsverzeichnis

1	Bauvorhaben und Aufgabenstellung	3
2	Geländearbeiten	3
3	Ergebnisse der Untersuchungen	4
	3.1 Schichtenfolge	4
	3.2 Wasserverhältnisse	4
4	Laborversuche	5
5	Chemische Untersuchungen	6
6	Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten	7
	6.1 Grundlagen	7
	6.2 Beurteilung	8
7	Ergänzende Hinweise	8

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 2 Lageplan mit Eintragung der Untersuchungsstellen
- 3 Bohrprofile und Schichtenverzeichnisse
- 4 Höhengerechte Zusammenstellung der Bohrprofile
- 5 Kornsummenkurven
- 6 Rechnerischer Nachweis DWA A-138
- 7 Prüfbericht der Laboratorien Dr. Döring GmbH

1 Bauvorhaben und Aufgabenstellung

Das Gewerbegebiet Grenzstraße in Voerde soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 141 erweitert werden. Dafür ist die ca. 1,6 ha große Fläche südlich der Straße Kleiner Kiwitt vorgesehen. Die Erschließung soll über eine zentrale Stichstraße von der Straße Kleiner Kiwitt erfolgen. Ein Übersichtsplan befindet sich in Anlage 1.

Die BG RheinRuhr GmbH wurde von der Stadt Voerde mit der Untersuchung des Untergrundes für die Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten auf Grundlage des Städtebaulichen Entwurfs, Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“, beauftragt. Für die Erschließungsstraße sollte zusätzlich eine erste Dimensionierung der hier vorgesehenen Versickerungsmulde erfolgen. Im Rahmen der Bearbeitung waren auch die angetroffenen Erdmaterialien und Böden für die Festlegung der Entsorgungswege zu untersuchen.

Ergänzend zu den geotechnischen Arbeiten wurden die maßgeblichen Grundwasserstände beim Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) angefragt.

2 Geländearbeiten

Die Geländearbeiten erfolgten am 26.07.2021 durch acht Rammkernsondierungen, die bis drei Meter geführt wurden.

Bodenproben wurden pro laufendem Meter und / oder Schichtwechsel entnommen. Die Entnahmetiefen sind in den Anlagen angegeben. Die Rückstellproben werden für 6 Monate fachgerecht aufbewahrt.

Die Untersuchungsstellen wurden nach Höhe und Lage eingemessen. Das Höhenmaß erfolgte bezogen auf den Kanalschachtdeckel mit einer im Kanalkatasterplan angegebenen Höhe von 25,72 mNHN (der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass in den Vermesserplänen jeweils unterschiedliche Höhen für diesen Schachtdeckel angegeben sind).

Die Lage der Untersuchungsstellen ist in dem Lageplan (Anlage 2) dokumentiert. Die Ergebnisse der Schichtenansprache sind in den Anlagen 3 und 4 dargestellt.

3 Ergebnisse der Untersuchungen

3.1 Schichtenfolge

Gemäß der landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes besteht die Deckschicht aus Oberboden, welcher hier sandig ausgebildet ist. Diese Deckschicht wurde an den Untersuchungsstellen mit Schichtstärken zwischen 0,30 m und 0,50 m erbohrt.

Unter dem Oberboden folgten noch umgelagerte Erdmaterialien („Pfughorizont“), die bis durchschnittlich einen Meter reichten.

Der gewachsene Boden wurde bis zu den Endteufen aus sandigen, in unterschiedlichem Maße kiesigen Sedimenten der quartären Niederterrasse gebildet.

3.2 Wasserverhältnisse

Im Zuge der Untersuchungen wurde kein Grundwasser angetroffen.

Nach der Grundwasserstandsankunft des LANUV sind folgende Grundwasserstände zu berücksichtigen:

Höchster Grundwasserstand:	~ 22,7 m NHN2016
Mittlerer Höchster Grundwasserstand:	~ 21,4 mNHN2016
Niedrigster Grundwasserstand:	~ 20,0 mNHN2016

Nach der Auskunft des LANUV liegt das Gelände in der Randzone des Einflussbereiches des Steinkohlebergbaus, was die Flurabstände beeinträchtigen könnte.

4 Laborversuche

Von neun Proben des gewachsenen Bodens wurden die Kornsummenkurven im Erdbaulabor der BG RheinRuhr GmbH ermittelt und daraus die Wasserdurchlässigkeit abgeleitet. Die Kornsummenkurven befinden sich in Anlage 5.

Nach DWA-A 138 ist bei der Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit durch Laborversuche ein Korrekturfaktor von 0,2 anzusetzen. Die entsprechend korrigierten Werte sind zusätzlich angegeben.

Tabelle 1: Ergebnisse der Laborversuche

Probe	Entnahmetiefe (m)	Material (vereinfacht)	Kf-Wert (m/sec)	Kf-Wert _{korrigiert} (m/sec)
RK 1/4 - 5	1,10 – 2,50	Sand, kiesig	$4,4 \times 10^{-4}$	$8,8 \times 10^{-5}$
RK 2/4 - 5	1,00 – 2,50	Sand, kiesig	$3,3 \times 10^{-4}$	$6,6 \times 10^{-5}$
RK 3/4 - 5	0,90 – 2,50	Sand	$4,0 \times 10^{-4}$	$8,8 \times 10^{-5}$
RK 4/3 - 4	0,90 – 2,25	Sand, kiesig	$1,9 \times 10^{-4}$	$3,8 \times 10^{-5}$
RK 5/3 - 4	0,95 – 2,25	Sand, kiesig	$3,9 \times 10^{-4}$	$7,8 \times 10^{-5}$
RK 6/4 - 5	1,20 – 2,50	Sand, kiesig	$5,7 \times 10^{-4}$	$1,1 \times 10^{-4}$
RK 7/4 - 5	0,95 – 2,25	Sand, sehr stark kiesig	$1,0 \times 10^{-3}$	$2,0 \times 10^{-4}$
RK 8/4	1,10 – 1,90	Sand, kiesig	$4,0 \times 10^{-4}$	$8,0 \times 10^{-5}$
RK 8/5	1,90 – 2,50	Sand, schwach kiesig	$5,9 \times 10^{-4}$	$1,2 \times 10^{-4}$

Nach DWA A-138 sind Wasserdurchlässigkeitswerte $\geq 1,0 \times 10^{-6}$ m/sec als gut und günstig anzusehen. Der gewachsene Boden ist demnach gut für die Versickerung des anfallenden Regenwassers geeignet.

5 Chemische Untersuchungen

Für die Untersuchungen wurden Mischproben gebildet und den Laboratorien Dr. Döring GmbH für die Durchführung der Analysen übergeben. Der Laborbericht ist als Anlage 7 beigefügt.

Tabelle 2: Chemische Untersuchungen

Probe	Einzelproben	Entnahmetiefen (m)	Zuordnung
MP 1	RK 1/1	0,00 – 0,30	Die Vorsorgewerte BBSchV werden überschritten. Die Prüfwerte für Kinderspielflächen wurden, soweit untersucht, eingehalten
	RK 2/1	0,00 – 0,40	
	RK 3/1	0,00 – 0,45	
	RK 4/1	0,00 – 0,50	
	RK 5/1	0,00 – 0,45	
	RK 6/1	0,00 – 0,50	
	RK 7/1	0,00 – 0,50	
	RK 8/1	0,00 – 0,50	
MP 2	RK 1/2 + 3	0,30 – 1,10	LAGA TR Boden (2004) Z 1.1
	RK 2/2 + 3	0,40 – 1,00	
	RK 3/2 + 3	0,45 – 0,90	
	RK 4/2	0,50 – 0,90	
	RK 5/2 + 3	0,45 – 0,95	
	RK 6/2 + 3	0,50 – 1,20	
	RK 7/2 + 3	0,50 – 0,95	
	RK 8/2 + 3	0,50 – 1,10	
MP 3	RK 1/4	1,10 – 1,75	LAGA TR Boden (2004) Z 0
	RK 2/4	1,00 – 1,75	
	RK 3/4	0,90 – 1,75	
	RK 4/3	0,90 – 1,50	
	RK 5/4	0,95 – 1,50	
	RK 6/4	1,20 – 1,75	
	RK 7/4	0,95 – 1,50	
	RK 8/4	1,10 – 1,90	

Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten ergaben sich im Zuge der Untersuchungen nicht.

6 Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten

6.1 Grundlagen

Folgende Vorgaben und Eingabedaten werden für die Berechnungen zu Grunde gelegt:

Wasserdurchlässigkeit der Mulde / K_f -Wert:	1,0 x 10 ⁻⁵ m/sec
Wasserdurchlässigkeit des Bodenaustauschs / K_f -Wert:	2,0 x 10 ⁻⁵ m/sec
Wasserdurchlässigkeit des Bodens / K_f -Wert:	2,0 x 10 ⁻⁵ m/sec
Anzusetzende Regenspende:	gem. KOSTRA DWA 2010R 3.2
Anzuschließende Flächen A_{red} :	Fahrbahn: 1.193 m ²
	Gehweg: 161 m ²
	Parkstreifen: 219 m ²
Muldenfläche:	334 m ²
Abflussbeiwerte:	gem. DWA A-138

Die Berechnung erfolgt gemäß DWA-A 138 für ein 5-jähriges Regenereignis ($n = 0,2$).

Der Mindestabstand zu Grundstücksgrenzen (2,0 m) nach DWA-A 138 ist zu beachten. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Abstände zu Gebäuden. Diese sind für nicht unterkellerte Gebäude mit mindestens 2,0 m, für unterkellerte Bauwerke mit der zweifachen Baugrubentiefe zzgl. 0,50 m anzusetzen.

Der Abstand zum maßgeblichen Mittleren Höchsten Grundwasserstand muss mindestens einen Meter betragen. Dieser Abstand ist nach Aktenlage einzuhalten.

6.2 Beurteilung

Das auf den Erschließungsflächen anfallende Wasser soll über eine Mulde versickert werden, wobei dafür eine Fläche von 334 m² zur Verfügung steht. Der entsprechende Nachweis für die Muldenversickerung ist als Anlage 6 beigefügt.

Für die Hochbaumaßnahmen wäre auch eine Versickerung über Kiesrigolen möglich.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Versickerung in den Auffüllungen unter Berücksichtigung des vorsorgenden Grundwasserschutzes in der Regel nicht genehmigungsfähig ist. Die Auffüllungen wären dann auszutauschen und gegen geeignetes Material zu ersetzen.

Die Anlagen sind so zu gestalten, dass bei einem eventuellen Überlaufen kein Schaden eintreten kann. Die entsprechende Pflege und Kontrolle der Anlagen ist gewissenhaft durchzuführen.

7 Ergänzende Hinweise

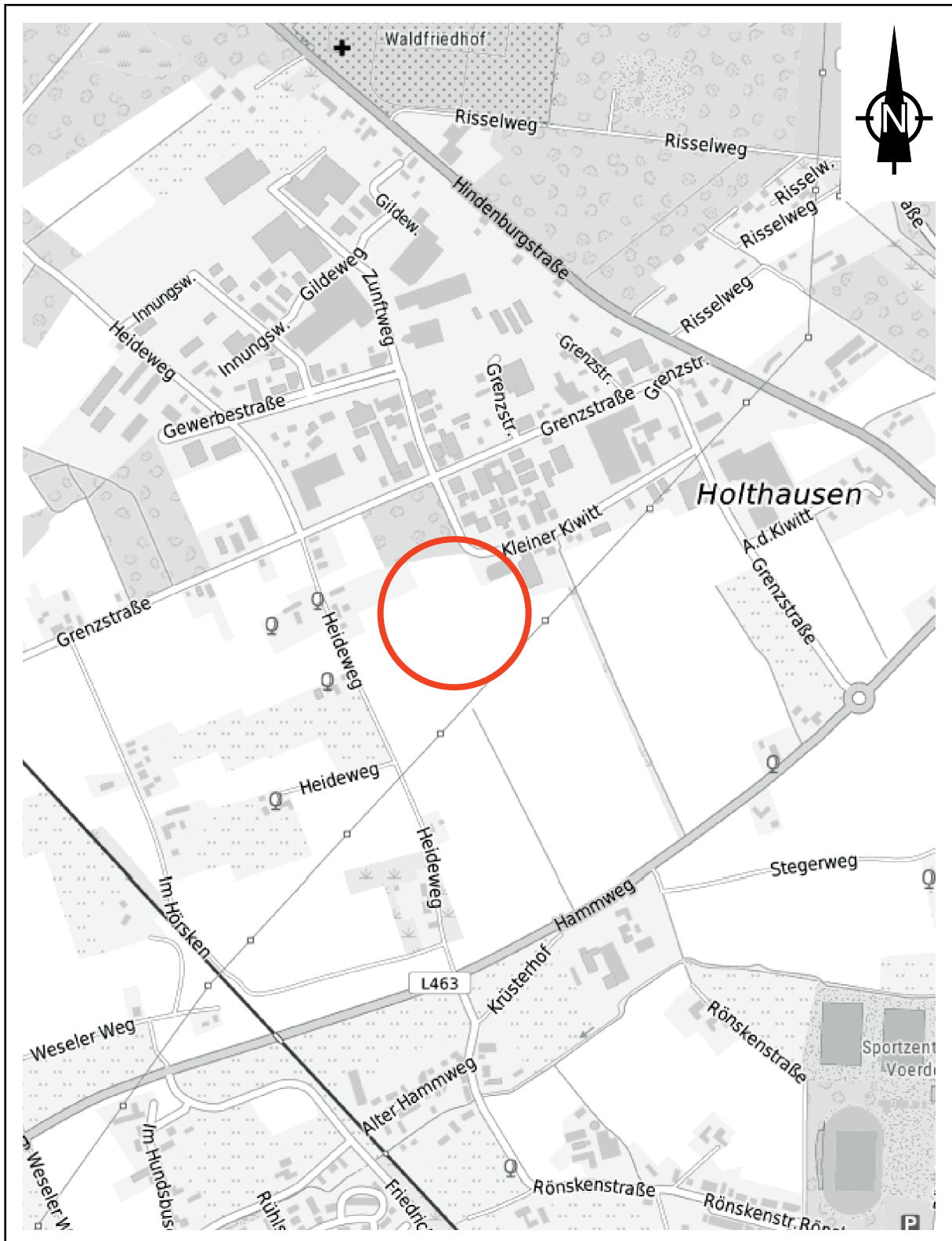
Die hier vorliegenden Auswertungen beziehen sich nur auf die dokumentierten Untersuchungen und Ergebnisse.



Düsseldorf, 03.08.2021

**Beratende
Geowissenschaftler
BG RheinRuhr GmbH**



H. von Seggern



		<h2>Übersichtsplan</h2>		Maßnahme: Bodenuntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt Voerde
gez.	Datum 27.07.2021	Name Ja	Projekt-Nr.: 21 0109	Auftraggeber: Stadt Voerde - Fachdienst 6.1 Rathausplatz 20 46562 Voerde
			Maßstab: 1:10.000	
Zeichenerklärung:  Lage des untersuchten Bereichs			Plangrundlage: © LAND NRW (2020)	
			Anlage: 1 Blattgröße: 210 x 297 mm	



Lageplan

Maßnahme:
Bodenuntersuchung
Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt
Voerde

Auftraggeber:
Stadt Voerde - Fachdienst 6.1
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Projekt-Nr.: 21 0109

Maßstab: 1:1.000



Anlage: 2

Blattgröße: 420 x 297 mm

	Datum	Name
gez.	27.07.2021	Ja

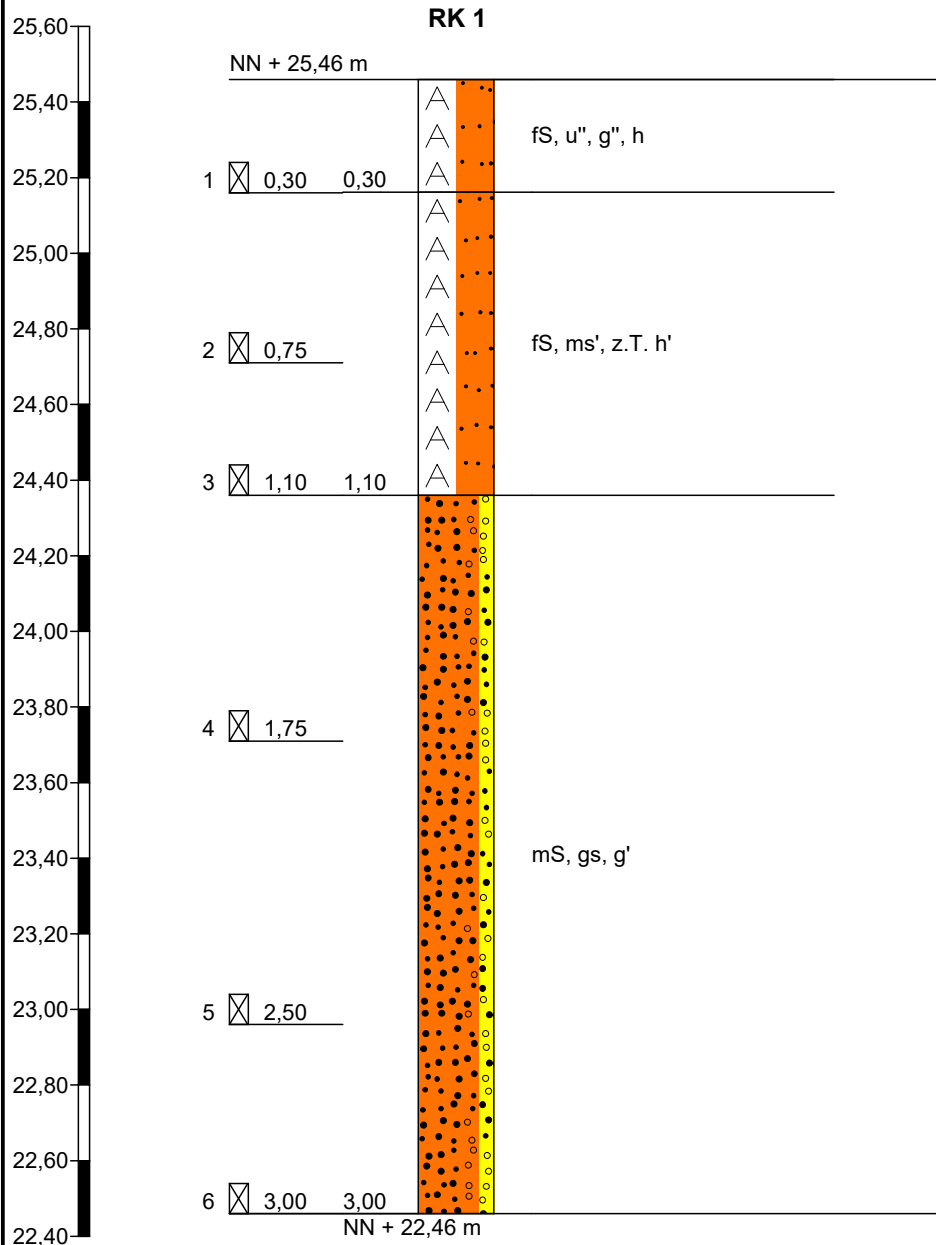
Plangrundlage:
Bebauungsplan Nr. 141 - Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt, Städtebaulicher Entwurf;
zur Verfügung gestellt durch AG (Städtebaulicher-Entwurf.pdf)

Zeichenerklärung:

-  Rammkernsondierung
-  Kanalschachtdeckel als Höhenbezugspunkt (KD = 25,72; ohne Bezugssystem), nachrichtlich übernommen aus Kanalkataster (zur Verfügung gestellt durch AG)



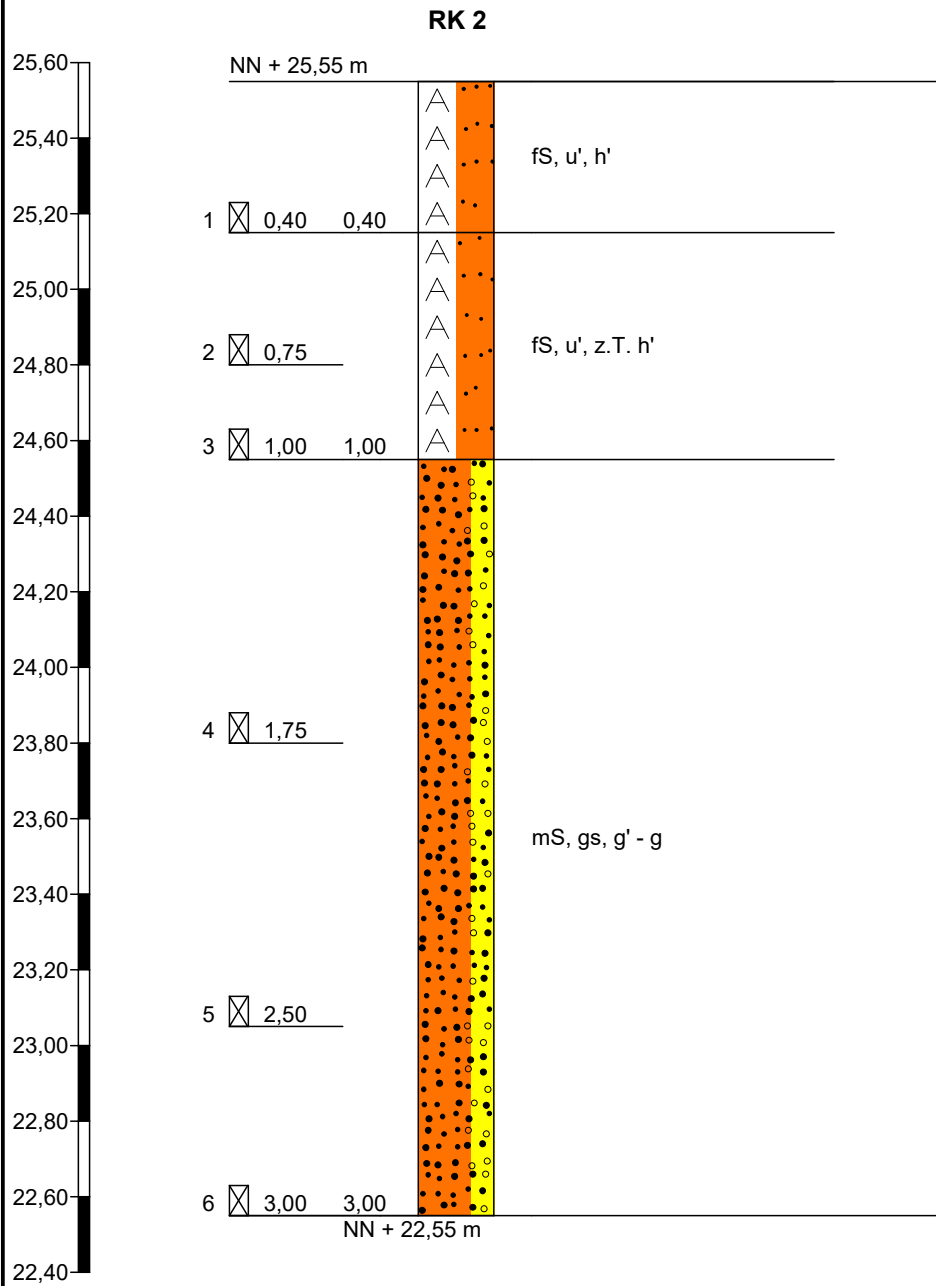
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3				
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109				
						Az.: 21 0109				
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt										
Bohrung Nr RK 1 /Blatt 1						Datum: 26.07.21				
1	2				3	4	5	6		
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang						e) Farbe	
	f) Übliche Benennung		g) Geologische ¹⁾ Benennung						h) ¹⁾ Gruppe	
0,30	a) fS, u", g", h				erdfeucht		1	0,30		
	b)									
	c) locker		d) leicht zu bohren						e) dunkelbraun	
	f) Oberboden		g) Auffüllung						h) i)	
1,10	a) fS, ms', z.T. h'				erdfeucht		2 3	0,75 1,10		
	b)									
	c) locker		d) leicht zu bohren						e) hellbraun / braun	
	f) Sand (Pflughorizont)		g) Auffüllung						h) i)	
3,00	a) mS, gs, g'				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		4 5 6	1,75 2,50 3,00		
	b)									
	c) mitteldicht		d) mittelschwer zu bohren						e) hellbraun	
	f) Sand		g) Quartär						h) i)	
	a)									
	b)									
	c)		d)						e)	
	f)		g)						h) i)	
	a)									
	b)									
	c)		d)						e)	
	f)		g)						h) i)	

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

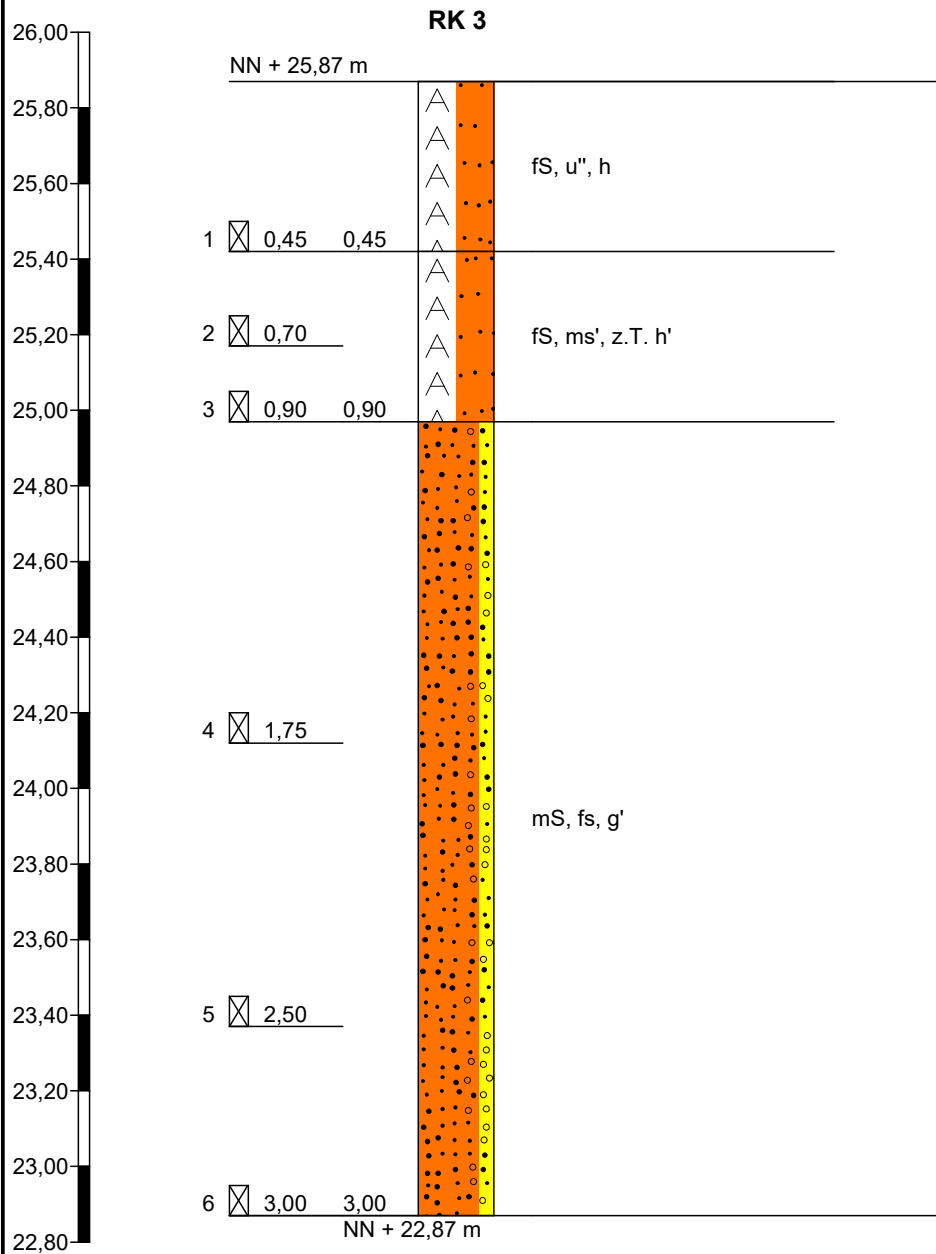
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3		
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109		
						Az.: 21 0109		
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt								
Bohrung Nr RK 2 /Blatt 1						Datum: 26.07.21		
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) fS, u', h'				erdfeucht		1	0,40
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Oberboden	g) Auffüllung	h)	i)				
1,00	a) fS, u', z.T. h'				erdfeucht		2 3	0,75 1,00
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) hellbraun / braun					
	f) Sand (Pflughorizont)	g) Auffüllung	h)	i)				
3,00	a) mS, gs, g' - g				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		4 5 6	1,75 2,50 3,00
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer zu bohren	e) graubraun					
	f) Sand / Kiessand	g) Quartär	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

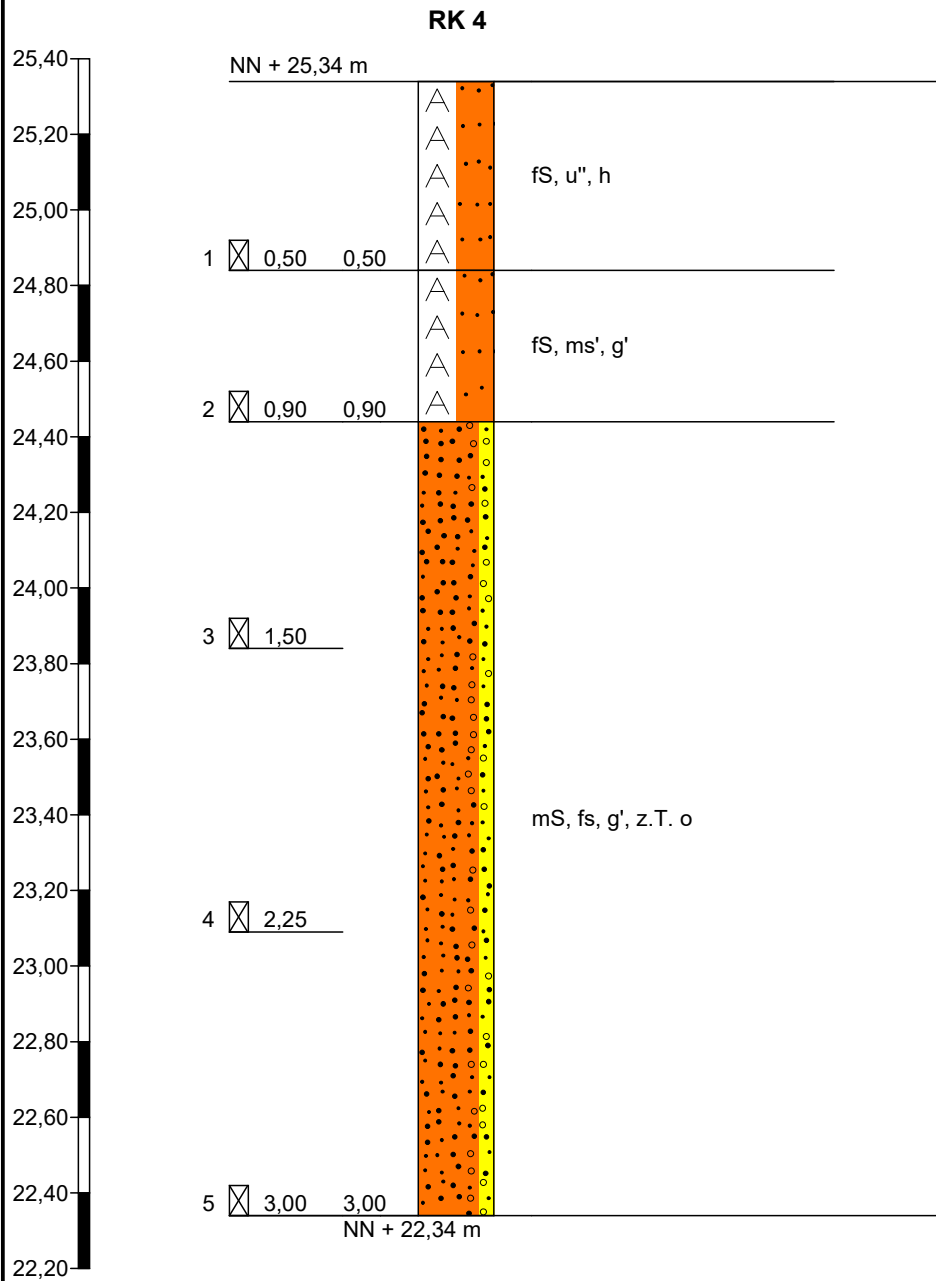
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3		
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109		
						Az.: 21 0109		
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt								
Bohrung Nr RK 3 /Blatt 1						Datum: 26.07.21		
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,45	a) fS, u", h				erdfeucht		1	0,45
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Oberboden	g) Auffüllung	h)	i)				
0,90	a) fS, ms', z.T. h'				erdfeucht		2 3	0,70 0,90
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) hellbraun / braun					
	f) Sand (Pflughorizont)	g) Auffüllung	h)	i)				
3,00	a) mS, fs, g'				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		4 5 6	1,75 2,50 3,00
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer zu bohren	e) graubraun					
	f) Sand	g) Quartär	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

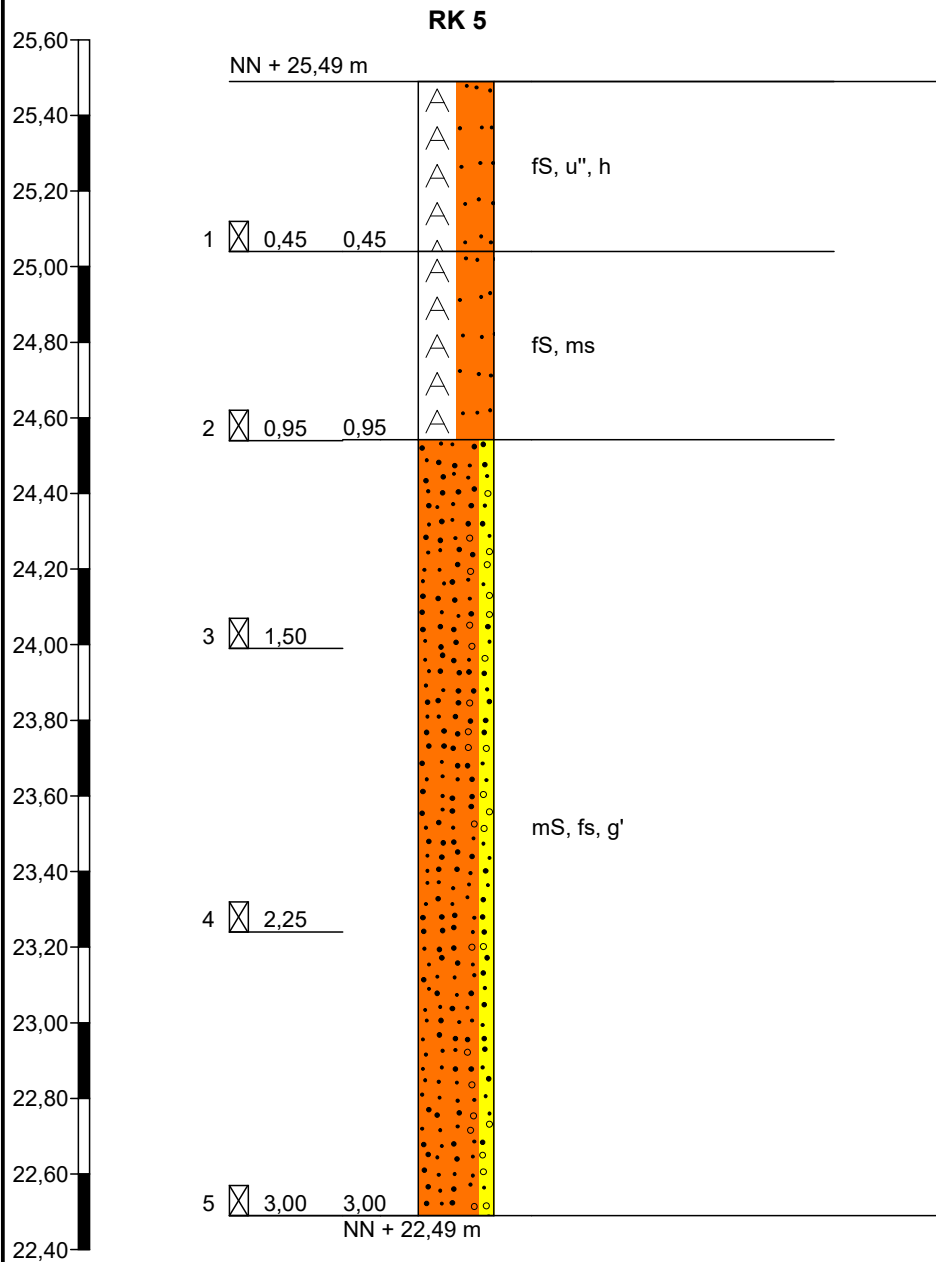
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3		
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109		
						Az.: 21 0109		
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt								
Bohrung Nr RK 4 /Blatt 1						Datum: 26.07.21		
1	2				3	4	5	6
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) fS, u", h				erdfeucht		1	0,50
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Oberboden	g) Auffüllung	h)	i)				
0,90	a) fS, ms', g'				erdfeucht		2	0,90
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) hellbraun / braun					
	f) Sand	g) Auffüllung	h)	i)				
3,00	a) mS, fs, g', z.T. o				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		3 4 5	1,50 2,25 3,00
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer zu bohren	e) graubraun					
	f) Sand	g) Quartär	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

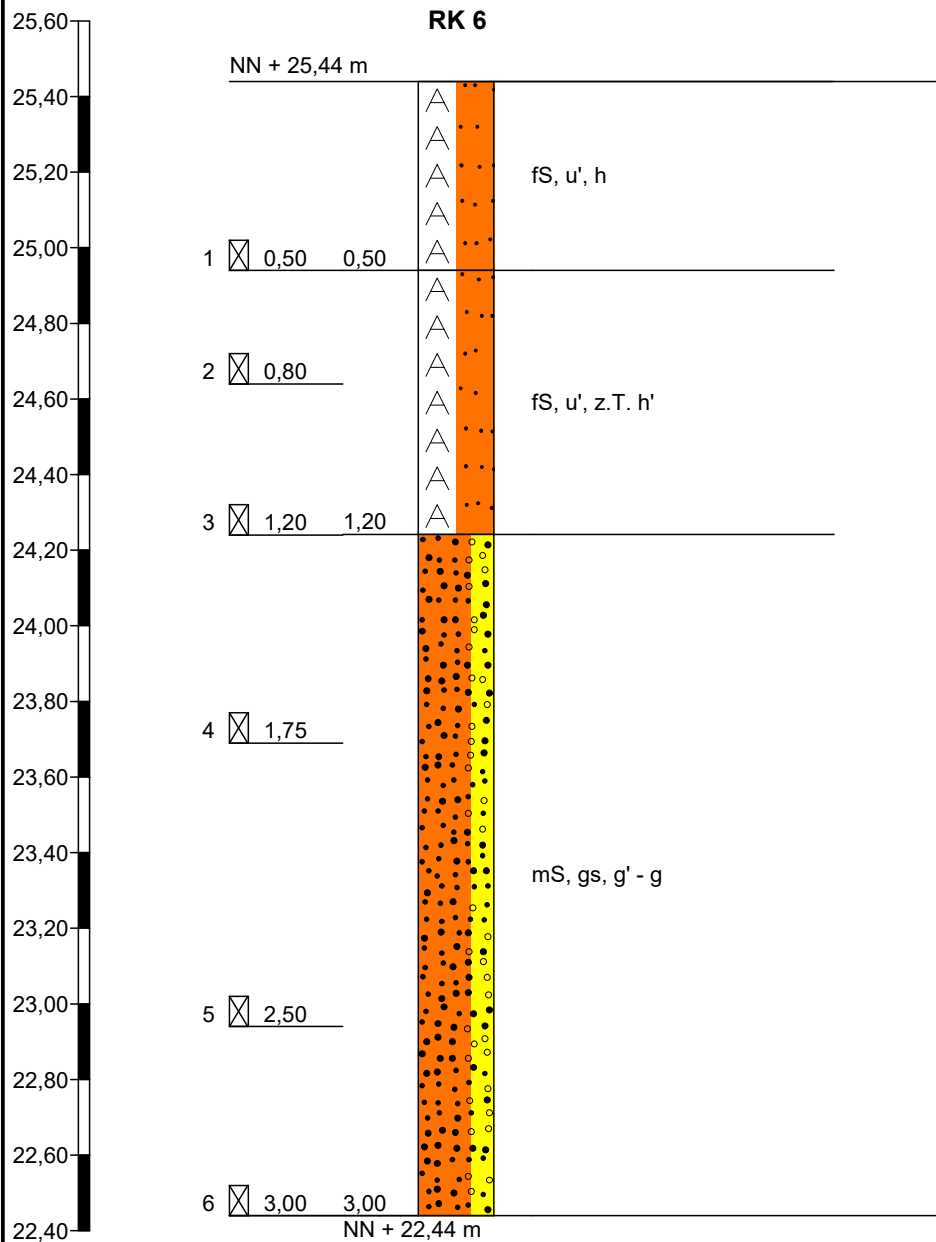
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3		
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109		
						Az.: 21 0109		
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt								
Bohrung Nr RK 5 /Blatt 1						Datum: 26.07.21		
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,45	a) fS, u", h				erdfeucht		1	0,45
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Oberboden	g) Auffüllung	h)	i)				
0,95	a) fS, ms				erdfeucht		2	0,95
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) hellbraun					
	f) Sand	g) Auffüllung	h)	i)				
3,00	a) mS, fs, g'				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		3 4 5	1,50 2,25 3,00
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer zu bohren	e) graubraun					
	f) Sand	g) Quartär	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

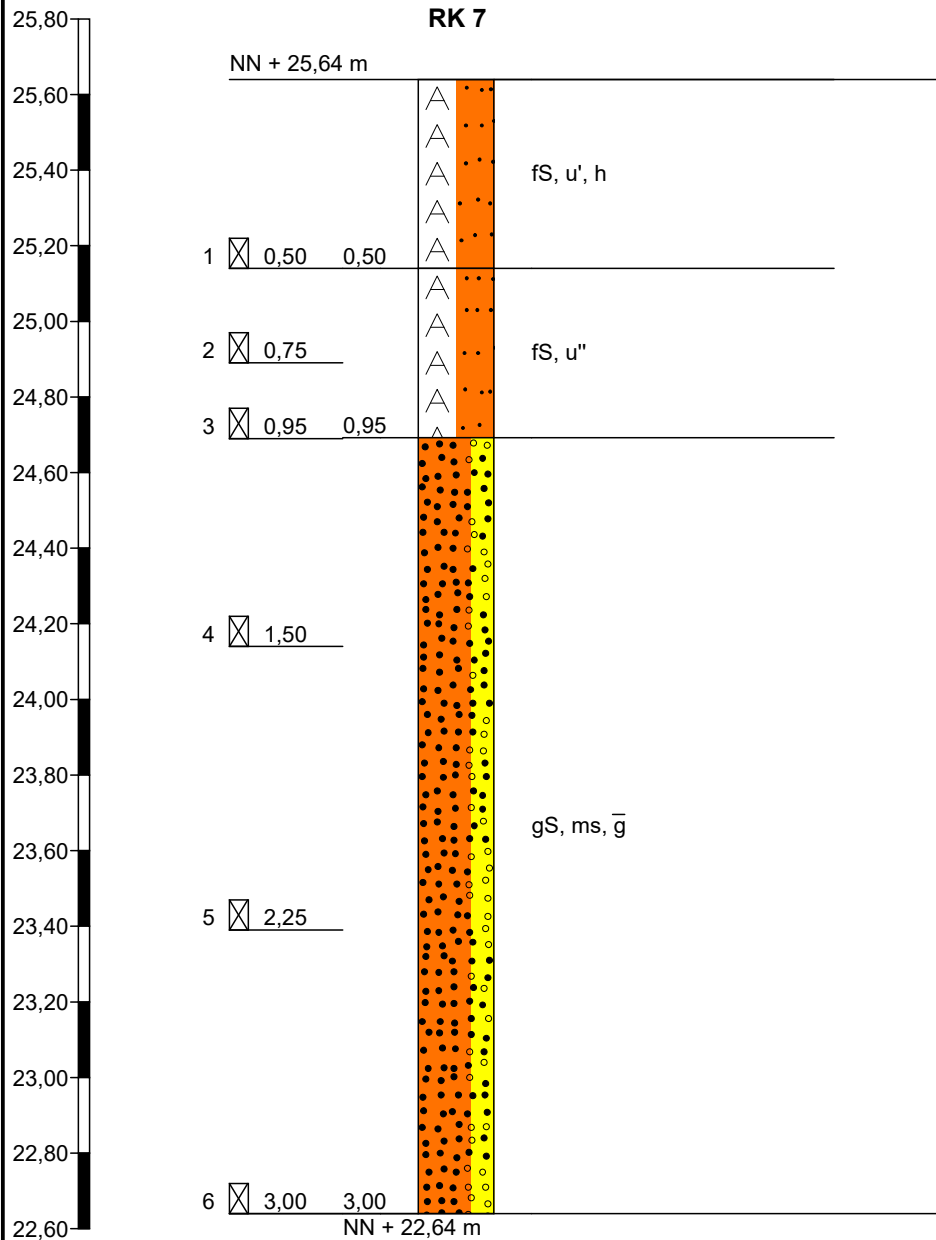
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3		
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109		
						Az.: 21 0109		
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt								
Bohrung Nr RK 6 /Blatt 1						Datum: 26.07.21		
1	2				3	4	5	6
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) fS, u', h				erdfeucht		1	0,50
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Oberboden	g) Auffüllung	h)	i)				
1,20	a) fS, u', z.T. h'				erdfeucht		2 3	0,80 1,20
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) hellbraun / braun					
	f) Sand (Pflughorizont)	g) Auffüllung	h)	i)				
3,00	a) mS, gs, g' - g				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		4 5 6	1,75 2,50 3,00
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer zu bohren	e) graubraun					
	f) Sand / Kiessand	g) Quartär	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

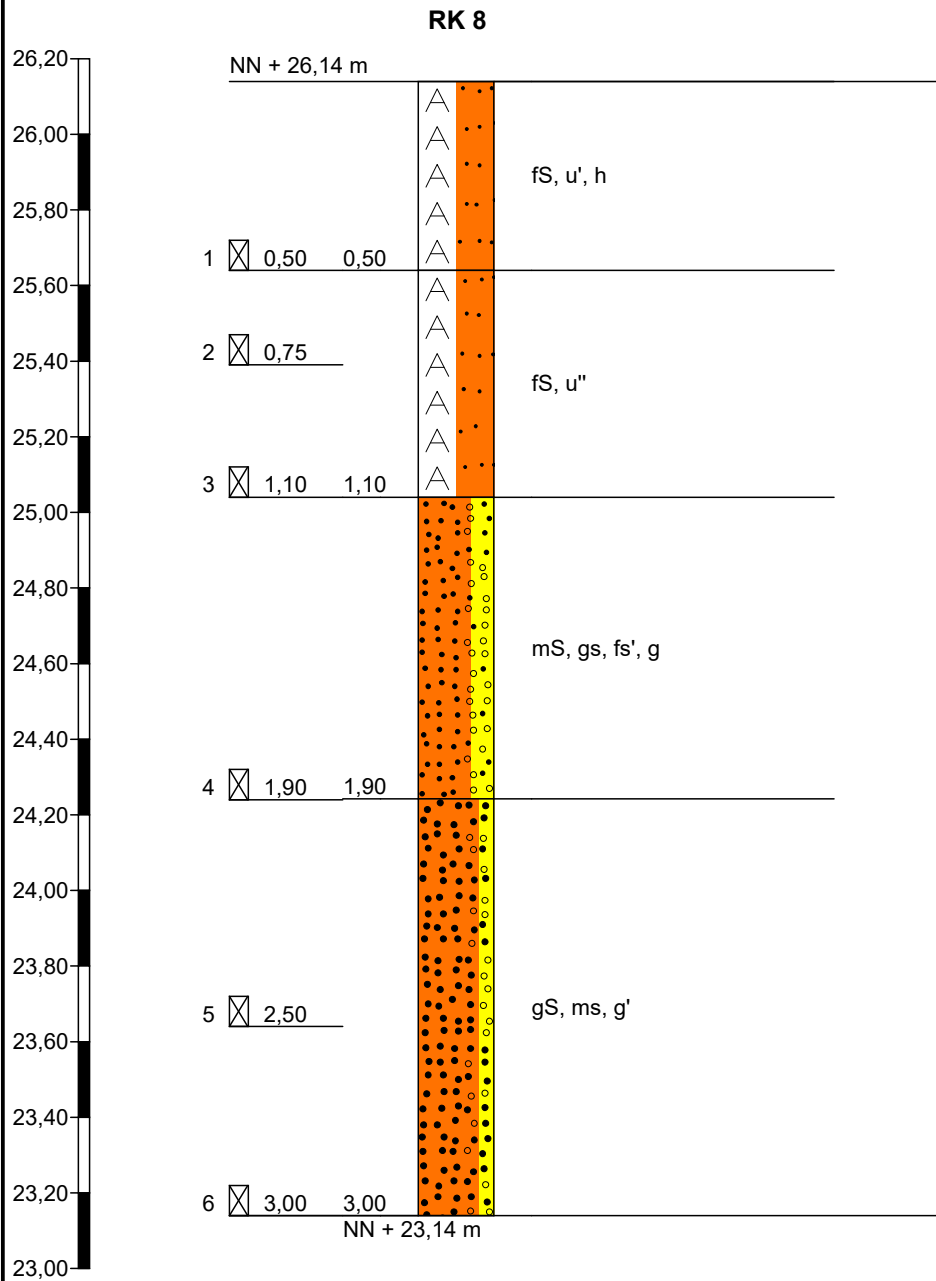
Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3		
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109		
						Az.: 21 0109		
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt								
Bohrung Nr RK 7 /Blatt 1						Datum: 26.07.21		
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) fS, u', h				erdfeucht		1	0,50
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun					
	f) Oberboden	g) Auffüllung	h)	i)				
0,95	a) fS, u"				erdfeucht		2 3	0,75 0,95
	b)							
	c) locker	d) leicht zu bohren	e) hellbraun					
	f) Sand (Pflughorizont)	g) Auffüllung	h)	i)				
3,00	a) gS, ms, ḡ				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		4 5 6	1,50 2,25 3,00
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer zu bohren	e) graubraun					
	f) Kiessand	g) Quartär	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.

Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023



		Schichtenverzeichnis				Anlage 3				
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Bericht: 21 0109				
						Az.: 21 0109				
Bauvorhaben: 21 0109 / Baugrunduntersuchung Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt										
Bohrung Nr RK 8 /Blatt 1						Datum: 26.07.21				
1	2				3	4	5	6		
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang						e) Farbe	
	f) Übliche Benennung		g) Geologische ¹⁾ Benennung						h) ¹⁾ Gruppe	
0,50	a) fS, u', h				erdfeucht		1	0,50		
	b)									
	c) locker		d) leicht zu bohren						e) dunkelbraun	
	f) Oberboden		g) Auffüllung						h) i)	
1,10	a) fS, u"				erdfeucht		2 3	0,75 1,10		
	b)									
	c) locker		d) leicht zu bohren						e) hellbraun	
	f) Sand (Pflughorizont)		g) Auffüllung						h) i)	
1,90	a) mS, gs, fs', g				erdfeucht		4	1,90		
	b)									
	c) locker		d) leicht zu bohren						e) hellbraun / grau	
	f) Sand		g) Quartär						h) i)	
3,00	a) gS, ms, g'				erdfeucht kein Grundwasser angetroffen		5 6	2,50 3,00		
	b)									
	c) mitteldicht		d) mittelschwer zu bohren						e) graubraun	
	f) Kiessand		g) Quartär						h) i)	
	a)									
	b)									
	c)		d)						e)	
	f)		g)						h) i)	

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



Projekt: 21 0109 / Baugrunduntersuchung
Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt

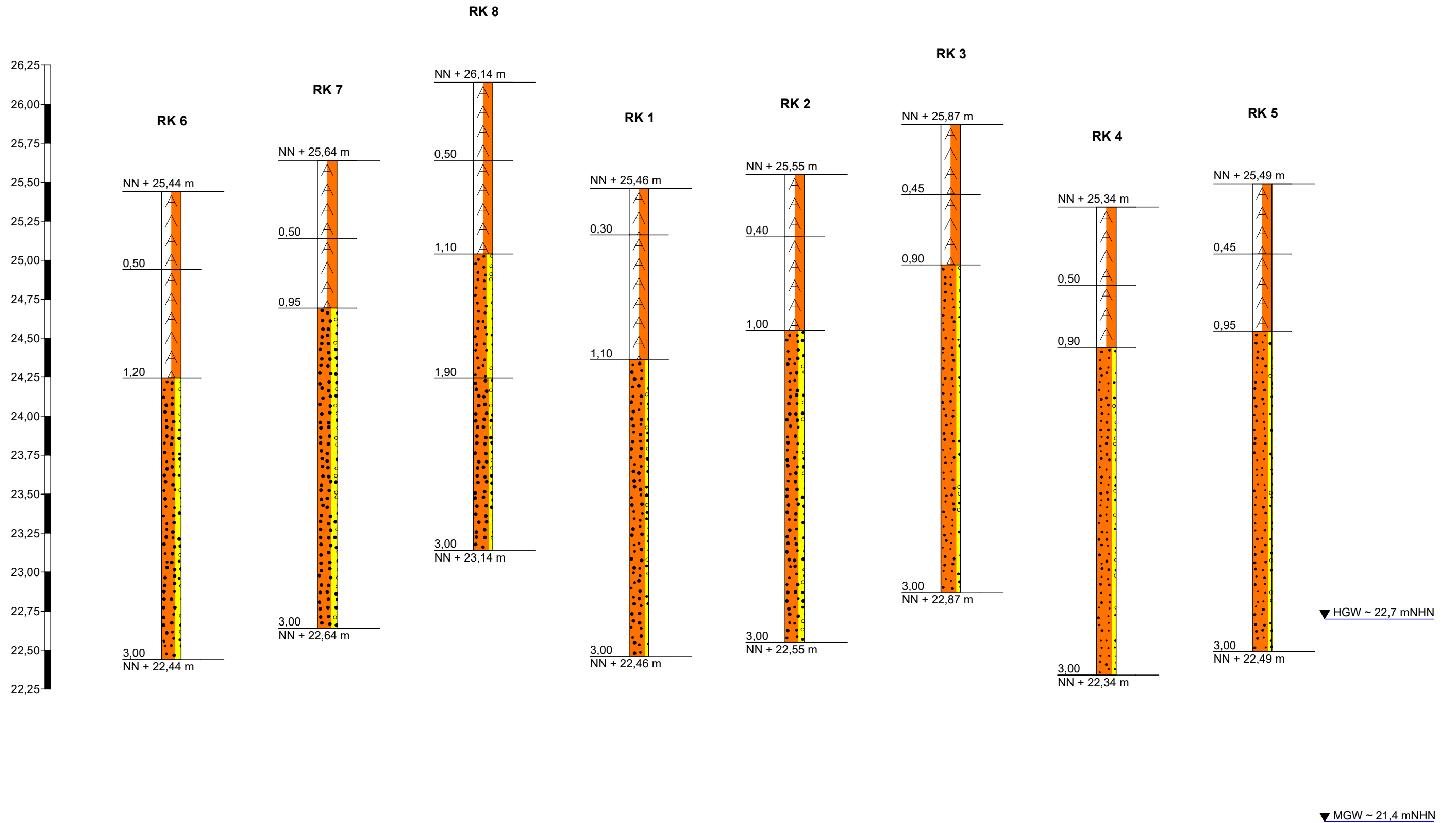
Anlage: 4 / MH 1:25

Datum: 26/07/21

Auftraggeber: Stadt Voerde

Bearb.: vSeg

Profilschnitt - Bohrprofile nach DIN 4023





Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

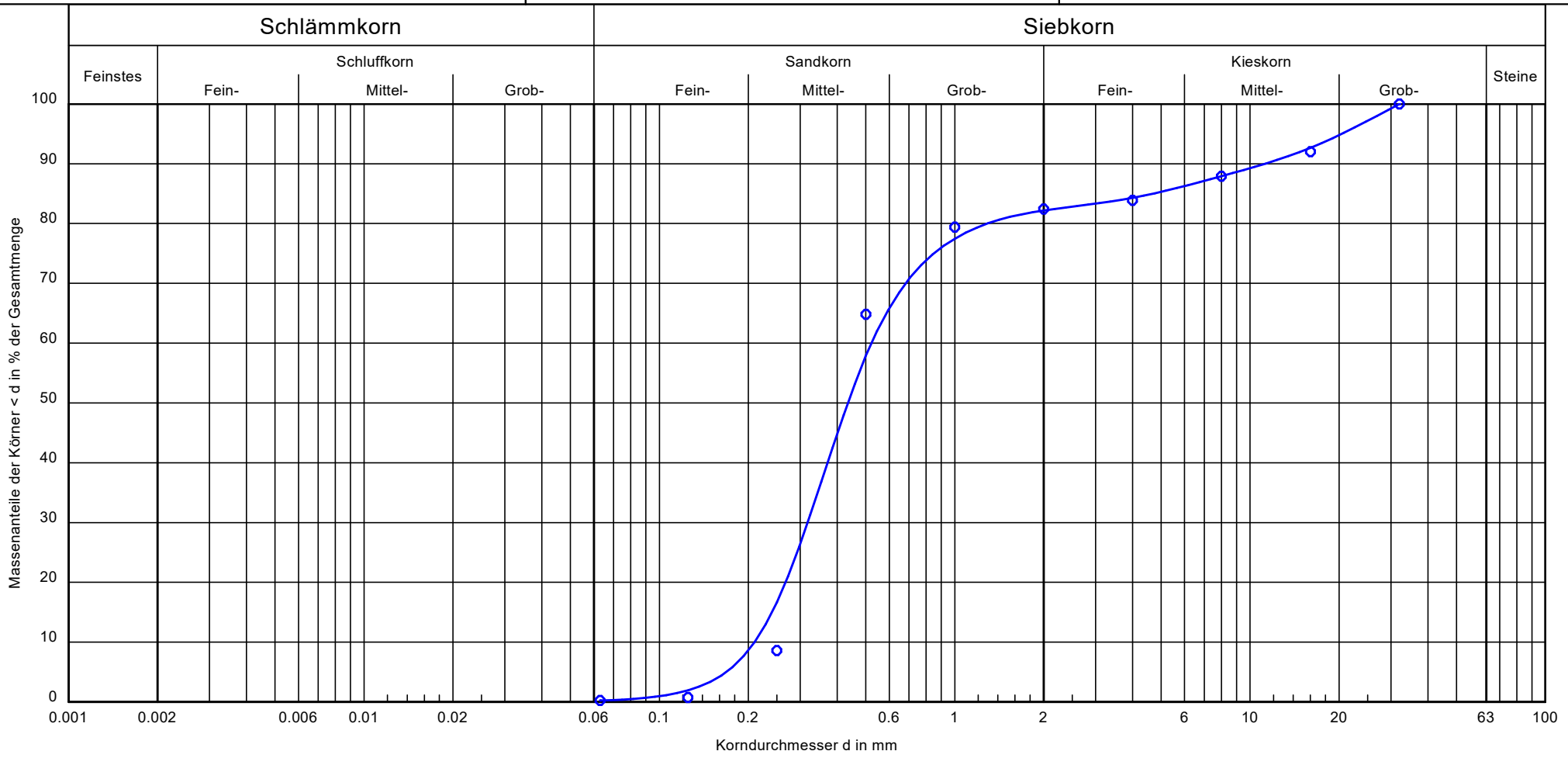
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK 1/4 - 5	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, gs, fs', mg', gg'		
k [m/s] (USBR):	$4.4 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 1		
T/U/S/G [%]:	- /0.2/81.9/17.8		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

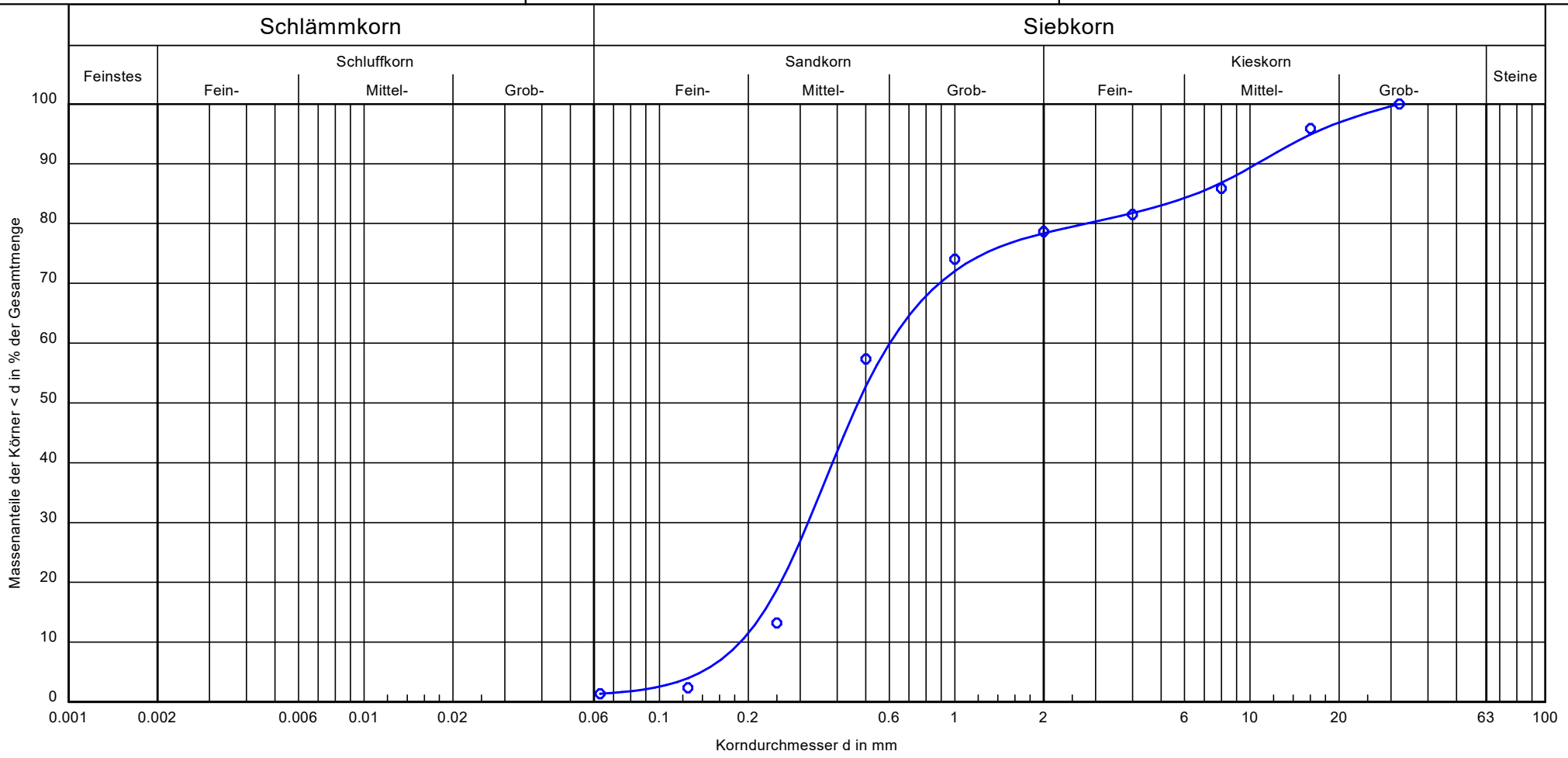
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK 2/4 - 5	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, gs, fs', fg', mg'		
k [m/s] (USBR):	$3.2 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 2		
T/U/S/G [%]:	- /1.4/77.0/21.6		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

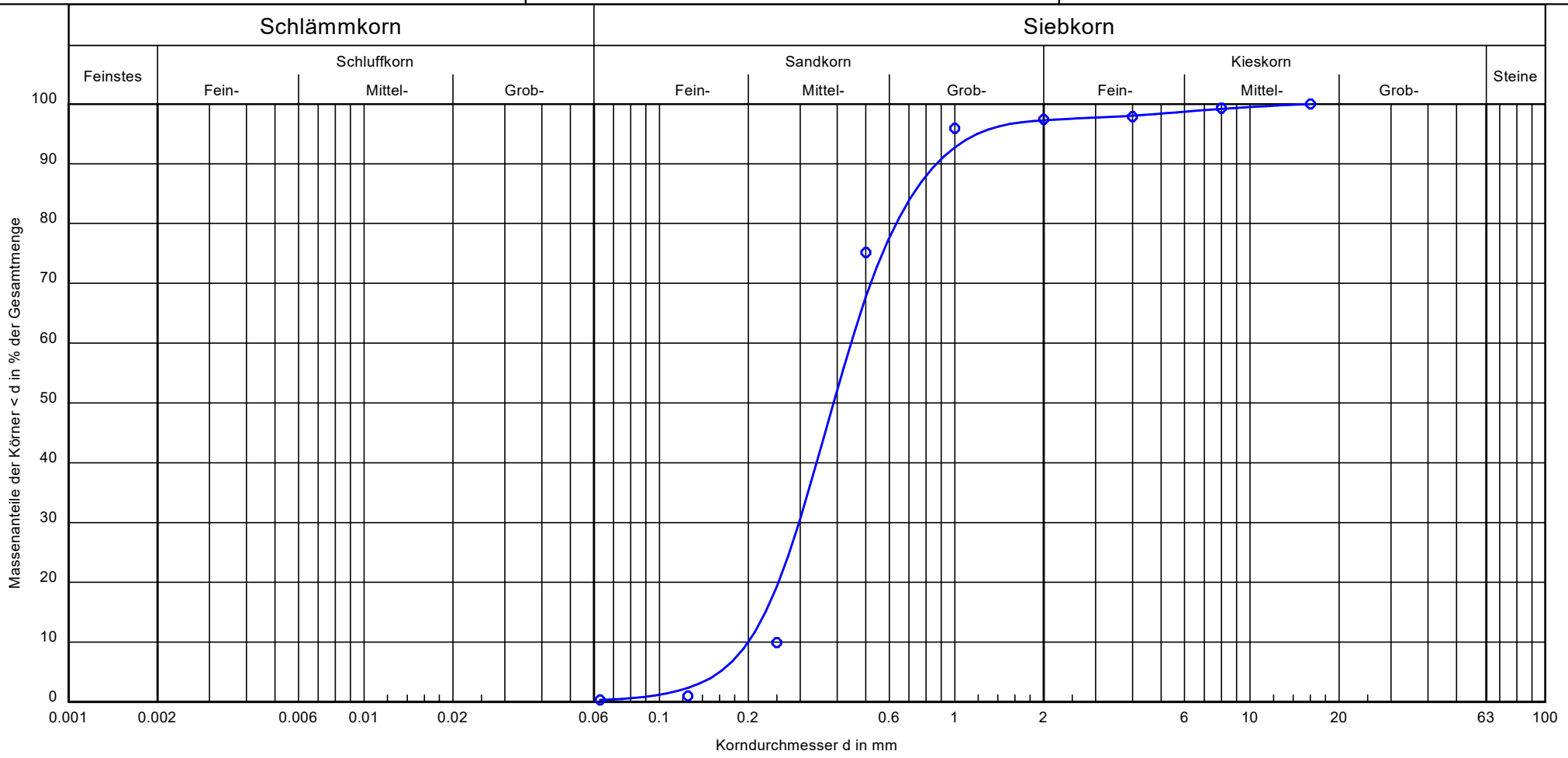
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK 3/4 - 5	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, gs, fs'		
k [m/s] (USBR):	$4.0 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 3		
T/U/S/G [%]:	- /0.3/96.9/2.7		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

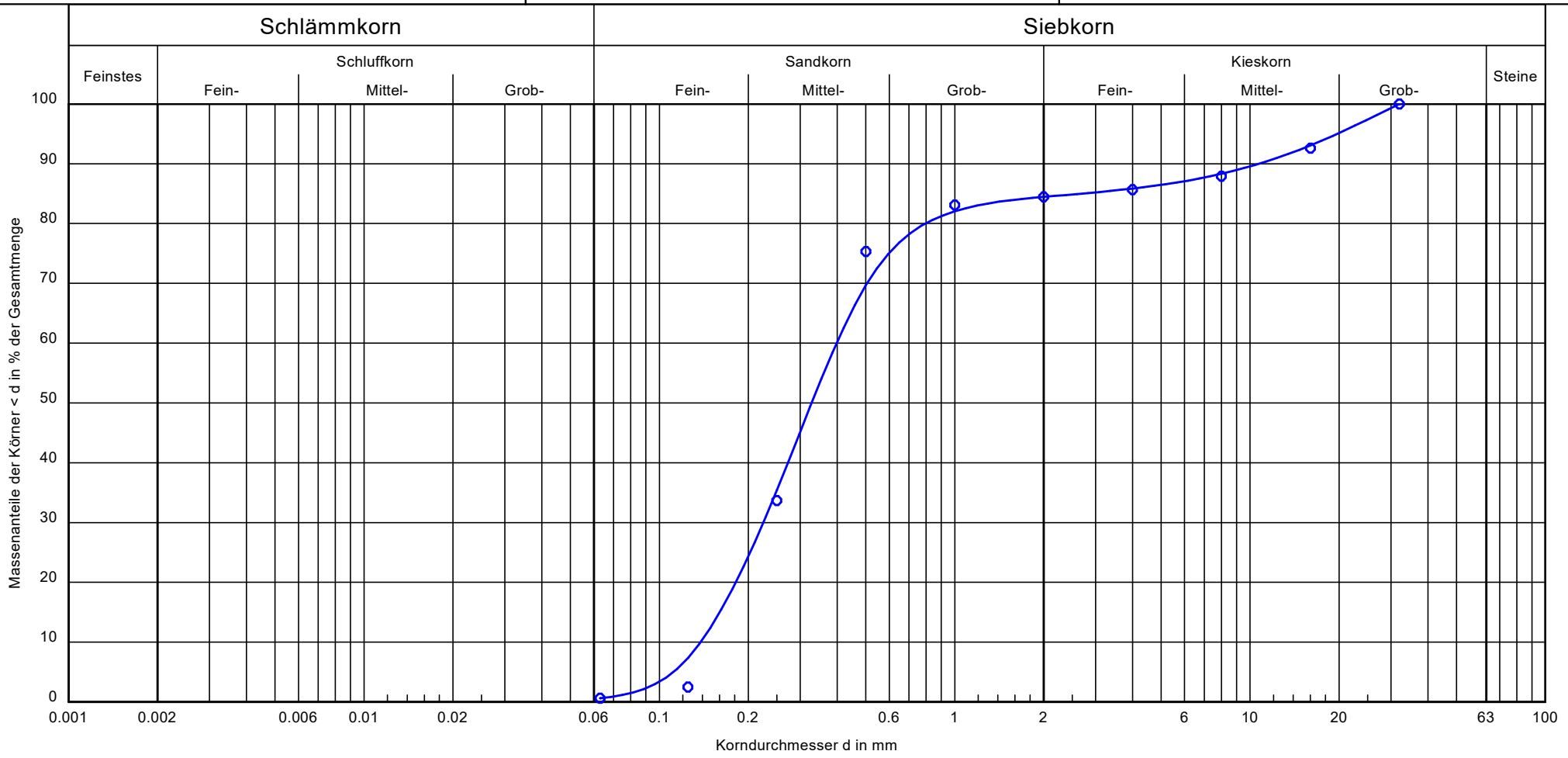
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK 4/3 - 4	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, fs, gs', mg'		
k [m/s] (USBR):	$1.9 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 4		
T/U/S/G [%]:	- /0.6/83.8/15.6		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

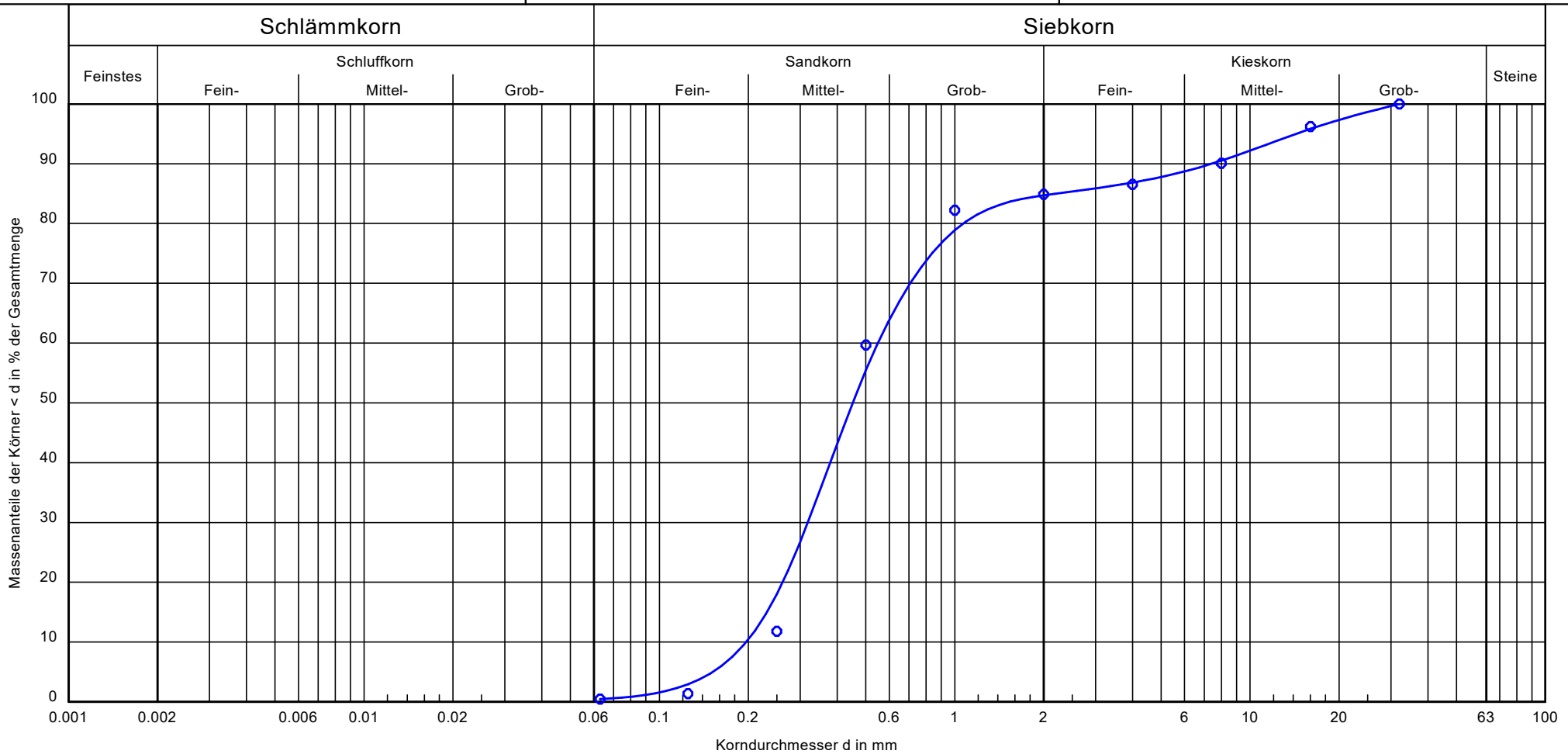
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK 5/3 - 4	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, gs, fs', mg'		
k [m/s] (USBR):	$3.9 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 5		
T/U/S/G [%]:	- /0.5/84.2/15.3		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

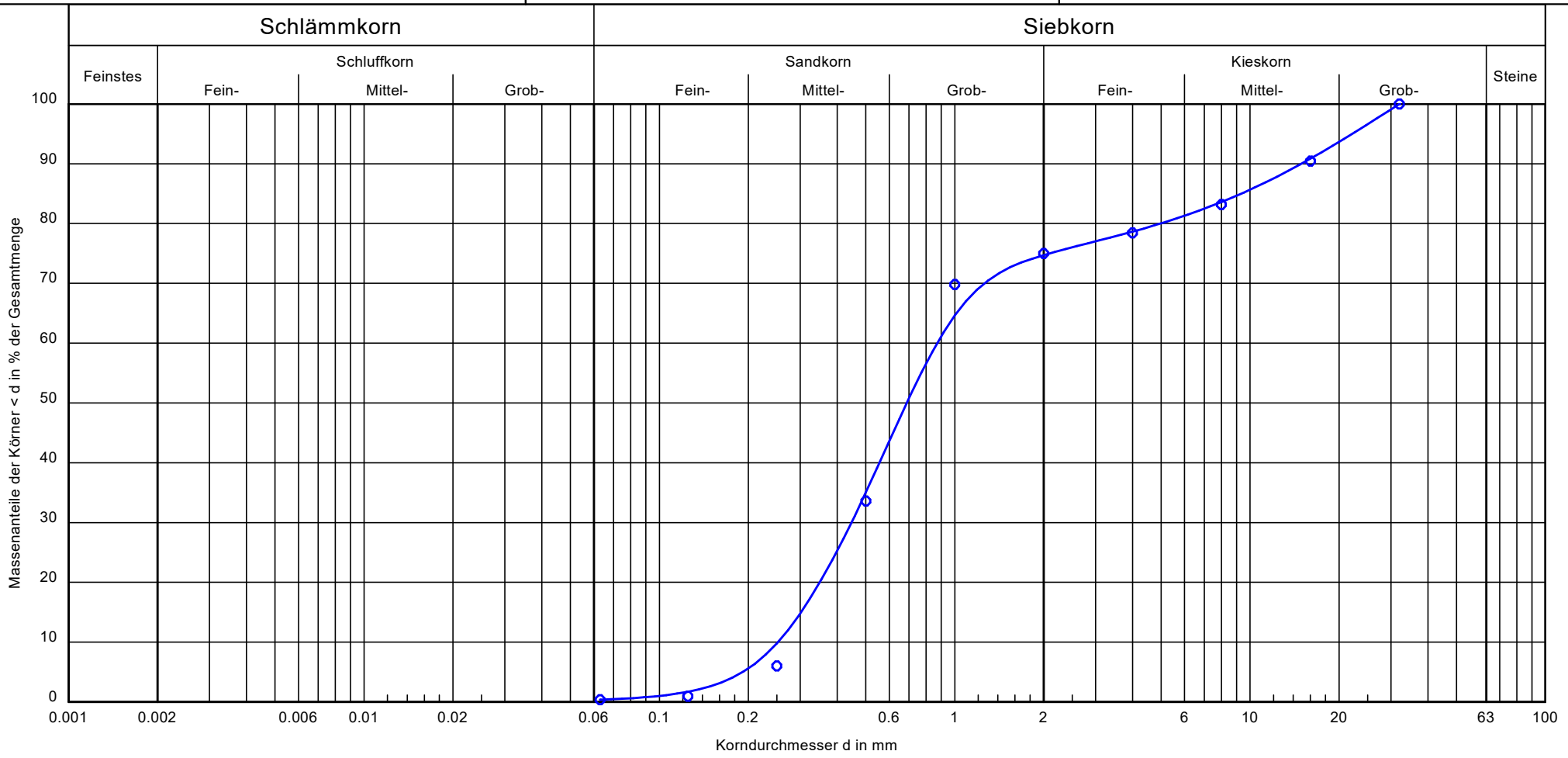
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK6/4 - 5	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	S, fg', mg', gg'		
k [m/s] (USBR):	$5.7 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 6		
T/U/S/G [%]:	- /0.4/74.3/25.3		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

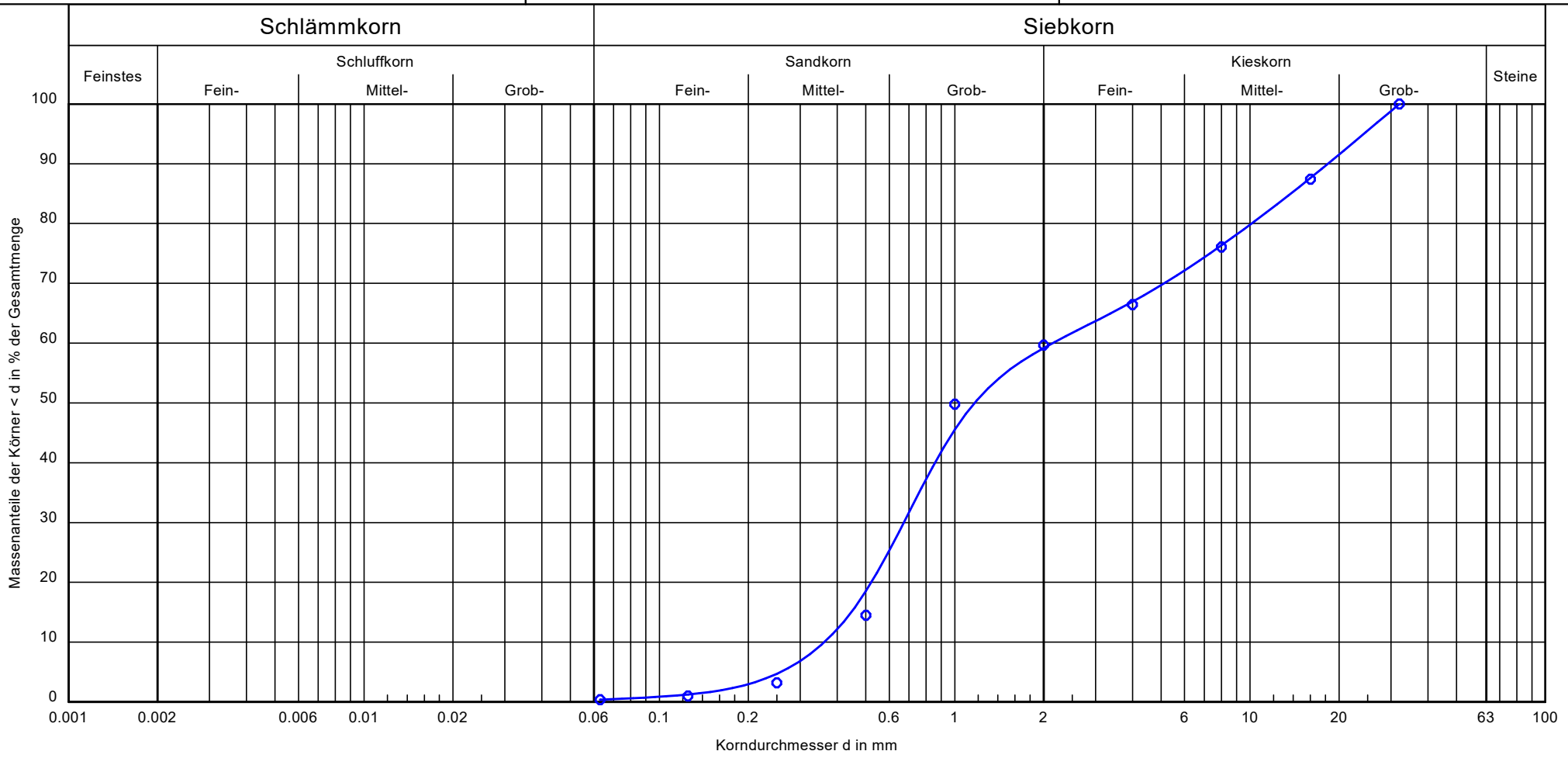
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK7/4 - 5	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	S, G		
k [m/s] (USBR):	$1.0 \cdot 10^{-3}$		
Entnahmestelle:	RK 7		
T/U/S/G [%]:	- /0.4/58.8/40.8		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

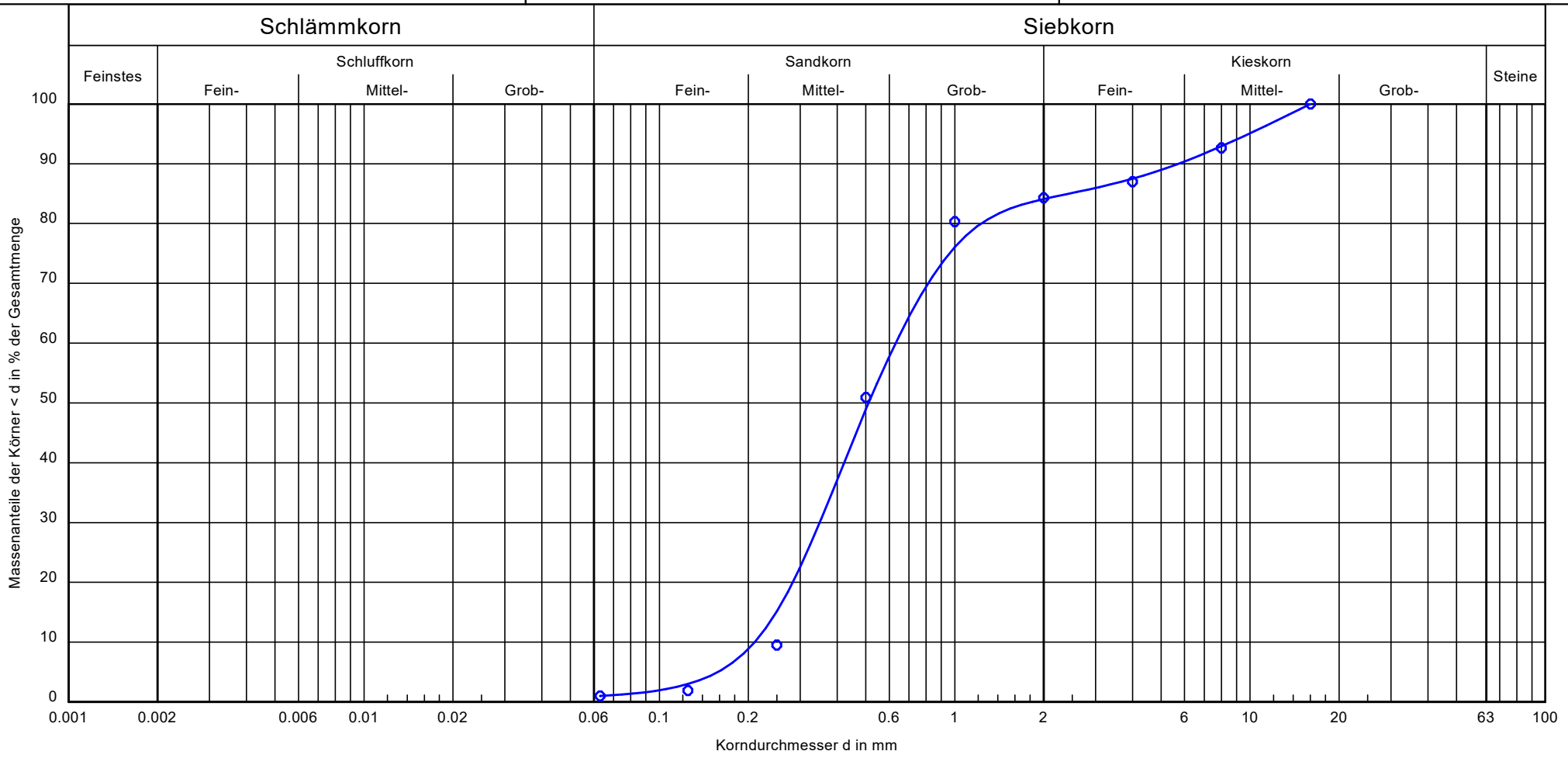
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK8/4	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, gs, fs', fg', mg'		
k [m/s] (USBR):	$4.0 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 8		
T/U/S/G [%]:	- /1.0/83.1/15.9		



Bearbeiter: ML

Datum: 27.07.2021

Körnungslinie

21 0109

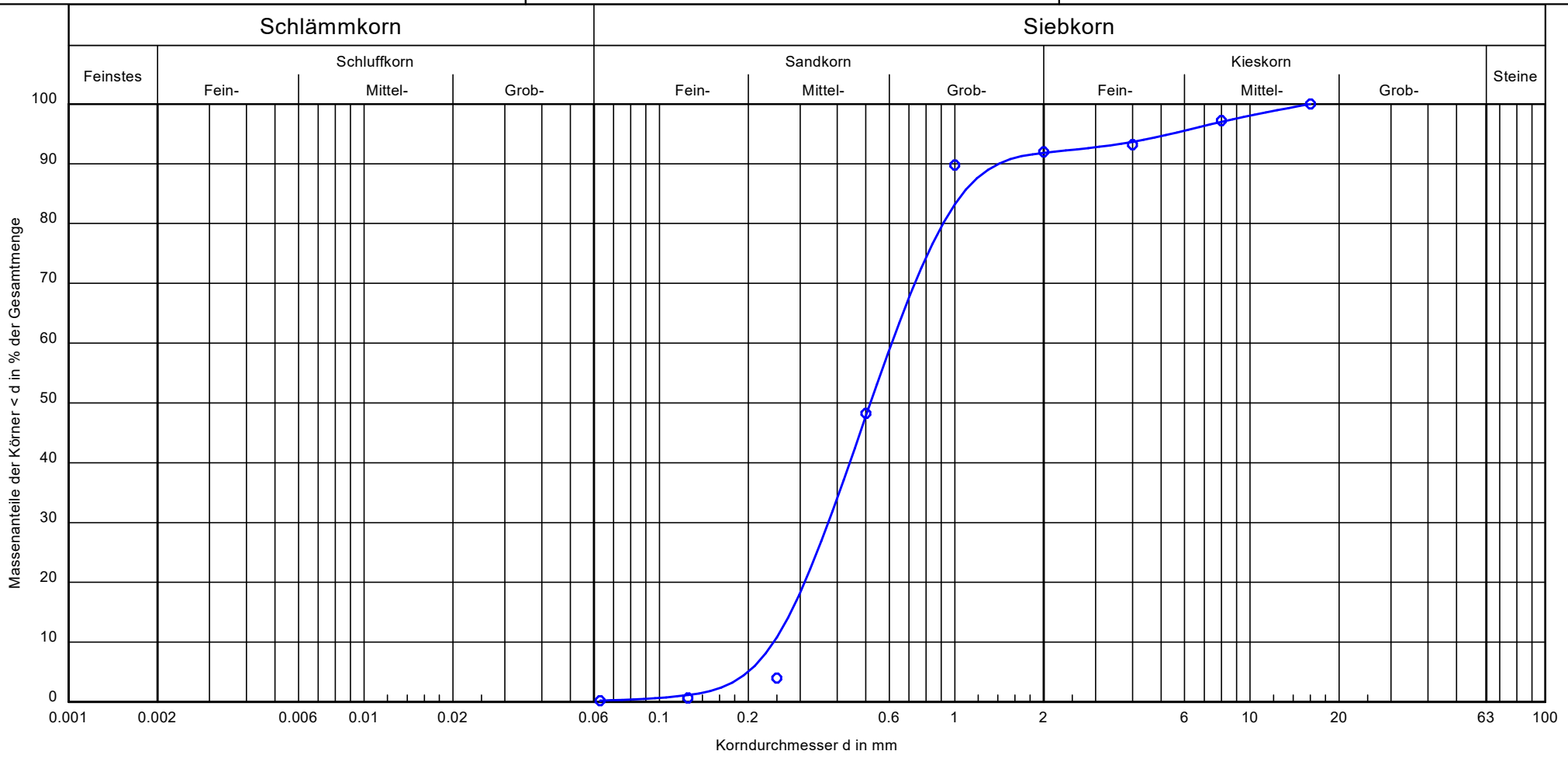
Gewerbegiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Prüfungsnummer: 20 0109

Probe entnommen am: 26.07.2021

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Siebung



Bezeichnung:	RK8/5	Bemerkungen:	Bericht: 21 0109 - 01 Anlage: 5
Bodenart:	mS, g \bar{s} , g'		
k [m/s] (USBR):	$5.9 \cdot 10^{-4}$		
Entnahmestelle:	RK 8		
T/U/S/G [%]:	- /0.2/91.6/8.2		



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.

VersickerungsExpert

Version 2016

Dimensionierung von Versickerungsanlagen

BG RheinRuhr GmbH
500-1118-1234

Projekt

Bezeichnung: 21 0109 - Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde

Datum: 03.08.2021

Bearbeiter: vSeg

Bemerkung: Anlage 6

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche A_E [m²]	mittlerer Abfluss- beiwert Psi,m [-]	undurchlässige Fläche A_u [m²]	Beschreibung der Fläche
1	1193,00	0,90	1073,70	Fahrbahn
2	161,00	0,75	120,75	Gehweg
3	219,00	0,75	164,25	FlächParkstreifene
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	1573,00	0,86	1358,70	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor f_z 1,2



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.

VersickerungsExpert

Version 2016

Dimensionierung von Versickerungsanlagen

BG RheinRuhr GmbH
500-1118-1234

Projekt

Bezeichnung:	21 0109 - Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt, Vorde	Datum: 03.08.2021
Bearbeiter:	vSeg	
Bemerkung:	Anlage 6	

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	A _u	1359	m ²
mittlere Versickerungsfläche	A _S	334	m ²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	k _f	1.0e-5	m/s
Niederschlagsbelastung	StationKostra Regendaten		
	n	0,20	1/a
Zuschlagsfaktor	f _z	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	r _{D(n)} [l/(s·ha)]	V [m ³]	Erforderliche Größe der Anlage
5	290,0	17,1	<u>erforderliches Speichervolumen</u> V = 46,1 m³ $V = \left[(A_u + A_S) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_S \cdot \frac{k_f}{2} \right] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$
10	215,0	25,0	
15	174,4	30,1	
20	148,3	33,7	
30	115,6	38,7	
45	88,1	42,9	
60	72,2	45,6	
90	51,9	46,1	
120	41,0	45,5	
180	29,4	42,9	
240	23,3	39,3	<u>mittlere Einstauhöhe</u> z = 0,14 m $z = V / A_S$
360	16,8	30,4	
540	12,0	14,0	<u>rechnerische Entleerungszeit</u> t_E = 7,67 h $t_E = 2 \cdot z / k_f$
720	9,5	0,0	
1080	6,9	0,0	<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u> vorh. t_E = 3,90 h < erf. t_E = 24 h
1440	5,4	0,0	
2880	3,2	0,0	
4320	2,4	0,0	

Laboratorien Dr. Döring Haferwende 21 28357 Bremen

Beratende Geowissenschaftler
BG RheinRuhr GmbH
Benrodestraße 125

40597 DÜSSELDORF

3. August 2021

PRÜFBERICHT 260721071e

Auftragsnr. Auftraggeber: 21 0109
Projektbezeichnung: -
Probenahme: durch Auftraggeber
Probentransport: durch Laboratorien Dr. Döring GmbH am 26.07.2021
Probeneingang: 27.07.2021
Prüfzeitraum: 27.07.2021 – 02.08.2021
Probennummer: 145554 - 145556 / 21
Probenmaterial: Boden
Verpackung: Weißglas (0,8 L)
Bemerkungen: -
Sonstiges: Der Messfehler dieser Prüfungen befindet sich im üblichen Rahmen. Näheres teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Prüfgegenstände. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfberichts bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Laboratorien Dr. Döring GmbH.
Analysenbefunde: Seite 3 - 5
Messverfahren: Seite 2
Qualitätskontrolle:

Dr. Ulrike Jakob
(Projektleiterin)

Dr. Joachim Döring
(Geschäftsführer)

Probenvorbereitung:		DIN 19747: 2009-07
Messverfahren:	Trockenmasse	DIN EN 14346: 2007-03
	TOC (F)	DIN EN 15936: 2012-11
	Kohlenwasserstoffe (GC;F)	DIN EN 14039: 2005-1: i.V. mit LAGA KW/04: 2009-12
	Cyanide (F)	DIN ISO 11262: 2012-04
	EOX (F)	DIN 38414-17 (S17): 2017-01
	Aufschluss	DIN EN 13657: 2003-01
	Arsen	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Blei	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Cadmium	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Chrom	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Kupfer	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Nickel	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08
	Thallium	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	Zink	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01
	PCB (F)	DIN EN 15308: 2016-12
	PAK (F)	DIN ISO 18287: 2006-05
	BTEX (F)	DIN ISO 22155: 2016-07
	LHKW (F)	DIN ISO 22155: 2016-07
	Eluat	DIN EN 12457-4: 2003-01
	pH-Wert (E)	DIN EN ISO 10523: 2012-04
	el. Leitfähigkeit (E)	DIN EN 27888 (C8): 1993-11
	Phenol-Index (E)	DIN 38409-16 (H16): 1984-06
	Cyanide, gesamt (E)	DIN 38405-13 (D13): 2011-04
	Chlorid (E)	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07
	Sulfat (E)	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07
	Humusgehalt	DIN 38414-S3:1985-11

Labornummer	145554	145555	145556
Probenbezeichnung	MP 1	MP 2	MP 3
Fraktion	< 2 mm	-	-
Dimension	[mg/kg TS]	[mg/kg TS]	[mg/kg TS]
Trockenmasse [%]	92,6	91,2	95,3
Humusgehalt [%]	1,6		
TOC [%]		0,30	0,15
Kohlenwasserstoffe, n-C ₁₀₋₂₂		< 5	< 5
Kohlenwasserstoffe, n-C ₁₀₋₄₀		< 5	< 5
Cyanid, gesamt		< 0,05	< 0,05
EOX		< 0,1	< 0,1
Arsen		6,1	3,6
Blei	47	8,5	5,8
Cadmium	0,6	< 0,1	< 0,1
Chrom	29	16	13
Kupfer	14	3,1	4,2
Nickel	9,8	7,2	10
Quecksilber	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Thallium		0,1	< 0,1
Zink	93	17	11
PCB 28	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 52	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 101	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 138	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 153	< 0,001	< 0,001	< 0,001
PCB 180	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Summe PCB (6 Kong.)	n.n.	n.n.	n.n.
Naphthalin	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Acenaphthylen	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Acenaphthen	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Fluoren	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Phenanthren	0,004	< 0,001	< 0,001
Anthracen	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Fluoranthren	0,009	< 0,001	0,003
Pyren	0,007	< 0,001	0,002
Benzo(a)anthracen	0,004	< 0,001	0,001
Chrysen	0,005	< 0,001	0,002
Benzo(b)fluoranthren	0,011	< 0,001	0,001
Benzo(k)fluoranthren	0,004	< 0,001	< 0,001
Benzo(a)pyren	0,005	< 0,001	< 0,001
Indeno(1,2,3-cd)pyren	0,004	< 0,001	< 0,001
Dibenzo(a,h)anthracen	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Benzo(g,h,i)perylene	0,005	< 0,001	< 0,001
Summe PAK (EPA)	0,058	n.n.	0,009

Labornummer		145555	145556
Probenbezeichnung		MP 2	MP 3
Dimension		[mg/kg TS]	[mg/kg TS]
Benzol		< 0,01	< 0,01
Toluol		< 0,01	< 0,01
Ethylbenzol		< 0,01	< 0,01
Xylole		< 0,01	< 0,01
Trimethylbenzole		< 0,01	< 0,01
Summe BTEX		n.n.	n.n.
Vinylchlorid		< 0,01	< 0,01
1,1-Dichlorethen		< 0,01	< 0,01
Dichlormethan		< 0,01	< 0,01
1,2-trans-Dichlorethen		< 0,01	< 0,01
1,1-Dichlorethan		< 0,01	< 0,01
1,2-cis-Dichlorethen		< 0,01	< 0,01
Tetrachlormethan		< 0,01	< 0,01
1,1,1-Trichlorethan		< 0,01	< 0,01
Chloroform		< 0,01	< 0,01
1,2-Dichlorethan		< 0,01	< 0,01
Trichlorethen		< 0,01	< 0,01
Dibrommethan		< 0,01	< 0,01
Bromdichlormethan		< 0,01	< 0,01
Tetrachlorethen		< 0,01	< 0,01
1,1,2-Trichlorethan		< 0,01	< 0,01
Dibromchlormethan		< 0,01	< 0,01
Tribrommethan		< 0,01	< 0,01
Summe LHKW		n.n.	n.n.

Labornummer		145555	145556
Probenbezeichnung		MP 2	MP 3
Dimension		ELUAT [µg/L]	ELUAT [µg/L]
pH-Wert bei 20 °C		7,2	7,2
el. Leitfähigkeit [µS/cm] bei 25 °C		21	15
Phenol-Index		< 10	< 10
Cyanid, gesamt		< 5	< 5
Chlorid		1.300	920
Sulfat		3.000	2.400
Arsen		< 2,0	< 2,0
Blei		0,3	< 0,2
Cadmium		< 0,2	< 0,2
Chrom		0,5	< 0,3
Kupfer		< 2,0	< 2,0
Nickel		< 1,0	< 1,0
Quecksilber		< 0,1	0,1
Zink		2,3	< 2,0

Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ der Stadt Voerde

Verkehrsgutachten

erstellt im Auftrag der Stadt Voerde (Niederrhein)

Projekt-Nr. 2159

Dr.-Ing. Harald Blanke
M. Sc. M. Sc. Dennis Grinda

31. Januar 2022



verkehrspanung

Dr.-Ing. Philipp Ambrosius
Dr.-Ing. Harald Blanke

Westring 25 · 44787 Bochum

Tel. 0234 / 9130-0
Fax 0234 / 9130-200

email info@ambrosiusblanke.de
web www.ambrosiusblanke.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2. ANALYSE / VORBELASTUNG / PROGNOSE-NULL	3
3. ERMITTLUNG DER ZUSATZVERKEHRE	10
3.1 GRUNDLAGEN DER BERECHNUNGSANSÄTZE	10
3.2 ZUSATZVERKEHR RETTUNGSWACHE	13
3.3 ZUSATZVERKEHR FÜR DAS B-PLANGEBIET	13
3.4 VERTEILUNG DER ZUSATZVERKEHRE	17
4. PROGNOSE-VERKEHRSELASTUNGEN	18
5. LEISTUNGSFÄHIGKEITSBERECHNUNGEN NACH HBS	20
5.1 GRUNDLAGEN DER BERECHNUNGEN	20
5.2 HAMMWEG (L 463) / GRENZSTRASSE	26
5.3 HINDENBURGSTRASSE (B 8) / HAMMWEG (L 463)	28
6. ZUSAMMENFASSUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	32
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN.....	38
VERZEICHNIS DER TABELLEN	38
LITERATURHINWEISE.....	40
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.....	42
VERZEICHNIS DES ANHANGS	43

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Voerde stellt zur Zeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Durch ihn sollen auf einer Fläche von 1,6 ha gewerbliche Flächen südlich des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße entwickelt werden. Die Kfz-seitige Anbindung des Plangebietes ist über einen Anschluss an die Straße Kleiner Kiwitt geplant. Von dort verteilt sich der Kfz-Verkehr über die Grenzstraße aus/in Richtung Westen sowie aus/in Richtung Süd mit Anschluss an die L 463 und die B 8.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung zu erbringen. Hierzu ist die Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg (L 463) / Grenzstraße und Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) zu ermitteln und mit den Neuverkehren der zusätzlichen gewerblichen Nutzungen zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen zu überlagern. Darüber hinaus sind in den Prognose-Frequenzen die Zusatzverkehre einer geplanten Rettungswache auf einer Fläche westlich der Grenzstraße und nördlich des Hammweges zu berücksichtigen. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen ist dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte Hammweg (L 463) / Grenzstraße und Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) zu bewerten.

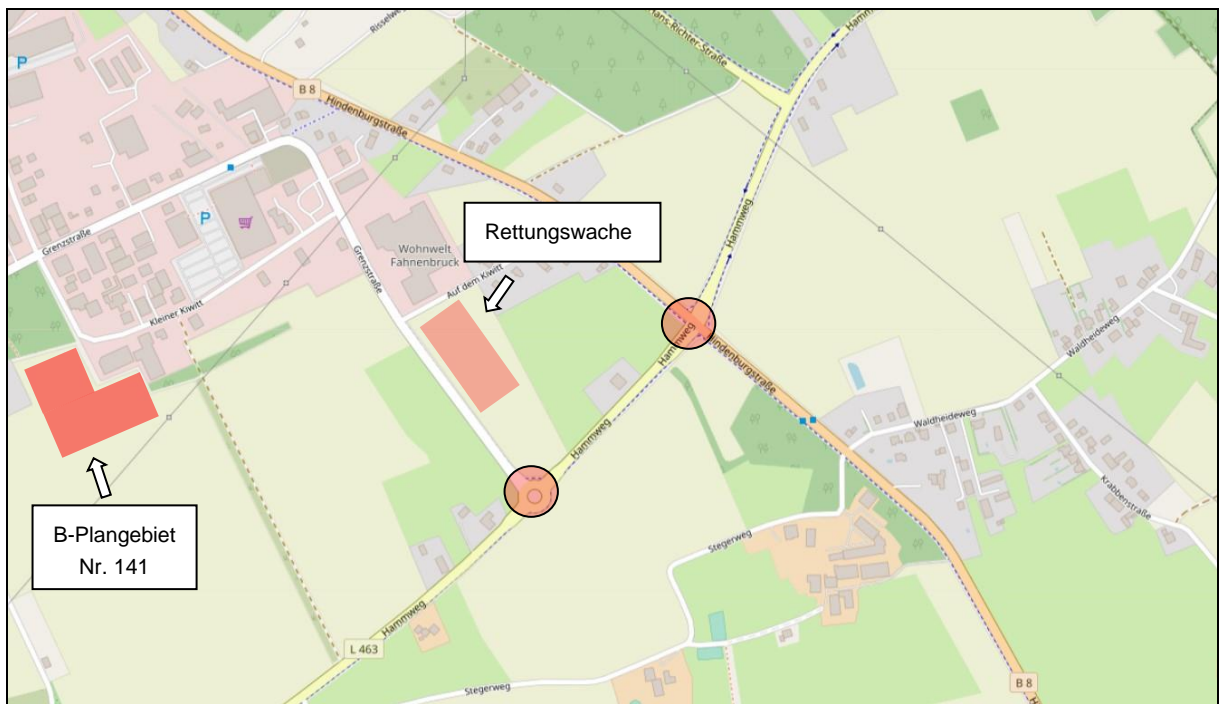


Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes und der zu betrachtenden Knotenpunkte mit Bezug zum umgebenden Straßennetz (Kartengrundlage: *openstreetmap.org*)

2. ANALYSE / VORBELASTUNG / PROGNOSE-NULL

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden am Donnerstag, den 22. Juni 2021 an den Knotenpunkten Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 in den Zeiträumen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr am Morgen sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr am Nachmittag Verkehrszählungen durchgeführt (vgl. Anhänge 1 und 2). Die Spitzenstunden treten am Knotenpunkt Hammweg L 463 / Grenzstraße am Morgen zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr sowie am Knotenpunkt Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 am Morgen zwischen 7.15 und 8.15 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr auf.

Bei der Bewertung und Interpretation der Zählergebnisse ist zu beachten, dass durch die Corona-Krise im Jahr 2020 zum Teil signifikante Einschränkungen und Veränderungen im Privat- und Arbeitsleben aufgetreten sind, die sich auf das Verkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr auswirken. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vor Ort im Juni 2021 waren zahlreiche Menschen teilweise in Kurzarbeit oder im Homeoffice, die Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen waren noch nicht wieder im Vollbetrieb und auch Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen waren zum Teil nur eingeschränkt geöffnet. Dies wirkt sich auch auf den Personenverkehr in der Stadt Voerde und in dem unmittelbar betroffenen Umfeld aus. Nach den Auswertungen des Instituts der deutschen Wirtschaft machen beispielsweise Fahrten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten und Erledigungen laut einer im Jahr 2017 durchgeführten Erhebung im Auftrag des Verkehrsministeriums bereits etwa 32 Prozent des Pkw-Verkehrs in Deutschland aus. Diese Fahrten sind durch die Corona-Krise beeinträchtigt. Ebenfalls eingeschränkt sind Fahrten zur Arbeit (23 Prozent) und dienstliche Fahrten (19 Prozent). Damit war zum Zeitpunkt der Erhebung trotz weitreichender Lockerungen ein Teil des Pkw-Verkehrs von den Maßnahmen gegen die Pandemie betroffen.

Woche	Kfz	SV	LV	Mot	Pkw	Lfw	PmA	Bus	LoA	LmA	Sat
18.03.-24.03.	-40 %	-4 %	-47 %	-11 %	-50 %	-28 %	-21 %	-63 %	-9 %	-4 %	-1 %
25.03.-31.03.	-47 %	-11 %	-54 %	-19 %	-57 %	-32 %	-29 %	-71 %	-16 %	-12 %	-8 %
01.04.-07.04.	-45 %	-13 %	-51 %	12 %	-54 %	-31 %	-21 %	-74 %	-17 %	-14 %	-11 %
08.04.-14.04.	-55 %	-44 %	-57 %	21 %	-58 %	-47 %	-34 %	-80 %	-44 %	-46 %	-43 %
15.04.-21.04.	-40 %	-12 %	-45 %	31 %	-49 %	-26 %	-9 %	-73 %	-14 %	-12 %	-10 %
22.04.-28.04.	-35 %	-11 %	-40 %	54 %	-43 %	-21 %	1 %	-71 %	-11 %	-11 %	-10 %
29.04.-05.05.	-37 %	-24 %	-39 %	-5 %	-41 %	-26 %	-1 %	-72 %	-23 %	-24 %	-23 %
06.05.-12.05.	-26 %	-9 %	-29 %	45 %	-31 %	-14 %	7 %	-67 %	-8 %	-6 %	-8 %
13.05.-19.05.	-20 %	-4 %	-23 %	64 %	-26 %	-8 %	24 %	-64 %	-2 %	-3 %	-4 %
20.05.-26.05.	-20 %	-22 %	-19 %	90 %	-21 %	-14 %	35 %	-67 %	-17 %	-21 %	-22 %
27.05.-02.06.	-10 %	-19 %	-8 %	97 %	-10 %	-4 %	45 %	-80 %	-14 %	-18 %	-20 %
03.06.-09.06.	-15 %	-4 %	-19 %	55 %	-21 %	-5 %	28 %	-60 %	-7 %	-2 %	-5 %

*: DZ aus Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, AMS aus NRW; ab 01.06. Tendenz nur aus 4 AMS NRW

Tabelle 1: Rückgang des Verkehrs aufgrund der Corona-Pandemie im Vergleich zum von Corona unbeeinflussten Verkehr (Basis coronaunbeeinflusst: 02.02-07.03.2020) an 348 Dauerzählstellen (DZ) und Achslastmessstellen (AMS) auf BAB (*Quelle: Bast Bundesanstalt für Straßenwesen*)

Die tabellarische Darstellung der Veränderungen im Kfz-Verkehr aus den Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Straßenwesen von Erfahrungswerten aus dem gesamten Bundesgebiet in der Tabelle 1 verdeutlicht, dass während der Osterzeit im Zeitraum Mitte April 2020 mit ca. 55% der insgesamt stärkste Rückgang an den 348 DZ/AMS festgestellt wurde. Danach waren die Rückgänge immer geringer ausgeprägt und lagen im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni bei nur ca. 10%.

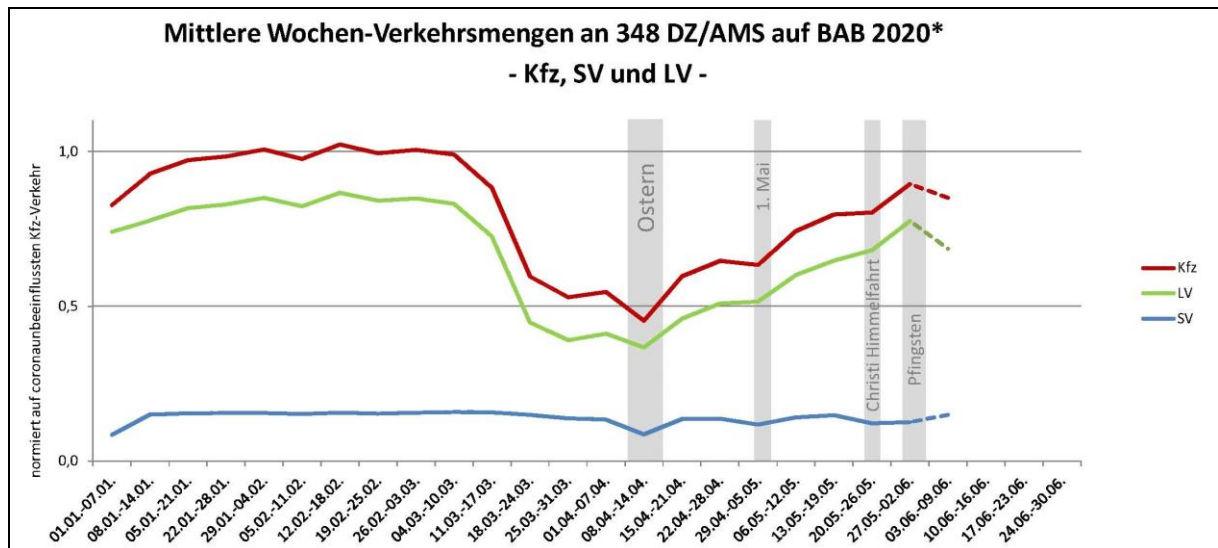


Abbildung 2: Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 auf den Straßenverkehr an 348 Dauerzählstellen (DZ) und Achslastmessstellen (AMS) auf BAB (Quelle: Bast Bundesanstalt für Straßenwesen)

Eine insgesamt rückläufige Tendenz zeigt sich auch in den Veröffentlichungen des *Instituts der deutschen Wirtschaft*. Dort erfolgte eine Analyse auf der Basis von 78 Zählbereichen auf Bundesfernstraßen in NRW. Mit diesen Daten lassen sich die Veränderungen der Lkw- und Pkw-Mengen zwischen den Jahren 2020 und 2018 in den einzelnen Kalenderwochen berechnen. Im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 erfolgte von Seiten der Politik zu Beginn eine schrittweise Einschränkung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Als ersten besonders großen Einschnitt in dieser Zeit ist das bundesweite Kontaktverbot zu Beginn der 13. Kalenderwoche Ende März zu nennen. Die Daten in der Abbildung 4 zeigen, dass in dieser Woche sowohl die Menge an Lkw- als auch an Pkw-Verkehr massiv eingebrochen ist; das Minus belief sich bei den Lkws auf 20 Prozent, bei den Pkws sogar auf knapp 60 Prozent. Im Durchschnitt der 13. bis 24. Kalenderwoche liegt der Rückgang bei den Lkws bei 24 Prozent und bei den Pkws sogar bei 48 Prozent, welcher als Effekt der Nachfrage- und Angebotsschocks der Pandemie zu verzeichnen ist. Zu erkennen ist aber auch eine insgesamt stetig rückläufige Tendenz bzw. umgekehrt ein ständiges Ansteigen der Kfz-Frequenzen in den vergangenen Wochen von Ende März bis Anfang Juni 2020.

Die vorgenannten Daten und Veränderungen ergeben sich aus den Auswertungen im Autobahn- und Fernstraßennetz. Innerhalb des Nahbereiches und somit für kürzere Wegstrecken sind coronabedingt darüber hinaus auch spürbare Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu verzeichnen. So ist mit Beginn der Corona-Krise ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer eingetreten, beispielsweise meldeten die Berliner Verkehrsbetriebe einen Rückgang der Fahrgäste um 70 bis 75 Prozent, mit der Folge, dass die Fahrpläne teilweise erheblich eingeschränkt wurden. Ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer mit Beginn der Corona-Krise wird auch von der Stadt Herne bestätigt. Die HCR hatte im Stadtgebiet der Stadt Herne einen Rückgang der Fahrgäste um 70-75% in den ersten zwei Wochen des ersten Lockdowns Ende März 2020 ermittelt. Bis Ende Juli/Anfang August 2020 konnte aber wieder ein Fahrgastaufkommen von durchschnittlich rd. 80% erreicht werden (ohne Schülerverkehre). Ein Großteil dieser früheren ÖPNV-Kunden nutzt stattdessen den Pkw und begünstigt demnach in der Tendenz wiederum einen Anstieg der Kfz-Frequenzen. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg im Rad-

verkehr zu beobachten, nicht nur im Freizeitverkehr sondern auch im Alltags- und Berufsverkehr. Die Mobilitätsveränderung wird daher im Nahbereich durch sehr vielfältige Einflüsse gekennzeichnet.

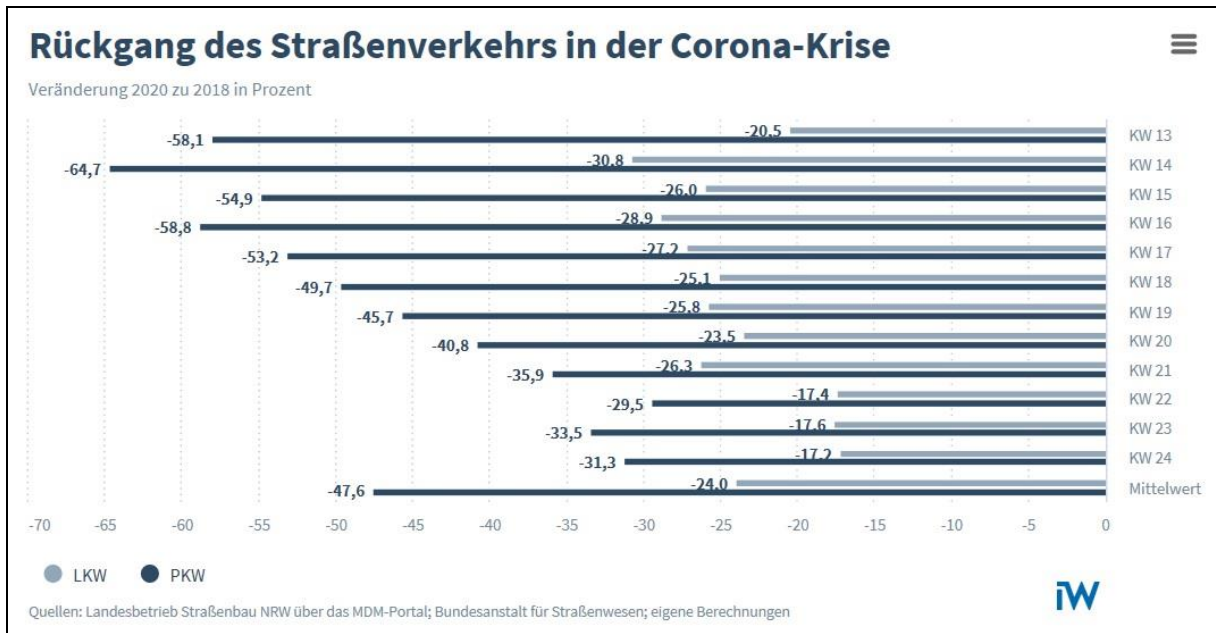


Abbildung 3: Rückgang des Straßenverkehrs in der Corona-Krise auf Bundesfernstraßen in NRW (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft)

Die im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten tragen insgesamt durchaus dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen im Pkw-Verkehr durch die Corona-Pandemie reduziert wird. Nach den Erfahrungswerten der Gutachten durch Gegenüberstellung eigener aktueller Zählungen mit Zählungen vor der Corona-Krise ist beispielsweise im Zeitraum Anfang / Mitte Mai 2020 bis zu 30% weniger Kfz-Verkehr und im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni 2020 bis zu 10% weniger Kfz-Verkehr aufgetreten.

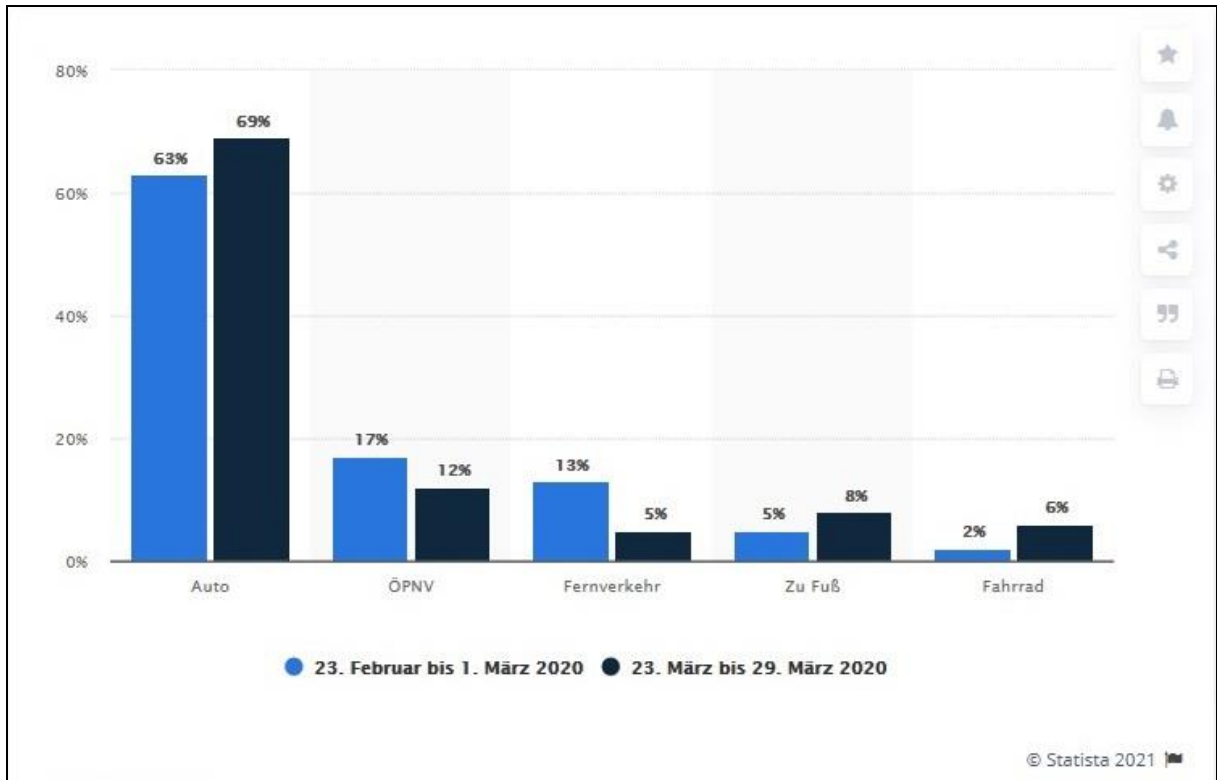


Abbildung 4: Verteilung des Personenverkehrs in Deutschland nach Verkehrsmitteln vor und während der Corona-Krise im Jahr 2020 (Quelle: Statista 2021)

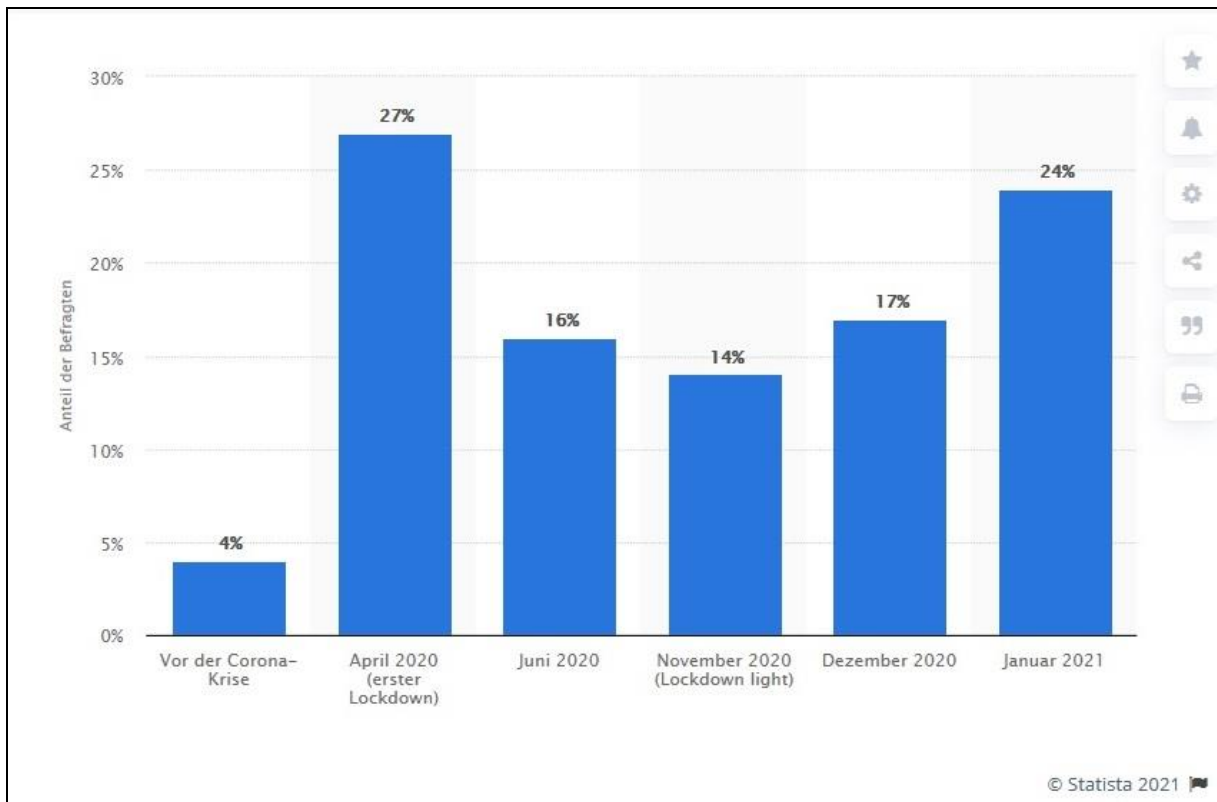


Abbildung 5: Anteil der im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten in Deutschland vor und während der Corona-Pandemie 2020 und 2021 (Quelle: Statista 2021)

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen im Lastfall Prognose-Null können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Durch die Berücksichtigung eines zuvor beschriebenen „Corona-Faktors“ kann durchaus davon ausgegangen werden, dass damit bereits ein gewisser Anteil allgemeiner Verkehrszunahmen berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf allgemeine Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird nach der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (BVU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* im motorisierten Individualverkehr mit einem Zuwachs der Fahrtenanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2030 von 56,5 auf 59,1 Mrd. um 4,6% ausgegangen. Verantwortlich für die anhaltende Expansion ist neben der Erweiterung des Pkw-Bestandes die zunehmende Freizeitmobilität, wobei der Pkw-Verkehr eine überragende Rolle einnimmt. Die Verkehrsleistung steigt aufgrund des überproportionalen Wachstums der längeren Fahrten mit rund 10% stärker als das Aufkommen von 902 Mrd. (2010) auf 992 Mrd. Pkm (2030). Kritisch betrachtet ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Freizeitverkehr in den üblichen Verkehrsspitzen an Normalwerktagen eher von untergeordneter Bedeutung einzustufen ist.

Die regional unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen hängen vor allem mit den jeweiligen Strukturdaten (Demographie, Wirtschaft) sowie den räumlichen Verflechtungen und dem Verkehrsangebot zusammen. Im Ergebnis ist in großen Teil Süd- und Südwestdeutschlands, etwa entlang des Rheins von Köln bis Basel und in der Linie Frankfurt/Main - Stuttgart - München, sowie in Norddeutschland, etwa in der Linie Münster - Hamburg, mit einem Wachstum des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dagegen geht der Verkehr in den östlichen Bundesländern und den daran angrenzenden Gebieten zurück, mit einer deutlichen Ausnahme: dem Raum Berlin. Dort ist sogar von einem beträchtlichen Wachstum auszugehen, das in der Höhe nur von demjenigen Wachstum im Raum München / Oberbayern übertroffen wird.

In einer weiteren Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes „Mobilität in Städten - SrV 2003“ im Auftrag von 23 Städten, zwei Verkehrsverbänden und einem Verkehrsbetrieb Erhebungen durchgeführt. Diese Ergebnisse (*Mehr Autos – aber weniger Verkehr, Ahrens / Ließke, Wittwer, 2005*) lassen ebenfalls einen Trend zu langsamerem Verkehrswachstum im Stadtverkehr erkennen. „Nicht nur der Motorisierungsanstieg ist gebremst, sondern auch die Veränderungen im Verkehrsverhalten fallen geringer aus. Auffällig ist dabei vor allem, dass der MIV zumindest in Bezug auf die Wegehäufigkeit erstmals eine rückläufige Tendenz aufweist. Hier könnten erste Auswirkungen der nach 1998 erhöhten Benzinpreise und der veränderten Altersstrukturen sichtbar werden. Aber auch die Bemühungen der Kommunen um attraktive alternative und umweltfreundliche Verkehrsangebote für alle könnten hier Früchte tragen. Es wird deutlich, dass vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklungen und einem stabiler gewordenen Verkehrsverhalten auch das Wachstum des Autoverkehrs in den Städten sich nicht mehr wie bisher fortsetzen wird. Vergleiche zwischen den SrV-Städten (System repräsentativer Verkehrsbefragungen) zeigen, dass punktuell sogar eher rückläufige Entwicklungen zu erwarten sind. Die Verknüpfung der individuellen Werte zur Beschreibung des Verkehrsaufwandes mit den zu erwartenden Bevölkerungszahlen (demografische Entwicklung) lässt für den städtischen Quell- und Binnenverkehr von Personen deutliche Rückgänge für alle Verkehrsmittel erwarten!“

Nach der *Verflechtungsprognose 2030* wächst der Straßengüterfernverkehr beim Transportaufkommen von 3,1 Mrd. t im Jahr 2010 auf 3,6 Mrd. t im Jahr 2030 um 17%. Von dem gesamten absoluten

Wachstum des Güterverkehrs aller Verkehrsträger um 654 Mio. t bzw. 230 Mrd. tkm entfallen 80% (523 Mio. t) bzw. 74% (170 Mrd. tkm) auf den Straßengüterverkehr. Allerdings realisieren sowohl die Schiene als auch das Binnenschiff zukünftig ein deutlich stärkeres Aufkommenswachstum als der Straßenverkehr, so dass der Marktanteil der Straße beim Aufkommen im Prognosezeitraum von 84,1% auf 83,5% sinkt.

Im Rahmen einer durchaus konservativen Betrachtung werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Grundtendenzen einer weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung aus der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (VU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* berücksichtigt und in der Vorbelastung bzw. im Lastfall Prognose-Null sowohl im Pkw-Verkehr als auch im Lkw-Verkehr für das Bezugsjahr 2030 eine Zunahme um jeweils 10% gegenüber den Zählwerten vom Juni 2021 angenommen. Mit diesem Ansatz werden sowohl mögliche coronabedingten Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen als auch allgemeine Verkehrszunahmen z.B. durch steigende Motorisierung und/oder zunehmende Mobilität abgedeckt.

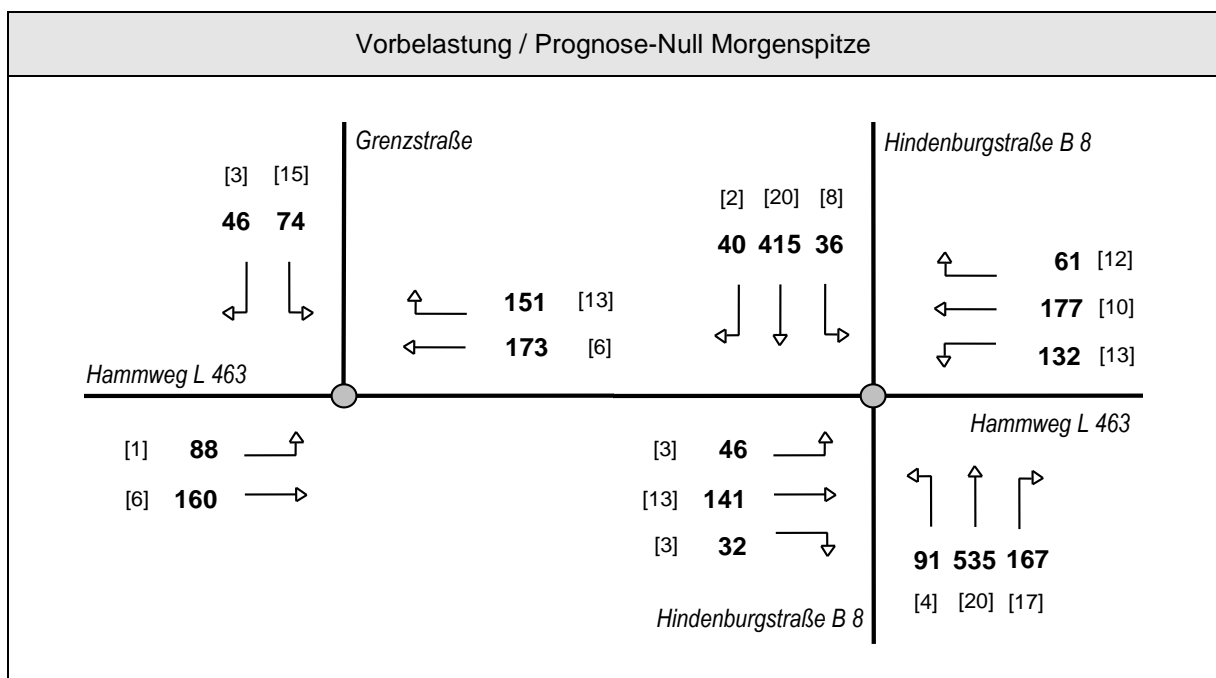


Abbildung 6a: Vorbelastung / Prognose-Null [Kfz/h) an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten in der Morgenspitze (in Klammern: Anzahl der Fahrzeuge im Schwerverkehr)

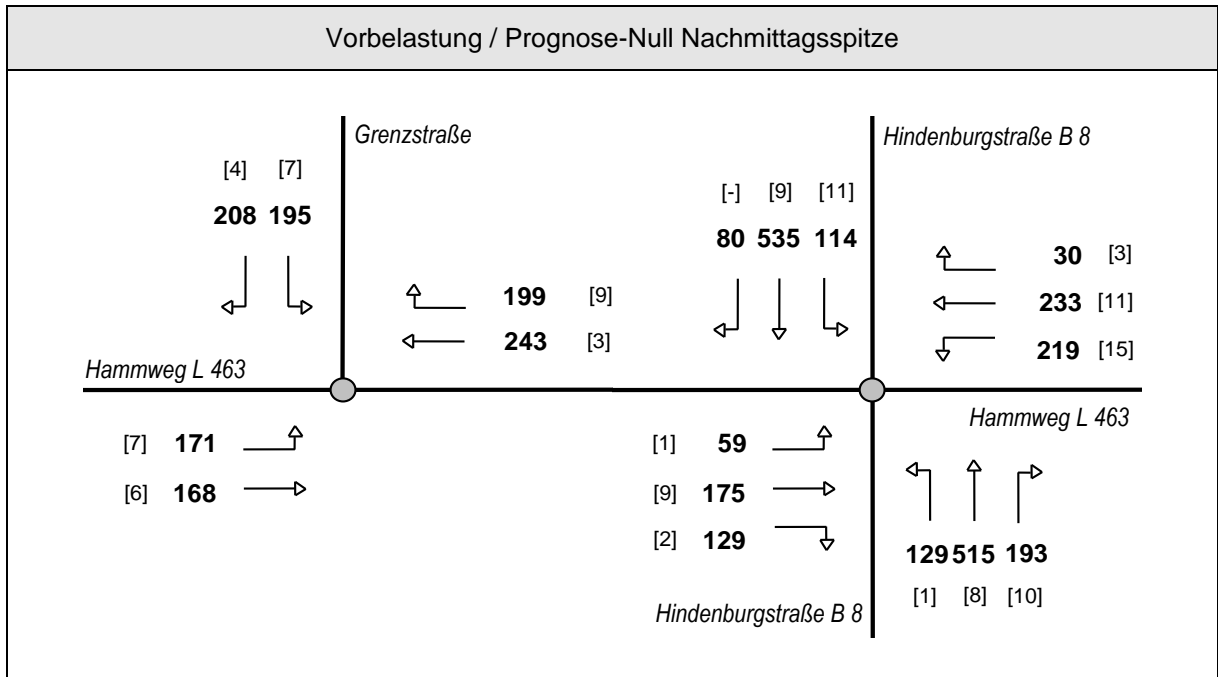


Abbildung 6b: Vorbelastung / Prognose-Null [Kfz/h) an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten in der Nachmittagsspitze (in Klammern: Anzahl der Fahrzeuge im Schwerverkehr)

3. ERMITTLUNG DER ZUSATZVERKEHRE

3.1 GRUNDLAGEN DER BERECHNUNGSANSÄTZE

Für die Festlegung der verkehrlich relevanten Bestimmungsgrößen der geplanten Nutzungen werden die Grundlagen und Empfehlungen des aktuellen Richtlinienwerkes und der praxisnahen Literatur sowie daneben auch die Erfahrungswerte des Gutachters aus ähnlichen Untersuchungen herangezogen. Die maßgeblichen Vorgaben zur Bestimmung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens finden sich beispielsweise in:

- *Bosserhoff, D.*
Programm *Ver_Bau*: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC
- *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen*
Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (*FGSV, 2008*)
- *Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung*
Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung. Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung. Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden, 2000 / 2005.

Die Studie der *Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV)* „Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung“ veröffentlicht im Heft 42 der Schriftenreihe der *Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, 2005*, „enthält Grundsätze und Empfehlungen, was bei Vorhaben der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, wenn mit möglichst wenig neuem Straßenbau ein Maximum an verkehrlichem Nutzen zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger erreicht werden soll, und es erlaubt eine schnelle Abschätzung des durch die Planung erzeugten Verkehrsaufkommens. Diese Abschätzung ist vor allem erforderlich zur Beurteilung der verkehrserzeugenden Wirkung von Vorhaben der Bauleitplanung und zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit ihrer Anbindung an das vorhandene Straßennetz. Der 1998 erstmals erstellte Leitfaden wird inzwischen auch bundesweit genutzt. Bei Vorhabenträgern und Planungsbüros entstand der Wunsch nach einer Veröffentlichung des Leitfadens.

Auf dieser Grundlage wurde von dem Autor der Hessischen Studie, Herrn Dr. Bosserhoff, mittlerweile das Programm *Ver_Bau* zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC entwickelt. Mit diesem Programm kann nicht nur die Gesamtverkehrserzeugung einer Nutzung ermittelt werden, sondern auch die detaillierte tageszeitliche Verteilung des Ziel- und Quellverkehrsaufkommens, auf deren Grundlage die maßgeblichen stündlichen Verkehrsmengen für die Überprüfung der Knotenleistungsfähigkeit bestimmt werden.

Beschäftigtenverkehr

Für das Verkehrsaufkommen aus gewerblicher Nutzung ohne Einzelhandelseinrichtungen ist die Anzahl der Beschäftigten die bestimmende Schlüsselgröße. Hieraus können nicht nur der Beschäftigtenverkehr sondern auch der Besucherverkehr- bzw. Kundenverkehr sowie der Geschäftsverkehr und der Lkw-Verkehr abgeschätzt werden. Der Pkw-Kundenverkehr von Einrichtungen mit nur örtlichem Einzugsbereich kann nach den Angaben des *Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen* bei einer groben Abschätzung vernachlässigt werden, weil diese Einrichtungen (z.B. Arztpraxen) in

der Regel in Gebieten mit Nutzungsmischung liegen, d.h. nahe zu Wohnungen und daher ohne Kfz-Nutzung erreicht werden können und großflächiger Einzelhandel nicht betrachtet wird. Der Flächenbedarf für Büroarbeitsplätze hängt stark vom Raumtyp ab, d.h. der Anzahl der Personen je Zimmer. Bei Mehrpersonenzimmern, insbesondere Großraumbüros, ist der spezifische Platzbedarf deutlich geringer als bei normalen Büros (Einzelzimmer); Vor allem bei Hauptverwaltungen ist eine zunehmende Tendenz zur Einrichtung von Großraumbüros festzustellen.

Die Verkehrserzeugung der Beschäftigten von gewerblichen Nutzungen sowie von Büro- und Dienstleistungsbetrieben umfasst die Arbeits- und Pausenwege. Bei einer genaueren Abschätzung des Verkehrsaufkommens ist zu berücksichtigen, dass (z.B. wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildungsmaßnahmen, Dienst- und Geschäftsreisen) nicht alle Beschäftigten jeden Arbeitstag anwesend sind. Die Gesamtzahl der Beschäftigten sollte dann über einen branchenüblichen Anwesenheitsfaktor abgemindert werden. Die Bandbreite beträgt in der Regel zwischen 0,80 und 0,90.

Für die Verkehrserzeugung werden in der Regel keine Wege berücksichtigt, die nur innerhalb des Betriebsgeländes stattfinden. Als Folge ist bei betriebsinternen Kantinen und kurzen Mittagspausen (vor allem bei der Nutzung Produktion) eine niedrigere Wegehäufigkeit zugrunde zu legen. Bei Lage der Arbeitsplätze günstig zu Nahversorgungseinrichtungen oder mit der Möglichkeit, in der Mittagspause andere Dinge zu erledigen, ist demgegenüber eine höhere Wegehäufigkeit anzunehmen.

Wieviele der Wege mit dem MIV zurückgelegt werden, hängt vor allem ab von dem Parkraumangebot, der Erschließung des Gebiets durch die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Fußgänger-, Radverkehr und ÖPNV) und dem Angebot an Wohnungen im Umfeld, von denen aus die Arbeitsplätze auf kurzen Wegen zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden können. Kurze Wege entstehen durch Nutzungsmischung im Plangebiet oder nahegelegene Wohnungen in angrenzenden Gebieten. Bei einer Nutzungszuordnung ist zu prüfen, ob sie verkehrsmindernd wirkt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die soziale Struktur der Wohnnutzung zur gewerblichen Nutzung passt und damit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Teil der Beschäftigten in angrenzenden Wohngebieten wohnt und hierdurch kurze Pendlerwege entstehen. Hiervon ist z.B. nicht auszugehen, wenn Produktionsnutzung und Einfamilienhäuser räumlich nahe gelegen sind. Nach den Erkenntnissen des *Hessischen Landesamts für Straßen- und Verkehrswesen (2005)* sind die wichtigsten Faktoren für die Höhe des MIV-Anteils:

- Qualität der Erschließung im ÖPNV (z.B. Entfernung zur Haltestelle, Bus- oder Schienenverkehr).
- Qualität des ÖPNV-Angebotes (Bedienungshäufigkeit generell und zu Schichtwechsel, Reisezeiten zu den wichtigen Zielen, Einsatz von Werkbussen) und Kosten (z.B. kostengünstige ÖPNV-Benutzung durch Jobticket).
- Parkraumangebot und etwaige Kosten (z.B. für Beschäftigte kostenlose Dauerparkplätze auf Betriebsgelände oder für Kunden ausreichende Kurzzeitparkplätze).
- Arbeitszeiten (z.B. Schichtbetrieb) und Möglichkeiten zur Bildung von Fahrgemeinschaften.
- Vorhandensein fußläufig oder mit dem Fahrrad gut erreichbarer Wohnungen und Gelegenheiten zum Mittagsessen im Plangebiet oder Umfeld.

Im Beschäftigten- und Kundenverkehr (ohne Kleingewerbe / Handwerk) beträgt der MIV-Anteil (Selbstfahrer oder Mitfahrer) in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation im Plangebiet 30 - 90%. Unter günstigen Voraussetzungen, also bei Erreichbarkeit von Wohnungen auf kurzen Wegen, geringem

Parkraumangebot und/oder attraktiver ÖPNV-Erschließung (z.B. Einsatz von Werkbussen) und kostengünstiger OV-Nutzung (z.B. Jobticket), beträgt der Pkw-Anteil nur etwa 30% aller Wege. Im umgekehrten Fall, d.h. bei fehlenden oder weit entfernten Wohnungen, gutem Parkraumangebot und nicht attraktiver ÖPNV-Anbindung, beträgt der Pkw-Anteil ca. 90%.

Kunden- und Besucherverkehr

Kunden- und Besucherverkehr tritt in gewerblich genutzten Bereichen vorwiegend in Verbindung mit Dienstleistungsbetrieben (z.B. Verwaltungen, Versicherungen, Planungsbüros, Arztpraxen, medizinische Einrichtungen), Einzelhandel sowie Freizeiteinrichtungen auf. Nach *FGSV (2004)* und *Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (2005)* ist es im Dienstleistungsbereich sinnvoll, das Verkehrsaufkommen der Kunden und Besucher über die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln. Die Zahl der Wege von Kunden und Besuchern hängt stark von der Publikumsintensität der Nutzungen ab.

Der Anteil des ÖPNV und des nicht motorisierten Verkehrs ist im Kunden- und Besucherverkehr bei schlechter Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV in der Regel vernachlässigbar. Der Besetzungsgrad beträgt für übliche Gewerbenutzungen 1,0 bis 1,1, im Einzelhandel 1,2 bis 1,6. Freizeiteinrichtungen in Gewerbegebieten weisen eine noch größere Bandbreite auf.

Güterverkehr

Das Aufkommen im Güterverkehr lässt sich nicht ohne weiteres aus der Zahl der Beschäftigten oder der genutzten Fläche ableiten, weil es nicht nur von der Art der gewerblichen Nutzung (Transport, Produktion, Dienstleistungen), sondern auch von der Branche und anderen Faktoren abhängt. Beispiele hierfür sind nach den Erfahrungen des *Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (2005)*:

- Bei der Nutzungsart Transport sind entscheidend für das Lkw-Aufkommen u.a. die Art der logistischen Einrichtung (z.B. Güterverteilzentrum für den Fern- und / oder Nahverkehr, City-Logistik-Zentrum), die Menge (Tonnen/Tag) und Art der beförderten Güter (Stückgut, Kurierdienst usw.) sowie die Größe bzw. Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge.
- Bei der Nutzungsart Produktion z.B. bestimmen die Faktoren Produktionsverfahren (z.B. materialintensiv oder nicht materialintensiv), Wertschöpfung und Vertriebskonzept maßgeblich die Höhe des Lkw-Aufkommens mit.
- Bei Dienstleistungen / Geschäften hängt das Verkehrsaufkommen u.a. von der Art der angebotenen Dienstleistung / Güter (z.B. Lebensmittel, Blumen), der Häufigkeit der Anlieferung (z.B. tägliche/wöchentliche Anlieferung) und dem Logistikkonzept ab (d.h. ob die Waren verschiedener Produzenten gesammelt in wenigen Lkw oder in vielen verschiedenen Lkw direkt vom Produzenten geliefert werden).

Die Höhe des Lkw-Aufkommens im Fernverkehr hängt auch davon ab, ob alternative Verkehrsmittel (Bahn, Schiff) genutzt werden können. Voraussetzungen sind, dass ein Anschluß zur Bahn (Gleisanschluß, Bahnhof mit Güterabfertigung oder Umschlagstelle Schiene / Straße) bzw. Binnenschifffahrt (Hafen) vorhanden ist, die zu transportierenden Güter affin zum Bahn- oder Schifffahrtstransport sind (z.B. bündelungsfähige Güter) und diese Verkehrsmittel die Transportanforderungen (z.B. günstige Trans-

portzeit und spätestmögliche Abfahrt bzw. frühestmögliche Ankunft) erfüllen. Die Nutzung alternativer Transportmittel kommt nur bei den Nutzungen Transport, Produktion und Handel (z.B. Versandhäuser) in Frage. Der Bahnanteil im Fernverkehr sollte beim Unternehmen erfragt werden. In der Regel beträgt er maximal 30%; in Einzelfällen bei auf Bahntransport spezialisierter Logistik sind Anteile von 70% möglich. Die Unsicherheiten bei der Abschätzung des Lkw-Aufkommens durch gewerbliche Nutzung können daher erheblich sein. Falls vorhanden oder erhältlich, sollte zusätzliche Information über das zu erwartende Verkehrsaufkommen in die Abschätzung einfließen, z.B. Lkw-Aufkommen von vergleichbaren Einrichtungen an anderen Standorten.

3.2. ZUSATZVERKEHRE RETTUNGSWACHE

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Frequenzen der Rettungswache in den für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität maßgebenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eines Normalwerktages wurden die von der Stadt Voerde / Ingenieurbüro Weber mit Schreiben vom 25. August 2021 übermittelten Beschreibungen der verkehrlichen Betriebsabläufe und Nutzungsvorgaben zugrunde gelegt. Im Ergebnis des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan „Rettungswache Voerde“ wurden für die Spitzenstunden die in der Tabelle 2 übersichtlich dargestellten Kfz-Verkehre ermittelt (vgl. *abvi ambrosius blanke verkehrsplanung, Oktober 2021*).

	7.00 - 8.00 Uhr		16.00 - 17.00 Uhr	
	Ziel	Quell	Ziel	Quell
Beschäftigte	10	-	-	10
Einsatzfahrten DRK - Pkw	5	5	5	5
Einsatzfahrten DRK - Lkw	2	2	2	2
Einsatzfahrten Rettungswache	1	1	1	1
Σ	18 [2]	8 [2]	8 [2]	18 [2]

Tabelle 2: Zusatzverkehre [Kfz/h] in den Spitzenstunden für die geplante Rettungswache (in Klammern: Anzahl der Fahrzeuge im Schwerverkehr)

3.3. ZUSATZVERKEHRE FÜR DAS B-PLANGEBIET

Nach den Angaben der Stadt Voerde ist Ziel des Bebauungsplanes die Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße um gewerbliche Flächen von ca. 1,6 ha. Hinsichtlich der Verkehrserzeugung werden nachfolgende Merkmalsausprägungen in Ansatz gebracht.

Beschäftigtenverkehr

- 1,6 ha
- 40 Beschäftigte / ha (Maximalwert nach Erfahrungswerten der WFG)

- 2,75 Wege / Beschäftigtem
- 90% Anwesenheit
- 70% MIV-Anteil
- Besetzungsgrad 1,1 Personen / Pkw

Auf dieser Grundlage ergibt sich an einem Normalwerktag folgendes Verkehrsaufkommen im Beschäftigtenverkehr:

1,6 ha x 40 Beschäftigte / ha = 64 Beschäftigte

64 Beschäftigte x 2,75 Wege x 90% x 70% MIV / 1,10 Pers./Pkw ≈ 100 Kfz-Fahrten/Tag,
d.h. 50 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr

Besucher- / Kunden- und Geschäftsverkehr

- 1,5 Wege / Beschäftigtem (Mittelwert Kleingewerbe, Handwerk)
- 100% MIV-Anteil
- Besetzungsgrad 1,4 Personen / Pkw

Auf dieser Grundlage ergibt sich an einem Normalwerktag folgendes Verkehrsaufkommen im Kunden- und Besucherverkehr:

64 Beschäftigte x 1,5 Wege x 100% MIV / 1,4 Pers./Pkw ≈ 70 Kfz-Fahrten/Tag,
d.h. 35 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr

Güterverkehr

- 1,0 Fahrten / Beschäftigtem

64 Beschäftigte x 1,0 = 64 Fahrten/Tag, d.h. 32 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr

Das Verkehrsaufkommen bei einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung der Projektfläche wird somit in der Überlagerung der unterschiedlichen Nutzer- / Fahrtzweckgruppen mit insgesamt 117 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr in Ansatz gebracht, davon 85 Pkw/Tag und 32 Lkw/Tag. Die tageszeitliche Verteilung erfolgt auf Basis der Tagesganglinien nach Tabellen 3 und 4. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag sind demnach folgende Zusatzverkehre zu erwarten (in Klammern: Anzahl der Fahrzeuge im Schwerverkehr):

	<u>Zielverkehr</u>	<u>Quellverkehr</u>
7.00 - 8.00 Uhr:	24 [4] Kfz/h.....	4 [2] Kfz/h
16.00 - 17.00 Uhr:	4 [1] Kfz/h.....	23 [4] Kfz/h
	-----	-----
Gesamtverkehr:.....	117 [32] Kfz/Tag.....	117 [32] Kfz/Tag
Tag 6.00 - 22.00 Uhr:	117 [32] Kfz/16h.....	117 [32] Kfz/16h
Nacht 22.00 - 6.00 Uhr:	- [-] Kfz/8h.....	- [-] Kfz/8h

Stundenintervall	Zielverkehr		Quellverkehr	
	Pkw	Lkw	Pkw	Lkw
0.00 - 1.00	-	-	-	-
1.00 - 2.00	-	-	-	-
2.00 - 3.00	-	-	-	-
3.00 - 4.00	-	-	-	-
4.00 - 5.00	-	-	-	-
5.00 - 6.00	-	-	-	-
6.00 - 7.00	16,78	12,84	1,73	2,79
7.00 - 8.00	23,14	12,31	2,57	6,02
8.00 - 9.00	16,07	11,12	3,93	8,81
9.00 - 10.00	6,05	9,99	3,95	8,59
10.00 - 11.00	4,89	10,16	4,33	9,82
11.00 - 12.00	3,88	9,56	8,51	10,37
12.00 - 13.00	6,07	8,17	8,72	6,80
13.00 - 14.00	7,31	7,15	5,68	8,25
14.00 - 15.00	3,95	8,33	5,89	10,99
15.00 - 16.00	2,59	5,70	12,56	12,10
16.00 - 17.00	3,29	3,17	22,74	11,15
17.00 - 18.00	5,97	1,50	19,38	4,29
18.00 - 19.00	-	-	-	-
19.00 - 20.00	-	-	-	-
20.00 - 21.00	-	-	-	-
21.00 - 22.00	-	-	-	-
22.00 - 23.00	-	-	-	-
23.00 - 24.00	-	-	-	-
Σ	100%	100%	100%	100%

Tabelle 3: Prozentuale Aufteilung [%] des Kfz-Verkehrs mit Differenzierung nach Fahrzeugarten für den Bereich Kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten (Quelle: Programm Ver_Bau)

Stundenintervall	Zielverkehr			Quellverkehr		
	Pkw	Lkw	Σ	Pkw	Lkw	Σ
0.00 - 1.00	-	-	-	-	-	-
1.00 - 2.00	-	-	-	-	-	-
2.00 - 3.00	-	-	-	-	-	-
3.00 - 4.00	-	-	-	-	-	-
4.00 - 5.00	-	-	-	-	-	-
5.00 - 6.00	-	-	-	-	-	-
6.00 - 7.00	14	4	18	2	1	3
7.00 - 8.00	20	4	24	2	2	4
8.00 - 9.00	14	3	17	3	3	6
9.00 - 10.00	5	3	8	3	3	6
10.00 - 11.00	4	3	7	4	3	7
11.00 - 12.00	3	3	6	7	3	10
12.00 - 13.00	5	3	8	7	2	9
13.00 - 14.00	6	2	8	5	3	8
14.00 - 15.00	4	3	7	5	3	8
15.00 - 16.00	2	2	4	11	4	15
16.00 - 17.00	3	1	4	19	4	23
17.00 - 18.00	5	1	6	17	1	18
18.00 - 19.00	-	-	-	-	-	-
19.00 - 20.00	-	-	-	-	-	-
20.00 - 21.00	-	-	-	-	-	-
21.00 - 22.00	-	-	-	-	-	-
22.00 - 23.00	-	-	-	-	-	-
23.00 - 24.00	-	-	-	-	-	-
Σ	85	32	117	85	32	117

Tabelle 4: Verteilung des Zusatzverkehrs [Kfz] nach Fahrzeugarten für eine gewerbliche Nutzung mit einem Schwerpunkt aus dem Bereich Kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten

3.4 VERTEILUNG DER ZUSATZVERKEHRE

Die Verteilung der vorhabenbezogenen Kfz-Verkehre erfolgt nach Einschätzung der Verkehrslage-gunst mit folgender Richtungsverteilung.

Der Zielverkehr (Zufluss) erreicht das geplante Vorhaben zu

- 20% aus westlicher Richtung über den Hammweg (L463),
- 15% aus nördlicher Richtung über die Hindenburgstraße (B8),
- 50% aus östlicher Richtung über den Hammweg (L463),
- 15% aus südlicher Richtung über die Hindenburgstraße (B8).

Der Quellverkehr (Abfluss) verlässt das geplante Vorhaben zu

- 20% in westliche Richtung über den Hammweg (L463),
- 15% in nördliche Richtung über die Hindenburgstraße (B8),
- 50% in östliche Richtung über den Hammweg (L463),
- 15% in südliche Richtung über die Hindenburgstraße (B8).

4. PROGNOSE-VERKEHRSELASTUNGEN

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten PROGNOSE-Verkehrselastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte vom 22. Juni 2021 zuzüglich einer pauschalen Erhöhung um 10% für mögliche coronabedingten Einflüsse sowie allgemeinen Verkehrszunahmen bis zum Jahr 2030) mit den Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden eines Normalwerttages werden folgende Verkehrszunahmen angesetzt.

Grenzstraße / Hammweg (L463)

Morgenspitze

Analyse.....	628 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	64 Kfz/h	10,2 %
Zusatz Rettungswache.....	22 Kfz/h	3,5 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	28 Kfz/h	4,5 %
Prognose	742 Kfz/h	18,2 %

Nachmittagsspitze

Analyse.....	1.076 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	108 Kfz/h	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	22 Kfz/h	2,0 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	27 Kfz/h	2,5 %
Prognose	1.233 Kfz/h	14,6 %

Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)

Morgenspitze

Analyse.....	1.702 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	171 Kfz/h	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	18 Kfz/h	1,1 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	23 Kfz/h	1,4 %
Prognose	1.914 Kfz/h	12,5 %

Nachmittagsspitze

Analyse.....	2.191 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	220 Kfz/h	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	18 Kfz/h	0,8 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	21 Kfz/h	1,0 %
Prognose	2.450 Kfz/h	11,8 %

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die Zusatzverkehre sowohl aus der geplanten Rettungswache als auch der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des-B-Plangebietes Nr. 141 nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten ausmachen. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen bis zum Bezugsjahr 2030

einschließlich eines möglichen Coroneinflusses bezogen auf die Zählraten vom Juni 2021 fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache und des geplanten Gewerbegebietes südlich Kleiner Kiwitt ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

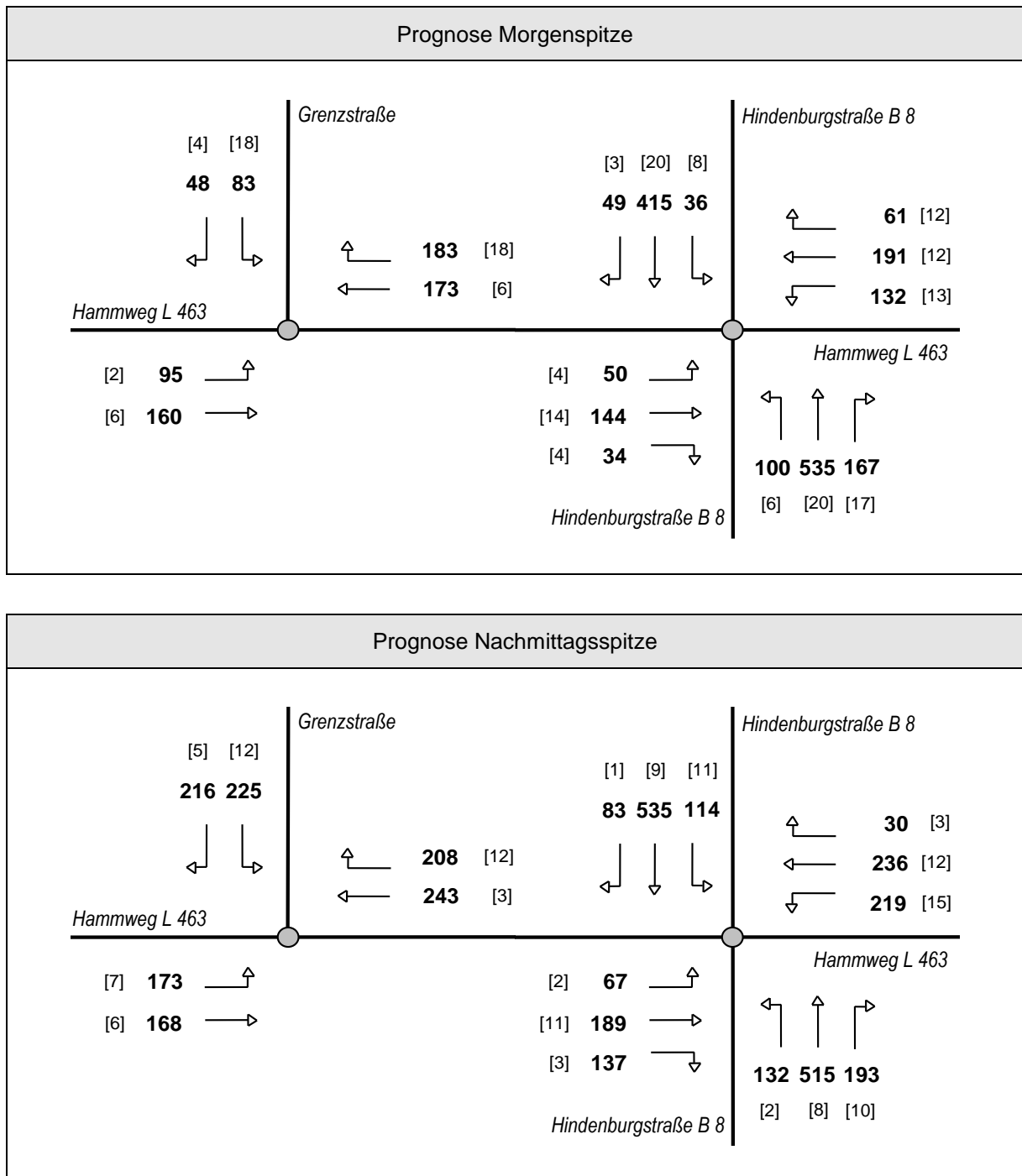


Abbildung 7: Prognose-Verkehrsbelastungen [Kfz/h] an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten in den Spitzenstunden (in Klammern: Anzahl der Fahrzeuge im Schwerverkehr)

5. LEISTUNGSFÄHIGKEITSBERECHNUNGEN NACH HBS

5.1 GRUNDLAGEN DER BERECHNUNGEN

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS* (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015) mit Hilfe von EDV-gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel, Arbeitsgruppe Verkehrstechnik).

Als wesentliches Kriterium zur Beschreibung der Qualität des Verkehrsablaufs an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage wird die mittlere Wartezeit der Kraftfahrzeugströme angesehen. Maßgeblich sind dabei die Wartezeiten bei gegebenen Weg- und Verkehrsbedingungen sowie bei guten Straßen-, Licht- und Witterungsverhältnissen. Bei Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage ist es auf Grund der straßenverkehrsrechtlich festgelegten Rangfolge der Verkehrsströme nicht möglich, das Qualitätsniveau für einzelne Verkehrsströme durch Steuerungsmaßnahmen zu beeinflussen. Daher ist die Qualität des Verkehrsablaufs jedes einzelnen Nebenstroms getrennt zu berechnen. Bei der zusammenfassenden Beurteilung der Verkehrssituation in einer untergeordneten Zufahrt ist die schlechteste Qualität aller beteiligten Verkehrsströme für die Einstufung des gesamten Knotenpunktes maßgebend. Als maximaler Grenzwert einer ausreichenden Verkehrsqualität wird für jeden Fahrzeugstrom eines Knotenpunktes 45 s Wartezeit angesetzt (vgl. *Brilon, Großmann, Blanke, 1993 und HBS, 2001*). Die einzelnen Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs A bis F, mit den in der Tabelle 5 dargestellten Grenzwerten der mittleren Wartezeit, können folgendermaßen charakterisiert werden.

- Stufe A:** Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.
- Stufe B:** Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.
- Stufe C:** Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.
- Stufe D:** Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmer können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
- Stufe E:** Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch (d.h. ständig zunehmende Staulänge) führen. Die Kapazität wird erreicht.
- Stufe F:** Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Die Qualitätsstufe D beschreibt die Mindestanforderungen an die Verkehrsqualität eines Knotenpunktes bzw. eines Verkehrsstroms. Sie sollte im Allgemeinen auch in der Spitzenstunde für alle Ströme an einem Knotenpunkt eingehalten werden. Die Stufe E sollte nur in besonderen Ausnahmefällen einer Bemessung zugrunde gelegt werden.

Qualitätsstufe	Mittlere Wartezeit
A	≤ 10 sec
B	≤ 20 sec
C	≤ 30 sec
D	≤ 45 sec
E	> 45 sec
F	--

Tabelle 5: Grenzwerte der mittleren Wartezeit für Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage und Kreisverkehrsplätzen für verschiedene Qualitätsstufen (*Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV 2015*)

Die Regelungsart „rechts vor links“ nach § 8 StVO Abs. 1 (alle Knotenpunktzufahrten sind gleichrangig) erlaubt keine feste Zuordnung von Haupt- und Nebenströmen. Das HBS-Verfahren verzichtet deshalb auf eine Berechnung der Kapazität. Es stützt sich pragmatisch auf eine einfach zu ermittelnde Eingangsgröße der Summe der Kfz-Verkehrsstärken aller Zufahrten. Das Verfahren gilt nur für Knotenpunkte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h und bis zu vier einstreifigen Knotenpunktzufahrten. Mit der Eingangsgröße der Summe der Kfz-Verkehrsstärken aller Zufahrten wird die größte mittlere Wartezeit in einer der Zufahrten ermittelt. Diese wird einer Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs nach Tabelle 6 zugeordnet. In dem Bereich der Qualitätsstufe F funktioniert die Regelungsart „rechts vor links“ nicht mehr.

Qualitätsstufe	Kreuzung Mittlere Wartezeit	Einmündung Mittlere Wartezeit
A	} ≤ 10 sec	} ≤ 10 sec
B		
C	≤ 15 sec	} ≤ 15 sec
D	≤ 20 sec	
E	≤ 25 sec	≤ 20 sec
F	> 25 sec	> 20 sec

Tabelle 6: Grenzwerte der mittleren Wartezeit an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage mit Rechts-vor-Links-Regelung für verschiedene Qualitätsstufen (*Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV 2015*)

Da in Knotenzufahrten und vor Fußgängerfurten Sperrungen und Freigaben in ständiger Folge wechseln, ergeben sich an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen zwangsläufig Behinderungen (Warte-

vorgänge) für die einzelnen Verkehrsteilnehmer. Als Kriterium zur Beschreibung der Verkehrsqualität wird die Wartezeit verwendet. Beim Kfz-Verkehr und bei Fahrzeugen des ÖPNV gilt als Kriterium die mittlere Wartezeit auf einem Fahrstreifen. Bei Fußgänger- und Radverkehrsströmen gilt als Kriterium die maximale Wartezeit, die auf die vollständige Querung einer Zufahrt bezogen ist. Das gilt für den Radverkehr auch dann, wenn er auf der Fahrbahn gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr geführt wird. Über die Verkehrsqualität hinaus ist die Länge des Rückstaus von Bedeutung. Sie kann für die Bemessung von Knotenpunkten maßgebend werden, wenn die Gefahr besteht, dass hierdurch andere Verkehrsströme oder der Verkehrsfluss an einem benachbarten Knotenpunkt beeinträchtigt werden. Zur Einteilung der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs gelten für die einzelnen Verkehrsarten die Grenzwerte der mittleren oder der maximalen Wartezeit nach Tabelle 7. Als maximaler Grenzwert einer ausreichenden Verkehrsqualität wird im Kraftfahrzeugverkehr eine mittlere Wartezeit von 70 s Wartezeit angesetzt (*Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015*).

Qualitätsstufe	Kfz-Verkehr Mittlere Wartezeit	ÖPNV auf Sonderfahrstreifen Mittlere Wartezeit	Fußgänger- und Radverkehr Maximale Wartezeit
A	≤ 20 sec	≤ 5 sec	≤ 30 sec
B	≤ 35 sec	≤ 15 sec	≤ 40 sec
C	≤ 50 sec	≤ 25 sec	≤ 55 sec
D	≤ 70 sec	≤ 40 sec	≤ 70 sec
E	> 70 sec	≤ 60 sec	≤ 85 sec
F	-	> 60 sec	> 85 sec

Tabelle 7: Grenzwerte der mittleren Wartezeit an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlage für verschiedene Qualitätsstufen
(*Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV 2015*)

Die einzelnen Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs A bis F, mit den in der Tabelle 7 dargestellten Grenzwerten der mittleren Wartezeit, können folgendermaßen charakterisiert werden.

- Stufe A:** Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer sehr kurz.
- Stufe B:** Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer kurz. Alle während der Sperrzeit auf dem betrachteten Fahrstreifen ankommenden Kraftfahrzeuge können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren.
- Stufe C:** Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer spürbar. Nahezu alle während der Sperrzeit auf dem betrachteten Fahrstreifen ankommenden Verkehrsteilnehmergruppen können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit nur gelegentlich ein Rückstau auf.
- Stufe D:** Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer beträchtlich. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit häufig ein Rückstau auf.

Stufe E: Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer sehr lang. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit in den meisten Umläufen ein Rückstau läuft.

Stufe F: Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer sehr lang. Auf dem betrachteten Fahrstreifen wird die Kapazität im Kfz-Verkehr überschritten. Der Rückstau wächst stetig. Die Kraftfahrzeuge müssen bis zur Weiterfahrt mehrfach vorrücken

Für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit von signalisierten Knotenpunkten können Formblätter nach den Berechnungsverfahren des *Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS* (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015) verwendet werden.

Formblatt: Ausgangsdaten

Dargestellt sind für jede Signalgruppe Angaben zur Verkehrsbelastung (q) in Kfz/h mit Anteil des Schwerverkehrs (SV) in % auf der Grundlage der Analyse- bzw. Prognose-Verkehrsbelastungen, die vorhandenen Grünzeiten (tF) auf Basis des aktuellen Signalprogramms sowie die Kennzeichnung von Mischfahrstreifen (MIF) mit entsprechender Sättigungsverkehrsstärke (qs).

Formblatt: Mischfahrstreifen

Die Sättigungsverkehrsstärke für Mischfahrstreifen wird aus den unterschiedlichen Parametern für die unterschiedlichen Fahrtrichtungen berechnet. Neben den Angaben zur Verkehrsbelastung (q und SV) wird in der Berechnung im Allgemeinen der Einfluss der Fahrstreifenbreite, des Abbiegeradius, der Fahrbahnlängsneigung und des Fußgängerverkehrs berücksichtigt.

Formblatt: Berechnung der Sättigungsverkehrsstärke und Ermittlung der maßgebenden Ströme

Auf der Grundlage der Ausgangsdaten werden die Angleichungsfaktoren, die Sättigungsverkehrsstärken sowie die Flussverhältnisse bestimmt. Gegebenenfalls ergeben sich gewisse Einflüsse durch querende Fußgänger, durch die Längsneigung und die Fahrstreifenbreite. Die Sättigungsverkehrsstärken werden in zahlreichen Anwendungsfällen nur durch die Grünzeiten und die Schwerverkehrsanteile bestimmt.

Formblatt: Bewertung der Verkehrsqualität im Kfz-Verkehr

Vorgaben für die Berechnungen pro Signalgruppe bzw. Fahrstreifen sind die Umlaufzeit (tu), der Untersuchungszeitraum (i.a. T = 60 min), die vorhandenen Freigabezeiten (tF), die Verkehrsbelastungen (q) und die Sättigungsverkehrsstärken (qs). Bei Eingabe der statischen Sicherheit (S) gegen Überstauung wird die Länge des erforderlichen Stauraums für den Fahrstreifen ermittelt.

Maßgebendes Bewertungskriterium für die Einstufung des Verkehrsablaufes nach Qualitätsstufen (QSV) ist die mittlere Wartezeit (w) im Kfz-Verkehr.

Formblatt: Bedingt verträgliche Linksabbieger

Dieses Formblatt wird verwendet für Linksabbiegeströme, denen keine eigene Phase zur Verfügung steht und zusammen mit dem Gegenverkehr freigegeben werden.

In Abhängigkeit von den Verkehrsbelastungen im Linksabbiegestrom und im Gegenverkehr sowie den signaltechnischen Vorgaben (Vorlaufzeit für die Linksabbieger, Freigabezeit mit Durchsetzen und Nachlaufzeit für die Linksabbieger) werden u.a. die

mittleren Wartezeiten, die Stufe der Verkehrsqualität und die Stauraumlänge berechnet.

Sofern Linksabbiegen mit Durchsetzen zu berücksichtigen ist, sind die Ergebnisse für die entsprechende Signalgruppe in dem Formblatt „Bewertung der Verkehrsqualität“ nicht enthalten, da hier die Wartepflicht gegenüber dem Gegenverkehr innerhalb der Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Die maßgebenden Berechnungsergebnisse (Wartezeiten, Staulängen, Qualitätsstufen) sind dann in dem Formblatt „Bedingt verträgliche Linksabbieger“ dokumentiert. Dieser Einfluss wird jeweils in einer zusammenfassenden Tabelle der Berechnungsprotokolle berücksichtigt.

Für eine überschlägige Bewertung der Grundleistungsfähigkeit signalisierter Knotenpunkte kann grundsätzlich auch das Verfahren der Addition kritischer Fahrzeugströme AKF nach *Gleue* angewendet werden. Dieses Verfahren findet in der Regel Anwendung bei der Vordimensionierung von neuen Knotenpunkten sowie in Fällen, in denen für den zu betrachtenden Knotenpunkt keine Festzeitprogramme zur Verfügung stehen oder eine verkehrsabhängige Steuerung der Signalanlagen erfolgt. Das AKF-Verfahren basiert auf der Tatsache, dass bei Lichtsignalanlagen miteinander verträgliche Verkehrsströme (ohne Konflikte) grundsätzlich gemeinsam freigegeben werden können. Die Verkehrsstärken miteinander unverträglicher Ströme werden addiert, um so die Summe der insgesamt abzufertigenden Fahrzeugeinheiten je Zeitintervall (maßgebende Spitzenstunde) zu ermitteln. Dabei wird die Geometrie durch die Anzahl der Fahrspuren, die für einzelne Verkehrsbeziehungen zur Verfügung stehen, berücksichtigt. Die Überprüfung erfolgt dann anhand der zur Verfügung stehenden Freigabezeit in einer Stunde und des Zeitbedarfs der Fahrzeuge zum Passieren des Knotens.

Qualitätsstufe	Kapazitätsreserve [%]
A	> 50 %
B	≤ 50 %
C	≤ 35 %
D	≤ 20 %
E	≤ 10 %
F	≤ 0 %

Tabelle 8: Grenzwerte der Kapazitätsreserven für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage für verschiedene Qualitätsstufen auf Basis der rechnerisch ermittelten Kapazitätsreserven nach dem AKF-Verfahren

Eingangsgrößen für die Anwendung des AKF-Verfahrens sind die Sättigungsverkehrsstärke q_s bzw. der Zeitbedarfswert t_B , die Umlaufzeit t_u und die Summe der Zwischenzeiten t_z . Mit diesen Parametern ergibt sich die mögliche Leistungsfähigkeit L_K eines Knotenpunktes (Konfliktpunktes) zu

$$L_K = q_s / t_u \cdot (t_u - \sum t_z)$$

In Anlehnung an die Qualitätsstufeneinteilung nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen* HBS wird auch für die überschlägige Bewertung der Leistungsfähigkeit signalisierter

Knotenpunkte auf der Grundlage des vereinfachten AKF-Verfahrens ein stufenweises Bewertungsverfahren vorgeschlagen, und zwar auf Basis des Bewertungskriterium der rechnerisch ermittelten Kapazitätsreserven. Für die Abgrenzung der einzelnen Qualitätsstufen A bis F werden die in der Tabelle 8 vorgeschlagenen Grenzwerte in Ansatz gebracht.

5.2 HAMMWEG (L 463) / GRENZSTRASSE

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Knotenpunktes Hammweg (L 463) / Grenzstraße ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten, einstreifiger Kreisfahrbahn und einem Außendurchmesser von 40 m. Die Berechnungsprotokolle der Leistungsfähigkeitsberechnungen für die betrachteten Spitzenstunden sind im Anhang 3 dokumentiert. Die Berechnungsergebnisse sind in den Tabellen 9 und 10 noch einmal übersichtlich zusammengefasst.

Morgenspitze		Mittlere Wartezeit [sec/Fz]	Stufe der Verkehrsqualität	Kapazitätsreserve [Fz/h]
Vorbelastung	Hammweg L463 (West)	4,0	A	908
	Hammweg L463 (Ost)	4,5	A	809
	Grenzstraße	4,0	A	893
Prognose	Hammweg L463 (West)	4,0	A	890
	Hammweg L463 (Ost)	4,7	A	765
	Grenzstraße	4,1	A	874

Tabelle 9: Mittlere Wartezeiten, Qualitätsstufen und Kapazitätsreserven am Kreisverkehr Hammweg (L463) / Grenzstraße in der Morgenspitze

- In allen Kreiszufahrten kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen Vorbelastung und Prognose nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind in allen Zufahrten mit weniger als 10 sec/Fz nur sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten in allen untersuchten Zeitintervallen als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.
- Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 45 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Kreiszufahrten deutlich unterschritten.
- Die Kapazitätsreserven liegen in den einzelnen Kreiszufahrten in der Morgenspitze bei deutlich mehr als 700 Fz/h und in der Nachmittagsspitze bei mehr als 500 Fz/h.
- Der Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße ist in seiner bestehenden Ausbauf orm als Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn nach den vorliegenden HBS-Berechnungen auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen als deutlich leistungsfähig zu bezeichnen.

Nachmittagsspitze		Mittlere Wartezeit [sec/Fz]	Stufe der Verkehrsqualität	Kapazitätsreserve [Fz/h]
Vorbelastung	Hammweg L463 (West)	5,1	A	711
	Hammweg L463 (Ost)	5,7	A	634
	Grenzstraße	5,9	A	614
Prognose	Hammweg L463 (West)	5,3	A	682
	Hammweg L463 (Ost)	5,8	A	620
	Grenzstraße	6,3	A	571

Tabelle 10: Mittlere Wartezeiten, Qualitätsstufen und Kapazitätsreserven am Kreisverkehr Hammweg (L 463) / Grenzstraße in der Nachmittagsspitze

5.3 HINDENBURGSTRASSE (B8) / HAMMWEG (L 463)

Grundlage der Leistungsüberprüfung des Knotenpunktes Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) sind die vom Landesbetrieb Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zur Verfügung gestellten signaltechnischen Unterlagen (Anhang 4). Detaillierte Festzeitprogramme für die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag liegen nicht vor; daher werden für die HBS-Berechnungen die 'Festen Freigabezeiten' (vgl. Tabelle 3 im Anhang 4) aus den Parametersätzen 4 (Morgenspitze) und 5 (Nachmittagsspitze) zugrunde gelegt (vgl. Abbildung 9 und 10).

Die Ergebnisprotokolle der Leistungsfähigkeitsüberprüfung sind im Anhang 5 dokumentiert. Die wesentlichen Berechnungsergebnisse (mittlere Wartezeiten als wichtiges Kriterium zur Bewertung des Verkehrsablaufs, Stufe der Verkehrsqualität und Rückstaulängen) sind in der Tabelle 11 noch einmal übersichtlich zusammengefasst.

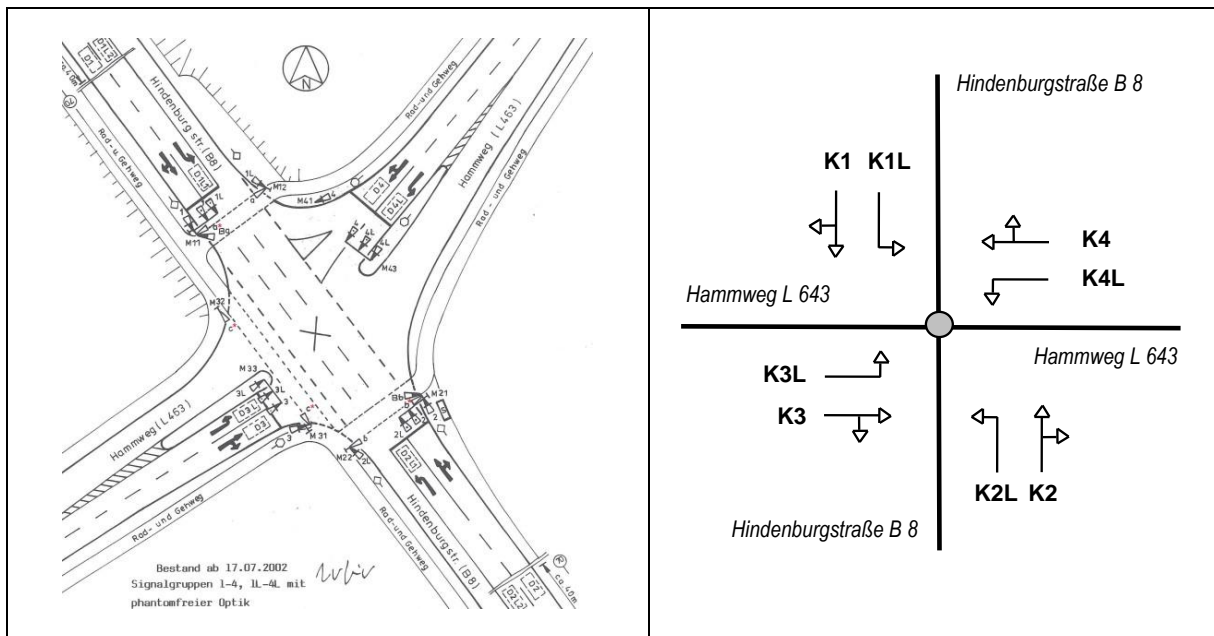


Abbildung 8 : Bezeichnung der Kfz-Signalgruppen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)

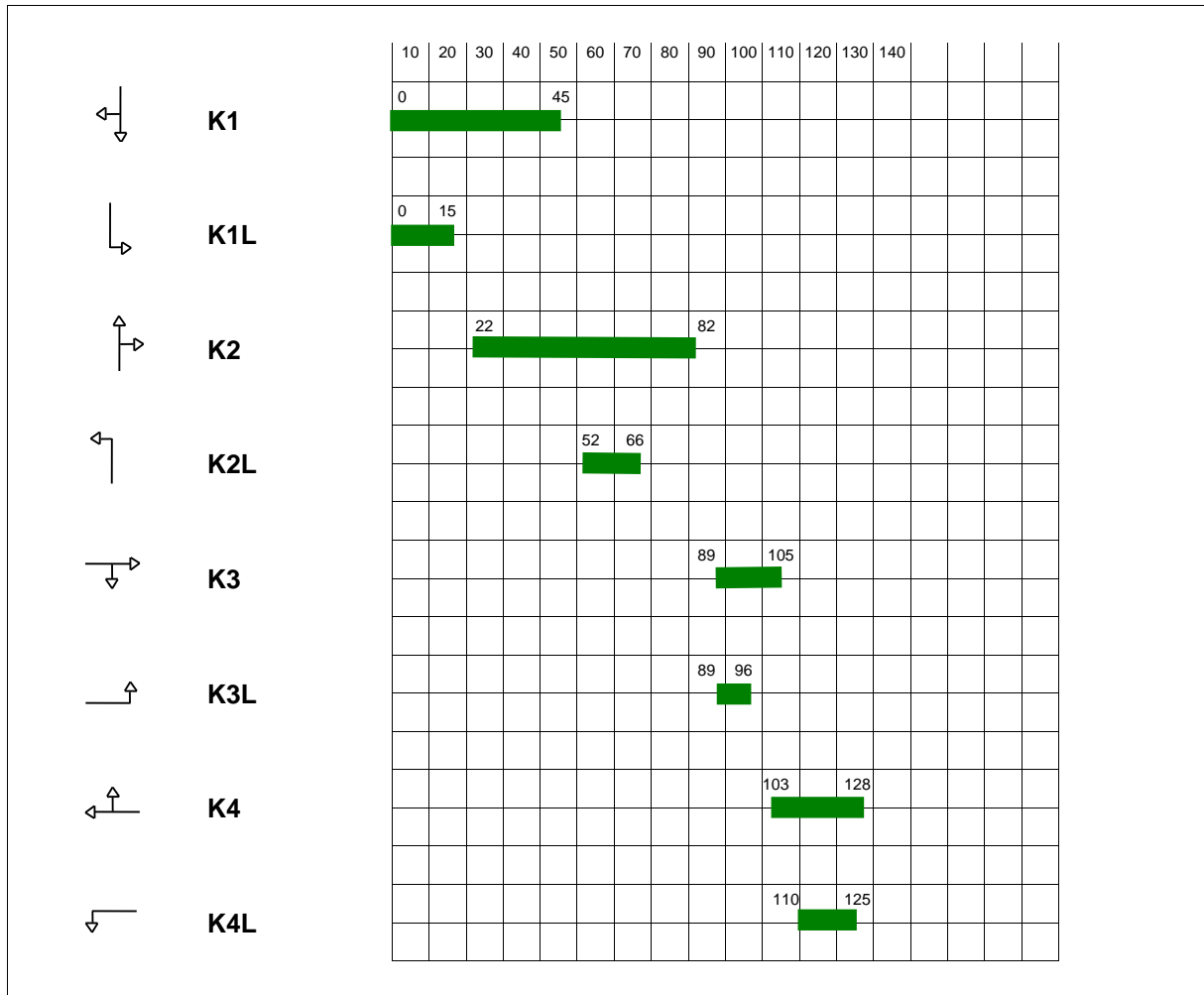


Abbildung 9: Kfz-Grünzeiteinstellungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) in der Morgenspitze auf Grundlage der ‘Festen Freigabezeiten’

- Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in der Morgenspitze in den beiden Zufahrten der Hindenburgstraße mit den zugrunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden können. Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in diesen Verkehrsströmen unterschritten.
- In den beiden Nebenrichtungen des Hammweges zeigen die HBS-Berechnungen für die Morgenspitze jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit in der westlichen Zufahrt (Signalgruppe K3 und K3L) sowie im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt (Signalgruppe K4L) überschritten wird. Die Verkehrsqualität ist demnach bereits in der Vorbelastung als nicht ausreichend einzustufen.
- Bedingt durch die geplanten gewerblichen Nutzungen werden sich Kfz-Frequenzen den Knotenpunkt zwangsläufig erhöhen. Diese Verkehrszunahmen führen jedoch zu keiner wesentlichen Veränderung der Verkehrsqualität.
- In der Nachmittagsspitze weisen die HBS-Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus-/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt Hindenburgstraße eine nicht ausrei-

chende Verkehrsqualität der Stufe E auf. Dieser Strom wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet.

- In der Nachmittagsspitze führen die Zusatzverkehre der geplanten gewerblichen Nutzungen in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen der Wartezeiten führen jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.
- Bei der Bewertung und Interpretation der Rechenergebnisse ist grundsätzlich zu beachten, dass in den Nebenrichtungen des Hammweges die hohen Wartezeiten weitgehend auf die langen Grünzeiten in den Hauptrichtungen der Hindenburgstraße und die damit verbundenen langen Umlaufzeiten zurückzuführen sind.
- Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.

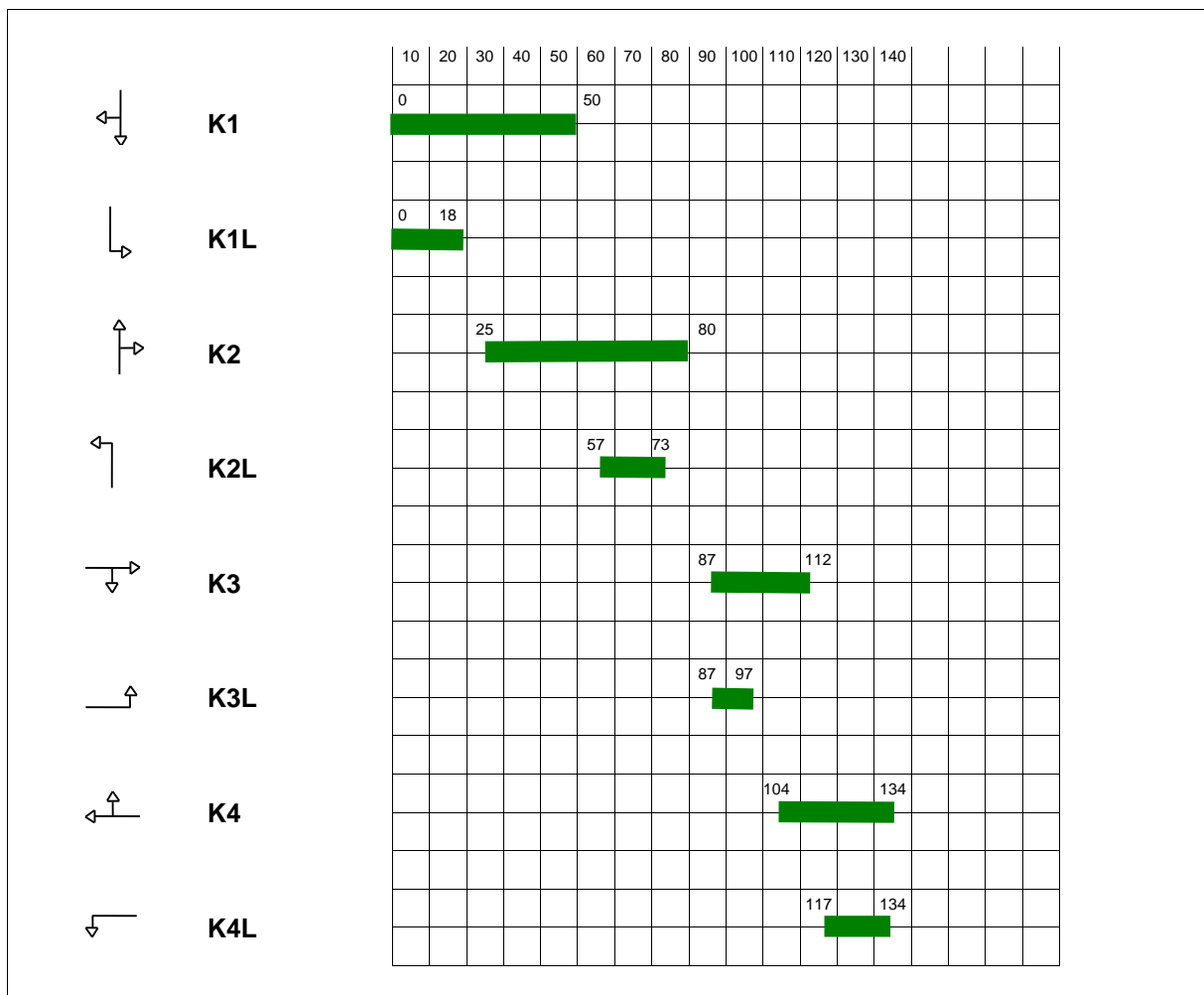


Abbildung 10: Kfz-Grünzeiteinstellungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) in der Nachmittagsspitze auf Grundlage der 'Festen Freigabezeiten'

Morgenspitze	Vorbelastung				Prognose			
	Kfz- Belas- tung [sec]	Mittlere Wartezeit [sec/Fz]	95%- Stau- länge [m]	Qualitäts- stufe	Kfz- Belas- tung [sec]	Mittlere Wartezeit [sec/Fz]	95%- Stau- länge [m]	Qualitäts- stufe
Signalgruppe K1	455	45,8	142	C	464	46,8	147	C
Signalgruppe K1L	36	54,8	23	D	36	54,8	23	D
Signalgruppe K2	702	47,2	220	C	702	47,2	220	C
Signalgruppe K2L	91	62,0	42	D	100	64,0	47	D
Signalgruppe K3	173	85,8	84	E	178	91,6	89	E
Signalgruppe K3L	46	72,6	28	E	50	75,4	31	E
Signalgruppe K4	238	63,4	96	D	252	67,3	103	D
Signalgruppe K4L	132	70,4	62	E	132	70,4	62	E

Nachmittagsspitze	Vorbelastung				Prognose			
	Kfz- Belas- tung [sec]	Mittlere Wartezeit [sec/Fz]	95%- Stau- länge [m]	Qualitäts- stufe	Kfz- Belas- tung [sec]	Mittlere Wartezeit [sec/Fz]	95%- Stau- länge [m]	Qualitäts- stufe
Signalgruppe K1	615	68,9	222	D	618	70,8	226	E
Signalgruppe K1L	114	62,2	53	D	114	62,2	53	D
Signalgruppe K2	708	94,2	295	E	708	94,2	295	E
Signalgruppe K2L	129	67,4	56	D	132	68,4	58	D
Signalgruppe K3	304	105,3	143	E	326	145,0	180	E
Signalgruppe K3L	59	68,9	32	D	67	72,0	36	E
Signalgruppe K4	263	57,8	98	D	266	58,3	100	D
Signalgruppe K4L	219	140,3	126	E	219	140,3	128	E

Tabelle 11: Kenngrößen des Verkehrsablaufs am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) in den Spitzenstunden

6. ZUSAMMENFASSUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Die Stadt Voerde stellt zur Zeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Durch ihn sollen auf einer Fläche von 1,6 ha gewerbliche Flächen südlich des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße entwickelt werden. Die Kfz-seitige Anbindung des Plangebietes ist über einen Anschluss an die Straße Kleiner Kiwitt geplant. Von dort verteilt sich der Kfz-Verkehr über die Grenzstraße aus/in Richtung Westen sowie aus/in Richtung Süd mit Anschluss an die L 463 und die B 8. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung zu erbringen. Hierzu ist die Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg (L 463) / Grenzstraße und Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) zu ermitteln und mit den Neuverkehren der zusätzlichen gewerblichen Nutzungen zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen zu überlagern. Darüber hinaus sind in den Prognose-Frequenzen die Zusatzverkehre einer geplanten Rettungswache auf einer Fläche westlich der Grenzstraße und nördlich des Hammweges zu berücksichtigen. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen ist dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte Hammweg (L 463) / Grenzstraße und Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) zu bewerten.

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden am Donnerstag, den 22. Juni 2021 an den Knotenpunkten Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 in den Zeiträumen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr am Morgen sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr am Nachmittag Verkehrszählungen durchgeführt. Die Spitzenstunden treten am Knotenpunkt Hammweg L 463 / Grenzstraße am Morgen zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr sowie am Knotenpunkt Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 am Morgen zwischen 7.15 und 8.15 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr auf.

Bei der Bewertung und Interpretation der Zählergebnisse ist zu beachten, dass durch die Corona-Krise im Jahr 2020 zum Teil signifikante Einschränkungen und Veränderungen im Privat- und Arbeitsleben aufgetreten sind, die sich auf das Verkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr auswirken. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vor Ort im Juni 2021 waren zahlreiche Menschen teilweise in Kurzarbeit oder im Homeoffice, die Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen waren noch nicht wieder im Vollbetrieb und auch Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen waren zum Teil nur eingeschränkt geöffnet. Dies wirkt sich auch auf den Personenverkehr in der Stadt Voerde und in dem unmittelbar betroffenen Umfeld aus. Nach den Auswertungen des Instituts der deutschen Wirtschaft machen beispielsweise Fahrten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten und Erledigungen laut einer im Jahr 2017 durchgeführten Erhebung im Auftrag des Verkehrsministeriums bereits etwa 32 Prozent des Pkw-Verkehrs in Deutschland aus. Diese Fahrten sind durch die Corona-Krise beeinträchtigt. Ebenfalls eingeschränkt sind Fahrten zur Arbeit (23 Prozent) und dienstliche Fahrten (19 Prozent). Damit war zum Zeitpunkt der Erhebung trotz weitreichender Lockerungen ein Teil des Pkw-Verkehrs von den Maßnahmen gegen die Pandemie betroffen.

Die Darstellung der Veränderungen im Kfz-Verkehr aus den Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Straßenwesen von Erfahrungswerten aus dem gesamten Bundesgebiet verdeutlicht, dass während der Osterzeit im Zeitraum Mitte April 2020 mit ca. 55% der insgesamt stärkste Rückgang an den 348 DZ/AMS festgestellt wurde. Danach waren die Rückgänge immer geringer ausgeprägt und lagen im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni bei nur ca. 10%.

Eine insgesamt rückläufige Tendenz zeigt sich auch in den Veröffentlichungen des *Instituts der deutschen Wirtschaft*. Dort erfolgte eine Analyse auf der Basis von 78 Zählbereichen auf Bundesfernstraßen in NRW. Mit diesen Daten lassen sich die Veränderungen der Lkw- und Pkw-Mengen zwischen den Jahren 2020 und 2018 in den einzelnen Kalenderwochen berechnen. Im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 erfolgte von Seiten der Politik zu Beginn eine schrittweise Einschränkung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Als ersten besonders großen Einschnitt in dieser Zeit ist das bundesweite Kontaktverbot zu Beginn der 13. Kalenderwoche Ende März zu nennen. In dieser Woche ist sowohl die Menge an Lkw- als auch an Pkw-Verkehr massiv eingebrochen; das Minus belief sich bei den Lkws auf 20 Prozent, bei den Pkws sogar auf knapp 60 Prozent. Im Durchschnitt der 13. bis 24. Kalenderwoche liegt der Rückgang bei den Lkws bei 24 Prozent und bei den Pkws sogar bei 48 Prozent, welcher als Effekt der Nachfrage- und Angebotsschocks der Pandemie zu verzeichnen ist. Zu erkennen ist aber auch eine insgesamt stetig rückläufige Tendenz bzw. umgekehrt ein ständiges Ansteigen der Kfz-Frequenzen in den vergangenen Wochen von Ende März bis Anfang Juni 2020.

Die vorgenannten Daten und Veränderungen ergeben sich aus den Auswertungen im Autobahn- und Fernstraßennetz. Innerhalb des Nahbereiches und somit für kürzere Wegstrecken sind coronabedingt darüber hinaus auch spürbare Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu verzeichnen. So ist mit Beginn der Corona-Krise ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer eingetreten, beispielsweise meldeten die Berliner Verkehrsbetriebe einen Rückgang der Fahrgäste um 70 bis 75 Prozent, mit der Folge, dass die Fahrpläne teilweise erheblich eingeschränkt wurden. Ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer mit Beginn der Corona-Krise wird auch von der Stadt Herne bestätigt. Die HCR hatte im Stadtgebiet der Stadt Herne einen Rückgang der Fahrgäste um 70-75% in den ersten zwei Wochen des ersten Lockdowns Ende März 2020 ermittelt. Bis Ende Juli/Anfang August 2020 konnte aber wieder ein Fahrgastaufkommen von durchschnittlich rd. 80% erreicht werden (ohne Schülerverkehre). Ein Großteil dieser früheren ÖPNV-Kunden nutzt stattdessen den Pkw und begünstigt demnach in der Tendenz wiederum einen Anstieg der Kfz-Frequenzen. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg im Radverkehr zu beobachten, nicht nur im Freizeitverkehr sondern auch im Alltags- und Berufsverkehr. Die Mobilitätsveränderung wird daher im Nahbereich durch sehr vielfältige Einflüsse gekennzeichnet.

Die im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten tragen insgesamt durchaus dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen im Pkw-Verkehr durch die Corona-Pandemie reduziert wird. Nach den Erfahrungswerten der Gutachten durch Gegenüberstellung eigener aktueller Zählungen mit Zählungen vor der Corona-Krise ist beispielsweise im Zeitraum Anfang / Mitte Mai 2020 bis zu 30% weniger Kfz-Verkehr und im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni 2020 bis zu 10% weniger Kfz-Verkehr aufgetreten.

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen im Lastfall Prognose-Null können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Durch die Berücksichtigung eines zuvor beschriebenen „Corona-Faktors“ kann durchaus davon ausgegangen werden, dass damit bereits ein gewisser Anteil allgemeiner Verkehrszunahmen berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf allgemeine Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird nach der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (BVU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* im motorisierten Individualverkehr mit einem Zuwachs der Fahrtenanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2030 von 56,5 auf 59,1 Mrd. um 4,6% ausgegangen. Verantwortlich für die anhaltende Expansion ist neben der Erweiterung des Pkw-

Bestandes die zunehmende Freizeitmobilität, wobei der Pkw-Verkehr eine überragende Rolle einnimmt. Die Verkehrsleistung steigt aufgrund des überproportionalen Wachstums der längeren Fahrten mit rund 10% stärker als das Aufkommen von 902 Mrd. (2010) auf 992 Mrd. Pkm (2030). Kritisch betrachtet ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Freizeitverkehr in den üblichen Verkehrsspitzen an Normalwerktagen eher von untergeordneter Bedeutung einzustufen ist.

Die regional unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen hängen vor allem mit den jeweiligen Strukturdaten (Demographie, Wirtschaft) sowie den räumlichen Verflechtungen und dem Verkehrsangebot zusammen. Im Ergebnis ist in großen Teil Süd- und Südwestdeutschlands, etwa entlang des Rheins von Köln bis Basel und in der Linie Frankfurt/Main - Stuttgart - München, sowie in Norddeutschland, etwa in der Linie Münster - Hamburg, mit einem Wachstum des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dagegen geht der Verkehr in den östlichen Bundesländern und den daran angrenzenden Gebieten zurück, mit einer deutlichen Ausnahme: dem Raum Berlin. Dort ist sogar von einem beträchtlichen Wachstum auszugehen, das in der Höhe nur von demjenigen Wachstum im Raum München / Oberbayern übertroffen wird.

In einer weiteren Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes „Mobilität in Städten - SrV 2003“ im Auftrag von 23 Städten, zwei Verkehrsverbänden und einem Verkehrsbetrieb Erhebungen durchgeführt. Diese Ergebnisse (*Mehr Autos – aber weniger Verkehr, Ahrens / Ließke, Wittwer, 2005*) lassen ebenfalls einen Trend zu langsamerem Verkehrswachstum im Stadtverkehr erkennen. „Nicht nur der Motorisierungsanstieg ist gebremst, sondern auch die Veränderungen im Verkehrsverhalten fallen geringer aus. Auffällig ist dabei vor allem, dass der MIV zumindest in Bezug auf die Wegehäufigkeit erstmals eine rückläufige Tendenz aufweist. Hier könnten erste Auswirkungen der nach 1998 erhöhten Benzinpreise und der veränderten Altersstrukturen sichtbar werden. Aber auch die Bemühungen der Kommunen um attraktive alternative und umweltfreundliche Verkehrsangebote für alle könnten hier Früchte tragen. Es wird deutlich, dass vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklungen und einem stabiler gewordenen Verkehrsverhalten auch das Wachstum des Autoverkehrs in den Städten sich nicht mehr wie bisher fortsetzen wird. Vergleiche zwischen den SrV-Städten (System repräsentativer Verkehrsbefragungen) zeigen, dass punktuell sogar eher rückläufige Entwicklungen zu erwarten sind. Die Verknüpfung der individuellen Werte zur Beschreibung des Verkehrsaufwandes mit den zu erwartenden Bevölkerungszahlen (demografische Entwicklung) lässt für den städtischen Quell- und Binnenverkehr von Personen deutliche Rückgänge für alle Verkehrsmittel erwarten!“

Nach der *Verflechtungsprognose 2030* wächst der Straßengüterfernverkehr beim Transportaufkommen von 3,1 Mrd. t im Jahr 2010 auf 3,6 Mrd. t im Jahr 2030 um 17%. Von dem gesamten absoluten Wachstum des Güterverkehrs aller Verkehrsträger um 654 Mio. t bzw. 230 Mrd. tkm entfallen 80% (523 Mio. t) bzw. 74% (170 Mrd. tkm) auf den Straßengüterverkehr. Allerdings realisieren sowohl die Schiene als auch das Binnenschiff zukünftig ein deutlich stärkeres Aufkommenswachstum als der Straßenverkehr, so dass der Marktanteil der Straße beim Aufkommen im Prognosezeitraum von 84,1% auf 83,5% sinkt.

Im Rahmen einer durchaus konservativen Betrachtung werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Grundtendenzen einer weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung aus der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (VU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* berücksichtigt und in der Vorbelastung bzw. im Lastfall Prognose-Null sowohl im Pkw-Verkehr als auch im Lkw-Verkehr für das Bezugsjahr 2030 eine Zunahme um jeweils 10% gegenüber den Zählwerten vom Juni 2021 angenommen. Mit diesem Ansatz werden sowohl mögliche coronabedingten Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen

als auch allgemeine Verkehrszunahmen z.B. durch steigende Motorisierung und/oder zunehmende Mobilität abgedeckt.

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Frequenzen der Rettungswache in den für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität maßgebenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eines Normalwerktages wurden die von der Stadt Voerde / Ingenieurbüro Weber mit Schreiben vom 25. August 2021 übermittelten Beschreibungen der verkehrlichen Betriebsabläufe und Nutzungsvorgaben zugrunde gelegt.

Nach den Angaben der Stadt Voerde ist Ziel des Bebauungsplanes die Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße um gewerbliche Flächen von ca. 1,6 ha. Im Ergebnis der Verkehrserzeugungsberechnungen wird das Verkehrsaufkommen bei einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung der Projektfläche in der Überlagerung der unterschiedlichen Nutzer- / Fahrtzweckgruppen mit insgesamt 117 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr in Ansatz gebracht, davon 85 Pkw/Tag und 32 Lkw/Tag.

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten PROGNOSE-Verkehrsbelastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte vom 22. Juni 2021 zuzüglich einer pauschalen Erhöhung um 10% für mögliche coronabedingten Einflüsse sowie allgemeinen Verkehrszunahmen bis zum Jahr 2030) mit den Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden eines Normalwerktages werden folgende Verkehrszunahmen angesetzt.

Grenzstraße / Hammweg (L463)

Morgenspitze

Analyse.....	628 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	64 Kfz/h	10,2 %
Zusatz Rettungswache.....	22 Kfz/h	3,5 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	28 Kfz/h	4,5 %
Prognose	742 Kfz/h	18,2 %

Nachmittagsspitze

Analyse.....	1.076 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	108 Kfz/h	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	22 Kfz/h	2,0 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	27 Kfz/h	2,5 %
Prognose	1.233 Kfz/h	14,6 %

Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)

Morgenspitze

Analyse.....	1.702 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	171 Kfz/h	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	18 Kfz/h	1,1 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	23 Kfz/h	1,4 %
Prognose	1.914 Kfz/h	12,5 %

Nachmittagsspitze

Analyse.....	2.191 Kfz/h	
Allgemeine Zunahme / Coronafaktor	220 Kfz/h	10,0 %
Zusatz Rettungswache.....	18 Kfz/h	0,8 %
Zusatz B-Plan Nr. 141	21 Kfz/h	1,0 %
Prognose	2.450 Kfz/h	11,8 %

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die Zusatzverkehre sowohl aus der geplanten Rettungswache als auch der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des-B-Plangebietes Nr. 141 nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten ausmachen. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen bis zum Bezugsjahr 2030 einschließlich eines möglichen Coroneinflusses bezogen auf die Zählzeiten vom Juni 2021 fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache und des geplanten Gewerbegebietes südlich Kleiner Kiwitt ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015)* mit Hilfe von EDV-gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel, Arbeitsgruppe Verkehrstechnik). In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich folgende Bewertungen.

Hammweg (L 463) / Grenzstraße

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Knotenpunktes Hammweg (L 463) / Grenzstraße ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten, einstreifiger Kreisfahrbahn und einem Außendurchmesser von 40 m.

In allen Kreiszufahrten kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen Vorbelastung und Prognose nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind in allen Zufahrten mit weniger als 10 sec/Fz nur sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten in allen untersuchten Zeitintervallen als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 45 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Kreiszufahrten deutlich unterschritten.

Die Kapazitätsreserven liegen in den einzelnen Kreiszufahrten in der Morgenspitze bei deutlich mehr als 700 Fz/h und in der Nachmittagsspitze bei mehr als 500 Fz/h.

Der Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße ist in seiner bestehenden Ausbauf orm als Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn nach den vorliegenden HBS-Berechnungen auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen als deutlich leistungsfähig zu bezeichnen.

Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Grundlage der Leistungsüberprüfung des Knotenpunktes Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) sind die vom Landesbetrieb Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zur Verfügung gestellten signaltechnischen Unterlagen. Detaillierte Festzeitprogramme für die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag liegen nicht vor; daher werden für die HBS-Berechnungen die 'Festen Freigabezeiten' aus den Parametersätzen 4 (Morgenspitze) und 5 (Nachmittagsspitze) zugrunde gelegt.

Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in der Morgenspitze in den beiden Zufahrten der Hindenburgstraße mit den zugrunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden können. Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in diesen Verkehrsströmen unterschritten.

In den beiden Nebenrichtungen des Hammweges zeigen die HBS-Berechnungen für die Morgenspitze jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit in der westlichen Zufahrt (Signalgruppe K3 und K3L) sowie im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt (Signalgruppe K4L) überschritten wird. Die Verkehrsqualität ist demnach bereits in der Vorbelastung als nicht ausreichend einzustufen.

Bedingt durch die geplanten gewerblichen Nutzungen werden sich Kfz-Frequenzen den Knotenpunkt zwangsläufig erhöhen. Diese Verkehrszunahmen führen jedoch zu keiner wesentlichen Veränderung der Verkehrsqualität.

In der Nachmittagsspitze weisen die HBS-Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus-/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt Hindenburgstraße eine nicht ausreichende Verkehrsqualität der Stufe E auf. Dieser Strom wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet.

In der Nachmittagsspitze führen die Zusatzverkehre der geplanten gewerblichen Nutzungen in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen der Wartezeiten führen jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.

Bei der Bewertung und Interpretation der Rechenergebnisse ist grundsätzlich zu beachten, dass in den Nebenrichtungen des Hammweges die hohen Wartezeiten weitgehend auf die langen Grünzeiten in den Hauptrichtungen der Hindenburgstraße und die damit verbundenen langen Umlaufzeiten zurückzuführen sind.

Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.

ambrosius blanke verkehr.infrastruktur



Bochum, 31. Januar 2022

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

1	Lage des B-Plangebietes und der zu betrachtenden Knotenpunkte2 mit Bezug zum umgebenden Straßennetz	2
2	Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 auf den Straßenverkehr4 an 348 Dauerzählstellen (DZ) und Achslastmessstellen (AMS) auf BAB	4
3	Rückgang des Straßenverkehrs in der Corona-Krise auf Bundesfernstraßen in NRW5	5
4	Verteilung des Personenverkehrs in Deutschland nach Verkehrsmitteln6 vor und während der Corona-Krise im Jahr 2020	6
5	Anteil der im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten in Deutschland6 vor und während der Corona-Pandemie 2020 und 2021	6
6a	Vorbelastung / Prognose-Null [Kfz/h] an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten.....8 in der Morgenspitze	8
6b	Vorbelastung / Prognose-Null [Kfz/h] an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten.....9 in der Nachmittagsspitze	9
7	Prognose-Verkehrsbelastungen [Kfz/h] an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten19 in den Spitzenstunden	19
8	Bezeichnung der Kfz-Signalgruppen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) /.....28 Hammweg (L 463)	28
9	Kfz-Grünzeiteinstellungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)29 in der Morgenspitze auf Grundlage der ´Festen Freigabezeiten´	29
10	Kfz-Grünzeiteinstellungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)30 in der Nachmittagsspitze auf Grundlage der ´Festen Freigabezeiten´	30

VERZEICHNIS DER TABELLEN

1	Rückgang des Verkehrs aufgrund der Corona-Pandemie im Vergleich zum.....3 von Corona unbeeinflussten Verkehr	3
2	Zusatzverkehre [Kfz/h] in den Spitzenstunden für die geplante Rettungswache13	13
3	Prozentuale Aufteilung [%] des Kfz-Verkehrs mit Differenzierung nach Fahrzeugarten.....15 für den Bereich Kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten	15
4	Verteilung des Zusatzverkehrs [Kfz] nach Fahrzeugarten für eine gewerbliche Nutzung16 mit einem Schwerpunkt aus dem Bereich Kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten	16
5	Grenzwerte der mittleren Wartezeit für Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn21 an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage und Kreisverkehrsplätzen für verschiedene Qualitätsstufen	21

6	Grenzwerte der mittleren Wartezeit an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage21 mit Rechts-vor-Links-Regelung für verschiedene Qualitätsstufen
7	Grenzwerte der mittleren Wartezeit an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlage.....22 für verschiedene Qualitätsstufen
8	Grenzwerte der Kapazitätsreserven für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage.....24 für verschiedene Qualitätsstufen auf Basis der rechnerisch ermittelten Kapazitätsreserven nach dem AKF-Verfahren
9	Mittlere Wartezeiten, Qualitätsstufen und Kapazitätsreserven am Kreisverkehr26 Hammweg (L 463) / Grenzstraße in der Morgenspitze
10	Mittlere Wartezeiten, Qualitätsstufen und Kapazitätsreserven am Kreisverkehr27 Hammweg (L 463) / Grenzstraße in der Nachmittagsspitze
11	Kenngößen des Verkehrsablaufs am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) /.....31 Hammweg (L 463) in den Spitzenstunden

LITERATURHINWEISE

Ahrens, G.-A. Ließke, F.; Wittwer, R.

Mehr Autos – aber weniger Verkehr. Aktuelle Ergebnisse der Verkehrserhebung „Mobilität in Städten - SrV 2003“ liegen vor.

Internationales Verkehrswesen, Nr. 1+2, Januar 2005.

Bosserhoff, D.

Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC

Bosserhoff, D., Vogt, W.

Schätzung des Verkehrsaufkommens aus Kennwerten des Verkehrs und der Flächennutzung.

Zeitschrift „Straßenverkehrstechnik“, Jahrgang 51, Heft 1+2/2007

Brilon, Werner; Großmann, Michael; Blanke, Harald

Verfahren für die Berechnung der Leistungsfähigkeit und Qualität des Verkehrsablaufes auf Straßen.

Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 669, 1994.

Bundesanstalt für Straßenwesen BAST

Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 auf den Straßenverkehr an 348 Dauerzählstellen (DZ) und Achslastmessstellen (AMS) auf BAB. BAST, 10. Juni 2020

BVU / Intraplan / IVV / Planco

Verkehrsverflechtungsprognose 2030

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

- *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, 2006*
- *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, 2015*
- *Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs, (EAR 05), 2005*
- *Merkblatt zur Berechnung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen, 1991*
- *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06, 2006*

Gleue, Axel W.

Vereinfachtes Verfahren zur Berechnung signal geregelter Knotenpunkte.

Schriftenreihe Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 137, Bonn 1972.

Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung. Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung.

Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden, 2000/2005.

Institut der deutschen Wirtschaft

Vollbremsung: Die Folgen von Corona für den Straßenverkehr. IW-Kurzbericht 60/2020.

Schmidt, G.

Hochrechnungsfaktoren für Kurzzeitählungen auf Innerortsstraße. Straßenverkehrstechnik, Heft 11, 1996.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AKF	Addition kritischer Fahrzeugströme
AMS	Achslastmessstellen
BAB	Bundesautobahnen
BASt	Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
DZ	Dauerzählstellen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FZ	Fahrzeug
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HCR	Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km/h	Kilometer pro Stunde
Lk	Leistungsfähigkeit
Lkw	Lastkraftwagen
LV	Leichtverkehr
MIF	Mischfahrstreifen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NMIV	Nicht-motorisierter Individualverkehr
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
QSV	Qualitätsstufe
Pkw	Personenkraftwagen
sec	Sekunden
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Schwerverkehr
tB	Zeitbedarfswert
tF	Freigabezeit
tu	Umlaufzeit
tz	Zwischenzeit
VK	Verkaufsfläche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

VERZEICHNIS DES ANHANGS

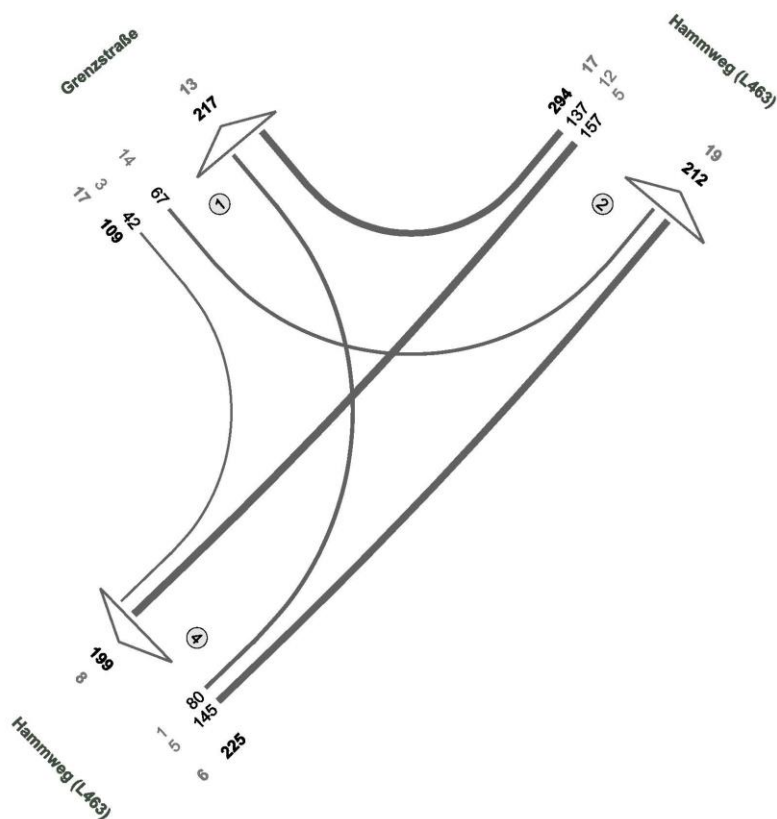
- ANHANG 1:** ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße
- Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021 -
- Abbildung 1: 7.30- 8.30 Uhr (Morgenspitze)
Abbildung 2: 15.45 - 16.45 Uhr (Nachmittagsspitze)
Abbildung 3: 7.00 - 9.00 Uhr
Abbildung 4: 15.00 - 18.00 Uhr
- ANHANG 1:** ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) /
Hammweg (L 463) - Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021 -
- Abbildung 1: 7.15- 8.15 Uhr (Morgenspitze)
Abbildung 2: 15.45 - 16.45 Uhr (Nachmittagsspitze)
Abbildung 3: 7.00 - 9.00 Uhr
Abbildung 4: 15.00 - 18.00 Uhr
- ANHANG 3:** HBS-Leistungsfähigkeitsberechnung Kreisverkehr
Hammweg (L 463) / Grenzstraße
- Anhang 3a: Morgenspitze Vorbelastung
Anhang 3b: Morgenspitze Prognose
Anhang 3c: Nachmittagsspitze Vorbelastung
Anhang 3d: Nachmittagsspitze Prognose
- ANHANG 4:** Signaltechnische Unterlagen zum Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) /
Hammweg (L 463)
- Abbildung 1: Signallageplan
Tabelle 1: Zusammenstellung der Signalprogramme
Tabelle 2: Zwischenzeitenmatrix
Tabelle 3: Programmparameter - Feste Freigabezeiten
- ANHANG 5:** HBS-Leistungsfähigkeitsberechnung Signalanlage Hindenburgstraße (B 8) /
Hammweg (L 463)
- Anhang 5a: Morgenspitze Vorbelastung
Anhang 5b: Morgenspitze Prognose
Anhang 5c: Nachmittagsspitze Vorbelastung
Anhang 5d: Nachmittagsspitze Prognose

Verkehrserhebung Voerde



Hammweg (L463) / Grenzstraße

Zst.: 02
 22.06.2021
 07:30 - 08:30 Uhr
 Morgenspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	326	30
Arm 2	506	36
Arm 4	424	14
Zst.: 02	628	40

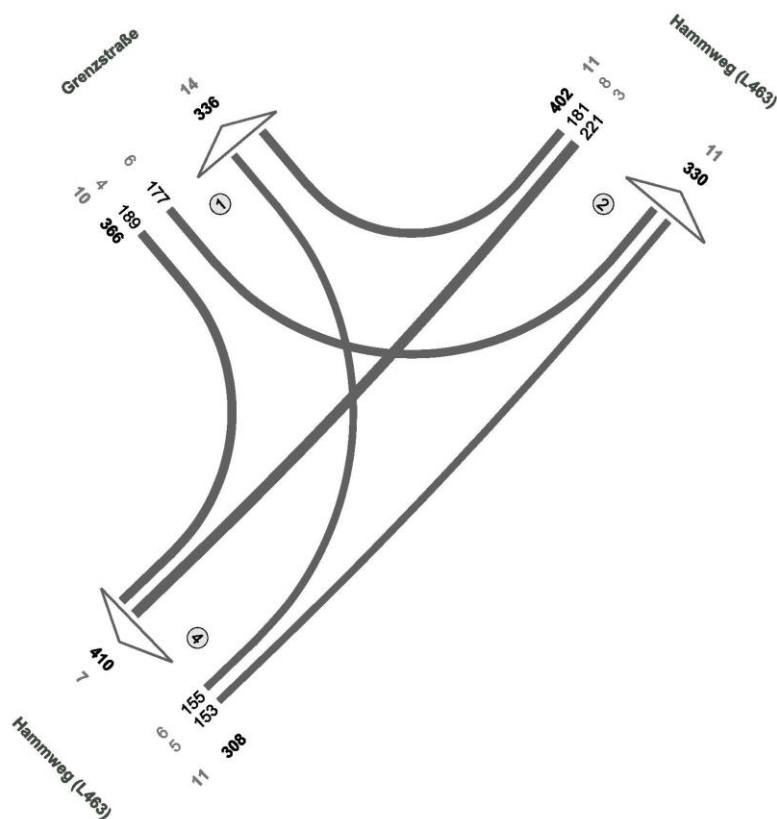
Abbildung 1: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße an einem Normalwerktag im Zeitraum 07.30 - 08.30 Uhr (Morgenspitze)
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hammweg (L463) / Grenzstraße

Zst.: 02
 22.06.2021
 15:45 - 16:45 Uhr
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	702	24
Arm 2	732	22
Arm 4	718	18
Zst.: 02	1076	32

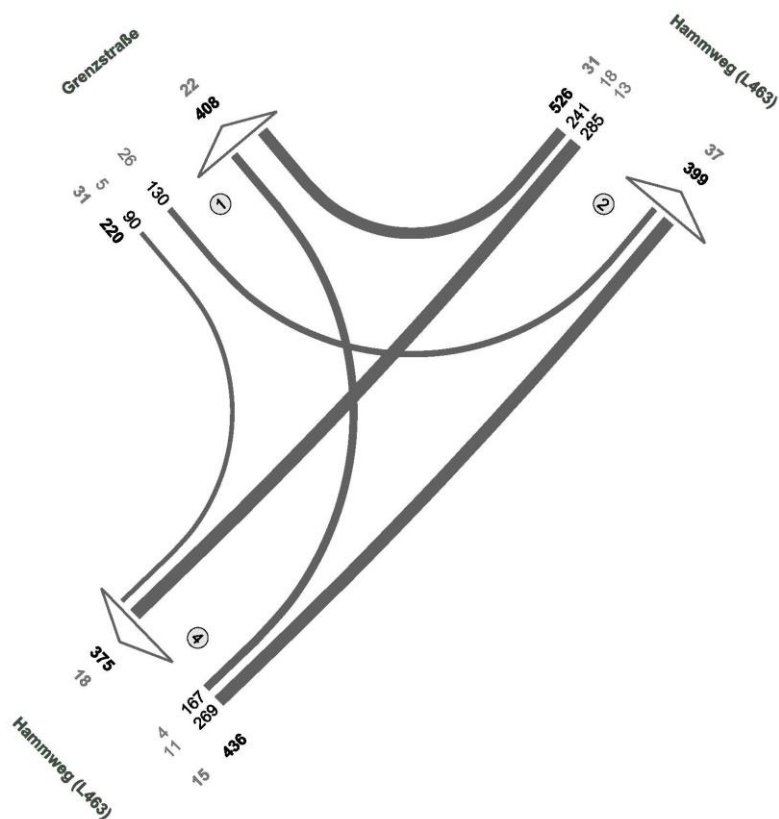
Abbildung 2: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße an einem Normalwerktag im Zeitraum 15.45 - 16.45 Uhr (Nachmittagsspitze)
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hammweg (L463) / Grenzstraße

Zst.: 02
 22.06.2021
 07:00 - 09:00 Uhr
 2-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	628	53
Arm 2	925	68
Arm 4	811	33
Zst.: 02	1182	77

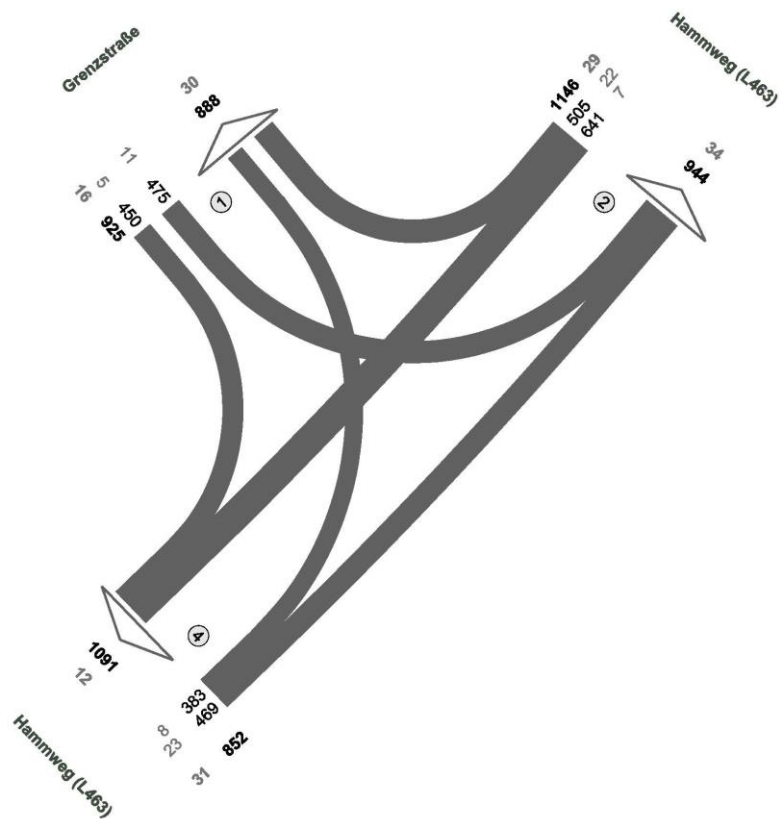
Abbildung 3: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße an einem Normalwerktag im Zeitraum 07.00 - 09.00 Uhr
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hammweg (L463) / Grenzstraße

Zst.: 02
 22.06.2021
 15:00 - 18:00 Uhr
 3-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1813	46
Arm 2	2090	63
Arm 4	1943	43
Zst.: 02	2923	76

Abbildung 4: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hammweg (L 463) / Grenzstraße an einem Normalwerktag im Zeitraum 15.00 - 18.00 Uhr
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Zst.: 01
 22.06.2021
 07:15 - 08:15 Uhr
 Morgenspitze

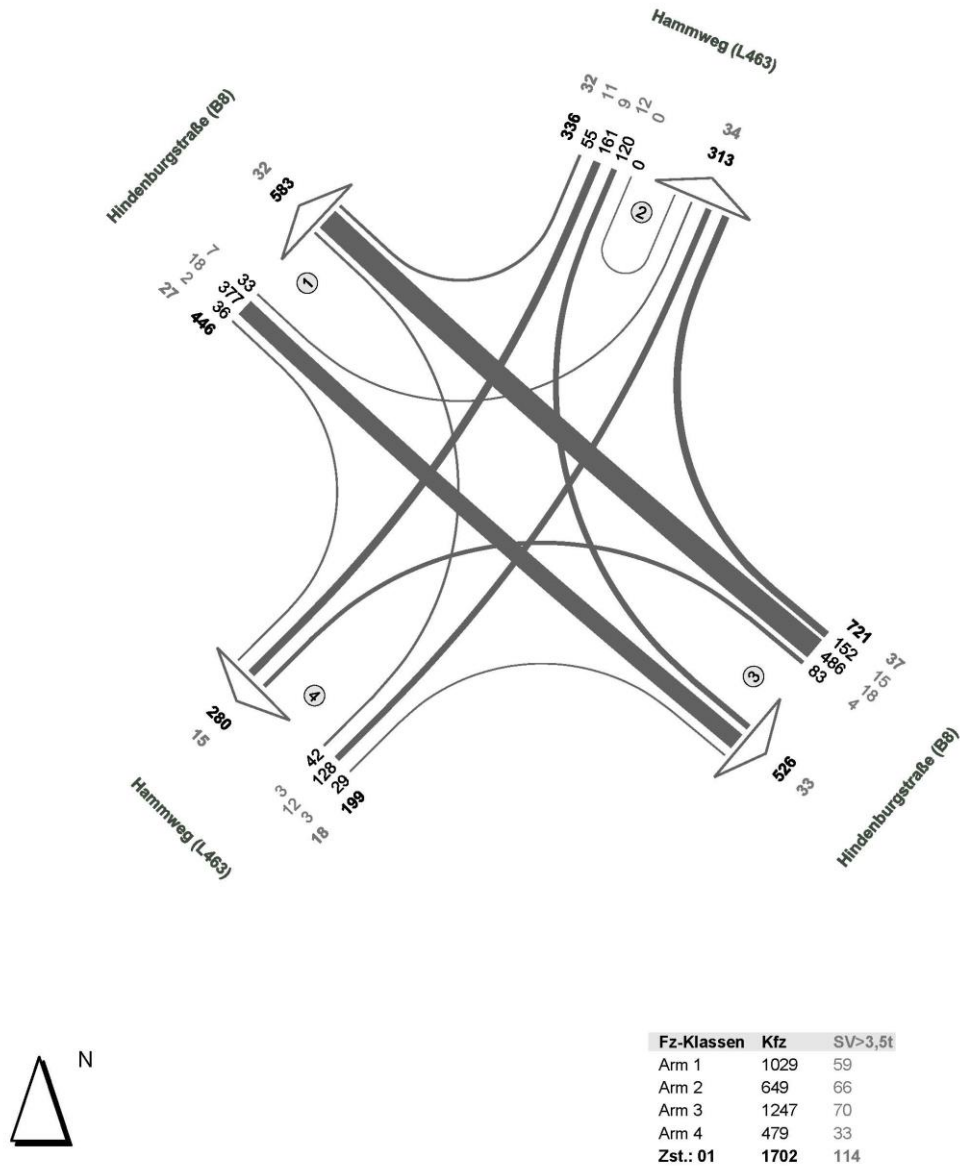


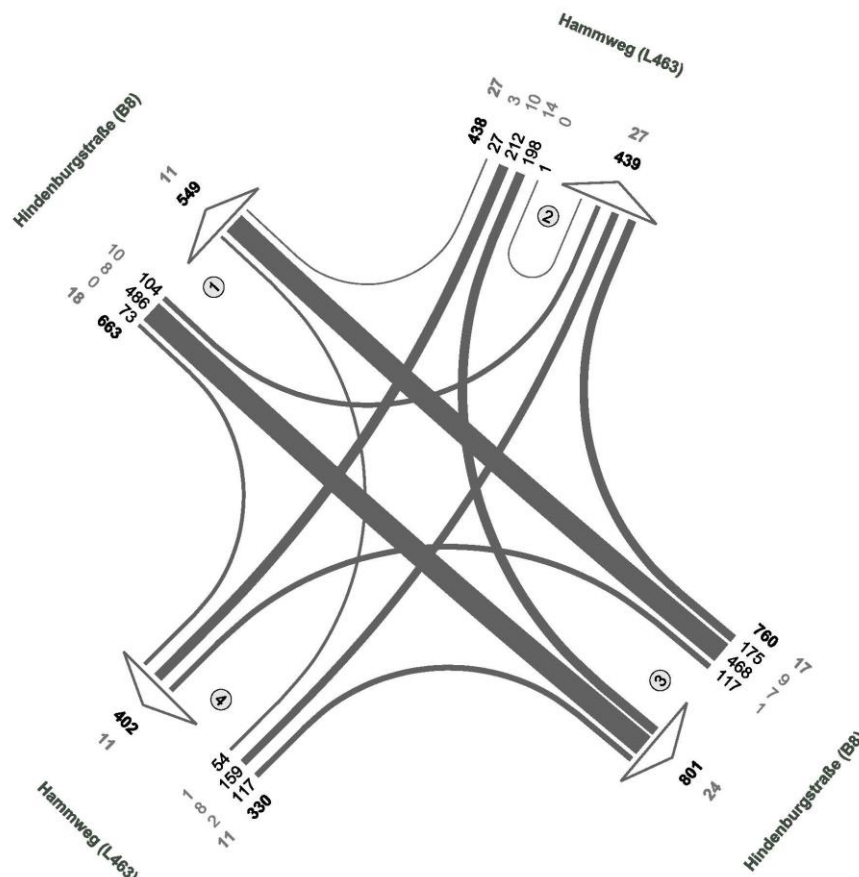
Abbildung 1: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) an einem Normalwerktag im Zeitraum 07.15 - 08.15 Uhr (Morgenspitze)
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Zst.: 01
 22.06.2021
 15:45 - 16:45 Uhr
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1212	29
Arm 2	877	54
Arm 3	1561	41
Arm 4	732	22
Zst.: 01	2191	73

Abbildung 2: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) an einem Normalwerktag im Zeitraum 15.45 - 16.45 Uhr (Nachmittagsspitze) Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Zst.: 01
 22.06.2021
 07:00 - 09:00 Uhr
 2-h-Block

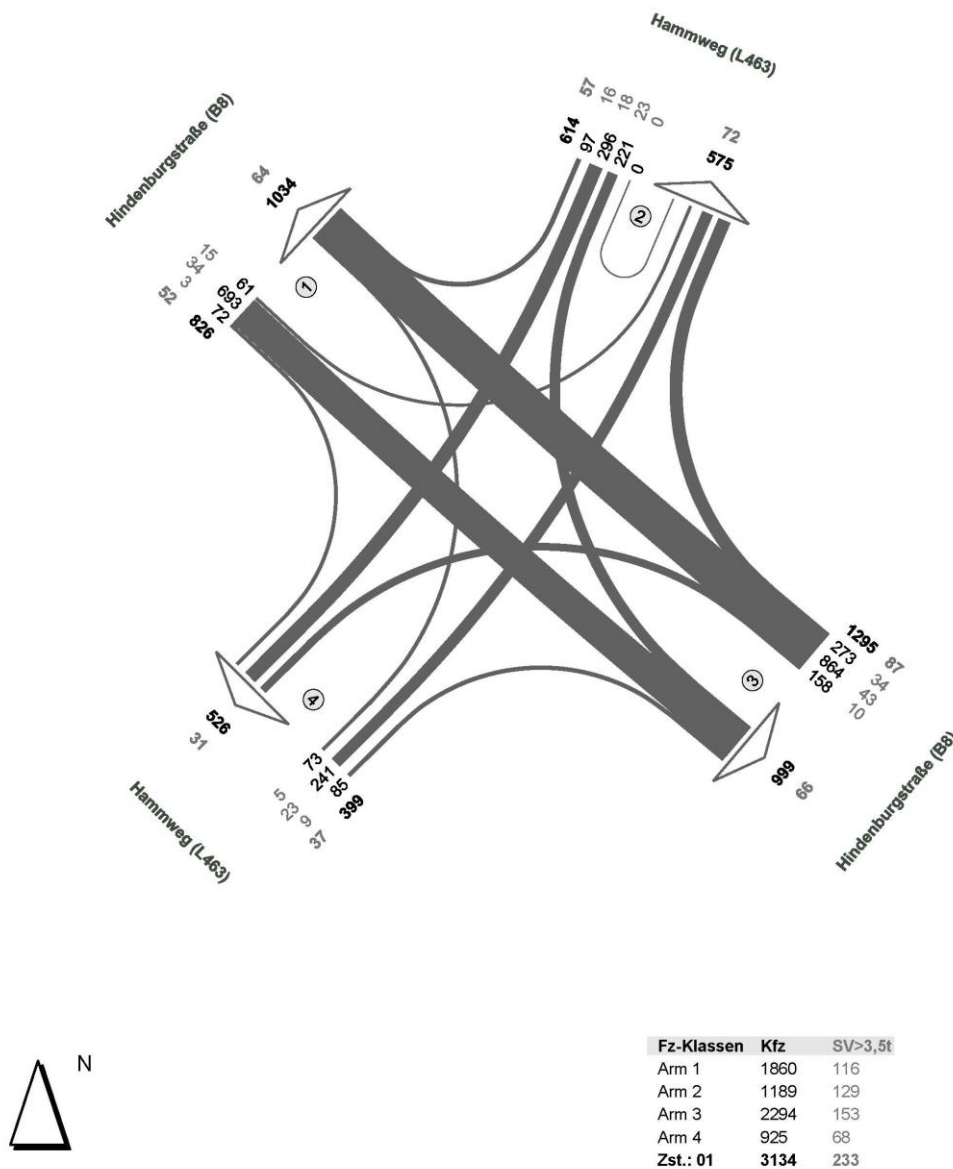


Abbildung 3: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) an einem Normalwerktag im Zeitraum 07.00 - 09.00 Uhr
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Verkehrserhebung Voerde



Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Zst.: 01
 22.06.2021
 15:00 - 18:00 Uhr
 3-h-Block

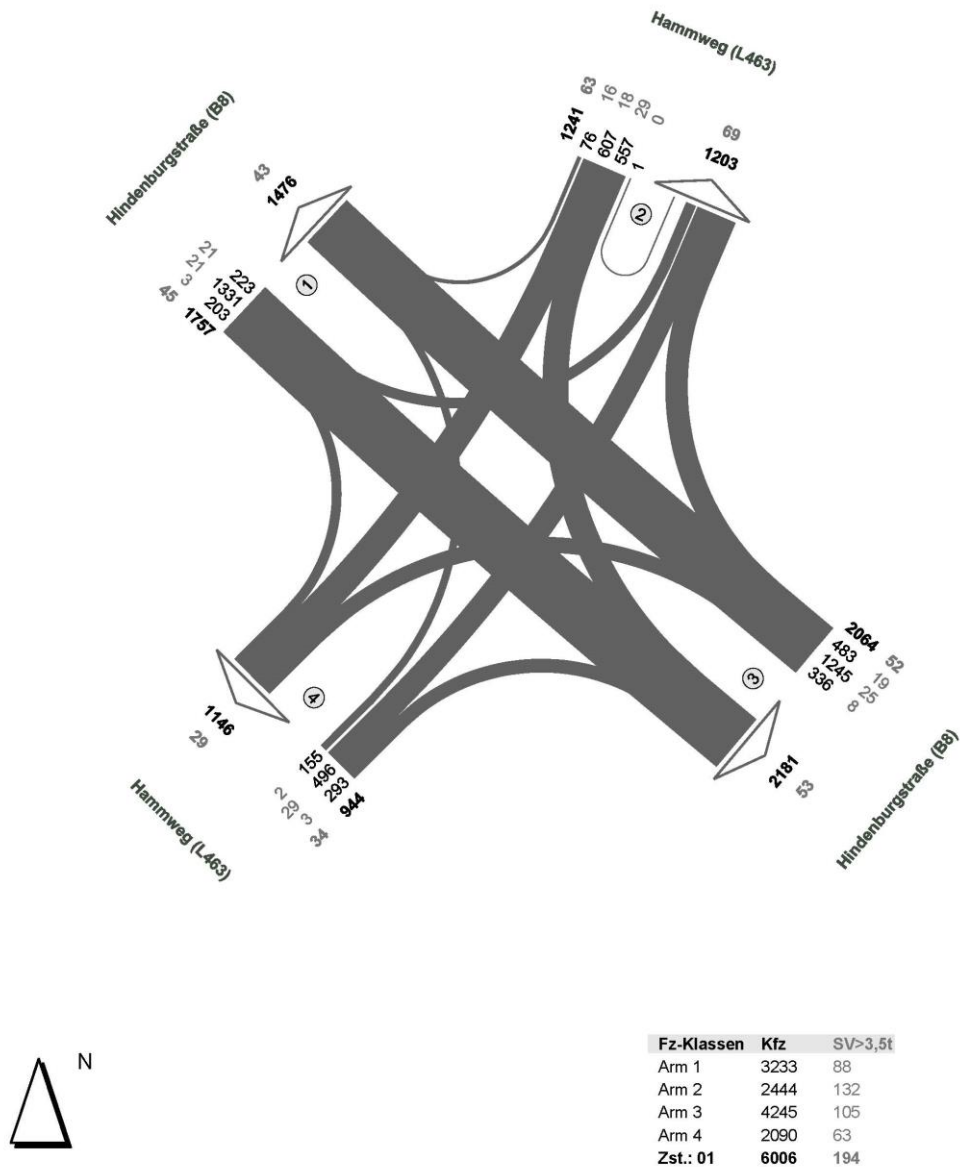


Abbildung 4: ANALYSE-Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463) an einem Normalwerktag im Zeitraum 15.00 - 18.00 Uhr
 Ergebnisse der Verkehrszählung vom 22. Juni 2021

Eingabewerte Kreisverkehr, 3 Arme

Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße

Verkehrsdaten: Datum: Vorbelastung Planung
 Uhrzeit: Morgenspitze Analyse

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s
 Qualitätsstufe: D

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

- liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs
- liegt vor, ohne genaue Differenzierung des Schwerverkehrs
- liegt nicht vor, pauschalen Umrechnungsfaktor ansetzen (empfohlen 1,10)

Umrechnungsfaktor: 1,10

Geometrische Randbedingungen					
Zufahrt Straßenname	Nr.	Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	Fußgänger berücksichtigen	Anzahl der Fahrstreifen im Kreis	Außendurchmesser D [m]
Hammweg L 463 (West)	1	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>		
Hammweg L 463 (Ost)	2	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	40
Grenzstraße	3	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>		

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung										
von Zufahrt	nach Ausfahrt	Ver- kehrs- strom	Rad $q_{Rad,i}$ [Rad/h]	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Fg $q_{Fg,i}$ [Fg/h]	Pkw-E / Fz $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	3	13 (1)		87	1		88	---	1,006	88,5
	2	12 (2)		154	6		160	---	1,019	163
	1	11(1W)					0	---	1,000	0
	F1	---	---	---	---	---	---			
2	1	21 (3)		167	6		173	---	1,017	176
	3	23 (4)		138	13		151	---	1,043	157,5
	2	22(2W)					0	---	1,000	0
	F2	---	---	---	---	---	---	40		
3	2	32 (5)		59	15		74	---	1,101	81,5
	1	31 (6)		43	3		46	---	1,033	47,5
	3	33(3W)					0	---	1,000	0
	F3	---	---	---	---	---	---			

Hochrechnungsfaktor: 1,0000

Beurteilung eines Kreisverkehrs, 3 Arme	
	<p>Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: Vorbelastung Analyse Uhrzeit: Morgenspitze</p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p> <p>Knotenverkehrsstärke: 692 Fz/h 714 Pkw-E/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Zufahrten							
Zufahrt	Fahrzeuge Zufahrt q_{zi} [Fz/h]	Pkw-E / Fz Zufahrt $f_{PE,zi}$ [-]	Verkehrsstärke in der Zufahrt $q_{PE,zi}$ [Pkw-E/h]	Verkehrsstärke im Kreis $q_{PE,ki}$ [Pkw-E/h]	Grundkapazität $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor Fußgänger $f_{f,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	248	1,014	252	82	1172	1,000	1172
2	324	1,029	334	89	1166	1,000	1166
3	120	1,075	129	176	1089	1,000	1089

Beurteilung der Verkehrsqualität				
Zufahrt	Kapazität C_i [Fz/h]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit $t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe QSV
1	1156	908	4,0	A
2	1133	809	4,5	A
3	1013	893	4,0	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}				A

Beurteilung der Ausfahrten		
Ausfahrt	Verkehrsstärke [Pkw-E/h]	Auslastung
1	224	nicht ausgelastet
2	245	nicht ausgelastet
3	246	nicht ausgelastet

Eingabewerte Kreisverkehr, 3 Arme

Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße

Verkehrsdaten: Datum: Prognose Planung
 Uhrzeit: Morgenspitze Analyse

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s
 Qualitätsstufe: D

- Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:**
- liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs
 - liegt vor, ohne genaue Differenzierung des Schwerverkehrs
 - liegt nicht vor, pauschalen Umrechnungsfaktor ansetzen (empfohlen 1,10)
- Umrechnungsfaktor: 1,10

Geometrische Randbedingungen						
Zufahrt		Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	Fußgänger berücksichtigen	Anzahl der Fahrstreifen im Kreis		Außendurchmesser D [m]
Straßenname	Nr.					
Hammweg L 463 (West)	1	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>			
Hammweg L 463 (Ost)	2	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2		40
Grenzstraße	3	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>			

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung										
von Zufahrt	nach Ausfahrt	Ver- kehrs- strom	Rad $q_{Rad,i}$ [Rad/h]	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Fg $q_{Fg,i}$ [Fg/h]	Pkw-E / Fz $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	3	13 (1)		93	2		95	---	1,011	96
	2	12 (2)		154	6		160	---	1,019	163
	1	11(1W)					0	---	1,000	0
	F1	---	---	---	---	---	---			
2	1	21 (3)		167	6		173	---	1,017	176
	3	23 (4)		165	18		183	---	1,049	192
	2	22(2W)					0	---	1,000	0
	F2	---	---	---	---	---	---	40		
3	2	32 (5)		65	18		83	---	1,108	92
	1	31 (6)		44	4		48	---	1,042	50
	3	33(3W)					0	---	1,000	0
	F3	---	---	---	---	---	---			

Hochrechnungsfaktor: 1,0000

Beurteilung eines Kreisverkehrs, 3 Arme	
	<p>Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: <i>Prognose</i> Planung Uhrzeit: <i>Morgenspitze</i></p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: <i>D</i></p> <p>Knotenverkehrsstärke: 742 Fz/h 769 Pkw-E/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Zufahrten							
Zufahrt	Fahrzeuge Zufahrt q_{zi} [Fz/h]	Pkw-E / Fz Zufahrt $f_{PE,zi}$ [-]	Verkehrsstärke in der Zufahrt $q_{PE,zi}$ [Pkw-E/h]	Verkehrsstärke im Kreis $q_{PE,ki}$ [Pkw-E/h]	Grundkapazität $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor Fußgänger $f_{f,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	255	1,016	259	92	1163	1,000	1163
2	356	1,034	368	96	1159	1,000	1159
3	131	1,084	142	176	1089	1,000	1089

Beurteilung der Verkehrsqualität				
Zufahrt	Kapazität C_i [Fz/h]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit $t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe QSV
1	1145	890	4,0	A
2	1121	765	4,7	A
3	1005	874	4,1	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}				A

Beurteilung der Ausfahrten		
Ausfahrt	Verkehrsstärke [Pkw-E/h]	Auslastung
1	226	nicht ausgelastet
2	255	nicht ausgelastet
3	288	nicht ausgelastet

Eingabewerte Kreisverkehr, 3 Arme

Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße

Verkehrsdaten: Datum: Vorbelastung Planung
 Uhrzeit: Nachmittagsspitze Analyse

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s
 Qualitätsstufe: D

- Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:**
- liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs
 - liegt vor, ohne genaue Differenzierung des Schwerverkehrs
 - liegt nicht vor, pauschalen Umrechnungsfaktor ansetzen (empfohlen 1,10)
- Umrechnungsfaktor: 1,10

Geometrische Randbedingungen					
Zufahrt Straßenname	Nr.	Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	Fußgänger berücksichtigen	Anzahl der Fahrstreifen im Kreis	Außendurchmesser D [m]
Hammweg L 463 (West)	1	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>		
Hammweg L 463 (Ost)	2	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	40
Grenzstraße	3	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>		

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung										
von Zufahrt	nach Ausfahrt	Ver- kehrs- strom	Rad $q_{Rad,i}$ [Rad/h]	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Fg $q_{Fg,i}$ [Fg/h]	Pkw-E / Fz $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	3	13 (1)		164	7		171	---	1,020	174,5
	2	12 (2)		162	6		168	---	1,018	171
	1	11(1W)					0	---	1,000	0
	F1	---								
2	1	21 (3)		240	3		243	---	1,006	244,5
	3	23 (4)		190	9		199	---	1,023	203,5
	2	22(2W)					0	---	1,000	0
	F2	---						40		
3	2	32 (5)		188	7		195	---	1,018	198,5
	1	31 (6)		204	4		208	---	1,010	210
	3	33(3W)					0	---	1,000	0
	F3	---								

Hochrechnungsfaktor: 1,0000

Beurteilung eines Kreisverkehrs, 3 Arme	
	<p>Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: Vorbelastung Analyse Uhrzeit: Nachmittagsspitze</p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p> <p>Knotenverkehrsstärke: 1184 Fz/h 1202 Pkw-E/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Zufahrten							
Zufahrt	Fahrzeuge Zufahrt q_{zi} [Fz/h]	Pkw-E / Fz Zufahrt $f_{PE,zi}$ [-]	Verkehrsstärke in der Zufahrt $q_{PE,zi}$ [Pkw-E/h]	Verkehrsstärke im Kreis $q_{PE,ki}$ [Pkw-E/h]	Grundkapazität $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor Fußgänger $f_{f,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	339	1,019	346	199	1070	1,000	1070
2	442	1,014	448	175	1091	1,000	1091
3	403	1,014	409	245	1031	1,000	1031

Beurteilung der Verkehrsqualität				
Zufahrt	Kapazität C_i [Fz/h]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit $t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe QSV
1	1050	711	5,1	A
2	1076	634	5,7	A
3	1017	614	5,9	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}				A

Beurteilung der Ausfahrten		
Ausfahrt	Verkehrsstärke [Pkw-E/h]	Auslastung
1	455	nicht ausgelastet
2	370	nicht ausgelastet
3	378	nicht ausgelastet

Eingabewerte Kreisverkehr, 3 Arme

Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße

Verkehrsdaten: Datum: Prognose Planung
 Uhrzeit: Nachmittagsspitze Analyse

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s
 Qualitätsstufe: D

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

- liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs
- liegt vor, ohne genaue Differenzierung des Schwerverkehrs
- liegt nicht vor, pauschalen Umrechnungsfaktor ansetzen (empfohlen 1,10)

Umrechnungsfaktor: 1,10

Geometrische Randbedingungen						
Zufahrt		Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	Fußgänger berücksichtigen	Anzahl der Fahrstreifen im Kreis		Außendurchmesser D [m]
Straßenname	Nr.					
Hammweg L 463 (West)	1	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>			
Hammweg L 463 (Ost)	2	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2		40
Grenzstraße	3	<input checked="" type="radio"/> 1 <input type="radio"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/>			

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung										
von Zufahrt	nach Ausfahrt	Verkehrstrom	Rad $q_{Rad,i}$ [Rad/h]	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Fg $q_{Fg,i}$ [Fg/h]	Pkw-E / Fz $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	3	13 (1)		166	7		173	---	1,020	176,5
	2	12 (2)		162	6		168	---	1,018	171
	1	11(1W)					0	---	1,000	0
	F1	---	---	---	---	---	---			
2	1	21 (3)		240	3		243	---	1,006	244,5
	3	23 (4)		196	12		208	---	1,029	214
	2	22(2W)					0	---	1,000	0
	F2	---	---	---	---	---	---	40		
3	2	32 (5)		213	12		225	---	1,027	231
	1	31 (6)		211	5		216	---	1,012	218,5
	3	33(3W)					0	---	1,000	0
	F3	---	---	---	---	---	---			

Hochrechnungsfaktor: 1,000

Beurteilung eines Kreisverkehrs, 3 Arme	
	<p>Knotenpunkt: Hammweg L 463 / Grenzstraße</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: <i>Prognose</i> Planung Uhrzeit: <i>Nachmittagsspitze</i></p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: <i>D</i></p> <p>Knotenverkehrsstärke: 1233 Fz/h 1256 Pkw-E/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Zufahrten							
Zufahrt	Fahrzeuge Zufahrt q_{zi} [Fz/h]	Pkw-E / Fz Zufahrt $f_{PE,Zi}$ [-]	Verkehrsstärke in der Zufahrt $q_{PE,Zi}$ [Pkw-E/h]	Verkehrsstärke im Kreis $q_{PE,Ki}$ [Pkw-E/h]	Grundkapazität $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Abminderungs-faktor Fußgänger $f_{f,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	341	1,019	348	231	1042	1,000	1042
2	451	1,017	459	177	1089	1,000	1089
3	441	1,019	450	245	1031	1,000	1031

Beurteilung der Verkehrsqualität				
Zufahrt	Kapazität C_i [Fz/h]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit $t_{w,i}$ [s]	Qualitäts-stufe QSV
1	1023	682	5,3	A
2	1071	620	5,8	A
3	1012	571	6,3	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}				A

Beurteilung der Ausfahrten		
Ausfahrt	Verkehrsstärke [Pkw-E/h]	Auslastung
1	463	nicht ausgelastet
2	402	nicht ausgelastet
3	391	nicht ausgelastet

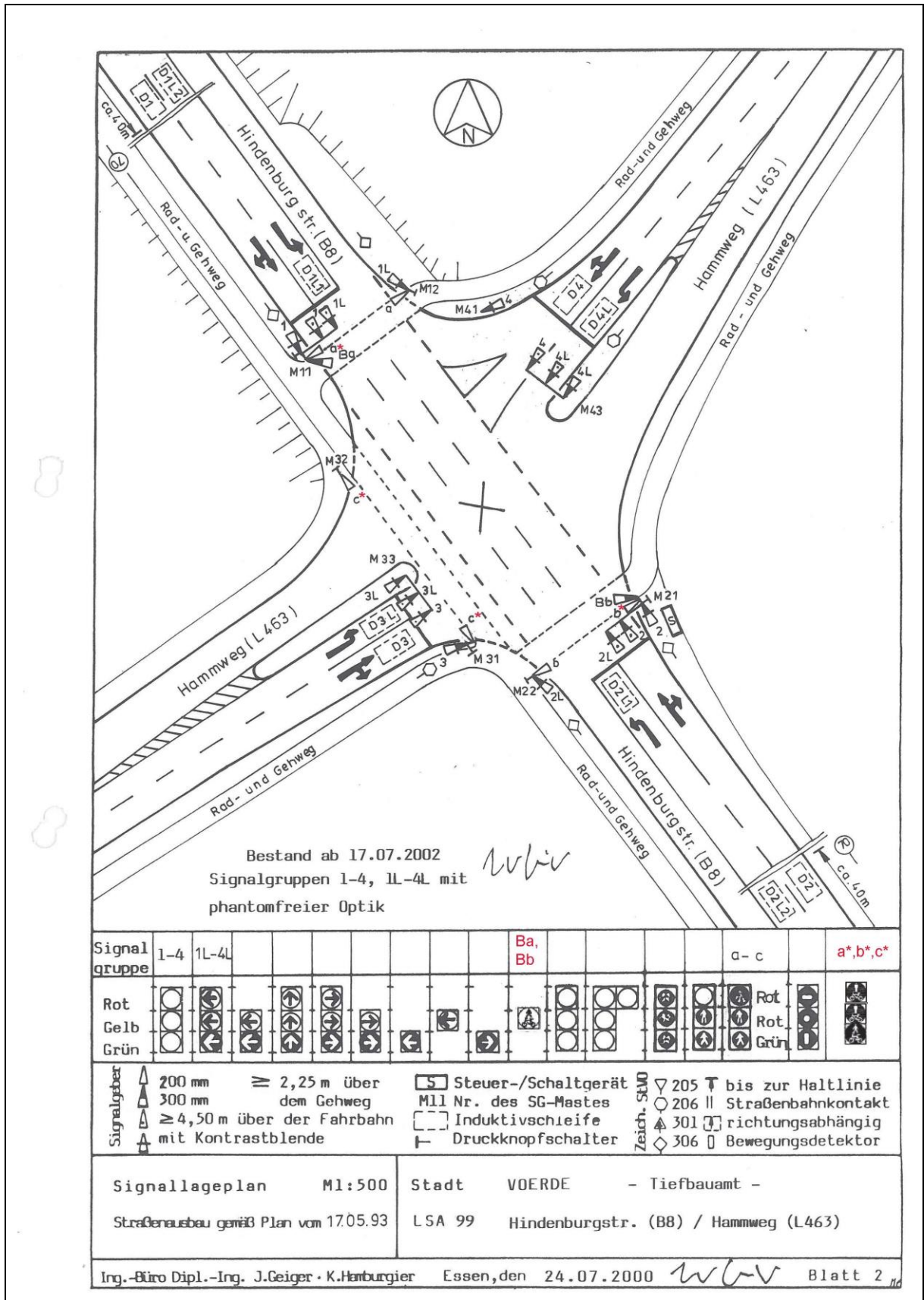


Abbildung 1: Signaltechnische Unterlagen zum Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)
- Signallageplan -
(Quelle: Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein)

Zusammenstellung der Signalprogramme							
Signalprogramm Nr.	Verkehr vorgegebene Signalprogramme bei automatischer Auswahl	Art d. Steuerung F=Festzeit V=Verkehrsabh.St E=Einzelst. K=Koordinierte St.	Parametersatz		EINSATZZEITEN		
				Logik	werktags montags bis freitags	samstags	sonntags und an den Feiertagen
1 6	sporadisch	V - E F - E	1 1	01 01*	23.00-05.00	23.00-07.00	23.00-05.00
2 7	gering	V - E F - E	2 2	01 01*	21.00-23.00	06.00-07.00 20.00-23.00	07.00-09.00 20.00-23.00
3 8	mittlerer Tagesverkehr	V - E F - E	3 3	01 01*	05.00-06.30 08.30-14.30 19.00-21.00	07.00-11.00 15.00-20.00	09.00-20.00
4 9	Morgenspitze	V - E F - E	4 4	01 01*	06.30-08.30		
5 10	Abendspitze	V - E F - E	5 5	01 01*	14.30-19.00	11.00-15.00	
Abschaltung		Blinken in der Nebenrichtung			--	--	--
<p>* Die Signalprogramme 6 bis 10 werden durch einen Schalter „Festzeit“ oder den Programmparameter „F“ in der Logik nach den "Festen Freigabezeiten" TgX erzeugt.</p> <p><u>Erforderliche Schalter am Steuergerät:</u> Auswahl des Parametersatzes (=Verkehrssituation); Verkehrsabhängig/Festzeit; Automatisch/Manuell</p> <p><u>Festzeit-Steuerung:</u> Schalter „Festzeit“ oder Programmparameter „F“ gesetzt: <u>immer nur</u> 6-10</p> <p><u>Automatisch</u> (Schalter): Nach den „Einsatzzeiten“ werden bei „Festzeit-Steuerung“ die Programme 6-10 und ansonsten die Signalprogramme 1-5 geschaltet.</p> <p><u>Manuell</u> (Schalter): Abhängig von der Schalterstellung für die Auswahl des Parametersatzes wird bei „Festzeitsteuerung“ eines der Programme von 6-10 und ansonsten eines der Programme von 1-5 aktiviert.</p> <p><u>Abschaltung:</u> Bei Schalterstellung „Automatisch“ erfolgt die Abschaltung der LSA nach den „Einsatzzeiten“.</p>							
SIGNALPROGRAMM Planung Variante Nr. 0 (vdpb8l46) -Ba/Ne- Bestand ab 17.07.2002 gez. Geiger				Stadt VOERDE - Tiefbauamt - LSA 99 Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)			
Ing.-Büro GEIGER & HAMBURGIER GmbH Essen				24.07.2000 gez. Geiger		Seite 6/53	

Vervielfältigung, auch auszugsweise, sowie Verwertung und Mitteilung des Inhaltes sind unzulässig, sofern nicht ausdrücklich zugestanden.

Tabelle 1: Signaltechnische Unterlagen zum Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)
 - Zusammenstellung der Signalprogramme -
 (Quelle: Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein)

Programmparameter						
Parametername	PARAMETERSATZ					
	1	2	3	4	5	6
Umlaufzeiten (s) Tu	u	u	u	u	u	
Feste Freigabezeiten (s) Tg1 Tg1L Tg2 Tg2L Tg3 Tg3L Tg4 Tg4L Tga Tgb Tgc	15 8 20 8 8 5 10 8 9 10 18	20 8 25 8 8 5 10 8 9 10 18	35 11 45 10 20 10 20 13 10 11 20	45 15 60 14 16 7 25 15 11 12 22	50 18 55 16 25 10 30 17 11 12 22	
Min. Freigabezeiten (s) Tgm1L Tgm2L	10 10	12 12	15 15	15 15	15 15	
Versatzzeiten (s) Tvkfh Tvkfn Tva4 Tvb3 Tvc1	7 5 1 1 1	7 5 1 1 1	7 5 1 1 1	7 5 1 1 1	7 5 1 1 1	
Rot- und Wartezeiten (s) Tnbh Tnbn Tr Twf Twm	30 30 20 90 90	30 30 20 90 90	30 30 20 90 90	30 30 20 100 100	30 30 20 120 120	
SIGNALPROGRAMM Planung		Stadt VOERDE - Tiefbauamt -				
Variante Nr. 0 (vdpb8l46) -Ba/Ne-		LSA 99		Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)		
Bestand ab 17.07.2002 gez. Geiger						
Ing.-Büro GEIGER & HAMBURGIER GmbH Essen		24.07.2000		gez. Geiger		Seite 8/53

Vervielfältigung, auch auszugsweise, sowie Verwertung und Mitteilung des Inhaltes sind unzulässig, sofern nicht ausdrücklich zugestanden.

Tabelle 3: Signaltechnische Unterlagen zum Knotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)
- Programmparameter Feste Freigabezeiten -
(Quelle: Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein)

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																
Ausgangsdaten																
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt														
Stadt:		Voerde														
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg														
Zeitabschnitt:		Vorbelastung Morgenspitze														
Bearbeiter:																
T _Z =		12	[s]	f _{in} =			1,100	[-]	T =		1,0	[h]				
Ifd. Nr.	Bez.	q _{LV}	q _{Lkw+Bus}	q _{LkwK}	q _{SV}	q _{Kfz}	SV	q _{Kfz}	b	R	s	t _g	q _S	t _{F,min}	t _{F,const}	Bemerkungen
		{Kfz/h}	{Kfz/h}	{Kfz/h}	{Kfz/h}	{Kfz/h}	{%}	{Kfz/h}	{m}	{m}	{%}	{s}	{Kfz/h}	{s}	{s}	
Phase 1																
1	K1					455		455			0,0		1904		45	Mischfahrstreifen
2	K1L					36	22,2	36			0,0				15	
3	K2					702		702			0,0		1875		60	Mischfahrstreifen
4	K2L					91	4,4	91			0,0				14	
5																
6																
7																
Phase 2																
8	K3					173		173			0,0		1821		16	Mischfahrstreifen
9	K3L					46	6,5	46			0,0				7	
10	K4					238		238			0,0		1809		25	Mischfahrstreifen
11	K4L					132	9,8	132			0,0				15	
12																
13																
14																
Phase 3																
15																
16																
17																
18																
19																
Phase 4																
20																
21																
22																
23																
24																
Phase 5																
25																
26																
27																
Phase 6																
28																
29																
30																

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage													
Berechnung der Sättigungsverkehrsstärken und Ermittlung der maßgebenden Ströme													
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwit											
Stadt:		Voerde											
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg											
Zeitabschnitt:		Vorbelastung Morgenspitze											
Bearbeiter:													
B =		0,5060 [-]											
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz}	f _{SV}	f _b	f _R	f _s	f ₁	f ₂	t _B	q _S	q _{Kfz} /q _S	maßg.	Bemerkungen
		[Kfz/h]	[-]	[-]	[-]	[-]	[-]	[-]	[s]	[Kfz/h]	[-]	[-]	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
Phase 1													
1	K1	455				1,000	1,000	1,000		1904	0,2390		Mischfahrstreifen
2	K1L	36	1,200			1,000	1,000	1,000	2,160	1667	0,0216		
3	K2	702				1,000	1,000	1,000		1875	0,3744	X	Mischfahrstreifen
4	K2L	91	1,040			1,000	1,000	1,000	1,871	1924	0,0473		
5													
6													
7													
Phase 2													
8	K3	173				1,000	1,000	1,000		1821	0,0950		Mischfahrstreifen
9	K3L	46	1,059			1,000	1,000	1,000	1,905	1889	0,0243		
10	K4	238				1,000	1,000	1,000		1809	0,1316	X	Mischfahrstreifen
11	K4L	132	1,088			1,000	1,000	1,000	1,959	1838	0,0718		
12													
13													
14													
Phase 3													
15													
16													
17													
18													
19													
Phase 4													
20													
21													
22													
23													
24													
Phase 5													
25													
26													
27													
Phase 6													
28													
29													
30													

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage															
Mischfahrstreifen															
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwit													
Stadt:		Voerde													
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg													
Zeitschnitt:		Vorbelastung Morgenspitze													
Bearbeiter:															
		$t_u =$												133	[s]
		$t_f =$												45	[s]
		$f_m =$												1,100	[-]
Ausgangsdaten															
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{LkwK} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}		
GF				415	4,8	3,25	0,0	15,00	0,0				K1		
RA				40	5,0								Hindenburgstraße		
LA													Nord		
Einzelströme															
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_B [-]	f_R [-]	f_S [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.			
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}			
GF	415	0,9121	1,043	1,000	1,075	1,000	1,000	1,000	1,878	1917	663				
RA	40	0,0879	1,045		1,075	1,000	1,075	1,000	2,022	1780	616				
LA															
Mischfahrstreifen															
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_S [m]	
	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}	
455	1,043	1904	659	0,6908	0,3459	1,531	37,4	8,4	45,8	C	15,979	95	22,740	142	
GF	Geradeausfahrer	RA	Rechtsabbieger	LA	Linksabbieger										

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Mischfahrstreifen																	
Projekt:	Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt																
Stadt:	Voerde																
Knotenpunkt:	Hindenburgstraße / Hammweg																
Zeitschnitt:	Vorbelastung Morgenspitze																
Bearbeiter:																	
														$t_u =$	133	[s]	
														$t_f =$	60	[s]	
														$f_{in} =$	1,100	[-]	
Ausgangsdaten																	
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.				
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}					
GF				535	3,7	3,25		0,0					K2				
RA				167	10,2		15,00	0,0					Hindenburgstraße				
LA													Süd				
Einzelströme																	
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{sv} [-]	f_b [-]	f_r [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.					
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}						
GF	535	0,7621	1,033	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,860	1936	888						
RA	167	0,2379	1,092		1,075	1,000	1,075	1,000	2,113	1704	782						
LA																	
Mischfahrstreifen																	
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{sv} [-]	$q_{s,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{w,G}$ [s]	$t_{w,R}$ [s]	t_w [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]			
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}			
702	1,047	1875	860	0,8163	0,4586	3,825	31,2	16,0	47,2	C	26,268	95	34,936	220			
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger															

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwit												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Vorbelastung Morgenspitze												
Bearbeiter:														
		$t_u =$											133	[s]
		$t_f =$											16	[s]
		$f_{in} =$											1,100	[-]
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{LkwK} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF				141	9,2	3,25	0,0	15,00	0,0				K3	
RA				32	9,4								Hammweg	
LA													West	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{sv} [-]	f_b [-]	f_r [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	141	0,8150	1,083	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,949	1847	236			
RA	32	0,1850	1,085		1,075	1,000	1,075	1,000	2,099	1715	219			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{sv} [-]	$q_{s,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{w,G}$ [s]	$t_{w,R}$ [s]	t_w [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
173	1,083	1821	233	0,7432	0,1278	1,936	55,9	29,9	85,8	E	8,095	95	12,907	84
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Vorbelastung Morgenspitze												
Bearbeiter:														
		$t_u =$											133	[s]
		$t_f =$											25	[s]
		$f_{in} =$											1,100	[-]
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{LkwK} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF				177	5,6	3,25	0,0	15,00	0,0				K4	
RA				61	19,7								Hammweg	
LA													Ost	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_b [-]	f_R [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	177	0,7437	1,050	1,000	1,075	1,000	1,000	1,000	1,891	1904	372			
RA	61	0,2563	1,177		1,075	1,000	1,075	1,000	2,278	1580	309			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{s,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{w,G}$ [s]	$t_{w,R}$ [s]	t_w [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
238	1,083	1809	354	0,6730	0,1955	1,356	49,6	13,8	63,4	D	9,502	95	14,715	96
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt															
Stadt:		Voerde															
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg															
Zeitabschnitt:		Vorbelastung Morgenspitze															
Bereiter:																	
t ₀ =		133	[s]	f _{in} =		1,100	[-]	T =		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz}	q _S	t _F	t _F	C	x	f _A	N _{GE}	N _{MS}	S	N _{MS,S}	f _{SV}	L _S	t _w	QSV	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	
Phase 1																	
1	K1	455	1904	82	45	659	0,691	0,346	1,532	15,981	95	22,742		#####	45,8	C	Mischfahrstreifen
2	K1L	36	1667	82	15	201	0,180	0,120	0,123	1,319	95	3,261	1,200	23	54,8	D	
3	K2	702	1875	82	60	860	0,816	0,459	3,825	26,267	95	34,935		#####	47,2	C	Mischfahrstreifen
4	K2L	91	1924	82	14	217	0,419	0,113	0,423	3,554	95	6,742	1,040	42	62,0	D	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K3	173	1821	39	16	233	0,743	0,128	1,936	8,096	95	12,908		#####	85,8	E	Mischfahrstreifen
9	K3L	46	1889	39	7	114	0,405	0,060	0,393	2,030	95	4,439	1,059	28	72,6	E	
10	K4	238	1809	39	25	354	0,673	0,195	1,356	9,502	95	14,715		#####	63,4	D	Mischfahrstreifen
11	K4L	132	1838	39	15	221	0,597	0,120	0,918	5,540	95	9,521	1,088	62	70,4	E	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
Phase 6																	
28																	
29																	
30																	
Knotenpunkt																	
Summe:		1873				2857											
gew. Mittelwert:							0,704								55,6		
Maximum:							0,816							#####	85,8	E	

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Ausgangsdaten																	
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt															
Stadt:		Voerde															
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg															
Zeitraum:		Prognose Morgenspitze															
Bearbeiter:																	
T _z =		12	[s]	f _{in} =			1,100	[-]	T =		1,0	[h]					
lfd. Nr.	Bez.	q _{Lv}	q _{Lkw+Bus}	q _{LkwK}	q _{sv}	q _{Kfz}	SV	q _{Kfz}	b	R	s	t _B	q _S	t _{f,min}	t _{f,const}	Bemerkungen	
		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[m]	[m]	[%]	[s]	[Kfz/h]	[s]	[s]		
		{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}	{16}
Phase 1																	
1	K1					464		464			0,0		1900			45	Mischfahrstreifen
2	K1L					36	22,2	36			0,0					15	
3	K2					702		702			0,0		1875			60	Mischfahrstreifen
4	K2L					100	6,0	100			0,0					14	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K3					178		178			0,0		1807			16	Mischfahrstreifen
9	K3L					50	8,0	50			0,0					7	
10	K4					252		252			0,0		1806			25	Mischfahrstreifen
11	K4L					132	9,8	132			0,0					15	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
Phase 6																	
28																	
29																	
30																	

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage													
Berechnung der Sättigungsverkehrsstärken und Ermittlung der maßgebenden Ströme													
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt											
Stadt:		Voerde											
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg											
Zeitabschnitt:		Prognose Morgenspitze											
Bearbeiter:													
B =		0,5139	[-]										
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz} [Kfz/h]	f _{SV} [-]	f _b [-]	f _R [-]	f _s [-]	f ₁ [-]	f ₂ [-]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	q _{Kfz} /q _S [-]	maßg. [-]	Bemerkungen
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}
Phase 1													
1	K1	464				1,000	1,000	1,000		1900	0,2442		Mischfahrstreifen
2	K1L	36	1,200			1,000	1,000	1,000	2,160	1667	0,0216		
3	K2	702				1,000	1,000	1,000		1875	0,3744	X	Mischfahrstreifen
4	K2L	100	1,054			1,000	1,000	1,000	1,897	1898	0,0527		
5													
6													
7													
Phase 2													
8	K3	178				1,000	1,000	1,000		1807	0,0985		Mischfahrstreifen
9	K3L	50	1,072			1,000	1,000	1,000	1,930	1866	0,0268		
10	K4	252				1,000	1,000	1,000		1806	0,1395	X	Mischfahrstreifen
11	K4L	132	1,088			1,000	1,000	1,000	1,959	1838	0,0718		
12													
13													
14													
Phase 3													
15													
16													
17													
18													
19													
Phase 4													
20													
21													
22													
23													
24													
Phase 5													
25													
26													
27													
Phase 6													
28													
29													
30													

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																
Mischfahrstreifen																
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt														
Stadt:		Voerde														
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg														
Zeitschnitt:		Prognose Morgenspitze														
Bearbeiter:																
													$t_{ij} =$	133	[s]	
													$t_f =$	45	[s]	
													$f_{in} =$	1,100	[-]	
Ausgangsdaten																
Richt.	q _{LV} [Kfz/h]	q _{Lkw+Bus} [Kfz/h]	q _{Lkwk} [Kfz/h]	q _{SV} [Kfz/h]	q _{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t _b [s]	q _s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.			
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}			
GF					415	4,8	3,25		0,0				K1	Hindenburgstraße		
RA					49	6,1		15,00	0,0					Nord		
LA																
Einzelströme																
Richt.	q _{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f _{SV} [-]	f _b [-]	f _R [-]	f _s [-]	f ₁ [-]	f ₂ [-]	t _b [s]	q _s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.				
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}				
GF	415	0,8944	1,043	1,000		1,000	1,000	1,000	1,878	1917	663					
RA	49	0,1056	1,055		1,075	1,000	1,075	1,000	2,041	1764	610					
LA																
Mischfahrstreifen																
q _{Kfz} [Kfz/h]	f _{SV} [-]	q _{s,M} [Kfz/h]	C _M [Kfz/h]	x [-]	f _A [-]	N _{GE} [Kfz]	t _{w,G} [s]	t _{w,R} [s]	t _w [s]	QSV [-]	N _{MS} [Kfz]	S [%]	N _{MS,S} [Kfz]	L _s [m]		
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}		
464	1,044	1900	657	0,7062	0,3459	1,674	37,7	9,2	46,8	C	16,512	95	23,384	147		
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwit												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Prognose Morgenspitze												
Bearbeiter:														
		t _u =		133		[s]								
		t _f =		60		[s]								
		f _{in} =		1,100		[-]								
Ausgangsdaten														
Richt.	q _{LV} [Kfz/h]	q _{Lkw+Bus} [Kfz/h]	q _{Lkwk} [Kfz/h]	q _{SV} [Kfz/h]	q _{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	C	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF				535	535	3,7	3,25		0,0				K2	
RA				167	167	10,2		15,00	0,0				Hindenburgstraße	
LA													Süd	
Einzelströme														
Richt.	q _{Kfz} [Kfz/h]	a	f _{SV}	f _B	f _R	f _S	f ₁	f ₂	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	C	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	535	0,7621	1,033	1,000		1,000	1,000	1,000	1,860	1936	888			
RA	167	0,2379	1,092		1,075	1,000	1,075	1,000	2,113	1704	782			
LA														
Mischfahrstreifen														
q _{Kfz} [Kfz/h]	f _{SV}	q _{S,M} [Kfz/h]	C _M	x	f _A	N _{GE} [Kfz]	t _{w,G} [s]	t _{w,R} [s]	t _w [s]	QSV	N _{MS} [Kfz]	S	N _{MS,S} [Kfz]	L _S [m]
	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
702	1,047	1875	860	0,8163	0,4586	3,825	31,2	16,0	47,2	C	26,268	95	34,936	220
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger										

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwit												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Prognose Morgenspitze												
Bearbeiter:														
		$t_u =$											133	[s]
		$t_f =$											16	[s]
		$f_{in} =$											1,100	[-]
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF				144	144	9,7	3,25		0,0				K3	
RA				34	34	11,8		15,00	0,0				Hammweg	
LA													West	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_b [-]	f_R [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	144	0,8090	1,087	1,000		1,000	1,000	1,000	1,957	1839	235			
RA	34	0,1910	1,106		1,075	1,000	1,075	1,000	2,140	1682	215			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
178	1,091	1807	231	0,7706	0,1278	2,275	56,1	35,5	91,6	E	8,638	95	13,608	89
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger										

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Mischfahrstreifen																	
Projekt:	Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwit																
Stadt:	Voerde																
Knotenpunkt:	Hindenburgstraße / Hammweg																
Zeitschnitt:	Prognose Morgenspitze																
Bearbeiter:																	
															$t_{ij} =$	133	[s]
															$t_f =$	25	[s]
															$f_{in} =$	1,100	[-]
Ausgangsdaten																	
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.				
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}				
GF				191	6,3	3,25	0,0						K4				
RA				61	19,7	15,00	0,0						Hammweg				
LA													Ost				
Einzelströme																	
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{sv} [-]	f_b [-]	f_r [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.					
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}					
GF	191	0,7579	1,057	1,000	1,075	1,000	1,000	1,000	1,902	1893	370						
RA	61	0,2421	1,177		1,075	1,000	1,075	1,000	2,278	1580	309						
LA																	
Mischfahrstreifen																	
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{sv} [-]	$q_{s,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{w,G}$ [s]	$t_{w,R}$ [s]	t_w [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]			
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}			
252	1,086	1806	353	0,7137	0,1955	1,695	50,0	17,3	67,3	D	10,400	95	15,854	103			
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger															

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt															
Stadt:		Voerde															
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg															
Zeitabschnitt:		Prognose Morgenspitze															
Bearbeiter:																	
t _U =		133	[s]	f _{in} =		1,100	[-]	T =		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz} [Kfz/h]	q _S [Kfz/h]	t _F [s]	t _F [s]	C [Kfz/h]	x [-]	f _A [-]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	S [%]	N _{MS,S} [Kfz]	f _{SV} [-]	L _S [m]	t _w [s]	QSV [-]	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	
Phase 1																	
1	K1	464	1900	82	45	657	0,706	0,346	1,673	16,510	95	23,382		#####	46,8	C	Mischfahrstreifen
2	K1L	36	1667	82	15	201	0,180	0,120	0,123	1,319	95	3,261	1,200	23	54,8	D	
3	K2	702	1875	82	60	860	0,816	0,459	3,825	26,267	95	34,935		#####	47,2	C	Mischfahrstreifen
4	K2L	100	1898	82	14	214	0,467	0,113	0,520	3,980	95	7,354	1,054	47	64,0	D	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K3	178	1807	39	16	231	0,771	0,128	2,276	8,638	95	13,609		#####	91,6	E	Mischfahrstreifen
9	K3L	50	1866	39	7	112	0,446	0,060	0,467	2,251	95	4,789	1,072	31	75,4	E	
10	K4	252	1806	39	25	353	0,714	0,195	1,696	10,401	95	15,855		#####	67,3	D	Mischfahrstreifen
11	K4L	132	1838	39	15	221	0,597	0,120	0,918	5,540	95	9,521	1,088	62	70,4	E	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
Phase 6																	
28																	
29																	
30																	
Knotenpunkt																	
Summe:		1914				2649											
gew. Mittelwert:							0,717									57,2	
Maximum:							0,816							#####	91,6	E	

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																
Ausgangsdaten																
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt														
Stadt:		Voerde														
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg														
Zeitabschnitt:		Vorbelastung Nachmittagsspitze														
Bearbeiter:																
T _z =		12	[s]	f _{in} =			1,100	[-]	T =		1,0	[h]				
Ifd. Nr.	Bez.	q _{LV}	q _{Lkw+Bus}	q _{LkwK}	q _{SV}	q _{Kfz}	SV	q _{Kfz}	b	R	s	t _B	q _S	t _{F,min}	t _{F,const}	Bemerkungen
		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[m]	[m]	[%]	[s]	[Kfz/h]	[s]	[s]	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	
Phase 1																
1	K1					615		615			0,0		1955		50	Mischfahrstreifen
2	K1L					114	9,6	114			0,0				18	
3	K2					708		708			0,0		1915		55	Mischfahrstreifen
4	K2L					129	0,8	129			0,0				16	
5																
6																
7																
Phase 2																
8	K3					304		304			0,0		1878		25	Mischfahrstreifen
9	K3L					59	1,7	59			0,0				10	
10	K4					263		263			0,0		1892		30	Mischfahrstreifen
11	K4L					219	6,8	219			0,0				17	
12																
13																
14																
Phase 3																
15																
16																
17																
18																
19																
Phase 4																
20																
21																
22																
23																
24																
Phase 5																
25																
26																
27																
Phase 6																
28																
29																
30																

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage													
Berechnung der Sättigungsverkehrsstärken und Ermittlung der maßgebenden Ströme													
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt											
Stadt:		Voerde											
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg											
Zeitabschnitt:		Vorbelastung Nachmittagsspitze											
Bearbeiter:													
B =		0,5316 [-]											
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz} [Kfz/h]	f _{SV} [-]	f _b [-]	f _R [-]	f _s [-]	f ₁ [-]	f ₂ [-]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	q _{Kfz} /q _S [-]	maßg. [-]	Bemerkungen
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}
Phase 1													
1	K1	615				1,000	1,000	1,000		1955	0,3146		Mischfahrstreifen
2	K1L	114	1,086			1,000	1,000	1,000	1,956	1841	0,0619		
3	K2	708				1,000	1,000	1,000		1915	0,3697	X	Mischfahrstreifen
4	K2L	129	1,007			1,000	1,000	1,000	1,813	1986	0,0650		
5													
6													
7													
Phase 2													
8	K3	304				1,000	1,000	1,000		1878	0,1619	X	Mischfahrstreifen
9	K3L	59	1,015			1,000	1,000	1,000	1,828	1970	0,0300		
10	K4	263				1,000	1,000	1,000		1892	0,1390		Mischfahrstreifen
11	K4L	219	1,061			1,000	1,000	1,000	1,910	1885	0,1162		
12													
13													
14													
Phase 3													
15													
16													
17													
18													
19													
Phase 4													
20													
21													
22													
23													
24													
Phase 5													
25													
26													
27													
Phase 6													
28													
29													
30													

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitz												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Vorbelastung Nachmittagsspitze												
Bearbeiter:														
		$t_u =$											139	[s]
		$t_f =$											50	[s]
		$f_{in} =$											1,100	[-]
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF					535	1,7	3,25		0,0				K1	
RA					80	0,0		15,00	0,0				Hindenburgstraße	
LA													Nord	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a	f_{SV} [-]	f_b [-]	f_R [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	535	0,8699	1,015	1,000		1,000	1,000	1,000	1,828	1,970	723			
RA	80	0,1301	1,000		1,075	1,000	1,075	1,000	1,935	1,860	683			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{w,G}$ [s]	$t_{w,R}$ [s]	t_w [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
615	1,013	1955	717	0,8574	0,3669	5,623	40,6	28,2	68,9	D	27,556	95	36,434	222
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger										

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:	Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt													
Stadt:	Voerde													
Knotenpunkt:	Hindenburgstraße / Hammweg													
Zeitschnitt:	Vorbelastung Nachmittagsspitze													
Bearbeiter:														
										$t_u =$	139 [s]			
										$t_F =$	55 [s]			
										$f_n =$	1,100 [-]			
Ausgangsdaten														
Richt.	q _{LV} [Kfz/h]	q _{Lkw+Bus} [Kfz/h]	q _{LkwK} [Kfz/h]	q _{SV} [Kfz/h]	q _{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
GF	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	3,25	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
RA					515	1,6	3,25	15,00	0,0				K2	
LA					193	5,2			0,0				Hindenburgstraße	
													Süd	
Einzelströme														
Richt.	q _{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f _{SV} [-]	f _B [-]	f _R [-]	f _S [-]	f ₁ [-]	f ₂ [-]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
GF	515	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
RA	193	0,7274	1,014	1,000	1,075	1,000	1,000	1,000	1,826	1972	794			
LA		0,2726	1,047		1,075	1,000	1,075	1,000	2,026	1777	716			
Mischfahrstreifen														
q _{Kfz} [Kfz/h]	f _{SV} [-]	q _{S,M} [Kfz/h]	C _M [Kfz/h]	x [-]	f _A [-]	N _{GE} [Kfz]	t _{w,G} [s]	t _{w,R} [s]	t _w [s]	QSV [-]	N _{MS} [Kfz]	S [%]	N _{MS,S} [Kfz]	L _S [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
708	1,023	1915	771	0,9179	0,4029	11,765	39,3	54,9	94,2	E	37,667	95	48,047	295
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage															
Mischfahrstreifen															
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt													
Stadt:		Voerde													
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg													
Zeitschnitt:		Vorbelastung Nachmittagsspitze													
Bearbeiter:															
		$t_u =$											139	[s]	
		$t_f =$											25	[s]	
		$f_{in} =$											1,100	[-]	
Ausgangsdaten															
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}		
GF				175	5,1	3,25	0,0	15,00	0,0				K3		
RA				129	1,6								Hammweg		
LA													West		
Einzelströme															
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a	f_{SV}	f_b	f_R	f_s	f_1	f_2	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C	Bez./Bem.			
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}			
GF	175	0,5757	1,046	1,000	1,075	1,000	1,000	1,000	1,883	1912	358				
RA	129	0,4243	1,014		1,075	1,000	1,075	1,000	1,963	1834	343				
LA															
Mischfahrstreifen															
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M	x	f_A	N_{GE} [Kfz]	$t_{w,G}$ [s]	$t_{w,R}$ [s]	t_w [s]	QSV	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
304	1,033	1878	351	0,8653	0,1871	4,929	54,8	50,5	105,3	E	16,314	95	23,144	143	
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger											

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Vorbelastung Nachmittagsspitze												
Bearbeiter:														
		$t_u =$	139	[s]										
		$t_f =$	30	[s]										
		$f_{in} =$	1,100	[-]										
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF				233	233	4,7	3,25		0,0				K4	
RA				30	30	10,0		15,00	0,0				Hammweg	
LA													Ost	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_b [-]	f_R [-]	f_s [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_b [s]	q_s [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	233	0,8859	1,042	1,000		1,000	1,000	1,000	1,876	1919	428			
RA	30	0,1141	1,090		1,075	1,000	1,075	1,000	2,109	1707	381			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_s [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
263	1,048	1892	422	0,6233	0,2230	1,061	48,7	9,1	57,8	D	10,225	95	15,633	98
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt															
Stadt:		Voerde															
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg															
Zeitabschnitt:		Vorbelastung Nachmittagsspitze															
Bearbeiter:																	
$t_U =$		139	[s]	$f_{in} =$		1,100	[-]	$T =$		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q_{Kfz} [Kfz/h]	q_S [Kfz/h]	t_F [s]	t_{F^*} [s]	C	x	f_A	N_{GE}	N_{MS}	S	$N_{MS,S}$	f_{SV}	L_S	t_w	QSV	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(17)
Phase 1																	
1	K1	615	1955	80	50	717	0,857	0,367	5,620	27,553	95	36,431		#####	68,8	D	Mischfahrstreifen
2	K1L	114	1841	80	18	252	0,453	0,137	0,490	4,541	95	8,145	1,086	53	62,2	D	
3	K2	708	1915	80	55	772	0,918	0,403	11,736	37,634	95	48,009		#####	94,1	E	Mischfahrstreifen
4	K2L	129	1986	80	16	243	0,531	0,122	0,687	5,362	95	9,278	1,007	56	67,4	D	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K3	304	1878	47	25	351	0,865	0,187	4,933	16,319	95	23,150		#####	105,4	E	Mischfahrstreifen
9	K3L	59	1970	47	10	156	0,378	0,079	0,352	2,514	95	5,196	1,015	32	68,9	D	
10	K4	263	1892	47	30	422	0,623	0,223	1,061	10,225	95	15,633		#####	57,8	D	Mischfahrstreifen
11	K4L	219	1885	47	17	244	0,897	0,129	5,470	13,799	95	20,081	1,061	128	140,3	E	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
Phase 6																	
28																	
29																	
30																	
Knotenpunkt																	
Summe:		2411				3156											
gew. Mittelwert:							0,806									85,8	
Maximum:							0,918							#####	140,3	E	

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																
Ausgangsdaten																
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt														
Stadt:		Voerde														
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg														
Zeitabschnitt:		Prognose Nachmittagsspitze														
Bearbeiter:																
T _z =		12	[s]	f _{in} =			1,100	[-]	T =			1,0	[h]			
lfd. Nr.	Bez.	q _{LV} [Kfz/h]	q _{Lkw+Bus} [Kfz/h]	q _{LkwK} [Kfz/h]	q _{SV} [Kfz/h]	q _{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	q _{Kfz} [Kfz/h]	b [m]	R [m]	s [%]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	t _{F,min} [s]	t _{F,const} [s]	Bemerkungen
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}	{16}
Phase 1																
1	K1					618		618			0,0		1951		50	Mischfahrstreifen
2	K1L					114	9,6	114			0,0				18	
3	K2					708		708			0,0		1915		55	Mischfahrstreifen
4	K2L					132	1,5	132			0,0				16	
5																
6																
7																
Phase 2																
8	K3					326		326			0,0		1868		25	Mischfahrstreifen
9	K3L					67	4,5	67			0,0				10	
10	K4					266		266			0,0		1887		30	Mischfahrstreifen
11	K4L					219	6,8	219			0,0				17	
12																
13																
14																
Phase 3																
15																
16																
17																
18																
19																
Phase 4																
20																
21																
22																
23																
24																
Phase 5																
25																
26																
27																
Phase 6																
28																
29																
30																

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage													
Berechnung der Sättigungsverkehrsstärken und Ermittlung der maßgebenden Ströme													
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt											
Stadt:		Voerde											
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg											
Zeitraum:		Prognose Nachmittagsspitze											
Bearbeiter:													
B =		0,5442 [-]											
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz} [Kfz/h]	f _{SV} [-]	f _b [-]	f _R [-]	f _s [-]	f ₁ [-]	f ₂ [-]	t _B [s]	q _S [Kfz/h]	q _{Kfz} /q _S [-]	maßg. [-]	Bemerkungen
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}
Phase 1													
1	K1	618				1,000	1,000	1,000		1951	0,3168		Mischfahrstreifen
2	K1L	114	1,086			1,000	1,000	1,000	1,956	1841	0,0619		
3	K2	708				1,000	1,000	1,000		1915	0,3697	X	Mischfahrstreifen
4	K2L	132	1,014			1,000	1,000	1,000	1,824	1973	0,0669		
5													
6													
7													
Phase 2													
8	K3	326				1,000	1,000	1,000		1868	0,1745	X	Mischfahrstreifen
9	K3L	67	1,041			1,000	1,000	1,000	1,873	1922	0,0349		
10	K4	266				1,000	1,000	1,000		1887	0,1410		Mischfahrstreifen
11	K4L	219	1,061			1,000	1,000	1,000	1,910	1885	0,1162		
12													
13													
14													
Phase 3													
15													
16													
17													
18													
19													
Phase 4													
20													
21													
22													
23													
24													
Phase 5													
25													
26													
27													
Phase 6													
28													
29													
30													

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitabschnitt:		Prognose Nachmittagsspitze												
Bearbeiter:														
		$t_U =$	139	[s]										
		$t_F =$	50	[s]										
		$f_{in} =$	1,100	[-]										
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{LkwK} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
GF	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
RA					535	1,7	3,25	15,00	0,0				K1	
LA					83	1,2			0,0				Hindenburgstraße Nord	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_B [-]	f_R [-]	f_S [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
GF	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
RA	535	0,8657	1,015	1,000		1,000	1,000	1,000	1,828	1970	723			
LA	83	0,1343	1,011		1,075	1,000	1,075	1,000	1,956	1841	675			
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_S [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
618	1,015	1951	716	0,8631	0,3669	5,981	40,8	30,1	70,8	E	28,089	95	37,053	226
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger										

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Prognose Nachmittagspitze												
Bearbeiter:														
		$t_U =$											139	[s]
		$t_F =$											55	[s]
		$f_{in} =$											1,100	[-]
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{LkwK} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF					515	1,6	3,25		0,0				K2	
RA					193	5,2		15,00	0,0				Hindenburgstraße	
LA													Süd	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_B [-]	f_R [-]	f_S [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	515	0,7274	1,014	1,000		1,000	1,000	1,000	1,826	1972	794			
RA	193	0,2726	1,047		1,075	1,000	1,075	1,000	2,026	1777	716			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{M,S,S}$ [Kfz]	L_S [m]
	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
708	1,023	1915	771	0,9179	0,4029	11,765	39,3	54,9	94,2	E	37,667	95	48,047	295
GF Geradeausfahrer		RA Rechtsabbieger		LA Linksabbieger										

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt												
Stadt:		Voerde												
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg												
Zeitschnitt:		Prognose Nachmittagsspitze												
Bearbeiter:														
		$t_U =$	139	[s]										
		$t_F =$	25	[s]										
		$f_m =$	1,100	[-]										
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{Lkwk} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
GF	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	3,25	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	K3	{13}
RA					189	5,8		15,00	0,0				Hammweg	
LA					137	2,2			0,0				West	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_b [-]	f_R [-]	f_S [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
GF	189	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}		{12}	
RA	137	0,5798	1,052	1,000	1,075	1,000	1,000	1,000	1,894	1901	356			
LA		0,4202	1,020		1,075	1,000	1,075	1,000	1,973	1824	341			
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_S [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
326	1,039	1868	349	0,9331	0,1871	8,669	55,6	89,3	145,0	E	21,065	95	28,828	180
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage														
Mischfahrstreifen														
Projekt: Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt														
Stadt: Voerde														
Knotenpunkt: Hindenburgstraße / Hammweg														
Zeitabschnitt: Prognose Nachmittagspitze														
Bearbeiter:														
		$t_U =$	139	[s]										
		$t_F =$	30	[s]										
		$f_{in} =$	1,100	[-]										
Ausgangsdaten														
Richt.	q_{LV} [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	q_{LkwK} [Kfz/h]	q_{SV} [Kfz/h]	q_{Kfz} [Kfz/h]	SV [%]	b [m]	R [m]	s [%]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.	
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	
GF					236	5,1	3,25		0,0				K4	
RA					30	10,0		15,00	0,0				Hammweg	
LA													Ost	
Einzelströme														
Richt.	q_{Kfz} [Kfz/h]	a [-]	f_{SV} [-]	f_b [-]	f_R [-]	f_S [-]	f_1 [-]	f_2 [-]	t_B [s]	q_S [Kfz/h]	C [Kfz/h]	Bez./Bem.		
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}		
GF	236	0,8872	1,046	1,000		1,000	1,000	1,000	1,883	1912	426			
RA	30	0,1128	1,090		1,075	1,000	1,075	1,000	2,109	1707	381			
LA														
Mischfahrstreifen														
q_{Kfz} [Kfz/h]	f_{SV} [-]	$q_{S,M}$ [Kfz/h]	C_M [Kfz/h]	x	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	$t_{W,G}$ [s]	$t_{W,R}$ [s]	t_W [s]	QSV [-]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	L_S [m]
{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}
266	1,051	1887	421	0,6322	0,2230	1,108	48,8	9,5	58,3	D	10,398	95	15,852	100
GF Geradeausfahrer	RA Rechtsabbieger	LA Linksabbieger												

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt															
Stadt:		Voerde															
Knotenpunkt:		Hindenburgstraße / Hammweg															
Zeitabschnitt:		Prognose Nachmittagsspitze															
Bearbeiter:																	
t _{ij} =		139	[s]	f _{in} =		1,100	[-]	T =		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz} [Kfz/h]	q _S [Kfz/h]	t _F [s]	t _F [s]	C [Kfz/h]	x [-]	f _A [-]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	S [%]	N _{MS,s} [Kfz]	f _{SV} [-]	L _S [m]	t _w [s]	QSV [-]	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(17)
Phase 1																	
1	K1	618	1951	80	50	716	0,863	0,367	5,994	28,105	95	37,070		#####	70,9	E	Mischfahrstreifen
2	K1L	114	1841	80	18	252	0,453	0,137	0,490	4,541	95	8,145	1,086	53	62,2	D	
3	K2	708	1915	80	55	772	0,918	0,403	11,736	37,634	95	48,009		#####	94,1	E	Mischfahrstreifen
4	K2L	132	1973	80	16	241	0,547	0,122	0,736	5,530	95	9,507	1,014	58	68,4	D	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K3	326	1868	47	25	349	0,933	0,187	8,666	21,062	95	28,823		#####	144,9	E	Mischfahrstreifen
9	K3L	67	1922	47	10	152	0,440	0,079	0,461	2,929	95	5,823	1,041	36	72,0	E	
10	K4	266	1887	47	30	421	0,632	0,223	1,108	10,397	95	15,851		#####	58,3	D	Mischfahrstreifen
11	K4L	219	1885	47	17	244	0,897	0,129	5,470	13,799	95	20,081	1,061	128	140,3	E	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
Phase 6																	
28																	
29																	
30																	
Knotenpunkt																	
Summe:		2450				3147											
gew. Mittelwert:							0,819								91,8		
Maximum:							0,933							#####	144,9	E	

TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH

Immissionsschutz / Lärmschutz

Akkreditiertes Prüfinstitut



**Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens für
den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich
Kleiner Kiwitt“ der Stadt Voerde (Niederrhein)**

TÜV-Bericht Nr.: 936/21253281/01
Köln, 10. Juni 2021

www.umwelt-tuv.de



energy@de.tuv.com

Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes bedarf der schriftlichen Genehmigung.

**TÜV Rheinland Energy GmbH
D – 51105 Köln, Am Grauen Stein
Tel.-Nr.: 0221 806-5200, Fax-Nr.: 0221 806-1349**

Die Akkreditierung gilt für den in der Urkundenanlage D-PL-11120-02-00 festgelegten Umfang.

- Leerseite -

Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens für den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ der Stadt Voerde (Niederrhein)

GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGE NACH BImSchG:	Nein
AUFTRAGGEBER:	Stadt Voerde (Niederrhein) Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz Rathausplatz 20 46562 Voerde
ANSPRECHPARTNER:	Herr Gudd michael.gudd@voerde.de
TÜV-ANGEBOTS-NR.:	936/87588036/2021
TÜV-AUFTRAGS-NR.:	936/21253281/01
TÜV-KUNDEN-NR.:	1471540
AUFTRAG VOM:	07.05.2021
BEARBEITER:	Fabio Tardanico B.Eng. Tel.: +49 221 806-2169 Email: Fabio.Tardanico@de.tuv.com
FACHLICH VERANTWORTLICH:	Dipl.-Ing. Ralf Job
ANSCHRIFT:	TÜV Rheinland Energy GmbH Immissionsschutz / Lärmschutz Am Grauen Stein D – 51105 Köln
SEITENZAHL:	26
BERICHT VOM:	10. Juni 2021

- Leerseite -

Inhaltsverzeichnis

Blatt

1	Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen	7
	2.1 Örtliche Verhältnisse	7
	2.2 Immissionsschutzanforderungen	10
	2.2.1 Allgemeines	10
	2.2.2 Beurteilungspegel nach TA Lärm	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	2.2.3 Immissionsorte und Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte	11
3	Vorgehensweise	12
	3.1 Allgemeines	12
	3.2 Geräuschkontingentierung	13
	3.2.1 Allgemeines	13
	3.2.2 Anwendung im Genehmigungsverfahren	14
4	Geräuschkontingentierung	17
	4.1 Randbedingungen der Geräuschkontingentierung	17
	4.2 Festlegung von Emissionskontingenten L_{EK} im Plangebiet	17
	4.3 Planungsrechtliche Umsetzung der Ergebnisse im B-Plan	20
	4.3.1 Festsetzung der Emissionskontingente im Bebauungsplan	20
	4.3.2 Anwendung im Genehmigungsverfahren	21
	4.3.3 Schalltechnische Anforderungen an die künftigen Betriebe – Hinweise für die weitere Planung	21
Anhang 1 :	Verwendete Vorschriften, Richtlinien und Unterlagen	23
	A1.1 Gesetzliche Regelungen	23
	A1.2 Normen und Richtlinien	23
	A1.3 Bebauungspläne der Stadt Voerde	24
	A1.4 Weitere Unterlagen	24
Anhang 2 :	Darstellung von Rasterlärmkarten tags und nachts	25
	A2.1 Rasterlärmkarte tags (06:00 – 22:00 Uhr)	25
	A2.2 Rasterlärmkarte nachts (22:00 – 06:00 Uhr)	26

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Voerde beabsichtigt das Gewerbegebiet Grenzstraße südlich der Straße Kleiner Kiwitt um ca. 1,6 h Gewerbefläche zu erweitern. Das zukünftige Plangebiet umfasst teilweise die Flurstücke: Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 144, 145, 143, 142, 141, 140, 139 und 134. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ ist die Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen und Schaffung von Ausgleichsflächen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch die unmittelbare Nachbarschaft zu den nördlich gelegenen Gewerbegebieten an der Grenzstraße lärmtechnisch vorbelastet. Die Nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen befinden sich westlich und nordöstlich des Plangebietes.

Die Wohnbebauung ist vor den zusätzlichen Immissionen aus dem Plangebiet zu schützen und die notwendigen Maßnahmen in Form von Festsetzungen im Bebauungsplan festzuhalten.

Zur Anwendung kommt das Planungsinstrument der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 [14] über die Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK}^1 für die Flächen im Plangebiet. Zielstellung ist, einerseits den angemessenen Schutz der in der Umgebung vorhandenen bzw. planungsrechtlich zulässigen Wohnnutzung vor Anlagengeräuschen zu gewährleisten und andererseits eine angemessene Nutzung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu ermöglichen. Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind die DIN 18005 [10] und die TA Lärm [4].

Im Ergebnis verbleiben an den Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft mehr oder minder große Reserven hinsichtlich der Geräuschemissionspegel, die in der Summe der Anteile aller relevant einwirkenden Anlagen nicht überschritten werden sollen. Diese stehen für Erweiterungsvorhaben auf den Freiflächen zur Verfügung.

¹ = flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m²

2 Grundlagen

2.1 Örtliche Verhältnisse

Der Stadtteil Holthausen liegt nordöstlich der Stadt Voerde (Niederrhein) und ist von industriellen und gewerblichen Nutzungen geprägt. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße B8. Im Norden und Nordosten wird das Plangebiet durch das Gewerbegebiet „Grenzstraße“ begrenzt. Westlich, südlich und östlich befinden sich zunächst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich westlich am Heideweg in ca. 130 m Entfernung zum Plangebiet. Es befinden sich weiterhin Betriebsleiterwohnungen nordöstlich des Plangebiets innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35A: „Gewerbegebiet Grenzstr.“ [21].

Das Plangebiet wird ausgehend von der Straße Kleiner Kiwitt über die Stichstraße erschlossen. Westlich und östlich der Straße werden die Gewerbeflächen angeordnet. Ausgleichsflächen liegen südlich, westlich und in einem Streifen nördlich des Gewerbegebietes zu dem vorhandenen Waldgebiet hin.

Nachfolgend wird der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ der Stadt Voerde [24] in Abbildung 2.1, Seite 8 sowie ein Übersichtplan mit Lage und Bezeichnung der Immissionsorte in Abbildung 2.2, Seite 9 dargestellt.

Abbildung 2.1: städtebaulicher Entwurf zum B-Plan der Stadt Voerde (Niederrhein) [24]

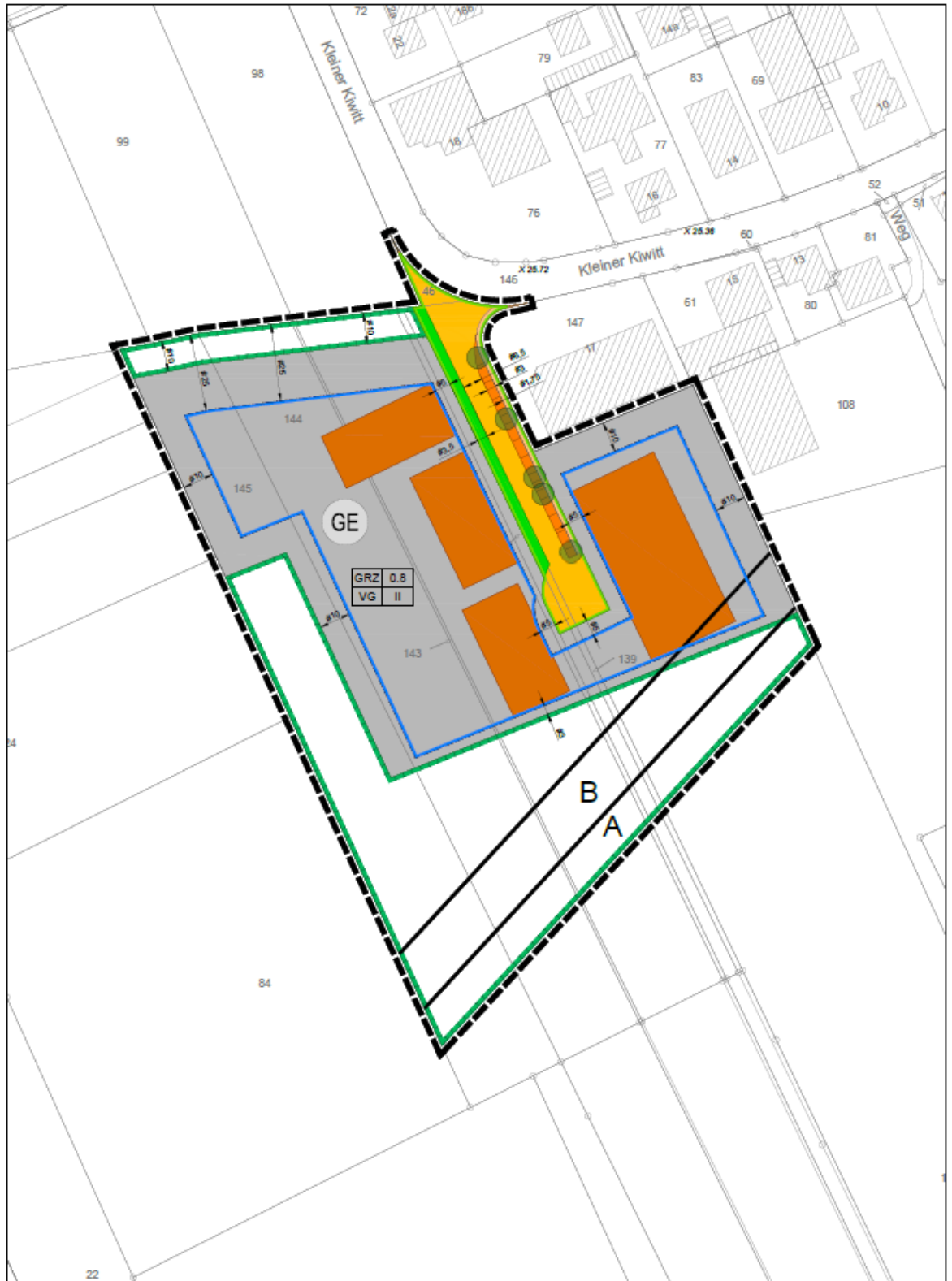
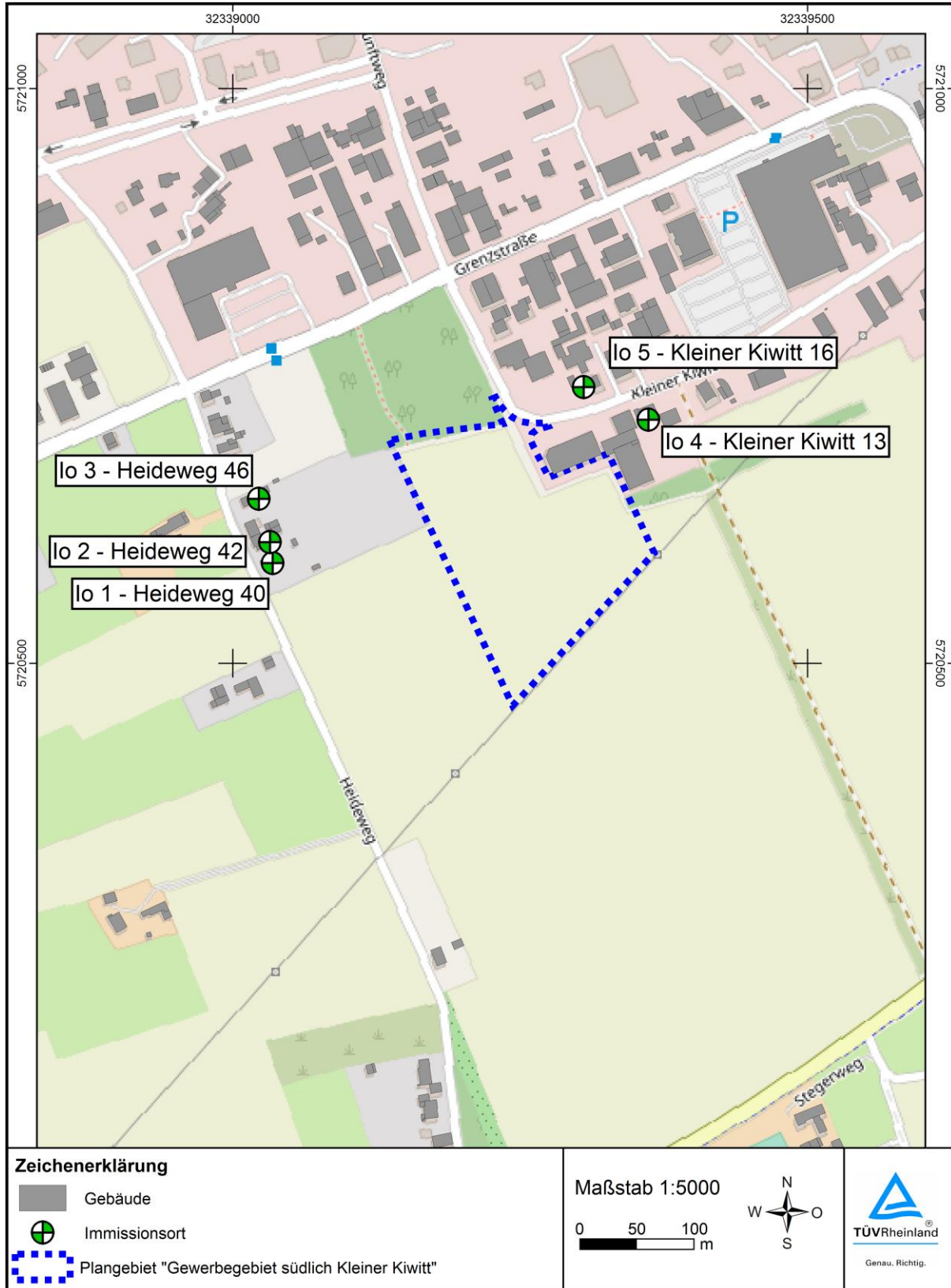


Abbildung 2.2: Übersichtsplan mit Lage und Bezeichnung der Immissionsorte



2.2 Immissionsschutzanforderungen

2.2.1 Allgemeines

Bei städtebaulichen Planungen ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ [10] die originär heranzuziehende Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage. Sie nennt im Beiblatt 1 für unterschiedliche Gebietsarten schalltechnische Orientierungswerte, die im Sinne der Lärmvorsorge soweit als möglich eingehalten werden sollen. Die Orientierungswerte haben keine bindende Wirkung, sondern sind ein Maßstab des wünschenswerten Schallschutzes. Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen.

Gemäß Nr. 7.5 DIN 18005 werden im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm [4] in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 berechnet.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen wird von der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm abhängig gemacht. Zur Beurteilung der Geräuschemissionen nach TA Lärm sind die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche für den maßgeblichen Immissionsort, 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes² zu bilden und mit den Immissionsrichtwerten (IRW) zu vergleichen. Die an den Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ergeben sich nach TA Lärm entsprechend den Gebietsausweisungen im Bebauungsplan oder bei nicht vorhandenem B-Plan entsprechend der Schutzbedürftigkeit (§ 34 bzw. § 35 BauGB).

Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen, dürfen laut Nummer 3.2.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden. Unter der Gesamtbelastung ist die Belastung (Beurteilungspegel L_r) an einem Immissionsort zu verstehen, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm (siehe Nr. 1 TA Lärm) gilt. Wirken neben der zu beurteilenden Anlage (Zusatzbelastung) auf den maßgeblichen Immissionsort noch weitere Anlagen-geräusche (Vorbelastung) ein, muss sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte durch alle Anlagen gemeinsam eingehalten werden.

² Schutzbedürftig im Sinne der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 1989, u.a. Wohn- und Büroräume, etc.

Die Geräusche werden nach DIN 18005 und TA Lärm getrennt für die Zeiträume tags (06:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) beurteilt. Tags ist ein Bezugszeitraum von 16 h maßgebend, nachts ist nach TA Lärm die lauteste Stunde zu betrachten.

2.2.2 Immissionsorte und Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte

In der folgenden Tabelle 2.1 sind die maßgeblichen Immissionsorte, die Gebietseinstufungen gemäß Bebauungsplan bzw. entsprechend der Schutzbedürftigkeit, die Geschosszahl sowie die Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte³ dargestellt. Die Lage und Bezeichnung der Immissionsorte kann der Abbildung 2.2, Seite 9 entnommen werden.

Tabelle 2.1: *Maßgebliche Immissionsorte, Gebietseinstufung und Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte*

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Ge- schoss	Orientierungswert bzw. Im- missionsrichtwert in dB(A)	
			tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Io 1 - Heideweg 40	MI ^{a)}	2. OG	60	45
Io 2a Heideweg 42	MI ^{a)}	2. OG	60	45
Io 3 - Heideweg 46	MI ^{a)}	1. OG	60	45
Io 4 - Kleiner Kiwitt 13	GE ^{b)}	1. OG	65	50
Io 5 - Kleiner Kiwitt 14	GE ^{c)}	1. OG	65	50

^{a)} Wohnen im Außenbereich gemäß §35 BauGB. Da es hierfür keine Außenbereichs-Immissionsrichtwerte gibt, wird in der Rechtsprechung in vielen Fällen eine am Immissionsrichtwert für Mischgebiete nach Nr. 6.1 c) orientierte Zumutbarkeitsgrenze für angemessen gehalten, da davon auszugehen ist, dass Wohnnutzungen im Außenbereich grundsätzlich weniger schutzbedürftig als Wohngebiete im unbeplanten Innenbereich bzw. innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sind, da der Außenbereich grundsätzlich nicht für eine Bebauung bestimmt ist.

^{b)} gemäß Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße“

^{c)} gemäß Bebauungsplan Nr. 35A „Gewerbegebiet Grenzstr.“

³ Bei Gewerbelärm sind die Orientierungswerte nach DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm identisch.

3 Vorgehensweise

3.1 Allgemeines

Aus schalltechnischer Sicht ist bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung zu gewährleisten, dass die Geräuscheinwirkungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schallschutzzieles führen. Dazu sind im Planungsprozess Regelungen bezüglich des Schallschutzes zu treffen, die Konflikte vermeiden und eine verträgliche Nutzung ermöglichen. Es ist ein Konzept für die Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehende Geräuschanteile zu entwickeln. Durch Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten im Bebauungsplan kann ein solches Konzept in der städtebaulichen Planung rechtlich umgesetzt werden. Die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan müssen einerseits bestimmt und vollziehbar sein, andererseits so offen bleiben, dass sie sich flexibel den zum Teil noch nicht im Detail bekannten neuen gewerblichen und industriellen Nutzungen anpassen lassen.

Der wesentliche Planungsvorgang zur Vermeidung von Geräuschimmissionskonflikten ist in der Zusammenfassung vereinbar und der Trennung unvereinbarer Nutzungen durch Ausweisung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten zu sehen. Es werden keine Anlagen und Betriebe geplant, sondern Flächen mit bestimmten Nutzungsmöglichkeiten. Ein Geräuschimmissionskonflikt wird dann vermieden, wenn alle technisch, baulich und rechtlich möglichen Nutzungen auf allen geplanten Flächen zusammen unter Einbeziehung der Geräuschvorbelastung im gesamten Einwirkungsbereich keine mit dem Schutzanspruch der Nachbarschaft unvereinbaren Schallimmissionen verursachen.

Zu diesem Zweck wird jeder Teilfläche ein zulässiger Immissionsanteil (Immissionskontingent, L_{IK}) zugewiesen und zwar für die Tageszeit und für die Nachtzeit. Durch Rückrechnung der Immissionskontingente über eine Schallausbreitungsrechnung werden flächenbezogene Emissionswerte (Emissionskontingente, L_{EK}) ermittelt. Das dabei zugrunde gelegte Berechnungsverfahren basiert auf der DIN 45691 [14] (siehe Kapitel 3.2, Seite 13).

3.2 Geräuschkontingentierung

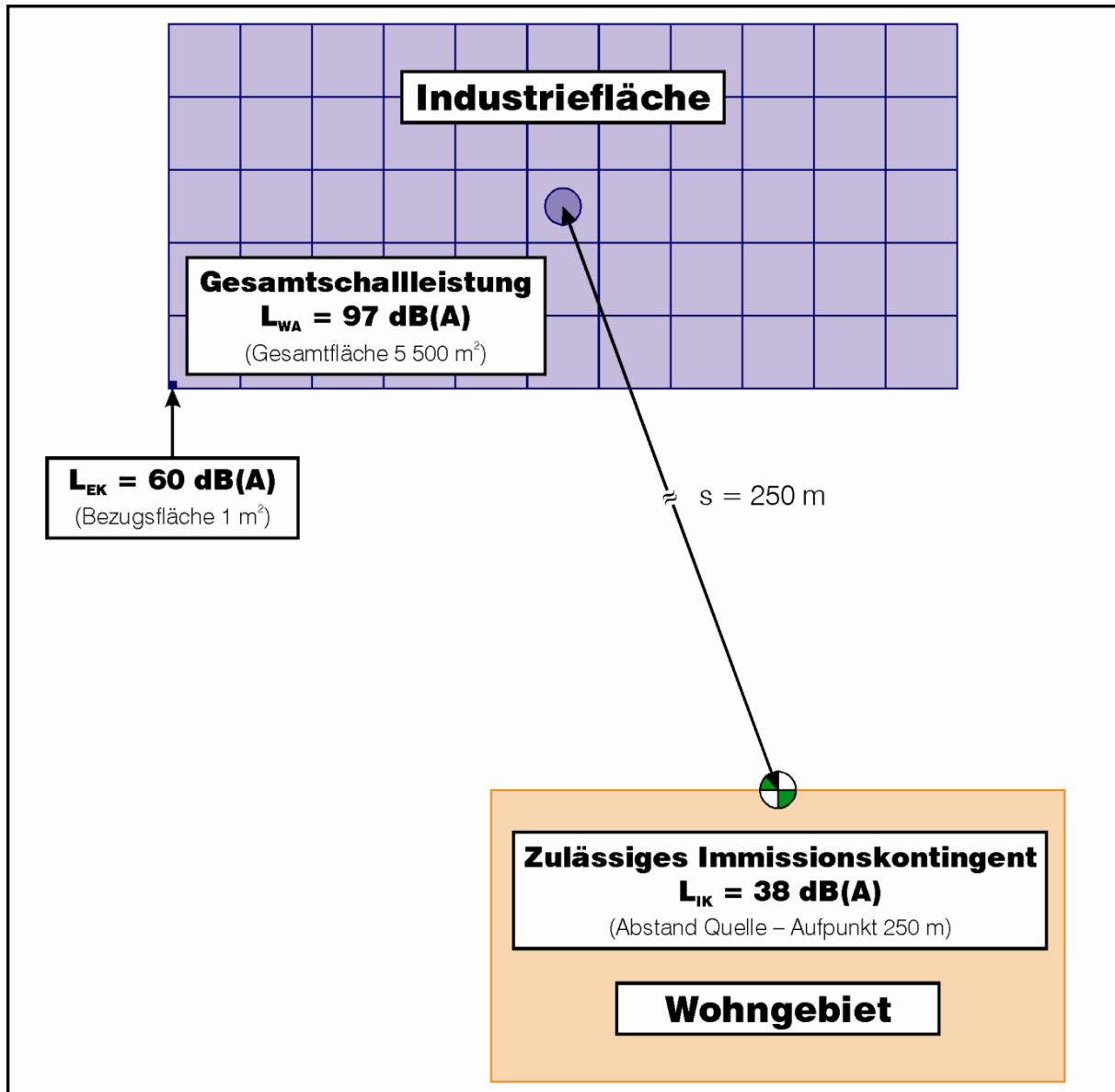
3.2.1 Allgemeines

Bei einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 [14] werden aus den Emissionskontingenten L_{EK} die zulässigen Immissionskontingente L_{IK} mit einer vereinfachten Schallausbreitung berechnet. Dabei wird von einer Schallausbreitung in den freien Raum ausgegangen und nur das Abstandsmaß (A_{div} nach [6]) eingerechnet. Zusatzdämpfungen wie durch Luftabsorption, Abschirmung sowie Boden- und Meteorologieeinfluss werden nicht angesetzt. Emissions- (L_{EK}) und Immissionskontingente (L_{IK}) sind auf diese Weise eindeutig miteinander verknüpft, bestimmt und vollziehbar und daher für Festsetzungen im Bebauungsplan geeignet.

Durch Optimierung wird eine Verteilung der Emissionskontingente im gesamten Plangebiet angestrebt, die bei Vermeidung von Immissionskonflikten eine möglichst umfassende Nutzung erlaubt und die Bauleitplanung der Kommune berücksichtigt. Dabei wird eine angepasste Abstufung der Emissionskontingente unter Berücksichtigung des Geräuschniveaus der bestehenden Betriebe angestrebt. Für die geplanten Nutzungen können später unmittelbar die ihrer Betriebsfläche zugehörigen Emissionskontingente L_{EK} , den daraus berechneten Gesamtschallleistungspegel L_{WA} und über das Abstandsmaß das am Immissionsort zulässige Immissionskontingent L_{IK} angegeben werden.

Abbildung 3.1 verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen den für die Geräuschkontingentierung bedeutsamen Größen.

Abbildung 3.1: Zusammenhänge zwischen Emissionskontingent L_{EK} , Größe der Betriebsfläche, Gesamtschalleistung L_{WA} und zulässigem Immissionskontingent L_{IK} in der Nachbarschaft



3.2.2 Anwendung im Genehmigungsverfahren

In baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) geprüft.

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche „i“ zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der unter Berücksichtigung der Schallausbrei-

tungsverhältnisse⁴ zum Zeitpunkt der Genehmigung nach DIN ISO 9613-2 [6] berechnete Immissionspegel $L_{AT(DW)}$ und daraus gebildete Beurteilungspegel L_r nach TA Lärm der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten „j“ die nach DIN 45691 berechneten Immissionskontingente $L_{IK,j}$ einhalten.

Das Immissionskontingent $L_{IK,j}$ errechnet sich dabei wie folgt:

$$L_{WA,i} = L_{EK,i} + 10 \lg \left(\frac{S_i}{S_0} \right) \text{dB(A)}$$

$$L_{IK,j} = L_{WA,i} - 10 \lg \left(4 \pi s_{i,j}^2 \right) \text{dB(A)}$$

mit

$L_{EK,i}$ = Emissionskontingent der Teilfläche „i“ in dB(A)

S_i = Größe der Teilfläche „i“ in m^2 , $S_0 = 1 \text{ m}^2$

$L_{WA,i}$ = Schalleistungspegel der Teilfläche „i“ in dB(A)

$s_{i,j}$ = Abstand zwischen dem Schwerpunkt der Teilfläche „i“ und dem Immissionsort „j“
 (Wenn $s_{i,j}$ kleiner als das Zweifache der größten Flächenausdehnung ist, wird eine Unterteilung des Teilfläche „i“ in kleinere Flächenelemente erforderlich.)

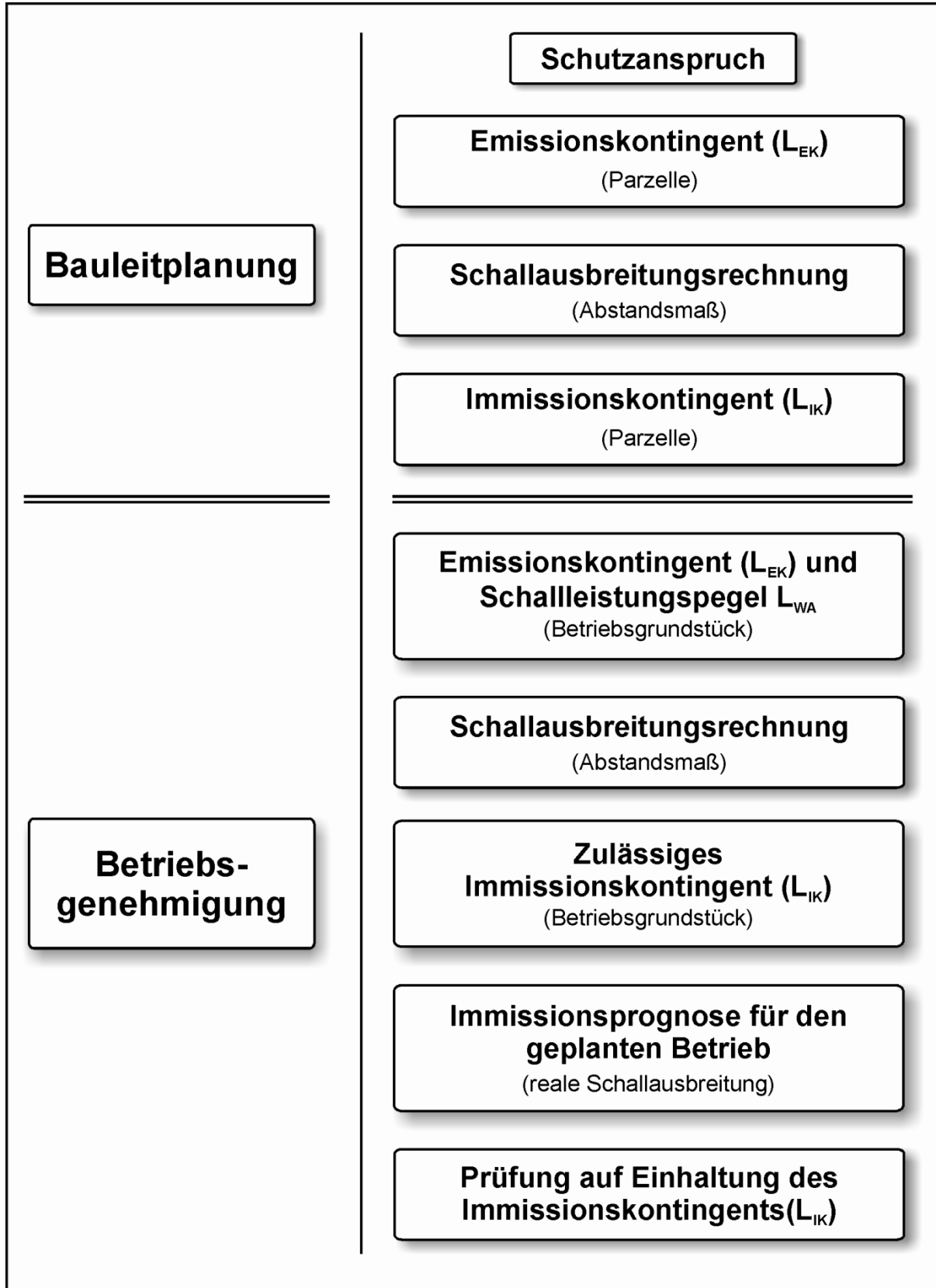
Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, so sind die Immissionskontingente jeder genutzten Fläche zu berechnen, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller genutzten Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r des Vorhabens den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze nach DIN 45691 [14]).

Abbildung 3.2 auf der folgenden Seite gibt einen Überblick zu den hier beschriebenen Abläufen im Planungsprozess und in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren für konkrete Betriebe.

⁴ D.h., dass alle real existierenden Dämpfungen auf dem Ausbreitungsweg, wie z.B. Dämpfungen aufgrund Luftabsorption, Bodeneffekt, Abschirmungen etc. berücksichtigt werden.

Abbildung 3.2: Bauleitplanung und Betriebsgenehmigung – Übersicht



4 Geräuschkontingentierung

4.1 Randbedingungen der Geräuschkontingentierung

Die Kontingentierung unterliegt im vorliegenden Fall bestimmten Randbedingungen, da die Flächen nördlich des Plangebiets überwiegend schon heute gewerblich genutzt werden und die Betriebe zum Teil bereits über genehmigte Immissionswerte verfügen. Aufgrund der gewerblichen Vorbelastung werden die Emissionskontingente innerhalb des Plangebiets so ausgelegt, dass die daraus resultierenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebiets 10 dB unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm [2] liegen. In den genehmigten Bestand wird somit nicht eingegriffen.

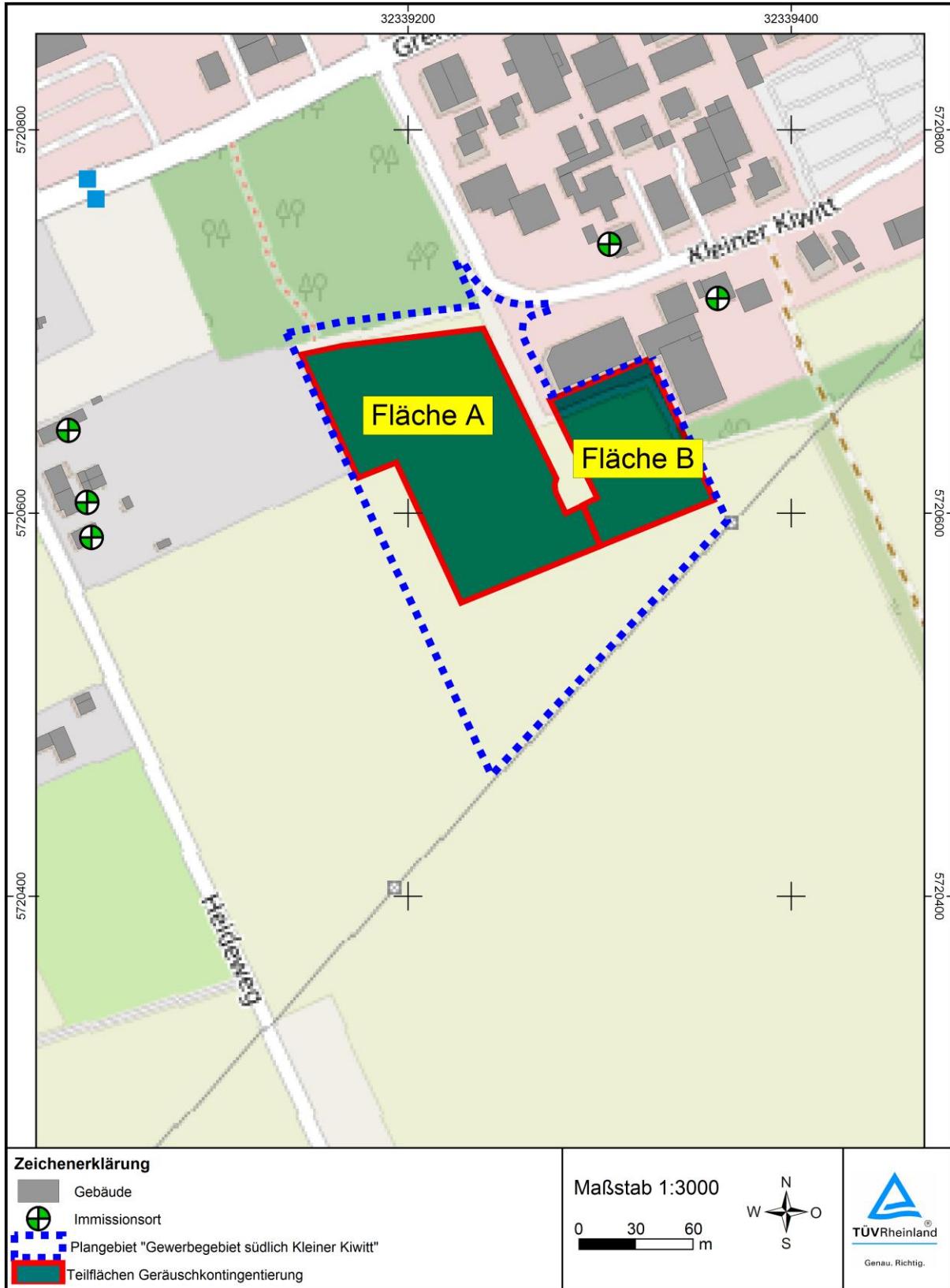
Die Ergebnisdarstellung der Kontingentierung erfolgt für die in der Tabelle 2.1, Seite 11 dargestellten Immissionsorte.

4.2 Festlegung von Emissionskontingenten L_{EK} im Plangebiet

Die Teilflächen werden mit Emissionskontingenten L_{EK} versehen, bis am kritischsten Immissionsort der Zielwert (Immissionsrichtwert – 10 dB) erreicht wird. Durch Optimierung wird eine Verteilung der Emissionskontingente im gesamten Plangebiet angestrebt, die bei Vermeidung von Immissionskonflikten eine möglichst umfassende Nutzung der Gewerbegebiete erlaubt und die aktuelle Geräuschsituation berücksichtigt.

Zur Kontingentierung werden die in der folgenden Abbildung 4.1 dargestellten Teilflächen zugrunde gelegt.

Abbildung 4.1: Übersichtsplan mit Lage und Bezeichnung der Teilflächen im Plangebiet



Die sich ergebende Belegung der Teilflächen mit den Emissionskontingenten L_{EK} sowie die daraus resultierenden Schalleistungspegel L_{WA} und Immissionskontingente L_{IK} sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Tabelle 4.1: Geräuschkontingentierung *tags* (06:00 – 22:00 Uhr)

Nr.	Fläche	L_{EK} in dB(A)	Fläche in m ²	$L_{WA, zul.}$ in dB(A)	Geräuschemissionskontingent L_{IK} in dB(A) tags (6.00 - 22.00 Uhr)				
					lo 1	lo 2	lo 3	lo 4	lo 5
1	Fläche A	65	11457	106	48.9	49.0	48.8	52.8	52.0
2	Fläche B	66	4668	103	42.6	42.6	42.4	50.5	51.4
3	Summe B-Plan Nr. 527 (Zusatzbelastung)				49.8	49.9	49.7	54.8	54.7
4	Immissionsrichtwert				60.0	60.0	60.0	65.0	65.0
5	Planwert				50.0	50.0	50.0	55.0	55.0
6	Differenz zu Planwert				-0.2	-0.1	-0.3	-0.2	-0.3

Tabelle 4.2: Geräuschkontingentierung *nachts* (22:00 – 06:00 Uhr)

Nr.	Fläche	L_{EK} in dB(A)	Fläche in m ²	$L_{WA, zul.}$ in dB(A)	Geräuschemissionskontingent L_{IK} in dB(A) nachts (22.00 - 6.00 Uhr)				
					lo 1	lo 2	lo 3	lo 4	lo 5
1	Fläche A	50	11457	91	33.9	34.0	33.8	37.8	37.0
2	Fläche B	51	4668	88	27.6	27.6	27.4	35.5	36.4
3	Summe B-Plan Nr. 527 (Zusatzbelastung)				34.8	34.9	34.7	39.8	39.7
4	Immissionsrichtwert				45.0	45.0	45.0	50.0	50.0
5	Planwert				35.0	35.0	35.0	40.0	40.0
6	Differenz zu Planwert				-0.2	-0.1	-0.3	-0.2	-0.3

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7.12.2017 [23] heißt es, dass die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für ein gesamtes Baugebiet von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt ist. Im vorliegenden Fall wird das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt. Weiter heißt es in dem Gerichtsurteil:

„die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten (BVerwG, Beschlüsse vom 18. Dezember 1990 – 4 N 6.88 – Buchholz 406.11

§ 1 Bau GB Nr. 50 S. 28 und vom 9. März 2015 – 4 BN 26.14 – BauR 2015, 943 <944>), gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2017, § 1 BauNVOT Rn. 63). Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

In den Teilflächen sind Schalleistungspegel von 103 bis 106 dB(A) tags bzw. von 88 bis 91 dB(A) nachts zulässig. Somit ist der Betrieb von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben bzw. von nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieben, wie z.B. Lagerhäuser, Bürogebäude oder Tankstellen möglich. Die Berücksichtigung eines Teilgebiets ohne Emissionsbeschränkung ist somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

4.3 Planungsrechtliche Umsetzung der Ergebnisse im B-Plan

4.3.1 Festsetzung der Emissionskontingente im Bebauungsplan

Im Detail wird empfohlen, folgende **Festsetzungen zur gewerblichen Nutzung** in den Bebauungsplänen zu übernehmen:

Das Plangebiet wird in die Flächen gemäß Abbildung 4.1, Seite 18 gegliedert.

Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten:

Tabelle 4.3: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts in dB(A)

Fläche	B-Plan	Emissionskontingent L_{EK} in dB(A)	
		Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Fläche A	Nr. 141: „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“	65	50
Fläche B		66	51

Da die Planwerte durch die Immissionskontingente bereits ausgeschöpft werden, sind für die betrachteten Immissionsorte sowie schutzbedürftigen Nutzungen keine Zusatzkontingente $L_{EK, \text{zus.}}$ erforderlich.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Geräuschimmissionspegel des Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 15 dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze).

4.3.2 Anwendung im Genehmigungsverfahren

In baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) geprüft.

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche „i“ zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse⁵ zum Zeitpunkt der Genehmigung nach DIN ISO 9613-2 [6] berechnete Immissionspegel $L_{AT(DW)}$ und daraus gebildete Beurteilungspegel L_r nach TA Lärm der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten „j“ die nach DIN 45691 berechneten Immissionskontingente $L_{IK, j}$ einhalten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Geräuschimmissionspegel des Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 15 dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze).

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Immissionskontingente können dem Kapitel 3.2.2, Seite 14 entnommen werden.

4.3.3 Schalltechnische Anforderungen an die künftigen Betriebe – Hinweise für die weitere Planung

Die im Kapitel 4.1 beschriebene Geräuschkontingentierung stellt durch die Festsetzung abstrakter Emissionsbeschränkungen sicher, dass das angestrebte Lärmschutzniveau erreicht wird, verzichtet jedoch bewusst auf Regelungen im Detail, um bei der späteren Ansiedlung


⁵ D.h., dass alle real existierenden Dämpfungen auf dem Ausbreitungsweg, wie z.B. Dämpfungen aufgrund Luftabsorption, Bodeneffekt, Abschirmungen etc. berücksichtigt werden.

konkreter Betriebe größtmögliche Planungsfreiheit zu gewährleisten. Die Art und Weise, wie die Betreiber letztlich die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sicherstellen, bleibt ihnen überlassen.

Die im Kapitel 4.3 vorgeschlagenen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen können durch Hinweise auf konkrete technische, bauliche oder sonstige Anforderungen ergänzt werden. So ist z.B. auf Flächen mit $L_{EK} \geq 65$ dB(A) eine typische Industrienutzung, mit $L_{EK} \geq 60$ dB(A) eine typische Gewerbenutzung während der Tageszeit ohne Einschränkungen möglich. Bei $L_{EK} < 60$ dB(A) kann eine schalltechnische Optimierung der Aktivitäten im Freien erforderlich werden. Dagegen erfordern die niedrigeren Emissionskontingente für die Nachtzeit in der Regel eine schalltechnische Auslegung der Produktionsstätten und Einschränkungen bezüglich aller Aktivitäten außerhalb von Gebäuden. Dabei schränkt allerdings jede Konkretisierung die wünschenswerte und im Wesen einer Planung liegende Flexibilität und Allgemeingültigkeit ein.

Bei der späteren Einzel-Genehmigung eines konkreten Bauvorhabens wird in Anwendung der Festsetzung gemäß Kapitel 4.3 der der Teilfläche „j“ entsprechende Schalleistungspegel $L_{WA, i}$ und über die Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionskontingente $L_{IK, j}$ ermitteln. Der Investor (Bauherr, Anlagenbetreiber) hat dann nachzuweisen, dass die Betriebsgeräusche seines geplanten Betriebes diese Immissionskontingente nicht überschreiten werden.

Abteilung Immissionsschutz / Lärmschutz

Bearbeitet von: 

Fabio Tardanico B.Eng.

Geprüft durch: 

Sylvie Dugay M.Sc.

Köln, 10. Juni 2021
936/21253281/01

Anhang 1: Verwendete Vorschriften, Richtlinien und Unterlagen

A1.1 Gesetzliche Regelungen

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 15. März 1974. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

- [2] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013, BGBl. I, 2013, Nr. 21, S. 973-997.

- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990.
Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 18. Dezember 2014 mit folgender Anlage 2: „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“
Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 04. November 2020 mit Änderung der Berechnung des Beurteilungspegels für Straße nach RLS-19.

- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503-515. Geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift TA LärmÄndVV vom 01.06.2017, BAnz AT, 08.06.2017 B5 mit Berücksichtigung der Klarstellung zur „Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“, Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit an die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder, Az. IG17 – 501-1/2 vom 07.07.2017. Baugesetzbuch - BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, 2004, Nr. 52, S. 2414-2491).

- [5] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132).

A1.2 Normen und Richtlinien

- [6] DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: „Allgemeines Berechnungsverfahren“, Ausgabe Oktober 1999. (Diese Ausgabe enthält gegenüber dem Entwurf September 1997 keine Änderungen.)

- [7] DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018.
- [8] DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Januar 2018.
- [9] DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Beiblatt 1: „Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Mai 1987.
- [10] DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002.
- [11] DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 2: „Lärmkarten – Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen“, September 1991.
- [12] DIN 45645 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen“, Teil 1: „Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“, Ausgabe Juli 1996
- [13] DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“, Ausgabe März 1997
- [14] DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe Dezember 2006.
- [15] VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“, Ausgabe Januar 1988 (historisch).
- [16] VDI 2720, Blatt 1: „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, Ausgabe März 1997
- [17] VDI 2571 „Schallabstrahlung von Industriebauten“, Ausgabe August 1976 (historisch).
- [18] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 Ausgabe 2019. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV 052).
- [19] "Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03)", Ausgabe 1990. Information Akustik 03 der Deutschen Bundesbahn

A1.3 Bebauungspläne der Stadt Voerde

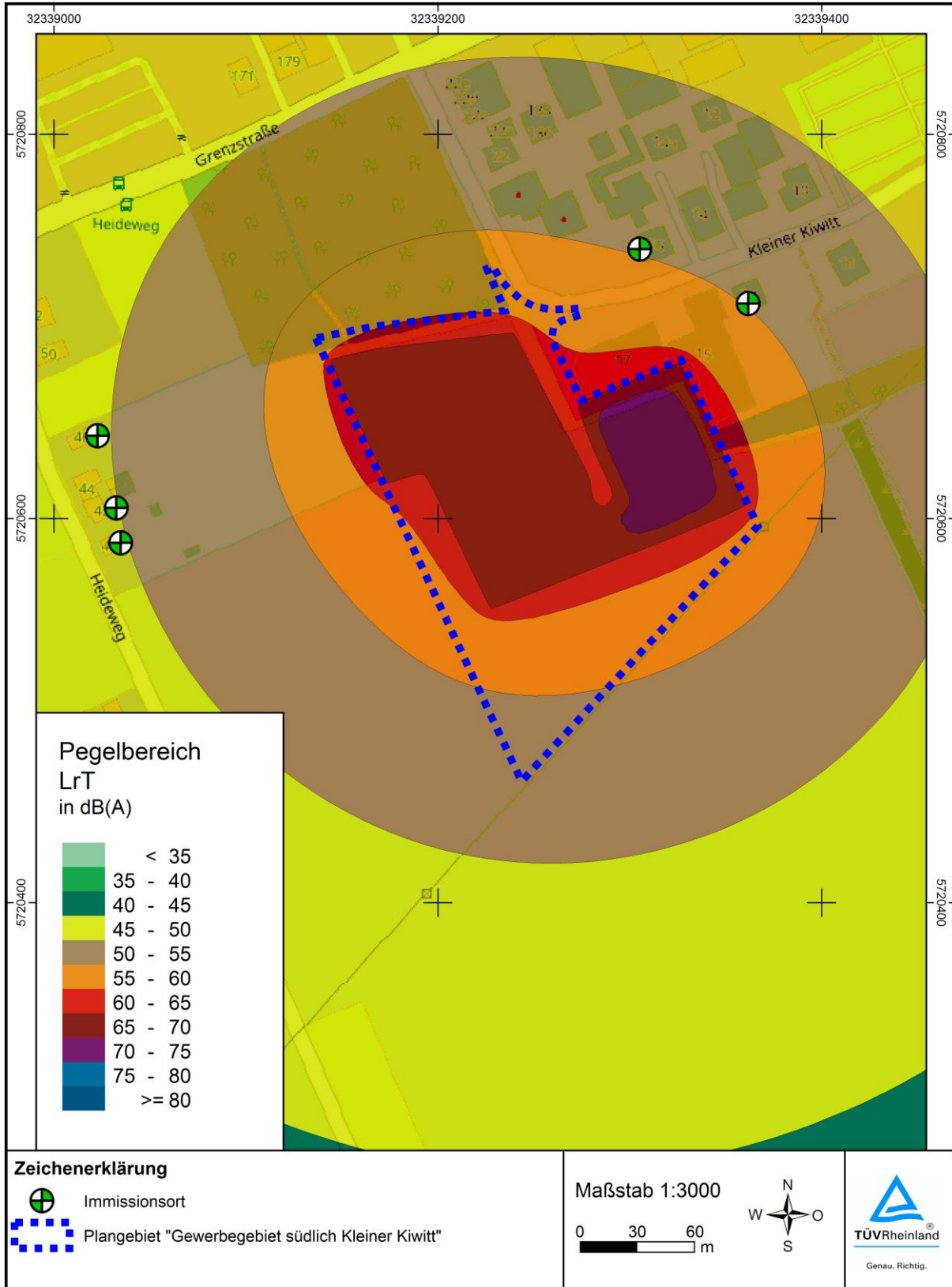
- [20] Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“, Juni 1970
- [21] Bebauungsplan Nr. 35A „Gewerbegebiet Grenzstr.“
- [22] Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße“, Dez. 2003

A1.4 Weitere Unterlagen

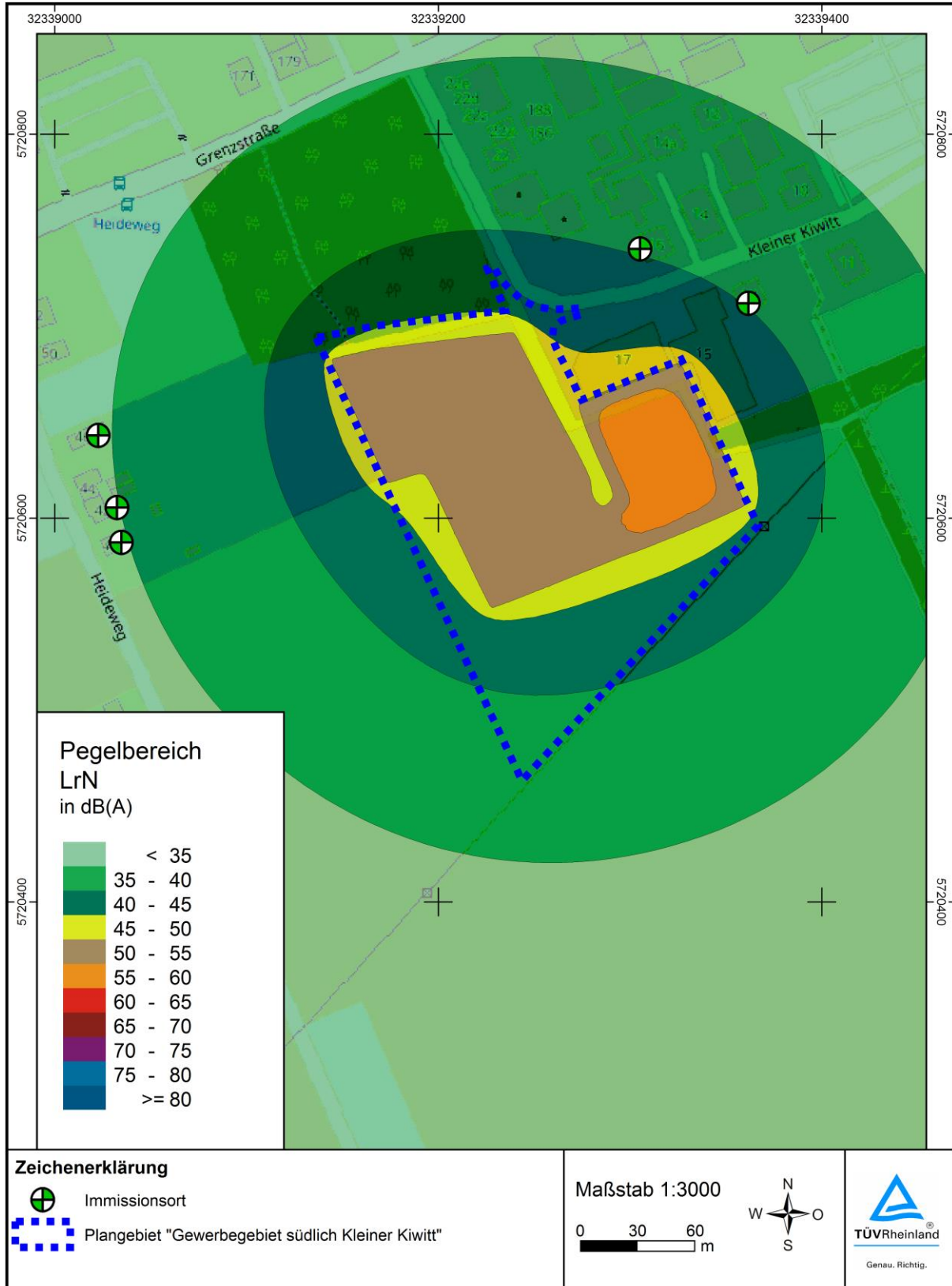
- [23] Bundesverwaltungsgericht – Urteil verkündet am 7.12.2017 (BVerwG 4 CN 7.16 VGH 1 N 13..2678)
- [24] Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ der Stadt Voerde (Niederrhein)

Anhang 2: Darstellung von Rasterlärmkarten tags und nachts

A2.1 Rasterlärmkarte tags (06:00 – 22:00 Uhr)



A2.2 Rasterlärmkarte nachts (22:00 – 06:00 Uhr)





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.02.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	08.03.2022	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ sowie Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung nimmt das vorgestellte Vorhaben „Logistikpark Hafen Emmelsum“ zur Kenntnis.**
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/294 DS dargestellten Bereich.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/294 DS dargestellten Bereich.
4. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
5. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/ 294 DS zu.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine. Für die Erarbeitung der Bauleitpläne inklusive der Bereitstellung von Gutachten sowie für erforderliche Anpassungen der Erschließungsanlagen wird ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

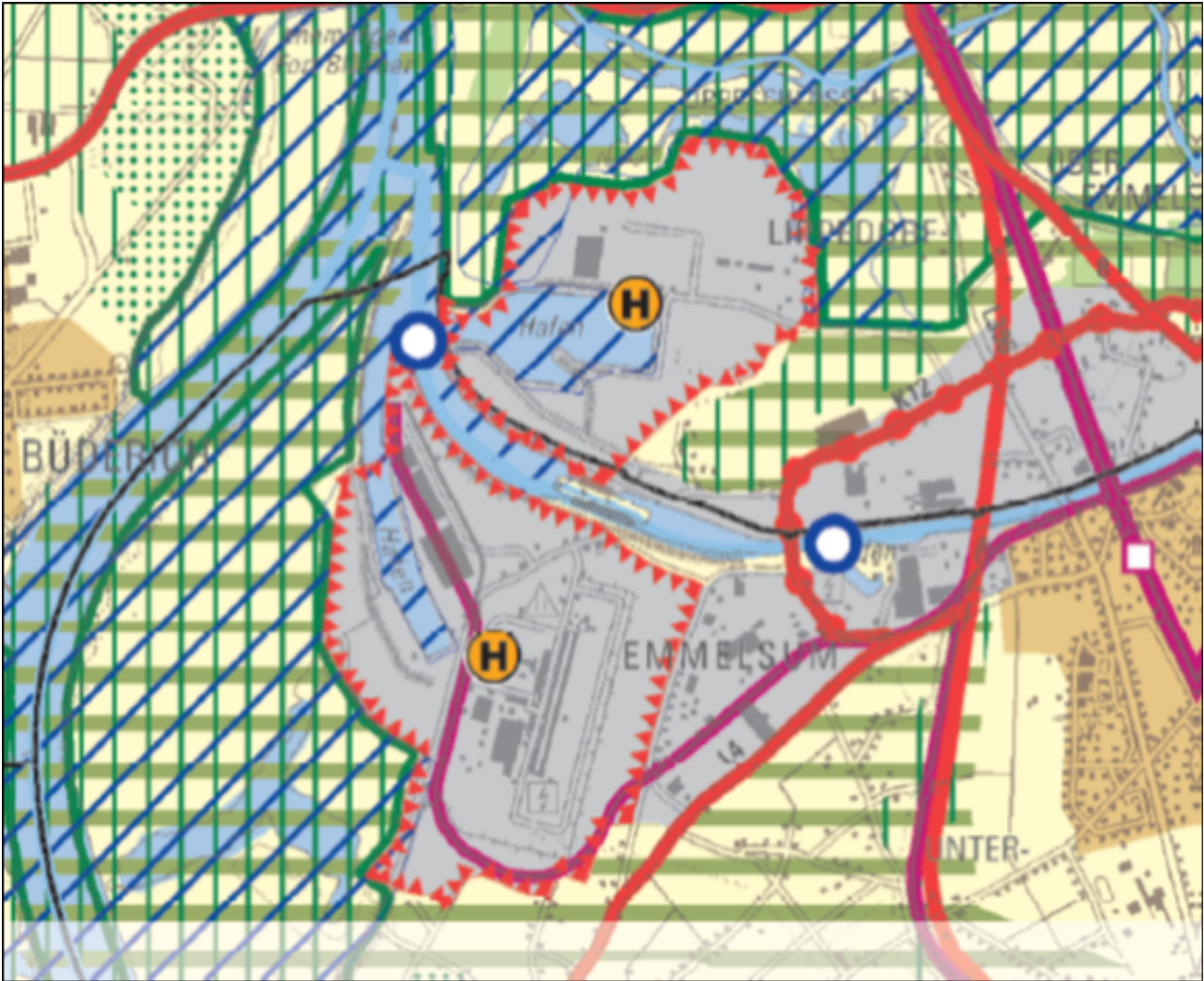
Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv* <input checked="" type="radio"/> ja, negativ* <input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen	Nein
Begründung:	<p>Der Logistikpark dient der Stärkung des Hafenstandortes „Hafen Emmelsum“. Mit der Bauleitplanung können zusätzliche Verkehre trimodal abgewickelt, von der Straße auf Wasserstraße und Schiene verlagert werden. Bereits im Bebauungsplan Nr.39 festgesetzte Industriegebiete können derzeit aufgrund fehlender überbaubarer Flächen nur unzureichend genutzt werden. Trotz möglicher intensiver Versiegelung können die Flächen im Wesentlichen nur als Lagerflächen im Freien verwandt werden.</p>

Sachdarstellung:

Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) ist der Hafen Voerde-Emmelsum als ein für NRW landesbedeutsamer Hafen eingeordnet. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind in den landesbedeutsamen Häfen zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafentflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaffines Gewerbe vorhalten.

Entsprechend dieser landesplanerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr (Entwurfassung v. 25.04.2018) das Hafengebiet Emmelsum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standorte für hafenaffines Gewerbe (H) entsprechend nachfolgender Abbildung fest. Der Hafen Emmelsum ist dabei Bestandteil des Hafenverbunds Delta-Port mit dem Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen in Wesel.



Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (2018)

Ein wesentlicher Aspekt, der mit dem Ziel 8.1-9 LEP verfolgt wird, ist die Entwicklung der landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren. Die Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen und der verkehrlichen Anschlüsse ist ebenso wie der Ausbau dieser Infrastrukturen an den landesbedeutsamen Hafenstandorten von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können. Diesem Anspruch wird durch eine textliche Festlegung im Regionalplan Ruhr Rechnung getragen. Gemäß Ziel 1.9-2 sind durch die Bauleitplanung entsprechende Flächen für Güterumschlagseinrichtungen und die innergebietliche Anbindung vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

Auf der Grundlage dieser übergeordneten landes- und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben ist auf der zum Hafenbereich gehörenden, ca. 17,8 ha umfassenden Teilfläche östlich des bestehenden Aluminiumwerks die Entwicklung eines Logistikstandorts unter der Bezeichnung „Logistikpark Hafen Emmelsum“ geplant.

Plangebiet und Umgebungsbereich

Das Plangebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Aluminiumwerk im Westen und der Weseler Straße im Osten. Im Norden bildet die Schleusenstraße die Begrenzung und im Süden bzw. Südosten die Trasse der Kreisbahn.



Räumlicher Geltungsbereich 75. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ (Luftbild: Geoportal NRW)

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 108, 151, 137 und 154 der Flur 32, Gemarkung Spellen, die Flurstücke 108, 109, 111, 112., 29, 115 und 91 der Flur 33, Gemarkung Spellen sowie die Flurstücke 251, 254, 255 und 257 der Flur 17 Gemarkung Spellen.

Die Flächen werden gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Auf Teilflächen sind Gehölzbestände vorhanden. Charakteristisch ist der durchgängige und dicht bewachsene, relativ breite Gehölzstreifen entlang der Weseler Straße im Osten und der Kreisbahn im Südosten. Westlich der Weseler Straße und somit innerhalb des Plangebiets befindet sich noch ein Wohnhaus (Weseler Str. 81), welches allerdings nicht mehr bewohnt wird. Entsprechend der Landschaftsstruktur am Niederrhein weist das Gelände keine relevanten Veränderungen in der Geländehöhe auf.

Der Umgebungsbereich des Plangebiets ist gewerblich-industriell geprägt. Im Westen befindet sich das bereits erwähnte Aluminiumwerk mit größeren Hallenkomplexen und technischen Anlagen. Östlich der Weseler Straße schließt unmittelbar das Gewerbe- und Industriegebiet Weseler Straße / Bühlstraße (Bebauungsplan Nr. 38) mit überwiegend kleinteiliger Nutzungsstruktur an. Hier befinden sich auch Wohngebäude als Bestandteil der gewerblichen Nutzung (Wohnungen i.S. d. §§ 8

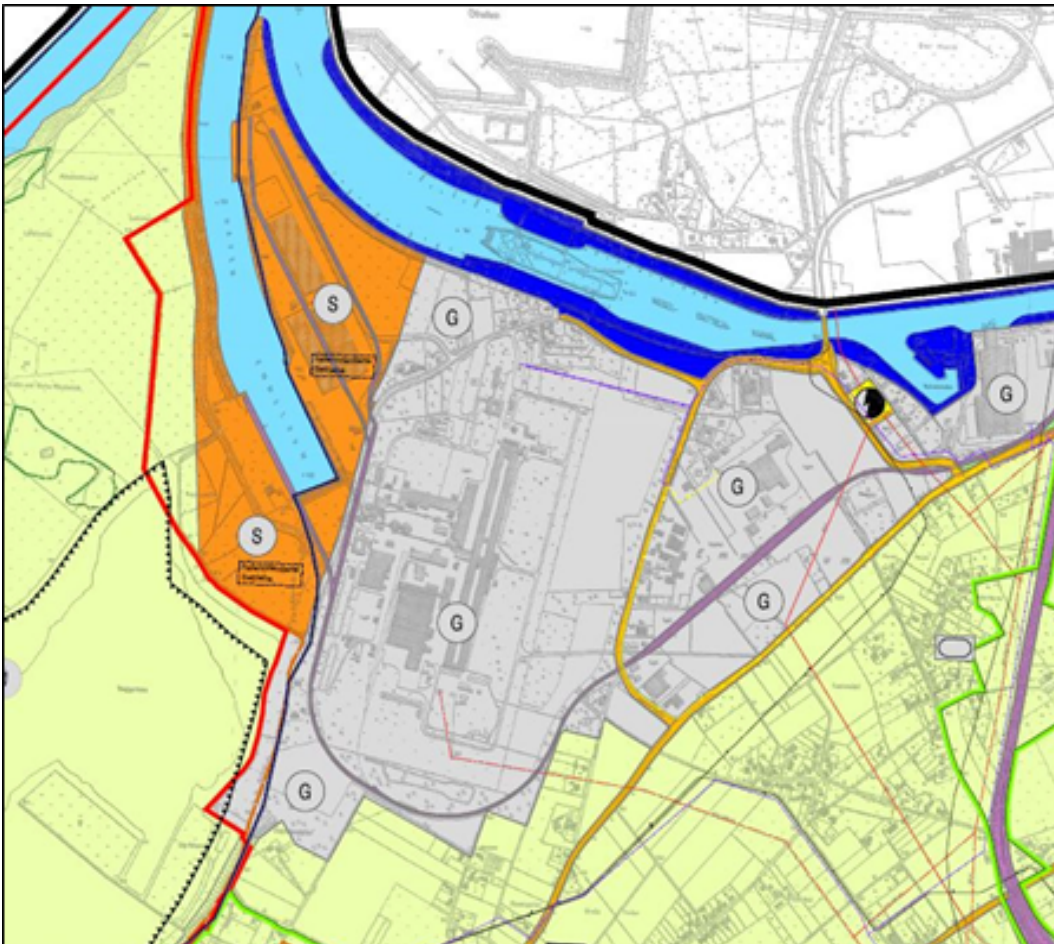
und 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Die Gewerbegrundstücke werden unmittelbar über die Weseler Straße erschlossen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt den gesamten räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden bzw. aufzustellenden Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar. Im Hinblick auf die hafenauffine Nutzung des Plangebiets als Logistikstandort wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet Hafengebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Der Bebauungsplan kann somit nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es bedarf somit einer Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren zur Änderung / Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Analog der bereits durchgeführten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Hafen Emmelsum“ westlich des Hafenbeckens wird auch hier die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierte Betriebe“ erforderlich.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet gelten bislang die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“, der am 16.09.1969 Rechtskraft erlangte. Dieser setzt für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet GI fest. Die überbaubare Fläche beschränkt sich jedoch auf das Areal des Aluminiumwerks, dessen Ansiedlung den Anlass für die seinerzeitige Planaufstellung gab. Für den hier interessierenden östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 setzt der Bebauungsplan lediglich den bereits erwähnten ausgeprägten Gehölzstreifen entlang der Weseler Straße in einer Breite von 30 m fest. Auf einer kleineren Teilfläche südlich der Schleusenstraße trifft der Bebauungsplan eine GE-Gebietsfestsetzung. Zum südlich

anschließenden GI-Gebiet wird dieses Gewerbegebiet ebenfalls durch eine Pflanzfestsetzung getrennt.

Entsprechend dem vorstehend dargelegten Sachverhalt wird somit eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 bzw. Neuaufstellung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines hafenauffinen Logistikparks erforderlich.

Planungskonzept

Auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den oben dargelegten landes- und regionalplanerischen Zielen ist die Entwicklung eines Logistikparks auf der vor beschriebenen Fläche zwischen dem Aluminiumwerk im Westen und der Weseler Straße im Osten geplant (s. Anlage 2).

Die straßenmäßige Anbindung des Logistikparks soll im Norden an die Schleusenstraße erfolgen. Die Aufstellflächen für Lkw sowie die Stellplatzflächen für Pkw sollen in unmittelbarer Zuordnung zum Straßenanschluss ebenfalls im nördlichen Gebietsabschnitt angeordnet werden. Die Ausrichtung der Logistikhallen soll so erfolgen, dass die Be- und Entladevorgänge von Lkw nach Westen zum Aluminiumwerk ausgerichtet werden, um zusätzliche Immissionseinwirkungen auf die Nutzungen östlich der Weseler Straße zu minimieren. Neben der straßenseitigen Anbindung besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Schienenanschlusses an die Kreisbahn auf der Ostseite des Plangebiets.

Der vorhandene breite Gehölzstreifen entlang der Weseler Straße soll weitgehend erhalten bleiben und übernimmt somit weiterhin seine auch visuell abschirmende Funktion gegenüber dem Umgebungsbereich.

Planverfahren

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung eines Logistikparks zu schaffen, sind die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Bestandteil des Planverfahrens ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung, in welcher die Umweltauswirkungen erfasst und bewertet und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Für die Bauleitplanung und die Umweltprüfung werden fachgutachterliche Untersuchungen erforderlich, deren Inhalte und Vorgehensweisen nachfolgend skizziert werden.

Landschaftsplanerische und umweltfachliche Leistungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden umweltfachlichen Leistungen zu erbringen:

1. Umweltberichte jeweils zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung,
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für den Bebauungsplan,
3. Biotoptypenkartierung im Untersuchungsgebiet des LBP
4. Artenschutzprüfung jeweils für den Bebauungsplan und für die FNP-Änderung
5. UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) zum Bebauungsplan

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich, weil das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet, das europäische Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein", zum Bebauungsplan-gebiet eine Mindestentfernung von ca. 550 m aufweist und dazwischen überdies die vorhandenen Industrieflächen der Trimet-Aluminiumhütte und des Hafens Emmelsum liegen.

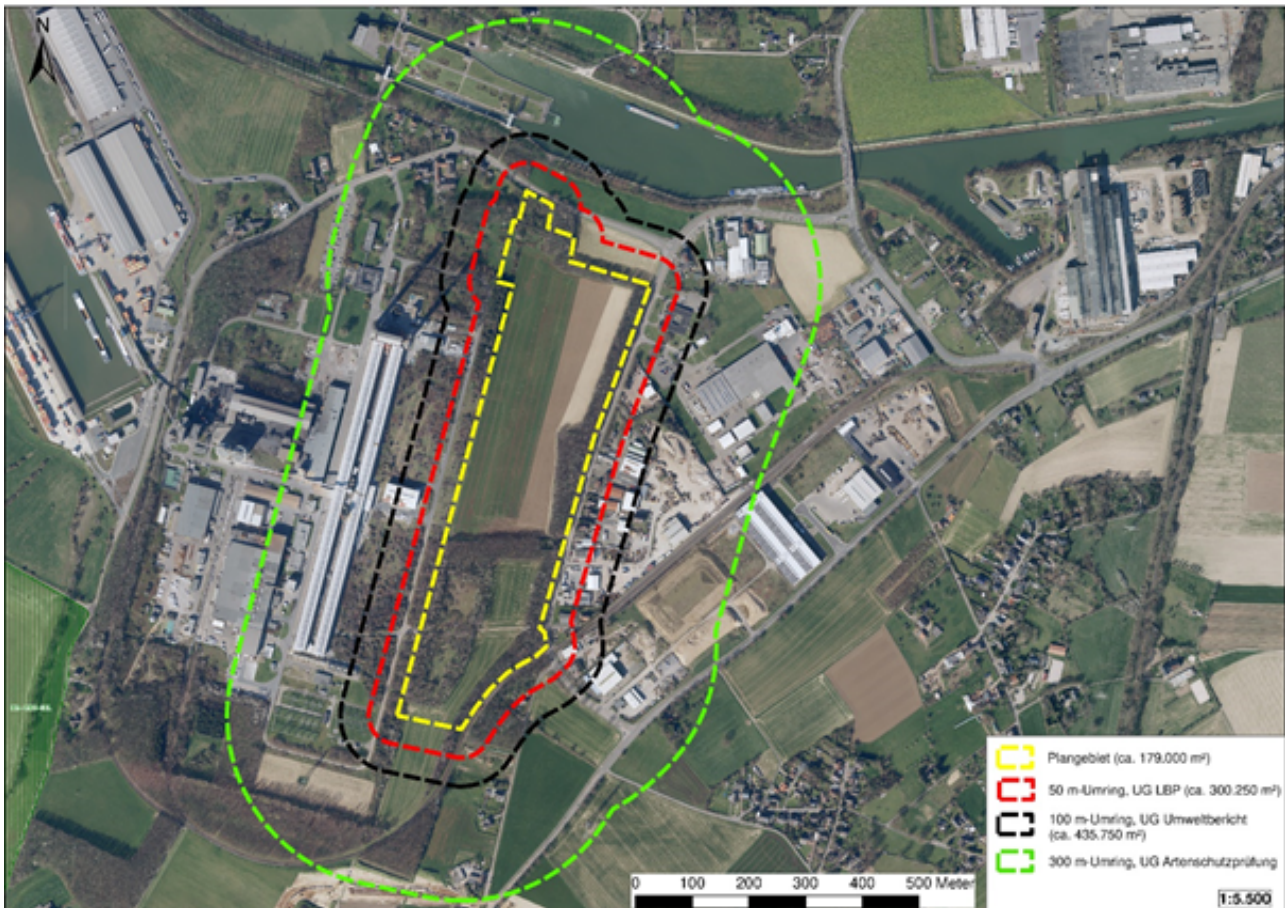
Die Erarbeitung der Umweltberichte erfolgt gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG. Gliederung und die inhaltlichen Anforderungen bestimmen sich des Weiteren nach § 2a Umweltbericht des BauGB.

Das Untersuchungsgebiet für den LBP ergibt sich aus einem 50 m-Umring um das Bebauungsplangebiet und hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 30,0 ha (s. nachfolgende Übersichtskarte). Darüber hinaus gehende Aspekte zum Landschaftsbild werden im erforderlichen Umfang mit erfasst.

Für den LBP wurde bereits im Juli 2021 eine Biotoptypenkartierung vor Ort durchgeführt. Im Rahmen des UVP – Berichtes werden vorhandene Daten aufbereitet und vor Ort abgeglichen bzw. aktualisiert.

Für den UVP – Bericht erfolgt die Beschaffung und Aufbereitung der ATKIS Daten für den ca. 43,6 ha großen Untersuchungsraum. Die Ergebnisse werden jeweils in den LBP und in den UVP-Bericht integriert.

Der Untersuchungsraum für die Artenschutzprüfung ergibt sich aus einem 300 m-Umring um das Bebauungsplangebiet (s. nachfolgende Übersichtskarte).



Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung (ILS Essen, 2021)

Aus der derzeit bereits laufenden Bearbeitung der Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) ist abzuleiten, dass im Jahr 2022 die Erstellung einer ASP der Stufe II für die Artengruppen Brutvögel, Fleddermäuse und Reptilien mit den zugehörigen faunistischen Erfassungen im Untersuchungsgebiet erforderlich sein wird.

Im UVP-Bericht zum Bebauungsplan werden die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern untersucht. Das Untersuchungsgebiet für den UVP-Bericht ergibt sich aus einem 100 m-Umring um das Bebauungsplangebiet und hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 43,6 ha (s. beigefügte Übersichtskarte). Eventuell darüber hinaus gehende Bezüge und Aspekte (z.B. Landschaftsbild, Grundwasser) werden falls notwendig mit betrachtet.

Die Ergebnisse der anderen Fachgutachten werden in den UVP-Bericht eingearbeitet.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der zulässigen Lärmemissionen im Bereich des Plangebiets werden die relevanten Vorbelastungen aus den bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben im Umfeld durch Auswertung der Bauakten erhoben. Unter Vorbelastung sind die Geräuschemissionen von allen Anlagen und Betrieben außerhalb des Plangebietes bzw. zukünftig zu erwartenden Emissionen im Umfeld zu verstehen. Die Zusatzbelastung sind alle Geräuschemissionen, die von dem geplanten Logistikpark zukünftig verursacht werden können. Es wird zusätzlich geprüft, ob das geplante Logistikvorhaben die Vorgaben der Emissionskontingente einhalten kann.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Verkehrsbelastungsänderungen auf der Schleusenstraße, Weseler Straße und der Emmelsumer Straße sowie der Bühlstraße. Für den Prognose-Null-Fall (künftige Verkehrsentwicklung ohne Berücksichtigung des Planvorhabens) und den Prognose-Plan-Fall (künftige Verkehrsentwicklung mit Berücksichtigung des Planvorhabens) werden für beispielhafte Immissionsorte die Änderungen der Verkehrslärsituation berechnet. Um diese einschätzen zu können, werden die berechneten Beurteilungspegel anhand der DIN 18005, hilfsweise der 16. BImSchV und in Relation zum kritischen Toleranzwert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab dem geprüft werden muss, ob die Schwelle der Zumutbarkeit erreicht ist (Gesundheitsgefährdung), beurteilt.

Störfallschutz

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ist bei der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel zu berücksichtigen, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. Es ist bei der Flächenausweisung dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden Betrieben (Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung) einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits, ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, damit es zu keiner Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Südlich des Plangebiets befindet sich der Voerder Stadtteil Spellen mit Wohnnutzung, der entsprechend den vorstehenden Darlegungen im Falle von Störfällen in Betriebsbereichen zu schützen ist. Dementsprechend sind die bereits in einem vorliegenden Gutachten zum Hafen Emmelsum ermittelten Achtungsabstände für verschiedene Stoffe mit Gefährdungspotenzial zu beachten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich zu regeln.

Verkehrsentwicklung

Die Kfz-seitige Erschließung des Vorhabens ist über die Schleusenstraße vorgesehen. Das Gelände ist im weiteren Verlauf über die Weseler Straße, die K12 (Bühlstraße, Emmelsumer Straße, Neue Hünxer Straße) und die L463 (Weseler Straße) an die Bundesautobahn A 3 angebunden. Im Zuge der Bundesstraße B 8 besteht eine weitere, gut erreichbare Verbindung zur Autobahn A 59 mit Anschluss im Bereich der Stadtgrenze Dinslaken / Duisburg.

Im Zuge des Planverfahrens ist der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung zu erbringen. Hierzu ist die Vorbelastung des umgebenden Straßennetzes zu ermitteln und mit den Zusatzverkehren des geplanten Vorhabens zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen zu überlagern. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen ist dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der unmittelbar betroffenen Knotenpunkte zu bewerten. Darüber hinaus sind die Kfz-Frequenzen als Grundlage für eine Lärmuntersuchung aufzubereiten. Zur Beschreibung der Vorbelastung werden die Grundlagen aus den Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ in Voerde und zu den Bebauungsplänen Nr. 232, 233 „Rhein-Lippe-Hafen“ in Wesel, Stand Februar 2017 zugrunde gelegt. Um die aktuelle Verkehrsentwicklung für die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ abzubilden wurden Verkehrszählungen an den relevanten Knotenpunkten im September 2021 durchgeführt.

Entwässerung

Gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Niederschlagswasser bislang un bebauter Flächen zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal einzuleiten. Auf der Grundlage bodenkundlicher Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept zu

erstellen, welches die Vorgaben des WHG erfüllt. Weiterhin sind auch evtl. notwendig werdende Maßnahmen des Überflutungsschutzes aufzuzeigen.

Die vorstehenden Aspekte der Planung sind durch fachgutachterliche Untersuchungen und Fachplanungen in das Planverfahren einzubringen.

Die genaue Abgrenzung des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden.

Verfahren

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann allerdings die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kurzfristig nur eingeschränkt möglich sein. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine einmonatige Offenlage der Planunterlagen als alternative Beteiligung vorgeschlagen. Die Anhörung der Öffentlichkeit erfolgt dann auf schriftlichem, mündlichem oder auf elektronischem Weg. Die Erörterung der Unterlagen ist mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) nach Terminabsprache möglich.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 139_79.FNP
- (2) Anlage 2 Planungskonzept Greenfield Development

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

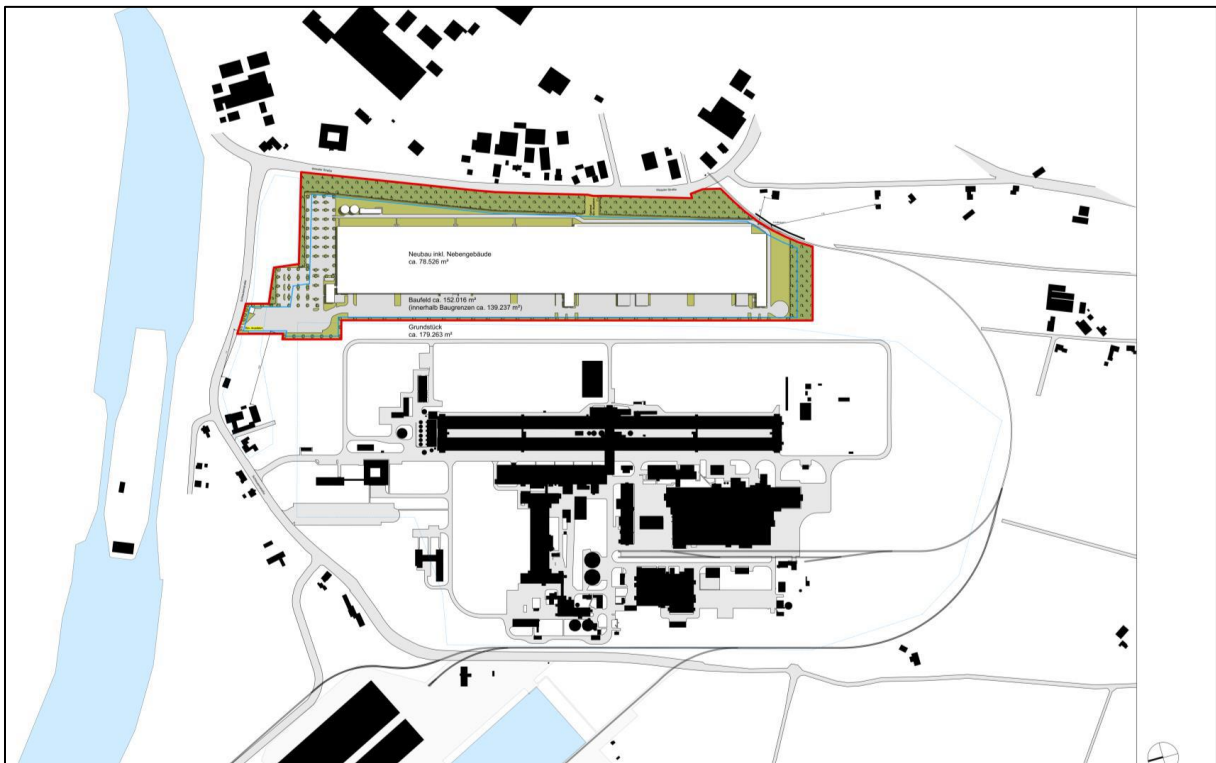
Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Anlage 2

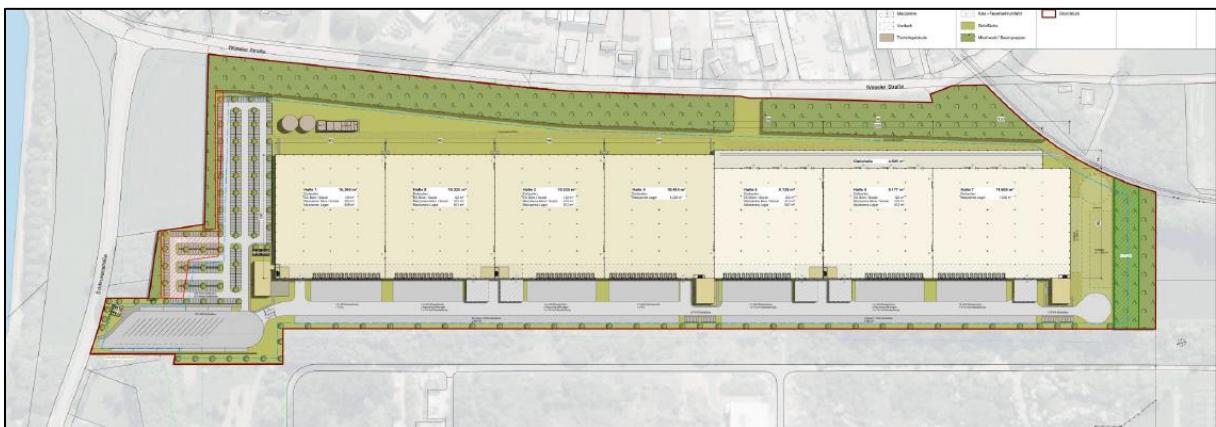
Planungskonzept Greenfield Development

Auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den oben dargelegten landes- und regionalplanerischen Zielen beabsichtigt die greenfield development GmbH, Johannstraße 37, 40476 Düsseldorf in Abstimmung mit Rat und Verwaltung der Stadt Voerde, die Errichtung eines Logistikparks. Geplant ist der Bau eines Importlagers, in dem jährlich zwischen 2.500 – 3.000 Container TEU (TEU = „Twenty Foot Equivalent Unit“) umgeschlagen werden sollen. Von Voerde aus, erfolgt die europaweite Verteilung über Schiene (Trailer auf Gleis) und Straße. Geplant ist die Errichtung eines Hallenkomplexes mit ca. 75.000 m² Grundfläche und ergänzende Büro- und Verwaltungsgebäude. Mit dem Betrieb des Logistikparks verbunden ist die Schaffung von ca. 500 - 600 Arbeitsplätzen.

Die nachfolgenden beiden Abbildungen verdeutlichen die Planungsziele.



Lage des geplanten Logistikparks im Siedlungszusammenhang



Entwurfskonzept (Vorentwurf) des geplanten Logistikparks (greenfield development GmbH)

Die straßenmäßige Anbindung des Logistikparks erfolgt im Norden an die Schleusenstraße. Die Aufstellflächen für Lkw sowie die Stellplatzflächen für Pkw werden in unmittelbarer Zuordnung zum Straßenanschluss ebenfalls im nördlichen Gebietsabschnitt angeordnet. Der Hallenkomplex erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung mit Ausrichtung der Hallentore für die Be- und Entladung nach Westen. Für die südlichen Hallenabschnitte ist eine Gleishalle auf der Ostseite vorgesehen, um den Gleisanschluss an die Kreisbahn bewerkstelligen zu können.

Die Hallen sind mit einer Gebäudehöhe von ca. 12,50 m vorgesehen. Auf den Flachdächern ist die Installation von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Teilflächen ohne PV-Anlagen werden extensiv begrünt.

Der vorhandene breite Gehölzstreifen entlang der Weseler Straße bleibt weitgehend erhalten und behält somit weiterhin seine abschirmende Funktion gegenüber dem östlich anschließenden Gewerbe- und Industriegebiet.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.02.2022

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	24.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Fortschreibung 2022 des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/355 als Anlagen 1 und 2 beigefügte Fortschreibung des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW für die Jahre 2022-26.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Seit der Einführung der in § 8a Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) enthaltenen ergänzenden Vorschriften (Inkrafttreten am 01.01.2020) sind die Kommunen verpflichtet, bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen ein sog. Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 Abs. 1 KAG NRW aufzustellen und fortlaufend vorzuhalten.

In dem Konzept ist vorhabenbezogen darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden. Hierfür hat das zuständige Ministerium ein Muster im Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 8a Abs. 2 KAG NRW). Die Maßnahmen sollen sich auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Stadt beziehen. Das Konzept ist spätestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; sondern es stellt ein Handlungskonzept i.S. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist nach Ratsbeschluss Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen.

Das Straßen- und Wegekonzept soll Transparenz über beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen gegenüber beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW herstellen. Zur laufenden Straßenunterhaltung zählen Maßnahmen wie die einfache Oberflächenbehandlung, die notwendig sind, um den gebrauchsfähigen Zustand der Straßen zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Deckenerneuerung) gehen über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinaus, stellen aber keine beitragspflichtige Erneuerung der Straßenbefestigung dar.

Der Stadtrat hat das Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Voerde erstmalig mit Beschluss vom 23.06.2020 aufgestellt (Drucksache 16/1173), es ist daher nun anhand der Haushaltsplanung für die Jahre 2022-26 fortzuschreiben.

In der Tabelle a) sind alle geplanten voraussichtlichen beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt (Anlage 1). Mit dem im Produktbereich 54 ausgewiesenen Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen werden alljährlich in Abhängigkeit von der Bewertung des Straßenzustandes durch die Fachdienste Baubetrieb und Tiefbau Oberflächenbehandlungen und konsumtive Instandsetzungsmaßnahmen in den verschiedenen Ortsteilen durchgeführt.

In der Tabelle b) sind die Straßenausbaumaßnahmen für die Jahre 2022-2026 aufgeführt, die eine Beitragspflicht gemäß KAG NRW auslösen (Anlage 2). Es handelt sich in der Regel um Straßenerneuerungen, bei denen nach Ablauf der Nutzungsdauer Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Straße aufrecht zu erhalten.

Straßenerstausbaumaßnahmen gemäß Baugesetzbuch (z.B. Rönkenstraße) sind in der Tabelle nicht enthalten, da sie nicht unter den § 8a KAG NRW fallen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-355 - Anlage 1 KAG Unterhaltung
- (2) DS 17-355 - Anlage 2 KAG Straßenausbau

Tabelle a) nach § 8 a Absatz 1 KAG				
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
2022				
22.2	Schloßstraße	Teilabschnitt 400 m; 1.200 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.3	Steinbuschweg	Teilabschnitt 100 m; 300 m ²	doppelte OB	2022
22.4	Lübdingstraße	Teilabschnitt 300 m; 1.350 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.5	Spellener Straße	Teilabschnitt 500 m; 2.500 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.6	Vorderbruchweg	Teilabschnitt 600 m; 1.800 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.7	Friedrichsfelder Straße	Teilabschnitt 100 m; 600 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.8	Lohberger Straße	Teilabschnitt 200 m; 600 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.9	Wisselmannsweg	Teilabschnitt 1.000m; 3.000 m ²	doppelte OB	2022
22.10	Klosterbusch	Teilabschnitt 200 m; 800 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.11	Grenzweg / Stich	Teilabschnitt 200 m; 600 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2022

2023				
23.1	Auf dem Prickenberg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
23.2	Buchenweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
23.3	Franzosenstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
23.4	Ellenbogenstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
2024				
24.1	Schulweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
24.2	Waldheideweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
24.3	Ziegelkamp	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
2025				
25.1	Boltraystraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2025
25.2	Mehrstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2025
25.3	Ettwigstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2025
25.4	Auf der Geest	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2025
25.5	Auf dem Prickenberg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2025

2026				
26.1	Bruckhausener Weg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2026
26.2	Bussardstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2026
26.3	Horstweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2026
26.4	Löhnerer Kirchweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2026
26.5	Knappenstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2026

Anmerkung: Die Sanierung der Wirtschaftswege richtet sich nach dem angestrebten Wirtschaftswegekzept, nach dessen Bekanntgabe und Festlegung.

Tabelle b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 a Absatz 1 KAG				
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
2022				
22.1	Bahnhofstraße	Grutkamp - Frankfurter Straße	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2022/23
22.2	Alte Hünxer Straße	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2022/23
22.3	Hugo-Müller-Straße	Alte-Hünxer-Str. - Hindenburgstraße B 8	Erneuerung Straße + SW-Kanal	2022/23
22.4	Föhrenweg	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2022
22.5	An der Schule	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2022
2023				
23.1	Posaunenstraße	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2023/24
23.2	Friedhofstraße	vollständig	Erneuerung Straße	2023/24
23.3	Grenzweg	Alte-Hünxer-Str. - Kastanienallee	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2023
23.4	Birkenweg	Alte-Hünxer-Str. - Kastanienallee	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2023
2024				
24.1	Auf dem Bündler	Schlesierstraße - Dinslakener Straße	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2024/25
2025				
25.1	Holthausener Straße	Franzosenstraße - Ziegelkamp	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2025/26
25.2	Bruchkamp	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2025
2026				
26.1	Friesenring	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2026
26.2	Jahnstraße	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2026
26.3	Horstweg	vollständig	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2026